DIE EUROPÄISCHEN VERFASSUNGEN SEIT DEM JAHRE 1789 BIS AUF DIE NEUESTE...

Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Friedrich Bülau

Digitized by Google

Lifte.

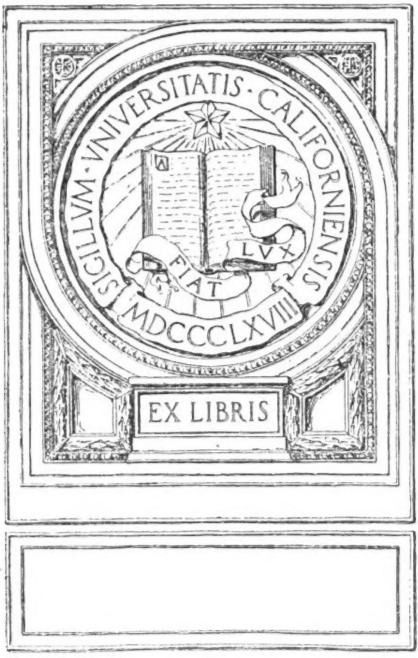

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäische Verfassungen

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Dritter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Die europäischen Verfassungen

seit dem Jahre 1789

bis

auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von dem

geheimen Rathe

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

zu Leipzig.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Dritter Band,

die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenlands enthaltend.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1833.

Digitized by Google

JF13
P8
1832
v.3

Digitized by Google

Vorwort.

Indem ich diese Urkundensammlung der europäischen Verfassungen mit dem vorliegenden dritten Bande vorläufig schließe, in dessen Anhang, außer einigen Nachträgen, noch die neuen Verfassungsurkunden des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen und des Königreiches Hannover aufgenommen werden konnten, erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1) Die amerikanischen Verfassungen seit dem Jahre 1787 werden einen besondern Band bilden, der aber zugleich als Fortsetzung an diese Sammlung sich anschließen, und sobald erscheinen wird, als mehrere der mittel- und südamerikanischen Staaten zu einer festern politischen Gestaltung, als gegenwärtig, gelangen.

2) Ein Ergänzungsband zu diesen drei ersten Bänden wird erscheinen, sobald hinreichende Materialien, entweder durch neu eintretende Verfassungen, oder durch Ausmittelung einiger noch fehlenden (wie z. B. einiger frühern, wieder erloschenen, Verfassungen italienischer Staaten), die ich, aller Bemühungen ungeachtet, bis jetzt noch nicht erhalten konnte, zu einem neuen Bande vorliegen. — Wahrscheinlich werden in dem helvetischen Bundesstaate die ersten neuen Verfassungen ins Staatsleben eintreten, so wie, nach öffentlichen Nachrichten, die Stadt Basel am 28. Sept. 1833, und Schwyz inneres Land am 29. Sept. neue Verfassungen angenommen haben, die aber noch nicht im Drucke erschienen sind. — Allein absichtlich nahm ich die beiden Entwürfe zur Revision der schweizerischen Bundesacte (den einen zu Lucern im Dec. 1832, den zweiten zu Zürich im Mai 1833 be-

537733

Digitized by Google

kannt gewordenen,) nicht in diese Sammlung auf, weil beide scheiterten, und thatsachlich noch jetzt der Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 gilt.

Dagegen fügte ich diesem dritten Bande eine chronologische Uebersicht aller in den drei Bänden dieser Sammlung enthaltenen Urkunden bei, weil diese, bei der Beurtheilung der ersten Bände dieser Sammlung, in öffentlichen Blättern verlangt, und von mir als zweckmäßig und den Gebrauch des Werkes wesentlich erleichternd anerkannt ward. Aehnliche Uebersichten finden sich bekanntlich auch im recueil von v. Martens. So mühsam diese Arbeit war; so hoffe ich doch, soll sie nicht unwillkommen seyn. —

So möge denn diese Sammlung, namentlich nach ihren geschichtlichen und publicistischen Einleitungen, nicht blos den augenblicklichen Bedürfnissen des Nachschlagens genügen, sondern auch die Fortbildung der neuen Wissenschaft des constitutionellen Staatsrechts zu einer vollendetern systematischen Form befördern. Denn je weiter das constitutionelle Leben über Europa, und besonders über Teutschland sich verbreitet; desto dringender kündigt sich das Bedürfniß an, mit dem allgemeinen teutschen Bundesrechte auch die wissenschaftliche Behandlung des besondern constitutionellen Staatsrechts der einzelnen europäischen und teutschen Staaten auf unsern Hochschulen zu verbinden.

Leipzig, den 5. November 1833.

Pölitz.

Digitized by Google

Inhalt

des dritten Bandes.

Seite

I. Polen. 1

a) Freiheitsbrief der königlichen Städte in Polen vom 14. Apr. 1791 4

b) Verfassung vom 3. Mai 1791 8

c) Verfassung des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 . 17

d) Verfassung des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815 . 24

e) Bruchstücke aus dem Zusammenberufungsschreiben und der Eröffnungsrede des Reichstages vom Jahre 1817 33

f) Decret des Kaisers von Rußland als Königs von Polen vom 13. Febr. 1825, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen betreffend 34

g) Rede des Kaisers von Rußland, als König von Polen, gehalten zu Warschau, den 13. Mai 1825, zur Eröffnung des polnischen Reichstages 35

h) Organisches Statut vom 26. Febr. 1832 . . . 36

i) Verordnung des Kaisers Nicolaus vom 24. Dec. 1832 in Bezug auf die definitive Organisation des Administrationsrathes im Königreiche Polen 44

2. Freie Stadt Cracau 48

Verfassung vom 3. Mai 1815 48

3 Actenstücke vom März 1833 52

3. Königreiche Galizien und Lodomerien. . . . 54

a) Patent vom 13. Apr. 1817, die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien betreffend 55

b) Bekanntmachung des Präsidenten des Guberniums vom 5. Mai 1817 58

4. Schweden. 58

a) Fundamentalgesetz vom 21. Aug. 1772 59

Seite

b) Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Febr. und 3. Apr. 1789 69
c) Verfassung vom 7. Juni 1809 72

5. Norwegen. 92
a) Verfassung vom 31. Mai 1814 92
b) Verfassung vom 4. Nov. 1814 101

6. Dänemark. 112
Königliches Decret vom 28. Mai 1831, die Anordnung von Provinzialständen im Königreiche Dänemark betreffend . . 112

7. Die Schweiz. 114
1) Verfassungsentwurf der helvetischen Republik, am 15. März 1798 zu Basel bekannt gemacht 117
2) Verfassung der helvetischen Republik vom 12. Apr. 1798 . 126
3) Grundzüge der Verfassung vom 29. Mai 1801 137
4) Verfassung vom 24. Oct. 1801 141
5) Verfassung vom 27. Febr. 1802 148
6) Verfassung der Notablen vom 20. Mai 1802 155
7) Mediationsacte vom 19. Febr. 1803 162
a) Constitution des Cantons Appenzell 162
b) = = = Aargau 163
c) = = = Basel 166
d) = = = Bern 167
e) = = = Freiburg 169
f) = = = Glarus 171
g) = = = Graubündten 172
h) = = = Lucern 173
i) = = = St. Gallen 175
k) = = = Schafhausen 178
l) = = = Schwyz 180
m) = = = Solothurn 180
n) = = = Tessin 182
o) = = = Thurgau 185
p) = = = Unterwalden 188
q) = = = Uri 189
r) = = = Waadt 189
s) = = = Zug 192
t) = = = Zürich 193
u) Bundesacte 195
8) Uebereinkunft vom 29. Dec. 1813 199
9) Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der Schweiz 200

Digitized by Google

Seite

10) Beitritt der Eidsgenossenschaft vom 27. Mai 1815 zu der Erklärung des Wiener Congresses 205
11) Bundesvertrag zwischen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. Aug. 1815 206
a) Verfassung des Cantons Basel vom 4. März 1814 . . 214
b) = = = Lucern von 29. März 1814 . 217
c) = = = Freiburg v. 4—10. Mai 1814 . 221
d) = = = Zürich v. 11. Jun. 1814. . . 227
e) = = Fürstenthums Neuenburg v. 18. Jun. 1814. 231
Organisationsedict für die Landstände dieses Fürstenthums vom 26. Dec. 1814 234
f) Verfassung des Cantons Appenzell der äußern Rhoden vom 28. Jun. 1814 . . . 236
g) = = = Appenzell der innern Rhoden vom 30. Jun. 1814 . . . 240
h) = = = Glarus vom 3. Jul. 1814 . 244
i) = = = Aargau vom 4. Jul. 1814 . 245
k) = = = Schafhausen v. 12. Jul. 1814. 250
l) = = = Thurgau v. 28. Jul. 1814 . 254
m) = = = Waadt v. 4. Aug. 1814 . . 259
n) = = = Solothurn v. 17. Aug. 1814 . 266
o) = = = Genf vom 24. Aug. 1814 . 269
Nachträgliche Verfassungsgesetze der Republik und des Cantons Genf 285
p) Verfassung des Cantons St. Gallen vom 31. Aug. 1814. 294
q) = = = Zug vom 5. Sept. 1814 . . 300
r) = = = Graubündten v. 11. Nov. 1814 und 19. Jun. 1820 . . . 308
s) = = = Tessin vom 17. Dec. 1814 . 313
t) = = = Wallis vom 12. Mai 1815 . 310
u) Urkundliche Erklärung des großen Raths von Bern vom 21. Sept. 1815 324
Auszüge aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Decreten des großen Raths der Stadt und Republik Bern vom 26. Aug. 1816 328
v) Verfassung des Standes Unterwalden ob dem Wald vom 28. Apr. 1816 332
w) Verfassung des Standes Unterwalden nid dem Kernwald vom 12. Aug. 1816 336
x) Verfassung des Cantons Uri vom 7. Mai 1820 . . 339
y) = = = Schwyz (nicht officiell) . . . 340
Verfassung der Republik Wallis vom 30. Aug. 1802. 342
A) Staatsverfassung für den Stand Zürich vom 10. März 1831 351

Seite

B) Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831 . 365
C) Staatsverfassung des Cantons Lucern vom 5. Jan. 1831. 378
D) Staatsverfassung des Cantons Schwyz äußeres Land vom 27. Apr. 1832 385
E) Staatsverfassung des Cantons Freiburg vom 24. Jan. 1832 397
F) Staatsverfassung der Republik Solothurn vom 29. Dec. 1830 406
G) Verfassung für den Canton Basel-Landschaft vom 27. Apr. 1832 413
H) Verfassung des Cantons Schafhausen vom 4. Juni 1831. 421
I) Verfassung des Cantons St. Gallen vom 1. März 1831. 435
K) Staatsverfassung für den eidsgenössischen Stand Aargau vom 6. Mai 1831 451
L) Staatsverfassung für den eidsgenössischen Stand Thurgau vom 14. Apr. 1831 462

8. Königreich Griechenland. 480

a) Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas vom 4. Nov. 1821 492
b) Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas vom 16. Nov. 1821 497
c) Verfassung des Peloponnesus vom 1. Dec. 1821 . . . 509
d) Provisorische Verfassung von Griechenland vom 15. Jan. 1822. 514
e) Verfassung Griechenlands vom 17. Mai 1827. 522

Anhang.

A. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. . . 542

a) Verordnung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833, in Betreff der gesetzlichen Bekanntmachung der Verfassungsurkunde 532
b) Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 533

B. Königreich Hannover. 565

a) Patent, die Publication des Grundgesetzes betreffend, vom 26. Sept. 1833 566
b) Grundgesetz vom 26. Sept. 1833. 571
c) Patent vom 26. Sept. 1833, die Bestätigung des Vicekönigs, und die Contrasignatur der kön. Rescripte betreffend . 600

C. Spanien 601

Pragmatische Sanction vom 29. März 1830 601

D. Preußen. 604

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vom 27. März 1824 604

E. Chronologische Uebersicht aller in den drei Bänden dieser Sammlung enthaltenen Urkunden. . 613

I.

Polen.

Unter Regenten aus der piastischen und jagellonischen Dynastie bildete, während des Mittelalters, das Königreich Polen die Vormauer des christlichen Europa gegen die asiatischen Völker und Horden. So unvollkommen auch in jenen Jahrhunderten die Verfassung dieses Slavenstaates war; so war es doch für die bürgerliche und politische Entwickelung des übrigen europäischen Staatensystems vortheilhaft, daß der Andrang der Mongolen, der Tataren, der Osmanen und der Russen gegen Europa, in der Macht der Polen einen bedeutenden Widerstand fand, und daß selbst der teutsche Ritterstaat an der Ostsee dieser polnischen Macht so wenig gewachsen war, daß das halbe Ordensland, Westpreußen, im Thorner Vertrage vom Jahre 1466 den Polen abgetreten werden mußte.

Als aber im Jahre 1572 der jagellonische Mannsstamm mit dem Könige Sigismund August in Polen erlosch, und Polen ein Wahlreich ward; da sank die Kraft des Reiches unter diesen Wahlkönigen um so tiefer, je größer die aristokratische Anarchie war, die sich über Sarmatien ausbreitete, und je bedeutender, während dieser Zeit, die Fortschritte waren, welche die übrigen europäischen Völker und Reiche in der Civilisation und in der festern Begründung ihrer Staatsformen machten. Denn wenn gleich die, von den polnischen Wahlkönigen beschwornen, sogenannten pacta conventa einen Staatsvertrag zwischen dem Könige und der Republik Polen bildeten; so fehlte es doch diesem Staate, in Hinsicht seiner Verfassung, an einer festen Unterlage. Denn ein Slavenstaat, der nicht einmal die germanische Staatsform des Lehnsystems kannte, und dem der dritte Stand abging, durch welchen im germanischen Staatensysteme die landständische Verfassung einen bestimmten politischen Charakter gewann, mußte unaufhaltbar veralten, und seiner endlichen Auflösung entgegen gehen, wenn er nicht durch ein aus seiner Mitte hervorgehendes Princip zu einem neuen politischen Daseyn verjüngt ward.

So stand Polen zu der Zeit, als Stanislaus Augustus Poniatowsky im Jahre 1764 unter russischem Einflusse den erledigten Wahlthron bestieg, nach seiner innern Verfassung im schärfsten Gegensatze

gegen das übrige, in raschen Fortschritten seiner politischen Entwickelung entgegen reifende, Europa. Die erste Theilung Polens im Jahre 1772 verkündigte es übrigens, daß das seit beinahe 300 Jahren im europäischen Staatenbunde herrschende System des politischen Gleichgewichts in seiner Grundbedingung des rechtlichen Völkerbesitzes bereits mächtig erschüttert worden sey, und die diplomatische Rolle, welche der russische Gesandte seit dieser ersten Theilung in Warschau übernahm, war nicht dazu geeignet, die innere Desorganisation dieses Slavenstaates zu mindern, und ihn zu einem zeitgemäßen neuen politischen Leben zu erheben.

Allein als an der Seine im Jahre 1789, mit dem Zusammentreten der ersten französischen Nationalversammlung, die neue politische Form des ältesten christlichen Königreiches im jüngern Europa eingeleitet ward; da erwachte auch an der Weichsel, früher als in den übrigen europäischen Reichen, ein neuer politischer Geist. Die Kaiserin Katharina von Rußland war damals mit der Pforte und mit Schweden in Krieg verwickelt, und diesen Zeitpunct fanden die Polen besonders günstig, dem drückenden Einflusse Rußlands sich zu entziehen, und durch ein Bündniß mit Preußen ihre künftige politische Existenz zu sichern, weil Preußen in jener Zeit die siegreichen Fortschritte Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte nicht ohne Befürchtung für seine eigene politische Sicherheit beobachtete, und deshalb der Pforte, in einem besondern Vertrage, die Integrität ihrer Besitzungen garantirte.

Schon am 6. Oct. 1788 ward der polnische Reichstag eröffnet, auf welchem sogleich, im Sitzungssaale der Senatoren, nach geheimer Stimmensammlung, durch Mehrheit der Stimmen das bis dahin bestandene freie Veto aufgehoben ward, welches alle frühere Reichstage zerrissen und die beabsichtigten Verbesserungen im polnischen Reiche von dem Willen eines einzigen stimmenden Individuums abhängig gemacht hatte. Die von Rußland vorgeschlagene Allianz ward von dem Reichstage abgelehnt; theils weil Preußen dagegen protestirt hatte, theils weil Polen ohne eine gut organisirte Armee und bei seinen zerrütteten Finanzen an dem Türkenkriege keinen Antheil nehmen konnte. Der Reichstag beschloß am 21. Oct. die Ergänzung des stehenden Heers von 18,000 Mann bis auf 100,000 Mann, um durch die Kraft und Haltung desselben dem polnischen Reiche seine neue Stellung im europäischen Staatensysteme zu sichern. Zwar ließ am 5. Nov. Katharina durch ihren Gesandten bei dem Reichstage gegen jede Veränderung der polnischen Verfassung protestiren; allein die Landboten beharrten bei ihrem Zwecke, die bisherige Verfassung zu verbessern, und forderten von dem Könige die Erklärung, ob er das Interesse Rußlands unterstützen wolle, — in welchem Falle sie alle ihn verlassen würden, — oder ob er die Grundlage der neuen Verfassung zur Rettung des Staates gegen fremden Einfluß anzunehmen geneigt sey.

Der König willigte ein, und der Reichstag erklärte am 17. Nov. in einer Note an Rußland, daß er sich als unabhängig und als gesetzgebende Macht betrachte. „Man hoffe, die Kaiserin werde, wenn etwas in der polnischen Verfassung geändert würde, eine Freude über den vollkommnern Zustand der Republik empfinden, und man ersuche sie wiederholt, die russischen Truppen schleunigst aus dem Gebiete der Republik zu entfernen, um jede Collision mit der Pforte zu vermeiden."

Gleichzeitig erhielt am 17. Nov. der Reichstag eine preußische Note, in welcher die neue militärische Organisation gepriesen, und die Republik ermuntert ward, in ihren Einrichtungen im Innern fortzufahren; wobei der König von Preußen erklärte, die Unabhängigkeit der Republik zu garantiren, und in ihre innere Einrichtung, so wie in die Freiheit der Berathschlagungen und Beschlüsse des Reichstages sich nicht zu mischen. In einer officiellen Note vom 10. Dec. 1789 wiederholte Preußen das Anerbieten seiner Allianz, doch unter der Bedingung, daß, vor dem Abschlusse derselben, die Regierungsform und die künftige Thronfolge in Polen näher bestimmt würde. Darauf legte der Bischof von Kaminiec, Kransinski, als Präses der Commission, welche mit der Abfassung der neuen Verfassung beauftragt war, dem Reichstage acht Hauptpuncte der neuen Verfassung vor, welche am 13. Dec. von dem Reichstage angenommen wurden.

Nach diesen Vorschritten zur neuen Verfassung, ward am 29. März 1790 das Bündniß zwischen Preußen und Polen unterzeichnet, nach welchem Preußen, im Falle eines Angriffs, 12,000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavallerie, Polen aber 4000 Mann Infanterie und 8000 Mann Cavallerie zu stellen, und, wenn dies nicht ausreichen sollte, Preußen sein Hülfscorps auf 30,000 Mann, Polen das seinige auf 20,000 Mann zu erhöhen versprach. Niemand sollte sich in Polens innere Angelegenheiten mischen. Geschähe es dennoch; so versprach Preußen zuerst seine freundschaftliche Verwendung, und, wenn diese fruchtlos wäre, den vertragsmäßigen Beistand. Beide Mächte garantirten sich ihre Besitzungen.

Bei der Verlängerung des Reichstages ward fortdauernd über die einzelnen Puncte der Verfassung verhandelt, am 8. Oct. 1790 der Churfürst von Sachsen zum Thronfolger vorgeschlagen, und am 6. Dec. selbst ein Allianzvertrag mit der Pforte entworfen, der aber nicht zur Vollziehung kam. Noch faßte der Reichstag am 3. Jan. 1791 den Beschluß, daß jedes Mitglied desselben mit der Todesstrafe belegt werden sollte, welches überwiesen würde, von einer fremden Macht eine Pension zu ziehen.

Von großer Wichtigkeit war es, daß am 14. April 1791 den polnischen Städten ein Freiheitsbrief ertheilt ward, in welchem sie den größten Theil ihrer alten Privilegien, und noch einige neue zeitgemäße

Vorrechte zugestanden erhielten, wodurch der Druck, unter welchem s bisher geschmachtet hatten, aufgehoben und der ganze Bürgerstand i Polen für die neue Ordnung der Dinge gewonnen und begeistert war

Da dieser Freiheitsbrief der Städte im dritten Abschnitte d Verfassung vom 3. Mai 1791 seine Bestätigung erhielt, und dadurch e nen integrirenden Theil der polnischen Verfassung selbst bildete; so mu derselbe der Verfassung vorausgeschickt werden.

a) Freiheitsbrief der königl. Städte in Polen vo 14. April 1791.

Erster Artikel.

Von den Städten.

1. Alle königliche Städte in den Landen der Republik sind frei.

2. Die Bewohner dieser Städte erkennen wir für freie Leute. Ihre Gründ Häuser, Bezirke, Dörfer, die jetzt zu diesen Städten gehören, erklären Wir ihnen als erblich, jedoch den anhängigen, und noch nicht vollendeten, Processen unbeschade

3. Städten, die ihre Errichtungsurkunden verloren haben, werden Wir Kö nig, wenn sie beweisen, daß sie selbe hatten, mit Auszeichnung der Gründe, die si jetzt unstreitig besitzen, die Freiheitsdiplomen erneuern.

4. Jenen königl. Städten, wo die kleinen Landtage gehalten werden, gebe Wir solche Errichtungsbriefe, wenn sie sie auch vorher nicht hatten.

5. Wenn sich auf einem königlichen Grunde wegen guter Lage eine Anzah freier Leute niederläßt, und ihrem Wohnsitze die Gestalt einer Stadt giebt; so wol len Wir diesen Ansiedlern eine Errichtungsurkunde mit Beigebung der nöthige Grundstücke ertheilen.

6. Jeder Erbherr kann, auf seinen Erbgütern, Städte aus freien Leuten oder freigelassenen Bauern errichten, oder seine erblichen Städte zu freien Städte machen; diese Städte gehören aber nur dann unter die Zahl der freien Städte wenn ihnen der Erbherr erbliche Gründe giebt, wo sodann Wir König, auf Ansu chen des Erbherrn, diesen Städten ein Bestätigungsdiplom geben, und die Errich tungsurkunde des Grundherrn demselben einschalten lassen werden.

7. So wie für alle Städte nur ein Gesetz ist; so werden die Bürger wa immer für einer Stadt gleiche Rechte aus gegenwärtigem Gesetze genießen.

8. Alle Städtebewohner, Adeliche und Unadeliche, welche einen Handel nac Ellen und Gewicht treiben wollen; alle die in Städten Besitzungen haben, ode selbe erst erlangen, von welchem Range, Würde, Handwerk und Kunst sie seyn mögen, müssen das Bürgerrecht annehmen, und unter selbem stehen; auch andern Edelleuten ist es erlaubt, Bürger zu werden.

9. Die Aufnahme zu Bürgern geschieht auf folgende Art: Jeder, der Bür ger werden will, stellt sich vor dem Magistrate, persönlich, oder durch einen Be vollmächtigten, und legt folgenden Eid ab: „Ich N. N. werde dem Allerdurch lauchtigsten König und der Regierung getreu bleiben; und verbinde mich, die Ge setze und Verfügungen der Reichstage auf das genaueste zu beobachten. Der Obrig keit der Stadt N., zu welcher ich als Bürger gehöre, will ich unterworfen seyn, und alle Bürgerpflichten erfüllen. Dieses gelobe ich für mich und meine Erben." Nach dieser Betheuerung wird der Aufgenommene in das Bürgerbuch eingeschrieben.

10. Die Städte sind verbunden, alle rechtschaffene Fremde, Handwerker, und alle freie, Niemandem unterthänige Leute, christlicher Religion, unentgeldlich als Bürger aufzunehmen und einzuschreiben.

11. Allen gebornen Adelichen, oder jenen Bürgerlichen, die sich in den Adel stand erheben lassen wollen, soll die Aufnahme und Beibehaltung des Bürgerrechts, Verwaltung bürgerlicher Ämter, Führung alles Handels, Treibung was immer für eines Handwerkes, weder ihnen selbst, noch ihren Nachkommen in ihrem Adel, und dessen Vorrechten im Geringsten schaden *).

*) Hierdurch wurden die dem Adel höchst schädlichen Gesetze von den Jahren 1505, durch welche den Adelichen bei Verlust des Adels, bei Confiscirung der adelichen Güter, die

12. Da die Wahl eines eigenen Magistrats, insbesondere der Bürgermeister, Stadtschulzen und anderer Beamten, durch die Bürgerschaft ein vorzügliches Kennzeichen der Freiheit ist; so sollen die Städte dieses Recht behalten. Es soll ihnen auch ganz frei stehen, für ihre innere Ordnung zu sorgen, und auf derselben Beobachtung zu halten, wovon sie der Polizeicommission nur durch Berichte Nachricht zu geben verbunden sind.

13. Alle Bewohner der Städte, die ins Bürgerbuch eingeschrieben sind, und eine erbliche Besitzung haben, können zu allen städtischen Aemtern durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden und wählen. Jedoch kann Niemand eine adeliche Districtswürde, oder ein Amt der vollziehenden Macht zugleich mit dem Amte eines städtischen Bevollmächtigten, unter der Nichtigkeit beider Aemter begleiten. Auch Niemand, der in Militärdiensten wirklich steht, kann zugleich ein städtischer Beamter seyn.

Zweiter Artikel.

Von den Rechten der Bürger.

1. Das Grundgesetz neminem captivabimus nisi jure victum*) dehnen Wir auch auf die in den Städten ansässigen Bürger aus, mit Ausnahme der betrügerischen Bankeroutiere, die keine hinlängliche Bürgschaft für sich stellen können, und jener, die auf frischer That ertappet worden sind.

2. Diejenigen Städte, in welchen Appellationsgerichte befindlich sind, werden vor jedem ordentlichen Reichstage einen Bevollmächtigten durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, der in der Stadt erblich angesessen, diensttauglich, in keiner Untersuchung begriffen, noch durch ein Verbrechen besudelt sey, sondern schon durch ein städtisches Amt sich ausgezeichnet habe. Die Städte haben die Freiheit, diese Bevollmächtigten auch aus andern Städten zu wählen. Diese Bevollmächtigten müssen an dem Tage, wenn der Reichstag anfängt, in der Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, zusammen kommen, und den Act ihrer Wahl dem Reichstagsmarschall überreichen. Auf den Provinziallandtagen wird man die Bevollmächtigten der Städte zur Polizei-Schatzcommission, und dem Assessorio**) auswählen, und bestimmen, wer aus ihnen zu jeder Commission oder dem Assessorio gehöre. Und obgleich diese alle nach ihrer Bestimmung den Commissionen und dem Assessorio beisitzen dürfen; so sollen doch in der Schatz- und Polizeicommission nie mehr als zwei, bei dem Assessorio nie mehr als drei aus jeder Provinz beisitzen dürfen. Diese Commission und Assessorialbeisitzer werden in städtischen und Handelsgeschäften eine wirkende entscheidende Stimme, in anderen Geschäften aber nur eine rathende Stimme haben. Wird einer dieser, oder alle Bevollmächtigten, von

einer an sich bringen würde, verboten wurde, das Bürgerrecht anzunehmen, und in Städten einen Handel, Handwerk, oder irgend ein andres bürgerliches Gewerbe zu treiben, gänzlich aufgehaben, nachdem schon durch ein Gesetz vom Jahre 1775 den Adelichen die Befugniß zum Handel ohne Nachtheil des Adels ertheilt worden war.

*) Dieses Grundgesetz, welches im Jahre 1442 zuerst gegeben, durch das Gesetz vom Jahre 1433 und jenes vom Jahre 1550 erweitert wurde, und welches man die Habeas Corpus-Acte der Polen nennen kann, befreiete die Edelleute von allem Arreste wegen eines Verbrechens, von aller Confiscation ihrer Güter, in so lange, bis sie rechtlich überwiesen seyn würden; außer der Verbrecher würde auf der frischen That im Diebstahl, oder dem Verbrechen des Mordes, Mädchen- oder Weiberraubes, des Raubes, der Brandlegung, und öffentlicher Gewalt ertappet, oder er könnte für sich keine hinlängliche Sicherheit stellen.

**) Assessorialgerichte wurden von den zwei Großkanzlern, oder in ihrer Abwesenheit von den Unterkanzlern, von einem jeden für sein Land besonders, unter Beisitzung der referirenden Kanzleivorsteher, der Secretäre des Königs und der Notarien der Decrete gehalten; sie beschäftigten sich Anfangs mit den Appellationen sowohl von den Gerichten der Adelichen, als der Städte. Nach Sigismund Augusts Tode wurden die Appellationen der Adelichen diesem Gerichte entzogen; so daß es sich nur mit den Appellationen von den Urtheilen der Städte, der Woywoden in Judenstreitigkeiten, dann mit den Rechtssachen der Städte selbst, der Inhaber königlicher Lehengüter und allen auf Privilegien sich gründenden Angelegenheiten beschäftigte. Lengnich Jus publ. R. Pol. Tom. II. p. 189 und 533.

den das Wahlrecht habenden Städten bestätiget; so bleiben sie noch auf zwei ander Jahre. Die Besoldungen für diese Beisitzer und Commissaire werden Wir, jedoc nur für obige für die Commissionen und das Assessorium bestimmte Anzahl, be dem Entwurfe der Ausgabetabellen bestimmen.

3. Damit die Vorsorge der Regierung auch den Forderungen der Städt Gerechtigkeit wiederfahren lasse; so erlauben wir unsern Städten durc die Beisitzer, oder städtischen Commissaire bei den Assessorialgerichten der Schatz und der Polizeicommission, die Wünsche der Städte dem Reichstage vorzutragen diese werden, wenn es nöthig seyn wird, und sie wollen, bei dem Reichstagsmar schall um die Stimme bitten, die ihnen nicht abgeschlagen werden darf, und sie wer den, so wie es bei der Stimmensammlung der andern Abgeordneten von den Com missionen gewöhnlich ist, ihre Meinungen vortragen.

4. Nach zweijähriger Dienstleistung bei den Commissionen sollen diese Bevoll mächtigten der Städte am nächsten Reichstage, ohne Entrichtung einer Taxe, in den Adelstand erhoben werden, wenn sie noch nicht adelig sind.

5. In Zukunft soll es jedem Bürger frei seyn, adelige und andere Güter erblich mit allem Eigenthumsrechte an sich zu bringen, und auch dem rechtlicher Erben zu hinterlassen; die Güter durch Erbfolge oder Pfandrecht zu erwerben, in Begriff welcher sie, wenn sie auch Bürger sind, doch der gewöhnlichen adeliger Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen.

6. Jener Bürger, der ein ganzes Dorf oder Städtchen erblich kaufet, wovor er an der Abgabe des zehnten Groschen zum wenigsten 200 polnische Gulden ent richtet, der soll am nächsten Reichstage, wenn er dem Reichstagsmarschall deshalb sein Gesuch an die Stande überreichet, kraft gegenwärtigen Gesetzes in den Adel stand erhoben werden.

7. Nebst diesem sollen auf jedem Reichstage 30 bürgerliche, in den Städten erblich Begüterte in den Adel erhoben werden, wo die erste Rücksicht auf die in Kriegsdiensten sich Auszeichnende, auf jene, die in den Civil-Kriegscommissionen beisitzen, die Fabriken anlegen, oder Handel mit inländischen Producten treiben, und dabei auf die Empfehlungen der Landboten und Städte genommen werden muß.

8. Bei der ganzen Armee, (mit Ausnahme der Nationalcavallerie,) bei jedem Corps, Regiment und Pulk werden Bürgerliche in Zukunft Officersstellen bekleiden können, jener, der den Rang eines Stabscapitäns, oder Capitäns einer Compagnie bei der Infanterie und eines Rittmeisters bei einem Pulke erlangt, der soll durch gegenwärtiges Gesetz mit allen seinen Nachkommen in den Adelstand erhoben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom gegen Vorzeigung seines Patents ohne Entrichtung der Stempeltaxe ertheilen.

9. In Zukunft wird es den Bürgerlichen erlaubt seyn, in den Kanzleien und Gerichtsstuben, allen politischen Commissionen und Tribunalsdikasterien, und bei geringern Gerichtsstellen zu arbeiten, zu advociren, und andere Dienste zu thun, auch nach ihren Verdiensten und Fähigkeiten vorzurücken. Wer die Würde eines Kanzleivorstehers bei den Regierungsdikasterien erlangt; der soll auf dem ersten Reichstage in den Adelstand erhoben werden, und Wir König werden ihm das Adelsdiplom unentgeldlich ausfolgen lassen.

10. Im geistlichen Stande werden die Bürgerlichen, bei den Collegiatkirchen die Prälaten- und Domherrnstellen, bei Kathedralkirchen aber die Domherrnstellen, zu welchen Doctores erfordert werden, bekleiden, auch alle Säcular- und Regularbeneficien erlangen können, mit Ausnahme jener, die ausdrücklich bloß für Adelige gestiftet sind.

11. Zu den Civil-Kriegscommissionen der Woywodschaften, Districte und Gebiete können aus den Städten, die in dem Gebiete der Kriegscommissionen liegen, zu jeder Commission drei Beisitzer gewählt werden, sie mögen adelig oder bürgerlich seyn, wenn sie nur in der Stadt eine erbliche Besitzung haben.

12. Wenn unsere Städte Thorn und Danzig ein Gesuch an die Stände haben; so werden sie durch ihren Secretär es dem Marschall übergeben, oder es selbst durch Deputirte, nach vom Marschalle angesuchter Erlaubniß, die ihnen nicht abzuschlagen ist, vortragen.

13. Die Strafe derjenigen, die fälschlich vorgeben, daß sie begütert sind, ist folgende: Wer immer gegen einen Revers Jemandem ein adeliges Erbgut übergiebt, wird es auf immer verlieren, und das Gericht spricht dem das Eigenthum des verreversirten Erbguts zu, der den Revers beweiset. Und sollte auch der, der gegen Revers das Erbgut besitzet, die Reversirung beweisen; so wird es ihm auf immer

zugesprochen, und diese Processe soll das adelige Districtsgericht ohne Appellation entscheiden.

14. Alle ältere Gesetze und Verfügungen, die gegenwärtigen Gesetzen zuwider sind, werden hiemit aufgehoben, und Wir wollen diese Verfügung für ein Grundgesetz angenommen haben.

Dritter Artikel.

Von der Rechtspflege der Bürger.

1. Indem wir die Städte bei ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ihres Bezirkes lassen; so nehmen wir die Städte nebst ihren Vorstädten von aller anderen Gerichtsbarkeit, als der Tribunale, adeligen Districtsgerichte, der Woywodschaften, Staroſteien und Kastellaneien aus; außer den nicht geendeten, von den Commissionen zu den Tribunalen abgesendeten Processen. Das Gericht des Hofmarschalls, welches nur unsere königliche Residenzstadt betrifft, weisen wir in die Grenzen seiner eigenen Macht zurück.

2. Alle geistliche und weltliche Vogteien, ja auch jene kleinen Städtchen, die in dem den königlichen Städten anfangs angewiesenen Stadtgebiete liegen, werden von uns so, wie sie besessen werden, in Zukunft in Rücksicht der Gerichtsbarkeit und Polizei aufgehoben; vielmehr unterwerfen wir diese Vogteien der Gerichtsbarkeit der Magistrate, jedoch behalten die Eigenthümer dieser Gründe, alle Zinsen, und wie immer geartete Einkünfte.

3. Hingegen wo die Städte adelige Dörfer erblich haben, müssen sie, in den Rechtssachen wegen dieser Dörfer, dem adeligen Districtsrichter Antwort geben.

4. Alle in den Städten begüterte Einwohner, was immer für einen Handel oder Handwerk sie auch treiben, unterliegen der städtischen Gerichtsbarkeit, und müssen die Abgaben, wie andere Bürger, ohne Rücksicht auf was immer für Exemtionen entrichten.

5. In jeder Stadt hat der gewählte Magistrat die Gerichtsbarkeit in Streitsachen. Bei diesen Magistraten werden alle Arten von Processen in erster Instanz entschieden, und zwar Rechtssachen, deren Betrag die Summe von 300 fl. poln. nicht übersteiget, oder Injurienhändel, worüber nur ein dreitägiger Arrest verhängt wird, sollen bei diesen Magistraten ohne Appellation gänzlich entschieden werden. In größern Sachen aber geht die Appellation an die bestellten Appellationsgerichte.

6. Zu Appellationen ernennen Wir folgende Städte, und insbesondere in Kleinpolen: Krakau, Lublin, Luck, Zytomierz, Winnica, Kaminiec in Podolien, Drohiczyn. In Großpolen: Posen, Kalisch, Gnesen, Lenczyc, Warschau, Sieradz, Plock. In Litthauen die Städte Wilna, Grodno, Kowno, Nowogrodek, Minsk, das litthauische Brzesc, Pinsk. Zu dem Appellationsgerichte in Cracau gehören die in der Cracauer Woywodschaft, und die in den Gebieten von Sendomir, Wislic und Chencin liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Lublin gehören die Städte der Woywodschaft Lublin, der Gebiete von Radom und Opeczyn und der Districte von Lenczyc und Chelm. Zu dem Appellationsgerichte in Luck gehören die Städte der Woywodschaften Volhynien und Belz. Zu dem Appellationsgerichte in Zytomierz gehören die Städte der Woywodschaft Kiow. Zu dem Appellationsgerichte in Kaminiec in Podolien, die Städte der Woywodschaften Podolien. Zu dem Appellationsgerichte in Drohyczyn, die Städte der Woywodschaft Podlachien. Zu dem Appellationsgerichte in Posen gehören die Städte der Woywodschaften Posen und der Districte Wschow. Zu dem Appellationsgerichte in Kalisch die Städte, die in der Woywodschaft Kalisch, dem Bezirke Konin und dem Bezirke Pysdr diesseits der Warte liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Gnesen gehören die in der Woywodschaft Gnesen, dem Bezirke Konin, und den Bezirken Pysdr, jenseits der Warte liegenden Städte. Zu dem Appellationsgerichte in Sieradz gehören die Städte der Woywodschaft Sieradz des Bezirkes Wielun. Zu dem Appellationsgerichte in Warschau gehören die Städte, die in dem Herzogthume Masovien und der Woywodschaft Rawa liegen. Zu dem Appellationsgerichte in Lenczyc gehören die Städte der Woywodschaft Lenczyc, Brzesc in Kujavien und Inowroclaw. Zu dem Appellationsgerichte in Plock gehören die Städte der Woywodschaft Plock, des Bezirks Zawskrzyn, und des Bezirkes Dobrzyn. Zu den Appellationsgerichten, die in Litthauen aufgestellt sind, als: Zu dem Appellationsgerichte in Wilna gehören die Städte der Woywodschaft Wilna, der Bezirk Oszmian, Lidzk, Wilkomirz, Braslav, der Woywodschaft und des Bezirkes Trock. Zu Grodno, die

Städte des Grodner, Wolkowysker und Merecer Bezirkes. Zu Kowno die Städte des Herzogthums Samogitien, der Bezirke Kowno, Prensk und Upitz. Zu dem Appellationsgerichte in Nowogrodek die Städte der Woywodschaft Nowogrodek und der Bezirke von Slonim und Sluczoresk. Zu Brzesc in Litthauen die Städte der Woywodschaft Brzesc und des Bezirkes Kobryn. Zu dem Appellationsgerichte in Pinsk gehören die Städte der Bezirke Pinks, Zarenczyn, Mozyr und Rzeczyca. Zu dem Appellationsgerichte in Minsk gehören die Städte der Woywodschaften Minsk, Polock, Witepsk und des Bezirkes Orszan.

7. In diesen Städten werden alle zwei Jahre fünf Personen, adelige oder unadelige, oder begüterte Bürger, oder auch Magistratspersonen dieser Städte oder von anderen jedem Appellationsgerichte unterworfenen Städten gewählt. Diese Personen werden das Appellationsgericht ausmachen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß jene Magistratspersonen und Schöppen, welche zum Appellationsgerichte gewählet werden, so lange sie dem Appellationsgerichte beisitzen, den Gerichten der ersten Instanz jener Magistrate, aus welchen sie gewählet worden, nicht beisitzen dürfen.

8. Diese Gerichte entscheiden die Appellationen von den Magistraten in Sachen, deren Betrag 300 fl. poln. oder die Strafe von einem dreitägigen Arrest, und nicht die Summe von 3000 fl. poln. oder eine dreiwöchentliche Arreststrafe übersteigt, ohne fernere Appellation. In allen Processen, die den Werth von 3000 fl. poln. oder eine dreiwöchentliche Arreststrafe übersteigen, geht die Appellation von den Magistraten erster Instanz nicht an die Appellationsgerichte, sondern an unsere Hofgerichte, sowohl in Kronpolen, als auch in Litthauen.

9. Die Magistrate werden peinliche Processe nicht entscheiden dürfen, sondern müssen selbe gerade an die Appellationsgerichte abschicken, welche die Criminalprocesse zu entscheiden das Recht haben, jedoch mit diesem Vorbehalte, daß sie nur Strafen auf zeitliches Gefängniß auf der Stelle vollziehen können. Wird der Verbrecher aber zum lebenslänglichen Gefängnisse, oder zum Tode verurtheilet; so muß das Appellationsgericht die Untersuchung und das Urtheil dem Assessorialgerichte vor der Bekanntmachung übersenden. Findet das Assessorialgericht ein solches Urtheil auf lebenslängliches Gefängniß oder die Todesstrafe gerecht; so kann es dann erst vollzogen werden. Zugleich aber behalten wir dem Hofgerichte alle Processe wegen übler Verwaltung städtischer Aemter, wie auch wegen der Einkünfte der städtischen Pächter, und alle andere durch die Reichsgesetze dahin gehörigen hiemit bevor.

10. Endlich werden die Städte in Sachen innerlicher Ordnung, und ihrer Einkünfte überhaupt der Polizeicommission unterworfen seyn.

Die neue Verfassung Polens selbst, abgefaßt vom Grafen Ignaz Potocki und Hugo Collowtay, ward am 3. Mai 1791 mit großer Stimmenmehrheit angenommen; nur die Landboten von Kalisch, Suchorzewski, und von Podolien, Plotnicki, und die Castellane Czetwertynski und Ozarowski, protestirten dagegen. Der König ward von denjenigen Puncten seines Wahlvertrages freigesprochen, welche mit der neuen Verfassung nicht vereinigt werden konnten, und darauf die neue Verfassung von dem Könige unter dem Throne, und von allen Gliedern des Reichstages, von den Großen des Reiches und von den Bürgern der Hauptstadt in der Kirche beschworen, wohin sie der König geführt hatte.

b) Verfassung vom 3. Mai 1791.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Großherzog von Litthauen u. s. f. zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentirenden conföderirten Ständen.

Da Wir überzeugt sind, daß unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalverfassung abhängt, und durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unserer Regierungsverfassung kennen gelernet haben; da wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu End

eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir frei von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die äußere Unabhängigkeit und innere Freiheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, höher schätzen, als unser Leben und unsere persönliche Glückseligkeit; da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen, und die Dankbarkeit unserer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen; so beschließen wir, ungeachtet der Hindernisse, welche bei uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, zur Gründung der Freiheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Grenzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Verfassung, und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels für nothwendig erachten wird. Eben dieser Verfassung sollen auch alle fernere Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn.

1. Herrschende Religion.

Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Confession wird bei den Strafen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben; so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit, unsern Landesbeschlüssen gemäß, die Freiheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den polnischen Landen.

2. Edelleute, Landadel.

Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freien Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feierlichste alle seine Gerechtsame, Freiheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar, die diesem Stande von Casimir dem Großen, Ludwig von Ungarn, Uladislaus Jagiello, und dessen Bruder Wittold, Großherzog von Litthauen, wie auch von den Jagiellonen Uladislaus und Casimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Sigismund I., von Sigismund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmäßig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Polen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiedenen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen die Edelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloß in Rücksicht der Bewerbung um Aemter und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freiheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem zu statten gekommen, bewahrt und beibehalten haben, und verbürgen uns auf das feierlichste, daß wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend Jemandes gestatten wollen: ja die höchste Landesgewalt soll sich unter Vorschützung der jurium regalium, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch theilweise, erlauben. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend Jemandem rechtmäßig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freiheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freiheit und der gegenwärtigen Verfassung. Die Heiligkeit dieser Verfassung empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Edelmannes, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freiheiten!

3. Städte und Städter.

Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: Unsere freien königlichen Städte in den Staaten der Republik gegebene Gesetz, wollen wir nach

seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, da es ein Gesetz ist, welches dem freien polnischen Adel zur Sicherheit seiner Freiheiten, und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes eine neue, zuverlässige und wirksame Macht und Hülfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Verfassung.

4. Bauern, Landleute.

Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervorfließt, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eigenen wohlverstandenen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschließen: daß von jetzt an alle die Freiheiten, Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfes besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingnißartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen, unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freiwillig übernommene Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten, werden nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechtserben so verbinden, daß sie niemals im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern. Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freiwilligen Verabredungen, übernommenen Concessionen und damit verbundenen Schuldigkeiten nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäß, die bei jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genaueste, als Schuldigkeit erfüllt werden müssen. So hätten wir denn den Grundbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommende Vortheile gesichert, und da wir nun die Bevölkerung dieses Landes auf das wirksamste zu befördern streben; so verkündigen wir allen und jeden, sowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemals verlassen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völligste Freiheit, so daß ein Jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, so wie er nur den polnischen Boden betritt, die völlige Freiheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wo und wie er will; daß er die Freiheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; daß er die Freiheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Polen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm belieben wird.

5. Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.

Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzlichkeit der Staaten der Republik auf immer sicher zu stellen, soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der gesetzgebenden Gewalt, bei den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt, beim Könige und dem Staatsrathe, und aus der richterlichen Gewalt, bei den zu diesem Ende niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Gerichtsstellen.

6. Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt.

Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwei Stuben theilen, in die Landbotenstube und die Senatorenstube, unter dem Vorsitze des Königs.

Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn; daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projecte decidirt werden, und zwar 1) in Rücksicht der allgemeinen, das heißt der politischen, Civil- und Criminalgesetze, und der Anwendung fester Abgaben. Unter diesen Materien sollen die den Woywodschaften, Bezirken und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergebenen, und durch die Instructionen in die Stube gelangten Propositionen zuerst zur Entscheidung kommen. 2) In

Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, das heißt der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über das Adeln und andere Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratification der Allianz- und Handelstractate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Acten und Verabredungen, über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die vom Throne geradezu an die Landbotenstube abzugebenden Propositionen zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs — der das Recht hat, einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meinung an diese Stube zu heben — aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1) jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muß, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen bloß bis zum künftigen ordinären Reichstage ausgesetzt bleiben, wo dieses vom Senate aufgeschobene Gesetz, wenn man zum zweitenmale darüber einig wird, angenommen werden muß. 2) Soll sie über jeden Reichstagsbeschluß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muß, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte, dem Gesetze gemäße, Stimmenmehrheit beider Stuben wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbei behalten wir uns vor, daß die Senatoren und Minister, bei den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in den Commissionen keine entscheidende Stimme im Reichstage haben, und alsdann bloß deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstages Auskunft zu geben. Der Reichstag soll stets fertig seyn, der gesetzgebende und ordinäre soll aller zwei Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige, bei dringenden Bedürfnissen berufene, Reichstag soll bloß über die Materien entscheiden, derentwegen er berufen wurde, oder auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniß. Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenstube bestehen. Das auf dem jetzigen Reichstage gegründete Gesetz von den Landtagen wollen wir als die wesentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit feierlich sicher gestellt wissen.

Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freiwillig gewählte Repräsentanten oder Landboten derselben entledigt; so setzen wir deshalb fest, daß die auf dem Landtage erwählten Landboten, der jetzigen Verfassung zu Folge, bei der Gesetzgebung und bei allgemeinen Nationalbedürfnissen, als Repräsentanten der ganzen Nation, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens angesehen werden sollen.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden; daher heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Verfassung zuwider, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalverfassung vorzubeugen suchen, erkennen Wir nichts destoweniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das allgemeine Wohl wird erfahren haben. Wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision und Verbesserung der Verfassung. Der dann zu haltende Verfassungsreichstag soll ein außerordentlicher seyn, nach der in einem besondern Gesetze gegebenen Vorschrift.

7. Der König, die vollziehende Gewalt.

Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Genüge

gelehrt, daß die Hintansetzung dieses Theiles der Regierung, Polen mit Unglück aller Art erfüllt hat. Nachdem wir daher der freien polnischen Nation die Gewalt, sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten haben; so übergeben wir die Gewalt der höchsten Vollziehung der Gesetze dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen Wache der Gesetze (straz) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erhaltung Obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, wo sie Aufsicht, Vollziehung und wirksame Hülfe erheischen. Ihr sind alle Magistraturen stets Gehorsam schuldig; in ihre Hände übergeben wir die Macht, ungehorsame und ihre Pflichten hintansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatische Acten definitiv abschließen können. Es soll ihr bloß freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; aber hievon ist sie verpflichtet, der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahrnen Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einfluß auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unseres Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochenen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurückzuhalten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurückzuführen, haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, daß, nach unserm der Gnade Gottes heimgestellten Ableben, der jetzige Churfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person Friedrich Augusts, jetzigen Churfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen de lumbis männlichen Geschlechts wir den polnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Throne nachfolgen. Sollte aber der jetzige Churfürst von Sachsen keine Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten; so soll, auf den Fall, der vom Churfürsten mit Genehmigung der versammelten Stände für seine Prinzessin Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem polnischen Throne anfangen. Daher erklären wir nun auch die Maria Augusta Nepomucena, Prinzessin Tochter des Churfürsten, für die Infantin von Polen, behalten aber dabei der Nation das keiner Verjährung unterworfene Recht vor, nach Erlöschung des ersten Hauses auf dem Throne, ein anderes zu wählen.

Jeder König wird bei seiner Thronbesteigung Gott und der Nation den Eid leisten, auf die Erhaltung gegenwärtiger Verfassung, und auf die pacta conventa, die mit dem jetzigen Churfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger, werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so, als die alten, verpflichten werden.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er nichts für sich selbst thut; so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich seyn. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er seyn; und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und die gegenwärtige Verfassung.

Die Einkünfte, wie sie in den pactis conventis werden bestimmt werden, und die dem Throne eigenthümlichen, dem künftig zu wählenden, durch diese Verfassung sicher vorbehaltenen Prärogativen sollen nie angetastet werden können.

Alle öffentliche Acten, alle Tribunale, Gerichte und Magistraturen, alle Geldstempel müssen den Namen des Königs führen. Der König, der Macht haben soll Gutes zu thun, wird das Recht haben, die zum Tode Verdammten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Dem Könige soll die höchste Herrschaft über die bewaffnete Landesmacht und die Ernennung der Anführer des Kriegsheeres zukommen, doch dabei die Abänderung derselben nach dem Willen der Nation vorbehalten bleiben. Seine Pflicht wird es auch seyn, die Officiere zu bestellen, Beamte

nach der Vorschrift eines später folgenden Gesetzes zu erwählen, Bischöfe und Senatoren nach der Vorschrift eben dieses Gesetzes, ingleichen Minister als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt zu ernennen.

Der dem Könige zur Aufsicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze zugegebene königliche Staatsrath (straz) soll bestehen: 1) Aus dem Primas, als dem Haupte der polnischen Geistlichkeit und Vorsitzer der Erziehungscommission. Seine Stelle im Staatsrathe kann durch den ersten Bischoff der Ordnung nach vertreten werden; aber weder jener noch dieser können Resolutionen unterschreiben. 2) Aus fünf Ministern, nämlich dem Polizeiminister, dem Justizminister, dem Kriegsminister, dem Schatzminister und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. 3) Aus zwei Secretairen, von denen der eine das Protocoll des Staatsraths, der andere das Protocoll der auswärtigen Angelegenheiten führen wird, beide ohne entscheidende Stimme.

Der Thronfolger darf, wenn er mündig geworden ist, und den Eid auf die Verfassung geleistet hat, bei allen Sitzungen des Staatsraths, doch ohne Stimme, gegenwärtig seyn.

Der Reichstagsmarschall, der auf zwei Jahre erwählt wird, soll mit zu der Zahl der im Staatsrathe sitzenden Personen gehören, doch ohne an dessen Resolutionen Theil zu nehmen, sondern blos deswegen, um unter folgenden Umständen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen: wenn er nämlich bei Vorfällen, die das Berufen des fertigen Reichstages nothwendig erheischen, das wirkliche Bedürfniß desselben erkennen, der König hingegen sich weigern sollte, ihn zu berufen; alsdann soll dieser Marschall Kreisschreiben an die Landboten und Senatoren ergehen lassen, sie zum fertigen Reichstage berufen, und die Beweggründe dazu anzeigen.

Die Fälle, wo die Berufung des Reichstages nothwendig wird, sind blos folgende: 1) bei einem dringenden, auf das Völkerrecht sich beziehenden Bedürfnisse, insonderheit bei einem benachbarten Kriege. 2) Bei innerlichen Unruhen, die dem Lande mit einer Revolution, oder mit Collisionen zwischen den Magistraturen drohen. 3) Bei der augenscheinlichen Gefahr einer allgemeinen Hungersnoth. 4) Bei Verwaisung des Vaterlandes durch den Tod des Königs, oder bei einer gefährlichen Krankheit desselben.

Alle Resolutionen sollen im Staatsrathe von der oben auseinandergesetzten Personenzahl geprüft werden. Nach Anhörung aller Meinungen soll die Decision des Königs das Uebergewicht haben, damit es bei Vollziehung des Gesetzes nur eine Willensmeinung gebe. Daher soll auch keine Resolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem Namen des Königs, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Außerdem muß sie aber auch von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister unterschrieben seyn. So unterschrieben soll sie erst zum Gehorsam verbinden, und von den Commissionen oder irgend einer vollziehenden Magistratur befolgt werden; doch blos in den Materien, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Auf den Fall, daß keiner von den Sitz und Stimme habenden Ministern die Decision unterschreiben wollte, soll der König von der Decision abstehen. Sollte er aber darauf bestehen; so wird bei diesem Ereigniß der Reichstagsmarschall um die Berufung des fertigen Reichstages bitten, und wenn der König diese Berufung verzögern sollte, ihn selbst berufen.

So wie der König das Recht hat, alle Minister zu ernennen; so hat er auch das Recht, einen von ihnen aus jeder Abtheilung der Regierungsverwaltung zum Staatsrathe zu rufen. Diese Berufung des Ministers zum Sitze im Staatsrathe soll auf zwei Jahre gelten, doch die weitere Bestätigung derselben dem Könige freistehen. Die zum Staatsrathe berufenen Minister sollen in keinen Commissionen sitzen.

In dem Falle hingegen, daß beide auf dem Reichstage vereinigte Stuben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geheimer Stimmen die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner Stelle verlangten, soll der König gehalten seyn, sogleich einen andern an dessen Statt zu ernennen.

Da wir wollen, daß der Staatsrath, die Wache der Nationalgesetze, für jede Uebertretung derselben der genauesten Verantwortlichkeit bei der Nation unterworfen seyn soll; so verordnen wir, daß, wenn die Minister von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation, wegen Uebertretung der Gesetze, angeklagt werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich seyn sollen. Bei allen solchen Klagen sollen die versammelten Stände die angeschuldigten Minister durch die simple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die Reichsgerichte abschicken, wo ihnen entweder die gerechte, ihrem Verbrechen angemessene Strafe,

oder, bei erwiesener Unschuld, die Freisprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden soll.

Der ordentlichen Ausübung der vollziehenden Macht wegen, verordnen wir besondere, mit dem Staatsrathe in Verbindung stehende, ihm zu gehorsamen verpflichtete Commissionen. Die Commissarien dazu werden vom Reichstage erwählt werden, und ihre Aemter die im Gesetze vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten. Diese Commissionen sind: 1) Die Erziehungs=, 2) die Polizei=, 3) die Kriegs=, 4) die Schatzcommission.

Die auf diesem Reichstage niedergesetzten woywodschaftlichen Ordnungscommissionen stehen gleichfalls unter der Aufsicht des Staatsraths, und werden die Befehle desselben mittelbar durch die oben erwähnten Commissionen erhalten, respective auf die der Macht und den Pflichten eines jeden zukommenden Gegenstände.

8. Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden, noch vom Könige ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Ende gegründeten und erwählten Magistraturen. Sie muß auch mit den Orten in solcher Verbindung stehen, daß jeder die Gerechtigkeit in der Nähe hat, und der Verbrecher allenthalben die drohende Hand der Landesregierung über sich erblickt. Wir verordnen daher: 1) Gerichte erster Instanz für jede Woywodschaft, jeden Bezirk und Kreis, und hiezu sollen die Richter auf den Landtagen gewählt werden. Die Gerichte erster Instanz werden stets bereit und wachsam seyn, denen, die es bedürfen, zur Gerechtigkeit zu verhelfen. Von diesen Gerichten soll an die für jede Provinz niederzusetzenden Haupttribunnale appellirt werden, und diese sollen ebenfalls aus Personen bestehen, die man auf den Landtagen erwählt hat. Diese Gerichte, sowohl die erster, als auch die zweiter Instanz, werden für den Adel und alle Landeigenthümer in causis juris et facti, es betreffe wen es wolle, Landgerichte seyn. 2) Bestätigen wir allen Städten die Gerichtsjurisdictionen, zufolge des auf dem gegenwärtigen Reichstage gegebenen Gesetzes von den freien königlichen Städten. 3) Die Referendargerichte sollen für jede Provinz besonders gehalten werden; zum Behuf der Processe der freien, nach alten Rechten diesen Gerichten unterworfenen Bauern. 4) Die Hofassessorial=, Relations= und Kurländischen Gerichte sollen beibehalten bleiben. 5) Die vollziehenden Commissionen werden in den Angelegenheiten, die zu ihrer Administration gehören, Gericht halten. 6) Außer den Gerichten für die Civil= und Criminalprocesse, soll es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bei Eröffnung jedes Reichstages erwählt werden sollen. Vor dieses Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die crimina status gehören.

Wir befehlen, daß ein neuer Codex der Civil= und Criminalgesetze von den durch den Reichstag dazu erwählten Personen geschrieben werden soll.

9. Reichsverwesung.

Der Staatsrath wird zugleich Reichsverweser seyn, und dabei die Königin, oder in deren Abwesenheit den Primas an der Spitze haben. Die Reichsverwesung kann blos in folgenden drei Fällen Statt finden. 1) Bei der Minderjährigkeit des Königs, 2) bei einer Schwachheit, die bei ihm eine anhaltende Gemüthsverwirrung hervorbringt, 3) im Fall der König im Kriege gefangen werden sollte. Die Minderjährigkeit wird nicht länger als volle achtzehn Jahre dauern; die Schwäche einer anhaltenden Gemüthsverwirrung aber kann nicht anders, als durch den fertigen Reichstag mit der Stimmenmehrheit von drei Viertel beider vereinigten Stuben declarirt werden. Der fertige Reichstag wird die Ordnung der in der Reichsverwesung sitzenden Minister bestimmen, und die Königin zur Vertretung der Pflichten des Königs bevollmächtigen. Wenn nun aber der König im ersten Falle mündig wird, im zweiten zur völligen Gesundheit gelangt, im dritten aus der Gefangenschaft zurückkommt; so sollen ihm die Reichsverweser von ihrem Verhalten Rechenschaft ablegen, und der Nation für die Zeit ihrer Amtsführung, so wie dieses auch dem Staatsrathe vorgeschrieben ist, auf jedem ordinären Reichstage, mit ihren Personen und ihrem Vermögen verantwortlich seyn.

10. Erziehung der Kinder des Königs.

Die Söhne des Königs, die die Verfassung zu Nachfolgern auf dem Throne

bestimmt, sind die ersten Kinder des Vaterlandes; daher kommt auch die Sorge für ihre gute Erziehung der Nation zu, ohne jedoch damit den Rechten der Aeltern zu nahe zu treten. Führt der König die Regierung; so soll er selbst mit dem Staatsrathe und dem von den Ständen ernannten Aufseher der Erziehung der Prinzen, sich mit der Bildung derselben beschäftigen. Führt sie aber die Reichsverweserung; so wird dieser, zugleich mit dem erwähnten Aufseher, die Erziehung derselben anvertraut werden. Aber in beiden Fällen soll der von den Ständen ernannte Aufseher auf jedem ordinären Reichstage von der Erziehung und den Fortschritten der Prinzen Bericht erstatten. Die Erziehungscommission hingegen wird die Pflicht auf sich haben, dem Reichstage den Plan des Unterrichts und der Erziehung der königlichen Prinzen zur Bestätigung vorzulegen, damit durch übereinstimmende Erziehungsgrundsätze, früh und ununterbrochen, den Gemüthern der künftigen Thronfolger, Religion, Liebe zur Tugend, zum Vaterlande, zur Freiheit und Landesverfassung eingeflößt werde.

11. Bewaffnete Macht der Nation.

Die Nation ist es sich selbst schuldig, sich gegen Ueberfälle zu vertheidigen, und ihre Unverletztheit zu bewahren; folglich sind alle Bürger Vertheidiger der Unverletztheit und Freiheit der Nation. Die Armee ist nichts anders, als eine aus der Gesammtmacht der Nation gezogene, bewaffnete und geordnete Macht. Die Nation ist ihrer Armee dafür, daß sie sich einzig und allein ihrer Vertheidigung weihet, Belohnung und Achtung schuldig. Die Armee ist der Nation schuldig, über die Grenzen und die allgemeine Ruhe zu wachen, kurz, für sie die mächtigste Schutzwehr zu seyn. Damit sie nun diese ihre Bestimmung wirklich erfülle; so hat sie die Pflicht auf sich, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, ununterbrochen unter dem Gehorsam der vollziehenden Gewalt zu bleiben, und auf treue Ergebenheit gegen die Nation und den König, und auf die Vertheidigung der Nationalverfassung zu schwören. Die Nationalarmee kann folglich gebraucht werden: zur allgemeinen Landesvertheidigung, zur Bewahrung der Festungen und Grenzen, oder auch zur Unterstützung des Gesetzes, wenn Jemand der Vollziehung desselben nicht gehorsamen wollte.

Diese Verfassung trug das Gepräge der polnischen Nationalität, wenn gleich die Rücksichten auf die constitutionellen Arbeiten der ersten französischen Nationalversammlung in derselben nicht zu verkennen sind. Als Eigenthümlichkeit verdient es bemerkt zu werden, daß — der Zeit nach — diese erste polnische Verfassung vier Monate früher vollendet und öffentlich beschworen ward, als selbst die erste französische Verfassung von Ludwig 16.

Allein der Churfürst von Sachsen, welchem die polnische Krone in dieser Verfassung bestimmt und durch eine polnische Deputation, an deren Spitze sich der Fürst Czartoryski befand, angeboten worden war, trug Bedenken, diese Krone anzunehmen; denn Rußland war mit den Schritten des polnischen Reichstages völlig unzufrieden, und ohne daß Katharina 2 die neue Verfassung bestätigte, war ein friedliches Verhältniß zwischen Rußland und Polen für die Zukunft nicht zu erwarten.

Bald zeigte sich auch die Politik der Kaiserin in Beziehung auf diese Verfassung. Unter ihrem Schutze bildete sich aus der Opposition der neuen Verfassung der Targowitzer Bund; Stanislaus Augustus ward durch den russischen Einfluß vermocht, diesem Bunde sich anzuschließen, und der Reichstag zu Grodno (29. Sept. 1792) verwarf —

gleichzeitig mit dem zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossenen Frieden — die neue Verfassung vom 3. Mai, und beschoß die Herstellung der alten. Unter diesen Verhältnissen hätte Preußen, als Polens Bundesgenosse, den Krieg an Rußland erklären müssen. Allein Preußen war damals in den Krieg gegen Frankreich verwickelt, der in den letzten Monaten des Jahres 1792 eine ungünstige Wendung für die Teutschen nahm. Es führten daher die geheimen Unterhandlungen zwischen Rußland und Preußen zu der zweiten Theilung Polens im März 1793, von welcher Oestreich ausgeschlossen, und der Rest von Polen, der diesen Namen behielt, auf eine Macht des dritten Ranges herabgesetzt ward. Der König Stanislaus Augustus mußte auf dem Reichstage zu Grodno die Abtretungsurkunden (Sept. 1793) an Rußland und Preußen selbst unterzeichnen.

Ob nun gleich Rußland mit diesem gebliebenen Reste Polens am 16. Oct. 1793 einen Unionsvertrag unterzeichnete; so wogte doch der Grimm der Polen über diese Theilung in einem Aufstande auf, der, von Warschau aus (Apr. 1794), bald den übrigen Provinzen sich mittheilte. Allein vergebens war der Kampf von Kosciusko und Madalinski gegen die Russen und Preußen. Kosciusko gerieth in russische Gefangenschaft; Praga, die Vorstadt von Warschau, ward von Souwarow mit Sturm genommen, und Polen, in der dritten Theilung vom 24. Oct. 1795, aus der Reihe der europäischen Mächte gestrichen.

Als aber, eilf Jahre später, Napoleon die preußische Macht auf den thüringischen Schlachtfeldern gebrochen hatte, und der Schauplatz des Krieges in das Land jenseits der Oder verlegt ward; da erging, von Napoleons Hauptquartiere aus Berlin (Nov. 1806), der Aufruf Dombrowski's und Wybicki's an die Polen zur Insurrection. Ein polnisches Heer verband sich mit den Franzosen, und der Tilsiter Friede, am 7. und 9. Jul. 1807 mit Preußen und Rußland unterzeichnet, rief aus dem größten Theile der polnischen Provinzen, welche in den drei Theilungen Polens an Preußen gekommen waren, unter dem Namen des Herzogthums Warschau einen neuen europäischen Staat zum Daseyn, der im Wiener Frieden vom 14. Oct. 1809 dadurch bedeutend vergrößert ward, daß Oestreich demselben Westgalizien, und einen Theil von Ostgalizien, mit der Stadt Cracau, überlassen mußte. Der Tilsiter Friede, der zugleich die politische Selbstständigkeit der freien Stadt Danzig aussprach, und diese unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen stellte, bestimmte den König von Sachsen zum erblichen Herzoge von Warschau, worauf Napoleon zu Dresden am 22. Juli 1807 die neue Verfassung des Herzogthums Warschau unterzeichnete.

c) Verfassung des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807.

Erster Titel.

Art. 1. Die apostolisch-römisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.

Art. 2. Alle Arten von Gottesdienst sind frei und öffentlich.

Art. 3. Das Herzogthum Warschau wird in sechs Diöcesen vertheilt werden; es wird ein Erzbisthum und sechs Bisthümer haben.

Art. 4. Die Leibeigenschaft ist abgeschafft; alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze; der Stand der Personen ist unter dem Schutze der Gerichtshöfe.

Zweiter Titel.

Von der Regierung.

Art. 5. Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, seiner Abkömmlinge, Erben und Nachfolger, nach der im sächsischen Hause eingeführten Successionsordnung.

Art. 6. Die Regierung beruht auf der Person des Königs. Er übt die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus, und hat die Initiative der Gesetze.

Art. 7. Der König kann denjenigen Theil seiner Autorität, welchen er unmittelbar auszuüben nicht für gut findet, einem Vicekönige übertragen.

Art. 8. Findet der König nicht für gut, einen Vicekönig zu ernennen; so ernennt er einen Präsidenten des Ministerialstaatsraths. In diesem Falle werden die Angelegenheiten der verschiedenen Ministerien im Staatsrathe discutirt, um dem Könige zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Art. 9. Der König beruft, prorogirt und vertagt die Versammlung des allgemeinen Reichstages (diéte générale). Eben so beruft er die Landtage (diétines) oder Districtsversammlungen, ingleichen die Gemeindeversammlungen. Er führt im Senate den Vorsitz, wenn er es für zuträglich hält.

Art. 10. Die Güter der herzoglichen Krone bestehen a) in einem jährlichen Einkommen von sieben Millionen polnischer Gulden, halb in Landgütern oder königlichen Domänen, halb auf den öffentlichen Schatz angewiesen; b) in dem königlichen Palaste zu Warschau, und dem sächsischen Palaste.

Dritter Titel.

Von den Ministern und dem Staatsrathe.

Art. 11. Das Ministerium ist folgendergestalt zusammengesetzt: ein Justizminister; ein Minister des Innern und der kirchlichen Angelegenheiten; ein Kriegsminister; ein Finanz- und Schatzminister; ein Polizeiminister. Außerdem wird ein Minister-Staatssecretär seyn. Die Minister sind verantwortlich.

Art. 12. Wenn der König es für gerathen gefunden hat, denjenigen Theil seiner Autorität, welchen er sich nicht unmittelbar vorbehalten hat, einem Vicekönige zu übertragen; so arbeiten die Minister, jeder besonders, mit dem Vicekönige.

Art. 13. Wenn der König keinen Vicekönig ernannt hat; so vereinigen sich die Minister, nach dem, was oben im 8ten Artikel gesagt worden, in einen Ministerial-Staatsrath.

Art. 14. Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er versammelt sich unter dem Vorsitze des Königs, oder des Vicekönigs, oder des vom Könige ernannten Präsidenten.

Art. 15. Der Staatsrath discutirt, redigirt und beschließt die Entwürfe zu Gesetzen, oder die Verwaltungsreglements, welche jeder Minister in Bezug auf die, sein Departement angehenden, Gegenstände vorschlägt.

Art. 16. Dem Staatsrathe sind vier Requetenmeister beigegeben, theils zur Instruction der Verwaltungsangelegenheiten, und derjenigen, worin der Staatsrath als Cassationsgericht spricht; theils Behufs der Communicationen des Staatsraths mit den Commissionen der Landbotenkammer.

Art. 17. Der Staatsrath erkennt über die Jurisdictionsconflicte zwischen den Verwaltungs- und Justizcollegien, über alle Streitfälle in der Verwaltung, und über die Stellung vor Gericht der öffentlichen Verwaltungsbeamten.

Art. 18. Die im Staatsrathe discutirten Entscheidungen, Gesetzesentwürfe, Decrete und Reglements werden dem Könige zur Genehmigung vorgelegt.

Vierter Titel.

Von dem allgemeinen Reichstage.

Art. 19. Der allgemeine Reichstag besteht aus zwei Kammern, nämlich: der ersten Kammer, oder Kammer des Senats, und der zweiten Kammer, oder Kammer der Landboten.

Art. 20. Der allgemeine Reichstag versammelt sich aller zwei Jahre zu Warschau in dem durch die königliche Zusammenberufungsacte bestimmten Zeitpuncte Die Sitzung dauert nicht über funfzehn Tage.

Art. 21. Seine Geschäfte bestehen in Berathschlagung über das Abgaben- oder Finanzgesetz, und über die Gesetze in Bezug auf die in der Civil- oder Criminalgesetzgebung, oder im Münzsysteme vorzunehmenden Änderungen.

Art. 22. Die im Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe werden auf Befehl des Königs der allgemeinen Reichsversammlung übersandt, in der Landbotenkammee durch geheimes Scrutinium, und nach der Mehrheit der Stimmen berathen, und dem Senate zur Sanction überreicht.

Fünfter Titel.

Vom Senate.

Art. 23. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich: sechs Bischöffen, sechs Woywoden (Palatins) und sechs Kastellanen.

Art. 24. Die Woywoden und Kastellane werden vom Könige ernannt. Die Bischöffe werden vom Könige ernannt, und vom heiligen Stuhle eingesetzt.

Art. 25. Im Senate führt Eins seiner Mitglieder, das der König zu dem Ende ernennt, den Vorsitz.

Art. 26. Die Amtsverrichtungen der Senatoren sind lebenslänglich.

Art. 27. Die in Gemäßheit des unten Gesagten in der Landbotenkammer berathenen Gesetzesentwürfe werden dem Senate zur Sanction übersandt.

Art. 28. Der Senat ertheilt dem Gesetze seine Genehmigung, außer in nachstehenden Fällen: a) wenn über das Gesetz nicht nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen berathschlagt, oder die Berathschlagung durch gewaltsame Handlungen gestört worden ist; b) wenn der Senat weiß, daß das Gesetz nicht durch die Mehrheit der Stimmen angenommen worden ist; c) wenn der Senat dafür hält, daß das Gesetz entweder der Staatssicherheit, oder den Vorschriften des gegenwärtigen Verfassungsstatuts zuwider ist.

Art. 29. Falls der Senat aus einem der vorstehenden Beweggründe einem Gesetze seine Sanction verweigert hat; so bekleidet er den König durch eine motivirte Deliberation mit der nöthigen Autorität, um den Beschluß der Landboten zu vernichten.

Art. 30. Ist die Weigerung des Senats durch einen der zwei ersten, im 28. Art. vorgesehenen Fälle motivirt; so kann der König, nach Anhörung des Staatsraths, den Gesetzesentwurf an die Landbotenkammer zurücksenden lassen, mit der Anweisung, regelmäßig zu verfahren. Erneuern sich die nämlichen Unordnungen, entweder in der Haltung der Versammlung, oder in den Formen der Berathung; so ist die Landbotenkammer hierdurch selbst aufgelöst, und der König verordnet neue Wahlen.

Art. 31. Tritt der Fall der Auflösung der Landbotenkammer ein; so bleibt das Finanzgesetz auf ein Jahr prorogirt, und die bürgerlichen und peinlichen Gesetze werden fernerhin, ohne Einschränkung oder Abänderung, in Vollzug gebracht.

Art. 32. Hat der Senat einem Gesetze seine Sanction verweigert; so kann der König gleichergestalt, und in allen Fällen, neue Senatoren ernennen, und alsdann das Gesetz abermals dem Senate zuschicken. Dennoch darf der Senat nie aus mehr als 6 Bischöffen, 12 Woywoden und 12 Kastellanen bestehen.

Art. 33. Hat der König von dem, im vorstehenden Artikel beschriebenen, Rechte Gebrauch gemacht; so werden die im Senate unter den Woywoden und Kastellanen erledigten Stellen nicht wieder besetzt, bis der Senat auf die im 23. Art. festgesetzte Zahl zurückgebracht ist.

Art. 34. Hat der Senat einem Gesetze seine Genehmigung ertheilt, oder hat der König, ungeachtet der motivirten Deliberation des Senats, dessen Promulgation befohlen; so wird der Entwurf zum Gesetze für unmittelbar verbindlich erklärt.

Sechster Titel.

Von der Landbotenkammer.

Art. 35. Die Landbotenkammer besteht a) aus sechszig Landboten, die von den Landtagen oder Versammlungen der Edelleute jedes Districts, in dem Verhältnisse von Einem Landboten auf den District, ernannt werden. Die Landboten müssen wenigstens das 24ste Jahr zurückgelegt haben, im Genuß aller ihrer Rechte, oder für volljährig erklärt seyn; b) aus vierzig Abgeordneten der Gemeinden.

Art. 36. Das ganze Gebiet des Herzogthums Warschau wird in vierzig Gemeindeversammlungen getheilt; nämlich acht für die Stadt Warschau, und zwei und dreißig für das übrige Gebiet.

Art. 37. Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens sechshundert stimmberechtigte Bürger in sich begreifen.

Art. 38. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben neun Jahre im Amte; sie werden drittelweise alle drei Jahre erneuert. Demzufolge wird, aber blos für das erstemal, ein Drittel der Mitglieder der Landbotenkammer nur drei Jahre, und ein anderes Drittel sechs Jahre im Amte bleiben. Das Verzeichniß der in diesen beiden Zeitpuncten austretenden Mitglieder wird durch das Loos gebildet werden.

Art. 39. In der Landbotenkammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihrer Mitte gewählt, und vom Könige ernannt wird.

Art. 40. Die Landbotenkammer berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, welche alsdann dem Senate zur Sanction zugesandt werden.

Art. 41. Sie ernennt bei jeder Sitzung, durch geheime Abstimmung und nach Mehrheit der Stimmen, drei Commissionen, jede von fünf Mitgliedern. Diese sind: eine Finanzcommission, eine Commission für die bürgerliche, und eine Commission für die peinliche Gesetzgebung. Der Marschall-Präsident der Landbotenkammer macht dem Staatsrathe in einer Botschaft von der Ernennung besagter Commissionen Mittheilung.

Art. 42. Ist ein Gesetzesentwurf im Staatsrathe abgefaßt; so theilt ihn selbiger derjenigen Commission, welche der Gegenstand des Gesetzes angeht, durch den Minister des betreffenden Departements, und durch die Dazwischenkunft der dem Staatsrathe beigegebenen Requetenmeister mit. Hat die Commission über den Gesetzesentwurf Bemerkungen zu machen; so versammelt sie sich bei besagtem Minister. Die mit der Mittheilung des Gesetzesentwurfes beauftragten Requetenmeister werden zu diesen Conferenzen zugelassen.

Art. 43. Beharrt die Commission auf ihren Bemerkungen, und begehrt sie Modificationen in dem Gesetzesentwurfe; so erstattet der Minister dem Staatsrathe darüber Bericht. Dieser kann die Mitglieder der Commission zulassen, um in seiner Mitte über diejenigen Puncte des Gesetzesentwurfes, welche man für modificationsfähig gehalten hat, zu discutiren.

Art. 44. Nachdem der Staatsrath, entweder durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Mitte statt gehabte Discussion, von den Bemerkungen der Commission Kenntniß genommen hat; so beschließt er definitiv die Abfassung des Gesetzesentwurfes, welcher nun zur Berathung an die Landbotenkammer geschickt wird.

Art. 45. Die Mitglieder des Staatsraths sind geborne Mitglieder der Landbotenkammer. Sie haben darin Sitzung und berathende Stimme.

Art. 46. Die Mitglieder des Staatsraths und die Mitglieder der Landbotencommission haben allein das Recht, in der Kammer das Wort zu führen; es sey nun, falls der Staatsrath und die Commission über den Gesetzesentwurf einig sind, um dessen Vortheile ans Licht zu stellen, oder falls sie uneins sind, um dessen Nachtheile hervorzuheben, oder sie zu bestreiten. Kein anderes Mitglied darf über den Gesetzesentwurf das Wort nehmen.

Art. 47. Die Mitglieder der Commission können ihre individuelle Meinung über den Gesetzesentwurf öffentlich aussprechen; sie mögen nun von der Meinung der Mehrheit oder der Minderheit der Commission gewesen seyn. Die Mitglieder des Staatsraths hingegen dürfen nur zu Gunsten des im Staatsrathe beschlossenen Gesetzesentwurfes sprechen.

Art. 48. Urtheilt der Marschall-Präsident der Landbotenkammer, daß der Gegenstand hinlänglich aufgeklärt ist; so kann er die Discussion schließen, und den Gesetzesentwurf zur Berathung aufstellen. Die Kammer berathschlagt durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Art. 49. Ist über ein Gesetz berathschlagt; so schickt es die Landbotenkammer sogleich an den Senat.

Siebenter Titel.

Von den Landtagen und Gemeindeversammlungen.

Art. 50. Die Landtage (diétines) oder Districtsversammlungen bestehen aus den Edelleuten des Districts.

Art. 51. Die Gemeindeversammlungen (assemblées communales) bestehen aus den Eigenthum besitzenden, nichtadeligen Bürgern, und aus den übrigen Bürgern, die nach dem, was unten folgt, daran Theil zu nehmen berechtigt sind.

Art. 52. Die Landtage und Gemeindeversammlungen werden vom Könige zusammenberufen. Der Ort, der Versammlungstag, die Verrichtungen, womit sie sich beschäftigen sollen, und die Dauer ihrer Sitzung werden in den Convocationsschreiben ausgedrückt.

Art. 53. Niemand kann zum Stimmen zugelassen werden, der nicht das 21ste Jahr zurückgelegt hat, im Genuß seiner Rechte, oder für emancipirt erklärt ist. Die Emancipation kann in Zukunft, ungeachtet aller bisherigen zuwiderlaufender Gesetze oder Gewohnheiten, mit 21 Jahren Statt haben.

Art. 54. Jeder Landtag oder jede Districtsversammlung ernennt einen Landboten (Nonce), und schlägt Candidaten zu den Departements- und Districtsräthen, so wie zu den Friedensrichterstellen, vor.

Art. 55. Bei den Landtagen führt ein vom Könige ernannter Marschall den Vorsitz.

Art. 56. Sie werden in zehn Reihen (séries) getheilt. Jede Reihe besteht aus solchen Districten, die von einander durch das Gebiet eines oder mehrerer Districte getrennt sind. Zwei Reihen können nicht zu gleicher Zeit zusammenberufen werden.

Art. 57. Die Abgeordneten der Gemeinden werden durch die Gemeindeversammlungen ernannt. Sie schlagen eine doppelte Liste von Candidaten zu den Municipalräthen vor.

Art. 58. In den Gemeindeversammlungen sind zu stimmen berechtigt: a) Jeder angesessene, nichtadelige Bürger. b) Jeder Fabrikant oder Kaufmann, der in seiner Boutique oder Magazin einen Fonds von wenigstens 10,000 polnischen Gulden an Werth hat. c) Alle Pfarrer und Vicarien. d) Jeder Künstler und jeder Bürger, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse, oder durch Dienste, die er dem Handel oder den Künsten geleistet hat, auszeichnet. e) Jeder Unterofficier und Soldat, der, nachdem er Wunden erhalten oder mehrere Feldzüge gemacht, seinen Abschied bekommen hat. f) Jeder dienstthuende Unterofficier oder Soldat, der wegen seines guten Betragens Auszeichnungen erhalten hat. g) Die Officiere von jedem Grade. Die besagten, zu der Zeit wirklich dienstthuenden, Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche sich in der Stadt, wo die Gemeindeversammlung gehalten wird, zur Besatzung befinden könnten, dürfen, blos in diesem Falle, das durch gegenwärtigen Artikel bewilligte Recht nicht ausüben.

Art 59. Die Liste der angesessenen Stimmberechtigten wird durch die Municipalität angefertigt, und durch die Steuereinnehmer beglaubigt. Die Liste der Pfarrer und Vicarien wird vom Präfecten angefertigt, und durch den Minister des Innern visirt. Die Liste der im obigen Artikel angeführten Officiere, Unterofficiere und Soldaten wird vom Präfecten angefertigt, und durch den Kriegsminister visirt. Die Listen der Fabrikanten, Kaufleute, Künstler u. s. w. werden vom Präfecten angefertigt, und alle Jahre durch den Senat bestätigt. Die Bürger, welche sich in dem letzten der oben angeführten Fälle befinden, können ihre Petitionen mit beigefügten Beweisschriften gerade an den Senat richten.

Art. 60. Der Senat kann in allen Fällen, wo er in Bildung der Listen Mißbräuche zu argwohnen, Ursache hat, die Verfertigung neuer anbefehlen.

Art. 61. Die Gemeindeversammlungen können nicht zu gleicher Zeit im ganzen Umkreise eines Districts zusammenberufen werden. Es wird immer ein Zwischenraum von acht Tagen zwischen der Versammlung einer jeden von ihnen seyn, blos die zu Warschau ausgenommen, von denen immer zwei zugleich zusammenberufen werden können.

Art. 62. In den Gemeindeversammlungen führt ein vom Könige ernannter Bürger den Vorsitz.

Art. 63. In den Landtagen und Gemeindeversammlungen darf keine Discus-

sen, von welcher Art sie auch sey, keine Berathschlagung, Petition oder Vorstellung Statt finden. Sie dürfen sich nur mit der Wahl der Deputirten oder Candidaten beschäftigen, deren Zahl nach dem Obigen in den Convocationsschreiben im Voraus angegeben ist.

Achter Titel.

Gebietseintheilung und Verwaltung.

Art. 64. Das Gebiet bleibt in sechs Departements vertheilt.

Art. 65. Jedes Departement wird durch einen Präfecten verwaltet. In jedem Departement ist ein Rath für die streitigen Angelegenheiten, der wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern besteht, und ein allgemeiner Departementsrath, der wenigstens aus sechszehn, höchstens aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht.

Art. 66. Die Districte werden durch einen Unterpräfecten verwaltet. In jedem District ist ein Districtsrath, der wenigstens aus neun, höchstens aus zwölf, Mitgliedern besteht.

Art. 67. Jede Municipalität wird durch einen Maire oder Präsidenten verwaltet. In jeder Municipalität ist ein Municipalrath, der aus zehn Mitgliedern für 2500 Einwohner und darunter, aus zwanzig für 5000 Einwohner und darunter, und aus dreißig für die Städte von mehr als 5000 Einwohnern besteht.

Art. 68. Die Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires, werden vom Könige, ohne vorgängige Präsentation, ernannt. Die Mitglieder der Departementsräthe und Districtsräthe werden vom Könige aus einer zwiefachen, durch die Districtslandtage angefertigten Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Mitglieder der Municipalräthe werden vom Könige aus einer zwiefachen, von den Gemeindeversammlungen angefertigten, Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Departements- und Districtsräthe, so wie die Municipalräthe, ernennen einen aus ihrer Mitte gewählten Präsidenten.

Neunter Titel.

Gerichtsverfassung.

Art. 69. Der Codex-Napoleon wird das bürgerliche Gesetz im Herzogthume Warschau bilden.

Art. 70. Das Verfahren ist öffentlich, sowohl in Civil- als peinlichen Sachen.

Art. 71. In jedem Districte ist ein Friedensgericht; in jedem Departement ein bürgerliches Tribunal erster Instanz; für zwei Departements immer ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Herzogthum Warschau nur Ein Appellationsgerichtshof.

Art. 72. Der Staatsrath, dem vier von dem Könige ernannte Requetenmeister zugegeben sind, versieht die Verrichtungen eines Cassationsgerichts.

Art. 73. Die Friedensrichter werden vom Könige aus einer dreifachen, durch die Districtslandtage angefertigten Candidatenliste ernannt. Sie werden aller zwei Jahre zum dritten Theil erneuert.

Art. 74. Der richterliche Stand ist unabhängig.

Art. 75. Die Richter der Tribunale erster Instanz, der Criminalgerichtshöfe und des Appellationsgerichts, werden vom Könige, und zwar auf Lebenszeit, ernannt.

Art. 76. Das Appellationsgericht kann, entweder auf die Denunciation des königlichen Procurators, oder eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters von einem Tribunale erster Instanz, oder von einem Criminalgerichtshofe, den es einer Prävarication in der Ausübung seines Amtes für schuldig hält, begehren. Die Absetzung eines Richters von dem Appellationsgerichtshofe kann durch den Staatsrath, in seiner Eigenschaft als Cassationsgericht, begehrt werden. Nur in diesen Fällen kann der König die Absetzung eines Richters verfügen.

Art. 77. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Art. 78. Das Begnadigungsrecht gehört dem Könige; er allein kann die Strafe erlassen oder abändern.

Zehnter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 79. Die bewaffnete Macht wird aus 30,000 Mann von allen Waffenarten, effectiv im Dienste, bestehen. Die Nationalgarden sind hiebei nicht mitgerechnet.

Art. 80. Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen berufen, wenn er sie durch eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen ersetzt.

Art. 81. Falls die Umstände es mit sich brächten, daß, außer den Truppen des Herzogthums Warschau, der König in das Gebiet dieses Herzogthums andere sächsische Truppencorps schickte; so soll doch bei dieser Gelegenheit keine neue Auflage oder öffentliche Last, außer den durch das Finanzgesetz autorisirten, eingeführt werden dürfen.

Eilfter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 82. Die Titularen aller Stellen und Aemter, die nicht lebenslänglich sind, die Vicekönigsstelle mit eingeschlossen, aber die Landboten ausgenommen, können nach dem Gutbefinden des Königs abberufen werden.

Art. 83. Kein Individuum, das nicht Bürger des Herzogthums Warschau ist, kann darin zu einem Amte ernannt werden, dasselbe sey nun geistlich, oder bürgerlich, oder richterlich.

Art. 84. Alle Acten der Regierung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Tribunale, werden in der Nationalsprache geschrieben.

Art. 85. Die vormals in Polen bestandenen Civil- und Militärorden werden beibehalten. Der König ist das Haupt dieser Orden.

Art. 86. Gegenwärtiges Verfassungsstatut wird durch Reglements vervollständigt werden, die der König erläßt, nachdem sie in seinem Staatsrathe discutirt wurden.

Art. 87. Die Gesetze und öffentlichen Verwaltungsreglements werden im Bulletin der Gesetze publicirt, und bedürfen keiner andern Form von Publication, um verpflichtend zu werden.

Zwölfter Titel.

Vorschriften für einen gewissen Zeitraum.

Art. 88. Die gegenwärtig bestehenden Abgaben werden fortwährend bis zum 1. Jan. 1809 bezogen werden.

Art. 89. Man wird Nichts an der gegenwärtigen Zahl und Organisation der Truppen ändern, bis in dieser Rücksicht durch den ersten zusammenberufenen allgemeinen Reichstag etwas festgesetzt ist.

Unterzeichnet, die Mitglieder der Regierungscommission: Malachowsky; Dzialinsky; Wibizky; Bilinsky; Sobolewsky; Luczewsky, General-Secretär.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, haben genehmigt und genehmigen vorstehendes Verfassungsstatut, welches uns in Vollziehung des 5. Art. des Tilsiter Tractats vorgelegt worden ist, und welches wir für angemessen halten, unsere Verpflichtungen gegen die Völker von Warschau und Großpolen zu erfüllen, indem es ihre Freiheiten und Rechte mit der Ruhe der benachbarten Staaten in Einklang bringt.

So geschehen im königlichen Palaste zu Dresden den 22. Jul. 1807.

(Unterz.) Napoleon.

Durch den Kaiser, der Minister Staats-Secretär,

(Unterz.) H. B. Maret.

Wenn die erste polnische Verfassung im Ganzen das Gepräge einer Nationalverfassung trug; so leuchtet aus dem Verfassungsstatute des

Herzogthums Warschau die Nachbildung der jüngern europäischen Verfassungen, und besonders der französischen, hervor. Demungeachtet berücksichtigte sie Vieles aus den öffentlichen Verhältnissen der polnischen Nation. Sie erhob die katholische Religion zur Staatsreligion, ob sie gleich den freien und öffentlichen Cultus für jede andere Religion aussprach. Sie erneuerte den Namen der Landboten, der Woywoden und Kastellane, obgleich die innere Organisation des Senats, des Staatsraths und des Ministerconseils, und die Einsetzung von Präfecten, Unterpräfecten und Maire's, so wie die Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches die neue Verfassung der französischen näher brachte. Ein grosser Vorschritt zur höhern Civilisation der polnischen Nation war die Vernichtung der Leibeigenschaft, und die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze. Kaum darf es aber bemerkt werden, daß die geringe Ausstattung der herzoglichen Krone mit 7 Millionen polnischer Gulden (den Gulden zu 4 Gr. gerechnet,) für eine in Warschau regierende besondere Dynastie nicht hätte hinreichen können; so wie der König von Sachsen, während seiner sechsjährigen Regierung über diesen Staat, nie einen Gulden der ihm bestimmten Einkünfte für sich bezogen, sondern zum Nutzen des Herzogthums verwendet, und demselben sogar noch ansehnliche Vorschüsse gemacht hat, wie sich dies aus dem am 18. Mai 1815 zu Wien von Sachsen mit Preußen abgeschlossenen Frieden ergab, in welchem diese Vorschüsse zu 2,555,193 fl. berechnet wurden.

Wie, nach dem Wiener Frieden (1809), das Herzogthum Warschau, das bis dahin auf 1851 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2319,300 Einwohnern umschloß, durch einen Zuwachs von 92 Quadratmeilen und 1,400,000 neuer Bürger verstärkt ward, kamen zu den bisherigen 6 Departementen noch 4 neue Departemente hinzu, so daß, seit dem königlichen Decrete vom 17. Apr. 1810, dieser Staat aus 10 Departementen bestand.

Als aber Napoleon am 22. Juni 1812 den von ihm sogenannten zweiten polnischen Krieg gegen Rußland eröffnete, war bereits von ihm der Erzbischoff von Mecheln, de Pradt, als Ambassadeur nach Warschau gesandt, und von dem Könige von Sachsen das dasige Ministerconseil beauftragt worden, in dringenden Fällen seine Rechte und die Verfassung zu vertreten. Der zusammenberufene Reichstag proclamirte am 28. Juni 1812 die Wiederherstellung des Königreiches Polen, mit Einschluß aller derjenigen Provinzen, welche in den drei Theilungen an Rußland gekommen wären.

Allein nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland ward das Herzogthum Warschau von den nachrückenden Russen besetzt, und dessen Schicksal auf dem Wiener Congresse dahin entschieden, daß dasselbe — bis auf das an Preußen abgetretene Großherzogthum Posen — ganz,

unter dem Namen: Königreich Polen, mit Rußland vereiniget werden sollte. Der Kaiser Alexander nahm am 30. Apr. 1815 den Titel eines Königs von Polen an, und gab am 27. Nov. 1815 diesem Staate eine neue Verfassung.

d) Verfassung des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815.

I. Buch. Von den politischen Verhältnissen des Königreiches.

§. 1. Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt.

§. 2. Die bürgerlichen und politischen Verhältnisse, in die Wir es versetzen, so wie die Bande, welche diese Vereinigung befestigen sollen, sind, durch gegenwärtige Verfassungsurkunde, die Wir demselben verleihen, bestimmt.

§. 3. Die Krone des Königreiches Polen ist erblich in Unsrer Person und in der Unsrer Nachkommen, Erben und Nachfolger, nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung.

§. 4. Die Verfassungsurkunde setzt die Art und den Grundsatz der Ausübung der Souverainetät fest.

§. 5. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche seinen Sitz nehmen muß. Der Statthalter kann, nach Willkühr, abberufen werden.

§. 6. Wenn der König zu seinem Statthalter nicht einen kaiserlichen Prinzen von Rußland ernennt; so kann die Wahl nur auf einen Eingebornen, oder auf eine Person fallen, welcher der König die Naturalisation, nach Vorschrift des §. 33., ertheilt haben wird.

§. 7. Die Ernennung des Statthalters wird durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Diese Urkunde wird genau die Beschaffenheit und die Ausdehnung der ihm übertragenen Vollmachten bestimmen.

§. 8. Die auswärtigen politischen Verhältnisse Unsers Kaiserreiches werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn.

§. 9. Der Souverain allein wird das Recht haben, die Theilnahme des Königreichs Polen an Rußlands Kriegen, so wie an den Friedens- und Handelsverträgen, welche letztere Macht abschließen dürfte, zu bestimmen.

§. 10. In allen Fällen, wo russische Truppen nach Polen, oder polnische Truppen nach Rußland geführt werden, oder die einen oder andern Truppen durch eine Provinz jener zwei Staaten ziehen, werden die Kosten der Unterhaltung und des Transports gänzlich dem Lande zur Last fallen, dem sie angehören. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

II. Buch. Allgemeine Garantieen.

§. 11. Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Einwohner des Königreichs Polen bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen wird Abbruch thun können, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, frei und öffentlich können gehalten werden, und des Schutzes der Regierung genießen. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

§. 12. Die Diener aller Gottesverehrungen stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Gesetze und der Regierung.

§. 13. Die Capitalien, welche die römisch-katholische und die griechisch-unirte Geistlichkeit gegenwärtig besitzen, und die, welche Wir ihnen, durch ein besonderes Decret, anweisen werden, sollen für ein unveräußerliches, und der ganzen kirchlichen Hierarchie gemeinschaftliches Eigenthum erklärt werden, sobald die Regierung die Nationalgüter bestimmt, und den besagten Geistlichkeiten zugesprochen haben wird, aus denen ihre Aussteuer bestehen soll.

§. 14. Im Senate des Königreichs Polen werden so viele Bischöffe des römisch-katholischen Ritus Sitz nehmen, als Palatinate durch das Gesetz werden fest-

gesetzt werden. Es wird überdies ein Bischoff des griechisch-unirten Ritus Sitz darin nehmen.

§. 15. Die Geistlichkeit des evangelischen Augsburger Bekenntnisses, und die des evangelischen reformirten Bekenntnisses sollen der jährlichen Unterstützung zu genießen haben, welche Wir ihnen bewilligen werden.

§. 16. Die Preßfreiheit ist zugesichert. Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun.

§. 17. Das Gesetz beschützt, auf gleiche Art, alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

§. 18. Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus nisi jure victum" wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt.

§. 19. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen.

§. 20. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen.

§. 21. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens in drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wenn es durch die zuerst vorgenommenen Untersuchungen als schuldlos erkannt wird; so wird es sogleich in Freiheit gesetzt werden.

§. 22. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen.

§. 23. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und in Folge eines, von der competenten Obrigkeit erlassenen, Urtheils.

§. 24. Jedem Polen steht frei, seine Person und sein Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anderswohin zu transferiren.

§. 25. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreiche empfangen; Niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetze bestimmten Verbannungsfällen.

§. 26. Jedes Eigenthum, welches auch seine Beschaffenheit und seine Bestimmung sey, es möge sich auf der Oberfläche, oder im Schooße der Erde befinden, und gehören, wem es immer wolle, ist für heilig und unverletzlich erklärt. Keine Gewalt soll, unter welchem Vorwande es seyn möge, Hand daran legen. Wer das Eigenthum eines Andern angreift, wird, es sey wer es wolle, als Verletzer der öffentlichen Sicherheit angesehen und als solcher bestraft werden.

§. 27. Jedoch hat die Regierung das Recht, von einem Privatmanne das Opfer seines Eigenthums, wenn der öffentliche Nutzen es erheischt, mittelst einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung zu fordern. Das Gesetz wird die Fälle und die Formen bestimmen, in welchen dieser Grundsatz angewandt werden kann.

§. 28. Alle öffentliche Verwaltungs-, gerichtlichen und militärischen Geschäfte werden, ohne Ausnahme, in der polnischen Sprache verhandelt werden.

§. 29. Die öffentlichen, bürgerlichen, und militärischen Aemter können nur durch Polen bekleidet werden. Die Stellen der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Präsidenten, der Palatinalcommissionen, der Landboten (Nunzien), der Abgeordneten zum Reichstage, und der Senatoren können nur Grundeigenthümern verliehen werden.

§. 30. Alle Beamte in der öffentlichen Verwaltung können nach Willkühr durch dieselbe Gewalt, die sie ernannt hat, abgesetzt werden. Alle, ohne Ausnahme, sind für ihre Ausführung verantwortlich.

§. 31. Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erstere wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinden gebildet.

§. 32. Jeder Fremde wird, nachdem er sich legitimirt hat, gleich den übrigen Einwohnern, den Schutz der Gesetze und die Vortheile, die sie zusichern, genießen. Er wird wie sie im Lande bleiben, oder sich aus demselben begeben können, sobald er sich den bestehenden Vorschriften füget. Er kann dahin zurückkehren, daselbst Grundeigenthum erwerben, und sich, nach gehöriger Ausweisung, um die Naturalisation bewerben.

§. 33. Jeder Fremde, der Grundeigenthümer und naturalisirt worden ist, und die polnische Sprache erlernt hat, kann zur Ausübung öffentlicher Aemter, nach

fünfjährigem Aufenthalt im Lande und bei einem tadellosen Betragen, zugelassen werden.

§. 34. Jedoch wird der König aus eigenem Antriebe, oder auf Vorschlag des Staatsrathes, Ausländer, die durch ihre Talente sich auszeichnen, auch zu andern öffentlichen Aemtern, als jenen, die im §. 90. benannt sind, zulassen können.

III. Buch. Von der Regierung.

Cap. 1. Vom Könige. §. 35. Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Macht aus. Jede verwaltende oder vollziehende Gewalt geht nothwendig von ihm aus.

§. 36. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 37. Die öffentlichen Urkunden der Gerichtsstellen, Gerichtshöfe und Magistrate jeder Art werden im Namen des Königs gefertigt. Die Münzen und Stempel werden das Gepräge tragen, das er bestimmen wird.

§. 38. Die Leitung der bewaffneten Macht, im Frieden wie im Kriege, so wie die Ernennung der Oberbefehlshaber und Officiere, stehet ausschließlich dem Könige zu.

§. 39. Der König verfügt über die Einkünfte des Staates, in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt werden wird.

§. 40. Das Recht, Krieg zu erklären und Tractaten und Conventionen, von welcher Art sie immer seyn mögen, abzuschließen, ist dem Könige vorbehalten.

§. 41. Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die maitres de requêtes, die Präsidenten der Palatinalcommissionen, die Präsidenten und Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, die ihm zu ernennen überlassen sind, die diplomatischen und Handelsagenten und alle andere Verwaltungsbeamte. Er ernennet sie entweder unmittelbar, oder durch die Autoritäten, die er dazu ermächtigt haben wird.

§. 42. Der König ernennt die Erzbischöffe und Bischöffe der verschiedenen Arten des Cultus, die Suffragane, die Prälaten und Domherren.

§. 43. Das Recht zu begnadigen, ist ausschließend dem Könige vorbehalten. Er kann die Strafe nachlassen oder verändern.

§. 44. Die Stiftung, Abfassung der Statuten und Verleihung der bürgerlichen und militärischen Orden stehet dem Souverain zu.

§. 45. Alle Unsere Nachfolger im Königreiche Polen sind verpflichtet, sich zu Königen von Polen in der Hauptstadt, auf die von Uns zu bestimmende Weise, krönen zu lassen, und folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf das Evangelium, die Verfassungsurkunde aufrecht zu halten und mit aller meiner Macht in Vollziehung zu setzen."

§. 46. Das Recht, den Adelstand zu ertheilen, zu naturalisiren und Ehrentitel zu verleihen, stehet dem Könige zu.

§. 47. Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister, der an der Spitze eines Departements steht, contrasignirt werden. Dieser Minister wird für alles das verantwortlich seyn, was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten können.

Cap. 2. Von der Regentschaft. §. 48. Die Regentschaftsfälle, die für Rußland anerkannt sind oder seyn werden, so wie die Machtvollkommenheit und Vorrechte des Regenten, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn, und nach denselben Grundsätzen angeordnet werden.

§. 49. Im Falle einer Regentschaft ist der Minister Staatssecretär, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, dem Statthalter die Einsetzung einer Regentschaft für Rußland anzuzeigen.

§. 50. Sobald der Statthalter die Eröffnung über die Regentschaft für Rußland und den Bericht des Ministers-Staatssecretärs erhält, ruft er den Senat zur Wahl der Glieder der Regentschaft des Königreiches zusammen.

§. 51. Die Regentschaft des Königreiches wird aus dem Regenten Rußlands, aus vier vom Senate ernannten Gliedern und aus dem Minister Staatssecretär bestehen. Sie wird in der Hauptstadt des russischen Reichs ihre Residenz nehmen. Der Regent für den Vorsitz.

§. 52. Die Macht der Regentschaft des Königreichs ist gleich der des Königs; mit Ausnahme jedoch, daß sie keine Senatoren ernennen kann; daß alle ihre Ernennungen der Bestätigung des Königs unterliegen, so daß er sie, bei Antritt sei-

ner Regierung, widerrufen kann, und daß sie ihre Decrete im Namen des Königs bekannt macht.

§. 53. Die Ernennung und Abberufung des Statthalters hängt von der Regentschaft, während ihrer Staatsverwaltung, ab.

§. 54. Der König wird sich bei Uebernahme der Regierung von der Regentschaft über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen lassen.

§. 55. Die Glieder der Regentschaft des Königreichs sind mit ihren Personen und Gütern für alles das verantwortlich, was sie gegen die Verfassung und die Gesetze gethan haben sollten.

§. 56. Wenn ein Glied der Regentschaft stirbt; so wird der Senat vom Statthalter zusammenberufen, um zu der erledigten Stelle zu wählen. Die Regentschaft ernennt den Minister Staatssecretär.

§. 57. Die Glieder der Regentschaft werden, vor ihrer Abreise nach der Hauptstadt Rußlands, vor dem Senate den Eid ablegen: die Verfassung und die Gesetze treulich zu achten und zu befolgen.

§. 58. Der Senat von Rußland wird denselben Eid in Gegenwart der Glieder der Regentschaft des Königsreichs leisten.

§. 59. Der Minister Staatssecretär wird zu gleichem Eide verpflichtet seyn.

§. 60. Die Urkunde der Eidesleistung des Regenten wird dem Senate von Polen zugestellt werden.

§. 61. Die Urkunde der Eidesleistung des Ministers Staatssecretärs wird gleichfalls dem Senate von Polen zugesandt.

§. 62. Die Urkunde der Eidesleistung der Regentschaftsglieder wird von dem Senate von Polen dem Regenten von Rußland übermacht.

Cap. 3. Vom Statthalter und vom Staatsrathe. §. 63. Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem maitre des requêtes, und den Personen, die es dem Könige gefallen wird, besonders dazu zu berufen.

§. 64. Der Statthalter und der Staatsrath besorgen, in Abwesenheit des Königs und in seinem Namen, die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs.

§. 65. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath und in die allgemeine Versammlung.

§. 66. Der Verwaltungsrath wird zusammengesetzt aus dem Statthalter, den Ministern, die an der Spitze der fünf Regierungsdepartements stehen, und aus andern Personen, die vom Könige insbesondere dazu berufen werden.

§. 67. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben consultatorische Vota. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet. Er wird seine Beschlüsse im Rathe nach Vorschrift der Verfassungsacte und in Gemäßheit der Gesetze und königlichen Vollmachten nehmen.

§. 68. Jedes Decret des Statthalters muß, um verbindlich zu seyn, im Verwaltungsrathe gegeben, und von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt seyn.

§. 69. Der Statthalter schlägt dem Könige, zufolge einer besonders darüber abzufassenden Vorschrift, zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Erzbischoffs oder Bischoffs, Senators, Ministers, Oberrichters, Staatsrathes und maitre de requêtes vor.

§. 70. Der Statthalter legt in die Hände des Königs in Gegenwart des Senats folgenden Eid ab: „Ich schwöre zum allmächtigen Gott, die Angelegenheiten Polens, im Namen des Königs und nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, der Gesetze und der königlichen Vollmacht zu verwalten, und dem Könige die mir anvertraute Gewalt zurückzugeben, sobald Se. Maj. es für dienlich erachten wird.“ Wenn der König sich nicht im Königreiche befindet; so wird die Urkunde des vom Statthalter in die Hände des Königs abgelegten Eides dem Senate durch den Minister Staatssecretär zugeschickt werden.

§. 71. Ist der König gegenwärtig; so wird die Gewalt des Statthalters suspendirt. Es hängt sodann vom Könige ab, mit den Ministern insbesondere zu arbeiten, oder den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

§. 72. Wenn der Statthalter stirbt, oder der König es nicht für dienlich findet, einen zu ernennen; so wird er ihn ad interim durch einen Präsidenten ersetzen.

§. 73. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes wird aus den im §. 63. bezeichneten Gliedern zusammengesetzt seyn. In ihm wird der König oder der Statthalter, und in ihrer Abwesenheit das erste Glied des Staatsrathes, nach

der in den §§. 63. und 66. festgesetzten Ordnung, den Vorsitz führen. Ihr Wirkungskreis ist:

1. Alle Gesetzesentwürfe und alle Anordnungen, welche die allgemeine Verwaltung des Landes betreffen, zu erörtern und abzufassen;
2. über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen bezüchtigt worden, zu entscheiden, mit Ausnahme derer, die allein der Jurisdiction des hohen Nationalhofes unterworfen sind;
3. über die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen;
4. jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen;
5. über die Mißbräuche zu wachen, welche die Verfassungsurkunde verletzen können, und aus ihren Beobachtungen darüber einen allgemeinen Bericht zu bilden, den sie an den Souverain einschicken wird, damit er die Gegenstände bezeichne, welche ihrer Natur nach entweder an den Senat oder an den Landtag auf seinen Befehl verwiesen werden sollen.

§. 74. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes tritt in Berathschlagung auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder in Folge des Ansuchens, das ein Departementshaupt den organischen Gesetzen gemäß gemacht haben wird.

§. 75. Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes unterliegen der Bestätigung des Königs oder des Statthalters. Diejenigen, welche auf die gerichtliche Anklage der Beamten und auf die Collision der Jurisdictionen Bezug haben, werden sogleich vollzogen.

Cap. 4. Von den Zweigen der Verwaltung. §. 76. Die Vollziehung der Gesetze ist nach den genannten verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung anvertraut:

1. der Commission des Cultus und des öffentlichen Unterrichts;
2. der Commission der Justiz, gewählt unter den Gliedern des obersten Gerichtshofes;
3. der Commission des Innern und der Polizei;
4. der Commission des Krieges;
5. der Commission der Finanzen und des Schatzes.

Diese verschiedenen Commissionen werden jede von einem dazu ernannten Minister präsidirt und geleitet werden.

§. 77. Es ist ein Minister Staatssecretär ernannt, der beständig sich bei der Person des Königs befinden wird.

§. 78. Eine Rechenkammer wird eingerichtet, beauftragt mit der Definitivrevision der Rechnungen und der Absolution der Rechnungspflichtigen. Sie wird blos vom Könige abhängen.

§. 79. Ein organisches Gesetz wird die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission des öffentlichen Unterrichts und der gerichtlichen Hierarchie festsetzen.

§. 80. Die Commissionen des Innern, des Kriegs und der Finanzen werden aus einem Minister und den Staatsräthen, Generaldirectoren, den Verfügungen der organischen Gesetze gemäß, zusammengesetzt seyn.

§. 81. Der Minister Staatssecretär legt dem Könige die Geschäfte vor, die ihm von dem Statthalter zugeschickt werden, und stellt dem Statthalter die Decrete des Königs zu. Die auswärtigen Verhältnisse, in so weit sie das Königreich Polen betreffen, sind ihm anvertraut.

§. 82. Die Minister, die ein Departement haben und die Glieder der Regierungscommission sind dem hohen Nationalhofe verantwortlich, und stehen unter seiner Gerichtsbarkeit für jede begangene Verletzung der Constitutionsurkunde der Gesetze und der Decrete des Königs.

Cap. 5. Von den Palatinalverwaltungen. §. 83. In jedem Palatinate wird eine Palatinalcommission Statt haben, bestehend aus einem Präsidenten und den Commissarien, welche beauftragt sind, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen.

§. 84. In den Städten wird es Municipalobrigkeiten geben. Ein Schultheis wird in jeder Commune mit Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt seyn, und das letzte Glied der Staatsverwaltung bilden.

IV. Buch. Von der Nationalrepräsentation.

Cap. 1. Vom Landtage. §. 85. Die Nationalrepräsentation wird zusammengesetzt seyn nach der Vorschrift des §. 31.

§. 86. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern des Landtages, nach Vorschrift desselben §. 31.

§. 87. Der ordentliche Landtag versammelt sich aller zwei Jahre zu Warschau zu der Zeit, welche der König in der Zusammberufungsschrift festsetzen wird. Die Sitzung dauert 30 Tage. Der König allein kann sie prorogiren, adjourniren und auflösen.

§. 88. Der König ruft einen außerordentlichen Landtag zusammen, wenn er es für dienlich findet.

§. 89. Ein Mitglied des Landtages kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Criminalgerichte gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

§. 90. Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt über alle Entwürfe, die ihm der König zustellen läßt, um Milderung oder Aenderung in die Befugnisse der constitutionellen Aemter und Gewalten zu bringen, als da sind: des Landtags, des Staatsraths, der gerichtlichen Hierarchie und der Regierungscommissionen.

§. 91. Der Landtag berathschlagt in Folge der Mittheilungen des Souverains: über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und anderer öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Recruten; endlich über alle Gegenstände, die ihm vom Souverain zugestellt werden.

§. 92. Der Landtag berathschlagt auch über die Mittheilungen, die ihm von Seiten des Königs in Folge des Generalberichts gemacht werden, womit die Versammlung des Staatsrathes durch den §. 73 beauftragt ist. Endlich, nachdem über alle diese Gegenstände ein Beschluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht wurden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Nachdem diese Eingaben durch den Staatsrath dem Könige zugestellt sind, berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 93. In dem Falle, wo der Landtag kein neues Budget beschließt, behält das alte Gesetz Kraft bis zur neuen Sitzung. Jedoch hört das Budget nach vier Jahren von selbst auf, wenn der Landtag in diesem Zeitraume nicht zusammen berufen wurde.

§. 94. Der Landtag kann sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, die in seinem Wirkungskreise liegen, oder durch die Zusammenberufungsschrift angedeutet werden.

§. 95. Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in eine besondere Committée, auf Verlangen eines Zehntheils der gegenwärtigen Mitglieder, verwandeln.

§. 96. Die im Staatsrathe abgefaßten Gesetzentwürfe werden dem Landtage, auf Befehl des Königs, durch Mitglieder jenes Rathes überbracht.

§. 97. Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senats, oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind: die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.

§. 98. Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Jede Kammer theilt dem Staatsrathe die gemachten Bemerkungen mit. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

§. 99. Die auf Befehl des Königs überbrachten Entwürfe können nur vom Staatsrathe, in Folge der Bemerkungen, abgeändert werden, welche ihm die dazu befugte Commission des Landtages wird mitgetheilt haben.

§. 100. Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.

§. 101. Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der

Regierung berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.

§. 102. Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man giebt seine Zustimmung mit lauter Stimme. Ein Gesetzentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfs zur Folge.

§. 103. Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden.

§. 104. Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt.

§. 105. Wenn der König die Sanction ertheilt; so wird der Entwurf zum Gesetze. Der König befiehlt die Bekanntmachung desselben in den vorgeschriebenen Formen. Wenn der König die Bestätigung verweigert; so fällt der Entwurf durch.

§. 106. Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt, und in den vereinigten Kammern gelesen.

§. 107. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen, und darüber ihre Meinung dem Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden.

Cap. 2. Vom Senate. §. 108. Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüte, aus den Bischöffen, den Palatinen, den Kastellanen.

§. 109. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten.

§. 110. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins, oder Kastellans vor.

§. 111. Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Kastellans erwählt werden zu können, muß man volle fünf und dreißig Jahre haben, eine jährliche Steuer von zweitausend fl. polnisch zahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderten Bedingungen in sich vereinigen.

§. 112. Die Prinzen vom Geblüte haben mit dem Alter von achtzehn Jahren das Recht, im Senate zu sitzen und zu stimmen.

§. 113. Im Senate wird das erste seiner Glieder nach der Ordnung, die durch ein besonderes Decret bestimmt werden wird, den Vorsitz führen.

§. 114. Außer seiner gesetzgebenden Eigenschaft hat der Senat auch noch andere, die besonders bezeichnet werden.

§. 115. Um seine gesetzgebende Eigenschaft auszuüben, kann der Senat sich nur, in Folge der Zusammenberufung des Königs, während des Landtages versammeln. Um seine andern Pflichten zu erfüllen, wird er von seinem Präsidenten zusammenberufen.

§. 116. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister. die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeister, in Betreff welcher, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag gemacht worden ist.

§. 117. Der Senat entscheidet endlich über die Legitimität der Provinzial- und der Communalversammlungen, und über die der Wahlen; so wie auch über die Formirung der Bürgerlisten sowohl für die Provinzial- als für die Communalversammlungen.

Cap. 3. Von der Kammer der Landboten. §. 118. Die Kammer der Landboten besteht 1. aus sieben und siebzig Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adelichen (Diätinen). zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden; 2. aus ein und funfzig Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern gewählt und vom Könige ernannt wird.

§. 119. Das ganze Gebiet des Königreiches Polen wird, zum Behuf der Nationalrepräsentation und der Wahlen, in sieben und siebzig Bezirke eingetheilt. Ferner wird es in ein und funfzig Communensprengel abgetheilt; acht für die Stadt Warschau und drei und vierzig für das übrige Land.

§. 120. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben sechs Jahre lang in ihren Functionen. Aller zwei Jahre wird ein Drittheil davon erneuert Demzu-

folge wird, doch nur für das erstemal, ein Drittheil der Glieder der Landbotenkammer nur zwei Jahre, und ein anderes Drittheil nur vier Jahre in Wirksamkeit bleiben. Das Verzeichniß der zu diesen beiden Epochen austretenden Glieder wird durch das Loos gebildet. Die austretenden Glieder können zu jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 121. Um zu einem Gliede der Landbotenkammer wählbar zu seyn, muß man ein Alter von völlig dreißig Jahren haben, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von hundert fl. polnisch jährlich zahlen.

§. 122. Kein öffentlicher Civil- oder Militärbeamter kann zum Gliede der Landbotenkammer gewählt werden, ohne vorläufig die Einwilligung der Behörde erhalten zu haben, von der er abhängt.

§. 123. Wenn ein Landbote oder ein Abgeordneter, der vor seiner Wahl kein vom öffentlichen Schatze besoldetes Amt bekleidete, seitdem eines angenommen hat; so wird eine neue Provinzial- oder Communalversammlung zusammenberufen, um zur neuen Wahl eines Landboten oder Deputirten zu schreiten.

§. 124. Der König hat das Recht die Landbotenkammer aufzulösen. Wenn er dieses Recht ausübt; so trennt sich die Kammer, und der König ordnet binnen zwei Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten an.

Cap. 4. Von den Provinzialversammlungen des Adels (Diätinen). §. 125. Die adelichen Grundeigenthümer von jedem Bezirke auf einer Diätine versammelt, wählen einen Landboten und zwei Glieder zu dem Palatinatsrathe, und entwerfen ein Verzeichniß der Candidaten für die Verwaltungsstellen.

§. 126. Diese Provinzialversammlungen können nur in Folge der Zusammenberufung des Königs zusammentreten, der den Tag, die Dauer und den Gegenstand ihrer Berathschlagungen festsetzt.

§. 127. Kein Adelicher kann zugelassen werden, in einer solchen Versammlung zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Adelichen des Bezirks eingetragen ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte hat; wenn er nicht völlig ein und zwanzig Jahre alt und wenn er nicht Grundeigenthümer ist.

§. 128. Das Buch der Adelichen des Bezirks wird vom Palatinatsrathe entworfen und vom Senate vidimirt.

§. 129. In den Provinzialversammlungen führt ein vom Könige ernannter Marschall den Vorsitz.

Cap. 5. Von den Communalversammlungen. §. 130. In jedem Communalsprengel wird eine Communalversammlung Statt haben, die einen Abgeordneten zum Landtage, ein Mitglied des Palatinatsrathes wählt, und ein Verzeichniß von Candidaten für die Verwaltungsstellen entwirft.

§. 131. Zu den Communalversammlungen werden zugelassen: 1. Alle Bürger, die Grundeigenthümer und nicht adelich sind, und von ihrem Grundeigenthume eine Steuer bezahlen, welche sie auch seyn möge. 2. Jeder Fabrikant und Werkstattsherr; jeder Kaufmann, der ein Waarenlager von zehntausend fl. polnisch an Werth besitzt. 3. Alle Pfarrer und Vicarien. 4. Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche mit dem öffentlichen Unterrichte beauftragt sind. 5. Jeder Künstler, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse, oder die Dienste ausgezeichnet hat, die er dem Handel oder den Künsten geleistet.

§. 132. Keiner kann zugelassen werden, in den Communalversammlungen zu stimmen, wenn er nicht in das Bürgerbuch der Gemeinde eingeschrieben ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte und ein Alter von vollen ein und zwanzig Jahren hat.

§. 133. Das Verzeichniß der abstimmenden Eigenthümer wird durch den Palatinatsrath, das der Fabrikanten, Kaufleute und der durch ihre Talente und Dienste ausgezeichneten Bürger von der Commission des Innern; endlich das der Pfarrer, Vicarien und der öffentlichen Lehrer von der Commission des Cultus und des Unterrichts entworfen.

§. 134. Die Communalversammlungen haben zum Präses einen vom Könige ernannten Marschall.

Cap. 6. Vom Palatinatsrathe. §. 135. In jedem Palatinate wird ein Palatinatsrath seyn, bestehend aus Räthen, die von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt werden.

§. 136. Im Palatinatsrathe wird der älteste Rath den Vorsitz führen.

§. 137. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinates sind: 1. Die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; 2. zur Entwerfung und Purification der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken; 3. das

Wohl des Palatinates zu besorgen. Alles in Gemäßheit der Verfügungen einer b sondern Verordnung.

V. Buch. Vom Stande der Richter, oder der gerichtliche Hierarchie.

§. 138. Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig.

§. 139. Unter der Unabhängigkeit der Richter versteht man die Fähigkei seine Meinung beim Urtheil frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberst Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine Nebenrücksicht g leitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigke der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

§. 140. Die Gerichtshöfe bestehen aus Richtern, die nach Vorschrift des or ganischen Statutes erwählt werden.

§. 141. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar und auf Lebent zeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function

§. 142. Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtli chen, dazu befugten Instanz im Falle einer bewiesenen Pflichtvergessenheit, oder we gen jedes andern bestätigten Verbrechens.

§. 143. Die Disciplin der ernannten und erwählten Magistrate, so wie di Bestrafung ihrer Vergehen, insoweit sie auf den öffentlichen Dienst sich beziehen steht dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 144. Friedensrichter. Es wird Friedensrichter für alle Classen der Bewohner geben; ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats.

§. 145. Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt wurde, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen, nach Vorschrift des Gesetzes, eine Sühne nicht Statt haben darf.

§. 146. Gerichtshöfe erster Instanz. Für Streitsachen, welche nicht fünfhundert fl. polnisch übersteigen, werden in jeder Commune und in jeder Stadt Civil- und Polizeigerichtshöfe bestehen.

§. 147. Für Streitsachen über fünfhundert fl. polnisch werden in jedem Palatinate mehrere Gerichtshöfe erster Instanz und Assisengerichte seyn.

§. 148. Es werden überdies Handelsgerichte Statt finden.

§. 149. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen.

§. 150. Appellationshöfe. Es wird wenigstens zwei solche Gerichtshöfe im Königreiche geben; sie werden in zweiter Instanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden.

§. 151. Oberster Gerichtshof. Es wird einen obersten Gerichtshof zu Warschau für das Königreich geben, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheiden wird. Er wird zum Theil aus Senatoren, die der Reihe nach darin sitzen, zum Theil aus Richtern bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 152. Hoher Nationalhof. Ein hoher Nationalhof wird über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten des Königreiches begangenen Vergehen urtheilen. Ihre Verfolgung vor Gericht wird von dem Senate verfügt. (§. 116.) Der hohe Nationalhof besteht aus allen Gliedern des Senats.

VI. Buch. Von der bewaffneten Macht.

§. 153. Die bewaffnete Macht wird aus einem in effectivem Dienst bestehenden besoldeten Heere und aus Milizen bestehen, die bereit sind, dasselbe nöthigen Falls zu verstärken.

§. 154. Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes zu erhalten ist, wird vom Souverain bestimmt, mit Rücksicht auf das Bedürfniß und im Verhältniß zu den in dem Budget dazu ausgeworfenen Summen.

§. 155. Das Cantoniren der Truppen wird mit vereinigter Rücksicht auf die Einwohner, auf das Militärsystem und auf die Staatsverwaltung angeordnet werden.

§. 156. Das Heer wird die Farbe seiner Uniform, seine besondere Tracht und alles, was mit seiner Nationalität in Verbindung steht, beibehalten.

VII. Buch. Allgemeine Verordnungen.

§. 157. Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone werden bestehen: 1. in den Krondomainen, die insbesondere für Rechnung des Königs durch eine Kammer oder durch Beamte nach seiner Wahl verwaltet werden sollen; 2. in dem königlichen Palaste von Warschau und in dem sächsischen Palaste.

§. 158. Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt.

§. 159. Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

§. 160. Die bürgerlichen und militärischen Orden Polens, nämlich des weißen Adlers, des heil. Stanislaus und des Militärkreuzes sind beibehalten.

§. 161. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde wird durch die organischen Statuten weiter entwickelt werden. Die, welche nicht unmittelbar nach Bekanntmachung der Verfassungsurkunde festgesetzt werden, sollen im Staatsrathe vorläufig erörtert werden.

§. 162. Das erste Budget wird in Vollziehung gesetzt, bis es von dem Souverain und den beiden Kammern gemildert oder abgeändert seyn wird.

§. 163. Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statutes oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtages in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statuten und die Codices können nur vom Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

§. 164. Die Gesetze, Decrete und Verordnungen des Königs werden im Gesetzesblatte abgedruckt. Ein Decret des Königs wird die Formen ihrer Bekanntmachung bestimmen.

§. 165. Alle frühere Gesetze und Einrichtungen, die der gegenwärtigen Verfassungsurkunde zuwider laufen, sind aufgehoben.

Da Wir in Unserm Gewissen überzeugt sind, daß die gegenwärtige Verfassungsurkunde Unsern väterlichen Absichten entspreche, welche zum Zwecke haben, allen Classen Unsrer Unterthanen des Königreiches Polen den Frieden, die Eintracht und die zu ihrer Wohlfahrt so nöthige Einheit zu erhalten, und die Glückseligkeit, die Wir ihnen zu verschaffen wünschen, zu befestigen; so haben Wir ihnen gegenwärtige Verfassungsurkunde gegeben und geben ihnen dieselbe, die Wir für Uns und Unsre Nachfolger annehmen, und machen es überdies allen öffentlichen Gewalten zur Pflicht, zu ihrer Vollziehung mitzuwirken.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Warschau den 15. (27.) November 1815.

(Unterz.) Alexander.

---

e) Bruchstücke aus dem Zusammenberufungsschreiben und der kais. Eröffnungsrede des Reichtages vom Jahre 1817.

In Beziehung auf diese, dem Königreiche Polen am 27. Nov. 1815, nach dessen Einverleibung in Rußland vom Kaiser Alexander gegebene, Verfassung, berief derselbe zum 17. Febr. 1817 den ersten polnischen Reichstag zusammen. Es ist für die Geschichte der polnischen Verfassung wichtig, einige einzelne Stellen aus dem Schreiben des Kaisers zur Zusammenberufung der polnischen Stände, und aus seiner Rede bei Eröffnung des Reichstages aufzunehmen.

In dem Zusammenberufungsschreiben heißt es:

„Indem Wir Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Verfassung ertheilten, war es Unsre Hauptabsicht, ihnen die Wohlthat einer Nationalrepräsentation zu sichern; jetzt ist es der erste Wunsch Unsers Herzens, ihnen den Genuß der Freiheiten zukommen zu lassen, die diese Verfassung verbürgt. — — Senatoren, Landboten und Deputirte! Langwieriges Unglück lastete auf Polen; schreckliche Niederlagen haben euer Vaterland verheert; aber eure Vereinigung mit einem brüderlichen Volke, eine Vereinigung, die für die Zukunft Bürge eurer Existenz ist, hat

das Gewebe dieses widrigen Schicksals bereits zerrissen, und eine durchaus national Verfassung, wohlthätige Gesetze, eine glücklich gemäßigte Freiheit, werden endlich die Spuren dieser nur zu langen Stürme vertilgen. Euch, der Weisheit eurer Rathschläge, vertraut die Verfassungsurkunde dieses väterliche Werk an; in euern Schoos legt sie diese aufrichtende Kraft nieder ꝛc."

In der Rede, womit der Kaiser am 27. Apr. 1817 den Reichstag der Polen eröffnete, heißt es:

„Repräsentanten des Königreichs Polen! Eure Hoffnungen und Meine Wünsche werden erfüllt. Das Volk, zu dessen Repräsentation ihr berufen seyd, erfreut sich endlich einer nationalen Existenz, verbürgt durch Institutionen, welche die Zeit reifte und sanctionirte. — — Durch die in euerm Lande vorher bestandene Organisation ist es möglich geworden, unmittelbar diejenige einzuführen, die Ich euch gegeben habe, indem Ich die Grundsätze jener liberalen Institutionen in Wirksamkeit setzte, welche mir unabläßig am Herzen gelegen haben, und deren heilsamen Einfluß ich, mit dem Beistande Gottes, über alle Länder, welche die Vorsehung Meiner Sorgfalt anvertraute, zu verbreiten hoffe. Solchergestalt habt ihr Mir die Mittel dargelegt, Meinem Vaterlande zu zeigen, was Ich ihm seit langer Zeit bereite, und was es erhalten wird, sobald die Elemente eines so wichtigen Werkes die nöthige Entwickelung erreicht haben werden. — — Die constitutionelle Regierungsform wird nach und nach auf alle Theile der Verwaltung angewendet, die Gerichtsverfassung wird organisirt werden. Gesetzentwürfe im Fache der Civil- sowohl, als Criminalgesetzgebung werden zu eurer Kenntniß gebracht werden. Ich hege das Vertrauen, daß ihr sie mit anhaltender Aufmerksamkeit prüfen, und Gesetze schaffen werdet, bestimmt, die kostbarsten Güter zu verbürgen: die Sicherheit eurer Personen, die eures Eigenthums, und die Freiheit eurer Meinungen — — Repräsentanten des Königreichs Polen! Erhebt euch zu der Höhe eurer Bestimmung. Ihr seyd berufen, Europa, das seine Blicke auf euch heftet, ein großes Beispiel zu geben. Beweiset euern Zeitgenossen, daß die liberalen Institutionen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehren, die in unsern Tagen die gesellschaftliche Ordnung mit einer fürchterlichen Katastrophe bedrohten, zu verwechseln droht, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß sie, mit Redlichkeit ins Werk gesetzt und vor allem mit reiner Absicht nach einem erhaltenden und für die Menschheit nützlichen Ziele geleitet, sich vollkommen mit der Ordnung vertragen, und in Gemeinschaft mit dieser die wahre Wohlfahrt der Nationen bewirken."

---

f) Decret des Kaisers von Rußland als Königs von Polen, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen betreffend. Vom 13. Februar 1825.

Von Gottes Gnaden. Wir Alexander I. Kaiser aller Reussen, König von Polen ꝛc. Treu den Gesinnungen und den väterlichen Absichten, welche Uns bewogen haben, aus eigenem Antrieb Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Verfassungsurkunde zu bewilligen, um bei allen Classen der Bewohner Frieden, Eintracht und Einigkeit, die zu ihrer Wohlfahrt so nöthig sind, zu erhalten; sorgfältig bemüht, die Gefahren zu entfernen, welche der Mißbrauch, den man aus einer ihrer Bestimmungen gemacht, bereits erzeugt hat oder noch erzeugen könnte; in Erwägung, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beiden Kammern, indem sie dem Redner Anlaß giebt, mehr eine ephemere Popularität als das öffentliche Best ins Auge zu fassen, diese Verhandlungen in eitle Declamationen hat ausarten lassen welche geeignet sind, jene so erwünschte Einigkeit zu zerstören, und die Ruhe und Würde, die bei allen wichtigen Rathschlagungen vorwalten müssen, daraus verbannt haben; um dem Uebel in der Quelle abzuhelfen, der Nothwendigkeit alles Einflusses auf die Wahlen und auf die Meinungen vorzubeugen, und Unsre Unterthanen des Königreichs Polen alle Wohlthaten, welche die Charte ihnen zugesichert hat, genießen zu lassen; — haben Wir beschlossen, Unser Werk zu befestigen, indem Wir durch einen Zusatzartikel eine ihrer reglementarischen Bestimmungen, deren schwere Nachtheile die Erfahrung uns gezeigt, modificiren; zu dem Ende haben Wir decretirt und decretiren Folgendes:

Zusatzartikel. Die Eröffnungs- und Schlußsitzungen des Reichstags, so wie auch diejenigen, wo die königliche Sanction der Gesetzentwürfe promulgirt wird, sollen fernerhin, wie bisher, öffentlich seyn, und dabei die gewöhnlichen Feierlichkeiten statt finden. Für die Wahl der Commissionen, so wie für sonstige Berathungen und Discussionen aller Art, sollen sich die Kammern immer in einen geheimen Ausschuß bilden. Dieser Artikel wird für einen integrirenden und untrennbaren Theil der Verfassungsurkunde erklärt.

Der Präsident des Senats und der Marschall der Landbotenkammer haben bei persönlicher Verantwortung über dessen Ausführung zu wachen.

Gegeben zu Czarskoe-Selo, den 1. (13.) Febr. 1825.

(Gez.) Alexander.

Auf Seiner k. k. Majestät Befehl ꝛc.

Unterz. Stephan Graf Grabowski.

---

g) Rede, gehalten von Alexander I. am 13. Mai 1825 zur Eröffnung des polnischen Reichstages.

Repräsentanten des Königreiches Polen.

Als ich mich vor vier Jahren von Euch trennte, hatten bedauernswürdige Ereignisse eine allgemeine Bewegung in Europa hervorgebracht, die dem Wohlergehen aller Völker Gefahren drohete. Ich habe den Meinungen Zeit lassen wollen, sich festzustellen und den Leidenschaften, sich zu mäßigen. Eure dritte Zusammenkunft ist aufgeschoben worden; aber dieser Aufschub wird, ich bin dessen gewiß, den guten Erfolg Eurer Arbeiten um desto mehr vorbereitet haben, und ich befinde mich nun mit wahrem Vergnügen, und mit jenen Empfindungen der Zuneigung, von denen ich Euch schon so viele Beweise gegeben, abermals in Eurer Mitte.

In dem, seit dem letzten Reichstage verflossenen, Zeitraume habe ich, meinen Pflichten und dem Euch offenbarten Entschlusse getreu, so bald ich die Keime der Zerstörung bemerkte, mich deren Entwickelung widersetzt. Um mein Werk zu befestigen, die Dauer desselben zu sichern, und Euch den friedlichen Genuß der davon erwarteten Früchte zu verbürgen, habe ich dem Grundgesetze des Königreichs einen Artikel hinzugefügt. Diese Maßregel, die jeder Nothwendigkeit, auf die Wahlversammlungen und auf Eure Berathungen Einfluß zu üben, vorbeugt, beweiset den Antheil, den ich an der Befestigung Eurer Verfassungsacte nehme. Dies ist der einzige Endzweck, den ich durch jene von mir ergriffene Maßregel zu erreichen beabsichtigte, und die Polen werden, wie ich das feste Vertrauen habe, diesen Zweck und das von mir dazu angewandte Mittel zu würdigen wissen. Mein Minister des Innern wird Euch die Schilderung der Lage des Königreichs und der seit vier Jahren befolgten Verwaltungsmaßregeln vorlegen. Ihr werdet mit Vergnügen die raschen Fortschritte des Gewerbfleißes bemerken, und anerkennen, daß, wenn das öffentliche Wohlergehen noch nicht dahin gelangt ist, wohin meine Wünsche und die Sorgfalt der Regierung dasselbe gebracht sehen möchten, die Ursache davon nur in der allgemeinen Stockung des Handels mit den Erzeugnissen des Ackerbaues gesucht werden kann.

In andern Beziehungen hat man die vortheilhaftesten Resultate erlangt.

Die Nationalschuld ist ihrer völligen Abtragnng nahe.

Durch zwei Verträge ist der Antheil dieser Schuld festgestellt, den Oestreich und Preußen zu tragen haben. Bald wird ein neues Finanzgesetz alle Einkünfte und Ausgaben des Staates feststellen.

Ein verderbliches Deficit hatte Eure theuersten Interessen gefährdet. Es ist verschwunden. Der Ueberschuß der Einnahmen soll zur Tilgung der Nationalschuld gewissenhaft angewandt werden.

Die mit dem Hofe von Berlin zur Regulirung der Handelsverhältnisse zwischen Polen und Preußen eröffneten Unterhandlungen, sind mittelst einer Folge von redlichen und freundschaftlichen Anordnungen, die den Verhältnissen mit meinen Bundesgenossen zur Grundlage dienen, mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt worden. Die von mir ratificirte Uebereinkunft eröffnet Eurem auswärtigen Handel leichte Absatzwege. Euer Handel mit Rußland gewinnt täglich an Thätigkeit und Ausdehnung. Die demselben zugestandenen Erleichterungen sind doppelt ersprießlich, durch

das gegenseitige Wohlergehen, dessen Fortschritte sie begünstigt, und durch die neue Bande, die sie um die beiden Nationen schlingt.

Die auf den Privatbesitzungen lastenden Schulden haben meine besondere Aufmerksamkeit erregt. Es wird Euch der Entwurf zu einer solidärischen Verbindung der Grundbesitzer vorgelegt werden. Es ist das Ergebniß der in Euren Woywodschaftsräthen vielseitig erörterten Meinungen.

Die Religion, die Quelle aller Tugenden, diese unerläßliche Grundlage aller menschlichen Einrichtungen, scheint die Revision eines Theils Eures bürgerlichen Gesetzbuches zu erheischen. Eine aus Eurer Mitte gewählte Commission hat diese wichtige Arbeit unternommen, und der von ihr erörterte Entwurf des ersten Buch wird Euch mitgetheilt werden.

Meine Gedanken werden Euch in der Verrichtung Eurer Amtsgeschäfte begleiten, und Ihr werdet mich bereit finden zur Annahme der mir vorgeschlagenen Verbesserungen, aber auch entschlossen, zur Abweisung jedes Eurem Glücke schädlichen Zugeständnisses.

Repräsentanten des Königreichs Polen! Frei von allem Einfluß, möget Ihr ruhig zu Euren Berathungen schreiten. In Euren Händen liegt die Zukunft Eures Vaterlandes. Erwäget nur dessen Wohl, dessen wahren Vortheil, erzeigt ihm die Dienste alle, die es von Eurer Vereinigung erwartet, und steht mir in der Erfüllung der Wünsche bei, die ich nie aufgehört habe, für dasselbe zu hegen.

Nach der Beendigung der im Nov. 1830 ausgebrochenen polnischen Revolution durch die Einnahme der Stadt Warschau am 8. Sept. 1831 trat die, vom Kaiser Alexander dem Königreiche gegebene, Verfassung nicht wieder in Wirksamkeit. — Es erschien aber, statt derselben, ein vom Kaiser Nicolaus am 14. (26.) Febr. 1832 unterzeichnetes organisches Statut.

h) Organisches Statut vom 26. Febr. 1832.

„Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Bei Unserer beständigen und angestrengten Sorge um das Wohl der Nationen, welche die Vorsehung des Höchsten Unserm Scepter anvertraute, haben Wir mit besonderer Aufmerksamkeit die Grundlagen einer künftigen Organisirung des Königreichs Polen in Betracht gezogen und, mit Berücksichtigung der wahren Vortheile und der Lage dieses Landes, so wie der örtlichen Bedürfnisse und Sitten der Einwohner, unter der unumgänglichen Nothwendigkeit, deren Ruhe und Wohlfahrt durch eine engere und unerschütterliche Verbindung mit dem russischen Reiche zu befestigen, für das Königreich Polen folgende Grundgesetze bestimmt, die Wir demselben Allergnädigst verleihen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Königreich Polen ist für immer mit dem russischen Reiche verbunden und bildet einen untrennbaren Theil dieses Reichs. Es wird eine besondere und den Localverhältnissen angemessene Regierung haben, so wie sein eigenes Civil- und Criminalgesetzbuch; auch verbleiben alle bis jetzt in Städten und Dorfgemeinden bestehende, denselben verliehene, Statuten und Gesetze auf ihren früheren Grundlagen und in ihrer alten Kraft.

Art. 2. Die Krone des Königreichs Polen ist erblich in Unserer Person und in der Unserer Nachkommen, Nachfolger und Successoren, in Gemäßheit der für das Kaiserthum aller Reußen vorgeschriebenen Thronfolgeordnung.

Art. 3. Die Krönung der Kaiser aller Reußen, Könige von Polen, erfolgt mittelst einer Ceremonie, die in der Hauptstadt Moskau Statt finden wird, und zwar in Gegenwart einer Deputation des Königreichs Polen, die zugleich mit den Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit eingeladen werden soll.

Art. 4. In Fällen, wo nach den bestehenden oder erst in Zukunft zu erlassenden Bestimmungen in Rußland eine Regentschaft eintritt, wird sich die Macht des Regenten, oder der Regentin des Reichs, auch auf das Königreich Polen erstrecken.

Art. 5. Die Freiheit des Cultus ist vollkommen garantirt; es steht einem jeden insbesondere frei, unter dem Schutz der Regierung die religiösen Ceremonien öffentlich und ungehindert auszuüben, und der Unterschied in der Lehrweise der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse kann nicht als Anlaß dienen, irgend Jemand von den, allen Einwohnern des Königreichs verliehenen, Rechten und Privilegien auszuschließen. Endlich wird die römisch-katholische Religion, als diejenige, zu der sich die Mehrzahl Unserer Unterthanen im Königreich Polen bekennt, immer ein Gegenstand des besondern Schutzes und Wohlwollens der Regierung seyn.

Art. 6. Die im Besitz der römisch-katholischen und griechisch-uniirten Geistlichkeit befindlichen Fonds werden als allgemeines und unantastbares Eigenthum der kirchlichen Hierarchie eines jeden dieser Glaubensbekenntnisse betrachtet.

Art. 7. Der Schutz der Gesetze wird gleichmäßig auf alle Einwohner des Königreichs, ohne Unterschied von Stand und Ansehen, ausgedehnt. Ein Jeder kann durch persönliche Verdienste und Talente in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung alle Aemter und Würden im Lande erlangen.

Art. 8. Die persönliche Freiheit eines Jeden wird verbürgt und durch die bestehenden Gesetze beschützt. Niemand kann, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und mit strenger Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Formen, verhaftet oder vor Gericht gestellt werden. Jeder Verhaftete wird schriftlich von den Gründen seiner Festnehmung benachrichtigt.

Art. 9. Jeder Verhaftete muß spätestens binnen drei Tagen nach seiner Festnehmung vor eine gerichtliche Behörde gestellt werden, um ihn zu verhören, oder in der vorgeschriebenen Form über ihn ein Urtheil zu sprechen. Wird er bei dieser ersten Untersuchung für unschuldig erkannt; so erhält er sogleich seine Freiheit wieder; eben so wird auch derjenige aus dem Gewahrsam freigelassen, der in den im Gesetz vorgesehenen Fällen eine hinreichende Bürgschaft für sich stellt.

Art. 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs, und gegen die Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt werden, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grundlagen mit den in den andern Theilen Unsers Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden.

Art. 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen, wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Art. 12. Die Strafe der Confiscation des Vermögens ist nur fü Staatsverbrechen erster Classe festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch be sondere Vorschriften näher bestimmt werden soll.

Art. 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse sol nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gege die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Be hörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jede für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noc besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Principien welche für die in den andern Theilen Unserer Herrschaft in dieser Hinsich dermalen bestehenden Vorschriften als Grundlage dienten.

Art. 14. Das Königreich Polen soll zu den allgemeinen Ausgabe zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kaiserreichs in angemessenem Verhältni beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und fer nern Auflagen soll mit der strengsten verhältnißmäßigen Genauigkeit durc eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Art. 15. Alle Steuern und andere Auflagen, welche bis zum Mona November des Jahres 1830 im Königreich Polen bestanden, sollen auc inskünftige so lange nach der frühern Art erhoben werden, bis die Gattung und Quantität dieser Steuern und Auflagen durchgesehen und auf eine an dere Weise angeordnet seyn wird, um dann, so viel als möglich, diese all gemeinen für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Pflichten auszugleiche und zu erleichtern.

Art. 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie dessen ander Regierungszweige, sollen getrennt von den Administrationen der andern Theil des Kaiserreichs verwaltet werden.

Art. 17. Die von Uns anerkannte Staatsschuld des Königreichs Po len wird, so wie früher, durch die Bürgschaft der Regierung garantirt un aus den Einkünften des Königreichs getilgt.

Art. 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heu tigen Tag bestehenden Creditgesetze in Bezug auf unbewegliche Güter werden wie früher, unter dem Schutz der Regierung verbleiben.

Art. 19. Die Art und Weise der Handelsverhältnisse zwischen den russischen Kaiserthum und dem Königreich Polen wird nach den jedesmalige gegenseitigen Interessen der durch das allgemeine Landeswohl verbundenen aber abgesondert verwalteten, Provinzen festgestellt werden.

Art. 20. Unsere Armee im Kaiser- und Königreich wird ein einzige Ganzes ohne Unterscheidung von russischen und polnischen Truppen ausma chen. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Gesetz später zu bestim men, nach welchem Verhältniß und auf welchen Grundlagen das Königreic Polen an dem allgemeinen Bestand dieser Unserer Armee Theil nehmen soll Die Zahl der Truppen, welche zum innern Schutz des Königreichs dienen sollen, wird ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Art. 21. Diejenigen Unserer Unterthanen aus dem russischen Kaiser reich, welche sich im Königreich Polen niedergelassen haben und in diesem Lande unbewegliches Eigenthum bereits besitzen oder besitzen werden, sollen alle den Landeseinwohnern zustehende Rechte genießen, und eben so umgekehrt Unsere Unterthanen aus dem Königreich Polen, welche in andern Provinzen des Kaiserreichs ansässig sind und daselbst unbewegliche Güter besitzen. Wir behalten Uns vor, in Zukunft im Königreich auch andern Personen, die noch nicht innerhalb seiner Grenzen ansässig sind, sowohl Russen, als Ausländern,

die Naturalisirung zu ertheilen. Unsere Unterthanen des russischen Kaiserreichs, die sich auf eine Zeit lang im Königreiche Polen aufhalten, so wie auch Unsere Unterthanen des Königreichs Polen, die in anderen Theilen des Kaiserreichs verweilen, unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden.

II. Von der oberen und örtlichen Verwaltung.

Art. 22. Die Oberverwaltung des Königreichs Polen wird einem Administrationsrath übertragen, der in Unserem Namen, unter dem Vorsitz eines Statthalters des Königreichs, regieren soll.

Art. 23. Der Administrationsrath besteht aus dem Statthalter des Königreichs, den Oberdirectoren, die in den Commissionen präsidiren, und unter welche die Interessen der Verwaltung vertheilt sind, aus dem Generalcontrolleur, der in der Ober-Rechnungskammer präsidirt, und aus andern Mitgliedern, die Wir durch Unsere besonderen Befehle bezeichnen werden.

Art. 24. Die Mitglieder des Administrationsraths sprechen in demselben, mit vollkommener Freiheit, ihre Ansichten aus, und jedes von ihnen hat das Recht, zu fordern, daß seine Meinung in das Sitzungsprotocoll eingetragen werde. Die Interessen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Wenn aber die Stimmenzahl auf beiden Seiten gleich ist; so giebt die Stimme des Statthalters des Königreichs den Ausschlag.

Art. 25. Wenn die Mehrheit der Mitglieder mit der Ansicht des Statthalters des Königreichs nicht einverstanden ist, und dieser seinerseits bemerkt hat, daß ihr Vorschlag bedeutende Unzweckmäßigkeiten in sich faßt; so ist derselbe ermächtigt, die Vollziehung des Beschlusses der Mitglieder zu suspendiren, und hat Uns unverzüglich den Gegenstand, mit Beifügung des Protocolls der Rathssitzungen, zu Unserer Prüfung vorzulegen.

Art. 26. In Gemäßheit besonderer Vorschriften, die in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrationsrath die Candidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöffe, Bischöffe, Oberdirectoren, Staatsräthe, Mitglieder der obersten Gerichtskammer und anderer Beamten, deren Ernennung zu Verwaltungs- und Gerichtsfunctionen von Uns abhängt, wählen, und Uns durch Vermittelung des Statthalters des Königreichs vorschlagen. Diese Candidatenlisten werden geprüft, und bei der Ernennung der Uns, von dem Administrationsrath vorgeschlagenen, oder anderer, Unseres Vertrauens würdiger Personen, sowohl unter den Einwohnern des Königreichs Polen, als unter denen der anderen Provinzen des Kaiserreichs, zu den erledigten Stellen, mit anderen eingezogenen Nachrichten verglichen werden.

Art. 27. Im Fall des Todes, oder einer langwierigen Krankheit, oder einer Abwesenheit des Statthalters des Königreichs, oder auch eines anderen rechtmäßigen Hindernisses an der Amtsführung, geht die Gewalt des Statthalters einstweilen auf das älteste Mitglied des Administrationsraths über, der sie so lange bekleidet, bis Unser weiterer Wille in dieser Hinsicht verkündet wird.

Art. 28. Für die im folgenden 29sten Artikel bezeichneten Interessen, auf welche die Befugniß des Administrationsraths keinen Einfluß ausübt, setzen Wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, ebenfalls unter der Präsidentur des Statthalters des Königreichs ein. In diesem Rath sollen Sitz haben: 1) die Generaldirectoren und der Generalcontroleur, als beständige Mitglieder desselben vermöge ihrer Stellung; 2) die mit der Würde von Staatsräthen bekleideten Beamten, und andere, welche Wir zu beständigem oder zeitweiligem Sitz in den Staatsrath berufen. Im Fall der Abwesen-

heit des Statthalters präsidirt eines der Mitglieder im Staatsrath, welche von Uns besonders dazu ermächtigt worden ist, bei solchen Vorfällen diese Amt zu bekleiden.

Art. 29. Zu den Pflichten des Staatsraths des Königreiches Pole gehören:

1) Die Durchsicht und Entwerfung von Vorschlägen zu neuen Gesetze und Verordnungen, die sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreich beziehen.

2) Die Lösung von Streitigkeiten und Fragen, die sich zwischen Ver waltungs- und Gerichtsbehörden über die zu deren Ressort gehörigen Gegen stände erheben.

3) Die Prüfung der Vorstellungen und Bitten von den Versammlun gen der Provinzialstände und von den Woywodschaftsräthen in Bezug au die Bedürfnisse und das Wohl des Landes, so wie der auf solche Vorstel lungen und Bitten zu ertheilende Bescheid.

4) Die Revidirung des von dem Administrationsrath angefertigten jähr lichen Budgets der Einkünfte und Ausgaben des Königreichs, so wie de Berichte des Generalcontroleurs über die Rechnungsrevision in den verschie denen Verwaltungszweigen.

5) Die Einsicht der von den Oberchefs der verschiedenen Verwaltungs zweige über ihre Geschäfte, in den ihnen anvertrauten Interessen, eingesand ten Berichte.

6) Die Bestimmung hinsichtlich einer gegen Beamte, welche unmittel bar von Uns oder in Unserem Namen ernannt worden, wegen amtliche Vergehen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Art. 30. Alle in den obigen Artikeln 24. und 25. enthaltene Be stimmungen, über die bei den Sitzungen und bei dem Vollzug von Beschlüs sen des Administrationsrathes zu beobachtende Ordnung, findet ihrer ganzen Ausdehnung nach auch auf die Geschäfte des Staatsrathes des Königreiches Polen Anwendung.

Art. 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich deren Uns eine vor gängige, sorgfältige Combinirung mit den in den anderen Theilen des Rei ches bestehenden Gesetzen, und mit dem allgemeinen Wohl desselben erforder lich scheinen möchte; so wie auch das von dem Staatsrath des Königreiche Polen Uns vorgelegte Jahresbudget, werden zu letzter Durchsicht und Bestä tigung an den Staatsrath des russischen Kaiserthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein besonderes Departement, unter dem Namen ei nes „Departements für die Interessen des Königreiches Polen," gebildet in diesem Departement werden von Uns ernannte Mitglieder aus Unseren Unterthanen des Kaiser- und Königreiches Sitz haben.

Art. 32. Der bei Unserer Person befindliche Minister-Staatssecretä des Königreiches Polen wird Uns über die Angelegenheiten, welche vermit telst des Statthalters von dem Administrations- und Staatsrath an ihn ge langen, Vortrag halten, und auch dem Statthalter des Königreiches Unsere Kaiserl. Königl. Befehle kund thun.

Art. 33. Alle von Uns sanctionirte Gesetze, Befehle und Verordnun gen, die sich auf das Königreich Polen beziehen, werden von Unserem Mi nister-Staatssecretär dieses Königreiches contrasignirt, und sollen in das Ge setzbuch eingetragen werden.

Art. 34. Alle administrative und gerichtliche Angelegenheiten im Königreiches Polen sollen in polnischer Sprache verhandelt werden.

Art. 35. Die Administrationsangelegenheiten werden den Regierungscommissionen übertragen, die unter der Präsidentschaft der Oberdirectoren stehen. Solcher Commissionen werden drei angeordnet:

1) Die Commission für die innern Angelegenheiten und die geistlichen Interessen, so wie für den Nationalunterricht.

2) Die Justizcommission.

3) Die Finanz- und Schatzcommission.

Art. 36. Außer diesen Commissionen wird eine Ober-Rechnungskammer eingesetzt, um eine allgemeine Rechnungsrevision über die Einkünfte und Ausgaben des Königreichs zu führen; der Generalcontroleur führt den Vorsitz in derselben.

Art. 37. Die Angelegenheiten, deren Entscheidung den Umfang der Befugnisse der Oberdirectoren und der Commissionen überschreitet, werden dem Administrationsrath übertragen; diejenigen aber, deren Entwickelung nicht der dem Rath und dem Statthalter des Königreichs verliehenen Gewalt zukömmt, sollen durch den Minister-Staatssecretär Uns vorgelegt werden.

Art. 38. Die Oberdirectoren, der Generalcontroleur, die Mitglieder des Administrations- und des Staatsraths des Königsreichs, so wie diejenigen der Regierungscommissionen, sind für jedes Vergehen gegen die Gesetze, gegen Unsere Befehle und Verordnungen verantwortlich. Sobald ihre Uebertretungen in der vorgeschriebenen Form dargethan, und durch den Staatsrath des Königreichs erwiesen werden, soll dieser Rath Uns unverzüglich zu Unserer Entscheidung darüber Bericht erstatten, mit dem Gesuch um Unseren Beschluß, hinsichtlich einer, gegen die Schuldigen einzuleitenden, gerichtlichen Untersuchung.

Art. 39. Die jetzige Eintheilung des Königreichs in Woywodschaften, Districte, Kreise, Stadt- und Dorfbezirke (Gemeinden), verbleibt auf ihren früheren Grundlagen, und jeder dieser Theile behält seine alten Grenzen bei, bis in Zukunft, für das Gemeinwohl des Königreichs, Veränderungen für nothwendig erachtet werden.

Art. 40. In jeder Woywodschaft wird eine Woywodschaftscommission angeordnet; sie besteht aus einem Präsidenten und aus Commissarien, welche mit Erfüllung der von den Ober-Regierungscommissionen erlassenen Befehle in der durch eine besondere Verordnung in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Form beauftragt sind.

Art. 41. Die Verwaltung der Städte wird der durch die Stadtversammlungen erwählten Obrigkeit, und in den Dorfbezirken (Gemeinden) den Vögten übertragen. In den Städten haben die Bürgermeister, in den Dörfern aber die Vögte für die Vollziehung der Regierungsbefehle zu sorgen.

III. Von den Adelsversammlungen, Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen und Woywodschaftsräthen.

Art. 42. In allen Woywodschaften werden nach der früheren Art und Weise Adelsversammlungen, Versammlungen der Stadt- und Dorfgemeinden, und Woywodschaftsräthe bestehen.

Art. 43. In jedem Kreise besteht eine Versammlung aus dem grundbesitzenden Adel, unter dem Vorsitz eines, von dem Statthalter in Unserem Namen ernannten, Marschalls, um zwei Mitglieder für den Woywodschaftsrath zu wählen, und eine Candidatenliste einzureichen, welche von der Re-

gierung bei Besetzung der Vacanzen in den verschiedenen Verwaltungszweigen berücksichtigt werden soll.

Art. 44. Die Adelsversammlungen können nur auf Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs zusammenkommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen, und die für dieselben erforderliche Zeit.

Art. 45. Kein Edelmann kann zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen zugelassen werden, wenn er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist, nicht das Bürgerrecht im Königreich Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahr alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt.

Art. 46. Die Adelsbücher eines jeden Kreises sollen von dem Woywodschaftsrath angefertigt, und von dem Administrationsrath bestätigt werden.

Art. 47. In jedem Stadt- und Dorfbezirk (Gemeinde) soll eine Bezirks- (Gemeinde-) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Marschalls zusammentreten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Woywodschaftsrath, und fertigt eine Candidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern Rücksicht nehmen wird.

Art. 48. An den Berathungen der Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen sollen Theil nehmen dürfen:

1) Jeder Bürger, der nicht zum Adelsstande gehört, aber ein unbewegliches Eigenthum besitzt, von dem er irgend eine Abgabe entrichtet.

2) Jeder Fabrikant und Gewerkseigenthümer, jeder Kaufmann, der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werth von wenigstens 10,000 polnischen Gulden besitzt.

3) Alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vicarien der Kirchen.

4) Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche in, von der Regierung geleiteten, Unterrichtsanstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind.

5) Jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworben, oder zur Bereicherung der Nationalindustrie, des Handels oder der freien Künste beigetragen hat.

Art. 49. Niemand kann an den Bezirks- (Gemeinde-) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorfgemeinde eingetragen ist, nicht die Civilrechte im Königreich Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahr alt ist.

Art. 50. Die Listen der Eigenthümer von unbeweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Woywodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabrikanten, der Gewerkseigenthümer, der Kaufleute und der, durch ihre Talente in freien Künsten, oder durch ihren, dem Gemeinwohl geleisteten, Nutzen ausgezeichneten Bürger so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vicarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen, von der Commission für die innern Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalunterricht.

Art. 51. In jeder Woywodschaft wird ein Woywodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königreichs in Unserem Namen zu diesem Amt ernannt wird, führt darin den Vorsitz.

Art. 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Raths sind folgende:
1) Die Richter für die gerichtlichen Jurisdictionen der beiden ersten Instanzen zu wählen.
2) An der Anfertigung und Verificirung der Candidatenliste, welche von der Regierung, bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern, berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen.
3) Für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Woywodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zweck mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten, durch Vermittelung der Woywodschaftscommission, an die Regierung wendet, und sich in Allem nach den Vorschriften einer diesfälligen besonderen Verordnung richtet.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Art. 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten, welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den, ihrer Prüfung vorgelegten, Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Art. 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Von der Gerichtsordnung.

Art. 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreich Polen ist Allergnädigst von Uns eingesetzt, und soll in Unserem Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafermäßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Art. 56. Die gerichtlichen Jurisdictionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der, durch eine besondere diesfällige Verordnung vorgeschriebenen, Form gewählt werden.

Art. 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amt, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist.

Art. 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern, wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt, und wegen aller anderen erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höheren gerichtlichen Jurisdiction.

Art. 59. Die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz; so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwischen ihnen, hinsichtlich des Umfangs ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichtskammer übertragen.

Art. 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter, für die Einwohner aller Stände, bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pflicht bei der Schlichtung von Processen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bewegen.

Art. 61. Kein Proceß kann vor das Civilgericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist; doch sind hiervon solche Processe ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung des Friedensrichters abhängt.

Art. 62. Für Processe, welche den Werth von 500 polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizeirichter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirk (Gemeinde) bestimmt.

Art. 63. Für Processe, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in jeder Woywodschaft die Land- und Termin-Gerichte bestimmt.

Art. 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Art. 65. Für Criminalsachen und Angelegenheiten, die zur Zuchtpolizei gehören, werden in jeder Woywodschaft Grodgerichte angeordnet.

Art. 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grod- und Handelsgerichte, werden Appellationsgerichte angeordnet.

Art. 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Art. 68. Die in diesem organischen Statut enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je nachdem das Bedürfniß es erheischt, näher entwickelt und ergänzt werden.

Art. 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen organischen Statuts zuwiderlaufende ältere Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. — Gegeben zu St. Petersburg am 14. (26.) Februar im Jahre der Geburt des Herrn 1832, Unserer Regierung im 7ten.

(gez.) Nicolaus.
durch den Kaiser und König.
der Minister-Staatssecretär
(unterz.) Graf Stephan Grabowski."

Diesem organischen Decrete folgte:

i) Die Verordnung des Kaisers Nicolaus, in Bezug auf die definitive Organisation des Administrationsrathes im Königreiche Polen, vom 12. (24.) Dec. 1832.

„Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser aller Reußen, König von Polen u. s. w., mit Rücksicht auf den 22sten Artikel des, unterm 14. (26.) Februar d. J. Unserem Königreich Polen von Uns verliehenen, organischen Statuts, haben verordnet und verordnen folgende Organisation des Administrationsraths:

Art. 1. Vor den Administrationsrath gehören alle Gegenstände der Verwaltung, wo es sich handelt

1) um Ertheilung der nöthigen Verfügungen zur Vollziehung Unserer Befehle, oder

2) um eine Entscheidung in Sachen, welche die Befugniß der Generaldirectoren und Regierungscommissionen übersteigen, oder endlich

3) um die Ueberweisung von Angelegenheiten an den Staatsrath, wenn sie vor dessen Forum gehören.

Art. 2. Die Aufsicht über die Protocollführung des Administrationsraths wird dem von Uns ernannten Staatssecretär anvertraut. Die Protocolle sollen während der Verlesung und Erörterung der, dem Rath vorgelegten, Gegenstände von dem hierzu bezeichneten redigirenden Secretär angefertigt werden.

Art. 3. Wenn geheim zu haltende Gegenstände zur Verhandlung kommen; so hat der Staatssecretär selbst das Protocoll anzufertigen, und es eigenhändig in das geheime Sitzungsjournal einzutragen.

Art. 4. In den Sitzungen des Administrationsraths sollen alle Angelegenheiten in folgender Weise verhandelt werden: Zuerst ist das Protocoll der vorhgegangenen Sitzung zu verlesen; dasselbe muß eine deutliche Entwickelung aller Angelegenheiten, und der, in Gemäßheit des 24sten Artikes des dem Königreich Polen verliehenen Statuts darüber abgegebenen, Meinungen enthalten. Sodann liest der Staatssecretär die Königlichen Befehle vor, worauf die Mitglieder des Raths, in der im 23sten und 35sten Artikel des organischen Statuts vorgezeichneten Ordnung, die Gegenstände ihrer betreffenden Departements zum Vortrag bringen; es sey denn, daß der Statthalter es, irgend eines besonderen Anlasses wegen, für nothwendig erachtet, eines der Mitglieder vor den anderen zur Vorlegung seiner Anträge aufzufordern. Am Schlusse der Sitzung wird der Staatssecretär zur Sprache bringen:

1) die von dem Staatsrath an den Administrationsrath überwiesenen oder zurückgesandten Gegenstände;

2) die unmittelbar an den Statthalter des Königreichs gesandten Berichte der Regierungscommissionen;

3) die Berichte und Ueberweisungen von anderen, nicht von den Regierungscommissionen ressortirenden, Behörden;

4) die Eingaben und Denkschriften von Privatpersonen und alle andere Gegenstände, bei denen der Statthalter es für nöthig hält, daß sie im Rath zur Sprache gebracht werden.

Art. 5. Jedes Mitglied des Raths soll seine Meinung mit vollkommner Freiheit aussprechen, und soll das Recht haben, Berichtigungen in der Aufzeichnung derselben im Sitzungsprotocoll zu verlangen.

Art. 6. Der Statthalter, so wie der Administrationsrath, können in einer solchen Sitzung einem vortragenden Mitgliede des Raths seine Vorstellung, zu deutlicherer Erläuterung des Gegenstandes, zurückgeben.

Art. 7. Der Statthalter, oder der zur Sitzung versammelte Administrationsrath, können die Untersuchung eines Gegenstandes, der zu dem Departement eines der Mitglieder des Administrationsraths gehört, und von diesem eingebracht ist, einem anderen Mitgliede zu näherer Prüfung der Sache übertragen, unter der Bedingung, daß dieselbe mit dem, von diesem anderen Mitgliede geleiteten, Departement in Beziehung steht, und daß dieses Mitglied angemessene Bemerkungen oder Ansichten darüber mittheile.

Art. 8. Nach genügender Erörterung einer Angelegenheit fällt der Administrationsrath, in Folge des 24sten Artikels des organischen Statuts des Königreichs, durch Stimmenmehrheit sein Urtheil darüber.

Art. 9. In Angelegenheiten, wo es sich bloß um die Ueberweisung von Denkschriften oder Eingaben an die betreffenden Behörden, oder um eilige Abmachung handelt, erläßt der Statthalter unmittelbar die angemessenen Verfügungen oder Aufträge. Dergleichen Verfügungen und Aufträge sind von dem Statthalter zu unterzeichnen, von dem Staatssecretär zu beglaubigen, und in das Hauptjournal des Administrationsrathes einzutragen.

Art. 10. Wenn eines der Mitglieder des Raths es wegen des Geschäftsganges, oder wegen Hebung eines Zweifels, hinsichtlich irgend einer Entscheidung für nöthig befindet, sich an den Rath zu wenden, um vorher einen Ausspruch desselben auszuwirken; so soll ein solcher Ausspruch des Rathes, in Gestalt eines Protocollauszuges, mit der Unterschrift des Staatsse-

cretärs, ertheilt werden, und für den Empfänger eine hinreichende Vollmacht seyn.

Art. 11. Die Verfügungen des Administrationsrathes in allen, nicht im 9ten und 10ten Artikel Unserer gegenwärtigen Verordnung begriffenen, Gegenständen, sollen in der Form von Verordnungen, mit der Unterschrift des Statthalters erlassen, und von dem Staatssecretär beglaubigt werden; der Eingang derselben soll folgendermaßen lauten: „Im Namen Sr. Maj. Nicolaus I. Kaisers aller Reußen, Königs von Polen u. s. w., der Administrationsrath des Königreichs."

Art. 12. Wenn ein Mitglied des Administrationsraths im Rath einen Antrag zur Sprache bringt, der eine Verordnung des Raths erheischt; so muß dasselbe einen Entwurf zu der Verordnung in einigen völlig gleichlautenden Exemplaren vorlegen. Das von dem Statthalter im Rathe, oder seinem Stellvertreter bestätigte und unterzeichnete, und von dem es vorlegenden Generaldirector contrasignirte Exemplar, soll als Original zur Aufbewahrung in den Archiven des Raths dienen; die andern, von dem Staatssecretär eigenhändig beglaubigten aber sollen den Mitgliedern des Raths, die eine solche Verordnung auszuführen haben, zugesandt werden.

Art. 13. Wenn der Rath einen Verordnungsentwurf nicht genehmigt; so ist demjenigen, der den Entwurf vorgelegt hat, eine verbesserte Abfassung desselben zu übertragen.

Art. 14. Wenn es sich ereignet, daß die Majorität der Mitglieder des Administrationsrathes eine, mit der Ansicht des Statthalters nicht übereinstimmende, Entscheidung trifft, und wenn der Statthalter glaubt, daß diese Verfügung bedeutende Uebelstände nach sich ziehen würde; so soll der Statthalter ermächtigt seyn, die Vollziehung derselben zurückzuhalten, und soll Uns unverzüglich Bericht darüber erstatten, mit Beifügung einer Abschrift des Protocolls über die desfallsigen Verhandlungen.

Art. 15. Außer den laufenden Geschäften soll Uns der Statthalter des Königreichs wöchentlich die Verhandlungen des Administrationsraths mittheilen, und Uns, durch Vermittelung des Minister-Staatssecretärs, die Protocolle über die Sitzungen des Raths, mit einer russischen Uebersetzung derselben, übersenden.

Art. 16. Der Administrationsrath wird in jeder Woche zwei Sitzungen halten. Der Statthalter kann jedoch außerdem, in dringenden Fällen, außerordentliche Sitzungen einberufen.

Art. 17. Zur Vollgültigkeit der Entscheidungen und Verordnungen des Raths ist die Gegenwart zweier Mitglieder des Administrationsraths, den Statthalter oder dessen Stellvertreter nicht mitgerechnet, erforderlich.

Art. 18. Die Mitglieder des Administrationsraths können sich, ohne Erlaubniß des Statthalters, nicht in persönlichen Angelegenheiten entfernen. Der Statthalter kann keinen längern Urlaub als auf 6 Wochen ertheilen.

Art. 19. Die Mitglieder, welche sich auf längere Zeit entfernen, oder über die Grenzen des Königsreichs reisen wollen, müssen bei Uns, durch Vermittelung des Statthalters, um Erlaubniß nachsuchen. Dasselbe gilt auch für den Staatssecretär.

Art. 20. Jede Urlaubsbewilligung muß den Zeitraum angeben, für welchen sie gilt, und muß in das Sitzungsprotocoll des Raths eingetragen werden. Der Statthalter aber hat in den, im 18ten Artikel dieser Verordnung besagten, Fällen einen Stellvertreter für das sich entfernende Mitglied zu bezeichnen, und Uns in den, im Artikel 19. begriffenen, Fällen einen Stellvertreter zur Bestätigung vorzuschlagen.

Art. 21. Unsere Befehle werden durch den Statthalter mitgetheilt, und in der nächsten Sitzung des Administrationsraths verlesen. Die Originale dieser Befehle und Verordnungen, und die von dem Minister-Staatssecretär des Königreichs beglaubigten Auszüge, aus dem Protocoll des Staatssecretariats, sind in der Canzlei des Administrationsraths, unter besonderer Aufsicht des Staatssecretärs, aufzubewahren. Abschriften davon, durch den Staatssecretär beglaubigt, sind an den zu senden, dem davon zu wissen nöthig ist.

Art. 22. Die Berichte der Behörden, so wie die Privatgesuche und Klagen, wird der Staatssecretär mittheilen, und sie dem Statthalter des Königreichs vorlegen. Jede, dem Statthalter oder dem Administrationsrath eingereichte, Schrift muß auf dem Couvert die einreichende Behörde oder Person nennen.

Art. 23. Wenn der Statthalter es für angemessen erachtet, Audienztage zur Annahme der Eingaben und Denkschriften von Privatpersonen anzuordnen; so sind dergleichen Eingaben und Denkschriften an den Staatssecretär zu übersenden, damit derselbe, in Gemäßheit der, in dem 4ten und 9ten Artikel gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, Vorschriften, damit verfahren kann.

Art. 24. Es wird jedoch als Grundsatz angenommen, daß Privatpersonen sich vorher an die betreffenden Mittelbehörden, und zuletzt an die Regierungscommissionen wenden müssen, ehe sie ihre Denkschriften dem Statthalter des Königreichs einreichen, oder Eingaben an den Administrationsrath richten, und daß dieser Schritt nur erlaubt ist, wenn ihnen Gerechtigkeit verweigert wird. Auch Gnadengesuche müssen nach der, in dieser Hinsicht festgesetzten, Ordnung durch die Mittelbehörden gehen.

Art. 25. Der Staatssecretär verwaltet die Canzlei des Administrationsraths; die dem Statthalter beigegebene Canzlei soll als eine Abtheilung der Rathscanzlei angesehen werden.

Art. 26. Wenn es Uns bei Unserm Aufenthalt in der Residenz des Königreichs gutdünkte, den Administrationsrath zusammenzuberufen; so würde der Minister-Staatssecretär, unter Beistand des Staatssecretärs, die Pflichten des Staatssecretärs zu versehen haben.

Art. 27. Die Beamten der Canzlei des Administrationsraths werden auf Vorschlag des Staatssecretärs von dem Rathe ernannt. Die Ernennung des Unter-Staatssecretärs wird Uns zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 28. Die im Titel II. des unterm 19. Nov. (1. Dec.) 1815 erlassenen organischen Statuts, in Bezug auf den Staatsrath enthaltenen Bestimmungen, und die Verordnung über die innere Organisation des Administrationsraths von demselben Datum, sind hiermit aufgehoben.

Art. 29. Mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, die in das Gesetzbuch einzutragen ist, beauftragen Wir den Statthalter und den Administrationsrath.

Gegeben zu St. Petersburg, den 12. (24.) Dec. 1832.

(unterz.) Nicolaus.

(gegengez.) Der Minister-Staatssecretär, Graf Stephan Grabowski.

(Für gleichlautende Abschrift.) Der Staatssecretär J. Tymowski.

Der Generaldirector der Justiz, A. Wyczechowski.

Der Generalsecretär Borakowski.“

2.

Freie Stadt Cracau.

Die Wiener Congreßacte vom 9ten Juni 1815 erklärte, im sechste Artikel, die Stadt Cracau für eine freie Stadt, bestimmte, im si benten Artikel, deren Gebiet, und stellte sie unter den Schutz Rußlands Oestreichs und Preußens. Das Gebiet dieses neugebildeten Freistaate besteht aus dem größten Theile des vormaligen Cracauer Kreises, und enthält auf 20 Geviertmeilen eine Bevölkerung von ungefähr 115,000 Einwohnern. Seit der dritten Theilung Polens (1795) gehörte Cracau zu Oestreich; seit 1809 zum Herzogthume Warschau. — Bei den Entscheidungen des Wiener Congresses wurde die Universität, das Bisthum und das Domcapitel in dieser Stadt beibehalten; auch erhielt der kleine Freistaat am 3. Mai 1815 eine neue Verfassung. Sie ward unterzeichnet von dem Fürsten Metternich, dem Fürsten Hardenberg und dem Grafen Rasumoffsky, nachdem diese drei Staatsmänner, an demselben Tage, zu Wien, im Namen ihrer Monarchen, einen Vertrag in Betreff der freien Stadt Cracau und für die gemeinschaftliche Garantie der neuen Verfassung derselben, unterzeichnet hatten. So weit dies bei einer republikanischen Staatsform möglich war, nähert sich diese Verfassung der dritten Verfassung Polens in vielen politischen Bestimmungen.

Verfassung der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815.

1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird, als Religion des Landes, in Kraft erhalten.

2. Jeder christliche Gottesdienst ist frei, und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

3. Die gegenwärtig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich; und alle werden auf gleiche Art von ihm beschützt. Das Gesetz beschützt eben so alle geduldete Arten der Gottesverehrung.

4. Die Regierung der freien Stadt Cracau und ihres Territoriums wird einem Senate beiwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und aus einem Präsidenten besteht.

5. Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentantenversammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domcapitel und von der Akademie ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

6. Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit. Der Präsident des Senats bleibt drei Jahre lang im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate, um den neugewählten Platz zu machen; das Alter bezeichnet die drei Mitglieder, welche zu Ende des ersten abgelaufenen Jahres ihre Stellen verlassen müssen; so daß die jüngsten an Alter zuerst austreten. Was die von dem Domcapitel und der Akademie angestellten vier Senatoren betrifft; so blei-

den zwei davon lebenslang im Amte, die beiden andern werden alljährlich durch neue ersetzt.

7. Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern oder sonst irgend einem dergleichen Besitzthume, wenn sie funfzig Gulden polnisch Grundsteuer bezahlen, die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schulprofessoren sollen, sobald sie das erforderliche Alter angetreten haben, das staatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwählt werden, wenn sie sonst den übrigen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

8. Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen, und setzt nach Willen die, durch seine Macht angestellten, Beamten wieder ab; er vergiebt auch alle geistlichen Pfründen, deren Verleihung dem Staate vorbehalten ist; vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Akademie besetzt werden.

9. Die Stadt Cracau mit ihrem Territorium wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt werden. Von den erstern wird, so viel es die Ortsumstände gestatten, eine jede wenigstens zwei tausend, von den letztern eine jede wenigstens drei tausend fünf hundert Seelen stark seyn. Jede dieser Gemeinden wird einen Gemeindevorsteher haben, der frei erwählt wird, und dem die Vollstreckung der Befehle der Regierung obliegt. In den Landgemeinden kann, wenn es die Umstände erfordern, der Gemeindevorsteher mehrere Stellvertreter haben.

10. Im Monate December jeden Jahres wird eine Repräsentantenversammlung gehalten, deren Sitzungen nicht über vier Wochen hinaus verlängert werden dürfen. Diese Versammlung übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und stellt den Etat für jedes Jahr fest. Sie wählt die Senatsglieder nach dem deshalb festgesetzten organischen Statut. Sie wählt desselbengleichen die Richter. Sie hat das Recht, die öffentlichen Beamten, welche es auch seyn, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder des Mißbrauchs in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel in Anklagestand zu setzen, und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

11. Die Repräsentantenversammlung besteht:

1) Aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt;
2) aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern;
3) aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten;
4) aus drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren;
5) aus sechs im Amte stehenden Friedensrichtern, die nach der Reihe genommen werden.

Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt. Kein Gesetzesentwurf, der dahin abzweckt, an einem Gesetze oder einer bestehenden Verordnung einige Aenderung anzubringen, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfs durch Stimmenmehrheit genehmiget hat.

12. Die Repräsentantenversammlung wird sich mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren beschäftigen. Sie wird unverzüglich einen Ausschuß er-

nennen, welchem obliegt, diese Arbeit vorzubereiten, bei der die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner gehörig beachtet werden müssen. Zwei Senatsglieder werden Mitglieder dieses Ausschusses seyn.

13. Ist ein Gesetz nicht von sieben Achttheilen der Repräsentanten angenommen worden, und der Senat befindet, durch eine Mehrheit von neun Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen; so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen; so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das im verflossenen Jahre bestandene in Kraft.

14. Jeder, mindestens sechstausend Seelen enthaltende, Bezirk soll einen, von der Repräsentantenversammlung ernannten, Friedensrichter haben. Seiner Amtsführung ist eine Dauer von drei Jahren gesetzt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler soll er, von Amtswegen, über die Angelegenheiten der Minderjährigen, ingleichen über die Rechtshändel wachen, welche die, dem Staate oder den öffentlichen Anstalten gehörigen, Gelder und Besitzthümer betreffen. Er wird in diesen beiden Beziehungen, im Einverständnisse mit dem jüngsten Senator, handeln, dem die Wahrnehmung des Besten der Minderjährigen, und alles dessen, was die, auf die Gelder und Besitzthümer des Staates sich beziehenden, Rechtssachen betrifft, ausdrücklich übertragen seyn wird.

15. Es soll ein Gerichtshof erster Instanz und ein Appellationsgerichtshof eingesetzt werden. Drei Richter von dem erstern, und vier von dem Appellationsgerichshofe, die Präsidenten beider Gerichtshöfe mit einbegriffen, haben ihre Stellen auf Lebenszeit. Die übrigen Richter, die einem jeden der beiden Gerichtshöfe in der, nach den Ortsumständen erforderlichen, Anzahl beigegeben werden, hängen von der freien Wahl der Gemeinden ab, und werden ihr Amt nur binnen eines, durch die organischen Gesetze bestimmten, Zeitraumes verwalten. Diese beiden Gerichtshöfe entscheiden alle Rechtshändel, wie sie auch beschaffen und wie auch die Personen geeigenschaftet seyn mögen. Wenn die Erkenntnisse beider Instanzen in ihrer Entscheidung gleichförmig sind; so hat keine Appellation weiter Statt. Weichen ihre Entscheidungen in der Sache selbst von einander ab, oder befindet die Akademie, nach eingesehenen Acten, daß Grund vorhanden sey, sich über Verletzung der Gesetze oder wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen zu beschweren; so wird, wie auch bei allen, auf Todesstrafe oder Entehrung lautenden, Erkenntnissen, die Sache nochmals vor das Appellationsgericht gebracht; alsdann aber werden der gewöhnlichen Richterzahl alle Friedensrichter der Stadt und vier Individuen beigesellt, von denen jede Hauptpartei die Hälfte, nach Gefallen, aus den Bürgern wählen kann. Drei Richter müssen gegenwärtig seyn, damit in erster, — fünf, damit in zweiter, — und sieben, damit in letzter Instanz erkannt werden könne.

16. Der oberste Gerichtshof für die im 10. Artikel bedachten Fälle soll bestehen:

1) aus fünf durch das Loos gewählten Repräsentanten;
2) aus drei Mitgliedern des Senats, die er selbst ausersieht;
3) aus den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe;
4) aus vier Friedensrichtern, nach der Reihe genommen;
5) aus drei Bürgern, die der angeklagte Beamte erwählt.

Zur Fällung des Urtheils wird die Gegenwart von neun Mitgliedern erfordert.

17. Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. Bei der Instruction der Processe, (und vornehmlich solcher, die im eigentlichen Sinne peinliche sind,) soll die Geschworneneinrichtung Anwendung finden, die der Ortsbeschaffenheit (localité) des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart (caractère) seiner Bewohner angeeignet werden wird.

18. Die Rechtspflege ist unabhängig.

19. Zu Ende des sechsten Jahres, von Bekanntmachung der Verfassungsurkunde an gerechnet, sollen die Bedingnisse, um durch die Wahl der Repräsentanten Senator werden zu können, folgende seyn:

1) Das fünf und dreißigste Lebensjahr vollendet —
2) seine Studien auf einer, im Umfange des ehemaligen Königreichs Polen belegenen, hohen Schule zurückgelegt —
3) das Amt eines Gemeindevorstehers zwei Jahre lang, eben so lange das Richteramt und die Stelle eines Repräsentanten, während zweier Sitzungen der Versammlung, bekleidet zu haben;
4) ein auf hundert und funfzig Gulden polnisch Grundsteuer geschätztes, und wenigstens ein Jahr früher, als man erwählt wird, erworbenes, unbewegliches Eigenthum zu besitzen.

Die Bedingungen, um das Richteramt zu erlangen, sind:

1) das dreißigste Jahr vollendet —
2) seine Studien auf einer der vorbemerkten hohen Schulen zurückgelegt, und die Doctorwürde erlangt zu haben;
3) ein Jahr lang bei einem Gerichtsactuar (greffier) gearbeitet zu haben, und eben so lange bei einem Sachwalter in Thätigkeit gewesen zu seyn;
4) ein unbewegliches Eigenthum von achttausend Gulden polnisch am Werthe zu besitzen, das wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworben ist.

Um ein Richteramt in zweiter Instanz, oder die Präsidentenstelle bei einem von beiden Gerichtshöfen zu erlangen, muß man, außer diesen Bedingungen, annoch die Stelle eines Friedensrichters zwei Jahre hindurch bekleidet haben und einmal Repräsentant gewesen seyn.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man

1) volle sechs und zwanzig Jahre alt seyn;
2) die vollständige Studienlaufbahn auf der Cracauer Akademie zurückgelegt haben;
3) ein unbewegliches, auf neunzig Gulden geschätztes, wenigstens ein Jahr früher, als man gewählt wird, erworbenes Eigenthum besitzen.

Alle in dem gegenwärtigen Artikel aufgestellte Bedingungen sind auf diejenigen Individuen, die, während das Herzogthum Warschau bestand, von der königlichen Ernennung, oder der Wahl der Bezirksversammlungen abhängige Stellen bekleidet haben, nicht mehr — und auch nicht auf diejenigen anwendbar, die, aus Macht der contrahirenden Souveräne, angestellt sind. Solche Individuen sind vollständig berechtigt, zu allen Stellen ernannt oder erkohren zu werden.

20. Ueber alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden die Aufsätze in polnischer Sprache abgefaßt werden.

21. Die Einnahme und Ausgabe der Akademie wird einen Theil des Generaletats der freien Stadt Cracau und ihres Territoriums ausmachen.

22. Sicherheit und Polizei im Innern werden durch eine hinreichende Abtheilung der Stadtmiliz gehandhabt werden. Diese Abtheilung wird von Zeit zu Zeit abgelöst, und von einem bei Linientruppen gestandenen Officiere befehliget werden, der, nachdem er mit Auszeichnung gedient, diese Art von Versorgung empfängt.

Zur Handhabung der Sicherheit der Wege und des platten Landes, wird eine hinlängliche Anzahl Gensd'armen bewaffnet und beritten gemacht.

Geschehen zu Wien den 3. Mai 1815.

(Unterz.) Fürst v. Hardenberg.
Graf v. Rasumoffsky.

(Mit Oestreich ist ein gleichlautendes Exemplar also gezeichnet.)

Fürst v. Metternich.
Fürst v. Hardenberg.

Die polnische Revolution vom Nov. 1830 war nicht ohne Einfluß und Rückwirkung auf die freie Stadt Cracau geblieben. Nach der Herstellung der Ruhe in Polen, beschlossen die drei Garants der Verfassung Cracau's die Reorganisation derselben, besonders des Senats. — Dahin gehören folgende Actenstücke:

1) Der dirigirende Senat der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Cracau und ihres Umkreises.

Die drei erlauchten protegirenden Höfe haben, von ihrer gewohnten gnädigen Gesinnung geleitet, drei bevollmächtigte Commissarien abgesandt, die eine Organisationscommission dieses Landes bilden sollen, wie es die ehrenwerthen Bürger und Einwohner, aus ihrem weiter unten in treuer Uebersetzung mitgetheilten, so wie noch aus einem andern, von den Residenten derselben Höfe an den dirigirenden Senat gerichteten, Anschreiben ersehen werden. Diese würdigen Repräsentanten der erlauchten Monarchen haben sodann die, zu Mitgliedern der neu zusammenzusetzenden Regierung auserseheнen, Personen aufgefordert, sich an dem Orte der gewöhnlichen Senatssitzungen zu versammeln, sind persönlich daselbst zugegen gewesen, haben die Regierung zusammengesetzt und installirt. Indem die also eingesetzte Regierung von diesem allem die öffentlichen Behörden, so wie die Bürger und Einwohner der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises, benachrichtigt, hat sie nur noch zu erklären, daß die Ungewißheit des bestehenden Zustandes, und die Besorgnisse wegen der Zukunft, durch einen einzigen Ausspruch der hochherzigen Beschützer entfernt worden sind, und daß dieses Land in Zukunft alle Vortheile einer Repräsentativregierung und ein dauerndes und ununterbrochenes Glück genießen wird, nachdem die einer sichern Wohlfahrt im Wege stehenden Hindernisse hinweggeräumt sind. Eine Bürgschaft für diese Wahrheit sind sowohl die Verfügungen der erleuchteten, und für das Wohl dieses Landes besorgten, bevollmächtigten Commissarien, als auch die angestrengten Bemühungen der Regierung, die sich gern ganz dem Dienst ihrer Mitbürger widmen will.

Cracau, den 23. März 1833.

Der Senatspräsident Wieloglowski.
Der Generalsecretär des Senats Darowski.

2) Die durch die drei Höfe eingesetzte außerordentliche Commission an den dirigirenden Senat der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises.

Die endesunterzeichneten außerordentlichen bevollmächtigten Commissarien der drei Höfe haben die Ehre, dem Senat der freien Stadt Cracau folgende Mittheilung zu machen: Die hohen schützenden Höfe haben die Vorstellungen in reifliche Erwägung gezogen, welche ihnen zu wiederholten Malen, sowohl von dem Senat, als auch von der gesetzgebenden Versammlung eingereicht, und worin sie ersucht wurden, sich mit den Reformen zu beschäftigen, mit deren Hülfe es möglich seyn würde, sowohl den Zwistigkeiten, welche sich unter einigen Behörden von Cracau erhoben hatten, als den daraus entstandenen Mißbräuchen ein Ziel zu setzen, zu gleicher Zeit wirksame Mittel zur Verhütung ihrer Wiederkehr aufzufinden, und in die Verfassung dieses Landes solche Veränderungen einzuführen, die durch die Erfahrung als nothwendig aufgewiesen werden. Um der obigen Aufforderung an ihre Fürsorge für Cracau's Wohl zu genügen, und in Anerkennung der Nothwendigkeit, sich bei einem so wichtigen Werk mit der Einsicht und den Rathschlägen rechtlichgesinnter, aufgeklärter und aufrichtig für das Wohl ihres Landes besorgter, Personen zu umgeben, haben die hohen protegirenden Mächte ihren unterzeichneten außerordentlichen und bevollmächtigten Commissarien aufgetragen, ein Comité hinzuzuziehen, welches gemeinschaftlich mit ihnen an dem mit der Wohlfahrt der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises so eng verknüpften Werke arbeiten möchte. Die Endesunterzeichneten würden den hochherzigen und wohlwollenden Absichten ihrer erlauchten Höfe nicht zur Genüge entsprechen, wenn sie sich nicht den zu beginnenden Berathungen mit den reinsten Gesinnungen und dem unparteiischsten Eifer unterzögen; sie rechnen jedoch hierbei vor Allem auf die aufrichtige Mitwirkung der Bürger der Stadt Cracau, die zu dem Comité berufen sind, dessen Arbeiten auf die künftige Existenz dieses Landes einen so heilsamen Einfluß haben müssen.

(Unterz.) Baron von Pflügl.
von Forckenbeck.
L. Tengoborski.

Für gleichlautende Uebersetzung:
der Generalsecretär des Senats, Darowski.

3) Die Residenten der drei protegirenden Höfe an den dirigirenden Senat der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises.

Die Endesunterzeichneten haben die Ehre, dem Senat der freien Stadt Cracau folgende Mittheilung zu machen: Die drei protegirenden Höfe, von ihrer fortwährenden Sorge für das Wohl der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises geleitet, und durch wiederholte Eingaben des Senats dringend aufgefordert, zugleich auch den Wünschen der hiesigen Einwohner nachkommend, haben beschlossen, den provisorischen und ungeordneten Zustand, worin sich dieses Land, namentlich seit den letzten Erschütterungen, befindet, die es zur Uebertretung der Bedingungen seiner politischen Existenz verleiteten, zu verändern. Zu diesem Zweck ernannten die Höfe außerordentliche bevollmächtigte Commissarien, nämlich von Seiten Oestreichs: den Legationsrath Baron von Pflügl; von Seiten Preußens: den geheimen Regierungsrath von Forckenbeck; von Seiten Rußlands: den wirklichen Staatsrath Tengoborski. Da die hohen protegirenden Höfe den Eintritt einiger Mitglieder in den Senat, nicht als gesetzlich betrachten können, indem diese entweder ohne gül-

tige Ansprüche in demselben sitzen, oder auch während der Unruhen, und zu einer Zeit, wo die Hauptbestimmungen der Landesverfassung suspendirt waren, in dessen Schooß aufgenommen wurden; ferner mit Rücksicht darauf, daß die hiesige Regierung schon seit sehr langer Zeit ihres constitutionellen Oberhaupts entbehrt; haben sie den Senat in seiner jetzigen Zusammensetzung nur als eine provisorische, einzig in der Absicht, den Gang der Verwaltungsangelegenheiten nicht zu unterbrechen, eingesetzte Behörde angesehen. Durchdrungen von den Pflichten, welche sie, als Beschützer der freien Stadt Cracau, den Tractaten gemäß, zu erfüllen haben; geleitet von dem Wunsche, daß dieses Land sich so bald als möglich der Wohlthaten einer dauernden, und gesetzlich begründeten Ordnung der Dinge erfreuen möge; endlich in Berücksichtigung dessen, was die Sicherheit ihrer eigenen Reiche erheischt, haben die Höfe von Oestreich, Preußen und Rußland beschlossen, der jetzigen Regierung von Cracau eine andere Zusammensetzung zu geben, und mit diesem eben so wichtigen als schwierigen Werke haben sich die bevollmächtigten Commissarien, sogleich nach ihrer Ankunft in hiesiger Stadt, aufs eifrigste beschäftigt. In Folge dessen wird der Senat der freien Stadt Cracau und ihres Umkreises von jetzt an aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Präsident: Kaspar Wieloglowski.

Lebenslängliche Senatoren:

Anton Bystrzonowski,
Felix Grodzicki,
Joseph Michalowski,
} Mitglieder, welche schon von der ehemaligen Organisationscommission ernannt wurden.

Hyacinth Mieroszewski. — Neu ernanntes Mitglied.

Senatoren für eine bestimmte Zeit:

Anton Walczynski. — Verwaltete dieses Amt bisher provisorisch.

Joseph Skorupka,
Joseph Haller,
Karl Treytler,
} Neu ernannte Mitglieder.

Generalsecretär Vincenz Darowski, der dies Amt bisher provisorisch verwaltete.

Der neu gewählte Senat wird seine Amtsführung sogleich beginnen, welches die Endesunterzeichneten dem jetzigen Senat anzeigen, indem sie zugleich die Ehre haben, ihn zu benachrichtigen, daß sie von diesem Augenblick an, keine seiner Handlungen für gesetzlich anerkennen, noch auch eine fernere Verbindung mit demselben unterhalten können.

(Unterz.) Lorentz. v. Forckenbeck. Zarzecki.

Für gleichlautende Uebersetzung:
Der Generalsecretär des Senats: Darowski.

3.

Königreich Galizien und Lodomerien.

Nach der ersten Theilung des Königreiches Polen im Jahre 1772, war der damals an Oestreich gekommene Theil unter dem Namen: Königreich Galizien und Lodomerien in der östreichischen Staatsgeographie aufgeführt worden. In der dritten Theilung Polens vom Jahre 1795 erwarb zwar Oestreich noch Westgalizien; allein dieses

ward im Wiener Frieden vom Jahre 1809 an das damalige Herzogthum Warschau abgetreten, und kam, als Bestandtheil dieses Herzogthums, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses im Jahre 1815, an Rußland, welches dem Herzogthume Warschau den Namen: Königreich Polen beilegte, und diesem am 27. Nov. 1815 eine neue Verfassung gab.

Dem, zu dem Umfange der östreichischen Monarchie gehörenden, Königreiche Galizien und Lodomerien, gab aber der Kaiser Franz 1., durch Patent vom 13. Apr. 1817 eine neue ständische Verfassung.

a) Patent vom 13. Apr. 1817, die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien betreffend.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden, Kaiser von Oestreich u. s. w. Da Wir beschlossen haben, in den Königreichen Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, eine ständische Verfassung, zufolge desjenigen, was von Sr. Maj. dem Kaiser Joseph 2. glorwürdigen Andenkens, im Jahre 1782, und rücksichtlich der Bukowina, im Jahre 1787 bewilliget worden ist, mit einigen, den Zeitverhältnissen angemessenen, Abänderungen, in die Wirksamkeit zu setzen; so erwarten Wir, daß diese Unsere Verfügung von den getreuen Bewohnern Galiziens und der Bukowina, als das sicherste Unterpfand Unserer landesherrlichen Huld und Gnade, und des besondern Zutrauens in ihre Treue und Ergebenheit, erkannt werden wird.

Wir haben demnach Folgendes festzusetzen für gut befunden:

§. 1. Wir bestimmen für Unsere Königreiche Galizien und Lodomerien vier Stände, nämlich jenen der Geistlichkeit, den Herren-, den Ritterstand, und die königlichen Städte.

§. 2. Der Stand der Geistlichkeit enthält die galizischen Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte der Stifter, dann jene infulirten Aebte, denen Wir auf ihr besonderes Ansuchen ständische Vorrechte zugestehen werden, und die dermalen bestehenden Domcapitel.

Der Herrenstand begreift die mit dem Incolate versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren.

Zum Ritterstande gehören alle eingeborne Edelleute, welche sich über ihre adelige Abkunft nach der, in dem Patente vom 20sten Januar 1782 erlassenen, Vorschrift ausgewiesen, und die Inmatriculirung, innerhalb der damals bestimmten Frist, erlangt haben; dann jene, welchen von Uns oder Unsern Vorfahren der Ritterstand verliehen worden ist, nicht minder die rittermäßigen Edelleute Unsers gesammten Kaiserstaates, sobald sie das Indigenat in diesen Königreichen, und die Inmatriculirung in die ständische Generalmatrikel erhalten haben.

Unter den Städten ist es vorläufig die Hauptstadt Lemberg, welche den vierten Stand vorstellt, bis Wir Uns bewogen finden werden, einer größeren Anzahl königl. Städte ständische Rechte zuzugestehen.

§. 3. Da bereits mit dem Patente vom 14. März 1787, die Bukowina, in Absicht auf die ständische Verfassung, mit Galizien einverleibt worden ist; so lassen Wir es bei dieser Einverleibung allergnädigst bewenden, und ertheilen hierüber folgende nähere Bestimmungen:

a) Der Bischoff der Bukowina gehört, wie die galizischen Bischöfe, zu dem Stande der Geistlichkeit.

b) Jene Familien, welchen in Folge der §. 2 und 3 des Patents vom 14. März 1787 der Grafen- oder Freiherrnstand verliehen worden ist, werden dem Herrenstande, und

c) jene ehemaligen Bojaren und Masilen, welche von dem Rechte zur Immatriculirung bis nun Gebrauch gemacht, wie auch jene, denen Wir oder Unsere Vorfahren den Ritterstand verliehen haben, dem Ritterstande beigezählt.

§. 4. Das Recht, in den Versammlungen der Stände Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, zu erscheinen, und dabei Sitz und Stimme zu haben, verleihen Wir:

Erstens: Denjenigen Personen, welche ein Erzamt dieser Königreiche bekleiden, und unter welchen Wir dem katholischen Erzbischofe des lateinischen Ritus, in der ihm verliehenen Würde als Primas Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, den ersten Rang eingeräumt haben.

Zweitens: Den Erzbischöffen des griechisch- und armenisch-katholischen Ritus, den Bischöffen, Aebten der Stifter, dann jenen infulirten Aebten, denen Wir dieses Vorrecht auf ihr besonderes Ansuchen zugestehen werden, und den Deputirten der dermalen bestehenden Domcapitel, deren das lemberger Domcapitel zwei, und die übrigen jedes einen an den Landtag abzuordnen befugt sind; jedoch erklären Wir hiermit, daß sowohl diese Domherren, welche als Deputirte der Capitel gewählt werden, als die übrigen geistlichen Dignitarien, welche keine Bischöffe und Erzbischöffe sind, sich über die ihnen zustehende Pfründe, über ihre geschehene Installirung in dieselbe, und über das erlangte Indigenat bei dem ständischen Präses auszuweisen haben, um in der ständischen Versammlung zugelassen zu werden.

Drittens: Jenen großjährigen Personen männlichen Geschlechts, die nebst dem Indigenate des Herren- oder Ritterstandes, den eigenthümlichen Besitz eines oder mehrerer landtäflichen Güter erweisen, von welchen an ursprünglicher reiner Dominicalsteuer im Jahre 1782 (und beziehungsweise auf die Bukowina im Jahre 1787) der Betrag von Siebenzig fünf Gulden Rhein. vorgeschrieben war.

Viertens: Den zwei Deputirten der Hauptstadt Lemberg.

Dieses Recht kann übrigens nur von denjenigen, welchen es verliehen ist, persönlich ausgeübt werden.

§. 5. Der Geschäftskreis der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl dieser Königreiche, der Stände selbst oder eines einzelnen Standes betreffen, in so fern darüber die Landesstelle Aufklärungen von ihnen verlangt, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen finden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen an die Landesstelle, oder, mittelst derselben, an Uns gelangen zu lassen; insbesondere aber, die Evidenthaltung und Repartirung der auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen, nach den von Uns festgesetzten und künftig noch festzusetzenden Grundsätzen; die Verwaltung des Militärquartierbeitrages, und des ständischen Dominicalfonds; die Verleihung des Indigenats, die Anstellung der ständischen Beamten, die Vorschläge zu den für diese Königreiche vorbehaltenen, und mit besondern Verordnungen bezeichneten, Stiftungsplätzen, und die Evidenthaltung der Adelsmatrikel.

§. 6. Die wichtigern Geschäfte werden in der Landtagsversammlung

behandelt, für die currenten Geschäfte wird ein Landesausschuß errichtet werden.

§. 7. Der Landesausschuß wird aus zwei Beisitzern oder Deputirten von jedem der ersten drei Stände, und aus einem von der Stadt Lemberg bestehen. Er wird sowohl mit einem angemessenen Hülfspersonale, als mit einer erschöpfenden Instruction versehen werden, und von den bisherigen ständischen Verordneten das ständische Archiv nebst den übrigen Amtspapieren übernehmen.

§. 8. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowohl in den ständischen Versammlungen als in dem Landesausschusse, haben Wir dem Präsidenten des Landesgubernium übertragen, und für den Fall seiner Verhinderung die nöthige Vorsorge getroffen.

Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage in die Berathung genommen werden sollen.

Ihm steht das Recht zu, seine Stimme vorauszuschicken, oder zuletzt abzugeben. Auch ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln.

§. 9. In Beziehung auf den im §. 5. bemerkten Geschäftskreis der Stände finden Wir noch Folgendes zu erinnern:

1) Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

2) Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen. Jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der mit der Grundsteuer im Zusammenhange stehenden Anlagen an Geld oder Naturalien den vier Ständen jährlich in der Form eigener Postulate bekannt machen.

3) Die Ausschreibung einer Abgabe oder die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, zu was immer für einem Endzwecke, kann von den Ständen nur mit Unserer Genehmigung veranlaßt werden.

4) Das Indigenat können die auf dem Landtage Versammelten aus eigener Wahl nur an solche Personen verleihen, die bereits den Herren- oder Ritterstand Unseres Kaiserstaats besitzen.

Die Indigenatstaxen haben Wir für den Herrenstand auf 2000, und für den Ritterstand auf 1000 Gulden Rhein. zu bestimmen für gut befunden. Die Entrichtung dieser Taxen hat jedesmal in jener Währung zu geschehen, welche für die Berichtigung der in die Staatscassen einfließenden Taxen überhaupt vorgeschrieben seyn wird.

Die Nachsicht dieser Taxen findet nur mit Unserer Genehmigung Statt.

§. 10. Der Landtag wird in der Regel jährlich einmal gehalten, und der Tag hiezu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch, außer dem gewöhnlichen Landtage, eine Zusammenberufung der Stände, jedoch nur mit Unserer Bewilligung, Statt haben.

Auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sey, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen.

§. 11. Dem ständischen Körper wird das Lemberger Landrecht als Forum privilegiatum zugestanden.

§. 12. Als ein Merkmal Unserer besondern Gnade räumen wir den sitz- und stimmfähigen Ständen dieser Königreiche ein, ständische Uniformen nach den Grundfarben des Landeswappens zu tragen.

Indem Wir hiermit die Hauptbestimmungen über die ständische Verfassung in diesen Königreichen bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß

Wir, wegen der feierlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Ausschußbeisitzer, in Unserer königlichen Stadt Lemberg am sechszehnten Junius 1817 einen Landtag abhalten lassen werden, und Uns versehen, daß bei diesem Landtage die nach dem §. 3. Unsers gegenwärtigen Patents berechtigten Personen erscheinen, und dasjenige, was ihnen in Unserm Namen vorgetragen wird, vornehmen werden.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den dreizehnten Monatstag Aprils, im eintausend achthundert und siebenzehnten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königl. böhmischer oberster und erzherzoglich östreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanzky.
Joh. Nep. Freiherr von Geislern.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle
Karl von Widman.

Vor der Eröffnung des ersten Landtages nach dieser neuen ständischen Verfassung, erließ der Präsident des Guberniums beider Länder, Freiherr von Hauer, in einer Bekanntmachung — Lemberg vom 5. Mai 1817 — folgende Bestimmungen:

„Bei dem bevorstehenden Landtage werden von den versammelten Ständen die Deputirten des Landausschusses gewählt, und wird auch das Amt eines Secretairs und eines Archivars bei jenem Ausschusse vergeben werden. Aus jedem der drei ersten Stände, nämlich dem geistlichen, dem Herren- und Ritterstande, werden zwei Deputirte, aus dem Stande der Städte aber ein Deputirter gewählt werden. Von jedem der zwei Deputirten der drei ersten Stände wird der eine auf sechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte der Städte aber auf sechs Jahre gewählt werden. Diese Deputirten werden folgende Gehalte genießen: Jeder der zwei geistlichen Deputirten 1000 fl. jährlich. Jeder der Deputirten aus dem Herren- und Ritterstande 2000 fl. jährlich. Der städtische Deputirte 900 fl. jährlich. Zu den Deputirten der drei ersten Stände können nur solche gewählt werden, welche zu einem dieser drei Stände gehören. Die Candidaten um diese ehrenvollen Plätze haben bis 10. Jun. d. J. deshalb eigene Gesuche an Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten des Guberniums und der Stände, einzureichen. Rücksichtlich des Concurses um die Rechte des Deputirten der Städte wird das Erforderliche besonders erlassen werden."

4.

Schweden.

Als Gustav Wasa am 23. Juni 1523 von den Schweden zum Könige gewählt, und dadurch die Calmarische Union gelöset ward, nach welcher seit 1397 Schweden, verbunden mit Dänemark, durch Statthal-

ter regiert worden war, trat Schweden gleichzeitig zum gereinigten Lehrbegriffe über. Unter Gustav Wasa's Regierung wurde (1527) der Bürger- und Bauernstand unter die Reichsstände aufgenommen, welche in häufigen Fällen ein Gegengericht gegen die Macht der Geistlichkeit und des Adels zum Vortheile der königlichen Gewalt bildeten.

Allein in der Folge, besonders nach dem Tode des Königs Karl 12. (1718), der als Autokrator regiert hatte, ward die königliche Macht durch die Reichsstände wesentlich beschränkt, und fremder Einfluß (französischer und russischer) wirkte häufig auf die letztern. So verfloß die Regierung der Schwester Karls 12., der Königin Ulrike Eleonore, und ihres Gemahls, des Königs Friedrich aus dem Hause Hessen-Cassel (bis 1751), und seines Nachfolgers Adolph Friedrich (bis 1771).

Als aber diesem sein vielseitig gebildeter und thätiger Sohn, Gustav 3, (12. Febr. 1771) auf dem Throne folgte, beschloß er, die fortdauernde Beschränkung und Lähmung der königlichen Gewalt durch den übermächtigen Reichsrath mit Einem Schlage zu beseitigen. Er ließ die Mitglieder desselben am 19. Aug. 1772 verhaften, und die Verfassung wie im Jahre 1680 (unter Karl 11) herstellen, ohne die unbeschränkte Souverainetät (wie die Könige Dänemarks im Jahre 1660) anzunehmen. Es vereinigten sich vielmehr der König und die Stände über folgendes:

a) Fundamentalgesetz vom 21. Aug. 1772.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. u. s. w. thun hiermit kund, daß wie wir, von Anfang unsrer Regierung an, unsere königliche Macht und Mündigkeit zur Erhaltung, Stärke und Wohlfahrt des Reichs und unserer getreuen Unterthanen Gedeihen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen anwenden wollen; und wir zur Erlangung dessen, in Gnaden gefunden, wie der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes mit sich bringe, daß eine, zum vorbemeldeten Endzweck höchst nöthige und schickliche Verbesserung der Grundgesetze unumgänglich nöthig sey, daher auch, nach genauester Ueberlegung und Prüfung, eine Form für des Reichs Steuer und Regierung verfaßt, welche die nun versammelten Reichsstände einhellig angenommen und beschworen; also wollen wir in Gnaden diese solchergestalt von den Reichsständen genehmigte Regierungsform hierdurch gut heißen, bekräftigen und bestärken, so wie sie selbst nach dem Buchstaben von Wort zu Wort hiernächst folgt:

Wir unterschriebene des schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freiherren, Bischöffe, Ritterschaft und Adel, Klerisei, Kriegsbefehl, Bürgerschaft und Bauerschaft, welche gegenwärtig hier versammelt sind, für uns und unsere abwesende Mitbrüder, machen bekannt, daß wie wir durch eine unglückliche Erfahrung gefunden, daß unter dem Namen einer edeln Freiheit, verschiedene unserer Mitbürger sich zu einer Herrschaft erhoben, die so vielmehr unleidlich, weil sie unter Eigenmacht aufgekommen, durch Eigennutz und Härte sich befestigt, und endlich durch fremde Macht und Gewalt zum allgemeinen Unglück unterstützt worden, uns auch in die größte Unsicherheit, durch verdrehte Ausdeutung der Gesetze gestürzt, welche endlich dem Reich, als unserm lieben Vaterland, die grausame Verwüstung zugezogen haben würde, welche uns die Historie der vorigen Zeiten und unserer Nachbaren Beispiel zeigen, wofern die Treue (Mandom) eifriger Mitbürger und die Liebe fürs Vaterland, unterstützt von dem Eifer und Bemühen des großmächtigsten Fürsten und Herrn Gustav 3 der Schweden, Gothen und Wenden König, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, uns nicht herausgerissen und befreiet hätte; wir sind also darauf bedacht gewesen, unsere Freiheit dergestalt zu befestigen, daß sie durch keinen habsüchtigen und für das Reich übelgesinnten Regenten, oder auch durch ehr-

begierige, eigennützige oder verrätherische Mitbürger, noch durch verläumderische und hochmüthige Feinde gekränkt werden könne, so daß das alte schwedische und gothische Reich stets ein freies und selbstständiges Königreich bleiben möge; dieserwegen haben wir diese Regierungsform bewilligt und festgesetzt, so wie wir hiermit bekannt machen und festsetzen, daß sie ein unveränderliches und heiliges Grundgesetz sey, welchem wir für uns und unsere Nachkommen, geborne und ungeborne uns unterwerfen, nachzuleben, dessen buchstäblichen Inhalt zu befolgen, und den oder diejenigen für unsere und des Reichs Feinde anzusehen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen; gänzlich so wie sie hier wörtlich folgt:

1) Die Einigkeit in der Religion, und in dem rechten Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem löblichen, einträchtigen und wahrhaften Regimente; dieserwegen sollen künftig, so wie zuvor, so wohl die Könige, als Beamte und Unterthanen hier im Reich zu allererst bei dem göttlich klaren und reinen Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften abgefaßt in den christlichen Symbolis, Lutheri Catechismo, der unveränderten augsburgischen Confession erklärt, und im upsalischen Concilio, sammt den vorigen Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber verordnet worden, so daß das Recht der Kirche befestigt wird, allen königlichen Rechten, der Krone und dem schwedischen gemeinen Manne unbeschadet.

2) Es liegt dem Könige ob, sein Reich so zu regieren, wie es die schwedischen Gesetze besagen, ihm und niemand anders; das Recht und die Wahrheit zu befestigen, zu lieben und zu erhalten; hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen; niemand an Leben, Ehre, Leib und Wohlfahrt zu kränken, bis er gesetzmäßig überzeugt und verurtheilt worden, und Niemandem etwas von seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu lassen, ohne die gewöhnliche Untersuchung und Recht, auch das Reich nach den königlichen Gesetzen, Landesverfassung und dieser Regierungsform zu regieren.

3) Die Successionsordnung des Reichs betreffend, bleibt es damit gänzlich nach dem Erbvertrag, so wie selbiger 1743 in Stockholm entworfen, und angenommen worden, welcher mit dem 1544 zu Westeräs verfertigten Erbvertrage und dem 1604 zu Norköping gemachten Beschluß übereinstimmend ist.

4) Nächst der königl. Hoheit ist von Alters gewesen und soll ferner bleiben die erste Würde bei dem königl. Rath, welchen der König sich ausersieht und wählt von eingebornen Rittern und Edelleuten, die Sr. Königl. Majestät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannschaft verbunden sind. Und weil diese nicht zu einer gewissen Anzahl gesetzt werden können, da man nur so viele ordnet, als des Reichs Bedürfniß und Ehre erfordern, sollen gleichwohl der gewöhnlichen 17 seyn, des Reichs hohe Aemter und der Generalgouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Dieser sammt und sondere Sorgfalt soll seyn, des Königs Majestät, in des Reichs angelegenen Gewerben und Geschäften zu rathen, wenn sie von Sr. Königl. Majestät darum befragt werden; zum Reichs Besten das Ihrige beizutragen, höchst demselben nach ihrer besten Einsicht zu rathen, was zu Ihres und des Reichs Nutzen dient, die Stände und Gemeinen zur Treue und Bereitwilligkeit anzuhalten; des Königs und Reichs Bestes, Hoheit, Selbstständigkeit, Nutzen und Wohlstand in Obacht zu nehmen, und also, wie der Reichstagsbeschluß von 1602 besagt, zu rathen, wie es deren Amt erfordert, aber nicht zu regieren. Uebrigens sind die Reichsräthe nur allein dem König verpflichtet, und demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben wegen eines unglücklichen Ausganges, so wider deren Vetirung, Vermuthen, Gedanken und auf Gründe sich stützende Meinung, sich ereignen kann, nichts vorwerfen oder ihnen zurechnen, besonders wenn die Ausführung guter Rathschläge nicht ihren erwünschten Endzweck erreicht, durch die Besorgung derjenigen, denen es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten.

5) Den Königen liegt ob, zu steuern und zu rathen, die Städte und Länder und alle ihre und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schutzen, so wie es die Gesetze und die Regierungsform besagen.

6) Da Verhandlungen von Frieden, Stillstand und Bündnissen, sie seyen offensiv oder defensiv, selten den geringsten Aufschub leiden, und die größte Verschwiegenheit nothwendig erfordern; so werden des Königs Majestät mit dem Reichsrath dergleichen wichtige Fälle überlegen, und nachdem sie deren Meinung erwogen und eingenommen, solche Maßregeln und Mittel ergreifen, die er selbst fürs Reich die besten und nützlichsten erachten wird. Sollten jedoch bei so wichtigen Fällen die

Reichsräthe in einer Meinung übereinstimmen, die gegen die von des Königs Maj. streitet; so läßt der König es bei den Gedanken der Reichsräthe verbleiben. Falls aber die Meinungen getheilt sind; alsdann prüfen Se. Maj. und nehmen diejenigen an, die sie selbst für die beste und nützlichste halten.

7) Wenn der König ein Ausländer ist; so reiset er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Gutbefinden aus dem Lande. Wenn er aber ein Schwede und eingebohren ist, so theilt er nur sein Vorhaben dem Reichsrath mit, und holt auf die Weise, wie vorgeschrieben steht und der 6. §. vermeldet, dessen Rath und Meinung ein.

8) Und damit alle bei Sr. K. M. vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten und Verrichtungen mit desto mehrerem Betrieb und Ordnung ausgeführt werden können; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilt, wie es Se. Königl. Maj am nützlichsten und dienlichsten finden; weil Königl. Maj. allein, als das Hauptsteuer des ganzen Reichs, Gott und dem Vaterlande für dessen Führung verantwortlich sind, und in allen diesen Fällen, worin Se. Maj. die Meinungen der Herrn Reichsräthe, die solcher Angelegenheiten kundig, und von Sr. Maj. berufen sind, eingezogen haben, Se. Königl. Maj. ein votum decisivum; doch werden hiervon ausgenommen alle Justizangelegenheiten, welche vom Hofgericht, Kriegsgericht und allen Richterstühlen im Reiche abgemacht werden und hernach unter die Justizrevision zur endlichen Entscheidung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden und als rechtsverständige und gesetzerfahrene Männer bekannt sind, bestehen soll, und wobei Se. Königl. Maj. selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, und allda allein 2 Stimmen, und wenn die Meinungen gleich sind, eine entscheidende Stimme haben.

9) Es kommt allein der Königl. Majestät zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leib und Güter bei allen Verbrechen, die nicht offenbar wider Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

10) Alle höhere Dienste vom Obristlieutenant bis zum Feldmarschall, beide inclusive, und alle dergleichen, beide geistlichen und weltlichen Standes, werden im Königl. Rath auf folgende Weise ausgetheilt. Wenn sich eine Vacanz ereignet; so haben die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen, die solche wichtige Aemter suchen, und in einigen Betracht dabei kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. Königl. Majestät vorzutragen, und wenn dieselben Dero gnädige Ernennung im Rathe wegen der Person, welche Dero Beifall zur Beförderung einer Stelle erhalten, zu erkennen gegeben; so machen die Reichsräthe dabei ihre nöthige Erinnerungen zu Protocoll, und schreiten zu keiner weitern Votirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien und andern Obern drei der verständigsten, würdigsten und zu den ledigen Stellen dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobei ein und anderer verdienter Mann außer dem Collegio mit genannt werden kann, und werden zugleich alle diejenigen Personen, die sich zu dieser Stelle gemeldet, mit angezeigt. Bei den Regimentern verhält man sich im Vorschlag wegen der zu besetzenden Stellen nach des Königs Karl 12. ausgegebener Verordnung vom 6. Nov. 1716. Sollte sich bei dem Vorschlage befinden, daß Jemandem zu nahe geschehen oder er ohne Ursache vorbei gegangen wäre; so haben die Obern solches zu verantworten. Von den Suchenden wählen Se. Königl. Maj. wen Sie dazu am geschicktesten finden. Aber alle geringere Dienste, welche die Collegien, Consistorien, Obersten der Regimenter, und andere Stände, vor dem Jahre 1680 zu vergeben gewohnt waren, bleiben nun und künftig zu ihrer besondern Austheilung. Es werden auch keine fremde ausländische Männer, sie seyen Fürsten, Prinzen oder andere Personen, künftig zu einigen Reichsbestallungen weder im Civil- noch Militärstand, den königl. Hof ausgenommen, gesetzt, wofern sie nicht durch besondere hervorleuchtende und große Eigenschaften dem Reiche besondere Ehre und merklichen Vortheil zuwege bringen können. Zu allen diesen Diensten soll blos Geschicklichkeit und Erfahrung führen, ohne Absicht auf Gunst und Herkommen, wenn selbige nicht mit Geschicklichkeit verbunden sind. Mit der Wahl der Erzbischöffe, Bischöffe und Superintendenten verhält man sich nach vorigem Gebrauch, da Se. Königl. Maj. einen aus den dreien, welche demselben von den Obern vorgeschlagen worden, ernennen. Mit Besetzung der Pfarren bleibt es, wie es die Regierungsform von 1720 festsetzt, und will, und was die Verfassungen hierin nachdem angeordnet haben.

11) Es gebühret Sr. Königl. Maj. allein, zum adelichen Stand und Würde diejenigen zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Gelehrsamkeit und Erfahrung um Se. Königl. Maj. und das Reich wohl verdient gemacht. Da

aber in Schweden der Adel sehr stark ist; so werden Se. Maj. die Gnade haben, denselben auf eine Anzahl von 150 einzuschränken, welchen 150 neuen Familien die Ritterschaft und der Adel die Einführung nicht weigern können. Desgleichen kann die Ritterschaft und Adel den Eintritt solchen Rittern nicht versagen, welche Se. Königl. Maj. mit dem gräflichen und freiherrlichen Stande begnadigen wollen, und sich dazu durch große und besondere Verdienste würdig gemacht haben.

12) Alle Geschäfte, die hier oben nicht ausgenommen sind, lassen Se. Maj. sich im Cabinette vortragen, oder auch in einer der Abtheilungen der Rathsstuben, wenn Se. Maj. solches für gut finden, oder auch, wenn Se. Maj. die Meinung mehrerer Reichsräthe darüber einziehen wollen. Es wird jedoch angesehen, als wenn sie im Cabinette vorgetragen wären.

13) Weil das Reich zu weitläuftig, der Geschäfte zu viel und zu wichtig, als daß ein König alles allein zu bestreiten vermag; so bedarf er Amts- und Hauptleute, die ihm Beistand leisten.

14) Zu emsiger Beförderung, Verrichtung und Betreibung der Geschäfte sind gewisse Collegia verordnet, welche, wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan und ausgerichtet werden soll. Diese haben das Recht und die Macht, ein jeder in seiner Bestallung, von des Königs und ihres aufhabenden Berufs und Amts wegen, anzuordnen, und den Untergeordneten zu befehlen, diejenigen, so unter ihrer Vorsorge und Gehorsam stehen, zu ihren Pflichten anzuhalten, von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu fordern, und davon sowohl, als von ihren eignen Verrichtungen, Sr. Königl. Maj. allen nöthigen und erforderlichen Bericht abzustatten.

15) Im Hofgerichte, als des Königs höchstem Gericht, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniß sich zum Richteramt geschickt gemacht, welcher einen Vicepräsidenten und die gewöhnlichen Hofgerichtsräthe und Assessores zu Beisitzern hat. Diesen hohen Richterstühlen liegt ob, ein jeder an seinem Orte, Aufsicht und Acht zu haben, daß Gesetze und Rechte richtig und wohl gehandhabt werden, so wie es die schwedischen Gesetze, Statuten und Verordnungen beschreiben, und welche ungekränkt, nach dem rechten Wortverstande beobachtet, und beim Urtheil befolgt werden; dergestalt, daß die Hofgerichte ohne Vorzug, Eigennutz oder andere Absichten, einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wie sie es vor Gott und vor des Königs Maj. verantworten können, damit nicht Ungerechtigkeit Land und Rath verderbe. Kein Ritter oder Edelmann darf in solchen Fällen, welche Leben und Ehre betreffen, vor einem andern Gericht verklagt werden, als bei den Hofgerichten, so wie die Privilegien und die Proceßordnung von 1615 solches anordnen, feststellen und wollen; doch solchergestalt, daß die Untersuchung in loco geschehe und keine andere Criminalsache, als die so Leben und Ehre betrifft, darunter gezogen werden möge. Es gebührt dem Hofgericht auch, genau Acht auf die Unterrichter im Lande und in den Städten, auch auf die Executoren zu haben, und wenn aus Unverstand, Nachlässigkeit, oder Geldbegierde etwas von ihnen verübt wird, selbiges nach jedes Falles verschiedener Beschaffenheit sofort zur Verantwortung, Urtheil und Strafe zu ziehen; wofern aber jemand betroffen wird, daß er aus vorsätzlichem Haß, bösen Willen oder Geschenkbegierde das Recht verdreht, und also sein Gewissen befleckt und seinen Nächsten am Leben, Ehre und Wohlfahrt gekränkt, ein solcher muß nicht mit Geldbußen oder Absetzung, sondern mit Verlust von Leben und Ehre, nach Beschaffenheit der Sache, für seine Bosheit und Unart nach den schwedischen Gesetzen bestraft werden. Es müssen auch solche Verbrechen nicht unterdrückt oder durch Uebersehung, nachgiebige oder unzeitige Barmherzigkeit verschont werden, damit andere nicht in gleichen Fällen zum eigenmächtigen Mißbrauch der Rechte veranlaßt werden mögen, wenn sie sehen, daß auf Fehler, Versehn oder Argliſt keine gebührliche Züchtigung oder wohlverdiente Strafe erfolgt. Dahingegen müssen diejenigen, welche aus Vorsatz, Unbedachtsamkeit oder Rache, mit schmähvollen, ehrenrührigen oder anstößigen Worten und Schriften die Richter oder Executores in ihren Amtsverrichtungen angreifen, ohne daß sie ihre Beschuldigungen und Anbringen beweisen können, nach Beschaffenheit der Sache ohne Aufschub hart bestraft werden, damit muthwillige, böse und unartige Menschen daran Scheu und Warnung nehmen mögen: und soll niemand, wer er auch sey, lange in Arrest gehalten, sondern gleich zur Untersuchung und zum Urtheil geschritten werden. Und damit Noth oder Bedrückung keine Anleitung zu schädlichen Folgen geben und zum Schein und Vorwand eines Mißbrauchs in seinem Amte dienen mögen; so müssen die von den Gemeinden zum Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligte Lagmans- und Häradshöfding, auch Landgerichtsdiätengelder völlig nach des

höchstseligen Königs Gustav Adolph Versicherung von 1611 zu ihrem rechten Endzweck und der respectiven Richter Belohnung, wie der Staat es angeordnet, unverrückt verwendet werden. Die königl. Aufseher und Fiscale sollen ihre Obliegenheiten nicht mit Beleidigung oder Eigennutz verrichten: und wenn man sie darin betrifft, so werden sie zur gesetzlichen Verantwortung gezogen; darüber der Justizcanzler ein wachsames Auge zu halten hat, dem es auch obliegt, Acht darauf zu haben, daß den Gesetzen und Verordnungen nachgelebt werde, und hat er davon Bericht an des Königs Majestät abzustatten. Dieser Hofgerichte sollen künftig, wie vorhin, drei seyn. Das erste in Stockholm; unter welches das ganze Schwedische Reich, wie es in den alten Gesetzen genannt wird, gehört; das zweite ist allezeit zu Jönköping; und unter diesem steht das gothische Reich; und das dritte hat in Abo seinen Sitz, unter welches das Großfürstenthum Finnland gehört.

16) Alle Commissionen, Gerichtsdeputationen, oder außerordentliche Gerichtsbänke, sie seyen vom König oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft seyn, da sie nur als Beförderungsmittel der Gewalt und Tyrannei dienen; und ein jeder Schwede genießt das Recht, vor dem Gericht verklagt zu werden, unter welches er nach den schwedischen Gesetzen gehört. Wenn es sich aber träfe, daß jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath, oder auch ein ganzes Collegium so verginge, daß es den König, das Reich, oder die Hoheit der Krone antastet, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilt werden könnten; dann wird ein Reichsgericht gesetzt, darin Se. Königl. Majestät selbst, oder an dessen Stelle der Kronprinz, oder der älteste der Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichsraths präsidirt, welche sämmtliche Reichsräthe, Feldmarschälle, alle Präsidenten des Reichs und Königl. Collegien, 4 älteste Hofräthe, und alle 3 Reichshofräthe, 1 General, die beiden Generallieutenants, die beiden ältesten Generalmajors, der älteste Admiral, die beiden ältesten Viceadmirals, auch die beiden ältesten Contreadmirals, der Hofkanzler und die drei Staatssecretairs, zu Beisitzern haben; der Justizcanzler ist allezeit Actor, und der älteste Revisionssecretär führt das Protocoll. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das Urtheil bei offenen Thüren abzulesen, und darf hernach Niemand solches ändern, noch weniger schärfen; des Königs Majestät aber können Gnade wiederfahren lassen.

17) Nach den Hofgerichten folgt das Kriegscollegium, darin nach wie vor ein Präsident und Generalfeldzeugmeister, Generalquartiermeister, und die gewöhnlichen Kriegsräthe, die in Rechnungssachen geübt seyn müssen, sitzen, und am besten von denen genommen werden können, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reichs Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortificationsstaat, über Geschütz, Factoreien, Waffen und Seitengewehr, Ammunition, und was dazu gehört, den Zustand der Festungen besonders an den Gränzen, Schanzen und Kriegsgebäude, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen und dergleichen, nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und königl. Schreiben, welche entweder jetzt schon, oder künftig ausgefertigt werden.

18) Des ganzen Reichs Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, mit deren höchsten Ober- und Untergeordneten, müssen den Eid der Treue und Huldigung Sr. Königl. Maj., dem Reiche und den Ständen nach dem aufgesetzten Formular ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, sowohl als die Seeleute, bleiben bei ihrer Eintheilung, und den mit den Gemeinden sammt den Ständen errichteten Verbindungen, welche genau in Acht genommen und befolgt werden müssen, bis Se. Maj. und die Stände nöthig finden, einige Aenderung darin festzusetzen.

19) Es mag, außer Königl. Majestät eignem Befehl, kein Oberster oder anderer Kriegsbefehlshaber einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch aufbieten, außer der gewöhnlichen Regiments- und andern Zusammenkunft; es sey denn, daß solches bei einem unvermutheten Einfall der Reichsfeinde geschehe, da es aber Sr. K. M. ohne Verzug gemeldet werden muß: immaßen S. K. M. der alleinige Oberbefehlshaber ihrer ganzen Kriegsmacht, sowohl zu Wasser als zu Lande, sind, so wie es in den vorigen und für das Reich am glänzendsten und glücklichsten Zeiten allezeit gewöhnlich gewesen.

20) Das dritte Collegium ist die Admiralität, darin ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirale und Flaggenmänner zu Beisitzern hat; um aber dessen Bedürfnisse desto besser zu befördern, muß in den Berathschlagungen bei Sr. K. M. wenigstens ein Reichsrath seyn, der zur See gedient, und im Seewesen erfahren ist. Dieses Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reichs und alles, was dazu gehört, sowohl über den Schiffsbau, Aus-

rüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dükerei und Lootswesen, desgleichen alle andere hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten, so wie es die königl. Instructionen, Schreiben und Verordnungen, die bis jetzt verfaßt sind oder künftig ausgefertigt werden, enthalten.

21) Das vierte Reichscollegium ist die Reichskanzlei, darin allezeit ein Reichsrath präsidirt, und einen oder mehr Reichsräthe, einen Hofcanzler, Staatssecretär und die gewöhnlichen Kanzleiräthe zu Beisitzern hat. In diesem Collegio werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Recesse, die das Reich überhaupt, oder auch einzelner Städte und Personen Privilegia angehen, verfaßt und entworfen; insbesondere Vollmachten, Schreiben, Gebote und Befehle. Hieher gehören auch aller Reichstage und Zusammenkünfte, Abhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedensverträge mit Feinden, die gehörigen Abfertigungen der Gesandtschaften, alle Berathschlagungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath hält, oder auch mit einigen von demselben, und die darüber gehaltene Protocolle, ingleichen das, was mit des Königs Majestät eigener Hand und Namen ausgefertigt wird. Dieses Collegium hat ebenfalls die nöthige Besorgung und Verwaltung des Postwesens im ganzen Reiche und den dazu gehörigen Provinzen, so daß es, unter der dazu verordneten Oberdirecteure Aufsicht, behörig verwaltet wird. Die Staatssecretärs haben dabei genau Acht zu haben und zuzusehen, daß die Expeditionen nach Sr. K. M. Ausspruch und nach den Protocollen förderſamst richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertigt werden, ohne den geringsten Aufschub, es sey auch aus welcher Absicht es wolle. Sollte jemand so kühn seyn, und eine Expedition ausfertigen, die mit des Königs Majestät Decision stritte, und suchen wollen des Königs Majestät damit zu überraschen (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geschehen kann); der soll, nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Urtheil, aus dem Dienste gesetzt, und nach dem Verbrechen gehörig bestraft werden. Es soll daher keinem Befehl, wie bisher gehorsamt und nachgelebt werden, als der mit behöriger Contrasignation versehen ist; Kriegsangelegenheiten ausgenommen. Dieses Collegium hat sich übrigens nach der Kanzleiordnung und den Instructionen, Schreiben und Königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat, oder künftig überkommen wird.

22) Des Königs Maj. ernennen im sitzenden Rath, doch ohne Umstimmung, den Kanzleipräsidenten, Kanzleiräthe, welche Reichsräthe sind, den Hofkanzler, den Justizkanzler, die Staatssecretärs, und nehmen solche, auf welche Dero Vertrauen fällt. Ein Gleiches geschieht mit den Königl. Ministern an auswärtigen Höfen.

23) Das fünfte Reichscollegium ist das Kammercollegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den Königl. und Kroneinnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instructionen, Königl. Ausfertigungen und Befehlen zu verhalten, die entweder schon vorhanden sind, oder künftig ausgefertigt werden.

Diesem Collegium liegt ob, Sorgfalt, Fleiß und Mühe anzuwenden, daß die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehrt, das Land wohl genutzt, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebaut werde, so daß die Regalia Fisci nicht vermindert, versäumt oder verloren werden, vielmehr die Reichseinkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben gesichert, zu Rathe gehalten, in Zeiten beigetrieben, und der Credit vornehmlich bewahrt werde, so daß des Königs Maj. in und außer dem Reiche im Nothfall eine Unterstützung, Beistand und Hülfe zu erwarten haben können. Der große Seezoll mit dessen Einnahme und Berechnungen, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören ebenfalls, unter ihrer respectiven Oberdirecteursaufsicht und Verwaltung, zu des Kammercollegii Aufsicht und Besorgung, allwo für ihre benöthigte Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertigt, und für des Königs Maj. alle gebührende erforderliche Sicherheit gesucht wird.

24) In dem Staatscomtoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staatscommissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, woselbst auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie es ihre Instructionen deutlich gebieten und befehlen. Der Staat muß auch jährlich und zeitig eingerichtet, und dabei der Staat vom Jahre 1696 zu einer Richtschnur und zu einem Grunde genommen, und solchergestalt gesetzmäßig angeordnet werden, daß die Beamten ihre Löhnungen aus dem Ertrag und Einkünften der Krone genießen. Der ermeldte Staat darf weder überschritten noch vermehrt werden, wo nicht der unentbehrlichste

Dienst und das Beste Königl. Maj. und des Reichs solches erfordern. In dem Staat wird nicht allein die gewisse Summe der (sogenannten) Handgelder, welche der beliebigen Disposition Königl. Maj. schon überlassen sind, sondern auch eine Summe zu Extraausgaben jährlich angeschlagen, welche nach dem Befehle Königl. Maj. angeordnet, unterschrieben und gebührend contrasignirt wird, alles den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen gemäß, die schon ausgefertigt sind, oder hinführo ausgefertigt werden.

25) Im sitzenden Rath, jedoch ohne Votirung, ernennt Königl. Maj. den Präsidenten und die Staatscommissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem angelegenen Werke sich des Vertrauens Königl. Maj. würdig gemacht haben.

26) Das Bergcollegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtliche solche, die sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramte geschickt gemacht, als auch alle nöthige und gründliche Kenntniß in allen zum Bergwesen gehörenden Stücken sich erworben haben. Dies Collegium hat Aufsicht und Fürsorge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, sammt dem, was mehr sonst zu ihrer Pflege, Wahrnehmung und Verbesserung gehört.

27) Dem Commerzcollegio gebühren gleicherweise ein Präsident, und die gewöhnlichen Commerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Erkenntniß haben. Diesem Collegio liegt es ob, Sorge zu tragen, wie die Handlung möge gestärkt, befördert und verbessert, wie den Manufacturen aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorgt und unterhalten werden, wie auch die Licenten, Portorien, die Zollordnung und Taxen gehandhabt werden, mit dem mehrern, wie solches die Instructionen, Königl. Briefe und Verordnungen schon vorschreiben oder künftig statuirt wird.

28) Die Kammerrevision braucht auch einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Beisitzern Vorsorge trägt, daß nicht allein den daselbst anhängig gemachten Proceßgeschäften mit gesetzmäßigem Urtheil und Resolutionen abgeholfen, und selbige durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht werden, sondern auch, daß die jährlichen Rechnungen der Krone ohne Verzögerung, von der Zeit, wenn sie in das Königl. Kammercollegium einkommen, und der Kammerrevision davon Unterricht ertheilt worden ist, durchgesehen, erklärt, ausgearbeitet, und schließlich ausgemacht werden; Alles nach den Instructionen, Königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertigt sind, oder hinführo ausgefertigt werden.

29) Der Reichs- oder Obermarschall ist einer der Reichsräthe, welcher die Wahrnehmung für des Königs Hof, Schloß und Haus hat, auch desselben Tafel und Hofleuten, mit dem was dazu gehört, vorsteht, und desfalls anordnet und einrichtet.

30) Der Hof Königl. Maj. steht unter Dero besondern Disposition. Königl. Maj. allein haben zu verändern und zu verbessern, was Dieselben daran nöthig finden.

31) Der Oberstatthalter in Stockholm, der Capitainlieutenant, die Lieutenants und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberste und Oberstlieutenant der Leibgarde, der Oberste von dem Leibregimente, der Oberste von den Leibdragonern, der Oberste und Oberstlieutenant von der Artillerie, die Generaladjutanten und Commandanten in den Grenzfestungen, sind vertraute Dienste, die Königl. Majestät im sitzenden Rathe, jedoch ohne Votirung ein- und ansetzt.

32) Alle Collegia müssen einander die Hand in dem allem reichen, was den Nutzen und Vortheil des Königs und des Reichs betrifft, wenn es erforderlich ist und verlangt wird; es muß aber eines dem andern keinen Eingriff thun, noch Hinderniß oder Abbruch zufügen, sondern ein jedwedes sein Werk mit gebührender Betreibung, schuldiger Besorgung mit Fleiß, Treue und Vorsichtigkeit verrichten. So lange die Präsidenten in ihren Collegien gegenwärtig sind, genießen sie ihrer ordentlichen Macht und Autorität; begiebt es sich aber, daß sie in des Königs oder eigenen Geschäften abwesend sind, so behalten sie ihren Ehrentitel mit den davon abhangenden Ehren, und Vortheilen, dürfen aber keinesweges etwas verordnen, gebieten und befehlen, was das Präsidentenamt betrifft, bis sie wiederum gegenwärtig sind und in wirkliche Ausübung des Amtes eintreten. Mittlerzeit verrichtet der älteste Beisitzer, mit gleichem Rechte, Kraft und Wirkung, die der Bestallung anklebenden Geschäfte. Diese Collegia sind pflichtig, dem Könige wegen ihrer Ausrichtung Bericht zu ertheilen, wenn derselbe solchen von ihnen fordert, und ihm allein für die gebührende Abwartung der Geschäfte verantwortlich.

33) Die Verwaltung auf dem Lande besteht aus den gewöhnlichen Hofdingthümern, gänzlich, wie sie jetzo sich befinden; künftig aber kann innerhalb des Reichs kein Generalgouverneur seyn, außer in besondern Umständen, und auf eine gewisse Zeit; noch kann einiges Leibgeding, Land oder Lehn vergeben werden, sondern selbige müssen dergestalt in der Ordnung vertheilt werden, welche sie jetzt und nach der Regierungsform von 1720 haben.

34) Die Erbfürsten des schwedischen Reichs, und die Prinzen vom schwedischen Geblüte, mögen kein Leibgeding noch Generalgouvernement haben, sondern sich mit dem Unterhalte am Gelde begnügen, welcher ihnen von dem Staate zugestanden wird, und für die Erbfürsten 100,000 Rthlr. Silbermz. nicht übersteigen muß, von dem Tage, da sie majorenn erklärt worden sind, welches im 21. Jahre ihres Alters eintrifft. Die Prinzen vom schwedischen Geblüte, die von der Krone weiter entfernt sind, sollen jährlich zu ihrem Unterhalt eine Summe Geldes genießen, die schicklich und ihrer Geburt anständig ist. Dennoch können sie mit Titeln von einem Herzogthum oder Fürstenthum, wie in uraltem Gebrauch gewesen ist, beehrt werden, jedoch ohne einiges Recht an den Provinzen, deren Namen sie führen, welche allezeit unter einem Haupt und Regenten, ohne Verminderung und Absonderung zusammengefügt verbleiben sollen.

35) Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher stets des regierenden Königs ältester Sohn oder Enkel in der geraden herabsteigenden Linie ist, verhält es sich gänzlich auf die Art und Weise, wie der Unterhalt des Höchstsel. Königs Adolph Friedrichs Sohn, unsers jetztregierenden allergnädigsten Königs, Gustav III. bestätigt und eingerichtet worden ist. Und tritt derselbe in die Rathskammer Königl. Majestät hinein, wenn er 18 Jahr erfüllt hat.

36) Kein Prinz vom schwedischen Geblüt, es sey Kronprinz, Erbfürst, oder Fürst, kann sich ohne Wissenschaft und Einwilligung des Königs vermählen. Wenn Er hierwieder verbricht, alsdann wird Er nach dem Gesetze Schwedens angesehen, und die Kinder sind erblos.

37) Wenn der König krank, oder auf weiten Reisen verreiset ist, alsdann wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der König dazu ernennt. Sollte aber Königl. Maj. so schleunig krank werden, daß selbige der Reichsgeschäfte wegen nichts verordnen kann; so werden die Expeditionen von vieren der ältesten Reichsräthe und dem Canzleipräsidenten unterschrieben, welche fünf die Macht des Königs in allen denen Sachen sämmtlich ausüben, welche die forderſamste Ausrichtung erheischen. Keine Dienste aber können vergeben, noch Bündnisse geschlossen werden, bevor Königl. Majestät Gesundheit in so weit wieder hergestellt ist, daß sie sich mit den Reichssachen selbst befassen können; und stehen sie alsdann Königl. Maj. zur Antwort wegen der Art, nach welcher sie die Geschäfte abgewartet haben. Ist aber der König todt und der Erbfürst zart und ein Mündling; alsdann werden die Reichsgeschäfte auf die obstehende Weise verwaltet, und die Dienste Interimsweise vergeben, wo nicht der letzte König eine testamentarische Disposition gemacht hat, da es dann bei dem Testamente des Königs verbleibt.

38) Die Reichsstände dürfen sich nicht entlegen, wenn sie von Sr. Königl. Maj. berufen werden, an dem Orte und der Zeit, so ihnen angedeutet wird, zusammen zu kommen, und sich daselbst mit Sr. Königl. Maj. über die Geschäfte, weswegen Se. Königl. Maj. sie zusammenrufen, zu berathschlagen, und soll keiner, es sey aus welcher Ursache es wolle, Macht haben, die Reichsstände zum allgemeinen Reichstag zu berufen, als nur allein der König; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren, da desselben Vormünder dieses Recht ausüben. Allein sollte der Thron durch gänzliche Erlöschung des Königl. Hauses auf der Schwerdtseite erledigt werden (mit welchem unglücklichen Fall der gnädige Gott uns verschonen wolle,); so sind die Reichsstände schuldig, ohne jemandes Zusammenberufung am dreißigsten Tage, nach des letzten Königs Tode sich von selbst in Stockholm einzufinden, so wie unsere Vereinigung vom 23. Juni 1743 vermeldet, mit Bekanntmachung der für denjenigen bestimmten Strafe, welcher bei solcher Gelegenheit durch heimliche Ränke und Zusammenvotirungen auf einige Weise die freie Wahl der Stände zu beeinträchtigen suchen dürfte. Bei einer so unglücklichen Begebenheit liegt den Ritterhausvorstehern, dem Domcapitel zu Upsala und dem Magistrat zu Stockholm ob, solches sogleich an allen Oertern des Landes zur Nachricht der Beikommenden allmänniglich bekannt zu machen; und da die Landshauptleute sodann schuldig sind, jeder in seinem Districte solchen Todesfall denen, welche in ihrem Lehn sich aufhalten und wohnen, bekannt zu machen, so werden sich in der vorgesetzten Zeit so

viele einstellen können, daß die Freiheit des Reichs von ihnen beschützt und erhalten, wie auch ein neues Königl. Haus erwählt werden könne.

39) Die Stände des Reichs sollen mit getreuer Gewissenhaftigkeit alle Königl. Gerechtsame, welche Schwedens Gesetze vorschreibt, in voller Macht und Autorität gänzlich ungekränkt lassen, und alles, was auf diese Weise zu Königl. Macht gehört, mit Eifer, Sorge und Zärtlichkeit handhaben, vertheidigen und beschützen, und dieserwegen nichts von diesen Fundamentalgesetzen, ohne des Königs Zurathziehung und Einwilligung, verbessern, verändern, vermehren oder vermindern, so daß kein Unrecht (olag) die rechten Gesetze verdränge, oder der Unterthanen Freiheit und des Königs Gerechtsame verwahrloset und unterdrückt werden, sondern ein jeder seine gesetzlichen Gerechtsame und wohlerhaltene Privilegien genieße. Alle andere von dem Jahr 1680 bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze emanirte Reglements und Verordnungen werden hiemittelst abgeschafft und verworfen.

40) Der König vermag nicht ein neues Gesetz, ohne der Stände Wissenschaft und Einstimmung, zu machen, oder ein altes abzuschaffen.

41) Die Reichsstände sollen kein altes Gesetz abschaffen oder ein neues Gesetz machen, ohne des Königs Ja und Einwilligung.

42) Im Fall ein neues Gesetz gemacht werden soll, ist folgendes in Acht zu nehmen: Sind es die Stände des Reichs, welche solches wünschen; so berathschlagen sie sich darüber unter einander, und wenn sie übereingekommen sind, wird das Project Sr. Königl. Maj. durch ihre vier Sprecher überreicht, um des Königs Gedanken einzuholen. Sr. Königl. Maj. berathschlagen sich sodann mit den Reichsräthen und holen deren Meinung ein, und wenn Höchstdieselben nachher selbst dasselbe erwogen und ihren Entschluß genommen haben, rufen sie die Reichsstände auf den Reichssaal, und theilen ihnen in einer kurzen Rede ihr Ja und Einwilligung oder auch die Ursachen mit, weswegen Höchstdieselben ihre Einwilligung nicht geben können. Sollten hingegen Se. Königl. Maj. ein neues Gesetz proponiren wollen; so theilen Höchstdieselben solches erstlich den Reichsräthen mit, und nachdem selbige ihre Gedanken ad protocollum geäußert haben, so wird solches alles den Reichsständen überliefert, welche nachdem sie unter sich selbiges in Ueberlegung genommen und darüber einig geworden sind, die Ansetzung eines Tages begehren, um auf dem Reichssaal ihre Einstimmung an Se. Königl. Maj. abgeben zu können. Sollten sie aber ihre Einstimmung versagen; so überreichen sie ihre abschlägige Resolution mit den Ursachen, welche sie dazu gehabt, durch ihre vier Sprecher schriftlich.

43) Sollte es sich zutragen, daß irgend eine neue Rechtsfrage entstünde, wie die Beispiele der vorigen Zeiten genugsam ergeben; so wird solche auf eben die Weise, wie oben §. 42 verordnet, abgemacht.

44) Es bleibt zwar ein der Krone eignes und gehöriges Recht, Münzen schlagen zu lassen; jedoch behalten sich die Reichsstände vor, wenn man eine Erhöhung oder Verminderung an Schrot und Korne vorhaben sollte, daß eine solche Veränderung nicht ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung geschehen möge.

45) Sr. Königl. Maj. liegt ob, das Reich in Frieden und Wohlstand, sonderlich gegen ausländische und feindliche Macht zu erhalten; Höchstdieselben müssen aber nicht gegen die Gesetze, den Königl. Eid und Versicherung, den Unterthanen einige Kriegshülfen, neue Steuern, Ausschreibungen und andere Abgaben, ohne der Reichsstände Wissenschaft, freien Willen und Einwilligung, auflegen; jedoch den unglücklichen Fall ausgenommen, da das Reich mit Heeresmacht angegriffen wird, da sodann Se. Königl. Maj. das Recht haben, solche Maßregeln und Schritte zu nehmen, welche mit der Sicherheit des Reichs, und dem Wohl der Unterthanen übereinstimmend sind; allein sobald der Krieg aufhört, müssen die Stände zusammen kommen, und die neuen Steuern, welche des Kriegs wegen auferlegt worden waren, sogleich aufhören.

46) Der Reichsstände Zusammenkünfte sollen nicht länger, als höchstens drei Monate dauern. Und damit das Land nicht mit langen Reichstagen beschwert werden möge, wie bisher geschehen ist; so können Se. Königl. Maj. zu solcher Zeit den Reichstag aufheben, und jeden nach seiner Heimath zurückschicken; und sollte in einem solchen Falle keine neue Bewilligung festgestellt seyn; so verbleibt es bei der alten.

47) Die Reichsstände haben die Macht, diejenigen zu ernennen, welche in dem Ausschuß sitzen sollen, mit welchem Se. Königl. Maj. diejenigen Geschäfte überlegen wollen, welche nach Höchst Dero Gutbefinden heimlich gehalten werden müssen, und sind solchen Personen alle Gerechtsame, welche die Reichsstände selbst haben, völlig aufgetragen; allein alle andere Sachen, welche bekannt seyn dürfen, werden

Digitized by Google

den Plenis der Reichsstände mitgetheilet und unter deren Berathschlagunge erwogen.

48) Die Könige sollen nicht Krieg und Feindseligkeiten ohne der Reichsstänb Ja und Einwilligung anfangen.

49) Keine andere Protocolle, als solche, welche die Geschäfte angehen, die S Königl. Maj. mit den Reichsständen erwogen haben, dürfen letzteren mitgetheilt od von ihnen verlangt werden.

50) Der Zustand des Staats wird dem Ausschuß der Reichsstände vorgeleg damit dieselben ersehen können, daß die Gelder zum Nutzen und Besten des Reich angewendet worden sind.

51) Wird ein Reichsmann unverschuldet während der Reichstage, oder a der Hin- und Rückreise, mit Worten oder Thaten angetastet oder übel behandel und er hätte zu erkennen gegeben, daß er in einem solchen Geschäfte wäre; so so solches als ein Staatsverbrechen angesehen werden.

52) Se. Königl. Maj. lassen sämmtliche Reichsstände bei ihren wohlhergebrac ten alten Privilegien, Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten; auch sollen kein neue Privilegien, einen Stand angehend, ohne aller vier Reichsstände Wissenschaf Bedenken und Einwilligung gegeben und ertheilt werden.

53) Se. Königl. Maj. allein tragen für die teutschen Provinzen gnädige Vor sorge, daß selbige nach den teutschen Reichsgesetzen, derselben wohlhergebrachten Pr vilegien und dem Inhalt des Westphälischen Friedens regiert werden.

54) Die Städte im Reiche verbleiben bei ihren wohlhergebrachten Privilegie und Gerechtigkeiten, welche ihnen von den vorigen Königen gegeben und verliehe worden sind; jedoch so, daß selbige den Umständen der Zeiten und dem allgemeine Nutzen und Besten angemessen sind.

55) Der Reichsstände Bank verbleibt nach diesem, so wie sie bisher gewes ist, unter derselben eignen Garantie und Verwahrsam; und soll nach den Regl ments und Verordnungen, welche bereits gemacht sind, oder annoch von den Reichs ständen gemacht werden könnten, verwaltet werden.

56) In Ansehung der Pensionscasse der Armee verbleibt es bei den Reglements die bereits festgestellt sind, oder über welche annoch Se. Königl. Maj. mit Höchst dero getreuen Kriegsbefehlshabern und den Bevollmächtigten der geworbenen Arm überein kommen werden.

57) Daferne in diesem Gesetze eine Undeutlichkeit gefunden werden sollte; s soll man sich nach dem buchstäblichen Inhalte so lange richten, bis Se. Königl. Maj und die Reichsstände auf die Weise, wie im 39. und 42. §. vorgeschrieben wird, ver einigt werden können.

Dieses alles haben Wir jetzo hieselbst versammlete Reichsstände für nöthig ge funden, zur ordentlichen Regierung des Reichs, unserer Freiheit und Sicherheit fü uns, unsere zu Hause gelassenen Mitbrüder und Nachkommen, Geborne und Ungeborne, zu bekräftigen. Wir erklären hiemittelst aufs neue, daß wir den größeste Abscheu für die Königl. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainitä haben, indem wir es für unser größtes Glück, Ehre und Vorzug ansehen, frei und selbstständige, gesetzgebende, aber auch dem Gesetz gehorchende Stände unter de Regierung eines machthabenden, aber an die Gesetze gebundenen Königs zu seyn un zu leben; beide durch das Gesetz vereinigt und beschützt, welches uns und unser lie bes Vaterland von den Gefahren befreiet, welche Unordnung, Eigenwille, unum schränkte Gewalt, Aristokratie und die Gewalt vieler Personen zum Unglück de ganzen Gesellschaft und zur Beschwerde und Betrübniß eines jeden Mitbürgers nac sich ziehen. Wir sind von einem ordentlichen, gesetzmäßigen und glücklichen Reg mente um so mehr versichert, da Se. Königl. Maj. sich bereits erklärt haben, e für ihre größte Ehre anzusehen, der erste Mitbürger unter einem freien Volke z seyn, und wir hoffen, daß ein solcher Vorsatz in dem Königl. Hause von Geschlech zu Geschlecht bis auf die spätesten Zeiten der Welt fortgepflanzt werde. Dieserwe gen erklären wir auch hiemittelst für unsere und des Reichs Feinde den oder diejeni gen unverständigen und übelgesinnten Mitbürger, welche heimlich oder offenbar, durch List, heimliche Ränke oder offenbare Gewalt, uns von diesem Gesetze abführen, di Königl. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität aufdringen, oder auch unter dem Schein der Freiheit diese Gesetze, welche, indem sie eine rechtschaffene und nützliche Freiheit befestigen, Eigenwillen und Unordnung ausschließen, über den Haufen werfen wollen; welche Vergehungen ohne Verschonung untersuchet, und nach Schwedens beschriebenen Gesetzen beurtheilt und bestraft werden sollen. Wir sollen auch nach unserm geleisteten Eid der Treue und dieser Regierungsform Sr. Königl

Maj. rechten Gehorsam leisten, dessen Befehle vollziehen, in allem, was vor Gott und Menschen Ihm zu befehlen und uns zu thun anständig ist, wie getreuen Männern und Unterthanen eignet und gebühret.

Zu mehrerer Gewißheit haben wir dieses mit unserer Namensunterschrift und Beidrückung unserer Siegel bestärken, erhärten und bekräftigen wollen; So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats, im Jahre nach Christi Geburt 1772.

Von wegen der Ritterschaft und des Adels.
A. G. Leyonhufoud,
h. t. Landmarschall.
(L. S.)

Von wegen des Priesterstandes.
A. H. Forsenius,
Wortführer.
(L. S.)

Von wegen des Bürgerstandes.
J. Hochschild
Statt des Wortführers.
(L. S.)

Von wegen des Bauernstandes.
Joseph Hausson.
Wortführer.
(L. S.)

Dieses Alles, was vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht allein selbst für ein unverbrüchliches Fundamentalgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch zugleich in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern wie auch dem Reich mit Treue, Folgsamkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform anerkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben und Gehorsam beizeigen sollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftigt und Unser Königl. Insiegel wohlbedächtlich beifügen lassen: So geschehen in Stockholm, den 21sten Tag des Augustmonats im Jahre nach Christi Geburt 1772.

Gustav.

Galt gleich dieses Fundamentalgesetz seit 1772; so herrschte doch deshalb eine stille Unzufriedenheit und Gährung unter dem schwedischen Adel. — Als nun (Jun. 1788) der König Gustav 3., während die Kaiserin Katharina 2. in einem Türkenkriege beschäftigt war, plötzlich den Krieg gegen Rußland, und zwar mit Erfolg, eröffnete, legte ein Theil des schwedischen Adels, der in der Marine diente, die Waffen nieder, „weil der König ohne Zuziehung der Stände keinen Krieg anfangen könne." Ein kurzer Waffenstillstand ward mit Rußland abgeschlossen, während dessen Gustav einen Reichstag zu Stockholm (22 Febr. 1789) eröffnete, der ihm, bei dem Uebergewichte der drei Stände, der Geistlichkeit, der Bürger und der Bauern, über die Curiatstimme des Adels, eine Erweiterung der königlichen Macht, und besonders das Recht verschaffte, ohne Einwilligung der Stände eine Kriegserklärung erlassen zu können, wogegen dem Bürgerstande bedeutende Bewilligungen zugestanden wurden. — So entstand die

b) Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom 21. Febr. und 3. Apr. 1789.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, Schwedens, Gothiens und der Wenden König u. s. w. u. s. w. u. s. w., Erbe zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig-Holstein u. s. w. u. s. w., thun kund: daß, nachdem Wir uns genöthigt gesehen, vor unsere treuen Unterthanen allgemein kund zu thun und vor den Reichsständen zu erkennen zu geben, daß solche listige heimliche Anlagen und Anschläge im Werk gewesen sind, welche in ihrem Ausbruch nicht Geringers, als des Reichs Trennung, des Königs Fall und den Sturz der Königl. Macht, auch redlicher Unterthanen Bedruck und Untergang zum Zweck hatten; so hat ein solches gefährliche Anstiften, von Fein-

den unterstützt, und solche abgewandte Denkungsart, zwieträchtige und eigennützig Absichten, welche auf das längste unterhalten worden, für uns und des Reichs Stände es zur Nothwendigkeit gemacht, solche wirksame Mittel auszufinden, welche so unerhörte kühne Unternehmungen und zudringliche Versuche für das gegenwärtige dämpfen und unterdrücken, und für die Zukunft hindern und abwenden könnten. Wir haben daher mit des Reichs Ständen die Mittel in Betrachtung gezogen, und den unser und ihrer würdigen Endzweck zu erreichen, den Regierungsfundamenten die erneuerte Festigkeit und Kraft zu geben, wodurch des Reichs Selbstständigkeit, Ehre und Ansehen mögte können zu der Höhe gelangen, welche unser geliebtes Vaterland unter voriger Könige ehrenvollen Regierung und treuer Unterthanen männlichen und einigen Beitritt gewonnen hat. Und da die allgemeine Stimme mit Sehnsucht und eifrigem Verlangen dieses unser Unternehmen aufgefordert und unterstützt; so haben Wir aus diesem Grund und Veranlassung mit den Reichsstände gemeinschaftlich diese Vereinigungs- und Sicherheitsacte verabredet, beschlossen und festgesetzt, welche Wir gnädigst hiemit genehmigen und bewilligen, wie die Buchstaben derselben lauten, und mit unserer nachmals gegebenen gnädigen Bestätigung übereinstimmen, von Wort zu Wort wie folget:

Vereinigungs- und Sicherheitsacte.

Um zu allen Zeiten von Uns und Unserm geliebten Vaterlande die heftigen Erschütterungen zu entfernen, welche theils durch einzelne Ehr- und Regiersüchtige Personen, theils durch ausländische geheime Anstiftungen, und endlich durch die zwischen den Ständen des Reichs erregte Eifersucht und Mißhelligkeiten veranlaßt werden, und welche, so oft das Reich, dessen Fortdauer und die allgemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt, und Spaltungen nicht allein zwischen den Unterthanen unter einander, sondern auch zwischen dem König und dem Volk veranlaßt; und um einmal für allemal Grundsätze festzustellen, auf welche die Regierungsgesetze gefußt werden mögen und für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Zusätze zu entfernen, hat es unserm allergnädigsten Könige für sich und seine Nachfolger auf dem Schwedischen Thron gefallen, mit Uns über die nachfolgende Vereinigungs- und Sicherheitsacte sich zu vereinigen:

1) Erkennen Wir, daß Wir einen Erbkönig haben, welcher völlige Macht hat das Reich zu regieren, zu sichern, zu befreien und zu beschützen, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen; Gnaden auszutheilen, das Leben, Ehre und Güter (Verbrechern) zu schenken; nach seinem hohen Gutfinden über alle Aemter des Reichs zu disponiren, welche mit eingebornen schwedischen Männern besetzt werden müssen, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten und zu handhaben.

Die übrigen Reichsangelegenheiten sollen verwaltet werden, wie es dem König am nützlichsten scheinen wird.

2) Wir sehen uns als freie, den Gesetzen unterworfene, Sicherheit genießende Unterthanen, unter einem gesetzmäßig gekrönten Könige an, welcher uns nach Schwedens geschriebenem Gesetz beherrscht. Und wie wir alle gleich freie Unterthanen sind; so müssen wir auch unter dem Schutz der Gesetze gleichen Rechts genießen. Daher muß auch das höchste Gericht des Königs in welchem alle Justiz-Revisionsangelegenheiten entschieden werden, und worin der König 2 Stimmen hat, beides aus adelichen und unadelichen Männern bestehen, die Zahl der in selbiges aufzunehmenden Reichsräthe soll künftig von Sr. Königl. Maj. gnädigem Gutfinden abhängen. Da Sr. Königl. Maj. Hohe und Niedere gegen alles Unrecht beschützen will; so soll keiner an Leib, Ehre, Glieder und Güter Schaden leiden, ehe er gesetzlich überwiesen und durch das beikommende Gericht gerichtet worden.

3) Ein gleiches Volk muß gleichen Rechts genießen, und daher müssen alle Stände befugt seyn, Land in ihrem gemeinsamen Vaterlande zu besitzen und zu erwerben; doch daß die Ritterschaft und Adel auf den Fuß, der bisher festgesetzt und beobachtet worden, ihre alte Gerechtigkeiten beibehalte, adelich freie Güter (Sätterier) auch Rå- und Rörs-Hemman und die in Schonen, Halland und Blekingen sogenannte Insokne-Hemman zu erhalten und zu besitzen. Im übrigen soll auch kein Land seine ursprüngliche Eigenschaft und den Unterschied der Sårterier, Frälse, Skatte und Kronogüter verlieren; aber die Verbindlichkeit den Reisenden Pferde zu schaffen, liegt allen Gütern im Reich gleichmäßig ob, nur die Sårterier, Rå und Rörs und Insockne-Hemman, und die Bostållen sind davon ausgenommen und befreiet.

Die Gerechtigkeit der Bauern, den Krongütern den ihnen schuldigen Zins abzukaufen, und diese Befreiung sicher zu besitzen, ist durch eine besondere unter heutigem Datum ergangene Verordnung mit gleicher Sicherheit festgestellt, als wenn diese in gegenwärtiger Acte eingerückt wäre.

4) Die höchsten und vornehmsten Aemter des Reichs und die Königl. Hofämter sollen aus der Ritterschaft und dem Adel allein besetzt werden; aber im übrigen bleibt Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte mitbürgerliche Tugend der einzige und rechtmäßige Grund zur Beförderung zu allen Aemtern und Diensten des Reichs, sie seyen höhere oder geringere, ohne Ansehen der Geburt oder besonderer Stände. Aber wenn ein unadelicher Beamte zur adelichen Würde erhoben wird; so kann er das Amt nicht länger behalten, das er als Unadelicher zur Sicherheit der unadelichen Stände besessen und inne gehabt.

5) Da die wahre Freiheit darin besteht, daß man frei zum Unterhalt des Reichs gebe, was nöthig gefunden wird; so hat das schwedische Volk daher ein unstreitiges Recht, mit dem Könige desfalls zu berathschlagen, zu bewilligen, abzuschlagen und übereinzukommrn.

6) Auf Reichstagen berathschlagen die Stände des Reichs über keine andern Gegenstände, als über die, welche der König proponirt, auf den Fuß, wie es vor 1680 gewöhnlich war.

7) Des Adels und der Priesterschaft Privilegia vom Jahr 1723, und der Stände bisher wohlerlangte Privilegia und Gerechtsame sind in allen Puncten bestätigt, welche nicht gegen diese Sicherheitsacte streiten.

8) Diese Vereinigungs- und Sicherheitsacte soll von allen schwedischen Königen, beim Antritt ihrer Regierung, eigenhändig unterzeichnet werden, und es soll niemals erlaubt seyn, eine Proposition oder Versuch zu der geringsten Abänderung, Auedeutung oder Erklärung, die sich von dem buchstäblichen Inhalt derselben entfernt zu machen. Und im Fall das Königl. Haus erlöschen sollte, soll der König, der dann gewählt würde, in alle diese Rechte eintreten, und soll sich zu dem, was in dieser Acte enthalten ist, ohne die mindeste Abänderung verbinden.

9) Die Regierungsform vom 21. August 1772 bleibt unverrückt bestehen, in allem, was nicht durch gegenwärtige Acte abgeändert worden.

Stockholms Schloß den 21. Februar 1789.

Von wegen der Ritterschaft und des Adels.
C. E. Lewenhaupt.
h. t. Landmarschalk.
(L. S.)

Von wegen des Priesterstandes.
Jac. Ax. Lindblom.
Bischof zu Lindköping anstatt des Sprechers.
(L. S.)

Von wegen des Bürgerstandes.
And. Lüdbergh.
Sprecher.
(L. S.)

Von wegen des Bauernstandes.
Olof Olsson.
h. t. Sprecher.
(L. S.)

Diese vorstehende Vereinigungs- und Sicherheitsacte, wollen Wir und Unsre Nachfolger auf dem schwedischen Throne, als ein unverbrüchliches und unveränderliches Grundgesetz ansehen, dessen buchstäblichem Inhalte nachgelebt werden soll, ohne Aenderung, Ausdeutung, oder Verrückung: wollen und befehlen auch hiemit in Gnaden, daß alle die, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reich mit Huldigung und Unterwürfigkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Vereinigungs- und Sicherheitsacte erkennen und in Acht nehmen und dessen buchstäblichem Inhalte nachleben und gehorsamen sollen. Wir müssen hiemit bemerken, daß alle Richter in höheren und niederen Gerichten, und alle geringere Amtleute, welche nicht Tromanns Würde oder Theil an der Landesregierung haben, nicht sollen ohne gesetzliche Untersuchung und Urtheil dem Gesetz nnd Kriegsartikeln gemäß, ihrer Aemter verlustig werden.

Betreffend die Last der Lieferung der Pferde für Reisende (Skjutsningsbesväret); so sollen des Adels Landbauern und Utsockne Frälse Hemman überall gleiche Theile beitragen mit den Kron und Skatte Hemman zu des Königs Gästgifman- Hall- und Reserve-Fuhrwerk, und in Kriegszeiten, wenn die höchste Noth eine Gleichheit erfordert, wenn Tag- und größere Märsche durch das Land geschehen oder Proviant Ammunition und Montirungsstücke zu den Armeen, Festungen und Magazinen abgeführt werden sollen. Und wie wir nun die Privilegia der Ritterschaft und des Adels vom Jahr 1723, welche in der Regierungsform vom Jahr 1772 nicht deutlich anerkannt worden, befestigt und bestätigt haben; so verordnen und befehlen Wir, daß sie inskünftige ihre volle Kraft be-

halten sollen: so wie Wir hiemit des Priesterstands Privilegia vom Jahr 1723 bestätigen, sammt unserer, den 25. März dieses Jahres gegebenen, ferneren Versicherung, zugleich mit den Statuten gewisser Frei- und Gerechtigkeiten, welche Wir unter dem 23. Febr. den Städten des Reichs gegeben, und unterm 23. Febr. den Bauern des Reichs zuerkannt und verliehen.

Zu desto mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestätigen lassen.

Stockholms Schloß, den 3. April des Jahres 1789.

Gustav. (L. S.)

Der Groll der unterdrückten Aristokratie bewirkte die tödtliche Verwundung Gustavs 3. (16. März 1792) auf einem Maskenballe durch den Mörder Ankerström. Unter Vormundschaft des Herzogs Karl von Südermannland, folgte ihm sein minderjähriger Sohn Gustav 4. auf dem Throne, der sich, nach erreichter Mündigkeit, auf dem Reichstage zu Norköping (1800), die Souverainität so bestätigen ließ, wie sie sein Vater besessen hatte.

Allein seine politischen Mißgriffe in den Weltkämpfen, an welchen er ohne hinreichende Ursache Antheil nahm, und der Verlust Finlands in dem Friege mit Rußland (1808), führte am 13. März 1809 zu der Revolution, durch welche er den Thron verlor, welchen sein bejahrter Oheim Karl 13. am 6. Juni 1809 bestieg. Unter dem Namen dieses Königs erschien bereits am 7. Juni 1809, auf versammeltem Reichstage zu Stockholm, von den Deputirten der vier Stände unterzeichnet, die neue Verfassung, welche, bei mehrern unverkennbaren Rücksichten auf die neuern Verfassungen in den übrigen europäischen Staaten, dennoch auch sehr viele örtliche, und für Schweden eigenthümliche Bestimmungen enthält, und namentlich die königliche Macht mehr beschränkt, als sie in Schweden seit 1772 unter Gustnv 3. und 4. beschränkt gewesen war.

c) Verfassung vom 7. Juni 1809.

§. 1. Das schwedische Reich soll von einem Könige regiert werden, und ein Erbreich mit der Successionsordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs seyn, welche die Stände des Reichs feststellen werden.

§. 2. Der König soll immer der rein evangelischen Lehre zugethan seyn, so wie sie in der unveränderten augsburgischen Confession, und in dem Beschluß der Versammlung zu Upsala vom Jahr 1593 angenommen und erklärt worden ist.

§. 3. Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

§. 4. Der König regiert allein das Reich, so, wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staatsrathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrene, redliche und allgemein geachtete, geborne schwedische Männer von der reinen evangelischen Lehre, sie mögen nun Adelige oder Unadelige seyn.

§. 5. Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle darin vorkommende Sachen zu verhandeln, nämlich: Ein Justiz-Staatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs seyn soll; ein Staatsminister für die ausländischen Geschäfte; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Civilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofkanzler. Jeder Staatssecretär, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen läßt, was zu seinem Berufe gehört. Vater und Sohn, oder zwei Brüder auf einmal dürfen nicht beständige Mitglieder des Staatsraths seyn.

§. 6. Es sollen vier Staatssecretaire seyn, nämlich: Einer für das Kriegsdepartement; einer für das Departement der Kameral-Landhaushaltung, Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilämtern; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

§. 7. Der König läßt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen, und werden daselbst abgemacht, außer den ministeriellen, oder demjenigen, was die Verhältnisse mit fremden Mächten betrifft, dasjenige, was das Commando angeht, worunter dasjenige verstanden wird, welches der König als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

§. 8. Der König darf keinen Beschluß über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muß, wenn nicht drei von dem Staatsrath, nebst dem behörigen Staatssecretair, oder der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths sollen ohne gesetzmäßige Abhaltung, bei allen Gegenständen von besonderem Gewicht und Ansehen zugegen seyn, welche, nach den voraus mitgetheilten Vortragslisten, im Staatsrathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind: Fragen und Vorschlag um neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, um Aufhebung und Veränderung des vorhin Bestehenden, um neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit mehrern von gleicher Beschaffenheit.

§. 9. Ueber alle Gegenstände, welche beim Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protocoll gehalten werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsrath, Hofkanzler und Staatssecretair, oder diejenigen, welche der letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äußern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschließen. Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte; so liegt es den Mitgliedern des Staatsraths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protocoll nicht angeführt wird; so werden die zugegen Seyenden angesehen, daß sie den König in dem Beschluß, den er gefaßt, bestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich seyn, so wie es im 106. §. weiter hierüber festgesetzt ist.

§. 10. Zum Vortrag bei dem Könige im Staatsrathe sollen die Gegenstände, nachdem benöthigte Erläuterungen darüber von den belanghabenden Collegien und Beamten eingefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssecretair, oder der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschickten und unparteiischen Männern, vier Adeligen und vier Unadeligen,

vorbereitet werden. Zu dem Protocoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, geben die Vortragenden und die übrigen Mitglieder ihre Aeußerungen ab, welche sodann bei dem Könige im Staatsrathe bekannt gemacht werden.

§. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten kommt es zu, daß diese Gegenstände vor dem Könige, in Gegenwart des Hofkanzlers, oder wenn dieser nicht zugegen seyn kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsraths vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staatsminister abwesend; so trägt der Hofkanzler, oder ein Mitglied des Staatsraths, welches der König in diesem Falle auffordert, vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protocolliren lassen; so faßt der König in derselben Gegenwart den Beschluß. Dem Kanzler, oder demjenigen, welchen der König verordnet, liegt es ob, das Protocoll zu führen. Von solchem Beschluß mag der König dem Staatsrathe Kenntniß zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so daß selbst keine Kenntniß von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe mitgetheilt werden darf.

§. 12. Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, zu Folge des vorhergehenden §., den Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat.

§. 13. Will der König Krieg anfangen oder Frieden schließen; so ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von dem Staatsminister, Staatsräthen, Hofkanzler und sämmtlichen Staatssecretairen zusammen, stellt ihnen die Ursache und Umstände, die hierbei zur Ueberlegung vorkommen, vor, und fragt sie hierüber nach ihrer Meinung, die jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche der 107. §. bestimmt, zu Protocoll abzugeben hat. Der König besitzt hierauf die Macht, den Beschluß zu fassen, und auszuführen, welchen er für des Reiches Beste findet.

§. 14. Ueber die Kriegsmacht des Reichs zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

§. 15. Was das Commando betrifft; so mag der König die Angelegenheiten desselben, in Gegenwart derjenigen Personen, welche der König damit beauftragt, abmachen. Diesem liegt unter Verantwortung ob, daß, wenn dieser Gegenstand bereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs äußert, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschluß des Königs übereinstimmt, daß er seine geäußerten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protocoll bringt, deren Richtigkeit der König, vermittelst seiner hohen Unterschrift, bestätigt. Findet die besagte Person, daß die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfassung sey, oder daß sie sich auf ungewisse und nicht hinreichende Mittel, sie auszuführen, gründe; so überrede er, daß der König hierüber einen Kriegsrath, zwei oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militärpersonen zusammenberufe; doch sey dem Könige unbenommen, bei dieser Ueberredung, und bei den im Protocoll angeführten Gedanken des Kriegsraths, zu bestimmen, was gut scheint.

§. 16. Der König muß, was recht und wahr ist, befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten, keinen verderben, noch am Leben, Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt Jemanden, ohne gesetzmäßig überführt und gerichtet zu seyn, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche

noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung, so wie es Schwedens Gesetz und gesetzmäßige Verordnungen vorschreiben, abhänden noch abhänden lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, in so fern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder kein allgemeines Aergerniß zu Schulden kommen läßt. Der König läßt einen jeden von demjenigen Tribunal richten, unter welches er rechtlich gehört, und dem er zu gehorchen hat.

§. 17. Das Tribunal des Königs soll aus Zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adeligen und sechs Unadeligen, bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt, und im Richteramte angestellt gewesen sind, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl des Königs aus.

§. 18. und 19. Der König ist die letzte Instanz bei wichtigen Nachsuchungen. Kommen beim Könige von den Richtern und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesetzes, in Fällen vor, welche vor das Forum der Richter gehören; so besitzt der höchste Richterstuhl das Recht, solche nachgesuchte Erklärungen zu geben.

§. 20. In den Friedenszeiten sollen die Sachen, welche von dem Kriegstribunal dem Könige zur Prüfung vorgelegt werden, beim höchsten Richterstuhl vorgenommen und abgemacht werden. Zwei Militairmitglieder des Staatsraths, welche der König hierzu ersieht und verordnet, müssen in solchen Sachen beim höchsten Richterstuhl zugegen seyn und darüber stimmen; doch muß die Zahl der Richter auf Acht beschränkt seyn. Während eines Kriegs verhält es sich hiermit nach den Kriegsartikeln.

§. 21. Der König hat zwei Stimmen in denjenigen Sachen, bei deren Vortrage und Abmachung er beim höchsten Richterstuhl zugegen zu seyn für gut findet Alle Fragen um Erklärung über ein Gesetz sollen beim Könige angemeldet, und dessen Stimme darin eingeholt und aufgezeichnet werden, obschon er nicht bei den Ueberlegungen beim höchsten Richterstuhl daran Theil genommen.

§. 22. Beim höchsten Richterstuhl können geringere Sachen von fünf Mitgliedern selbst, von vieren, wenn sie alle viere in ihrem Beschluß eins sind, geprüft und abgemacht werden. Ueber wichtigere Sachen sollen zum wenigsten Sieben richten. Mehr als acht Mitglieder, vier Adelige und vier Unadelige, müssen nicht auf einmal Dienste thun. Bei allen Sachen müssen zum wenigsten zwei adelige und zwei unadelige Mitglieder zugegen seyn.

§. 23. Alle Beschlüsse des höchsten Richterstuhls werden im Namen des Königs, mit dessen hoher Unterschrift, oder unter dessen geheimem Siegel ausgefertigt.

§. 24. Bei der niedern Justizrevision des Königs sollen alle Justizsachen zum Vortrag beim höchsten Richterstuhl vorbereitet werden.

§. 25. Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht, mildert Lebensstrafe, und stellt Ehre und an die Krone verwirkte Güter wieder her. Doch muß bei Ansuchen um Begnadigung der höchste Richterstuhl gehört werden, und der König faßt seinen Beschluß im Staatsrathe. Auf die Verbrechungsart soll es sodann ankommen, die Gnade zu empfangen, welche der König gewährt, oder die Strafe zu erleiden, wozu sie verurtheilt worden.

§. 26. Wenn Justizsachen im Staatsrathe vorgetragen werden; so sollen der Justiz-Staatsminister, zum wenisten zwei Staatsräthe, zwei Mitglieder des höchsten Richterstuhls, wie auch der Justizkanzler dabei zugegen seyn, mit der Schuldigkeit, ihre Aeußerungen zu protocolliren, so wie es den Mitgliedern des Staatsraths im 9. §. im Allgemeinen vorgeschrieben worden.

§. 27. Zum Justizkanzler hat der König einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm, als dem höchsten Schiedsrichter beim Könige, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königs in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und der Krone Gerechtsame betreffen, zu führen, oder durch die unter ihn gestellten Fiscale führen zu lassen, auch, von wegen des Königs, Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler zu rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

§. 28. Der König hat im Staatsrathe geborne Schweden zu allen den höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, daß der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat; doch müssen die Belanghabenden voraus mit der Anzeige eingekommen seyn, wo sie bisher angestellt gewesen; indessen ist es dem Könige unbenommen, bei Militairämtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu benutzen, doch nicht zu Commandanten in den Festungen. Bei allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der sich Bewerbenden, aber nicht deren Geburt vor Augen. Zu Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, Staatssecretairen, wie auch zu allen andern Civilbeamten im Reiche, und Richtern, müssen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen evangelischen Lehre sind.

§. 29. Zum Erzbischoff und zu Bischöffen, mit deren Wahl es sich nach voriger Gewohnheit verhält, ernennt der König einen von den dreien, welche vorgeschlagen worden sind.

§. 30. Der König fertigt die Predigerbestallungen bei den Kronpfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten consistoriellen Sprengel werden bei ihrem Wahlrechte erhalten.

§. 31. Die Bürgerschaften der Städte genießen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drei gehörige Männer vorgeschlagen, worauf der König einen davon ernennt. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rathsmännern und Magistratssecretairämtern in Stockholm.

§. 32. Die Gesandtschaften bei fremden Mächten und die bei einer Ambassade anzustellenden Personen, ernennt der König in Gegenwart des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten, wie auch des Hofkanzlers.

§. 33. Wenn solche Bestallungen, wozu der Vorschlag gemacht worden ist, vom Könige sollten ausgefertigt seyn; so müssen die Mitglieder des Staatsraths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der sich Bewerbenden äußern. Sie besitzen selbst das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

§. 34. Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staatsminister, Staatsräthe und Justizräthe, sollen im Reichsetat angeführt werden. Die zwei Staatsminister besitzen die höchste Reichswürde. Die

Staatsräthe haben mit den Generalen, und Justizräthe mit den Generallieutenanten ein gleiches Ansehen.

§. 35. Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Polizeimeister in der Hauptstadt, der Hofkanzler, die Justizkanzler, die Staatssecretaire, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die Generaladjutanten, Oberadjutanten, Stabsadjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitänlieutenants und Officiere bei den Leibtrabanten, Obersten über die Regimenter, Secondchefs bei den Garderegimentern zu Pferde und zu Fuß; wie auch Oberstlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs bei der Artillerie, bei dem Fortificationsfeldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bei fremden Mächten, nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinet des Königs zur ausländischen Correspondenz und bei Botschaften angestellt werden, haben ein ihnen vertrautes Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er prüft, daß der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluß im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursache zu haben finden.

§. 36. Diejenigen, welche sowohl höhere als niedrige Richterämter bekleiden, so wie auch alle andere Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten §. nicht erwähnt sind, können, ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht von ihrer innehabenden Stelle vom Könige abgesetzt werden; eben so wenig können sie, ohne geschehenes eigenes Nachsuchen, zu andern Diensten befördert oder versetzt werden.

§. 37. Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit gräflicher und freiherrlicher Würde Männer begnädigen, die durch große und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand, oder die gräfliche und freiherrliche Würde, darf keinem mehr, als demjenigen, welcher geadelt oder erhöhet worden, zufallen, und nach demselben seinem ältesten männlichen leiblichen Erben, in gerade herabsteigender Linie, und, nach dem Ausgang dieses Zweiges, dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

§. 38. Alle, vom Könige ausgehende, Expeditionen und Befehle, welche das Commando betreffen, sollen, um gültig zu seyn, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, daß sie mit dem darüber geführten Protocoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, daß der Beschluß des Königs gegen die Regierungsform streite; so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, daß ein solcher Beschluß ausgefertigt werden soll; so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

§. 39. Will der König ins Ausland reisen; so theile er dem Staatsrathe in pleno dies sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken hierüber, auf die Weise, wie im 9. §. angeführt ist. Beschließt der König hierauf solche Reise, und stellt sie ins Werk; so befaßt er sich nicht mit der

Regierung des Reichs, noch übt er die königliche Gewalt aus, so lange er im Auslande verweilt, sondern der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung, mit allem demjenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt; doch darf der Staatsrath keinesweges Adelstand und Würden ertheilen, oder Jemanden zum gräflichen und freiherrlichen Stande erhöhen, noch Ritterwürden verleihen, und ebenfalls können alle ledigen Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der Staatsrath dazu verordnet. Welches Verhalten beobachtet werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im 91. §. festgesetzt.

§. 40. Wird der König so krank, daß er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann; so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden §. bestimmt ist.

§. 41. Der König wird mündig, wenn er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, daß der Thronfolger jenes Alter erreicht; so führt der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, im Namen des Königs, die Staatsverwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammen kommen, richtet sich der Staatsrath unwillkührlich nach der Regierungsform des Landes.

§. 42. Sollte das Unglück eintreffen, daß das ganze königliche Haus, in welchem das Erbrecht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausginge; dann verwaltet ebenfalls der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen, bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände, die Regierung.

In allen den Fällen, welche die vier vorhergehenden §§. behandeln, sollen sämmtliche Staatssecretaire im Staatsrathe zugegen seyn, und ihre Stimmen abgeben.

§. 43. Geht der König zu Felde, oder reiset er nach abgelegenen inländischen Oertern; so verordnet er vier Mitglieder des Staatsraths und unter diesen den Justizstaatsminister, um auf die Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, die der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der 8. §. festsetzt.

§. 44. Kein Prinz des königlichen Hauses, er sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch; so hat er das Erbrecht zum Reiche sowohl für sich, als für seine Kinder und Nachkommen, verwirkt.

§. 45. Weder der Kronprinz und Erbfürst des schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem königlichen Hause desselben, sollen Leibgedinge oder Civilämter besitzen; doch kann ihnen nach altem Gebrauche Titel von Herzog- und Fürstenthümern beigelegt werden, doch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

§. 46. Das Land soll in Gouvernements, unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein Generalgouverneur darf künftig im Reiche verordnet seyn.

§. 47. Die Hofgerichte des Reichs, und alle übrige Richterstühle, sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten; die Collegien des Reichs, die Landesregierung, zugleich mit allen andern, sowohl höhern als niedern Beamten, sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte, zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten, den Befehlen des Königs gehorchen, und sich einander zur Vollstreckung derselben, und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, in-

dem sie dem Könige in gesetzlicher Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumt, oder ungesetzlich behandelt wird.

§. 48. Der Hof des Königs steht unter dessen eigener Verwaltung, indem er hier diejenigen anstellen kann, die ihm gut dünken. Alle Stellen an seinem Hofe mag der König nach Gefallen besetzen oder entledigen.

§. 49. Die Stände des Reichs sollen kraft des Grundgesetzes, wenn fünf Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, zusammen kommen. Bei jedem Reichstagsbeschluß sollen die Stände des Reichs den Tag bestimmen, wann sie, zufolge dessen, wiederum zusammentreten, und dabei ausdrücklich die Zusammenberufung des Reichstages mit den nöthigen Vorschriften, in Hinsicht auf die Wahl der Mitglieder desselben, anführen. Dem Könige bleibt es indessen unbenommen, die Reichsstände innerhalb einer solchen Zeit zu einem außerordentlichen Reichstage zusammen zu rufen.

§. 50. Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in dem Falle, wenn der Andrang des Feindes, oder Pest, oder andere dergleichen wichtige Hindernisse dasselbe unmöglich machen, oder daß es für die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände gefährlich seyn sollte. Der König bestimmt alsdann, zugleich mit Rath der Bevollmächtigten der Reichsstände bei der Bank und bei dem Reichsschuldencomptoir, einen andern Ort, wo die Stände des Reichs sich versammeln müssen, und ruft zu solcher Zeit dahin, welche sie selbst voraus bestimmt haben.

§. 51. In dem Fall, daß der König oder der Staatsrath die Reichsstände zusammen ruft, wird die Zeit zur Eröffnung des Reichstags nach dem dreizehnten und innerhalb funfzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wann die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, festgesetzt.

§. 52. Der König ernennt den Landmarschall und Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, wie auch die Secretaire für den Bauernstand. Der Erzbischoff ist beständig Sprecher für den Priesterstand.

§. 53. Die Stände des Reichs erwählen sogleich, wenn der Reichstag eröffnet wird, die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese bei jedem Reichstage nöthigen Ausschüsse sind: ein Verfassungsausschuß, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihre Aeußerungen darüber an die Stände des Reichs abzugeben, wie auch die im Staatsrathe geführten Protocolle genau nachzusehen; ein Staatsausschuß, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuß, um die Vertheilung der Bewilligung vorzuschlagen; ein Bankausschuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustand nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Gesetzausschuß, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten, wie auch ein öconomischer Ausschuß, um die Mängel bei den öffentlichen Oeconomieanstalten zu bemerken, und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

§. 54. Fordert der König von den Ständen des Reichs einen besondern Ausschuß, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen; so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern bloß

dem Könige seine Aeußerungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

§. 55. Die Reichsstände dürfen bei dem Zugegenseyn des Königs über keinen Gegenstand etwas beschließen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht diejenigen sind, welche in dem vorhergehenden §. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Ueberlegung anstellen.

§. 56. Fragen, welche den Staat betreffen und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem behörigen Ausschuß zu übergeben, welcher dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat. Vorschläge eines Ausschusses sollen zuerst in pleno des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung, ohne Veränderungen oder Zusätze, dargebracht werden. Geschehen dabei in pleno des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern; so werden diese Anmerkungen dem Ausschuß mitgetheilt, um darauf den Vorschlag nachdrücklichst zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkömmt; so besitzt derselbe die Macht, denselben unverändert, oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

§. 57. Das uralte Recht der schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt.

§. 58. Auf jedem Reichstage läßt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem Staatsausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten einige Mittel dem Reiche zufließen; so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

§. 59. Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschuß die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten kann, oder welcher Behuf durch Bewilligung erfüllt werden muß.

§. 60. Zu den letztern werden See- und Landzoll, wie auch Accisabgaben, Postgefälle, Stempelpapierabgaben, Hausbedarf-Brennereigefälle, nebst dem, was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstage als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentlichen Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen allein der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corporationen, irgend Monopolien errichten.

§. 61. Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden §. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher nachher einfällt, wenn die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs, innerhalb der Zeit, vom Könige oder dem Staatsrathe zusammen berufen; so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, mit des Jahres Ausgange, worin ein solcher Reichstag anfängt, auf.

§. 62. Nachdem der Behuf der Finanzen vom Staatsausschuß aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine dem entsprechende Bewilligung anzunehmen, und zu-

gleich dabei festzusetzen, wie besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewandt werden sollen, und diese Summen unter bestimmten Hauptnamen im Reichsetat anzuschlagen.

§. 63. Außerdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwei besondere hinreichende Summen ausgesetzt und angeschlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs, oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem die Gedanken des gesammten Staatsraths vernommen sind, unumgänglich nothwendig findet; die andere, daß der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem sein Staatsrath in pleno darüber gehört, und die Reichsstände zusammen berufen worden. Die versiegelte Anordnung für die letztgedachte Summe darf nicht eher aufgebrochen, noch darf die Summe von den Bevollmächtigten der Bank eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

§. 64. Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte, als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter dem Namen außerordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staatseinkünfte angeschlagen worden, ist unter der Disposition des Königs, damit es zu dem von den Reichsständen geprüften Behufe und nach dem errichteten Etat angewandt werde.

§. 65. Diese Staatsmittel dürfen nicht anders angewandt werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon statt finden lassen; sie haben vielmehr beim Protocolle Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierin verordnen.

§. 66. Das Reichsschuldencomtoir verbleibt, so wie bisher, unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände, und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, worüber das Comtoir die Geschäfte hat, auf sich nehmen; so haben auch die Reichsstände, nachdem der Staatsausschuß sich über den Zustand und Behuf des Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so daß der Credit des Reichs beibehalten und geschützt werde.

§. 67. Der Sachwalter des Königs beim Reichsschuldencomtoir wohne den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfter bei, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm zu überlegen.

§. 68. Die zu dem Reichsschuldenwesen gehörenden und dazu angeschlagenen Mittel dürfen unter keinem Vorwand, noch unter irgend einer Willkühr demselben entnommen, oder zu anderm Behuf, als von den Reichsständen bestimmt ist, angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

§. 69. Entstehen entweder bei den Reichsständen insgesammt, oder bei irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige anzunehmen, was der Staatsausschuß in demjenigen anräth, was entweder die Regulirung des Etats, oder den darnach sich zu richtenden ganzen Belauf der Bewilligung anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichsschuldencomtoirs und zu den Einkünften gehört, oder auch die Leitung der Verwaltung und des Reichsschuldencomtoirs angeht; so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Staatsausschuß mitgetheilt werden, welcher darauf die Sache in besondere Erwägung nimmt. Denkt der Staats-

ausschuß von der schon abgegebenen Aeußerung nicht abweichen, oder den Gedanken der Reichsstände oder eines einzelnen Standes nicht beistimmen zu können; so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in demjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten, und wo die Sache näher auseinander gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bei der Meinung, welche er voraus gefaßt; so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll der Staatsausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl erhöht werden, so daß dreißig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eines der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgelosset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, mit geschlossenen Zetteln, zur unwillkürlichen Annahme oder Verwerfung dessen, was der Staatsausschuß anräth, und zwar blos in den Fragen, warum der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Mehrsten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichstagsbeschluß angesehen.

§. 70. Wenn die Summe, welche durch Bewilligung ausgemacht werden muß, von den Reichsständen bestimmt wird; so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungsausschuß auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besondern Falle angewandt werden können, welches alles der Bewilligungsausschuß den Reichsständen in pleno vorzustellen hat.

§. 71. Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung der Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben uneins, oder sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichsstand allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungssumme, welche der Bewilligungsausschuß vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung im Vorschlage des Reichsausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sey, ohne daß der Zweck verfehlt wird. Hierüber wird der Bewilligungsausschuß gehört, worauf die Reichsstände dasselbe oder die Fragen, warum eine Zwistigkeit unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fallen drei Stände demjenigen bei, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden; so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drei Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und dieser verbleibt deunoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; dann soll die Sache, so wie im 69. §. vorgeschrieben ist, dem Staatsausschuß, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie eben daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drei Stände demjenigen ihren Beifall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder andern Theil angemerkt worden; so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und dieser verharrt dennoch auf seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei; so soll die Sache dem Staatsausschuß, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf die Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es der 69. §. vorschreibt. Geben die mehrsten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlage des Bewilligungsausschusses in einem oder mehrern derjenigen Theile, worin die Stände des Reichs denselben voraus nicht einhellig angenommen haben, ih-

ren Beifall; so verbleibt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände geltend. Verwerfen sie denselben in irgend denjenigen Theilen, die selbst von drei Reichsständen verworfen worden sind; so liegt es dem Bewilligungsausschuß ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds und die Art und Weise vorzuschlagen, wie bloß derjenige Antheil an der Bewilligungssumme auszumitteln sey, worauf der verworfene Theil bei dem ersten Vorschlage des Ausschusses sein Augenmerk gerichtet hat.

§. 72. Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so daß sie ungestört von den Bevollmächtigten, welche jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden können, verwaltet werden kann; indem die Reichstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Bankozettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

§. 73. Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft, oder Geld und Waaren, dürfen künftig, ohne den freien Willen, und ohne Einwilligung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung, aufgelegt, gehoben, und gefordert werden.

§. 74. Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beitrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuß von Lebensmitteln, welcher in einem Landesort zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsche erforderlich seyn kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geschieht, die Truppen mit nöthiger Unterhaltung zu versehen, nicht im Stande sind. Dieser Beitrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgesetzten Marktgangspreis und mit Erhöhung zur Hälfte ihres Belaufs, den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem Orte verlegt, oder unter Kriegsbewegungen benutzt werden; dann sind die Truppen aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorrath mit ihren Bedürfnissen zu versehen.

§. 75. Die jährlichen Marktgangstaxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschreibt, zu wählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen; dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmäßig nachgesucht und bestimmt wird.

§. 76. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und außer dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

§. 77. Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kronwälder, Parks und Thiergärten, Kronwiesen, nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände, durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenkung, noch auf irgend eine andere Art, veräußern. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt, verwaltet werden; doch mögen die Personen und Gemeinden, die, nach den bisher geltenden Verfassungen, solche Domainen inne haben, oder benutzen, daran ein gesetzmäßiges Recht zu ihrem Nutzen genießen; auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kronwäldern in gewöhnlicher Ordnung, nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen, zinsbar verkauft werden.

§. 78. Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung, oder auf eine andere dergleichen Art getrennt werden.

§. 79. Keine Veränderung in der Reichsmünze, in Ansehung des Schrotes und Korns, der Erhöhung oder der Erniedrigung, darf ohne die Zustimmung der Reichsstände Statt haben; doch bleibt hiebei des Königs Recht, Münzen schlagen zu lassen, ungekränkt.

§. 80. Die Kriegsmacht zu Pferde und Fuß, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und Vertheilung betrifft, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Contracten, und dem Vertheilungswesen, welche in Ansehung ihrer Hauptgrundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militärische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände einträchtigen Beschluß Statt finden darf.

§. 81. Diese Regierungsform, wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs, können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben werden. Keine Anfragen dürfen in pleno der Stände darüber erregt werden, sondern müssen bei dem an jedem Reichstage gewählten Verfassungsausschuß der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuß, dessen Pflicht seyn soll, die Grundgesetze zu erforschen, besitzt das Recht, bei den Ständen des Reichs Veränderungen darin vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und ins Werk zu stellen als möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstage, auf welchem der Ausschuß irgend eine solche Aenderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig; so überlassen sie den Vorschlag hierin dem König durch ihren Sprecher mit dem Begehren, daß der König seinen Beifall dazu geben möge. Der König entnimmt sodann hierüber die Gedanken des ganzen Staatsraths, faßt sodann seinen Beschluß, und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaal seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht eingewilligt hat.

Will der König bei den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen; so höre er den Staatsrath, und überliefere sodann seine Proposition, nebst den Gedanken des Staatsraths darüber, an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher zu überlegen, sie dem Verfassungsausschuß auftragen, um seine Aeußerung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuß dasjenige, was der König vorgeschlagen; so ruhe die Anfrage bis zum nächsten Reichstage, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluß darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuß die Proposition des Königs; dann können die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, daß sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschließen wollen; in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt; und wenn zwei Stände gegen zwei stehen; so ist deren Beschluß aufzuschieben. Aber unter keinem Vorwande dürfen die Stände des Reichs eher, als am nächsten Reichstage, den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag ein; so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaal ihre Zustimmung dazu abgeben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an; so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände reichen ihren Abschlag mit der Ursache dazu schriftlich beim Könige durch ihren Sprecher ein.

§. 82. Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach

der jetzt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

§. 83. Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf ohne auf die Weise, welche zufolge der beiden vorhergehenden §. §. bei Abänderungen beobachtet werden muß, festgesetzt werden. Nach dem Sinne ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

§. 84. Wenn der Verfassungsausschuß keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuß von einem Reichstagsmanne empfangen, zu genehmigen, und den Reichsständen zur Prüfung vorzulegen; so ist der Ausschuß schuldig, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Meinung darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe nebst dem Vorschlage durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für des letztern Inhalt selbst als Verfasser gesetzmäßig vertheidigen mag.

§. 85. Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungsform nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche, in Uebereinstimmung mit den in dieser Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstage feststellen.

§. 86. Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden: ohne einige von der öffentlichen Macht ihm in Weg gelegten Hindernisse, Schriften herauszugeben; daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhl ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protocolle, wie sie auch heißen mögen, ausgenommen diejenigen Protocolle, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Commandosachen führt, können unwillkührlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, welche heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 87. Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- und Criminal-, wie auch Kirchengesetze zu geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können in pleno der Stände erregt, und sollen, nachdem der Gesetzausschuß der Verordnung des 56. §. gemäß darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetze, oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes überein; so wird der darüber geschehene Vorschlag dem Könige durch den Sprecher überreicht, welcher die Meinungen des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vernimmt, und, nachdem Er seinen Beschluß gefaßt hat, werden die Reichsstände auf den Reichssaal zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Begehren zu empfangen, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetzanfrage den Reichsständen vorzutragen; so verlange er die Aeußerung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber, und theile dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeußerung, mit. Sodann fordern die Reichsstände

die Meinung des Gesetzausschusses hierüber, und beschließen alsdann, und wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben; so überreichen sie dem Könige ihre Antwort auf dem Reichssaale. Schlagen sie dieselbe aber ab; so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll die Meinung dreier Stände als ein Reichstagsbeschluß angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei; so verfällt die Frage, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

§. 88. Mit der Auslegung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze verhält es sich so, wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen des rechten Sinnes eines Gesetzes, durch dessen höchsten Richterstuhl während der Reichstage giebt, können von den Reichsständen, als nicht geltend erklärt werden, worauf sie nicht länger geltend sind, noch die Richterstühle sich auf dieselbe beziehen, und nicht weiter von ihnen beobachtet werden.

§. 89. Im pleno der Reichsstände können Anfragen geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu stiften, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben; welche Anfragen an den öffentlichen Beschwerungs- und Oekonomieausschuß zur Erörterung zu verweisen sind.

§. 90. Während der Ueberlegungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschusses, dürfen in keinem andern Falle, noch auf irgend eine andere Art, als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstühlebeschlüsse, über Resolution und Decrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen vorkommen.

§. 91. Trifft dasjenige ein, wovon im 39. §. geredet ist, daß der König nach vorgenommener Reise über zwölf Monate aus dem Reiche bleibt; so ruft der Staatsrath, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum allgemeinen Reichstage zusammen, und läßt die Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach dem Verlaufe gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs bekannt machen. Wenn der König hiervon benachrichtigt wird, er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt; so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maaßregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

§. 92. Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu seyn fortfährt, daß er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann.

§. 93. Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist; so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche Zusammenberufung inerhalb funfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muß. Die Reichsstände haben, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche, bis zur Mündigkeit des Königs, die Regierung in dessen Namen, diesem Grundgesetze nach, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat; so darf er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

§. 94. Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, daß die königliche

Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausginge; so ruft der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstage zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform, erwählen und verordnen, wie die Reichsverwaltung geführt werden muß, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

§. 95. Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die im 91, 93 und 94 §§. gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen; so liegt es der Direction des Ritterhauses, den Domcapiteln im Reiche, dem Magistrate in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hiervon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstagsmänner, wo solche Wahl Statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am funfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

§. 96. Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, zufolge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den belanghabenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amtsverrichtung aus Parteilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas wider die Gesetze begangen oder auch unterlassen, daß ihre Amtspflichten nicht gehörig ausgeführt worden sind, zur Rede stelle. Doch ist er in jeder Hinsicht derselben Verantwortung und Pflicht unterworfen, welche die Gesetze und die Verordnung des Gerichtswesens richterlichen Personen vorschreibt.

§. 97. Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt, gewählt. Nachdem unter diesen Wählenden einer durchs Loos ausgetreten; so sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich, den Mann aufgeben, den sie zur Stimmenwahl tauglich halten. Fallen hierbei die Stimmen mehr als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wahlherren auf Einen Mann; so wird derselbe gehörig gewählt. Sind dagegen die Stimmen unter mehrere dergestalt vertheilt, daß eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen Statt findet; so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die mehrsten Stimmen erhalte, angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesetzt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche dieser Ordnung gemäß gestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen worden ist; so hört die Wahlverrichtung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesetzt. Derjenige, dem dies Amt anvertrauet werden, kann bei den nächstfolgenden Reichstagen in der hier vorgeschriebenen Ordnung dazu wieder erwählt werden.

§. 98. Die Wahlherren müssen dann, wenn sie den Justizsachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle trete, wenn etwa derselbe innerhalb des nächstfolgenden Reichstages mit Tode abgehen sollte.

§. 99. Der Justizsachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für

nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungskammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs, der niedrigen Justizrevisionen der Hofgerichtscollegien, und aller niedrigen Richterstühle zugegen seyn, doch ohne das Recht zu besitzen, seine Meinung dabei zu äußern; auch hat er Zugang zu den Protocollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden, dem Justizsachwalter gesetzmäßig Hand zu reichen, und alle Fiscale durch ausführliche Acten ihm beizustehen, wenn er es verlangt.

§. 100. Dem Justizsachwalter liegt es ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

§. 101. Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, aus Eigennutz, Parteilichkeit oder Versäumniß, so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend Jemand gegen deutliche Gesetze und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justizcanzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten angeführten bestimmten Reichstribunal den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn, den Gesetzen des Reichs zufolge, zur Verantwortung zu ziehen.

§. 102. Dieses Tribunal, unter dem Namen Reichsgericht, soll aus dem Präsidenten des Königs und des schwedischen Reichs-Hofgerichts, welcher daselbst das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien, bestehen. Wenn nun entweder der Justizcanzler oder Justizsachwalter sich gemüßigt sehen, die sämmtlichen Mitglieder, oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen; so läßt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführender des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgerichte treffe sodann Anstalt, daß das Reichsgericht zusammentrete, um die Vorforderung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dieß unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen; so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniß ihrer Amtspflicht, gesetzmäßig der Verantwortung unterworfen. Wird eines oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmäßig abgehalten, oder findet gegen irgend Jemanden derselben eine gesetzmäßige Ausnahme Statt; so vollführt dennoch das Gericht seine Sitzung, wenn Zwölf zugegen sind. Wird der Präsident im Hofgerichte durch irgend ein gesetzmäßiges Hinderniß oder Ausnahme abgehalten; so vertritt der älteste im Dienste befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die

Macht, ein solches Urtheil zu ändern; doch sey es dem Könige zu begnadigen unentnommen; indessen darf sich dieß nicht so weit erstrecken, daß der Verurtheilte wieder im Dienste des Reichs eingesetzt werde.

§. 103. Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne beweislich begangenen Fehler, wovon der vorhergehende §. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, daß er wegen Parteilichkeit oder Ungeschicktheit angesehen werde, das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben, und kein Amt weiter beim königlichen Tribunal bekleiden könne. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wann sie gewählt sind, zusammen. Eines der sämmtlichen Mitglieder derselben wird zuerst ausgelooset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweise, mit geschlossenen Zetteln über die Frage stimmen: ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der größten Zahl der Stimmenden, mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet; so macht jeder der Geschwornen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder wenigere seyn, welche er dafür hält, daß sie ihres Amtes entlassen werden müssen. Ueber die drei unter diesen, welche die größte Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird über einen nach dem andern von Neuem gestimmt, wobei zwei Drittheil der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert werden, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen seyn sollen; worauf der oder diejenigen vom Könige, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anmeldung geschieht, durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König solchen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

§. 104. Die Reichsstände dürfen sich in keine Separatprüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen, noch darf irgend eine öffentliche Ueberlegung hierin bei den Geschwornen vorkommen.

§. 105. Der Verfassungsausschuß der Reichsstände hat das Recht, die Protocolle, welche im Staatsrathe geführt werden, zu fordern; nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen, welche blos in Sachen gefordert werden können, welche allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen.

§. 106. Findet der Ausschuß in diesen Protocollen, daß irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofcanzler, die Staatssecretäre, oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths, oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltenden Gesetze des Reichs bestärkt oder auch nur unterlassen, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert; dann hat der Verfassungsausschuß einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters, vor das Reichsgericht zu stellen, wo, anstatt des Staatsraths, vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande, alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie im 101. und 102. §. über das Zuredestellen gegen das höchste Tribunal vorgeschrieben

ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths, oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen erfunden werden, daß sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben; so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verfassungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

§. 107. Sollte der Verfassungsausschuß bemerken, daß die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths, oder eines oder mehrere desselben bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste nicht den wahren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder daß irgend ein Staatssecretär nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrautes Amt verwalte; so giebt der Ausschuß solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, daß die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, daß er aus dem Staatsrathe und vom Amte oder diejenigen denjenigen entfernen wolle, die auf jene Art ausgezeichnet worden.

Fragen über diese Angelegenheit können in pleno der Reichsstände erregt, auch noch von andern Ausschüssen der Reichsstände, außer dem Verfassungsausschuß, angetragen werden; dürfen aber nicht eher von den Reichsständen abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausschuß darüber gehört worden. Zu den Berathschlagungen der Reichsstände hierüber sollen nicht die Beschlüsse des Königs in Sachen, welche die Gerechtigkeiten und Angelegenheiten einzelner Personen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger sind diese irgend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen.

§. 108. Zur Aufsicht der Druckfreiheit sollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt, verordnen. Diesen Committirten, von welchen Zwei, ohne den Justizsachwalter, Rechtsgelehrte seyn müssen, liegt es nun ob, daß, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker selbst, während des Drucks, ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeußerung verlangt, in wie fern, nach den Gesetzen der Druckfreiheit, hierin eine Censur Statt finden kann, dann der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeußerung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie hierbei, daß die Schrift gedruckt werden kann; so ist sowohl der Verfasser, als auch der Buchdrucker, aller Verantwortung frei, die nun auf den Committirten beruht. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch sechs aus jedem Stande ausersehene Wahlherren, welche gemeinschaftlich und nicht Standweise stimmen, erwählt werden. Geht zwischen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab; so wählen die übrigen einen behörigen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

§. 109. Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage an gerechnet, wann der König die Reichsstände, oder deren Ausschuß von dem Zustande und dem Behuf der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen, nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstagsangelegenheiten abgemacht haben; so melden sie dies dem Könige, mit dem Verlangen, daß der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger, fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber unvermuthet geschehen sollte, daß, nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit, die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt, oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Belauf sich erbeten; dann darf der König die Stände des Reichs aus einander

gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstage. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt; sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht eins; dann sollen nach dem, wie sich die festgestellte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstage vertheilt worden, die in der letztern Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichsschuldencomtoir auf, eine neue Bewilligungsordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

§. 110. Kein Reichstagsmitglied darf, seiner Handlungen oder Aeußerungen wegen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse der Reichsstände, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt, wobei $^5/_7$ des Standes bei der Umstimmung in pleno der gegenwärtigen Mitglieder einstimmen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend ein Particulier, oder irgend ein Corps, es sey militair oder civil, oder auch irgend eine Gemeinde, wie sie heißen mag, entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Anleitung eines Befehls es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuß oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören; so sey solches als Verrätherei anzusehen, und es kömmt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

§. 111. Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstags oder auf seiner Reise nach oder vor dem Reichstage, mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat; so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

§. 112. Bei der Wahl der Reichstagsmitglieder darf irgend ein Beamter die Autorität seines Amts nicht unbehörig anwenden. Geschieht es; so verliert ein solcher seine Stelle.

§. 113. Die Taxirungsmänner, die sich nach den Bewilligungsvorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen worden.

§. 114. Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf dem Beifalle des Königs beruht, Veränderungen und Ausgleichungen darin vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordern. Keine neue Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichsstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer Namensunterschrift und mit Unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt.

So geschehen Stockholm, den 7. Junius 1809.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels,
M. Ankarsvärd,
h. t. Landmarschall.

Von Seiten des Priesterstandes,
Jac. Ax. Lindblom,
Sprecher.

Von Seiten des Bürgerstandes,
H. N. Schwan,
h. t. Sprecher.

Von Seiten des Bauernstandes,
Lars Olsson,
h. t. Sprecher.

Alles dieses, so wie es vorgeschrieben dasteht, wollen Wir nicht allein Selbst für unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und be-

fehlen auch in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dies mit eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch Unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm, den 7. Juni 1809.

Carl.

5.

Norwegen.

Als im Frieden zu Kiel am 14. Jan. 1814 der König von Dänemark sich genöthigt sah, sein zweites Erbreich Norwegen an Schweden abzutreten, stand der Prinz Christian Friedrich von Holstein-Schleswig noch als Befehlshaber der dänischen Macht in Norwegen. Die Normänner waren nicht gemeint, in die Verbindung mit Schweden einzuwilligen; sie wollten vielmehr ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie in frühern Jahrhunderten, behaupten, und der Prinz Christian Friedrich nahm, im Einverständnisse mit dem normännischen Volke, den Titel eines Prinzregenten am 19. Febr. 1814, und am 29. Mai die königliche Würde an, nachdem der norwegische Reichstag zu Eidswold am 17. Mai 1814 eine selbstständige Verfassung für dieses Reich beendigt hatte, welche am 31. Mai als Grundgesetz angenommen ward.

a) Verfassung vom 31. Mai 1814.

A) Ueber die Staatsform und Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, unabhängiges und untheilbares Reich. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Staatsreligion. Die Einwohner, welche sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder darin zu erziehen. Jesuiten- und Mönchsorden sollen nicht geduldet werden. Juden werden auch fernerhin vom Eintritt in das Reich ausgeschlossen.

B) Von der ausübenden Macht, dem Könige und der königlichen Familie.

§. 3. Die ausübende Macht gehört dem Könige; sein Titel ist: Wir — von Gottes Gnaden und durch die Verfassung des Reichs Norwegens König.

§. 4. Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht angeklagt oder zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortlichkeit fällt auf seinen Rath.

§. 5. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so daß nur Mann vom Manne die Krone erben kann. Die nähere Linie geht vor der entferntern, und die ältere Linie vor der jüngern.

§. 6. Die männlichen, in gesetzlicher Ehe erzeugten, Leibeserben des erwählten Königs sind zur Nachfolge berechtigt, nach der Ordnung, welche der vorige §. vorschreibt, so daß das Reich immer ungetheilt bei Einem bleibt, wogegen die übrigen Prinzen, an die die Krone durch Erbschaft kommen kann, sich mit der ihnen

vom Groß-Dinge (Stor-Thing, oder Reichsversammlung) zugestandenen Apanage begnügen müssen, bis die Erbordnung an sie kömmt.

§. 7. Wenn ein zu Norwegens Krone erbberechtigter Prinz geboren wird; so sollen seine Namen und seine Geburtszeit dem zuerst zu haltenden Groß-Dinge zu erkennen gegeben, und in dessen Protocoll aufgezeichnet werden.

§. 8. Unter die Erbberechtigten werden auch die Ungebornen gerechnet, die gleich ihre gebührende Stelle in der Erblinie einnehmen, wenn ein solcher nach dem Tode des Vaters zur Welt kommt.

§. 9. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden; so kann der König dem Groß-Dinge seinen Nachfolger vorschlagen, welches den Vorschlag entweder annimmt oder verwirft.

§. 10. Der König ist mündig, wenn er sein 20stes Jahr vollendet hat. Sobald er in das 21. Jahr getreten ist, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 11. Sobald der König als mündig die Regierung antritt, legt er vor dem Groß-Dinge folgenden Eid ab: Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen regieren zu wollen, in Uebereinstimmung mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Ist zu der Zeit kein Groß-Ding versammelt; so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Groß-Dinge feierlich wiederholt.

§. 12. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er mündig geworden, in der Drontheimer Domkirche, zu der Zeit und mit den Ceremonieen, welche er selbst festsetzt.

§. 13. Der König soll stets innerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Reichs wohnen, und darf sich ohne die Einwilligung des Groß-Dinges nicht 6 Monate auf einmal außer denselben aufhalten, wenn er nicht für seine Person das Recht an die Krone verloren haben will.

§. 14. Der König darf keine andere Krone oder Regierung, ohne die Einwilligung des Groß-Dinges, annehmen, wozu zwei Drittel der Stimmen erfordert werden.

§. 15. Der König muß die evangelisch-lutherische Religion stets bekannt haben, und sich zu ihr bekennen, sie aufrecht erhalten und beschützen.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Vereinigungen und Versammlungen in Religionssachen an, und sieht darauf, daß die Religionslehrer die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Verfügungen, betreffend den Handel, Zölle, Nahrungszweige und Polizei geben und aufheben; doch müssen sie nicht gegen die Verfassung und die vom Groß-Dinge gegebenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Groß-Dinge.

§. 18. Der König läßt im Allgemeinen die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche der Groß-Ding auferlegt.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Eigenthum und die Regalien des Staats auf die vom Groß-Dinge bestimmte, und für das Gemeinwesen nützlichste, Weise verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts erfolgt und sein Bedenken eingegangen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen, oder sich der zuerkannten Strafe unterwerfen will. In denen Sachen, die das Odels-Ding vor das Reichsgericht bringen läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der zuerkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König wählt und bestellt, nachdem er seinen Staatsrath gehört hat, alle Civil-, geistliche und Militärbeamten. Diese schwören der Verfassung und dem Könige Treue und Gehorsam. Die Königl. Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden.

§. 22. Die Mitglieder der Staatsräthe und die Beamten, die bei seinen Comtoiren angesetzt sind, Gesandten und Consuln, civile und geistliche Ober-Obrigkeitspersonen, Chefs von Regimentern und andern Militärcorps, Commandanten in Festungen und Oberbefehlshaber auf Kriegsschiffen, können ohne vorhergehendes Urtheil vom Könige beabschiedet werden, nachdem er darüber das Bedenken des Staatsraths eingezogen hat. In wie weit den so beabschiedeten Beamten Pensionen zuzugestehen sind, muß auf dem ersten Groß-Ding ausgemacht werden. Inzwischen genießen sie zwei Drittel ihrer vorherigen Gage. Andere Beamten können vom Könige nur suspendirt werden, und müssen sodann gleich vor den Richterstuh-

len zur Verantwortung gezogen, dürfen aber nicht ohne Urtheil abgesetzt, noch au wider ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann, wenn er will, Orden als Belohnung für ausgezeic nete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, ertheilen; aber k nen andern Rang und Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Die Ord befreien nicht von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten des Staatsbürger geben auch keinen vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter. Beamte, die in Gna verabschiedet werden, behalten Titel und Rang ihres vorigen Amts. Keinem dü fen für die Folge persönliche oder vermischte erbliche Rechte zugestanden werden.

§. 24. Der König erwählt und verabschiedet seinen Hofstaat und seine Hofb dienten nach eigenem Gutdünken. Um diese zu besolden und seinen Hof zu halte wird ihm vom Groß-Ding eine passende jährliche Summe zugestanden.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht d Reichs. Sie darf nicht in den Dienst einer fremden Macht überlassen und kei fremdes Kriegsvolk, ausgenommen Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, könne in das Reich gebracht werden, ohne Einwilligung des Groß-Dinges.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammenzurufen, Krie anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, G sandte abzusenden und anzunehmen.

§. 27. Die Regierung ist nicht zur Anwendung militärischer Macht gegen d Mitglieder des Staats berechtigt, als nach den, in der Gesetzgebung bestimmte Formen, wenn eine Versammlung, die öffentliche Ruhe störend, sich nicht auge blicklich trennen sollte, nachdem die Artikel in den Landesgesetzen, welche den Au ruhr betreffen, von der Civilobrigkeit dreimal laut vorgelesen sind.

§. 28. Der König erwählt selbst einen Rath von norwegischen Bürgern, d nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll mindestens aus 5 Mitglieder bestehen. Um Sitze im Staatsrathe einzunehmen, kann der König außer ihnen, b außerordentlichen Gelegenheiten, andere norwegische Bürger berufen, nur keine Mi glieder des Groß-Dinges. Die Geschäfte vertheilt er unter sie, so wie er es fü dienlich erachtet. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleiche Zeit Sitz im Staatsrathe haben.

§. 29. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie keine gesetzliche Verhinderung haben im Staatsrathe gegenwärtig seyn, und soll dort kein Beschluß gefaßt werden, wen nicht über die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

§. 30. Vorstellungen wegen Amtsbesetzungen oder anderer Sachen von Wich tigkeit (diplomatische und eigentlich militärische Commandosachen allein ausgenom men) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fach sie gehören, und die Sachen von demselben übereinstimmend mit dem, von Könige im Staatsrathe gefaßten, Beschluß expedirt werden.

§. 31. Verbietet ein gesetzmäßiges Hinderniß einem Staatsrathe, zu erscheinen und die Sachen vorzutragen, welche zu seinem Fache gehören; so sollen diese vo einem andern Staatsrathe, den der König dazu constituirt, vorgetragen werden Werden so viele durch gesetzlichen Vorfall verhindert, im Staatsrathe zu erscheinen daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl von Mitgliedern gegenwärti ist; so sollen andere Beamte vom Könige dazu constituirt werden, den Sitz im Staatsrathe einzunehmen.

§. 32. Im Staatsrathe wird über alle dort verhandelte Sachen Protocoll ge führt. Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, mit Freimüthigkei seine Meinung zu sagen, welche der König zu hören verbunden ist. Allein es i ihm vorbehalten, den Beschluß nach seinem eigenen Gutdünken zu fassen. Finde ein Mitglied des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder Reichsgesetze streitet, oder augenscheinlich für das Reich schädlich ist; so ist e seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen und seine Meinung im Pro tocoll beizufügen. Der, der nicht dergestalt protestirt hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet, und ist dafür verantwortlich, so wie es nachher bestimmt wird.

§. 33. Der Staatsrath, der dem auswärtigen Departement vorsteht, muß ein eigenes Protocoll haben, worin die Sachen eingeführt werden, welche von der Natur sind, daß sie nicht dem versammelten Staatsrathe vorgelegt werden müssen. Uebrigens gelten in diesem Falle dieselben Bestimmungen, welche im §. 32. festge setzt sind.

§. 34. Alle Beschlüsse und Befehle der Regierung werden stets im Namen des Königs ausgestellt.

§. 35. Alle vom Könige ausgefertigten Befehle und officiellen Briefe, militä-

Staatsrathssachen entgegennehmen, sollen von dem constituirenden werden, der zu seinem Präsidenten den Staatsrath Sack vorgeschlagen hat, da er für die bisherige Leitung der Geschäften und dem Vertrauen, welches sein Präsidium angeschenkt ist, dasselbige verdient.

§. 3. Der nähere Wirkenskreis steht, wenn er der Gegen des regierenden Königs, im Namen Krongesetzes zu Verwegen. Die übrigen, die zur Krone gehören sollen, werden Prinzen und die Königlichen Kinder Prinzessinnen genannt.

§. 4. Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, in die Staatsrathe einzutreten, und hat Sitz und Stimme in denselben.

§. 5. Kein Prinz von Geblüt darf des Königreich verlassen, sich vermählen oder eine Gemahlin heimführen ohne Einwilligung des Königs. Gegenwärtige oder in sein Recht zur Krone verbrechen.

§. 6. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Gebühren einen als dem Könige, oder demjenigen, den er zum Richter über sie ernennen wird, unterworfen sein.

§. 7. Der Thronerbe abwesend beim Tode des Königs, so muß er, wenn die unumschränkte Thronfolge dies verbieten, binnen 6 Monaten, nachdem ihm Nachricht geworden, gegenwärtig sein. Die Rückkehr geschieht, oder er hat sein Recht zur Krone verloren.

§. 8. Ist der minderjährige Sohn des Königs unmündig; so führet seine minderjährige Königin, wenn sie das Königl. leibliche Mutter ist, in Lauge die Vormundschaft, die Regierung im Namen des Staatsrathes, und ist Sitz und Stimme mit. Stehe es seine bestellte vormündliche Königin: so führet der nächste ordentliche Erbe, der keinen Anspruch auf die Regierung hat, die Regierung und Vormundschaft. Ist die Regentschaft an einen Statthalter in der Provinz Norwegen gekommen, so hat derselbige Sitz und Stimme in den Staatsrathen, sobald dieser sein 25stes Jahr erreicht hat. Ist aber kein weiterer von Königlichen Geblüte vorhanden, nach Ordnung der Thronfolge, so hat der vormündliche Königin oder der Regent zwei Stimmen.

§. 9. Giebt es keinen solchen volljährigen Prinzen, so führet der Staatsrathspräsident im Namen des Königs die Regierung, wobei der Rest-Ding angenommen werden sollen möchte, unter der Verantwortung nach §. 65. Der erste Staatsrathspräsident hat Sitz und Stimme im Rathe nach 8 Jahren.

§. 10. Die in §. 67 folgenden Bestimmungen gelten gleichfalls für den Fall, da Königl. durch Blödsinn oder Wahnsinn außer Stand kommt, die Regierung zu führen, oder auch den Krieg abwesend sein sollte.

§. 11. Während, wenn solche Hindernisse vorhanden, während der unmündigkeit Königs, oder wenn er auf andere Art außer Stande zu regieren ist, der Kronerbe volljährig, führet er den Titel Königl., jedoch ohne die Regierung, als die ihm solche und wieder, der Regierung, in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen, zu verrichten, zu verwalten, so lange nicht Rest-Ding anders beschließt.

§. 12. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie dem Könige und Rest-Dinge Rechenschaft über dieselbe ablegen.

§. 13. Beim Tode des Königs, ehe sein Sohn, in den eine Regentschaft eintreten ist, soll ein außerordentliches Ding-Jagting vom Staatsrathe, die ein andern Beisammenden zusammengetreten werden. Gestalt der Staatsrath Sitz und Stimme hat, wenn 4 Mitglieder, die sämmtlichen Rest-Ding, und den Sohn und den Verwandten zum höchsten Erstehen bringen.

§. 14. Wie Gesetz, wo der Thronerbe unmündig, König soll, wenn sein in Ermangelung leiblicher Bestimmung hinterlassen hat, geordnet, wenn Rest-Ding, die Staatsrathe, in Verein mit den Königlichen Prinzen, und in Gegenwart Statthalter Gl. Oberlandes werden, mit Ausschluß der nächsten Verwandten leiblichen, und der übrigen zum Staatsrathe und zur Regentschaft Angestellten.

§. 15. Können die minderjährige Königinnen angestellten, und sein Thronfolger unmündig ist, so wird das Rest-Ding festsetzt auf sie, im §. 68. vorgeschriebene, gleichmäßig, wenn sie, eine weitere Königin zu ernennen. Zugegen sein wird der ausländischen Minister nach §. 42. gehalten.

§. 69. Vom Bürgerrechte und der gesetzgebenden Macht.

§. 69. Das Recht die die gesetzgebende Gewalt übrig bei Rest-Ding und Rest und 2 Königlichen besteht, dem Tagjting und dem Odelsthing.

§. 50. Stimmenberechtigte sind nur die norwegischen Bürger, die das 25ste Jahr vollendet haben, im Lande 5 Jahre ansäßig waren und a) Beamte waren oder sind, b) matriculirten Landbesitz, oder auf länger als 5 Jahre gepachtet haben, c) Bürger einer Stadt sind, oder in einer Stadt oder Flecken (Kjöbstad und Ladestaed) Hof- oder Grundbesitz haben, dessen Werth sich mindestens auf 300 Rbthlr. S. W. (circa über 100 Speciesthaler jetzt) beläuft.

§. 51. Binnen 6 Monaten nach der Annahme dieser Verfassung, soll in jeder Stadt vom Magistrat, und in jedem Kirchspiele vom Voigt und Prediger eine Zählung aller stimmenberechtigten Einwohner vorgenommen werden. Die Veränderungen, welche diese nachher erleiden möchte, werden ohne Aufschub in den desfallsigen Verzeichnissen angeführt. Jeder soll, ehe er darin aufgeführt wird, öffentlich vor dem Dinge (dem Gerichte), der Verfassung Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt: a) bei der Anklage wegen Verbrechen vor dem Dinge, b) bei der Unwürdigkeitserklärung, c) bei Falliten, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, wo nicht der Fallit durch Feuersbrunst, oder ein anderes erweisliches und nicht zuzurechnendes Unglück verschuldet ist.

§. 53. Das Stimmrecht geht verloren: a) durch die Verurtheilung zum Zuchthause, der Sclaverei oder entehrender Strafe, b) wenn man ohne Einwilligung der Regierung in den Dienst einer fremden Macht geht, c) wenn man das Bürgerrecht in einem fremden Staate erwirbt, d) wenn man überwiesen wird, Stimmen gekauft, seine eigene verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes 3te Jahr gehalten. Sie müssen vor Ausgang des Decembers beendigt seyn.

§. 55. Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Städten in der Kirche, dem Rathhause, oder einem andern dazu passenden Orte gehalten. Sie werden auf dem Lande vom Kirchspielsprediger und seinen Mithelfern, in den Städten von ihrem Magistrat und Vorstehern gehalten. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Vorstehern der Versammlung ausgemacht, von deren Erkenntniß man sich an das Groß-Ding wenden kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Verfassung laut verlesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird ein Wähler für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ernannt. Diese Wähler versammeln sich 8 Tage darauf an einer von der Obrigkeit bestimmten Stelle, und ernennen, entweder aus ihrer Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistricte, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Groß-Dinge zu erscheinen, oder Sitze einzunehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, als die höchste Anzahl, welche eine Stadt hinsenden darf. Hat eine Stadt weniger, als 150 stimmberechtigte Einwohner; so sendet sie ihre Wähler zur nächsten Stadt, um in Vereinigung mit den Wählern derselben zu stimmen, und werden beide Städte wie ein District angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner, im Verhältniß ihrer Anzahl, Wähler dergestalt: bis 100 wählen einen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter in demselben Verhältnisse. Diese Wähler versammeln sich einen Monat darauf an einem, vom Amtmanne dazu bestimmten, Orte, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten im Amte ein Zehntel ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Groß-Dinge zu erscheinen und Sitze einzunehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im §. 57. und 58. festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Groß-Dinge. Findet man dann, daß die Repräsentanten der Städte mehr oder minder als ein Drittel der Repräsentanten des ganzen Reichs ausmachen; so muß das Groß-Ding für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Städte sich zu denen des Landes verhalten, wie 1 zu 2, und darf die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht weniger als 75 und nicht mehr als 100 betragen.

§. 60. Die im Reiche anwesenden Stimmberechtigten, die nicht erscheinen können wegen Krankheit, Militärdienst oder andern gesetzmäßigen Verhinderungen, können schriftlich ihre Stimmen an diejenigen senden, welche den Wahlversammlungen vorstehen, ehe diese beendigt sind.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten erwählt werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist, und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamten, welche bei seinen Comtoiren angestellt sind, oder Hofbedienten und Pensionisten desselben, können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht daran durch einen Vorfall verhindert wird, den die Wähler als gesetzlich anerkennen, dessen Erkenntniß der Beurtheilung des Groß-Dinges unterworfen werden kann. Derjenige, welcher zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf dem ordentlichen Groß-Dinge erschienen ist, ist nicht verpflichtet, die Wahl zum folgenden ordentlichen Groß-Dinge anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzmäßigen Vorfall gehindert, auf dem Groß-Dinge zu erscheinen; so tritt derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, an seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Oberobrigkeit, in den Städten vom Magistrate, so wie von sämmtlichen Wählern unterschrieben ist, zum Beweise dafür, daß sie auf die durch die Verfassung vorgeschriebene Art erwählt sind. Die Gesetzmäßigkeit dieser Vollmachten wird vom Groß-Dinge beurtheilt.

§. 65. Jeder Repräsentant ist berechtigt zum Ersatze der Reiseunkosten nach und von dem Groß-Dinge und für den Unterhalt in der Zeit, wo er sich daselbst aufhält, aus der Staatscasse.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise, nach und von dem Groß-Dinge, so wie während ihres dortigen Aufenthalts, von persönlicher Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen ertappt werden; auch können sie nicht außer den Versammlungen des Groß-Dinges für ihre dort geäußerten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. Nach der dort angenommenen Ordnung ist Jeder sich zu richten verpflichtet.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Groß-Ding des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Das Groß-Ding wird gewöhnlich am ersten Wochentage im Februarmonat, jedes dritte Jahr, in der Hauptstadt des Reichs, eröffnet, wo nicht der König aus dem Grunde von außerordentlichen Umständen, wie feindlichen Einfall oder ansteckende Krankheiten, eine andere Stadt dazu bestimmt. Eine solche Bestimmung muß dann zeitig bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Groß-Ding außer der gewöhnlichen Zeit zu berufen. Der König stellt sodann eine Bekanntmachung aus, die in allen Kirchen aller Stiftsstädte, mindesten 6 Wochen, ehe die Mitglieder des Groß-Dings am bestimmten Orte erscheinen sollen, zu verlesen ist.

§. 70. Ein solches außerordentliches Groß-Ding wird vom Könige aufgehoben, wenn er es für gut befindet.

§. 71. Die Mitglieder des Groß-Dings fungiren als solche in drei auf einander folgenden Jahren, sowohl bei den ordentlichen, als außerordentlichen Groß-Dingen, die inzwischen gehalten werden.

§. 72. Wird ein ordentliches Groß-Ding noch zu der Zeit gehalten, wo das außerordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des erstern auf, sobald das letztere versammelt ist.

§. 73. Keins der Dinge kann gehalten werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind.

§. 74. Sobald das Groß-Ding sich constituirt hat, eröffnet der König, oder derjenige, welchen er dazu bestellt hat, seine Verhandlungen mit einer Rede, worin er es vom Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Groß-Dinges hinzuleiten wünscht. Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs Statt finden. Das Groß-Ding erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel, die das Lag-Ding ausmachen, die andern drei Viertel machen das Odels-Ding aus. Jedes Ding hält seine Versammlungen gesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär.

§. 75. Es kommt dem Groß-Ding zu, a) Gesetze zu geben und aufzuheben, Schatzungen, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger als bis zum ersten Juli des Jahres gelten, wo ein neues ordentliches Groß-Ding versammelt ist, wenn sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden; b) Anleihen auf den Staatscredit zu eröffnen; c) die Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen; d) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu be-

willigen; e) zu bestimmen, wie viel dem Könige jährlich zu seinem Hofstaate aus bezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie zu bestimmen, welch jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf; f) sich das Protocoll des Staat und aller öffentlichen Einberichtigungen und Papiere, eigentliche militärische Com mandosachen ausgenommen, vorlegen zu lassen; g) sich die Bündnisse und Tractat vorlegen zu lassen, die der König mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Aus nahme von geheimen Artikeln, welche jedoch nicht gegen die öffentlichen streite dürfen; h) Jeden vorzufordern, um in Staatssachen vor demselben zu erscheinen mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; doch gilt diese Ausnahm nicht für die königlichen Prinzen, in so fern sie Beamten seyn möchten; i) die mitt lerweile ergangenen Gage- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Verän derungen zu machen, die sie für nöthig erachten; k) fünf Revisoren zu ernennen die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen und Extracte daraus durch de Druck bekannt machen sollen, welche Rechnungen desfalls diesen Revisoren jede Jahr vor dem 1sten Juli zuzustellen sind; l) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll zuerst auf dem Odels-Ding vorgeschlagen werden entweder von seinen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er dem Lag-Dinge zugesendet, welches ihn entweder behält, oder ihn verwirft, und im letzten Falle mit beigefügten Anmerkungen zurücksendet. Diese werden beim Odels-Dinge in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzvorschlag hinlegt, oder ihn an das Lag-Ding sendet, mit oder ohne Veränderung. Wenn ein Vorschlag vom Odels-Dinge zweimal dem Lag-Dinge vorgelegt, und zum zweitenmal von dort mit einer Abweisung zurückgesendet ist; so tritt das ganze Groß-Ding zusammen, und der Vorschlag wird durch zwei Drittel seiner Stimmen ausgemacht. Zwischen jeder solchen Deliberation müssen wenigstens drei Tage hingehen.

§. 77. Wenn das Lag-Ding, oder das versammelte Groß-Ding einen vom Odels-Dinge vorgeschlagenen Beschluß gebilligt hat; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Groß-Dinges an den König, mit dem Ersuchen seiner Sanction, geschickt.

§. 78. Billigt der König den Beschluß; so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Billigt er ihn nicht; so sendet er ihn dem Odels Dinge mit der Erklärung zurück, daß er für jetzt nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 69. Der Beschluß muß in diesem Falle vom damals versammelten Groß-Dinge dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Art verhalten kann, wenn das nächste ordentliche Groß-Ding denselben Beschluß aufs neue vorlegt. Wird er aber auch von dem dritten Groß-Dinge, nachdem er wieder erwogen ist, wieder von beiden Dingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät einem Beschlusse, den das Groß-Ding nach reiflicher Ueberlegung für heilsam erachtet, Ihre Sanction nicht verweigern wollen; so wird er Gesetz, wenn auch die Sanction des Königs nicht erfolgt, ehe das Groß-Ding auseinander geht.

§. 80. Das Groß-Ding bleibt versammelt, so lange es dies für nöthig hält, jedoch nicht über drei Monate, ohne Erlaubniß des Königs. Wenn es, nachdem es seine Geschäfte beendigt hat, oder die bestimmte Zeit hindurch versammelt gewesen ist, von dem Könige aufgehoben wird; so theilt er zugleich seine Resolution auf die nicht vorher abgemachten Beschlüsse mit, indem er sie entweder bestätigt, oder verwirft. Alle diejenigen, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als verworfen von ihm angesehen.

§. 81. Alle Gesetze, die im §. 80. ausgenommen, werden im Namen des Königs und unter dem Reichssiegel in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: Wir — von Gottes Gnaden, und durch die Verfassung des Reichs Norwegen König, thun kund, daß Uns der Beschluß des Groß-Dinges vom Dato so lautend: (hier folgt der Beschluß) vorgelegt sey; demnach haben wir ihn angenommen und bestätiget, wie Wir ihn hier annehmen und bestätigen, als Gesetz unter Unserer Handschrift und dem Reichsinsiegel.

§. 82. Die provisorischen Verfügungen, die der König in der Zeit erläßt, wo kein Groß-Ding gehalten wird, so wie die übrigen Verordnungen und Beschlüsse, die der ausübenden Macht allein zukommen, werden folgendermaßen abgefaßt: Wir — thun kund, daß Wir, in Kraft der Uns durch die Reichsverfassung ertheilten Gewalt, beschlossen haben, gleichwie Wir hiedurch beschließen u. s. w.

§. 83. Die Sanction des Königs wird nicht zu den Beschlüssen des Groß-

Dings erfordert, wodurch es a) sich als Groß-Ding nach der Verfassung versammelt erklärt, b) seine innere Polizei bestimmt, c) die Vollmachten der gegenwärtigen Mitglieder annimmt oder verwirft, d) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft, e) Fremde naturalisirt, f) und endlich zu den Beschlüssen, wodurch das Odels-Ding den Staatsrath oder andere zur Verantwortung zieht.

§. 84. Das Groß-Ding kann das Bedenken des höchsten Gerichts über juridische Gegenstände einziehen.

§. 85. Das Groß-Ding wird bei offenen Thüren gehalten und seine Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht, den Fall ausgenommen, wo das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 86. Derjenige, der einem Befehle gehorcht, dessen Absicht es ist, die Freiheit und Sicherheit des Groß-Dinges zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

D) Von der richterlichen Macht.

§. 87. Die Mitglieder des Lag-Dinges nebst dem höchsten Gerichte machen das Reichsgericht aus, das in erster und letzter Instanz in den Sachen urtheilt, die vom Odels-Dinge gegen Mitglieder des Staatsraths oder höchsten Gerichts für Amtsvergehungen vorgebracht werden, oder gegen Mitglieder des Groß-Dinges wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen. Im Reichsgericht hat der Präsident des Lag-Dinges den Vorsitz.

§. 88. Der Angeklagte kann, ohne eine Ursache davon anzugeben, die Mitglieder des Reichsgerichts bis auf ein Dritttheil verwerfen, doch so, daß das Gericht nicht weniger als 15 Personen ausmacht.

§. 89. Um in letzter Instanz zu urtheilen, soll, sobald als möglich, ein höchstes Gericht organisirt werden, das aus nicht weniger, als einem Justitiarius und 6 Zugeordneten bestehen muß.

§. 90. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht, nebst 2 hohen Officieren, die der König dazu ordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsrechtssachen, welche den Verlust des Lebens oder der Ehre oder Freiheit auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 91. Vom Urtheil des höchsten Gerichts kann in keinem Fall eine Berufung geschehen, oder dasselbe der Revision unterworfen werden.

§. 92. Keiner kann zum Mitgliede des höchsten Gerichts ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist.

E) Allgemeine Bestimmungen.

§. 93. Zu Staatsämtern sollen nur diejenigen norwegischen Bürger ernannt werden, die sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Verfassung und dem Könige Treue geschworen haben, die Landessprache reden, und a) entweder im Reiche von Aeltern geboren sind, die damals Staatsunterthanen waren, oder b) in fremden Ländern von norwegischen Aeltern geboren sind, die damals nicht die Unterthanen eines andern Staates waren, c) oder jetzt festen Aufenthalt im Reiche und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu erhalten, d) oder sich hiernach 10 Jahre im Reiche aufhalten, e) oder vom Groß-Dinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern an der Universität und gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten ernannt werden. Keiner darf zur Ober-Obrigkeitsperson bestellt werden, bis er 30 Jahre alt ist, oder zur Magistratsperson, Unterrichter und Voigt, bis er 25 Jahre alt ist.

§. 94. Man wird es veranstalten, daß ehestens ein neues, allgemeines Civil- und Criminal-Gesetzbuch herausgegeben wird, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem 2ten ordentlichen Groß-Dinge. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Staatsgesetze in Kraft, in so weit sie nicht gegen dieses Grundgesetz, oder die provisorischen Verfügungen, die mittlerweile erlassen werden möchten, streiten. Die jetzigen permanenten Schatzungen dauern gleichfalls bis zum nächsten Groß-Dinge fort.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectorien, Moratorien dürfen bewilligt werden, nachdem die neuen allgemeinen Gesetze in Kraft getreten sind.

§. 96. Keiner kann ohne Gesetz verurtheilt, oder ohne Urtheil bestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze soll rückwirkende Kraft ertheilt werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Gerichtsbeamten erlegt werden, sollen keine Abgaben an die Staatscasse verbunden seyn.

§. 99. Keiner darf zur gefänglichen Haft gezogen werden, außer in den ge-

setzlich bestimmten Fällen und auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Weise. Fü unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufschub stehen Beikommende dem Verhaft ten zur Verantwortung.

§. 100. Die Preßfreiheit muß Statt finden. Keiner kann für eine Schri gestraft werden, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, die er drucken oder he ausgeben ließ, wenn er nicht vorsätzlich oder offenbar entweder selbst bewiesen, od Andere aufgereizt hat zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Geringschätzung d Religion, Sittlichkeit oder der verfassungsmäßigen Gewalten, Widersetzlichkeit g gen deren Befehle, oder falsche und Ehre kränkende Beschuldigungen gegen Jema den aufgestellt hat. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung oder i den andern Gegenstand sind Jedem erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Einschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfe Keinem für die Folge zugestanden werden.

§. 102. Die Hausinquisition darf nicht Statt finden, außer in criminelle Fällen.

§. 103. Eine Freistätte wird denen, die in der Folge falliren, nicht zuge standen.

§. 104. Grund- und Hauseigenthum kann in keinem Falle verbrochen werden

§. 105. Erfordert das Staatsinteresse, daß Jemand sein bewegliches oder un bewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauch abgiebt; so muß er vollen Ersa aus der Staatscasse erhalten.

§. 106. Sowohl Kaufsummen als Einnahmen von den Gütern der Geistlich keit sollen nur zum Besten der Geistlichkeit und der Beförderung der Aufklärung angewendet werden. Das Eigenthum milder Stiftungen soll nur zu deren Nutze verwendet werden.

§. 107. Das Odels- und Aasaedes-Gericht soll nicht aufgehoben werden Die nähern Bedingungen, unter denen es zum größten Nutzen für den Staat und Heil für die Landgemeinde bleiben soll, werden von dem ersten oder zweiten folgen den Groß-Dinge festgesetzt.

§. 108. Keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommisse dürfen für die Folge errichtet werden.

§. 109. Jeder Staatsbürger ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, in einer gewissen Zeit sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen er zu unterwerfen ist, werden der Entscheidung des ersten ordentlichen Groß-Dinges überlassen, nachdem durch eine Committé, die vor dem Schlusse der Reichsversammlung erwählt wird, alle Aufklärungen erworben sind. Inzwischen dauern die jetzt geltenden Bestimmungen fort.

§. 110. Wenn die Reichsversammlung diese Verfassung angenommen hat; so wird sie Reichs-Grundgesetz. Zeigt die Erfahrung, daß ein Theil derselben verändert werden muß; so soll der Vorschlag derselben auf einem ordentlichen Groß-Dinge gemacht, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst dem nächsten ordentlichen Groß-Dinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden solle, oder nicht. Doch muß eine solche Veränderung nie den Principien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist dieser Verfassung verändern, und müssen zwei Drittel des Groß-Dings über eine solche Veränderung einig seyn.

Wir Unterzeichnete, Repräsentanten des Königreichs Norwegen, erklären hiedurch diese Verfassung, die von der Reichsversammlung angenommen ist, für das Grundgesetz des Königreichs Norwegen, nach dem Alle und Jede sich zu richten haben. Dies zur Bekräftigung unter Unserer Hand und Siegel.

Eidswold, den 17. Mai 1814.

(Hier folgen die Namen von 104 Volksrepräsentanten, worunter P. Anker, Graf Wedel-Jarlsberg, Löwenskiold, Professor Svertrup, Krogh, Aal u. s. w.)

Daß dies Grundgesetz des Reichs Norwegen wörtlich aus dem Hauptprotocolle der Reichsversammlung abgedruckt ist, wird bezeugt von Unterzeichneten, die von den Repräsentanten des norwegischen Volks dazu erwählt sind, die Verhandlungen der Versammlung durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Christiania, den 31. Mai 1814.

G. Svertrup, (Präsident.) L. Stoud Platou, Omsen.

Allein das normännische Volk ward in seinem Kampfe mit Schweden, von allen nordischen Mächten verlassen, welche im Voraus dem Kronprinzen Karl Johann von Schweden die Erwerbung Norwegens garantirt hatten; ja selbst im Innern Norwegens bildete sich, geleitet von dem Grafen Wedel-Jarlsberg, eine Opposition gegen den neuen König. Die Schweden bemächtigten sich der wichtigsten Pässe und Plätze, und der Kronprinz von Schweden ließ erklären, daß er die Verfassung der normännischen Stände vom 17. Mai mit den Modificationen annehmen wolle, welche aus der Verbindung beider Reiche mit Nothwendigkeit hervorgehen würden. Der König Christian Friedrich resignirte darauf am 16. Aug. 1814 die königliche Würde, und ging nach Dänemark zurück. Der Storthing (Reichstag), noch von dem Prinzen Christian Friedrich vor seiner Abreise nach Christiania berufen, versammelte sich am 7. Oct., erklärte sich am 21. Oct. für die Vereinigung Norwegens mit Schweden, und ließ am 4. Nov. 1814 die Eidswolder Verfassung mit denjenigen Veränderungen bekannt machen, welche durch die Vereinigung beider Reiche herbeigeführt worden waren. Der Kronprinz von Schweden erschien am 9. Nov. zu Christiania, bestätigte die neue Verfassung, und reisete am 29. Nov. nach Schweden zurück.

b) Verfassung vom 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des norwegischen Reichs, bei dem den 7. October 1814, in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden, unter einem Könige vereinigt seyn solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den, zum Glück des Reichs, und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den, zu dem Ende zu Moß geschlossenen Convention von letztverflossenem 14. August, ernannten königlichen Commissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleichwie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverflossenen 17. Mai gegebenen Verfassung, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten, und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

A. Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B. Ueber die ausübende Macht, den König und die königliche Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4. Der König soll sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig; Ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen, und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungeborne zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein, zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen, erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storthing angezeigt, und in dessen Protocoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden; so kann der König Norwegens Storthing, zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen, seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte eine Committé erwählen, welche das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volks besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieser Committé, welche aus eben so vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus der versammelten Committé tritt einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Ständen gegeben wird, oder falls sie sich darüber nicht vereinigen können, durch eine von den Repräsentanten beider Reiche ernannte Committé, mit den im vorstehenden 7. §. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt; so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen, in Uebereinstimmung mit dessen Verfassung und Gesetzen, zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Ist das Storthing zu der Zeit nicht versammelt; so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich, durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt selbst einen Rath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen), bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere norwegische Bürger dazu berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er in Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern, damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die solchergestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn, aber

nicht eher, bis sie das, für den König bestimmte, Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann, oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, hört gleichfalls dessen Function auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten, und dieselbe verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im 13. §. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beisein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingeliefert, und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der norwegischen Regierung eingeholt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung den Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Verfassung und den, vom Storthinge gegebenen, Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche der Storthing auflegt. Die norwegische Staatscasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthing bestimmte, und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen, und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geistliche- und Militärbeamten. Diese schwören der Verfassung und dem Könige Gehorsam und Treue. Die königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Comptoiren angesetzt sind, Gesandte und Consuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militärcorps, Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen, können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. Inwiefern den, solchergestalt verabschiedeten, Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige nur suspendirt werden, und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreiet keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihrer bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt seyn. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen, innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern besetzt werden, außer in so fern diese sich freiwillig miethen lassen. Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister, und die norwegischen so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihre Bedenken, welche sie ein Jeder für sich zu Protocoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzlich Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig seyn, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den norwegischen Sachen, welche nach dem 15. §. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der norwegische Staatsminister und ein norwegischer Staatsrath, oder beide norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und andre Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatische und eigentlich militärische Commandosachen), sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von ihm, dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß, expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen, und die zu seinem Fache gehörenden Sachen vorzutragen; so sollen sie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder im entgegengesetzten Falle der, der den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder gegenwärtig ist; so sollen auf gleiche Weise andere Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protocoll geführt. Ein Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist

zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform, oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protocolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militärischen Commandosachen), sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, die die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt, und von dem Vicekönig oder Statthalter, und von dem Staatsrathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, worin die Resolution eingetragen ist, verantwortlich seyn muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über norwegische Sachen werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die Uebrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen; so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen, vor keinem andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowohl der norwegische Staatsminister, als die beiden norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig; so sollen der norwegische und der schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen, und zum Reichstage in Schweden, auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der norwegische und der schwedische Staatsminister, die im vorbenannten zusammengesetzten Rathe Sitze haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorsitz haben soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §§. bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch Statt finden, so oft es, zufolge der Regierungsform von Schweden, dem schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die fernern Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §§. 39., 40. und 41. angeführten Fällen nothwendig sind; so schlägt der König auf dem nächsten norwegischen Storthing und schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, die die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln, und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im §. 7. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den §§. 40. und 41. angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem norwegischen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung, in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen, vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und

sein heiliges Wort!" Die Schweden leisten den Eid vor den schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten; so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstage wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Beikommenden, in Uebereinstimmung mit dem 39. und 41. §. sogleich das Storthing zusammen zu berufen; so liegt es dem höchsten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, sobald 4 Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater darüber nicht eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die im 7. und 43. §. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel seyn, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Thronfolger erwählt; so soll ein neues Königsgeschlecht, auf die im 17. §. vorgeschriebene Weise, gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem 43. §. gehalten.

Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing und einem Oldesthing.

§. 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1) Beamte sind, oder gewesen sind;
2) Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;
3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr beträgt.

§. 51. Ein Mannzahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner, soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat, und in jedem Kirchspiel vom Voigt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche in denselben nachher vorfallen möchten, werden unverzüglich darin aufgeführt. Jeder soll, ehe er in dies Verzeichniß eingeführt wird, öffentlich zu Gericht der Verfassung Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Fallit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben; es sey dann, daß der Concurs durch Feuersbrunst, oder anderes, nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück, verursacht sey.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre, oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Decembermonats zu Ende gebracht seyn.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause, oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergiebt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Erkenntniß man an das Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Verfassung vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tagen darauf auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus

ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrict, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner; so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein District angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner, im Verhältniß ihrer Anzahl, die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältniß. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf auf einer vom Amtmann dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann, entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den andern Stimmberechtigten im Amte ein Zehntheil ihrer eignen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im 57. und 58. §. festgesetzten Bestimmungen gelten zum nächsten Storthing. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Dritttheil von den Repräsentanten des ganzen Reiches ausmachen, muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie ein zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 seyn.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militairdienste, oder anderer gesetzlicher Abhaltung nicht erscheinen können, können denjenigen, die die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamte, die bei dessen Comtoiren angesetzt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofs können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist pflichtig, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht davon durch Hindernisse abgehalten wird, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert, auf dem Storthing zu erscheinen; so tritt der, welcher nächst ihm die mehresten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magistrat, so wie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweis dessen, daß sie auf die in der Verfassung vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthing beurtheilt.

§. 65. Jeder Repräsentant ist zur Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthing, aus der Staatscasse, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, berechtigt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufenthalts bei demselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von den Versammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Das Storthing wird in der Regel den ersten Werkeltag im Februarmonat jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umstände, wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing

außer der gewöhnlichen Zeit zusammen zu berufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthings an dem bestimmten Orte zusammen kommen sollen.

§. 70. Ein solches außerordentliches Storthing kann vom Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren, als solche, während dreier auf einander folgender Jahre sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwischen gehalten wird.

§. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch zu der Zeit gehalten, da das ordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald das letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er dasselbe von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung Statt finden. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eignen Präsidenten und Secretär.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

1) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahrs, da das neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;
2) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;
3) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen;
4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;
5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der Königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf;
6) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militärischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Kriege, durch den norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protocollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren:
7) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;
8) jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie; doch gilt dies für die Königlichen Prinzen nicht, insofern sie andere Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;
9) die inzwischen bestandenen Gagen- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;
10) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Julius diesen Revisoren zugestellt werden sollen;
11) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum, mit oder ohne Veränderung, an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder im entgegengesetzten Fall an den Vicekönig oder an die Norwegische Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der Königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß; so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Fall darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welchen das Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

§. 80. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reichs Siegel."

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt; 2) es seine innere Polizei bestimmt; 3) es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) es Fremde naturalisirt; 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, der einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Ueber die richterliche Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge geleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen der Verbrechen, die sie, als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmacht.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus wenigern Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen Kriegsgerichtssa-

chen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahre alt ist, zum Mitglied des höchsten Gerichts bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Verfassung und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Aeltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staats waren, oder 2) in fremden Landen von norwegischen Aeltern geboren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren, oder 3) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufhalten, oder die 5) vom Storthinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Voigt, ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigne Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthing ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staats in Kraft, insofern sie diesem Grundgesetze, oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen, nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Gesetze, noch anders als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenthalt steht der Beikommende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das drittemal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der verfassungsmäßigen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht Statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die hiernach falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem Gebrauche hergiebt; so gebührt ihm aus der Staatscasse voller Ersatz.

§. 106. Sowohl die Kaufsummen, als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen blos zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Auf-

klärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwandt werden.

§. 107. Das Odels- und Aasardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die nähern Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch eine Committé alle Aufklärungen erlangt sind. Inzwischen verbleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigne Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Verfassung nicht verändern; auch müssen zwei Drittheile des Storthings in solcher Veränderung einig seyn.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. Nov. 1814.

Christie,
(L. S.) p. t. Präsident.

L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es Wort für Wort vorgeschrieben steht — mit Vorbehalt des verfassungsmäßigen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete, bevollmächtigte Commissäre vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. Nov. 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Seit dem Norwegischen Reichstage im Jahre 1821 wurden auf mehreren der folgenden Reichstage einige königliche Vorschläge zur Abänderung einzelner §§ der Verfassung vom 4. Nov. 1814 wiederhohlt, unter welchen die wichtigsten die Aufhebung der Beschränkung des königlichen Veto, und die Einführung eines neuen Adels in Norwegen betrafen. (Man vergleiche diese Vorschläge und die Verhandlungen des Storthings darüber auf dem Reichstage von 1824 in der Schrift von Heinr. Steffens: Das norwegische Storthing

im Jahre 1824 (Berl. 1825. 8. S. 36 ff.), und auf dem Reichstage von 1827, in den neuesten Staatsacten (Bd. 7. S. 356—379). Das Storthing verweigerte bis jetzt jede Veränderung in der Verfassung.

6.

Dänemark.

Die Könige von Dänemark waren unbeschränkte Regenten der Monarchie, seit der dänische Reichstag im Jahre 1660 nicht blos das Wahlreich in ein Erbreich verwandelte, sondern auch die unbeschränkte Souverainetät dem Könige Friedrich 3. und seinen Nachkommen übertrug, wonach die fernere Zusammenkunft der Reichsstände aufhörte. (Dieser wichtige Gegenstand ward, — nächst Häberlin (1760) und Joachim (1761) — am vollständigsten behandelt, von Spittler in seiner Schrift: Geschichte der dänischen Revolution im Jahre 1660. Berlin, 1796. 8.)

Erst in der neuesten Zeit regte sich gleichzeitig in den eigentlichen dänischen Provinzen, — wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein — der Wunsch nach einer ständischen Verfassung. Was dafür in den genannten Herzogthümern von den ältern Ständen geschah, und welches Decret der König am 28. Mai 1831 „in Betreff der künftigen Verfassung in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg" erließ, ward, nach den diplomatischen Actenstücken, berichtet im ersten Theile S. 723—731.

An demselben Tage aber, am 28. Mai 1831, erließ auch der König Friedrich 6 ein Decret, worin er die Anordnung von Provinzialständen im Königreiche Dänemark erließ. Ob nun gleich eine bedeutende Anzahl von Abgeordneten im Juli 1832, um die „Vorschläge zur Provinzialrepräsentation zu berathen", von dem Könige nach Kopenhagen berufen ward; so ist doch das Ergebniß dieser Versammlung noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, und diese Provinzialrepräsentation noch nicht ins Leben getreten.

Königliches Decret vom 28. Mai 1831, die Anordnung von Provinzialständen im Königreiche Dänemark betreffend.

Wir Frederik der Sechste u. s. w. thun kund hiermit: daß Wir, um Uns und Unsre Königl. Nachfolger in den Stand zu setzen, stets die zuverlässigste Kunde von Allem, so das Wohl Unsers lieben und treuen Volkes befördern könne zu erhalten, und um das Band, welches Unser Königl. Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen, so auch um zur

Belebung des Gemeingeistes beizutragen, haben beschlossen, in Unserem Königreich Dänemark, so wie in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein berathende Provinzialstände zu gründen. Um die Vollziehung dieses Unseres Beschlusses, übereinstimmend mit Unserer landesväterlichen Absicht, vorzubereiten, haben Wir vorläufig diese Sache durcharbeiten lassen, und obgleich sie noch nicht in dem Grade gereift ist, daß sie in allen ihren Theilen durch ein umfassendes Gesetz geordnet werden konnte, haben Wir es dennoch zweckmäßig gefunden, die allgemeinen Bestimmungen, die der Einrichtung, die Wir den Provinzialständen in Unserem Königreich Dänemark geben wollen, zur Grundlage dienen sollen, öffentlich kund zu machen. In erwähnter Hinsicht wollen Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben:

§. 1. In Unserem Königreiche Dänemark sollen zwei Versammlungen von berathenden Provinzialständen bestehen: die eine für die Stifte Seeland, Fühnen, Laaland-Falster nebst Island, die andere für sämmtliche vier Stifte Nord-Jütlands.

§. 2. In jede dieser Versammlungen tritt eine, näher von Uns zu bestimmende, Anzahl von ihren Mitbürgern dazu ernannter Männer ein. Die Wahlberechtigung wird unter den nähern Bestimmungen und in der Ordnung, die Wir in einer eigenen Anordnung dafür festsetzen werden, von den Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande ausgeübt, wobei Wir doch, mit Rücksicht auf das feste Eigenthum, das die Gesetze den Hofpächtern (Gaardfoestere) zusteht, solche zur Theilnahme an die Wahlen zugezogen wissen wollen. Das Grundeigenthum ist ebenfalls nothwendige Bedingung der Wählbarkeit, und obgleich Wir im Allgemeinen nicht von Unsern Beamten diejenigen, die nebenbei Grundbesitzer sind, von der Ständeversammlung, falls sie dazu gewählt werden, ausschließen wollen, darf doch kein Beamter, der eine von Uns unterschriebene Bestallung, Ordre oder Confirmation hat, die Wahl ohne Unsere vorgängige Allerhöchste Erlaubniß entgegennehmen.

§. 3. Wir sind nebenher gesonnen, Mitglieder der Universität und der Geistlichkeit zu ernennen, um Sitz in den Provinzialständeversammlungen zu nehmen, so wie auch nach Umständen einzelne andere, die Wir, mit Rücksicht auf ihre Stellung und Eigenschaften, dazu besonders geeignet finden möchten.

§. 4. Ehe Wir ein Gesetz, das eine Veränderung in den Personen- und Eigenthumsrechten Unserer Unterthanen oder in den Abgaben und in den öffentlichen Leistungen beabsichtigt, erlassen, wollen Wir den Entwurf zu einem solchen Gesetze den beiden Ständeversammlungen, oder aber, falls es nur eine oder mehrere einzelne Provinzen angeht, der betreffenden Ständeversammlung vorlegen lassen, damit die Stände den Gesetzentwurf in Ueberlegung (Overveielse) nehmen und darüber ein allerunterthänigstes Bedenken abgeben mögen.

§. 5. Wenn die Provinzialstände Veranlassung finden, eine Veränderung in den allgemeinen Landesgesetzen oder in den speciellen Gesetzen und Einrichtungen der sie betreffenden Provinzen zu wünschen, oder sich befugt fühlen, über die Art, wie die Gesetze gehandhabt und die Einrichtungen verwaltet werden, Beschwerde zu führen; dann können sie Uns darüber Vorstellung und Vorschlag machen, nach welchen Wir die Sache in Erwägung ziehen, und Unseren Beschluß darüber fassen werden.

§. 6. Da Wir es zweckmäßig finden, daß Mitwirkung auf die Communalangelegenheiten den Provinzialständen eingeräumt werde; so werden Wir

in Erwägung ziehen, wie solches auszuführen ist und darüber näher beschließen.

§. 7. Die Provinzialstände treten auf Unsere Einberufung zusammen. Dieses wird jedes zweite Jahr geschehen; aber wenn Veranlassung dazu stattfinden sollte, werden Wir ohnedem außerordentliche Versammlungen der Stände veranstalten. Die Dauer der Versammlung werden Wir jedesmal nach den obwaltenden Umständen bestimmen, und demnach werden Wir der Versammlung die Schließung kund machen lassen.

§. 8. Ueber die Anzahl der in jeder Provinzialversammlung zu ernennenden Mitglieder, so wie über deren Vertheilung auf die einzelnen Districte, und über die näheren Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, so wie über den Geschäftsgang bei den Wahlen und in den Ständeversammlungen, werden Wir die nöthigen näheren Bestimmungen treffen. Ehe jedoch ein völliger Entwurf zu diesen gesetzlichen Bestimmungen Uns vorgelegt wird, wollen Wir einige erfahrene Männer aus den verschiedenen Theilen des Königreichs zusammenberufen lassen, um die ihnen vorzulegenden Gegenstände zu überlegen, und darüber ihre auf Sach- und Localkenntniß gegründete Ansicht mitzutheilen. Sollten Wir künftig zu Veränderungen in diesen nachträglichen Bestimmungen Anleitung finden, wird eine Veränderung dennoch nicht darin vorgenommen werden, ehe Wir, in Uebereinstimmung mit §. 4., darüber das Bedenken der Stände eingehohlt haben.

7.

Die Schweiz.

Die Schweiz hatte, vor dem Ausbruche der französischen Revolution, eine in der zweiten Hälfte des Mittelalters allmählig entstandene und deshalb sehr zusammengesetzte Verfassung. Den dreizehn Cantonen stand die Souverainetät zu; jeder Canton bildete aber einen für sich unabhängigen Staat; die Gesammtheit hielten einzelne Bündnisse zusammen. Zu dieser eigentlichen Eidsgenossenschaft gehörten noch als gemeinschaftliche Unterthanen mehrere Landvoigteien, Städte und Schutzherrlichkeiten; ferner eilf zugewandte Orte, von welchen einige, Associés genannt, Sitz und Stimme auf den Tagsatzungen hatten, (z. B. der Abt von St. Gallen, und die Städte Gallen und Biel), andere nur Alliés (confoederati) waren, als die drei Bünde, Wallis, Neufchatel, Mühlhausen, Genf, und der Bischoff von Basel. Von diesen Alliirten hatten einige wieder ihre besonderen Unterthanen. So standen die ehemals (1513) dem Herzogthume Mailand entrissenen Landschaften, Veltlin, Bormio und Cleven unter den drei Bünden.

Seit drei Jahrhunderten hatte diese seltsam zusammengesetzte Staatsform bestanden. So wie aber die Schweizer selbst während dieser Zeit sich der Theilnahme an den übrigen Weltbegebenheiten enthielten; so wurden sie auch von den europäischen Mächten als Neutrale anerkannt und behandelt.

Allein die Nähe der französischen Revolution konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Schweiz bleiben, so sehr auch dieselbe, in den ersten Jahren des Kampfes der Coalisirten gegen Frankreich, ihre Neutralität behauptete. Entschieden war übrigens die Staatsverfassung der Schweiz gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts veraltet, und der Geist der Freiheit und der Kraft verschwunden, mit welchem einst der Bund am Vierwaldstädtersee geschlossen, und die junge Republik gegen die Häuser Habsburg und Burgund vertheidigt worden war. Nur daß es den Franzosen nicht zukam, die Staatsform der Schweiz umzustürzen, welche, bei der Sperre des übrigen Europa's gegen Frankreich zu Lande und zu Wasser in den ersten Jahren des Revolutionskrieges, mit ihrer Zufuhr für Frankreich offen geblieben war.

Die erste Eigenmächtigkeit, welche Frankreich in Beziehung auf die Schweiz sich erlaubte, war, daß Bonaparte, als damaliger Oberfeldherr (8. Oct. 1797), die Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio, die sich von Graubündten losgerissen hatten, der neugestifteten cisalpinischen Republik einverleibte. Bald darauf besetzte der General St. Cyr (Dec. 1797) das Erguel, oder den kleinern Theil des Bisthums Basel, der innerhalb der Grenzen der Schweiz lag und zu den zugewandten Orten gerechnet ward. (Der größere Theil dieses Bisthums, das Brundrutt genannt, welcher zum teutschen Reiche gehörte, war von den Franzosen bereits am 23. März 1793 ihrer Republik einverleibt worden.) Gleichzeitig wünschte die vom französischen Gebiete eingeschlossene, Stadt Mühlhausen die Einverleibung in Frankreich, und in dem Waadtlande, den beiden Cantonen Bern und Freiburg unterthänig, erwachte der Sinn nach Unabhängigkeit und Befreiung von dem Drucke der gebietenden Herrn. Besonders weckte und leitete ein geborner Waadtländer, Friedrich von la Harpe, diesen Sinn, der früher, bevor er in Petersburg von Katharina 2 zum Lehrer ihrer beiden Enkel, der Großfürsten Alexander und Constantin, ernannt ward, von den Machthabern in Bern beleidigt und gedemüthigt worden war. Er erinnerte seine Landsleute daran, daß der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen (1564) das Waadtland an Bern und Freiburg mit der Bedingung abgetreten habe, daß alle gute Gebräuche, Herkommen und Rechte der Edlen und Unedlen, und aller Städte, Dörfer und Gemeinden beibehalten würden; auch habe der König Karl 9 von Frankreich diesen Vertrag (1565) garantirt.

Von ihm veranlaßt, überreichten einige Waadtländer dem französischen Directorium eine Schrift, worin sie diese Garantie Frankreichs für die Wiederherstellung der ihnen von Bern und Freiburg entrissenen Rechte in Anspruch nahmen. Das Directorium ging darauf ein, und befahl seinem Gesandten in der Schweiz, Mengaud, von der Regierung zu Bern eine bestimmte Erklärung deshalb zu verlangen, die von Bern mit einem

unzeitigen Trotze beantwortet ward. Denn in der Schweiz hatte, veranlaßt durch die mächtigen politischen Bewegungen in ihrer Nähe, eine bedeutende Partei sich gebildet, welche eine Durchsicht und Verbesserung der Bundesverfassung beabsichtigte. Diesem innern Kampfe zwischen einer, auf Frankreich rechnenden, Partei von Männern, welche eine zeitgemäße neue Gestaltung der Bundesverfassung nach dem Centralisationssysteme, im Gegensatze des bis dahin bestandenen Föderativsystems, verlangten, und der Partei derer, welche in den alten Formen durchaus nichts verändert wissen wollten, muß hauptsächlich der Mangel aller festen Maasregeln in der Stellung der Schweiz gegen Frankreich, und die Besiegung der Schweiz durch die einzelnen französischen Heeresmassen (1798) zugeschrieben werden *). Genf, Biel und Mühlhausen wurden darauf mit Frankreich selbst vereinigt. Die demokratisirte Schweiz mußte (19. August 1798) mit Frankreich ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß abschließen. — Allein schon vorher bewirkte die Drohung des französischen Generals Brune, die Schweiz in drei kleine Freistaaten aufzulösen, den Entwurf einer neuen Staatsverfassung zu Basel am 15. März 1798, der bald darauf, mit einigen wesentlichen Modificationen, als Staatsgrundgesetz angenommen ward. Dieser Entwurf war von Ochs aus Basel, der zu Paris sich aufhielt, bearbeitet worden, und ward am 15. März 1798 vom Canton Basel angenommen.

Bei der innern Uneinigkeit der Cantone, und nach den Siegen der Franzosen, kamen von den in den einzelnen Cantonen gewählten Mitgliedern in die beiden gesetzgebenden Räthe, am 12. April, die Deputirten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen, Leman und Aargau zu Aarau zusammen. Der große Rath brachte die förmliche Anerkennung der freien und untheilbaren helvetischen Republik (nach dem damaligen Muster der französischen Republik) in Antrag; der Senat genehmigte ihn, und fünf Directoren (unter ihnen Ochs und la Harpe) wurden ernannt. Doch mußten die kleinen Cantone Zug, Glarus, Schwyz, Uri, Unterwalden, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, die keine Repräsentanten nach Aarau geschickt hatten, erst im Mai 1798 von den Franzosen bezwungen werden, bevor sie in der mit ihnen abgeschlossenen Capitulation die Eine untheilbare Republik und die neue Verfassung anerkannten. Allein Graubündten weigerte sich dessen, und nahm (Oct.) östreichische Truppen ein; denn schon damals war die Erneuerung des Kampfes vorauszusehen.

*) Ausführlich schilderte diese Vorgänge: Ludw. Meyer von Knonau (Rathsherr in Zürich) in seinem Handbuche der Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft (Zürich, 1829. 8.). Th. 2. S. 523 ff.

1) Verfassungsentwurf der helvetischen Republik, am 15. März 1798 zu Basel unterzeichnet.

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht einen einzigen und unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Gränzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, und kleinlichen Localitäten, oder einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt, und auf das Gerathewohl leitete. Man verspürte nur die ganze Schwäche einzelner Theile; man wird aber durch die vereinigte Stärke Aller stark seyn.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, auf eine durch die Verfassung festgesetzte Art, kund gemacht hat.

4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind: Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung ist besser, als Reichthum und Pracht.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Gränzen, als die Freiheit jedes Andern und gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemeinen nothwendigen Vortheils. Das Gesetz verbietet jede Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet seyn. Jedem Canton ist freigestellt, für die Unterhaltung und Bezahlung der bei ihm eingeführten Gottesdienste zu sorgen.

7. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch, oder jede darauf zielende Einsetzung soll durch Strafgesetze verboten werden.

9. Erbliche Vorzüge erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menschen irrig. Privateigenthum kann vom Staate nicht anders verlangt werden, als in dringenden Fällen, oder zu einem allgemeinen offenbar nothwendigen Gebrauch, und dann nur gegen eine billige Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle verliert, soll, nach Billigkeit und den Umständen, von seinem Canton entschädigt werden; es wäre denn, daß er eine einträgliche Stelle bei der neuen Verfassung erhalten hätte, oder daß er keine Entschädigung verlangte.

In allen Fällen aber sind diejenigen, welche sich der Revolution widersetzt hatten, von aller Art von Vergütung ausgeschlossen.

11. Steuern werden zum allgemeinen Nutzen ausgeschrieben, und müssen unter den Steuerbaren, nach ihrem Vermögen, Einkünften und Nutznießungen, vertheilt werden; dieses Verhältniß kann aber nur annäherungsweise bestimmt werden. Eine zu weit getriebene Genauigkeit würde das Auflagensystem kostspielig und der Nationalwohlfahrt nachtheilig machen.

12. Die Besoldung der öffentlichen Beamten soll man nach Verhältniß der Arbeit und der erforderlichen Talente aussetzen, so wie auch nach Maaßgabe der Gefahr, wenn die Aemter das ausschließliche Erbtheil der Reichen abgeben, oder wenn sie feilen Händen anvertraut werden sollten.

Diese Besoldungen sollen nach einem jährlichen festzusetzenden Mittelpreise der Früchte bestimmt, und so lange, als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden.

13. Kein liegendes Gut kann veräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sclaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundschaft; opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten. Er schwört allen persönlichen Groll und jeden Beweggrund von Eitelkeit ab. Sein Hauptzweck ist die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts. Ohne Unterlaß ladet er zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Ruhm besteht in der Achtung gutdenkender Menschen; und sein Gewissen weiß ihn, wegen der Versagung dieser Achtung, selbst zu entschädigen.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Cantone, in Districte und Gemeinden, und in Sectionen, oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Districte, Gemeinden und Sectionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert oder berichtiget werden.

Die Cantone sind alle gleich im Range, und dieser Rang soll jährlich durch das Loos bestimmt werden.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik werden die gesetzgebenden Räthe angeben. Indessen wird für den Ort der ersten Zusammenkunft Aarau vorgeschlagen.

18. Die Graubündter sind eingeladen, ein Bestandtheil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung günstig entsprechen; so sollen der Cantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich:

Der Walliser Canton; Hauptort, Sitten.

Der Lemanische Canton, oder das Waadtland; Hauptort, Lausanne.

Der Canton Freiburg, mit Inbegriff der Landvoigteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brusch und Murten; Hauptort, Freiburg.

Der Canton Bern, ohne das Waadtland und das Aargau; Hauptort, Bern.

Der Canton Solothurn; Hauptort, Solothurn.

Der Canton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frithal könnte abgetreten werden; Hauptort, Basel.

Der Canton Aargau, von Aarburg und Zofingen an; Hauptort, Aarau.

Der Canton Lucern; Hauptort, Lucern.

Der Canton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg; Hauptort, Stanz.

Der Canton Uri, mit Inbegriff des Urseler Thals; Hauptort Altdorf.

Der Canton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvoigteien in sich begreift, nämlich das Liviner Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona; Hauptort, Bellinzona.

Der Canton Lugano, so die vier untern italienischen Landvoigteien begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia; Hauptort, Lugano.

Der Canton Rhätien, oder Graubündtner Land; Hauptort, Chur.

Der Canton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Ulznach, Rappenschweil und March; Hauptort, Sargans.

Der Canton Glarus; Hauptort, Glarus.

Der Canton Appenzell; Hauptort Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Der Canton Thurgau; Hauptort, Frauenfeld.

Der Canton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält; Hauptort St. Gallen.

Der Canton Schaffhausen; Hauptort, Schaffhausen.

Der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur; Hauptort, Zürich.

Der Canton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter; Hauptort, Zug.

Der Canton Schweiz, mit Inbegriff von Gersau, Küsnacht, Einsiedeln und den Höfen; Hauptort, Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger oder ewige Einwohner einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, wer-

den durch gegenwärtige Verfassung Schweizer Bürger. Ueber die Bedingnisse aber des Einsitzens und des Genusses der besondern Gemeinderechte, wird der Gesetzgebung übertragen, das Nähere zu verfügen.

20. Der Fremde kann Bürger werden, wenn er 20 Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; er muß den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizer Bürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Die in der Schweiz wohnhaften Fremden sind den nämlichen Auflagen und der Wache unterworfen, wie die Bürger. In Ansehung der Miliz aber sollen sie besonders angelegt werden.

22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Urversammlungen ihrer Gemeinden zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben, angestellt werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahr alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Cantons einschreiben lassen, und den Eid ablegen: „seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit, wie auch der repräsentativen Verfassung, und der Einheit der helvetischen Republik, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünctlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit, anzuhängen."

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an dem gleichen Tage, in Gegenwart der Aeltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Feste. Der Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstande des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes, und ist schuldig, wenigstens zwei Jahre in einem Unterrichtscorps, so jeder Canton aufstellen soll, sich in den Waffen zu üben. Den gewöhnlichen Dienst kann er in Fällen, den das Gesetz bestimmen wird, durch einen andern versehen lassen.

Der Tag, an welchem die jungen Bürger zum ersten Mal in ihren Waffen erscheinen, soll zu einem bürgerlichen Feste Anlaß geben. Der Statthalter weihet sie als Vertheidiger des Vaterlandes ein.

26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen; doch können sie in den Urversammlungen ihre Stimmen geben.

27. Man verliert das Bürgerrecht:

1) durch die Naturalisirung in fremden Landen;
2) durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten;
3) durch die Ausreißung, oder Desertion;
4) durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern;
5) durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte eingestellt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Urversammlungen und von den Wahlen.

28. Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, wo sie die im 19ten Artikel angeführten Bedingnisse werden erfüllt und sich erklärt haben, daß ihr Wille sey, sich allda häuslich niederzulassen. Um in einer Ur- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Urversammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfes oder Fleckens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Urversammlung in jeder Section oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die nöthigen Abtheilungen.

32. Die Urversammlungen werden zusammenberufen:

1) um die Staatsverfassung und die neuen Fundamentalgesetze, mit Ja oder Nein anzunehmen oder zu verwerfen;
2) um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlungen des Cantons zu ernennen.

33. Auf hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, werden zwei Wahlmänner ernannt.

34. Am Tage der Zusammentretung der Wahlmänner wird das dritte bürgerliche Fest gefeiert, wobei der Statthalter in einer Rede die Grundsätze, welche sie bei ihren Ernennungen leiten sollen, entwickelt.

35. Die Wahlcorps erwählen auf erfolgte Annahme der Verfassung, und in jedem Erledigungsfalle:
1) die Deputirten für das gesetzgebende Corps;
2) die Richter des obern Gerichtshofes;
3) die Richter des Cantonsgerichts;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer;
5) die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter;
6) Geben sie dem Directorium den dreifachen Vorschlag zum Statthalter.

Die Art der Wahlen ist folgende:

Die Wahlmänner ziehen das Loos, welche Hälfte von ihnen einen Vorschlag von sechs Wahlfähigen, durch das einfache geheime Mehr, einzugeben hat. Von diesen sechs werden drei durchs Loos ausgeschlossen, und aus den drei übrigen wird von der andern Hälfte der Wahlmänner der zu Erwählende durch das absolute geheime Mehr ernannt.

Das Loos unter den Wählern wird wiederholt, so oft eine andere Art von Stelle zu vergeben ist.

Jedoch sollen das erste Mal die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, aus einem, für jede Ernennung, von der einen Hälfte der Wahlmänner durch das einfache geheime Mehr abgefaßten dreifachen Vorschlag, von der andern Hälfte derselben, ohne Ausschließung des Looses, durch das absolute geheime Mehr ernannt werden.

Endlich giebt eine, auf gleiche Art durch das Loos bestimmte, Hälfte der Wahlmänner, vermittelst des einfachen geheimen Mehrs, einen sechsfachen Vorschlag zu der Stelle des Statthalters, aus dem die andere Hälfte der Wahlmänner durch das absolute geheime Mehr drei heraushebt, von welchen das Directorium einen zum Statthalter erwählt.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, und von einander unabhängige, Räthe ausgeübt. Jeder derselben hat eine eigene Amtskleidung oder Costüme.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus vier Deputirten jedes Cantons und etlichen gewesenen Directoren bestehet.

Der große Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Raths, oder des obern Gerichts, oder Statthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, gewesen seyn, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder es gewesen seyn, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen vier Jahre Mitglieder des Senats; es sey denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die Classe des Privatmannes zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Director in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Directoren oder erwählt worden seyn, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe inclusive.

41. Die Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theile erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das 25. Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts seyn.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6.) zum dritten Theil erneuert.

44. Der Zeitpunct dieser theilweisen Erneuerung der gesetzgebenden Räthe, ist das Spätjahr oder Herbstäquinoctium.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Raths, welche es sechs Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Raths.

48. Die bürgerlichen Gesetze des Cantons, und die sich darauf beziehenden Gebräuche, sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige, bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Allein diese neuen Gesetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Acten haben.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jeder Rath kann sich aber in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was Pension, Frieden und Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen. Ferner bestimmen sie die Art, wie der Nationalschatz verwaltet, Rechnung darüber abgelegt, und die Schatzmeister ernannt und verantwortlich gemacht werden sollen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunciation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben, und dem großen Rathe zugeschickt worden ist.

Der große Rath berathschlagt zuvor über die Frage, ob die Denunciation soll angenommen werden.

53. Wenn die Denunciation angenommen ist; so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rathe zu stellen. Man muß ihm drei volle Tage hierzu frei lassen.

Erscheint er; so wird er im Innern des großen Raths verhört.

54. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben, oder nicht; so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

55. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe; so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen. Es werden ihm zwei volle Tage gegeben, um zu erscheinen; und wenn er erscheint; so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

56. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben, oder nicht; so bestätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Raths.

57. Bestätigt er denselben; so verweiset er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

58. Jede Discussion in dem einen oder andern Rathe, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder, wird in einem geheimen Comité vorgenommen.

59. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen, und durch geheime Stimmzettel.

60. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Raths ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

61. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruirt den Proceß, und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel spricht los. Dieses Drittel wird näherungsweise bestimmt, so daß das Drittel von zehn, drei; von eilf, vier ist u. s. w.

62. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichts losgesprochen ist; so tritt er wieder in sein Amt ein.

63. Die beiden Räthe können, wenn es die Geschäfte erlauben, ihre Sitzungen einstellen und auseinander gehen.

64. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Raths kann nicht zahlreicher seyn, als die Wache des andern, noch des Vollziehungsdirectoriums.

65. Jeder Rath hat die Polizei im Ort seiner Sitzungen, und im äußern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken, oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

66. In keinem Fall können die gesetzgebenden Räthe, weder insbesondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuß, die vollziehende, noch die richterliche Gewalt ausüben.

67. Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

68. In keinem Fall können sich die beiden Räthe in einem Saale vereinigen.

69. Weder der eine, noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat blos das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

Sechster Titel.

Vollziehungsdirectorium.

70. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirectorium übertragen, unter welchem das Präsidium alle drei Monat abwechselt.

Das Vollziehungsdirectorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Ergänzung des im Jahre zu erneuernden Raths, folglich um die Zeit des längsten Tages, oder des Sommersolstitiums, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, theilweise erneuert.

71. Um als Director erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder es gewesen seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Verfassung eingeführt seyn wird, muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Statthalter gewesen seyn.

72. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende: Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Director.

Das Loos entscheidet aber unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Candidaten verfertigt; diese Operation wird das erste Jahr fünf Mal wiederholt, und eben so bestimmt das Loos, die ersten vier Jahre über wie die erst Ernannten nach und nach austreten sollen.

73. Im zweiten Jahr und den folgenden, wird die Wahl weniger einfach seyn. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bei der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos so viel möglich wolle walten lassen, oder nicht. Entscheidet sie verneinend; so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie über die Frage bejahend entscheidet; so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beiden auf besagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Candidatenliste verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen sechs Candidaten. Von diesen sechs werden drei durchs Loos ausgeschlossen, und unter den drei übrigen erwählt der andere Rath den neuen Director.

74. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahres austreten wird, nach Verlauf von zwei Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drei Jahren wieder erwählt werden. Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von vier Jahren wieder erwählt werden.

75. Das Vollziehungsdirectorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats. Es verfügt über die bewaffnete Macht. Doch soll in keinem Fall das Directorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derselben die Truppen commandiren.

76. Das Vollziehungsdirectorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen.

77. Ihm gebührt der erste Antrag, bei denselben die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

78. Es versiegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

79. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmigt werden.

80. Das Directorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind. Bei dieser Ablegung der Rechnung können die Räthe, auch ohne Vorschlag des Directoriums, zugleich über Finanzsachen verfügen.

81. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Officiere der besoldeten Truppen in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Statthalter in den Cantonen, des Präsidenten und des öffentlichen Anklägers des obern Gerichtshofes, so wie auch der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbeamten und Unteragenten aber werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhängen.

82. Wenn das Directorium von einer, wider die äußere und innere Sicherheit des Staats angesonnenen, Verschwörung benachrichtiget wird; so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist, unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung bestimmten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

83. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstützungen und das Betteln betrifft; so gehören die Polizei und die Vollstreckung der Gesetze über diese Gegenstände, in das Fach des Justiz- und Polizeiministers; die Verwaltung und Anwendung aber der besondern und eigenen Armengüter wird jedem Canton ausschließlich überlassen.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als viere bestimmen.

84. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Directoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

85. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahr wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünfe, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

86. Die Wahlversammlungen erwählen auch so viele Suppleanten als Rich-

ter, und erneuern jene zur nämlichen Zeit und in gleicher Anzahl, so wie diese. Das Directorium ernennt unter den erwählten Richtern den Präsidenten, es stellt auch den öffentlichen Ankläger an.

Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums, wie oben gesagt worden.

87. Derselbe richtet ferner in letzter Instanz, mit Zuziehung seiner Suppleanten, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder Landesverweisung auf Lebenszeit nach sich ziehen.

88. Er cassirt auch in Civilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche gegen die Competenz der Gerichtshöfe, gegen die vorgeschriebenen Formen, und gegen den eigentlichen Sinn der Gesetze ertheilt worden sind.

89. Der oberste Gerichtshof soll einstweilen in der nämlichen Gemeinde seine Sitzungen halten, wo die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirectorium ihren Sitz haben.

Die gesetzgebenden Räthe können den Sitzungsort ändern, in sofern das Vollziehungsdirectorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

90. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und, im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art errichtet werden soll. Seine jedesmalige Stärke hängt von der Bestimmung des Gesetzgebers ab.

91. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit marschfertig seyn werden, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben. Der Gesetzgeber wird die Art festsetzen, wie die Officiere der Milizen jedes Cantons ernannt werden sollen.

Neunter Titel.

Staatsverbrecher.

92. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung gehört vor den Gerichtshof des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Orts, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Falle beruft er seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

93. Wenn durch den Verurtheilten, oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt wird; so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders, als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.

Cantonsobrigkeiten.

94. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Canton sind der Statthalter des Directoriums, das Cantongericht und die Verwaltungskammer.

95. Der Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor; sein Stellvertreter ist der Unterstatthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie zu ihrer Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt blos die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Urversammlungen und Wahlcorps zusammen.

Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Verwaltungskammer beizuwoh-

nen; er bringt auf die Vollziehung der Gesetze, ohne aber sonst seine Stimme geben zu können.

Er wacht für die innere Sicherheit, und übt das Recht der Gefangennehmung aus; der Gesetzgeber wird die Fälle und Grade der Anhaltung bestimmen.

Er verfügt über die bewaffnete Macht, auf Befehl des Directoriums, oder für sich selbst zu schleunigen Sicherheitsanstalten, ohne daß er aber sie selbst anführen dürfe.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungskammer, und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahlcorps gewählt hat.

Er ernennt auch den öffentlichen Ankläger und die Unterstatthalter des Hauptorts und der Districte, aus den im Canton eingesessenen Bürgern. Er selbst wird vom Directorium aus dem §. 35 bestimmten Vorschlag erwählt, abgesetzt, zurückberufen, oder zu einer andern Stelle befördert.

96. Das Cantontribunal spricht in erster Instanz in Hauptcriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminalprocessen, und in Civil- und Polizeisachen.

97. Dieses Tribunal besteht aus 13 Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlcorps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

98. Die Richter werden von dem Wahlcorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahlcorps der Cantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahr drei hinaustreten, welche die Wahlcorps auf obenbesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

99. Sie haben Suppleanten für die Vacanzzeit, und im Falle einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Corps deputirt werden.

100. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die öffentliche Erziehung, die Künste und Wissenschaften, die Finanzen, den Handel, die Lebensmittel, die Gewerbe, das Land- und Forstwesen, die Verpflegung der Armen, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und acht Beisitzern, die so das Wahlcorps erwählt; diese vertheilen die Geschäfte unter sich, und bleiben bis ins 65. Jahr an ihren Stellen.

Sie haben Suppleanten für die Vacanzzeit, auf den Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungscorps deputirt werden.

101. Außer diesen drei ersten Gewalten, giebt es in dem Hauptort, und in den Districten von jedem Canton, untere Gerichte für Civil- und Polizeisachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das Wahlcorps erwählt.

Sie bleiben neun Jahre lang im Amte. Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Statthalter des Directoriums unter den Beisitzern ernannt.

Diese Gerichte bestellen in jedem Dorfe oder Quartiere einer Stadt einen Friedensrichter, der daselbst haushablich ist.

Seine Verrichtungen sind:

1) kleine Polizeivergehen abzustrafen;
2) kleine Civilprocesse auszusprechen; und
3) wichtigere, wo möglich, gütlich beizulegen.

102. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter, als von den Gerichtshöfen, oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle, ist in jedem Hauptorte, und in jedem Districte ein Unterstatthalter, welcher in jeder Section der Städte, und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

103. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

104. Ferner wird jeder Gemeinde überlassen, zur Besorgung ihrer Gemeindegüter besondere Verwalter aus ihrem Mittel zu setzen. Das Gesetz wird bestimmen, vor wem sie Rechnung ablegen, und Klagen über ihre Verwaltung geführt werden sollen.

105. Das Vollziehungsdirectorium kann die Richter und die Verwalter, wegen Verletzung der Gesetze, wegen Untreue oder Vernachlässigung ihrer Pflichten anklagen.

Der Gesetzgeber wird die Strafgesetze errichten, und den gehörigen Richter anweisen.

Eilfter Titel.

Abänderung der Verfassung.

106. Der Senat schlägt diese Abänderung vor; die hierüber gemachten aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweimal decretirt werden, und zwar muß zwischen dem ersten Decret und dem zweiten, ein Zeitraum von einem Jahre verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem großen Rath verworfen, oder genehmigt, und im letztern Fall den Urversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Urversammlungen dieselben annehmen; so sind sie neue Fundamentalgesetze der Staatsverfassung.

Von der Nationalversammlung des Cantons Basel einhellig angenommen, den 15. März 1798.

Präsident: Peter Ochs. J. U. D.

Secretarii: J. H. Wieland, J. U. D. Wernhard Huber.

Dieser Verfassungsentwurf diente, mit mehreren Modificationen und Veränderungen in seinen §§., als Grundlage der nachstehenden

2) Verfassung der helvetischen Republik, vom 12. Apr. 1798 *).

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

1. Art. Die helvetische Republik ist ein- und unzertrennbar. Es hat kein Grenzen mehr zwischen den Cantonen und unterworfenen Landen, noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse folgt auf das schwache Band, welches fremde, ungleiche, unproportionirte, kleinen Localitäten und häuslichen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt, und ohne Wissen leitete. Man war schwach; da das ganze Einzelne schwach war: man wird in der Stärke Aller stark seyn.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil, oder kein Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgetrennt werden um ein besonderes Eigenthum abzugeben. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesetz ist der Ausdruck des von dem Gesetzgeber, nach den Formen der Verfassung, bekannt gemachten Willens.

4 Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie ist nur durch die Freiheit eines Andern eingeschränkt, und durch gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemeinen nothwendigen Vortheils. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. Die Bekanntmachung der Religionsmeinungen ist den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens unterworfen. Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende Gewalt oder Vorzug an den Tag geben. Die Polizei hat das Auge auf sie und das Recht, über ihre Lehrgründe und Schuldigkeiten sich zu erkundigen. Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einen Einfluß haben.

7. Die Preßfreiheit rührt von dem Recht her, unterrichtet zu werden.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch oder jede darauf zielende Einsetzung derselben, soll durch die peinlichen Gesetze ver-

*) Sie erschien in teutscher Sprache, mit beigefügter französischer und italienischer Uebersetzung.

beten werden. Die erblichen Ehrentitel gebären den Hochmuth und die Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und verderben die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen.

9. Das Particulareigenthum kann von dem Staate anders nicht verlangt werden, als gegen eine billige Entschädigung, und in dringenden Fällen, oder eines allgemein öffentlich nothwendigen Gebrauchs.

10. Ein Jeder, so aus Folge gegenwärtiger Verfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verlieren würde, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, die Jahre ausgenommen, allwo ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigen würde. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen Diejenigen, welche, von Kundmachung dieses Verfassungsplans an zu rechnen, sich der Annahme einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen würden; vorbehalten annoch, zu seiner Zeit, schärfere Mittel gegen Diejenigen zu ergreifen, deren Widerstand sich durch Arglist, Meineid oder Boshaftigkeit ausgezeichnet hätte.

11. Jeder Beitrag oder Geldsteuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; er muß unter den Steuerbaren nach ihrem Vermögen, Einkommen und Genuß vertheilt werden; dieses muß aber verhältnißmäßig geschehen; ein solches Uebertreten würde das Auflagesystem vexatorisch, weitläufig und dem Nationaleigenthum schädlich machen.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen seyn nach Verhältniß der Arbeit und der Talente, so ihre Stelle erfordert, wie auch der Gefahr, so dabei wäre, die Stellen geldsüchtigen Händen anzuvertrauen, oder das ausschließliche Erbgut der Reichen davon zu machen. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und, so lange als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, es sey entweder für ein Corps, oder für eine Gesellschaft, oder für eine Familie; das ausschließliche Recht von liegenden Gütern führt zur Sclaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner lohnwiederkäuflichen Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterland, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Er pflanzt die Freundschaft, er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört auch allen persönlichen Haß und alle Ursache von Hochmuth ab. Er will nur die moralische Veredelung des menschlichen Geschlechts; er ladet ohne Aufhör zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Hochschätzung der guten Menschen, und sein Gewissen weiß ihn für die Weigerung selbst dieser Hochschätzung zu entschädigen.

Zweiter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Cantone, in Districte, in Gemeinden und in Sectionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen sind wählende, gerichtliche und verwaltende; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Die Grenzen der Cantone, Districte, Gemeinden und Sectionen von Gemeinden können verändert, oder durch das Gesetz anders eingerichtet werden.

Die Cantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. Demzufolge soll es einstweilen die Gemeinde von Lucern seyn.

18. Die Graubündte sind eingeladen, ein ganzer Theil der Schweiz zu werden; und wenn sie dieser Einladung günstig antworten, so sollen der Cantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl sein, nämlich:

Der Canton von Wallis, Hauptort: Sion.

Der von Leman oder Pays-de-Vaud, Hauptort: Lausanne.

Von Freiburg, mit Inbegriff der Aemter von Payerne d'Avenches bis an die Broye und von Morat, Hauptort: Freiburg.

Von Bern, ohne das Pays-de-Vaud und das Aargau, Hauptort: Bern.

Von Solothurn, Hauptort: Solothurn.

Von Basel, mit Inbegriff dessen so ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden, Hauptort: Basel.

Von Aargau, anzufangen mit Arburg und Zofingen, Hauptort: Aarau.

Von Lucern, Hauptort: Lucern.

Von Unterwalden, mit Inbegriff des Engelbergs, Hauptort: Stanz.

Von Uri, mit Inbegriff des Thals von Urseren, Hauptort: Altorf.

Von Bellinzona, so die vier obern italienischen Aemter in sich begreift, nämlich: das Thal Lepontin, Bollenz, Riviera und Bellinzona, Hauptort: Bellinzona.

Von Lugano, so die vier untern italienischen Aemter in sich begreift, nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggio, Hauptort: Lugano.

Von Rhätien oder Graubündten, Hauptort: Chur.

Von Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Utznach, Rapperschweil und la Marche, Hauptort: Sargans.

Von Glarus, Hauptort: Glarus.

Von Appenzell, Hauptort: Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Von Thurgau, Hauptort: Frauenfeld.

Von St. Gallen, in sich begreifend die Stadt und das Gebiet des Abts, von allen oberherrlichen Rechten von Seiten gedachten Abts befreit. Hauptort: St. Gallen.

Von Schafhausen, Hauptort: Schafhausen.

Von Zürich, mit Inbegriff von Winterthur, Hauptort: Zürich.

Von Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter. Hauptstadt: Zug.

Von Schweiz, mit Inbegriff von Gersau, Küsnacht, Unser l. Frau von Einsiedeln und die Höfe. Hauptort: Schweiz.

Dritter Titel.

Politischer Bürgerstand.

19. Alle diejenigen, so wirklich thätige Bürger, entweder einer Municipal- oder oberherrlichen Stadt, oder eines unter- oder nicht unterworfenen Dorfs sind, werden, durch gegenwärtige Verfassung, Schweizerbürger. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denjenigen, welche das obige Ansäßenrecht hatten, und den in der Schweiz gebornen Ansäßen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt hat, wenn er allda nützlich gewesen, und über seine Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht verzichten; er muß den Bürgereid leisten und sein Name muß in das Register der Schweizerbürger, welches in dem Nationalarchiv aufbehalten wird, eingeschrieben werden.

21. Der seßhafte Fremde ist den nämlichen Lasten, den Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie der Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Primärversammlungen zu stimmen und zu den öffentlichen Aemtern berufen werden zu können.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern, zu den Stellen, die Erziehung und die schönen Künste betreffend, und zu denen als Secretairs und Unteragenten der öffentlichen Beamten, angenommen werden. Das Verzeichniß von allen diesen, also angestellten Fremden, soll alle Jahre von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er vollkommen zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Cantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und der Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünctlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Hasse gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhangen.

Dieser Eid wird von Seiten aller jungen Bürger, die das obgesagte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, am nämlichen Tage, in Gegenwart der Aeltern und Obrigkeiten abgelegt, und endigt sich mit einem bürgerlichen Feste. Der Nationalschultheiß nimmt den Eid an, und hält eine, dem Gegenstand des Festes angemessene, Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes; er kann sich durch einen Andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwei Jahre lang unter dem Elitencorps, so ein jeder Canton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger fürs erstemal bewaffnet werden, soll zu einem bürgerlichen Feste Anlaß geben. Es ist der Nationalschultheiß, welcher ihnen die Waffen austheilt.

26. Die Diener eines jeden Gottesdienstes können keine Staatsverrichtungen ausüben, noch den Primärversammlungen beiwohnen.

27. Das Bürgerrecht verliert sich:

1) durch die Naturalisirung in fremdem Lande.
2) Durch die Verbrüderung in jede fremde Corporation, außer den gelehrten Anstalten.
3) Durch die Auswanderung.
4) Durch eine zehnjährige Abwesenheit, mit Vorbehalt die Erlaubniß zu erhalten, seine Abwesenheit zu verlängern.
5) Durch die Verurtheilung zu schändenden Strafen, bis zur Rehabilitation.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von den Primärversammlungen und Wahlcorps.

28. Die Primärversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in einer nämlichen Gemeinde wohnen, vom Tage anzurechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille sey, sich allda häuslich niederzulassen. Doch giebt es Fälle, wo die gesetzgebenden Räthe nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst, oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen mögen. Um in einer Primär- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man vollkommen zwanzig Jahre alt seyn.

29. Jedes Dorf oder Flecken, in dem sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primärversammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfs oder Fleckens, welcher nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primärversammlung in jeder Section oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primärversammlungen vereinigen sich,

1) um die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen.
2) Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen.

33. Sie bestimmen einen Wahlmann auf hundert Bürger, welche die erforderlichen Qualitäten haben es zu seyn.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Nationalschultheiß zugeschickt, welcher mit Beistand des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes, durch Ziehung des Looses, öffentlich zur Ausschließung der Hälfte der Erwählten schreitet.

Die andere Hälfte macht allein das Wahlcorps von zehn aus. Am Tage dieser Ziehung wird ein bürgerliches Fest und eine Rede gehalten, worin der Nationalschultheiß die Grundsätze auslegen wird, die das Wahlcorps leiten soll, wenn es zusammenberufen wird, um die ihm zustehenden Ernennungen zu machen. Das erste Mal soll die Ausschließung der Hälfte der durch das Loos zu ziehenden Wahlmänner nicht Statt haben.

35. Die Wahlcorps erwählen:

1) die Deputirten beim gesetzgebenden Corps;
2) die Richter der Cantonsgerichte;
3) die des obern Gerichtshofs;
4) die Mitglieder der Verwaltungskammer, und endlich
5) die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, besondere, eines von dem andern unabhängige, und jeder ein verschiedenes Costüme tragenden Räthe ausgeübt.

Diese beiden Räthe sind:

Der Senat, allwo, nebst den Ex-Directoren, vier Deputirte von jedem Canton ihren Sitz haben;

und ein großer Rath, zu welchem jeder Canton fürs erste Mal acht Mitglie-

der deputirt, dem Gesetz unbenommen, für die folgenden Jahre die Anzahl zu bestimmen, so es seiner Bevölkerung nach zu liefern hat.

37. Von und mit dem dritten Jahre, nach eingeführter Verfassung anzurechnen, muß man, um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des Raths der zweihundert vierzig, oder des obern Gerichts, oder Nationalschultheiß, oder endlich Präsident einer Verwaltungskammer oder eines Cantonsgerichts gewesen seyn, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet seyn, oder gewesen seyn, und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben; diese zwei letztern Bedingnisse sollen von jetzt an Statt haben.

39. Die Ex-Directoren sind von Rechtswegen wirkliche Mitglieder des Raths der Alten; es sey denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie vorziehen in die gemeine Bürgerclasse zurückzutreten.

40. Jedoch soll kein Ex-Director in den Senat eingehen können, so lange er unter den übrigen Mitgliedern des Senats, entweder Ex-Directoren oder Erwählte, einen Bluts- oder Anverwandten in gerader Linie, oder einen Verwandten in Nebenlinie, bis in den Grad als Oheim und Nepot einschließlich, haben wird.

41. Die Erneuerung des Senats, in Ansehung der zu erwählenden Mitglieder, geschieht alle Jahre von ungleicher Zahl, mit dem vierten Theil dergestalt, daß ein jedes zu erwählende Mitglied des Senats, acht Jahre lang allda seinen Sitz hat.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das 25ste Jahr vollkommen erreicht haben, und die bürgerlichen Rechte genießen.

43. Die Erneuerung des großen Raths geschieht alle Jahre von gleicher Zeit mit einem Drittel.

44. Die Zeit der partiellen Erneuerung der gesetzgebenden Räthe ist das Spätjahr-aequinoxium.

45. Die Mitglieder des Senats, welche acht Jahre lang im Amte gestanden, können nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von vier Jahren neuerdings erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Raths, welche 6 Jahre lang im Amte gestanden, können nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren, neuerdings erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Raths.

48. Die Civilgesetze von jedem Canton, und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen fernerhin den Gerichtshöfen zur Regel dienen, bis die gesetzgebenden Räthe die Gleichförmigkeit der Civilgesetze nach und nach werden eingeführt haben; in jedem Fall aber sollen die allgemeinen Civilgesetze keine rückwirkende Kraft über die Verträge und vorherigen Acten haben können.

49. Die Sitzungen der beiden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörenden in jedem Rath jene seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein allgemeines Committé bilden.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den vorhergehenden nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nicht, als nach den hier unten vorgeschriebenen Formen, vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunciation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Statt haben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem großen Rath zugeschickt wird.

53. Der große Rath berathschlagt sogleich auf die Frage, ob die Denunciation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunciation angenommen ist; so wird der Beschuldigte vorgeladen, in Zeit von drei vollständigen Tagen zu erscheinen. Erscheint derselbe; so wird er im Innern des großen Raths verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht; so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen, oder nicht.

56. Wenn der große Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung Statt habe; so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwei vollständige Tage gegeben, um zu erscheinen; und wenn er erscheint; so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht; so bestätigt oder ver-

wirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit und nachdem er über die Sache rathgeschlagen, den Beschluß des großen Raths.

58. Bestätigt er denselben; so verweiset er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob die Anklage Statt habe.

59. Jede Discussion in dem einen oder andern Rath, wegen der Prävention eines ihrer Mitglieder, wird in einem allgemeinen Committé vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über die nämlichen Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmenzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Raths ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Nachdem die Anklage gesprochen; so läßt der obere Gerichtshof seine Suppleanten zusammenberufen, und macht mit denselben nur ein und das nämliche Tribunal aus; es nimmt den Prozeß vor, und richtet ohne Appellation. Der dritte Theil der Stimmen, mehr eine, spricht los. Die Bestimmung der Drittel wird approximative genommen; das Drittel von zehn ist drei, das Drittel von eilf ist vier, und so fort.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil vom obern Gerichtshof losgesprochen ist; so tritt derselbe wieder in sein Amt ein.

64. Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für längere Zeit thun.

65. Jeder der Räthe hat seine besondere Wache. Die Wache von einem der Räthe kann nicht stärker an der Zahl seyn, als die vom andern, noch die vom Vollziehungsdirectorium.

66. Jeder Rath hat das Polizeirecht im Ort seiner Sitzungen, und im äußern Umfange, so derselbe bestimmt hat. Der äußere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken, oder anders umgebenen Platze verstanden werden.

67. In keinem Fall können die gesetzgebenden Räthe, weder insbesondere, noch insgesammt, noch durch Abgeordnete die vollziehende, noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räthe können weder einem noch mehrern ihrer Mitglieder, noch wem es seyn mag, keine die ihnen durch die Verfassung zuerkannten Verrichtungen übertragen.

69. In keinem Falle können die beiden Räthe sich in einem nämlichen Saale vereinigen.

70. Weder der eine, noch der andere Rath kann in seiner Mitte ein permanentes Committé bilden. Jeder Rath hat nur das Recht, wenn er findet, daß eine Materie nothwendig ist vorher untersucht zu werden, eine besondere Commission unter seinen Mitgliedern zu ernennen, welche sich blos allein auf den Gegenstand einschränkt, für welchen sie errichtet worden ist.

Diese Commission tritt aus einander, sobald als der Rath über den ihm aufgetragenen Gegenstand gesprochen hat.

Sechster Titel.

Vollziehungsdirectorium.

71. Die Vollziehungsgewalt ist einem, aus fünf Mitgliedern bestehenden, Vollziehungsdirectorium übertragen.

Das Vollziehungsdirectorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung der gesetzgebenden Räthe, und also im Sommersolsticium, durch die partielle Wahl eines neuen Mitgliedes erneuert.

72. Von jetzt an muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstande seyn, um als Director erwählt werden zu können. Vom dritten Jahr einschließlich anzurechnen, nachdem gegenwärtige Verfassung eingeführt seyn wird, muß man annoch entweder Mitglied einer der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Nationalschultheiß gewesen seyn.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende: Einer der Räthe verfertigt insgeheim, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, auch insgeheim und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Director. Das Loos entscheidet aber unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beiden Räthen die Liste der Candidaten verfertigt; diese Operation wird das erste Jahr fünf

Mal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst Ernannten nach und nach austreten.

74. Das zweite Mal und in den folgenden Jahren ist die Art der Erwählung weitläuftiger. Erstlich schließt das Loos die Hälfte der Mitglieder eines jeden Raths von der Wahl aus, und diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorher, ob die vorzunehmende Wahl für dies Mal mit der größten Zuthuung des Looses geschehen solle oder nicht. Entscheidet sie mit Nicht; so vertritt die nicht ausgeschlossene Hälfte, auf die hier oben angezeigte Art, die Stelle als Wahlmänner. Entscheidet sie aber mit Ja; so wird das Loos gezogen, um zu wissen, welcher von den beiden Räthen, jeder, wie schon gesagt ist, auf die Hälfte herabgesetzt, die Liste der Candidaten zu verfertigen hat. Nachher ernennt der auf solche Weise bestimmte Rath, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, sechs Candidaten; von diesen sechs werden drei durch das Loos ausgesprochen, und der andere Rath wählt unter den drei übrigen den neuen Director.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums können eher nicht, als nach einem Zeitverlauf von fünf Jahren, neuerdings erwählt werden. Jedoch soll derjenige, der am Ende des Jahres austreten wird, nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden können; der, so im zweiten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von zwei Jahren wieder erwählt werden; der, so im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drei Jahren wieder erwählt werden; der, so im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verfluß von vier Jahren wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungsdirectorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats. Es disponirt über die bewaffnete Macht, ohne daß in keinem Fall das Directorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtungen, noch während den zwei Jahren nach Endigung derselben, den obern Befehl darüber nehmen könne.

77. Das Vollziehungsdirectorium kann jeden der Räthe einladen, einen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen.

78. Es hat den vorläufigen und nothwendigen Antrag, die Strafen völlig zu erlassen oder zu mindern, sogar Belohnungen zu gestatten, wenn von Seiten der Mitschuldigen eines Verbrechers Entdeckungen gemacht werden.

79. Es sigillirt und läßt die Gesetze bekannt machen; es besorgt und versichert die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; die Tractate aber, die es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, als nachdem sie von den gesetzgebenden Räthen in einem allgemeinen Committé untersucht und genehmigt worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie können aber den öffentlichen Artikeln nicht schädlich seyn, noch in die Gesetze der Verfassung eingreifen.

81. Das Directorium giebt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung über den Anwand der, einem jeden Departement angewiesenen, Gelder, außer denen, so ihm für die persönlichen oder geheimen Ausgaben besonders anvertraut werden.

82. Das Directorium ernennt, widerruft und setzt ab die Chefs und Officiere von jedem Grad der bewaffneten Macht, die Minister und die diplomatischen Agenten, die Commissarien der National-Schatzkammer, die Nationalschultheiße, die Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers des obern Gerichtshofs und die Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhängen.

83. Wenn das Directorium von einer, entweder die äußere oder innere Sicherheit des Staats gefährdenden, angesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird; so kann dasselbe Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, so man die Urheber oder die Mitschuldigen davon zu seyn vermuthet; es kann sie in Verhör nehmen; es ist aber, unter den wider das Verbrechen einer willkührlichen Verfassung angesetzten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen an den Polizeibeamten zu verweisen, um den Gesetzen gemäß verfahren zu werden.

84. Es sollen vier Minister seyn: einer von den auswärtigen Geschäften und vom Kriegswesen; einer für die Gerechtigkeitspflege und die Polizei; einer für die Finanzen, den Handel, den Ackerbau und die Handthierungen; einer für die Wissenschaften, schönen Künste, die öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen. Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Hülfsleistungen und das Betteln betrifft; so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeiministers.

Das Gesetz kann die obige Austheilung der den Ministern zuerkannten Attributionen verändern. Es kann die Zahl der Minister bis auf sechs ansetzen; es kann sie nicht zu fünf abtheilen, noch unter vier herabsetzen.

85. Alle Verfügungen wegen des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe beziehen sich auch auf die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums.

Siebenter Titel.

Obergerichtshof.

86. Der obere Gerichtshof besteht aus einem Richter, so von jedem Canton ernannt wird. Er wird theilweise erneuert durch die jährliche Wahl eines vierten Theils, nämlich mit fünf Mitgliedern während drei Jahren und mit sieben das vierte Jahr.

87. Das Directorium ernennt den Präsidenten unter denjenigen, welche als Richter erwählt worden; es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den Ober-Gerichtsschreiber. Es hat so viel Suppleanten als Richter; sie werden zur nämlichen Zeit wie diese erneuert. Dieser Gerichtshof ist der Richter von den Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe und vom Vollziehungsdirectorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ohne Appellation, entweder allein, oder mit Beihülfe seiner Suppleanten, die Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr, mit sich führen.

89. Es zernichtet auch in Civilsachen die Urtheile der niedern Gerichte, so wegen nicht beobachteter Competenz, unterlassenen Formen, oder einer offenbaren Vertheidigung des Textes vom Gesetz, ungültig seyn würden.

90. Der obere Gerichtshof soll einstweilen seinen Sitz in der nämlichen Gemeinde, als die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirectorium nehmen. Seine Residenz kann, durch die gesetzgebenden Räthe, auf den vorher gemachten nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums, verändert werden.

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein soldirtes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und, im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit bereit sind, in nöthigen Fällen zu marschiren, entweder den rechtmäßigen Obrigkeiten bewaffnete Hand zu reichen, oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben.

Neunter Titel.

Staatsverbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, Mißhandlung und Pflichtvergessenheit in seinem Amt, directen oder indirecten Kauf oder Verkauf der Stimmen, soll vor den Gerichtshof vom Ort des Verbrechens, oder, wenn dieser Ort nicht bestimmt ist, vor dem Gerichtshofe des Orts, allwo der Haupt- oder erste Angeklagte seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gebracht werden. Dieser Gerichtshof soll fordersamst, wenn es der Fall seyn wird, die Anklage untersuchen, und wenn dem also, die Suppleanten zusammen berufen, und mit denselben ein peinliches Tribunal in erster Instanz formiren.

94. Wenn entweder durch den Verurtheilten, oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden; so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders, als mit Zuziehung seiner Suppleanten aussprechen.

Zehnter Titel.

Obrigkeiten in dem Canton.

95. Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Canton sind der Nationalschultheiß, die Verwaltungskammer und das Cantonsgericht.

96. Der Nationalschultheiß stellt allda die Vollziehungsgewalt vor. Er hat

zum Lieutenant den Unterschultheiß der Gemeinde, allwo er seinen Sitz hat. Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienstеten in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht. Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle vom Directorium. Er nimmt ihre Anmerkungen, Projecte und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Districte des Landes zu begeben, um allda aufzusehen. Er theilt keine Gnaden aus, sondern er nimmt die Bittschrift der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen. Er beruft die Primärversammlung und die Wahlcorps. Er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festivitäten. Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und der Verwaltungskammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabei seine Stimme zu geben. Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und disponirt über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst commandiren kann. Er erneuert die Präsidenten vom Tribunal, von der Verwaltungskammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, so das Wahlcorps gewählt hat. Er ernennt auch die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unterschultheiße vom Hauptort und der Districte. Es ist das Directorium, so ihn erwählt, absetzt, zurückruft, in einem andern Canton anstellt, oder zu andern Stellen beruft.

97. Das Cantonstribunal spricht in erster Instanz über Haupt-Criminalsachen, und in letzter Instanz über die andern Criminalprocesse, und über die Civil- und Polizeisachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreizehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlcorps erwählt sie; der Präsident erwählt seinen Lieutenant unter den Richtern.

99. Die Richter werden von den Wahlcorps ernannt. Es treten alle Jahre zwei heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahlcorps der Cantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten Jahre drei austreten, so die Wahlcorps auf obengesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben für die Vacanzzeit und im Falle einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzcorps deputirt werden, Suppleanten.

101. Die Verwaltungskammer ist mit der unmittelbaren Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, Handthierungen, Ackerbau, die Lebensmittel der Städte und der öffentlichen Strafen beauftragt; sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, so das Wahlcorps erwählt und welche alle Jahre mit einem erneuert werden. Sie können zwei Mal nach einander aufs neue erwählt werden; nachher aber kann ein solcher eher nicht, als nach einem Zeitverlauf von zwei Jahren wieder gewählt werden. Sie haben für die Vacanzzeit und im Falle einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungscorps deputirt werden, Suppleanten.

102. Nebst diesen drei ersten Gewalten bestehen noch in dem Hauptort und in den Districten von jedem Canton, untere Gerichte für die Civil- und Polizeisachen; diese bestehen aus neun Mitgliedern, die das Wahlcorps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amte. Es tritt alle Jahre einer heraus. Der Präsident wird von dem Nationalschultheiß aus den Beisitzern ernannt.

103. Es ist in dem Hauptort und in jedem District für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und für die Vollziehung der, sowohl von dem Schultheiß, als von den Gerichtshöfen, oder von der Verwaltungskammer ergehenden, Befehle, ein Unterschultheiß, welcher in jeder Section der Stadt und in jedem Dorf einen Agenten, den er ernennt, unter sich hat.

104. Dieser Agent agirt in wichtigen Städten anders nicht als mit Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungsdirectorium kann, wenn es für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammer absetzen, und solche bis zu den künftigen Wahlen ersetzen.

Die von ihm diesfalls genommenen Schlüsse müssen allezeit die Beweggründe mit sich führen.

Neunter Titel.

Abänderung der Verfassung.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber werden nicht eher zu Schlüssen, als bis sie zweimal decretirt wor-

den, wobei, zwischen dem ersten Decret und dem zweiten, ein Zeitraum von fünf Jahren vorhergehen und verstreichen muß. Seine Beschlüsse müssen nachher von dem Rathe der Zweihundertvierzig verworfen oder genehmigt, und nur im letztern Falle der Annahme oder Verwerfung den Primärversammlungen zugeschickt werden.

107. Wenn die Primärversammlungen dieselben annehmen; so bilden sie so viel neue Grundgesetze der Verfassung.

Zwölfter Titel.

Mittel, die Verfassung in Thätigkeit zu setzen.

1. Art. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Canton, eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in die Ausübung der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, so sie von der Natur her haben, wieder zurückkehren wollen, sollen sie durch eine Bittschrift an die Obrigkeit sich wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich mit den Primärversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Verfassung zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft; so geben die Bittsteller eine zweite ein, welche, so viel möglich, mit frischen Unterschriften versehen seyn soll.

2. Wenn die zweite Bittschrift neuerdings von der Obrigkeit verworfen wird, oder daß mehr als drei Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden; so erklären sich die darin Unterschriebenen, als wären sie in alle ursprünglichen Gleichheitsrechte von jedem gesellschaftlichen Corps wieder eingesetzt.

3. Zufolge dessen sollen sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sectionen oder Cantonsgemeinden abgehen lassen, um sich zu dem Ende, wie oben gemeldet ist, in Primärversammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Niederträchtigkeit oder Dummheit dieser Einladung nicht beitreten würden, sollen angesehen seyn, als wären sie durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch die muthvollen Männer, welche sich zu diesem Ende abtrennen würden, vorgestellt.

Jede Primärversammlung, nachdem sie ihren Präsidenten, ihren Secretair und vier Scrutatoren wird ernannt haben, soll über die Annahme der obigen Verfassung berathschlagen. Nachdem sie die Verfassung angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner. Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Cantons.

Wenn das Wahlcorps einmal gebildet ist; so soll es die wirkliche Regierung ernichten.

Alsdann ernennt es:

1) vier Deputirte für den Senat und acht für den großen Rath.
2) die Mitglieder der Verwaltungskammer.
3) die Mitglieder des Cantonsgerichts.
4) die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirectorium in Thätigkeit seyn werden, sollen die Verwaltungskammer und das Cantonsgericht, die erste die völlige Gewalt der gesetzgebenden Gewalt, das andere die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich ohne Zeitverlust in der Stadt Lucern, wenn dieser Canton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben, wo nicht: in derjenigen Stadt, oder in dem volkreichsten Orte des Cantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald als sie sich in hinlänglicher Zahl befinden werden, um den dritten Theil der Mitglieder auszumachen, woraus ein jeder der gesetzgebenden Räthe bestehen soll; so theilen sie sich, verfassungsmäßig, in Senat und großen Rath ein.

8. Nachdem die beiden Räthe constituirt seyn werden; so ernennen sie das Vollziehungsdirectorium.

9. Das Vollziehungsdirectorium ernennt, sogleich nach seiner Installirung, die Minister, die Commissarien der National-Schatzkammer, die Nationalschultheiße, die Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers des obern Gerichts, und die Obereinnehmer der öffentlichen Einkünfte.

Die Erneuerung des Krieges zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1799 führte zur Auflösung der kaum ins Staatsleben eingetretenen Verfassung. Als der Kampf den Boden der Schweiz berührte, fochten Schweizer unter Oestreichs, und andere Schweizer unter Frankreichs Fahnen. Die helvetische Regierung hielt in Lucern sich nicht mehr sicher, und verlegte (31. Mai 1799) ihren Sitz nach Bern. Unter dem Schutze der östreichischen Waffen versuchten viele der vormaligen Obrigkeiten*) die Herstellung der alten Ordnung der Dinge; doch erkannte man bald, daß das Volk nicht nach der vorigen Unterthänigkeit sich zurücksehne. Nach Massena's Besiegung der Russen und Oestreicher bei Zürich (25. und 26. Sept. 1799), behaupteten die Franzosen in der ganzen Schweiz und selbst in Graubündten, das Uebergewicht. Im Innern dauerte der Kampf zwischen den beiden Parteien fort, die einander gegenseitig von den Geschäften verdrängten, „also, daß keine lange am Ruder blieb, und keine dem Vaterlande half**)."

Bald aber zeigte der achtzehnte Brümaire, welcher den General Bonaparte als ersten Consul an die Spitze der Republik Frankreich stellte, seine Rückwirkung auf die Schweiz. Schon am 7. und 8. Jan. 1800 löseten die gesetzgebenden Räthe zu Bern das Directorium auf. Ein Vollziehungsausschuß von sieben Personen, deren Widerwillen gegen das neue System man kannte, ward an dessen Stelle ernannt. Allein eben so willkührlich löste am 7. Aug. 1800 dieser Vollziehungsrath die beiden Räthe auf, und berief einen neuen gesetzgebenden Körper aus 43 Personen zusammen. Die Regierung, aus fünf Personen bestehend, nannte sich Vollziehungsrath, nahm aber den Namen Directorium bald darauf wieder an. — Wenige Wochen vor der Anerkennung der helvetischen Republik von Oestreich im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) erschienen, im Januar 1801, Glaire, Rengger und Stapfer mit einem von ihnen ausgearbeiteten neuen Verfassungsentwurfe in Paris, der aber dem gesetzgebenden Rathe Helvetiens nicht vorgelegt worden war. Der erste Consul erklärte den Deputirten, die Schweiz bedürfe einer eigenthümlichen, ihr anpassenden Verfassung. Im Anfange des Mais kehrten Glaire und Rengger von Paris zurück, worauf ein neuer Verfassungsentwurf, der, nach der Meinung des ersten Consuls den Bedürfnissen und Wünschen der helvetischen Nation zu entsprechen schien, der aber weder der republikanischen Parthei, noch den Ansichten der alten Aristokraten zusagte, am 29. Mai 1801 mit einigen Abänderungen bekannt gemacht ward.

*) Vergl. Heinr. Zschokke, des Schweizerlandes Geschichte, für das Schweizervolk. Aarau, 1822. 8. S. 277.

**) Zschokke, a. a. O. S. 278.

3) Grundzüge der Verfassung vom 29. Mai 1801 *).

Erster Titel.

Die helvetische Republik ist Eins. Bern ist die Hauptstadt Helvetiens. Ihr Gebiet ist in Cantone abgetheilt. Es bestehen 17 Cantone; Bern in seiner alten Ausdehnung, mit Ausnahme des Waadtlands und Aargaus; Zürich in seinen alten Grenzen; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, eben so; Glarus, vergrößert durch Sargans, Werdenberg u. s. w.; Appenzell, vergrößert durch Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal; Solothurn in den alten Grenzen; Freiburg vergrößert durch die ehemaligen gemeinen Voigteien Morat und Schwarzenburg; Basel vergrößert durch das Unter-Frickthal bei Sickingen; Schafhausen, vereinigt mit dem Thurgau; Aargau, vereinigt mit Baden und dem obern Frickthal; das Waadtland in den alten Grenzen; Graubündten, und die italienischen Landvoigteien.

Zweiter Titel.

Es giebt eine Centralorganisirung zur Ausübung der Nationalsouverainität, und eine Cantonalorganisirung.

Die Centralorganisirung begreift: die allgemeine Oberpolizei; die bewaffnete Macht zur innern und äußern Beschützung der Republik; die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande; die einförmige Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit; die Bestimmung des Beitrags, welchen jeder Canton an den öffentlichen Schatz zahlen soll; die National-Regien, Salzwerke, Posten, Bergwerke, Zölle und Gefälle; das Münzwesen und dessen Polizei; die Reglements und die Polizei des Handels, und die allgemeinen Anstalten des öffentlichen Unterrichts.

Die besondere Organisirung jedes Cantons begreift: die Grundlage und die Weise der Umlegung der Grundsteuern; die Bestimmung der Bedürfnisse des Cantons, und die Mittel, denselben durch örtliche Contributionen abzuhelfen; die Zuchtpolizei; die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, mit Inbegriff der Zehnten und Grundzinse; den Gottesdienst; die Indemnitäten der Geistlichen; die besondern Anstalten für Erziehung und öffentlichen Unterricht, zu welchen Ausgaben besonders die Einkünfte der Cantonalgüter, Zehnten und Grundzinse bestimmt werden sollen.

Dritter Titel.

Die allgemeine Organisirung der Republik besteht aus einer Tagsatzung und einem Senat.

A. Tagsatzung.

Die Tagsatzung bildet sich durch die Vereinigung von Repräsentanten jedes Cantons; 9 von Bern; 8 von Zürich; 5 von Lucern; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, jedes einen; 5 von Glarus; 6 von Appenzell; 3 von Solothurn; 4 von Freiburg; 4 von Basel; 6 von Schafhausen; 5 von Aargau; 7 von Waadtland; 6 von Graubündten; 5 von den italienischen Landvoigteien.

Die Mitglieder der Tagsatzung können von ihren Cantonen indemnisirt werden. Sie sind fünf Jahre im Amte.

Die Tagsatzung hat zur Ernennung der im Senate erledigten Stellen zu schreiten. Sie genehmigt die Rechnungen der Schatzkammer, und erkennt über die Klagen der Cantone gegen die Acten des Senats.

Der Senat beruft die Tagsatzung auf das Verlangen der Mehrzahl der Cantone. Desgleichen muß er sie berufen, wenn ein Canton gegen ihn Klage erhebt und vier andere Cantone die Klage unterstützen.

In der Tagsatzung wird das Gesetz debattirt und angenommen, wenn ein durch den Senat den Cantonen vorgelegter Gesetzesentwurf die Billigung von 12 Cantonen nicht erhalten hat, und der Senat auf dem Entwurfe beharret.

Zu Anfang jeder Session bestimmt der Senat deren Dauer.

B. Senat.

Der Senat besteht aus zwei Landammans und 23 Räthen. Aus dem nämlichen Canton können nicht mehr als drei Mitglieder genommen werden.

*) Vergl. Allgem. Zeit. 1801. Nr. 156. und Nr. 148.

Der Senat bereitet die Gesetzesentwürfe, und legt sie den Cantonen zur Annahme vor. — Er beschließt die Maaßregeln und Verordnungen der allgemeinen Verwaltung und Polizei. — Er erklärt Krieg, schließt Frieden, geht Bündnisse ein, und ratificirt Tractate. — Er richtet die Streitigkeiten zwischen Cantonen. — Er verklagt die Cantonalbehörden wegen Eingriffe derselben in die allgemeine Verfassung bei der Tagsatzung.

Er erwählt unter seinen Mitgliedern die zwei Landammans. Diese bleiben 10 Jahre im Amte; die bloßen Senatoren nur fünf Jahre.

Die Landammans führen wechselsweise, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Senate. — Derjenige, welcher nicht in Activität ist, ist der Statthalter des andern, im Falle von Krankheit oder Abwesenheit.

Der Senat erwählt Mitglieder aus seiner Mitte zu einem kleinern Rath. Sie sind vier an der Zahl, und der erste Landamman führt unter ihnen den Vorsitz. Diesem Rathe liegt die Vollziehung der Gesetze ob. Er bereitet die Entwürfe zu administrativen Beschlüssen oder Reglements, welche nachher von dem gesammten Senate genehmiget werden. Der Rath sorgt für deren Vollziehung. Jedem von den vier Mitgliedern desselben liegt ein Departement ob: Inneres, Gerechtigkeit, Finanzwesen, Krieg. — Alle Agenten der allgemeinen Administration sind ihm untergeordnet, und werden von ihm ernannt; die Präfecten ausgenommen.

Der Landamman im Amte erhält eine Indemnität von 50,000 franz. Livres; der zweite Landamman und die vier Räthe erhalten eine von 10,000. Der Landamman im Amte ernennt die Cantonspräfecten; der kleine Rath ruft sie ab. — Der Landamman hat die auswärtigen Geschäfte zu führen. Unter ihm steht ein Staatssecretair, dem das Departement und die Correspondenz obliegen. Er ernennt und erwählt ihn außerhalb des Senats. — Er ernennt die diplomatischen Agenten.

Der Senat kann sich vertagen, aber nicht länger als auf sechs Monat.

Während der Vertagung ist der kleine Rath Inhaber der ganzen vollziehenden Gewalt, mit Ausnahme der Gesetzesentwürfe.

Diese Vertagung kann weder sechs Wochen vor der Zusammenkunft der Tagsatzung, noch in den ersten sechs Wochen nach dieser Zusammenkunft Statt haben.

Der Senat kann von dem kleinen Rath Rechenschaft über seine Amtsführung während der Vertagung verlangen. Er kann ihnen Instructionen geben.

Die bloßen Senatsglieder empfangen Indemnitäten vom öffentlichen Schatz; sie können 6000 franz. Livres nicht überschreiten.

Vierter Titel.

Cantonalorganisirung.

In jedem Canton ist ein vom Landamman ernannter Präfect, dem die Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik, und die obere Polizei obliegt.

Jeder Canton hat seine besondere, administrative Organisirung, mit der oben bestimmten Competenz; sie werden nach den örtlichen Convenienzen eingerichtet werden.

Die Administration erörtert die ihr vom Senate vorgelegten Gesetzesentwürfe, genehmigt oder verwirft sie, und schickt dem Senate ihr Votum zu.

Fünfter Titel.

Es wird auf folgende Weise zur Cantonalorganisirung geschritten.

Im Verfolge einer Proclamation der gegenwärtigen Regierung laden die Verwaltungskammern jedes Cantons die Municipalitäten ein, auf einen bestimmten Tag eines ihrer Mitglieder nach dem Hauptorte ihrer Districte zu senden. Diese vereinigten Deputirten bilden eine Kammer, welcher obliegt, einen Districtsrepräsentanten nach der relativen Mehrzahl zu ernennen. Die Repräsentanten begeben sich in den Hauptort des Cantons, mit der Vollmacht, einen Organisirungsplan zur Verwaltung des Cantons zu debattiren, und zu genehmigen. Die Cantonaltagsatzung, auf diese Weise gebildet, beschließt eine Verwaltungsweise für den Canton, bestimmt die Beschaffenheit der Behörden, ihre Competenz, ihre Verhältnisse unter einander, die Zahl und die Indemnitäten der Beamten, endlich die Weise der Wahl der Cantonsrepräsentanten bei der helvetischen Tagsatzung.

Auch hat die Cantonaltagsatzung die Cantonsrepräsentanten zur ersten helvetischen Tagsatzung zu ernennen. Sodann wird sie dazu schreiten, die Mitglieder der von ihr eingesetzten Behörde zu ernennen; diese Behörden können aber nicht eher

thätig seyn, als wenn der Plan der Cantonalorganisirung der helvetischen Tagsatzung vorgelegt, und in ihre Register eingerückt seyn wird.

Inzwischen werden die gegenwärtigen Behörden in ihren Verrichtungen fortfahren, bis ihnen die besagte Einregistrirung gebührend angedeutet worden ist. Von diesem Augenblicke an, ist der Plan der Cantonalorganisirung unter Garantie der Republik, ohne deren Einwilligung nichts daran verändert werden kann.

Auf den ersten des nächstkünftigen Monats September muß die Arbeit jeder Cantonaltagsatzung vollendet seyn.

Verfügungen zur Einführung der Verfassung.

Auf den 22. September werden die Repräsentanten aller Cantone, in der Zahl und auf die Weise, wie oben bestimmt ward, erwählt, zu Bern eingetroffen seyn, und die Tagsatzung wird ihre Sitzungen eröffnen. — Nachdem die gebräuchlichen Formen erfüllt seyn werden, wird ihr die Verfassung vorgelegt, und von ihr genehmigt werden. Hierauf wird sie sogleich zur Ernennung der Mitglieder des Senats schreiten. — Diese werden sich binnen zehn Tagen vereinigen, und sofort zur Ernennung der zwei Landammans und der vier Mitglieder des kleinen Rathes schreiten.

Sobald die verfassungsmäßigen Behörden eingesetzt sind, werden sie die Tagsatzung davon benachrichtigen, worauf diese sogleich aufgelöset seyn wird. Die nämliche Form werden sie bei der provisorischen Regierung beobachten, deren Vollmachten sofort aufhören werden. Bis dahin werden diese Behörden in ihren respectiven Verrichtungen fortfahren. Sie werden noch besondern Auftrag haben, alle zur Einführung der gegenwärtigen Verfassung erforderlichen organischen Gesetze zu machen, wie auch alle Maaßregeln zu treffen, um die Hindernisse zu beseitigen, auf welche sie stoßen möchten.

Die erste Tagsatzung wird sich mit keinen andern Gegenständen, als den oben bestimmten, abgeben. Sie wird sich am 1. Jan. 1802 wieder versammeln. Ihre Mitglieder werden alsdann nach der Weise erwählt worden seyn, welche jede Cantonsbehörde vorgeschrieben haben wird.

Sechster Titel.

Niemand kann zu den National- oder Cantonalverrichtungen ernennen, oder ernannt werden, wofern er nicht

1) seit fünf Jahren Einwohner Helvetiens ist; es wäre denn, daß eine competente höhere, oder Cantonalbehörde ihn lossspräche;
2) wofern er nicht Eigenthum in Helvetien besitzt, oder ein unabhängiges Gewerbe treibt;
3) wofern er nicht eine Contribution zahlt, deren Quantum jeder Canton bestimmt.

So unwillkommen Vielen diese neue Verfassung war; so war doch die darin bestimmte neue Eintheilung des Landes den Meisten noch anstößiger. Thurgau wollte nicht zu Schafhausen; Appenzell erklärte sich gegen die Vereinigung mit St. Gallen; im Aargau suchten die Berner das Landvolk zu Bittschriften, um Wiedervereinigung mit dem Muttercanton zu bereden; auch hatte die Gemeindekammer von Bern feierlich gegen die Abreißung des Aargaus und des Waadtlandes protestirt. Doch ward nichts geändert.

Im Monat August wurden die Cantons-Tagsatzungen gehalten; nur in Uri und Schwyz waren die Versammlungen nicht verfassungsmäßig. Man verweigerte, den Wahleid zu leisten, „weil man sich dadurch schon zum Voraus an eine Verfassung binden würde, die mit dem Wohlstande des Cantons leicht unverträglich seyn könnte.“ Man

wählte aber Repräsentanten, und Schwyz namentlich den rüstigen Vertheidiger des alten Systems, den Aloys Reding. Man stand Anfangs in Bern an, ihm und andern Gewählten den Zutritt in die allgemeine Tagsatzung zu gestatten; sie wurden aber angenommen, weil man Einigkeit und gegenseitiges Zutrauen bewirken wollte.

Am 7. Sept. 1801 ward die allgemeine Tagsatzung in Bern eröffnet. Die demokratische Partei bildete die Mehrheit in dieser Versammlung; Kuhn ward zum Präsidenten, Usteri zum Vicepräsidenten gewählt; beides Männer, die man als Republikaner kannte. Dieser Mehrheit gegenüber stand eine Minderzahl von etwa zwanzig Mitgliedern, an deren Spitze Aloys Reding trat.

Der erste Consul hatte darauf gerechnet, daß die von ihm mitgetheilte Verfassung entweder unverändert angenommen, oder doch nur im Einverständnisse mit ihm abgeändert werden würde. Man verbarg daher in Paris sein Befremden nicht, als die Tagsatzung, die blos ein Schattenbild seyn sollte, mit der Festigkeit einer verfassungsmäßigen Versammlung zu handeln begann; besonders sah man in Paris ungern, daß die Veränderungen, welche der Verfassungsentwurf erfuhr — an dessen Spitze man die Integrität des helvetischen Bundes stellte, während man in Paris an die Losreißung des Walliserlandes dachte, — zunächst dahin gingen, den jährlich regelmäßig zusammentretenden Tagsatzungen die Rechte der National-Stellvertretung zu übertragen, während jener Entwurf ihre Versammlung von der Centralregierung abhängig machte.

Der französische Gesandte Verninac äußerte ziemlich unverholen, seine Regierung werde keine andere Verfassung, als die von Paris gesandte, bewilligen, und die Beschlüsse der Tagsatzung nicht anerkennen. Eben so zeigte der General Montchoisy Vorliebe für die Absonderung der Cantone, und äußerte Zweifel über das Fortbestehen einer Centralregierung. Auf seine Billigung vorzüglich gestützt, verließen Reding, Müller und von Flüe (7. Oct.) die Tagsatzung, „weil Grundsätze angenommen würden, die dem Wunsche ihres Volkes widersprechen," und reiseten in ihre Cantone zurück. Am 17. Octbr. folgten diesem Beispiele die 13 Deputirten von Lucern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubündten und Tessin, und kündigten an, daß sie an den fernern Verhandlungen der Tagsatzung keinen weitern Antheil nähmen. Allein die zurückgebliebenen Mitglieder der Tagsatzung ließen sich dadurch in der Beendigung der Verfassung nicht abhalten. Der Entwurf derselben ward am 24. Oct. 1801 von der anwesenden Mehrheit der Tagsatzung angenommen, wobei man auf den Austritt jener 16, und auf den Widerspruch von 13 Deputirten weiter keine Rücksicht nahm.

4) Verfassung der helvetischen Republik vom 24. October 1801.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung, durch die Gesetze vom 18. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonat gleiches Jahres, in der Gemeinde Bern zusammen berufen, erklärt folgende Verfassung als die Verfassung der helvetischen Nation.

Erster Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Cantone eingetheilt.

Diese sind:

1) Bern, in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung, durchs Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 zusammen berufen worden;
2) Zürich, ebenso;
3) Lucern, ebenso;
4) Uri, ebenso;
5) Schwyz, ebenso;
6) Unterwalden, ebenso;
7) Zug, ebenso;
8) Glarus, ebenso;
9) Appenzell, ebenso;
10) Solothurn, ebenso;
11) Freiburg, ebenso;
12) Basel, ebenso;
13) Schafhausen, wie es sich vor dem Gesetze vom 26. Brachmonat 1801 befunden;
14) Thurgau, ebenso;
15) Aargau in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden;
16) Waadt, ebenso;
17) Rhätien, ebenso;
18) Tessin, ebenso;
19) Wallis, ebenso;

§. 3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenwesen.

§. 4. Die Religionsübung des römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses, sammt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staats. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung, als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten, verwendet werden.

Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

§. 5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Cantonsbehörden zu; insoweit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 6. Keine Religionspartei, deren Zwecke der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwider laufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Attribute der gemeinsamen- und Cantonalorganisation.

§. 7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik, für die Ausübung der Souverainität, welche bei der Gesammtheit des helvetischen Volkes steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

§. 8. Die gemeinsame Organisation umfaßt: die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen, insofern es von der weltlichen Gewalt abhängt.

§. 9. Das allgemeine höhere Polizeiwesen.

§. 10. Die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik.

§. 11. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

§. 12. Die gesetzliche Bestimmung des jährlichen Beitrags, den jeder Canton zu den Staatsbedürfnissen zu liefern hat.

§. 13. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Staatsschuld-Titel-Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

§. 14. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Stempelgebühren, Kaufhäuser und Zölle.

§. 15. Die Verfertigung und Polizei der Münzen.

§. 16. Die Ordnung und allgemeine Polizei für den Handel. Die Unterhaltung der Heerstraßen und der auf denselben befindlichen Brücken, kommt dem Staate zu, welcher alle betreffende Weggelder und Brückenzölle zu beziehen haben soll.

§. 17. Die bürgerlichen höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten, und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

§. 18. Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 19. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herfließen, sind allgemeine Staatsausgaben.

§. 20. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift: die Vertheilung und Erhebung der Abgaben.

§. 21. Die Festsetzung der Bedürfnisse jedes Cantons und der Mittel, dieselben durch Anlagen zu befriedigen.

§. 22. Die niedere und Ortspolizei.

§. 23. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, so wie auch die Besetzung der Pfarrstellen, insofern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staate zukommt.

Die besonderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leiten. Die Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armengüter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

§. 24. Die unverzügliche Liquidation der großen Zehnten, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen losgekauft werden sollen:

1) der Zehnten soll um den Werth des dreizehnfachen, reinen, mittlern Jahresertrags, losgekauft werden. Der mittlere Ertrag und Marktpreis der Jahre 1776, bis und mit 1790 soll hiefür zum Maaßstabe dienen;
2) die Particularen, Gemeinheiten, geistliche und wohlthätige Stiftungen oder Corporationen, welche große Zehnten besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittleren Jahresertrages, nach dem so eben aufgestellten Maaßstabe berechnet, entschädigt werden;
3) der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache auf die Loskaufsumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnten zu Gunsten der Gesammtheit der zehntpflichtigen Güterbesitzer;
4) Jeder Canton soll, nach Beendigung seiner Liquidation, die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich müssen diejenigen Cantone, die wegen der erlassenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehntgläubiger, einen Ueberschuß haben werden, diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehntgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufsumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnten, nicht hinreicht.
5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest übrig bleiben sollte; so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurückgeben. Sollte hingegen der eingelieferte Ueberschuß zu dieser Ergänzung nicht hinreichen; so wird das Mangelnde, nach obigem Verhältnisse, auf Anordnung der gemeinsamen Regierung, durch die betreffenden Cantone, von den zehntpflichtigen Gütern erhoben und abgeliefert;
6) der Loskauf soll nach ganzen Zehntbezirken, oder wo diese Eintheilung nicht vorhanden ist, nach Gemeindebezirken geschehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufsumme werden für jeden solchen Bezirk gleichförmige Schuldscheine gerichtlich ausgefertigt. Die zehntpflichtigen Grundstücke sind für die Loskaufsumme, welche zu vier vom Hundert verzinsbar ist, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und Entrichtung der Zinsen soll ein gemeinschaftlicher Träger bestimmt werden. Das Capital der Loskaufsumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger aufgekündet werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

§. 25. Der Staat tritt ferner die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab. Mit dem Beding: daß alle Grundzinsen überhaupt, nach dem Gesetz vom 31. Jenner 1801, loskäuflich bleiben sollen; daß ferner die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Er-

ziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche ehemals dem Staate oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen, und hinreichend bestritten werden. Jedoch ist für diesen Unterhalt aus dem Ertrag der Domainen beizusetzen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnereien jährlich mehr abrichteten, als der gesetzliche Werth der an die Cantone abgetretenen Staatsgrundzinse; ferner der Ertrag des Loskaufs Pfarreien zustehender Zehnten, und endlich was der allfällige Rest beträgt, welcher zufolge Art. 5. §. 24. nach vollendeter Zehntliquidation den Cantonen eigenthümlich zurückfallen soll; insofern nämlich diese Gegenstände zu Bestreitung jener Unkosten, auf dem Fuß, wie sie vor dem Jahre 1798 bestanden haben, erweislich nicht hinreichen würden.

§. 26. Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit einer übrigen unablöslichen Abgabe beschwert, und kein liegendes Gut unveräußerlich erklärt werden.

§. 27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen der Cantonalorganisation herfließen, sind Cantonalausgaben.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Regierung.

§. 28. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senate zusammengesetzt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

Tagsatzung.

§. 29. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in den Cantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachstehendem Verhältnisse gewählt werden.

Bern	9	Wallis	4
Zürich	8	Thurgau	4
Waadt	7	Basel	3
Aargau	6	Solothurn	3
Rhätien	6	Schafhausen	2
Appenzell	6	Uri	1
Luzern	5	Schwyz	1
Glarus	5	Zug	1
Tessin	5	Unterwalden	1
Freiburg	4	zusammen	81

§. 30. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung berichtigen; doch so, daß jeder Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen hat.

§. 31. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Cantone, die sie gewählt haben, entschädigt werden.

§. 32. Sie bleiben fünf Jahre im Amte.

§. 33. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den 1. Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger, als zwei Monate dauern.

§. 34. Der Senat kann die Tagsatzung außerordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bei ihrem Zusammentritt.

§. 35. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammen zu rufen, so oft es die Mehrheit der Cantone fordert; eine solche außerordentliche Versammlung kann nicht länger als zwei Monate dauern.

§. 36. Die Tagsatzung wählt die Mitglieder des Senats.

§. 37. Sie untersucht, genehmigt, oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Drucke bekannt gemacht werden soll.

§. 38. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und hebt dergleichen Verfügungen auf.

§. 39. Der Tagsatzung kömmt, auf den Vorschlag des Senates, die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

§. 40. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates, den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

§. 41. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse.

§. 42. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

Senat.

§. 43. Der Senat besteht aus zwei Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drei Mitglieder, und denen, die nicht über vierzig Tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

§. 44. Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

§. 45. Er beschließt, nach den Gesetzen, alle Maaßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

§. 46. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Staatsverträge.

§. 47. Er entscheidet in Streitsachen, die sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

§. 48. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen, nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maaßregeln zu Handhabung derselben getroffen sind.

§. 49. Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner. Die Dauer ihrer Stelle ist sechs Jahre.

§. 50. Die Mitglieder des Senats bleiben sechs Jahre im Amte, und treten zum Drittheile alle zwei Jahre aus.

§. 51. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, während dem Jahre, wo sie nicht im Amte sind.

§. 52. Der Landamman, der nicht im Amte ist, vertritt die Stelle des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

§. 53. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahre im Amte sind. Der Landamman im Amte ist ihr Vorsitzer.

§. 54. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

§. 55. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesammten Senat angenommen werden.

§. 56. Er besorgt ihre Vollziehung.

§. 57. Jedes der vier Mitglieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.

§. 58. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden von ihm ernannt.

§. 59. Er wählt aus einem fünffachen Vorschlag der großen und controllirenden Cantonsbehörde die Statthalter der Cantone, und ruft sie von ihrer Stelle ab.

§. 60. Der Landamman, welcher im Amte ist, bezieht einen Gehalt von sechszehn Tausend Franken.

§. 61. Der Landamman außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechs Tausend Franken.

§. 62. Dem Landamman, der im Amte ist, kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretair, der mit diesen Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

§. 63. Er ernennt denselben, und wählt ihn außer dem Senat.

§. 64. Ueber die in diesen zwei letzten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landamman, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

§. 65. Die übrigen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier Tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.

Cantonalorganisation.

§. 66. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizei im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt bei der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

§. 67. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation mit den oben bestimmten Attributen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

§. 68. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, nach den Gesetzen und Verordnungen; die Berathung und Festsetzung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaaßregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controle über ihre Vollziehung, und das erste Repressionsrecht gegen die mit derselben beauftragten Cantonalbeamteten, wenn sie diese Vollziehung unterlassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde jedes Cantons, gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, aufgetragen.

§. 69. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Cantons entscheidet ferner in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter und unter Vorbehalt der allfälligen Weiterziehung vor die gemeinsame Regierung, über Gegenstände, die in den Attributen dieser letztern liegen; hingegen aber unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in den Attributen der Cantonalorganisation begriffen sind.

§. 70. In allen übrigen Fächern der besondern Cantonsverwaltung hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

§. 71. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darin enthalten ist, das der Freiheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger, oder der gemeinsamen Verfassung entgegen steht; so soll sie durch Einregistrirung in die Protocolle der Tagsatzung sanctionirt, und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen.

§. 72. Das Justizwesen gehört in allem zu der gemeinsamen Organisation der Republik, was nicht ausdrücklich den Cantonen übertragen wird.

§. 73. Es giebt Friedensgerichte in den Cantonen, deren Verrichtungen und Competenzen das Gesetz bestimmen wird.

§. 74. Es giebt Gerichte erster Instanz; ihre Verrichtungen und Competenzen wird gleichfalls das Gesetz bestimmen.

§. 75. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in streitigen Civilfällen endlich abspricht, deren Gegenstand die Summe von drei Tausend Franken nicht übersteigt.

§. 76. Die Organisation der bemeldten drei Gerichtsstellen, nach den örtlichen Bedürfnissen, so wie die Bestimmung der Zahl der Friedensgerichte und Gerichte erster Instanz, der Wahlart, der Entschädnisse und des Tarifs über die Gebühren und Sporteln, bleibt den Cantonen überlassen.

§. 77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweiter Instanz sollen durch die Cantonsbehörden ernannt werden.

§. 78. Es ist ein oberster Gerichtshof, welcher bürgerliche Streitsachen, deren Werth die Summe von drei Tausend Franken übersteigt, als höchstes Appellationsgericht endlich beurtheilt. Er ist das Cassationsgericht über geringere Criminalfälle, und urtheilt endlich über höhere peinliche Gegenstände, bis nach Einführung einer andern Prozeßform durch die geschwornen Gerichte.

§. 79. Er beurtheilt nach den gesetzlichen Formen die Glieder der Tagsatzung und des Senates.

§. 80. Die Tagsatzung verweiset die Cantonsbehörde, welche ihr vom Senat, zufolge Art. 48. der Verfassung, angezeigt worden, zur Beurtheilung an den obersten Gerichtshof, wenn sie erkannt hat, daß Anklage Platz finde.

§. 81. So oft der Staat in einem Civilrechtshandel steht, kann jede der beiden Partheien die Appellation bis vor den obersten Gerichtshof ziehen.

§. 82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtsstellen zur Beurtheilung an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht Genüge leisten.

§. 83. Der oberste Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreifachen Vorschlag der Tagsatzung wählt.

§. 84. Nach dem ersten Jenner 1810 sollen die gerichtlichen Stellen stufenweise besetzt werden; so, daß Niemand eine solche in einer obern Gerichtsstelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigstens zwei Jahre lang eine untere Gerichtsstelle bekleidet hat, oder sonst in einem höhern öffentlichen Amte gestanden ist.

§. 85. Das Gesetz kann für die peinliche Rechtspflege die geschwornen Gerichte einführen. Indessen bleibt die bisherige Beurtheilungsweise.

§. 86. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; doch können sie die Urtheile bei geschlossener Thüre berathen.

§. 87. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift übergeben werden muß, in Verhaft gesetzt werden. Damit ein solcher Verhaftbefehl vollzogen werden dürfe, muß er:

1) die Ursache der Verhaftnehmung und das Gesetz, kraft dessen sie verordnet wird, anzeigen;
2) von einem Beamteten herrühren, den das Gesetz ausdrücklich hiezu bevollmächtigt.

Diese Förmlichkeiten werden jedoch nicht erfordert, wenn Jemand auf frischer That ergriffen wird; ein solcher muß aber dem Polizeibeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Verhaft gebracht wird.

§. 88. Der Beamte, welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, dem competirlichen Richter in zwei Mal vier und zwanzig Stunden, vom Augenblicke der Verhaftnehmung an, darüber einzuberichten; auch soll der Verhaftete gleich nach seiner Verhaftung abgehört werden, bei Strafe der Verantwortlichkeit wegen willkührlicher Verhaftung.

§. 89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Gesetze verantwortlich gemacht werden.

§. 90. Der gemeinsamen Regierung ist die Einrichtung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs, und die Bestimmung eines einförmigen Rechtsganges vorbehalten.

§. 91. Den Cantonsbehörden kommt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, so wie die erforderlichen Beschränkungen dieser Berufsarten, bis zu einem allgemeinen Gesetze, zu.

§. 92. Das Gesetz kann Handelsgerichte und für die in Activität stehenden Truppen Kriegsgerichte organisiren.

Siebenter Abschnitt.

Wählbarkeitsbedinge.

§. 93. Niemand darf zu National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) helvetischer Bürger ist;
2) ein Eigenthum in Helvetien besitzt; oder einen unabhängigen Beruf hat; oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

§. 94. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Districtsstellen erfordert wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

§. 95. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den 24. Weinmonat im Jahre 1801.

Der Präsident der allgemeinen helvetischen Tagsatzung
Usteri.
Anderwart, Secretair.
Secretan, Secretair.

Diese Verfassung vom 24. Oct. 1801 trat nicht ins öffentliche Staatsleben, sondern starb gewissermaßen in der Geburt. Denn obgleich die Tagsatzung, welche diese Verfassung annahm, bereits am 27. Octbr. die neuen Wahlen in den Senat beendigte; so versammelten sich doch, am Abende desselben Tages, 13 bei den Wahlen zurückgesetzte Mitglieder der Gesetzgebung, und beschuldigten die Tagsatzung, sie habe die Grenzen ihrer Rechte überschritten, indem sie sich mit einem neuen Verfas-

sungsentwurfe beschäftigt, und, nach dem Austritte von 16 Deputirten, doch noch als allgemeine helvetische Tagsatzung sich betrachtet habe. Nach erhaltener Weisung von den französischen Behörden übertrugen sie die dem Vollziehungsrathe zustehende Gewalt den Bürgern Dolder, Savary und Rüttmann. Der letzte nahm aber die Ernennung nicht an. Das Rathhaus ward von Truppen besetzt; die französischen Soldaten durchzogen die Straßen. Am Morgen des 28. Octobers versammelten sich die 13 Deputirten der vergangenen Nacht wieder, noch verstärkt durch 11 Mitglieder der bisherigen Tagsatzung. Diese Tagsatzung ward für aufgelöset erklärt, und der (französische) Verfassungsentwurf vom 29. Mai unbedingt angenommen. Ein Ausschuß des gesetzgebenden Körpers sollte 25 Männer vorschlagen zur Bildung des Senats. Bei dieser Wahl in den Senat beabsichtigte man, nach dem Plane des ersten Consuls, eine Vermischung der verschiedenen Parteien, wie dies in Frankreich selbst, und auch zum Theile in der batavischen Republik, gelungen war. Doch fiel die Wahl meistens auf unbedeutende Männer, die noch Niemand im öffentlichen Staatsleben kannte. Einige verdienstvolle Männer lehnten die Stelle ab, wie z. B. Rengger.

Nach dem Zusammentritte dieses neuen Senats ward am 3. Novbr. 1801 der gesetzgebende Rath aufgelöset. Am 21. Novbr. ward Reding zum ersten, und Frisching zum zweiten Landammanne gewählt, wie es der erste Consul gewünscht hatte. Gleichzeitig besetzten französische Truppen, unter dem General Türreau, das Walliserland. Am 30. Novbr. reisete Reding nach Paris, und fand eine günstige Aufnahme. Ob nun gleich Polizei und Censur jede schriftliche und mündliche Aeußerung der Unzufriedenheit mit der neuen Regierung zu unterdrücken suchten; so zeigten sich doch, gegen das Ende des Jahres, überall die bedenklichen Spuren der Gährung unter der unterdrückten demokratischen Parthei. Noch ehe Reding zurückkehrte, erklärte der Gesandte Verninac: die helvetische Regierung könne in ihrem dermaligen Zustande nicht anerkannt werden. Reding stattete am 20. Jan. 1802 dem Senate einen geheimen Bericht über den Erfolg seiner Sendung ab, und mehrere Veränderungen, die man in Paris angeordnet hatte, erfolgten. Der Senat ward (6. Febr.) durch sechs neue Mitglieder vermehrt, der kleine Rath ganz erneuert. Reding blieb erster, Rengger ward zweiter Landamman. Die neue Regierung entwarf gleichfalls eine neue Verfassung*), die am 27. Febr. vom Senate mit 12 Stimmen gegen 11 angenommen ward**).

*) Allgem. Zeit. 1802, St. 70 und 71.

**) Ueber diese Abstimmung vergl. Allgem. Zeit. 1802, St. 77. S. 306.

5) Staatsverfasung vom 27. Februar 1802.

Erster Abschnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 1. Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat. Jeder helvetische Bürger ist befugt, sich überall in der Republik niederzulassen, und an seinem Wohnorte alle bürgerliche und politische Rechte auszuüben, ohne andere Einschränkungen, als welchen die Bürger des Cantons selbst unterworfen sind.

2. Bern ist Hauptstadt Helvetiens.

3. Das helvetische Gebiet ist in Cantone eingetheilt. Diese Cantone sind:

1) Bern, in seinen alten Grenzen, mit Inbegriff der vormaligen Voigtei Schwarzenburg, und des sogenannten welschen Sanenlandes; und mit Ausnahme des Waadtlandes und des Aargaus;
2) Zürich, in seinen dermaligen Grenzen;
3) Lucern, ebenso;
4) Uri, mit dem Livinerthal.
5) Schwyz, mit Einsiedeln, der March, den Höfen Gersau und Küßnacht.
6) Unterwalden, mit Inbegriff des Thals Engelberg;
7) Zug, in seinen alten Grenzen;
8) Glarus, ebenso;
9) Solothurn, ebenso;
10) Freiburg, ebenso, mit der vormaligen Voigtei Murten;
11) Basel, in seinen alten Grenzen;
12) Schafhausen, mit Dissenhofen und Stein am Rhein;
13) Appenzell, in seinen alten Grenzen;
14) St. Gallen, Stadt und Landschaft, vergrößert durch das Toggenburg und das Rheinthal, nebst Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswyl;
15) Thurgau;
16) Aargau;
17) Baden, in seinen alten Grenzen;
18) Waadtland, in seinen jetzigen Grenzen;
19) Bünden, ebenso;
20) Tessin;
21) Wallis. Falls in Zukunft noch andere Gegenden mit Helvetien vereiniget werden; so wird das Angemessene, in Rücksicht auf ihre Cantonaleintheilung, verfügt werden.

4. Sollten in Ansehung einzelner Grenzgemeinden oder Höfe, rücksichtlich auf die Cantonseintheilung, sich in Zukunft Anstände ergeben; so wird der helvetische Senat solche berichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Religion und Kirchenwesen.

5. Die christliche Religion, nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, ist die Religion des Schweizervolkes und seiner Regierung, und steht unter dem besondern Schutze des Staats. Jedoch ist keine Religionspartei, deren Lehrsätze und Einrichtungen der sittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, von der Ausübung ihres Gottesdienstes ausgeschlossen.

6. Wenn in Rücksicht auf die Ausübung des Gottesdienstes, oder anderer Verhältnisse, zwischen beiden Religionsgesellschaften Streitigkeiten entstehen würden; so hat der helvetische Senat solche zu entscheiden.

7. Den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Corporationen, so wie allen wohlthätigen Stiftungen, wird ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert, mit Vorbehalt der schuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung desselben.

8. Alle geistlichen Güter überhaupt können nur allein zu religiösen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Krankenanstalten verwendet werden.

9. Ueber alle den Bedürfnissen der Zeit und der katholischen Religionsgesellschaft angemessene Reformen, in Ansehung der geistlichen Ordensgesellschaften, kann nur durch Einverständniß zwischen den höhern geistlichen Autoritäten und der gemeinsamen helvetischen Regierung verfügt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine und Cantonalbefugnisse.

10. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik, für die Ausübung der Nationalsouverainetät, und eine Cantonalorganisation seyn.

11. Die gemeinsame Organisation umfaßt:

1) die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande, auch in kirchlichen Angelegenheiten, in soweit es von der weltlichen Gewalt abhängt;
2) die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik, mit Inbegriff der Miliz- und Marechausseeanstalten, der Kriegsvorräthe, Zeughäuser und Festungswerke;
3) das allgemeine höhere Polizeiwesen; mithin:
   a) den Straßen- und Brückenbau, und gemeinnützige Kanäle,
   b) das Sanitätswesen,
   c) die Sicherheits- und Criminalpolizei,
   d) die Handwerks- und Gewerbspolizei,
   e) das Zollwesen.

Ueber alle diese Gegenstände aber kann die Centralregierung nur Plane und allgemeine Verordnungen, auf verfassungsmäßige Genehmigung der Cantone, entwerfen, denen alsdann die Ausführung obliegt.

4) die Oberaufsicht über die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, nach Inhalt des sechsten Abschnittes;
5) die Bestimmung der Beiträge an die Staatsausgaben, welche die Cantone, nöthigenfalls, nach Maaßgabe ihrer Kräfte zu liefern haben;
6) die Nationalverwaltung, Salz-, Posten-, Salpeter- und Pulverhandel, die bestehenden oder noch zu eröffnenden Bergwerke, nebst den dazu gehörigen Waldungen und übrigen Benutzungsmitteln, nach den nähern Bestimmungen eines besondern Gesetzes; alle verfassungsmäßig genehmigte indirecte Abgaben und Ein- und Ausfuhrgebühren; überhaupt alles rechtmäßige Nationaleigenthum;
7) die Verfertigung und Polizei der Münzen;
8) die allgemeine Oberaufsicht über den Handel und die Freiheit des Verkehrs im Innern, besonders in Absicht auf die ersten Bedürfnisse, nebst der Oberaufsicht über die gesetzlich eingeführten Gewichte und Maaße;
9) die Oberaufsicht über den öffentlichen Unterricht, durch das Mittel der obersten Cantonsbehörden. Die Errichtung einer Nationaluniversität, mit einer absonderlichen theologischen Facultät, für jede der beiden Religionsgesellschaften, nebst der diesfälligen Oberaufsicht;
10) die Garantie der verschiedenen Cantonalverfassungen.

12. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift:

1) die Erhebung und Vertheilung der Abgaben für die allgemeinen Staatsbedürfnisse;
2) die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons, und der Mittel, dieselben durch Anlagen zu befriedigen;
3) die Polizei und Rechtspflege, nach Inhalt des sechsten Abschnittes;
4) die Verwaltung und Benutzung der jedem Cantone zuständigen Güter und Domainen, mit Inbegriff der Zehnten, Grund- oder Bodenzinse, und auch der bisherigen Weg- und Brückengelder und Localzölle, unter Verpflichtung der gebührenden Unterhaltung der Straßen und Brücken;
5) der Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen und Schullehrer, die besondern Erziehungs-, Unterrichts- und öffentlichen Armen- und Krankenanstalten. Zur Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände soll der Ertrag der Domainen, so wie jener der Cantonalzehnten und Bodenzinse, besonders angewiesen seyn. Uebrigens bleiben Zehnten und Bodenzinse, nach ihrem wahren Werthe und unparteilicher Schatzung, loskäuflich, worüber die Centralregierung das Nöthige verfügen wird.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfassung.

13. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

Tagsatzung.

14. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Cantone, und zwar, bis zu einer verfassungsmäßigen Abänderung, in folgendem Annäherungs-Verhältniß ihrer Bevölkerung:

Bern	6	Schafhausen	1
Zürich	5	Appenzell	2
Lucern	3	St. Gallen	4
Uri	1	Thurgau	2
Schwyz	2	Aargau	2
Unterwalden	1	Baden	2
Zug	1	Waadtland	4
Glarus	1	Bünden	3
Solothurn	2	Tessin	3
Freiburg	3	Wallis	2
Basel	2		

15. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch ihre Cantone entschädigt werden. Sie bleiben drei Jahre im Amte.

16. Gewöhnlicher Weise versammelt sich die Tagsatzung alljährlich auf den 1. März. Außerordentlicher Weise beruft sie der Senat zusammen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt, oder er selbst es nothwendig findet.

17. Sie wird von dem Landamman, der nicht im Amte ist, präsidirt, welchem auch, im Falle gleich getheilter Stimmen, das Entscheidungsrecht zukommt. Eine Deputation von vier Senatsgliedern wohnt derselben bei, um an den Berathschlagungen Theil zu nehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht dabei auszuüben.

18. Die Tagsatzung ist beauftragt, die im Senate erledigten Stellen wieder zu besetzen.

19. Sie untersucht und nimmt die Rechnungen des Nationalschatzamtes ab, welche in zweckmäßiger Form alljährlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

20. Sie entscheidet über die Klagen der Cantone, gegen die Verfügungen des Senats.

21. Der Tagsatzung kommt die Berathung und unbedingte Annahme oder Verwerfung der Gesetze zu, in den Fällen, wo einem vom Senate den Cantonen zugesandten Gesetzvorschlag nicht zwei Dritttheile der Cantone beigestimmt haben, der Senat aber auf seinem Vorschlage besteht.

22. Die Tagsatzung allein ist befugt, auf den Vorschlag des Senats, den Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse zu schließen, und Verträge zu bestätigen.

23. Sie bestimmt alljährlich, auf den Vorschlag des Senats, die stehende Truppenmacht nach jeweiligen Bedürfnissen.

24. Beim Anfang jedes Zusammentritts der Tagsatzung wird der Senat die Dauer derselben bestimmen, kann aber nöthigenfalls solche auch verlängern.

Senat.

25. Der Senat besteht aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen. Jeder Canton soll ein Mitglied darin haben, zu welchem Ende die oberste Cantonalbehörde der Tagsatzung drei Subjecte zur Auswahl vorschlägt. Die Uebrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drei Mitglieder zukommen.

26. Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge, und legt sie den Cantonen vor.

27. Er beschließt alle Maaßregeln und Verordnungen, welche die Nationalverwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

28. Er entscheidet in politischen und administrativen Streitsachen zwischen den Cantonen, oder wenn Streitigkeiten in einzelnen Cantonen auf die Garantie der Cantonalverfassungen Bezug haben.

29. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung zu Schulden kommen lassen.

30. Er wählt aus seiner Mitte die beiden Landammänner und ihre zwei Statthalter. Alle vier bleiben zehn Jahre im Amte; die übrigen Senatoren nur fünf Jahre, können aber wieder gewählt werden. Die Art des Austritts wird gesetzlich bestimmt.

31. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang. Der Statthalter des Landammans, der den Vorsitz führt, ist sein

Stellvertreter in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit. Beide Landammänner können nicht von gleicher Religion seyn.

32. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath, der unter gleichem Vorsitze steht, wie der Senat.

33. Derselbe besteht, nebst den beiden Landammännern und ihren zwei Statthaltern, aus sieben Gliedern. Unter diesen sämmtlichen Mitgliedern können sich nicht mehr als zwei aus dem nämlichen Canton befinden.

34. Der kleine Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

35. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesammten Senat angenommen werden, und wacht über ihre Vollziehung.

36. Er kann nach Vorschrift eines organischen Gesetzes unter seine Glieder nachfolgende Regierungsfächer abtheilen; innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

37. Den Landammännern und ihren beiden Statthaltern kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu. Sie bedienen sich eines Staatssecretairs zu diesem Behuf, der von dem Senat außer seiner Mitte ernannt wird. Die ordentlichen diplomatischen Agenten werden von eben demselben, auf gedoppelten Vorschlag der beiden Landammänner und Statthalter, ernannt und abgerufen.

38. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind dem kleinen Rath untergeordnet, auf dessen dreifachen Vorschlag sie von dem Senat ernannt werden, welcher sie auch zu entsetzen hat.

39. Der Landamman, welcher im Amte ist, bezieht einen Gehalt von 15,000 Franken. Der zweite Landamman, die zwei Statthalter und die übrigen Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von 6,000 Franken, und die übrigen Senatsglieder von 4,000 Franken.

40. Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht für länger als drei Monate. Während dieser Vertagung liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Raths, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt. In außerordentlichen Fällen kann der Senat, vor Ende der Vertagung, von dem kleinen Rathe wieder zusammen berufen werden.

41. Diese Vertagung darf nicht Statt haben während der drei Wochen, welche dem Zusammentritte der Tagsatzung zunächst vor- oder nachgehen.

42. Der Senat soll sich vom kleinen Rathe Rechenschaft von seiner Geschäftsführung, während der Vertagung, geben lassen. Er kann ihm Verhaltungsbefehle ertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Cantonalorganisation.

43. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

44. Die obersten Cantonalbehörden berathschlagen über die Gesetzvorschläge, die ihnen vom Senat vorgelegt werden; sie nehmen dieselben an, oder verwerfen sie, und senden ihr Befinden an den Senat.

45. Sie sind zur Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik, unter ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet. Die Centralregierung wird ihre besondern Aufträge an eine, aus diesen Behörden eigens gewählte, Magistratsperson gelangen, und, im Fall sie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen lassen. Zur Auswahl jener Magistratsperson, werden die obersten Cantonalbehörden ihren Präsidenten, nebst zwei Mitgliedern, der Centralregierung vorschlagen.

Sechster Abschnitt.

Rechtspflege.

46. Die Organisation und Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege wird unter nachfolgenden Bestimmungen den Cantonen überlassen.

47. Die richterliche Gewalt soll in allen Cantonen von der administrativen getrennt werden, ohne daß deswegen ein Mitglied der einen nicht auch zugleich ein Glied der andern seyn könne. Auch sollen in keinem Cantone mehr als zwei Instanzen eingeführt werden.

48. Die Centralregierung wird ein Criminalgesetzbuch und eine Criminalpro-

zeßform für ganz Helvetien, sobald möglich, der verfassungsmäßigen Genehmigung unterwerfen.

49. Eben dieselbe wird allgemeine Handelsgesetze und, gutfindenden Falls, die Errichtung besonderer Handelsgerichte den Cantonen zur Genehmigung vorschlagen.

50. Es soll ein oberster Gerichtshof von 11 Mitgliedern errichtet werden, wovon nicht mehr als eines aus dem nämlichen Canton seyn kann.

51. Die Stellen in diesem Gerichtshof sind nach einmal erhaltener Bestätigung lebenslänglich.

52. Zu der ersten Auswahl werden von dem Senate 22 Personen, und von jeder obersten Cantonsbehörde eine Person, der helvetischen Tagsatzung vorgeschlagen. Bei nachherigen Erledigungen schlägt der Senat zwei, und der oberste Gerichtshof selbst zwei andere Bürger der Tagsatzung zur Auswahl vor.

53. Von den erstgewählten 11 Oberrichtern treten jedes Jahr zwei durch das Loos aus, und das sechste Jahr der letzte; jedoch so, daß jeder Ausgelosete unmittelbar wieder den doppelten Vorschlägen an die Tagsatzung beigefügt wird, die nach Inhalt des vorherigen Artikels in allen Erledigungsfällen Statt finden sollen. Auf die nämliche Weise ist jeder, im Lauf obiger sechs Jahre, oder nachwärts neugewählte Oberrichter, zwei Jahre nach seiner Ernennung, der Bestätigung durch die Tagsatzung unterworfen.

54. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs beziehen den gleichen Gehalt, wie die Glieder des Senats.

55. An den obersten Gerichtshof findet Appellation in Civilfällen Statt, wenn sie über 3000 Franken an Werth betragen, und dabei zugleich entweder der helvetische Staat selbst, oder irgend ein Canton, oder eine landsfremde Person, oder ein Bürger eines andern Cantons die eine Partei ausmacht.

56. Falls eine oberste Cantonsbehörde dem Interesse ihres Cantons angemessen findet, daß auch in andern wichtigen Streitfällen zwischen ihren Cantonsbürgern Appellation an den obersten Gerichtshof Statt finden solle; so kann sie selbst die Competenz in Rücksicht auf solche Fälle bestimmen.

57. Alle Criminalurtheile, wodurch ein Verbrecher zum Tode, oder zu einer Einsperrung von nicht weniger als 10 Jahren verurtheilt worden ist, können an den obersten Gerichtshof appellirt werden. Die nämliche Appellation findet in Fällen Statt, wo ein helvetischer Bürger für 10 oder mehrere Jahre des Landes verwiesen worden ist.

58. Das Begnadigungsrecht in Bezug auf alle solche Fälle kommt dem Senat zu.

59. Jeder, der wegen eines politischen Vergehens von irgend einer richterlichen Cantonsbehörde zu einer infamirenden Strafe, oder zu einer Buße von nicht weniger als 500 Franken verurtheilt worden ist, kann an den obersten Gerichtshof, als an die letzte Instanz, recurriren.

60. Ein besonderes Gesetz wird die Befugnisse der Cantone in Rücksicht auf Confiscationen und die damit verbundenen Bußen bestimmen.

61. Alle Klagen gegen öffentliche, von der Centralregierung angestellte, Beamte über mißbrauchte Gewalt oder gethanes Unrecht, können ebenfalls vor den obersten Gerichtshof appellationsweise gebracht werden.

62. Eben so kann jede Klage über Rechtsverweigerung, Bestechung oder Mißbrauch der Gewalt gegen irgend einen Richter an dieses Obertribunal letzt instanzlich gelangen.

63. Dem obersten Gerichtshof liegt endlich ob, das Betragen aller höhern und niedern Gerichtshöfe zu beobachten, und die sich etwa zeigenden Mißbräuche oder Unordnungen der Centralregierung zur gesetzlichen Abhülfe durch die Cantonalbehörden bekannt zu machen.

64. Nach Vorschrift eines besondern organischen Gesetzes werden die Mitglieder des helvetischen Senats, oder des obersten Gerichtshofes, im Fall sie eines Staatsverbrechens angeklagt werden, von einem Tribunal beurtheilt, welches aus den Präsidenten der obersten richterlichen Cantonsbehörden zu bilden ist.

Siebenter Abschnitt.

Wählbarkeitsbedinge ꝛc.

65. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen, oder gewählt werden, wenn er nicht

1) helvetischer Bürger ist;

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Januar 1892, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.

Vom 27. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1892, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen der §§. 105 bis 105 h der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261) in Elsaß-Lothringen keine Anwendung finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Kaiserlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 27. Januar 1892, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.

Vom 27. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1892, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen der §§. 105 bis 105 h der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 261) in Elsaß-Lothringen keine Anwendung finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Kaiserlichen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Sinne derselben in so vollkommener Harmonie, als die bekannten Wünsche und Bedürfnisse des helvetischen Volkes nur immer gestatten konnten."

Ungeachtet dieser nachdrücklichen Hindeutung auf den ersten Consul, war doch das Benehmen der französischen Behörde dem neuen Verfassungsentwurfe nicht günstig. Nur neun Cantone nahmen ihn an: Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Leman, Baden, Schafhausen, Zürich und Appenzell; mehrere darunter nur mit einer kleinen Stimmen.nehrheit, und fast alle mit der Clausel: „in Hoffnung mehrerer Aenderungen." Völlig verworfen ward er von Aargau, Thurgau, Lucern, Zug, Tessin und St. Gallen.

Am 14. April 1802 vertagte sich der Senat wegen der Osterferien, und Reding und Glutz verreiseten. Dies benutzte der kleine Rath zu einer durchgreifenden Maaßregel. Er versammelte sich am 17. April und, auf Kuhns Vorschlag, ward mit Stimmenmehrheit beschlossen: „Da der Entwurf von einigen Cantonen ganz verworfen, von mehrern nur unter mannigfaltigem Vorbehalte angenommen ist, der einer Verwerfung gleicht; so sind alle Maaßregeln zur Einführung dieses Entwurfes eingestellt. Es versammeln sich dagegen auf den 28. April Bürger aus allen Cantonen in Bern, um über den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 und über die etwa nöthigen Abänderungen sich zu berathen." Der französische Gesandte, mit welchem der Schritt verabredet gewesen war, billigte schon am 18. April in einem Schreiben „diese weisen Absichten."

Zwar eilte Reding, benachrichtigt von diesen Vorgängen, nach Bern zurück, und protestirte gegen die Beschlüsse vom 17. April; allein man betrachtete ihn, wegen dieser Protestation, als seines Amtes entlassen, und ernannte Rüttimann an seine Stelle. In den meisten Cantonen war man damit einverstanden.

Am 30. April ward die zusammenberufene Versammlung der (31) helvetischen Notabeln eröffnet. Einer Commission derselben legte der kleine Rath am 3. Mai 1802 einen neuen Verfassungsentwurf vor, der im Ganzen derselbe vom 29. Mai 1801 war, nur daß Rengger einige Abweichungen mit dem französischen Gesandten verabredet hatte. Doch während der Berathschlagungen über diesen Entwurf brach unter den Bauern des Waadtlands fast eine allgemeine Empörung aus, und mächtig gährte es in den kleinern Cantonen. Nichts desto weniger ward der Verfassungsentwurf am 20. Mai von den Notabeln angenommen, und am 25. Mai von dem kleinen Rathe dem Volke vorgelegt, um ihn durch Einschreiben in die eröffneten Register zu genehmigen. Nichtstimmende galten für Einwilligende.

6) Verfassung der Notablen vom 20. Mai 1802 *).

Erster Titel.

1. Die christliche Religion, nach dem katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß, ist die Religion des Staates.

Zweiter Titel.

Gebietseintheilung.

2. Die helvetische Republik bildet Einen Staat.
3. Ihr Gebiet ist in Cantone eingetheilt.
4. Diese sind:

Appenzell, in den gegenwärtigen Gränzen des Cantons Santis, mit dem District Neu St. Johann.

Aargau, mit dem ganzen ehemaligen Amt Aarburg, der ehemaligen Landvoigtey Baden, und den untern Freiämtern.

Basel, in seinen diesmaligen Gränzen.

Bern, in seinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme der dem Canton Aargau einverleibten Gemeinden des vormaligen Amts Aarburg, vereinigt mit dem Canton Oberland.

Freiburg, in seinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme der ehemaligen Voigteien Avanches und Payerne.

Glarus, in den diesmaligen Gränzen des Cantons Linth, mit Ausnahme des Districts Neu St. Johann, der March, Reichenburg und der Höfe.

Lucern, in seinen diesmaligen Gränzen, mit Ausnahme des Amts Merischwand, vereinigt mit dem Hitzkircher Amt.

Graubündten, in seinen dermaligen Gränzen.

Schafhausen, in seinen dermaligen Gränzen.

Schwyz, bestehend aus den dermaligen Bezirken Schwyz, Arth und Einsiedlen, nebst der March, den Höfen und Reichenburg.

Solothurn, in seinen dermaligen Gränzen.

Tessin, in den diesmaligen Grenzen der Cantone Lugano und Bellinzona.

Thurgau, in seinen dermaligen Gränzen.

Unterwalden, in den dermaligen Gränzen der Districte Sarnen und Stanz.

Uri, in den dermaligen Gränzen der Districte Altdorf und Andermatt.

Waadt, in seinen dermaligen Gränzen, vereinigt mit den ehemaligen Landvoigteien Avanches und Payerne.

Zug, bestehend aus dem bisherigen Bezirk Zug, den obern Freiämtern und dem Amt Marischwand.

Zürich, in seinen dermaligen Gränzen.

5. Die erforderlichen Gränzberichtigungen zwischen den Cantonen sind dem Gesetz überlassen.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

6. Es giebt keine Geburtsvorrechte unter den helvetischen Bürgern.
7. Keine Ehrentitel noch Vorrang, als die von öffentlichen Stellen herrühren, sind anerkannt.
8. Helvetische Bürger sind:
   1) alle diejenigen, welche sich gegenwärtig im Besitz des helvetischen Staatsbürgerrechts befinden;
   2) die Söhne der helvetischen Bürger;
   3) die Fremden, denen das Gesetz das Staatsbürgerrecht ertheilt.
9. Das Gesetz wird über die Ausübung des Staatsbürgerrechts verfügen; es wird ebenfalls die Art der Erwerbung, so wie die Fälle des Verlustes und der Einstellung desselben festsetzen.

*) Nach dem Abdrucke, der zu Bern 1802 in der Nationalbuchdruckerei in drei Sprachen (teutsch, französisch, italienisch) erschien.

Vierter Titel.

Grundeigenthum.

10. Kein Grundstück kann für unveräußerlich erklärt, noch mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden.

11. Alle Abgaben dieser Art, welche gegenwärtig bestehen, namentlich die Zehnten und Grundzinsen, sind loskäuflich.

12. Die Art dieses Loskaufs soll spätestens bis zum 1. Januar 1803 festgesetzt werden.

Fünfter Titel.

Grundlagen der Verfassung.

13. Die allgemeine Staatsverwaltung umfaßt alle Gegenstände des gemeinsamen Wohls, und die der Souverainetätsausübung wesentlich angehören, als:

die innere und äußere Sicherheit der Republik;

die freundschaftlichen, politischen und Handelsverhältnisse mit den auswärtigen Mächten;

die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, insoweit es von der weltlichen Gewalt abhängt, und über den öffentlichen Unterricht;

die Aufsicht über die Rechtspflege;

die Leitung des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues, insoweit es von allgemeinem Nutzen ist;

den Bergbau;

die Pulver- und Salpeterfabrication; die Verwaltung der für allgemeine Bedürfnisse angewiesenen Waldungen, so wie der Salzwerke, und den Handel mit auswärtigem Salz;

das Postwesen;

die Verfertigung und Polizei der Münzen; überhaupt das Nationalvermögen, welches besonders zu den allgemeinen Ausgaben geeignet ist;

den Handel und die Industrie in ihrer Beziehung auf die Rechte des Bürgers und den allgemeinen Wohlstand; die Gesundheitspolizei, die Aufsicht über das Forstwesen.

Die Gewalt, über diese Gegenstände zu verfügen, ist einer Tagsatzung, einem Senate, und einem Vollziehungsrathe übertragen.

14. Jeder Canton bestimmt seine besondern Ausgaben, und die Mittel zu Bestreitung derselben.

Er liefert auf die ihm angemessen scheinende Weise seinen gesetzlich bestimmten Beitrag zu den allgemeinen Ausgaben.

Er setzt, unter den im Titel XII. anzuführenden Einschränkungen, die Einrichtung seines Gerichtswesens fest.

Er hat die Besorgung der niedern Polizei.

Er verwaltet seine Liegenschaften, kann aber ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seite der Tagsatzung dieselbe nicht veräußern.

Er verwaltet seine Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, so wie seine öffentlichen Stiftungen jeder Art.

Er sorgt für die Anlegung und Unterhaltung seiner besondern Straßen, Wege, Brücken und übrigen Werke solcher Art.

Dem zufolge setzt jeder Canton seine eigene Organisation fest; die zu dem Ende ausgefertigte Urkunde wird, nach ihrer Einregistrirung, in die Archive des Senats niedergelegt, und bleibt unter Garantie der Nation.

Sechster Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

15. Die Gesetze werden durch den Senat vorbereitet und entworfen, und durch die Tagsatzung beschlossen.

Im Fall dieselben neue Auflagen betreffen, werden sie den Cantonen vorgeschlagen. Wenn sie aber nicht eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Cantone erhalten; so kann der Senat dieselben der Tagsatzung vorlegen.

Siebenter Titel.

Tagsatzung.

16. Die Tagsatzung besteht aus den Stellvertretern aller Cantone, die in dem Verhältnisse von Einem auf 25,000 Seelen gewählt werden.

17. Jeder Canton hat wenigstens einen Stellvertreter in der Tagsatzung.

18. Die Mitglieder der Tagsatzung werden auf folgende Weise ernannt:

In jedem Canton sind zwei Wahlcorps, von welchen das eine den Vorschlag, und das andere die Ernennung hat.

Die Anzahl der Glieder des einen und andern Corps wird im Verhältnisse mit der Bevölkerung eines jeden Cantons bestimmt.

In keinem Canton kann ein Wahlcorps aus mehr als 45 Mitgliedern bestehen.

Um Mitglied von dem vorschlagenden Wahlcorps zu werden, muß man ein Grundeigenthum besitzen von wenigstens 10,000 Franken in den größern Cantonen, und von wenigstens 2000 Franken in den geringern Cantonen.

Im Fall einer Ernennung wird aus dem vorschlagenden Wahlcorps ein Drittheil durchs Loos ausgezogen, welcher aus den Listen von Wählbaren, die im Verhältniß von wenigstens Einem auf hundert Activbürger durch das Volk zu bezeichnen sind, die für tüchtig erachteten zur Wahl vorschlägt.

Das Loos bezeichnet ebenfalls einen Drittheil des ernennenden Wahlcorps, welcher aus den Vorgeschlagenen die Ernennung vorzunehmen hat.

Die Einrichtung beider Wahlcorps, so wie die Vorschriften ihres Verfahrens, sind dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

Beide Wahlcorps ergänzen sich selbst aus den vom Volk errichteten Verzeichnissen von Wählbaren.

Die Mitglieder derselben können nicht selbst zu den Stellen gewählt werden, mit deren Besetzung sie beauftragt sind.

Ihre Stellen sind lebenslänglich.

19. Die Tagsatzung wird jährlich zum fünften Theil erneuert.

20. Sie versammelt sich auf den ersten Mai.

Ihre Sitzungen können einen Monat lang dauern.

Sie versammelt sich außerordentlich auf die Zusammenberufung des Senats, der in diesem Falle die Dauer ihrer Sitzungen bestimmt; auf das Verlangen der Mehrheit der Cantone wird sie ebenfalls von dem Senat zusammenberufen.

21. Die Tagsatzung kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

22. Sie berathschlagt über die ihr vom Senat vorgelegten Gesetzesentwürfe, und nimmt dieselben an, oder verwirft sie, unter geheimer Abstimmung.

23. Sie entscheidet über die Klagen, welche von den Cantonen gegen Verfügungen des Senats bei ihr einlangen.

24. Die Tagsatzung bestimmt jährlich auf den Vorschlag des Senats die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Republik.

25. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Rechnungscommission von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre ernannt sind, und den Auftrag haben, die Staatsrechnungen zu untersuchen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Bericht zu erstatten.

26. Sie ernennt die Mitglieder des Senats.

27. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich.

28. Die Mitglieder derselben werden durch ihre Cantone entschädigt.

Achter Titel.

Senat.

29. Der Senat besteht aus einem Landamman, zwei Landstatthaltern und vier und zwanzig andern Mitgliedern.

30. Der Landammann führt bei dem Senat den Vorsitz.

31. Aus jedem Canton soll ein Mitglied des Senats, aus keinem können mehr als drei Mitglieder genommen werden.

32. Der Senat wird jährlich zum fünften Theil erneuert. Die austretenden Mitglieder sind wieder erwählbar.

33. Der Senat kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

34. Der Senat schlägt die Gesetze vor, und kann sowohl in die Tagsatzung

als zu den Cantonsbehörden eines oder mehrere seiner Mitglieder abordnen, um die Beweggründe derselben zu entwickeln und zu unterstützen. Auch ist er befugt, die von ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe im Laufe der Berathschlagung wieder an sich zu ziehen, um sie entweder ganz zurück zu behalten, oder mit Abänderungen neuerdings vorzuschlagen.

35. Auf den Vorschlag des Vollziehungsraths beschließt der Senat die Verordnungen, welche er, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern, für nothwendig erachtet.

36. Der Senat schlägt der Tagsatzung, wenn es der Fall ist, Kriegserklärungen vor. Er schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge; die zufolge dieser Befugniß von ihm ausgehenden Verhandlungen werden der Tagsatzung vorgetragen, welche über dieselben, gleich den Gesetzesvorschlägen, zu berathschlagen, und sie zu genehmigen oder zu verwerfen hat.

37. Der Senat entscheidet über die zwischen den Cantonen entstandenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

38. Er belangt vor der Tagsatzung diejenigen Cantonsbehörden, die sich Eingriffe in die Verfassung zu Schulden kommen lassen.

39. Er erkennt über die Streitfälle, welche sich auf die von der Nation übernommene Garantie der Cantonalorganisation beziehen.

40. Er entscheidet über die in das Fach der allgemeinen Staatsverwaltung einschlagenden Streitigkeiten.

41. Der Senat bestimmt die Vertheilung der, für die allgemeinen Staatsausgaben der Regierung bewilligten, Summen.

42. Er läßt sich, so oft er es für gut findet, über den Zustand der Staatsverwaltung von dem Vollziehungsrath Rechenschaft geben.

43. Er hat das Recht, Strafurtheile zu mildern oder nachzulassen.

44. Der Senat kann sich vertagen; seine Vertagung soll nicht über drei Monate nach einander dauern, noch während des, der ordentlichen Zusammenkunft der Tagsatzung zunächst vorgehenden oder nachfolgenden, Monats Statt haben.

45. Der Senat ernenut aus seiner Mitte den Landamman und die beiden Landstatthalter.

Er ernennt, auf den Vorschlag des Vollziehungsraths, die Staatssecretaire.

46. Jedes Mitglied des Senats beziehet einen Gehalt von vier tausend Franken.

Neunter Titel.

Vollziehungsrath.

47. Der Vollziehungsrath besteht aus dem Landamman und zwei Landstatthaltern, er hat zur Vollziehung seiner Befehle fünf Staatssecretaire:

einen für das Departement der Justiz und Polizei, einen für die innern Angelegenheiten, einen für das Kriegswesen, einen für die Finanzen, und einen für die auswärtigen Angelegenheiten.

48. Der Landamman führt bei dem Vollziehungsrath den Vorsitz.

49. Die Mitglieder des Vollziehungsraths wechseln alljährlich in Bekleidung der Stelle eines Landammans ab.

Der abtretende Landamman erhält den Titel eines Landstatthalters. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Landammans vertritt ihn der zuletzt von dieser Stelle abgegangene Statthalter.

Beim Absterben des Landammans übernimmt der Statthalter, der zu seinem ordentlichen Nachfolger bestimmt ist, seine Verrichtungen.

50. Die Mitglieder des Vollziehungsraths sind für neun Jahre ernannt, und hiemit von der Verfügung des 32sten Artikels ausgenommen. Alle drei Jahre tritt ein Mitglied aus, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste Austritt geschieht im Jahr 1805.

51. Der Vollziehungsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und der auf die allgemeine Staatsverwaltung sich beziehenden Verordnungen beauftragt. Er bedient sich zu diesem Ende entweder besonders aufgestellter Beamten oder Cantonsbehörden.

52. Dem Vollziehungsrath sind die Befugnisse des Senats während seiner Vertagung übertragen. Er übt sie, mit Ausnahme der Gesetzvorschläge, in ihrem ganzen Umfange aus.

53. Er leitet die bewaffnete Macht, und ernennt die ihr vorgesetzten Officiere.

54. Die Acten des Vollziehungsraths werden von den Staatssecretairs der betreffenden Departements mit unterzeichnet.

55. Die Staatssecretairs sind sowohl für die von ihnen mitunterzeichneten Acten des Vollziehungsraths, als für die Nichtvollziehung seiner Aufträge und für ihre eigene Verhandlungen verantwortlich.

56. Die Staatssecretairs haben sowohl im Vollziehungsrath als in dem Senate rathgebende Stimme.

57. Der Vollziehungsrath hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er ernennt die diplomatischen und Handelsagenten im Auslande, und ruft sie von ihren Stellen ab.

58. Dem Vollziehungsrath kömmt die Ernennnng und Abrufung aller Beamten zu, die in den verschiedenen Theilen der Republik zu Vollziehung der allgemeinen Gesetze unter ihnen angestellt sind.

59. Der Jahrgehalt des Landammans ist von funfzehn tausend Franken; und der eines Statthalters von sechs tausend Franken.

Zehnter Titel.

Gottesdienst.

60. Außer dem Gottesdienst der katholischen und reformirten Kirche ist auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung ist, unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen gestattet.

61. Nur allein die Unterhaltung des katholischen und reformirten Gottesdienstes fällt dem gemeinen Wesen zur Last. Dem zufolge sorgt jeder Canton für die Unterhaltung seines Gottesdienstes und der Religionslehrer, vermittelst des Ertrags der bisher dem Staate zugehörigen Zehnten und Grundzinsen, die ihm zu dem Ende abgetreten werden, oder, in Ermangelung derselben, vermittelst besonderer Anweisung von andern hinreichenden Einkünften.

62. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet werden.

63. Sie können ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seiten der Tagsatzung weder veräußert, noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden.

Eilfter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

64. Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl, als der reformirten Religion für die Bildung der Geistlichen gesorgt werden.

65. Es soll eine allgemeine Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung errichtet werden.

66. Mit dieser Lehranstalt soll eine Stiftung verbunden werden zu unentgeltlicher Unterhaltung der Studirenden, die sich in den Unterrichtungsanstalten der Cantone durch Sittlichkeit, Fähigkeiten und wissenschaftliche Fortschritte ausgezeichnet haben.

67. Bei Besetzung dieser Plätze soll die Volksmenge der Cantone keineswegs zum Maaßstab dienen.

Zwölfter Titel.

Gerichtswesen.

68. Das peinliche Gesetzbuch, so wie die peinliche Prozeßordnung, soll für die ganze Republik gleichförmig seyn.

69. Es sollen gleichförmige Forst- und Handelsgesetze abgefaßt, und besondere Handelsgerichte aufgestellt werden.

70. Es soll eine gleichförmige bürgerliche Prozeßordnung entworfen werden, die jedoch in keinem Cantone ohne seine Zustimmung eingeführt werden kann.

71. Es soll ein bürgerliches Gesetzbuch entworfen werden, dessen Einführung ebenfalls in keinem Canton ohne seine Einwilligung Statt haben kann.

72. Keine Behörde kann zugleich richterliche und administrative Verrichtungen ausüben.

73. Es können nicht mehr als zwei Instanzen in dem Gerichtswesen der Cantone aufgestellt werden.

74. Es soll ein oberster Gerichtshof seyn, vor welchen appellationsweise di bürgerlichen Streithändel gezogen werden können, deren Gegenstand den Werth vo drei tausend Franken übersteigt, und bei denen zugleich entweder die Regierung oder ein Canton, oder ein Fremder, oder Einwohner verschiedener Cantone ein oder beide Parteien ausmachen.

Vor diesem Gerichtshofe hat gleichfalls die Weiterziehung aller Urtheilsprüch Statt, welche Todesstrafe oder zehnjährige Einsperrung, oder zehnjährige Landes verweisung, oder im Falle politischer Vergehen irgend eine entehrende Strafe od eine Geldbuße von fünfhundert Franken und darüber, mit sich bringen.

75. Der oberste Gerichtshof urtheilt über Anklagen, welche gegen die Staats secretaire, in Bezug auf ihre Verrichtungen, geführt werden.

76. Er entscheidet in letzter Instanz über die gegen Beamte der allgemeine Staatsverwaltung wegen Pflichtverletzung erhobenen Klagen, deren Zulässigkeit jedoch vor allem aus von dem Senat erkannt seyn muß; so wie über die von bürgerlichen und peinlichen Richtern in ihrer Amtsverwaltung begangenen Vergehen.

77. Das Gesetz bestimmt die Einrichtung des obersten Gerichtshofes.

Dreizehnter Titel.

Staatseinkünfte.

78. Die Staatseinkünfte bestehen in dem Ertrag:
des Salzverkaufs; der Salzwerke; der Posten; des Stempels; der Bergwerke; des Pulver- und Salpeterhandels; der zu den öffentlichen Bedürfnissen bestimmten Waldungen; der Münzfabrication; der allgemeinen Zölle;
Ueberhaupt in dem Ertrag jeder Art von Regalien, so wie der gesetzlich eingeführten allgemeinen indirecten Abgaben, und der besondern Beiträge, die von den Cantonen nach Maaßgabe der in denselben befindlichen und ihnen überlassenen Nationalgüter eingefordert werden.

Dem Original gleichlautend
der mit dem Justiz- und Polizeidepartement beauftragte
Staatssecretair
Kuhn.

Diese Verfassung vom 20. Mai 1802 ging, so wenig wie die erste vom 12. Apr. 1798, und wie die vom 27. Febr. 1802 ins öffentliche Staatsleben über; sie ward in den kleinern Cantonen, wo Reding besonders thätig war, verworfen Der kleine Rath erklärte sie aber am 2. Juli für das Staatsgrundgesetz Helvetiens. Am 3. Juli übernahm der neuernannte Senat von 24 Personen sein Amt; am 5. Juli ward der neue Vollziehungsrath eingesetzt, und Dolder Landamman, Rüttimann erster, Füßli zweiter Statthalter.

Ob es gleich überall gährte; so machte doch bereits am 13. Juli der General Montrichard der neuen Regierung den Beschluß des ersten Consuls bekannt: „die französischen Truppen zurückzuziehen, weil jetzt das helvetische Volk über die Grundlage seiner politischen Organisation einiger sey.“ Der Vollziehungsrath wünschte die Verzögerung des Abmarsches; am Ende des Juli war aber die Schweiz ganz von den Franzosen geräumt.

Darauf traten die kleinen Cantone auf und hielten Landesgemeinden, welche die Herstellung der alten Ordnung der Dinge von

1798 aussprachen, und Reding zum Landammanne von Schwyz erwählten. Schwyz, Uri und Unterwalden zeigten der helvetischen Regierung und dem ersten Consul am 6. Aug. an, sie würden sich eine eigene Verfassung geben; Glarus und Appenzell versammelten ebenfalls Landesgemeinden; in Graubündten ward am 22. Aug. die alte Verfassung der drei Bünde erneuert; selbst unter den Bürgern und dem Landvolke von Zürich herrschte Parteiung. Es floß Blut zwischen dem bewaffneten Volke der kleinen Cantone und den Truppen der helvetischen Regierung; der General der Regierung, Andermatt, beschoß Zürich den 10. und 13. Sept., mußte aber am 14. abziehen. In Bern wurden Dolder und die beiden Statthalter von heftigen Demokraten am 13. Sept. zur Erklärung der Resignation genöthigt, die aber der Senat nicht annahm. Ein Insurgentenhaufe von Aargau, geführt von v. Erlach und Emanuel von Wattenwyl, beschoß Bern, und nöthigte die Stadt zur Uebergabe. Die Regierung erhielt freien Abzug, und ging am 19. Sept. nach Lausanne. Reding betrachtete die Regierung für aufgelöset, und erklärte — im Namen von Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell — dem Genenale Andermatt, er betrachte ihn nicht weiter als General der helvetischen Regierung, sondern werde seine Truppen, bei fortgesetzten Feindseligkeiten, als Räuberhorden behandeln lassen. Graubündten trat den fünf Cantonen bei; um Bern versammelte sich eine zahlreiche „gemein-eidgenössische Observationsarmee", zu welcher auch Zürich, Schafhausen und Solothurn Truppen schickten. Schon ward am 25. Sept. zu Bern, im Namen des Schwyzer Congresses, die gänzliche Auflösung oder Vertreibung der Lausanner Regierung mit bewaffneter Hand beschlossen; schon hatte General Bachmann, deshalb beauftragt, Freiburg bombardirt, ohne es zur Uebergabe zu bringen, und rückte ins Waadtland vor; schon hatte Reding am 27. Septbr. eine Tagsatzung zu Schwyz eröffnet, um eine neue Verfassung zu entwerfen; schon war am 3. Oct. bei Peterlingen heftig gefochten, und noch am 5. Oct. Freiburg zur Uebergabe genöthigt worden; als am 4. Oct. der Adjutant des ersten Consuls, General Rapp, in Bern erschien, und dessen nachdrückliche Proclamation vom 30. Sept. an die Schweizer bekannt machte. Es hieß darin: „Ich werde der Vermittler eurer Zwistigkeiten seyn, aber mit der Kraft, wie es großen Völkern ziemt, in deren Namen ich spreche." Die Absendung einer Deputation des Senats und der Cantone nach Paris ward verlangt. Französische Truppen rückten unter Ney in die Schweiz ein. General Bachmann ließ seine Massen auseinander gehen. Eine allgemeine Entwaffnung ward anbefohlen. Die nach Lausanne geflüchtete Regierung kehrte am 17. Oct. nach Bern zurück; zuletzt bewirkte Rapp auch die Auflösung der lang widerstrebenden Schwyzer Tagsatzung.

Die nach Paris bestimmte Deputation, 36 Personen von dem

neuen, 15 von dem alten Systeme, war erst im Dec. 1802 vollzählig zur Abreise nach Paris. Am 4. Dec. ernannte der erste Consul eine Commission von vier Senatoren Frankreichs — Barthelemy, Demeunier, Röderer und Fouché — zur Unterhandlung mit den helvetischen Deputirten. Fünf helvetische Deputirte (Rüttimann, Müller-Friedberg, d'Affry, Kuhn und Reinhard) sprach der erste Consul am 12. December in feierlicher Audienz. Er erklärte ihnen: „bei der Verfassung der Schweiz müssen drei Puncte festgehalten werden: 1) Alle Cantone müssen gleiche Rechte haben; 2) die Patricier müssen aufrichtig und freiwillig auf alle ehemalige Vorrechte Verzicht leisten; 3) jeder Canton muß sich nach seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten und nach seinem Interesse organisiren."

Unter fortdauernden Unterhandlungen der helvetischen Deputirten mit den französischen Commissarien, besonders mit Röderer und Demeunier, war endlich die Verfassung der 19 Cantone sowohl, als die Bundesacte selbst im Allgemeinen entworfen und besprochen worden. Da hatten 10 helvetische Deputirte am 29. Jan. 1803 eine achtstündige Conferenz mit dem ersten Consul, worauf am 19. Februar 1803 die Acte der Vermittelung, welche die Verfassungen der 19 Cantons, und die Bundesverfassung enthielt, vom ersten Consul den helvetischen Deputirten in einer großen Audienz überreicht ward, nachdem diesen wiedehohlt angedeutet worden war, daß dem ersten Consul sonst nichts übrig bleibe, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen.

7) Mediationsacte vom 19. Februar 1803.

Erstes Capitel.

a) Verfassung des Cantons Appenzell.

1. Der Canton Appenzell theilt sich in Außerrhoden und Innerrhoden. Die Gränzlinie, die Rechte und die respective Unabhängigkeit beider Theile des Cantons werden hergestellt.

2. Die katholische und reformirte Confession haben an den Orten, wo sie Statt finden, volle und freie Religionsübung.

3. Die Souverainetät jedes Theiles des Cantons wohnt der allgemeinen Versammlung der Bürger (Landgemeinde) bei. Durch die Tagsatzung wird nach der Reihe über die Ernennung des dem Canton Appenzell durch die Conföderationsacte zugetheilten Gesandten entschieden.

4. Die allgemeine Versammlung jedes Theiles des Cantons besteht aus dessen Bürgern von 25 Jahren; sie nimmt an oder verwirft die ihr durch den großen Rath vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Es wird darin kein Gegenstand anders berathen, als nachdem er einen Monat vorher dem großen Rathe schriftlich mitgetheilt worden ist, und nach dem Gutachten des Rathes.

Außerordentliche allgemeine Versammlungen können blos über Gegenstände, wegen deren sie zusammenberufen worden sind, berathschlagen.

5. Die Landammänner, Statthalter, Seckelmeister, Bannerherren, Staatssecretaire und andere Vorsteher der innern und äußern Rhoden, werden nach der

nämlichen Weise und mit denselben Vorrechten wie früher erwählt; sie bleiben eben so lange im Amte; und der abwechselnde Vorsitz in den Gemeinden, welche vor und hinter der Sitter genannt werden, bleibt bestehen.

6. Es behalten bei in den äußern Rhoden der große und kleine Rath, der doppelte Rath, der besondere Rath für die vor und hinter der Sitter gelegenen Gemeinden, das Consistorium, das Kriegsgericht; und in den innern Rhoden, oder dem katholischen Theile, der große Rath und der kleine verstärkte Rath ihre frühern Rechte, dieselbe Verfassung und dieselbe Weise der Erwählung.

7. Es wird in der frühern Civil-, Criminal- und Justizverwaltung nichts geändert, so wenig als in der frühern Gemeindeverfassung.

8. Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Conförderationsacte richten.

Der Canton Appenzell kann weder mit einem andern Canton, noch mit fremden Mächten in directe oder indirecte Verhältnisse treten, außer nach den Föderalformen der helvetischen Republik.

Zweites Capitel.

b) Verfassung des Cantons Aargau.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Aargau wird in 10 Bezirke getheilt, nämlich: Zofingen, Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zurzach, Bremgarten, Mury, Baaden (mit Ausnahme der Städte Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hutikon, welche einen Theil des Cantons Zürich bilden), Lauffenburg und Rheinfelden, daß diese beiden letzten Bezirke das ganze Frickthal umschließen.

Aarau ist Hauptort des Cantons.

Die 10 Bezirke werden in 48 Kreise getheilt. Die Bürger vereinigen sich, sobald es nöthig ist, in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft seyn, 25 Jahr alt und verheirathet seyn, oder gewesen seyn, oder 30 Jahre zählen, wenn man nicht verheirathet gewesen ist; Eigenthümer oder Nutznießer eines unbeweglichen Grundstücks zu dem Werthe von 200 Schweizerfranken seyn, oder einer hypothekarisch auf ein Grundstück versicherten Schuld von 300 Schweizerfranken; und wenn man vorher nicht Bürger einer Gemeinde des Cantons gewesen ist, an die Armencasse seines Wohnortes eine jährliche durch das Gesetz bestimmte Summe zahlen, nach dem Werthe der Gemeindebesitzungen, deren Minimum sechs Franken und das Maximum 180 Franken beträgt. — Jedoch reicht es bei der ersten Wahl hin, 3 p. C. des letzten Erwerbcontractes des Bürgerrechts zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind Geistliche und Familienväter, die von Geburt Schweizer und Väter von vier Kindern über 16 Jahr sind, welche bei dem Heere eingeschrieben sind, und eine Profession oder eine Wirthschaft haben.

3. Mittelst der jährlich an die Armencasse entrichteten Summe oder des Capitals davon, wird man Eigenthümer der zum Bürgerrechte gehörigen Vortheile, und hat Anspruch auf die den Bürgern von der Gemeinde zugesicherten Unterstützungen.

Fremde oder schweizerische Bürger eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit der Ansässigkeit und die verschiedenen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Aargau werden wollen, können gehalten werden, das Capital der jährlichen Summe, auf welche der Mitbesitz der Vortheile ihres heimischen Bürgerrechts angeschlagen worden ist, zum zwanzigsten Theile zu zahlen. Dies wird durch einen besondern Beschluß der Gemeide bestimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrath, wenigstens von acht Mitgliedern und höchstens von 16. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Obliegenheiten jeder Municipalität, welche die Local-

polizei, die Vertheilung und Einnahme der Steuern, die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die einzelnen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, welche ihr aufgetragen werden dürfen, betreffen.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen der Syndici, der Adjuncten und der Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter; er beaufsichtigt und leitet die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden seines Bezirkes.

Er führt in den Kreisversammlungen den Vorsitz und übt darin die Polizei.

Er schlichtet die Händel unter den Bürgern; er ist gerichtlicher Polizeibeamter, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Falle des Verbrechens; und er entscheidet mit seinen Beisitzern geringe Civilsachen.

Das Gesetz bestimmt jede seiner Obliegenheiten.

6. Ein großer Rath, bestehend aus 150 Deputirten, welche für fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den durch den 14. Art. bestimmten Fällen ernannt werden, übt die souveraine Gewalt. Er versammelt sich am ersten Montage des Mai in Aarau, und seine Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath deren Dauer nicht verlängert.

Der große Rath genehmigt oder verwirft die vom kleinen Rathe ihm vorgelegten Gesetzentwürfe; er läßt sich von der Vollziehung der Gesetze, Befehle und Verordnungen Rechenschaft geben; er empfängt und ordnet an die Rechnungen des Schatzes, welche ihm der kleine Rath vorlegt; er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten; er berathschlagt über die Forderungen außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und giebt ihnen ihre Anweisungen; er stimmt im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend einen Theil desselben bilden, und ununterbrochen wieder gewählt werden können, hat die Initiative der Gesetzes- und Steuerentwürfe.

Er ist mit Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; in dieser Hinsicht faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und wacht über die untern Behörden und ernennt seine Agenten; er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, und entfernt sich, wenn über seine Amtsführung und Rechenschaft berathschlagt wird; er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und kann die Dauer der Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

8. In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Processirenden entschädigt werden; das Gesetz bestimmt die Anzahl der Gerichte, ihre Einrichtung und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern, spricht in letzter Instanz; es kann in Criminalsachen nur bei der Anzahl von neun sprechen, und wenn es sich um eine Todesstrafe wegen eines bedeutenden Verbrechens handelt, nur in Gegenwart von 13; es ruft Rechtsgelehrte zu Hülfe.

10. Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über streitige Verwaltungsfälle.

Dritter Titel.

Art der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeversammlung gewählt aus Bürgern von 30 Jahren, und Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundvermögens von dem Werthe von 500 Franken, oder einer Schuld von einer gleichen hypothekarisch auf ein Grundstück versicherten Summe.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus den Bürgern gewählt, welche ein Besitzthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Beschaffenheit der Güter haben.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Wahl, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weise gegeben.

Die Bürger, welche in dem Bezirke eines Kreises wohnen, bilden eine Versammlung, die nur kraft einer 15 Tage zuvor durch den Friedensrichter erlassenen und sieben Tage zuvor durch die Municipalität bekannt gemachten Verordnung Statt finden kann.

Die Versammlung in jedem Kreise nimmt drei Wahlen vor; sie ernennt in dem

Bezirke ihres Gebietes einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, welcher der Versammlung präsidirt, kann nicht in seinem Kreise gewählt werden.

Sie ernennt drei Candidaten außer ihrem Kreise aus den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 20,000 Franken oder einer gleichen hypothekarisch auf Grundstücken versicherten Schuld sind; und für diese zweite Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin.

Sie ernennt zwei Candidaten außer ihrem Gebiete, aus Bürgern über 50 Jahr; und für diese dritte Wahl reicht es hin, ein Besitzthum, eine Nutzung oder hypothekarisch auf Grundbesitz versicherte Schuld zu haben.

Die 240 Candidaten werden durch das Loos auf 102 gebracht, welche, in Verein mit den 48 unmittelbar in den Kreisen ernannten Deputirten, die 150 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des großen Rathes der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise an; die der zweiten Ernennung sind es auf Lebenszeit, wenn sie in demselben Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten sind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn dreißig Kreise sie in demselben Jahre vorgeschlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der ersten Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Amtsverrichtungen der übrigen sind unentgeldlich.

16. Für die Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche binnen eines Zeitraums von fünf Jahren erledigt werden, bestimmt das Loos unter den auf der Liste gebliebenen Candidaten, welche alle fünf Jahre erneuert wird.

17. Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung sich im großen Rathe 50 Mitglieder auf Lebenszeit finden; so wird die Ueberzahl zur Zahl von 150 hinzugefügt, so daß bei jeder der allgemeinen Wahlen wenigstens 52 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 20,000 Franken, oder der über 50 Jahren in den großen Rath treten.

18. Der Präsident des großen Rathes wird bei jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, sobald es sich von Rechenschaft und Amtsführung dieses Rathes handelt.

Er ist während seines Vorsitzes bei den Berathungen des kleinen Rathes nicht gegenwärtig.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe auf sechs Jahre ernannt; sie werden zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten werden.

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger einer Summe von 9000 Franken in Immobiliarvermögen seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten alle Monat.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden durch den kleinen Rath nach einer von dem Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann sie nur aus Eigenthümern, Nutznießern oder hypothekarischen Gläubigern eines Werthes von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

21. Die im Appellationsgerichte werden von dem großen Rathe gewählt, und, außer der Bedingung des für den kleinen Rath geforderten Grundbesitzes, müssen sie fünf Jahre hindurch gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Mitglieder höherer Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantieen.

22. Jeder Schweizer, der im Canton Aargau wohnt, ist Soldat.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich, noch mit einem Individuum oder einer Gesellschaft außer dem Cantone correspondiren.

24. Die durchgängige und völlige Freiheit des katholischen und protestantischen Ritus wird garantirt.

Es wird ebenfalls garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen nach ihrem wahren Werthe abzukaufen.

Drittes Capitel.

c) Verfassung des Cantons Basel.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Basel wird in drei Bezirke getheilt; nämlich: die Stadt Basel, Wallburg und Liestal.

2. Jeder Bezirk ist in 15 Zünfte (tribus) getheilt. Die alten Eintheilungen in Zünfte, welche die Bürger von Basel und Kleinbasel umfaßten, werden hergestellt. Außerhalb der Stadt werden die Zünfte von den in der Bevölkerung am meisten übereinstimmenden Theilen der Bezirke, und die so nahe als möglich an einander stoßen, ohne Unterschied des Handwerks oder des Gewerbes gebildet.

3. Jeder im Canton wohnende Schweizer von 16 Jahren ist Soldat.

4. Zunftmitglieder sind Bürger oder Bürgerssöhne einer Cantonsgemeinde, welche seit einem Jahre auf dem Gebiete der Zunft wohnen, in unabhängigem Stande leben, in die Soldatenliste eingetragen sind, und dreißig Jahre zählen, wenn sie nicht verheirathet sind, oder es nicht gewesen sind, und nur zwanzig, wenn sie verheirathet sind, welche endlich ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizer Franken besitzen. Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht zu Basel erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 135 Mitgliedern giebt die Gesetze, Verordnungen und andere Acte der souverainen Gewalt; berathschlagt über die Anträge der außerordentlichen Tagsatzungen; ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf den ganzen Canton erstrecken, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte seiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath von 25 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend in demselben sitzen, und deren einer wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der obersten Behörde über sich; er schlägt die Gesetze, Verordnungen, und andre ihm nothwendig scheinende Acte vor; er leitet und wacht über die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz streitige Verwaltungssachen; er ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk beziehen; er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft.

7. Zwei Bürgermeister sitzen, einer um den andern, während eines Jahres im großen und kleinen Rathe vor; der, welcher nicht in Geschäften ist, ersetzt den andern im Nothfall; er ist Mitglied des kleinen Rathes.

8. Ein Appellationsgericht, aus 13 Mitgliedern des großen Rathes bestehend, und präsidirt von dem nicht fungirenden Bürgermeister, urtheilt in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über eine Anklage wegen eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche durch das Loos bestimmt werden, ihren Sitz in demselben und Antheil am Urtheil.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf 15 Tage in Basel; der kleine Rath versammelt sich beständig, er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Bürgermeister werden vom großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt, nämlich: ein Drittheil von den Zünften unmittelbar und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos aus den von den Zünften erwählten Candidaten, ohne Rücksicht auf die Bezirke, zu denen sie gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; sie sind unausgesetzt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes außer denen, welche zu gleicher Zeit Mitglieder des kleinen sind, können durch eine geheime Abstimmung (grabeau) in den Zünften abgesetzt werden, wie es im 18. Art. bestimmt ist.

12. Die Zünfte können dem unmittelbar von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entschädigung geben. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geschehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jede der 25 Zünfte des Cantons folgendermaßen:

Zuerst wählt sie das Mitglied des großen Rathes, welches sie aus ihren eignen Bürgern wählen muß; alsdann ernennt sie vier Candidaten in den Bezirken, deren Theil sie nicht bildet. Sie kann nur drei aus demselben Bezirke wählen. Von den 124 also in den drei Bezirken gewählten Candidaten, werden 90 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes gewählt, um ihn, nebst den 45 unmittelbar durch die Zünfte gewählten Mitgliedern, vollzählig zu machen.

14. Im Falle der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche sie unmittelbar ernannt haben. Das Loos ersetzt die übrigen nach Maaßgabe ihrer Erledigung, und bestimmt unter den auf der Liste befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes und nachher von neun zu neun Jahren, wird die Liste der Candidaten erneuert; und wenn die Stellen, wozu sie durch das Loos ernannt werden, erledigt werden, werden sie fortwährend unter die Candidaten der Liste vertheilt.

16. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach der absoluten Stimmenmehrheit. Wenn die absolute Mehrheit sich aus zwei Abstimmungen nicht ergiebt; so entscheidet das Loos zwischen den beiden Candidaten, welche die mehresten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt und Besitzer eines Grundstücks, oder einer hypothekarischen Schuld von 10,000 Schweizerfranken ist. Es reicht hin, Bürger, über 25 Jahr alt und Grundeigenthümer, oder Besitzer einer hypothekarischen Schuld von 3000 Franken zu seyn, um unmittelbar von der Zunft, wozu man gehört, erwählt werden zu können.

18. Alle zwei Jahr zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, durchs Loos in jeder Zunft gebildet und bestehend aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn reichsten Eigenthümer und aus fünf unter den übrigen Zunftgenossen ohne Unterschied gewählten, ob eine geheime Abstimmung über eines oder zwei Mitglieder des großen Rathes, außer denen, die im kleinen Rathe sitzen, zu eröffnen sey. Wenn die Mehrheit der Commission für die geheime Abstimmung entscheidet; so bezeichnet sie ein Mitglied oder auch beide, über welche zu entscheiden die Zunft berufen worden ist.

Die Zunft stimmt ins geheim, für oder wider die Absetzung jedes der der Abstimmung unterworfenen Mitglieder.

Der Wunsch der Mehrzahl stimmberechtigter Bürger ist nöthig, um Absetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, welche von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgesetzt werden.

Die unmittelbar von einer Zunft erwählten Mitglieder können nur von ihr abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Garantieen, durch die Verfassung gewährt.

19. Das Gesetz ordnet die einzelnen Einrichtungen der Gewalten, und die Einsetzung untergeordneter Behörden.

20. Die Verfassung leistet für die im Canton bestehende Religion Gewähr.

21. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art der Abkaufung zu einem billigen Werthe.

Viertes Capitel.

d) Verfassung des Cantons Bern.

Erster Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politischen Stande der Bürger.

1. Der Canton Bern wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Bern, das Oberland, das Landgericht, das Emmenthal und das Seeland.

2. Jeder Bezirk wird in 13 Zünfte getheilt. Die alten Zünfte der Stadt Bern werden wieder hergestellt. Außerhalb der Stadt werden die Zünfte aus den am meisten in der Bevölkerung gleichen Bezirkstheilen, und die sich am nächsten gelegen sind, ohne Unterschied der Lebensweise, des Standes oder des Gewerbes gebildet.

2. Jeder schweizerische Einwohner von 16 Jahren ist Soldat.

4. Zunftgenossen sind Bürger oder Bürgerssöhne einer Cantonsgemeinde, welche sich ein Jahr auf dem Gebiete der Zunft aufgehalten haben, in unabhängigen Verhältnissen stehen, in die Soldatenliste eingeschrieben sind, und 30 Jahre zählen, wenn sie nicht verheirathet sind, oder gewesen sind, und nur 25, wenn sie verheirathet sind, oder gewesen sind, und welche endlich eine Grundbesitzung oder eine hypothekarische Schuld von 1000 Schweizerfranken in der Stadt Bern, oder von 500 Franken in den andern Cantonsgemeinden besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Bern erwerben.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath, bestehend aus 195 Mitgliedern, giebt die Gesetze, Verordnungen und die andern Acte der höchsten Gewalt; berathet über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten für die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Canton erstrecken, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte seiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 27 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin verbleiben, und deren eines wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat die Sorge für Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der höchsten Behörde; er schlägt Gesetze vor, und andre Verordnungen und Beschlüsse, die er für nöthig erachtet; er leitet und wacht über die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz Verwaltungsstreitigkeiten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstrecken; er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheißen führen während eines Jahres abwechselnd den Vorsitz im großen und kleinen Rathe; der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfalle; er macht ein Mitglied des kleinen Rathes aus.

8. Ein Staatsrath, worin der Schultheiß als Präsident des kleinen Rathes vorsitzt, bestehend aus den zwei ältesten und den zwei jüngsten Gliedern des kleinen Rathes und dem Seckelmeister, beschäftigt sich mit Gegenständen, welche die äußere und innere Sicherheit betreffen, und legt sie dem einen oder dem andern Rathe zur Berathung vor.

9. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Vorsitze des nicht fungirenden Schultheißen, entscheidet in höchster Instanz in Civil- und Criminalsachen. Wenn es über Anklagen bedeutender Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche durch das Loos gezogen werden, Sitz darin und am Spruche Antheil.

10. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monat drei Wochen in Bern. Der kleine Rath versammelt sich beständig. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

11. Die zwei Schultheißen werden vom großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt. Die Mitglieder des kleinen werden von dem großen Rathe erwählt. Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei übrigen Drittheile durchs Loos aus den von den Zünften erwählten Candidaten, ohne Rücksicht auf die Bezirke, denen sie angehören.

12. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; sie sind unausgesetzt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zugleich im kleinen Rathe sitzen, können durch eine geheime Abstimmung in den Zünften abgesetzt werden, wie es im 19. Art. verordnet ist.

13. Die Zünfte können dem Mitgliede des großen Rathes, welches sie unmittelbar gewählt haben, eine Entschädigung geben. Die Amtsverrichtungen der übrigen geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

14. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jede der 65 Zünfte folgendermaßen:

Zuerst wählt sie eines der Mitglieder des großen Rathes, welches sie aus ihren eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt sie vier Candidaten aus vier Bezirken, von denen sie keinen Theil ausmacht. Sie kann nicht mehr als drei in demselben Bezirke ernennen.

Von 260 in allen Bezirken also erwählten Candidaten werden 130 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes bestimmt, um mit 65 unmittelbar erwählten die Anzahl vollzählig zu machen.

15. Im Fall der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre für die Stellen im großen Rathe, zu denen unmittelbar ernennt wird. Das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt worden, und ernennt unter den auf der Liste befindlichen Candidaten.

16. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Stellen, zu welchen das Loos ernennt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

17. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn durch zweimaliges Abstimmen nicht absolute Stimmenmehrheit bewirkt wird; so entscheidet das Loos zwischen den Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

18. Niemand kann auf die Candidatenliste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, 36 Jahr alt und Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 20,000 Schweizerfranken ist. Es ist hinreichend, Bürger, älter als 25 Jahre, Eigenthümer eines Grundbesitzes, oder einer hypothekarischen Schuld von 5000 Franken zu seyn, um unmittelbar von der Zunft, der man angehört, erwählt zu werden.

19. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gewählt durch das Loos, in jeder Zunft, und bestehend aus fünf von zehn der Aeltesten, fünf von zehn Eigenthümern, deren Capital das beträchtlichste ist, und von fünf, welche aus allen Mitgliedern einer Zunft unmittelbar erwählt werden, ob man über ein Mitglied des großen Raths außer denen, die im kleinen Rathe sitzen, das geheime Stimmgericht eröffnen solle. Entscheidet die Mehrheit der Commission für dasselbe; so zeigt sie das Mitglied, worüber die Zunft abzustimmen berufen wird, an.

Die Zunft stimmt insgeheim für oder gegen die Absetzung eines dem Stimmgerichte unterworfenen Mitglieds.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger der Zunft ist erforderlich, um die Absetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, welche von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgesetzt werden.

Die unmittelbar von ihrer Zunft ernannten Mitglieder können nur durch sie abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Anweisung und Garantie, welche die Verfassung gewährt.

20. Das Gesetz bestimmt die einzelnen Gegenstände in der Organisation der Gewalten und der Einsetzung der untergeordneten Behörden.

21. Die Verfassung leistet für die im Canton bestehende Confession Gewähr.

22. Sie garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art der Abkaufung nach einer billigen Abschätzung.

Fünftes Capitel.

e) Verfassung des Cantons Freiburg.

Erster Titel.

Von den Gebietseintheilungen und dem politischen Stande der Bürger.

1. Der Canton Freiburg wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich:

Die Stadt Freiburg und seine Bannmeile, Murten, Bulle, Romont und Estavayer.

2. Der Stadtbezirk wird, wie früher, in vier Quartiere getheilt. Außerhalb der Stadt wird jeder Bezirk in vier Quartiere getheilt, bestehend aus den am meisten in der Bevölkerung gleichen und möglichst sich nahe gelegenen Theilen.

3. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16. Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Quartiere sind Bürger oder Bürgerssöhne aus einer Cantonsgemeinde, welche seit einem Jahre auf dem Gebiete des Quartiers sich aufhalten, im unabhängigen Stande leben, auf der Soldatenliste stehen, 30 Jahr alt seyn müssen, wenn sie nicht verheirathet sind, und nur 20, wenn sie verheirathet sind, oder gewesen sind, und die endlich ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht zu Freiburg erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath, bestehend aus 60 Mitgliedern, giebt Gesetze, Verordnungen und andre Acte der höchsten Gewalt; berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Canton erstrecken, und läßt sich Rechenschaft über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte seiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin sitzen, und deren einer wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der obersten Behörde zu besorgen; er schlägt Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstrecken, und legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheißen präsidiren wechselsweise ein Jahr lang im großen und kleinen Rathe. Der nicht fungirende ersetzt im Nothfalle den andern; er gehört zu dem kleinen Rathe.

8. Ein aus 13 Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht, welchem der nicht fungirende Schultheiß präsidirt, entscheidet in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über eine Anklage eines mit Todesstrafe belegten Verbrechens entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, durchs Loos gewählt, an der Sitzung und dem Spruche Antheil.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate 15 Tage zu Freiburg. Der kleine Rath versammelt sich beständig; er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentlich berufen.

10. Die zwei Schultheißen werden durch den großen Rath aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath gewählt.

Die Mitglieder des großen werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar von den Quartieren und aus deren Mitte, die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den ohne Unterschied in den Bezirken, wozu sie nicht gehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; sie sind immerhin wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, die zugleich im kleinen Rathe sitzen, können durch ein geheimes Stimmgericht, wie es im 18. Art. festgesetzt ist, abgesetzt werden.

12. Die Quartiere können dem von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entschädigung reichen. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Absetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jedes von den 20 Quartieren des Cantons folgendermaßen:

Zuerst wählt es ein Mitglied des großen Rathes, welches es aus seinen eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt es vier Candidaten in den Bezirken, zu denen es nicht gehört. Es kann nicht mehr als drei in einem Districte wählen.

Von 80 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes bestimmt, um mit den 20 unmittelbar von den Quartieren erwählten Candidaten die Anzahl zu vervollständigen.

14. Im Fall der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche sie unmittelbar ernannt haben. Das Loos ersetzt die Stellen, je nachdem sie erledigt werden, und wählt aus den auf der Liste zurückgebliebenen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und alsdann von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert, und wenn die Stellen, wozu das Loos ernannt hat, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Geht die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervor; so entscheidet das Loos zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Besitzer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 12,000 Schweizerfranken ist. Es ist hinreichend, Bürger, 25 Jahr alt und Besitzer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 2000 Franken zu seyn, um von dem Quartier, welchem man angehört, unmittelbar ernannt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos in jedem Quartier gebildet wird, und bestehet aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn begütertsten Eigenthümer, und aus fünf ohne Rücksicht aus allen Mitgliedern des Quartiers gewählten Personen, ob über ein Mitglied des großen Rathes außer denen, welche im kleinen Rathe sitzen, ein Stimmgericht gehalten werden solle. Entscheidet die Mehrheit für das Gericht; so zeigt sie das Mitglied an, worüber das Quartier zur Abstimmung berufen wird.

Das Quartier stimmt insgeheim für oder wider Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger des Quartiers ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, deren Namen von mehr als einem Quartiere auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgesetzt werden.

Die unmittelbar von einem Quartiere erwählten Mitglieder können nur von ihm abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Bestimmung und Garantie der Verfassung.

19. Das Gesetz ordnet die einzelnen Angelegenheiten der Verfassung der Gewalten und die Anordnung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfassung garantirt die im Canton bestehenden Confessionen.

21. Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach dem wahren Werthe.

Sechstes Capitel.

f) Verfassung des Cantons Glarus.

1. Der Canton Glarus wird in seinen alten Gränzen hergestellt. Die volle und durchgängige Freiheit des katholischen Cultus wird in den Orten, wo eine oder die andre Confession besteht, garantirt.

2. Die oberste Gewalt wohnt der gemeinen Landgemeinde bei; und die Landgemeinde jeder Abtheilung (Tagwen) hat die ehemals besessenen Rechte.

3. Die Landgemeinde, welche aus den Bürgern des ganzen Cantons, vom 25. Jahre an, besteht, genehmigt oder verwirft alle Gesetzvorschläge, welche ihr der gemeine Rath vorlegt.

Kein Punct wird in derselben in Berathung genommen, als nachdem er einen Monat zuvor dem gemeinen Rathe schriftlich vorgelegt und mit seinem Gutachten begleitet worden ist.

Die außerordentlichen Landgemeinden können nur über Gegenstände, wegen welcher sie zusammenberufen wurden, berathschlagen.

4. Die Vorsteher des Cantons, nämlich: der Landamman, der Statthalter, der Bannerherr, der Seckelmeister, die beiden Landeshauptleute, die beiden Landesfähndriche, die beiden Zeugherren, die drei Staatssecretaire und der Landwaibel, werden nach derselben Weise und mit denselben Rechten, wie ehedem erwählt; sie bleiben dieselbe Zeit im Amte. Die Abwechslung in einigen dieser Aemter, die Anordnung und Vertheilung der Aemter rücksichtlich der beiden Tagwen, bleiben dieselben, wie vormals. Der Gesandte bei der Tagsatzung wird in der Landgemeinde ernannt, zwei Jahre hindurch aus den Bürgern der protestantischen Abtheilung, das dritte Jahr aus denen der katholischen Gemeinde.

5. Der gemeine Rath, der evangelische Rath und der katholische Rath behalten ihre frühern Rechte, dieselbe Organisation und dieselbe Weise der Erwählung.

6. Dieselbe Weise der Wahl, dieselbe Organisation und dieselben Rechte wie früher, behalten die vier Gerichte evangelischer Confession, nämlich: das Fünfergericht, das Neunergericht, das Augenscheingericht und das Chorgericht, die beiden Gerichte katholischer Confession und das vermischte Gericht.

7. Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Glarus kann weder in directe noch indirecte Beziehungen mit einem andern Canton, noch mit fremden Mächten anders, als in den Formen der Föderalacte treten.

Siebentes Capitel.

g) Verfassung von Graubündten.

1. Der Canton Graubündten theilt sich in drei Bünde.

2. Jeder Bund wird in drei Hochgerichte getheilt, wie vorher. Die Herrschaft Mayenfeld bildet einen District mit denselben Rechten, wie die übrigen. Haldenstein wird mit dem Bezirke der vier Dörfer vereinigt. Der Sitz des Bisthums ist zu Chur und zu Trasp im Unter-Engadin.

3. Die Bedingungen, welche zur Ausübung des Bürgerrechts erforderlich sind, bleiben dieselben, wie früher. Das Gesetz kann sie verändern.

4. Jeder Bündtner, der 16 Jahr alt ist, ist Soldat.

5. Die Sanction der Gesetze, und die Verwaltung werden in jedem Districte, wie vorher, hergestellt. Die vormaligen Unterthanenlande werden, wie die unabhängigen Theile, eingerichtet.

6. Der Antrag zu Gesetzen gehört dem großen Rathe des Cantons, welcher aus 63, in jedem Bezirke ernannten Repräsentanten besteht, in derselben Maaße, wie früher, welche in allen Theilen des Districts ohne Rücksicht auf entgegenstehende Privilegien gewählt werden. Der große Rath entscheidet über die Schwierigkeiten, welche sich unter den Gemeinden erheben könnten; er berathet über Anträge außerordentlicher schweizerischer Tagsatzungen; er ernennt die Gesandten zu allen Tagsatzungen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen; er sichert die Vollziehung der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung.

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus drei Vorstehern, deren jeder in seinem Bunde durch die Gemeinderepräsentanten, ohne Rücksicht auf alte entgegenstehende Privilegien, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem großen Rathe des Cantons ausfließenden Acte beauftragt, und übermacht ihm die Anträge der Gemeinden oder Bezirke, welche entschieden werden sollen.

8. Die vormalige Gerichtsverfassung bleibt in den Bünden hergestellt. Das Gesetz kann darin Abänderungen treffen, und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Canton anordnen.

9. Die Bezirke und Bünde können unter einander nur durch die Bundesvorsteher oder den großen Rath des Cantons correspondiren. Die Bezirke, Bünde und der große Rath des Cantons können mit andern Cantons oder mit einer fremden Macht nur mittelst der helvetischen Tagsatzung in Verhältnisse treten; und das alles ohne Rücksicht entgegenstehender Gebräuche. Untersagt sind den Bezirken, Bünden und dem gemeinen Rathe alle Acte, welche der Einheit des Cantons oder der Eidgenossenschaft Eintracht thun könnten.

10. Das Gesetz trifft in den einzelnen Theilen der Organisation der Gewalten

die durch Umstände erforderten Abänderungen, welche mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.

11. Die Verfassung garantirt die in dem Canton bekannten Confessionen.

12. Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freie Ausübung seines Gewerbes im ganzen Canton.

13. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach richtiger Abschätzung.

Achtes Capitel.

b) Verfassung des Cantons Lucern.

Erster Titel.

Von der Gebietseintheilung und dem politischen Stande der Bürger.

1. Der Canton Lucern ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Lucern, Entlibuch, Willisau, Sursee, Hochdorf.

2. Jeder Bezirk wird in vier Quartiere, bestehend aus den, in der Bevölkerung am meisten gleichen, und einander am nächsten gelegenen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf Lebensweise, Stand oder Gewerbe.

3. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16. Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Quartiere sind Bürger und Bürgerssöhne einer Cantongemeinde, welche ein Jahr lang sich auf dem Gebiete des Quartiers aufgehalten haben, in unabhängigen Stande, in der Soldatenliste eingetragen, 30 Jahre alt sind, wenn sie nicht verheirathet sind oder gewesen sind, und blos 20, wenn sie verheirathet sind oder gewesen sind, und welche endlich ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht in Lucern erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 60 Mitgliedern giebt Gesetze, Verordnungen und alle Acte der obersten Gewalt; berathschlagt über Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten der Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; ernennt zu den Stellen, deren Amtsverrichtungen auf den ganzen Canton sich erstrecken; und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern Acten seiner Verfügung ablegen.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Rathes, die darin fortwährend sitzen, und deren wenigstens einer aus jedem Bezirke ist, hat das Geschäft der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der höchsten Behörde; er schlägt Gesetze, Verordnungen und andre ihm nöthig scheinende Acte vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er spricht in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; er ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstrecken, und legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheißen führen ein Jahr lang im großen und kleinen Rathe den Vorsitz; der nicht fungirende ersetzt im Nothfalle den andern; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, entscheidet unter dem Vorsitze des nicht fungirenden Schultheißen in letzter Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über eine Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens entscheidet; so treten vier durch das Loos bestimmte Mitglieder des kleinen Rathes ein und nehmen am Spruche Antheil.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate zu Lucern auf 15 Tage. Der kleine Rath versammelt sich beständig. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Schultheißen werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen gewählt. Die Mitglieder des großen Rathes werden folgendermaßen erwählt: ein Drittheil durch die Quartiere unmittelbar und aus ihrer Mitte; die beiden andern Drittheile durch das Loos aus den in den Quartieren ohne Unterschied gewählten Candidaten, aus Bezirken, denen sie nicht angehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; sie können unbeschränkt wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, können durch ein im 18. Art. bestimmtes Stimmgericht abgesetzt werden.

12. Die Quartiere können dem unmittelbar von ihnen erwählten Mitgliede des großen Rathes eine Entschädigung gewähren. Die übrigen Amtsverrichtungen geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von Wahlen und Absetzungen.

13. Zur Bildung des großen Rathes schreitet jedes der 20 Quartiere des Cantons folgendermaßen:

Zuerst ernennt es ein Mitglied des großen Rathes, welches aus seinen eignen Mitgliedern gewählt werden muß.

Alsdann ernennt es vier Candidaten in den Districten, zu denen sie nicht gehören. Es kaun deren nicht mehr als drei in jedem Districte ernennen, dem sie nicht zugehören.

Von 80 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes bestimmt, und machen mit den 20 unmittelbar erwählten Mitgliedern dessen Anzahl vollständig.

14. Im Fall der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, die sie unmittelbar ernannt haben. Das Loos ersetzt die andern erledigten Stellen aus der Anzahl der auf der Liste befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Stellen, wozu das Loos ernennt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn eine zweimalige Abstimmung nicht absolute Mehrheit hervorbringt; so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, die die meisten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, als wer Bürger, 30 Jahr alt, und Besitzer ist eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 12,000 Schweizerfranken. Es ist genug, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 3000 Franken zu seyn, um von dem Quartiere, dessen Mitglied man ist, gewählt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gebildet durchs Loos in jedem Quartiere und bestehend aus fünf der zehn ältesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern des Quartiers gewählten Personen, ob über ein Mitglied des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, ein geheimes Stimmgericht gehalten werden soll. Entscheidet die Mehrheit dafür; so wird die Person angezeigt, über welche das Quartier zur Abstimmung berufen wird.

Das Quartier stimmt insgeheim für oder wider die Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einem Quartiere ist zur Absetzung erforderlich.

Mitglieder des großen Rathes, deren Namen von mehr als einem Quartiere auf die Liste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgesetzt werden.

Die unmittelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Bestimmung und Garantie durch die Verfassung.

19. Das Gesetz bestimmt die Einzelnheiten der Organisation der Gewalten, und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfassung garantirt die im Canton bestehende Confession.

21. Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach einem billigen Werthe.

Neuntes Capitel.

1) Verfassung des Cantons St. Gallen.

Ersteer Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton St. Gallen wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt St. Gallen, Roschach, Gossau, Unter-Toggenburg, Ober-Toggenburg, Rheinthal, Sargans und Uznach. Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Cantons.

Die acht Bezirke werden in 44 Kreise, bestehend aus mehrern Gemeinden, getheilt, mit Ausnahme desjenigen von St. Gallen, welcher nur die Stadt dieses Namens in sich faßt.

Die Bürger versammeln sich im nöthigen Falle in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

2. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man

1) seit einem Jahre auf dem Kreis- oder Gemeindegebiete gewohnt haben;
2) 20 Jahr alt und verheirathet seyn oder gewesen seyn, oder 30 Jahr alt seyn, wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundvermögen hypothecirten Schuld von 300 Franken seyn;
4) wenn man vorher nicht Bürger der einen oder andern Cantongemeinde war, an die Armencasse seines Wohnorts, eine jährliche Summe entrichten, welche durch das Gesetz nach dem Werthe des Eigenthums in der Gemeinde bestimmt wird, und deren Minimum sechs Franken, das Maximum 100 Franken betragen wird.

Nichts desto weniger braucht man bei der ersten Wahl nur drei pr. C. des Preises vom letzten Contracte der Erwerbung des Bürgerrechtes zu bezahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind die Geistlichen und Familienväter, welche in der Schweiz geboren, Väter von vier Kindern über 16 Jahren sind, die in die Soldatenliste eingeschrieben sind, oder ein Gewerbe oder eine Wirthschaft haben.

3. Mittelst der jährlich an die Armencasse bezahlten Summen oder des Capitals dieser Summe wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anspruch auf Beistand, welcher den Bürgern der Gemeinde zugesichert ist.

Die fremden oder Schweizer Bürger eines andern Cantons, welche nach Erfüllung der Bedingung hinsichtlich der Zeit des Aufenthaltes, und der andern gesetzlich bestimmten Bedingungen Bürger des Cantons St. Gallen werden wollen, können gehalten werden, das Capital zum zwanzigsten Theil von der jährlichen Summe, auf welche der Mitbesitz der Vortheile des heimischen Bürgerrechts abgeschätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch eine besondre Acte der Gemeinde bestimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten, und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern wenigstens, und 16 höchstens. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahr im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert, und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt den Geschäftskreis jeder Municipalität, betreffend

1) die Localpolizei;
2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;
3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr etwa aufgetragen werden.

Sie bestimmt überdies die besondern Verrichtungen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter. Er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und hat darin die Polizei.

Er ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen den Bürgern, gerichtlichen Polizeibeamten, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Falle eines Verbrechens; und er entscheidet mit den Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt jede seiner Obliegenheiten.

6. Ein großer Rath, aus 150 auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit, nach den im 14. Art. bestimmten Fällen, gewählter Rath übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich am ersten Montage des Mai in der Stadt St. Gallen, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath seine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen vorgelegten Gesetzesvorschläge;
2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Befehle und Verordnungen geben;
3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Anweisungen;
7) er stimmt im Namen des Cantons;

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortdauernd darin Sitz behalten, und beständig wieder wählbar sind, hat die Initiative der Gesetze und der Anträge zu Auflagen.

Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und Befehle beauftragt. Zu dieser Absicht faßt er die nöthigen Beschlüsse. Er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden und ernennt seine Agenten.

Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, und zieht sich zurück, wenn man über seine Geschäftsführung und über seine Rechnungen berathschlagt.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder von den klagenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl dieser Gerichte, ihre Organisation und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Gliedern, entscheidet in letzter Instanz; es urtheilt in Criminalsachen nur in Anwesenheit von neun Mitgliedern, und wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, bei der Anzahl von 13. Es zieht im Nothfalle Rechtsverständige zu. Das Gesetz bestimmt die Verfahrungsweise und Dauer der Amtsverrichtungen dieser Richter.

10. Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über Verwaltungsstreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Mitglieder der Municipalität werden von der Gemeindeversammlung aus Bürgern von 30 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von 500 Franken Werthes, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld von derselben Summe, ernannt.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus Bürgern, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art der Güter besitzen, ernannt.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung oder durch Verloosung vergeben, auf folgende Weise.

Die Bürger, welche in dem Bereiche eines Kreises wohnen, bilden eine Versammlung, welche nur nach einer 15 Tage vorher angeordneten Berufung durch den Friedensrichter, die sieben Tage zuvor von jeder Municipalität publicirt wird, Statt findet. Jede Kreisversammlung macht drei Ernennungen.

1) Sie ernennt in ihrem Bezirke einen Deputirten, der ohne Vermittlung des Looses in den großen Rath tritt. Der Kreis von St. Gallen ernennt deren fünf. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, als Präsident der Versammlung, kann nicht in seinem Kreise ernannt werden;
2) sie ernennt drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von mehr als 16,000 Franken, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld desselben Betrages; und zu dieser zweiten Ernennung bedarf es blos eines Alters von 25 Jahren;
3) sie ernennt zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus den Bürgern über 50 Jahre; und für diese dritte Wahl reicht es hin, Besitzer oder Nutznießer oder Gläubiger einer auf Grundstücke versicherten Schuld von 4000 Franken zu seyn.

Die 220 Candidaten werden durch das Loos auf 102 gebracht, welche mit 48 unmittelbar durch den Kreis ernannten Deputirten die 150 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Wahl gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Wahl sind es auf Lebenszeit, sobald sie in einem und demselben Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten sind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in demselben Jahre vorgeschlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes der ersten Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Amtsverrichtungen der übrigen geschehen unentgeldlich.

16. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung im großen Rathe binnen 5 Jahren, bestimmt, im Falle der Erledigung, das Loos unter den auf der Liste befindlichen Candidaten. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

17. Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe mehr als 49 Mitglieder am Leben sind; so wird die übrige Zahl der Zahl von 150 so beigefügt, daß bei jeder Wahl zum wenigsten 53 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 16,000 Franken, oder über 50 Jahr in den großen Rath treten.

18. Der Präsident des großen Rathes wird bei jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, sobald es sich um Rechnungen und um Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt während des Vorsitzes keinen Theil an den Berathungen des kleinen Rathes.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen für sechs Jahre ernannt, und zum dritten Theile erneuert. Die erste Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger einer Schuld von 9000 Franken, welche auf Grundstücken versichert ist, seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten monatlich.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann blos aus Eigenthümern, Nutznießern oder Gläubigern einer auf Grundstücke versicherten Schuld von 3000 Franken, wählen.

21. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe erwählt, und, außer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung des Eigenthums, müssen sie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantieen.

22. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons St. Gallen ist Soldat.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich, noch mit einzelnen Personen oder Gesellschaften außer dem Canton correspondiren.

24. Die volle Freiheit der Ausübung der katholischen und protestantischen Confession wird garantirt.

Die Verfassung garantirt gleichermaßen das Recht, Zehnten und Grundzinsen zu angemessenem Werthe abzukaufen.

Zehntes Capitel.

k) Verfassung des Cantons Schafhausen.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebietes und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Schafhausen wird in drei Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Schafhausen, Klettgau, Stein und Reyet.

2. Der Stadtbezirk ist in sechs Gemeinden, deren jede aus zwei Zünften besteht, die sich möglichst der Anzahl nach gleichen, getheilt. Außer der Stadt wird jeder Bezirk in sechs Zünfte, die aus den in der Bevölkerung am meisten gleichen, und möglichst nahe an einander gelegenen Theilen bestehen, ohne Unterschied des Gewerbes, Standes oder Betriebes getheilt.

3. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons von 16 Jahren ist Soldat.

4. Mitglieder der Zünfte sind Bürger oder Bürgerssöhne einer Cantongemeinde, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete der Zunft gewohnt haben, in unabhängigem Stande, eingeschrieben in die Soldatenliste, und 30 Jahr alt sind, wofern sie nicht verheirathet sind, oder gewesen sind, und 20, wenn sie verheirathet sind oder gewesen sind, und endlich, welche einen Grundbesitz, oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken haben. Jeder Bürger des Cantons kann zu Schafhausen das Bürgerrecht erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 45 Mitgliedern giebt Gesetze, Verordnungen und andere Acte der höchsten Gewalt; berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Deputirten des Cantons zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; ernennt zu den Aemtern, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Canton erstreckt, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Verfügungen von ihm ablegen.

6. Ein kleiner Rath von 15 Mitgliedern des großen Rathes, welche darin fortwährend Sitz behalten, und davon einer wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat das Geschäft, Gesetze, Verordnungen und andere Acte der höchsten Behörde zu vollziehen; er schlägt die Gesetze, Verordnungen und andere Acte, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufsichtigt die niedern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; er ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstrecken; er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft.

7. Zwei Bürgermeister präsidiren während eines Jahres abwechselnd im großen und kleinen Rathe; der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfalle; er gehört zum kleinen Rathe.

8. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, in welchem der nicht fungirende Bürgermeister präsidirt, entscheidet in höchster Instanz in Civil- und Criminalsachen. Wenn er über ein Verbrechen, worauf Todesstrafe steht, entscheidet; so nehmen vier durchs Loos bestimmte Mitglieder des kleinen Rathes Theil an der Sitzung und am Urtheile.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monat 15 Tage zu Schafhausen. Der kleine versammelt sich gewöhnlich; er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

Die beiden Bürgermeister werden von dem großen Rathe aus Mitgliedern des kleinen erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil durch die Genossenschaft der Zünfte, oder durch die Zünfte unmittelbar aus ihrer Mitte; die beiden andern Drittheile durchs Loos unter den durch die Zunftgenossenschaft oder die Zünfte ohne Rücksicht auf die Bezirke, denen sie nicht angehören, gewählten Candidaten.

10. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden zum dritten Theile alle zwei Jahre erneuert; sie können unbeschränkt wieder gewählt werden. Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zu gleicher Zeit im kleinen Rathe sitzen

können durch ein Stimmgericht der Zunftgenossenschaft, oder durch Zünfte, wie es im 17. Artikel bestimmt ist, abgesetzt werden.

11. Die Quartiere können dem von ihnen unmittelbar in den großen Rath erwählten Mitgliede eine Entschädigung gewähren. Die Amtsverrichtungen der übrigen Mieglieder geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

12. Bei der Bildung des großes Rathes schreitet jede der sechs Zunftgenossenschaften oder der 12 Zünfte zu zwei auf einander folgenden Wahlen.

Zuerst erwählt sie das Mitglied des großen Rathes, welches sie aus den Bürgern, woraus sie besteht, wählen muß.

Darauf ernennt sie vier Candidaten in den Bezirken, zu denen sie nicht gehört. Sie kann nicht mehr als drei aus einem Bezirke wählen. Von 72 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 36 zu Mitgliedern des großen Rathes durchs Loos bestimmt, um mit 18 unmittelbar durch die Zünfte erwählten Mitgliedern dessen Anzahl zu vervollständigen.

13. Im Fall der Erledigung wählen die Zunftgenossenschaften und Zünfte alle zwei Jahr zu den Stellen der Mitglieder des großen Rathes, welche sie unmittelber ernannt haben; das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt werden, und ernennt unter den auf der Liste befindlichen Candidaten.

14. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes und nachher von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert. Und wenn die Stellen, zu denen das Loos ernannt hat, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

15. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervorgeht; so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, die die mehrsten Stimmen haben.

16. Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, der nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Grundbesitzer oder Eigenthümer einer hypothekarischen Schuld von 1200 Schweizerfranken ist. Es ist hinreichend, Bürger, 25 Jahr alt, Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 3000 Franken zu seyn, um unmittelbar von der Zunft oder Zunftgenossenschaft, der man angehört, gewählt werden zu können.

17. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gebildet in jeder Zunft oder Zunftgenossenschaft, und bestehend aus fünf der 10 Aeltesten, aus fünf der 10 Begütertsten, und fünf aus allen Mitgliedern der Zunft oder Zunftgenossenschaft ohne Unterschied, ob über ein Mitglied des großen Rathes außer denen, die im kleinen Rathe sitzen, das Stimmgericht gehalten werden soll. Entscheidet die Mehrheit für das Stimmgericht; so zeigt sie das Mitglied an, über welches die Zunft oder Zunftgenossenschaft zu stimmen berufen werden soll.

Die Zunft oder Zunftgenossenschaft stimmt insgeheim für oder wider die Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes. Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in der Zunftgenossenschaft oder Zunft ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Mitglieder des großen Rathes, deren Name von mehr als einer Zunft auf die Candidatenliste gesetzt worden ist, können nur durch den Wunsch der Mehrheit der Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften oder Genossenschaften abgesetzt werden.

Unmittelbar durch eine Zunft oder Genossenschaft erwählte Mitglieder können nur von ihr abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweisung und Garantie der Verfassung.

18. Das Gesetz bestimmt die Einzelnheiten der Organisation der Gewalten und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

19. Die Verfassung garantirt die in dem Canton bekannte Confession.

20. Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach billiger Abschätzung.

Elftes Capitel.

l) Verfassung des Cantons Schwyz.

1. Der Canton Schwyz umfaßt die Gemeinden des alten Cantons, und au
ßerdem: Gersau, Küßnacht, das Gebiet von Einsiedelu, den Hof, die Mark, Rei
chenburg. Schwyz ist Haaptort, und die katholische Confession Religion des Can
tons. Die Bürger des vereinigten Gebietes haben dieselben Rechte, als die de
frühern Gebietes.

2. Die höchste Gewalt wohnt der Landesgemeinde bei; allein sie kann über di
e sondern Besitzunger der Gemeinden nicht verfügen.

3. Die Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern vom zwanzigsten Jahr
an, genehmigt oder verwirft die ihr von dem kleinen Rathe vorgelegteu Gesetzes
vorschläge.

Kein andrer Punct kann darin in Berathung gezogen werden, als nachdem e
einen Monat zuvor schriftlich dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit dem Gutach
ten dieses Rathes begleitet worden. Die außerordentlichen Landesgemeinden könne
nur über Gegenstände, weshalb sie berufen worden, berathschlagen.

4. Die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation von Gersau, Küßnacht, d
Gebietes von Einsiedeln, Hof, der Mark und Reichenburg, so wie auch der ve
hältnißmäßige Antheil nach der Bevölkerung, welchen die Bürger dieser verschied
nen Gebiete an der Bildung der allgemeinen Räthe oder der allgemeinen Behö
den des Cantons haben müssen, wird in der im sechsten Art. vorgeschriebe
Form bestimmt. Während deß haben

1) die Quartier-, Parochial- und Gemeindeversammlungen die früher ausgeü
ten Rechte;
2) der Landamman, der Bannerherr, Statthalter, Seckelmeister und Lande
hauptmann werden nach derselben Weise, mit denselben Rechten und Vo
rechten wie sonst gewählt, und bleiben eben so lange im Amte:
3) der kleine Rath, der dreifache und doppelte Rath, behalten ihre frühern G
schäfte, dieselbe Organisation und dieselbe Form der Wahl. Die Mitglied
dieser drei Räthe verwalten, wie früher, die besondern Angelegenheiten ihr
Bezirkes;
4) es behalten bei dieselbe Weise der Wahl, dieselbe Organisation und dieselb
Geschäfte wie sonst die vormaligen Civilgerichte, nämlich: das Correction
tribunal, das Neunergericht, das Siebnergericht und das Cassengericht;
5) die Civilverordnung und Municipalgesetze von Gersau, Küßnacht, dem G
biete von Einsiedeln, des Hofes, der Mark und Reichenburg bleiben einstw
len bestehen.

5. Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderalacte richten.

Der Canton kann keine directe noch indirecte Verbindung mit einem ande
Canton oder mit fremden Mächten eingehen, als in Gemäßheit der Föderalform
der helvetischen Republik.

6. Eine durch die Landesgemeinde ernannte Commission von 13 Mitgliede
bereitet eine Arbeit über die Mittel der Ausführung des vierten Art. vor. Di
Arbeit wird, wenn sie von der Tagsatzung genehmigt wird, Gesetzeskraft habe
allein die Abänderungen werden in nichts weder die Grundsätze noch Verordnung
der Föderalacte verletzen.

Zwölftes Capitel.

m) Verfassung des Cantons Solothurn.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Solothurn wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich:
die Stadt Solothurn, Beiberist, Balstall, Olten und Dornach.

2. Der Stadtbezirk wird in vier Quartiere getheilt. Außer der Stadt wi
jeder Bezirk in vier Quartiere getheilt, welche aus den in der Bevölkerung am m
sten gleichen und einander zunächst liegenden Theilen bestehen.

3. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16. Jahre an Solda

4. Mitglieder der Quartiere sind Bürger und Bürgerssöhne einer Cantonsg
meinde, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons wohnen, in unabhä

gigem Stande leben, in die Soldatenliste eingetragen und 30 Jahr alt sind, wenn sie nicht verheirathet sind, oder gewesen sind, und blos 20 Jahre, wenn sie verheirathet sind, oder gewesen sind, und endlich, welche ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Solothurn erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath, bestehend aus 60 Mitgliedern, giebt Gesetze, Verordnungen und andre Acte der höchsten Gewalt; berathet sich über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen; erneuert die Deputirten des Cantons zu ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Canton erstrecken, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte seiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath von 21 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend einen Theil desselben ausmachen, und deren wenigstens einer aus jedem Bezirke seyn muß, ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer Acte der höchsten Gewalt beauftragt; er schlägt Gesetze, Verordnungen und andre ihm nöthig scheinende Acte vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; er ernennt zu den Stellen, deren Wirksamkeit sich über einen ganzen Bezirk ausdehnt, und giebt dem großen Rathe Rechenschaft von allen Theilen der Verwaltung.

7. Zwei Schultheißen sitzen während eines Jahres abwechselnd im großen und kleinen Rathe vor; der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfall; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Schultheiß den Vorsitz führt, entscheidet in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche das Loos bestimmt, Sitz darin und Antheil am Spruche.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf 15 Tage zu Solothurn; der kleine versammelt sich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

10. Die beiden Schultheißen werden durch den großen Rath aus Mitgliedern des kleinen Rathes erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar von den Quartieren und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den von den Quartieren ohne Rücksicht in den Bezirken, denen sie nicht angehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zu gleicher Zeit im kleinen Rathe sitzen, können durch ein im 18. Artikel näher bestimmtes Stimmgericht der Quartiere abgesetzt werden.

12. Die Quartiere können dem von ihnen unmittelbar für den großen Rath gewählten Mitgliede eine Entschädigung gewähren; die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

13. Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jedes der 20 Quartiere auf folgende Weise:

Zuerst wählt es das Mitglied des großen Rathes, welches es unmittelbar und aus seiner Mitte wählen muß.

Darauf ernennt es vier Candidaten in vier Bezirken, zu denen es nicht gehört. Es kann nicht mehr als drei in demselben Bezirke ernennen.

Von 80 auf diese Art in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos bestimmt, welche in den großen Rath eintreten und dessen Anzahl durch ihre Vereinigung mit den 20 unmittelbar durch die Quartiere erwählten Mitgliedern vervollständigen.

14. Im Falle der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Plätzen der Mitglieder des großen Rathes, welche sie unmittelbar ernannt haben. Das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt werden, aus den auf der Liste befindlichen Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert; uud wenn die Plätze, zu denen das Loos ernannt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste stehenden Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmnng und durch die absolute Mehrzahl der Stimmen. Geht die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervor; so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, Grundbesitzer oder hypothekarischer Gläubiger von 5000 Schweizerfranken ist. Es reicht hin, Bürger, 25 Jahr alt, Besitzer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 200 Schweizerfranken zu seyn, um unmittelbar von dem Quartiere, zu welchem man gehört, ernannt zu werden.

18. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gebildet in jedem Quartiere, und bestehend aus fünf der zehn Aeltesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Quartieren beliebig gewählten Mitgliedern, ob über ein Mitglied des großen Rathes, außer denen, welche im kleinen Rathe sitzen, ein Stimmgericht eröffnet werden soll. Entscheidet die Mehrheit der Commission dafür; so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier zur Abstimmung berufen werden soll.

Das Quartier stimmt insgeheim für oder wider Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrzahl stimmberechtigter Bürger in dem Quartiere ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, deren Namen durch mehrere Quartiere auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrzahl stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgesetzt werden.

Die unmittelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweisung und Garantie der Verfassung.

19. Das Gesetz ordnet alle Einzelnheiten der Organisation der Gewalten, und die Einrichtung niederer Behörden.

20. Die Verfassung garantirt die in dem Canton bekannten Confessionen.

21. Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzulösen. Das Gesetz bestimmt die Art der Ablösung nach einer richtigen Abschätzung.

Dreizehntes Capitel.

n) Verfassung des Cantons Tessin.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Tessin umfaßt außer dem in seinen gegenwärtigen Gränzen eingeschlossenen Gebiete auch das Thal Levantina.

2. Er wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Mendrisio, Lugano, Locarno, Valle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Levantina. Bellinzona ist Hauptort des Cantons.

3. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man

1) seit einem Jahre in einem Kreise oder einer Gemeinde wohnhaft gewesen;
2) 20 Jahr alt und verheirathet seyn, oder gewesen seyn, oder 30 Jahre zählen, wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundstücken versicherten Schuld von 300 Franken seyn;

4) in den Kreisen, wo es Bürgerschaften giebt, wenn man vorher nicht Bürger einer der Cantonsgemeinden war, an die Armencasse seines Wohnortes eine jährliche Summe zahlen, welche durch das Gesetz nach dem Werthe des Gemeindeeigenthums bestimmt ist, und deren Minimum sechs Franken, das Maximum 60 Franken beträgt. Jedoch ist es bei der ersten Ernennung hinreichend, 3 Procent des Preises des letzten Contracts über Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind die Geistlichen, und in der Schweiz, oder in den vormals der Schweiz unterworfenen Gegenden gebornen Familienväter, welche Väter von vier Kindern sind, die in die Soldatenliste eingetragen sind, und ein Gewerbe oder eine Wirthschaft haben.

4. Mittelst der jährlich an die Armencasse entrichteten Summe, oder des Capitals dieser Summe, wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anspruch auf die den Bürgern der Gemeinde zugesicherten Unterstützungen.

Fremde oder Schweizerbürger eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit der Ansässigkeit und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Tessin werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 Procent der jährlichen Summe, auf welche das Eigenthum des Bürgerrechts ihres Wohnsitzes geschätzt worden ist, zu zahlen. Dies muß durch eine besondere Acte der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

5. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus dem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern zum wenigsten, und sechzehn aufs höchste. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Obliegenheiten jeder Municipalität, betreffend:

1) die Localpolizei;
2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;
3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr aufgetragen werden.

6. Es giebt in jedem Kreise einen Richter; er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und hat die Polizei derselben.

Er vermittelt die Streitigkeiten zwischen den Bürgern, und ist gerichtlicher Polizeibeamte, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Fall eines Verbrechens; er entscheidet mit seinen Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt jede seiner Obliegenheiten.

7. Ein großer Rath, bestehend aus 110, für fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den im 15. Art. bestimmten Fällen, ernannten Mitgliedern, übt die höchste Gewalt; er versammelt sich den ersten Montag des Mai zu Bellinzona, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath deren Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge;
2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle ablegen;
3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmiget die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und giebt ihnen ihre Anweisungen;
7) er stimmt im Namen des Cantons.

8. Ein kleiner Rath von neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin sitzen, und stets wieder wählbar sind, hat die Initiative der Gesetz- und Steuerentwürfe.

Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; in dieser Absicht faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und beaufsichtigt die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem großen Rathe von al-

len Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, und zieht sich zurück, wenn über seine Geschäftsführung und Rechenschaft verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

9. In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die processirenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl, die Organisation und Competenz dieser Gerichte.

10. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entscheidet in letzter Instanz.

Es entscheidet bei Criminalsachen nur in Anwesenheit von neun, und bei Verhandlungen über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von dreizehn Mitgliedern. Im Nothfalle zieht es Rechtsgelehrte zu.

Das Gesetz bestimmt übrigens die Verfahrungsart und die Dauer der Functionen der Richter.

11. Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes, und aus vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über Verwaltungsstreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

12. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeversammlung aus Bürgern von 30 Jahren erwählt, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundstücks von 500 Schweizerfranken, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld zu demselben Betrage sind.

13. Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern gewählt, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art von Gütern besitzen.

14. Die Stellen im großen Rathe werden entweder durch unmittelbare Wahl, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weise vergeben:

Die in einem Kreise wohnenden Bürger bilden eine Versammlung, welche nur kraft einer 15 Tage zuvor vom Friedensrichter erlassenen, und sieben Tage zuvor von jeder Municipalität bekannt gemachten Verordnung Statt finden kann.

Jede Kreisversammlung vollzieht drei Wahlen:

1) ernennt sie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren ist für diese Ernennung die einzige Bedingung. Der in der Versammlung vorsitzende Friedensrichter kann in seinem Kreise nicht ernannt werden;
2) ernennt sie drei Candidaten außerhalb ihres Gebietes aus Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 16,000 Schweizerfranken sind, oder eine Schuld gleicher Summe, auf Grundstücke versichert, besitzen; zu dieser zweiten Ernennung ist ein 25jähriges Alter hinreichend;
3) ernennt sie zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus Bürgern über 50 Jahre, und für diese Ernennung reicht es hin, ein Eigenthum, eine Nutzung, oder hypothekarische Schuld auf Grundstücke von 4000 Franken zu besitzen.

Diese 190 Candidaten werden durchs Loos auf 72 gebracht, welche im Verein mit den 38 Deputirten der ersten Ernennung 110 Mitglieder des großen Rathes bilden.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Ernennung sind es auf Lebenszeit, wenn sie in einem Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten Ernennung sind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in demselben Jahre vorgeschlagen haben.

16. Die Mitglieder des großen Rathes erster Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden, die Functionen der übrigen sind unentgeldlich.

17. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, bestimmt das Loos unter den Candidaten, welche auf der Liste verblieben sind. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

18. Finden sich zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe mehr als 34 Mitglieder am Leben; so wird die Ueberzahl den 110 hinzugefügt; so daß

bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 38 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 16,000 Franken, oder der über 50 Jahr alten eintreten.

19. Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt. Er stimmt nicht mit, wenn es sich um Rechnungen und um Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt an den Verhandlungen des kleinen Rathes während seiner Präsidentur keinen Antheil.

20. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe auf sechs Jahre erwählt und zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bestimmt die, welche am Ende des zweiten und dritten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Grundbesitzer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger eines Betrages von 9000 Franken in Grundstücken seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten monatlich.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden vom kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann nur unter Eigenthümern, Nutznießern, oder hypothekarischen Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe ernannt, und, außer der Bedingung der für den kleinen Rath geforderten Eigenschaft, müssen sie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantieen.

23. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons Tessin ist Soldat.

24. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit Individuen oder Gesellschaften außer dem Canton correspondiren.

25. Die römisch-katholische Religion ist die Confession des Cantons.

Das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzukaufen, und zwar zu ihrem wahren Werthe, wird garantirt.

Vierzehntes Capitel.

o) Verfassung des Cantons Thurgau.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Thurgau wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Arbon, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischoffzell, Tobel, Gottlieben und Diessenhofen. Frauenfeld ist Hauptort.

Diese acht Bezirke sind in 32 Kreise, bestehend aus mehrern Gemeinden, getheilt. Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen besondern Kreis. Die Bürger versammeln sich, wenn es nöthig ist, in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

2. Um Bürgerrecht in einer Kreis- oder Gemeindeversammlung auszuüben, muß man

1) seit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Kreise wohnhaft seyn:
2) 20 Jahr alt seyn, wenn man verheirathet ist, oder gewesen ist, und 30 Jahr wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
3) Eigenthümer eines Grundstücks von 200 Franken, oder Nutznießer einer hypothekarischen Immobiliarschuld von 300 Franken;
4) wenn man vorher nicht Bürger des Cantons war, an die Armencasse seines Wohnortes eine jährliche, durch das Gesetz bestimmte, Summe zahlen, nach dem Eigenthumswerthe der Gemeinde, deren minimum sechs Franken, das maximum 100 Franken beträgt. Jedoch reicht es bei der ersten Ernennung hin, 3 Procent vom Betrage des letzten Erwerbvertrags des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind Geistliche und geborne Schweizerfamilienväter, Väter von vier Kindern über 16 Jahr, welche in die Soldatenliste eingeschrieben, und ein Gewerbe oder eine Einrichtung haben.

3. Mittelst einer jährlich an die Armencasse bezahlten Summe, oder des Ca-

pitals dieser Summe wird man Miteigenthümer der Vortheile des Bürgerrechts, und hat Recht auf die den Bürgern der Gemeinde zugesicherten Hülfsleistungen.

Fremde oder Schweizer eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit des Aufenthalts und die verschiedenen, durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 Procent der jährlichen Summe, auf welche der Mitbesitz der Vortheile des Bürgerrechts in ihrer Heimath abgeschätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch einen besondern Act der Gemeinde festgesetzt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrath von acht Mitgliedern wenigstens, und 16 höchstens. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen jeder Municipalität, betreffend:

1) die Localpolizei;
2) die Vertheilung und Einnahme der Steuern;
3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, womit sie beauftragt werden kann.

Sie bestimmt überdies die besondern Functionen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

5. Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter; er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und übt darin die Polizei. Er ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Fall von Verbrechen, und er entscheidet mit seinen Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt jede seiner Verrichtungen.

6. Ein großer Rath, aus 100 für fünf Jahre, oder in den durch den 14ten Art. bestimmten Fällen auf Lebenszeit erwählten Deputirten bestehend, übt die höchste Gewalt; er versammelt sich den ersten Montag im Mai in der Stadt Frauenfeld, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath seine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesentwürfe;
2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen u d Befehle geben;
3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;
4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Anweisungen;
7) er stimmt im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath von neun Personen des großen Rathes, welche ihren Sitz darin behalten, und fortdauernd wählbar sind, hat die Initiative der Gesetze und Steuerentwürfe.

Er ist mit Vollziehung der Gesetze und Befehle beauftragt. Zu dem Ende faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden, und ernennt seine Agenten.

Er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft, und zieht sich zurück, wenn über seine Geschäftsführung und seine Rechnungen verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

8. In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die processirenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl dieser Gerichte, ihre Organisation und ihre Competenz.

9. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entscheidet in letzter Instanz; es urtheilt bei Criminalsachen blos in Anwesenheit von neun, und bei Verhandlungen über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von 13; es zieht im Falle der Noth Rechtsgelehrte zu. Das Gesetz bestimmt übrigens die Verfahrungsweise und die Dauer der Amtsverrichtungen der Richter.

10. Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts, entscheidet über streitige Verwaltungssachen.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahl und Bedingungen der Wählbarkeit.

11. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeversammlung aus Bürgern von 30 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von 500 Franken, oder einer Schuld desselben Betrages, welche auf Grundeigenthum versichert ist, gewählt.

12. Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art von Gütern besitzen, gewählt.

13. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung vergeben, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weise:

Die in einem Kreise wohnenden Bürger bilden eine Versammlung, welche nur kraft einer vom Friedensrichter 15 Tage zuvor erlassenen und von den Municipalbehörden sieben Tage zuvor bekannt gemachten Verordnung zusammentreten kann. Jede Kreisversammlung nimmt drei Wahlen vor:

1) ernennt sie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit für diese erste Ernennung. Der in der Versammlung präsidirende Friedensrichter kann in seinem Kreise nicht gewählt werden;
2) ernennt sie drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 20,000 Franken, oder einer Schuld desselben Betrages sind, welche auf Grundstücke versichert ist, und zu dieser zweiten Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin;
3) ernennt sie außer ihrem Gebiete zwei Candidaten über 50 Jahr; und zu dieser dritten Ernennung reicht Besitz oder Nießbrauch oder hypothekarische Schuld von 4000 Franken in Grundvermögen hin.

Die 160 Candidaten werden durch das Loos auf 68 gebracht, welche mit den 32 Deputirten der ersten Ernennung vereint, 100 Mitglieder des großen Rathes bilden.

14. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Ernennung sind es auf Lebenszeit, wenn sie in einem Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen werden.

Die der dritten sind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in einem Jahre vorgeschlagen haben.

15. Die Mitglieder des großen Rathes der ersten Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Amtsverrichtungen der andern sind unentgeldlich.

16. Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, bestimmt das Loos unter den auf der Liste verbliebenen Candidaten; sie wird alle fünf Jahre erneuert.

17. Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe sich mehr als 32 Mitglieder am Leben befinden; so wird die Ueberzahl der Zahl von 100 beigefügt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl in den großen Rath zum wenigsten 36 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 20,000 Franken, oder der über 50 Jahr alten eintreten.

18. Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzung unter den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, wenn es sich um Rechnungen oder Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt während seiner Präsidentur keinen Theil an den Verhandlungen des kleinen Rathes.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe für sechs Jahre gewählt und zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger des Betrages von 9000 Franken in Grundstücken seyn.

Der kleine Rath erwählt seinen Präsidenten monatlich.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann sie nur aus Eigenthümern, Nutznießern oder hypothekarischen Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

21. Die des Appellationsgerichtes werden durch den großen Rath ernannt, und außer der für den kleinen Rath erforderlichen Eigenschaft müssen sie fünf Jahre gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Mitglieder der höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantieen.

22. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons Thurgau ist Soldat.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit einem Individuum oder einer Gemeinschaft außer dem Canton correspondiren.

24. Die völlige und durchgängige Freiheit der katholischen und protestantischen Confession wird garantirt.

Gleicherweise wird das Recht, Zehnten und Grundzinsen zu ihrem wahren Werthe abzukaufen, garantirt.

Funfzehntes Capitel.

p) Verfassung des Cantons Unterwalden.

1. Der Canton Unterwalden wird in zwei Theile getheilt, nämlich: in Ob- und Nidwalden. Das Gebiet von Engelberg bleibt dem Nidwaldner Lande einverleibt. Die beiden Landschaften werden sich über ihre Verhältnisse in dieser Rücksicht verständigen, und, im Fall des Zwistes, entscheidet die eidgenössische Behörde.

Es kann zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Gebietes kein Unterschied obwalten, und es findet Gleichheit der Rechte zwischen Ob- und Nidwalden Statt. Sarnen ist Hauptort des erstern, Stanz vom letztern.

2. Die Gränzlinien beider Länder und ihre gegenseitige Unabhängigkeit werden hergestellt; jedes von ihnen ernennt für sich einen Deputirten zur Tagsatzung.

Die katholische Confession ist die Religion beider Länder des Cantons.

3. Die Souverainetät jedes Theils des Cantons wohnt der Landsgemeinde bei.

4. Die Landsgemeinde, bestehend aus Bürgern von 20 Jahren, genehmigt oder verwirft die ihr vom Landrathe vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Es kann kein anderer Punct in Berathung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem kleinen Rathe mitgetheilt und mit dessen Gutachten begleitet worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenstände, weshalb sie berufen worden sind, berathschlagen.

5. Die Vorsteher beider Länder, nämlich: die vier Landammänner, der Statthalter, der Bannerherr, der Seckelmeister, der Bau- und Zeugherr, die beiden Hauptleute, die beiden Fähndriche und der allgemeine Waisenvormund werden mit denselben Rechten, nach derselben Weise, und mit denselben Vorrechten, wie vormals erwählt, und bleiben dieselbe Zeit im Amte.

6. In Obwalden behalten ihre alten Geschäfte, dieselbe Verfassung und dieselbe Weise der Erwählung: der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, der Kirchenrath, die Siebner-Gerichte und das Landesgeschwornen-Gericht.

Desgleichen in Nidwalden der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, die Urti-Rathsherren, der Wochenrath, die Civilgerichte erster Instanz, das Appellationsgericht, und das Landgeschwornen-Gericht.

Jedoch bleiben die Civilverordnungen und Municipalrechte des Gebietes Engelberg provisorisch bestehen.

7. Es wird in der alten Criminal-, und Corrections-Justizverwaltung nichts verändert.

8. Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Unterwalden kann keine directe oder indirecte Verbindung mit einem andern Canton oder mit fremden Mächten anders, als nach den Formen der eidgenössischen Föderalacte eingehen.

Sechstes Capitel.

q) Verfassung des Cantons Uri.

1. Der Canton Uri wird in zwei Bezirke getheilt, nämlich: das Gebiet des alten Cantons und das Urserenthal. Die katholische Confession ist die Religion des Cantons. Altorf ist Hauptort. Die Bürger des Urserenthales haben dieselben Rechte als die des ehemaligen Gebietes.

2. Die oberste Gewalt des Cantons wohnt der Landsgemeinde beider Bezirke bei; allein sie kann über besondere Eigenheiten eines Bezirkes nicht entscheiden.

3. Die Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern von 20 Jahren, genehmigt oder verwirft die ihr von dem Landrathe vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Kein Punct kann in Berathung gezogen werden, als einen Monat darauf, wenn er schriftlich dem Landrathe mitgetheilt und mit dem Gutachten dieses Rathes begleitet worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenstände, derentwegen sie berufen worden, berathschlagen.

Das Recht jeder Gemeinde oder jedes Bürgers, gegen eine ihm durch einen Beschluß der Landsgemeinde zugefügte Beeinträchtigung zu protestiren, bleibt bestehen.

4. Die Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens des Urseren Thals, so wie der seiner Bevölkerung angemessene Antheil an der Bildung der Landsgemeinden des Cantons, wird in der im 7. Art. vorgeschriebenen Formel bestimmt.

Indessen behalten die Nachgemeinde, die Auffahrtgemeinde, der Rath und die Landleute, die Genossame und die Dorfgemeinde ihre früher ausgeübten Rechte.

Es werden auch gewählt, mit denselben Berechtigungen und derselben Dauer des Amts wie ehemals, der Landamman, der Statthalter, der Seckelmeister, der Bannerherr, der Landeshauptmann, der Zeugherr, die beiden Fähndriche und die sechs Staatssecretaire, die acht Generalprocuratoren und der Großwaibel;

der Landrath, der Wochenrath, der zwei- und dreifache Malefiz-Landrath, der Geheimerath, der Kriegsrath, und die andern Räthe und Ausschüsse;

die frühern Civilgerichte, nämlich: die Dorfgerichte, das Siebner Landgericht, die Siebner zur Reuß, das Gassengericht, und das Funfzehner Gericht.

Im Urseren Thale werden gleicher Weise erwählt in derselben Form, mit denselben Rechten, derselben Dauer des Amtes wie sonst, die Thalvorsteher, nämlich: der Thalamman und sein Stellvertreter, der Seckelmeister, der Thalschreiber, das Gericht, und überhaupt die mit der verwaltenden oder richterlichen Gewalt bekleideten Bürger.

5. Alle Behörden richten sich nach den Grundsätzen der Föderalacte.

6. Der Canton Uri kann weder in directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton noch mit fremden Mächten anders, als in Gemäßheit der eidgenössischen Föderalformen treten.

7. Ein Ausschuß von 13 Mitgliedern aus dem alten Cantonsgebiete und dem Urseren Thal, welcher von der Landsgemeinde aller Bürger berufen wird, wird über die Mittel der Vollziehung des 1. §. im 4. Art. berathschlagen. Diese Arbeit erhält Gesetzeskraft, sobald sie von der Tagsatzung genehmigt worden ist. Allein die Veränderungen dürfen die Grundsätze und Verordnungen der Föderalacte in nichts verletzen.

Siebzehntes Capitel.

r) Verfassung des Cantons Waadt.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Die gegenwärtigen Gränzen des Cantons Waadt werden in nichts verändert. Die vormaligen Landvoigteien Payerne und Avenches bleiben ihm einverleibt, und Lausanne ist Hauptort.

2. Sein Gebiet wird in 60 Kreise, welche aus mehrern Gemeinden bestehen, getheilt. Städte von mehr als 2000 Einwohnern bilden einen besondern Kreis. Die Bürger versammeln sich, wenn es erforderlich ist, in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

3. Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man

1) seit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Kreise wohnhaft seyn;
2) 20 Jahr alt, und verheirathet seyn oder gewesen seyn, oder 30 Jahr, wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundstücks zu dem Werthe von 200 Schweizerfranken, oder einer hypothekarischen Schuld in Grundstücken von 300 Franken seyn;
4) wenn man vorher nicht Bürger einer Cantonsgemeinde gewesen ist, an die Armencasse seines Wohnortes einen jährlichen Beitrag zahlen, der durch das Gesetz nach dem Werthe des Besitzes in der Gemeinde bestimmt wird, und dessen Minimum sechs Franken und das Maximum 180 Franken beträgt. Jedoch reicht es bei der ersten Wahl hin, 3 Procent der Summe des letzten Contractes über Erwerbung des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind die Geistlichen und Familienväter, welche in der Schweiz geboren sind, und vier Kinder, die über 16 Jahr alt, in die Soldatenliste eingetragen sind und ein Gewerbe oder eine Einrichtung besitzen, haben.

4. Mittelst der jährlich an die Armencasse entrichteten Summe oder des Capitals dieser Summe wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Recht auf die den Bürgern der Gemeinde zugesicherten Unterstützungen.

Fremde oder schweizerische Bürger eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit des Wohnortes und die übrigen durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons Waadt werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 Procent der jährlichen Summe zu bezahlen, auf welche der Mitbesitz der Vortheile des Bürgerrechtes ihres Wohnortes angeschlagen war. Dies wird durch eine besondere Acte der Gemeinde bestimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

5. Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrathe von wenigstens acht und höchstens 16 Mitgliedern. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte, werden zum dritten Theile erneuert, und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Geschäfte jeder Municipalität, betreffend:
1) die Ortspolizei;
2) die Vertheilung und Einnahme der Steuern;
3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelnheiten der allgemeinen Verwaltung, womit sie beauftragt werden kann.

Es bestimmt außerdem die besondern Geschäfte der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

6. Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter; er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinden seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und übt darin die Polizei.

Er ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen den Bürgern und gerichtlichen Polizeibeamten, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Fall des Verbrechens, und entscheidet mit seinen Beisitzern Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt alle seine Verrichtungen.

7. Ein großer Rath, bestehend aus 150 Deputirten, welche auf fünf Jahre, oder auf Lebenszeit in den im 14. Art. bestimmten Fällen ernannt werden, übt die höchste Gewalt; er versammelt sich den ersten Montag des Mai in der Stadt Lausanne, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wenn der kleine Rath dessen Dauer nicht verlängert.

Der große Rath:
1) genehmigt oder verwirft die ihm vom kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesentwürfe;
2) er läßt sich von der Vollziehung der Gesetze, Befehle und Verordnungen Rechenschaft ablegen;
3) er empfängt und schließt ab die ihm vom kleinen Rathe vorgelegten Finanzrechnungen;
4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
5) er genehmiget die Veräußerung der Domainen des Cantons;
6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und giebt ihnen ihre Anweisungen;

7) er stimmt im Namen des Cantons.

8. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin sitzen, und beständig wählbar sind, hat die Initiative der Gesetze und Steuerentwürfe. Er ist mit Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; zu dem Behufe faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, und ziehlt sich zurück, wenn über seine Geschäftsführung und über seine Rechnungen berathschlagt wird. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern, und außerordentliche berufen.

9. In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die processirenden Parteien entschädigt werden. Das Gesetz bestimmt die Anzahl dieser Gerichte, ihre Organisation und ihre Competenz.

10. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern, entscheidet in höchster Instanz. Das Gesetz entscheidet über die Form der Urtheile in Criminalsachen.

11. Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über Verwaltungsstreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahlen, und Bedingungen der Wählbarkeit.

12. Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeversammlung unter den Bürgern von 30 Jahren, und Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstückes von 500 Franken, oder einer Schuld gleicher Summe, welche auf Grundstücke versichert ist, gewählt.

13. Die Friedensrichter werden aus Eigenthümern, oder Gläubigern einer Summe von 1000 Franken in gleichen Gütern, von dem kleinen Rathe gewählt.

14. Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung mittelst des Looses folgendermaßen vergeben:

Die Bürger, welche in einem Kreise wohnen, bilden eine Versammlung, welche nur kraft einer 15 Tage zuvor vom Friedensrichter erlassenen und sieben Tage zuvor von jeder Municipalität publicirten Verordnung Statt finden kann.

Jede Kreisversammlung verrichtet drei Wahlen:

1) ernennt sie in ihrem Kreise einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath tritt. (Die Stadt Lausanne wählt nach Verhältniß ihrer Bevölkerung drei.) Ein Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit für diese erste Ernennung. Der in dieser Versammlung vorsitzende Friedensrichter kann in seinem Kreise nicht gewählt werden;
2) ernennt sie drei Candidaten außer ihrem Gebiete, aus Eigenthümern oder Nutznießern eines Vermögens von mehr als 20,000 Schweizerfranken, oder einer Schuld gleichen Betrages, welche auf Grundstücke versichert ist; zu dieser zweiten Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin.
3) ernennt sie zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus Bürgern über 50 Jahr, und zu dieser Ernennung reicht hin ein Eigenthum oder Nießbrauch einer hypothekarischen Schuld in Grundstücken von 4000 Franken.

Diese 300 Candidaten werden durch das Loos auf 118 gebracht, welche, mit 62 unmittelbar ernannten Candidaten, die 180 Mitglieder des großen Rathes bilden.

15. Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Wahl gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Wahl sind es auf Lebenszeit, wenn sie in einem Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten Wahl sind es gleichfalls auf Lebenszeit, wofern sie von 30 Kreisen in demselben Jahre vorgeschlagen worden sind.

16. Die Mitglieder der ersten Ernennung im großen Rathe können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Functionen der übrigen geschehen unentgeldlich.

17. Zu den Stellen der zweiten und dritten Ernennung bestimmt das Loos im Falle der Vacanz unter den auf der Liste gebliebenen Candidaten. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

18. Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung sich im großen Rathe mehr als 59 Mitglieder am Leben befinden; so wird die Ueberzahl zur Zahl von 180 hinzugefügt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 59 Bürger von der Classe der Grundbesitzer von 20,000 Franken, oder derer über 50 Jahr, in den großen Rath treten.

19. Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzung aus den Gliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, wenn über Rechnungen und Amtsführung dieses Rathes verhandelt wird.

Er nimmt während seiner Präsidentschaft keinen Theil an den Verhandlungen des kleinen Rathes.

20. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath für sechs Jahre ernannt; sie werden zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bezeichnet die, welche zu Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Grundbesitzer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger von 9000 Franken in Grundstücken seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten monatlich.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden durch den kleinen Rath nach einer dreifachen, vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann sie nur aus Grundbesitzern, Nutznießern und hypothekarischen Gläubigern von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe gewählt; und, außer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung, müssen sie fünf Jahre lang gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Advocaten bei einem Gerichte, oder Mitglieder der höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantieen.

23. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons Waadt ist Soldat.

24. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit einem Individuum oder einer Gesellschaft außer dem Canton correspondiren.

25. Die volle und durchgängige Freiheit der gegenwärtig im Canton bestehenden Confessionen wird garantirt.

Achtzehntes Capitel.

s) Verfassung des Cantons Zug.

1. Der Canton Zug wird in seinen alten Gränzen hergestellt. Die Gerechtigkeitspflege und die politischen, vormals von der Stadt Zürich und dem Abte zu Einsiedeln über einen Theil des Cantons ausgeübten Rechte, sind abgeschafft.

Die Stadt Zug hat weder Grund noch Recht, einen besondern Gesandten zu den außerordentlichen Tagsatzungen zu senden.

2. Die katholische Confession ist die Religion des Cantons.

3. Die Souverainetät wohnt der Landsgemeinde bei. Die vormaligen Unterthanen des Cantons Zug können daselbst stimmen, wenn sie die sonst erforderlichen Bedinguugen erfüllen.

4. Die Landsgemeinde, bestehend aus allen Bürgern des Cantons über zwanzig Jahr, genehmigt oder verwirft alle ihr von dem Rathe des Cantons vorgelegten Gesetzesvorschläge.

Kein andrer Punct kann daselbst in Berathung gezogen werden, als einen Monat darauf, wenn er schriftlich dem Rathe des Cantons mitgetheilt und mit seinem Gutachten begleitet worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über Gegenstände, weshalb sie berufen worden, berathschlagen.

5. Die Vorsteher des Cantons, nämlich der Amman, der Statthalter, der Landeshauptmann, der Bannerherr, der Landesfähndrich und der Staatssecretair, werden auf dieselbe Weise und mit denselben Obliegenheiten wie früher gewählt; sie bleiben dieselbe Zeit hindurch im Amte. Die abwechselnde Ordnung, rücksichtlich des Amtes des Ammans und der Ernennung der Deputirten zur Tagsatzung, bleibt bestehen.

6. Der Stadt- und Amtsrath, welcher fortwährend das Appellationsgericht bildet, die besondern Räthe in der Stadt und in den drei Bezirken, Munzingen,

Egeri und Bar; das Achtergericht, das Schuldgericht, das besondere Gericht zu Zug, und das Zuchtgericht jeder Gemeinde behalten ihre alten Obliegenheiten, dieselbe Organisation und Art der Wahl. Jedoch wird die Tagsatzung die Organisation der vormals der Stadt unterworfenen Gemeinden bestimmen, so wie den ihrer Bevölkerung gemäßen Antheil, den sie an der Bildung des Rathes des Cantons und an der Ernennung des Achtergerichtes haben sollen.

7. Alle Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderalacte richten.

Der Canton Zug kann weder directe noch indirecte Verbindung mit einem andern Canton, oder mit fremden Mächten anders, als in Gemäßheit der Formen der Föderalacte unterhalten.

Neunzehntes Capitel.

t) Verfassung des Cantons Zürich.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Zürich wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Zürich, Horgen, Uster, Bielach und Winterthur.

2. Jeder Bezirk wird in 13 Zünfte getheilt. Die alten Zünfte der Stadt Zürich werden hergestellt. Außer der Stadt werden die Zünfte aus den am meisten in der Bevölkerung gleichen und möglichst nahen Theilen des Bezirkes ohne Unterschied des Gewerbes, Standes oder Handwerkes gebildet.

3. Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16ten Jahre an Soldat.

4. Mitglieder der Zünfte sind Bürger oder Bürgerssohne einer Gemeinde des Cantons, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingeschrieben, und 30 Jahre alt sind, wofern sie nicht verheirathet sind oder gewesen sind, und nur 20 Jahr, wenn sie verheirathet sind oder gewesen sind, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Zürich erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

5. Ein großer Rath, bestehend aus 195 Mitgliedern, giebt die Gesetze, Verordnungen und andere Acte der obersten Gewalt, berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten, ernennt zu Aemtern, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Canton erstreckt, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte seiner Verfügung geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 25 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend darin Sitz behalten, und deren einer wenigstens aus jedem Bezirke ist, hat die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte der höchsten Behörde zu besorgen. Er schlägt Gesetze, Verordnungen und andere Verfügungen, die er für nöthig erachtet, vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz streitige Verwaltungssachen; ernennt zu Stellen, deren Wirksamkeit sich über einen ganzen Bezirk erstrecken, und giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft.

7. Zwei Bürgermeister führen wechselsweise während eines Jahres den Vorsitz im großen und kleinen Rathe. Der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfalle; er gehört dem kleinen Rathe an.

8. Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Bürgermeister den Vorsitz führt, entscheidet in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über die Anklage eines todeswürdigen Verbrechens entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, durch das Loos gewählt, Sitz darin und am Spruche Antheil.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate 15 Tage lang zu Zürich; der kleine Rath versammelt sich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern oder außerordentliche berufen.

10. Die beiden Bürgermeister werden vom großen Rathe aus dem kleinen gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe gewählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden gewählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den durch die Zünfte, ohne Rücksicht auf die Bezirke, denen sie nicht angehören, gewählten Candidaten.

11. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zugleich im kleinen Rathe sitzen, können durch ein im 18. Art. näher bestimmtes Stimmgericht von den Zünften abgesetzt werden.

12. Die Zünfte können den unmittelbar erwählten Mitgliedern des großen Rathes eine Entschädigung gewähren. Die Verrichtungen der übrigen geschehen unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

13. Zur Bildung des großen Rathes schreitet jede der 65 Zünfte folgendermaßen:

Zuerst wählt sie das Mitglied des großen Rathes, welches sie aus ihren eignen Mitgliedern wählen muß.

Darauf ernennt sie vier Candidaten aus den Bezirken, denen sie nicht angehört. Sie kann nicht mehr als drei in demselben Bezirke wählen.

Von 260 also in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 130 durchs Loos zu Mitgliedern des großen Rathes bestimmt, welchen sie, durch die Vereinigung mit 65 unmittelbar durch die Zünfte erwählten Mitgliedern, vollzählig machen.

14. Im Falle der Erledigung wählen die Zünfte alle zwei Jahre zu den Stellen der Mitglieder im großen Rathe, die sie unmittelbar ernannt haben; das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt werden, und ernennt unter den auf der Liste stehenden Candidaten.

15. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Stellen, zu denen das Loos ernennt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste befindlichen Candidaten vertheilt.

16. Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit. Geht die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervor; so entscheidet das Loos unter den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen vereinigt haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahre alt, und Eigenthümer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 20,000 Schweizerfranken ist. Es reicht zu, Bürger über 25 Jahr, Grundeigenthümer oder hypothekarischer Gläubiger zu seyn, um unmittelbar von der Zunft, welcher man angehört, ernannt werden zu können.

18. Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet ein Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher durchs Loos aus jeder Zunft gewählt wird, und aus fünf der zehn ältesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Mitgliedern der Zunft ohne Unterschied gewählten Mitgliedern besteht, ob ein geheimes Stimmgericht über ein oder zwei Mitglieder des großen Rathes, außer den im kleinen Rathe sitzenden, gehalten werden soll. Stimmt die Mehrheit der Commission für das Stimmgericht; so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunft zur Abstimmung berufen werden soll.

Die Zunft stimmt insgeheim für oder wider die Absetzung des, dem Stimmgerichte unterworfenen, Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer Zunft ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Mitglieder des großen Rathes, welche durch mehr als eine Zunft auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl von Zünften abgesetzt werden.

Mitglieder, welche unmittelbar von ihrer Zunft erwählt worden sind, können auch nur durch sie abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweisungen und Garantieen der Verfassung.

19. Das Gesetz ordnet die Einzelnheiten der Organisation der Gewalten, und die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

20. Die Verfassung leistet Gewähr für die in dem Canton bestehenden Confessionen.

21. Die Verfassung garantirt das Recht, Zehnten und Grundzinsen loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Rückkaufs nach einer richtigen Abschätzung.

Zwanzigstes Capitel.

u) Bundesacte.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

1. Die neunzehn Cantons der Schweiz, nämlich: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubündten, Lucern, St. Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich sind unter einander verbündet in Angemessenheit zu den in ihren resp. Verfassungen ausgesprochenen Grundsätzen. Sie garantiren sich gegenseitig ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen fremde Mächte, als auch gegen Usurpation eines Cantons, oder einer besondern Partei.

2. Die Truppen- oder Geldcontingente, welche zur Vollziehung dieser Garantie nöthig seyn dürften, werden von jedem Canton nach folgendem Verhältniß geleistet:

Zu 15,203 Mann stellt:

Bern	2292	Appenzell	486
Zürich	1929	Solothurn	452
Waadt	1482	Basel	409
St. Gallen	1315	Schwyz	301
Aargau	1205	Glarus	241
Graubündten	1200	Schafhausen	233
Tessin	902	Unterwalden	191
Lucern	867	Zug	125
Thurgau	835	Uri	118
Freiburg	620		

Und zu der Summe von 490,507 Franken zahlt:

Graubündten	12,000	Thurgau	25,052
Schwyz	3012	Freiburg	18,591
Unterwalden	1907	Bern	91,695
Uri	1184	Zürich	77,153
Tessin	18,039	Waadt	59,273
Appenzell	9728	Aargau	52,212
Glarus	4823	Solothurn	18,097
Zug	2497	Schafhausen	6327
St. Gallen	39,451	Basel	20,450.
Lucern	26,016		

3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenländer, noch Privilegien der Oerter, der Geburt, der Personen oder Familien.

4. Jeder schweizerische Bürger hat das Recht, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und daselbst frei sein Gewerbe zu treiben; er erwirbt die politischen Rechte in Gemäßheit zu dem Gesetze des Cantons, wo er sich niederläßt; allein er kann zugleich nicht in zwei Cantons politische Rechte genießen.

5. Die vormaligen Gefälle von der Ein- und Ausfuhr sind abgeschafft; der freie Umsatz von Lebensmitteln, Vieh und Waaren wird garantirt; keine Steuer von Accise, Einfuhr und Transito oder Zoll kann im Innern der Schweiz eingeführt werden; die Zölle an den äußern Gränzen kommen den an das Ausland gränzenden Cantons zu gut; allein die Zollansätze müssen der Genehmigung der Tagsatzung unterworfen werden.

6. Jeder Canton behält das zur Ausbesserung von Wegen, Kunststraßen und Flußufern bestimmte Weggeld. Die Ansätze haben gleichmäßig Bestätigung der Tagsatzung nöthig.

7. Die in der Schweiz geprägten Münzen führen gleiche Aufschrift, welche die Tagsatzung bestimmt.

8. Kein Canton kann einem gesetzlich verdammten Verbrecher, so wenig als einem gesetzlich verfolgten Angeklagten, einen Zufluchtsort gewähren.

9. Die Zahl der besoldeten Truppen, welche ein Canton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt.

10. Jedes Bündniß eines Cantons mit einem andern oder mit einer fremden Macht ist untersagt.

11. Die Regierung oder der gesetzgebende Körper jedes Cantons, welcher einen Beschluß der Tagsatzung übertritt, kann als Rebell vor ein, aus den Präsidenten der Criminalgerichte aller übrigen Cantons gebildetes, Gericht gezogen werden.

12. Die Cantons genießen alle Rechte, welche nicht ausdrücklich der eidgenössischen Behörde zugewiesen worden sind.

Zweiter Titel.

Von dem Vororte (Canton-directeur).

13. Die Tagsatzung versammelt sich abwechselnd von einem Jahre zum andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.

14. Die Cantons, deren Hauptorte genannte Städte sind, werden nach und nach Vororte. Das Jahr des Vorsitzes beginnt mit dem ersten Januar.

15. Der Vorort giebt den Deputirten bei der Tagsatzung Wohnung und eine Ehrenwache; er sorgt für die Kosten der Sitzungen.

16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Vorortes fügt zu seinem Titel den eines Landammans der Schweiz; er bewahrt das Siegel der helvetischen Republik; er darf sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons gesteht ihm eine besondere Vergütung zu, und läßt ihm die mit diesem Amte verknüpften nöthigen Kosten auszahlen.

17. Die auswärtigen Minister überreichen dem Landamman der Schweiz ihre Creditive und Abberufungsschreiben, und wenden sich in Geschäften an ihn. Er ist Vermittler in andern diplomatischen Beziehungen.

18. Bei der Eröffnung der Tagsatzung giebt er die ihm rücksichtlich der innern und äußern Angelegenheiten, welche die Eidgenossenschaft angehen, zugekommenen Aufklärungen.

19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als 500 Mann Soldaten aufbieten und in Bewegung setzen, ohne davon den Landamman der Schweiz benachrichtigt zu haben.

20. Im Fall der Empörung im Innern eines Cantons, oder in jedem andern dringenden Nothfalle, läßt er Truppen aus einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des großen und kleinen Rathes des Cantons, welcher Hülfe verlangt, und nach Einholung der Meinung des Vorortes, mit Vorbehalt der Einberufung der Tagsatzung nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr.

21. Erheben sich während der Ferien der Tagsatzung zwischen zwei oder mehr Cantons Zwistigkeiten; so wendet man sich an den Landamman der Schweiz, welcher, je nachdem die Umstände mehr oder weniger dringend sind, Schiedsrichter zur Vermittelung ernennt, oder die Verhandlung darüber auf die nächste Tagsatzung verschiebt.

22. Er benachrichtigt die Cantons, wenn ihre innere Aufführung die Ruhe der Schweiz bedroht, oder wenn bei ihnen etwas Ordnungswidriges und Unregelmäßiges, entweder gegen die Bundesacte oder gegen ihre besondere Verfassung vorkommt. Er kann alsdann die Berufung des großen Rathes, oder die Landsgemeinden, in den Orten, wo die höchste Gewalt unmittelbar durch das Volk ausgeübt wird, anordnen.

23. Der Landamman der Schweiz sendet im Nothfalle Inspectoren aus, beauftragt mit der Untersuchung der Straßen, Wege und Ufer. Er ordnet dringende Arbeiten in diesen Gegenständen an, und läßt im Falle der Noth geradezu, und auf Kosten dessen, dem es zusteht, die Arbeiten, welche zur vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder beendigt sind, ausführen.

24. Seine Unterschrift giebt den damit versehenen Acten Beglaubigung und Nationalansehen.

Dritter Titel.

Von der Tagsatzung.

25. Jeder Canton sendet zur Tagsatzung einen Deputirten, welchem man einen oder zwei Räthe, um ihn im Fall der Abwesenheit oder Krankheit zu ersetzen, beigeben kann.

26. Die Deputirten bei der Tagsatzung haben bestimmte Instructionen und Vollmachten, und stimmen nicht gegen ihre Instructionen.

27. Der Landamman der Schweiz ist von Rechtswegen Deputirter des Vorortes.

28. Die 19 Deputirten, welche die Tagsatzung ausmachen, bilden bei Berathschlagungen 25 Stimmen. Die Deputirten der Cantons, deren Bevölkerung über 100,000 Einwohner ist, nämlich: Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, haben jeder zwei Stimmen. Die Deputirten der Cantons, deren Bevölkerung unter 100,000 Einwohner ist, nämlich: Tessin, Lucern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schafhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

29. Die Tagsatzung, worin der Landamman der Schweiz präsidirt, versammelt sich den ersten Montag im Juni, und ihre Sitzung darf nicht länger als einen Monat dauern.

30. Es finden außerordentliche Tagsatzungen Statt:

1) wegen Klagen benachbarter Mächte, oder eines der Cantons, welche vom großen Rathe des Vorortes angenommen worden sind, der zu diesem Behuf, wenn er Ferien hat, versammelt wird;
2) nach dem Gutachten des großen Rathes oder der Landesgemeinde von fünf Cantons, welche in dieser Rücksicht eine vom Vororte abgewiesene Klage für gegründet erkennen;
3) wenn sie vom Landamman der Schweiz zusammenberufen werden.

31. Kriegserklärungen und Friedens- oder Allianzverträge gehen von der Tagsatzung aus; aber die Zustimmung von drei Viertheilen der Cantons ist nothwendig.

32. Sie allein schließt die Handelsverträge und Capitulationen für fremden Dienst. Sie ermächtigt die Cantons in vorkommenden Fällen, über andere Gegenstände mit einer fremden Macht für sich zu verhandeln.

33. Es kann ohne ihre Zustimmung in keinem Canton für eine fremde Macht recrutirt werden.

34. Die Tagsatzung bestimmt das für jeden im zweiten Artikel festgesetzte Truppencontingent. Sie ernennt den General, der sie commandiren soll, und nimmt sonst alle für die Sicherheit der Schweiz und für die andern Verordnungen des ersten Artikels nöthigen Maaßregeln. Sie hat dasselbe Recht, wenn Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantons bedrohen.

35. Sie ernennt und sendet außerordentliche Botschafter ab.

36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, welche zwischen den Cantons ausbrechen, wenn sie durch Schiedsrichter nicht beendigt worden sind. Zu diesem Behufe bildet sie sich zu Ende ihrer ordentlichen Arbeiten in ein Syndicat; allein dann besitzt jeder Deputirte eine Stimme, und kann ihm in dieser Rücksicht keine Instruction gegeben werden.

37. Die Protocolle der Tagsatzungen werden in das Register eingetragen, deren eines dem Vororte verbleibt, und das andere, mit dem Staatssiegel bedruckt, zu Ende Decembers an den Hauptort des Vorortes gebracht wird.

38. Ein Kanzler und ein Schreiber, welche von der Tagsatzung für zwei Jahre ernannt und vom Vororte, in Gemäßheit der Verordnung der Tagsatzung, bezahlt werden, begleitet beständig das Siegel und die Register.

39. Die Verfassung jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantonssiegel bedruckt, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

40. Gegenwärtige Bundesacte, so wie die besondern Verfassungen der 19 Cantons, machen alle frühere Verordnungen ungültig, die ihnen entgegen seyn könnten; und es kann kein Recht in Hinsicht auf die innere Regierung des Cantons, und ihre gegenseitigen Verhältnisse auf den vormaligen politischen Zustand der Schweiz gegründet werden.

In Angemessenheit zu dieser Vermittlungsacte hielt die damalige Centralregierung der Schweiz am 5. März 1803 ihre letzte Sitzung, und am 10. März trat der für das erste Jahr ernannte Landamman d'Affry die Regierung an. Die ersten Cantonsregierungen wurden bis zu Ende des Aprils gebildet, ohne daß bedeutende Unruhen entstanden, obgleich beide Parteien noch nicht versöhnt waren, und man auch in den meisten Cantonen zu den alten Formen sich hinneigte. So hatten in Bern die patricischen Familien die Wahl ausschließend auf Männer ihrer Partei zu leiten gewußt; in Freiburg war die Mehrheit der Gewählten aristokratisch; in Solothurn, dem Alten treu ergeben, war doch ein Landbürger Schultheiß geworden; in Lucern zeigte sich Vorliebe für das demokratische System, und Rüttimann, der für das Haupt der Republikaner galt, war einer der beiden Schultheißen; in Zürich äußerte sich der Partheigeist am lebhaftesten; die Aristokraten siegten; doch fanden sich auch Demokraten im großen Rathe, und Usteri war Mitglied des kleinen Raths. In Basel bestand eine Mischung beider Parteien; in Glarus hielt man ziemlich die Mittelstraße; in St. Gallen und Thurgau regierten gemäßigte Republikaner; allein in Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, und im Waadtlande siegte die demokratische Partei. Im Aargau war, unter Berns Einflusse, die Wahl zur Regierung auf Aristokraten gefallen; und in Bündten blieb man bei den alten Formen.

Mit Frankreich ward (27. Sept. 1803) ein Defensivbündniß und eine Militaircapitulation abgeschlossen. Ein Jahrzehent hindurch blieben die Parteien im Innern der Schweiz beruhigt. Sie regten sich aber von neuem, als Napoleon, nach der Völkerschlacht von Leipzig, den Boden Teutschlands verlassen mußte, und die Verbündeten, die von der Schweiz am 18. Nov. 1813 beschlossene, und von Napoleon anerkannte, Neutralität der Schweiz nicht zugestanden.

Das Heer des Fürsten von Schwarzenberg ging durch die Schweiz über den Rhein, nachdem die Verbündeten am 21. Dec. 1813 aus Freiburg in einer Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz dahin sich ausgesprochen hatten: „Der Zweck der verbündeten Souveraine ist, der Schweiz, in Ansehung ihrer auswärtigen Verhältnisse, dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befand, die vollkommenste Unabhängigkeit dieses Landes. Mit ihr ist aber der gegenwärtige Zustand der Dinge, in welchem die Schweiz aus einem freien Vereine für sich selbst bestehender Republiken, zu einem unmächtigen, leidenden Werkzeuge französischer Herrschaft herabgewürdigt war, durchaus unverträglich. Wenn diesem Uebel gründlich abgeholfen, wenn die Integrität des schweizerischen Gebiets in seinen alten Gränzen auf allen Seiten wieder hergestellt und die Schweiz in eine Lage versetzt seyn wird, die es ihr möglich macht, die Grund-

lage ihres künftigen Föderativsystems und der von ihr sebst zu wählenden Form, ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß, anzuordnen; dann werden die verbündeten Mächte ihr Werk als vollendet betrachten. Die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Cantone, und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse, ist eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlassen werden muß."

Bald nach dieser Erklärung, am 29. Dec. 1813, sprachen die zu Zürich versammelten Gesandten der Cantons Zürich, Lucern, Basel, Glarus, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Schafhausen und Appenzell, die Auflösung der Vermittelungsacte aus.

8) Uebereinkunft vom 29. Dec. 1813.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alt-eidsgenössischen Stände Uri, Schwyz, Lucern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schafhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her, und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen, die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsacte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sey, den alten eidsgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämmtlichen Committenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratification vorgeschlagen wird:

1. Die beitretenden Cantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidsgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2. Sowohl die übrigen alt-eidsgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verbande förmlich eingeladen.

3. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Cantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanen-Verhältnisse hergestellt werden sollen.

4. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alt-eidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

5. Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20. Decbr. dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Antwort zu ertheilen, sind die bestimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten.

Actum in Zürich, den 29. Decbr. 1813.

Gemeineidsgenössische Canzlei.

Während der Kampf der Verbündeten gegen Napoleon auf französischem Boden fortdauerte, wachten in der Schweiz die verschiedenen Parteien von neuem auf, um ihre Interessen geltend zu machen; besonders beabsichtigte die eine Partei die völlige Wiederherstellung der alten Verhältnisse. Da traten die Abgeordneten der verbündeten Mächte vermittelnd auf, und behaupteten einen wesentlichen Einfluß auf

die neue politische Gestaltung der Schweiz in ihrem Innern, bis die endliche Entscheidung ihres Schicksals auf dem Congresse zu Wien erfolgte.

Zwar schlossen bereits die 19 Cantone der Schweiz am 8. Sept. 1814 zu Zürich einen Bundesvertrag; auch gaben sich die meisten einzelnen Cantone im Laufe des Jahres 1814 ihre besondern neuen Verfassungen; allein es verzog sich bis zum 7. Aug. 1815, bevor der Bundesvertrag feierlich beschworen ward, weil in der Zwischenzeit zwischen der Abschließung (am 8. Sept. 1814) und der Beschwörung (am 7. Aug. 1815) theils drei neue Cantone — Genf, Wallis und das preußische Fürstenthum Neuenburg — mit der Eidsgenossenschaft verbunden wurden, theils, nach der Ankunft der schweizerischen Abgeordneten in Wien, am 20. März 1815 die Erklärung des Wiener Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz, so wie am 27. Mai 1815 die eidsgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener Congresses erfolgte. In der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 betreffen die Artikel 74—84, und 91—95 die Entscheidung der Angelegenheiten der Schweiz. Später erkannten zu Paris am 20. Nov. 1815, in einer förmlichen Urkunde, Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes an.

---

9) Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815, über die Angelegenheiten der Schweiz.

Die Mächte, welche berufen sind, zur Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidsgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Cantone alle erforderliche Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seiten aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32. Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

1. Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunct der Uebereinkünfte vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden drei neue Cantone bilden; das vormals zum Canton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

3. Auf den von der Eidsgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Cantons Bern sein.

Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Canton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bei dem neuenburgischen Dorfe Lignieres gelegen, und das gegenwärtig für Civilsachen unter Neuenburg, für Criminalfälle aber unter bischöflich-baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

4. 1) Die mit den Cantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Cantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Cantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipalgerechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Cantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

2) Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt, und die Feodalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Commissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Directorialcanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidsgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Puncte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beitritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein Gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischoff von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur

Schweiz gehörte, indem der teutsche Reichsabschied vom Jahre 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf; so übernehmen die Cantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunct der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stiftskirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten teutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall, das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Canton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischoffs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

5. Um die Handels- und Militairverbindung Genfs mit dem Canton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frei bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freie Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Cantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beim nächsten Militairposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischenkommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

6. Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Cantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Cantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilung dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Cantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Capital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Antheils jährlich zu

5 vom 100 entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitragsscala getroffen werden.

4) Der Canton Tessin wird dem Canton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinerthal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

7. Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Discussionen wird verordnet:

1) Die Cantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Capitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der, unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten, Nationalschuld verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Cantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Cantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beiträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beitrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Cantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beiderseitigen Capitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

8. Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht, die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitere Anstände zwischen den Cantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreimalhunderttausend Schweizerfranken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemienbesitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theile jährlich, vom 1. Januar 1816 an gerechnet, geschehen.

9. Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daseyn zu sichern, verordnen: der Canton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechstausend Reichsgulden, und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweitausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehalte sollen, vom 1. Jänner 1815 an gerechnet, vierteljährlich

dem Directorialcanton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche, durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Act der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen Jeden geltend machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischen kommenden Mächte sich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß sie an derselben Vervollkommnung, in einem der gemeinsamen Wohlfahrt Aller entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protocoll des in Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19. März 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. März 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.

Frankreich.	Graf von Latour-du-Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbrittannien.	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugall.	Palmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Preuſſen.	Der Fürſt von Hardenberg.
	Der Baron von Humboldt.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Raſumoffsky.
	Der Graf von Neſſelrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

---

10) Beitritt der Eidsgenoſſenſchaft vom 27. Mai 1815 zu der Erklärung des Wiener Congreſſes.

Die Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft, zu Zürich außerordentlich verſammelt —

Nachdem ſie in ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch die Dazwiſchenkunft der bei der Eidsgenoſſenſchaft beglaubigten Miniſter, nämlich

des Herrn von Schraut, öſtreichiſchen Miniſters, im Namen Sr. kaiſ. königl. apoſtoliſchen Majeſtät, ſo wie auch in Kraft beſonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H. des Prinzen Regenten von Portugall;

des Herrn Stratfort-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinigten Königreiche von Großbrittannien und Irland;

des Herrn Grafen Auguſt von Talleyrand, im Namen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät des Königs von Frankreich, ſo wie auch in Kraft beſonderer Vollmacht im Namen Sr. Maj. des Königs von Spanien und beiden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preußen;

des Herrn Geſchäftsträgers, Baron von Krüdener, im Namen Sr. Maj. des Kaiſers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protocoll des Congreſſes von Wien am 19. März 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariſer Vertrag vom 30. Mai 1814 geſchloſſen hatten —

beeilte ſich, dieſe Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieſelben einzuladen, durch ihre Zuſtimmung die Tagſatzung in den Fall zu ſetzen, den allgemeinen Beitritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form ausſprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchſten Behörden jedes Cantons den Gegenſtand dieſer Ueberweiſung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeſchlüſſe darüber der Bundesbehörde nach und nach eingeſandt haben;

So hat die Tagſatzung der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſen-

schaft, in Kraft der in ihrem Archive niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protocoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidsgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Cantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidsgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen, was folgt;

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidsgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des, dieser Urkunde einverleibten, Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizernation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Gränzen zurückgeben, drei neue Cantone ihrem Bunde einverleiben, und die feierliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staaten-Interesse zu Gunsten der Eidsgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen seyn lassen, die zwischen den Cantonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsidenten der Conferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern JJ. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20. März Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. Mai 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich, Präsident derselben,
von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
Mousson.

---

11) Bundesvertrag zwischen den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. August 1815.

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

1. Die 22 souverainen Cantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und

Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz, wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Lucern	1734	—
Uri	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freiburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schafhausen	466	—
Appenzell	872	—
St. Gallen	2630	—
Graubündten	2000	—
Aargau	2410	—
Thurgau	1670	—
Tessin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg	1000	—
Genf	600	—
Total:	32,886	Mann.

Die vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden.

3. Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältnisse entrichtet:

Zürich	77,153	Frank.
Bern	91,695	—
Lucern	26,016	—
Uri	1184	—
Schwyz	3012	—
Unterwalden	1907	—
Glarus	4823	—
Zug	2497	—
Freiburg	18,591	—
Solothurn	18,097	—
Basel	20,450	—
Schafhausen	9327	—
Appenzell	9728	—

St. Gallen	39,451	Frank.
Graubündten	12,000	—
Aargau	52,212	—
Thurgau	25,052	—
Tessin	18,039	—
Waadt	59,273	—
Wallis	9600	—
Neuenburg	25,000	—
Genf	15,000	—
Total:	540,107	Frank.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftscontingente, von 20 zu 20 Jahren Statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidsgenössische Kriegscasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachsen soll.

Diese Kriegscasse soll ausschließlich nur zu Militairkosten bei eidsgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegscasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegscasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothdürftigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzcantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maaßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen; so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maaßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidsgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton; es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer Umstände, eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Cantone wählt aus den Magistratspersonen

anderer Cantone zwei, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr, als zwei Cantonen obwaltet; so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden; so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Cantone darüber Beschwerde führen; so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und der Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromißspruch. Geschiehet aber keines von beiden; so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.]

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten, sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6. Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidsgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt; so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger seyn.

8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militaircapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militaircontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich.

Die eidsgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln.

Den ersten eidsgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schafhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubündten, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidsgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidsgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundescasse entschädigt.

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vororte ist eine eidsgenössische Canzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Canzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten, Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. Nov. 1804 auf drei Millionen einmal hundert achtzehn tausend drei hundert sechs und dreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14. Alle eidsgenössischen Concordate und Verkommnisse, seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestande; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlusse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Cantonalverfassungen, sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die 22 Cantone constituiren sich als schweizerische Eidsgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidsgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehende Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte; so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidsgenössischen Stände, in Zürich, den 7. Augustmonat im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert und funfzehn.

Im Namen des Standes Zürich:

David von Wyß, Bürgermeister. Paul Usteri, Staatsrath. Hans Jakob Pestalutz, Staatsrath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern:

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß. F. R. von Stürler. Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Lucern:

Vincenz von Rüttiman, Schultheiß. Pfyffer von Heidegg, Legationsrath.

Im Namen des Cantons Uri:

Dom Epp, Landamman und Landshauptmann. Carl Florian Lussser, Landschreiber.

Im Namen des Cantons Schwyz:

F. X. Wäber, regierender Landamman. Joachim Schmid, Landamman.

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald, (als anerkannten eidsgenössischen Stands):

J. Ignaz Stockmann, Landamman.

Im Namen des Cantons Glarus:

Nikolaus Heer, Landamman. Carl Burger, Alt-Landamman und Landesstatthalter.

Im Namen des Cantons Zug.

Joseph Anton Heß, Alt-Amman. G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freiburg:

Augustin Gasser, Staatsrath. Tobie de Gottrau, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn:

Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß. Von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath.

Im Namen des Cantons Basel:

Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Bürgermeister. Joh. Jakob Minder, Staatsrath.

Im Namen des Cantons Schafhausen:

B. Pfister, Bürgermeister. J. Ulrich von Waldkirch, des kleinen Raths.

Im Namen des Cantons Appenzell beider Rhoden:

Zellweger, Landamman. J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen:

Zollikofer, Landamman. J. P. Reutti, Regierungsrath.

Im Namen des Cantons Graubündten:

G. Gengel.

Im Namen des Cantons Aargau:

Joh. Carl Fetzer, Bürgermeister. Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath.

Im Namen des Cantons Thurgau:

Johannes Morell, Landamman. Joseph Anderwert, Landamman.

Im Namen des Cantons Tessin:

Andrea Caglioni, Consigl. di Stato. G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt:

Jules Muret, Conseiller d'Etat. François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis:

Caspar Eugen Stockalper, Alt-Landshauptmann von Wallis. Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg:

De Rougemont, Procureur général et Président du Conseil d'Etat. Le Comte Louis De Pourtales, Conseiller d'Etat. F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf:

Joseph Desarts, Syndic, Député du Canton de Genève. Jean Pierre Schmidtmeyer, Conseiller d'Etat et Député du Canton Genève.

Durch spätere Beschlüsse der Tagsatzung in den Jahren 1816 und 1817 ward folgende Scala der Mannschafts- und Geldbeiträge aufgestellt, und dadurch die, in vorstehender Urkunde, verändert und berichtigt:

	Mannschaft	zahlt als Geld-contingent
Zürich stellt	3700	74,000 Fr.
Bern —	5824	104,080
Lucern —	1734	26,000
Uri —	236	1180
Schwyz —	602	3010
Unterwalden ob dem Wald stellt	221	1105
Unterwalden nid dem Wald —	161	805
Glarus stellt	482	3615
Zug —	250	1250
Freiburg —	1240	18,600
Solothurn stellt	904	13,560
Basel —	918	22,950
Schafhausen stellt	466	9370
Appenzell Außer-Rhoden stellt	772	7720
Appenzell Inner-Rhoden —	200	1500
St. Gallen stellt	2630	39,450
Graubündten —	1600	12,000
Aargau —	2410	48,200
Thurgau —	1520	22,800
Tessin —	1804	18,040
Waadt —	2964	59,280
Wallis —	1280	9600
Neuenburg —	960	19,200
Genf —	880	22,000
Total:	33,758 M.	539,275 Fr.

Die besonderen Verfassungen der einzelnen 22 Cantons der Schweiz, seit dem Jahre 1814 abgefaßt und ins öffentliche Staatsleben eingeführt, folgen in chronologischer Ordnung, nach dem Tage ihrer Unterzeichnung. In dem Abrisse der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz, von Gerold Meyer von Knonau (Zürich, 1824. 8.) findet sich folgende Bezeichnung des Charakters dieser einzelnen schweizerischen Verfassungen: 1) „Monarchisch-landständisch: Neuenburg. 2) Patricisch-aristokratisch mit bedingter Repräsentation: Bern und Freiburg; oder patricisch-aristokratisch mit einigen repräsentativen Beimischungen: Freiburg; patricisch-aristokratisch mit repräsentativen Beimischungen: Bern. 3) Aristokratisch-repräsentativ mit bedeutendem Uebergewichte des Hauptortes: Zürich und Solothurn. 4) Aristokratisch-repräsentativ mit verhältnißmäßig geringerm Uebergewichte des Hauptortes: Lucern und Basel. 5) Ganz repräsentativ, jedoch mit Uebergewicht des Hauptortes: Schafhausen und Genf. 6) Repräsentativ mit aristokratischen Beimischungen: Aargau und Thurgau. 7) Repräsentativ mit wenigen aristokratischen Beimischungen: St. Gallen. 8) Repräsentativ mit geringen aristokratischen Beimischungen:

Tessin und Waadt; oder: Repräsentativ mit größern oder geringern aristokratischen Einschränkungen: St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. 9) Demokratisch-föderativ: Graubündten und Wallis; im letzteren Staate mit aristokratischen Beimischungen. 10) Demokratisch: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell; zu Schwyz mit einigen Vorzügen des alten Cantontheils, zu Zug mit Annäherung an repräsentative Verfassung.

---

a) Verfassung des Cantons Basel vom 4. März 1814.

Wir Bürgermeister, klein und große Räthe des Cantons Basel, haben auf den Vorschlag des kleinen Raths gutgefunden, nachstehende Verfassung des Cantons Basel in allen ihren Theilen anzunehmen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Cantons und dem politischen Stande der Bürger.

Art. 1. (Bezirke.) Der Canton Basel ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich:

1) die Stadt Basel;
2) der Bezirk Waldenburg;
3) der Bezirk Sissach;
4) der Bezirk Liestal;
5) der untere Bezirk.

Art. 2. (Wahlzünfte.) Die vier Landbezirke sind in dreißig, und die große und kleine Stadt in funfzehn Wahlzünfte eingetheilt. Die Eintheilung der Wahlzünfte in der Stadt soll in Hinsicht auf Zahl der Bürger in ein billiges Verhältniß gebracht werden; jene in den Landbezirken aber verbleiben in ihren bisherigen Abtheilungen.

Art. 3. (Stimmfähigkeit.) Stimmfähige Mitglieder der Wahlzünfte sind: alle Bürger und Bürgerssöhne einer Zunft oder einer zu derselben gehörenden Gemeinde, die nach unsern Gesetzen mehrjährig sind und einen unabhängigen Stand haben, das heißt: die in Niemands Kost und Lohn stehen, keine Armensteuern genießen, und weder Falliten noch Accordanten, noch durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig oder stillgestellt sind. Jeder Cantonsbürger übt sein Stimmrecht nur in der Zunft aus, in welcher er Gemeindsbürger ist.

Art. 4. (Bürgerrechtserlangung.) Jeder Cantonsbürger kann das Bürgerrecht sowohl in der Stadt Basel, als in jeder andern Gemeinde des Cantons, nach den bereits bestehenden, oder in Zukunft noch zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen, erlangen.

Art. 5. (Milizpflichtigkeit.) Nicht nur jeder Cantonsbürger, sondern auch jeder im Cantone eingesessene Schweizerbürger, soll nach Vorschrift der Gesetze zu Militairdiensten angehalten werden.

Art. 6. (Gleichheit der politischen Rechte.) Alle Bürger des Cantons genießen, nach Anleitung der in der Verfassung enthaltenen Grundsätze, die gleiche politische Freiheit.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

I. Gesetzgebende Behörde. Großer Rath.

Art. 7. (Rechte und Befugnisse.) Die Souverainetätsrechte des Cantons liegen in den Händen eines aus hundert und funfzig Mitgliedern bestehenden großen Rathes, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübt. Er erläßt und giebt demnach nicht nur Gesetze, die ihm von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden, sondern er hat auch das Recht, sie durch Anzüge selbst in Vorschlag zu bringen; er übergiebt sie aber vor ihrer Annahme der Berathschlagung des kleinen Raths. Er entscheidet die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Abgesandten des Cantons auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmt die denselben zu ertheilenden Aufträge, und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten; er bewilligt die Veräußerung der Cantonalgüter, und ist ausschließlich befugt, die Erhebung von Abgaben, die für die Staatsbedürfnisse erforderlich sind, zu verfügen; er prüft endlich die ihm alljährlich von dem kleinen Rathe abzulegende Rechnung über alle Zweige der Staatsverwaltung.

Art. 8. (Sitzung.) Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Monate, jeweilen am ersten Montag. Wenn es die zu behandelnden Gegenstände erheischen; so kann die Sitzungszeit von dem Präsidium verlängert werden; eben so kann auch der kleine Rath, wenn es die Geschäfte erfordern, den großen Rath außerordentlich zusammenberufen.

Art. 9. (Bildung und Wahlart.)

a) Der große Rath wird aus sechszig unmittelbar von den Zünften aus ihrer Mitte, und aus neunzig von dem großen Rathe selbst auf hiernach bestimmte Weise erwählten Mitgliedern gebildet;

b) von den unmittelbar von den Zünften zu wählenden Gliedern fallen zwei auf jede der funfzehn Zünfte der Stadt, und eins auf jede der dreißig Zünfte der Landbezirke;

c) So wie eine durch eine directe Zunftwahl zu besetzende Stelle vacant wird, soll der kleine Rath die Einleitung treffen, daß dieselbe von der betreffenden Zunft in einer Monatsfrist, vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, wieder besetzt werde. Diese Ernennung geschieht durch das geheime absolute Stimmenmehr;

d) mit der Wiederbesetzung der mittelbaren, von dem großen Rathe selbst zu wählenden Stellen wird immer so lange abgewartet, bis drei Vacanzfälle eingetreten sind;

e) der kleine Rath macht in diesem Falle dem großen Rathe bei seiner nächsten Versammlung Anzeige von den Vacanzen, und der große Rath wählt alsdann durch das geheime absolute Stimmenmehr ein Vorschlagscollegium von fünf Gliedern des kleinen und zehn Gliedern des großen Raths;

f) dieses Vorschlagscollegium wird sogleich nach einer angemessenen Formul beeidigt; es tritt unverweilt zusammen, und bildet durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Vorschlag tauglicher und mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer, in der dreifachen Anzahl der zu besetzenden Vacanzen;

g) von drei Vacanzfällen unter den neunzig von dem großen Rathe selbst zu besetzenden Stellen sollen immer zwei auf Stadtbezirke und einer auf einen Bürger der Landbezirke fallen;

h) das Gesetz wird das Nähere über die Form der Vorschläge und Wahlen bestimmen.

Art. 10. (Wahlfähigkeit.) Um Mitglied des großen Raths zu werden, muß der zu Erwählende ein Gemeindebürgerrecht im Canton besitzen, das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, stimmfähig seyn, keinen erbetenen und Rechnung gebenden Dienst bekleiden, und Grundstücke oder Unterpfand tragende Schuldtitel von fünftausend Schweizerfranken an Werth eigenthümlich besitzen.

Die Untersuchung dieser Erfordernisse soll unmittelbar nach der Erwählung vorgenommen und durch den kleinen Rath angeordnet werden.

II. Vollziehende Behörde. Kleiner Rath.

Art. 11. (Befugnisse nnd Obliegenheiten.) Ein kleiner Rath, bestehend aus fünf und zwanzig Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen in demselben beibehalten, und unter welchen sich wenigstens vier aus den Landbezirken befinden müssen, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt; er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, welche er nöthig erachtet, und giebt über diejenigen Gegenstände, welche ihm derselbe zur Berathung überweiset, seine gutachtlichen Vorschläge ein; er erläßt die zu Vollziehung der Gesetze, zu Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Verwaltungsfach einschlagenden Gegenstände erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse; er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Administrationssachen, und legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab.

(Sitzungszeit.) Der kleine Rath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

(Wahlart.) Die Mitglieder desselben werden von dem großen Rathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt.

Art. 12. (Bürgermeister.) Zwei Bürgermeister, welche von dem großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr ernannt werden, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im großen und im kleinen Rathe; derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

III. Richterliche Behörde.

Art. 13. (Appellationsgericht.) Ein aus zwölf Mitgliedern des großen Raths und dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister, welcher das Präsidium führt, bestehendes Appellationsgericht urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle.

Die Appellationsräthe werden, gleich den Mitgliedern des kleinen Rathes, von dem großen Rathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 14. (Organisation der Gewalten.) Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Organisation der untergeordneten Behörden festsetzen.

Art. 15. (Bestand der alten Gesetze.) Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in ihrer vollen Kraft, bis sie durch künftige Verfügung einzeln und förmlich aufgehoben werden.

Art. 16. (Religionsgarantie.) Die Staatsverfassung sichert die Religionsübung, zu welcher sich der Canton bekennet.

Art. 17. (Zehnten- und Bodenzinsloskauf.) Die Verfassung garantirt die Fortdauer der Befugnisse, auf gesetzlichem Wege Zehnten und Bodenzinse loszukaufen.

Also beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung.

Basel, den 4. März 1814.

Der Staatsschreiber des Cantons Basel,
Braun.

---

b) Verfassung des Cantons Lucern vom 29. März 1814.

Wir Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Lucern haben, auf den Vorschlag des täglichen Raths, nachstehende Revision der Verfassung des Cantons Lucern beschlossen.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Cantons.

1. Der Canton ist in fünf Aemter eingetheilt, als: erstes Lucern, zweites Entlebuch, drittes Willisau, viertes Sursee, fünftes Hochdorf.

2. Jedes dieser Aemter besteht, nach Bedürfniß seiner Localverhältnisse, aus mehrern Gerichtsbezirken, die sammthaft achtzehn Gerichtskreise bilden.

3. Das Gesetz wird sowohl die Eintheilung der verschiedenen Gemeinden in die Gerichtsbezirke festsetzen, als die Hauptorte der Aemter und der Gerichtsbezirke bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

a) Räth und Hundert.

4. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf sechs und dreißig täglichen und vier und sechzig großen Räthen, deren Stellen lebenslänglich sind, präsidirt durch einen Schultheiß, welche man sämmtlich nennt: Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Lucern.

5. Derselbe besteht aus funfzig Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Lucern, und aus funfzig Mitgliedern ab der Landschaft, unter welchen letztern sich immer drei Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Sursee, drei Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Sempach, zwei Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Willisau, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft des Fleckens Münster befinden müssen.

6. Räth und Hundert bestätigen oder verwerfen die Gesetzes- und Decretsvorschläge, die ihnen vom täglichen Rathe gemacht werden.

7. Sie untersuchen die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilen denselben, wenn sie von ihnen wohl gestellt und richtig befunden worden sind, ihre Genehmigung.

8. Sie ernennen die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des täglichen Raths.

9. Sie erwählen ebenfalls aus der Mitte des täglichen Raths einen Rathsrichter.

10. Ferner ernennen sie die Gesandtschaften auf die eidsgenössischen Tagsatzungen, und ertheilen ihnen, auf den Vorschlag des täglichen Raths, die nöthigen Instructionen.

11. Endlich bestätigen oder verwerfen sie die Wahl der täglichen Räthe.

12. Sie bewilligen die Erhebung von Auflagen und Abgaben, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich werden, so wie den Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern.

13. Und sie üben das Begnadigungsrecht und alle anderen Handlungen der höchsten souverainen Gewalt aus.

14. Räth und Hundert versammeln sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres. Außerordentlich werden sie durch den täglichen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern würden.

15. Bei den Rathsversammlungen steht jedem Mitgliede von Räth und Hundert das Recht zu, von sich aus Anträge und Vorschläge zu thun, wenn es zuvor dem Amtsschultheiß davon Anzeige gemacht hat; dieselben werden aber erst dann zumal dem täglichen Rathe zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen, wenn, nach vorläufiger Berathung, von Räth und Hundert durch die Mehrheit der Stimmen ihre Ueberweisung förmlich beschlossen seyn wird.

16. Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern von Räth und Hundert ist der Amtsschultheiß verbunden, eine obschwebende wichtige Angelegenheit sogleich an den täglichen Rath und von diesem an Räth und Hundert zu bringen, damit darüber berathschlagt werde.

b) Täglicher Rath.

17. Die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt übt ein täglicher Rath aus.

18. Dieser besteht aus sechs und dreißig Mitgliedern.

19. Er schlägt Räth und Hundert die nöthig findenden Gesetze, Decrete, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, deren Erlassung Räth und Hundert zukommt, und besorgt dann, nachdem sie die Genehmigung erhalten, von sich aus ihre Vollziehung.

20. Er erläßt die zu diesem Ende sowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Staatsverwaltungsfach einschlagenden Gegenstände erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse.

21. Er legt Räth und Hundert jährlich über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab.

22. Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten, welche in das Verwaltungsfach einschlagen.

23. Er ernennt aus seiner Mitte einen Appellationsrath, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht und von dem Amtsschultheiß präsidirt wird. Die Mitglieder des Appellationsrathes wohnen dem ungeachtet, gleich den übrigen Mitgliedern des täglichen Raths, dessen Sitzungen bei.

24. Der Appellationsrath beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerliche, polizeiliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen. In diesem Falle wird durch den ganzen täglichen Rath über den Beklagten das Urtheil gefällt.

25. Alle Jahre auf St. Johann Evangelistentag treten zwei Mitglieder aus dem Appellationsrathe aus, welche das Loos bezeichnet, bis die ordentliche Reihenfolge angetreten seyn wird; sie sind jedoch sogleich wieder wähl-

bar. Kommt aber die Reihe zum Austritt zum zweiten Mal an sie; so können sie vor Verfluß eines Jahres nicht wieder in den Appellationsrath gewählt werden.

26. Zwei Schultheißen, welche von Räth und Hundert aus der Mitte des täglichen Raths gewählt werden, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz, sowohl in Räth und Hundert, als im täglichen Rath. Doch muß der jeweilen ins Amt tretende vorläufig durch Räth und Hundert in seiner Stelle bestätigt werden.

27. Derjenige von ihnen, welcher nicht im Amte ist, vertritt nöthigenfalls die Stelle des erstern, und führt den Vorsitz beim Appellationsrathe.

28. Der Amtsschultheiß eröffnet alle an den Rath gerichtete Schreiben und übrige Schriften, und ist verbunden, dieselben ohne Aufschub dem Rathe vorzulegen.

29. Er unterschreibt alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Urkunden, Publicationen, Briefschaften und Berichte, die von den Räthen ausgehen.

30. Ihm kommt die Befugniß zu, die Räthe zu versammeln, und ohne sein Vorwissen darf nichts vor den Rath gebracht werden.

31. Die zwei ältesten Mitglieder des täglichen Raths werden Statthalter genannt. In Abwesenheit beider Schultheißen führt der Aeltere von ihnen, oder wenn auch beide diese abwesend wären, das älteste anwesende Mitglied des täglichen Raths an der Stelle der Schultheißen den Vorsitz.

32. Der Rathsrichter, welcher alle Jahre auf St. Evangelistentag frisch gewählt wird, hält das Staatssiegel in Verwahrung, und besiegelt damit alle Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Urkunden, Verkommnisse, Ernennungs- und Beglaubigungsacten, so wie alle Briefschaften und wichtigere Acten, welche von Räth und Hundert oder dem täglichen Rathe ausgehen.

33. Er hält die Umfrage in beiden Räthen, und untersucht und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen und Wahlen, im Beiseyn beider Schultheißen und Statthalter.

34. Er wacht über die Ordnung in den Rathsversammlungen und über die Beobachtung der hierüber festgesetzten Reglements.

35. Er ist auf den Fall, wo der Amtsschultheiß sich weigern sollte, einen an den Rath gerichteten Gegenstand vorzubringen, gehalten, diesem davon die Anzeige zu thun, und die daherige Klage oder den Anstand von ihm erörtern zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Wahlen.

a) Für Räth und Hundert.

36. Jeder Gerichtsbezirk, so wie jeder Municipalort, mit Inbegriff von Münster, wählt aus der Zahl seiner Bürger einen Unmittelbaren, und die Bürgerschaft der Stadt Lucern solcher Zehn aus ihrer Mitte in Räth und Hundert.

Die übrigen vierzig Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Lucern und die neun und zwanzig Mitglieder ab der Landschaft, mit Einschluß derjenigen, welche hierzu aus den Städten Sursee, Sempach und Willisau genommen werden müssen, wählt Räth und Hundert von sich aus.

37. Die Wahl der Unmittelbaren wird auf der Landschaft in den Hauptorten der Gerichtsbezirke durch die Bürger des betreffenden Bezirks, in den Municipalstädten aber und in der Hauptstadt durch die Bürger des Orts, jeweilen unter Vorsitz des Oberamtmanns, der dabei keine Stimme hat, vorgenommen.

b) Für den täglichen Rath.

38. Die Mitglieder des täglichen Raths werden durch den täglichen Rath selbst aus der Mitte von Räth und Hundert gewählt.

39. Diese Wahlen werden von Räth und Hundert ebenfalls nach Vorschrift des §. 45. bestätigt oder verworfen.

40. Im täglichen Rathe sollen sich ab der Landschaft immer wenigstens zehn Mitglieder vorfinden, worunter jeweilen zwei aus den Municipalorten und eins aus jedem Amte begriffen seyn muß.

c) Von den Wahlen überhaupt.

41. Die Wahlen für den täglichen Rath finden jeweilen an St. Johann im Sommer und an St. Johann Evangelist im Winter Statt.

42. Hingegen erfolgen die Wahlen für Räth und Hundert immer nur an St. Johann Evangelistentag.

43. Die unmittelbaren Rathsstellen werden, sobald eine derselben erledigt ist, gleich auf den dreißigsten Tag drr gefallenen Erledigung durch den betreffenden Wahlbezirk ergänzt.

44. Jedesmal an St. Johann Evangelistentag hat auch die Bestätigung des in das Amt tretenden Schultheißen und die Ernennung des Rathsrichters zu erfolgen.

45. Alle Wahlen geschehen durch das geheime, absolute Stimmenmehr.

Vierter Abschnitt.

Stimmen- und Wahlfähigkeit.

46. Um stimmfähig zu seyn, muß man

a) Bürger inner dem betreffenden Gerichtskreise des Municipalbezirks oder der Hauptstadt seyn;

b) das zwanzigste Jahr erfüllt;

c) wenigstens ein Vermögen von vierhundert Franken versteuert haben;

d) weder gesetzlich bevogtet seyn, noch eine entehrende Strafe auf sich liegen haben;

e) eben so wenig Fallit seyn, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Concurses, accordirt haben; es wäre denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

47. Um zum Mitglied von Räth und Hundert gewählt werden zu können, muß man, neben vorstehenden Eigenschaften,

a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt;

b) ein Vermögen von wenigstens viertausend Franken versteuert haben, oder auf dem Staate besonders geleistete Dienste Anspruch machen können.

48. Zur Wahlfähigkeit für den täglichen Rath wird, neben den unter §§. 46. und 47. festgesetzten Eigenschaften, noch das zurückgelegte dreißigste Jahr erfordert.

49. Nebenhin dürfen in dem täglichen Rathe weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder sein.

50. Auch darf ein Mitglied des täglichen Raths nicht in auswärtigem Dienste landesabwesend seyn.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

51. Die christkatholische Religion ist die Religion des Cantons.

52. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten Behörden festsetzen.

53. Jeder, der Bürger des Cantons ist, die erforderlichen Kenntnisse besitzt und über eine gute Aufführung sich gehörig ausweisen kann, hat zu allen geistlichen und weltlichen Stellen und Aemtern den Zutritt.

54. Jeder Cantonsbürger kann ebenfalls, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, das Bürgerrecht der Hauptstadt sowohl, als jenes der Municipalorte und jeder Gemeinde des Cantons, an sich bringen.

55. Die Verfassung sichert die Befugniß zu, Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Gegenwärtige Cantonsverfassung soll, von Unserm Amtsschultheiß und Staatsschreiber unterzeichnet, und mit dem Staatssiegel versehen, durch den täglichen Rath in das Staatsarchiv niedergelegt werden, welcher für derselben öffentliche Bekanntmachung zu sorgen hat.

Gegeben in unserer Versammlung von Räth und Hundert, Lucern den 29. Märzmonat 1814.

Namens derselben:
Der Amtsschultheiß, Vincenz Rüttimann.
Für dieselben:
Der Staatsschreiber, X. Mohr.

---

c) Verfassung der Stadt und Republik Freiburg vom 4—10. Mai 1814.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Freiburg haben, auf den Vorschlag der von Uns niedergesetzten hohen Standescommission, nachstehende Revision der Staatsverfassung Unsers Cantons beschlossen:

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Cantons.

1. Der Canton Freiburg ist in zwölf Amtsbezirke eingetheilt, nämlich: Freiburg, Murten, Gryers, Corbers, Boll, Castels, Remont, Ruw, Favernach, Montenach, Ueberstein, Stäfis.

Das Gesetz bestimmt die nähere Eintheilung der Gemeinden in den Aemtern.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Untergeordnete Behörden.

2. In jedem Amtsbezirke ist ein Oberamtmann mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt. Ihm kommen ferner Befugnisse zu, die in das Richteramt und in das Verwaltungsfach einschlagen. Die nähere Bestimmung seiner Verrichtungen ist dem Gesetze überlassen.

3. In jeder Pfarr- oder Ortsgemeinde wird, nach Bedürfniß, ein Amman durch den Staatsrath erwählt und dem Oberamtmann untergeordnet. Dieser bildet mit seinen Beigeordneten, deren Zahl nach Verhältniß der Bevölkerung bestimmt wird, die Gemeindeverwaltung.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen dieser Behörden in Betreff

a) der örtlichen Polizei;
b) der besondern Verwaltung des Armenguts, so wie der untergeordneten Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

4. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege giebt es Gerichte erster Instanz, in welchen der Oberamtmann oder sein Amtsstatthalter den Vorsitz führt.

Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz, wird das Gesetz bestimmen.

B. Von dem großen Rathe.

5. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf acht und zwanzig Mitgliedern des kleinen, und hundert und sechszehn Mitgliedern des großen Raths, deren Stellen lebenslänglich sind, präsidirt durch einen Schultheißen, welche man nennt Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Freiburg.

6. Der große Rath wird aus hundert und acht Mitgliedern aus der großen oder sogenannten patricischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg, und aus sechs und dreißig Mitgliedern ab den Städten und der Landschaft zusammengesetzt. Die Mitglieder des großen Raths genießen alle, ohne Unterschied, gleiche Rechte und Vortheile.

7. Der große Rath bestätigt oder verwirft die Gesetzes- oder Decretsvorschläge, die ihm von dem kleinen Rathe oder von dem Staatsrathe gemacht werden.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohl aufgestellt und richtig befunden worden, seine Genehmigung.

Er ernennt die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des kleinen Raths.

Er ernennt die Gesandtschaften der eidsgenössischen Tagsatzungen, und ertheilt ihnen, auf den Vorschlag des Staatsraths, die nöthigen Instructionen.

Er bewilliget die Erhebung von Auflagen und Abgaben, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich werden, so wie den Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.

Er übt das Begnadigungsrecht und alle andere Handlungen der höchsten souverainen Gewalt aus.

Bei den Rathsversammlungen steht jedem Mitgliede des großen Rathes zu, von sich aus Anträge und Vorschläge zu thun, wenn es zuvor dem Amtsschultheißen davon die Anzeige gemacht hat; dieselben werden aber erst dannzumal dem kleinen Rathe zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen, wenn, nach vorläufiger Berathung vom großen Rathe, ihre Ueberweisung förmlich beschlossen wird.

C. Von dem kleinen Rathe.

8. Die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt übt ein kleiner Rath aus. Dieser besteht aus acht und zwanzig Mitgliedern, die zwei Schultheißen einbegriffen.

9. Der kleine Rath sondert sich in zwei Abtheilungen, die eine, aus dreizehn Mitgliedern, unter dem Vorsitze des regierenden Schultheißen, bildet den Staatsrath; die andere, unter dem Vorsitze des Altschultheißen, bildet den Appellationsrath.

10. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie auch mit der Aufsicht über die untern Behörden, beauftragt. Er erläßt die zu diesem Ende sowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen in das Staatsverwaltungsfach einschlagenden Gegenstände erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Er legt dem großen Rathe jährlich über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab. Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten, welche in das Verwaltungsfach einschlagen, so wie über Polizeivergehen. Er schlägt dem großen Rathe die nöthig findenden Gesetze, Decrete und Verordnungen über Polizei- und Verwaltungsgegenstände vor.

Wenn es aber um andere Gesetze und Verordnungen zu thun ist; so muß der Vorschlag von dem ganzen kleinen Rathe ausgehen. Gleichfalls wird der ganze kleine Rath zusammenberufen, wenn es um Ernennungen zu Aemtern und Stellen aller Art zu thun seyn wird, deren Bestellung dem kleinen Rathe übertragen ist.

11. Der Appellationsrath beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen. In diesem Falle wird durch den ganzen kleinen Rath über den Beklagten das Urtheil gefällt. Das Gesetz bestimmt sowohl die Befugnisse, die dem Appellationsrathe über Gegenstände der obergerichtlichen Verwaltung gebühren, als die Aufsicht, die ihm über untergerichtliche Behörden und Beamten zukommt.

12. Zwei Schultheißen, welche vom großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes gewählt werden, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz, sowohl im großen als auch im kleinen Rathe.

Derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern.

D. Von den Censurgerichten.

13. Ein Censurgericht, bestehend aus sieben Mitgliedern von verschiedenen Geschlechtsnamen, die man Heimlicher nennt, wird von dem großen Rathe, aus seiner Mitte, unter denjenigen gewählt, die durch hervorstechende Tugenden und persönliches Ansehen ausgezeichnet sind; wohl verstanden, daß darunter wenigstens immer eins aus jeder Abtheilung des kleinen Rathes stehen soll.

Dieser Behörde erhabener Beruf ist Aufrechthaltung der Verfassung und der guten Sitten.

Jedem Eingriffe in dieselbe, so wie jedem Mißbrauche der Gewalt zu wehren, ist unerläßliche Pflicht für die Heimlicher; und sobald dem einen oder dem andern ein solcher bekannt oder verleidet wird, ist er durch seinen Eid gebunden, denselben dem Censurgerichte zu hinterbringen, welches ungesäumt um dessen Abhelfung bedacht seyn, und zu diesem Ende das Zweckmäßige entweder durch Ansinnen an die betreffende obere Behörde, oder, nöthigen Falls, durch eigene Dazwischenkunft vorkehren wird.

Das Censurgericht versammelt sich ordentlich jedes Jahr am Tage der Murtner Schlacht, um die öffentliche sowohl als Privataufführung eines jeden Mitglieds des großen Raths, das nicht zugleich Mitglied des kleinen Raths ist, zu würdigen und zu pütteln. Es hat die Befugniß, dieselben einzustellen oder zu entsetzen; muß aber dazu einhellig seyn.

Vor demselben legitimiren sich die neuerwählten Mitglieder des großen Raths über die erforderten Wahlbedingnisse, und es hat über die fortgesetzte Erfüllung derselben durch die wirklichen Mitglieder zu wachen.

Um die Stelle eines Heimlichers zu bekleiden, muß man wenigstens das vierzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben.

Ferner können im Censurgerichte niemals Verwandte im ersten und zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und im ersten Grade der Sippschaft zugleich stehen.

Aus der Mitte desselben werden die Stimmzähler für den großen Rath gezogen.

Die Heimlicher bleiben drei Jahre im Amte; sind aber wieder wählbar, jedoch nicht verbunden, den Ruf das zweite Mal anzunehmen. Ihre Verrichtungen sind unentgeldlich.

Das Gesetz bestimmt die Organisation dieses Tribunals und die erforderliche Anzahl der Stimmenden bei seinen Verrichtungen.

14. Jährlich am ersten Sonntage vor St. Johann im Sommer vereinigen sich, in Abwesenheit des kleinen Raths, die großen Räthe, und bilden ein Censurgericht, genannt der gefreite heimliche Sonntag.

Seine Verrichtungen sind folgende:

a) jedes Mitglied dieses Censurgerichts mag die Verhandlungen und die Verwaltung des kleinen Raths überhaupt, so wie jene des Staats- und Appellationsraths insbesondere tadeln. Stimmt die Mehrheit den Bemerkungen bei, die über die Amtsführung jener Behörden gemacht worden; so werden ihnen solche durch die Canzlei zugesandt;

b) wenn die Bemerkungen über die Verwaltung des kleinen Raths erschöpft sind, wird zur Püttlung eines jeden Mitglieds des kleinen Raths geschritten. Kommt wider die persönliche Aufführung eines derselben eine Rüge zum Vorschein, und erhält diese die Zustimmung der Mehrheit; so ergeht an besagtes Mitglied die daherige Warnung durch die Canzlei;

c) wird dabei auf die Einstellung oder Entsetzung des Mitglieds des kleinen Raths angetragen; so eröffnet der Präsident der Versammlung die Berathung über diesen Antrag. — Ist derselbe durch die drei Viertheile der Stimmen genehmigt; so wird die Klage am folgenden Tage der großen Rathsversammlung vorgetragen. Drei Viertheile der Stimmen bedarf es, um die Einstellung oder Entsetzung zu bewirken.

Dritter Abschnitt.

Von den Wahlen.

A. Für den großen Rath.

15. Die Mitglieder des großen Raths, die aus den patricischen Geschlechtern genommen werden sollen, werden durch den großen Rath auf den Vorschlag eines Wahlcorps erwählt, das bei jeder Wahlepoche aus dem großen Rathe erkieset und bestellt wird. Das Gesetz bestimmt die Bildung und die Verfahrungsart dieses Wahlcorps.

16. Die Mitglieder des großen Rathes, die aus den Städten und der Landschaft insgemein zu wählen sind, werden auf einen dreifachen Vorschlag der Amtsbezirke und der Städte, je nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung, von dem großen Rathe ernannt. Diesem Verhältnisse gemäß kommt jedem Amtsbezirke und jeder Stadt, die an tausend Einwohner zählt, der Vorschlag zu folgender Anzahl von Stellen zu: die Stadt Freiburg 4, Murten 1, Stäfis 1, Remont 1, Boll 1; der Amtsbezirk Freiburg 8, Murten 3, Gryers 2, Corbers 1, Boll 2, Castels 1, Remont 3, Ruw 3, Favernach 1, Montenach 2, Ueberstein 1, Stäfis 2, zusammen 36.

17. Die den Amtsbezirken zukommenden Vorschläge werden durch ein Wahlcorps gethan, das aus dem Oberamtmann, den Amtsstatthaltern, den untergerichtlichen Beamten und den Ammännern des Amtsbezirks gebildet wird. Jene der Städte hingegen geschehen durch den betreffenden Municipalrath.

Jeder Cantonsbürger ohne Unterschied, der die zur Wählbarkeit erforderlichen Bedingnisse erfüllt, kann in Vorschlag gebracht werden.

B. Für den kleinen Rath.

18. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden auf den dreifachen Vorschlag des kleinen Rathes selbst, aus der Mitte des großen Rathes, auf folgende Weise gewählt: der große Rath genehmigt oder verwirft, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, den ihm gethanen Vorschlag eines jeden Candidaten. Wird der Vorschlag genehmigt; so entscheidet das Loos die Ernamsung. Wird hingegen derselbe zum Theil oder im Ganzen verworfen; so wird er dem kleinen Rathe zurückgewiesen, um diesen zu ergänzen, oder eine andere Vorstellung vorzunehmen.

C. Von den Wahlen überhaupt.

19. Jedes Jahr auf St. Johann im Sommer werden die im großen Rathe erledigten Stellen durch die betreffenden Wahlbehörden ergänzt. Jene im kleinen Rathe hingegen immer vierzehn Tage nach vorgefallener Erledigung.

20. Die Wahlen und Vorschläge überhaupt, wenn nicht eine gesetzlich bestimmte Ausnahme vorhanden, geschehen durch das geheime und absolute Stimmenmehr. Dabei nehmen die Verwandten der Vorgeschlagenen im ersten und zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, und jene im ersten Grade der Sippschaft den Austritt.

21. Die Rangordnung, nach welcher die im großen Rathe sitzenden Mitglieder ab den Städten und der Landschaft nach Vorschrift der Artikel 16 und 17 zu ergänzen sind, wird durch das Loos, nach gesetzlicher Bestimmung, festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Wahlfähigkeit.

22. Der Patricier, um in den großen Rath gewählt zu werden, muß

a) das Patriciat oder das große Bürgerrecht der Stadt Freiburg erkennt haben;
b) das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben;
c) weder gerichtlich bevogtet noch Fallit seyn, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Geldtags, accordirt haben; es sey denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden;
d) ein rechtschaffener, in gutem Rufe stehender, sittlicher Mann seyn, und nicht von unzahlbar gebliebenen Aeltern herstammen, er habe sich denn zuvor mit den Gläubigern derselben abgefunden;
e) eine gebildete Erziehung erhalten haben, der beiden, teutschen und französischen, Sprachen kundig seyn, und die wesentlichern Begriffe der Rechtskunde oder sonst ausgezeichnete Kenntnisse in irgend einem Fache der Staatsverwaltung besitzen.

23. Um eine der Stellen im großen Rathe zu bekleiden, zu welchen

der Vorschlag den Städten und den Amtsbezirken zukommt, muß der Candidat glaubwürdig darthun:

a) daß er Bürger einer Gemeinde im Canton sey, und ein hundertjähriges Landrecht in demselben habe;
b) daß er von ehrlicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann sey;
c) daß er keiner Vormundschaft unterworfen, und eigenen Rechtens sey;
d) er habe das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt;
e) er besitze ein Vermögen von 20,000 Livres an abbezahltem Grundeigenthum, wenn er durch einen Amtsbezirk vorgeschlagen wird. Ist er es hingegen durch eine Stadt; so mag jenes Vermögen die Hälfte aus abbezahltem Grundeigenthum, und die andere Hälfte aus Schuldtiteln bestehen, die auf liegendes Unterpfand versichert sind.

24. Das Mitglied des großen Raths, das aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Bedingnisse zu erfüllen, hört eben dadurch auf, Mitglied des großen Raths zu seyn.

25. Zur Wahlfähigkeit für den kleinen Rath werden, nebst dem zurückgelegten dreißigsten Jahre, die Kunde der beiden, teutschen und französischen, Sprachen und die Kenntnisse erfordert, die einen Staatsmann und Richter bilden. — Ein Mitglied des kleinen Raths kann keine mit den Pflichten und der Würde dieser Stelle unverträgliche öffentliche Verrichtungen oder Gewerbe ausüben. Das Gesetz bestimmt dieselben.

26. In dem kleinen Rathe dürfen weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zu gleicher Zeit, auch nicht mehr denn drei des nämlichen Geschlechtsnamens zugleich sitzen.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung des Stadteigenthums der Stadt Freiburg.

27. Die Liegenschaften, die Schuldtitel und Einkünfte aller Art, aus welchen wirklich das Vermögen der Stadt Freiburg besteht, bilden forthin das besondere Eigenthum dieser Stadt, und sind der Sorge einer ausschließlich aus Bürgern von Freiburg zusammengesetzten Municipalverwaltung anvertraut.

28. Dieser Güter ausschließliche Bestimmung ist forthin die Bestreitung jener Municipalausgaben, die bis anhin auf der Stadt hafteten.

29. Das Gesetz bestimmt die Befugnisse dieser Verwaltung, die Anzahl und Wahlart ihrer Mitglieder.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

30. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation sowohl der obern als untergeordneten Behörden festsetzen.

31. Die christkatholische Religion ist die Religion des Cantons; die Verfassung sichert aber die freie und uneingeschränkte Ausübung des protestantischen Gottesdienstes dem Amtsbezirke Murten zu.

32. Das Protocoll der beiden Räthe und obern Behörden wird auf teutsch, als in der schweizerischen Nationalsprache, geführt, und alle Verhandlungen und Beschlüsse derselben werden in dieser Sprache abgefaßt.

33. Das Patriciat oder große Bürgerrecht der Stadt Freiburg, mit allen seinen Rechten und Freiheiten, ist zu Gunsten unserer lieben und getreuen Angehörigen zu Stadt und zu Land eröffnet.

Die billigen Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe sollen in einer nächst auszugebenden Verordnung bestimmt werden.

34. Die Verfassung sichert die Befugniß zu, Zehnt- und Lehensgefälle loszukaufen.

Siebenter Abschnitt.

Revision der Verfassung.

35. Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.

36. Wenn nach Verlauf dieses Zeitlaufs der kleine Rath eine Abänderung in derselben nöthig findet, wird der Vorschlag dazu dem großen Rathe gethan. Stimmen die zwei Drittheile dafür; so wird ein solcher dem kleinen Rathe zurückgewiesen, der dann über die vorzunehmenden Abänderungen berathschlagt, und selbe nach und nach der Genehmigung des großen Rathes vorlegt. Letztere wird aber nur dann gesetzlich, wenn sie durch die zwei Drittheile der Stimmen ertheilt wird.

Gegeben zu Freiburg, in Unsern großen Rathsversammlungen vom 4., 5., 6., 7., 9. und 10. Mai 1814.

Der Amtsschultheiß, C. J. Werro.
Der Staatsschreiber, Appenthel.

---

d) Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich vom 11. Juni 1814.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende Landesreligion. Den katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse durch die Verfassung garantirt.

2. Alle Bürger des Cantons Zürich genießen, nach Anleitung der in den spätern Artikeln dieser Verfassungsurkunde enthaltenen nähern Entwickelungen, der nämlichen politischen Rechte.

3. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte ist in dem ausdrücklichen Sinn festgesetzt, daß alle Bürger des Cantons in Absicht auf Gewinn und Erwerb die nämliche Freiheit genießen, und den nämlichen Gesetzen unterworfen seyn sollen.

4. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons kann sich in jeder andern beliebigen Gemeinde desselben das Ortsbürgerrecht, nach Maaßgabe ihres bestehenden Einzugsbriefes und der bereits vorhandenen oder hinkünftig erscheinenden gesetzlichen Verordnungen, erwerben.

5. Jeder Cantonsbürger, so wie jeder im Canton angesessene Schweizerbürger aus einem andern Canton, ist, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu Militairdiensten pflichtig.

6. Die Verfassung garantirt die Fortdauer der Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen.

7. Alle dermalen in Kraft bestehenden Gesetze, Landesverordnungen und Regierungsbeschlüsse behalten ihre vollständige Gültigkeit, insofern sie nicht förmlich aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Politische Landeseintheilung. Stimmfähigkeit.

8. Die Bürger des Cantons Zürich sind zu Ausübung ihres politischen

Wahlrechts in fünf und sechzig Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich hat dreizehn, der übrige Theil des Cantons zwei und funfzig Zünfte, welche letztere je aus den stimmfähigen Bürgern der sich zunächst liegenden Gemeinden, mit möglichster Beobachtung eines gleichmäßigen Bevölkerungsfußes, gebildet werden.

9. Alle nach den bestehenden Gesetzen volljährige, wirkliche Bürger einer Gemeinde, die zu einem Zunftbezirk gehört, sind zunft- und stimmfähig.

10. Diejenigen Cantonsbürger, welche kein Gemeindsbürgerrecht in derjenigen Zunft besitzen, wo sie wohnen, dürfen ihr Stimmrecht nur in einer Zunft ausüben, wo sie wirkliche Gemeindsbürger sind.

11. Vom Zunft- und Stimmrecht sind ausgeschlossen: diejenigen, so in Kost und Lohn stehen; die Almosengenössigen; die Falliten und gerichtlich Accordirten, insofern sie nicht rehabilitirt sind, und diejenigen, so durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig erklärt, oder in der Ausübung desselben suspendirt worden sind.

III. Großer Rath.

12. Ein großer Rath von zwei hundert und zwölf Mitgliedern ist die höchste Gewalt, der die Ausübung der Souverainitätsrechte und die Gesetzgebung des Cantons zusteht.

13. Die Gesandtschaftsinstructionen des Standes Zürich auf alle ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, werden, auf den Vorschlag des kleinen Raths, von ihm berathen und ertheilt. Er wählt die Gesandten und läßt sich von ihnen Bericht abstatten. Auch liegt ihm in Fällen, wo die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen in die Frage kommt, der Entscheid darüber ob.

14. Der große Rath hat die ausschließende Befugniß, Steuern zu erkennen. Die alljährliche Staatsrechnung wird von ihm geprüft und nach Richtigbefinden abgenommen. Ueber den Gang der vaterländischen Angelegenheiten überhaupt, und der innern Landesadministration des Cantons insbesondere, wird dem großen Rathe bei jedesmaliger Eröffnung seiner ordentlichen Sitzungen durch das Organ des Präsidenten Bericht erstattet.

15. Der große Rath wählt denjenigen Theil seiner eigenen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird; ferner die Mitglieder des kleinen Raths; die beiden Standeshäupter; die Mitglieder des Staatsraths; die Mitglieder und aus denselben den Vicepräsidenten des Obergerichts; die weltlichen Mitglieder und das Präsidium des Ehegerichts; den Antistes der zürcherischen Kirche; die weltlichen Glieder des Kirchenraths, und die Mitglieder des Erziehungsraths. Ihm steht ferner die Bestätigung der von dem kleinen Rath zu wählenden Staatscanzlei und der von dem Obergericht zu wählenden Obergerichtscanzlei zu.

16. Der große Rath wird ordentlicher Weise alljährlich zweimal, nämlich im Brachmonat und im Christmonat, außerordentlicher Weise aber nach Erforderniß der Umstände, von dem kleinen Rath einberufen.

17. Der große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

a) jede der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich wählt zwei, die Zunft Winterthur fünf, und jede der 51 übrigen Zünfte des Cantons ein Mitglied des großen Raths aus ihrem eigenen Mittel;

b) die Wahl der hundert und dreißig übrigen Glieder steht dem großen Rath selbst zu.

18. So wie in Zukunft eine durch unmittelbare Zunftwahl zu be-

setzende Stelle erledigt wird, soll der kleine Rath die Einleitung treffen, daß die betreffende Zunft innert Monatsfrist, vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, zusammenberufen und die erledigte Stelle durch das geheime und absolute Mehr wieder besetzt werde.

19. Mit der Wiederbesetzung der von dem großen Rathe selbst zu wählenden Stellen wird so lange gewartet, bis fünf Vacanzfälle eingetreten sind. Dann macht

a) der kleine Rath dem großen Rathe bei seiner nächsten Versammlung Anzeige von den Erledigungsfällen, und der große Rath wählt hierauf durch das geheime und absolute Mehr ein Vorschlagscollegium von fünf Gliedern des kleinen und zehn Gliedern des großen Raths, und nimmt dasselbe sofort in Pflichteid;

b) dieses Collegium tritt unverweilt zusammen, und bildet durch geheimes und absolutes Mehr eine Vorschlagsliste tauglicher und mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer in der dreifachen Anzahl der Vacanzen, keineswegs aber einen Dreiervorschlag für jeden einzelnen Platz;

c) aus diesem Vorschlag wählt der große Rath durch geheimes und absolutes Mehr fünf Glieder.

20. Um wahlfähig in den großen Rath zu seyn, ist erforderlich:

a) daß der betreffende Cantonsbürger, wenn er unmittelbar durch eine Zunft gewählt werden soll, wirklich auf dieser Zunft eingeschrieben, oder wenn es eine durch den großen Rath selbst vorzunehmende Wahl betrifft, wirkliches Mitglied einer der fünf und sechzig Zünfte sey;

b) daß er das dreißigste Jahr angetreten habe.

Ferner soll jedes Mitglied des großen Raths unmittelbar nach seiner Erwählung auf gesetzlich zu bestimmende Weise darthun, daß es ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens zehntausend Schweizerfranken versteuert habe.

21. Die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des großen Raths werden, je zu sechs Jahren um (nämlich alle zwei Jahre zum Drittheil), einer neuen Wahl durch die Zünfte selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

22. Die andern, nicht von den Zünften gewählten Glieder des großen Raths werden ebenfalls je zu sechs Jahren um (mit gleichmäßiger Beobachtung der Sönderung in drei Abtheilungen), einer neuen Wahl durch den großen Rath selbst unterworfen. Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

23. Die Mitglieder des kleinen Raths und des Obergerichts sind von dieser periodischen Erneuerung in der Eigenschaft von großen Räthen ausgenommen, sie mögen nun unmittelbar von den Zünften oder sonst zu Gliedern des großen Raths gewählt seyn.

24. Die nähere Bestimmung des Verfahrens bei diesen Erneuerungen bleibt dem Gesetz vorbehalten.

IV. Kleiner Rath, und Staatsrath.

25. Ein kleiner Rath besteht aus fünf und zwanzig Mitgliedern des großen Raths, von welchen wenigstens eines aus jeder derjenigen Abtheilungen genommen werden soll, die unter der vormaligen Verfassung einen Bezirk ausgemacht haben. Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze und Beschlüsse vor, und setzt dieselben nach ihrer Annahme in Vollziehung. Er entwirft die Standesinstructionen auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, und legt dieselben dem großen Rathe vor. Er besorgt die täglichen Regierungs-

geschäfte und die Correspondenz mit den eidsgenössischen Ständen und den auswärtigen Behörden. Er hat die Oberaufsicht und Leitung über alle Theile des Justizwesens und der Administration, und wählt zu allen in diese beiden Fächer einschlagenden Stellen und Aemtern, insofern nicht ihre Besetzung durch die Verfassung dem großen Rathe vorbehalten ist. Er urtheilt in letzter Instanz über alle administrative Streitigkeiten.

26. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, das Präsidium sowohl im kleinen als auch im großen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

27. Der kleine Rath versammelt sich regelmäßig auf den Ruf des Präsidenten, so oft solches die Geschäfte erfordern.

28. Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rath aus seiner eigenen Mitte durch das geheime und absolute Mehr gewählt. Eben so wählt der große Rath auch die beiden Bürgermeister aus den Mitgliedern des kleinen Raths.

29. Um in den kleinen Rath wahlfähig zu seyn, muß man das sechs und dreißigste Jahr angetreten haben.

30. Die Mitglieder des kleinen Raths bleiben sechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß sie in drei Abtheilungen gesöndert werden, von denen, je zu zwei Jahren um, eine durch den großen Rath neu gewählt wird. Die Austretenden sind aber stets wieder wählbar.

31. Ein Staatsrath, bestehend aus den beiden Bürgermeistern (die von Amts wegen Mitglieder sind) und fünf andern durch den großen Rath, durch geheimes und absolutes Mehr, zu wählenden Mitgliedern des kleinen Raths, leitet, unter dem Vorsitze des Amtsbürgermeisters, die diplomatischen Geschäfte. Ihm liegen die Vorberathungen, und unter dringenden Umständen auch die vorläufigen Maaßregeln, bezüglich auf die innere und äußere Sicherheit des Staats, ob.

V. Gerichtsverfassung und Vollziehungsbeamte.

32. Alle Streitsachen im Canton müssen zuerst vor ein Friedensrichteramt gebracht werden, dessen Organisation und Competenz das Gesetz bestimmt.

33. Der Canton Zürich ist in zehn bis elf Amtsbezirke eingetheilt, deren Umfang das Gesetz definitiv festsetzen wird.

24. Jedes dieser Aemter hat eine erste instanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht genannt wird, und aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern besteht.

35. Ein Oberamtmann führt den Vorsitz im Amtsgericht, und vereinigt mit dieser Präsidentenstelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten in seinem Amtsbezirk.

36. Die Amtsgerichte werden von dem kleinen Rath also besetzt, daß der Oberamtmann durch freie Wahl aus allen zünftigen Bürgern des Cantons gewählt werden kann, die Amtsrichter oder Beisitzer aber aus aller Bürgern des Amtsbezirks gezogen werden müssen.

37. Künftige Gesetze werden die Competenz, Attribute, Besoldung und periodische Erneuerung dieser Beamten näher bestimmen. Die Ausmittelung schicklicher Sitzungsorte für die Amtsgerichte, so wie die allfällige Anweisung amtlicher Wohnungen für die Oberamtleute und die Canzleien, bleibt gleichfalls dem Gesetz vorbehalten.

38. Das Gesetz wird auch das Nähere in Bezug auf die Organisation

Pflichten und Befugnisse derjenigen Unterbeamten festsetzen, die den Oberamtleuten ihrer Eigenschaft von Obervollziehungsbeamten nachgesetzt sind.

39. Für die Matrimonialsachen wird ein Ehegericht aus weltlichen und geistlichen Gliedern gebildet, dessen nähere Organisation dem Gesetz vorbehalten bleibt.

40. Ein von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirtes und (diesen Präsidenten ungerechnet) aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Obergericht beurtheilt in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle, insofern die letztern nicht malefiziisch sind.

41. Dieses Obergericht soll sich regelmäßig auf den Ruf seines Präsidenten versammeln, so oft es die Geschäfte erfordern.

42. Die Mitglieder dieses Obergerichts werden von dem großen Rath aus seiner eigenen Mitte durch das geheime und absolute Mehr gewählt.

43. Um in das Obergericht wahlfähig zu seyn, muß man das sechs und dreißigste Jahr angetreten haben.

44. Die Mitglieder des Obergerichts bleiben sechs Jahre lang an ihren Stellen, in der Meinung, daß sie in drei Abtheilungen gesöndert werden, von denen je zu zwei Jahren um eine durch den großen Rath neu gewählt wird. Die Austretenden sind aber immer wieder wählbar.

45. In allen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten kann, werden vier Mitglieder des kleinen Rathes durch das Loos zugezogen, welche vereint mit dem Obergericht das Malefizgericht bilden.

46. Alle in der gegenwärtigen Verfassung nicht ausdrücklich bestimmten nähern Anwendungen und Entwicklungen sollen successiv durch die Gesetzgebung ausgeführt werden.

Vorstehende Verfassung ist von dem großen Rath des eidsgenössischen Standes Zürich angenommen und in Kraft erkennt worden, Samstag den 11. Brachmonat 1814.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:
Der Amtsbürgermeister, J. C. Escher.
Der erste Staatsschreiber, Lavater.

---

e) Verfassungsurkunde des Fürstenthums Neuenburg vom 18. Juni 1814.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Die Siege, welche die göttliche Vorsehung Unsern Waffen verliehen hat, gewährten Unserm Herzen die höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an Unsere Herrschaft zu knüpfen, die Unserm Hause entweder gewaltsam entrissen, oder, um größeres Unglück von ihnen abzuwenden, durch Uns abgetreten wurden. Diese Genugthuung, Theure und Liebe, gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen, zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen ein volles Jahrhundert durch bestandenen Verhältnisse. Ueberzeugt, daß der Wohlstand, wozu euer Kunstfleiß und eure Anstrengungen ein von Natur wenig fruchtbares Land erhoben haben, nicht allein die Frucht einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten Verfassung und der durch Unsere Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Befreiungen waren, haben Wir eine Prüfung dieser letztern vornehmen lassen, in der Absicht, denselben

eine neue Gewährleistung zu ertheilen, und nur in solchen Puncten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Fortschritten der Civilisirung, und mit den engern Verhältnissen, welche zwischen dem Fürstenthum und der schweizerischen Eidsgenossenschaft Statt finden werden, unverträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verhoffen, und welcher alle Könige von Preußen, Unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neuenburg nachzukommen verheißen werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten. Wir erklären demnach:

I. Daß Wir und Unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveraine Fürsteothum Neuenburg, mit allen seinen Zubehörden, Pertinentien, Domainen und Einkünften jeder Art, um dasselbe in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß solches könne verringert oder jemals einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre oder auf welche Weise solches geschehen könnte, übertragen werden.

II. Die freie Ausübung der protestantischen und der katholischen Religion, über die Wir Uns förmlich Unsere landesherrliche Obergewalt vorbehalten, sollen von Uns und Unsern Nachfolgern, ohne Rücksicht auf Wohnort, erhalten und geschützt bleiben; die protestantische Religion unter der Leitung und Gewalt der Classe der Pfarrer und der Consistorien. Wir bestätigen hierdurch alle von jener Classe erworbenen Rechte und insbesondere dasjenige, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern, und über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholische Religion steht, in allem, was Ordnung und Disciplin betrifft, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne.

III. Jeder Unterthan und Einwohner des Fürstenthums kann, ohne dadurch sein Bürgerrecht in demselben zu verlieren, und mit der Befugniß, jederzeit in seine Heimath zurückkehren zu können:

1) das Fürstenthum ungehindert verlassen zum Behuf von Reisen sowohl, als für auswärtige Niederlassung;
2) In Kriegsdienste einer fremden Macht treten, insofern nämlich diese mit dem Souverain in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg nicht im Kriege sich befindet. Werbungen dürfen ohne dafür ertheilte Bewilligung des Fürsten nicht Statt finden.

IV. Wer nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansässig ist, kann keine Civil- oder Militairstelle bekleiden. Von dieser Bestimmung ist einzig die Stelle des Gouverneurs ausgenommen. Gleichmäßig sind diejenigen von Staatsbedienungen ausgeschlossen, welche Aemter und Stellen im Dienst eines andern Fürsten oder fremden Staats bekleiden. Die Bestallungsbriefe der Staatsbeamten oder der Mitglieder von Gerichtsstellen und Notarien, mit Ausnahme der Gerichtsboten, sollen die Bestimmung enthalten, daß die Ernannten an ihren Stellen so lange bleiben werden, als sie sich wohl verhalten, so daß sie nicht dürfen entsetzt werden, außer in Folge sattsam erwiesener Verbrechen, Verwaltungsuntreue, schlechter Aufführung, oder offenbarer Unfähigkeit. Dieser Artikel soll in Bezug auf das Militair diejenigen Ausnahmen erleiden, welche durch die Verbindung mit der Schweiz erforderlich werden.

V. Die vollkommene und gänzliche Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird den Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums zugesichert, soweit solche den Verpflichtungen nicht zuwider läuft, welche der Eintritt des Landes in den Bund der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit sich führt. Wir behalten uns das Recht vor, die erforderlichen Polizeivorschriften zu ertheilen, in Hinsicht auf den Verkauf solcher Gegenstände, welche die Sicherheit des Staats gefährden könnten, und eben so in Fällen, wo das öffentliche Wohl solches erheischt, die Ausfuhr von Lebensmitteln oder Gegenständen erster Nothwendigkeit zu verbieten.

VI. Der wirkliche status quo in Hinsicht auf Verwaltung und Rechtsordnung wird in allen seinen Theilen bestätigt, und es soll derselbe anders nicht, als entweder durch den Willen des Fürsten, oder durch das Gesetz, je nach Beschaffenheit der Umstände, verändert werden dürfen. Es soll insbesondere durch die Landstände für die Aufstellung eines einzigen Appellationsgerichts im Fürstenthume gesorgt werden.

VII. Die Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus, und sollen unmittelbar im ganzen Staat bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Bewilligungen, kraft welcher Corporationen oder Gemeinden die Polizei ausüben, bleiben jederzeit Unserer Oberaufsicht unterworfen.

VIII. Wir bestätigen ausdrücklich das Uns zustehende Recht, Uns, so oft Wir es dienlich erachten, in den Versammlungen aller Staatscorporationen ohne Ausnahme repräsentiren zu lassen.

IX. Kein Unterthan oder Einwohner des Fürstenthums darf in Verhaft gebracht werden, in Neuenburg ohne ein Urtheil der vier Menestrals, und in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein durch wenigstens fünf Richter der Gerichtsstelle des Orts, wo das Vergehen Statt fand, unterzeichnetes Urtheil. Wenn einer auf frischer That ergriffen, oder wegen eines sehr hohen Verdachtes angehalten wird; so darf ein solcher provisorischer Verhaft nicht länger als dreimal vier und zwanzig Stunden dauern. Nach Verfluß derselben soll der Beklagte entweder frei gelassen oder gefangen gesetzt werden, insofern das letztere durch die Gerichtsstelle beschlossen ward. Das Vermögen eines Beklagten darf unter keinerlei Vorwand, ganz oder theilweise, weder eingezogen noch sequestrirt werden, so lange derselbe nicht richterlich beurtheilt oder verfällt ist.

X. Keine Abgabe oder neue Auflage, unter welchem Namen und Titel es seyn mag, darf anders als vermöge eines Gesetzes erhoben werden. Die allgemeinen Aenderungen, welche man mit den gegenwärtig schuldigen und bezahlten Abgaben vorzunehmen nöthig erachten möchte, sollen gleichfalls durch Gesetze angeordnet werden. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die durch Polizeimaaßnahmen angeordneten Leistungen und Abgaben.

XI. Alle Unterthanen und Einwohner des Fürstenthums Neuenburg, ohne Ausnahme, sind von ihrem achtzehnten bis in ihr funfzigstes Jahr waffendienstpflichtig; sie können aber in wirklichen Dienst zu keinem andern Zweck gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürstenthum mit der Schweiz verbinden. Die Milizen stehen künftig unter Unserer alleinigen Oberaufsicht; sie sollen von nun an nur einerlei Fahne und Cocarde haben, und jede diesem zuwiderlaufende Bewilligung wird hiermit ausdrücklich von Uns aufgehoben. Wir behalten Uns vor, durch eine besondere Verordnung alles, was den Militairdienst betrifft, zu reguliren, und es sollen die Bestimmungen derselben den Verhältnissen angepaßt werden,

welche unser Fürstenthum mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft verbinden werden.

XII. Wir behalten Uns hinwieder vor, in Kraft einer mit Unserm Fürstenthum Neuenburg zu schließenden Capitulation, ein Bataillon Truppen in Sold zu nehmen, das zu Unserer Garde gehören und mit ihr gleiche Vorrechte genießen soll; es wird solches vierhundert Mann stark seyn, und unser Staatsrath von Neuenburg hat Uns die dabei anzustellenden Officiere zur Genehmigung vorzuschlagen, mit Ausnahme des Commandanten, dessen Ernennung Wir Uns selbst vorbehalten. Ueber die freiwillige Werbung und über die Bildung dieses Bataillons soll ein besonderer Vertrag geschlossen werden.

XIII. Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Corporationen, der Unterthanen und Einwohner, darf durch keinerlei Eingriffe verletzt werden. Wenn, nach dem Befinden des Fürsten, für Gegenstände öffentlichen und allgemeinen Vortheils die Verfügung über irgend ein Eigenthum nothwendig wird; so soll deshalb mit dem Besitzer gütlich unterhandelt, und bei sich ergebenden Schwierigkeiten eine gerichtliche Schätzung des Gegenstandes veranstaltet werden.

XIV. Um Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unsers Wohlwollens und Unserer Zuneigung zu ertheilen, haben Wir beschlossen, die Landstände wieder als gesetzgebende Behörde und Nationalrath herzustellen, und die Stellvertretung jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festzusetzen. Die Bildung und die Attribute der Landstände sollen in einer besondern, mit Unserer Unterschrift versehenen, Verordnung enthalten seyn.

XV. Alle Gesetze, Befreiungen, Freiheiten, wohlhergebrachte Uebungen, geschriebene und nicht geschriebene Urkunden und Bewilligungen, die der gegenwärtigen Erklärung nicht zuwiderlaufen, sind beibehalten und bestätigt.

Gegeben in London, am 18. Brachmonat des Gnadenjahrs eintausend achthundert und vierzehn.

(L. S.) Unterz. Friedrich Wilhelm.

Und weiter unten:

Der Fürst von Hardenberg.

Organisationsedict für die Landstände des Fürstenthums Neuenburg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. s. w.

Wir haben Unsern getreuen Unterthanen von Neuenburg und Valangin einen neuen Beweis Unserer königlichen Sorge für ihr Wohl gegeben, indem Wir durch den vierzehnten Artikel der Verfassungsurkunde vom achtzehnten Brachmonat letzthin die allgemeinen Landstände herstellten; durch die gegenwärtige Verordnung setzen Wir nunmehr derselben Bildung, Befugnisse und die in ihrer Versammlung zu beobachtende Ordnung fest.

1. Der Gouverneur des Fürstenthums, oder an dessen Statt der älteste Staatsrath, wird die Landstände einberufen und den Vorsitz bei denselben führen.

2. Die Landstände sollen bestehen aus den zehn ältesten Gliedern des Staatsraths, mit Ausnahme jedoch Unsers Canzlers, Unsers Generalprocurators und Unsers Staatssecretairs, um der besondern diesen aufzutra-

genden Verrichtungen willen; aus vierzehn Notabeln, welche nicht Staatsräthe sind; vier derselben sollen Diener des göttlichen Wortes seyn, und sie werden sämmtlich von Uns ernannt; aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl nicht über vier und zwanzig ansteigen darf; und aus dreißig durch die verschiedenen Bezirke Unsers Fürstenthums ernannten Gliedern.

In Fällen von Abwesenheit oder Krankheit vor Eröffnung der Sitzungen, werden die Staatsräthe für diese letztern durch die ihnen im Range folgenden, die Geistlichen und Notabeln durch Ernennungen des Staatsraths, die Gerichtspräsidenten durch ihre Statthalter, nach der im folgenden Artikel festgesetzten Ordnung, und die Deputirten der Bezirke durch Suppleanten, wie im vierten Artikel verordnet ist, ersetzt.

Die Gerichtsstatthalter, im Fall sie durch einen Bezirk als dessen Deputirte ernannt sind, behalten ihre Stellen, und können die Gerichtspräsidenten nicht ersetzen.

3. Die Gerichtspräsidenten sitzen in nachfolgender Reihenfolge: Neuenburg, Valangin, Landeron, Boudry, Val-de-Travers, Thielle, Locle, Chaux-de-Fonds, Lacote, Rochefort, Colombier, Sagne, Bevaix, Cortaillod, Verrieres, Lignieres, Bregine, Brenets, Travers, Gorgier, Vauxmarcus.

4. Die dreißig Abgeordneten der Bezirke, deren Vertheilung und Rang in dem der gegenwärtigen Verordnung angehängten Verzeichniß festgesetzt sind, werden folgendermaßen ernannt: Wenn ein Bezirk durch den Staatsrath aufgefordert wird, zur Ernennung eines oder mehrerer Abgeordneten an die Landstände zu schreiten; so versammeln sich alle in dem Bezirk wohnhaften Staatsunterthanen, welche das zwei und zwanzigste Jahr erreicht haben, die weder Falliten, noch durch ein Criminalurtheil betroffen sind, und aus Armengütern nicht unterstützt werden, um durch Stimmenmehrheit und gemäß der in dem angehängten Verzeichniß bestimmten Zahl, die Personen zu bezeichnen, welche sie zum Beisitz in den Landständen für die tüchtigsten halten. Noch am gleichen Tage wo möglich, oder spätestens am darauf folgenden, versammeln sich alle durch die Bezirke bezeichneten Personen in dem Hauptorte, den das Verzeichniß festsetzt, und nachdem sie allda in die Hand des Castellans oder Meiers den Eid geleistet, ihre Stimmen gewissenhaft denjenigen geben zu wollen, von denen sie dafür halten, daß dieselben dem König und dem Staat durch ihre Rathschläge die besten Dienste leisten können, schreiten sie unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten zur Verminderung ihrer Anzahl auf die doppelte der zu wählenden Deputirten. Der Gerichtsschreiber wird einen Verbalproceß über diese Wahlhandlung aufsetzen, um solchen alsogleich den Mitgliedern des oder der Gerichtsstellen, die nach Angabe des Verzeichnisses besammelt sind, vorzulegen. Die Gerichtsbeisitzer wählen nun aus den Vorgeschlagenen die Deputirten an die Landstände, und jene, welche die mindern Stimmen hatten, sind die Suppleanten der Deputirten. Stirbt ein Deputirter; so geht für seinen Suppleant, oder für den letzten der Suppleanten, diese Eigenschaft verloren. Um von einer Gemeinde zum Candidaten für die Landstände gewählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, geborner Staatsunterthan, im Bezirke seßhaft seyn, und ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens eintausend Livres tourn. besitzen. Von der Wahl sind hinwieder auch ausgeschlossen alle, die nicht ihres eigenen Rechtens sind, oder die gegenwärtig Armenunterstützung empfangen. Die Gerichtsbeisitzer, welche von den Gemeinden auf die Vorschlagsliste gebracht wurden, können sowohl in den Versammlungen der Candidaten, als in denen der Gerichtsbeisitzer ihre Stimmen geben.

Die vier Deputirten sowohl, als die vier Suppleanten der Stadt Neuenburg, werden durch die vier Menestrals, groß und kleine Räthe dieser Stadt unter dem Vorsitz Unsers Meiers ernannt.

5. Ein Doppel des Verbalprocesses jeder zu Ende gebrachten Wahl soll Unserm Generalprocurator übersandt werden, welcher gemeinsam mit Unserm Canzler und mit dem Secretair Unsers Staatsrathes prüfen wird, ob alles in der erforderlichen Ordnung vor sich ging. Im Falle, wo etwas Fehlerhaftes bei den Wahlen zum Vorschein kommt, oder wo Einwendungen gegen ihre Gültigkeit gemacht werden, soll Unser Generalprocurator den Ständen davon Kenntniß geben, die das Erforderliche deshalb beschließen, und in der Zwischenzeit bleiben die bestrittenen Stellen erledigt.

6. Die Stellen bei den Landständen sind lebenslänglich, für die von Uns ernannten Notabeln sowohl, als für die Abgeordneten der Bezirke; die Staatsräthe und übrigen Staatsdiener behalten solche, so lange sie ihre Staatsämter bekleiden.

7. Weil die Achtung für gute Sitten die sicherste Grundlage der Wohlfahrt der Staaten ist; so soll, im Fall wider Erwarten ein Mitglied der Landstände durch unsittlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß veranlassen würde, auf die durch fünf Mitglieder der Landstände deshalb geschehene schriftliche und geheime Angabe, durch Unsern Generalprocurator gemeinsam mit Unserm Canzler und dem Secretair Unsers Staatsrathes untersucht werden, ob Grund vorhanden sey oder nicht, um den Fall den Landständen vorzutragen, durch welche die Entsetzung ausgesprochen wird, was jedoch anders nicht als durch zwei Drittheile der Stimmen geschehen darf.

8. Der Gouverneur des Fürstenthums wird die Landstände so oft versammeln, als er es für dienlich erachtet; jedoch dürfen mehr nicht als zwei Jahre zwischen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen; der Gouverneur erklärt hinwieder den Schluß jeder Sitzung. Der Ort und Tag der Versammlung werden durch eine Kundmachung bestimmt, und die Mitglieder der Landstände erhalten besondere Einberufungsschreiben.

9. Die Mitglieder der Landstände sollen vor Eröffnung der Sitzungen in die Hand Unsers Gouverneurs den Eid leisten, ihre Stimmen gewissenhaft zum Besten des Staats zu ertheilen, ohne ihre Meinung durch das Interesse irgend einer Corporation oder Individuums leiten zu lassen; keiner Versammlung oder Verbindung beizuwohnen, worin, unter welchem Namen oder Titel solches geschehen möchte, Eingriffe in Unsere und Unserer Thronfolger Rechte auf das Fürstenthum, oder auch in die von Uns ertheilte Verfassungsurkunde geschehen könnten oder wollten; aus allen ihren Kräften und so viel von ihnen abhangen kann, die Ehre und den Wohlstand der schweizerischen Eidsgenossenschaft zu befördern; und endlich weder für sich selbst, noch für die Ihrigen von fremden Fürsten oder Herren irgend eine Pension anzunehmen.

10. Unser Gouverneur wird jede Sitzung durch eine Rede eröffnen, welche in der Canzlei der Landstände aufbewahrt bleibt. Hierauf soll Unser Generalprocurator im Namen Unsers Gouverneurs die Gegenstände vortragen, welche in Berathung fallen sollen; er wird mündlich die Gründe der gethanen Vorschläge entwickeln, und alle Aufschlüsse ertheilen, welche erforderlich seyn möchten. Insofern der Gouverneur den Berathungen nicht selbst beizuwohnen für dienlich erachtet; so werden die Stimmen durch den Canzler gesammelt. Die Beschlüsse werden durch den Secretair unsers Staatsrathes, unter der Controlle des Canzlers, zu Papier gebracht, es wäre denn, daß

eine durch die Landstände selbst ernannte Commission dazu den Auftrag erhielte. Die Verhandlungen, Beschlüsse und Vorstellungen der Landstände werden durch sechs von der Versammlung dafür bezeichnete Deputirte und hinwieder durch den Canzler und Secretair des Staatsrathes unterzeichnet.

11. Kein Gesetz darf ohne die Zustimmung der Landstände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden. Sie bestimmen hinwieder alles, was die Auflagen betrifft. Ihre Entscheidung über diese wichtigen Gegenstände erfolgt nicht eher, als wenigstens sechs Monate, nachdem solche ihnen sind vorgelegt worden. Sie sollen über die Handhabung der Verfassung und der Urkunde vom 18. Juni 1814 wachen, und am Schlusse jeder Sitzung werden sie im Namen des Fürsten aufgefordert, dasjenige zu eröffnen, wovon sie glauben, daß es zu Beförderung des gemeinen Besten und zum Wohl des Staates beitragen könne. Was die Ausgaben betrifft, welche aus den von dem Staate gegen die schweizerische Eidsgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen herrühren, so wie solche, welche unvorhergesehene Fälle von Krieg und dergleichen betreffen; so werden die Landstände dafür ohne Verschub lediglich die Art, wie sie gedeckt werden sollen, zu bestimmen haben. Kein Beschluß darf in Vollziehung gesetzt werden, ehe er Unsere Sanction erhalten hat und durch Uns kund gemacht seyn wird.

12. Unser Staatsrath wird die Polizeiordnungen und hinwieder das Ceremoniel der Landstände festsetzen. Unserm Generalprocurator insbesondere liegt ob, darüber zu wachen, daß geziemende Ordnung und Anstand in den Berathungen herrschen, und er wird, ohne Ungebundenheit zu dulden, Sorge tragen, daß die Freiheit der Meinungen vollkommen gesichert und geachtet bleibe.

Wir beauftragen anmit Unsern Gouverneur und Unsere lieben und getreuen Mitglieder Unsers Staatsraths von Neuenburg, die gegenwärtige Erklärung einregistriren zu lassen, und darauf Hand zu halten, daß sie in allen Beziehungen möge vollzogen werden, denn dies ist Unser Wille. Zu dessen Bekräftigung haben Wir solche eigenhändig unterzeichnet, sie durch Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, contrasigniren, und Unser Staatssiegel derselben beidrucken lassen.

Gegeben zu Wien am 26. Christmonat des Gnadenjahrs 1814, und Unserer Regierung im achtzehnten.

Unterz. Friedrich Wilhelm.

Und weiter unten:

Der Fürst von Hardenberg.

---

f) Staatsverfassung des Cantons Appenzell der äußern Rhoden vom 28. Juni 1814.

Allgemeine Bestimmungen.

Die äußern Rhoden des Cantons Appenzell bekennen sich sämmtlich zur evangelisch-reformirten Religion. Ihre politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum Militairdienste verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht hat und den Beitritt zum heil. Abendmahl erhalten hat.

Eintheilung.

Der Canton ist in die Gemeinden von vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser Landesseiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landamman, Landsstatthalter, Landsseckelmeister, Landshauptmann und Landsfähndrich, in die Landesregierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trogen und Herisau sind die Hauptorte des Cantons; jedoch wird am ersten Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beiden Plätzen befinden sich die Landescanzleien und Archive vertheilt.

Oeffentliche Gewalten.

Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden dieses Cantons sind die Landsgemeinde, die Neu- und Alt-Räthenversammlung, der große Rath und die kleinen Räthe.

1. Die Landsgemeinde oder die allgemeine Versammlung des Volks ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons im Alter von sechszehn Jahren und darüber, wird alle Jahre am letzten Sonntage des Aprilmonats abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landwaibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom großen Rathe geprüft worden sind. Sie allein ist befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Außerordentliche Landsgemeiden können einzig von dem großen Rathe erkennt und angeordnet werden.

2. Die Neu- und Alt-Räthenversammlung ist die zweite Behörde des Cantons, und ist aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Rathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt geschieht alle Jahre am zweiten Montag an der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neu erwählten Gemeindsvorsteher den Regimentseid schwören und dann Sitz und Stimme haben.

Die Neu- und Alträthe erwählen oder bestätigen den Rathsschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militairstellen, den Landläufer, die Wegmeister und andere Bedienungen. Das allgemeine Sitten- und Polizeimandat, das Militairreglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbestand der verschiedenen Commissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen- und Schul-, das Militair- und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hierzu dem großen Rathe, und treffen alle die höhern Verfügungen, welche nicht in die positive Gesetzgebung und ausschließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der große Rath besteht aus den zehn Landesbeamten und den sämmtlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimmt, nach Erforderniß der Geschäfte, zu Trogen und Herisau. Er übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, und ist die letzte Instanz in Civil-, Justiz-, Polizei- und Criminalsachen. Der große Rath wacht über die Handhab der Gesetze und die Vollziehung

der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeinen und besondern Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Conferenzen ernannt und mit Instructionen versehen, und ihm die Berichterstattungen ablegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangenden Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

4. Die kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahrs dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl, denen einzelne Beamte und die altherkommliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen. Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Proceßsachen; bestrafen diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht übersteigen; erkennen die Gant- und Rechtstage, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landamman ist Präsident aller oben angezeigten hohen Standesbehörden, und er verwahrt das große Secret-Insiegel des Cantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protocolle, die Registratur und Briefwechsel u. s. w. werden von dem Rathsschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindsbehörden.

Alle Gemeinden der äußern Rhoden dieses Cantons sind in demjenigen, was die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindsgüter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrifft, von einander unabhängig, und haben ihre eigenen Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt.

1. Die Kirchhören oder die Gesammtheit aller Ortsbürger versammeln sich des Jahrs zwei Mal, nämlich:

a) am Sonntage nach der gewohnten Landsgemeinde, zu Erwählung und Bestätigung der Hauptleute und Räthe; und

b) zu Martini wegen Besetzung der verschiedenen Aemter und Bedienungen in der Gemeinde.

Die Kirchhören verfügen außerdem über die öffentlichen Anstalten und Besitzungen, bestimmen die Steuern zur Abhülfe der eigenen Bedürfnisse, üben das Collaturrecht aus, und entscheiden über alle innere Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Außerordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäupter versammelt werden.

2. Der Gemeinderath besteht aus zwei Hauptleuten und fünf bis zwei und zwanzig Mitgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obliegt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die specielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Voigtei-, Armen- und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Gesetze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe, und ist die erste Instanz in Proceßsachen und Streitigkeiten. Die zwei Hauptleute wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landes- und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindschreiber führt das Protocoll und besorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleuten

der Gemeinden und in zweiter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, beurtheilt.

Die gegenwärtige Verfassungsurkunde der äußern Rhoden des Cantons Appenzell ist zu Handen der hohen eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertigt, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit dem großen Secret-Insiegel verwahrt worden zu Trogen am 28sten Tag des Brachmonats im Jahr 1814.

Der regierende Landamman, Zellweger.
Namens des Raths:
Der Rathsschreiber, Schäfer.

---

g) Staatsverfassung des Cantons Appenzell der innern Rhoden, vom 30. Juni 1814.

Eintheilung des Cantons.

Der Canton Appenzell theilt sich in den Cantonstheil von Innerrhoden und in den Cantonstheil von Ausserrhoden, laut Theilungsvertrag von 1597. Die katholische Religion ist ausschließlich die Religion Innerrhodens; die reformirte Religion die Religion Ausserrhodens.

Politische Eintheilung des Cantons Appenzell der innern Rhoden.

Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche theils aus Bewohnern der Gegenden zusammengesetzt sind, theils aus verschiedenen Geschlechtern bestehen, als:

1) die Schwendiner Rhod;
2) die Rütiner Rhod;
3) die Lehner Rhod;
4) die Schlatter Rhod;
5) die Gonter Rhod;
6) die Rinkenbacher und Stechlenegger Rhod;
7) die Hirschberger und Oberegger Rhod.

Oeffentliche Gewalten.

Die erste und souveraine Behörde des Landes ist die Landesgemeinde. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Landleute, die die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit haben, die achtzehn Jahre und älter sind.

Competenz der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde erwählt zwei Landammänner, einen Landsstatthalter, den Landssekelmeister, den Landshauptmann, den Landsbauherrn, den Landsfähndrich, den Armen-Leuten-Seckelmeister, den Armen-Leutenpfleger als Gemeindsverwalter, den Landwaibel und Landschreiber für ein Jahr. Jeder im Amte stehende ist wieder wählbar. Doch kann kein Landamman länger als zwei Jahre an der Regierung bleiben. Der stillstehende Landamman ist Pannerherr.

Die Landsgemeinde empfängt, durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamten, den Bericht über die abgelegten Rechnungen der von ihr bestellten

Verwaltungsämter. Die Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde geschehen durch offenes Mehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht an Katholische, nachdem die Erlaubniß um Bewerbung desselben vom großen Rathe eingeholt worden. Gesetzesentwürfe, welche der große Rath derselben vorlegt, werden von ihr angenommen oder verworfen, oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem großen Rathe schriftlich mitgetheilt und desselben Vorbericht eingeholt worden.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, weswegen sie zusammenberufen worden, berathschlagen. Die Landsgemeinde bestätigt oder verwirft die ihr vom großen Rathe vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedensanträge, womit der Gesandte zur Tagsatzung instruirt wird.

Großer Rath.

Die zweite oberste Landesbehörde ist der große Rath. Er besteht aus den gewählten Landesbeamten, acht kleinen und acht großen Räthen sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, und den zwei Rathsbeamten, Zeugherrn und Reichsvogt, in allem 124. Er entwirft und schlägt der Landsgemeinde Gesetze zur Ratification oder Verwerfung vor. Er bestimmt die Erhebung von Abgaben, und verfügt über das administrative Fach. Er verfügt über die zweckmäßige Benutzung und Anwendung der Gemeind- und Armengüter. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten, und bei Criminalfällen über Leben und Tod. Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung, und ertheilt die Instructionen über Gegenstände, welche nicht der Landesgemeinde vorbehalten sind. Er erwählt den Zeugherrn und Reichsvoigt. Er erwählt aus seiner Mitte einen Voigteirath. Er übt das Collaturrecht aus. Er ertheilt den Titulum mensae an Geistliche. Er ertheilt an Landleute Wirth- und Weinschenksrechte. In seiner Befugniß liegt die Bewilligung oder Nichtbewilligung neu zu erbauender Mühlen, Sägen und öffentlicher Wasserwerke. Er erwählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er vergiebt die Läufer-, Boden- und Wagmeisterdienste.

Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahrs; im Frühjahr, im Herbst und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde. Außerordentlich versammelt er sich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug. Er entscheidet seine Schlüsse und Rechtssprüche durch offenes Mehr und relative Mehrheit der Stimmen. Bei gleich gefallenen Stimmen entscheidet das Präsidium.

Kleiner Rath, aus sechszehn Räthen bestehend.

Dieser besteht nebst den Beamten aus den gewählten kleinen Räthen jeder Rhode; diese werden in drei gleichzählige Gänge oder Rathssectionen abgetheilt. Ein solcher Gang heißt ein Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens vier Sitzungen und Verrichtungen. Ihre Kehrordnung ist umwechselnd. Im ersten Gang hat die erste Stimme der jeweilige Landsstatthalter, im zweiten der jeweilige Landssekelmeister, im dritten der jeweilige Landshauptmann. Vom regierenden Landamman und den drei vorbemeldten Beamten wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

Competenz des Wochenraths.

Dieser spricht in bürgerlichen Streitigkeiten und Criminalfällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem großen Rathe vorbehalten sind, in erster Instanz ab. In Fällen aber, wo erwiesene Polizei- und andere Vergehungen am Tage liegen, spricht dieser letztinstanzlich ab; in wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu sich.

Schick und Täusche von Liegenschaften, welche zuvor bei der Landescanzlei einprotocollirt seyn müssen, werden demselben in copia vorgelegt. Er entscheidet über Heirathsbewilligungen. Er bietet nach den Gesetzen Ungehorsame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Besichtigungen und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Hauptleuten und Räthen von Oberegg und Hirschberg, wenn selbe von den Parteien weiter gezogen werden, ist er die zweite Instanz. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet auch hier, und bei gleichfallenden das Präsidium.

Sprüche auf Beaugenscheinigungen.

Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viertinstanzlich. Jeder Hauptmann des Rhodbezirks, wo der Spruch aufgeführt wird, ist Präsident des Spruches. Dazu werden in erster Instanz noch vier kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landwaibel, zugezogen. Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorbemeldten Richtern die noch übrigen kleinen Räthe, auch wenn es nöthig ist, große Räthe zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt ist. In der dritten Instanz werden von der gleichen Rhod nebst den vorigen die überbleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den Hauptleuten anderer Rhoden, so viel nöthig sind, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt ist. In vierter Instanz werden, nebst den vorigen, rhodenweise erst von kleinen, dann von großen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neun und vierzig erfüllt ist.

Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwisterkind und näher ausgeschlossen seyn. Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit den Parteien sie nicht davon ausschließen. Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörten Kundschaften auf dem Span und offenen Felde geschehen. Von der vierten Instanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr Statt.

Zuzüge.

Diese werden vom Präsidium in den kleinen Rath berufen, und nach folgender Zusammensetzung verstärkt.

Einfacher Zuzug: die sämmtlichen Herren Beamten. Doppelter Zuzug: in wichtigern Fällen, nebst den Vorigen, die regierenden Hauptleute. Verstärkter Zuzug: in noch wichtigern Fällen alle Beamte, regierende und stillstehende Hauptleute. Diese Behörde, vereint mit dem Wochenrath, spricht in Criminalfällen, auch in Civilstreitigkeiten, wenn wegen Wichtigkeit der Sache dieselbe vom Wochenrath dahin gewiesen wird. Sie spricht auch über andere administrative Gegenstände und Landesangelegenheiten, welche nicht gesetzlich dem großen Rathe vorbehalten sind.

Voigteirath.

Dieser wird vom großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben dahin Rücksicht genommen, daß, nebst den acht vordersten Landesbeamten, die übrigen Mitglieder aus

kleinen Räthen von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Voigtei- oder Waisenrath repräsentirt sey.

Competenz des Voigteiraths.

Er nimmt Voigteien ab, bestätigt oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Voigt-Kinderschulden, über Anwendung von Voigteigut zur Nothdurft. Er erkennt und stellt auf Widerlegbriefe. Er hört das Gesuch der Armen und Bedrängten an, und ertheilt ihnen Unterstützungen und Wochensteuern. Demselben mögen auch Käufe und Täusche zur Ratification vorgelegt werden. Nie aber hat er (der Voigteirath) zwischen Mein und Dein abzusprechen. Er versammelt sich jeden Monat ein Mal.

Commissionen.

Die Criminalcommission, die Marktordnungs- und die Schulcommission bestehen aus jeweiligem Landsstatthalter, Landsseckelmeister und Bauherrn. Zur Schulcommission ist noch beigeordnet jeweiliger Pfarrer und Kirchenpfleger des Hauptortes Appenzell.

Competenz des regierenden Landammans.

Der regierende Landamman präsidirt alle Rathsversammlungen. Er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftungen von Sachen aller Art, zu Widerlegungen. Er giebt Gewalt, Verhaftungen und Sicherungen auf Personen zu nehmen. Er hat Oberaufsicht über Polizei, er vollzieht Gesetze und macht Verordnungen wirken. Er bewilligt die ihm vom großen Rathe zugestandenen Begünstigungen. Er urtheilt bei geschlossenen Gerichten, und wo es dringender Fall ist, Erlaubnißsprüche abzuhalten. Er entscheidet bei Jahrmärkten über Streitigkeiten des Marktrechtes. Er hat unter sich die Canzlei und Bedienstete. Er unterschreibt und besiegelt alle abgehende Acten und Briefe, und die innern Actenstücke des Landes werden von ihm visirt. Er fordert auf zur Rechnungsabgabe Klöster- und Pfründenpfleger, milde Stiftungen und Voigteiverwaltungen. Unter seinem Namen werden Räthe, Gerichte, Zuzüge und Voigteiräthe zusammenberufen. — Der Landsstatthalter übernimmt in Abwesenheit oder Krankheit des regierenden Landammans das Präsidium und die Amtsverrichtungen des regierenden Landammans.

Stimmfähigkeit.

Jeder nicht richterlich entehrte Landmann von achtzehn Jahren bis ins höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodgemeinde.

Hirschberg und Oberegg.

Hirschberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhode geachtet, und gemeinsam als eine Rhode gezählt, und in dem großen Rathe gleichzählig repräsentirt. Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz in Civilfällen abzusprechen, und in Polizeivergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen bis auf zehn Thaler in ihren Rhodseckel zu strafen. Im Fall die Zahl der Richter der einen Rhode durch Ausschluß wegen Verwandtschaftsgraden oder Parteilichkeit zu weit herunter kommt; so werden von der andern Rhode die nöthige Zahl der Richter verlangt. Criminal- und Paternitätsprocesse gehören vor die Tribunalien zu Appenzell. Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der kleine Rath, die dritte der große Rath des Cantons. Beide Rhoden haben ihr eigenes ge-

sondertes Gemeind- und Armengut, und unter Aufsicht des Cantons ihre eigene Voigteiverwaltung.

Ihre besondern Localgesetze werden dem großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Sollten Landamman und Rath und sämmtliche Landleute an dieser bis anhin ausgeübten, und durch allmählige Berichtigung zu Stande gekommenen Landesverfassung in die Zukunft abzuändern und zu verbessern für nützlich und nothwendig erachten; so behalten sie sich dieses Recht für sich und ihre Nachkommen vor; jedoch erbieten sie sich, eine solche vorzunehmende Abänderung, bevor sie in Ausübung gebracht wird, der hohen eidsgenössischen Tagsatzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, daß sie niemals etwas enthalte, was mit den allgemeinen Verfügungen der eidsgenössischen Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

Gegenwärtige Verfassungsurkunde des Cantons Appenzell der innern Rhoden ist zu Handen der eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertigt und mit den gewohnten Unterschriften und dem großen Siegel unsers Cantons verwahrt worden.

Appenzell, den 30. Brachmonat 1814.

Im Namen des großen Raths:
Der regierende Landamman, Brühlmann.
Krüsy, Landschreiber.

---

h) Verfassung des Cantons Glarus vom 3. Jul. 1814.

Die Regierung des hohen Standes Glarus hat der eidsgenössischen Tagsatzung im Jahre 1815 die nachstehende Erklärung über die Grundsätze der Verfassung dieses Cantons eingereicht.

Wir Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenössischen Cantons Glarus in der Schweiz:

in Folge der Bestimmung des Bundesvertrags, daß die Verfassung der einzelnen hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das Archiv abgelegt werden sollen —

erklären hiermit:

daß wir zwar nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unsers Cantons gehabt haben; daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmählige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmählig diejenige Verfassung entstanden ist, die nach dem Landsgemeind-Memorial vom 21. Juni 1814 auf nachfolgenden Grundsätzen beruht, und die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1. Die souveraine, oberste Gewalt des gemeineidsgenössischen Standes Glarus steht der gemeinen Landsgemeinde zu.

2. Die Landsgemeinden jeder Religion treffen nach bisheriger Uebung die ihnen zustehenden Wahlen, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheils.

3. Der gemeine Rath, so wie der evangelische und der katholische Rath, behalten ihre ehemaligen Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart.

4. Die Standeshäupter, der Landamman und Landstatthalter, so wie

die sämmtlichen Schrankenämter, werden, wie bis anhin, theils von jedem Theil, theils abwechselnd von beiden Religionstheilen gewählt. Eben so bleibt es für sämmtliche Landesdienste bei der bisherigen Abtheilung.

5. Die Gerichtsstäbe, nämlich die beiden Neunergerichte, die Fünfergerichte, das Augenscheingericht, so wie die vermischten Gerichte in Streitsachen zwischen Angehörigen beider Glaubensbekenntnisse, das Appellationsgericht und das evangelische Chorgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

6. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntnisse und die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes ist in den Orten, wo der eine oder andere ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.

In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen zu treffen, die Landamman und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.

Urkundlich dessen haben wir diese Erklärung in behöriger Form ausfertigen und mit unserm Cantonssiegel versehen lassen.

Gegeben Glarus, den 3. Juli 1814.

Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenössischen Cantons Glarus in der Schweiz.

In deren Namen:

Niklaus Heer, Landamman.
Carl Burger, Landstatthalter.
Brunner, Landschreiber.

---

i) Verfassung des Cantons Aargau vom 4. Jul. 1814.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Aargau ist in eilf Bezirke abgetheilt, als Barau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Mury, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

2. Die eilf Bezirke sind in acht und vierzig Kreise abgetheilt. Die gegenwärtige Kreiseintheilung wird beibehalten; mit der einzigen Veränderung, daß die Gemeinden Brugg, Lenzburg, jede für sich allein, Rheinfelden vereinigt mit Augst und Ohlsberg, einen Kreis ausmachen.

Das Gesetz wird über die Veränderungen bestimmen, welche diese Berichtigungen in den benachbarten Kreisen nöthig machen.

3. Aarau ist der Hauptort des Cantons.

4. Jeder, der in irgend einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht besitzt, ist Cantonsbürger. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, wie die Ortsbürgermeister und das Cantonsbürgerrecht erworben werden können. Die Cantonsbürger allein können zu den durch die Verfassung eingeführten Stellen wählen und gewählt werden. Das Gesetz wird diejenigen Bedingungen aufstellen, unter welchen Cantonsbürger, die in einem andern Canton politische Bürgerrechte genießen, wählen und gewählt werden können.

5. Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindewahlversammlungen und in Kreiswahlversammlungen.

6. Um bei einer Gemeindewahlversammlung stimmfähig zu seyn, muß man

1) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben;
2) seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft seyn;
3) ein schuldenfreies Vermögen von drei hundert Franken in Liegenschaften oder hypothecirten Schuldtiteln besitzen.

7. Um bei einer Kreiswahlversammlung stimmfähig zu seyn, muß man

1) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben;
2) seit einem Jahre in dem Kreise wohnhaft seyn;
3) ein schuldenfreies Vermögen von ein tausend Franken an Liegenschaften oder hypothecirten Schuldtiteln besitzen.

8. Von den Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, die nicht eigenen Rechtens sind;
2) diejenigen, so zu einer infamirten Strafe verurtheilt worden sind. Das Gesetz kann auch andere Ausschließungsfälle als Strafmittel bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentliche Behörden.

9. Ein großer Rath, bestehend aus ein hundert und funfzig Mitgliedern (von denen die eine Hälfte dem katholischen, die andere aber dem reformirten Glaubensbekenntniß zugethan seyn muß), übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich am ersten Montage des Brachmonats am Hauptorte des Cantons, und kann nicht länger wie einen Monat versammelt bleiben, es sey denn, daß diese Sitzungszeit durch einen Beschluß des kleinen Raths verlängert werde. Der große Rath

1) genehmigt oder verwirft die Vorschläge von Gesetzen und Decreten, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden. Die Auflagen, die Gehalte der durch die Verfassung aufgestellten öffentlichen Beamten, die Veräußerung von Staatsgütern, die Milderung oder Nachlassung peinlicher Strafen gehören unter die Gegenstände, die nur durch das Gesetz oder durch ein Decret bestimmt werden können;
2) er läßt sich von dem kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Decrete, so wie überhaupt über den Zustand der öffentlichen Verwaltung Bericht erstatten;
3) er nimmt dessen Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ab, und passirt sie;
4) er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben Instructionen, und berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

Der Amtsbürgermeister, oder in dessen Abwesenheit der zweite Bürgermeister, führt bei dem großen Rathe den Vorsitz. Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Raths sind als solche unentgeldlich.

10. Ein kleiner Rath, bestehend aus dreizehn Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, übt die vollziehende Gewalt aus. Von diesen dreizehn Mitgliedern müssen wenigstens sechs dem reformirten und wenigstens sechs dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan seyn.

1) Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze und Decrete vor;
2) er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Decrete, und läßt die zu dem Ende nöthigen Beschlüsse und Verordnungen ergehen;

3) er führt die Aufsicht über alle untergeordnete Behörden, und ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen;
4) der kleine Rath ernennt seine Beamten, und hat das Recht, sie von ihren Stellen wieder abzurufen;
5) er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab, und verläßt die Versammlung, wenn über dieselbe abgestimmt wird;
6) er verfügt über die bewaffnete Macht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Bundespflichten zu erfüllen;
7) er kann die Dauer der ordentlichen Versammlung des großen Raths verlängern, und ihn außerordentlich zusammenberufen;
8) er entscheidet über Anstände, die sich in Hinsicht auf Vertheilung der Steuern, Verwaltung der Gemeindegüter, und die mit den Gemeindebürgerrechten verbundenen Nutzungen und Beschwerden ergeben mögen.

11. In jedem Bezirke ist ein Oberamtmann, der mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt ist, und über die untergeordneten Behörden die Aufsicht zu führen hat.

12. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Amman und wenigstens zwei, höchstens zwölf Gliedern besteht.

Der Amman ist der Vollziehungsbeamte der Regierung in der Gemeinde. Er führt den Vorsitz bei dem Gemeinderathe und vollzieht dessen Beschlüsse.

Der Gemeinderath ist
1) mit der Verwaltung der örtlichen Polizei;
2) mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen- und Kirchenguts;
3) mit dem Vormundschaftswesen;
4) mit denjenigen Gegenständen der allgemeinen Verwaltung beauftragt, die das Gesetz bestimmen wird. Den Gemeinden, deren Bevölkerung und örtliche Verhältnisse es ganz besonders erheischen, können für ihre Gemeinderäthe besondere und ausgedehntere Befugnisse durch das Gesetz ertheilt werden.

13. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der
1) die vorhandenen Streithändel zu schlichten sucht;
2) über Streitigkeiten von geringem Werthe, die das Gesetz bestimmen wird, endlich abspricht; bei den Kreiswahlversammlungen den Vorsitz führt.

14. In jedem Bezirke ist ein Gericht, das aus dem Oberamtmann, als Vorsitzer, und vier Mitgliedern besteht. Dem Oberamtmann kommt in Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen das Recht der Verhaftung und die vorläufige Untersuchung zu. Er spricht über kleine, durch das Gesetz zu bestimmende, Zuchtpolizeivergehen endlich ab.

Das Bezirksgericht spricht über bürgerliche Streitigkeiten und Zuchtpolizeivergehen, nach einer durch das Gesetz zu bestimmenden Competenz, endlich ab. Es spricht über bürgerliche Streitigkeiten und Zuchtpolizeifälle, die seine Competenz übersteigen, so wie über alle peinliche Fälle in erster Instanz ab. Es hat die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und über die Verwaltung der Kirchengüter.

15. Ein Appellationsgericht, bestehend aus dreizehn Gliedern, (wovon wenigstens sechs dem reformirten und wenigstens sechs dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan seyn müssen) spricht über bürgerliche Streitigkeiten, Zuchtpolizei- und peinliche Fälle in letzter Instanz ab.

Dritter Abschnitt.

Wahlart nnd Wählbarkeitsbedinge.

16. Von den 150 Gliedern des großen Raths werden 48 von den Kreisversammlungen, 52 von dem großen Rathe selbst, und 50 von einem Wahlcollegium gewählt, das aus 13 Mitgliedern des kleinen Raths, 13 des Appellationsgerichts, und aus 13 Mitgliedern des großen Raths, letztere durch das Loos bezeichnet, bestehen wird.

Die Mitglieder des großen Raths werden auf zwölf Jahre ernannt, und alle vier Jahre zu einem Dritttheil erneuert. Sie sind sogleich wieder erwählbar. Die erste Erneuerung des großen Raths, welche binnen vier Jahren vollendet seyn soll, wird durch das Einführungsreglement bestimmt.

Die Kreisversammlungen werden alle zwölf Jahre zusammenberufen, theils um Mitglieder für den großen Rath zu ernennen, deren jede Versammlung ein Mitglied zu erwählen hat; theils um Candidaten für den großen Rath zu wählen, deren jede Versammlung drei zu ernennen hat.

Um von einer Kreisversammlung zum Mitgliede des großen Raths erwählt werden zu können, muß man

1) in dem Bezirke, wozu der Kreis gehört, entweder ein Bürgerrecht besitzen oder wohnhaft seyn;
2) das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, und
3) ein schuldenfreies Vermögen von fünf tausend Franken besitzen.

Um von einer Kreisversammlung zum Candidaten des großen Raths ernannt werden zu können, muß man

1) außer dem Kreise wohnhaft seyn;
2) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Ueberdies müssen von den drei Candidaten, die eine Kreisversammlung zu ernennen hat, zwei unter den Bürgern gewählt werden, die wenigstens funfzehn tausend Franken schuldenfreie Liegenschaften im Canton besitzen.

Der große Rath wählt die Mitglieder, deren Ernennung ihm zukommt, unter den von den Kreisversammlungen erwählten Candidaten.

Das Wahlcollegium wählt diejenigen Mitglieder des großen Raths, deren Ernennung ihm zukommt, unter allen Bürgern des Cantons, die das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, wovon aber zwei Dritttheile ein Vermögen von funfzehn tausend Franken zu schuldenfreien Liegenschaften oder hypothecirten Schuldtiteln besitzen müssen. Dieses Wahlcollegium wird bei seinen Wahlen auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke billige Rücksicht nehmen.

Die in der Zwischenzeit der Erneuerungsepoche durch Tod oder auf andere Weise erledigten Stellen werden, wenn die Ernennung den Kreisversammlungen zukommt, inner zwei Monaten nach der Erledigung, und wenn sie dem Wahlcollegium oder dem großen Rathe zukommt, bei der nächsten Zusammenkunft desselben wieder besetzt. Die auf diese Weise ernannten Mitglieder treten in Rücksicht der periodischen Erneuerung an die Stelle der abgegangenen.

17. Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben zwölf Jahre am Amte, und werden alle vier Jahre zum Dritttheil erneuert. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder erwählbar. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die vier zuletzt ernannten Mitglieder zu Ende des vierten, die auf sie folgenden zu Ende des achten Jahres austreten.

Wenn ein Mitglied des kleinen Raths zufolge der periodischen Erneuerung des großen Raths aus dem letztern austritt, und nicht wieder gewählt

wird; so bleibt es dennoch so lange an seiner Stelle im kleinen Rathe, bis die für seine Amtsdauer vorgeschriebene Zeit verflossen ist.

Der Präsident und Vicepräsident des kleinen Raths, unter dem Titel: Bürgermeister, werden vom großen Rathe ernannt. Jeder bleibt ein Jahr am Amte, und ist für die gleiche Stelle nicht sogleich wieder erwählbar. Sie müssen von beiden Religionsbekenntnissen seyn.

18. Der kleine Rath erwählt die Oberamtmänner auf zwölf Jahre; sie sind immer wieder erwählbar.

19. Der Gemeindamman und die übrigen Glieder der Gemeinderäthe werden von den Gemeindewahlversammlungen ernannt. Die Wahl des Gemeindammans aber unterliegt der Bestätigung des kleinen Raths. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Dritttheil erneuert. Die austretenden Glieder sind sogleich wieder erwählbar.

Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt ernannten Glieder am Ende des vierten, die auf sie folgenden am Ende des achten Jahres austreten.

Zwei Dritttheile der Glieder des Gemeinderaths müssen aus den Ortsbürgern der Gemeinde gewählt seyn.

20. Der kleine Rath erwählt die Friedensrichter auf sechs Jahre. Sie sind immer wieder erwählbar.

21. Die Glieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts ernannt. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Dritttheil erneuert. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder erwählbar.

Die erste Erneuerung geschieht so, daß das zuletzt ernannte Mitglied am Ende des vierten Jahres, das auf dasselbe folgende am Ende des achten Jahres, und die zwei zuerst ernannten Glieder am Ende des zwölften Jahres austreten.

Um zum Mitgliede eines Bezirksgerichts ernannt werden zu können, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

22. Die Glieder des Appellationsgerichts werden von dem großen Rathe ernannt. Sie bleiben zwölf Jahre an der Stelle, und werden alle vier Jahre zum Dritttheile erneuert. Die austretenden Glieder sind sogleich wieder wählbar. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die vier zuletzt ernannten Glieder am Ende des vierten, die auf sie folgenden am Ende des achten Jahres austreten.

Um zum Mitgliede des Appellationsgerichts ernannt werden zu können, muß man

1) das dreißigste Jahr zurückgelegt haben;
2) Mitglied, oder während fünf Jahren Actuar einer obergerichtlichen oder vollziehenden Behörde, oder während eines gleichen Zeitraums Mitglied oder Actuar eines Bezirksgerichts gewesen seyn, oder in einer Rathsschule die Rechtswissenschaft studirt, oder dieselbe während fünf Jahren im Canton durch eine unbeschränkte Ausübung angewendet haben. Der Präsident des Appellationsgerichts wird aus einem dreifachen Vorschlag dieser Behörde, für die Zeit seiner Amtsdauer als Mitglied derselben, von dem kleinen Rathe erwählt, und ist immer wieder erwählbar.

23. Das Gesetz wird über die unzulässigen Verwandtschaftsgrade unter den Mitgliedern des kleinen Raths, des Appellationsgerichts, der Bezirksgerichte und der Gemeinderäthe, so wie über die Unvereinbarkeit mehrerer Amtsstellen, die Norm festsetzen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

24. Jeder Einwohner des Cantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

25. Es giebt im Canton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien.

26. Jeder Cantonsbürger hat das Recht, in jeder Gemeinde sich niederzulassen, und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen sein Gewerbe zu treiben.

27. Den katholischen und protestantischen Glaubensgenossen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

28. Den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen ist der Loskauf dieser Lasten nach den bestehenden Gesetzen zugesichert.

Also von dem großen Rathe beschlossen, Montag den 4. Heumonat 1814.

Der Präsident des großen Raths,
Suter.
Die Secretaire,
C. Bertschinger.
v. Schmid, Vicesecretair.

---

k) Verfassung des Cantons Schafhausen vom 12. Juli 1814.

I. Eintheilung des Cantons und politischer Stand der Bürger.

1. Der Canton Schafhausen ist für die Ausübung der politischen Rechte seiner Bürger in vier und zwanzig Zünfte eingetheilt, nämlich in die zwölf ehemals bestandenen und nun wiederhergestellten Zünfte und Gesellschaften seiner Hauptstadt, und in die zwölf Zünfte der Landschaft, so wie selbige bisher zusammengesetzt gewesen sind. Die Rechte dieser Zünfte werden durch die §§. 18. und 22. näher bestimmt.

2. Stimmfähige Mitglieder dieser Zünfte sind in der Stadt Schafhausen: alle majorenne wirkliche Bürger oder Bürgerssöhne, für welche die Zunft vorschriftmäßig genommen ist; und auf der Landschaft alle jene wirkliche Bürger einer Gemeinde, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

3. Jene Beisassen, welche kein Gemeindsbürgerrecht in ihrem Wohnorte besitzen, werden zur Ausübung ihres Stimmrechts dahin gewiesen, wo sie wirkliche Gemeindesbürger sind. Diejenigen, welche althergebrachte doppelte Bürgerrechte besitzen, sollen, den Gemeindsvortheilen unbeschadet, ihre politischen Rechte nur in einer Gemeinde ausüben können, und ein jeder derselben wird sich bei Einführung der gegenwärtigen Verfassung, oder wie er das gesetzliche Alter erreicht, erklären, in welcher Zunft er von demselben für die Zukunft Gebrauch zu machen gesinnet sey.

4. Auf die Ausübung dieses Rechtes können keine Ansprüche machen: die Falliten und gerichtlich Accordirten, insofern sie nicht rehabilitirt sind; ferner diejenigen Bürger einer Gemeinde, die das öffentliche Almosen genießen, oder durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig oder suspendirt sind.

5. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons kann sich in einer an-

dem beliebigen Gemeinde desselben das Ortsbürgerrecht, nach Vorschrift der bereits bestehenden oder noch künftighin erscheinenden gesetzlichen Verordnungen, erwerben.

II. Regimentseinrichtung. Klein und große Räthe.

6. Die aus vier und siebenzig Mitgliedern bestehenden klein und großen Räthe sind der Gesetzgeber und die oberste Behörde des Cantons, welcher die Ausübung der höchsten souverainen Gewalt zukommt.

7. Sie genehmigen oder verwerfen demnach nicht nur die Gesetze und Verordnungen, welche ihnen von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden, sondern ein jedes ihrer Mitglieder hat auch das Recht, durch Anzüge Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen in Anregung zu bringen, die aber vor ihrer Annahme der gutachtlichen Berathung des kleinen Rathes übergeben werden müssen, welcher verpflichtet ist, klein und großen Räthen in ihrer nächsten Versammlung seine gutachtlichen Gedanken darüber vorzulegen.

8. Klein und große Räthe entscheiden die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, und ernennen die Abgesandten des Cantons auf die gewöhnlichen und außerordentlichen Bundesversammlungen; sie bestimmen die denselben zu ertheilenden Aufträge und Instructionen auf den Vorschlag des kleinen Raths, und lassen sich über ihre jedesmaligen Verrichtungen Bericht erstatten.

9. Die Staatsrechnung wird von klein und großen Räthen jedes Jahr geprüft und nach Richtigbefinden abgenommen; sie allein schreiben die allgemeinen Landessteuern und Abgaben aus; ohne ihre Einwilligung kann auch kein liegendes Eigenthum irgend eines öffentlichen Amtes veräußert werden.

10. Ueber den Gang vaterländischer Angelegenheiten überhaupt, und insbesondere der Administration und Verhältnisse des Cantons, wird ihnen bei Eröffnung der Frühjahrsitzung von dem Herrn Amtsbürgermeister im Namen des kleinen Rathes schriftlicher Bericht erstattet.

11. Die Ernennung in den wichtigsten Stellen des Staats geht von klein und großen Räthen aus; spätere organische Gesetze werden indessen die Grenzen dieser Befugnisse näher bestimmen.

12. Klein und große Räthe versammeln sich in der Regel alljährlich im Brachmonat zur Instructionsertheilung für die Tagsatzung, zur Vernehmung der Berichterstattung des kleinen Rathes und zur Prüfung der abgelegten Staatsrechnung, und dann nach beendigter Tagsatzung zur Relation über deren Verrichtungen. Außerordentlich können sie zusammenberufen werden, so oft der kleine Rath es nothwendig findet.

13. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz in klein und großen Räthen; derjenige, welcher nicht im Amte ist, vertritt nöthigen Falls die Stelle des andern.

14. Die Mitglieder des großen Rathes, welche nicht zugleich des kleinen Rathes sind, haben als solche keine Besoldung vom Staate zu beziehen. Die Mitglieder des großen Rathes von der Landschaft sollen jedoch von ihren Zünften für ausgelegtes Reisegeld und Zehrung eine angemessene Entschädigung zu empfangen haben.

15. Ein Jeder, der durch seine Geburt Cantonsbürger ist, auf seiner Zunft das Stimmrecht genießt und zwanzig Jahre alt ist, ist auch fähig, in den großen Rath gewählt zu werden; solche hingegen, die das Bürgerrecht erst erworben haben, oder noch erwerben werden, sind, unbeschadet ihres Wahlrechts, für ihre Person dazu unfähig. Auch können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich Mitglieder von klein und großen Rä-

then seyn. Wenn ein landesabwesender Cantonsbürger durch seine Zunft gewählt wird, und seine Stelle nicht binnen sechs Monaten antritt; so bleibt der betreffenden Zunft freigestellt, denselben beizubehalten, oder aber ein anderes Mitglied an seinen Platz zu ernennen.

16. Diese oberste Behörde des Cantons wird folgendermaßen erwählt:

a) jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schafhausen ernennt in dieselbe, den directen Besitzer des kleinen Raths mitgerechnet, vier Mitglieder aus ihrer Mitte;

b) eine gleiche Befugniß zur Wahl von vier Mitgliedern steht auch der Stadt Stein zu;

c) die übrigen eilf Zünfte der Landschaft erwählen eine jede aus ihrer Zunftversammlung ein unmittelbares, und dann außer derselben in einer beliebigen Gemeinde des Cantons ein indirectes Mitglied in den großen Rath.

Kleiner Rath.

17. Ein kleiner Rath, bestehend aus vier und zwanzig Mitgliedern des großen Rathes, die Sitz und Stimme in demselben noch ferner beibehalten, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse beauftragt. Er besorgt die täglichen Regierungsgeschäfte und die Correspondenz mit den eidsgenössischen Ständen und auswärtigen Behörden, leitet die untern Behörden, hat die Aufsicht über dieselben, entwirft die Standesinstruction auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen, und schlägt klein und großen Räthen dieselben und die ihm nothwendig scheinenden Gesetze und Verordnungen vor.

18. Er urtheilt in letzter Instanz in Civil- und Verwaltungsstreitigkeiten, so wie in allen Criminalfällen, wobei jedoch bei Todesurtheilen klein und großen Räthen das Begnadigungsrecht vorbehalten bleibt.

19. Die organischen Gesetze werden bestimmen, wie weit sich seine Befugniß zur Besetzung der verschiedenen Verwaltungs- und Justizstellen erstreckt.

20. Der kleine Rath übernimmt ferner die Verpflichtungen, welche ihm durch den §. 10. der Verfassung auferlegt werden.

21. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, unter Vorsitz und auf den Ruf des Amtsbürgermeisters, dessen Stelle nöthigen Falls auch durch den Unterbürgermeister vertreten werden kann.

22. Die zwei Bürgermeister werden durch klein und große Räthe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt. Die Besetzung des kleinen Rathes findet auf folgende Weise Statt:

a) eine jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schafhausen, so wie auch die Stadt Stein, erwählt aus ihrer Mitte ein directes Mitglied in den kleinen Rath;

b) die Mitglieder des großen Rathes von der Landschaft, mit Ausnahme jener von Stein, erwählen ebenfalls aus ihrer Versammlung fünf unmittelbare kleine Rathsglieder;

c) endlich ernennen noch gesammte klein und große Räthe nach freier Wahl aus der Mitte der großen Rathsglieder sechs Glieder in den kleinen Rath.

23. Wenn in klein und großen Räthen Stellen vacant werden, die unmittelbar von den Zünften abhangen; so sollen dieselben in der Stadt binnen vier und zwanzig Stunden, auf der Landschaft aber den nächstkommenden Sonntag wieder besetzt werden. Zur Ergänzung jener, welche von klein

und großen Räthen abhangen, ist hingegen die Zeitfrist von acht Tagen festgesetzt. Im Falle des Vacantwerdens einer directen kleinen Rathsstelle der Landschaft soll zuerst den nächstkommenden Sonntag durch die betreffende Zunft die dadurch erledigte große Rathsstelle wieder besetzt, und dann binnen drei Tagen durch eine in Schafhausen abzuhaltende Versammlung der zwei und zwanzig großen Rathsglieder des Landes die neue Wahl vorgenommen werden.

Alle Ernennungen geschehen durch geheime Wahl, und es wird zur Gültigkeit derselben wenigstens eine Stimme mehr, als die Hälfte der Wählenden erfordert. Zur Wählbarkeit in den kleinen Rath ist noch besonders erforderlich, daß das bezeichnete Individuum das dreißigste Altersjahr angetreten habe.

Jede geschehene Wahl ist einer Censur unterworfen; bei der ersten Ernennung von klein und großen Räthen, so wie bei einer jeden periodischen Erneuerung derselben, wird solche durch diese oberste Behörde des Cantons vorgenommen; im Fall der Wiederbesetzung einzelner Stellen liegt selbige hingegen in den Befugnissen des kleinen Raths.

24. Von vier zu vier Jahren, und zwar das erste Mal mit Pfingsten 1818, werden klein und große Räthe erneuert, und auf dem durch die §§. 16. und 22. der Verfassung vorgeschriebenen Wege wieder neuerdings besetzt, wobei jedoch den Wählenden unbenommen bleibt, die nämlichen Mitglieder wieder zu ernennen. So wie klein und große Räthe ernannt und die ersten Stellen des Staates durch dieselben wieder besetzt sind, leisten sich Regierung und Bürger gegenseitig den Eid der Treue; das Nähere wird ein von klein und großen Räthen zu errichtendes Reglement bestimmen.

25. In allen öffentlichen Acten führt die oberste Behörde des Cantons den Titel: Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt und des Cantons Schafhausen; so wie auch der kleine Rath jenen von: Bürgermeister und Rath der Stadt und des Cantons Schafhausen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

26. Den auf vorgeschriebene Art gesetzten erwählten und constituirten klein und großen Räthen ist übertragen, durch organische Gesetze und Verordnungen die Einrichtung der Gewalten und verschiedenen Regierungszweige, die Besoldungen und die Einrichtung der untergeordneten Behörden festzusetzen. Ihre ganz besondere Obliegenheit wird es seyn, einer zweckmäßigen Organisation der Justizstellen erster Instanz oder der Stadt- und Landgerichte ihre volle Aufmerksamkeit und beste Einsicht zu widmen, und dieselben, so wie die für die Zukunft beibehaltenen Friedensrichterstellen, mit Benutzung älterer und neuerer Erfahrungen, auf eine zweckmäßige Weise anzuordnen.

27. Jeder Cantonsbürger, oder im Canton gesetzlich oder mit Bewilligung der Regierung angesessene Schweizerbürger oder Fremde, ist nach Maaßgabe der bereits vorhandenen, oder noch künftighin aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen, zum Militairdienst verpflichtet.

28. Alle Bürger des Cantons stehen unter den gleichen Gesetzen, und genießen in Absicht auf Gewinn, Erwerb oder Handthierung die gleichen Freiheiten.

29. Die vorhandenen ältern und neuern Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, so lange sie nicht ausdrücklich und förmlich verändert oder aufgehoben worden sind. Es wird aber der künftigen Regierung zur Pflicht gemacht, mit Beförderung eine Revision derselben vorzunehmen.

30. Die Verfassung garantirt die bisher geschehenen Auskäufe von Grundzins und Zehnten, und sichert die Befugniß, dieselben noch ferner auf gesetzlichem Wege loskaufen zu können.

31. Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende Landesreligion. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse durch die Verfassung garantirt.

32. Und damit die nach dieser Verfassung aufgestellte Landesregierung ihre Pflichten ungestört erfüllen, Ruhe und Ordnung im Canton erhalten, und das Wohl und die Ehre des Standes sichern und befördern könne; so wird der in unsern ehemaligen Grundgesetzen enthaltene und in allen ältern und neuern vor der Revolution bestandenen Oeffnungen wiederholte Grundsatz neuerdings bestätigt, daß der- oder diejenigen, die sich unterfangen würden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentliche Ruhe zu stören, und allgemeine außerordentliche Zunft- oder Gemeindsversammlungen zu veranlassen, nach Befinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts, oder sonst an Leib und Gut gestraft werden sollen. — Es bleibt indessen jeder Gemeinde unbenommen, sich, so oft es ihre Zunft- oder Gemeindsangelegenheiten erfordern, mit Einwilligung ihrer Vorsteher, zur Berathung derselben zu versammeln; auch werden die künftigen organischen Gesetze bestimmen, wie von Zeit zu Zeit solche Zusammenkünfte in politischer Hinsicht gesetzmäßig abgehalten werden können.

33. Endlich soll alle zwölf Jahre durch klein und große Räthe eine Revision der gegenwärtigen Verfassung vorgenommen werden.

Vorstehende Verfassung ist von dem großen Rathe des Standes Schaffhausen einmüthig angenommen und in Kraft erkannt worden.

Dienstag, den 12. Juli 1814. Im Namen des großen Raths.

Der Amtsbürgermeister, Stierlin,
Der Staatsschreiber, F. v. Meyenburg.

I) Revidirte Verfassung des Cantons Thurgau vom 28. Juli 1814.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebiets.

1. Der Canton Thurgau ist in acht Amtsbezirke, diese sind in zwei und dreißig Kreise, und die Kreise in Municipalgemeinden eingetheilt. Die nähere Regulirung dieser Eintheilung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

2. Frauenfeld ist der Hauptort des Cantons.

Zweiter Abschnitt.

Politischer Zustand der Bürger.

3. Alle Bürger des Cantons Thurgau genießen der gleichen politische Rechte, unter den in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen nähern Bestimmungen.

4. Wer Cantonsbürger ist und ein Gemeindbürgerrecht im Canton besitzt, hat als Activbürger Zutritt und Stimme in den Gemeind- und Kreisversammlungen, insofern er das Alter der gesetzlichen Majorennität erreicht hat, und wenigstens zweihundert Gulden Vermögen versteuert.

Jedoch sind davon ausgeschlossen diejenigen,

a) welche wegen begangener Verbrechen und darauf gefolgter infamirender Strafe der bürgerlichen Ehre verlustig geworden;

und über die Gültigkeit seiner, die gesetzlich ernannte Leute, ohne weitere Prüfung, zu verwerfen.

Es kann nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, daß Jemand, der sich in einer solchen Lage befindet, sich der Gefahr aussetze, durch Annahme einer Stelle, die er nicht bekleiden darf, sich in eine solche zu verstricken.

Es sind daher Vorkehrungen, von welchen über Verhinderungen und von Ernennung der neuen Abgeordneten, die sich nur entschuldigen wollen, Anzeige gemacht werden soll, und über die Art, wie diese Anzeigen gemacht werden sollen, und wie über gesetzlich begründete Einwendungen, auch wenn sie nicht gleich anfangs vorgebracht werden, zu verfahren ist.

Der Commissarius hat in Hinsicht der Wahl in Genua zunächst zu sehen, ob sich einige Glieder der Junta für Genua unter den Neugewählten befinden, welche derselben Genua ist und sich bei derselben die Ernennung zu Genua angemaßt, welches indessen den Wahlen keine Gültigkeit geben kann, da diese Junta durchaus gesetzlich nicht befugt war, diese Bestimmung willkührlich getroffen Bestimmungen.

Es ist ferner zu sehen, ob sich unter den Neugewählten Mitglieder befinden, welche, wie oben gesagt, es sind die gesetzlich begründeten Einwendungen vorhanden, und welche die Vorkommen müssen, welche Vorkehrungen erfolgen müssen.

Zweiter Abschnitt.

Obrigkeiten.

A. Oberer Rath.

In der ganzen Welt war bisher Obrigkeit das, was Gesetze machte, und was sie ausübte.

In der Republik Genua ist es anders. Es ist ein Rath, welcher die neuen Gesetze vor den Großen Rath bringt, und ein anderer Rath, welcher sie ausübt. Jedoch kann der letztere Rath der Ersteren nothwendig, in Hinsicht der Gesetzgebung, nur als gleich Berechtigt betrachtet werden, weil die Gesetze nicht ohne seine Zustimmung gemacht werden können.

Der Obere Rath besteht aus 20 Mitgliedern und Vorsitzenden, welche Doge heißen. Von diesen Doge werden zwölf, welche aus den Gliedern des Großen Rathes gewählt werden, alle zwei Jahre ausgetauscht. Jeder kann sie nur Einmal bekleiden, und kann nicht eher wieder gewählt werden, bis zwei Jahre verflossen sind. Die Wahl geschieht durch den Großen Rath. Die Doge haben, während ihrer Amtsführung, ihre bestimmte Wohnung, und dürfen sich nicht entfernen, ohne Erlaubniß des Großen Rathes. Sie haben ihre Leibwache, und ihre Ehrenbedienungen. Sie haben ihren Rang, und ihre Titulaturen, welche sie bei Briefen und Schriften geben müssen. Sie haben ihre Tafel, und ihre Gastmahle, welche sie geben müssen. Sie haben ihre Kleidung, und ihre Ehrenkleidung. Sie haben ihre Ehrenbedienungen bei Staatsfeierlichkeiten. Sie haben ihre Ehrenplätze, wo sie sitzen im Theater, und in der Kirche. Sie haben ihre Art, die Audienzen zu ertheilen, und die Einladungen. Sie haben ihre Art, die Gesandten zu empfangen, und ihnen Audienz zu geben. Sie haben ihre Art, Gesandte zu schicken. Sie haben ihre Art, Gesandte zu empfangen, und schicken ihnen Ehrenbedienungen

13. Der jedes Mal im Amte stehende Landamman ist Präsident des großen Raths.

14. Der große Rath wird auf folgende Weise besetzt:

1) ernennt jeder der zwei und dreißig Kreise durch die Versammlung seiner Activbürger und aus der Mitte derselben ein directes Mitglied. Jede Kreisversammlung wählt ferner drei Candidaten, nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwei außer demselben;
2) kommt einem besondern Wahlcollegium die Wahl von ebenfalls zwei und dreißig Mitgliedern zu. Es kann dieselben frei in und außer seiner Mitte ernennen, in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte. Das Wahlcollegium besteht
   a) aus den sämmtlichen Mitgliedern des kleinen Raths;
   b) aus neun Mitgliedern des Obergerichts, von ihm selbst dazu verordnet;
   c) aus neun von achtzehn Mitgliedern des großen Raths, welche letztere er selbst dazu namset, und unter denen sodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet;
   d) aus sechzehn der reichsten, von der Classe der weltlichen, große Güter besitzenden Cantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungsreglement hierüber enthalten wird;
3) endlich ernennt der große Rath selbst die übrigen sechs und dreißig Mitglieder, nämlich vier und zwanzig aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Candidaten, und zwölf unter den Candidaten oder andern wahlfähigen Bürgern, auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus drei Mitgliedern des kleinen Raths und sechs Mitgliedern des großen Raths zusammengesetzten Vorschlagscommission.

15. Um wählbar zu seyn, ist erforderlich, daß der betreffende Cantonsbürger das fünf und zwanzigste Jahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens drei tausend Gulden, und wenn er als Candidat soll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigstens fünftausend Gulden versteuere.

16. Die erste Erneuerung des großen Raths nach der vorgezeichneten Wahlart geht zur Hälfte sogleich bei Einführung der gegenwärtigen revidirten Verfassung vor sich, und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen hierüber trifft das Einführungsreglement.

17. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf acht Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle vier Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder der aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden drei Abtheilungen besonders, zum Austritt. Die Austretenden sind jedes Mal wieder wählbar. Die Candidatenliste wird ebenfalls von vier zu vier Jahren zur Hälfte erneuert.

18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit der Erneuerungsepochen im großen Rath erledigt werden, sind, wenn sie den Kreisversammlungen zukommen, innerhalb zweier Monate, und wenn sie vom großen Rath abhangen, bei der nächsten ordentlichen Versammlung desselben vorzunehmen; diejenigen aber, welche das Wahlcollegium zu treffen hat, werden bis zur nächstfolgenden Erneuerungsepoche verschoben, sofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den vierten Theil der sämmtlichen Plätze von dieser Classe übersteigt. Ergänzungswahlen für abgegangene Candidaten finden keine Statt.

19. Die Mitglieder des großen Raths (Cantonsräthe) beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung.

B. Kleiner Rath.

20. Ein kleiner Rath von neun Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuerverordnungen aus. Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze nothwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse. Er hat die Aufsicht über das Justizwesen, und die Leitung aller Zweige der Administration. Er hat ferner die Oberaufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindgüter und des Vermögens der Klöster und anderer geistlichen Gemeinheiten. Ihm kommt der Entscheid in Streitsachen über Verwaltungsgegenstände zu. Er legt über alle Theile der Staatsverwaltung dem großen Rathe Rechenschaft ab, und wenn darüber und über seine Amtsführung berathschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück. Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

21. Der kleine Rath wird von dem großen Rath aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus.

22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungsräthe) ist auf neun Jahre festgesetzt; die Erneuerung des kleinen Raths geschieht dritttheilsweise von drei zu drei Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedes Mal wieder wählbar.

23. Zwei Landammänner führen abwechselnd von halb zu halb Jahr, den Vorsitz beim kleinen, so wie beim großen Rathe. Wenn sie beide daran gehindert sind, versieht ein Landsstatthalter ihre Amtsverrichtungen. Zu diesen Stellen ernennt der große Rath aus der Mitte des kleinen Raths. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

Vierter Abschnitt.

Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindebehörden.

24. Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus einem Amman und wenigstens vier Mitgliedern (Gemeinderäthen), welche durch die Versammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstens fünfhundert Gulden versteuern.

25. Der Amman und die Mitglieder bleiben drei Jahre im Amte; alljährlich wird der Gemeinderath zum dritten Theil erneuert. Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen und die Competenz dieser Gemeindbehörde.

B. Kreisbehörden.

26. Jedem Kreise steht ein Kreisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises, welche wenigstens tausend Gulden Vermögen versteuern, ernennt. Er hat die Aufsicht über die niedere Polizei, und wacht über ihre Handhabung. Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

27. Ein Kreisgericht, bei welchem der Kreisamtmann den Vorsitz führt, spricht über Civilstreitigkeiten von geringerm Belang und über minder wichtige Polizeivergehen ab. Die Einrichtung desselben ordnet das Gesetz an, welches auch seine Competenz bestimmt.

C. Bezirksbehörden.

28. Ein Oberamtmann, als erster Vollziehungsbeamter der Regierung in jedem Amtsbezirke, wird von dem kleinen Rath aus denjenigen Bürgern

der Verschiedenheit gestattet, werden drei und zwei gemeinschaftliche Abtheilungen haben, und zwischen diesen Abtheilungen wird Gemeinschaft vorhanden sein. Wo Gemeinschaft, in dem Verhältnisse, als unsere Gesellschaft, oder unsere Gemeinschaft, mehr Glieder hat, wird sie mehr Abtheilungen haben.

20. Jeder Vorsteher hat sein Gebiet, welches in seiner Abtheilung besteht. Jeder Abtheilung ist ein gewisser Theil unserer Gesellschaft zugetheilt, und innerhalb dieser Abtheilung ist jeder Vorsteher, für sich und seine Untergebenen, für die Gesellschaft verantwortlich. Jeder Vorsteher hat, innerhalb seiner, seine wenigstens halbjährlichen Rechen-Verhöre, die Vorsteher und die Untergebenen, und den Stand der Gesellschaft betreffend.

21. Gemeinschaftlicher ersten Judex.

30. Es ist ferner nöthig, daß wir einen gemeinschaftlichen Richter oder Judex haben, welcher, Streit-Ursachen und Competenz, in Ansehung der Weg-Verhältnisse, entscheidet.

II. Besondere Abtheilung.

31. Ein Theil unserer Gesellschaft besteht aus Personen, welche sich in der Eigenschaft von zweiten Vorstehern, in den Städten, welche Vorsteher haben, befinden, und welche, in Ansehung der Weg-Verhältnisse, besonders gestellt werden müssen.

32. Die Stadt der Eigenschaften hat drei zweite Stadt. Die erste hat drei und zwanzig Eigenschaften, die zweite hat sechzehn, und die dritte hat neunzehn Glieder zu verwalten haben, diese werden in zwei oder fünfzehn Eigenschaften, und zwei Eigenschaften, in zwei Abtheilungen, eine Gesellschaft sein. Die zweiten Verbindungen über die Eigenschaft der Eigenschaft der Stadt sind folgende.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen.

33. Die drei Vorsteher, bei monatlich-ordentlichen und drei besonders ordentlichen Gesellschaften.

34. Zur Zeitschrift der Stadte und Gastet, und zu Gesellschaft und Eigenschaft, ist gemeinschaftlich, und zu Gesellschaft und Eigenschaft, bei den Stadten und Eigenschaften.

35. Zu den Stadten und Eigenschaften Schreiber sein zu Vorsteher gemeinschaftlich angeben werden.

36. Die Vorsteher der Zeitschriftsstadten und Zeitschriften und Weisungen der besonderen Weisungen der Stadt der Gesellschaften genommen.

37. Die Weisungen Weisungen und Verordnungen, welche nicht in Ansehung Verordnungen, in Ansehung Stadt, Stadt, Stadt, Stadt und der Gesellschaft Weisungen unterworfen werden.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedenheiten zwischen den beiden Gesellschaftsstellen.

38. Die beiden Gesellschaftsstellen werden, in Ansehung der Gesellschaft, Eigenschaft und Gesellschaft, in zwei Gesellschaften, in zwei Gesellschaften, in zwei Gesellschaften

wandte übertragen, und auch nie eine geringere als diese Zahl in den Erneuerungswahlen beibehalten werden soll.

b) Der kleine Rath wird neben zwei Drittheilen reformirter mit einem Drittheil katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselt nach beiden Confessionen so, daß jeweilen einer der Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.

c) In das Obergericht werden vier katholische Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt, wie bei dem kleinen Rathe, unter beiden Confessionen.

d) Bei Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen soll im Allgemeinen ein billiges Páritätsverhältniß beobachtet werden.

39. Jedem Confessionstheile kommt, unter der höhern Aufsicht der Regierung, die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens, und die daherige Organisation zu, so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter.

40. Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindetheilen, welche ihren Grund in der Religionsverschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des kleinen Raths ihrer Confession, wo sodann die beiden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls wird von ihnen, unter dem Vorsitze eines Obmanns, den der kleine Rath frei wählt, über die Streitsache endlich abgesprochen.

Also im versammelten großen Rathe abgeschlossen und gegeben.

Frauenfeld, den 28. Heumonat 1814.

Der Präsident des großen Raths,
Anderwert.

Für den großen Rath,
Die Secretaire, Mitglieder desselben,
Locher.
Vogler.

---

m) Verfassung des Cantons Waadt vom 4. Aug. 1814.

Erster Titel.

Landeseintheilung und politischer Stand der Bürger.

1. Die gegenwärtigen Grenzen des Cantons Waadt bleiben unverändert. Lausanne ist der Hauptort.

2. Sein Gebiet ist in sechszig Kreise und neunzehn Bezirke abgetheilt.

Die Kreise bestehen aus mehrern Gemeinden. Städte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, bilden einen eigenen Kreis.

Die Bezirke sind aus mehrern Kreisen zusammengesetzt.

3. Wenn es um Wahlen zu thun ist; so versammeln sich die Bürger in Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen.

Um die Bürgerrechte in solchen Versammlungen auszuüben, muß man:

1) Bürger in einer Gemeinde des Cantons oder einer in demselben anerkannten und als Bürgerschaft geachteten Corporation einverleibt seyn;
2) seit Jahresfrist in der Gemeinde oder im Kreise seßhaft seyn;
3) das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben.

Um die Bürgerrechte in einer Gemeinde- und Kreiswahlversammlung auszuüben, muß man überdies unter denjenigen Bürgern, welche die Grundsteuer bezahlen, wo es seyn mag im Canton, zu den drei Viertheilen der am meisten Besteuerten der Gemeinde oder des Kreises gehören.

Derjenige indessen, welcher sonst die dreierlei Bedinge des Bürgerrechts, des Wohnsitzes und des Alters leistet, die zufolge des 20. Art. erfordetlich sind, um als directes Mitglied des großen Raths erwählt zu werden, wird in den Wahlversammlungen seiner Gemeinde oder seines Kreises immerhin zugelassen.

Weiterhin wird auch der Vater von drei in der Miliz eingeschriebenen und darin dienenden Söhnen, der daneben die Bürgerrechts- und Wohnsitzbedinge erfüllt, in den Gemeinde- und Kreisversammlungen zugelassen, wenn er gleich denjenigen Eigenthumsbedingen nicht genugthun kann, welche der gegenwärtige Artikel erheischt.

4. In den Gemeinde- und Kreisversammlungen werden, so wenig als in den Gemeindeversammlungen, von denen im 6. Artikel die Rede seyn wird, Dienstboten zugelassen, die bei ihren Herrschaften in Kost und Lohn stehen.

Gleichmäßig haben in diesen Wahl- und Gemeindeversammlungen nicht Zutritt:

1) diejenigen, welche entweder selbst, oder ihre Weiber und Kinder, öffentliches Almosen genießen, so lange die empfangene Unterstützung nicht zurückgestellt ist;
2) diejenigen, welche sich unter körperlichem Gerichtszwang befinden;
3) die Falliten, so lange sie nicht die gänzliche Bezahlung ihrer Schulden bescheinigen können;
4) die unter Bevoigtung oder Vormundschaft stehen;
5) die zu einer beschimpfenden Strafe verurtheilt sind.

Das Gesetz kann noch weitere und neue Fälle von Ausschließung als Strafe bestimmen.

5. Diejenigen, welche politische Rechte in einem Canton oder Staate, wo es immer seyn mag, genießen, können diese Rechte im Canton Waadt nicht ausüben.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

6. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung nicht fünfhundert Seelen übersteigt, hat eine Gemeindeversammlung.

Um bei der Gemeindeversammlung Zutritt zu haben, muß man

1) Bürger einer Gemeinde des Cantons, oder Mitglied einer der Corporationen seyn, die im Canton anerkannt und den Bürgerschaften gleich geachtet sind;
2) in der Gemeinde seit einem Jahre wohnhaft seyn;
3) dreißig Jahre zählen;
4) Hausvater seyn.

Wenn jedoch unter der Zahl der Bürger, welche diese verschiedenen Bedingungen darbieten, sich mehr als ein Drittheil befinden, welche nicht Gemeindbürger sind; so wird man die Mindestbesteuerten unter diesen Nichtbür-

gern aus dem Verzeichnisse also ausstreichen, daß die Gemeindeversammlung jederzeit wenigstens zu zwei Drittheilen aus Bürgern besteht.

7. Gemeinden, deren Bevölkerung fünfhundert Seelen übersteigt, haben einen Gemeinderath.

Der Gemeinderath besteht aus wenigstens fünf und zwanzig und höchstens hundert Personen. Sie bleiben achtzehn Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert und sind stets wieder wählbar.

8. Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderath haben den Syndic der Municipalität zum Vorsitzer.

Sie prüfen die Geschäftsführung der Municipalität und nehmen ihre Rechnungen ab.

Sie berathen die Vorschläge zu Verkäufen und Ankäufen von liegenden Gründen, zu Geldanlehen, zu Rechtshändeln und zu Bürgerannahmebedingungen.

Das Gesetz kann ihnen noch andere Verrichtungen übertragen.

9. In jeder Gemeinde ist eine Municipalität, die aus einem Syndic und wenigstens zwei, höchstens sechzehn Mitgliedern besteht.

Die Municipalbeamten bleiben zwölf Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert und sind stets wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen jeder Municipalität, welche

1) die Ortspolizei;
2) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter, die Armencasse und die Gegenstände allgemeiner Verwaltung betreffen, die ihnen anvertraut seyn können.

Die Syndics sind, jeder in seiner Gemeinde, mit Vollziehung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse beauftragt. Das Gesetz bestimmt die übrigen besondern Verrichtungen der Syndics.

10. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter. Der nämliche Friedensrichter kann für zwei Kreise bestellt werden, aber er muß in dem einen oder andern derselben wohnen.

Der Friedensrichter ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Aufsicht über die untern Verwaltungsstellen seines Kreises beauftragt. Er ist Vermittler in Streitigkeiten zwischen den Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamten, mit den vorläufigen Verhören bei Vergehen beauftragt, und gemeinsam mit Beisitzern Richter in bürgerlichen und Polizeisachen innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Schranken.

11. Der Friedensrichter ist Vorsitzer der Wahlversammlung des Kreises. Wenn der nämliche Friedensrichter zwei Kreisen vorsteht; so bezeichnet der Staatsrath den Beisitzer, welcher in der Versammlung desjenigen Kreises den Vorsitz führt, in welchem der Friedensrichter nicht seßhaft ist.

12. Der Staatsrath hat seine Statthalter. Das Gesetz bestimmt ihre Zahl.

Der nämliche Statthalter kann mehrern Bezirken vorstehen; aber er muß nothwendig in einem derselben seßhaft seyn.

Die Statthalter sind mit der Vollziehung der Gesetze und mit der Aufsicht der untern Behörden beauftragt.

13. Ein großer Rath, aus hundert und achtzig Gliedern bestehend, die für zwölf Jahre ernannt, drittheilweise erneuert werden und immer wieder wählbar sind, übt die souveraine Gewalt aus.

Er versammelt sich am ersten Montage im Mai, in der Stadt Lausanne.

Seine gewohnte Sitzung dauert längstens einen Monat, insofern nicht der Staatsrath die Dauer derselben verlängert.

Der große Rath

1) nimmt an oder verwirft die Vorschläge von Gesetzen, Decreten oder Auflagen, die ihm durch den Staatsrath vorgelegt werden. Alles, was die Besoldung der öffentlichen Beamten und die Veräußerung von Cantonsdomainen betrifft, ist der Gegenstand eines Decrets;
2) er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Decrete Rechenschaft ablegen;
3) die Staatsrechnungen werden ihm vorgelegt und durch ihn bestätigt;
4) er berathet die Begehren außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Gesandten an die Tagsatzungen und ertheilt ihnen Instructionen:
5) er spricht den Willen des Cantons aus. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

14. Ein Staatsrath, aus dreizehn Gliedern des großen Raths bestehend, welche fortfahren, diesem letztern anzugehören und stets wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze, Decrete und Auflagen.

Der Staatsrath

1) ist beauftragt mit Vollziehung der Gesetze und Decrete. Er erläßt dafür die nöthigen Beschlüsse;
2) er hält Aufsicht über alle untere Behörden und ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen, mit Vorbehalt der Unabhängigkeit richterlicher Urtheile;
3) er bewältiget zu Veräußerung und zum Ankauf liegender Gründe von Seite der Gemeinden;
4) er kann Municipalitäten, welche pflichtwidrig handeln, in ihren Verrichtungen einstellen und solche provisorisch versehen lassen, mit Vorbehalt, darüber dem großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten;
5) er ernennt seine Beamten und ruft solche zurück;
6) er legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab, und verläßt die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird;
7) er verfügt über die bewaffnete Gewalt, für die Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung;
8) er kann die Dauer der Sitzungen des großen Raths verlängern und ihn außerordentlich zusammenberufen.

15. Es sind neunzehn Gerichte erster Instanz. Das Gesetz bestimmt ihre Organisation und Befugnisse.

16. Ein Appellationsgericht, aus dreizehn Mitgliedern bestehend, die für zwölf Jahre ernannt, zum Viertheil erneuert werden und stets wieder wählbar sind, urtheilt in letzter Instanz. Das Gesetz bestimmt die Formen der Urtheile in Criminalfällen.

17. Eine aus einem Mitgliede des Staatsraths, als Präsident, und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Gerichtsstelle entscheidet über streitige Administrationsfälle.

Dritter Titel.

Wahlform und Wählbarkeitsbedingnisse.

18. Der Gemeinderath wird durch die Wahlversammlung der Gemeinde gewählt.

Um in denselben ernannt zu werden, muß man

1) Mitglied der Wahlversammlung der Gemeinde;
2) dreißig Jahre alt seyn.

19. Die Mitglieder der Municipalität werden ernannt, wie folgt:

In den Gemeinden, deren Bevölkerung fünfhundert Seelen nicht übersteigt, durch die Wahlversammlung der Gemeinde, aus den Mitgliedern dieser Versammlung; und in jenen, deren Bevölkerung stärker ist, durch den Gemeinderath und aus den Gliedern desselben, denen sie fernerhin angehören.

Jederzeit aber müssen drei Viertheile der Stellen im Gemeinderath sowohl als in den Municipalitäten mit Gemeindbürgern besetzt seyn.

20. Die großen Rathsstellen werden auf folgende Weise vergeben:

Die Kreisversammlungen werden vierzehn Tage vor der Wahl zusammenberufen. Jede Municipalität kündigt solche sieben Tage vor der Wahl an.

Die Wahlversammlung des Kreises ernennt in dem Umfange desselben einen directen Deputirten in den kleinen Rath. (Die Stadt Lausanne ernennt deren, mit Hinsicht auf ihre Bevölkerung, vier.)

Der Friedensrichter kann in demjenigen Kreise, dessen Versammlung er präsidirt, nicht ernannt werden.

Um als directes Mitglied des großen Raths durch die Wahlversammlung des Kreises ernannt werden zu können, muß man

1) Mitglied dieser Versammlung seyn;
2) dreißig Jahre zählen;
3) Eigenthümer von zweitausend fünf hundert Franken an im Canton gelegenen Grundstücken, oder von fünftausend Franken an Schuldtiteln seyn, die auf im Canton gelegene Grundstücke versichert sind.

Dieses Eigenthumserforderniß wird auf funfzehnhundert Franken an im Canton gelegenen Grundstücken, oder auf dreitausend Franken an Schuldtiteln, die auf im Canton gelegene Grundstücke versichert sind, für diejenigen sechs Kreise herabgesetzt, in denen sich die wenigsten Eigenthümer von zweitausend fünfhundert Franken und darüber finden.

21. Weiterhin schlägt jede Wahlversammlung vier Candidaten für den großen Rath vor, die außer dem Kreise gewählt werden.

Um als Candidat von den Wahlversammlungen der Kreise ernannt werden zu können, muß man

1) Mitglied der Wahlversammlung eines Kreises im Canton seyn;
2) Eigenthümer von zehntausend Franken an im Canton gelegenen Grundstücken, oder von zwanzigtausend Franken an Schuldtiteln seyn, die auf im Canton gelegene Grundstücke versichert sind.

Dieses Eigenthumserforderniß wird für die aus den sechs im 20. Art. §. 3. erwähnten Kreise gewählten Candidaten auf siebentausend Franken, an im Canton gelegenen Grundstücken oder auf vierzehntausend Franken in Schuldtiteln, die auf im Canton gelegene Grundstücke versichert sind, herabgesetzt.

Aus den Candidaten ernennt der große Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr drei und sechzig Mitglieder des großen Raths.

22. Eine Wahlcommission endlich, die aus den Mitgliedern des Staatsraths, jenen des Appellationsgerichts und vierzig durch das Loos bezeichneten Gliedern des großen Raths zusammengesetzt ist, erwählt:

1) sechs und dreißig Mitglieder des großen Raths, aus allen Bürgern erkieset, die vierzig Jahre alt und Eigenthümer von zehntausend Franken an im Canton gelegenen Grundstücken, oder von zwanzigtausend

Franken in auf im Canton gelegenen Grundstücken haftenden Schuldtiteln sind;

2) achtzehn Mitglieder des großen Raths, die aus allen fünf und zwanzig Jahre alten Bürgern erkieset werden, welche keinerlei Eigenthumsbedingungen unterworfen sind.

Die vier und funfzig durch die Wahlcommission ernannten Mitglieder müssen übrigens

1) Bürger einer Gemeinde des Cantons seyn, oder Einverleibte der im Canton anerkannten und den Bürgerschaften gleich geachteten Corporationen;

2) seit einem Jahre im Canton seßhaft seyn.

23. Der Werth der, in den drei vorhergehenden Artikeln und auch anderswo in gegenwärtiger Verfassungsurkunde erwähnten, liegenden Gründe wird den Catasterangaben gemäß bestimmt, nach Abzug der Hälfte der auf diesen liegenden Gründen haftenden hypothekarischen Schulden, mit Ausnahme der Summe, wofür die Frau auf die Güter ihres Mannes versichert ist, und eben so dessen, worauf der Universal-Donator für die von ihm geschenkten Güter versichert ist; diese beiderlei Hypotheken werden nicht abgezogen.

Die Nutznießung des Mannes von seinem Weibergut und jene, welche der Sohn von der Aussteuer aus dem väterlichen Hause erhält, werden dem Eigenthume gleich geachtet.

Im Fall derjenige, welcher den Beweis des Eigenthumsbesitzes ablegen soll, zugleich Eigenthümer von liegenden Gründen und von Schuldtiteln wäre, kann er die letztern zu den erstern schlagen, aber immer im gedoppelten Verhältniß des Werths der liegenden Gründe.

24. Die Stellen, welche im großen Rathe durch Tod oder auf andere Weise in der Zwischenzeit von einer Erneuerung zur andern erledigt sind, werden auf folgende Weise ergänzt:

Wenn es um ein drittes Mitglied zu thun ist; so wird die Wahlversammlung des Kreises innerhalb zweier Monate nach der Erledigung zusammenberufen, um zu einer neuen Ernennung zu schreiten.

Ist es um Ersetzung eines durch den großen Rath oder durch die Wahlcommission zu ernennenden Mitglieds zu thun; so wird diese bei der nächsten Versammlung des großen Raths vorgenommen.

Die auf diese Weise ernannten Glieder sind für die nämliche Zeit gewählt, welche jene, an deren Stelle sie traten, daran geblieben wären.

25. Die Kreise entschädigen jeder seinen directen Deputirten. Die Verrichtungen der übrigen Glieder des großen Raths geschehen unentgeldlich.

26. Die Mitglieder des Staatsraths werden durch den großen Rath auf zwölf Jahre ernannt und viertheilweise erneuert.

27. Der große Rath ernennt unter den Gliedern des Staatsraths zwei Präsidenten, die den Titel Landamman führen.

Die Landammänner bleiben vier Jahre an ihren Stellen.

Sie wechseln jährlich unter einander ab,

Sie sind nicht unmittelbar wieder wählbar.

Bei der ersten Wahl wird der eine Landamman nur auf zwei Jahre ernannt.

Der Landamman, welcher nicht im Amte steht, ist Vicepräsident des Staatsraths.

Der Landamman im Amte präsidirt den großen Rath.

Beide Landammänner beziehen einen besondern Gehalt.

23. Die Mitglieder der Geheim-raths-Section werden, auf den Vorschlag und den Vorstellungsbericht unserer Minister, von Uns ernannt, und Wir ertheilen ihnen zugleich, auch die Titeln und Würden, welche sie bekleiden sollen.

Der ordentliche Gerichts-Sitz dieser Geheimraths-Section, der Appellations-Gerichte, und der Gerichte erster Instanz, wird durch Unsere Ordonnanzen, in einzelnen Fällen, bestimmt werden.

24. Die Mitglieder der Geheim-raths-Section können von Uns entlassen werden, wenn Umstände, oder Unregelmäßigkeiten ihres Betragens, es Uns nothwendig machen, ihnen Unsere Gnade zu entziehen.

25. Die Mitglieder der Appellationsgerichte werden durch den gedachten Vorschlag, und nach denselben Formen, ernannt.

Wir ertheilen ihnen gleichfalls, nach dem Vorschlage unserer obersten Behörden, die

mit dem Titel Räthen Mitglieder eines obgedachten Gerichtes, und

mit dem Titel Assessoren die Vorsitzenden, oder die Räthe, und

Beide mit Unserer Genehmigung bestimmen die Orte, wohin sie sich zu begeben haben, um ihre Functionen anzutreten.

26. Die Functionen der Vorsitzenden und von den ersten Räthen der Appellations-Gerichte können nicht vacant werden. Es ist hier weder Abgang noch Ersatz.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

27. Wir, Unsere Erben, und die Unsern Haus-Gesetzen, oder Unserer Familie, Statuten unterworfenen Personen, können vor Unsern Gerichten, sie seyen Civil- oder Criminal-Gerichten, nicht belangt werden.

28. Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unsern Räthen ertheilen, bestehet darin:

Daß dieselben in Sr. Nam. ein Gericht bey Ausübung der Gerichtsbarkeit, und in Unserm Namen Recht sprechen.

Daß diese Gerichtsbarkeit sich Unsern Gesetzen, die wir ertheilen, und Unsern ertheilten oder ferneren Befehlen, so wie denjenigen Gesetzen und Befehlen, welche Unsere Vorfahren ertheilt haben, zu richten habe, und daß sie solchen Gesetzen und Befehlen gemäß Recht sprechen.

Daß die ausgedehnte schwere Gerichtsbarkeit, die Wir Unsern Räthen, Assessoren, Vorsitzenden, Unsern Ministern, Unsern Präsidenten, Unsern Prinzen, Unsern Erben, Unsern Grossen, Unsern Pairs, Unsern Marschällen und Grossen, Unsern Ober-Hof-Beamten und Unsern Ministern, und Staats-Secretairen, in Unserm Königreiche, und in Unsern Provinzen, und Besitzungen, ertheilen, Unsern Befehlen gemäß, in einer jeden Sache, die ihnen zugetheilt wird, ausgeübt werde.

Und daß sie solche Gerichtsbarkeit in jeder Sache

Sections- am 4. August 1814 in Unserm

Königsl. der grossen Rathe

n) Staatsverfassung des Standes Solothurn vom 17. August 1814.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn, nachdem Wir den Verfassungsentwurf vom 8. Juli abhin einer nähern Revision unterworfen, und nach genauer und sorgfältiger Prüfung gesucht haben, sowohl die verschiedenen Interessen der Stadt und des Landes in nähere Verbindung und bessern Einklang zu setzen, als auch durch Darbringung großer Opfer die Ruhe und Eintracht im Canton gänzlich herzustellen, — haben diese endliche Redaction der Staatsverfassung für den Canton Solothurn einmüthig angenommen und genehmigt, erklären anmit und beschließen:

Folgendes ist die Staatsverfassung des Cantons Solothurn.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

1. Die höchste Gewalt des souverainen Standes Solothurn wird von einem aus hundert und einem Gliede bestehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt sich Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn.

2. Dem großen Rathe steht die Gesetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Gesetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden, sondern er hat auch die Befugniß, diese Behörde zu Einreichung eines Gesetzesvorschlags über einen bestimmten Gegenstand aufzufordern.

3. Der große Rath besitzt das ausschließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen, und die Veräußerung von Staatsgütern zu bewilligen. Die alljährliche Staatsrechnung ist seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen.

4. Der große Rath ertheilt die Instructionen des Standes Solothurn auf die eidsgenössischen Tagsatzungen; er ernennt die Gesandten, und läßt sich von ihnen Bericht abstatten. Verträge, Capitulationen und Bündnisse werden von ihm abgeschlossen.

5. Der große Rath übt während seiner Versammlungszeit das Begnadigungsrecht bei Todesstrafen aus.

6. Der große Rath erwählt seine Mitglieder theils unmittelbar, theils aus einem dreifachen Vorschlage. Er ernennt aus seiner Mitte die Glieder des kleinen Rathes, so wie jene des Appellations- und Cantonsgerichtes. Unter den Gliedern des kleinen Rathes bezeichnet er die zwei Schultheißen. Die Wahlen geschehen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

7. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal des Jahrs, im Frühling und im Herbst. Jede dieser Versammlungen ist auf die Dauer von acht Tagen eingeschränkt.

8. Der große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

Jede der eilf Zünfte der Stadt Solothurn zählt vier, jede der Amteien Löbern und Olten drei, die Amtei Ballstall vier, die Bürgerschaft von Olten aber, so wie jede der fünf Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Gößgen, Dorneck und Thierstein, zählen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte im großen Rathe. Diese werden aus einem von ihnen ausgehenden dreifachen Vorschlage genommen. Die übrigen fünf und dreißig Stellen im großen Rathe werden durch eine freie, an keine Zunft oder Amtei gebundene Wahl dergestalt vergeben, daß vier und zwanzig davon der Stadt Solothurn und eilf der Landschaft zu Theil werden.

9. Die Zünfte der Stadt Solothurn sowohl als die Bürgerschaft von Olten, so wie die betreffenden Amteien, üben ihr Vorschlagsrecht durch ein aus ihrer Mitte genommenes Wahlcollegium aus.

10. Jedes Wahlcollegium besteht aus funfzehn Männern: fünf aus den zehn Aeltesten, fünf aus den zehn Meistbegüterten, fünf aus der Gesammtheit der anwesenden Zunftgenossen oder Ortsbürger des Wahlkreises, werden durch das Loos zu Wahlmännern bestimmt.

11. Um von einem Wahlcollegium zu einem Gliede des großen Raths vorgeschlagen werden zu können, muß man

a) das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben;
b) eigenen Rechtens seyn;
c) in Niemands Kost und Lohn stehen;
d) ein Vermögen von zweitausend Franken in Liegenschaften oder unterpfändlichen Gültschriften besitzen, und endlich
e) ein ererbtes oder seit zehn Jahren erworbenes Ortsbürgerrecht im Wahlkreise genießen.

12. Die nämlichen Eigenschaften müssen auch jene Männer in sich vereinigen, welche vom großen Rathe ohne Vorschlag erwählt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

13. Ein kleiner Rath von ein und zwanzig Gliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, ist mit der Vorschlagung sowohl als Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt. Er erläßt die zu diesem Ende sowohl als zur Handhabung der Polizei und zum Behuf der übrigen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Beschlüsse und Verordnungen. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Er entwirft die Standesinstructionen auf die Tagsatzungen. Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten im Verwaltungswesen, und legt alljährlich dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung die Staatsrechnung ab.

14. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu versammeln, und die ordentliche Sitzungszeit desselben zu verlängern.

15. Der kleine Rath, mit Zuziehung des Appellationsgerichts, vergiebt die der höchsten Gewalt nicht ausdrücklich vorbehaltenen Stellen, und übt in der Abwesenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht aus.

16. Jede der eilf Zünfte hat von Rechtswegen eins, die Landschaft aber vier Glieder im kleinen Rathe. Die übrigen sechs Glieder werden ohne irgend einen Unterschied aus dem großen Rathe gezogen.

17. Zwei aus der Mitte des kleinen Rathes genommene Schultheißen führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im kleinen und großen Rathe.

18. Weder im kleinen Rathe noch in irgend einer Gerichtsbehörde dürfen Vater und Sohn oder zwei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder seyn.

19. Der kleine Rath versammelt sich regelmäßig auf den Ruf des Schultheißen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Dritter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

20. Die Stadt Solothurn sowohl als die übrigen Oberämter haben für bürgerliche Streitigkeiten eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, welche Amts-

geistes kommt nicht. Dasselbe besteht aus dem Oberstburggrafen und zwei Beisitzern. Der Vice-Kanzler vertritt im ersteren auch den im Amtsbereiche des Gubernial-Präsidiums befindlichen Gubernial-Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

21. Die Gerichtsbarkeit, welche bisher auf alle Glieder, besonders in peinlichen Fällen, auf die Beisitzer des Gubernial-Präsidiums ausgeübt wurde, wird Dasselbe nebst in seiner Gesammtheit, auch über Einzelnrichter. Die Art und Weise, wie dieses geschehen soll, wird in dem Abschnitte über die Gerichte, und, wenn die Verhältnisse es gestatten, früher, die Vorschrift hierüber ertheilt werden.

22. Die Gerichtsbarkeit über die Beamten des Gubernial-Präsidiums.

23. Hinsichtlich Derjenigen, welche bei der Landes-Regierung den Rang eines Gubernial-Rathes haben, wird die Gerichtsbarkeit über dieselben von den beiden Rathe gemeinschaftlich, Canzellisten, Adjuncten und Expedienten, jedoch mit Ausnahme der Vorsteher der Expeditionen, von dem Präsidium ausgeübt werden. Zur Gerichtsbarkeit über Beamte und die Canzellisten wird auch der Vice-Kanzler, und in dessen Abwesenheit, der Vorsitzende des Gubernial-Präsidiums beigezogen werden.

24. Das wichtigste, mit meinem Ministerialerlasse für die Leitung der obersten Justiz-Behörde ertheilte Recht, ist das Recht der Ernennung. Dasselbe umfasst diese, auch die Beamten der Landes-Regierung, mit Ausnahme der Vorsteher der Expeditionen, welche Ich Mir vorbehalte, und der Vice-Präsidenten, welche Ich auf Vorschlag der Landes-Regierung ernenne, und zwar in Folge Meiner Entschließung vom 20. Juli 1853.

Dritter Abschnitt.

Gerichte.

25. Als oberste Behörde, welcher die unmittelbare Handhabung der den Landes-Regierungen zustehenden Gerichtsbarkeit obliegt, wird das Gubernium Recht, Gericht und Gerechtigkeit im Landesbau. Dasselbe entscheidet in allen Fällen, in welchen die Landes-Regierung in Gemeinschaft mit dem beiden Rathe Statt haben soll. Hier ist Etwas mit der ehemaligen Gubernialrechtlichkeit Gemeinsam, in sofern beide Organe von verschiedenen Rathen Recht pflegen. Allein hier hören die Aehnlichkeiten auf. Das Gubernium ist nicht mehr Appellations-Gericht, sondern Gericht erster Instanz.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

26. Die Gubernial-Archive, Register, so wie die Archive des Canzellisten, und Indicaten des Ehemals Gubernialen, so wie der Landes-Regierung, werden vereinigt.

27. Jeder Gubernialrath hat Sessionen, wo in öffentlichen Sitzungen gerichtet wird, und Sessionen, wo in geheimen Sitzungen Gericht gehalten wird.

28. Der Vice-Kanzler und Landesrichter zu Cisch und Land ist

förmlich anerkannt. Die deshalb nöthigen Polizeiverordnungen sollen nur von diesem Grundsatze ausgehen.

29. In der Stadt Solothurn soll nur ein und das gleiche Bürgerrecht bestehen, und somit der Unterschied zwischen alten und neuen Bürgern abgeschafft verbleiben.

30. Keine Gemeinde des Cantons darf einem Ortsbürger von Stadt oder Land, wenn dieser die durch das Gesetz vorzuschreibenden Bedingnisse wird erfüllt haben, die Aufnahme in ihr Ortsbürgerrecht verweigern.

31. Eben so darf keine Zunft in der Stadt sich weigern, einen Ortsbürger, der noch auf keiner Zunft eingeschrieben ist, aufzunehmen, wenn er die durch das Gesetz zu bestimmenden Bedingnisse wird erfüllt haben.

32. Jeder Einwohner des Cantons, der das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Einführung der Verfassung.

33. Der wirkliche große Rath, sobald er die festgesetzte Anzahl der Großräthe vom Lande in seinen Schoos wird aufgenommen, und auf diese Weise sich des Endlichen wird constituirt haben, wird ohne Verzug zur Ernahmsung des kleinen Raths, des Appellations- und Cantonsgerichts und der beiden Schultheißen schreiten.

34. Gegenwärtige Cantonsverfassung soll von Unsern Amtsschultheiß und Staatsschreiber unterzeichnet, mit dem Staatssiegel versehen und in das eidsgenössische und Cantonsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben den 17. August 1814.

Der Amts-Schultheiß,
Hermenegild von Arregger.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

---

o) Verfassung der Republik und des Cantons Genf vom 24. August 1814.

Erster Titel.

Darstellung der Regierungsform, Wahlrechte, Wählbarkeitsrechte und verschiedene Verfügungen über die Stadt und Gemeinde Genf und über die andern Gemeinden.

1. Die Stadt und Republik Genf hat Wahlversammlungen, einen Repräsentantenrath, vier Syndics, einen Staatsrath, ein erstinstanzliches und Polizeigericht für die Stadt und das Stadtgebiet, aus einem Statthalter und sechs Auditoren bestehend; und für die Landschaft erstinstanzliche und Polizeirichter. In Genf werden Civil- und Criminalgerichte aufgestellt. Der Kirchenrath wird beibehalten; ebenso ein Ehegericht für die Protestanten; die Akademie, welche der Repräsentantenrath, auf den Vorschlag des Staatsraths, in eine Universität umwandeln und ihr die angemessen erachteten Ordnungen und Statuten ertheilen kann; eine besoldete Garnison, deren Stärke der Repräsentantenrath festsetzen und nach den Umständen vermehren oder vermindern kann; einen Kriegsrath und eine staatswirthschaftliche Kammer.

2. Wenn gleich die protestantische Religion in der Republik Genf die

herrschende ist; so soll jedoch in Genf eine für den katholischen Gottesdienst bestimmte Kirche oder Kapelle seyn, worin dieser, wie bis anhin, gefeiert wird; sie steht unter der Oberaufsicht des Staatsraths, dem die Bestätigung der Wahl ihres Pfarrers zukommt. Der Staatsrath wird die erforderlichen Schritte thun, damit diese Kirche oder Kapelle dem Sprengel eines schweizerischen Bischofs zugezählt werde; die Kosten ihres Unterhalts werden von der Republik getragen, und durch den Repräsentantenrath nach den Umständen festgesetzt.

3. Die Verfassung anerkennt kein Patriciat und keine privilegirte Classen; alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich.

4. Die Preßfreiheit ist anerkannt; es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet und solcher hierfür verantwortlich seyn.

Dem Repräsentantenrath steht jedoch, wenn die Umstände solches nöthig machen, die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit zu beschränken.

5. Zu Ausübung des Stimmrechts ist Jeder befugt, der seinen Wohnsitz in der Stadt oder auf ihrem Gebiete hat, wenn er geborner Genfer ist, indem er nämlich vor dem 15. April 1798 durch Recht der Geburt das Bürgerrecht der Stadt oder einer Gemeinde, oder das immerwährende Ansassenrecht besaß, oder von einem Vater oder Großvater abstammt, die dieses Recht besaßen, oder wenn er solches vom Staatsrathe durch Verleihung oder Kauf sich erworben hat. Er muß überdies die nachstehenden (Art. 7.) Bedingungen erfüllen.

6. 1) Der Staatsrath kann das Stadtbürger- oder Stadtgemeinderecht durch Ertheilung oder gegen eine Kaufsumme überlassen, welche letztere dem Hospitale von Genf zufällt. Die Taxen, welche von Aufenthaltsbewilligungen bezogen werden, fallen in den Gemeindesäckel von Genf;
2) die Ertheilung oder die Ueberlassung gegen eine Kaufsumme von Gemeinderechten der Landschaft muß durch den Staatsrath genehmigt seyn, und die davon herfließenden Gelder gehören der betreffenden Gemeinde zu.

7. Die für Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Bedingungen, außer den im Art. 5. bereits erwähnten, sind:

1) das majorenne Alter oder das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr;
2) man muß an directe Abgaben jeder Art, gezwungenen oder freiwilligen, für seine eigene Person und für seine Gattin, die Summe von zwanzig Schweizerfranken (oder 63 Fl. 9 S. Genfergeld) bezahlen, den Empfangschein hierüber für das letztverflossene Jahr vorweisen und von frühern Jahren her nicht im Rückstande seyn;
3) man muß zahlbar und nicht Fallit seyn;
4) man muß nicht Dienstbote oder almosengenössig seyn, und die empfangenen Unterstützungen sowohl, als den Viriltheil derjenigen, welche der Vater empfangen haben möchte, zurückgezahlt haben;
5) man muß von keinem entehrenden Strafurtheil betroffen seyn;
6) man muß endlich bewaffnet, equipirt und uniformirt seyn, es sey denn, daß man durch Alter, Stand oder Krankheit vom Militairdienste befreit wäre.

8. Sämmtliche Glieder des Kirchenraths, des Ehegerichts, der Akademie oder Universität, der Bibliothekverwaltung, der Verwaltung des Hospitals von Genf, der staatswirthschaftlichen Kammer, der vormundschaftlichen Kam-

mer, die Lehrer am Collegium, die Zehner, die Verwalter des französischen und teutschen Armenguts, und die Genfer, welche Mitglieder des wohlthätigen Vereins sind, genießen das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die gezwungene oder freiwillige Bezahlung oder Nichtbezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben.

Zweiter Titel.

Vom Repräsentantenrath.

1. Der Repräsentantenrath besteht aus zweihundert und funfzig Abgeordneten weltlichen Standes, welche das dreißigste oder, insofern sie verheirathet sind, das sieben und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Er wird durch die Syndics und den Staatsrath präsidirt, welche auch selbst Glieder desselben sind; durch diesen Zusatz wird der Repräsentantenrath zweihundert und acht und siebenzig Glieder stark.

3. Derselbe ist eine berathende Versammlung; er wird zu Vermeidung allzulanger Berathungen die dienlich erachteten Vorschriften erlassen.

4. Wer sich um die Ernennung in den Repräsentantenrath bewerben will, kann sich in der Canzlei einschreiben. Das Verzeichniß der Bewerber soll öffentlich bekannt gemacht werden; allein die Wahlmänner sind keineswegs auf die in diesem Verzeichniß enthaltenen Candidaten beschränkt.

5. Es werden alljährlich dreißig Stellen in diesem Rathe erneuert.

1) In dieser Zahl sind einbegriffen die durch Ernennung in den Staatsrath, durch Tod, durch Entlassung, oder durch zweijährige Abwesenheit ohne Erlaubniß des Staatsraths erledigten Stellen;
2) die auf solche Weise aus dem Repräsentantenrath austretenden Deputirten sind ein Jahr nach ihrem Austritte wieder wählbar;
3) die ein Amt bekleidenden Deputirten bezahlen solches bis zum Schluß seiner gesetzlichen Dauer, wenn sie in Kraft des Ernennungsgesetzes aus dem Repräsentantenrathe treten;
4) die erste Erneuerung geschieht durch das Loos; sie findet nicht eher als nach Abfluß von fünf Jahren Statt, und wird zunächst alle Deputirten der ersten Wahl befassen, bis die Zahl derselben gänzlich erschöpft ist. In der Folge geschieht sie nach der Zeit der Erwählung, so daß die ältesten zuerst austreten; und wenn ihre Zahl jene der zu erneuernden Stellen übersteigt; so entscheidet das Loos.

6. 1) Alle Genfer, der Stadt sowohl als der Landschaft, welche das Stimmrecht besitzen und davon Gebrauch machen wollen, lassen sich mit Tauf- und Geschlechtsnamen, unter Angabe ihres Alters und ihrer directen Abgaben, in ein, bei der Canzlei niedergelegtes, Register einzeichnen. Zwölfhundert der Eingeschriebenen nehmen an den jährlichen Wahlen auf nachfolgende Weise Theil: Die Namen aller Eingeschriebenen werden in eine Urne gelegt und davon sechshundert durch das Loos bezeichnet; Abwesende oder Kranke bleiben unersetzt. Jeder derselben ernennt funfzehn in den Repräsentantenrath wählbare Personen. Aus diesen also Bezeichneten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in der doppelten Zahl der zu besetzenden Stellen, der einen Hälfte der sechshundert Wahlmänner vorgeschlagen; nämlich denjenigen Wahlmännern, welche Mitglieder der beiden Räthe und der Gerichte der Stadt oder Gerichtsverwalter sind, oder welche in die Classe derer gehören, die der Art. 3. des ersten Titels bezeichnet, nach der Ordnung, in der sie da eingeschrieben sind; und endlich die ältesten

unter den sechshundert. Diese dreihundert Wahlmänner wählen aus den ihnen Vorgeschlagenen die funfzehn zu ernennenden Deputirten.

2) Die relative Stimmenmehrheit ist für die Ernennung hinreichend, für die Beibehaltung wird die absolute Mehrheit erfordert; bei gleich getheilten Stimmen werden der oder die ältesten beibehalten.

3) Nach Vollendung dieser Handlung schreitet man zur Wahl der funfzehn andern Glieder des Repräsentantenraths; dazu werden sechshundert neue Wahlmänner aus der Urne gezogen, welche nach Vorschrift des ersten Paragraphs dieses Artikels die Wahl vornehmen. Die Namen der sechshundert ersten Wahlmänner werden nicht wieder in die Urne gelegt.

4) Jede dieser Wahlen geschieht in der Stadt, und soll spätestens innerhalb vier Tagen, von jenem an gerechnet, an welchem das Verzeichniß der sechshundert Wahlmänner bekannt gemacht worden ist, vollendet seyn. Die Wahlmänner sowohl als die Glieder des Repräsentantenraths können keine Entschädnisse ansprechen.

5) Die Syndics, die Statthalter, der Generalprocurator, zwei durch das Loos bezeichnete Glieder des Repräsentantenraths, der Decan der Classe, der Rector und sechs durch das Loos gewählte Wahlmänner, lassen die Namen aller Wahlmänner in die Urne legen, und es soll sowohl die Ziehung des Looses der Wahlmänner, als die Entscheidung der Stimmzettel für die Ernennungen und für die Beibehaltungen, unter ihrer Aufsicht geschehen. — Der erste Syndic wählt aus den Wahlmännern zwei Secretaire für dies Geschäft.

6) Der Repräsentantenrath erläßt, auf ein Gutachten des Staatsraths, alle auf die Polizei dieser Wahlen, das dabei zu beobachtende Verfahren, und die Fragen, welche sich über die Wahl- und Wählbarkeitsrechte erheben könnten, bezügliche Verordnungen.

7) Es dürfen von dem gleichen Geschlechtsnamen und Familie nicht mehr als fünf Personen im Repräsentantenrathe sitzen.

8) In den Wahlversammlungen darf keinerlei Berathung vorgenommen werden.

7. 1) Dem Repräsentantenrathe steht die gesetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndics und des Staatsraths, und in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2) Ebenso steht ihm das Recht zu, Abgaben zu beschließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu mindern, zu verändern, zu modificiren und ihre Dauer festzusetzen; über alle außerordentliche Ausgaben, welche die Summe von 6500 Schweizerfranken übersteigen; über Anleihen, über außerordentliche Steuern und Staatslotterieen. Wenn der Staatsrath in den Fall kommt, Ausgaben zu machen, welche geheim bleiben müssen; so verlangt er von dem Repräsentantenrathe sechs Commissarien, die solche zu bewilligen Vollmacht erhalten, und das Geheimniß der Verwendung dieser Bewilligung soll gewissenhaft beobachtet werden.

3) Ihm steht das Recht zu, Capitulationen und Verträge mit andern Staaten, die ihm durch den Staatsrath vorgeschlagen werden, zu genehmigen, abzuändern und zu verwerfen; immer jedoch in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen des Bundesstaats.

4) Er ist befugt, Staatsämter, Tribunalien und Stellen zu errichten, in-

Artikel 3. Die Verfassung kann nur gemeinsame Verfassungsänderungen vorschlagen.

Sie kann zu Gemeinsamen für alle Staatsdiener, Gesetze und andere Einrichtungen, wie sie dieses nothwendig erachtet, nur für die Repräsentanten gehören.

Artikel 4. Die Verfassung des Staatsgebiets der Eidgenossen, die Grenzen der Kantonsterritorien und die Verhältnisse derselben, sowie die Verfassung der Kantone, ihre Rechte und Pflichten, ihre Verhältnisse unter sich, ihre Verbindungen mit dem Auslande, ihre Militär- und Polizeiverfassung, ihre Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ihre Steuern, ihr Münz-, Zoll- und Postwesen, ihre Handlungs- und Gewerbsverhältnisse, ihre Landwehr und Landsturm, ihre Verfassungsänderungen, sollen, vorbehaltlich, was den Bund und seine Verfassung verändern könnte, und vorbehaltlich, was in Art. 3 enthalten ist, in keinem Verhältnisse den Gegenstand der Gesetzgebung machen, welche von Seite der Eidgenossen stattfinden kann, sie haben einzig Recht zu wissen, was in diesen Rücksichten in ihren Kantonen vorgeht, und sich darüber zu verständigen.

Artikel 5. Die Eidgenossen sind verpflichtet, sich gegenseitig Hülfe zu leisten, so oft sie angerufen werden, in Fällen eingedrungener Empörung, sei es in ihrem Kanton, sei es in einem andern, sei es in ihrem Vaterlande, sei es in Ergebung, jedoch sind sie von Requisitionen dieser Art ausgenommen, wenn sie selbst durch Empörung in Krieg mit dem Vaterlande begriffen sind.

Artikel 6. Die Eidgenossen sind verpflichtet, gegenseitige Rechtshilfe sowohl in Civil- als Strafsachen zu leisten, nach Maßgabe der Gesetze, die sie für diese Verrichtung aufzugeben Gutachten finden.

Artikel 7. Die Eidgenossen sind befugt, Bündnisse mit sich selbst besitzenden Kantonen einzugehen.

Artikel 8. Die Eidgenossen sind befugt, Verträge mit Fremden über neue Niederlassungsart, Zoll- und Handelsverhältnisse zu machen.

Artikel 9. Die Eidgenossen sind befugt, Verträge mit Fremden über Pensionen, Kapitulationen, Militärdienste und Zahlungen zu machen.

Artikel 10. Die Eidgenossen sind befugt, Verträge mit Fremden über Grenzberichtigungen, Tausch und Abtretungen von Territorien zu machen.

Artikel 11. Die Repräsentanten sind die gesetzgebenden Behörden der Eidgenossen.

Sie haben das Recht, alle Gesetze, welche sie für gut finden, zu machen, und alle Gesetze, welche sie für gut finden, aufzuheben

ordentlich durch den Staatsrath einberufen werden, welcher alsdann die Dauer der Sitzung bestimmt.

10. In den periodischen Sitzungen können alle Glieder des Repräsentantenraths Vorschläge oder Vorstellungen machen.

Der Staatsrath hat das Recht, einen Vorschlag anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn aber eine Vorstellung die Uebertretung eines Gesetzes übertrifft, und dieselbe in der nächstfolgenden Sitzung erneuert und durch hundert Stimmen unterstützt wird; so muß solche innerhalb drei Tagen spätestens dem Repräsentantenrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

In allem, was die Verfassungsurkunde betrifft, soll den Bestimmungen des 8. Artikels des gegenwärtigen Titels gemäß verfahren werden. Wird ein Antrag verworfen; so kann solcher nur nach Verfluß von fünf Jahren wiederholt werden.

11. Der Repräsentantenrath hat die ausschließliche Befugniß, von dem Münzrechte Gebrauch zu machen.

12. Der Repräsentantenrath wird mittelst seiner gesetzgebenden Gewalt die Lücken der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausfüllen; er wird ihr alle Entwickelungen geben, deren dieselbe bedarf, ohne von den Grundlagen, auf denen sie beruht, und von den Verfügungen, welche sie enthält, abzuweichen.

Dritter Titel.

Von den Syndics und vom Staatsrathe.

1. Nur Mitglieder des Repräsentantenraths, und die das fünf und dreißigste Jahr zurückgelegt haben, können in den Staatsrath gewählt werden. Jedennoch sind solche Glieder des Repräsentantenraths, die aus demselben in Kraft des Gesetzes der Erneuerung austraten, während des ihrem Austritt unmittelbar folgenden Jahres wählbar.

2. Im Staatsrath können nicht neben einander sitzen, mehr als zwei Personen von gleichem Geschlechtsnamen und Familie, ein Vater und ein Sohn, ein Großvater und sein Enkel, ein Schwiegervater und ein Tochtermann, zwei Brüder, ein Oheim und ein Neffe von gleichem Namen und Familie.

3. Der Staatsrath besteht aus acht und zwanzig Gliedern, mit Inbegriff der vier Syndics, des Statthalters, des Seckelmeisters, der zwei Staatssecretaire, welche berathende Stimme haben, und der fünf Staatsräthe, welche im Obergericht und Civilgericht sitzen.

4. Der Staatsrath ist keiner Erneuerung unterworfen, aber jedes Jahr nach geschehener Wahl der Syndics macht jener bei dem Repräsentantenrath die Einfrage, ob er die Staatsräthe dem Grabeau unterwerfen wolle. Wird diese Frage durch geheimes Stimmenmehr und mit 126 Stimmen bejahend entschieden; so werden alle Staatsräthe, mit Ausnahme der Syndics, des Statthalters, der ausgetretenen Syndics, des Seckelmeisters und der Glieder des Civilgerichts und Obergerichts, einzeln und mittelst Kugeln dem Grabeau unterworfen; jene, welche 126 Stimmen gegen sich haben, treten als Staasträthe aus, und nehmen ihre Stellen im Repräsentantenrathe wieder ein.

Die Glieder des Staatsraths, welche dem Grabeau nicht unterworfen sind, wohnen dieser Verhandlung nicht bei, mit Ausnahme der Syndics, welche den Vorsitz der Versammlung führen, ohne Stimmen zu geben.

5. 1) Der Staatsrath hat die Initiative über alle an die Berathung des Repräsentantenraths zu bringende Gegenstände; ihm steht die vollziehende Gewalt zu, und er übt solche aus, für die Handhabung der

öffentlichen Ruhe, des Staats- und Privateigenthums und der individuellen Sicherheit; er hat die Polizei- und Oberaufsicht des Cultus und Unterrichtswesens; ihm steht die Aufsicht über die untern Behörden und die Befugniß zu, in den durch das Gesetz unbestimmt gelassenen Fällen das Recht des Vorsitzes zu bestimmen. Er erläßt Polizeiverordnungen, und überträgt die Vollziehung derselben, wem solche zusteht.

2) Er ist ausschließlich mit Behandlung der auswärtigen Verhältnisse beschäftigt, unter dem im Art. 7. §. 3. des zweiten Titels enthaltenen Vorbehalt.

3) Ihm stehen die Wahlen für alle Stellen zu, deren Ernennung nicht dem Repräsentantenrath oder andern Behörden übertragen ist. Für diejenigen Wahlen, welche dem Repräsentantenrathe zustehen, reicht der Staatsrath einen doppelten Vorschlag ein, welchem die Namen derer beigefügt werden, welche in diesem Rathe dafür weiter bezeichnet wurden, oder die sich bei der Canzlei eingeschrieben haben.

4) er besorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche unter seiner Aufsicht und Leitung steht; er ernennt ihre Glieder, die aus einem Syndic, drei Staatsräthen und drei Deputirten des Repräsentantenraths bestehen. Sie kann sich durch selbstgewählte Adjuncte Hülfe verschaffen; diese Adjuncten können ihre Meinung eröffnen, so oft sie dazu aufgefordert werden, aber sie haben kein Stimmrecht.

Die Rechnungskammer ist zugleich der Municipalrath der Stadt. Der Staatsrath ordnet ihr vier Municipalräthe bei, die wenigstens sieben und zwanzig Jahre alt seyn müssen; er ernennt dieselben für drei Jahre. Sie sind wieder wählbar und haben Stimmrecht. Die Rechnungskammer entscheidet über Verwaltungsstreitfälle, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Staatsrath.

Der Staatsrath spricht in letzter Instanz über Gegenstände, deren Werth tausend Schweizerfranken nicht übersteigt, ohne mündlichen Vortrag der Parteien; der Kläger kann jedoch eine schriftliche Eingabe machen. Wenn der Betrag tausend Schweizerfranken übersteigt; so kann der Kläger an den obersten Gerichtshof Recurs nehmen, durch mündlichen Vortrag oder schriftlich, nach eigner Wahl.

5) Der Staatsrath wird aus seinem Mittel Commissionen bilden, denen er besondere in seiner Competenz liegende Verwaltungszweige übertragen kann; diese Commissionen stehen, wie im vorhergehenden Paragraph bemerkt war, unter seinen Befehlen. Sie dürfen, unter Genehmigung des Staatsraths, sich Adjuncten ernennen, welche dadurch im Verwaltungsfache Ausbildung erhalten.

6) Obgleich die richterliche Gewalt von der vollziehenden gesondert ist; so hat jedoch der Staatsrath Befugniß, für die Handhabung der ihm gebührenden Achtung, gegen solche, die es daran ermangeln ließen, eine Strafe zu erkennen, die nicht über einen Monat Gefängniß, oder drei Monate Hausarrest und eine Geldbuße von sechzig Schweizerfranken betragen kann. Insofern der Staatsrath es gut findet, oder wenn er dafür hält, das Vergehen verdiene eine höhere Strafe; so überweiset er solches an die Gerichte.

7) Der Staatsrath hat die Befugniß, Personen, welche wegen eines Vergehens angeklagt sind, verhaften und ins Gefängniß bringen zu lassen; er ist verpflichtet, solche innerhalb vier und zwanzig Stunden den Ge-

richten zu übergeben; gleichmäßig überweiset er diesen auch alle Vergehen, die zu seiner Kenntniß gelangen.

8) Er wacht über die genaue und geflissene Erfüllung der den Gerichtsstellen obliegenden Pflichten, und übt überhaupt die ihm zustehende höchste Gewalt für Handhabung der Gesetze, Sitten und guter Ordnung, und zum Besten des Handels und der Manufacturen aus, ohne Eingriffe in die Befugnisse der übrigen Staatsbehörden.

9) Er entwirft Verordnungen für die Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

10) Er ernennt einen Großwaibel für sechs Jahre; derselbe ist wieder wählbar, und kann in oder außer dem Repräsentantenrathe gewählt werden.

11) Er hat die Polizei in seinem Innern, und erläßt deshalb die erforderlichen Verordnungen.

12) Er hat, wie in frühern Zeiten, die Befugniß, das väterliche Ansehen und jenes der Vormünder und Curatoren zu handhaben; Verkäufe der Grundstücken von Minderjährigen zu bewilligen, über Bevogtung majorenner Personen zu entscheiden, und Altersdispensationen zu ertheilen.

13) Die Uebungen im Zielschießen, in der Schifffahrt und im Bogenschießen stehen unter der Aufsicht des Staatsraths, und ein Mitglied desselben führt dabei den Vorsitz; der Oberinspector der Artillerie soll ein Staatsrath seyn.

6. 1) Er wird mit möglichster Beförderung das Verzeichniß der Advocaten aufnehmen; auf demselben sollen diejenigen Genfer eingeschrieben seyn, welche entweder in Genf oder auf einer Universität zu Sachwaltern ernannt wurden. Diese allein haben bei den Gerichtsstellen Zutritt.

2) Er wird, nach vorausgegangener Prüfung, Notarien ernennen und deren Zahl festsetzen. Er ernennt die Procuratoren und setzt deren Zahl fest; er läßt ein Verzeichniß derselben aufnehmen; nur jene, welche darauf befindlich sind, haben bei den Gerichtsstellen Zutritt.

3) Der Rath kann Advocaten und Procuratoren, wenn sie ihren Pflichten zuwider handeln, in ihren Verrichtungen einstellen, oder ihnen solche untersagen; die Gerichtsstellen haben gleiche Gewalt.

4) Künftighin muß man, um auf das Verzeichniß der Advocaten gebracht zu werden, nach Inhalt früherer Verordnungen, in Genf geprüft worden seyn.

7. Der Staatsrath wird eine Verordnung über die Entschädnisse der öffentlichen Personen entwerfen, welche in Geschäften der Privaten und in Rechtssachen gebraucht werden, und eben so über die Rechtskosten.

8. Der Gehalt der Staatsräthe beträgt 650 Schweizerfranken.

9. Die Syndics führen den Vorsitz im Staatsrathe, und im Abgang derselben der Erste im Rang unter den Altsyndics, gegen die kein Verwerfungsgrund Statt findet.

1) Die Syndics haben einstweilige Gewalt, in dringenden Fällen Verfügungen zu treffen, unter der Verpflichtung, darüber in kürzester Zeitfrist dem Staatsrathe Bericht zu erstatten.

2) Die Syndics oder jeder einzelne derselben hat Befugniß, Personen, die eines Vergehens wegen angeklagt sind, verhaften zu lassen; der Angeklagte, insofern solcher nicht auf der That selbst ergriffen wird, muß, wenn er solches verlangt, vor einen der Syndics geführt werden.

3) Der Gehalt der vier Syndics beträgt das Doppelte von jenem der Staatsräthe.

10. 1) Bei der Wahl der Syndics wird dem Repräsentantenrathe das vollständige Verzeichniß der Staatsräthe vorgelegt, mit Weglassung der vier Syndics und des Seckelmeisters, insofern der letztere sich nicht in die Wahl ziehen lassen will.

2) Den Staatsräthen, welche das siebenzigste Jahr zurückgelegt haben, und die nicht in die Wahl zu fallen begehren, wird solches von Rechtswegen bewilligt. Der Staatsrath kann darüber hin zweien seiner Glieder die gleiche Bewilligung ertheilen, insofern der Repräsentantenrath solche bestätigt. Kein anderes Mitglied des Rathes darf gleiche Entlassung verlangen.

3) Die fünf Staatsräthe, welche Mitglieder des Obergerichts und des Civilgerichts sind, können, so lange sie diese Stelle bekleiden, an die Syndicsstellen nicht gewählt werden.

4) Der Repräsentantenrath schreitet auf dem Wege der Ernennung und Beibehaltung zur Wahl.

5) Nach geschehener Wahl schreitet der Repräsentantenrath zur Auswahl des ersten Syndics, ohne Rücksicht auf Dienstalter. Auf gleiche Weise ernennt er den Syndic de la Garde, welcher dadurch keinen Vorrang über seine Collegen erhält.

11. Die Syndics werden für ein Jahr ernannt; sie können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritte neuerdings gewählt werden. Nach Abfluß ihrer Amtszeit erhalten sie den ersten Rang im Staatsrathe; die übrigen Staatsräthe, sie mögen Syndics gewesen seyn oder nicht, nehmen den Rang nach ihrem Dienstalter.

12. Alle Ernennungen geschehen durch geheimes Stimmenmehr.

13. Der Staatsrath kann eine Reformationskammer errichten und Luxusverordnungen erlassen.

14. Die vormaligen Gesetze, das Ausschlagen der Ernennungen in die Räthe sowohl als Gerichtsstellen betreffend, sind provisorisch wieder in Kraft gesetzt.

15. Die Syndics, der Statthalter und der Generalprocurator können von ihren Stellen nicht anders entlassen werden, als mit Zustimmung des Repräsentantenraths, die auf ein Gutachten des Staatsraths hin erfolgt; jede andere Entlassung wird durch den Staatsrath ertheilt. Er kann dieselbe dem, welcher solche einen Monat lang beharrlich verlangt hat, nicht verweigern. Der Repräsentantenrath kann, auf ein Gutachten des Staatsraths, den Titel, Rang und Ehrenberechtigung der Staatsräthe demjenigen bewilligen, welcher seine Entlassung erhalten hat.

16. Nach ihrer geschehenen Ernennung leisten die Syndics, die Staatsräthe und die Deputirten in den Repräsentantenrath ihren Amtseid vor dem Repräsentantenrath. Die übrigen Magistratspersonen, Richter, bürgerlichen und geistlichen Beamten leisten den Eid vor dem Staatsrath.

Vierter Titel

Von den Audienztribunal und den Gerichtsverwaltern oder Kastellanen.

1. Das Audienztribunal soll für die Stadt und ihren Bann hergestellt werden.

2. Es besteht dasselbe

1) aus einem für ein Jahr ernannten Statthalter; er wird aus den Glie-

dern des Staatsraths gewählt, und ist nach dem Zwischenraum eines Jahres wieder wählbar;

2) aus sechs Auditoren und zwei Justizsecretairen, welche aus den Genfern, die das sieben und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, gewählt werden; die Secretaire dienen nöthigenfalls als Suppleanten.

3. Die Auditoren und die Secretaire werden für drei Jahre ernannt, und können, wenn sie es verlangen, für drei weitere Jahre neu gewählt werden.

4. Der Statthalter hat während seiner Amtsdauer berathende Stimme im Staatsrathe; an den Abstimmungen aber nimmt er keinen Theil.

5. Das Audienztribunal ist mit der Polizei und der Vollziehung der dahin einschlagenden Verordnungen, unter der Oberaufsicht des Staatsraths, beauftragt.

6. Dem Statthalter und den Auditoren steht das Recht der Verhaftnahme zu. Der Auditor ist verpflichtet, den Angeklagten, insofern dieser es verlangt und er nicht auf der That ergriffen wird, vor einen Syndic zu führen. Ein Auditor nimmt das Verhör mit dem Beklagten auf, und besorgt die erste Instruction der Criminalprocedur.

7. Das Audienztribunal ist Civil- und Zuchtpolizeirichter, und es ertheilt dasselbe eine Competenz in erster und letzter Instanz.

8. Jeder Bezirk der Landschaft hat einen Gerichtsverwalter, welcher für die Dauer von vier Jahren ernannt wird und dreißig Jahre zurückgelegt haben muß; er ist wieder wählbar.

9. Der Gerichtsverwalter verrichtet administrative Geschäfte; er ist Richter in Civil- und Zuchtpolizeifällen. Für jene wird ihm eine erste und letztinstanzliche, und für diese eine letztinstanzliche Competenz eingeräumt. Das Gesetz wird das Weitere über die Organisation und Bildung seines Tribunals bestimmen; er hat übrigens in seinem Gerichtskreise gleiche Rechte, wie das Audienztribunal.

10. Es sollen wie ehemals vier Procuratoren seyn, die vor dem Audienztribunal Processe führen; die Advocaten können demselben rechtliche Gutachten einreichen.

11. Der Gehalt des Statthalters beträgt zwölfhundert Schweizerfranken; er darf mit jenem des Staatsraths nicht zugleich bezogen werden. Der Repräsentantenrath wird die Gehalte und Entschädnisse festsetzen für den Generalprocurator und seine Substituten, für die Auditoren, Justizsecretaire und Gerichtsverwalter. Diese letztern nehmen ihren Rang nach den Auditoren.

Fünfter Titel.

Vom Civilgericht.

1. Es wird ein Civilgericht für die Republik errichtet; dasselbe besteht aus sieben Gliedern; der Präsident sowohl als der erste Richter werden unter den Gliedern des Staatsraths gewählt; die fünf andern Richter, welche mindestens dreißig Jahre alt seyn müssen, können nach Gutfinden in oder außer dem Repräsentantenrathe gewählt werden. Das Gericht hat ferner vier Suppleanten, die das sieben und zwanzigste Jahr müssen zurückgelegt haben; diese Stellen sind alle lebenslänglich.

2. Der Gehalt der Richter beträgt achthundert und jener des Präsidenten eintausend Franken; die Suppleanten beziehen keinen Gehalt. Der Präsident und derjenige Richter, welcher aus dem Staatsrathe gewählt ist,

dürfen nicht beide Gehalte des Staatsraths und Richters neben einander beziehen. Sie behalten ihren Rang nach den Richtern am Obergericht.

3. In bürgerlichen Rechtssachen beurtheilt das Civilgericht letztinstanzlich diejenigen Gegenstände, welche das Audienzgericht und die Gerichtsverwalter erstinstanzlich beurtheilten; für die übrigen soll ihm eine Competenz in erster und letzter Instanz festgesetzt werden.

4. Dasselbe ist zuchtpolizeilicher Richter für die Republik, mit Ausnahme der dem Audienzgericht und den Gerichtsverwaltern angewiesenen Competenz. Von seinen Urtheilen findet Appellation Statt; bis zu Austrag dieser letztern verbleiben jene in Kraft. Die beiden Glieder des Gerichts, welche Staatsräthe sind, richten nur in Civilsachen; der Staatsrath Präsident jedoch führt den Vorsitz des Gerichts auch während der Behandlung von Zuchtpolizeifällen, ohne dabei Stimmrecht zu haben.

Sechster Titel.

Vom Obergerichte.

1. Es soll ein Obergericht bestehen aus einem Civilpräsidenten, einem Criminalpräsidenten, acht Richtern, welche wenigstens fünf und dreißig, und fünf Suppleanten, die mindestens dreißig Jahre zurückgelegt haben; ihre Stellen sind lebenslänglich. Der Civilpräsident und die beiden ersten Richter werden unter den Gliedern des Staatsraths gewählt; der Präsident des Criminalgerichts wird aus dem Repräsentantenrath, aber außer dem Staatsrath gewählt; die sechs übrigen Richter und die Suppleanten werden nach Gutfinden in oder außer dem Repräsentantenrath gewählt; der Gehalt der beiden Präsidenten beträgt zwölfhundert, jener der übrigen Richter achthundert Schweizerfranken; die drei Glieder des Gerichts, welche Staatsräthe sind, dürfen nicht die Gehalte beider Stellen zugleich beziehen; die Suppleanten beziehen keinen Gehalt.

Der Civilpräsident und die beiden Richter, welche Staatsräthe sind, behalten den Rang, welchen sie in der letztern Eigenschaft haben; der Criminalpräsident genießt den Rang eines Staatsraths nach dem Tage seiner Präsidentenwahl; die übrigen Richter folgen im Range unmittelbar den Staatsräthen.

2. In Civilsachen entscheidet das Obergericht in souverainer und höchster Instanz über die an dasselbe appellirten erstinstanzlichen Urtheile des Civilgerichts und des Handlungsgerichts.

3. In Zuchtpolizeifällen entscheidet es über die an dasselbe appellirten, vom Civilgericht und vom Audienzgericht erstinstanzlich ausgesprochenen Urtheile.

4. Das Obergericht entscheidet mit souverainer Gewalt alle höhere Criminalfälle, mit Vorbehalt des Recurses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Wenn das Obergericht sich mit Zuchtpolizei- und Criminalfällen beschäftigt; so wohnen der Civilpräsident und die beiden Staatsräthe, welche Mitglieder des Gerichts sind, der Sitzung nicht bei. Der Criminalpräsident führt den Vorsitz.

Der Criminalpräsident wohnt der Sitzung nicht bei, wenn bürgerliche Rechtsfälle behandelt werden.

5. Ein Mitglied des Obergerichts nimmt die Verhöre mit dem Beklagten auf, welche dem versammelten Obergerichte müssen vorgelegt werden. Die Gegeneinanderstellung der Zeugen, die Vorträge des Advocaten, des Beklagten und des Generalprocurators, sollen eine angemessene Oeffentlichkeit haben (und es werden zu diesem Ende in jeder Sitzung des Repräsentantenraths einhundert Glieder desselben durch das Loos bezeichnet, welche das Recht

haben, diesem Theile der Procedur beizuwohnen; und gleichmäßig sollen jährlich einhundert Wahlmänner durch das Loos bezeichnet werden, denen das gleiche Recht zusteht. Der Beklagte ist berechtigt, sich durch vier seiner Verwandten oder Freunde ins Verhör begleiten zu lassen.

6. Im Fall ein Mitglied des Repräsentantenraths, des Staatsraths oder der Gerichtsstellen vor dem Zuchtpolizei- oder vor dem Criminalgericht erscheinen müßte; so wird der Repräsentantenrath entscheiden, ob über das Mitglied des Staatsraths, und der Staatsrath, ob über das Mitglied des Repräsentantenraths oder über den Richter eine richterliche Beurtheilung Statt haben soll (ob Anklage Statt finde); bis zu dieser Entscheidung wird man sich jedoch der Person des Angeschuldigten versichern, insofern hinlänglicher Grund für dessen Verhaftung vorhanden ist. Die obgenannten Personen können auf dieses Vorrecht verzichten.

7. Die fünf Richter, welche Staatsräthe sind, wohnen den Sitzungen des Staatsraths, so lange sie ihr richterliches Amt bekleiden, niemals bei.

8. Die Präsidenten, die Richter, die Suppleanten der Gerichte und der Präsident des Handlungsgerichts werden durch den Repräsentantenrath ernannt.

Siebenter Titel.

Von dem Recursgericht.

1. Ein Recursgericht wird gebildet aus einem Syndic, zwei Staatsräthen, welche Syndics gewesen sind, vier Staatsräthen, den zwei Gliedern des Obergerichts, welche im Rang den beiden Staatsräthen dieses Gerichts folgen, den beiden ersten Gliedern des Audienzgerichts und des Handlungsgerichts und aus vier und zwanzig Gliedern des Repräsentantenraths.

2. Die Glieder des Staatsraths, die in dem Recursgerichte sitzen, werden durch den Repräsentantenrath für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Die vier und zwanzig Glieder des Repräsentantenraths werden durch das Loos gewählt und in jeder periodischen Sitzung erneuert.

3. Das Gericht entscheidet über Recurse gegen Urtheile oder über Begnadigungsrecurse von Urtheilen, welche Leibesstrafen oder entehrende Strafen enthalten. Demselben steht das Recht des gänzlichen oder theilweisen Strafnachlasses und sogar auch der völligen und einfachen Lossprechung zu. Die Strafen dürfen nicht verschärft werden.

Es entscheidet dasselbe auch über Ungültigkeiten in der Procedur; in diesem Falle weiset es solche an die competirlichen Gerichte zu neuer Behandlung zurück.

4. Die Appellation an das Recursgericht muß in Zeit von drei Tagen spätestens erledigt seyn. Das Gericht entscheidet in Gemäßheit der vorliegenden Procedur.

Der Beklagte ist befugt, eine Denkschrift einzureichen, die durch einen Advocaten kann verlesen werden.

Außer den Richtern, dem Generalprocurator und dem Advocaten des Beklagten wohnt Niemand den Verhandlungen bei.

5. Die Urtheile, welche Todes- oder Leibesstrafen enthalten, werden Namens der Syndics und Räthe ausgefällt; sie werden vor dem Rathhause, während die Syndics und die vier und zwanzig ersten Richter im Gerichtssaale versammelt sind, und unter Beobachtung der alten Gewohnheiten, verlesen.

Dem Statthalteramte wird die Vollziehung des Urtheils übertragen.

6. Der Repräsentantenrath wird auf den Vorschlag des Staatsraths alles Uebrige, was auf die Organisation, die Competenz und die Verrichtungen der Gerichtsstellen Bezug hat, anordnen; er wird ebenfalls eine Revision der Gesetze über die Criminalprocedur besorgen.

Achter Titel.

Vom Generalprocurator.

1. Es wird ein Generalprocurator aus den Mitgliedern des Repräsentantenraths gewählt. Er muß das dreißigste Jahr zurückgelegt haben. Ihm sind zwei Substituten untergeordnet, die mindestens sieben und zwanzig Jahre alt seyn müssen.

2. Der Generalprocurator und seine Substituten tragen Sorge für das Vermögen der Minderjährigen und für die Sicherheit des Staatseigenthums.

3. Sie versehen das Amt des öffentlichen Anklägers; sie legen in Criminalfällen ihre Schlüsse vor; sie sind die Fürsprecher des Gemeinwesens; sie machen Anträge über solche Begehren der Privaten, bei denen das Staatseigenthum verflochten ist; sie wohnen den Familienräthen bei, und machen, wie vormals, die Anträge in Vormundschafts- und Bevogtigungsfällen und bei Altersdispensen und Mundtodterklärungen.

4. Der Generalprocurator wird für drei Jahre erwählt, und ist nachher nur für drei andere Jahre wieder wählbar. Die Substituten werden für fünf Jahre ernannt und sind wieder wählbar.

5. Der Generalprocurator ist ausschließlich befugt, in Administrationssachen an den Staatsrath, und in Rechtssachen an die Gerichte Ansuchen zu stellen.

Neunter Titel.

Vom Kriegsrath.

1. Es soll ein Kriegsrath gebildet werden aus dem Syndic de la Garde, drei Staatsräthen mit Majortitel, deren einer Oberinspector der Artillerie ist, zwei Deputirten des Repräsentantenraths, vier Officieren der Miliz und zwei Officieren der Garnison, welche sämmtlich durch den Repräsentantenrath ernannt werden.

2. Der Kriegsrath ist dem Staatsrath völlig untergeordnet, und kann nur in Gemäßheit der von ihm erhaltenen Aufträge handeln; ihm steht die Vollziehung der Gesetze und Militairordnungen, und die Oberaufsicht der Miliz, der Garnison, der Festungswerke und Zeughäuser zu.

3. Der Repräsentantenrath erläßt die Gesetze über die Competenz des Kriegsraths, in dessen Eigenschaft als Richter bei Militairvergehen; diese Gesetze müssen, so viel möglich, den schweizerischen Einrichtungen angepaßt seyn.

4. Der Staatsrath ernennt alle Officiere der Garnison; er kann sie mit Zuzug des Kriegsraths dem Grabeau unterwerfen; er ernennt die Officiere der Miliz, aus einem doppelten Vorschlag des Kriegsraths; der Staatsrath kann denselben, wenn er es gut findet, vermehren.

5. Jeder Genfer, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß sich in die Miliz einschreiben lassen.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die Genfer bringen der Religion und dem Vaterlande jede Erin-

nerung ihrer vormaligen Zwiste, jeden Groll und jeden Parteigeist zum Opfer; Niemand darf wegen politischer Vergehen belangt werden, die vor Erlassung des gegenwärtigen Verfassungsedicts, welches zugleich ein festes und dauerhaftes Friedensedict seyn soll, begangen wurden.

2. Hinsichtlich auf die Schulden und Bedürfnisse des Staats und die besondern Verhältnisse, worin sich derselbe befindet, wird es unmöglich, in diesem Augenblicke die Revision der bestehenden Abgaben vorzunehmen; dieselben werden bis zum 1. Januar 1816 spätestens beibehalten. Die Droits réunis sind aufgehoben, mit Ausnahme des Salzverkaufs, welcher, wie vormals, dem Staate zusteht, und des Droit de Garantie, wie solches durch Verordnung des provisorischen Raths festgesetzt ist.

3. Sobald die Stadtfinanzen es erlauben, soll die Kornkammer hergestellt werden. Der Repräsentantenrath wird ihre Einrichtungen festsetzen.

4. Das Octroi (Eingangsgebühr von Getränken und andern Lebensmitteln), so wie die Fischerei und Gassenkothpacht, gehören der Stadtgemeinde von Genf, unter der Verpflichtung, für den Unterhalt der Wassermaschine, der Stadtbeleuchtung, der vier Rhonebrücken und des Stadtpflasters zu sorgen, und nach und nach die Schulden der Mairie zu tilgen.

5. Die Stellen der Meier der Gemeinden werden beibehalten, mit Ausnahme jener der Stadt Genf. Drei Gemeinden höchstens können durch den gleichen Meier verwaltet werden. Den Meiern ist ein Gemeinderath beigeordnet; sie werden durch den Staatsrath ernannt; der Repräsentantenrath bestimmt ihre Verrichtungen und Befugnisse. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtsverwalters ihres Bezirks und unter der Oberaufsicht des Staatsraths.

6. Der Staatsrath kann jedes Jahr, insofern er es gut findet, dem Repräsentantenrathe den Antrag machen, die Gerichtsstellen und die Richter dem Grabeau zu unterwerfen. Wird dieser Antrag vom Repräsentantenrathe genehmigt; so werden sämmtliche Richter, einer nach dem andern, ins Grabeau genommen; sie können jedoch nur durch zwei Dritttheile der Stimmen bei geheimem Stimmenmehr ausgeschlossen werden. Die Richter, welche Staatsräthe sind, werden in der für das Grabeau der Staatsräthe bestimmten Form diesem unterworfen.

7. Die Richter, welche Staatsräthe sind, nehmen ihre Stellen im Staatsrathe alsogleich wieder ein, wenn ihr Richteramt zu Ende geht.

8. Die Gerichtsstellen legen alljährlich dem Staatsrath die Uebersicht ihrer Verrichtungen vor, der davon dem Repräsentantenrath Kenntniß giebt.

9. Die Syndics, der Statthalter, die Auditoren, der Generalprocurator, der Seckelmeister und die Gerichtsverwalter werden in der Sitzung des Christmonats ernannt. Ist eine dieser Stellen erledigt; so wird solche durch den Staatsrath provisorisch und bis zur nächsten Sitzung des Repräsentenraths besetzt. Ein Syndic, dessen Amt allernächst zu Ende geht, kann als Statthalter ernannt werden; und ein Statthalter, dessen Amt allernächst zu Ende geht, kann hinwieder als Syndic gewählt werden. Die Staatsräthe werden in der auf die Erledigung zunächst folgenden Sitzung ernannt. Das Gleiche findet hinsichtlich auf die übrigen Stellen Statt, deren Wahl dem Repräsentantenrathe zusteht.

10. Der Repräsentantenrath wird Hochgeachtete, gnädige Herren und souverainer Rath betitelt.

Die Syndics insgesammt, der Staatsrath, das Civilgericht, das Obergericht, das Recursgericht und die Regierungscommissionen führen den Titel Hochgeachtete gnädige Herren.

Die Staatsräthe heißen Adelige, aber es geht dieser Titel nicht auf ihre Nachkommen über.

Eilfter Titel.

Von dem Kirchenrath, vom Ehegerichte, von der Verwaltung des Hospitals, von der staatswirthschaftlichen Kammer, von der vormundschaftlichen Kammer und von den übrigen wohlthätigen Anstalten.

1. 1) Der Kirchenrath wählt alle seine Mitglieder selbst; ihre Ernennung wird dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt; er übt das Grabeau über seine Mitglieder ebenfalls selbst aus;

2) er erläßt Polizeiordnungen für sein Inneres; er bleibt im Besitze der Wahlen, die ihm durch Gesetz und Uebung zustehen, unter Vorbehalt dessen, was durch das gegenwärtige Verfassungsedict deshalb anders verordnet ist;

3) die Verordnungen, welche der Repräsentantenrath über die Akademie erlassen wird, insofern solche in eine Universität verwandelt wird, sollen dem Kirchenrath seinen besitzenden Antheil an den Wahlen der Professoren der Theologie, beider Professoren der Philosophie, des Professors der schönen Wissenschaften und der Lehrer am Collegium beibehalten, und es können seine Rechte bei diesen Wahlen ohne seine eigne Zustimmung nicht beschränkt werden. Er ernennt Deputirte aus seinem Mittel in die Commissionen, welche über die in diesem Artikel benannten Gegenstände Gutachten zu entwerfen haben;

4) er behält die Titel, Ehrenberechtigungen und Rang, in deren Genuß er vor dem Jahre 1792 stand.

Ihm steht das Recht zu, dem Staatsrathe Vorstellungen für Handhabung der Religion und Sittlichkeit einzureichen, die sich jedoch einzig auf diese Gegenstände beschränken sollen; er kann sich auch für die Handhabung seiner amtlichen Stellung an den Staatsrath wenden.

Einer der ältesten Pfarrherren wird vor dem Repräsentantenrathe einen Vortrag halten, wenn dieser zum Behuf derjenigen Wahlen versammelt wird, bei denen gebräuchlich war, daß der Decan der Geistlichkeit an die Wahlmänner eine Ermahnungsrede richtete.

2. Das protestantische Ehegericht ernennt seine weltlichen Glieder selbst, für eine Amtsdauer von sechs Jahren; sie sind wieder wählbar und müssen das dreißigste Jahr zurückgelegt haben. Diese Ernennungen sind der Bestätigung des Staatsraths unterworfen.

An der Spitze der weltlichen Glieder befinden sich zwei Staatsräthe, die gemeinsam durch den Staatsrath und den Kirchenrath für drei Jahre gewählt werden. Die Competenz des Ehegerichts ist die nämliche, welche vormals durch die Kirchenordnung festgesetzt war, mit Ausnahme jedoch des streitigen und rechtlichen Theils der Eheversprechen, Trennungen und Scheidungen der Ehe, worüber die bürgerlichen Gesetze verfügen werden. Dem Ehegerichte steht jederzeit das Recht zu, die Parteien vor sich zu rufen und Ermahnungen an sie zu richten.

3. Das Handlungsgericht wird beibehalten; es wählt seine Glieder selbst, und ihre Ernennung bedarf der Bestätigung des Staatsraths; der Präsident wird durch den Repräsentantenrath ernannt; das Gesetz bestimmt die Competenz und das rechtliche Verfahren dieses Gerichts. Es hat seinen Rang unmittelbar nach dem Audienzgerichte.

4. Die staatswirthschaftliche Kammer wird beibehalten. Sie ernennt

ihre Mitglieder selbst, deren Wahl dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt wird. Die wirklichen Mitglieder behalten ihre Stellen lebenslänglich; künftighin werden sie für zehn Jahre ernannt und sind wieder wählbar. Der Präsident ist ein Mitglied des Staatsraths, und wird von demselben für zwei Jahre gewählt; er ist wieder wählbar;

1) die staatswirthschaftliche Kammer verwaltet denjenigen Theil des alten genferischen Staatsvermögens, welcher ihr früher anvertraut war; alle von ihr getroffene Verwaltungsbeschlüsse sind bestätigt;
2) die von ihr besorgten Einkünfte werden, wie vormals, verwandt zum Unterhalt des protestantischen Cultus, des öffentlichen Unterrichts, der Häuser, von welchen sie Miethzinse bezieht, und der Gebäude, die nicht zu öffentlichem Gebrauche benutzt werden; Alles unter der Aufsicht und Leitung des Staatsraths;
3) wenn der Staatsrath der staatswirthschaftlichen Kammer neue oder vermehrte Ausgaben vorschlägt, und die Kammer solche verweigern zu müssen glaubt; so wird, insoferne der Staatsrath seinen Antrag nicht zurückzieht, der Gegenstand dem Repräsentantenrath zur Entscheidung vorgelegt. Die staatswirthschaftliche Kammer kann ihre Weigerungsgründe schriftlich einreichen;
4) sie legt dem Staatsrath alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung ab;
5) die Aufsicht über den Cultus und das Unterrichtswesen wird nicht weiter von der wirthschaftlichen Kammer besorgt, sondern steht dem Staatsrathe zu;
6) der Repräsentantenrath kann, wenn er es gut findet, auf den Vorschlag des Staatsraths über die Gebäude verfügen, welche der staatswirthschaftlichen Kammer zustehen; er übernimmt alsdann die Verpflichtung, theils solche zu unterhalten, theils der Kammer den Ertrag, den sie davon gezogen hatte, zu ersetzen.

5. Die Verwaltung des genferischen Hospitals wird in ihrem wirklichen Bestande beibehalten; ihre Mitglieder werden für die Dauer von neun Jahren von ihr selbst ernannt; sie sind wieder wählbar, und ihre Wahl muß vom Staatsrathe bestätigt werden. Ein Mitglied des Staatsraths, durch diesen gemeinsam mit dem Kirchenrathe ernannt, führt den Vorsitz. Er wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Der Vicepräsident wird von dem Kirchenrath für vier Jahre ernannt. Sie steht unter der Aufsicht des Staatsraths, dem sie jährlich über ihre Verwaltung Rechnung ablegt. Weil das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen von Genfern herrührt; so sollen auch nur die wirklichen Genfer und diejenigen, welche durch Ertheilung oder Ankauf das Bürgerrecht von Genf an sich bringen, auf die Unterstützung des Hospitals Anspruch zu machen haben.

6. Die Armenanstalten für die Unterstützung von Genfern, französischer und teutscher Abstammung, sind unter der Aufsicht des Staatsraths beibehalten; und wenn jemals der Fall eintreten sollte, daß beide Räthe solche für entbehrlich ansähen, so soll ihr Vermögen dem Spital von Genf zufallen. — Der wohlthätige Verein ist beibehalten; derselbe steht unter der Aufsicht des Staatsraths, bei dem er alljährlich die Bewilligung einer freiwilligen Steuersammlung ansucht, welche ihm bewilligt oder verweigert werden kann. Seine Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt und sind wieder wählbar; die Ernennungen derselben bedürfen der Bestätigung des Staatsraths.

7. Die vormundschaftliche Kammer ist beibehalten; die zur Zeit ihrer

Errichtung entworfenen Verordnungen treten wieder in Kraft; der Staatsrath, unter dessen Befehlen sie steht, kann solche abändern.

Zwei Mitglieder des Staatsraths, die der letztere ernennt, sind Mitglieder und Vorsitzer der Kammer.

8. Das Gesetz vom Jahre 1635, welches durch den fünften Titel des zweiten Buchs der Verfassungsurkunde von 1791 hergestellt und bekräftigt wird, in Betreff der Correspondenzen und fremden Pensionen, wird beibehalten. Kein Staatsrath darf von einer fremden Macht ertheilte Ehrenzeichen tragen.

Nachträgliche Verfassungsgesetze der Republik und des Cantons Genf.

α) Verfassungsgesetz über einige Puncte der Rechtspflege.

(Am 7. Hornung 1816 durch den Repräsentantenrath angenommen und in beiden Räthen durch zwei Dritttheile der Stimmen beschlossen.)

Erster Titel.

Von den untern Gerichten.

1. Es werden zwei untere Gerichte aufgestellt: das Audienzgericht; das Handelsgericht.

Ihre Gerichtsbarkeit dehnt sich über den ganzen Canton aus.

§. 1. Von dem Audienzgericht.

2. Das Audienzgericht soll bestehen:

1) aus einem Civil- und einem Polizeilieutenant, welche dessen Präsident sind und aus dem Staatsrath gewählt werden;
2) aus zwölf Richtern, die ohne Unterschied in oder außer dem Repräsentantenrathe gewählt werden.
3) Der Civillieutenant bleibt lebenslänglich an seiner Stelle;
4) der Polizeilieutenant wird für ein Jahr gewählt, und ist nach dem Zwischenraum eines Jahres wieder wählbar;
5) die sechs ersten Richter des Audienzgerichts müssen das dreißigste Jahr zurückgelegt haben. Sie werden auf Lebenszeit gewählt;
6) die sechs letzten Richter des Audienzgerichts heißen Auditoren. Sie müssen das sieben und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Sie werden für drei Jahre gewählt, und sind für drei andere Jahre einzig wieder wählbar;
7) das Gesetz wird die Befugnisse des Audienzgerichts, in erster und letzter Instanz, als Civilgericht und als Polizeigericht festsetzen.

Dasselbe wird hinwieder auch seine gerichtlich-polizeilichen und administrativ-polizeilichen Befugnisse, so wie seine Trennung in Kammern oder Sectionen anordnen.

Es wird dasselbe die besondere Vollmacht der zwei Lieutenants, so wie seiner übrigen Mitglieder, und derselben Gehalte bestimmen.

§. 2. Vom Handelsgericht.

3. Das Gesetz wird die Bildung und die Befugnisse des Handelsgerichts festsetzen.

4. Die Glieder des Handelsgerichts werden, mit Ausnahme des Präsidenten, durch eine Versammlung von Handelsleuten gewählt, deren Zusam-

menſetzung das Geſetz beſtimmen wird. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung des Staatsraths.

Zweiter Titel.

Von der Oeffentlichkeit der Criminalverhandlungen vor dem Obergericht.

5. Die Criminalproceſſe vor dem Obergericht ſollen öffentlich verhandelt werden.

6. Dieſe Oeffentlichkeit wird jedoch durch die zwei nachfolgenden Beſtimmungen beſchränkt:

1) der Eintritt in den Gerichtsſaal bleibt Weibern und Kindern, ohne beſondere Bewilligung des Präſidenten, unterſagt;

2) die Hälfte der für Zuhörer beſtimmten Plätze wird den Gliedern des Repräſentantenraths, den Richtern und andern Magiſtratsperſonen des Cantons vorbehalten.

Das Geſetz wird die übrigen Perſonen bezeichnen, welche auf die vorbehaltenen Plätze Anſpruch machen können.

Dritter Titel.

Von den aus dem Staatsrathe gewählten Richtern.

6. Der Civilpräſident und die aus dem Staatsrathe gewählten Glieder des Obergerichts, ſo wie auch der Civil- und der Polizeilieutenant, behalten ihren Rang im Staatsrathe. Sie haben in demſelben nicht weiter Sitz und Stimme. Sie werden aber dennoch in den durch das Geſetz zu beſtimmenden Fällen zum Beiſitze mit berathender Stimme berufen.

Rücknahmbeſtimmung.

7. In Folge der in den eilf vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſind aufgehoben:

Die Titel vier und fünf der Verfaſſung.

Der 5. Art. des ſechsten Titels von den Worten an: „Und es werden zu dem Ende," bis zum Schluſſe des Artikels.

Der 7. Art. des ſechſten Titels.

Der 8. Art. des eilften Titels.

β) Verfaſſungsgeſetz über einige auf die Wahlen Bezug habende Puncte.

(Am 18. November 1816 durch den Repräſentantenrath angenommen.)

Wir Syndics und Räthe der Republik und des Cantons Genf thun kund, daß der ſouveraine Repräſentantenrath, auf den Vorſchlag des Staatsraths, und mit zwei Drittheil Stimmen in beiden Räthen;

Nach Anſicht des §. 9. des 3. Art. des Protocolls des Wiener Congreſſes vom 29. März 1815, welcher beſagt: „Die Einwohner des abgetretenen Gebiets ſtehen in Hinſicht auf bürgerliche und politiſche Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; ſie üben ſolche mit ihnen gemeinſchaftlich aus, u. ſ. w."; —

Nach Anſicht des Turiner Vertrags vom 16. März letzthin, welcher beſagt: „Auf alle jene Gegenſtände, worüber durch das Wiener Protocoll vom 29. März 1815 Fürſorge getroffen iſt, ſollen die eventuellen Geſetze der Verfaſſung von Genf nicht anwendbar ſeyn"; —

In Betrachtung, daß zufolge der oberwähnten Verfügungen des Protocolls des Wiener Congresses und des Turiner Vertrags, welche der Repräsentantenrath angenommen und ratificirt hat, die Artikel fünf bis eilf einschließlich der eventuellen Gesetze nicht weiter anwendbar sind; —

In Betrachtung, daß es billig ist, die katholische Geistlichkeit der Rechte theilhaft zu machen, welche der Art. 8. des ersten Titels, und die Art. 6. und 7. des zweiten Titels der Verfassung einigen Classen der Wahlmänner ertheilen; —

In Betrachtung, daß es, um der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen willen, schicklich ist, den Meiern der Gemeinden die nämlichen Rechte einzuräumen; —

In Betrachtung endlich, daß der Zutritt zum Repräsentantenrath den neuen Genfern baldmöglichst geöffnet werden soll, und daß bei den wirklich erledigten Stellen in diesem Rathe, so wie bei den im Staatsrathe zu besetzenden, jener Zweck, ohne Ueberschreitung der im ersten Artikel des zweiten Titels der Verfassung festgesetzten Zahl erreicht werden kann; —

Hat beschlossen, was folgt:

Erster Titel.

Bleibende Verfügungen.

1. Die Einwohner des durch den Vertrag von Paris vom 20. Nov. 1815 und durch denjenigen von Turin vom 16. März 1816 abgetretenen Gebiets, welche als Genfer anerkannt sind, sollen der Wahl und Wählbarkeitsrechte theilhaftig seyn, und solche gemeinschaftlich mit den Genfern des alten Gebiets und unter den gleichen Bestimmungen ausüben.

2. Die wirklichen und ausgedienten Pfarrer der katholischen Kirchspiele des Cantons, welche sich im Falle des vorhergehenden Artikels befinden, sollen der durch den Art. 8. des ersten Titels und die Art. 6. und 7. des zweiten Titels der Verfassung bewilligten Rechtsame theilhaftig seyn.

3. Die Meier aller Gemeinden des Cantons stehen in gleichen Rechten.

Für die Ausübung des durch den Art. 6. des zweiten Titels eingeräumten Rechtes sollen die Pfarrer nach den Mitgliedern des Kirchenraths und vor denen des protestantischen Ehegerichts eingeschrieben werden.

Zweiter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

4. Sogleich nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes, und desjenigen über die Wahlen der Abgeordneten zum Repräsentantenrath, soll, unter Beobachtung der constitutionellen Formen, zur Wahl von acht und dreißig Abgeordneten in den Repräsentantenrath geschritten werden.

5. Unmittelbar nach dieser Wahl soll geschritten werden:

1) zu der durch das Gesetz vom 7. Christmonat 1815 verschobenen Wahl von vier Gliedern des Staatsraths;
2) zu der gleichfalls durch die Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 20. Hornung 1816 verschobenen Wahl der Mitglieder des Obergerichts und der zwei lebenslänglichen Richter des Audienzgerichts.

Der Staatsrath ist beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeschriebener Zeit und Weise bekannt zu machen.

Gegeben in Genf am 18. November 1816, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterschrift eines der Staatssecretaire.

Trembley, Staatssecretair.

Verordnung über die Bildung von Handelskammern.

Vom 24. Dezember 1897. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1898 S. 1.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelskammern, vom 24. April 1897 (Gesetz-Sammlung S. 133), was folgt:

§ 1. Für den Bezirk der Handelskammer Lennep wird in Elberfeld eine Handelskammer errichtet.

§ 2. Der Bezirk der Handelskammer Elberfeld umfaßt die Stadtkreise Elberfeld und Barmen.

§ 3. Der Sitz der Handelskammer Elberfeld ist Elberfeld.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1897.

(L. S.) Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. Brefeld. Miquel. Thielen. Hammerstein. Bosse. Schönstedt.

8. Dem Wahlcorps ist jede Berathung untersagt. Die Wähler, so wie die Mitglieder des Repräsentantenraths, sind zu keinen Entschädnissen berechtigt.

9. Jeder Wähler soll dreißig wählbare Personen bezeichnen. Das organische Gesetz wird bestimmen, in welchen Fällen die Wahlzettel, wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift, entweder berichtigt oder aber vernichtet werden müssen.

10. Diejenigen Candidaten, welche die absolute Mehrheit erhalten haben, werden bis zu der vollen Zahl der dreißig zu besetzenden Stellen und in der Ordnung der Stimmenzahl, als Erwählte erklärt, wofern die Zahl der erhaltenen Stimmen nicht geringer ist, als der vierte Theil der auf dem Wahlverzeichniß eingeschriebenen Mitglieder.

11. Wofern die Wahl durch diese Handlung nicht zu Ende gebracht ist; so wird dieselbe durch eine Abtheilung des Wahlcorps vollendet, welche besteht:

1) aus den Gliedern beider Räthe der Republik;
2) aus den im vorhergehenden Jahre, in Folge der jährlichen Erneuerung, aus dem Repräsentantenrath getretenen Wahlmännern;
3) aus den Wahlmännern, welche theils wirkliche, theils ausgediente Pfarrer oder Seelenhirten im Canton sind;
4) aus den Wahlmännern, die das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben.

12. Dieser Abtheilung wird das Verzeichniß derjenigen Candidaten vorgelegt, welche bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatten, in der doppelten Zahl der Stellen, welche zu besetzen übrig sind.

13. Jeder Wähler bezeichnet darauf so viele Namen, als Stellen zu besetzen sind.

14. Diejenigen Candidaten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, werden bis zu der vollen Zahl der zu besetzenden Stellen und in der Ordnung ihrer Stimmenzahl als gewählt erklärt.

12. Wofern die Wahl nicht vollendet ist; so wird ein Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche bei der letzten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben, in der gedoppelten Zahl der annoch zu besetzenden Stellen verfertigt. Jeder Wähler bezeichnet darauf so viele Personen, als noch Stellen zu besetzen übrig sind. Die relative Mehrheit ist alsdann für die Wahl hinreichend.

16. Wofern in den vorstehenden Wahlhandlungen sich gleich getheilte Stimmen ergeben; so hat der Aeltere den Vorzug.

17. Der Repräsentantenrath wird, auf ein Befinden des Staatsraths, die erforderlichen Verordnungen erlassen, für die Polizei der Wahlen, für das Wahlverfahren selbst und für die Lösung der Fragen, welche über die Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung erhoben werden können.

Vorübergehende Verfügung.

Der Genfer, welcher, zufolge der Bestimmungen des vierten Artikels, durch einen freiwilligen Nachtrag zu seinen directen Abgaben Wählmann werden kann, wird zur Ausübung dieses Rechts schon im gegenwärtigen Jahre zugelassen, wofern er den erforderlichen Nachtrag, um den Betrag der obgedachten Abgaben auf fünf und zwanzig Gulden zu bringen, bezahlt. Er wird kommendes Jahr zugelassen, wofern er seinen Nachtrag im gegenwärtigen Jahre bezahlt hat, und alsdann das Erforderliche hinwieder auch nachträgt.

Entkräftende Klausel.

Vermöge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind der Art. 7. des ersten Titels und der Art. 6., mit Ausnahme des siebenten Paragraphs des zweiten Titels der Verfassung, zurückgenommen.

Ebenfalls ist der Art. 8. des ersten Titels zurückgenommen, insoweit derselbe die Wahl des Repräsentantenraths betrifft.

Der Staatsrath ist beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeschriebener Zeit und Weise bekannt zu machen.

Gegeben zu Genf am 28. Juli 1819, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterschrift eines der Staatssecretaire.

Lullin, Staatssecretair.

f) Organisches Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten in den Repräsentantenrath.

(Vom Repräsentantenrath am 22. September 1819 angenommen.)

Wir Syndics und Räthe der Republik des Cantons Genf thun kund, daß der souveraine Repräsentantenrath, auf den Vorschlag des Staatsraths, beschlossen hat, was folgt:

Erster Titel.

Einleitende Verfügungen.

1. Der Staatsrath wird alljährlich in der Maisitzung dem Repräsentantenrathe das Verzeichniß der erledigten Stellen in demselben vorlegen. Das Verzeichniß wird an die Prüfung einer Commission überwiesen, um hierauf vom Repräsentantenrath vollends anerkannt zu werden.

2. Wenn die im vierten Paragraph des fünften Artikels des zweiten Titels der Verfassung erwähnte Ziehung des Looses eintreten soll; so wird dieselbe öffentlich im Repräsentantenrath am dritten Montag des Maimonats vorgenommen. Das von den Syndics präsidirte Bureau besteht aus zwei von dem im Amte stehenden Syndic ernannten Secretairen und aus vier durchs Loos aus den, der periodischen Loosziehung nicht unterworfenen Gliedern bezeichneten, Mitgliedern des Repräsentantenraths.

3. Bevor zu diesem Loosziehen geschritten wird, sollen die Glieder des Bureau erwahren, ob die Namen aller dem Loos unterworfenen Glieder des Repräsentantenraths in die Urne gelegt worden sind.

Nach geschehener Erwahrung zieht der älteste unter den durchs Loos bezeichneten Gliedern des Bureau eine der Zahl der austretenden Abgeordneten gleichkommende Zahl Namen aus der Urne. Er übergiebt jeden Zettel dem vorsitzenden Syndic, welcher den Namen des austretenden Abgeordneten ausspricht.

4. Der Staatsrath wird von jeder jährlichen Wahl das Verzeichniß des Wahlcorps verfertigen lassen; dieses Verzeichniß wird gedruckt, durch eine Kundmachung angezeigt, und in der Canzlei sowohl, als bei den Meiern, ihrem Adjunct und bei den Zehnern niedergelegt.

5. Es wird eine Commission für die Einschreibungen gebildet; dieselbe besteht:

1) aus zwei Syndics, zwei Staatsräthen, zwei Mitgliedern des Repräsentantenraths, zwei Wählern und zwei Meiern, die der Staatsrath ernennt;

2) aus sechs Mitgliedern des Repräsentantenraths und zwei Meiern, welche durchs Loos bezeichnet werden;
3) aus zwei Secretairen, die von den beiden in der Commission befindlichen Syndics gewählt werden.

6. Der Generalprocurator ist berechtigt, den Sitzungen der Commission für die Einschreibungen beizuwohnen und in derselben über die Bildung des Wahlcorps angehört zu werden.

7. Dieser Commission liegt ob, das Verzeichniß des Wahlcorps, so wie dasjenige der Bewerber, welche sich in Gemäßheit des vierten Artikels des zweiten Titels der Verfassung bei der Canzlei eingeschrieben haben, zu verwahren.

Sie eröffnet ihr Geschäft acht Tage nach der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses.

8. Der Staatsrath wird den Ort, die Tage und Stunden, an welchen diese Commission sich versammelt, bekannt machen.

9. Der Staatsrath ladet alle nicht auf dem Verzeichnisse eingeschriebene Bürger, welche dazu berechtigt zu seyn glauben würden, ein, sich vor dieser Commission innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung ihrer Verrichtungen zu melden; nach Verfluß dieser Zeit werden keine weitern Ansprüche mehr angenommen.

10. Die Commission für die Einschreibungen wird diejenigen, welche sie von dem Verzeichniß ausstreichen zu müssen glaubt, auf eine bestimmte Zeit vor sich berufen.

11. Die von der Commission getroffenen Entscheidungen der Zulassung sowohl als der Ausschließung, können auf dem Wege des Recurses an den Staatsrath angegriffen werden.

Dieser Recurs steht sowohl der betroffenen Partei, als dem Generalprocurator frei.

12. Nach Abfluß des, durch den achten Artikel festgesetzten, Zeitraums läßt die Commission zwei Verzeichnisse verfertigen:
1) dasjenige des Wahlcorps;
2) dasjenige der Bewerber für die Stellen von Abgeordneten.

Diese Verzeichnisse mit den Angaben der Zulassungen und Ausschließungen, gegen welche Recurs genommen wird, werden dem Staatsrath überwiesen, welcher über die Recurse entscheidet und die Verzeichnisse für geschlossen erklärt.

13. Der Staatsrath läßt diese Verzeichnisse drucken, und sendet jedem der Wähler einen Abdruck davon.

14. Das Protocoll der Verhandlungen der Commission wird durch den vorstehenden Syndic, den Generalprocurator und einen der Secretaire unterzeichnet. Dasselbe wird im Staatsarchiv aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den Wahlen.

15. Die jährlichen Wahlen werden im Monat August vorgenommen.

16. Es wird eine Wahlcommission gebildet, welche besteht aus den Syndics, dem Polizeilieutenant, dem Generalprocurator, sechs durchs Loos bezeichneten Gliedern des Repräsentantenraths, dem Decan des Kirchenraths, dem Decan der genferischen Pfarrer, dem Rector der Akademie, sechs durchs Loos bezeichneten Wählern und vier durch den ersten Syndic aus den Wählern bezeichneten Secretairen.

17. Der Staatsrath läßt diese Commission in Thätigkeit treten, sobald er die Wähler einberufen hat.

18. Die Syndics sind die Vorsitzer der Wahlversammlung; sie handhaben die Polizei; sie nehmen den Wählern den Eid ab, und theilen ausschließlich die Wahlzettel aus.

19. Die Wahlcommission bedient sich für ihre Verrichtungen der Hülfe von Wahlmännern, welche sie dafür erkieset, die jedoch weder aus den Bewerbern, noch aus den Candidaten genommen werden dürfen.

Die Adjuncten haben berathende Stimme.

20. Sie ist mit Eröffnung der Stimmzettel beauftragt.

Diese geschieht öffentlich.

21. Sie entscheidet über die Schwierigkeiten, welche sich im Laufe der Wahlverhandlungen und der Eröffnung der Stimmzettel ergeben können; diejenigen hingegen, welche auf die Wählbarkeit der ernannten Abgeordneten Bezug haben, werden dem Repräsentantenrath überwiesen.

22. Sie erklärt diejenigen, welche ernannt worden sind, als Abgeordnete. Wofern die Wahl nicht vollendet ist, erklärt sie diejenigen als Candidaten, welche der Wahlabtheilung vorgelegt werden sollen.

23. Das Verzeichniß der Candidaten wird alsobald gedruckt, angeschlagen und jedem Wähler der Wahlabtheilung übersandt; nach Verfluß von wenigstens einem Tage wird die Wahlabtheilung einberufen, um zur Wahl zu schreiten.

24. Die Wahlen müssen in vierzehn Tagen spätestens, von Eröffnung der ersten Stimmsammlung gerechnet, beendigt seyn.

25. Sobald die Wahlen vollendet sind, wird der Staatsrath das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten drucken, bekannt machen und anschlagen lassen.

26. Die Bestimmungen des vierzehnten Artikels werden auf die Wahlcommission ausgedehnt.

27. In allen auf die Wahlen Bezug habenden Verzeichnissen wird jede Person mit ihrem Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung bezeichnet.

Für die zwei Verzeichnisse des Wahlcorps wird die alphabetische Ordnung befolgt; und diejenigen Wahlen, welche nicht wählbar sind, werden durch besondere Schriftzeichen unterschieden.

Für das Verzeichniß der Bewerber und der Abgeordneten wird die Ordnung des Alters beobachtet.

Für das Verzeichniß der Candidaten wird die durch Stimmenzahl begründete Reihenfolge beobachtet.

28. Vor dem Stimmengeben soll jeder Wähler schwören, der Republik und dem Canton Genf treu zu seyn, und seine Stimme denen zu geben, die er zu den Stellen der Abgeordneten für die Tauglichsten hält.

29. Die Wahlzettel müssen in den Wahlzimmern selbst ausgefüllt werden.

30. Die Wähler, welche ihre Stimmzettel nicht selbst schreiben können, sollen sich dafür eines beliebigen Wählers bedienen; sie können nöthigenfalls den Beistand eines Mitglieds vom Bureau verlangen.

31. Die Glieder des Bureau schwören bei Eröffnung der Wahlhandlungen und in die Hände des Syndics den Eid, die Stimmen treu zu schreiben, und solche geheim zu behalten.

32. Die Wahlzettel sind mit der Unterschrift oder dem Namenstempel eines Syndics versehen und zeigen die Zahl der zu gebenden Stimmen an.

33. Die Zahl der ausgetheilten Zettel soll, ehe die Urne geöffnet wird, vom Präsidenten eröffnet werden.

34. Die in die Urne gelegten Zettel werden gezählt, ehe man zu ihrer Eröffnung schreitet.

Wofern die Zahl der in der Urne befindlichen Zettel jene der ausgetheilten Zettel um mehr als fünf übersteigt; so wird die Stimmensammlung für nichtig erklärt und von neuem angefangen.

Wofern die Zahl der vorhandenen Zettel geringer ist als die der ausgetheilten Zettel; so bleibt die Stimmensammlung nichts desto minder gültig.

35. Diejenigen Zettel, welche wenigere Stimmen, als zu besetzende Stellen sind, enthalten, sollen ungültig seyn. Auf den Zetteln, welche mehr Stimmen, als erforderlich sind, enthalten, werden die zuletzt aufgezeichneten nicht gezählt.

36. Für ungültig können nur solche Stimmen erklärt werden, welche die Wiederholung einer auf dem nämlichen Zettel bereits befindlichen Stimme sind, und diejenigen, die, der Erklärung des Bureau zufolge, auf keine bestimmte Personen angewandt werden können. Die Ungültigkeit dieser Stimmen zieht diejenige der Zettel, auf denen sie stehen, nicht nach sich.

37. Nach jeder Stimmenzählung werden die Wahlzettel vernichtet.

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

38. Die austretenden Abgeordneten setzen ihre Verrichtungen nicht weiter fort, sobald die Wahlen beendigt sind.

39. In der ersten Sitzung nach den Wahlen ernennt der Repräsentantenrath eine Commission, welche die Gesetzlichkeit der Wahl der neuen Abgeordneten untersuchen und in möglichst kurzer Frist darüber Bericht erstatten soll.

40. Auf den Bericht dieser Commission wird der Repräsentantenrath alsogleich die gesetzlich erwählten neuen Abgeordneten zur Eidleistung zulassen, und die Ausschließung derjenigen erklären, deren Wahl als ungesetzlich wäre erkannt worden.

41. Die erledigten Stellen, welche im Repräsentantenrath eintreten können, sey es zwischen der Ziehung des Looses und der Wahl, sey es in Folge der erklärten Gesetzwidrigkeit einiger der neuen Wahlen, werden in das Verzeichniß der erledigten Stellen des folgenden Jahres aufgenommen.

42. Die Abgeordneten in den Repräsentantenrath, welche zufolge des Art. 4. des Verfassungsgesetzes vom 18. Nov. 1816 gewählt worden sind, sollen nicht als zur ersten Bildung des Raths gehörend angesehen werden.

Vierter Titel.

Verfügungen, welche auf die nächste Wahl beschränkt sind.

43. Die Bildung des Verzeichnisses der erledigten Stellen der Abgeordneten, von welcher im ersten Artikel dieses Gesetzes die Rede ist, die Ziehung des Looses, wofern solches Statt findet, und die Wahlhandlungen, sollen alsogleich nach Annahme des gegenwärtigen Gesetzes vor sich gehen.

Fünfter Titel.

Entkräftende Clausel.

44. Das Gesetz vom 23. Nov. 1816 über die Wahl der Abgeordneten in den Repräsentantenrath ist aufgehoben.

Der Staatsrath ist beauftragt, Gegenwärtiges in vorgeschriebener Art und Weise kund zu machen.

Gegeben in Genf am 22. Sept. 1819, unter dem Siegel der Republik und mit der Unterschrift eines der Staatssecretaire.

Lullin, Staatssecretair.

---

p) Verfassung des Cantons St. Gallen vom 31. Aug. 1814.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.

1. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.

2. Jede Religionspartei besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und der Sanction des Staats, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanction festsetzen.

3. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

4. Die Verfassung sichert den Zehnt- und Grundzinsloskauf nach den bestehenden Gesetzen des Cantons.

5. Nicht nur der Bürger, sondern jeder im Canton St. Gallen wohnende Schweizer, kann zu Militairdiensten angehalten werden.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

6. Der Canton St. Gallen ist in acht Bezirke abgetheilt, nämlich:
1) Stadt St. Gallen, 2) Rorschach, 3) Goßau, 4) Ober-Toggenburg, 5) Unter-Toggenburg, 6) Rheinthal, 7) Sargans, 8) Utznach.

St. Gallen ist der Hauptort des Cantons.

Das Gesetz wird die Hauptorte der Bezirke bestimmen.

7. Die acht Bezirke sind in vier und zwanzig Kreise, und diese in politische und Ortsgemeinden abgetheilt.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

8. Wer nach dem Gesetze das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons St. Gallen besitzt, ist auch Bürger des Cantons.

9. Man wird Bürger des Cantons durch eheliche Abstammung von einem Bürger. Uneheliche erhalten das Bürgerrecht nur nach den Bestimmungen des Gesetzes.

10. Man erwirbt das Bürgerrecht des Cantons durch ein Decret des großen Raths. Der Verlangende muß sich aber vorläufig ausweisen, daß ihm auf den Ertheilungsfall ein Gemeindsbürgerrecht zugesichert sey. Hingegen kann keine Gemeinde ihr Bürgerrecht an einen Nicht-Cantonsbürger schon wirklich ertheilen.

11. Man verliert das Cantons- und Gemeindsbürgerrecht
1) durch Verzichtleistung;
2) durch Verjährung;
3) durch Urtheile.

Für alle drei Fälle treten nähere Bestimmuugen des Gesetzes ein; doch greift der Verlust nie auf jene Kinder zurück, welche vor der Verzichtleistung oder Verwirkung schon erzeugt waren.

12. Jeder Cantonsbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Cantons zu verlegen und seinen Gewerb daselbst frei zu treiben; vorbehalten jene besondern persönlichen Ausschließungsgründe, welche durch das Gesetz bestimmt werden.

13. Die politischen Rechte können in Kreis- und Gemeindsversammlungen nur von Cantonsbürgern ausgeübt werden, die in bürgerlichen Ehren stehen, nicht gerichtlich bevoigtet sind, noch Armenunterstützung genießen, wenigstens zweihundert Schweizerfranken steuerbares Vermögen besitzen, und das ein und zwanzigste Jahr angetreten haben, und zwar da, wo sie häushäblich angesessen sind. Eben diese Eigenschaften, mit Ausnahme des Vermögenserfordernisses, werden erfordert, um in einer Verwaltungsgemeinde stimmfähig zu seyn, allein nur in jener, in welcher er nach den bestehenden Genossenrechten persönlicher Nutznießer ist.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Gemeinds- und Verwaltungsbehörden.

14. Jede politische Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Amtmann und wenigstens vier, höchstens acht, oder wenn die Gemeinde über zweitausend vierhundert Seelen zählt, zwölf Mitgliedern besteht, die sechs Jahre im Amte bleiben, und von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil austreten, aber wieder gewählt werden können.

15. Jede Ortsgemeinde, und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, hat eine eigene Verwaltung, welche aus nicht weniger als drei, und aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen soll, mit Inbegriff des Vorstehers, die von den Antheilhabern gewählt wird. Die Mitglieder dieser Verwaltung bleiben sechs Jahre im Amte, und treten von zwei zu zwei Jahren zum Drittheil aus, sind aber wieder wählbar.

16. Die aufzustellenden Gesetze bestimmen die Verrichtungen und Befugnisse der Gemeinds- und Verwaltungsräthe, in Bezug auf die örtliche Polizei, Erhebung der Anlagen und alle übrige untergeordnete Gegenstände der allgemeinen und örtlichen Verwaltung, mit welchen sie beauftragt werden können.

17. Die Stadt St. Gallen wird, in Rücksicht ihrer Lage und besondern Verhältnisse, eine eigene Organisation in Verwaltungs- und Gerichtssachen erhalten, und die Competenz ihrer Polizei, so wie jene ihres Civil- und eines Handelstribunals, soll (den allgemeinen Principien der Verfassung unbeschadet) durch ein Gesetz näher bestimmt und auseinander gesetzt werden. Das Gesetz mag auch andern Städten oder bedeutenden Marktflecken, deren besondern Verhältnissen es angemessen wäre, etwelche Ausdehnung der polizeilichen und gerichtlichen Competenz gewähren.

Kreisbehörden.

18. Jeder Gerichtskreis hat eine, aus einem Kreisamman und vier Richtern bestehende, Gerichtsstelle, welche über Civilstreitigkeiten und Strafsälle, die nicht in eine höhere Competenz einschlagen, mit oder ohne Weiterziehung, urtheilt. Die nähere Bestimmung und Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

19. Der Kreisamman führt den Vorsitz und übt die Polizei in den Kreisversammlungen aus. Er ist der Vermittler in bürgerlichen Rechtsfällen und der Unterbeamte der Regierung im Kreise.

20. In jedem Kreise ist ein Hauptort, in welchem die Sitzungen abgehalten werden müssen, nach der nähern Bestimmung des Gesetzes.

Bezirksstatthalter.

21. In jedem Bezirke wählt die Regierung einen Statthalter, der das Organ derselben ist. Er hat den Voruntersuch in Criminalfällen und die Oberaufsicht über die Gemeindsverwaltungen und Polizeibehörden in seinem Bezirk. Die nähere Bestimmung der Befugnisse dieser beiden Beamten bleibt dem Gesetze überlassen.

Großer Rath.

22. Ein großer Rath von hundert und funfzig Mitgliedern übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zweimal, als beiläufig einen Monat vor der eidsgenössischen Tagsatzung und spätestens drei Monate nach derselben, in dem Hauptorte des Cantons. Die Sitzungen dauern nicht über einen Monat; doch kann der kleine Rath dieselben verlängern.

Der große Rath

1) nimmt die Gesetzesvorschläge an, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden, oder verwirft sie. Wenn der kleine Rath in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes Anstand genommen hätte, über einen ihm von dem großen Rathe empfohlenen Gegenstand einen Gesetzesentwurf vorzulegen, oder wenn ein von dem kleinen Rathe vorgelegter Gesetzesentwurf in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes verworfen worden wäre; so würde im ersten Fall dem großen Rathe das Recht zustehen, dem kleinen Rathe für die Berathung dieses Gegenstandes eine Commission beizuordnen, die nicht zahlreicher seyn darf, als der kleine Rath, uneinbegriffen seinen Präsidenten, von welcher Vereinigung dann der neue, der Versammlung vorzulegende, Entwurf ausgehen würde. In letzterm Fall könnte der kleine Rath einen ähnlichen Ausschuß von dem großen Rathe begehren, um sich mit demselben zu berathen;
2) er läßt sich von dem kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Decrete, so wie überhaupt über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, Bericht erstatten;
3) er nimmt dessen Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ab, und beschließt darüber;
4) er bestimmt die Besoldung und die Zahl der öffentlichen Beamten und von der Regierung Angestellten;
5) er bewilligt die Auflagen, bleibende Geldanleihen und die Veräußerung von Cantonalgütern;
6) er berathschlagt über die Zusammenberufung der außerordentlichen Tagsatzungen, so oft es der Fall ist; ernennt die Abgeordneten des Cantons zu den Tagsatzungen, bestimmt ihre Entschädigungen, und ertheilt ihnen Instructionen. Er stimmt im Namen des Cantons;
7) er übt, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht aus;
8) der große Rath erwählt, von zwei zu zwei Jahren, aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Standeshäupter, welche von beiden Religionsbe-

kenntnissen seyn sollen, unter dem Titel Landamman. Jeder führt während eines Jahres bei dem großen und kleinen Rathe den Vorsitz.

Kleiner Rath.

23. 1) Ein kleiner Rath von wenigstens neun Mitgliedern des großen Rathes, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlug der Gesetze, Decrete und Steuerverordnungen;

2) er ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde. Ihm liegt die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, ernennt seine Beamten und Beauftragten, insofern die Verfassung nicht darüber verfügt, und kann sie wieder von ihren Stellen abrufen;

3) er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab, und verläßt die Versammlung, wenn über dieselbe abgestimmt wird;

4) der kleine Rath verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe, stattet dem großen Rathe besondere Rechenschaft über diese Verfügung ab, und versammelt ihn bei längerer Andauer derselben;

5) er beruft den großen Rath ordentlicher, und, wenn es der Fall ist, außerordentlicher Weise zusammen;

6) er entscheidet über streitige Administrationsfälle nach den Vorschriften des Gesetzes.

Erstinstanzliche Gerichte.

24. Für die bürgerliche Rechtspflege giebt es Gerichte erster Instanz, deren Glieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Amtsdauer, Einrichtung und Competenz wird das Gesetz bestimmen, insofern nicht die Verfassung bereits Fürsehung gethan hat.

25. Bezirksgerichte sprechen je nach ihrer gesetzlich zu bestimmenden Competenz theils erst-, theils letztinstanzlich ab.

Appellationsgericht.

26. Ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern spricht in letzter Instanz ab. Um ein Urtheil auszufällen, müssen eilf Glieder gegenwärtig, und bei Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollständig seyn. Das Gesetz bestimmt die Civil- und Criminalproceßform.

27. Wie in letztinstanzlich abgesprochenen Fällen gehandelt werden solle, in welchen Klage geführt würde, daß die gesetzlichen Formen von dem Gericht überschritten oder das Gesetz beiseite gesetzt sey, oder Erläuterung desselben Statt finden sollte, wird das Gesetz bestimmen.

Fünfter Titel.

Grundsätze über Religionsparität.

28. In den paritätischen Bezirksgerichten Obertoggenburg, Untertoggenburg, Rheinthal und Sargans soll diejenige Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hat, ein Mitglied mehr als die, welche die Minderzahl hat, wählen.

29. In paritätischen Kreisen und Gemeinden der vier obigen Bezirke soll die Besetzung der Kriegsgerichte und der Gemeindräthe und gemeinsamen

Verwaltungsräthe zur Hälfte von jedem Religionstheil Statt finden; wo aber ein Religionstheil unter dem Drittheil herabsinken würde, soll ihm noch der Drittheil der Stellen zukommen, insofern derselbe noch einen Sechstheil des Kreises oder der Gemeinde ausmacht, — unter diesem Sechstheil aber noch eine Stelle, wenn dieser dreißig stimmfähige Gemeindsbürger zählt, bei einer Bevölkerung, die nicht über dreitausend Seelen geht. Das der Zahl nach ungerade Mitglied fällt immer dem stärkern Religionstheile zu.

30. Im kleinen Rathe und Appellationsgerichte soll diejenige Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hat, ein Mitglied mehr als die, welche die Minderzahl hat, besitzen.

31. In den Gemeinds- und Verwaltungsbehörden wechselt die Vorsteherstelle nach jeder Amtsdauer, wenn die Behörde von jedem Religionstheil zur Hälfte, nur zur dritten Amtsdauer aber, wenn sie von dem einen Theil nur zum Drittheil besetzt wird.

32. In den Bezirks- und Kreisgerichten, Gemeinds- und Verwaltungsräthen sollen die Secretaire jederzeit in Parität mit dem Präsidenten gestellt werden.

Sechster Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedingnisse.

33. Um als Gemeinds- und Verwaltungsrath gewählt zu werden, muß man, nebst den Eigenschaften der Stimmfähigkeit, fünfhundert Schweizerfranken steuerbares Vermögen besitzen und das fünf und zwanzigste Jahr angetreten haben.

34. Die fünf Mitglieder des Kreisgerichts werden von den Kreisversammlungen gewählt, und aus denselben bestellt die Regierung den Kreisamman.

35. Um als Mitglied in das Kreisgericht gewählt zu werden, muß man das dreißigste Jahr angetreten haben, und ein steuerbares Vermögen von achthundert Schweizerfranken besitzen.

36. Die Statthalter der Bezirke werden von dem kleinen Rathe aus Bewohnern und Activbürgern des betreffenden Bezirks gewählt.

37. Der große Rath wird aus directen und indirecten Wahlen gebildet, durch welche vier und achtzig Plätze auf die Katholiken und sechs und sechzig auf die Reformirten fallen, und zwar in einer dreifachen Reihenfolge, nämlich: für die erste Reihenfolge wählen sämmtlichr Wahlkreise unmittelbar ein und funfzig Mitglieder. Für die zweite Reihenfolge wählen die Bezirkswahlcorps neun und vierzig Mitglieder. Die dritte Reihenfolge von funfzig Mitgliedern wird von dem großen Rathe selbst ernannt.

Erste Reihenfolge: In jedem Wahlkreise ernennt die Versammlung der die politischen Rechte ausübenden Bürger, aus Bürgern oder wahlfähigen Einwohnern des Kreises, einen Abgeordneten in den großen Rath, die Stadt St. Gallen aber acht. Das Alter von dreißig Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbedingniß für diese Ernennung.

Zweite Reihenfolge: Die Mitglieder dieser Classe werden in den sämmtlichen Bezirken aus Bürgern oder wahlfähigen Einwohnern des Bezirks, welche das dreißigste Jahr angetreten haben und viertausend Schweizerfranken steuerbares Vermögen besitzen, durch Wahlcorps, und zwar nach folgendem auf Bevölkerung und Religionstheile gegründeten Verhältnisse, erwählt: Bezirk St. Gallen acht Mitglieder; Bezirk Rorschach viere; Bezirk Goßau viere; Bezirk Obertoggenburg von Seite der evangelischen Religion sechs, von

der katholischen drei (9); Bezirk Untertoggenburg Kathol. vier, Evangel. drei (7); Bezirk Rheinthal Evangel. vier, Kathol. drei (7); Bezirk Sargans Kathol. drei, Evangel. drei (6); Bezirk Uznach vier, zusammen neun und vierzig Mitglieder.

Dritte Reihenfolge: Die funfzig Mitglieder dieser Classe, wovon der Stadt St. Gallen ebenfalls acht zugetheilt werden müssen, werden von dem großen Rathe aus einer dreifachen Vorschlagsliste ernannt, welche durch ein Wahlcollegium, das der kleine Rath, das Appellationsgericht und die Bezirksstatthalter vereinigt bilden, verfertigt wird. Das Vermögensbedingniß dieser Classe ist ebenfalls viertausend Schweizerfranken. Wenn die angenommene Parität der Religionen von vier und achtzig katholischen und sechs und sechzig reformirten Mitgliedern in den vorigen Classen nicht beobachtet wäre; so müßte dieselbe in dieser dritten Reihenfolge ausgeglichen werden; sonst aber tritt keine Rücksicht, als die solcher Cantonsbürger ein, welche durch Bildung, Erfahrung und Ansehen vorzüglich geeignet sind, in die oberste Cantonsbehörde einzutreten.

38. Alle Mitglieder der großen Raths treten von drei zu drei Jahren zum Drittheil aus, können aber sogleich wieder gewählt werden. Den ersten und zweiten Austritt bestimmt das Loos.

39. Die austretenden oder sonst abgehenden Mitglieder werden alljährlich von der gleichen Stelle ersetzt, von der sie gewählt wurden, und auf gleiche Art.

40. Die unmittelbaren Mitglieder des großen Raths sollen durch die Kreise entschädigt werden.

41. Jeder Bezirk bildet ein Wahlcorps von Wahlmännern, die durch die Kreisversammlungen gewählt werden; jeder Kreis ernennt deren sechs, nach den im Art 29. aufgestellten Paritätsgrundsätzen. Die unmittelbar in den großen Rath Abgeordneten sind zugleich Mitglieder des Bezirkswahlcorps, werden aber dem Kreise an seiner Zahl Wahlmänner abgerechnet, und zwar nach der Religion, von der sie sind. Diese Wahlcorps wählen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Der Statthalter führt den Vorsitz im Wahlcorps, und hat nur eine Stimme in demselben, insofern er als Wahlmann gewählt worden ist. Das Wahlcorps der Stadt St. Gallen besteht aus dreißig Mitgliedern. Die immer wieder wählbaren Mitglieder des Wahlcorps werden von drei zu drei Jahren neu gewählt; das Wahlcorps ersetzt die in der Zwischenzeit Abgehenden im Laufe des Jahrs. Um als Mitglied in dieses Wahlcorps gewählt zu werden, muß man die im Art. 35 den Kreisrichtern vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

42. Die Glieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe für neun Jahre ernannt. Die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar. Den ersten und zweiten Austritt bestimmt das Loos. Um in den kleinen Rath wählbar zu seyn, muß man sechstausend Schweizerfranken steuerbares Vermögen besitzen.

43. Der große Rath ernennt in oder außer seiner Mitte die Mitglieder des Appellationsgerichts für neun Jahre; die Ernennung geschieht immer zum Drittheil. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar; den ersten und zweiten Austritt bestimmt das Loos. Der zu Erwählende muß sechstausend Schweizerfranken steuerbares Vermögen besitzen, und während fünf Jahren eine gerichtliche Stelle bekleidet haben, oder Mitglied einer obern Behörde gewesen seyn. Den Präsidenten wählt der große Rath aus den Mitgliedern.

44. Die Bezirksgerichte bestehen aus neun Mitgliedern. Dieselben werden aus einem zweifachen Vorschlag der Bezirkswahlmänner (Art. 41) und einem einfachen Vorschlag des Appellationsgerichts von dem kleinen Rathe ernannt. Sie werden aus der Classe von Bürgern genommen, welche ein steuerbares Vermögen von zweitausend Schweizerfranken besitzen. Sie sind auf neun Jahre gewählt, treten von drei zu drei Jahren zum Drittheil aus, und sind nach der vorgeschriebenen Form wieder wählbar. Das Loos bestimmt den ersten und zweiten Austritt. Aus ihrer Mitte wählt der kleine Rath den Präsidenten.

Schlußartikel.

Alle jetzt bestehende Gesetze und Verordnungen, insofern sie nicht durch die gegenwärtige Verfassung als aufgehoben angesehen werden müssen, oder mit derselben im Widerspruch stehen, sind, bis auf weitere Verfügung und bestimmte Aufhebung, vorläufig sammethaft bestätigt. Sie sollen aber unverzüglich und mit möglichster Beförderung revidirt werden.

Also geschehen in der großen Rathsversammlung.

St. Gallen den 31. August 1814.

Der Präsident des großen Raths,
Laurenz Meßmer.

Im Namen des großen Raths:
Der Secretair desselben, Xaver Gmür.

---

q) Verfassung des Cantons Zug vom 5. Sept. 1814.

Wir Landamman und Rath des eidsgenössischen Cantons Zug, nachdem Wir die Erkenntnisse und Erklärungen der zehn löblichen, den bisherigen Canton Zug bildenden, Gemeinden, in Bezug der, von der aus den Deputirten derselben bestehenden Verfassungscommission entworfenen, unterm 27. August beschlossenen und den 28. des gleichen Monats vorgelegten Verfassung für den Canton Zug untersucht haben, als nämlich den Gemeindschluß der löbl. Stadtgemeinde Zug vom 28. Aug. 1814, der gesammten löbl. Gemeinde Ober- und Unter-Aegeri vom 28. Aug. 1814, der löbl. Gemeinden, Menzingen vom 2. Herbstmonat 1814, Baar vom 1. Herbstm. 1814, Cham vom 28. August 1814, Hüneberg vom 28. Aug. 1814, Steinhausen vom 28. Aug. 1814, Risch vom 28. Aug. 1814, Walchwyl vom 28. Aug. 1814, welche sämmtlich die gehörige Authenticität besitzen, und in Folge welcher diese Verfassung als die Verfassung des Cantons Zug angenommen und von der Verfassungscommission Uns als der darin aufgestellten Vollziehungsbehörde zur Vollziehung überwiesen worden — urkunden und erklären anmit, daß folgende Verfassung die Verfassung des eidsgenössischen Cantons Zug sey.

Verfassung des Cantons Zug.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Cantons Zug.

2. Jeder Cantonsbürger ist vor dem Gesetze gleich, und es giebt im Canton Zug keine Unterthanen.

Cantonsbürger sind alle Jene,

a) die vor 1798 mit oder ohne vollen Antheil am Gemeindgut Bürger einer Gemeinde waren.

b) ihre rechtmäßigen Abkömmlinge, und

c) die, welche seither das Cantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege erworben haben.

3. Die Ertheilung des Gemeindbürgerrechts kommt ausschließlich der betreffenden Gemeinde zu. Wem aber ein Gemeindbürgerrecht ertheilt wird; der ist gehalten, und zwar unter Verlust des erhaltenen Gemeindbürgerrechts, innert Jahresfrist das Cantonsbürgerrecht auf gesetzlichem Wege zu erwerben.

Die Ertheilung des Cantonsbürgerrechts ist dem Gesetzgeber vorbehalten. Niemand kann als Cantonsbürger angenommen werden, als solche, die ein Gemeindbürgerrecht haben. Das Gesetz wird die Art und Weise der Ertheilung des Cantonsbürgerrechts bestimmen.

4. Jeder Cantonsbürger ist befugt, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, daselbst Liegenschaften zu erwerben, und Gewerbe nach bestehenden Ordnungen und Verfügungen wie jeder Ortsbürger zu treiben.

Um sich aber niederlassen zu können, muß er

a) von seiner Gemeindbehörde ein Zeugniß guten Leumunds haben, so wie daß er wenigstens fünf Jahre in der Gemeinde angesiedelt gewesen;

b) die Eigenschaften besitzen, der Gemeinde unbeschwert leben zu können. Er muß einen Heimathschein mitbringen, worin für ihn und sein Weib und alle seine Kinder die unbedingte Wiederaufnahme zu allen Zeiten und unter allen Umständen zugesichert ist.

Jeder Niedergelassene kann

a) zu einer Realcautionsleistung, welche nicht weniger als zweihundert Franken seyn, und im Ganzen fünfhundert Franken nicht übersteigen soll, und

b) zu Beiträgen an die örtlich polizeilichen Auslagen angehalten werden.

Jede Gemeinde ist befugt, den oder die Niedergelassenen fortzuweisen,

a) wenn sie sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen;

b) im Fall der Verarmung.

Jeder soll sein politisches Bürgerrecht dort ausüben, wo er sein Gemeindbürgerrecht besitzt. Niemand kann sein politisches Bürgerrecht zu gleicher Zeit an zwei Orten ausüben.

5. Alle Zug- und Abzugsrechte sind abgeschafft.

6. Die Verfassung garantirt die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten nach ihrem wahren Werthe.

7. Jeder Gemeinde, so wie auch jeder geistlichen und weltlichen Corporation, bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung durch die Verfassung gesichert.

8. Jeder Cantonsbeamte ist für seine amtlichen Verrichtungen dem Cantonsrathe verantwortlich.

9. Jeder Einwohner des Cantons, wenn er das neunzehnte Jahr erfüllt, ist Soldat für das Vaterland und dessen Verfassung.

II. Eintheilung des Cantons.

10. Der Canton Zug ist einstweilen in zwei Theile, als in das innere und äußere Amt, eingetheilt;

a) die löbl. Stadtgemeinde Zug und die löbl. Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl bilden das innere, und

b) die löbl. Gemeinden Ober-Aegeri, Unter-Aegeri, Menzingen mit Neuheim und Baar das äußere Amt.

Die Stadt Zug ist der Hauptort des Cantons.

III. Cantonsbehörden und deren Bildung.

11. Das Volk ist der Souverain des Cantons; es übt seine Souverainität theils an der Landsgemeinde, theils an den verfassungsmäßigen Gemeinden, und theils durch den dreifachen Landrath aus.

12. Die Gemeindversammlungen bilden, mit Ausnahme der Geistlichen, die sämmtlichen Gemeindbürger, welche die durch den §. 2. bezeichneten Eigenschaften besitzen und das neunzehnte Jahr erfüllt haben.

Von diesen Gemeindversammlungen sind ausgeschlossen:

a) die Falliten, so lange als sie ihre Gläubiger nicht werden befriedigt haben, und durch die gesetzliche Behörde nicht wieder rehabilitirt seyn werden;
b) jene, welchen die Gemeindversammlungen zu besuchen verboten worden;
c) die, welche durch Strafurtheile eine entehrende Strafe auf sich haben;
d) die in einem Criminalprocesse Verflochtenen bis nach ausgesprochenem Urtheile;
e) die von competenter Behörde wegen Verschwendung oder Blödsinn Bevogteten;
f) die, oder deren Kinder vom öffentlichen Almosen leben.

Befugnisse der Landsgemeinde.

13. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich am ersten Sonntage im Mai, und außerordentlich, wenn es der Cantonsrath nothwendig erachtet.

Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter;

a) den Landamman;
b) den Landhauptmann;
c) den Pannerherrn;
d) den Landsfähndrich;
e) den Landschreiber;
f) ferner die Gesandtschaften zu den Tagsatzungen und Conferenzen.

Der erste Gesandte wird für ein Jahr aus dem innern, und abwechselnd für ein Jahr aus dem äußern Amte ans freier Wahl gewählt. Wenn der erste Gesandte aus dem einen Cantonstheile ist; so wird der zweite aus dem andern genommen.

Befugnisse des Landammans.

14. Der Landamman ist das erste Standeshaupt, und wird abwechselnd auf zwei Jahre aus dem innern, und auf zwei Jahre aus dem äußern Amte aus freier Wahl gewählt;

a) er präsidirt
   1) die Landsgemeinde;
   2) den dreifachen Landrath;
   3) den Cantonsrath;
   4) das Criminalgericht;
b) er ruft den Cantonsrath zusammen, so oft er es nothwendig findet, und das Criminalgericht, wenn ein Fall oder Proceß demselben zu beurtheilen übertragen ist;
c) er bewahrt das Standessiegel;
d) er wohnt im Hauptorte des Cantons;

e) er setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung, und sorgt für die Handhabung der vom Cantonsrath ausgesprochenen Verordnungen;
f) er leitet die an ihn gebrachten Klagen an Behörde, und verordnet die nothwendig erachteten Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effecten;
g) er besiegelt mit dem Standessiegel die hoheitlichen Schreiben, Bündnisse und Tractate mit dem In- und Auslande, und mit seinem angebornen Familiensiegel alle Kauf-, Tausch- und Gültbriefe;
h) er unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentliche Actenstücke, obrigkeitliche Briefe, Verordnungen und Urtheile;
i) er entscheidet bei dem Cantonsrathe im Fall gleich getheilter Stimmen;
k) er wacht über die Handhabung der Verfassung;
l) er schwört zu dem Ende der Landsgemeinde alljährlich den Eid, und diese dem Landamman.

Befugnisse des Statthalters.

15. Der Statthalter wird auf ein Jahr vom Cantonsrath aus freier Wahl gewählt. Er ist der Stellvertreter des regierenden Landammans in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder Verwandtschaft. Er ist Präsident des Cantonsgerichts, und ruft dasselbe zusammen, so oft es der Fall ist, oder es von einer streitenden Partei verlangt wird. Er entscheidet als Präsident im Falle gleich getheilter Stimmen.

Derselbe muß in der Stadt Zug wohnen.

16. Der Landshauptmann, der Pannerherr, der in der Stadt Zug wohnt, der Landsfähndrich bleiben lebenslänglich im Amte, und sind Mitglieder des vom Cantonsrathe zu wählenden Kreisraths.

Verrichtungen des Landschreibers.

17. Der Landschreiber wird aus freier Wahl gewählt. Er hat an der Landsgemeinde, im Landrathe, im Cantonsrathe, in den Cantonsgerichten und bei den Standescommissionen das Protocoll zu führen. Er führt die Unterpfandsprotocolle, und resignirt die abgeschlossenen und ratificirten Käufe und Täusche ein. Er besorgt die Feuerassecuranzregister und deren ordentliche Fortsetzung. Er besorgt die Standesarchive und die ihm von Behörde aufgetragene Correspondenz. Er unterschreibt nebst dem regierenden Landamman alle öffentlichen Actenstücke, obrigkeitliche Briefe und Verordnungen, so wie auch die einregistrirten Kauf-, Tausch- und Gültbriefe. Er besorgt die Staatsgelder, und legt jährlich der zu dem Ende gewählten Commission darüber Rechnung ab. Zur Erleichterung der Geschäfte wählt er sich einen Substituten, unter dem Titel: zweiter Landschreiber, und einen Unterschreiber, deren Bestätigung dem Cantonsrathe zukommt. Er ist für seine Verrichtungen sowohl, als jene seiner Canzleiangestellten dem Cantonsrathe verantwortlich, und stellt demselben für seine Treue zwei annehmbare Bürgen.

IV. Befugnisse der verfassungsmäßigen Gemeinden.

18. Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammeln sich ordentlicher Weise alljährlich am zweiten Sonntage im Mai, und wählen

a) ihre zum Cantonsrath treffenden Räthe;
b) ihre zum dreifachen Landrath treffenden Mitglieder; diese werden auf ein Jahr gewählt; jedes Glied ist alljährlich wieder wählbar;

c) die ihnen treffenden Glieder zum Cantonsgericht;
d) einen Gemeindrath von freier Wahl;
e) nebst Schreiber und Waibel. Die Zahl der Glieder zum Gemeindrath zu bestimmen, bleibt jeder Gemeinde überlassen; jedoch soll derselbe aus nicht weniger, als aus einem Präsidenten und vier Gliedern bestehen.

19. Jede Gemeinde und jeder Gemeindrath ist befugt, Vorschläge für Errichtung neuer Gesetze, oder für Abänderung der schon bestehenden zu machen; solche müssen aber von ihnen sechs Wochen, bevor sie der gesetzgebenden Behörde vorgelegt werden, dem Cantonsrath eingegeben seyn, welcher nach Anweisung des §. 28 seinen Bericht hierüber zu machen hat.

20. Die Gemeinden haben auch das ausschließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindgutes; zu dem Ende bestellen diejenigen Gemeindbürger, welche vollkommene Antheilhaber an dem Gemeindgute sind, ihre Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl. Um diesen verfassungsmäßigen Gemeinden sowohl als den Gemeindversammlungen, welche über die Gemeindverwaltung sich berathen, beiwohnen zu können, sind die im §. 12. bestimmten Eigenschaften ebenfalls erforderlich.

V. Dreifacher Landrath und dessen Befugnisse.

21. Der dreifache Landrath besteht aus dem Cantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die gesetzgebende Behörde der Cantone; in dieser Eigenschaft hat derselbe

a) über die von dem Cantonsrath ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, Bündnisse, Handelsverträge, Militaircapitulationen und Militairorganisationen zu berathschlagen, selbe anzunehmen, oder zu verwerfen;
b) er instruirt die Gesandtschaften auf die Tagsatzungen und Conferenzen, und läßt sich von selben genaue Relation abstatten;
c) demselben kommt die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu;
d) er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich
   1) am Schwörtage zur Leistung des amtlichen Eides;
   2) am dritten Montage im Brachmonat zur Instruirung der Gesandtschaft;
   3) am ersten Montage im Weinmonat zur Abnahme der Relation der Staatsrechnung;
   4) so oft es der Cantonsrath nothwendig erachtet.
e) Zu einem gültigen Beschlusse des dreifachen Landraths ist die absolute Mehrheit der gesammten Rathsglieder erforderlich;
f) sie können von ihren respectiven Gemeinden entschädigt werden.

VI. Cantonsrath und dessen Befugnisse.

22. Der Cantonsrath besteht aus vier und funfzig Gliedern und dem Landamman, wovon die eine Hälfte vom innern und die andere Hälfte vom äußern Amt erwählt wird.

Vom innern Amt wählt die löbl. Stadtgemeinde Zug 11, die löbl. Gemeinden Cham und Hüneberg 9, Steinhausen 2, Risch 2, Walchwyl 3; zusammen 27.

Vom äußern Amt wählt die löbl. Gemeinde Ober-Aegeri 5, Unter-Aegeri 4, Menzingen 9, Baar 9; zusammen 27. Insgesammt 54 Glieder.

23. Der Cantonsrath ist nach hier folgenden nähern Bestimmungen die oberstrichterliche, vorwaltende und vollziehende Gewalt.

Er erwählt am ersten Montage nach dem zweiten Sonntage im Mai, als an seinem gewohnten Schwörtage, aus seiner Mitte

a) den Statthalter;

b) den Vice-Statthalter, welcher in Krankheits-, Abwesenheits- oder Verwandtschaftsfällen der Stellvertreter des Statthalters ist;

c) ein Criminalgericht.

Dieses Gericht besteht aus fünf und zwanzig Gliedern: der regierende Landamman, Präsident, 1; von der löbl. Stadtgemeinde Zug 5; Gemeinde Ober-Aegeri 2; Unter-Aegeri 2; Menzingen 4; Baar 4; Cham 2; Hüneberg 2; Steinhausen 1; Risch 1; Walchwyl 1. Jeder Erwählte bleibt ein Jahr im Amte, ist aber wieder wählbar, und kann vor Verfluß von zwei Jahren die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen. Aus der Mitte dieses Gerichts werden zwei Verhörrichter gewählt; diese bilden mit Zuzug eines Canzlisten, der das Protocoll führt, die Verhörcommission, und bleiben Mitglieder des Gerichts; diese Commission bestellt die nach Maaßgabe nothwendige Bedienung.

24. Das Criminalgericht urtheilt über jene Criminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, nachdem die Aburtheilung derselben ihm vom Cantonsrathe zugewiesen seyn wird. Kein Todesurtheil kann ausgefällt werden, wenn nicht sechszehn Stimmen für den Tod gestimmt haben. Wenn sich aber der Criminalfall als Staatsverbrechen qualificirt; so sind zu einem gültigen Todesurtheile wenigstens zwanzig Stimmen erforderlich.

25. Der Cantonsrath besorgt

a) das Sanitätswesen;

b) das Kriegswesen;

c) das Finanzwesen;

d) er wacht über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehranstalten;

e) derselbe hat die Oberaufsicht über waisenamtliche Gegenstände;

f) er untersucht und entscheidet als oberste vollziehende Behörde die daherigen an ihn gebrachten Klagen.

26. Der Cantonsrath ist die oberste Polizeibehörde; derselbe erläßt von sich aus die nöthigen Polizeiverfügungen und andere in das Staatsverwaltungsfach einschlagende Verordnungen, und sorgt für deren Beobachtung.

27. Derselbe besorgt alle übrige diplomatische Geschäfte, welche nicht der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind.

28. Dem Cantonsrath kommt das ausschließliche Recht zu, der gesetzgebenden Behörde Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder Abänderung der schon bestehenden vorzulegen. Er ist gehalten, die ihm nach Anleitung des §. 19. zugekommenen Anträge ebenfalls an die gesetzgebende Behörde zur Annahme oder Verwerfung zu bringen. Es kann kein Gesetz abgeändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit absoluter Mehrheit (28 Stimmen) dafür stimmenden Cantonsrathes.

29. Der Cantonsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte aus seiner Mitte Commissionen ernennen, und dieselben mit den nothwendig erachteten Vollmachten versehen. Jede Commission ist ihm für Erfüllung ihrer Aufträge verantwortlich.

30. Der Cantonsrath ist Revisionsrichter; in dieser Eigenschaft kann er über jene Streitigkeiten, bei deren Aburtheilung Informalitäten oder nicht genugsamer Untersuch der Rechtsgründe Statt gehabt, oder neue Gründe vorgelegt werden, nach richterlichem Ermessen Revision ertheilen. Er urtheilt

über Scheltungen und Kränkungen an Ehre und guten Leumden ab. Derselbe hat die Befugniß, uneheliche Kinder zu legitimiren.

31. Der Cantonsrath nimmt die Mitglieder des Gerichts, den zweiten Landschreiber und den Unterschreiber, so wie auch die Waibel und Läufer, in Eid und Pflicht. Er läßt die vom Landschreiber abzulegende Staatsrechnung jährlich durch eine Commission unter dem Präsidium des Statthalters vorprüfen, welche mit beigefügtem Commissionalrapport dem dreifachen Landrathe zur endlichen Sanction vorgelegt wird.

Derselbe hat die Entschädnisse für die von Cantonswegen aufgestellten Beamten, Beauftragten und Bedienseteten zu bestimmen und festzusetzen. Er wird, wie bis anhin, von den Waibeln bedient.

VII. Gerichtswesen.

Cantonsgericht und dessen Befugnisse.

32. Das Cantonsgericht besteht aus sechs Richtern und dem Präsidenten, als: der Statthalter ist von Amtswegen Präsident 1; die löbl. Stadtgemeinde Zug wählt einen Richter, die löbl. Gemeinden Ober- und Unter-Aegeri 1, Menzigen 1, Baar 1, Cham und Hüneberg 1, Steinhausen, Risch uud Walchwyl 1.

Es entscheidet über alle Civilgegenstände, die nicht in der Competenz der Gemeindgerichte liegen; so wie auch über Eigen und Erb, und fertigt die Fallimenter, zu welchen es aus seiner Mitte eine Commission von drei Mitgliedern ernennt, und spricht über diesfällige Streite ab.

33. Im Fall der durch den Cantonsrath nach §. 30. ertheilten Revision wird der streitige Gegenstand an das Cantonsgericht zurückgewiesen, welches aber in diesem Falle mit sechs Gliedern, die der Cantonsrath am jährlichen Schwörtage aus seiner Mitte erwählt, vermehrt wird. Dieses Gericht spricht dann definitiv und summarisch ab.

Gemeindgerichte und deren Befugnisse.

34. In jeder Gemeinde bildet sich ein Gemeindgericht, bestehend aus dem Gemeindpräsidenten mit zwei Beisitzern aus dem Rathe, welche von der Gemeinde bezeichnet werden. Dieses Gemeindgericht spricht definitiv über jene Streitigkeiten ab, welche den Werth von zwölf Franken nicht übersteigen; die streitenden Parteien mögen Bürger dergleichen Gemeinde seyn oder nicht. Dieses Gericht kann ebenfalls über Streitigkeiten, deren Werth zwei und dreißig Franken nicht übersteigt, definitiv aburtheilen, insofern die streitenden Theile Bürger der gleichen Gemeinde sind. Uebersteigt der Werth des Streites zwölf Franken; so muß das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden. Der Präsident der Gemeinde, in welcher der Beklagte wohnt, ist bei jeder Streitigkeit, selbe mag mehr oder weniger betreffen, amtlich gehalten, eine gütliche Vermittlung in seiner Gegenwart auf Begehren des Klägers einzuleiten.

35. Die Stadt Zug behält ihr besonderes Sechszehnergericht für sich bei, über Baustreitigkeiten innert den Ringmauern.

VIII. Gemeindräthe und deren Befugnisse.

36. Die Gemeindräthe, nach Anleitung des §. 18. erwählt, besorgen die niedere Polizei in ihrem Gemeindbezirke. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

37. Der Gemeindrath verwaltet das der Gemeinde gehörige Eigenthum,

das Kircheugut und das Armengut, und legt den vollen Antheilhabern dieser Güter ordentliche Rechnung nach bestehenden Verfügungen ab.

Die Gemeindräthe besorgen die vormundschaftlichen Sachen, bestellen die Voigte und Anwälte, und lassen sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen. Sie fertigen die Käufe und Täusche, welche ihnen in Zeit von drei Wochen bei Strafe der Ungültigkeit müssen eingegeben werden. Sie bestrafen die Vergehungen unerlaubten oder zu frühzeitigen Beischlafes, im Fall keine erschwerenden Umstände eintreten, die dieses Vergehen zu einem Criminalverbrechen eignen. Sie vollziehen die von dem Cantonsrathe erlassenen Verordnungen.

38. Der Gemeindsschreiber führt bei den Raths- und Gemeindversammlungen und bei dem Gemeindsgerichte das Protocoll. Er unterschreibt mit dem Präsidenten die von da ausgehenden Acten. Seine Unterschrift giebt diesen öffentlichen Actenstücken sowohl als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen und Transactionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

IX. Finanzwesen.

39. Die Cantonsausgaben werden durch den Ertrag der Regalien sowohl, als durch indirecte Auflagen und directe Gemeindsteuern, insofern erstere nicht hinlänglich seyn werden, bestritten. Die indirecten Auflagen zu bestimmen, soll der Cantonsrath vorschlagen und zur Genehmigung der gesetzgebenden Behörde vorlegen. Diese bestehen hauptsächlich

a) in einer Consumoabgabe auf alle in den Canton eingeführten Getränke;
b) Stempel;
c) Handels- und Jagdpatenten.

Die directen Steuern, so wie die übrigen Cantonslassen aber sollen von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Repräsentation im Cantonsrathe entrichtet werden.

X. Kraftgültigkeit der bestehenden Gesetze.

40. Die ältern und neuern Gesetze und in Gesetzeskraft übergegangenen Verordnungen sollen durch den Cantonsrath mit möglichster Beförderung revidirt, und die Revision der gesetzlichen Bestimmungen der Gesetzgebung zur Genehmigung vorgelegt werden. Bis dies geschehen seyn wird, sollen selbe in Kraft verbleiben.

XI. Bestimmung über allfällige Abänderung der Verfassung.

41. Es kann an der Verfassung nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Cantonsraths.

Zur Urkund und Bekräftigung dessen ist vorstehende Verfassung durch den regierenden Landamman, Statthalter, Vicestatthalter und die wirklich in Unserer Mitte sitzenden Alt-Ammänner und durch Unsere Standescanzlei unterschrieben, und mit Unserm Standessiegel verwahrt, doppelt ausgefertigt worden, wovon das eine Doppel in Unser Cantonsarchiv, und das andere, nach Vorschrift des §. 15. des allgemeinen Bundesvertrags der neunzehn Cantone der Schweiz, in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung Montags den fünften Herbstmonat des Jahrs ein tausend acht hundert und vierzehn.

Landamman und Rath des Cantons Zug.
In deren Namen:
Der regierende Landamman, C. F. Brandenberg,
Der Statthalter G. Joseph Sidler,
Der Vicestatthalter F. J. Müller, Pannerherr.
Die Alt-Ammänner:
Franz Joseph Michael Letter,
Joseph Anton Heß,
Präsident der Gemeinde Unter-Aegeri.
Die Canzlei des Cantons Zug.
In deren Namen:
Der Landschreiber Karl Anton An der Matt.

---

r) Verfassung des eidsgenössischen Standes Graubündten vom 11. Nov. 1814. und 19. Juni 1820.

Standesverfassung.

Wir Präsident und großer Rath des souverainen eidsgenössischen Standes Graubündten urkunden anmit: daß, nachdem die Verfassung desselben bereits durch den am 11. Nov. von der damaligen obersten Standesbehörde genommenen Beschluß festgesetzt, auch von den Räthen und Gemeinden, als der obersten Staatsgewalt unsers Freistaats, genehmigt und bestätigt worden ist, wir dieselbe mit den auf verfassungsmäßigem Wege erhaltenen nähern Bestimmungen in unserer heutigen Sitzung für vollkommen berichtigt und geschlossen erklärt, und demnach beschlossen haben, diese Standesverfassung, so wie sie hier folgt, in das eidsgenössische Archiv niederlegen zu lassen:

1. Der Freistaat Graubündten bildet, zufolge der Bundesacte, einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2. Die Souverainetät desselben beruht auf der Gesammtschaft der Räthe und Gemeinden, und äußert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren.

Eintheilung und Gränzen.

3. Derselbe ist in drei Bünde, und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche mit Vorbehalt desjenigen, was in den Art. 5. und 15. bestimmt ist, in denjenigen Gränzen verbleiben, in welchen sie sich am 20. Dec. 1813 befunden haben. In Rücksicht auf die Milizeinrichtung ist derselbe, wie bisher in neun Kreise eingetheilt.

Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

4. Die Hochgerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindswesen verwaltet wird; sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Cantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider seyn dürfen. Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum großen Rathe, und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten. Sie haben das Recht, über die, von den

Landesbehörden ihnen vorgelegten, bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bundnisse zu berathschlagen, und solche anzunehmen oder zu verwerfen.

5. Es steht jedem Gericht und jedem unter Einem Staab stehenden Hochgerichte frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Cantons nicht zuwider seyn dürfen, und in dieser Rücksicht dem großen Rathe vorzulegen sind.

Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgerichte befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmäßige Mehrheit dafür stimmt.

In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Recurs an den großen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht.

In keinem Falle kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justizbezirke zerstückelt werden.

6. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudaleinrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in welchen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen festgesetzt waren, verbleibt es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20. Dec. 1813 eingeführt war.

Oberbehörden und deren Befugnisse.

1. Großer Rath.

7. Der große Rath besteht dermalen aus fünf und sechszig stimmgebenden Mitgliedern, welche wenigstens ein Jahr im Amte bleiben, und bei ihrem Austritt wieder wählbar sind. Die Mitglieder des kleinen Raths wohnen den Sitzungen desselben mit rathgebender Stimme bei.

8. Der große Rath bildet in Verwaltungs- und Landes-Polizeiangelegenheiten die oberste Behörde, und die berathschlagende über die bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Sanction vorzulegen sind. Er wählt die Beamten des Standes, dessen Abgeordnete und Stellvertreter, und beeidigt und instruirt dieselben, wo es erforderlich ist. Er läßt sich alljährlich von dem kleinen Rathe und der Standescommission Rechenschaft über ihre Amtsführung und die Verwaltung der Finanzen ablegen, wovon er auch den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er bestimmt und vertheilt nach einem gesetzlich aufzustellenden Maaßstabe den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Cantonscasse, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten; aber neue Erhöhungen der Standesgefälle kann er nicht ohne Genehmigung der Räthe und Gemeinden einführen. Er classificirt die Mehren der Gemeinden entweder selbst oder durch die von ihm niedergesetzten Commissionen. Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der eidsgenössischen Oberbehörden. In Streitigkeiten zwischen Gemeinden über ihre politischen Verhältnisse spricht er als alleiniger Richter eidlich und endlich ab.

9. Der große Rath versammelt sich regelmäßig im Anfange des Brachmonats, und außerordentlich, so oft der kleine Rath ihn einzuberufen für nothwendig findet. Er wählt einen Präsidenten und Vicepräsidenten frei aus der ganzen Versammlung. Vor der Stimmenaufnahme hat eine Discussion Statt. Das Protocoll wird teutsch und zwar von demjenigen Secretair der Regierungscanzlei geführt, welchen die Sitzung bestimmen wird.

10. Der große Rath bestellt jedes Jahr eine Standescommission von neun Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt; diese werden nebst den Bundesstatthaltern zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen. Dieselbe versammelt sich regelmäßig unmittelbar vor der Einberufung des großen Raths zur Vorberathung der demselben vorzulegenden Geschäfte und zur Beurtheilung allfälliger Recurse. Sie muß einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfleistungen oder zu militairischen Aufgeboten von eidsgenössischen Behörden oder Cantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Cantons oder der Schweiz von innen oder von außen bedroht wird; und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der große Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und allenfalls, wenn nur eins der Mitglieder des kleinen Raths ihre Versammlung verlangt. Sie ist dem großen Rathe Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig (Art. 8.).

2. Kleiner Rath.

11. Die täglichen Regierungsgeschäfte sind einem kleinen Rathe von drei Mitgliedern übertragen. Dieselben werden alljährlich, je eins aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben durch die abstimmenden Mitglieder des ordentlichen großen Raths in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amt, und sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre diese Stelle bekleiden. Sie können nicht zu gleicher Zeit mit einander austreten; ein Beschluß des großen Rathes wird darüber das Angemessene festsetzen.

12. Dem kleinen Rath ist die Vollziehung aller vom großen Rathe oder von den eidsgenössischen Oberbehörden ergangenen Beschlüsse übertragen. Er besorgt die Verwaltung des Cantonsvermögens an Liegenschaften, Gefällen, Zöllen und Straßengeldern. Er hat die Aufsicht über die Landespolizei, über die Erhaltung der Straßen und über die Aufnahme des Handlungswesens, immer mit billiger Rücksicht auf die Commerzialstraßen im Canton; endlich über das Schulwesen, nach den jeweiligen Verfügungen des großen Rathes, und insofern es nicht von den besondern kirchlichen Einrichtungen abhängt. Er führt die seiner Stelle obliegende Correspondenz mit den eidsgenössischen und andern auswärtigen Behörden. Von ihm ergehen, wenn der große Rath nicht versammelt ist, die nöthigen Erlasse an die Räthe und Gemeinden. Er bestimmt in Streitigkeiten zwischen Particularen oder Gemeinden gegen Gemeinden oder Corporationen den Richter, wenn im Hochgerichte oder Gerichte kein unparteiischer Richter zu finden wäre, und zwar durch Anweisung dreier nahe gelegenen Gerichte, wovon jede Part eins ausschlägt und das dritte aburtheilt. Er übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Civil-Rechtspflege; das Gesetz bestimmt seine Befugnisse in dieser Hinsicht. Ueber seine deshalb ergehenden Beschlüsse kann an die Standescommission recurrirt werden, welche darüber eidlich und endlich abspricht. Ihm kommt laut Art. 19. auch die Aufsicht über die Criminalrechtspflege zu. Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über die Nichtvollziehung von Civil- oder Criminalurtheilen einkommen, nach Berathung mit der Standescommission deren Vollziehung zu veranstalten, und wenn die betreffende Obrigkeit nach zweimaliger Aufforderung solche nicht vollzogen hat, sie selbst vollziehen zu lassen.

13. Die Bundesstatthalter sind auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit mit den Mitgliedern des kleinen Raths zu wählen und zu beeidigen; sie sind

ihrer Stelle nach Mitglieder der Standescommission. In Fällen, wo ein Mitglied des kleinen Raths auf längere Zeit abwesend seyn muß, hat derselbe den Bundesstatthalter aus dem gleichen Bunde einzuberufen.

14. Die Canzlei der Regierung wird von ihm mit möglichster Ersparniß ernannt.

Justizeinrichtung und Tribunale.

15. Die Justizeinrichtungen in den Hochgerichten und Gerichten bleiben in dem Bestand, wie sie den 20. Dec. 1813 festgesetzt waren, jedoch mit Berücksichtigung der Art. 5., 16. und 17. dieser Verfassung. Dem zufolge bleibt Haldenstein dem Hochgericht der fünf Dörfer einverleibt, und die Gemeinde Taraſp in denselbigen Einrichtungen und Verhältnissen zu dem Gericht Obtasna, wie solche in dem erwähnten Zeitpuncte festgesetzt waren.

Die endliche Festsetzung der Justiz- und Polizeiverwaltung auf dem fürstbischöflichen Hofe bleibt vorbehalten.

16. Es sollen in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungsämter aufgestellt werden, mit einer gewissen Competenz zur inappellabeln Entscheidung. Dem Gesetze bleiben die nähern Bestimmungen vorbehalten.

17. Die Verfassung stellt ein Cantons-Appellationsgericht für Civilstreitigkeiten, aus neun Mitgliedern bestehend, auf; diese werden von der Versammlung der abstimmenden Mitglieder des großen Raths zu gleichen Sätzen aus jedem Bunde erwählt. Das Gesetz wird die Einrichtung dieses Tribunals und seine Competenz bestimmen, welche jedoch für Gegenstände von benanntem Werthe nicht unter tausend Gulden Bündner Währung gesetzt werden kann.

18. Die Hochgerichte jedes Bundes können durch Einverständniß unter sich ein oder mehrere Appellationstribunale für Streitigkeiten von geringerm Werth in denselben aufstellen, deren Organisation aber dem großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

19. Die Verfassung ertheilt dem kleinen Rathe die Oberaufsicht über das Criminaljustizwesen; das Gesetz bestimmt die nähere Einrichtung desselben.

20. Dem Cantonsgericht ist die Untersuchung und die definitive Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten übertragen. Es verwandelt sich in solchen Fällen in ein Criminalgericht, dessen Einrichtungen und Befugnisse das Gesetz näher bestimmt.

21. Das gegen Landstreicher und Gauner aufgestellte Cantons-Criminaltribunal wird beibehalten.

22. In Rechtsansprachen gegen den Canton soll der Ansprecher sowohl, als die Regierung, jeder Theil wenigstens zwei Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den Stand entlassen werden, ernennen. Sollten sich diese in ihrem Spruche, und auch über die Wahl des Obmanns, nicht vereinigen können; so soll die eidsgenössische Tagsatzung, wenn sie versammelt ist, und in Ermanglung dessen das Vorort der Schweiz, ersucht werden, einen Obmann außer dem Canton zu ernennen. Dieses Gericht spricht, nach fruchtlosem Versuch der Güte, eidlich und endlich ab.

Bürgerrecht und Pflichten.

23. Das Activbürgerrecht in Stimmen und Mehren über Landessachen fängt mit dem Eintritt in das siebenzehnte Jahr des Alters an, und wird nur an demjenigen Orte ausgeübt, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindsbürger ist. Um fähig zu seyn, in Standesbehörden gewählt

zu werden, wird der Eintritt in das ein und zwanzigste Lebensjahr erfodert; das Recht, zu stimmen und mehren sowohl als jenes, Standesämter zu bekleiden, kann zu gleicher Zeit nur in einer Gemeinde ausgeübt werden.

Das politische und ökonomische Bürgerrecht kann einem Gemeindsgenossen nur durch Urthel und Recht, und zwar nur der Person des Schuldigen, nicht aber seinen Nachkommen, das Heimathrecht in seiner Gemeinde aber in keinem Falle entzogen werden.

24. Jeder Einwohner ist an dem Orte, wo er ansäßig ist, von dem Eintritt in das siebenzehnte bis nach zurückgelegtem sechszigsten Lebensjahr milizpflichtig. Dem Gesetze ist es vorbehalten, diese Dienstpflichtigkeit, ihre Abstufungen und die Einrichtungen der Milizen überhaupt näher zu bestimmen.

25. Die Cantonsbürger können sich unter den vom Canton aufgestellten gesetzlichen Bedingungen aller Orten, im ganzen Canton, frei niederlassen. Der freie Ankauf von Liegenschaften, der freie Verkehr und die Ausübung ihrer Industrie, welche letztere jedoch der Gesundheitspolizei und den Einschränkungen der vom Canton aufgestellten Gewerbsordnung unterworfen bleibt, ist ihnen ebenfalls im Umfang des ganzen Cantons zugesichert. Gegen andere Eidsgenossen ist das Gegenrecht aufgestellt; in Betreff von Ausländern wird das Gesetz verfügen.

26. Das Locations- und jedes andere Zugrecht, mit Ausnahme des Käufzugrechts für Verwandte, Mitbelehnte und Miteigenthümer, bleibt aufgehoben.

Allgemeine Verfügungen.

27. Das reformirte und das römisch-katholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt, und beiden die freie Religionsübung zugesichert.

28. Bei allen Standesämtern, Commissionen und Deputationen sollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten und ein Drittheil mit katholischen Cantonsbürgern besetzt werden.

29. Die Loskäuflichkeit von Zehnten, Bodenzinsen und von jeder Art Feudallasten bleibt zugesichert; jedoch können die zu Gunsten frommer Stiftungen und Corporationen bestehenden Bodenzinse, Zehnten und ähnliche Beschwerden zwar mit Einwilligung derjenigen (geistlichen oder weltlichen) Behörde, welche darüber von Rechtswegen zu verfügen hat, unter den mit ihr einzuverstehenden Bedingungen losgekauft, niemals aber die Besitzer wider ihren Willen von Seiten der Zins- oder Zehntpflichtigen zu solchen Loskäufen angehalten werden.

Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern wird das Gesetz das Nähere festsetzen.

30. Alle Verordnungen des großen Rathes, und die von den Räthen und Gemeinden bisher genehmigten Landesgesetze, bleiben einstweilen in Kräften, insofern sie der gegenwärtigen Verfassung des Standes und der Eidsgenossenschaft nicht zuwider sind.

Der große Rath wird ihre Revision in dieser Beziehung anordnen.

31. Die von den Standesbehörden zu entwerfenden gleichförmigen bürgerlichen und Criminalgesetze sollen binnen den drei nächsten Jahren berathen, und den ehrsamen Räthen und Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

32. Ein Gesetz oder ein Beschluß des großen Rathes kann nur dann abgeändert werden, wenn von dem Zeitpunct des Antrags an ein Jahr verflossen, oder wenn zwei Drittheile der Mitglieder des großen Rathes die

Dringlichkeit der Abänderung erkannt haben, und nachdem der Antrag von der Standescommission reiflich erdauert worden ist. Alle Gesetzesabänderungen können nur mit Genehmigung der ehrsamen Räthe und Gemeinden Statt haben.

33. Die Siegel der Oberbehörden des Standes enthalten, wie bisher, die Wappen der drei Bünde. Das größere oder eigentliche Standessiegel dient dem großen, und das kleinere oder Regierungssiegel dem kleinen Rathe, welcher beide in Verwahrung hält, zu ihren Ausfertigungen.

34. Der obersten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und mehren. Wenn der große Rath einen diesfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat; so soll er bis zur nächstfolgenden ordentlichen Versammlung desselben von der Standescommission erdauert, dem großen Rathe mit ihrem Gutachten vorgelegt, und falls dieser ihn gut heißt, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindsstimmen als gültig anerkannt werden.

Zur Bekräftigung haben wir gegenwärtige Verfassungsurkunde mit unserm großen Standessiegel und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und Canzleidirectors verwahren und ausfertigen lassen.

Gegeben in Chur in unserer Sitzung vom 19. Juni 1820.

Der Präsident,

(L. S.) Johann Friedrich von Tscharner.

Namens des großen Raths:

Der Canzleidirector, C. C. Wredow.

---

s) Verfassung der Republik und des Cantons Tessin vom 17. Dec. 1814.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Cantons.

2. Die souveraine Gewalt des Cantons gehört wesentlich der Gesammtheit der Bürger an; sie wird durch ihre, den constitutionellen Formen gemäß ernannten, Stellvertreter ausgeübt.

3. Jeder Einwohner des Cantons ist Soldat.

4. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, der Stände, der Gerichtsstellen, oder der Familien.

5. Die Geistlichen können zu keinen Stellen der vollziehenden oder der richterlichen Gewalt ernannt werden.

6. Die Freiheit des Handels und die freie Ausübung der Künste und Gewerbe, unter Aufsicht der Gesetze, ist gewährleistet.

7. Es soll im Canton nur ein Gewicht, nur ein Maaß und nur ein Münzwerth bestehen; das Gesetz wird hierfür beförderlich sorgen.

8. Es sollen gleichförmige Criminal-, Zuchtpolizei- und Civilgesetze für den Canton gegeben werden; die Gesetzgebung wird hierfür beförderlich sorgen.

9. Für die Sicherheit und für die Beförderung des Handels sollen

Cantonaldouanen errichtet werden; das Gesetz wird Zahl, Ort und Einrichtung derselben bestimmen.

Zweiter Titel.

Landesgebiet des Cantons.

10. Der Canton Tessin ist in Bezirke und Kreise eingetheilt.

Der Bezirke sind acht, nämlich: Mendris mit dem Kreise Riva San Vitale, Lauis, Luggaris, Vallmaggia, Bellenz, Riviera, Blenio und Livinen.

Die Zahl der Kreise ist acht und dreißig, nämlich: Mendris, Stabbio, Balerna, Caneggio, Riva San Vitale, Lauis, Ceresio, Carona, Agno, Magliasina, Sessa, Breno, Taverne di Sotto, Tesserete, Sonvico, Pregassona, Vezia, Luggaris, Gamborogno, Onsernone, Melezza, Isole, Ravegna, Verzasca, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellenz, Ticino, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone, Giornico, Faido, Quinto, Airolo.

Das Gesetz wird solche nach den Bedürfnissen der Oertlichkeit und der Bevölkerung berichtigen.

11. Der große Rath und der Staatsrath halten abwechselnd, jedesmal für den Zeitraum von sechs Jahren, ihre Sitzungen in den Städten Bellenz, Lauis und Luggaris. Das Loos bezeichnet die Kehrordnung zwischen denselben.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

12. Um die Rechte der Activbürger auszuüben, ist erforderlich:

a) daß man Bürger einer Gemeinde des Cantons sey;

b) daß man das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt habe;

c) daß man Eigenthümer eines Grundstücks von 200 Franken an Werth, oder Nutznießer von 300 Franken an Schuldtiteln sey, die ein im Canton gelegenes Grundstück zum Unterpfand haben;

d) daß man seit einem Jahre in derjenigen Gemeinde wohnhaft und in ihr Bürgerregister eingeschrieben sey, in der das Bürgerrecht erworben werden soll.

13. Ein Ausländer, welcher das Cantonsbürgerrecht erlangen will, muß:

1) ein Gemeindebürgerrecht erworben haben.

Die Erwerbung eines Gemeindbürgerrechts kann nicht anders, als durch freiwilligen Vertrag mit einer Gemeinde des Cantons erworben werden, wozu von drei Viertheilen ihrer stimmfähigen Bürger die Einwilligung erforderlich ist.

2) Das Landrecht durch einen Act der gesetzgebenden Behörde erlangt haben; hiervon findet für keinen Ausländer eine Ausnahme Statt, wie lange er auch im Canton sich aufgehalten haben mag.

Das Gesetz wird die übrigen Bedingungen bestimmen.

3) Auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht geleistet haben.

14. Das Bürgerrecht geht verloren oder wird eingestellt in nachstehenden Fällen:

1) bei solchen, die zu einer entehrenden Strafe verurtheilt sind;

2) bei solchen, die überwiesen sind, Bestechungsmittel angewandt zu haben, um zu einer öffentlichen Stelle zu gelangen;

3) bei bürgerlichen oder strafbaren Falliten;

4) bei gerichtlich Bevoigteten.

Das Gesetz wird über diese Fälle das Nähere verfügen, und es kann deren noch mehrere bestimmen, bei welchen der Verlust oder die Einstellung des Bürgerrechts als Strafe Anwendung findet.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

15. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus wenigstens drei und höchstens eilf Gliedern besteht, mit Inbegriff des Ammans, der ihr Präsident ist. Ihm steht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zu. Das Gesetz bestimmt seine übrigen Verrichtungen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths bleiben drei Jahre an ihren Stellen, werden zum Drittheil erneuert, und sind wieder wählbar.

16. In jedem Bezirke ist ein Friedensgericht. Das Gesetz bestimmt seine Verrichtungen.

17. In jedem Bezirk ist ein einziges Gericht erster Instanz für Civil- und Criminalfälle. Das Gesetz ordnet seine Befugnisse und die Zahl der Richter an.

18. Ein für den ganzen Canton bestimmtes Appellationsgericht urtheilt in letzter Instanz über Civil- und Criminalfälle. Es besteht aus dreizehn Gliedern.

Das Gericht urtheilt nur in vollständiger Zahl seiner Glieder, die in Abwesenheitsfällen durch Suppleanten vertreten werden.

Es hält seine ordentlichen Sitzungen abwechselnd in Bellenz, Luggaris und Lauis. Die außerordentlichen Sitzungen für Criminalfälle werden in der Stadt gehalten, wo die Regierung sich befindet.

19. Ein Staatsrath, aus eilf Gliedern des großen Rathes bestehend, welche fortfahren, diesem anzugehören, und die stets wieder wählbar sind, hat

1) die Initiative der Gesetzesvorschläge, der Abgaben, der Begnadigungen und Strafverwandlungen;
2) er ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente beauftragt, und erläßt dafür die erforderlichen Beschlüsse und Anordnungen;
3) er hat die Leitung und Aufsicht über die untern Behörden, ohne auf die Richter bei den Gerichtsstellen Einfluß auszuüben;
4) er ernennt seine Agenten und Beamten;
5) er legt dem großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechnung ab, und entfernt sich während der Berathung über seine Verrichtungen und Rechnungen;
6) er führt die Correspondenz mit den übrigen Cantonen und mit dem Auslande;
7) er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung;
8) er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und denselben außerordentlich zusammenberufen;
9) sieben seiner Mitglieder müssen wenigstens täglich in dem Hauptorte zugegen seyn und an den Berathungen Theil nehmen.

20. Zwei Landammänner führen abwechselnd ein Jahr hindurch den Vorsitz im großen Rath und im Staatsrath. Derjenige, welcher nicht im Amte steht, ist nöthigenfalls des andern Stellvertreter.

Sie sind Mitglieder des Staatsraths.

Die beiden Landammänner bleiben zwei Jahre an ihren Stellen.

21. Die souveraine Gewalt wird durch einen aus sechs und siebenzig Deputirten gebildeten Rath ausgeübt; sie werden für sechs Jahre gewählt, und sind immer wieder wählbar. Der große Rath versammelt sich alljährlich am ersten Montag des Brachmonats, in der durch die im eilften Arti-

kel bezeichnete Kehrordnung bestimmten Stadt. Seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, insofern der Staatsrath solche nicht verlängert. Die Verrichtungen des großen Rathes sind:

1) er genehmigt oder verwirft die Vorschläge von Gesetzen und Auflagen, die ihm durch den Staatsrath vorgelegt werden;
2) er übt das Begnadigungsrecht in Criminalfällen durch Beschlüsse aus, die auf den Antrag des Staatsraths, dem das Gutachten des Appellationsgerichts beigefügt ist, gefaßt werden. Für die Abfassung eines Begnadigungsdecrets sind drei Viertheile der Stimmen im großen Rathe erforderlich;
3) er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, und hinwieder über die Verwaltung und die Finanzen des Cantons Rechnung ablegen;
4) er bestimmt die Entschädnisse und die Gehalte der öffentlichen Behörden und Beamten;
5) er bewilligt und ratificirt die Veräußerung von Cantonalgütern;
6) er berathschlagt über die Einberufung außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Deputirten an die Tagsatzung, und ertheilt ihnen Instructionen, von denen sie nicht abweichen dürfen; er ernennt gleichfalls die Repräsentanten in den Bundesrath;
7) er ernennt die Glieder des Staatsraths und aus denselben beide Landammänner; er ernennt die Mitglieder des Appellationsgerichts, den Staatssecretair, den Staatsseckelmeister, den Obersten der Miliz;
8) die Mitglieder des großen Rathes können keine untergeordneten Verwaltungsstellen bekleiden;
9) der Staatsrath stellt, während der Dauer seiner Sitzungen, eine Ehrenwache an dessen Verfügung;
10) er stimmt im Namen des Cantons.

22. Wenn der Staatsrath in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Raths verweigert hat, den Vorschlag für ein Gesetz, Auflage, Begnadigung oder Strafverwandlung zu bringen, der ihm vom großen Rath empfohlen war; oder wenn ein solcher Entwurf, der vom Staatsrathe vorgeschlagen war, in zwei auf einander folgenden Sitzungen des großen Rathes verworfen ward; so ist alsdann, im ersten Falle, der große Rath berechtigt, dem Staatsrathe für die Berathung dieses Gegenstandes eine Commission von zehn Gliedern beizuordnen, von welcher, vereint mit ihm, der dem großen Rathe vorzulegende Entwurf ausgehen soll; im zweiten Falle ist der Staatsrath berechtigt, eine ähnliche Commission von dem Rathe zu verlangen, mit der er in gemeinsame Berathung treten kann.

23. Der regierende Landamman ist der Präsident des großen Raths; derselbe hat keine Stimme, wenn es sich um Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung des Staatsraths handelt. Während der Zeit, in der er den Vorsitz des großen Raths führt, wohnt er den Berathungen des Staatsraths nicht bei.

Jedes Mitglied des Staatsraths gehört diesem nicht mehr an, wenn es aufhört, Mitglied des großen Raths zu seyn.

Fünfter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

24. Jedes Mitglied einer öffentlichen Behörde muß nothwendig Activbürger seyn.

25. Die Gemeindevorgesetzten werden von den Gemeindeversammlungen ernannt aus den Activbürgern, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Grundstück von drei hundert Franken Werth eigenthümlich oder als Nutznießer besitzen.

26. Die Friedensrichter werden von dem Staatsrath aus einem dreifachen Vorschlage der Kreisversammlung ernannt; sie müssen Activbürger und in dem Kreise angesessen seyn, das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, und Eigenthümer von Grundstücken von ein tausend Franken Werth seyn; ihre Amtsdauer ist fünf Jahre, und sie sind wieder wählbar.

27. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz werden vom Staatsrath ernannt, aus einem dreifachen von dem betreffenden Bezirkscongresse aus Bürgern des Bezirks gebildeten Vorschlage. Die Bezirkscongresse bestehen aus den vier Wahlmännern, welche von den betreffenden Kreisversammlungen bei Gelegenheit der Ernennung der Deputirten in den großen Rath gewählt werden. Die Amtsdauer der Glieder der erstinstanzlichen Gerichte ist sechs Jahre; sie werden zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Sie müssen Eigenthümer von Grundstücken, die drei tausend Franken Werth haben, und dreißig Jahre alt seyn.

28. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom Staatsrath für sechs Jahre ernannt; sie werden zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Sie müssen

1) Besitzer von Grundstücken vom Werth von fünf tausend Franken- und
2) Rechtsgelehrte, seyn;

oder fünf Jahre hindurch richterliche Stellen bekleidet, oder wenigstens ein Jahr hindurch Mitglieder der höchsten Behörde gewesen seyn.

Das Alter der Glieder des Appellationsgerichts darf nicht unter dreißig Jahren seyn.

29. Die Mitglieder des Staatsraths werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; sie müssen dreißig Jahre zurückgelegt haben und für den Werth von acht tausend Franken Grundeigenthum besitzen.

30. Die beiden Landammänner werden vom großen Rathe aus den eilf Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und sind wieder wählbar.

31. Die Ernennungen in den großen Rath geschehen auf folgende Weise:

a) die Activbürger jedes Kreises bilden eine Versammlung, die nur in Folge einer durch den Staatsrath vierzehn Tage vorher geschehenen und wenigstens sieben Tage zuvor von dem Gemeinderathe jedes Orts bekannt gemachten Einberufung Statt findet;

b) diese Versammlung ernennt aus den Activbürgern des eigenen Kreises (gemäß dem 12. Art.) einen unmittelbaren Deputirten durch absolutes Stimmenmehr. Der directe Deputirte muß dreißig Jahre alt und Besitzer und Nutznießer von im Canton gelegenen Grundstücken von wenigstens vier tausend Franken Werth seyn;

c) jede Kreisversammlung ernennt auf gleiche Weise vier Wahlmänner aus den Activbürgern ihres Kreises, welche Besitzer oder Nutznießer von im Canton gelegenen Grundstücken von vier tausend Franken Werth sind; in Ermangelung solcher werden jene aus der Classe der größern Güterbesitzer gewählt. Der directe Deputirte kann nicht Wahlmann seyn;

d) die von den Kreisen ernannten Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des betreffenden Bezirks, und bilden auf obbesagte Weise eine Liste von Wahlcandidaten des betreffenden Bezirks, in doppelter Zahl

der Kreise, aus denen jeder Bezirk besteht. Diese Candidaten müssen ein Eigenthum oder Nutznießung im Canton gelegener Grundstücke von acht tausend Franken haben, und wenigstens fünf und zwanzig Jahre zählen;

e) aus dieser durch die Wahlmänner der betreffenden Bezirke gebildeten Vorschlagsliste ernennt der große Rath die acht und dreißig Glieder, welche den neuen großen Rath vervollständigen sollen, also daß aus jedem Bezirk die Hälfte der vorgeschlagenen Candidaten gewählt wird;

f) die drei und dreißig auf der Liste zurückbleibenden dienen zum Ersatz der Mitglieder ihrer Classe, welche durch Tod oder Entlassung entledigt werden; also daß der Substitut immer aus den Candidaten des Bezirks gewählt werden muß, dem der zu Ersetzende angehörte.

32. Im Fall des Abgangs eines directen Deputirten durch Tod, Entlassung, oder auf andere Weise, wird solcher durch den betreffenden Kreis ersetzt.

Ueberhaupt wird jeder Substitut in irgend einer verfassungsmäßigen Behörde nur für die Zeit gewählt, die dem, welchen er ersetzt, noch an seiner Stelle zu bleiben übrig war, und auf die Art und Weise, wie dieser sie bekleidete.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen.

33. Diejenigen vom großen Rathe ausgegangenen Beschlüsse und Decrete, welche über Begnadigungssachen und über Gegenstände der Staatsverwaltung erlassen wurden, die kein Vorwurf der Gesetzgebung und nur auf Particularverhältnisse bezüglich sind, bleiben in Kraft und sind unwiderruflich.

34. Das Gesetz über Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Löber und dergleichen, bleibt unverändert und unwiderruflich.

35. Die bestehenden Gesetze, Decrete und Verordnungen bleiben in Kraft, so weit als solche mit der gegenwärtigen Verfassung in keinem Widerspruche stehen, und so lange sie durch kein späteres Gesetz ausdrücklich zurückgenommen sind.

36. Im Staatsrathe sowohl, als in der gleichen Gerichtsstelle, dürfen nicht zu gleicher Zeit sich befinden Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Schwager, Tochtermann und Geschwisterkinder.

37. Die gleichzeitige Ausübung oberer sowohl als unterer Richterstellen und der Advocatur sind unvereinbar.

38. Alle Theile des Cantons sollen, so weit solches mit dem gemeinen Wohl verträglich ist, bei Vergebung der öffentlichen Stellen nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung betrachtet werden.

Siebenter Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

39. Für die erste Bildung des großen Raths wird das Loos die acht und dreißig Mitglieder bezeichnen, die den neuen großen Rath vervollständigen sollen, in der Meinung, daß aus jedem Districte die Hälfte der vorgeschlagenen Candidaten gewählt werde.

40. Der erste Ernennungsact wird die vier Mitglieder des Staatsraths bezeichnen, welche im Juni 1817, die vier, welche um gleiche Zeit im Jahre 1819 austreten sollen, und die drei, welche bis auf gleiche Zeit im Jahre 1821 an ihren Stellen verbleiben.

Auf gleiche Weise werden die vier Appellationsrichter bezeichnet, welche bei der ersten Erneuerung gleichmäßig austreten, die vier, welche die zweite trifft, und die fünf, welche die vollen sechs Jahre an ihren Stellen bleiben.

Bellenz, am 17. Christmonat 1814.

Für den großen Rath:
Der Präsident, Joseph Rusconi.
Die Räthe und Secretaire,
Dominik Frizzi.
Augustin Dazzoni.

---

t) Staatsverfassung der Republik und des Cantons Wallis vom 12. Mai 1815.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Erster Titel.

1. Die heilige, apostolische, katholische, römische Religion ist ausschließlich die Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst; das Gesetz sorget, daß selbe weder in ihrer Lehre noch in ihrer Ausübung gestört werde.

Zweiter Titel.

2. Das Wallis bildet einen freien unabhängigen Staat, und mit der schweizerischen Eidsgenossenschaft einverleibten Canton, welcher durch die nämliche Verfassung und Gesetze regiert wird; seine Regierungsform ist demokratisch.

Dritter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

3. Der Canton Wallis ist in dreizehn Zehnen eingetheilt, nämlich: Goms, Brig, Visp, Raren, Leuck und Siders in ihren alten Gränzen; Hereng, in den Gränzen des vorigen Zehnens Heremenz sammt den Gemeinden Savieſe, Ayent und Arbaz; Sitten, bestehend aus den Gemeinden Sitten, Bremis, Salins, Veysona und Grimslen; Gundis, gebildet aus den Gemeinden Gundis, Neudaz, Ardon und Chamoson; Martinach, in sich begreifend die Gemeinden Martinach, Fully, Saillon, Leytron, Riddes, Isérable, Saxon und Bouvernier; Entremont, St. Maurice und Monthey in ihren wirklichen Gränzen.

4. Sitten ist der Hauptort des Cantons; die höchste Behörde hat da ihre Sitzungen.

Vierter Titel.

Politischer Zustand der Bürger.

5. Als Bürger Walleſiens werden anerkannt alle diejenigen, welche irgend in einer Burgschaft oder Gemeinde wirkliche Bürger oder Gemeinder sind, oder sich als solche werden annehmen lassen; davon sind ausgenommen jene, welche sich seit 1802 als Bürger oder Gemeinder haben annehmen lassen, ohne vorläufig die durch das Gesetz vorgeschriebene Naturalisation erhalten zu haben.

6. Die Fremden werden nicht als Bürger oder Gemeinder können angenommen werden, bevor sie von dem Landrathe sind naturalisirt worden.

7. Niemand ist stimmfähig, bevor er das achtzehnte Jahr erreicht hat; derjenige, der in mehrern Gemeinden das Gemeindrecht besitzt, kann nur in einer einzigen Gemeinde stimmen, und er kann dieses Recht in einer andern nicht ausüben, ohne seine Erklärung den Häuptern beider Gemeinden sechs Monate voraus gemacht zu haben.

8. Niemand kann vor erfülltem ein und zwanzigsten Jahre zu den Gemeindestellen und vor fünf und zwanzig Jahren zum Haupt des Gemeinderaths, noch Zehnenämtern gewählt werden.

Fünfter Titel.

Zustand der Grundgüter.

9. Kein Grundstück ist mit einer ewigen und unauslöslichen Beschwerde beladen.

Sechster Titel.

Gemeinde- und Zehnenbehörden.

10. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, der mit der Verwaltung der Gemeindegüter, Bestimmung der Ausgaben, Austheilung der Beschwerden und der Verordnung der Ortspolizei beladen ist. Die Grundsätze dieser Einrichtung werden durch ein auf alle Gemeinden des Landes anwendbares Gesetz bestimmt werden.

11. In einem jeden Zehnen ist ein Rath, welcher zu den Stellen, so ihm eigen sind, ernamset, die Ausgaben bestimmt, die Beschwerden unter den Gemeinden vertheilt, und überhaupt Alles, so den Zehnen betrifft, verordnet. Ein Gesetz des Landraths bestimmt gleichfalls auf eine allgemeine Weise die Organisation dieses Rathes.

12. Ein jeder Zehnen hat einen Vorsteher und einen Statthalter, so ihn in Abwesenheit und Krankheitsfall ersetzt; sie werden durch den Zehnenrath gewählt. Die Bedingnisse der Wählbarkeit sind die nämlichen, welche durch Art. 18. für die Gesandten auf den Landrath vorgeschrieben sind.

13. Der Zehnenvorsteher ruft den Zehnenrath zusammen; er führt darin den Vorsitz; er ist mit der Vollziehung der Gesetze und den Verordnungen der Ober- und Zehnenbehörden beladen; er gebraucht hiezu die Gemeindhäupter, so ihm diesfalls untergeordnet sind.

Siebenter Titel.

Von der Regierung.

14. Die höchste Gewalt ist einem einzigen Corps unter dem Namen Landrath anvertraut.

15. Der Landrath besteht aus den Gesandten der Zehnen; jeder Zehnen hält vier Gesandte, welche aus der Staatscasse bezahlt werden.

16. Jeder Gesandte des Landraths stimmt insbesondere, und die Stimmen werden kopfweise gezählt.

17. Die Gesandten auf den Landrath werden durch den Zehnenrath ernannt. Die Zehnenvorsteher sind von Rechtswegen Gesandte auf den Landrath; die Gesandten bleiben zwei Jahre lang an ihrer Stelle, und sind immer wieder wahlfähig.

18. Um auf den Landrath wählbar zu seyn, muß man fünf und zwanzig Jahre erreicht, das Amt eines Gesetzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen besessen, oder das Amt eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Rechts- oder Medicin-Doctorgrad erhalten, oder eine Officierstelle in den Linientruppen bekleidet haben.

19. Der hochwürdigste Bischof hat Sitz und Stimme im Landrath; seine Stimme gilt so viel als jene eines Zehnens, und zählt für vier Stimmen.

20. Der Landrath hat die gesetzgebende Gewalt; die Gesetzesvorschläge werden durch den Staatsrath vorbereitet; kein Gesetz kann vollzogen werden, bevor es den Zehnenräthen wird hinterbracht und durch die Mehrheit derselben bestätigt worden seyn. Die Finanzgegenstände, Militaircapitulationen und Annehmungen der Fremden zu Landesleuten, werden nicht nur den Zehnenräthen, sondern auch den Gemeinderäthen hinterbracht. Das Referendum ist nicht auf jene Gegenstände anwendbar, welche das Wallis als Schweizercanton betreffen, und aus den durch den Bundesverein bestimmten Verhältnissen und Obliegenheiten herfließen.

21. Er beschließt Militaircapitulationen und andere Verträge über Polizei- und ökonomische Gegenstände.

22. Er ernennt zu den geistlichen Würden und Pfründen, zu welchen die ehemalige Regierung ernannte.

23. Er hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu verändern.

24. Er hat ausschließlich das Recht, Geld zu schlagen. Er nimmt alle Jahre im Maimonat die Rechnungen des Landseckelmeisters ab, und macht sie bekannt.

25. Der Landrath ernamset einen Landshauptmann, einen Landshauptmann-Statthalter, einen Landseckelmeister und zwei Staatsräthe; sie werden in oder außer seiner Mitte gewählt. Der Landshauptmann-Statthalter, Landseckelmeister und die Staatsräthe, einmal gewählt, sind von Rechtswegen in der Zahl der Gesandten ihrer respectiven Zehnen einbegriffen.

Er ernamset auch aus seiner Mitte zwei Schreiber, um das Protocoll von seinen Berathschlagungen abzufassen, und erwählt gleichfalls die Abgesandten des Cantons Wallis auf die eidsgenössische Tagsatzung in der Schweiz.

Alle dem Landrath zugehörende Ernamsungen werden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr entschieden.

26. Um zu den Würdigkeiten eines Landshauptmanns, Landshauptmann-Statthalters, Landseckelmeisters und eines Staatsraths gelangen zu können, muß man das dreißigste Jahr zurückgelegt und das Amt eines Gesetzgebers, Richters oder Verwalters in den obern Behörden bekleidet haben.

27. Von den fünf Mitgliedern des Staatsraths werden immer zwei aus den westlichen Zehnen, und die drei übrigen aus den acht orientalischen gewählt; von den zwei Staatsgliedern der westlichen Zehnen wird einer immer mit einem der drei ersten Aemter dieses Corps bekleidet seyn.

Es kann aus den nämlichen Zehnen niemals mehr als ein Mitglied im Staatsrath seyn.

28. Er versammelt sich zweimal des Jahres, nämlich den ersten Montag Mais, und den letzten Montag Wintermonats.

29. Der Landshauptmann führt im Landrath und Staatsrath den Vorsitz; er unterzeichnet und sigillirt die Gesetze und alle übrige Acten der Oberbehörden. Bei eintreffender Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend; er empfängt die Bittschriften, und die an die Regierung geschickten Briefschaften; trägt die durch den Staatsrath den Berathschlagungen des Landraths vorzulegende Gegenstände vor, und giebt dem Landrath Bericht von seinem mit den übrigen Staaten der Schweiz und mit dem Auslande gehaltenen Briefwechsel.

Die Gegenstände, welche die Zehnenräthe der Landesversammlung vor-

zubringen wünschen, müssen dem Landshauptmann mitgetheilt werden, um vorläufig im Staatsrathe berathschlagt zu werden.

30. Der Landshauptmann-Statthalter ersetzt den Landshauptmann in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen.

31. Die Schreiber des Landraths contrasigniren die Gesetze und andere von dieser Versammlung ausgehende Acten; einer schreibt und verfaßt in der teutschen, der andere in der französischen Sprache.

32. Der Staatsrath, welcher in dem Hauptorte des Cantons residirt, besteht aus dem Landshauptmann, Landshauptmann-Statthalter, Landseckelmeister und zwei Staatsräthen; er ernennt seinen Secretair unter dem Titel eines Landschreibers, so wie auch die übrigen für sein Bureau nöthigen Beamten.

33. Der Staatsrath ruft sowohl die gewöhnlichen als außerordentlichen Landräthe zusammen; er bereitet alle ihren Berathungen vorzulegende Gegenstände. Er ist mit der Vollziehung der Gesetze, mit der öffentlichen Verwaltung, mit der Generalpolizei, mit der Entscheidung der Verwaltungszwistigkeiten beladen, und trägt die diesfalls nöthigen Beschlüsse; er hat die Aufsicht über die Landstraßen; er besorgt die Correspondenz mit dem Directorium der schweizerischen Eidsgenossenschaft, mit den Regierungen der übrigen Cantone und mit dem Auslande.

34. Der Staatsrath kann die Gesandten des Landraths auch außerordentlich, sogar in minderer Anzahl als gewöhnlich, zusammenberufen; in diesen aus geringerer Zahl bestehenden Versammlungen kann über keine andern Gegenstände berathen werden, als jene, die in dem Einladungsbriefe sind angekündigt worden. Auf das Begehren von drei Zehnen ist der Staatsrath gehalten, einen außerordentlichen Landrath zusammen zu berufen. Desgleichen kann er auch nicht versagen, dem Landrath einen durch drei Zehnen begehrten Gegenstand vorzutragen.

35. Wenn die innere Ruhe oder äußere Sicherheit bedroht werden sollte, kann der Staatsrath über die bewaffnete Macht verfügen, ist aber gehalten, die Zehnen sogleich von den getroffenen Maaßregeln einzuberichten, und wenn es die Umstände erfordern, einen außerordentlichen Landrath zu beschreiben.

36. Die Dauer der Amtsverrichtungen des Landshauptmanns, des Hauptmann-Statthalters, Landseckelmeisters, der Staatsräthe ist auf zwei Jahre bestimmt; der Landshauptmann-Statthalter, der Landseckelmeister und die Staatsräthe sind immer wieder wählbar; aber der Landshauptmann kann nur nach einem Zwischenraum von zwei Jahren wiederum zu diesem Amte erwählt werden.

Achter Titel.

Gerichts-Ordnung.

37. Eine jede Gemeinde kann einen Richter erster Instanz unter dem Namen Castellan haben, vor welchen alle Civilhändel gebracht werden, und welcher ein Endurtheil bis auf den vom Gesetze zu bestimmenden Betrag fällt.

38. Die Castellane werden durch die Gemeindeversammlungen in einer jeden Gemeinde auf einen von dem Rathe gemachten dreifachen Vorschlag gewählt.

39. Diese Beamten bleiben zwei Jahre in ihren Verrichtungen, sind immer wieder wählbar, und leisten den Eid in die Hände des Großcastellans.

40. Sie haben einen Statthalter, welcher auf die nämliche Art und für die nämliche Zeit gewählt wird.

41. In einem jeden Zehnen ist ein Oberrichter unter dem Namen Großcastellan, der auch einen Statthalter hat.

42. Der Großcastellan wird durch den Zehnenrath gewählt; er legt den Eid in die Hände seines Vorgängers ab; er bleibt zwei Jahre im Amte und kann wieder bestätigt werden.

43. Der Großcastellan-Statthalter wird auch durch den Zehnenrath gewählt, und leistet den Eid in die Hände des Großcastellans.

44. Um zu den Stellen eines Großcastellans und Großcastellan-Statthalters zu gelangen, werden eben jene Bedingnisse erfordert, wie für einen Abgesandten auf dem Landrathe.

45. In den Zehnen, welche wegen ihrer Gemeindebequemlichkeiten keine Castellane haben wollen, können die Großcastellane die Verrichtungen des Richters erster Instanz erfüllen. Der erste Gerichtsbeisitzer ersetzt den Großcastellan-Statthalter in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen.

46. Von einem in erster Instanz gefällten Urtheile wird an den Zehnengerichtshof appellirt; dieser besteht aus dem Großcastellan oder seinem Statthalter und sechs Beisitzern; diese Beisitzer werden durch den Zehnenrath erwählt, und aus den gewesenen Großcastellanen, ihren Statthaltern, Richtern, Altrichtern, geschwornen Schreibern und andern Personen genommen, welche durch ihre Sitten und Kenntnisse die empfehlungswürdigsten sind.

Der Zehnengerichtshof trägt ein Endurtheil bis auf den Betrag einer durch das Gesetz bestimmten Summe; er hat auch in Polizei- und Criminalgegenständen eine bestimmte Competenz.

47. Die Zehnenrichter werden für zwei Jahre erwählt, und können immer wieder ernamset werden.

48. Es werden zwei Stellvertreter ernamset, um diese Beisitzer zu ersetzen.

49. Ein Richter kann bei einem Handel, über welchen er schon gesprochen, nicht im Appellationsgericht sitzen.

50. Der Großcastellan oder dessen Statthalter sammt acht Beisitzern, gewählt wie im Art. 48. gemeldet ist, bilden das Criminal- und Correctionalgericht erster Instanz; der Großcastellan mit zwei Beisitzern richtet den Proceß ein; dieser Gerichtshof hat auch zwei Stellvertreter.

51. Es ist ein oberster Gerichtshof für den ganzen Canton, welcher sowohl über die civilischen als criminalischen Händel, die die Competenz der untern Gerichtshöfe übersteigen, ein Endurtheil fällt; er besteht aus dreizehn Gliedern, die durch den Landrath im Verhältniß eines Gliedes durch Zehnen in oder außer seiner Mitte ernamset werden.

Er hat auch das Recht, den öffentlichen Schreiber zu ernamsen.

52. Die Richter im obersten Gerichtshof bleiben zwei Jahre in ihren Amtsverrichtungen, und können allezeit wieder gewählt werden.

53. Der Gerichtshof erkieset seinen Präsidenten unter seinen eigenen Gliedern; dieser wird Oberst-Landrichter, und sein Statthalter Landrichter-Statthalter genannt; er ernamset auch seinen Gerichtsschreiber.

Neunter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

54. Die Gerichts- und Verwaltungsverrichtungen sind mit einander nicht unverträglich.

55. Bei dem Abstimmen über alle Verfügungen und Beschlüsse des Landraths entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und soll die Minderheit der Mehrheit folgen.

56. Der Staat ist mit den Unkosten des öffentlichen Unterrichts in den Collegien von Sitten, Brig und St. Mauritz beladen.

57. Vor Verlauf von fünf Jahren können in der gegenwärtigen Verfassung keine Abänderungen gemacht werden; die Veränderungen sind unzulässig, wenn sie nicht in zwei auf einander folgenden Landräthen genehmigt und durch die Mehrheit von neun und dreißig Stimmen beschlossen werden.

58. Das Sigill des Cantons hat ein weißes und rothes Feld mit dreizehn Sternen, deren Farbe weiß im rothen und roth im weißen Felde ist. Die Inschrift wird seyn: Sigillum Reipublicae Vallesiae.

Der constituirende Landrath beschließt:

Daß die gegenwärtige in acht und funfzig Artikeln bestehende Verfassung des wallesianischen Volkes angenommen ist, um die Grundverfassung des Cantons Wallis zu seyn.

Daß fünf Originalien derselben abgefaßt und von dem Präsidenten und den Secretairen des Landraths unterschrieben werden sollen, um drei der gemeldten Originalien Ihren Excellenzen den Ministern von Oestreich, Rußland und England bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft zuzustellen, das vierte der schweizerischen Tagsatzung vorzulegen, und das fünfte in das Archiv abzugeben.

Auszug aus dem Protocolle des Landraths von Wallis, den 12. Maimonat ein tausend acht hundert und funfzehn.

Der Präsident des Landraths,
de Sepibus.
Die Secretaire des Landraths,
Roten. Dufour.

---

u) Urkundliche Erklärung des großen Raths von Bern vom 21. Sept. 1815.

Wir Schultheiß klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten hiermit allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen der Stadt und des ganzen Landes Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen dabei zu vernehmen:

Als dann bereits seit bald zwei Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherlei Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserm Vaterlande die rechtmäßige Landesobrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wieder hergestellt worden, seither dann mancherlei Umstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen Schweiz und Unsers besondern Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die innern Landes- und Verfassungsangelegenheiten erschwert und gehindert haben; so ist endlich durch den gesegneten Ausgang des erneuerten Krieges der hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe der längst erwünschte Zeitpunct eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang herzustellen, sondern auch die Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

ren Theile Uns zum Besten gereichen werden, so wollen Wir Uns hierdurch noch Vorbehalten haben, Unsere Gesinnungen in Ansehung Unserer Lande und Unterthanen, wie auch Unserer Verbindungen mit Unsern Bundesgenossen, nach Gelegenheit der Umstände, und wie es Unserm Interesse und der Sicherheit Unserer Lande am zuträglichsten sein wird, mit neuen Erklärungen deutlicher darzulegen, und Uns mit mehrerer Bestimmtheit über die Maximen, nach welchen Wir Unsere Regierung führen werden, zu erklären. Auch sie sollen Unsern Abwesenden, wenn und wann weiter nöthigen Verfügungen, die Wir Ihnen zu machen haben, Unsere Gesinnungen hier zu Lande, und Unsere Anordnungen, ganz insbesondere, alles Ernstes, sowohl in Ansehung der Regierung, als auch der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, zu befolgen und genau dem nachzuleben haben, was Wir Ihnen, mit einem Jeden, nach Seinem Stande und Gewerbe, vor mit Unsern Absichten, mit den Bedürfnissen der Zeit, und mit Unserm Interesse, und der Sicherheit Unserer Lande, übereinstimmende Anordnungen machen werden, und Sollen auch Alle Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

Wir Verordnen und Befehlen, daß Unsere Gesetze, Ordnungen, und der Unserer Lande übrigen Rechte und Gebräuche, die keiner weitern Abänderung bedürfen, und auf die Zeit, Umstände und Verfassung Unserer Lande, in der Einführung einer neuen Ordnung Rücksicht nehmen müssen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

Wir Verordnen und Befehlen, daß Unsere Gesetze, Ordnungen, und der Unserer Lande übrigen Rechte und Gebräuche, die keiner weitern Abänderung bedürfen, und auf die Zeit, Umstände und Verfassung Unserer Lande, in der Einführung einer neuen Ordnung Rücksicht nehmen müssen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

1. Die bisherige Verfassung Unserer Lande, in Ansehung der Regierung, der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, soll, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

2. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

3. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

4. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

5. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

6. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

7. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

8. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

9. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

10. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

11. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

12. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

13. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

14. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

15. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

16. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

17. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

18. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

19. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

20. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

21. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

22. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

23. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

24. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

25. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

26. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

27. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

28. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

29. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

30. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

31. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

32. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

33. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

34. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

35. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

36. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

37. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

38. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

39. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

40. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

41. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

42. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

43. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

44. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

45. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

46. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

47. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

48. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

49. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

50. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

51. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

52. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

53. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

54. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

55. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

56. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

57. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

58. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

59. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

60. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

61. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

62. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

63. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

64. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

65. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

66. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

67. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

68. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

69. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

70. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

71. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

72. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

73. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

74. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

75. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

76. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

77. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

78. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

79. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

80. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

81. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

82. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

83. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

84. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

85. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

86. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

87. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

88. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

89. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

90. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

91. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

92. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

93. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

94. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

95. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

96. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

97. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

98. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

99. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

100. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

101. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verfügung, in Kraft bleiben, und Unsere Unterthanen, Ihnen in gemeine Landes-Sachen und Geschäften thätig leisten.

102. Die bisherigen gesetzlichen Rechten und Gebräuche, in Ansehung der Justiz, Polizei und Finanzen, dem Innern und Aeussern, sollen, bis zu Unserer Rückkunft, und weiterer Verf

ter und Liegenschaften im Canton Bern geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt; auch sollen die Verordnungen, Gesetze und Decrete der jüngst abgetretenen Cantonsregierung fernerhin fortbestehen, insofern sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar sind, und nicht von Uns auf vorläufige Untersuchung werden abgeschafft oder verändert werden.

5. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird, unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze, allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

6. Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerten Cantonsangehörigen sind ebenfalls, gleich den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig; insofern sie die übrigen gesetzlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen.

7. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern ist und bleibt in Folge des Decrets vom 24. und 26. März allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerten Personen unter billigen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, daß es in Unsern Gesinnungen liegt, diese Bedingungen nicht nur nie zu erschweren, sondern eher noch zu erleichtern. Auch behalten Wir Uns noch ferner vor, besagtes Bürgerrecht, selbst ohne Bewerbung, an einheimische oder fremde Personen, die sich um den Stand Bern besonders verdient gemacht haben, zu schenken, oder auch von übrigen gesetzlichen Bedingungen zu dispensiren.

8. Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Decrete vom 21. Dec. 1802 und 18. und 20. Jänner 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdies noch eine Landesdeputation oder Repräsentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet haben, welche, vereint mit den Zweihunderten der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment genießen sollen.

9. Diese neun und neunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rath selbst, in nachfolgender Zahl frei gewählt:

1) die größern Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsperg, wählen aus der Zahl ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantonsbürger jede zwei Mitglieder; die übrigen Städte hingegen, als Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Lauffen, jede ein Mitglied, zusammen siebenzehn;

2) die zwei und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Cantons sollen in Ausübung des Decrets vom 16. Februar 1814, statt fünf und dreißig, zusammen sieben und funfzig Mitglieder, nach der hiernach bestimmten Form, frei wählen können, als nämlich: die dreizehn größern Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken, jeder drei; die neun kleinern Aemter aber, Lauffen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Oberhasli und Schwarzenburg, jeder zwei Mitglieder; alles in dem Verstand, daß wenn Wir auch in Zukunft gut finden sollten, die Zahl der Oberämter nach sich erzeigenden Bedürfnissen zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieser Mitglieder im Ganzen nichts

abgeändert werden soll. Die in den bischof-baselschen Landen einzuführenden Amtsbezirke werden nach gleichem Verhältniß zwölf oder dreizehn Mitglieder auf die nämliche Weise zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken sollen von eigends hierzu einzuführenden Wahlcollegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieser Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zusammensetzung dieser Wahlcollegien und der Wahlform selbst bestimmen.

In den Städten geschieht die Wahl von der gesammten Magistratur der betreffenden Stadt, und die Bestimmung der Wahlform ist ihnen selbst überlassen.

Um sowohl von den Städten, als von den Wahlcollegien der Amtsbezirke in den großen Rath gewählt werden zu können, wird erfordert: daß der zu Wählende von ehrlicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Rufe stehender, sittlicher Mann sey; daß er ferner in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verbürgert und eigenen Rechtens sey, das neun und zwanzigste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Livres bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufactur- oder Handelsanstalten sey, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeindsverwaltungen seinem Vaterlande treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Officiersstelle in den Auszügern bekleidet habe.

3) Um endlich theils etwa entstehende Mißverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen, die sich in obrigkeitlichen Aemtern, in höhern Militairbedienungen, durch Wissenschaft u. s. w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben, sollen die übrigen zwölf oder dreizehn ohne Unterschied in dem ganzen Canton, mit Inbegriff der bischof-baselschen Landschaften, auf den Vorschlag unserer Räthe und Sechszehn von dem großen Rathe selbst, jedoch nur aus den Municipalstädten oder aus den Landgemeinden, gewählt werden.

10. Die wirklich nach Unserm Decret vom 16. Februar 1814 von Städten und Landschaften vorgeschlagenen und von Uns gewählten Standesglieder sind als Abgeordnete der betreffenden Städte und Landschaften zu betrachten, von denen sie vorgeschlagen worden sind, werden aber gleichwohl das ihnen ertheilte Bürgerrecht von Bern behalten, und dasselbe auch für ihre Descendenten genießen, sobald sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber sollen sie auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ersetzt werden, so daß dermalen nur die zwei und zwanzig den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu beigelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen bischof-baselschen Landen und die von dem großen Rathe selbst zu Wählenden, hinzuzufügen sind.

11. Bei Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landschaften, durch Tod, Resignation oder andere Gründe, wird sie alsobald auf die oben angezeigte Weise wieder ersetzt, und endlich werden diese Abgeordneten, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Censur oder Bestätigung in der durch die zukünftigen Gesetze zu bestimmenden Form, unterworfen seyn.

12. Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin, werden Wir nun unverzüglich die Revision Unserer Fundamentalgesetze vornehmen, und nichts Angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regi-

ments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schützenden Formen, deren Inbegriff die Republik ausmacht, wieder herzustellen.

Und gleichwie Wir durch diese feierliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an Tag gelegt, allen Cantonsangehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unsers Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt haben; so haben Wir zu allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, daß sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung entgegen kommen, und nicht nur die äußere Ruhe befestigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechselseitigen Hülfe und des Gemeinsinns geknüpft werde, durch welches, unter dem Schutze des Allerhöchsten, Unser gemeines Wesen wachsen und blühen möge.

Damit endlich diese Urkunde desto allgemeiner bekannt und besser beobachtet werde; so wollen und verordnen Wir, daß sie nicht allein der erneuerten Sammlung Unserer Fundamentalgesetze einverleibt, sondern auch in teutscher und französischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und jeder Stadt, Landschaft oder Gemeinde des Cantons ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung den 18., 19., 20. und 21. Herbstmonat, und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unserm geliebten Staatsschreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbstmonat, im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Thormann.

Der Stand Bern hat nie eine in systematischem Zusammenhange geschriebene Verfassungsurkunde gehabt. Bei Auflösung der französischen Mediation im December 1813 ist Berns alte Verfassung im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Der rechtmäßige Landesherr hat, in Erwägung dessen, was er bei veränderten Umständen der Ehre und dem Nutzen des Standes angemessen gefunden, den Städten und Landschaften des Cantons diejenigen Rechte und Freiheiten eingeräumt, die in seiner urkundlichen Erklärung vom 18., 19., 20. und 21. September 1815 aufgestellt sind, solcher auch die späterhin mit dem Canton Bern vereinigten, vormals bischof-baselschen Landschaften theilhaftig gemacht. Seither hat der souveraine Rath, in seiner nunmehrigen Zusammensetzung, die ältern Fundamentalgesetze und Decrete revidirt, und es bleibt ihm, als der höchsten Gewalt, unbenommen, in denselben, wie in andern innern Landeseinrichtungen, nach gesetzlicher Form diejenigen Abänderungen zu treffen, welche Höchstderselbe der Ehre und dem Nutzen des Standes zuträglich erachten wird.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieser revidirten Gesetze und Decrete.

Auszug aus den, die Verfassung betreffenden, Gesetzen und Decreten des großen Raths der Stadt und Republik Bern.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende Landesreligion. In denjenigen Gemeinden der mit dem Canton vereinigten, vormals bischof-baselschen Landschaften, wo die römisch-katholische Religion gegenwärtig besteht, ist die freie Ausübung derselben gewährleistet.

2. Allen Städten, Landschaften und Gemeinden sind ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer bestehenden Güter und Einkünfte, bestätigt.

3. Die der Republik zuständig gewesenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobene Gefälle und Leistungen bleiben abgeschafft.

Die bisherigen Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und Lehenrechten sind bestätigt und ihre fernere Loskäuflichkeit, nach gesetzlichen Bestimmungen, gestattet.

4. Alle Verordnungen, Gesetze und Decrete der letztvorigen Cantonsregierung verbleiben in Kraft, insofern sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar sind und nicht werden abgeändert oder aufgehoben werden.

5. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist, unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze, allen Cantonsbürgern ferner garantirt.

6. Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verbürgerte Cantonsangehörige sind, gleich den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig, insofern sie die übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

7. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern bleibt, in Folge bestehender Decrete, allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verbürgerten Personen, unter billigen Bedingungen, geöffnet.

8. Jeder im Canton angesessene Schweizer vom zurückgelegten sechszehnten bis zum angetretenen funfzigsten Jahre Alters ist, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zum Militairdienst pflichtig.

Politische Eintheilung des Cantons.

9. Der Canton Bern ist in Amtsbezirke, und diese in Kirchgemeinden eingetheilt.

Landesregierung.

10. Die souveraine, höchste und oberste Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den zweihundert der Stadt Bern und neun und neunzig von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern. — Die zweihundert der Stadt Bern werden aus dem Mittel der regimentsfähigen Bürger, welche das neun und zwanzigste Jahr Alters zurückgelegt haben, durch ein Wahlcollegium gewählt, bestehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Raths, welche aus den zweihundert gewählt werden, und einem mit ihm vereinigten Ausschuß von sechszehn Gliedern des großen Raths aus der Zahl der zweihundert. Zu ihrer jeweiligen Ergänzung wird von dem gleichen Wahlcollegium ein Verzeichniß von Candidaten, die das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, gebildet; die Candidaten treten successive, nach ihrem Altersrang, bei jeder Verledigung in den großen Rath ein, doch muß der Eintretende volle neun und zwanzig Jahre zählen. Bei jeder Erneuerung des Candidatenverzeichnisses sollen, collectiv, auf demselben und unter den wirklichen Mitgliedern der zweihundert weniger nicht als achtzig bürgerliche Geschlechter von Bern sich befinden.

Die neun und neunzig Mitglieder aus Städten und Landschaften werden theils von den betreffenden Städten durch die Stadtmagistrate, theils

von jedem Amtsbezirke durch ein aus seinem Mittel zusammengesetztes Wahlcollegium und nach einem besondern Wahlreglement, theils unmittelbar von dem großen Rathe selbst, in nachstehender Zahl direct und frei gewählt:

Die großen Städte wählen jede zwei Mitglieder, die kleinern jede ein Mitglied, zusammen 17.

Die größern Amtsbezirke jeder drei, die kleinern jeder zwei Mitglieder, zusammen 70.

Der große Rath selbst, aus den Municipalstädten und Landgemeinden, die übrigen 12.

Die erledigten Stellen werden von den betreffenden Städten und Amtsbezirken sogleich nach erfolgter Vacanz, die der Wahl des großen Raths vorbehaltenen Stellen dann in dessen nächster ordentlicher Jahressitzung ergänzt.

11. Alle Mitglieder des großen Raths sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

12. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, das Präsidium sowohl im großen als im kleinen Rathe.

13. Der große Rath hat zu Behandlung der wichtigern, durch das Gesetz bezeichneten Geschäfte zwei ordentliche Jahressitzungen; sonst versammelt er sich gewöhnlich jeden ersten Montag in jedem Monate, oder so oft es die Geschäfte weiter erfordern mögen.

14. Vor den Entscheid des großen Rathes gehören:

a) die Standesstimme für die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, die Wahl und Instruction der Gesandten auf die eidsgenössische Tagsatzung, die Ratification ihrer Beschlüsse und die Schließung aller den Stand verpflichtenden Verträge, insofern sie, nach dem Bundesvertrag, den einzelnen Cantonen überlassen ist;

b) die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung aller constitutionellen und andern allgemeinen Gesetze;

c) die Errichtung aller neuen bleibenden Stellen;

d) die Erwählung der beiden Schultheiße, des Seckelmeisters, der Mitglieder des kleinen Raths, der fünf Hauptcollegien, des Appellationsgerichts, des obern Ehegerichts, des Staatsschreibers, der Oberamtmänner, des obersten Decans und mehrerer andern durch das Gesetz bestimmten Stellen;

e) das Begnadigungsrecht, nach künftigen gesetzlichen Bestimmungen;

f) die Ausschreibung von Steuern und Abgaben, Standesanleihen oder Geldanwendungen, Käufe oder Veräußerungen von Eigenthum der Republik; der Entscheid über bedeutende Ausgaben, mit Ausnahme der von ihm deligirten Competenzen und daherigen, gegenwärtigen oder zukünftigen, gesetzlichen Bestimmungen; die Abnahme und Passation der Standesrechnungen und die Einsicht der Brand-Assecuranzrechnung;

g) endlich, alle diejenigen Gegenstände, welche der große Rath, nach vorgegangener Untersuchung, vor ihn zu ziehen gut finden wird.

Die Geschäfte können nicht anders vor den großen Rath zum Entscheid gelangen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Raths oder von Rath und Sechszehn.

Abänderungen und Aufhebung von constitutionellen Gesetzen und Decreten können nur durch zwei Drittheile des anwesenden dafür versammelten Tribunals beschlossen werden.

15. Der kleine Rath besteht aus den beiden Schultheißen, drei und

zwanzig Mitgliedern und zwei Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des kleinen Raths sind der jährlichen Bestätigung des großen Raths unterworfen.

16. Der kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieser Eigenschaft, nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen, oder in Ermangelung derselben nach Eid und Gewissen, alle täglichen laufenden Geschäfte von sich aus zu besorgen; die wichtigern aber, welche der große Rath sich vorbehalten hat, oder die der kleine Rath selbst vor ihn zu bringen gut findet, vorzuberathen.

17. Die Heimlicher insbesondere haben Pflicht und Recht, auf die Erhaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen und allfällige Abweichungen oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen.

18. Ein aus dem gesammten kleinen Rathe und sechszehn jährlich durch das Loos gewählten Mitgliedern des großen Raths, unter dem Namen von Räthe und Sechszehn, gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Raths jährlich zu bestätigen, zu suspendiren oder zu entsetzen; auch sollen alle Vorschläge zu Errichtung von neuen, zu Abänderung oder Aufhebung von bestehenden, die Verfassung betreffenden Satzungen und Ordnungen, von diesem Collegium vorberathen werden.

19. Für die Erledigung der unbedeutendern nnd die Vorberathung der wichtigern Geschäfte sind fünf Hauptcollegien aufgestellt:

Ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit; insbesondere dann hat derselbe während der Zeit, da nach dem Bundesvertrage dem Stand Bern, als eidsgenössischem Vorort, die Direction der allgemeinen Bundesangelegenheiten obliegen wird, die daherigen Geschäfte, in Folge näherer gesetzlichen Bestimmungen, theils selbst zu erledigen, theils zu untersuchen, vorzuberathen und darüber an den kleinen Rath zu referiren.

Ein Finanzrath.
Ein Justiz- und Polizeirath.
Ein Kirchen- und Schulrath.
Ein Kriegsrath.

Deren Obliegenheiten und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt sind.

20. Ein aus der Mitte des großen Raths gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchster Instanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Zu Beurtheilung von Capitalverbrechen werden demselben vier Mitglieder des kleinen Raths zugegeben.

21. Ein oberes Ehegericht spricht in erster Instanz über alle Ehe- und Paternitätsfälle in dem reformirten Theil des Cantons. Das Gesetz wird über dessen weitere Competenz verordnen.

22. In jedem Amtsbezirke ist aufgestellt:

a) ein Oberamtmann, der nach einem besondern Wahlreglement von dem großen Rathe erwählt wird. Er ist der Stellvertreter der Landesobrigkeit, besorgt die Vollziehung ihrer Verordnungen und Befehle, wacht über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit, Polizei und gesetzliche Ordnung in seinem Bezirke, und beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinds- und Voigtssachen. Er übt das Amt eines Friedensrichters aus, und ist, unter gesetzlichen Competenzbestimmungen, Richter in Polizei- und Administrationssachen.

b) ein Amtsgericht zur erstinstanzlichen Beurtheilung der Criminalfälle des Bezirks, und ist auch, unter gesetzlichen Competenzen, Richter in erster Instanz in Civilfällen. Dasselbe wird auf seinen doppelten Vorschlag und einen einfachen des Oberamtmanns durch den kleinen Rath erwählt.

23. In jedem Kirchspiele ist aufgestellt: ein Fertigungsgericht; dessen Präsident, der Gerichtsstatthalter, ist zugleich der erste Unterbeamte seines Gerichtsbezirks, und wird durch den Oberamtmann aus der Anzahl der Beisitzer des Fertigungsgerichts erwählt. Und im reformirten Theil des Cantons: ein Chorgericht.

Gegenwärtige Erklärung und Auszug aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Decreten ist von U. G. H. Herren und Obern, Schultheiß, klein und großen Räthen der Stadt und Republik Bern, nach vorhergegangener Prüfung, gut geheißen uud beschlossen worden, daß derselbe, als die Grundlagen der nunmehrigen Staatsverfassung der Stadt und Republik Bern, in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Bern, den 26. August 1816.

Der Amts-Schultheiß:
In dessen Abwesenheit der Alt-Schultheiß.
Unterz. Rudolf von Wattenwyl.
Namens des großen Raths,
der Staatsschreiber:
Unterz. Gruber.

---

v) Cantonsverfassung des eidsgenössischen Standes Unterwalden ob dem Wald vom 28. April 1816.

1. Der Canton Unterwalden ob dem Wald besteht aus sieben Pfarrgemeinden, als Sarnen, Kerns, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und das Kloster und Thal Engelberg.

2. Sarnen ist das Hauptort.

3. Die christkatholische Religion ist die Religion des Landes.

Oeffentliche Gewalten.

a) Die Landsgemeinde.

4. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volks.

5. Diese besteht aus den rechtlichen Landleuten, die das zwanzigste Jahr erfüllt haben, weder fallit, noch sonst durch eine Sentenz entehrt und davon ausgeschlossen sind.

6. Die Landsgemeinde versammelt sich jährlich ordentlicher Weise am letzten Sonntage im April; außerordentlich wird sie zusammenberufen, wann der Landrath solches wegen dringender wichtiger Geschäfte nothwendig erachtet.

7. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landamman und die übrigen Vorgesetzten des Landes; sie ernennt ferner die Standescanzlei und die übrigen Landesbediensteten.

8. Landesvorgesetzte sind: vier Landammänner, der Landsstatthalter

r Landsseckelmeister, der Landsbauherr, der Pannerherr, zwei Landshaupt=änner, zwei Landsvenner und zwei Zeugherren.

9. Sie ernennt den Gesandten auf die jährliche Tagsatzung.

10. Sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe und andere wich=e Anträge, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden.

11. Sie wird jährlich von dem Bestande des Landseckels in Kenntniß setzt, und sie bewilligt die Erhebung der zu Bestreitung der Landesbedürf=sse erforderlichen Landsteuern.

12. Ihr steht die Befugniß zu, Landrechte an diejenigen zu ertheilen, lchen der Acceß hierfür von dem Landrath gestattet ist.

13. Kein anderer Gegenstand kann an der Landsgemeinde in Berathung ogen werden, er sey dann zuvor dem Landrathe eingegeben worden, und ch dessen Gutachten.

14. Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen egenstände berathschlagen, wegen welcher sie zusammen berufen worden sind.

b) Der Landrath.

15. Der Landrath besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten orgesetzten und aus fünf und sechszig von den Pfarrgemeinden gewählten athsgliedern.

16. Von dem Landrathe wird die höchste vollziehende, verwaltende und zeirichterliche Gewalt ausgeübt.

17. Er schlägt der Landsgemeinde die nöthig findenden Gesetze vor, d besorgt nach erhaltener Genehmigung die Vollziehung derselben.

18. Er erläßt zu diesem Ende sowohl als zur Handhabung der Po=i, als über die in das Fach der Verwaltung einschlagenden Gegenstände, rforderlichen Beschlüsse.

19. Er besorgt die Vollziehung der Verfügungen der Bundesverfassung d der Tagsatzungsbeschlüsse.

20. Er ertheilt der Gesandtschaft auf die eidsgenössischen Tagsatzungen gutfindenden Instructionen.

21. Er ertheilt Niederlassungsbewilligungen nach Vorschrift des setzes.

22. Er prüft die Rechnungen der Landesverwaltungen.

23. Er ernennt die Verwalter des Armenguts und der Polizeibe=nten.

24. Der Landrath entscheidet in letzter Instanz über Gegenstände, che in die Judicatur der Gemeindräthe einschlagen, desgleichen über Zug=hörigkeitsstreitigkeiten.

25. Er ertheilt Revision über civilrichterliche Urtheile.

26. Er übt die ihm zustehenden Collatur= und Confirmationsrechte ei=ger geistlichen Pfründen aus.

27. Er beurtheilt die polizeilichen und minder wichtigen peinlichen chtsfälle.

28. Es liegt in seiner Competenz, in wichtigen Criminalfällen den pel= und dreifachen Landrath zusammen zu berufen.

29. Von dem einfachen Landrathe hängt der Entscheid ab, ob ein minalproceß als Malefiz zu behandeln sey, oder nicht.

30. Im ersten Falle wird der dreifache Landrath in der Eigenschaft s Malefizgericht versammelt, welchem das ausschließliche Recht zusteht, ein desurtheil zu fällen.

c) Der regierende Landamman.

31. Der regierende Landamman führt sowohl an den Landsgemeinden, als bei dem ein-, zwei- und dreifachen Landrath den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt der Landsstatthalter dessen Stelle, und wann diese beide abwesend, jeweilen der älteste Landamman.

32. Der regierende Landamman versammelt den Landrath, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern.

33. Er öffnet die an den Rath gerichteten Schreiben, und legt ihm diese und andere zu behandelnde Geschäfte zur Berathung vor. Es ist aber jedes Rathsglied befugt, mit Vorwissen des Landammans, gutfindende Vorträge zu machen.

34. Er verwahrt das von der Landsgemeinde ihm anvertraute Schwert der Gerechtigkeit und das Landessigill.

35. Er unterzeichnet alle unter dem Landessigill ausgehenden Briefschaften und Actenstücke.

36. Er nimmt in Pflicht und Eid die Beamten und alle übrigen, die durch das Landesgesetz zu Leistung derselben verbunden sind.

37. Ueber Polizeivergehen und peinliche Criminalfälle, mit Ausnahme des Malefizgerichts, führt er gegen den Delinquenten die Klage, hat aber dann bei dem Urtheil keine Stimme.

d) Die Civilgerichte.

38. Die bürgerliche Justizpflege wird verwaltet:

a) von den Siebenergerichten als erster Instanz;

b) von dem Geschwornen- oder Appellationsgericht.

39. Jede Pfarrgemeinde hat ein Siebenergericht, welches jährlich abgeändert wird.

40. Das Geschwornengericht besteht, nebst dem regierenden Landamman, welcher dabei den Vorsitz führt, aus sechszehn Richtern, welche von den sieben Gemeinden gewählt und jährlich abgeändert werden. Der aus dem Amt tretende Landamman ist jeweilen ein Mitglied dieses Gerichts.

41. Vor diesen Gerichten werden alle Civilstreitigkeiten, die Hab und Gut, Ehre und Eigen betreffen, entschieden, mit Ausnahme der Zugrechtsstreitigkeiten, welche der Judicatur des Landraths unterworfen sind.

e) Das Landgericht.

42. Dieses Gericht besteht aus dem versammelten Landrath, und wird bei offener Thür gehalten. Die Vermächtnisse und testamentlichen Verordnungen, welche demselben vorgetragen werden, erwachsen in Judicatum, im Falle sie nicht im zu bestimmendem Termin rechtlich angefochten und widertrieben werden.

Wahlart.

43. Die Landsgemeinde wählt den regierenden Landamman und die übrigen §. 7. genannten Vorgesetzten, die Canzlei und die übrigen Landesbediensteten.

44. Der regierende Landamman wird jährlich abgeändert. Der Landseckelmeister und Landsbauherr resigniren jährlich ihre Aemter, sind aber sogleich wieder wählbar. Die übrigen Landesvorgesetzten bleiben lebenslänglich im Amte. Die Canzlei und übrigen Landesbediensteten aber müssen sich jährlich um die Bestätigung in ihren Stellen melden.

45. Die sieben Gemeinden wählen die sie betreffenden Mitglieder des Landraths und des Geschwornen- oder Appellationsgerichts in folgendem Verhältnisse:

a) die beiden größern Gemeinden, Sarnen und Kerns, wählen jede funfzehn Rathsglieder und zu dem Geschwornengericht drei Mitglieder;
b) die fünf kleinern Gemeinden, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg aber, jede sieben Glieder des Landraths und zwei Richter des Geschwornengerichts.

46. Nach der Anzahl der jeder Gemeinde betreffenden Rathsglieder und der darin wohnenden Landesvorgesetzten, wählen sie auch die Mitglieder des zwei- und dreifachen Landraths.

47. Sie wählen auch jährlich die Mitglieder des Siebenergerichts, welches in allen Gemeinden mit drei Rathsgliedern und vier Richtern aus der Gemeinde besetzt wird. Sarnen allein wählt dazu vier Rathsglieder und drei aus der Gemeinde.

48. Zu Besetzung des Geschwornengerichts wählen die Gemeinden Sarnen und Kerns jährlich zwei Mitglieder des Landraths und einen Richter aus der Gemeinde, die übrigen Gemeinden aber jede ein Rathsglied und einen aus der Gemeinde.

49. Die Wahlen, sowohl bei der Landsgemeinde als bei den Kirchgangsgemeinden und bei den Rathsversammlungen, geschehen durch offenes Handmehr.

50. An der Landsgemeinde, bei zwei- und dreifachen Rathsversammlungen, wird das Mehr durch den Landwaibel und die sieben Gemeindswaibel gegeben. Bei dem einfachen Landrath geschieht solches durch den Landwaibel.

Stimm- und Wahlfähigkeit.

51. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu seyn, muß man
a) ein rechtlicher und ehrlicher Landmann seyn;
b) das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

52. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit an den Kirchgangsgemeinden aber wird nebst den obigen Eigenschaften erfordert:
a) daß er Antheilhaber am Gemeindsgut sey, oder das Recht dazu habe; und
b) daß er in der Gemeinde wohne.

53. Vater und Sohn oder zwei Brüder können nicht zu gleicher Zeit Rathsstellen im einfachen Rathe bekleiden; doch bleibt es der Landsgemeinde vorbehalten, bei den Wahlen der Vorgesetzten hierin Ausnahme zu machen. So behalten auch die Mitglieder des Landraths, welche zu Vorgesetzten ernannt werden, ihre Rathsstellen bei.

54. Das vor dem Jahre 1798 bestandene Landrecht ist wieder hergestellt.

55. Es liegt in dem Souverainetätsrecht der Landsgemeinde, auf den Vorschlag des Landraths, in eint- und anderm Artikel dieser Cantonalverfassung Abänderungen oder gutfindende Zusätze zu machen.

Also von der am 10. Heumonat versammelten außerordentlichen Landsgemeinde beschlossen, nun aber durch die wegen der Vereinigung des Klosters und Thals Engelberg mit Unserm Stande zur Folge habenden Beisätze und Abänderungen vermehrt.

Sarnen, den 28. April 1818.

Der regierende Landamman:
Unterz. Nic. Imfeld.
Der erste Landschreiber,
Unterz. Ignaz Rohrer.

w) Verfassung des eidsgenössischen Cantons Unterwalden nid dem Kernwald vom 12. August 1816.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Canton Unterwalden nid dem Wald bekennt sich ungetheilt zur römisch-katholischen Religion.

Seine Verfassung ist rein demokratisch.

Die höchste Gewalt des Cantons beruht auf dem Volke.

Jeder Landmann, der die gesetzlichen Jahre erreicht hat, ist Soldat, und nach den bestehenden Einrichtungen zum vaterländischen Dienst verpflichtet. Ueber die übrigen Einsassen verfügt das Gesetz.

II. Landeseintheilung.

Der Canton Unterwalden nid dem Wald besteht aus sechs Pfarreien, und diese bilden dreizehn Irtenen.

Die Pfarrei Stanz begreift in sich: 1) Die Irty Stanz; 2) Ennmoos; 3) Thallenwyl und Wysenberg; 4) Stansstadt, Obbürgen und Kirsiten; 5) Oberdorf und Walterspera; 6) Büren unter dem Bach; dann folgt 7) die Irty Buochs; 8) Ennetbürgen; 9) Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach; 10) Büren ob dem Bach; 11) Beckenried; 12) Hergiswyl und 13) Emmeten.

III. Oeffentliche Gewalten.

Diese bestehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthen und Landleuten; in dem dreifachen, zweifachen und einfachen Landrath; in dem Wochen- und Extrarath; in dem Blutgericht und Geschwornengericht, und in den Siebener- und Friedensgerichten.

A. Die Landsgemeinde ist die höchste Cantonsbehörde. Sie besteht aus allen Landleuten, die das Gesetz nicht unfähig erklärt. Sie besetzt die Landesehrenämter, als die vier Landammänner, und bestimmt denjenigen, der ins Amt treten soll. Sie ernennt den Statthalter, Pannerherrn, den Seckelmeister, Landshauptmann, Obervoigt, Zeugherrn, Bau- und Straßenherrn, den Landsfähndrich und den Polizeidirector, beide Landschreiber, Landwaibel und den Standesläufer.

Von obigen Aemtern sind allein der jährlichen Bestätigung unterworfen der Landesstatthalter und Landsseckelmeister; hingegen beide Landschreiber, Landwaibel und Läufer müssen alle sechs Jahre für die Bestätigung in ihren Aemtern sich melden.

Sie ernennt die Ehrengesandten auf die jährlichen gewohnten Tagsatzungen, den Landsfähndrich außer dem Rath und die drei Landmajoren. Sie nimmt neue Landleute an, und zwar auf den Ammansatz.

Sie berathet sich und schließt ab über Militaircapitulationen; sie ertheilt Instructionen über Krieg, Frieden und Bündnisse, und erkennt auf den Vorschlag des Landraths Landessteuern.

B. Die Nachgemeinde errichtet oder ändert Gesetze ab, und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landschätzer, Rechnungsherren, Aawasservoigte, die Kastenvoigte beim Frauenstift St. Clara, bestätet die Proviantschätzer, ertheilt Schützengaben und nimmt Hintersassen auf Wohlverhalten an.

An der Nachgemeinde, den 12. Mai 1816, ist erkannt und zu einem

verbindlichen Landesgesetz gemacht worden, wie folgt: es solle fürohin an Lands- oder Nachgemeinden kein Vorschlag oder Anzug geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer hochweisen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Herentgegen ist auch der Landrath nicht befugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen, wenn derselbe nichts wider die Ehre und Glorie Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, und nichts gegen die Landesverfassung oder geschworenen Bünde und Verträge enthält. Mit dem Beisatze, daß dann alle von der hochweisen Obrigkeit nach dem Sinne dieses Gesetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorschläge acht Tage vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Vorlesung zu jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sey, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorschlags seine Ueberlegungen zu machen.

C. An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erscheinen. Die Competenz derselben ist, den Ehrengesandten auf die Tagsatzung Instructionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtungen an und beurtheilt dieselben.

Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, Vieh in das Land zu verbieten; so ist diese Befugniß Räthen und Landleuten eingeräumt.

D. Der dreifache Landrath besteht aus dem ein- und zweifachen Landrath, und dann wird auf jedes Rathsglied einer jeden Irty annoch ein verständiger Mann beigegeben.

Der dreifache Landrath behandelt alles dasjenige, was ihm von der Lands- und Nachgemeinde aufgetragen wird.

E. Der zweifache Landrath besteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird auf jeden Irtyrath noch ein verständiger Mann beigegeben.

Dieser ernennt alle sechs Jahre das Salzdirectorium, ratificirt die abzuschließenden Salztractate, und bestimmt den Preis des Salzes.

F. Der einfache Landrath besteht aus allen Herren Vorgesetzten und acht und funfzig Irty-Rathsherren, in welchen nach folgendem Maaßstabe von den Irtenen ernannt werden:

1. Stanz	6	Rathsglieder.
2. Ennemoos	6	—
3. Thallenwyl und Wysenberg . .	4	—
4. Stansstadt, Obbürgen und Kirsiten	4	—
5. Oberdorf und Waltersperg . .	4	—
6. Büren unter dem Bach . . .	2	—
7. Buochs	6	—
8. Ennetbürgen	6	—
9. Wolfenschießen, Boden, Allzellen und Oberrickenbach	6	—
10. Büren ob dem Bach . . .	2	—
11. Beckenried	3	—
12. Hergiswyl	6	—
13. Emmeten	3	—
Sämmtlich	58	Rathsglieder.

Ferner sind des Raths die zwei Herren Landschreiber und der Landweibel, wenn sie ihre Beamtungen aufgeben.

Der einfache Landrath ernennt die Zoller im Lande, den Sustmann zu Stansstadt und den Boten, und behandelt alle übrige im Gesetzbuche

ihm übertragene Verwaltungsgegenstände. Er hat auch die Befugniß, sich in einen Malefizlandrath zu constituiren.

G. Der Wochenrath besteht aus dem jeweiligen regierenden Landamman, oder an dessen Statt dem Amtsstatthalter, und aus jeder der dreizehn Irtenen wenigstens einem Rathsglied; jedoch mögen die Tit. Herren Vorgesetzten, wie auch andere Rathsglieder, sich dabei nach Willkühr einfinden.

Derselbe behandelt minder wichtige Civil-, Polizei- und Provisionalgegenstände, erlaubt Steuern anzulegen, unter dem vierten Grad vaterhalb, entläßt von Voigteien, die nicht vom Vater bestimmt sind; er bevoigtet und ernennt Voigte bis auf das nächste Geschwornengericht; er setzt Commissionen, beantwortet die eingekommenen hoheitlichen Schreiben, und hat beinebens Gewalt, in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen und zu verbieten.

H. Der Extrarath soll wenigstens aus sieben Mitgliedern bestehen, und kann von dem regierenden Landamman in dringenden Fällen, die keinen Verschub leiden, zusammenberufen werden.

Des Rathsplatzes sind unfähig erklärt: die Falliten und die ihre Schulden nicht bezahlen können; diejenigen, welche unter Vogt- oder Freundschaft stehen; und endlich alle diejenigen, die laut Uebung und Gesetz zu einer solchen Stelle untauglich erklärt sind.

I. Der Kriegsrath besteht aus allen Herren Vorgesetzten, den Staabsofficieren und den auf dem Piket stehenden Officieren.

Dieser versammelt sich, wenn das Vaterland von außen bedroht, oder im Innern durch schwere Gährung in Gefahr gesetzt werden sollte. Er trifft die erforderlichen Militairanstalten, und ordnet alles dasjenige an, was zum Abmarsch der Truppen auf jede allfällige Aufforderung erforderlich seyn wird, um die Gefahr des Vaterlandes von außen oder im Innen mit Bundeshülfe abwenden zu helfen.

K. Den Sanitätsrath bilden alle Herren Landammänner, der Statthalter, zwei Herren Doctoren und zwei Chirurgi, die das Wartgeld beziehen, wenn dieselben schon nicht des Raths sind.

Dieser versammelt sich, wenn Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Vieh einlangen. Er trifft bei solchen Umständen diejenigen Anstalten, die geeignet seyn mögen, diesen Krankheiten oder Viehseuchen den Eingang zu verwehren, oder, wenn diese im Lande selbst Wurzel gefaßt hätten, durch die möglichsten Versorgungsmittel zu dämmen.

IV. Richterliche Behörden.

1. Das Blutgericht besteht aus dem einfachen Landrath und aus allen Landleuten, die das dreißigste Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender:

a) die einen geistlichen Stand anzutreten gedenken;
b) welche des Eides unfähig erklärt, und endlich
c) diejenigen, welche den Beklagten unter dem vierten Grade blutsverwandt sind.

Die Anwesenden sollen dann bei Eiden verbunden seyn, das Urtheil über den Delinquenten auszufüllen.

2. Das Geschwornengericht besteht aus dem regierenden Landamman als Präsident, in dessen Abwesenheit aus dem Amtsstatthalter, oder aus dem ältesten Landamman in Abwesenheit des zweiten, und aus eilf Mitrichtern.

Dasselbe spricht ab über alle Streitgegenstände, die Ehr oder Gut betreffen, und zwar ohne weitere Appellation.

Dahin gehören auch alle bußfällige Sachen, auf welche Geldstrafen gesetzt sind.

Dasselbe ernennt Voigte und bestätet die vorgelegten Testamente.

3. Die Siebenergerichte von Stanz, Buochs und Wolfenschießen bestehen aus sieben Mitgliedern. Dieselben sprechen ab über Civilmißhälle, die unter dem Werthe von dreißig Gulden zu stehen kommen, inappellabel.

4. Die Friedensgerichte jeder Pfarrei bestehen aus drei Mitgliedern. Alle Streitgegenstände müssen bei denselben vorwalten, ehe sie vor eine höhere Gerichtsinstanz gezogen werden können. Ihre Weisung ist, mit der möglichsten Wirksamkeit den Parteien zuzureden, und die vorwaltenden Umstände, wo möglich, in Güte beizulegen.

Die Friedensgerichte sprechen inappellabel, was unter dem Werthe von zwölf Gulden ist.

Wir Landsstatthalter und Rath des Cantons Unterwalden nid dem Wald verordnen hiermit, daß die Verfassung des Cantons aus dem Gesetzbuche erhoben, und mit Ausstreichung des Gebiets und der ehemaligen Verhältnisse Engelbergs in das eidsgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

Kraft Erkanntniß eines hochweisen Landraths vom 4. März dieses Jahres.

Stanz, den 12. August 1816.

Der regierende Amtsstatthalter,
Franz Jos. Businger.
Im Namen des Raths,
Der erste Landschreiber, Käslin.

---

x) Verfassung des Standes Uri vom 7. Mai 1820.

Die Regierung des hohen Standes Uri hat der Tagsatzung vom Jahr 1820 die nachfolgende Erklärung der Grundlagen der Verfassung ihres Cantons eingereicht.

Wir Landamman und Rath und gemeine Landleute des gemeineidsgenössischen Cantons Uri in der Schweiz — in Folge der Bestimmung des §. 15. des Bundesvertrags, daß die Verfassungen der hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das eidsgenössische Archiv abgelegt werden sollen — erklären hiermit:

Daß wir zwar nie eine in Urkund geschriebene Verfassung unsers Cantons gehabt haben, daß aber durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruht, die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

1. Die Religion des eidsgenössischen Standes Uri ist die römisch-katholische.

2. Die souveraine, oberste Gewalt steht der Landsgemeinde zu.

3. Die Landsgemeinde trifft nach bisheriger Uebung die ihr zustehenden Wahlen, und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4. Die Standeshäupter, Landamman, Landsstatthalter und andere sechs vorgesetzte Aemter, so wie die Landschreiber, Landsfürsprechen, Amtleute und

übrigen Landesdienste, werden von der Landsgemeinde, die Rathsherren aber von den eilf Genossamenen, wovon das alte Land zehn und der Bezirk Ursern die eilfte ausmacht, gewählt.

5. Der Wochenrath, der ein-, zwei- und dreifache Landrath, der geheime oder Verwaltungsrath und das Gericht zu Reuß und Schächen behalten ihre alten, auf Uebung und Gesetzen beruhenden Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart, so auch der Bezirksrath von Ursern laut bestehendem Vertrage.

6. Die Gerichte, als das Siebner- und Eilfergericht, das Bezirksgericht in Ursern und das Cantons- oder Appellationsgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landamman und Rath und eine ganze Landsgemeinde der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.

Zu Urkund dessen haben wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers dermaligen Standeshauptes und eines Landschreibers, so wie mit unserm Cantonssiegel versehen lassen.

Gegegeben Altorf, den 7. Mai 1820.

Landamman und Rath und gemeine Landleute des eidsgenössischen Cantons Uri.

Der Landamman, Anton Maria Schmid.

Der Landschreiber, Carl Florian Lusser.

---

y) Verfassung des Standes Schwyz.

Der Canton Schwyz hat sein Grundgesetz bei der Tagsatzung nicht eingereicht. Er hat auch seit Aufhebung der mediationsmäßigen Verfassung, ohne förmliche Beschlüsse, nur durch die Rückkehr zu den alten Ordnungen und Uebungen, diese letztern wieder angenommen, welche nie in Urkunde oder förmlicher Verfassungsacte in Schrift verfaßt waren, sondern aus einzelnen Grundgesetzen bestehen, die im Laufe von Jahrhunderten sich allmählig einander anreihten, und jetzt wieder, wie vormals, eine nicht immer ganz zuverlässige oder unzweideutige Gesammtheit bilden.

Der nachfolgende Abriß kann demnach keinen officiellen Charakter an sich tragen; aber er ist eine getreue Darstellung der wirklich anerkannten Verfassungseinrichtungen (und entlehnt aus Usteri's Handbuch).

Allgemeine Bestimmungen.

Der Canton Schwyz bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion. Seine politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Jeder Eingeborne ist Soldat und zum vaterländischen Militairdienste verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht hat.

Landeseintheilung.

Der Canton ist in sieben Bezirke eingetheilt, nämlich: Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Vorder- und Hinterhoff, oder Wollrau und Pfeffikon. Jeder dieser Bezirke hat seinen eigenen Rath und Gericht erster

Instanz. Schwyz ist der Hauptort des Cantons, und allda wird ausschließlich die höhere Justiz verwaltet und ausgeübt.

Oeffentliche Gewalten.

Diese begreifen die Landsgemeinden, die Räthe und die Gerichte.

1. Die Cantons-Landsgemeinde oder die allgemeine Volksversammlung ist die höchste Landsbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons, die das sechszehnte Jahr erreicht haben; sie wird alle zwei Jahre am ersten Sonntage im Mai zu Schwyz gehalten, und sie erwählt durch freie Hand und Stimme den Landamman, Statthalter, Pannerherrn, Seckelmeister und Zeugherrn, und die Gesandten auf die Tagsatzung. Die Landsgemeinde rathschlagt über alle auswärtige Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse; sie erläßt allgemeine Landesgesetze, oder ändert bereits bestehende ab.

In jedem Bezirke wird alljährlich eine besondere Landsgemeinde versammelt, von welcher die ersten Vorsteher derselben, als Landamman, Statthalter, Seckelmeister, auf zwei Jahre, und der Landwaibel und Landschreiber erwählt werden; diese Versammlung erwählt ebenfalls die Richter, und in einigen Bezirken auch die Rathsherren. Diese Landsgemeinden bilden gleichfalls die höchste Gewalt des Bezirks, und erlassen Gesetze, oder ändern solche nach Belieben ab, insoweit dieselben in der Befugniß eines einzelnen Theils des Cantons liegen mögen.

2. Der allgemeine gesessene Landrath ist aus sechszig Mitgliedern des Raths vom Bezirke Schwyz, außer dem Landamman, Statthalter, Seckelmeister, Landshauptmann, Pannerherrn und Zeugherrn, zusammengesetzt, und zu dieser Zahl geben die übrigen sechs Bezirke zusammen noch sechs und dreißig Mitglieder. Dieser Rath beschäftigt sich mit Abfassung von Vorschlägen allgemeiner Gesetze und Verordnungen für den ganzen Canton. Er wacht für das Wohl und die Sicherheit des Cantons, und übt die höhere Polizei aus. Ihm kommt zu, die Organisation der Milizen und andere allgemeine Militairanstalten zu treffen. Er beurtheilt auch die Criminalfälle, insofern dieselben nicht so wichtig sind, daß zufolge der Criminalordnung Todesstrafe eintreten kann. Für diese Fälle ist

3. der zweifache Landrath aufgestellt. Derselbe besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des allgemein gesessenen Landraths und aus eben so viel Zuzügern, die von den Gemeindsversammlungen erwählt werden. Er ist der oberste Criminalrichter, und spricht nur über schwere Criminalfälle, worauf Todesstrafen anwendbar seyn können.

4. Der dreifache Landrath besteht aus zweihundert und acht und achtzig ordentlichen Mitgliedern und den ersten Beamten. Er versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre, und seine Befugnisse bestehen in Abfassung der Instruction auf die Tagsatzung, und Anhörung der Relation der Gesandtschaft in seiner zweiten Versammlung.

5. Bezirksräthe. Jeder Bezirk hat seinen eigenen Rath; derselbe besorgt das Polizeiwesen desselben und trifft Verordnungen und Beschlüsse, welche die Lage und Umstände seines Wirkungskreises erfordern mögen. Der Bezirksrath von Schwyz, der sich ordentlicher Weise wöchentlich einmal versammelt, besorgt und leitet auch die allgemeinen Geschäfte des Cantons und die Correspondenz; in wichtigen Fällen jedoch ruft er den allgemeinen gesessenen Landrath zusammen.

6. Das Cantonsgericht ist aus sämmtlichen Abtheilungen des Cantons zusammengesetzt in gleichen Verhältnissen, wie der gesessene Land-

rath. Dasselbe spricht über alle Civil- und Injurienhändel, die von den Bezirksgerichten appellirt werden können, in zweiter und letzter Instanz ab. Kein Rechtshandel kann appellirt werden, dessen Betrag oder Werth nicht die Summe von zweihundert Gulden übersteigt.

7. Das Neunergericht urtheilt über Rechtsfragen, welche Ehre und guten Namen betreffen; über Erbstreitigkeiten; über Hag und March, Steg und Weg.

8. Das Siebenergericht hingegen spricht über alle andere Civilansprachen ab, die das Mein und Dein betreffen.

Gemeindsbehörden.

9. Jede Gemeinde hat einen Kirchen- oder Gemeinderath, dem es obliegt, die Kirchen- und Gemeindsgüterangelegenheiten zu besorgen und zu verwalten, so wie das Armen- und Vormundschaftswesen. Die Mitglieder werden von der Gemeindsversammlung erwählt; wichtige Angelegenheiten werden auch von dieser letztern unmittelbar berathen.

---

z) Verfassung der Republik Wallis vom 30. Aug. 1802.

Noch bevor die Mediationsacte (1803) das poltische Schicksal der Schweiz unter der Leitung Bonaparte's, als ersten Consuls der französischen Republik, entschied, ward (Aug. 1802) das Walliser Land von der Schweiz getrennt, und zu einem eigenen Freistaate, unter der Leitung eines Grand-Bailli, umgebildet. Dieser neue Freistaat ward unter den Schutz der französischen, italienischen und helvetischen Republik gestellt. Er erhielt am 30. Aug. 1802 die nachstehende Verfassung. — Allein am 12. Nov. 1810 ward diese Republik Wallis, angeblich wegen der in ihr herrschenden Anarchie, und weil sie die ihr auferlegte Bedingung in Hinsicht der Straße über den Simplon nicht erfüllt habe, unter dem Namen: Departement Simplon Frankreich selbst einverleibt. Im Jahre 1814 kam Wallis wieder an den helvetischen Bund zurück.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Erster Titel.

Art. 1. Die heilige, römisch-katholische, apostolische Religion ist die Religion des Staates; sie allein hat einen öffentlichen Cultus; das Gesetz soll darüber wachen, daß dieselbe weder in ihrer Lehre, noch in ihrer Ausübung gestört werde.

Zweiter Titel.

Art. 2. Das Wallis macht einen freien und unabhängigen, von der französischen, der helvetischen und der italienischen Republik isolirten Staat, unter dem Schutz dieser drei Republiken, aus, die dafür Gewähr leisten.

Art. 3. Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der helvetischen Republik, so wie dieselbe im 11. Art. des Friedensschlusses von Lüneville von Seiten Frankreichs ist ausgedrückt worden, bleibt auf das Wallis anwendbar, als welches zur Zeit jenes Friedensschlusses zu Helvetien gehört hat

Art. 4. Der französischen Republik kömmt der freie und immerwährende Gebrauch einer Handels- und Militärstraße über den Simplon zu, die vom Depart-

ment des Montblanc an bis auf das Gebiet der italienischen Republik das Wallis durchschneidet.

Dritter Titel.

Art. 5. Die Straße, welche gegenwärtig über den Simplonberg eröffnet wird, soll auf Kosten der französischen und der italienischen Republik erbaut und unterhalten werden; die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche für diese Straße gebraucht wurden, oder noch gebraucht werden könnten, sollen von jenen zwei Republiken allein entschädigt werden, und die Regierung des Wallis wird über die, dieser Straße zu gebende Richtung, angehört werden.

Art. 6. Das Wallis wird die vorhandene Straße von St. Gingoulph bis Brieg auf seine Kosten unterhalten. Es wird die mangelhaften Theile derselben herstellen und für die Sicherheit der Reisenden sowohl als der Waarentransporte auf seinem Gebiete Sorge tragen.

Art. 7. Das Wallis soll nicht verpflichtet seyn, seine Pässe zu bewachen (de garder ses passages), die französische Republik nimmt die Bewachung derselben allein auf sich; sie wird ihre dafür erforderlichen Truppen bezahlen und die nothwendigen Werke auf ihre Kosten erbauen und unterhalten.

Art. 8. Die französische Republik wird alle erforderliche Einrichtungen im Wallis also treffen, daß die Bedürfnisse ihrer Truppendurchmärsche, in Bezug auf Herberge, Unterhalt, Fourage, Transporte und Lieferungen aller Art, keinerlei Schwierigkeiten erleiden und dem Lande nicht zur Last fallen.

Art. 9. Das Wallis verpflichtet sich, keine neue Communicationsstraße mit den angrenzenden Staaten zu eröffnen, es habe sich denn zuvor mit der französischen Republik darüber verständigt.

Art. 10. Die französische und italienische Republik machen keinen Anspruch auf irgend eine Douanen-, Zoll- oder Transitabgabe, die, unter welchem Namen es auch wäre, auf dem Gebiete des Wallis von wegen der Anlegung der Straße über den Simplon gefordert werden könnte; das Wallis seinerseits verpflichtet sich, Abgaben solcher Art anders nicht, als im Einverständnisse mit der französischen und der italienischen Republik zu errichten.

Art. 11. Das Wallis, die französische und die italienische Republik, werden mit einander einverstanden und gleichzeitig, eine jede so weit es sie betrifft, diejenigen Posteinrichtungen treffen, welche für den Dienst der Straße nöthig erachtet werden.

Art. 12. Die Hospitien auf dem Simplon und auf dem St. Bernhard und die dahin führenden Straßen sollen in gutem Stande erhalten werden.

Art. 13. Das Wallis behält das Recht bei, anerkannte Regimenter in auswärtigen Diensten zu halten.

Art. 14. In Betracht, daß die Republik Wallis Botschafter sowohl, als politische und Handelsagenten, nur allein an die drei Garantie leistenden Republiken sendet, und auch von diesen allein solche annimmt, werden die Botschafter und Handelsagenten der französischen Republik an denjenigen Orten, wo das Wallis keine Agenten hält, diejenigen Bürger des Wallis in Schutz nehmen, welche ihre Verwendung anrufen.

Art. 15. Das Wallis bleibt in Kraft seiner Unabhängigkeit in dem vollen Besitze des Rechtes, Veränderungen mit der gegenwärtigen Verfassung vorzunehmen, in so weit, als solche die Artikel dieses dritten und jene des vorhergehenden zweiten Titels nicht betreffen, welche ihrem wörtlichen Inhalte nach endlich und unabänderlich bleiben sollen.

Vierter Titel.

Eintheilung des Gebiets.

Art. 16. Das Wallis bildet eine Republik, welche der nämlichen Verfassung und den gleichen Gesetzen unterworfen ist.

Sitten (Sion) ist der Hauptort der Republik, und die obern Behörden halten dort ihre Sitzungen.

Art. 17. Das Gebiet der Republik ist in zwölf Zehenden (Dixains) abgetheilt.

Diese Zehnden sind:

Gombs (Conches) Brieg (Brigue) Vispach (Viége) Raron (Rarogne et Moërel) Leuck (Loëche) Siders (Sierre)	Mit denjenigen Hauptorten, die sie im J. 1797 hatten und in ihren damaligen Grenzen.

Sitten (Sion) in den Grenzen seines gegenwärtigen Bezirkes und mit Inbegriff von Nenda, Veysona und Sallins.

Heremence (Hermence) eben so, ohne Nenda, Veysona und Sallins.

Martinach (Martigny) Sembranchers (Sembrancher) St. Moritz (St. Maurice) Monthey (Monthey)	In den Grenzen ihrer Districte.

Diese sechs letztern Zehnden behalten die Hauptorte, welche sie während der Districtseintheilung gehabt haben.

Fünfter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 18. Bürger des Wallis sind:

A. solche, die, in Kraft der gegenwärtig in der helvetischen Republik bestehenden Gesetze, Activbürger im Wallis sind und sich in irgend eine Gemeinde als Gemeindebürger annehmen lassen, nach einer für diese Classe von Einwohnern durch das Gesetz festzusetzenden, die Aufnahme erleichternden, Vorschrift;

B. die Fremden, welche sich ein Gemeindebürgerrecht erwerben, nachdem sie zuvor durch den Landrath naturalisirt wurden, gemäß den durch das Gesetz aufzustellenden Bedingnissen.

Art. 19. Niemand kann das Bürgerrecht ausüben, er sey denn zwanzig Jahre alt und habe ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt. Niemand kann sein Stimmrecht in einer andern Gemeinde geltend machen, als in jener, der er als Gemeindebürger angehört.

Art. 20. Niemand ist zu Gemeindebeamtungen wählbar, er habe dann das zwanzigste Jahr, zu Zehendbeamtung, er habe dann das fünf und zwanzigste, und zu höheren Beamtungen, er habe dann das dreißigste Jahr zurückgelegt.

Geistliche Beamtungen sind mit den Civilbeamtungen unvereinbar.

Art. 21. Das Gesetz bestimmt die Fälle, welche den Verlust oder die Suspension des Bürgerrechts bewirken.

Sechster Titel.

Verhältnisse der Grundstücke.

Art. 22. Kein Grundstück darf mit einer ewig unablösbaren Abgabe beschwert seyn.

Art. 23. Alle gegenwärtig bestehende Abgaben dieser Art, und namentlich die Zehenden und Grundzinse, sind loskäuflich.

Art. 24. Die Art des Loskaufs soll spätestens am Schlusse des Landrathes von 1803 festgesetzt seyn.

Siebenter Titel.

Gemeinde- und Zehndenbehörden.

Art. 25. Jede Gemeinde hat einen Rath, der aus höchstens zwölf Gliedern und aus den Seckelmeistern (Syndics) der Gemeinde besteht, welchen die Verwaltung der Gemeindegüter, die Bestimmung der Ausgaben, die Vertheilung der Abgaben und die örtlichen Polizeiordnungen obliegen.

Die Präsidenten, Seckelmeister und Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Versammlung aller Gemeindebürger ernannt. Sie bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit.

Art. 26. Die Vorsteher des Gemeinderaths sorgen für die Vollziehung der Gesetze und derjenigen Administrationsverordnungen, welche ihnen durch die Präsidenten des Zehndenraths zugesandt werden.

Art. 27. Jeder Zehnden hat einen Rath, der aus einem Präsidenten und aus den Vorstehern der Gemeinderäthe besteht.

Die Gemeinden, welche mehr als hundert Activbürger haben, senden überdies für jedes Hundert Bürger einen Deputirten zu diesem Rathe, und es muß einer der Syndics unter diesen Deputirten begriffen seyn.

Art. 28. Der Zehndenrath macht die ihm zukommenden Ernennungen, verfügt über die Ausgaben der Zehnden, vertheilt die Abgaben auf die Gemeinden, mit Vorbehalt der Anrufung des, zufolge der Vorschrift des Art. 59. gebildeten, Staatsraths, und berathschlagt über die gemeinsamen Angelegenheiten des Zehnden.

Art. 29. Der Präsident des Zehndenraths ordnet desselben ordentliche und außerordentliche Versammlungen an.

Er ist von Rechtswegen einer der Deputirten des Zehndens zum allgemeinen Landrath. Er ist, unter den Befehlen des Staatsraths, mit der Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen beauftragt, und er bedient sich dafür der Vorsteher der Gemeinderäthe, welche ihm zu diesem Behufe untergeordnet sind.

Art. 30. Die Präsidenten der Zehndenräthe erhalten eine Entschädniß, die durch den Landrath soll bestimmt werden. Das Gesetz bestimmt ihre Ernennungsweise.

Achter Titel.

Von der Regierung.

Art. 31. Die Republik wird durch einen allgemeinen Landrath (Diète générale) und durch einen Staatsrath regiert.

Art. 32. Der allgemeine Landrath besteht aus den Deputirten, welche jeder Zehnden in dem Verhältnisse von einem Deputirten auf zweitausend Seelen, mit Inbegriff des Zehndpräsidenten ernennt. Das Gesetz wird über die Bruchzahlen verfügen. Kein Zehnden darf weniger als zwei Deputirte haben.

Der hochwürdigste Bischoff von Sitten hat Sitz und Berathungsstimme im Landrath. Er ist der einzige Geistliche, der dabei Zutritt hat.

Art. 33. Die Deputirten zum allgemeinen Landrathe werden durch die Zehndräthe ernannt, welche sich dafür am ersten Sonntage im Mai versammeln. Sie bleiben zwei Jahre an ihren Stellen und können wieder gewählt werden.

Art. 34. Um in den Landrath wählbar zu seyn, muß man entweder gesetzgebende, richterliche oder administrative Beamtungen an höhern Stellen oder in den Zehnden bekleidet, oder das Amt eines öffentlichen Notars versehen haben, oder endlich Offizier bei den Linientruppen gewesen seyn.

Art. 35. Kein seit dem Jahre 1780 geborner Bürger kann als Deputirter in den Landrath gewählt werden, wenn er nicht im Stande ist, beide Sprachen — die teutsche und französische — zu verstehen.

Art. 36. Der Landrath erwählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und seinen Vicepräsidenten. Der eine von diesen muß aus den oberhalb dem Flusse Rappili (Raspille), der andere aus den unterhalb desselben gelegenen Zehnden gewählt seyn. Sie werden für zwei Jahre ernannt und sind wieder wählbar, so lange als sie Glieder des Landraths sind.

Art. 37. Die Glieder des Landraths erhalten eine Entschädniß, welche von diesem wird bestimmt werden.

Art. 38. Der Landrath versammelt sich jährlich zweimal, nämlich am 15. Mai und am 15. November. Seine ordentlichen Sitzungen sollen nicht länger als vierzehn Tage dauern. Der Staatsrath kann sie verlängern und den Landrath außerordentlich zusammen berufen. Er kann auch die Meinungen der Glieder des Landraths durch Kreisschreiben einsammeln und sich dafür des Präsidenten des Landraths bedienen.

Art. 39. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten, welcher Landshauptmann (Grand Baillif) heißt, und aus zwei Staatsräthen. Der Landrath ernennt sie in oder außer seinem Mittel, und sie haben einen Staatssecretair, dessen Ernennung ihnen zukommt.

Art. 40. Die Entschädnisse der Mitglieder des Staatsraths werden vom Landrathe bestimmt. Sie werden nur von den anwesenden Mitgliedern bezogen.

Art. 41. Es können niemals zwei Mitglieder aus dem gleichen Zehnden im Staatsrathe seyn.

Art. 42. Ein Landshauptmannstatthalter (Vice Baillif) und zwei Statthalterstaatsräthe ersetzen jene Beamten im Falle von Abwesenheit oder Tod. Sie werden

vom Landrathe in oder außer seinem Mittel gewählt und hören auf, Mitglieder des Landraths zu seyn, wenn sie es vorher gewesen sind.

Art. 43. Um als Landshauptmann, Landshauptmannstatthalter, Staatsrath oder Statthalterstaatsrath gewählt werden zu können, muß man vor oder seit dem Jahre 1798 höhere, gesetzgebende, richterliche oder administrative Beamtungen bekleidet haben.

Art. 44. Die Mitglieder des Staatsraths bleiben drei Jahre an ihrer Stelle. Sie werden jedes Jahr zum dritten Theil erneuert. Die erste Erneuerung wird im Jahre 1805 ihren Anfang nehmen. Die austretenden Glieder sind nur nach Verfluß von drei Jahren wieder wählbar.

Neunter Titel.

Von den Befugnissen des Landraths.

Art. 45. Die gesetzgebende Gewalt gehört dem allgemeinen Landrathe zu. Kein Gesetz kann von demselben in Berathung genommen werden, außer auf den Vorschlag des Staatsraths, welcher zu diesem Behufe aus dem Landshauptmann, den beiden Staatsräthen, dem Landshauptmannstatthalter und den zwei Statthalterstaatsräthen zusammen gesetzt seyn muß.

Art. 46. Die Ernennungen geschehen vom Landrathe durch das geheime Scrutinium.

Art. 47. Die vom Landrathe gutgeheißenen Gesetze sind für die ganze Republik verpflichtend, von dem Augenblicke an, wo dieselben gesiegelt und durch den Staatsrath promulgirt seyn werden.

Art. 48. Der Landrath erhält alljährlich im Monat Mai die Rechnungen des Staatsraths für das verflossene Jahr und er macht solche öffentlich bekannt. Der Staatsrath legt ihm zu gleicher Zeit eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres vor.

Art. 49. Der Landrath ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Beneficien, für welche die Ernennung der ehemaligen Regierung des Wallis angehörte.

Art. 50. Dem Landrathe kömmt das Begnadigungsrecht und das Recht der Strafverwandlung zu, jedoch nur auf den dazu nothwendig erforderlichen Antrag des Staatsraths hin.

Zehnter Titel.

Von den Befugnissen des Staatsraths.

Art. 51. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der gesammten Staatsverwaltung, die darauf bezüglich ist, beauftragt.

Art. 52. Der Landshauptmann, in seiner Eigenschaft als Präsident des Staatsraths, besiegelt und promulgirt die Gesetze und unterzeichnet die Beschlüsse des Rathes, der Staatssecretair contrasignirt dieselben.

Seinem Departement gehört ferner an:

Die innere und äußere Sicherheit der Republik.
Die freundschaftlichen, politischen und Handelsverhältnisse mit den auswärtigen Mächten.
Die Militairverwaltungen und die Verfügungen über die bewaffnete Macht.
Die Annahme derjenigen Briefschaften und Bittschriften, die überhaupt an den Staatsrath gerichtet sind, ihre Vertheilung an die verschiedenen Departements und überhaupt alle diejenigen Geschäfte, welche keinem Departement insbesondere angewiesen sind.

Art. 53. Der eine der Staatsräthe ist beauftragt:
Mit der Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz.
Mit der Polizei im Innern.
Mit dem öffentlichen Unterrichtswesen.
Mit den Verhältnissen zur geistlichen Gewalt.
Mit den Verwaltungsgeschäften (régime administratif),
Und mit den öffentlichen Gesundheitsanstalten.

Art. 54. Der zweite Staatsrath ist beauftragt:
Mit der Domainenverwaltung.
Mit der Verwaltung und dem Bezuge der öffentlichen Einkünfte jeder Art.

Mit dem Bau und dem Unterhalt von Straßen, Brücken, Chausséen und andern öffentlichen Arbeiten.

Mit den Bergwerken, Pulver und Salpeter.

Mit der Aufsicht über Handel und Kunstfleiß.

Art. 55. Die Geschäfte werden beim Staatsrathe, auf angehörten Bericht desjenigen Mitgliedes, in dessen Departement sie gehören, berathen und entschieden.

Jedes Mitglied des Staatsraths ist für Verzögerungen in der Behandlung sowohl, als Ausfertigung der Geschäfte seines Departements, verantwortlich.

Art. 56. Der mit dem Finanzwesen beauftragte Staatsrath ist schuldig, eine von dem Landrathe annehmlich erfundene Caution zu leisten.

Art. 57. Der Staatsrath legt jedes Jahr im Monat Mai dem Landrathe seine Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor. Wenn er auf den bestimmten Zeitpunct diese Rechnungen nicht ablegt; so erklärt ihn der Landrath als factisch seiner Stelle entsetzt.

Art. 58. Der Staatsrath verfügt über die bewaffnete Macht, deren Betrag und Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird.

Art. 59. Die Behandlung der administrativen Streitigkeiten kommt dem Staatsrathe in Verbindung mit den Präsidenten der Zehendräthe zu.

Eilfter Titel

Gerichtswesen.

Art. 60. Jede Gemeinde kann in ihrer Mitte einen Richter erster Instanz, unter dem Namen Kastlan (Chatelain), haben, vor welchen alle Civilstreitfälle gebracht werden, und der in letzter Instanz bis auf den Betrag einer durch das Gesetz bestimmten Summe urtheilt.

Diese Stelle ist mit der des ersten Gemeindevorgesetzten nicht unvereinbar.

Art. 61. Die Kastlane der Gemeinde werden, aus einem von dem Gemeinderath gemachten vierfachen Vorschlage, durch die Generalversammlung der Gemeinde gewählt. Sie geschieht alle zwei Jahre am letzten Sonntage im April.

Art. 62. Die Kastlane der Gemeinde bleiben zwei Jahre an ihren Stellen; sie sind jederzeit wieder wählbar; sie leisten den Eid in die Hand des Großkastlans.

Art. 63. Jeder Zehnden hat einen Richter unter dem Namen Großkastlan (Grand Chatelain), welchem ein Statthalter zugegeben ist.

Art. 64. Der Statthalter des Großkastlans ist erstinstanzlicher Richter für diejenigen Gemeinden, welche keinen Kastlan haben.

Art. 65. Von einem erstinstanzlichen Urtheile findet Appellation an das Zehndengericht statt, welches aus dem Großkastlan, seinem Statthalter und sechs Beisitzern besteht. Diese Beisitzer werden aus den Gemeindrichtern, den gewesenen Richtern, Großkastlanen und den Statthaltern desselben, in ihrem eigenen oder in den benachbarten Zehnden gewählt. Das Gesetz bestimmt die Ernennungsart derselben.

Art. 66. Niemals kann ein Richter im Appellationshofe Sitz nehmen, wenn es um eine Sache zu thun ist, über welche er in erster Instanz gesprochen hat.

Art. 67. Der Großkastlan wird alle zwei Jahre von dem Zehendrathe gewählt, der sich am ersten Sonntage im Mai versammelt. Er leistet den Eid in die Hand seines Vorgängers und das erstemal in diejenige des Districtsgerichts-Präsidenten.

Art. 68. Der Großkastlan kann einmal wieder gewählt werden; nach vierjähriger Amtsdauer aber müssen zwei Jahre verfließen, ehe er wieder wählbar ist.

Art. 69. Um als Großkastlan wählbar zu seyn, muß man in dem betreffenden Zehnden domiciliren, und Richter oder Notar gewesen seyn, auch, vom J. 1810 an gerechnet, die Rechte studirt haben.

Art. 70. Der Statthalter des Großkastlans wird auf gleiche Weise, für die gleiche Zeit und auf die nämlichen Bedingungen gewählt, wie dieser. Er ist der Stellvertreter des Großkastlans, wenn dieser sein Geschäft nicht selbst verrichten kann, und er leistet den Eid in die Hand desselben.

Art. 71. In Criminal- und Zuchtpolizeifällen bilden der Großkastlan oder sein Statthalter, denen mit Zuzug von zwei Beisitzern die Instruction des Prozesses zukömmt, mit acht Beisitzern, welche nach der Vorschrift des 65. Art. gewählt sind, das erstinstanzliche Gericht.

Art. 72. Ein Appellationsgericht für die ganze Republik urtheilt in letzter

Instanz über Civil- und Criminalfälle. Das Gesetz bestimmt die Organisation desselben.

Art. 73. Bei contradictorischen Civil- und Criminalprozessen werden die Sitzungsgebühren der Kastlane, Großkastlane und Beisitzer nach der, durch das Gesetz zu bestimmenden, Taxe bezahlt. Bei inquisitorischen Criminal- und Zuchtpolizeifällen, bezahlt der Staat die Kosten, unter Vorbehalt des Recurses, gegen wen es gebühren mag.

Art. 74. Von dem Augenblicke der Annahme der gegenwärtigen Verfassung an sollen die am ersten Januar 1798 bestandenen Gesetze allein in Kraft seyn, so lange der Landrath keine Veränderungen damit vornimmt. Dieser Artikel leidet keine Anwendung auf Feudalgegenstände.

Art. 75. In Erwartung der Revision der Criminalgesetze kann das Appellationsgericht, wann es solches zuträglich achtet, dem Landrathe Strafmilderungen vorschlagen; es übersendet zu diesem Behufe dem Staatsrathe die Prozeßacten mit seinem Berichte begleitet.

Art. 76. Gerichtliche und Verwaltungsstellen sind nicht unvereinbar in einer Person.

Der Landrath der Republik Wallis

nach angehörtem Berichte seines Verfassungsausschusses und nach reifer Ueberlegung hat einmüthig beschlossen: es ist die gegenwärtige, in 76 Artikeln bestehende, Verfassung im Namen des Walliser Volkes angenommen, um die Grundverfassung der Republik Wallis zu seyn.

Es sollen vier Originalausfertigungen davon verfertigt, dieselben unten an jeder Seite durch den Präsidenten und die Secretairs des Landraths bezeichnet (paraphées) und mit der gegenwärtigen, mit ihrer Unterschrift und dem Siegel der Republik versehenen Annahmsacte, begleitet werden; von diesen Ausfertigungen sollen drei den Abgeordneten der drei garantirenden Mächte übergeben, und die vierte ihnen in der Absicht überreicht werden, daß sie von ihnen vidimirt uud mit ihrem Siegel versehen werden möge, um als Originalurkunde betrachtet und in den Archiven der Republik niedergelegt zu werden.

Ausgezogen aus dem Verhandlungsprotokoll des Landrathes der Republik Wallis, am 30. August 1802.

Besiegelt mit dem Siegel der Republik.

Der Präsident des Landrathes, Stokalper.
Die Secretairs des Landrathes, Tousard Dolbec. Augustini.

Die Abgeordneten der Republiken von Frankreich, Italien und Helvetien bezeugen, daß die gegenwärtige Urkunde, eine der vier Originalausfertigungen der Verfassung der Republik Wallis, und der durch den Landrath beschlossenen Annahme derselben ist.

Bex, am 13. Fruktidor im 10. Jahr der französischen Republik, und Sitten, am 31. August 1802.

Tureau. Müller Friedberg. Lambertenghi.

Der Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815, so wie die Verfassungen der 22 einzelnen Cantone der Schweiz, bestanden bis zum Herbste 1830 ohne irgend einen Versuch zur Veränderung derselben, wenn gleich in mehreren Cantonen eine mißbehagliche Stimmung über die Macht des Patriciats vorherrschte. Allein im Spätjahre 1830 begann *), als Folge der Juliusrevolution in Frankreich und der gleichzeitigen politischen Bewegung in mehreren europäischen Ländern und teutschen Staaten, eine

*) Vergl. Actenstücke, die in einzelnen Cantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend; in den neuesten Staatsacten, 22. Band, S. 149 ff.

mächtige Aufregung in mehreren Cantonen, und verbreitete sich bald über den ganzen Bundesstaat. Die entgegengesetzten politischen Parteien traten einander, wie früher von 1798 — 1802, und wie in den Jahren 1814 und 1815, nachdrücklich gegen über. In mehreren Cantonen beabsichtigte die Partei der Liberalen eine Veränderung der Verfassung und des Personale der Regierung; in einigen rüstete sich die Aristokratie zu kräftigem Widerstande. Die Stimmung in den gehaltenen Volksversammlungen kündigte sich in einigen Cantonen so stark gegen die bestehende Regierungsform an, daß mehrere Cantonsregierungen es gerathen fanden, ihre Aemter niederzulegen. Doch arbeiteten die Anhänger des neuen Systems seit dem Jahre 1831 mehr auf die Umgestaltung der einzelnen Cantonverfassnngen, als des ganzen Bundes hin, obgleich, auf den Antrag Zürichs, auch eine Revision des Bundesvertrages beantragt und versucht ward. — Doch muß erinnert werden, daß bereits vor der Juliwoche zu Paris die Cantonsverfassung in Tessin, Waadt und Lucern verändert ward.

Nachdem mehrere einzelne Cantone zu einer neuen Cantonverfassung sich entschlossen, und neue Regierungsbehörden ihre Aemter angetreten hatten, vereinigten sich im Jahre 1832 (die 7 Concordatscantone) die Cantone Zürich, Bern, Lucern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, in welchen das neue politische System zum Uebergewichte gelangte, zu einer Art von neuer Eidsgenossenschaft, gleichsam zu einem Bunde im Bunde. Der Zweck dieses Bundes war, eine Revision des Bundesvertrages vom Jahre 1815 zu bewirken. Diese Revision ward am 17. Juni 1832 von der Tagsatzung beschlossen, und einer Commission derselben übertragen, in welcher Rossi und Cambrier für gemäßigte Grundsätze wirkten*). Allein diese Revision der Bundesverfassung erfuhr Widerspruch und mehrfache Modificationen, wenn sie gleich von einzelnen Cantonen angenommen ward. Die endliche Entscheidung darüber wird auf der, am 1. Jul. 1833 eröffneten, ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833 erfolgen.

Dagegen bildete sich frühzeitig der Hauptwiderstand gegen die beabsichtigte neue Ordnung der Dinge in der reichen Stadt Basel. Bereits im Jahre 1830 übernahm der große Rath zu Basel die Revision der Cantonsverfassung. Weil er aber die Rechtsgleichheit der Bewohner der 46 Landgemeinden mit den Bürgern der Stadt nicht anerkennen wollte; so errichteten jene eine eigene Regierung für sich. Zwar mußte diese vor den Waffen der Städter sich flüchten, und die Landgemeinden nahmen die Verfassung Basels an. Als aber die Stadt Basel den Rath

*) (Rossi), Bericht über den Entwurf der Bundesurkunde, erstattet an die eidsgenössischen Stände von der Commission der Tagsatzung, berathen nnd beschlossen in Lucern den 15. Dec. 1832. Zürich, 1833. 8.

der helvetischen Tagsatzung, den Landgemeinden völlige Amnestie zu ertheilen, verwarf; so begann in diesen der Aufstand von neuem, und die Städter, welche am 21. Aug. 1831 gegen Liestal zogen, wurden vom Landvolke nach hartem Kampfe zurückgeworfen. Den Bürgerkrieg zu beendigen, besetzten eidsgenössische Truppen den Canton. Weil aber die Tagsatzung die Garantie der Verfassung Basels nur mit Einschränkungen übernehmen wollte; so sprach der große Rath der Stadt Basel am 22. Febr. 1832 die Trennung der Stadt von den Landgemeinden aus, worauf Basel-Landschaft als selbstständiger Canton sich constituirte, eine eigne Verfassung sich gab, und in der Tagsatzung als Halbcanton Sitz und Stimme erhielt, wo, im Ganzen, die Abgeordneten von 17½ Ständen erschienen. — Allein auf ähnliche Weise, wie die Landschaft Basel von der Stadt Basel, beabsichtigte auch in dem Cantone Schwyz (getheilt in das innere und äußere Land Schwyz) das äußere Land die strengen Abhängigkeitsverhältnisse von dem innern Lande aufzuheben. Das äußere Schwyz verlangte, wie Basel-Landschaft, gleiche Rechte und gleiche Selbstständigkeit, wie das innere Schwyz. Allerdings datirte die erneuerte strenge Abhängigkeit des äußern Schwyz von Alt-Schwyz erst vom Jahre 1821. Diese aufzuheben, verlangte das äußere Schwyz im April 1831 die Vermittlung der Tagsatzung. Als diese an der Festigkeit der Vorsteher von Alt-Schwyz scheiterte, wählten die äußern Bezirke einen Verfassungsrath, dessen Entwurf auf der Landsgemeinde zu Lachen am 6. Mai 1832 als Grundgesetz für den Canton Schwyz Außerland angenommen ward.

Bei dieser gegenseitigen feindlichen Stellung der Anhänger des neuen und des alten Systems gegen einander, bildete sich in der Sarner Conferenz eine ernsthafte Opposition gegen das neue System. Zu dieser Sarner Conferenz gehörten: Stadt Basel, das innere Schwyz, Unterwalden, Uri und Neufchatel, welche fortdauernd die Beschickung der Tagsatzung verweigerten, weil dieselbe Deputirte von der Landschaft Basel und der äußern Schwyz aufgenommen habe.

Während nun auf der Tagsatzung zu Zürich der revidirte Bundesentwurf berathen und die Gährung zwischen der Tagsatzung und der Sarner Conferenz immer mehr gesteigert ward, beabsichtigten die Anhänger des ältern politischen Systems, durch einen kühnen Schlag, dem Gange der Dinge eine andere Richtung zu geben. Denn gleichzeitig mit der Besetzung von Küßnacht — dem Hauptorte von Außer-Schwyz — durch den Landesstatthalter Abyberg mit 600 Mann im Namen der Sarner Conferenz, drangen am 3. Aug. 1833 aus der Stadt Basel 1600 Mann in die Landschaft Basel vor, um diese mit Waffengewalt in die vorigen Abhängigkeitsverhältnisse zurück zu bringen. Allein dieser Versuch mißlang völlig, und die aus der Stadt Basel ausgezogenen Streiter wurden, mit großem Verluste, besiegt und theilweise zerstreut.

Nach diesen Vorgängen beschloß die Tagsatzung zu Zürich ernstliche Maasregeln zur Herstellung der innern Ordnung und Ruhe innerhalb des Bundes zu ergreifen. Die Stadt Basel ward durch Bundestruppen besetzt; die Truppen derselben wurden entwaffnet; Abyberg mußte Küßnacht räumen; auch faßte am 12. Aug. 1833 die Tagsatzung folgende Beschlüsse: „die unter der Benennung Sarner Conferenz bestehende Verbindung eidsgenössischer Stände soll nicht weiter bestehen. Jeder eidsgenössische Stand, der fernerhin an einer solchen Verbindung Antheil nimmt, macht sich der Verletzung der beschwornen Bundespflichten gegen die Eidsgenossenschaft schuldig und dafür verantwortlich. Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht repräsentirten Stände werden aufgefordert, sich im Schooße der Tagsatzung vertreten zu lassen." — Gleichzeitig beschloß, nach Berathung mit den abgesandten eidsgenössischen Commissarien, der Landrath von Schwyz: die Sarner Conferenz soll aufgegeben, und mit den äußern Bezirken eine, auf gänzliche Rechtsgleichheit sich gründende, Verfassung bearbeitet werden. — In Hinsicht Basels beschloß die Tagsatzung am 17. Aug. 1833, daß der Canton Basel, nach seinem Verhältnisse zum Bunde, wie bisher einen einzigen Staatskörper bilden, in Hinsicht der Verwaltung aber in zwei besondere Gemeindewesen getheilt werden solle. An demselben 17. Aug. stimmte die Tagsatzung über den ganzen, mehrfach modificirten, Entwurf der Bundesacte. Diesen Entwurf nahmen unbedingt an: Zürich, Bern, Solothurn, Schafhausen, St. Gallen, Aargau, Genf, Thurgau, Waadt; mit Vorbehalt der Ratification: Tessin, Appenzell, Glarus, Lucern.

Noch ist die wichtige Angelegenheit der politischen Neugestaltung der Schweiz, weder in Hinsicht der Gültigkeit mehrerer neuer Verfassungen der einzelnen Cantone, noch auch in Hinsicht der mehrmals revidirten Bundesverfassung definitiv entschieden. Es können daher auch für jetzt nur die, ins innere Staatsleben bereits eingetretenen, neuen Verfassungen aufgenommen werden.

A) Staatsverfassung für den eidsgenössischen Stand Zürich, vom 10. März 1831.

Titel 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Canton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung, und als solcher ein Glied der Schweizerischen Eidsgenossenschaft. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den großen Rath als Stellvertreter des Volkes.

2. Der Canton Zürich ist in Bezirke, und diese in Zünfte und Gemeinden eingetheilt. Die nähere Begränzung ist dem Gesetze vorbehalten.

3. Alle Bürger des Cantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte,

unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24. 26. und 33., anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern

4. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.

5. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Censur darf niemals hergestellt werden.

6. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Corporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

7. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Classen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidirt werden.

Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt werden. Insbesondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohls und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen, oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Classe, möglichst vereinbart werde.

8. Jeder Bürger einer Gemeinde des Cantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen. Die Verhältnisse der Ansäßen und die diesfälligen Gebühren sind beförderlich einer gesetzlichen Revision zu unterwerfen.

9. Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Cantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungshaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, so wie der Entlassung mit oder ohne Caution, wird das Gesetz bestimmen.

10. Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgränzung erhalten.

Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Straffälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 41. und 67., so wie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Civilstreitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz den Militairbe-

hörden eine Strafbefugniß für Dienstvergehen, und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugniß für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen.

Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet.

11. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichtes.

12. Jede Rechtssache soll vor wenigstens zwei Instanzen gebracht werden können.

13. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten ist als Regel aufgestellt. Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

14. Das Gesetz wird für Abschaffung der Peinlichkeit sorgen.

15. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

16. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt seyn, noch belegt werden.

17. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß alle vom Staate zu entrichtende Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden.

18. Alle Einwohner des Cantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.

19. Jeder Cantonsbürger und überhaupt jeder im Canton angesessene Schweizerbürger ist zu Militairdiensten nach der Bestimmung des Gesetzes verpflichtet.

Militaircapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt.

20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen.

21. Alle gegenwärtig bestehende Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abschaffung oder Abänderung in Kraft. Nach erfolgter Sanction der Verfassung soll unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine, dem großen Rathe angemessen scheinende, Zahl außerordentlicher Commissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden. Diese haben ihre Verrichtungen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortzusetzen, und ihre Anträge ganz oder in einzelnen Abschnitten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem großen Rathe vorzulegen.

Titel 2.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Zunftversammlungen. Erwählung des großen Rathes.

22. Jeder Cantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahre.

23. Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung.

24. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:
1) Die Almosensgenössigen.
2) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.
3) Die Falliten.
4) Die gerichtlich Accordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen Accommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Cantonal- und Bezirksstellen auf immer.
5) Die in Criminalunterſuchung Befindlichen.
6) Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechts verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.

25. Für die Erwählung des großen Raths ist der Canton in Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige Canton 52 Zünfte. Dem Gesetze ist eine Revision dieser Zunfteintheilung vorbehalten.

26. Die Zünfte der Stadt Zürich bestehen aus den stimmfähigen Bürgern der Stadtgemeinde. Jedem von diesen steht der Eintritt in eine der 13 Zünfte nach beliebiger Auswahl offen. Die Bürger von Zürich, welche zugleich Bürger einer Landgemeinde sind, haben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft auszuüben.

Die Zünfte der Landschaft bestehen zunächst aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden. Wer in mehrern Landgemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Zunftrecht nur in einer derselben ausüben, deren Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern der Landschaft, welche in einer Landgemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie angesessen sind, steht frei, ihr Zunftrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben.

Die auf der Landschaft angesessenen Bürger von Zürich haben auf einer Stadtzunft, die in der Stadt Zürich angesessenen Landbürger an ihrem Bürgerrechtsorte ihr Zunftrecht auszuüben.

27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte versammeln sich die Zünfte ordentlicher Weise alle zwei Jahre. Außerordentlicher Weise wird eine Zunft zusammen berufen, wenn eine von ihr besetzte Stelle im großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann ist sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Zunftversammlung zusammen getretenen Zunftgenossen haben das Recht, die der Zunft zustehenden Wahlen vorzunehmen.

29. Zur Leitung ihrer Wahlgeschäfte wählt jede Zunft durch offenes absolutes Mehr einen Präsidenten aus ihrer Mitte auf eine Dauer von zwei Jahren.

30. Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen für den großen Rath mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden.

31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Zünften für den großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung für solche, die streitig sind, steht dem großen Rathe zu.

32. Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen.

33. Der große Rath wird folgendermaßen zusammen gesetzt.

a) Von den 13 Zünften der Stadt Zürich wählen die zwei größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des großen Rathes nach freier Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

b) Von den 52 Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der 51 übrigen Zünfte Ein Mitglied des großen Rathes aus ihrer Mitte.

c) Ueberdies wählt jede der 52 Landzünfte Ein Mitglied des großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte, oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

d) Die Zünfte Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bärentschweil und Egg wählen überdies, die erste zwei, die übrigen jede Ein Mitglied des großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte, oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

Bei einer künftigen verbesserten Eintheilung der Landzünfte wird das Gesetz an den Bestimmungen b. c. d. die dannzumal nöthigen Abänderungen vornehmen.

e) Die Erwählung der übrigen 33 Mitglieder steht dem großen Rathe selbst zu. 11 derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, 22 aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.

34. Wer von mehrern Zünften zugleich zum Mitglied des großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

35. Der große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen, oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt.

36. Jeder zünftige Bürger, welcher das 30ste Altersjahr angetreten hat, kann in den großen Rath gewählt werden.

37. Die Mitglieder des großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und je zu zwei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen.

Zu diesem Ende wird jede der beiden Abtheilungen des großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem großen Rathe selbst gewählte, in zwei möglichst gleiche Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren um die eine austritt. Das Gesetz wird diese Sonderung auf solche Weise vornehmen, daß jeder solchen periodischen Wahl die Abgeordneten jeder Zunft annähernd zur Hälfte unterworfen werden.

Die austretenden Mitglieder des großen Rathes sind stets wieder wählbar.

Der erste periodische Austritt soll im Jahre 1832 erfolgen.

Titel 3.

Cantonalbehörden.

Großer Rath.

38. Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem großen Rathe von 212 Mitgliedern übertragen. Ihm steht

die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist der Stellvertreter des Cantons nach Außen.

39. Ausschließlich von dem großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche:

1) auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben.
2) Der Gesammtheit oder einzelnen Classen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.
3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.
4) Die Festsetzung der Münzverhältnisse und die Bestätigung der von dem Regierungsrathe in dringlichen Fällen erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsorten betreffen.
5) Eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

40. Vermöge seiner Oberaufsicht hat der große Rath

1) das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen, und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.
2) Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen.
3) Alljährlich wird dem großen Rathe die Staatsrechnung, so wie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Cantonalgüter, zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Druck bekannt zu machen.
4) Er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.
5) Er entscheidet über die Annahme eines Darlehens für den Staat.

41. Der große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem großen Rathe in Anklagezustand. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

42. Dem großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

43. Der große Rath führt die Stimme des Cantons in allen eidsgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzung, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone, und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten.

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, so weit die Cantonal- und Bundesverfassung es gestatten.

44. Der große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird.

Er wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten nach Vorschrift des Art. 48.

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts, so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden, die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Criminalgerichts, das Cantonal-Verhöramt und den Staatsanwalt nach Anleitung der Art. 58. und 68.; ferner den Antistes der Zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenraths nach Anleitung des Art. 69., die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Er bestellt endlich seine Kanzleibeamten.

Alle diese Wahlen nimmt er durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Cantonalstellen dem großen Rathe zu übertragen.

45. Der große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus, oder in Folge einer Aufforderung des großen Rathes hinterbringt, und die der große Rath, sey es unverändert oder mit Abänderungen annimmt, oder verwirft, oder zurückweiset.

Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.

46. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren.

47. Die Zusammenberufung des großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

48. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende Jahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für die nämliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

49. Die Verhandlungen des großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden können.

Ueber die Zulassung von Zuhörern, in so fern künftig das Sitzungslocal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere bestimmen.

Die Redactoren öffentlicher Blätter, oder von ihnen beauftragte Personen, werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verhandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement wird auch hierüber das Nähere festsetzen.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch den großen Rath selbst, mittelst eines beleuchtenden Berichtes, zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Cantons gebracht.

50. Jedes Mitglied des großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie es solches für das Wohl des gesammten Cantons zuträglich erachtet.

51. Die Mitglieder des großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu bezie-

hen. Den Zünften, wo sie es gut finden, bleibt überlassen, ihre Stellvertreter zu entschädigen.

52. Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

Regierungsrath.

53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von 19 Mitgliedern, welche der große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

55. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

Sie werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

56. Im Regierungsrathe, und eben so in den übrigen Verwaltungsbehörden, dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder.

57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung, und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Er bestellt die für das Regierungswesen erforderlichen Collegien, insbesondere einen Staatsrath für die auswärtigen Angelegenheiten, einen Rath für die innern Angelegenheiten, einen Polizeirath, einen Finanzrath, einen Kriegsrath, einen Rath für die Gesetzgebung und einen Gesundheitsrath. Die beiden Bürgermeister sind von Amtswegen Mitglieder des Staatsrathes.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, so weit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden Aufsicht, und überweiset Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Canzlei bestellt er selbst.

58. Der Regierungsrath wählt, unter Bestätigung des großen Rathes, einen Staatsanwalt, welcher in Strafsachen von Amtswegen im Namen des Staates vor den Gerichten klagt. Das Gesetz wird seine Verrichtungen, für die er dem Regierungsrathe verantwortlich ist, näher bezeichnen.

Die Vollziehungsbehörden sind verpflichtet, die ersten Spuren von Vergehen zu erheben, diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche wegen Gefahr im Verzug der Ueberweisung an die Gerichte vorhergehen müssen, und überhaupt den von Seite der Gerichte zum Behuf der Behandlung von Rechtssachen gestellten Begehren Genüge zu leisten.

59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig, und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu.

60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Collegien ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Obergericht.

61. Für den ganzen Canton besteht ein Obergericht von eilf Mitgliedern, welche der große Rath nach freier Auswahl, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

62. Die Amtsdauer des Obergerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

63. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern. Der große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichtes auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

Die Canzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt.

64. Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das Obergericht, und eben so für die übrigen Gerichtsstellen, eine angemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der nämlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt, steht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu.

65. Im Obergerichte, und eben so in allen übrigen Gerichtsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwei Brüder oder zwei Schwäger.

66. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Recurse von dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten. Alle diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich, und stehen unter seiner Aufsicht. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advocaturwesen, so wie über den Rechtstrieb, zu.

Das Obergericht ist dem großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Ein Reglement wird über die Verrichtungen des Obergerichtes die nähern Vorschriften aufstellen.

67. Alle Conflicte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine, für jeden einzelnen Fall zu bildende, Commission. Dieselbe wird so zusammen gesetzt, daß der Regierungsrath und das Obergericht jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei Mitglieder des großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Committirten zusammen treten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestellen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen.

Criminalgericht.

68. Als erste Instanz für alle Criminalfälle wird ein Criminalgericht für den ganzen Canton aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche der große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt, und die je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

Getrennt von dem Criminalgerichte besteht ein, seiner Aufsicht unterworfenes, Verhöramt, welches der große Rath auf einen Vorschlag des Criminalgerichtes für eine Dauer von drei Jahren bestellt.

Das Criminalgericht ernennt seine Canzlei selbst.

Die Befugnisse des Criminalgerichts, die Einrichtung des Verhöramtes und das Verfahren vor diesen Behörden sind durch das Gesetz zu bestimmen.

Kirchenrath.

69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes, als Präsidenten, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des großen Rathes, auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird ein Drittheil derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Erziehungsrath.

70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Cantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl, als der Volksbildung, ist einem Erziehungsrathe aufgetragen. Die Mitglieder desselben, und aus ihrer Mitte der Präsident, werden von dem großen Rathe auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird ein Drittheil derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens, und insbesondere die Errichtung einer Schulsynode, ist einem, auf eingeholtes Gutachten des Erziehungsrathes zu erlassenden, Gesetze vorbehalten.

Titel 4.

Bezirksbehörden.

71. Der Canton ist in eilf Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die Verhältnisse zwischen der Stadt und Landgemeinden festzusetzen, und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirksbeamtungen anzuordnen.

72. Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, bestehend aus 200 Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden des Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von drei Jahren, nach Verhältniß der Zahl der stimmfähigen Bürger, gewählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei Wahlmänner ernennt. Bei diesen Wahlen sind diejenigen im Bezirke verbürgerten Ansäßen, welche seit mindestens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie in der Gemeinde wohnen, gleichfalls stimmberechtigt.

Die Bezirksversammlung ist eine bloße Wahlbehörde. Sie nimmt die ihr zustehenden Wahlen unter dem Vorsitze eines von ihr selbst gewählten Präsidenten durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

73. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersatzmänner beigeordnet sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das örtliche Bedürfniß erfordert, zu vermehren.

Der Statthalter wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlag erwählt, den die Bezirksversammlung nach freier Auswahl aus allen Bürgern des Cantons bildet. Die Bezirksräthe und ihre Ersatzmänner wählt die Bezirksversammlung, ebenfalls auf sechs Jahre, aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind der Statthalter, die Bezirksräthe und Ersatzmänner wieder wählbar.

74. Der Statthalter ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und hat, unter Leitung der Oberbehörde, die Aufsicht über das Straßenwesen. Als Anwalt des Staates im Bezirke hat er nach den Bestimmungen des Gesetzes die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen wird.

75. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Er wählt die Gemeindammänner aus den Zweiervorschlägen der Gemeinden.

76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus fünf Richtern, welche von der Bezirksversammlung auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt, und je zu drei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Den Präsidenten und Vicepräsidenten des Gerichtes wählt gleichfalls die Bezirksversammlung aus den Richtern. Dem Gesetze ist vorbehalten, für diejenigen zwei Bezirke, welche bis dahin zahlreichere Gerichte gehabt haben, auch für die Zukunft eine größere Richterzahl aufzustellen. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz für die von den untern Gerichten beurtheilten, und die erste Instanz für alle übrige Civil- und Strafpolizeifälle, so wie für Matrimonialsachen, in welcher Hinsicht ihnen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden. Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden, religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewendet werde.

Die Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Friedensrichter, die untern Gerichte und die Notarien des Bezirkes, über den Rechtstrieb in demselben, und über die Rechtsanwälte.

Sie bestellen ihre Canzleien selbst.

77. Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung drei bis sechs untere Gerichte, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, die von den Bürgern des Gerichtskreises auf eine Dauer von vier Jahren gewählt wer-

den. Die Einrichtung und die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Die Appellation und der Recurs gehen von den untern Gerichten an das Bezirksgericht.

Die Gemeindammänner können nicht Mitglieder der untern Gerichte seyn.

78. Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen.

79. Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Titel 5.

Gemeindsbehörden.

80. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie wird ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, außerordentlicher Weise bei vorhandenem Bedürfnisse, oder auf schriftliches Begehren eines Sechstheils der Gemeindsbürger durch den Gemeindspräsidenten abgehalten.

Bei außerordentlichen Gemeindsversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich.

81. Die Gemeindsversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Cantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten, die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindssteuern und die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechts, und die Erwählung der Gemeindsvorsteher.

Die Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den Antrag einer Gemeindsbehörde, oder auf einen von einem Gemeindsbürger gemachten und von dem Gemeindrathe begutachteten Anzug.

82. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeindrath, der von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte zu erneuern ist, bestehend aus dem Gemeindspräsidenten und zwei bis zwölf Gemeindräthen. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, und die Besorgung der Waisensachen zu. Ueber diese letztern wird das Vormundschaftsgesetz das Nähere bestimmen. Der Gemeindrath ist der Gemeinde für seine Verrichtungen verantwortlich.

83. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie der Aufträge der obern Behörden, und die Handhabung der Polizei ist einem Gemeindamman übertragen. Er ist Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde, und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich; er hat in Strafsällen nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 58.) und der Gesetze die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Gemeindamman wird aus einem Zweiervorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt.

Die Stellen des Gemeindammans und des Gemeindspräsidenten können in Einer Person vereinigt seyn.

84. Jede Gemeinde hat einen, oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind zuerst vor den Friedensrichter zu bringen.

85. Jede Kirchgemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindamman und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchgemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt, und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert.

Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bei eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das Zürcherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt. Die Bestimmung der diesfälligen Wahlart, so wie der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, wo das Collaturrecht nicht dem Staate zusteht, ist dem Gesetze vorbehalten.

Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut; vorbehalten sind solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden. Dem Stillstande steht in allen Ehesachen die Einleitung und das Vermittleramt zu. Seine übrigen Befugnisse bestimmt das Gesetz.

86. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und wenigstens vier Mitgliedern, welche von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert werden. Wo mehrere Schulen in einer Kirchgemeinde sind, hat jede derselben, unter der Aufsicht der Schulpflege, einen Verwalter des Schulgutes, der von den Schulgenossen auf vier Jahre erwählt wird; insofern diese Verwaltung nicht einer andern Behörde, unter gesetzlicher Anerkennung übertragen ist. Die übrigen Befugnisse der Schulpflege bestimmt das Gesetz.

Jeder Schulgemeinde steht von nun an bei eintretenden Erledigungsfällen die Erwählung der Schullehrer an ihren Elementarschulen zu, auf einen von dem Erziehungsrathe gebildeten Vorschlag dreier geprüfter und für wählbar erklärter Schulmänner.

87. Die Bestimmung der kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössischen Landgemeinden, so wie derjenigen der Stadt Winterthur, ist dem Gesetze vorbehalten.

88. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutes den Antheilhabern Rechnung abgelegt werden. Es liegt in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungscommission zur Begutachtung der Rechnungen, oder einen Ausschuß der Bürger zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung aufzustellen.

89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter kommt den Bezirks- und Cantonalbehörden zu, welche über deren Erhaltung zu wachen haben.

90. Zur Wählbarkeit für alle Gemeindeämter wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

91. Jeder in der Gemeinde anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeindeamt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen. Vorbehalten sind solche Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden.

92. Ueber die Führungen der Gemeindsversammlungen soll ein Regle-

ment, und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden sollen Gesetze erlassen werden.

Titel 6.

Revision und Beschwörung der Verfassung.

Während der nächsten sechs Jahre, von der Annahme der Verfassung an gerechnet, soll dieselbe unverändert fortbestehen.

Nach Verfluß dieses Zeitraums kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen Berathung durch den großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen, oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sey. Diese kann nicht eher, als sechs Monate nach der ersten, Statt finden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen; so ist das diesfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

94. Nach erfolgter Sanction soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Also angenommen und beschlossen von dem großen Rathe des Standes Zürich, Donnerstags den 10. März 1831.

Im Namen des großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister,
Wyß.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer.

Beschluß des großen Rathes, betreffend die Anerkennung der Staatsverfassung vom 10. März 1831 als Grundgesetz des Cantons Zürich.

Von der Verfassungscommission wurde dem großen Rathe eine, aus den Protocollen der sämmtlichen Gemeinden ausgezogene, tabellarische Uebersicht, der Abstimmung über die Staatsverfassung vom 10. März 1831 vorgelegt, welche nach den verschiedenen Amtsbezirken folgendes Ergebniß darbietet.

Amtsbezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende Stimmen.
Zürich, die Stadt	1791	138
Zürich, die Landgemeinden	4316	95
Knonau	1767	76
Wädenschweil	3874	36
Meilen	3719	119
Grüningen	3967	537
Kyburg	3955	233
Greifensee	3233	129
Winterthur	4656	117
Andelfingen	3169	36
Embrach	3568	107
Regensberg	2488	98
Gesammtzahl	40503	1721

1) Das vorstehende Ergebniß der Abstimmung wird in Folge der vorgenommenen Untersuchung als richtig anerkannt, und demnach die von der Bürgerschaft des Cantons angenommene Staatsverfassung vom 10. März als Grundgesetz des Cantons erklärt, welches unverzüglich in Kraft treten soll.

2) Eine diesfällige von der Commission angetragene Kundmachung wird genehmigt, und soll sammt einer Uebersicht der Abstimmung gedruckt in alle Gemeinden des Cantons versandt werden.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Namen des großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister,
Wyß.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer.

B) Verfassung für die Republik Bern, vom 6. Juli 1831.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Republik Bern ist ein freier Staat, mit repräsentativer Verfassung, und bildet einen Canton der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2. Ihr Gebiet ist in sieben und zwanzig Amtsbezirke eingetheilt.

Die allfällige Ausgleichung und Abänderung derselben bleibt jedoch dem Gesetze erlassen.

Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich, oder über Theile von Amtsbezirken erstrecken.

3. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch den großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.

Der große Rath überträgt dem Regierungsrathe, kraft der Verfassung, die nöthige Gewalt zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zu Beurtheilung der Streitsachen und Straffälle.

Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt jedoch dem großen Rathe die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden, und das Begnadigungsrecht.

4. Das Recht der Gesetzgebung wird durch den großen Rath einzig ausgeübt.

Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.

5. Jedes Mitglied des großen Rathes und jeder Staatsbeamte soll bei dem Antritte seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beeidigt werden.

6. Kein Staatsbürger der Republik Bern, der in einem andern Staate politische Rechte ausübt, kann diese Rechte zugleich in der Republik Bern ausüben.

7. Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetze.

8. Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte, insofern sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

9. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

Kein Staatsbürger soll sich im Gebiete der Republik eines fremden Adelstitels bedienen.

10. Kein Glied des großen Rathes, und kein Beamter des Staats, darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel, oder einen Orden annehmen.

11. Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie die der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet.

Die Einrichtung der Capitelsversammlungen und einer Generalsynode soll der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern. Die Zusammensetzung der Generalsynode soll auf dem Grundsatze der freien Stellvertretung beruhen.

12. Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist.

Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist die Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter.

Der Staat soll die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

13. Die Preßfreiheit ist gewährleistet, und zwar so, daß niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Maßnahme Statt finden kann.

Das Gesetz wird die Strafen des Mißbrauchs der Presse bestimmen.

14. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

15. Es sollen weder bei der Verhaftung, oder bei der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangsmittel angewendet werden.

Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

16. Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

17. Jede Person, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Corporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerden, mittelbar oder unmittelbar, vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Das Gesetz wird die Form bestimmen.

18. Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert; so geschieht es bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.

19. Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amtsdauer ertheilt werden, oder auf periodische Bestätigung hin.

20. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen.

Kein Beamter und Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des competenten Richters.

Keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der competenten Behörde.

21. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen mehrere Stellen nicht von der gleichen Person bekleidet werden können.

22. Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern.

Kein Grundstück soll künftig, weder durch Vertrag, noch durch letzte Willensverordnung, einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich seyen.

23. Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen; so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.

24. Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Betrag der große Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des großen Rathes mit zwei Drittel Stimmen der Gesammtzahl der Glieder desselben.

Der Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des großen Raths angezeigt worden seyn.

25. Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen, und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.

26. Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen.

27. Jeder im Gebiete der Republik Bern angesessene Schweizerbürger ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zum vaterländischen Militairdienste verpflichtet.

28. Es soll in Zukunft keine Militaircapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

29. Die französische Sprache ist, gleich der teutschen, die Volkssprache des Cantons Bern. Die teutsche Sprache macht in öffentlichen Acten und Urkunden die Ursprache aus.

In der Canzlei wird eine eigene Section zu Uebersetzung der teutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen ins Französische niedergesetzt werden.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Beschlüsse, und alle richterliche Urtheile, welche Theile des Cantons betreffen, in denen die franzö-

fische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

Titel 2.

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen.

30. Jedes Glied einer Gemeindscorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger.

31. Um in einer Urversammlung der Republik Bern das Stimmrecht ausüben zu können, muß man:

1) Staatsbürger der Republik Bern,
2) im Gebiete derselben wohnhaft,
3) nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig seyn, und
4) das drei und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Unter diesen Bedingungen und den im zwei und dreißigsten Artikel ausgedrückten Beschränkungen kann jeder Staatsbürger in den Urversammlungen seiner Bürgergemeinde stimmen.

Wer in einer Urversammlung außer seiner Bürgergemeinde stimmen will, muß überdies:

5) seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft seyn, und
6) den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Capitals von mindestens fünfhundert Schweizerfranken bescheinigen;

oder aber einen Pacht oder einen Miethvertrag, kraft welches er einen Jahrzins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlt;

oder endlich ein obrigkeitlicher Beamter, Offizier im vaterländischen Dienste, oder ein Gemeindsvorgesetzter seyn, oder einen wissenschaftlichen Beruf, kraft erhaltenen Patentes, ausüben.

32. Von dem Stimmrechte überhaupt sind ausgeschlossen:

1) Alle diejenigen, welche die in dem ein und dreißigsten Artikel geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder sich in dem durch den sechsten Artikel bestimmten Ausnahmsfalle befinden;
2) die Wahnsinnigen und Blödsinnigen;
3) diejenigen, welche der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
4) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen oder bezogen, und nicht zurückerstattet haben.

33. Das Gesetz wird die Zulässigkeit der Bürger anderer eidgenössischer Cantone zur Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen nach dem Gegenrechte bestimmen, insofern diese eidsgenössischen Bürger die für die Staatsbürger der Republik Bern vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

34. Um zum Wahlmanne gewählt werden zu können, muß man:

1) alle Bedingungen der Stimmfähigkeit aufweisen;
2) im Bezirke der Urversammlung angesessen seyn, in dem die Wahl Statt hat, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben seyn.

§. 35. Um in den großen Rath gewählt werden zu können, muß man:

1) das Stimmrecht in einer Urversammlung ausüben dürfen;
2) das neun und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

3) ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum versichertes Capital von wenigstens fünftausend Schweizerfranken besitzen.

Von dieser Bescheinigung eines Vermögens sind jedoch enthoben: die vom Staate angestellten Professoren, und diejenigen, welche für die erste Classe eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind.

4) Mit einer Stelle in dem großen Rathe sind nicht vereinbar:

a. Geistliche Stellen und geistliche Amtsverrichtungen;

b. Civilstellen und Militairstellen in fremden Diensten.

36. Die Bedingungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu den Gemeindsbeamtungen wird das Gesetz aufstellen.

Urversammlungen.

37. Jede Gemeinde bildet eine Urversammlung. Die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, können durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden.

38. Jede Urversammlung ernennt durch geheimes Stimmenmehr je auf einhundert Seelen Bevölkerung einen Wahlmann. Die Bruchzahl über funfzig zählt jeweilen für Einhundert.

Eine Urversammlung von weniger als einhundert Seelen Bevölkerung ernennt einen Wahlmann.

Wahlversammlungen.

39. Die von den Urversammlungen eines jeden diesmaligen Amtsgerichtsbezirks, so wie die von den Urversammlungen des Stadtbezirks Bern ernannten Wahlmänner, bilden je eine Wahlversammlung.

40. Jede dieser Wahlversammlungen erwählt die ihr nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zukommende Zahl von Gliedern in den großen Rath, und ersetzt nachher die Austretenden, welche sie erwählt hatte.

41. Die Wahlen der Glieder des großen Raths durch die Wahlversammlungen sollen, für jede Stelle einzeln, durch geheime Abstimmung und die absolute Stimmenmehrheit geschehen. Sie können frei auf jeden Staatsbürger fallen, der, nach den Bestimmungen des Artikels fünf und dreißig der Verfassung, wahlfähig ist.

42. Die Wahlversammlungen sind aufgelöset, sobald sie die ihnen auffallenden Wahlen und die allfällige Ergänzung derselben vollendet haben, wenn die eine oder die andere durch mehrfache Wahlen der gleichen Person, durch Ablehnung, wegen ihrer Ungültigkeit oder sonst, dahin gefallen seyn sollte.

Für nachfolgende Wahlen muß durch die Urversammlungen eine neue Wahlversammlung erwählt werden.

Titel 4.

Staatsbehörden.

Abschnitt 1.

Großer Rath.

43. Der große Rath besteht aus zweihundert und vierzig Gliedern.

Zweihundert derselben werden durch die Wahlversammlungen, nach der Vorschrift der Artikel vierzig und ein und vierzig, frei aus allen, nach den Bestimmungen des Artikels fünf und dreißig wahlfähigen, Bürgern ernannt.

Diese zweihundert erwählen und ergänzen, in vorkommenden Fällen, die übrigen vierzig Glieder, ebenfalls aus allen wählbaren Staatsbürgern.

Wenn aber die Einwohnerschaft der Stadt Bern bereits den Drittel der Gesammtheit der Glieder im großen Rathe zählt; so darf bei der ersten Wahl dieser vierzig Mitglieder und bei den nachfolgenden Ergänzungen der periodischen Austritte derselben, nicht mehr als eine Wahl auf einen Staatsbürger fallen, der in Bern ansässig ist, oder ein Jahr vor der Wahl in Bern ansässig war.

Die Wahl dieser vierzig Mitglieder und ihre Ergänzung geschieht durch das geheime, absolute Stimmenmehr. Sie wird für jedes Glied besonders vorgenommen.

Der Wahltag für die Wahl und Ergänzung dieser vierzig Glieder sollen, durch die Wahlversammlungen ernannten, Gliedern des großen Rathes wenigstens vierzehn Tage vor der Wahlverhandlung angezeigt, und dieselben bei Eiden zur Beiwohnung aufgefordert werden.

44. Nach sechs Jahren Amtsdauer tritt ein jedes Glied des großen Rathes aus.

Mit dem Austritte aus dem großen Rathe sind auch die Stellen erledigt, die das austretende Glied bekleidete, insofern sie durch ein Glied des großen Rathes bekleidet werden müssen.

Die Glieder des großen Rathes werden in drei Classen eingetheilt, von welchen je eine alle zwei Jahre am ein und dreißigsten December austritt und durch die vorher geschehenen Wahlen ersetzt wird.

Wenn ein Glied des großen Rathes vor der Vollendung seiner Amtsdauer ersetzt werden muß; so kommt das an seiner Stelle ernannte in die Classe des ausgetretenen, und muß dann späterhin auch mit dieser Classe austreten.

Jedes austretende Glied des großen Rathes ist sogleich wieder wählbar.

45. Die Mitglieder des großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie gewählt worden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen stimmen und dürfen keine Instruction annehmen.

46. Die Mitglieder des großen Rathes beziehen keine Besoldung.

Diejenigen Glieder, die wegen außerordentlicher Dauer der Sitzungen mehr als eine Woche im Winter und eine Woche im Sommer in der Hauptstadt zubringen, beziehen für die mehrere Zeit eine, auf den Tag berechnete Entschädigung, die das Gesetz bestimmen wird.

Diese Glieder haben auch Anspruch auf eine, durch das Gesetz zu bestimmende, Entschädigung für die nothwendigen Reisen zum Besuche der Sitzungen.

47. Ein Landamman, als erster Staatsbeamter, präsidirt den großen Rath.

Er wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr von dem großen Rathe aus seiner Mitte, jedoch mit Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes, gewählt.

Der Landamman tritt sein Amt auf den ersten Januar an. Nach Ablauf eines Jahres bezieht er die Stelle im großen Rathe wieder, aus der er zum Landamman erwählt wurde, und ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen erwählt der große Rath einen Vicepräsidenten.

48. Der Staatsschreiber oder in seiner Abwesenheit je der erste Canzleibeamte im Range, besorgt die Canzleigeschäfte für den großen Rath.

Der Staatsschreiber wird vom großen Rathe, durch das geheime, absolute Stimmenmehr, frei aus allen Staatsbürgern der Republik erwählt. Die Dauer seines Amtes ist sechs Jahre; nach Auslauf derselben ist er aber gleich wieder wählbar.

Der Staatsschreiber hat das Stimmrecht im großen Rathe nur dann, wenn er Mitglied desselben ist.

49. Der große Rath kann nur diejenigen Amtsverrichtungen einer andern Behörde oder Beamtung übertragen, deren Uebertragung bereits durch die Staatsverfassung geschieht, oder die er nicht kraft der Staatsverfassung selbst ausüben muß.

50. Als unübertragbar muß der große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden:

1) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen.
2) Jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer, durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen, Strafe.
3) Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen.
4) Die Errichtung einer neuen, bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung.
5) Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen und des Regierungsrathes.
6) Die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen.
7) Die Bestimmungen des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates.
8) Die Untersuchung und Genehmigung der Staatsrechnung.
9) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben.
0) Die Anleihen des Staates, welche nicht, als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.
1) Die Anwendung von Geldern im Auslande, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen, und diejenigen im Inlande unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert.
2) Die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen und über den Pacht der Posten.
3) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche ein Grundeigenthum des Staates, ein Zehnten oder ein Grundzins erworben oder veräußert wird; wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis zehntausend Schweizerfranken übersteigt, und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als viertausend Schweizerfranken beträgt.
4) Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine, nicht bereits im Allgemeinen beschlossene, Ausgabe von mehr als sechstausend Schweizerfranken verursachen.
5) Die Ertheilung aller außerordentlichen Gratificationen, welche eintausend Schweizerfranken übersteigen.
6) Der Entscheid über Angreifung des Capitalvermögens des Staates, in Folge des Artikels vierundzwanzig der Verfassung.
7) Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten, und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten.
8) Die allgemeine Kriegsverfassung des Cantons. Die Verordnungen über die Verpflichtung zum Militairdienste, über die Organisation, Competenz und Prozeßform der Kriegsgerichte.

19) Die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppencorps.
20) Die erste Ernennung der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und die erste Instruction derselben, so wie die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichts.
21) Die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
22) Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach dem Bundesvertrage den einzelnen Cantonen zustehen, so wie die Ratification der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung.
23) Alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt, oder die aus dem Mittel des großen Rathes selbst getroffen werden müssen, oder die endlich dem großen Rathe durch die Staatsverfassung oder durch besondere Gesetze übertragen sind.
24) Die Ernennung des Commandanten eines im Cantonaldienste aufgestellten Truppencorps und aller Officiers, welche einen höhern Rang als denjenigen eines Hauptmanns haben.
25) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege.

51. Der Regierungsrath soll dem Landammanne, so oft es dieser verlangt, von allen seinen Verhandlungen Kenntniß geben.

52. Jedes Glied des großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes zu machen; das gleiche Recht hat auch ein jedes Departement des Regierungsrathes in Bezug auf Gegenstände seines Amtskreises und der Regierungsrath in Bezug auf alle Gegenstände ohne Ausnahme.

Die Anträge eines einzelnen Gliedes müssen, nach der Anerkennung ihrer Erheblichkeit, zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werden, bevor über dieselben entschieden werden kann.

Die Anträge eines Departements müssen durch den Regierungsrath vorberathen und mit dem Gutachten desselben dem großen Rathe zum Entscheide vorgetragen werden.

53. Der große Rath kann alle an ihn gelangende Anträge genehmigen, abändern oder verwerfen.

54. Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll vor der endlichen Berathung durch den großen Rath gedruckt und bekannt gemacht werden, damit der Gesetzgeber die Ansichten des Landes darüber vernehmen und berücksichtigen möge, zu welchem Ende das Gesetz eine hinreichende Frist bestimmen wird.

55. Der große Rath sorgt für die allgemeine Bekanntmachung seiner Verhandlungen, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Hauptergebnisse der Staatsrechnung und einer jährlichen Uebersicht über die ganze Staatsverwaltung.

56. Die Sitzungen des großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement wird die Ausführung dieses Grundsatzes bestimmen.

57. Der große Rath versammelt sich zu Beseitigung der vor denselben gehörenden Geschäfte jährlich zweimal zu ordentlichen Sitzungen.

Außerordentlich soll er durch den Landamman zusammenberufen werden:
1) wenn der Landamman selbst es nöthig findet;
2) wenn es von Seite des Regierungsrathes verlangt wird, und
3) wenn zwanzig Glieder des großen Rathes die Zusammenberufung die-

ser höchsten Behörde durch einen schriftlichen, motivirten Antrag begehren.

Abschnitt 2.

Vollziehungsgewalt.

58. Ein Regierungsrath, durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit von dem großen Rathe aus seiner Mitte erwählt, bildet die oberste Vollziehungsbehörde.

59. Der Regierungsrach besteht aus dem Schultheißen, als Präsidenten, und sechszehn Gliedern, welche, so wie der Schultheiß, durch diese Ernennung ihre Eigenschaft und Rechte als Mitglieder des großen Rathes nicht verlieren, aber auch in den Sitzungen desselben kein Vorrecht und keinen Vorrang vor den übrigen Mitgliedern haben.

Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des großen Rathes sind.

Wenn sie wieder in den großen Rath erwählt werden; so sind sie sogleich auch wieder wählbar in den Regierungsrath.

60. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte, und legt dem großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser fordert, darüber Rechenschaft ab.

Er wacht über alle höhere Interessen des Staates, und trifft zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung die nöthig erachteten Vorkehrungen. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militairischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber alsogleich dem großen Rathe davon Kenntniß geben, und seinen Entscheid über die weitern, den Umständen angemessenen Vorkehrungen abwarten.

61. Der Schultheiß kann nicht zugleich Landamman der Republik seyn.

Er wird von dem großen Rathe, aus der Mitte des Regierungsrathes, durch das geheime absolute Stimmenmehr je auf ein Jahr erwählt. Für das nächstfolgende Jahr ist er nicht wieder wählbar.

Die Amtszeit des Schultheißen fängt je den 1. Januar an.

62. Als Stellvertreter des Schultheißen erwählt der große Rath, ebenfalls durch die geheime, absolute Stimmenmehrheit und unter den nämlichen Bedingungen, einen Vicepräsidenten.

63. Im Regierungsrath dürfen nicht zu gleicher Zeit sitzen:

1) Vater und Sohn;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

64. Das Gesetz wird den Betrag des Gehaltes des Schultheißen und der Mitglieder des Regierungsrathes, so wie die Gehaltszulage der Präsidenten der Departemente bestimmen.

65. Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente, zu Vorbehaltung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge, welche durch das absolute und geheime Stimmenmehr von dem großen Rathe erwählt werden. Nämlich:

1) Ein diplomatisches Departement.
2) Ein Departement des Innern.
3) Ein Justiz- und Polizeidepartement.

4) Ein Finanzdepartement.
5) Ein Erziehungsdepartement.
6) Ein Militairdepartement.
7) Ein Baudepartement.

66. Der Präsident und der Vicepräsident der Departemente müssen aus der Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Das Gesetz bestimmt die innere Organisation und die Amtsverrichtungen dieser Departemente, so wie die Zahl und die Amtsdauer ihrer Glieder. Doch soll nie die Mehrzahl eines Departements aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen.

67. Das Gesetz ordnet die Verhältnisse der Kanzlei des Regierungsrathes und der Secretariate der Departemente.

68. Alle Beschlüsse des Regierungsrathes, die sich auf einzelne Personen oder Corporationen beziehen, sollen motivirt werden.

69. Der große Rath erwählt alljährlich durch das geheime und absolute Stimmenmehr sechszehn Glieder aus seiner Mitte, die nicht Glieder des Regierungsrathes sind, um an allen Vorberathungen über Verfassungsgegenstände und über Gesetze, die sich auf den Staatsorganismus beziehen, an den Wahlen des Regierungsrathes, welche das Gesetz bestimmen wird, und endlich an den Verhandlungen über die Bestätigung oder Abberufung derjenigen Staatsbeamten, zu deren Erwählung sie mitgewirkt haben, mit gleichem Rechte, wie die ordentlichen Glieder des Regierungsrathes, Theil zu nehmen.

Die gleichen sechszehn Glieder können in dem darauf folgenden Jahre nicht wieder gewählt werden. Sie dürfen weder unter sich, noch mit einem Gliede des Regierungsrathes in einem Grade verwandt oder verschwägert sein, welchen der Artikel 63 ausschließt.

70. Der mit den Sechszehnern vereinte Regierungsrath ernennt durch geheimes, aber absolutes Stimmenmehr aus der Gesammtheit aller Staatsbürger, für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter, welcher unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwaltung und die Polizei in dem Amtsbezirke besorgt, insoweit diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Beamtung für den einen oder andern Zweig übertragen sind.

71. Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist auf sechs Jahre festgesetzt. Er ist sogleich wieder wählbar, jedoch nicht für den gleichen Amtsbezirk; es sei denn, daß seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung dieses Amtsbezirkes gewünscht werde.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt, der mit keinen Sporteln verbunden seyn soll.

72. Die nöthigen Unterstatthalter werden aus einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Glieder der Gemeinden des Bezirks seiner Amtsverwaltung, bei welchem jedoch die Vorgesetzten nicht mitstimmen, und aus einem doppelten Vorschlage der sämmtlichen Vorgesetzten des nämlichen Bezirkes, von dem Regierungsstatthalter gewählt.

Die Amtsdauer der Unterstatthalter ist auf vier Jahre festgesetzt; dieselben sind aber sogleich wieder wählbar.

Wird ein Gemeindsvorgesetzter zum Unterstatthalter ernannt; so hört er auf, Gemeindsvorgesetzter zu seyn; doch kann er sogleich wieder als solcher erwählt werden.

Abschnitt 3.

Richterliche Gewalt.

73. Der große Rath erwählt aus allen Staatsbürgern, welche die in dem Artikel 35. der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, die zugleich rechtskundige Männer und beider Sprachen mächtig sind, durch das geheime und absolute Stimmenmehr für die ganze Republik ein Obergericht, welches aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht.

Auf die gleiche Weise ernennt er zu Vertretung abwesender Mitglieder vier Suppleanten durch das geheime, absolute Stimmenmehr.

Der Vicepräsident des Obergerichts wird durch das geheime und absolute Stimmenmehr des Obergerichtes selbst aus seiner Mitte erwählt.

74. Die Amtsdauer des Präsidenten ist fünf, und die eines jeden Oberrichters funfzehn Jahre. Die letztern werden zum allmähligen Austritte in drei Classen getheilt, von denen je eine alle fünf Jahre austritt. Der Präsident, so wie die austretenden Glieder, sind sogleich wieder wählbar.

75. Der Ausschluß wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft hat für das Obergericht gleich Statt, wie für den Regierungsrath.

76. Dem Obergerichte wird ein Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger beigeordnet, dessen Amtsdauer, Eigenschaften, Wahl und Amtsverrichtungen das Gesetz bestimmt.

77. Eben so wird das Gesetz die Organisation der Kanzlei des Obergerichts, wie auch die Gehalte des Präsidenten, der Oberrichter, des Staatsanwalts und der Kanzleibeamten bestimmen.

78. Das Obergericht entscheidet in höchster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch das Gesetz entzogen sind, und die vor selbiges appellirt werden. Es beurtheilt in höchster Instanz alle vor dasselbe gezogene Fehler und Vergehen, die nicht der Competenz einer untern Gerichtsbehörde unterliegen. Es beurtheilt endlich in höchster Instanz alle Verbrechen ohne Ausnahme.

In allen Straffällen soll das Obergericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen.

Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches die Todesstrafe zur Folge haben kann; so sollen die vier Suppleanten an den Verhandlungen des Obergerichts Theil nehmen und bei der Ausfällung des Urtheils mitstimmen.

Sollten die Suppleanten nicht hinreichen, um die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Richter zu vervollständigen; so wird diese Vervollständigung auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Weise Statt finden.

Eben so wird das Gesetz die innere Organisation des Obergerichts und seinen Geschäftsgang ordnen.

79. Die Sitzungen des Obergerichts sind öffentlich, ausgenommen in Fällen, wo das Staatswohl oder die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagen. Während der Dauer der Berathung und der Ausfällung des Urtheils treten aber die Zuhörer, die Parteien und ihre Anwälte ab.

80. Dem Gesetze ist vorbehalten, für das ganze Gebiet der Republik höchstens sechs peinliche Gerichte aufzustellen, welche alle Verbrechen erstinstanzlich beurtheilen.

Ihre Zahl, Organisation, ihre Amtsbefugnisse und ihren Geschäftsgang, so wie die Aufstellung eines Untersuchungsrichters in jedem dieser Gerichtsbezirke, wird das Gesetz bestimmen.

81. In jedem Amtsbezirke und in jedem durch das Gesetz ausnahms-

weise bezeichneten Gerichtskreise ist ein Amtsgericht, welches aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und zwei Suppleanten besteht.

82. Zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts oder eines Suppleanten ist, nebst den Eigenschaften zur Stimmfähigkeit in einer Urversammlung, das Alter von zurückgelegten neun und zwanzig Jahren erforderlich.

Der Präsident soll überdies ein rechtskundiger Mann seyn.

83. Die Wahlversammlung des Bezirks, welchen es betrifft, macht für die Erwählung des Präsidenten des Amtsgerichts einen doppelten Vorschlag. Dieser kann durch das Obergericht mit zwei Candidaten vermehrt werden. Aus diesem doppelten oder vierfachen Vorschlage wählt der Regierungsrath, vereint mit den Sechszehnern, den Präsidenten des Amtsgerichts.

84. Die vier Amtsrichter und die zwei Suppleanten werden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr von der Wahlversammlung des Gerichtsbezirkes ernannt.

Die gleichen Grade von Verwandtschaft und der Schwägerschaft schließen aus, wie bei dem Obergerichte.

85. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Amtsrichter und der Suppleanten ist sechs Jahre. Der Eine und die Andern sind aber sogleich wieder wählbar.

86. Das Gesetz wird die Organisation, den Geschäftsgang und die Gehalte des Präsidenten, so wie der Amtsrichter, bestimmen. Diese Gehalte dürfen weder für den Einen, noch für den Andern in Sporteln bestehen.

87. Das Amtsgericht beurtheilt in erster Instanz alle Streitfälle, die seinem Gerichtsstande nicht ausdrücklich entzogen sind, und ohne Appellation diejenigen, welche das Gesetz seiner Competenz unterwerfen wird. Es beurtheilt auf die gleiche Weise die Vergehen.

Es beurtheilt endlich in erster Instanz alle Verbrechen, bis die peinlichen Gerichte aufgestellt sind.

In allen Straffällen soll das Gericht, falls der Angeschuldigte sich selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen begehrt, erst nach Anhörung der Vertheidigung urtheilen.

Die Bestimmungen des Artikels 79, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betreffend, sind auch auf die Amtsgerichte anwendbar.

88. Der Präsident einzig versieht die Amtsverrichtungen, welche das Civilgesetzbuch dem Richter überträgt.

Er beurtheilt ferner als Polizeirichter diejenigen Fehler oder Frevel, die nicht in die Classe der Vergehen fallen, und zwar die geringsten, welche das Gesetz seiner Competenz unterwerfen wird, in letzter Instanz, und mit Vorbehalt der Weiterszieh̃ung, unmittelbar vor das Obergericht, diejenigen, welche diese Competenz nach dem Gesetze übersteigen.

89. Das Gesetz soll über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen.

90. Eben so soll das Gesetz die nöthige Anzahl von Handelsgerichten aufstellen, so wie Kriegsgerichte für Militairpersonen im activen Dienste. Die Einrichtung, die Amtsbefugnisse und den Geschäftsgang von beiden wird das Gesetz gleichfalls bestimmen.

91. Außer den in der Verfassung benannten Gerichtsstellen sollen keine errichtet oder angerufen werden.

92. Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Titel 4.

Gemeindswesen.

93. Die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke in Kirchspiele und Gemeinden bleibt beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten, abgeändert werden.

94. Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten. Die Amtsdauer der Letztern soll höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden; jedoch sind dieselben sogleich wieder wählbar.

In jeder Kirchgemeinde oder jedem Gemeindsvereine sollen je nach den Bedürfnissen, die zur Besorgung der Gemeindsangelegenheiten im Allgemeinen, des Vormundschaftswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei, des Schulwesens, so wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit erforderlichen Gemeindsbehörden nach Anleitung des Gesetzes aufgestellt werden.

Alle Gemeindsverfassungen müssen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden, welcher befugt seyn soll, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Alle Bürgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Bürger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung blos das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.

Titel 5.

Veränderung der Verfassung.

95. Vor dem Ablaufe von sechs Jahren, von der Einsetzung des großen Rathes an gerechnet, soll kein Antrag auf Veränderung der Verfassung abgenommen werden.

96. Nach Verfluß dieser sechs Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung Statt haben.

Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist einer zweimaligen Berathung durch den großen Rath zu unterwerfen, welcher zu diesen Berathungen in der Zahl von wenigstens zwei Dritteln der Gesammtzahl seiner Mitglieder versammelt seyn muß. Es soll auch die zweite Berathung nicht früher, als nach Verfluß eines Jahres nach der ersten Statt finden.

Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen; so ist das diesörtige Gesetz der Gesammtheit der Staatsbürger in den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Wird der Gesetzesvorschlag von der Mehrzahl der in den sämmtlichen Urversammlungen stimmenden Staatsbürger angenommen; so soll derselbe von dieser Annahme hinweg die gleiche Kraft und Unverletzbarkeit haben, wie alle andere Artikel der Verfassung.

Also berathen und endlich beschlossen in Bern, den 6. Juli 1831.

Der Präsident des Verfassungsrathes:

Tscharner.

Die Secretairs des Verfassungsrathes:

J. A. Watt. R. Wyß.

C. Neuhaus. Joh. Ludw. Schnell.

(Den 31. Juli wurde über diese Verfassung abgestimmt. Am 5. August hat die Standescommission das Ergebniß der Abstimmung ausgemittelt und in einer Promulgationsurkunde bekannt gemacht, daß die Verfassung mit 27,802 gegen 2152 angenommen worden sey.)

C) Staatsverfassung oder Grundgesetz des Cantons Lucern vom 5. Januar 1831.

Titel 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Canton Lucern ist ein Freistaat mit einer demokratisch-repräsentativen Verfassung, und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2. Die christ-katholische Religion ist die Religion des Staates und des Cantons.

3. Die Souverainetät beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt sie durch seine, den constitutionellen Formen gemäß ernannten, Stellvertreter aus.

4. Es giebt im Canton Lucern keine Vorrechte weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

5. Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

6. Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie das freie Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freiheiten.

7. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

8. Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt seyn oder belegt werden.

Alle persönliche und dingliche Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft.

9. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

10. Keine politische Stelle oder Beamtung im Staate wird auf Lebenszeit ertheilt.

Dagegen kann kein solcher Beamter oder Angestellter ohne Grund, vor Ablauf der Amtsdauer, entsetzt oder entlassen werden.

Wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt die Entsetzung durch richterliches Urtheil.

Wegen notorischer Untauglichkeit erfolgt die Entlassung, nach genauer Untersuchung, durch Regierungsschlußnahme.

11. Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Cantone wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militairdiensten angehalten werden.

12. In Zukunft sollen keine Militaircapitulationen mehr mit fremden Staaten abgeschlossen werden.

13. Keine Magistratsperson des Freistaats darf von nun an bürgerliche oder Militairstellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten

annehmen. Die Annahme solcher wird als Verzichtleistung auf die betreffende Stelle in dem Freistaate betrachtet.

Wer von nun an nach dem Auslande sich begiebt und mit einem Orden, Titel oder einer Pension von einem fremden Staate zurückkehrt, hat, bevor er eine Magistratsstelle bekleiden kann, hierauf Verzicht zu leisten; so wie alle Diejenigen, welche, ohne in das Ausland sich zu begeben, eine solche Auszeichnung oder Pension von jetzt an annehmen würden.

14. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht der Stadt Lucern, so wie jeder andern Gemeinde des Cantons, nach gesetzlichen Bestimmungen, an sich bringen.

Titel 2.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Ueberhaupt.

15. Die Ausübung der höchsten, souverainen Gewalt wird einem großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen.

Dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem kleinen Rathe von funfzehn Mitgliedern, und die höchste richterliche Gewalt einem Appellationsgerichte von dreizehn Mitgliedern.

16. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt, die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

17. Bei allfälligen Conflicten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der große Rath.

B. Großer Rath.

18. Der große Rath erläßt und erläutert die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung. Die allgemeine Uebersicht derselben wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Ohne Bewilligung des großen Raths darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen und kein Anleihen an das Ausland gemacht werden, so wie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern Statt finden.

Der große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennt die Abgesandten des Cantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen und bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Cantonen Verkommnisse, die nicht wider das Grundgesetz des Cantons und die Bundesverfassung streiten.

So oft, Behufs der innern Ruhe oder zur Erfüllung der Bundespflichten, Truppen aufgeboten werden, soll der große Rath gleichzeitig einberufen werden.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen,

welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souverainen Volkes zukommen, aus.

19. Der große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

20. Die Sitzungen des großen Rathes sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden; was durch das Reglement des großen Rathes näher bestimmt werden soll.

21. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahrs.

Außerordentlich wird derselbe durch den kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des großen Raths muß eine obschwebende wichtige Angelegenheit sogleich an den kleinen Rath, und von diesem an den großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des großen Raths stellen.

22. Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

C. Kleiner Rath.

23. Der kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staatsverwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der kleine Rath von dem großen Rathe abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der kleine Rath schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem großen Rathe Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, die dieser, mit oder ohne Abänderung, annimmt, oder verwirft. Zögert der kleine Rath, einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen; so kann der große Rath den Auftrag einer Commission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

24. Der kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

25. In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatssigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen versieht, ersetzt jenen das den Amtsjahren nach älteste Mitglied des kleinen Raths.

26. Kein Mitglied des kleinen Raths kann Mitglied irgend einer andern untergeordneten Behörde seyn, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder ausdrücklich zugegeben ist.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der kleine Rath seine Verrichtungen ausübt, näher bestimmen.

D. Appellationsgericht.

28. Das Appellationsgericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerliche, polizeiliche und criminelle Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellationsgericht dem großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solcher Handlungen vom großen Rathe abberufen werden; worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

29. Das Appellationsgericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

30. Der Gerichtshof erhält acht Suppleanten, theils um den allfälligen zeitigen Abgang von Richtern bei ihm zu ersetzen, theils um denselben in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von achtzehn Richtern zu vermehren.

31. In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellationsgericht mittelst des Looses sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefizgericht auf die vorgeschriebene Anzahl von achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des großen Rathes zu ergänzen.

32. Das Appellationsgericht ertheilt dem kleinen Rathe zu Handen des großen Rathes alle Jahre einen Bericht über seine Verrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staatsverwaltung aufgenommen werde.

33. Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Verrichtungen des Appellationsgerichts aufstellen.

E. Untergeordnete Behörden.

34. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten, vollziehenden und richterlichen, Behörden festsetzen.

Titel 3.

Von den Wahlen und dem Austritte.

A. Ueberhaupt.

35. Jeder übt in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise aus, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen hat. Würde er aber vorziehen, dasselbe im Wahlkreise seines Heimathsorts auszuüben; so hat er solches der Behörde sowohl des Wohnorts als des Heimathsorts acht Tage vor jeder Wahlversammlung anzuzeigen.

36. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen, so viel möglich, durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen darüber aufstellen.

B. Großer Rath.

37. Die Bildung des großen Raths aus achtzig unmittelbaren und zwanzig mittelbaren Mitgliedern bestehend, geschieht folgendermaßen:

Die Stadt Lucern bildet einen Wahlkreis, und die stimmfähige Einwohnerschaft derselben erwählt in einer einzigen Wahlversammlung unmittelbar achtzehn Mitglieder des großen Raths, worunter sechszehn aus den Gemeindeangehörigen der Stadt (Bürger und Hintersaßen) und zwei aus den in derselben angesessenen Cantonsbürgern seyn sollen.

Die Landschaft des Cantons wird in Wahlkreise eingetheilt, welche zu-

sammen zwei und sechszig Mitglieder des großen Raths unmittelbar in oder außer ihrer Mitte erwählen.

Für die erste Bildung des großen Raths wird die Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise eingetheilt, und zwar laut der am Ende beigefügten Uebersicht. Die künftige Eintheilung der Wahlkreise auf der Landschaft ist dem Gesetz vorbehalten. Dieselben sollen an stimmfähiger Bevölkerung sich möglichst gleichen und einander, so viel thunlich, am nächsten liegen.

Die zu Stadt und Land unmittelbar gewählten achtzig Mitglieder des großen Raths erwählen die noch übrigen zwanzig Mitglieder desselben und zwar dergestalt, daß sieben aus der Einwohnerschaft der Stadt Lucern, nämlich sechs aus den Gemeindeangehörigen derselben (Bürger und Hintersaßen) und einer aus den angesessenen Cantonsbürgern, sodann sieben ab der Landschaft und sechs nach freier Wahl aus dem ganzen Canton genommen werden sollen.

Würde Jemand in mehrern Wahlkreisen als Mitglied des großen Rathes erwählt; so hat er sich zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

38. Alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des großen Rathes im Austritt; nämlich: ein Drittheil der durch die Wahlkreise Gewählten, und ein Drittheil der durch die directen Mitglieder des großen Raths Gewählten.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der erste Austritt findet im Mai 1833 statt.

39. Alle zwei Jahre am ersten Sonntage im Maimonat versammeln sich die betreffenden Wahlkreise, und ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

In der zweiten Woche im Maimonat versammeln sich die directen Mitglieder des großen Raths, und ergänzen ebenfalls die von ihnen früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

40. Wenn in der Zwischenzeit in dem großen Rathe durch den Tod oder sonst Stellen erlediget werden; so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Wahlkreise gewählt; so versammelt sich derselbe inner dreißig Tagen nach stattgehabter Erledigung, und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch die directen Mitglieder des großen Raths gewählt; so wird die Wiederbesetzung durch letztere bei der nächsten Sitzung des großen Raths vorgenommen.

Jeder Gewählte tritt in die Fußtapfen seines Vorgängers.

41. Jedes Mitglied des großen Raths, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesammtheit des Volkes nach Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instructionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des großen Raths.

42. Der große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwei ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

43. Der kleine Rath wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Aus jedem der bisher bestandenen Aemter Lucern, Surſee, Willisau, Hochdorf und Entlebuch, so wie aus der Stadt Lucern muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellationsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths behalten Sitz und Stimme in dem großen Rathe, eben so die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts, welche Mitglieder des großen Rathes sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie seyn mögen.

Der kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

44. Alle zwei Jahre im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des kleinen Raths und des Appellationsgerichts im Austritte.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

45. Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im kleinen Rathe oder Appellationsgerichte wird jeweilen bei der nächsten Versammlung des großen Rathes wieder ergänzt.

E. Schultheiß und Statthalter.

46. Der Schultheiß wird durch den großen Rath aus der Mitte des kleinen Rathes erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des kleinen Raths kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwei Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

47. Der Statthalter wird ebenfalls durch den großen Rath aus der Mitte des kleinen Rathes erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

48. Der Schultheiß und der Statthalter werden jeweilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Verrichtungen beginnen mit dem neuen Jahre.

F. Präsident des Appellationsgerichts.

49. Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den großen Rath aus der Mitte des Appellationsgerichts erwählt.

In dem Zeitpuncte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritte sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofes, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt wurde, ist auch wieder als Präsident wählbar.

G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

50. Alle untergeordnete civilrichterliche und administrative Ortsbehörden sollen vom Volke gewählt werden.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber anordnen.

Titel 4.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit.

51. Um stimmfähig zu seyn, muß man:

a) katholischer Religion; und

b) Cantonsbürger, weltlichen Standes, seyn;

c) das zwanzigste Jahr erfüllt haben;
d) ein Eigenthum von vierhundert Franken versteuern;
e) nicht in Kost und Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dgl., insofern sie nicht das oben vorgeschriebene Vermögen versteuern.

Ferner haben Stimmrecht:

f) der älteste Sohn eines Vaters, wenn Letzterer ein Eigenthum von achthundert Franken versteuert; der zweite Sohn, wenn der Vater zwölfhundert Franken versteuert, und so in aufsteigender Linie, für jede vom Vater versteuert werdenden vierhundert Franken mehr, ein dritter und vierter Sohn u. s. w., vorausgesetzt, daß die Söhne mit dem Vater haushalten;
g) Milizpflichtige auf so lange, als dieselben laut den Auszügercontrolen in den ersten oder zweiten Auszug des Bundescontingents effectiv dienstpflichtig eingereiht sind;
h) alle diejenigen Milizpflichtigen, welche von nun an einen Feldzug für sich, im Dienste des Vaterlandes, mitgemacht haben werden.

Gänzlich ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

a) gesetzlich Bevogtete, anerkannt Blödsinnige und solche, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sind, oder frühere genossene Unterstützungen nicht restituirt haben;
b) diejenigen, welche entehrende Strafen auf sich liegen haben, oder sonst in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt sich befinden, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
c) Falliten oder Solche, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Concurses, accordirt haben; es sey denn Sache, daß die Gläubiger nach der Hand für ihre vollen Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

52. Um zum Mitgliede des großen Raths erwählt werden zu können muß man neben den Requisiten der Stimmfähigkeit:

a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und
b) ein Vermögen von wenigstens zweitausend Franken zu versteuern im Falle seyn.

53. Jeder außer dem Canton wohnende Bürger, an welchen ein Ruf als Mitglied des großen Raths ergeht, hat sich inner Monatsfrist zu erklären: ob er denselben annehmen wolle oder nicht; bejahenden Falls er binnen einem Jahr in den Canton zurückkehren, und darin seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Entspricht er inner der angegebenen Frist der einen oder andern dieser Bedingungen nicht; so wird dieses als förmliche Verzichtleistung auf die auf ihn gefallene Wahl angesehen, und es wird sofort wieder zu einer neuen Wahl geschritten.

54. Zur Wahlfähigkeit für den kleinen Rath und das Appellationsgericht werden die gleichen Eigenschaften, wie für den großen Rath gefordert.

55. Es dürfen im kleinen Rathe und im Appellationsgerichte, so wie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Brüder; und nicht in folgenden Schwägerschaftsverhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

56. Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu seyn.

Titel 5.

Allgemeine Bestimmungen.

57. Das Gesetz wird die Eintheilung des Cantons, so wie die nähere Ausführung der in gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Grundsätze, nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

58. Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen seyn wird, verbleiben dieselben in Kraft.

59. Gegenwärtige Staatsverfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Titel 6.

Abänderung der Verfassung.

60. Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staatsverfassung gemacht werden.

61. Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der große Rath findet, oder wenn fünfhundert Activbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Cantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seyen; so ist der große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der Activbürger des Cantons dem gestellten Begehren bei; so soll der große Rath einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern, durch das Volk gewählt, zusammenberufen.

Dieser Verfassungsrath hat dann in die gewünschten Veränderungen einzutreten, und das Ergebniß seiner Berathung dem souverainen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Gegeben in der Sitzung des Verfassungsraths. Lucern, den 5. Jänner 1831.

Namens des Verfassungsraths:
Der Präsident,
J. K. Amrhyn.
Die Secretaire, Mitglieder des Verfassungsraths,
K. M. Kopp.
J. B. Sidler.

(Die Abstimmung über diese Verfassung erfolgte den 30. Jänner. Das Decret des großen Rathes, vom 4. Hornung, wodurch erklärt wird, daß dieselbe zum Staatsgrundgesetz erhoben sey, giebt die Anzahl der zustimmenden Activbürger auf 14,787 aus der Gesammtzahl von 20,293 an.)

D) Staatsverfassung des Cantons Schwyz äußeres Land, vom 27. Apr. 1832.

Titel 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfef-

fikon vereinigen sich, unter Anerkennung nachfolgender Grundsätze, zu einem unabhängigen und selbstständigen Staat unter dem Namen Canton Schwyz äußeres Land.

2. Dieser Canton Schwyz äußeres Land bekennt sich zu einer rein demokratischen Verfassung, und bildet in dieser Eigenschaft in Bezug auf die Eidsgenossenschaft ein unabhängiger Theil des seit Anno 1803 bestandenen Cantons Schwyz, und ist dadurch ein Bundesglied der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

3. Die christkatholische Religion bleibt die einzige Religion des Staates, und ist als solche durch die Verfassung garantirt.

4. Das Volk ist der einzige Souverain, von dem alle Gewalt des Cantons ausgeht. Es giebt sich die Verfassung und alle Gesetze mittel- oder unmittelbar selbst, so daß jedes Gesetz der Genehmigung des Volkes unterliegt.

5. Rechtsgleichheit sämmtlicher Cantonstheile und Cantonsbürger ist als unverletzlich anerkannt, und durch die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze gewährleistet.

6. Handels- und Gewerbsfreiheit sind in der Regel gewährleistet. Beschränkungen, die das Gesammtwohl gebietet, wird das Gesetz bestimmen, das aber nie den Verkehr zwischen den Bezirken hemmen darf.

7. Sicherheit der Person wird gewährleistet, und ein Jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden.

8. Die Verfassung sichert gleichfalls die Unverletzlichkeit des Eigenthums, so wie die gerechte Entschädigung für solche Güter, welche der Staat für das öffentliche Interesse zu benutzen genöthigt wird.

9. Die Wahl der Cantons- und Bezirksbeamten kann nicht auf lebenslängliche Dauer geschehen. Ein jeder Beamter wird nur auf bestimmte Zeit erwählt, ist jedoch nach Verlauf seiner Amtsdauer wieder wählbar; so wie er umgekehrt unmittelbar nach zurückgelegter Amtsdauer die gleiche Wahl abzulehnen berechtigt ist.

10. Die Gewalten im Canton, als die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, dürfen nie vereiniget werden, und ihr Wirkungskreis soll eine genaue Bestimmung und Abgrenzung erhalten.

11. Jeder Gemeinde, so wie auch jeder geistlichen und weltlichen Corporation, bleibt ihr rechtlich erworbenes Eigenthum und die Verwaltung desselben gesichert.

12. Die Klöster stehen unter der Oberaufsicht des Staates, und die Aufnahme von solchen Novizen, die nicht eidsgenössische Bürger sind, kann nur mit Genehmigung des Cantonsraths und gegen Erlegung einer durch das Gesetz zu bestimmenden Niederlassungsgebühr geschehen. In Bezug der Annahme von Novizen aus andern Cantonen wird das Gegenrecht ausgeübt.

13. Die Klöster sind, wie jeder andere Bürger, in vorkommenden Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Richter unterworfen, und nicht anders als der Bürger selbst zu beachten. Das Gesetz wird den jährlichen, ordentlichen sowohl, als jeden durch besondere Umstände nöthig gemachten außerordentlichen Beitrag bestimmen, den sie an den Canton zu entrichten haben; so wie durch ein Gesetz die übrigen Verhältnisse ihrer Wirksamkeit geregelt und bestimmt werden. In dem Bezirk ihrer Niederlassung und in denjeni-

gen, in denen sie Vermögen besitzen, sind sie zu Bezirkssteuern, wie jeder andere Bürger, verbunden, und daher auch am erstern Orte zu Beiträgen an Bezirkslasten und öffentlichen Anstalten verpflichtet, und den Verfügungen der Ortspolizei unterworfen, in allen Stücken gleich dem Landmann.

14. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, so wie der Ankauf von Capitalien, unter was immer für einem Titel, untersagt. Im Handel und Gewerbe sind sie auf ihren Hausbedarf und die Erzeugnisse ihrer eigenthümlichen Güter beschränkt.

15. Jeder Cantonsbürger kann sich überall im Canton niederlassen und mit völliger Gleichheit der politischen Rechte sein Gewerbe treiben, hat aber keinen Anspruch auf die Gemeinds- und Bezirksgüter und ihre Verwaltung, wenn er nicht wahrer Genoß oder Antheilhaber derselben ist.

16. Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse, wie solche immer heißen mögen; und Jeder kann für sich selbst sein Besitzthum hievon ledigen. Die Weise und Art des Loskaufs nach billigem Maaßstabe wird das Gesetz beförderlichst bestimmen.

17. Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und auch jeder im Canton wohnende Schweizer kann zum Militairdienst angehalten werden.

18. Es soll ein Civil- und Criminal-Gesetzbuch errichtet werden.

19. Schul- und Erziehungsanstalten liegen in der Pflicht, und stehen unter unmittelbarem Schutze des Staates.

20. Das Sanitätswesen steht unter dem Schutze und der Leitung des Staates.

21. Münz, Gewicht und Maaß sollen in möglichster Bälde durch den ganzen Canton auf ein und denselben Fuß gestellt werden; der Bezirk Küßnacht kann sich hierin nach seiner örtlichen Lage richten.

22. Jeder Bezirk steuert an den Canton nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Bezirke. Die Weise und Art, wie die Steuern in den Bezirken erhoben werden sollen, wird der gerechten Anordnung jedes Bezirks überlassen.

23. Jeder Bezirk besoldet die ihm zustehenden Cantonsbeamten. Der Bezirk Küßnacht aber hat seiner großen Entfernung wegen jährlich auf eine billige Entschädigung Anspruch zu machen, die gesetzlich durch den großen Rath bestimmt werden soll.

24. Alle Beschlüsse, die in Gesetzeskraft erwachsen, müssen den Bezirken mitgetheilt werden. Der große Rath wird die Weise und Art dieser Mittheilung bestimmen.

Titel 2.

Gebietseintheilung.

1. Der Canton ist in folgende vier Bezirke eingetheilt:

a) der Bezirk March begreift die Gemeinden Lachen, Altendorf, Galgenen, Hinter- und Vorderwäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Einbegriff des Schlosses Grynau, Wangen nebst Nuolen, und Reichenburg; Hauptort Lachen.

b) Bezirk Einsiedeln begreift seine ehevorigen sieben Viertel, als Dorf Einsiedeln, Binzen, Groß, Willerzell, Euthal, Etzel und Egg, Bennau und Trachslau; Hauptort Einsiedeln.

c) Bezirk Küßnacht begreift die vier Zehnden, Küßnacht, Immensee, Haltiken und Meerlischachen; Hauptort Küßnacht.

d) Bezirk Pfeffikon inner seinen ehevorigen Grenzen; Hauptort Pfeffikon.

2. Hauptort des Cantons. Dieser wechselt von zwei zu zwei Jahren zwischen Lachen und Einsiedeln.

3. Da, wo sich der Reihe nach der Hauptort befindet, ist der Sitz aller Cantonsautoritäten.

Titel 3.

Politischer Zustand der Bürger.

1. Politischer Bürger ist jeder, welcher in irgend einem Bezirke des nun bestehenden Cantons Anno 1803 anerkannt worden, oder nachher auf gesetzlichem Wege das Bürgerrecht erlangt hat.

2. Das Cantonsbürgerrecht kann nur von der Cantonsgemeinde und nur Solchen ertheilt werden, die schon in irgend einem Bezirke des Cantons das Landrecht erworben haben. Die Art und Weise, wie bei Ertheilung des Bürgerrechts verfahren werden soll, wird das Gesetz im Besondern bestimmen.

3. Die Bedingungen, unter welchen das Niederlassungsrecht gestattet werden mag, wird ebenfalls das Gesetz bestimmen.

4. Jeder Bürger übt an jenem Orte sein politisches Recht aus, wo er wohnt oder haushäblich ist, und an diesem Orte ist er auch steuerpflichtig. Keiner aber kann sein politisches Recht an zwei Orten ausüben.

5. Jeder Bürger, der das sechszehnte Jahr zurückgelegt und in bürgerlichen Ehren steht, mag das Activbürgerrecht ausüben.

Titel 4.

Cantonalbehörden.

1. Cantonsgemeinde.
2. Dreifacher oder großer Rath.
3. Cantonsrath.
4. Cantonsgericht.
5. Schiedsgericht.

Cantonsgemeinde.

1. Die Cantonsgemeinde besteht in der Versammlung aller stimmfähigen Cantonsbürger und ist die höchste Cantonsbehörde.

2. Sie versammelt sich alle zwei Jahre am letzten Sonntage im Monat April am jeweiligen Hauptort des Cantons. Außerordentlich wird sie nur vom Cantonsrath berufen.

3. Sie wählt auf zwei Jahre hin die ersten Cantonsbeamten, als Landamman, Statthalter und Seckelmeister, mit freier Wahl aus sämmtlichen rechtlichen Landleuten.

4. Der Landammann und Statthalter dürfen nicht aus dem gleichen Bezirke gewählt werden; eben so wenig darf Einer Cantonslandamman und Bezirkslandamman, Cantonsseckelmeister und Bezirksseckelmeister zugleich seyn.

5. Das Volk leistet allda den Eid der Treue und des Gehorsams dem Vaterlande, der Verfassung und verfassungsmäßigen Regierung.

6. Der Landsgemeinde werden die Instructionen für die Gesandtschaft, über Krieg und Bündnisse, zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

7. Sie ist die höchste gesetzgebende Behörde, ohne ihre Genehmigung darf kein Gesetzesvorschlag gesetzliche Kraft erhalten. Jeder Landmann hat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, unter folgenden Bedingungen:

a) Jeder Vorschlag soll sechs Wochen vor der Landsgemeinde dem Präsidium des Cantonsraths eingegeben werden.

b) Sämmtlich eingereichte Vorschläge, so wie die des großen Raths selbst, werden vier Wochen vor der Landsgemeinde, auf Kosten des Cantons gedruckt, und verhältnißmäßig unter die Landleute sämmtlicher Bezirke vertheilt.

c) Nach Verlauf dieser angesetzten Zeitfrist werden keine neuen Vorschläge mehr angenommen, und an der Landsgemeinde dürfen keine andere Gegenstände berathen werden, als die sich auf dem Landsgemeindbogen befinden und somit allen Landleuten vorläufig bekannt sind.

d) Ueber das besondere Eigenthum der Bezirke, Corporationen, Gemeinden und Privaten darf an der Landsgemeinde nicht entschieden werden, und eben so wenig über richterliche Gegenstände.

8. Die Landsgemeinde soll jedesmal acht Tage vor ihrer Versammlung in allen Pfarrkirchen des Cantons publicirt, und bei der Publication der außerordentlichen Landsgemeinden die Gegenstände der Berathungen bekannt gemacht werden.

9. Die Wahlen sowohl, als die Beschlüsse der Landsgemeinden, geschehen durch offenes Mehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Als Stimmenzähler überhaupt wird der regierende Landammann jedes Bezirkes aufgerufen.

Dreifacher oder großer Rath.

1. Der große Rath ist nächst der Landsgemeinde die oberste Behörde des Cantons. Er besteht aus 54 Mitgliedern, wozu jeder Bezirk die ihm nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung treffende Anzahl giebt. Er versammelt sich jährlich zweimal: außerordentlich, so oft es der Cantonsrath nöthig findet. Sein Präsident ist der Landammann.

2. Die Mitglieder des dreifachen Raths sind zugleich Substituten für die Mitglieder des Cantonsraths.

3. Er erwählt alljährlich aus allen rechtlichen Landleuten des Cantons die Gesandtschaft an die ordentliche und außerordentliche Tagsatzung, und ertheilt ihr die nöthigen Instructionen.

4. Er wählt den Zeugherrn, bestellt das Salzamt, das Polizeiamt, Münzamt und Postamt.

5. Er bestellt die Verhörcommission und den öffentlichen Ankläger mit freier Wahl aus sämmtlichen Landleuten, mit Ausnahme der Appellations- und Criminalrichter.

6. Er wählt den Landschreiber, Landwaibel und Landesläufer, jedoch unter freier Concurrenz sämmtlicher Landleute und daheriger jedesmaliger Publication.

7. Er prüft diejenigen Gesetzesvorschläge, die an ihn gelangen, und entwirft selbst Gesetzesvorschläge, legt aber sowohl die letzten als erstern der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vor.

8. Der große Rath übt die Oberaufsicht über die allgemeine Landesverwaltung, so wie über Vollziehung der Cantonalgesetze und Verordnungen und anderer von ihm ausgegangenen Beschlüsse aus.

9. Seiner Prüfung unterliegen auch die im Canton bereits bestehenden Zölle und Weggelder; ohne seine Bewilligung können keine neuen eingeführt, oder der Tagsatzung empfohlen werden.

10. Er untersucht die jährlich vom Cantonsrath abzulegende Staatsrechnung und ertheilt derselben nach Richtigbefinden die Genehmigung. Eine

rubricirte Uebersicht dieser Rechnung wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht und unter die Landleute verbreitet.

11. Er läßt sich den Voranschlag der Staatsausgaben und Einnahmen aufs kommende Jahr vorlegen, und ertheilt demselben Billigung oder Mißbilligung. Er bewilligt Erhebungen von Steuern zur Bestreitung allgemeiner Cantonalausgaben.

12. Wenn eines der drei ersten Cantonsämter im Laufe des Jahres durch Todfall, oder sonst ledig werden sollte; so wird dasselbe bis zur ordentlichen Cantonsgemeinde vom dreifachen oder großen Rath besetzt.

13. Er übt die oberste Aufsicht über die Klöster und alle daher nöthigen Verordnungen aus.

14. Er schließt die Salzverträge ab und begutachtet auch andere, mit dem In- und Auslande abzuschließende, Verträge.

15. In Competenzstreitigkeiten zwischen zwei oder mehrern Bezirksbehörden, oder zwischen Bezirksbehörden und dem Cantonsrath entscheidet der große Rath mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der im Streite begriffenen Bezirke.

16. Der große Rath beeidigt sich selbst, den Cantonsrath, und den Präsidenten des Cantonsgerichts, und alle von ihm unmittelbar ausgehende Beamteten werden durch ihn in Eid genommen.

17. Er entwirft eine Eidesformel für sämmtliche Behörden des Cantons.

18. Er entwirft ein Gutachten über die Besoldung der drei ersten Cantonsbeamteten und der Amtsdiener, und legt solches der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vor.

19. Er trifft in außerordentlichen Fällen nöthig werdende polizeiliche Verordnungen, und setzt sie in Vollziehung; sie bedürfen aber zu ihrem gesetzlichen Fortbestand der Ratification der nächst folgenden Landsgemeinde.

20. Die Amtsdauer des großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach Ablauf der ersten zwei Jahre tritt ein Drittheil, und im sechsten Jahre der letzte Drittheil der Mitglieder aus.

21. Die Verhandlungen des großen Rathes sind öffentlich und nur eine Mehrheit von zwei Drittheil der Anwesenden mag geheime Sitzungen, jedoch auch diese nur durch öffentliche Discussion, beschließen. Wahlen von Bediensteten gehen durch geheimes Stimmenmehr vor sich.

22. Er entwirft ein Reglement für seine Verhandlungen.

Cantonsrath.

1. Er besteht nebst dem Landamman, Statthalter und Seckelmeister aus 18 Mitgliedern, die annähernd dem Verhältniß der Bevölkerung folgendermaßen zusammengesetzt sind:

March 9 Mitglieder, Einsiedeln 5, Küßnacht 3 und Pfeffikon 1 Mitglied. In der Zwischenzeit soll beförderlich eine genaue Volkszählung vorgenommen, und je nach dem Ergebniß das Weitere bestimmt werden.

2. Wenn bei dieser Volkszählung ein Bezirk einen Ueberschuß von 500 Seelen, über die als Maaßstab angenommene Anzahl, hat; so mag ein solcher Bezirk auf diese Ueberzahl noch ein Mitglied wählen.

3. Der Cantonsrath ist die höchste vollziehende Behörde, und hat als solche für die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der verfassungsmäßigen Gesetze und Verordnungen, der Landesgemeinde sowohl, als des großen Rathes zu sorgen, und ist hiefür dem letztern verantwortlich.

4. Er ist auch die Verwaltungsbehörde des Cantons, und ihm liegt die Besorgung aller Cantonalfonds, Cantonalgüter und Einkünfte ob, und

leitet daher die vom großen Rathe für diese Fächer aufgestellten Behörden, so wie er die daher nöthigen Verträge auf Ratification des großen Rathes mit andern Cantonen abschließt.

5. Ihm kömmt die Handhabung der öffentlichen Ruhe und der Polizei in ihrem ganzen Umfange zu; er sorgt für die deshalb erforderlichen Polizeianstalten.

6. Er besorgt das Militairwesen, dessen Organisation unverzüglich vom Gesetze bestimmt werden soll.

7. Er übt die Oberaufsicht über die Flüsse und alle Hauptstraßen im Canton aus, trifft für die gute Unterhaltung derselben die erforderlichen Veranstaltungen, und ertheilt hierüber den Bezirksräthen die nothwendigen Weisungen.

8. Die Oberaufsicht über das Erziehungswesen im Allgemeinen steht ihm zu, so wie er für Verbesserung der Unterrichts- und Lehranstalten besorgt seyn soll.

9. Das Sanitätswesen, im Allgemeinen sowohl als im Besondern, steht unter unmittelbarer Aufsicht des Cantonsraths. Das Gesetz wird für die Organisation von Sanitätsbehörden das Nähere bestimmen.

10. Er besorgt die Correspondenz mit dem In- und Auslande; insofern Verbindlichkeiten daraus entstehen sollten, legt er sie dem großen Rathe vor.

11. Ihm liegt es ob, dem großen Rathe jährlich über die Cantonalverwaltung Rechenschaft abzulegen, einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben fürs nächste Jaht zu entwerfen, und darüber die Genehmigung des großen Rathes einzuholen; er ist demselben für seine Verwaltung verantwortlich.

12. In kirchlichen Angelegenheiten sorgt der Cantonsrath für die Rechte des Staats, berichtet in wichtigern Fällen deshalb an den großen Rath und legt ihm die zweckdienlichen Vorschläge zur Genehmigung vor.

13. Er übt die Oberaufsicht über das Armenwesen im Canton aus, und schlägt dem großen Rathe alle zur Hebung und Verhütung von Verarmung zweckmäßige Verordnungen vor.

14. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheil Mitglieder erforderlich.

15. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt, und die Auslosung geschieht, wie beim großen Rath.

16. Er entwirft ein Reglement über seine Verrichtungen, und die Art und Weise, wie zwischen den Versammlungen des Cantonsraths die minderwichtigen laufenden Geschäfte besorgt werden sollen. Das ganze Reglement soll dem großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Cantonsgericht.

1. Das Cantonsgericht besteht aus 11 Mitgliedern, wozu jeder Bezirk die ihm nach dem Verhältniß der Bevölkerung zukommenden Mitglieder zu wählen hat. Mitglieder des Cantonsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Cantonsgerichts seyn.

Dazu giebt March 5 Mitglieder, Einsiedeln 3, Küßnacht 2 und Pfeffikon 1 Mitglied.

2. Auf jedes Mitglied kömmt jedem Bezirke die Befugniß zu, einen Substituten zu wählen, welcher in Krankheits- oder Exceptionsfällen die Stelle des Richters einnimmt.

3. Der Präsident und Vicepräsident wird aus den Mitgliedern desse-

den durch den großen Rath ernannt; der Präsident wird vom großen Rathe in Eid genommen, und das Cantonsgericht durch seinen Präsidenten beeidigt.

4. Das Cantonsgericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerliche Rechtsfälle, die gemäß der Gesetzgebung der Appellation fähig sind.

5. Es ist auch die höchste Criminalbehörde. Für Fälle, wo über Leben und Tod geurtheilt werden muß, bilden alle Cantonsrichter und Substituten, welche gesetzlich sitzen mögen, und eilf Mitglieder des großen Raths, die von dem letztern von zwei zu zwei Jahren gewählt werden, das Criminalgericht.

6. Das Cantonsgericht versammelt sich, so oft Criminalfälle zu beurtheilen sind, oder wenn sich zwei Parteien in bürgerlichen Streitigkeiten bei dem Präsidium um Rechtstag gemeldet haben.

7. Es ertheilt Revision über seine civil-richterlichen Urtheile; das Nähere wird das Gesetz bestimmen.

8. Die Amtsdauer des Cantonsgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt; der Austritt ist wie beim Cantonsrath bestimmt.

9. Zu einem gültigen Urtheil ist die Anwesenheit der verfassungsmäßig bestimmten Anzahl nothwendig.

10. Die Verhandlungen des Cantonsgerichts sind, mit Ausnahme der Aburtheilung selbst, öffentlich.

11. Das Cantonsgericht wählt den Vertheidiger für solche Inquisiten, die sich nicht selbst einen Vertheidiger erbeten wollen.

12. Das Appellationsgericht hat im Staat gleiche Würde und Rang, wie der Cantonsrath.

13. Das Cantonsgericht wird ein Reglement über die Art und Weise seiner Verrichtungen, über das Verhalten der appellirenden Parteien, die Gerichtssporteln und durch Verwandtschaftsgrade nöthig werdenden Austritt der Richter entwerfen, und solches dem großen Rathe zur Discussion und Ratification beförderlich vorlegen; inzwischen bleibt es bei der bisherigen Gerichtsordnung.

Schiedsgericht.

In Streitigkeiten um Eigenthumsrechte zwischen zwei Bezirken spricht erst- und letztinstanzlich ein Schiedsgericht ab, das folgendermaaßen zusammengesetzt wird.

a) Jeder der streitenden Bezirke wählt sich aus den übrigen Bezirken zwei Mitglieder.
b) Die Bezirksräthe aller Bezirke geben jeder ein Mitglied.
c) Der Cantonsrath giebt ein Mitglied, welches das so zusammengesetzte Gericht präsidirt, und aus einem der nicht betheiligten Bezirke gezogen werden muß.

Titel 5.

Bezirksbehörden.

1. Bezirksgemeinde.
2. Dreifacher Rath.
3. Bezirksrath.
4. Bezirksgericht.
5. Friedensgericht.
6. Gemeindsbehörden.

Bezirksgemeinde.

1. Diese ist die höchste Behörde des Bezirks und besteht in der Ver-

sammlung aller politischen Landleute, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und in bürgerlichen Ehren stehen.

2. Die Bezirksgemeinde eines jeden Bezirks soll sich, nach abgehaltener Cantonsgemeinde, und zwar am ersten Sonntag des Maimonats alljährlich versammeln; außerordentlich so oft und zur Zeit, da der Bezirksrath es bestimmt und nothwendig erachtet.

3. Sie wählt:

a) die ersten Landesvorsteher, Landammann, Statthalter und Seckelmeister; diese bleiben zwei Jahre im Amte;

b) die dem Bezirke zukommenden Mitglieder in alle Cantonalbehörden;

c) in denjenigen Bezirken, die nur aus einer Pfarrei bestehen, werden die Mitglieder aller Bezirksbehörden ebenfalls von der Landsgemeinde gewählt, hingegen in jenen Bezirken, die aus verschiedenen Pfarreien bestehen, steht dies Recht den Kirchengemeinden zu.

4. Sie ernennt Bezirkslandschreiber und Landweibel.

5. Ihr werden alle Vorschläge für Abänderung der Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

6. Ihr wird alljährlich genaue Kenntniß über den ökonomischen Zustand des Landes gegeben.

7. Sie verfügt über Erhebung von Bezirkssteuern oder sonstigen für den Bezirk zu entrichtenden Abgaben.

8. Sie verfügt über Veräußerungen von Bezirksgütern, sie kann aber über das besondere Eigenthum der Gemeinden, Corporationen und Privaten, weder in Bezug der Veräußerung, noch sonst irgend etwas, beschließen.

9. Ihr müssen alle Verträge, die im Namen des Bezirks abgeschlossen werden, zur Ratification vorgelegt werden.

10. Jedem Landmann steht es frei, an dieser Versammlung alles dasjenige vorzubringen und in Berathung setzen zu lassen, was er zur Erzweckung und Förderung des allgemeinen Besten für nützlich und zweckmäßig erachtet, insofern es nicht den Bestimmungen der von sämmtlichen Bezirken angenommenen Verfassung, oder einem bestehenden Cantonalgesetz oder Verordnung zuwider läuft.

11. Die Bezirksgemeinde einzig ertheilt das Bezirksbürgerrecht; über die Weise und Art, wie man sich hiefür bewerben könne, wird das Gesetz bestimmen; bis zum Erscheinen desselben bleibt es bei den bis jetzt in jedem Bezirke bestandenen Vorschriften.

Dreifacher Bezirksrath.

1. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Bezirksraths, nebst zwei Zuzügern auf jedes Rathsglied, welche letztere wie die Bezirksräthe gewählt werden. Ihre Amtsdaner und Austritt ist wie beim Bezirksrath. Er beeidigt sich selbst.

2. Demselben werden alljährlich die Rechnungen des Bezirks zur Einsicht und zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

3. Alle wichtige Landesgeschäfte, die vom Bezirksrath an die Landesgemeinde gebracht werden wollen, müssen vorher dem dreifachen Rathe zur Vorberathung vorgelegt werden.

4. Er wird vom Bezirksrath zusammenberufen.

Bezirksrath.

1. In jedem Bezirk besteht ein Bezirksrath; die Anzahl seiner Mitglieder wird von jeder Bezirksgemeinde bestimmt. Der regierende Landam-

man ist Präsident desselben; Amtsstatthalter und Seckelmeister sind Amtswegen Rathsglieder. Der Landamman schwört den Eid an der Landsgemeinde.

2. Er vollzieht im Bezirke:

a) alle Cantonalgesetze und Verordnungen;

b) die Verordnungen des Cantonalraths und die Urtheile und Verfügungen aller höhern Behörden;

c) ihm liegt auch die Vollziehung der Verordnungen der Bezirksgemeinden und der Urtheile des Bezirksgerichts ob.

3. Er ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks, und verwaltet als solche die Bezirksgüter und dessen Einkünfte. Er besorgt die öffentlichen Bauten, so wie den Straßenbau. Er trifft überhaupt alle zur Beförderung des Bezirks nöthigen Vorkehrungen, worüber jedoch in wichtigen Fällen die Genehmigung der Landsgemeinde eingeholt werden muß.

4. Er ist die höchste Polizeibehörde des Bezirks, und hat die Verordnungen der Cantonspolizei zu vollziehen, und eigene örtliche polizeiliche Verordnungen zu treffen.

5. Er übt die Oberaufsicht über das Bezirks-Postamt, so wie über die Schifffahrt aus, und vergiebt die dahin einschlagenden Bedienstungen.

6. Das Sustwesen steht unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksraths. Er erwählt die Salzwäger, Läufer und Landjäger.

7. Er besorgt die vormundschaftliche Polizei, erläßt die dahergigen nothwendigen Verordnungen, hat die Oberaufsicht über die im Bezirk bestehenden Armenanstalten, läßt sich die Verbesserung derselben, so wie die Abschaffung des Gassenbettelns ganz besonders angelegen seyn, und ihm steht auch die Prüfung der von den Armenanstalten ihren Committenten jährlich abzulegenden Rechnungen zu.

8. Erziehungs- und Lehranstalten stehen unter seiner besondern Aufsicht und Leitung.

9. Nur von ihm werden Bewilligungen für Rechtsbote ertheilt, und seine Canzlei besorgt die Ausfertigung der Kaufbriefe, Gült- und Vertragsverschreibungen, Zeugnißscheine u. s. w.

10. Er bewilliget die Fallimente, und besorgt die Rechnungen durch die von ihm hiefür aufgestellten Beamten.

11. Er ist correctioneller Strafrichter, und beurtheilt Frevel, welche an Holz und Feld, auf Allmeinden-, Gemeinds- oder Corporationsgütern verübt worden; so wie alle Vergehen, die gegen Person oder Eigenthum, oder sonstige bestehende obrigkeitliche Verordnungen Statt finden, und nicht als Criminalverbrechen nach den zu entwerfenden Gesetzen anzusehen sind. Der Ertrag aller Strafen fällt in die Bezirkscasse.

12. Wie über die Strafwürdigkeit des Vergehens, entscheidet der Bezirksrath auch über die Entschädigungsforderung der lädirten Personen; der an dem Eigenthum zugefügte Schaden wird durch beeidigte Schatzung erhoben, und ist der Maaßstab der festzusetzenden Entschädigung.

13. Der Bezirksrath untersucht und beurtheilt allfällig sich ergebende Vaterschaftsklagen. Er entscheidet über die sich ergebenden Zwischenfragen, und bestraft die als fehlbar zum Vorschein kommenden Personen. Die allgemeinen Gesetze und Concordate der Cantone dienen ihm zur Richtschnur; dieselben werden zu mehrerer Vollständigkeit in Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer Cantone gebracht werden.

14. Derselbe erwählt aus seiner Mitte eine Verhörcommission, welche die in seiner Competenz liegenden Gegenstände, so wie diejenigen, die ihr

von höhern Behörden zugewiesen werden, zu untersuchen hat. Derselben stehen auch bei Criminalfällen, welche im Bezirk Statt gefunden, die Recognitionsverhöre zu.

15. Ueber die an den Bezirksrath gelangenden Stellungs- oder Auslieferungsgesuche entscheidet der Bezirksrath, nachdem er den von ihm requirirten Bürger oder Einwohner vor sich beschieden, und seine Verantwortung vernommen haben wird.

16. Im Bezirksrath sitzen nicht zugleich Vater und Sohn und leibliche Brüder.

17. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle zwei Jahre kömmt ein Drittheil in Austritt, die Austretenden sind wieder wählbar.

18. Er entwirft ein Reglement, worin seine Geschäftsführung, die Befugnisse das Landammanns und anderer vom Rath aus gewählten Beamten festgesetzt werden. Das Reglement wird dem dreifachen Bezirksrath zur Genehmigung vorgelegt.

Bezirksgericht.

1. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder ist jeder Bezirksgemeinde überlassen; sie darf aber nicht über 9, und nicht unter 7 bestehen. Der Präsident wird von der Bezirkslandesgemeinde, und die Mitglieder, wie die des Bezirksraths, frei aus allen Landleuten gewählt. Nur dürfen die Richter nicht zugleich Mitglieder des Bezirksraths seyn.

2. Das Bezirksgericht spricht über alle Civil- und Injurienhändel ab.

3. In allen diesen Fällen, soll jeder, der vor dem Friedensrichter gestanden und einen Leitungsschein an das Gericht erhalten, ungebunden ans Recht gelassen werden.

4. Streitfälle, welche den Werth von hundert Kronen oder mehr betreffen, so wie Injurienhändel und Streitigkeiten von unbestimmtem Werthe, können appellirt werden. Ueber Forderungen unter hundert Kronen urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

5. In den größern Bezirken werden 4 bis 5, in den kleinern 3 bis 4 Suppleanten für das Bezirksgericht von der Landsgemeinde gewählt, die zugleich Gerichtsfürsprecher sind.

6. Zu einem gültigen Urtheilsspruch ist die Anwesenheit der vollen Anzahl der Richter nothwendig.

7. Es ertheilt über die von ihm ausgesprochenen Urtheile, auf dargethane neue Gründe, Revision.

8. Die Amtsdauer der Richter und Suppleanten ist wie beim Bezirksrath angenommen.

9. Den Verwandschaftsgrad des Austritts von Richtern und Kundschaften, die Gerichtssporteln, die Art und Weise der Ertheilung von Revision und alle dahin einschlagende Bestimmungen wird ein Organisationsgesetz der Bezirke festsetzen; inzwischen fahren die Gerichte nach den jetzt bestehenden Landrechten, Verordnungen und Uebungen fort.

Friedensgericht.

1. In jedem Bezirk werden durch den Bezirksrath Friedensrichter auf zwei Jahre erwählt.

Als für den Bezirk March 2, 1 in der Untermarch und 1 in der Obermarch. Für den Bezirk Einsiedeln 1, für Küßnacht 1 und für Pfeffikon 1.

2. Kein Friedensrichter darf zugleich Mitglied einer andern richterlichen Behörde seyn.

3. Er wird vom Bezirksrath in Eid genommen.

4. Die Verrichtungen des Friedensrichters, das Verhalten der Parteien, Sporteln und andere dahin bezügliche Bestimmungen werden durch das Gesetz festgesetzt werden.

Gemeindsbehörden.

Die Organisation der Gemeindsbehörden, so wie die Befugnisse derselben und der Gemeinden selbst, wird ebenfalls das Gesetz bestimmen. Inzwischen fahren dieselben in ihrer bisherigen Competenz fort.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Ueber die Annahme der Verfassung.

1. Die Verfassung wird den Bezirksgemeinden des ganzen Cantons am ersten Sonntag des kommenden Mai zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. In jedem Bezirke gilt die Mehrheit der Gemeinde für die Anzahl aller stimmfähigen Bürger des Bezirks.

2. Es muß die Verfassung in ihrem ganzen Inhalte entweder angenommen oder verworfen werden.

3. Unmittelbar nach erfolgtem Entscheid sendet jeder Bezirk das Resultat seiner Gemeinde dem Präsidenten des Verfassungsrathes zu.

4. Auf den zweiten Tag nach dem Entscheide über die Verfassung soll sich der Landrath am Hauptorte des Cantons versammeln, und, im Fall erfolgter Annahme der Verfassung, Anstalten treffen, damit die verfassungsmäßigen Behörden eingeführt werden.

II. Ueber Revision.

1. Die Verfassung dauert vier volle Jahre unabänderlich fort, und kann erst nach dieser festgesetzten Zeit ganz oder theilweise, und nur von der Mehrheit des Volkes an den Bezirksgemeinden, abzuändern oder zu revidiren beschlossen werden.

2. Wenn nach Verfluß der festgesetzten vier Jahre von dem großen Rathe, oder einer Bezirksgemeinde der Antrag zur Revision der Verfassung gestellt wird; so soll dieser Antrag im darauf folgenden Jahre sämmtlichen Bezirksgemeinden zum Entscheid vorgelegt werden.

3. Im Fall sich die Mehrheit der Bezirke für die Revision der Verfassung entscheidet; so wird ein Verfassungsrath von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung aufgestellt, welcher die Revision bearbeitet, und sie dann den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegt.

Also, laut Landesgemeindschluß, den 26. Juni 1831 und 15. April 1832 vom Verfassungsrathe der sämmtlich vereinigten Bezirke gutächtlich entworfen.

Lachen, den 27. April 1832.

Im Namen des Verfassungsrathes:

Der Präsident,

Melchior Diethelm.

Der Secretair:

J. J. Marty, Landschreiber.

(Vor abgehaltener Landsgemeinde, den 6. Mai 1832, wurde vorliegende Verfassung in ihrem ganzen Inhalt angenommen und als Grundge-

setz aufgestellt, und die Annahme gegenwärtig durch eigends ausgestellte Urkunden jedes Bezirks bekräftigt.

Im Namen des Bezirks March:
Der regierende Landamman: Jos. Gregor Bammert.
(L. S.) Für die Canzlei: Jos. Marti, Landschreiber.
Im Namen des Bezirks Einsiedeln:
Der regierende Landamman: Jos. Carl Benziger.
(L. S.) Für die Canzlei: Konrad Kälin, Landschreiber.
Im Namen des Bezirks Küßnacht:
Der regierende Landamman: Aloys Truttmann.
(L. S.) Für die Canzlei: Peter Ant. Truttmann, Landschr.
Im Namen des Bezirks Pfeffikon:
Der regierende Landamman: Karl Stocker
(L. S.) Für die Canzlei: Xaver Brunner, Landschreiber.)

E) Staatsverfassung des Cantons Freiburg vom 24. Jan. 1832.

Titel 1.

Allgemeine Grundsätze und Garantieen.

1. Der Canton Freiburg ist ein Theil des schweizerisch-eidgenossischen Bundesstaats.

2. Jeder in diesem Canton wohnende Schweizer ist zu Militairdiensten verpflichtet.

3. Die Souverainität geht vom Volke aus; sie wird durch seine Stellvertreter ausgeübt.

4. Die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Dingen ist den Eingebornen des Cantons Freiburg gewährleistet.

5. Die Gleichheit der politischen Rechte unter allen Bürgern ist gleichfalls gewährleistet.

6. Jedes Vorrecht des Orts, der Geburt, der Personen und der Familie bleibt auf immer aufgehoben.

7. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige öffentliche Religion des Cantons Freiburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten. Die evangelisch-reformirte Religion ist die einzige öffentliche Religion dieses Bezirks.

8. So oft Auslagen aus der Staatscasse, sey es für den katholischen Gottesdienst, oder für Gegenstände, welche davon abhängen, sey es für die Erziehung der katholischen Jugend, gemacht werden, soll auch aus derselben Casse, einer durch das Gesetz zu bezeichnenden Behörde, eine Summe zugestellt werden, die dem zehnten Theil dieser Auslagen gleichkömmt, um gleichfalls, entweder für den evangelisch-reformirten Gottesdienst und die Gegenstände, die davon abhangen, oder für die Erziehung der protestantischen Jugend des Bezirks Murten verwendet zu werden.

9. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Man kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verhaftet werden.

10. Die Folter ist abgeschafft.

11. Die Presse ist frei erklärt. Das Gesetz bestraft die Mißbräuche

derselben, und zwar so, daß niemals weder die Censur, noch irgend eine andere vorgreifende Maaßnahme Statt haben können.

12. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Das Gesetz schreibt vor, was bei dem Gebrauche dieses Rechts zu beobachten sey.

13. Der Loskauf der Zehnten, der Bodenzinse und aller andern Feudalrechte ist gewährleistet. Das Gesetz wird für diesen Loskauf billige Bedingnisse festsetzen.

14. Die nämliche Befreiung von Abgaben, deren das Rebgewächs dieses Cantons vor dem Jahre 1798 genoß, ist ihm gewährleistet.

15. Die französische Sprache ist die Sprache der Regierung; jedoch sollen alle Gesetze und Decrete des großen Raths, so wie alle Beschlüsse des Staatsraths, welche für den ganzen Canton verbindlich sind, in teutscher und französischer Sprache ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel 2.

Eintheilung des Cantons.

16. Der Canton Freiburg ist in dreizehn Bezirke eingetheilt, nämlich in die Bezirke:

Freiburg (teutscher Theil),		provisorischer Hauptort Freiburg.
Freiburg (französischer Theil),		Hauptort Freiburg.
Korbers,	Hauptort	Korbers.
Greyers,	—	Greyers.
Boll,	—	Boll.
Kastels,	—	Kastels.
Ruw,	—	Ruw.
Remund,	—	Remund.
Favernach,	—	Favernach.
Ueberstein,	—	Ueberstein.
Stäfis,	—	Stäfis.
Dompierre,	—	Dompierre.
Murten,	—	Murten.

17. Die Bestimmung der Grenzen der Bezirke ist dem Gesetze überwiesen; durch dasselbe kann selbst die Zahl der Bezirke vermehrt, und deren Hauptorte bezeichnet werden.

18. Die Bezirke sind in Gemeinden eingetheilt.

19. Das Gesetz kann für besondere Gegenstände andere Eintheilungen des Cantons und der Bezirke machen.

20. Freiburg ist der Hauptort des Cantons.

Titel 3.

Obere Behörden.

I. Vom großen Rath.

A. Bildung des großen Raths.

21. Die Abgeordneten der Bezirke bilden den großen Rath; sie werden auf die hienach vermeldete Weise ernannt.

22. Eine Bevölkerung von je tausend Seelen wird durch einen Abgeordneten vertreten.

23. In der Zählung der Bevölkerung eines jeden Orts werden alle Einwohner desselben ohne Unterschied begriffen.

B. Wahl der Abgeordneten in den großen Rath.

24. Die Abgeordneten werden durch Wahlcollegien ernannt.

25. Die Wahlmänner werden durch die Urversammlungen ernannt.

A. Von den Urversammlungen.

26. Auf eine Bevölkerung von wenigstens hundert Seelen kann eine Urversammlung Statt haben.

27. Es können auch Urversammlungen auf mehrere hundert und selbst auf mehrere tausend Seelen Statt haben.

28. Jeder Bezirk wird durch das Gesetz in so viele Kreise für die Urversammlungen eingetheilt, als es nach seiner Bevölkerung und den Ortsverhältnissen erforderlich seyn mag.

29. Um in einer Urversammlung stimmen zu können, muß man

a) Bürger oder ewiger Einwohner einer Gemeinde des Cantons seyn, und nicht zum geistlichen Stande gehören;
b) das fünf und zwanzigste Jahr erfüllt, und
c) seinen Wohnsitz im Canton haben;
d) nicht in einem fremden Kriegsdienste stehen;
e) nicht Dienstbote,
f) nicht interdicirt seyn;
g) sich nicht in einem Zustande von Blödsinn oder Wahnsinn befinden;
h) weder unzahlbarer Geldstager seyn, noch unter einer gegen sich ausgesprochenen Leibhaftssentenz stehen;
i) zwei Jahre vor der abzuhaltenden Urversammlung keine Unterstützung von einem Armensekel empfangen haben;
k) zu keiner entehrenden Strafe verurtheilt worden seyn.

30. Jeder Bürger oder Angehörige einer Gemeinde des Cantons stimmt entweder in seinem Geburts- oder in seinem Wohnorte. Wer mehrere Bürgerrechte besitzt, kann nur in einer Gemeinde stimmen, und soll erklären, in welcher er seine politischen Rechte auszuüben gedenkt. Eben so verhält es sich mit Demjenigen, der mehrere Wohnsitze hat.

31. Das Gesetz bestimmt die Art, wie die Verzeichnisse der Bürger, die in den Urversammlungen zu stimmen berechtigt sind, sollen verfertigt werden; es bestimmt ferner den Zeitpunct dieser Versammlungen, und die Weise, wie man in denselben verfahren soll.

32. Jede Urversammlung ernennt einen Wahlmann auf eine Bevölkerung von hundert Seelen, zwei auf zwei hundert Seelen u. s. w. Die Bruchzahlen über hundert bleiben unbeachtet.

33. Um zum Wahlmann ernannt werden zu können, ist es hinlänglich, daß man diejenigen Eigenschaften besitze, die durch den §. 29. erfordert werden.

B. Von den Wahlcollegien.

34. Auf jeden Bezirk kömmt ein Wahlcollegium. Ausnahmsweise hat die Stadt Freiburg mit ihrer Einung (Bürgerziel) ein besonderes Wahlcollegium.

35. Die Wahlcollegien bilden sich aus den nach Anleitung der §§. 32. und 33. ernannten Wahlmännern.

36. Jedes Wahlcollegium ernennt einen Abgeordneten in den großen Rath auf eine Bevölkerung von tausend Seelen seines Bezirkes, zwei auf zwei tausend Seelen u. s. w.

37. Ergiebt sich eine Bruchzahl der Bevölkerung, und übersteigt dieselbe fünf hundert Seelen; so ernennt das Collegium noch einen Abgeordneten für diese Bruchzahl.

38. Die Hälfte wenigstens der einem Bezirke zukommenden Abgeordneten soll unter den Bürgern oder Angehörigen irgend einer Gemeinde dieses Bezirkes gewählt werden.

39. Wenn mehrere Wahlcollegien den gleichen Abgeordneten ernennen; so soll derselbe, sobald er von seiner Ernennung in Kenntniß gesetzt worden, sich erklären, welchen Bezirk er vertreten wolle.

Das oder die andern Wahlcollegien, die ihn gleichfalls ernannt, werden dann, in der kürzesten Frist, eine andere Wahl treffen.

40. Das Gesetz bestimmt den Zeitpunct der Versammlung der Wahlcollegien, und die Art, wie man in denselben zu verfahren hat.

41. Um von einem Wahlcollegium zum Abgeordneten in den großen Rath gewählt werden zu können, genügt es, diejenigen Eigenschaften zu besitzen, die hievor in §. 33. erfordert werden.

c. Amtsdauer der Abgeordneten in den großen Rath.

42. Diejenigen, welche zu Abgeordneten in den großen Rath ernannt worden, sind während neun Jahren Mitglieder desselben, mit der Ausnahme jedoch, die aus der nachfolgenden Verfügung hervorgeht.

43. Der große Rath wird alle drei Jahre um einen Drittheil erneuert; die erste Erneuerung wird im Monat April des Jahres 1834 Statt haben. — Die Reihe der austretenden Abgeordneten wird, in der gewöhnlichen Sitzung vor den Wahlen, durch das Loos bezeichnet.

44. Es wird jeweilen durch neue Wahlen zur Ersetzung der austretenden Mitglieder geschritten. Gleichzeitig und auf die nämliche Weise werden die durch Tod, Entlassung oder Verlust der (§. 41.) geforderten Eigenschaften, im großen Rathe ledig gewordenen Stellen ersetzt.

d. Befugnisse des großen Raths.

45. Er übt alle Theile der Souverainität aus, welche nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Staatsverfassung andern Behörden übertragen sind, und zwar namentlich folgende:

a) Er erläßt die Gesetze, entweder auf den Antrag eines seiner Mitglieder, oder auf denjenigen des Staatsraths.
b) Er setzt den Gehalt der öffentlichen Beamten fest.
c) Er bewilligt den Ankauf oder den Verkauf von Immobilien für die Rechnung des Staats.
d) Er läßt sich über alle Theile der Cantonsverwaltung Rechnung ablegen.
e) Er bestimmt die öffentlichen Ausgaben, bewilligt die Auflagen, und genehmigt die Staatsrechnung. Ein gedrängter Auszug dieser Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht; die Rechnung selbst steht der Einsicht jedes Bürgers offen.
f) Er ernennt die Abgesandten des Cantons auf die Tagsatzung und bestimmt ihren Auftrag. Er berathet auch die Anträge zu außerordentlichen Tagsatzungen.
g) Er stimmt im Namen des Cantons.
h) Er übt das Begnadigungsrecht aus. Er kann aber keinen Rechtshandel an sich ziehen, noch sich einen Theil der richterlichen Gewalt zueignen.
i) Er ertheilt die Naturalisationsbriefe.
k) Er entscheidet über die Competenzstreitigkeiten zwischen dem Staatsrath und dem Appellationsgericht.

l) Er ernennt die Mitglieder des Staatsraths und diejenigen des Appellationsgerichts.

m) Er ernennt, auf einen doppelten Vorschlag des Staatsraths, den Generalinspector des Militairs, den Oberaufseher der Straßen und den Oberforstmeister.

E. Besondere Bestimmungen.

46. Der große Rath ernennt seinen Präsidenten, der den Titel Schultheiß führt, zwei Vicepräsidenten und vier Stimmzähler. Sie sind auf drei Jahre gewählt.

47. Er ernennt, nöthigen Falls, zwei Dollmetscher in oder außer seiner Mitte.

48. Er erwählt, auf den doppelten Vorschlag des Staatsraths, den Canzler und seinen Amtsgehülfen, welche seine Secretaire sind. Diese Beamten werden auf zehn Jahre gewählt.

49. Der große Rath versammelt sich jedes Jahr den funfzehnten Mai und den zwölften Wintermonat in dem Hauptorte des Cantons. Er kann auch durch den Staatsrath außerordentlich zusammen berufen werden.

50. Die Mitglieder des großen Raths erhalten ein billiges Taggeld. Ein besonderes Decret bestimmt dasselbe. Dieses Decret wird auch die hier zu machenden Ausnahmen anzeigen.

51. Ein Bericht der Verhandlungen des großen Raths wird jeweilen, in angemessener Zeitfolge und nach den in seinem Reglement zu bestimmenden Vorschriften, bekannt gemacht werden.

II. Vom Staatsrath.

52. Der Staatsrath besteht aus dreizehn Gliedern.

53. Der große Rath erwählt die Glieder des Staatsraths entweder in oder außer seiner Mitte.

54. Jeder, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Abgeordneten in den großen Rath erwählt zu werden, kann auch zum Mitgliede des Staatsraths ernannt werden.

55. Um Mitglied desselben bleiben zu können, muß man diese Eigenschaften behalten.

56. Ein Mitglied des Staatsraths, welches nach seiner Ernennung einen Jahrgehalt oder einen Orden (Pension oder Decoration) von einer fremden Macht annimmt, ist so anzusehen, wie wenn es seine Stelle niedergelegt hätte; es sey denn, daß es vom großen Rathe die Erlaubniß erhalten habe, dieselbe anzunehmen.

57. Die Mitglieder des Staatsraths sind auf acht Jahre erwählt, mit Ausnahme derjenigen seiner ersten Bildung, die ersetzt werden, wie folgt: es werden nämlich zwei durch das Loos zu bezeichnende Mitglieder desselben in der im Monate Mai abzuhaltenden Sitzung des großen Raths austreten

	im Jahr	1835,
zwei	= =	1836,
zwei	= =	1837,
zwei	= =	1838,
zwei	= =	1839,
zwei	= =	1840,
eines	= =	1841;

es sey denn, daß zufällige Erledigungen durch Tod, Entlassung oder Verlust der erforderlichen Eigenschaften Statt gehabt hätten, in welchem Falle das

Loos nur diejenigen, welche von der ersten Bildung übrig bleiben, treffen kann.

58. Können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Staatsraths seyn die folgenden Blutsverwandten, als: Ascendenten und Descendenten, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; noch die folgenden verschwägerten Personen, als: Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger.

59. Der Staatsrath erwählt seinen Präsidenten, welcher den Titel Schultheiß führt, und seinen Vicepräsidenten (Statthalter). Sie bleiben zwei Jahre im Amte. Der Schultheiß, der Präsident des großen Raths ist, kann nicht zugleich Präsident des Staatsraths sein. Der Schultheiß, der Präsident des Staatsraths gewesen, kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder dazu erwählt werden.

60. Der Canzler und sein Amtsgehülfe (s. §. 48) sind erster und zweiter Secretair des Staatsraths.

61. Die Zahl der Angestellten der Canzlei des Staatsraths wird durch ein Gesetz bestimmt.

62. Der Staatsrath hat folgende Befugnisse:

a) Er ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt, und kann dem großen Rathe neue vorschlagen.
b) Er beaufsichtigt die untergeordneten Behörden, und ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen. Die Unabhängigkeit ihrer Urtheile bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.
c) Er entscheidet die Competenzstreitigkeiten, die sich zwischen ihnen erheben.
d) Er verwaltet die Finanzen des Staats.
e) Er legt jährlich dem großen Rathe über alle Theile seiner Verwaltung Rechnung ab. Wenn diese höchste Behörde die Verwaltung und die Rechnung des Staatsraths zum Gegenstande ihrer Berathungen macht; so nehmen diejenigen Glieder desselben, die zugleich Mitglieder des großen Raths sind, den Austritt.
f) Er ernennt und entsetzt seine Stellvertreter und Agenten in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung.
g) Er vergiebt alle übrigen Stellen, die er, nach der Staatsverfassung oder den Gesetzen, zu vergeben befugt ist.
h) Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung ist er über die bewaffnete Macht zu verfügen berechtigt.
i) Er beurtheilt in zweiter Instanz die Verwaltungsstreitigkeiten, und die Straffälle der Verwaltungspolizei, so lange das Gesetz keine andere Verfügungen darüber getroffen haben wird.
k) Er kann den großen Rath außerordentlich zusammenberufen.

Der Staatsrath theilt sich, zu leichterer Besorgung der Geschäfte, in Dicasterien oder auf andere Weise, wie es das Gesetz festsetzen wird.

III. Vom Appellationsgericht.

63. Das Appellationsgericht besteht aus dreizehn Gliedern. Es hat dreizehn ordentliche Suppleanten.

64. Die Mitglieder und die Suppleanten des Appellationsgerichts werden durch den großen Rath, entweder in seiner Mitte, oder außer derselben erwählt.

65. Die acht zuerst erwählten Glieder des Appellationsgerichtes sollen der teutschen und französischen Sprache kundig seyn. Vom ersten Januar 1840 an wird sogar die Kenntniß beider Sprachen von allen Gliedern und Suppleanten des Appellationsgerichts erfordert werden. Diese Sprachkenntniß

soll durch eine ordentliche Prüfung erwahret werden. Ein besonderes Gesetz wird vorschreiben, wie diese Prüfung Statt haben soll.

66. Die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts werden auf Lebenszeit erwählt.

67. Jeder, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Abgeordneten in den großen Rath erwählt zu werden, kann auch zum Mitgliede des Appellationsgerichts ernannt werden.

68. Können nicht zugleich Mitglieder des Appellationsgerichts seyn, noch als Suppleanten Sitz nehmen, die folgenden Blutsverwandten: die Ascendenten und Descendenten, die Brüder, der Oheim und der Neffe, und ferner der Schwiegervater und sein Tochtermann.

69. Das Appellationsgericht ernennt seinen Präsidenten und Gerichtsschreiber.

70. Der Präsident des Appellationsgerichts wird auf zwei Jahre erwählt.

71. Das Appellationsgericht beurtheilt und fertigt in letzter Instanz, alle bürgerliche, peinliche und zuchtgerichtliche Rechtsfälle und Geschäfte, welche die Competenz der Untergerichte übersteigen.

72. Das Gesetz bestimmt die übrigen Befugnisse des Appellationsgerichts.

73. Um ein gültiges Urtheil fällen zu können, müssen wenigstens neun Mitglieder des vorschriftmäßig gebotenen Appellationsgerichtes, die mit der Sprache der Procedur vertraut sind, gegenwärtig seyn. Das Gesetz bestimmt die Fälle, wo das Tribunal vollzählig seyn soll.

74. Bei dem Appellationsgerichte ist ein vom Staatsrathe ernannter Generalprocurator angestellt. Der Generalprocurator zieht, in den peinlichen und zuchtgerichtlichen Processen, seine Schlüsse; in allen Geschäften, wo das Interesse des Staats, der Waisen, der Interdicirten und der Abwesenden obwaltet, kann er das Wort nehmen.

Während der Berathung und Beurtheilung zieht er sich zurück.

Das Gesetz entwickelt die Verrichtungen des Generalprocurators und bestimmt seinen Gehalt.

IV. Vom Cassationsgericht.

75. Es kann ein Cassationsgericht errichtet werden, um die Nichtigkeiten, die in letztinstanzlichen Sprüchen begangen worden, zu beurtheilen.

76. Der große Rath wird die Mitglieder dieses Gerichts erwählen.

77. Seine Organisation, die Form seiner Procedur und diejenige, die zu befolgen seyn wird, um neue Urtheile an die Stelle der vernichteten zu erhalten, werden durch das Gesetz bestimmt.

Titel 4.

Untergeordnete Behörden.

I. Von den Oberamtmännern.

78. Jedem Bezirke wird ein Oberamtmann vorgesetzt. Der Staatsrath ernennt die Oberamtmänner und ihre Statthalter.

Die Oberamtmänner sind die Stellvertreter des Staatsraths, und als solche mit der vollziehenden Gewalt beauftragt. Sie haben in ihren Bezirken die Aufsicht über die untergeordneten Behörden.

Sie beurtheilen in erster oder letzter Instanz, je nachdem es das Gesetz bestimmt, die Straffälle der Verwaltungspolizei, welche die Competenz der

Gemeindsbehörden übersteigen; sie beurtheilen und fertigen desgleichen die Streitigkeiten, welche in die Verwaltung einschlagen, bis daß darüber das Gesetz andere Verfügungen getroffen haben wird.

Das Gesetz entwickelt die Befugnisse der Oberamtmänner.

79. Die Oberamtmänner werden auf sechs Jahre erwählt. Jedoch kann der Staatsrath sie vor Verfluß dieser Zeit wieder abrufen. Sie sollen sich zu der öffentlichen Religion der Bezirke, denen sie vorstehen, bekennen.

II. Von den Bezirksgerichten.

80. Jeder Bezirk hat ein Gericht erster Instanz. Das Gesetz bestimmt die Zahl seiner Mitglieder, so wie auch die seiner Suppleanten.

81. Der Staatsrath erwählt die Mitglieder der Bezirksgerichte, ihre Präsidenten und die Suppleanten; er kann sie aber nicht abrufen. Er ernennt auch die Gerichtsschreiber.

82. Die Richter sollen unter den im Bezirke wohnenden Bürgern gewählt werden.

83. Die Bezirksgerichte beurtheilen und fertigen die bürgerlichen, peinlichen und zuchtgerichtlichen Händel und Geschäfte, nach Maßgabe der ihnen durch das Gesetz ertheilten Competenz, in erster und letzter Instanz.

84. Der Antheil, den sie an den Waisengeschäften zu nehmen haben, ist durch das Gesetz bestimmt.

85. Sie fertigen delegationsweise diejenigen Geschäfte, die nach dem Gesetze auf diese Weise ausgefertigt werden sollen.

86. Dem Präsidenten des Gerichts, mit Beistand des Gerichtsschreibers, kömmt es zu, das Präliminarverhör in Criminalfällen abzuhalten.

87. Alle in den vorstehenden §§. 83 und 86 erwähnte Geschäfte sollen nach den durch das Gesetz für jede Art derselben besonders vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Formen gefertigt werden.

88. Bei jedem Bezirksgerichte ist ein vom Staatsrathe ernannter Amtsprocurator angestellt.

In den peinlichen und zuchtgerichtlichen Processen zieht der Amtsprocurator seine Schlüsse.

In allen Geschäften, wo das Interesse des Staats, der Waisen, der Interdicirten und der Abwesenden obwaltet, kann er das Wort nehmen.

Während der Berathung und Beurtheilung zieht er sich zurück.

Das Gesetz entwickelt ferner die Verrichtungen des Amtsprocurators und bestimmt seinen Gehalt.

III. Von den Handelsgerichten.

89. Es können ein oder mehrere Handelsgerichte errichtet werden.

IV. Von den Friedensrichtern.

90. In jedem Bezirke werden ein oder mehrere Friedensrichter bestellt. Das Gesetz bestimmt ihren Amtskreis.

91. Der Staatsrath ernennt die Friedensrichter, ihre Suppleanten und Schreiber.

92. Die Friedensrichter sind Vermittler in allen Civilstreitigkeiten, und beurtheilen ohne Weiterziehung gewisse Geschäfte, nach Maaßgabe der darüber zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. Von den Waisenämtern.

93. In jedem Bezirke werden ein oder mehrere Waisenämter aufgestellt.

94. Sie werden durch den Staatsrath besetzt. Das Gesetz bestimmt ihre Befugnisse und ihren Amtskreis.

VI. Von den Gemeindbehörden.

95. Es werden Gemeindbehörden aufgestellt; das Gesetz organisirt dieselben.

VII. Von dem Kirchenrath und den Chorgerichten des Bezirks Murten.

96. Der Kirchenrath und die Chorgerichte des Bezirks Murten sind beibehalten.

Titel 5.

Revision der Staatsverfassung.

97. An der gegenwärtigen Staatsverfassung können vor drei Jahren keine Abänderungen vorgeschlagen werden. Es kann auch keine Abänderung wirklich vorgenommen werden, es sey denn die Nothwendigkeit davon anerkannt, und die zu machenden Abänderungen von dem großen Rathe in drei ordentlichen Sitzungen von drei zu drei Jahren genehmigt worden.

Titel 6.

Transitorische Bestimmungen.

98. Die Verfassung der Stadt und Republik Freiburg vom Jahre 1814 ist aufgehoben.

99. Sind ebenfalls aufgehoben:

a) Die Verordnung über die Aufnahme in das große Bürgerrecht der Stadt Freiburg, vom 8. Brachmonat 1814.

b) Das Reglement vom 28. Brachmonat 1814, laut welchem sich der große Rath der Stadt und Republik Freiburg constituirt hat.

c) Das erste constitutive Reglement des kleinen Raths der Stadt und Republik Freiburg vom 4. Heumonat 1814, mit Ausnahme des 8. Artikels, betreffend die Gehalte der Schultheiße, der Mitglieder des Staatsraths und Appellationsraths; (dieser Artikel ist beibehalten, bis das Gesetz die Gehalte dieser Magistratspersonen anders festgesetzt haben wird).

d) Die nachträgliche Verordnung vom 18. April 1815, betreffend die Ergänzung des Staats- und Appellationsraths.

e) Der 8. und 10. Abschnitt des Reglements für den großen Rath der Stadt und Republik Freiburg vom Monat Februar 1816, so wie alle Verfügungen dieses Reglements, welche mit der neuen Staatsverfassung nicht im Einklange stehen.

f) Das Reglement für das Censurgericht vom Februar 1816.

g) Der erste Abschnitt des ersten Titels des Reglements für den kleinen Rath vom Februar 1816. (Die Wahlen, welche in Gemäßheit dieses Abschnitts Art. 2. Litt. e. dem kleinen Rathe zukommen, sollen einstweilen durch den Staatsrath vorgenommen werden.) Der dritte Abschnitt des nämlichen Titels, so wie alle Verfügungen dieses Reglements, welche mit der neuen Staatsverfassung nicht im Einklange stehen.

100. Alle übrige wirklich bestehende Gesetze, Decrete, Verordnungen und Beschlüsse, die der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzliche Weise werden aufgehoben worden seyn.

101. Alle Magistratspersonen, Richter, öffentliche Beamten und An-

gestellten des Staats, alle Ober- und Unteroffiziere, alle bestehende Verwaltungen und Commissionen, alle Gemeindsbehörden und derselben Angestellte bleiben in Amt und Dienst, bis sie verfassungsmäßig oder auf gesetzliche Weise werden ersetzt worden seyn.

Also geschehen und beschlossen durch die constituirende Versammlung des Cantons Freiburg, den 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19. und 24. Jänner 1832.

Der Präsident der constituirenden Versammlung:
v. Dießbach, von Torny.

Der erste Secretair:
Dr. Büssard.

Der zweite Secretair:
X. F. Badoud.

F) Staatsverfassung der Republik Solothurn vom 29. Dec. 1830.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn.

In der Ueberzeugung sowohl, daß ein billiges Verhältniß in der Stellvertretung zwischen Stadt und Land nothwendig sey, die Bildung Unserer Mitbürger freiere Formen fordere, und die Staatseinrichtungen hauptsächlich auf das öffentliche Zutrauen gestützt seyn sollen, als auch in der Absicht, die Geistesentwickelung zu befördern, und die persönliche Freiheit noch mehr zu gewährleisten,

haben,

in Folge Unserer Proclamation vom 26. Nov. abhin, und auf den Vorschlag Unserer zur Revision der Verfassung niedergesetzten Commission, so wie auch auf die Bemerkungen und Anträge des kleinen Raths

beschlossen:

Folgendes ist die Staatsverfassung der Republik Solothurn.

Abschnitt 1.

Gesetzgebende Gewalt.

1. Die höchste Gewalt des Cantons Solothurn gehet von dem Volke aus; sie wird aber nur durch seine Stellvertreter ausgeübt, welche nach der von ihm genehmigten Verfassung gewählt werden.

2. Diese Stellvertreter, aus einhundert neun Mitgliedern bestehend, bilden einen großen Rath, der sich „Präsident und großer Rath der Republik Solothurn" nennt.

3. Die Mitglieder des großen Raths werden folgendermaßen ernannt:
a) von den Wahlkreisen 26;
b) von den Wahlcollegien 70;
c) vom großen Rathe selbst 13.

4. Zum Behufe der Kreiswahlen wird der Canton Solothurn in zehn Wahlkreise eingetheilt, welche sind:
1) Die Amtei Solothurn.
2) = = Bucheggberg.
3) = = Kriegstetten.
4) = = Läbern.

5) Die Gerichte Balsthal und Matzendorf.
6) Die Gerichte Oensingen und Egerkingen.
7) Die Amtei Olten.
8) = = Gösgen.
9) = = Dorneck.
10) = = Thierstein.

5. Die gesammte stimmfähige Bürgerschaft des Kreises Solothurn ernennt acht, diejenige eines jeden der übrigen Kreise aber zwei Mitglieder des großen Rathes aus der wahlfähigen Bürgerschaft des Kreises selbst.

6. In jedem Kreise wird ein Wahlcollegium gebildet, und zwar:

a) In der Stadt Solothurn durch vier Quartiere, wovon jedes ein Drittel seiner im Canton wohnenden stimmfähigen Bürgerschaft als Wahlmänner ernennt.

Die Quartiereintheilung wird von der Regierung so vorgenommen, daß jede Abtheilung soviel möglich eine gleiche Anzahl Stimmfähiger zählt; das Gesetz wird die Zeit bestimmen, wann eine Revision der Quartiereintheilung vorzunehmen sey.

b) In den übrigen Wahlkreisen durch die Gemeinden, die von funfzig Einwohnern einen Wahlmann erwählen; die Bevölkerung wird nach der jedesmaligen letzten officiellen Zählung berechnet.

7. Folgendes ist die Zahl der Mitglieder des großen Raths, die von jedem Wahlcollegium zu ernennen sind:

Solothurn 26.
Bucheggberg 4.
Kriegstetten 5.
Läbern 6.
Balsthal und Matzendorf 4.
Oensingen und Egerkingen 4.
Amtei Olten 8.
= Gösgen 5.
= Dorneck 4.
= Thierstein 4.

8. Die Collegien wählen die von ihnen zu ernennenden Mitglieder des großen Raths frei aus der gesammten Bürgerschaft des Cantons, mit der Ausnahme jedoch, daß jedes derselben zwei Mitglieder ernennen soll, die nicht Ortsbürger seines Kreises sind.

9. Der große Rath ernennt durch absolutes Stimmenmehr sechs seiner Mitglieder ab der Landschaft und drei aus der Stadt Solothurn; die Wahl der übrigen vier ist frei.

10. Alle im Canton wohnende Ortsbürger eines Wahlkreises, die weltlichen Standes sind, haben das Recht, in ihrem Kreise, sowohl bei Ernennung der Mitglieder des großen Raths, als auch in ihren Gemeinden und Quartieren bei Bezeichnung der Wahlmänner zu stimmen.

Ausgenommen sind:

a) Die Minderjährigen.
b) Die im öffentlichen Almosen Stehenden.
c) Die mit einer Criminalstrafe Belegten, so lange sie nicht wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt sind.
d) Die nicht eigenen Rechtens, also bevogtet, in einer öffentlichen Anstalt verpfründet, an einen Geldstag erkannt, oder mit Verlurst vergeldstaget sind.

11. Jeder stimmfähige Bürger eines Wahlkreises kann als Wahlmann ernannt werden, wenn er, ausgenommen bei Aeltern, in Niemandes Kost und Lohn steht.

12. Um zu einem Mitgliede des großen Raths erwählt werden zu können, muß man die Eigenschaften eines Wahlmanns haben, und überdies ein ererbtes oder seit zwei Jahren erworbenes Ortsbürgerrecht im Canton besitzen; — die Eingetheilten jedoch sind wählbar, sobald sie sich ein Ortsbürgerrecht erworben haben.

13. Ein besonderes Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Stelle eines Mitglieds des großen Raths als erledigt zu erklären ist.

14. Dem großen Rathe stehet die Gesetzgebung zu; er erläßt oder verwirft demnach die Gesetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat aber auch das Recht, Zusätze und Abänderungen an denselben zu machen, und die Befugniß, diese Behörde zu Einreichung eines Gesetzesvorschlages in einer bestimmten Zeit aufzufordern. Würde inner derselben kein Vorschlag erfolgen; so kann der große Rath durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Commission sich einen solchen vorlegen lassen.

15. Der große Rath besitzt das ausschließliche Recht, allgemeine Steuern und Abgaben zu erkennen, und die Veräußerungen von Staatsgütern, so wie auch den Ankauf von Liegenschaften zu bewilligen, welcher die Summe von 5000 Fr. übersteigt; in dringenden Umständen darf jedoch dieser Betrag auch vom kleinen Rathe mit dreizehn Stimmen überschritten werden.

Auf den Vorschlag des kleinen Raths prüft er den Voranschlag der Einkünfte, und bestimmt die jährlichen Bedürfnisse, so wie die Staatsrechnung alljährlich seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen ist. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung, Rechenschaft ablegen.

16. Der große Rath ertheilt die Instructionen auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, berathet sich über die Aufforderungen zu letztern, ernennt die Gesandten, und läßt sich von ihnen Bericht abstatten. Verträge aller Art mit andern Regierungen werden von ihm abgeschlossen.

17. Dem großen Rathe kömmt allein das Recht zu, das Cantonsbürgerrecht zu ertheilen, so wie auch geistliche und andere fremde Corporationen in den Canton aufzunehmen, und denselben die Niederlassungsbewilligung zu gestatten.

18. Das Begnadigungsrecht stehet dem großen Rathe zu; er kann jedoch die Ausübung desselben einer von ihm zu bestellenden Behörde zum Theil oder ganz übertragen. Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen.

19. Der große Rath erwählt aus seiner Mitte die Mitglieder des kleinen Raths, und bezeichnet unter denselben den Präsidenten. Er erwählt ebenfalls die Mitglieder des Appellations- und Cantonsgerichts, insofern der künftige große Rath die Beibehaltung dieses letztern als nothwendig erachtet, und deren Präsidenten, so wie den Staatsschreiber und die Oberamtmänner. Um zu diesen Stellen gewählt werden zu können, ist nicht erforderlich, Mitglied des großen Raths zu seyn.

20. Alle in dem vorhergehenden §. erwähnte Wahlen geschehen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, und sind an kein Verhältniß zwischen Stadt und Land gebunden.

Die Oberamtmänner dürfen weder Mitglieder des kleinen Raths, noch der beiden obern Tribunalien seyn.

21. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal des Jahres; jede dieser Versammlungen ist auf die Dauer von funfzehn Tagen eingeschränkt, kann aber durch den kleinen Rath verlängert, und der große Rath durch denselben auch außerordentlich zusammen berufen werden.

22. Nach jedesmaliger Beendigung einer großen Rathsversammlung sollen die Verhandlungen derselben öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, insofern nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird.

Ob die Sitzungen des großen Raths öffentlich seyn sollen, wird der künftigen Gesetzgebung anheim gestellt.

Abschnitt 2.

Vollziehende Gewalt.

23. Ein kleiner Rath von siebzehn Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, ist mit dem Vorschlage sowohl, als mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt.

Er erläßt die zu diesem Ende, so wie die zur Handhabung der Polizei und zum Behufe der übrigen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Beschlüsse und Verordnungen.

Derselbe hat über die bewaffnete Macht zu verfügen, — die Instructionen auf die Tagsatzung zu entwerfen, — und alljährlich dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ferner stehen auch Ankäufe von Liegenschaften in seiner Befugniß, wenn sie die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen; in dringenden Fällen darf er jedoch mit einer Mehrheit von dreizehn Stimmen diesen Betrag auch überschreiten.

Endlich wird von demselben die Verwaltungsgerichtsbarkeit in letzter Instanz ausübt.

24. Die Wahlbehörde für Vergebung derjenigen Stellen, welche nicht ausdrücklich der höchsten Gewalt vorbehalten sind, bildet der kleine Rath mit zehn Mitgliedern des großen Raths, welche von diesem Letztern auf zwei Jahre dazu bezeichnet werden.

Das Gesetz wird bestimmen, welche Stellen vom kleinen Rathe allein zu vergeben sind.

25. Ein aus der Mitte des kleinen Raths gewählter Präsident führt den Vorsitz im kleinen und großen Rathe. Er kann nur zweimal hinter einander, jedesmal für ein Jahr lang, gewählt werden, und ist nachher, bis nach Verfluß eines Jahres, nicht wieder wählbar.

26. Weder im kleinen Rathe, noch in irgend einer Gerichtsbehörde, oder in der §. 24 aufgestellten Wahlbehörde, dürfen Vater und Sohn, oder zwei Brüder zu gleicher Zeit Sitz und Stimme haben. Eben so wenig dürfen Präsident und Staatsschreiber in dem angegebenen Verwandtschaftsverhältnisse stehen; das Gleiche gilt auch von den Präsidenten der Gerichtsbehörden gegen die Gerichts- oder Amtsschreiber.

27. Wenn ein Mitglied des kleinen Raths stirbt, oder sonst zu ersetzen ist; so wird die Wahl desselben sogleich, nachdem der große Rath die Anzeige erhalten, vorgenommen.

Abschnitt 3.

Richterliche Gewalt.

28. Die richterliche Gewalt ist, mit Ausnahme der Verwaltungsge-

richtsbarkeit, und mit Vorbehalt der laut §. 29 festzusetzenden Bestimmungen, von der vollziehenden getrennt.

29. In jedem Oberamte besteht für Civil-, Polizei- und Frevelgerichtsfälle eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht genannt wird; dasselbe bildet auch das Schuldengericht. Dem künftigen großen Rathe wird vorbehalten, zu bestimmen, ob der betreffende Oberamtmann oder ein eigens dazu ernannter Präsident dem Amtsgerichte vorstehen solle.

Durch das Gesetz wird sowohl die Competenz der Friedensrichter, der Ortspolizei und der Oberamtmänner, als die Organisation des Schuldengerichts festgesetzt werden.

30. Dem künftigen großen Rathe wird zu entscheiden überlassen, ob ein Cantonsgericht fortbestehen, und wie das Criminalgericht in erster Instanz gebildet werden solle.

Im Beibehaltungsfalle soll das Cantonsgericht aus neun Richtern, worunter ein Präsident, bestehen; dasselbe beurtheilt in zweiter Instanz alle Civilfälle, die einer Appellation fähig sind, und bildet in Criminalfällen die erste Instanz.

Für die Gültigkeit eines Civilspruchs wird die Anwesenheit von sieben Richtern erfordert.

Zur Beurtheilung von Criminalfällen sollen neun Richter zugegen seyn, und in jenen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, werden denselben vier Zuzüger beigeordnet.

Die Gerichtscompetenz in Bevogtigungssachen wird ein Gesetz bestimmen.

31. Dreizehn Richter, worunter ein Präsident, bilden das Appellationsgericht, welches in letzter Instanz alle recursfähigen Sprüche in bürgerlichen Streitsachen, so wie in Polizei- und Frevelfällen beurtheilt. Zur Gültigkeit seiner Sprüche wird das Beiseyn von eilf Richtern erfordert.

Das Appellationsgericht bildet auch die letzte Instanz in Criminalfällen, zu deren Beurtheilung die Anwesenheit von dreizehn Richtern erforderlich ist, denen in jenen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, noch sechs Zuzüger beigeordnet werden.

32. Sind die Stimmen in dem einen oder dem andern der beiden Tribunalien gleich getheilt; so kann keine Todesstrafe stattfinden.

33. Ein besonderes Gesetz wird die Art der Ernennung und die Eigenschaften der Zuzüger, so wie jene der Suppleanten beider Tribunalien, vorschreiben.

34. Die Präsidenten des Appellations- und des Cantonsgerichts, wenn letzteres beibehalten wird, werden für vier Jahre gewählt, und sind nach Verfluß dieser Zeit immer wieder wählbar. — Werden sie nicht wieder als Präsidenten erwählt; so bleiben sie dennoch Mitglieder des Gerichts, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Hinsicht des Austrittes §. 47.

35. Dem Gesetze bleibt überlassen, zu bestimmen, welche Eigenschaften erforderlich sind, um als Richter gewählt werden zu können.

36. Für die Streitigkeiten im Verwaltungsfache sind zwei Instanzen aufgestellt: die erste ist der betreffende Oberamtmann, die zweite ist der kleine Rath.

Das Gesetz wird eine strenge Ausscheidung der Civil- und Verwaltungsgerichtsfälle festsetzen.

37. In der Regel sollen bei den Tribunalien in Civil- und Criminalfällen die Vorträge öffentlich stattfinden. Wo diese Oeffentlichkeit in einigen Fällen ganz oder theilsweise beschränkt werden soll, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

38. Bei Criminalsachen findet eine Anklage und Vertheidigung statt. Ein eigenes organisches Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Titel 4.

Amtsdauer und Austritt.

39. Von den durch die Kreisversammlungen ernannten Mitgliedern des großen Raths sollen alle drei Jahre die Hälfte von den durch die Wahlcollegien Ernannten oder den vom großen Rathe selbst Gewählten alle zwei Jahre der dritte Theil auszutreten haben, so daß also kein Mitglied für länger, als für die Dauer von sechs Jahren ernannt wird.

Die Austretenden sind immer wieder wählbar.

Jedes Mitglied behält Sitz und Stimme, bis dasselbe ersetzt ist; die neu Erwählten treten sogleich ein, auch bevor das Wahlverbale genehmigt worden.

41. Die Rangordnung zum Austritte wird für die durch die Kreisversammlungen gewählten Mitglieder das erstemal, für jene der durch die Wahlcollegien und den großen Rath ernannten die zwei erstenmale durch das Loos entschieden.

42. Die Wahlcollegien werden alle zwei Jahre, die Kreisversammlungen aber nur alle drei Jahre zusammenberufen, und ersetzen die durch Austritt sowohl, als die in der Zwischenzeit durch Todfall, Entlassung, oder sonst ledig gewordenen Stellen des großen Raths.

Ist ein vom großen Rath selbst gewähltes Mitglied zu ersetzen; so geschieht dies sogleich nach geschehener Anzeige.

43. Jeder neu ernannte Großrath tritt in Hinsicht des Austrittes in die Fußtapfen seines Vorfahrers.

44. Der Austritt der Mitglieder des kleinen Raths geschieht von zwei zu zwei Jahren jedesmal zu einem Drittheil.

Die Austretenden sind wieder wählbar und sogleich zu ersetzen.

Die Rangordnung zum Austritte wird für das zweite und vierte Jahr durch das Loos bestimmt.

45. Wird ein austretendes Mitglied des kleinen Raths nicht wieder als ein solches gewählt; so nimmt es seine vorige Stelle im großen Rathe wieder ein, und ist erst alsdann dem gewöhnlichen Austritte der Mitglieder des großen Raths unterworfen.

Jedes neugewählte Mitglied des kleinen Raths gehört in Hinsicht des Austrittes in die Reihe seines Vorfahrers.

46. Beim Austritte des Präsidenten als Mitglied des kleinen Rathes ist die Präsidentenstelle erledigt, und es wird zuerst zur Ergänzung des kleinen Raths und erst dann zur Wahl des Präsidenten geschritten.

47. Von den Mitgliedern des Appellationsgerichts tritt alle zwei Jahre der sechste Theil, von jenen des Cantonsgerichts im Beibehaltungsfalle aber alle drei Jahre der vierte Theil aus, die Austretenden sind immer wieder wählbar.

Abschnitt 5.

Allgemeine Bestimmungen.

48. Die römisch-katholische Religion ist die Religion des Cantons Solothurn, mit Ausnahme der Amtei Bucheggberg, wo die evangelisch-reformirte gewährleistet wird.

49. Jeder Gemeindsbürger des Cantons, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, hat das Recht, zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen.

50. Der freie Gewerb und Handelsverkehr zu Stadt und Land ist förmlich anerkannt; allfällige Polizeiverordnungen sollen nur von diesem Grundsatze ausgehen, und sind von dem großen Rathe zu erlassen.

51. Keine Gemeinde darf einem Ortsbürger von Stadt oder Land, wenn dieser die durch das Gesetz vorzuschreibenden Bedingnisse wird erfüllt haben, die Aufnahme in ihr Ortsbürgerrecht verweigern.

52. Jeder Einwohner des Cantons, der das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

53. Keiner kann an zwei Orten sein politisches Bürgerrecht ausüben, also auch nur an einem Orte als Wahlmann, und nur von einem Kreise als Großrath ernannt werden.

Wenn Jemand Bürger verschiedener Gemeinden ist, und in einer derselben wohnt; so übt er sein Recht in dem Orte aus, wo er seinen Wohnsitz hat. Wohnt er aber nicht in einem der Orte, wo er das Bürgerrecht hat; so muß er sich erklären, an welchem derselben er sein politisches Recht ausüben wolle.

Diese Erklärung ist gültig für zehn Jahre, wenn er nicht früher den Wohnsitz in einer seiner Heimathsgemeinden nimmt.

54. Behörden, Corporationen und einzelne Privaten haben das Recht, Bittschriften und Vorstellungen an die oberste Landesbehörde zu richten. Die Art und Weise, wie dasselbe ausgeübt werden kann, wird durch das Gesetz bestimmt.

Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung. Ein Gesetz wird die Strafen gegen den Mißbrauch dieses Rechts festsetzen.

56. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wie es soll gehalten werden, wenn ein Wahlkreis oder Collegium die ihm zukommenden Wahlen nicht vornehmen würde.

57. Nach Verlauf von zehn Jahren kann, mit Ausnahme des §. 1. und §. 48, eine Revision der Staatsverfassung statt finden, wenn dieselbe vom großen Rathe nothwendig erachtet wird, sey es auf den Antrag eines Mitglieds des großen Raths oder durch Bittschriften.

Die Nothwendigkeit einer Revision muß durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des großen Raths ausgesprochen werden.

Wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht; so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird; alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden.

Abschnitt 6.

Einführung der Verfassung.

58. Sobald gegenwärtige Verfassung, nach der noch festzusetzenden Weise, die Genehmigung des Volkes erhalten haben wird, sollen vom kleinen Rathe sogleich die Kreis- und Collegienwahlen angeordnet werden.

59. Nachdem die Wahlen vor sich gegangen, und die daherigen Verbalprozesse dem kleinen Rathe eingesendet, und von dem jetzigen großen Rathe richtig befunden worden, beruft derselbe die Gewählten ein, und erklärt, daß er seine Gewalt in die Hände des neuen großen Rathes niederlege, sobald letzterer sich als verfassungsmäßiger großer Rath erklärt, und von dieser Erklärung dem Schultheißen die Anzeige gemacht haben wird.

60. Darauf schreitet er zur Ernennung der noch mangelnden 13 Mitglieder des großen Raths.

Ist der große Rath auf diese Art vervollständiget; so erwählt er die Mitglieder des kleinen Raths und dessen Präsidenten, und dann die Mitglieder des Appellationsgerichts und dessen Präsidenten, die Wahlbehörde und die Zuzüger in das Appellationsgericht. Nach vollendeter Wahl der Mitglieder jeder dieser Behörden erklärt er die bis anhin bestandenen für aufgelöset und macht dem Schultheißen und dem Präsidenten davon die schriftliche Anzeige.

Die Mitglieder der übrigen Behörden, die Beamteten und die Bedienstеten bleiben in ihren bisherigen Verrichtungen, bis sie von der neuen competenten Behörde abberufen werden.

61. Einstweilen und bis zu der noch durch die Gesetze zu bestimmenden Zeit wird die Justiz in allen Zweigen durch die bisherigen Behörden und nach den jetzt geltenden Formen besorgt.

Die §§. 37, 54 und 55 der Verfassung treten erst nach den daselbst vorgesehenen Gesetzen in Wirksamkeit.

62. Die Suppleanten der Tribunalien werden, bis zu Erscheinung eines andern Gesetzes, durch die Gerichte dem kleinen Rathe vorgeschlagen und vom großen Rathe genehmiget.

63. Gegenwärtige Verfassung, die den eidsgenössischen Bundesverträgen untergeordnet bleibt, soll von unserm Amtsschultheiß und Staatsschreiber unterzeichnet, mit dem Staatssiegel versehen und, laut §. 15 des Bundesvertrags, in das eidgenössische und Cantonsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung, den 29. Dec. 1830.

Der Amtsschultheiß:
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber:
Friedrich von Roll.

Wir Schultheiß, kleiner und großer Rath beurkunden hiermit: daß die gegenwärtige neue Staatsverfassung der Republik Solothurn am 13. Jenner dieses Jahrs von sämmtlichen, auf 11,830 berechneten stimmfähigen Bürgern des Cantons mit der großen Mehrheit von 11,091 gegen 613, die zur Verwerfung, und 126, die weder dafür noch dawider gestimmt haben, genehmigt worden sey.

Gegeben vor großen Rath den 18. Jenner 1831.

Der Altschultheiß:
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber:
Friedrich von Roll.

G) Verfassung für den Canton Basel-Landschaft vom 27. Apr. 1832.

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Canton Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Activbürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

a) dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält.

b) durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.

c) durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

3. Activbürger ist jeder Einwohner des Cantons Basel-Landschaft, welcher:

a) das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt,

b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat,

c) nicht durch Urtheil und Recht, oder als Accordant oder Fallit stillgestellt ist,

d) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht,

e) nicht durch fortdauernden Armensteuergenuß seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch Bürger anderer eidsgenössischen Stände können zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

Das Gesetz wird die Bedingungen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit festsetzen.

4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantirt insbesondere noch die Befugniß der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsfährlich sind.

Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetze und den Behörden.

6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden. Ueber das Verhältniß der bestehenden entscheidet das Gesetz.

7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Vertheidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldete, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet; das Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-

katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge.

11. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den, für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen.

12. Jeder Bürger und jeder im Canton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

13. Es darf keine Capitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Cantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

15. Der Bürger des Cantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizercantone ist dieses Recht eingeräumt, unter Voraussetzung des Gegenrechts.

16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

17. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert; so soll sie blos unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittlung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, so wie die Umwandlung dieser Gefälle in Capitalien bestimmen.

19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sey.

20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

21. Auflagen für Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

23. Die Landesproduction soll möglichst befördert werden.

24. Die Weitweiden und Allmenden, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Corporationen oder Particularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement feststellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfange sind Gerechtsame der Gemeinden.

25. Dem Bezirke Birseck werden die durch den Wiener Congreß zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischofe und den abgeschafften Corporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatscasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

26. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirke Birseck bleibt wie bis dahin getrennt, und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schulauslagen insbesondere zu tragen.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

27. Die Gebietseintheilung des Cantons Basel-Landschaft ist dem Gesetze vorbehalten.

Abschnitt 2.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Das Gesetz verordnet das Nähere hierüber.

30. Den Bürgern ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert, ebenso die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

31. Die Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt ist im Grundsatze anerkannt.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, so wie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

33. Jede Behörde handelt im Namen des souverainen Volks, und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit ertheilt.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

35. Jeder Activbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetze bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (competenten) Behörde.

37. Jeder Staatsdiener schwört:

„Treue dem Volke des Cantons Basel-Landschaft und Gehorsam der „Verfassung, dem Gesetze und den ihm übergeordneten Behörden."

38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig, ein Staatsamt zu bekleiden.

39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Staatsbehörde zu gleicher Zeit sich befinden: Vater und Sohn, Schwager, Schwäher und Tochtermann und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen.

Abschnitt 3.

Gesetzgebende und auffsehende Gewalt.

Landrath.

40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Cantons Basel-Landschaft, und übt als solcher die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von der Publication an gerechnet, wenigstens zwei Drittheile des souverainen Volks, unter Angabe der Gründe, in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwerfen. (Veto.)

41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen, und dürfen keine Weisungen (Instructionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich, und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

42. Der Landrath behandelt, außer der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden, noch folgende Gegenstände:

a) Die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Cantonen und auswärtigen Staaten;
b) die Ertheilung der Standesstimme in allen eidsgenössischen Angelegenheiten;
c) die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung;
d) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;
e) Festsetzung der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse;
f) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, so wie über allfallsige Staatsanleihen;
g) die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnung, welche durch den Druck bekannt zu machen ist;
h) gänzliche und theilweise Erlassung oder Umwandlung von Strafurtheilen über Verbrechen und Vergehen;
i) die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen;
k) Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten;
l) die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen.

43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämmtlicher Schreibereien (Kanzleien).

Das Nähere bleibt dem Gesetze vorbehalten.

44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen, aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

Dieser Ausschuß ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.

45. Die Wahl der Landräthe findet in besonders zu bestimmenden Wahlkreisen statt.

Nr. 5. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Landesbank. Vom 3. Januar 1917. 1017

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Landesbank. Vom 3. Januar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Der § 1 des Gesetzes über die Landesbank vom 17. Januar 1875 (Gesetz-Sammlung für 1875 S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 321) wird dahin abgeändert:

Die Landesbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitze in Berlin. Sie hat die Aufgabe, die Kommunalverbände und die Kommunalbehörden in Angelegenheiten des Kommunalkredits zu unterstützen, sowie Kommunalanleihen zu übernehmen und zu begeben.

§ 2. Der § 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 wird dahin abgeändert:

Die Landesbank darf Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben, Darlehen gewähren, Kommunalanleihen übernehmen und begeben, Wechsel diskontieren, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen beleihen, Gelder verzinslich und unverzinslich annehmen, Wertpapiere und Edelmetalle in Kommission nehmen, Depositen- und Scheckverkehr einrichten, Inkassogeschäfte besorgen, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen kaufen und verkaufen, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden begeben, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden kaufen und verkaufen, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden diskontieren, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden beleihen, Gelder für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden verzinslich und unverzinslich annehmen, Wertpapiere und Edelmetalle für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden in Kommission nehmen, Depositen- und Scheckverkehr für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden einrichten, Inkassogeschäfte für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden besorgen, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden kaufen und verkaufen, Wechsel, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen für Rechnung anderer Kommunalverbände und Kommunalbehörden begeben

gelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt alljährlich, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, so wie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militairische Sicherheitsmaaßregeln anwenden, soll aber dem Landrathe alsogleich davon Kenntniß geben, und seinen Entscheid über die weitern Vorkehrungen abwarten.

61. Die Mitglieder des Regierungsrathes theilen unter sich die dieser Behörde zukommenden Geschäftszweige.

Das Gesetz wird darüber das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordnete Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweise Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindsvermögens; sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindsbürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, als welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Es treten alle 2 Jahre zwei oder drei Mitglieder aus; die Austretenden sind wieder wählbar.

64. Wenn eine Stelle im Regierungsrath durch Absterben oder Entlassung ledig wird; so ersetzt der Neugewählte den Abgehenden in Beziehung auf Amtsdauer und periodische Erneuerungswahl.

65. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahrs wieder wählbar. Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

66. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

B. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

67. Das Gesetz wird die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden bestimmen.

Abschnitt 5.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatsachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheile sollen auch die Beweggründe desselben angegeben seyn.

A. Obergericht.

69. Ein Obergericht, bestehend aus sieben Mitgliedern, beurtheilt in

höchster Instanz alle bürgerliche, Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle untere Gerichte und das Notariatswesen.

Verbrechen wird es mit Zuzug von vier Beisitzern als einzige Instanz beurtheilen, unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 42. Lit. h.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

70. Diese obigen vier Beisitzer, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt werden, dienen überdieß in allen andern bei dem Obergerichte obschwebenden Rechtsfällen als Ersatzmänner.

71. Die Amtsdauer der Oberrichter und ihrer Beisitzer ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Austritt geschieht von zwei zu zwei Jahren, und zwar so, daß von den Mitgliedern und Beisitzern nach Verfluß der ersten zwei Jahre drei, nach den ersten vier Jahren vier, und nach 6 Jahren vier austreten.

Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

72. Der Vorsitz (das Präsidium) im Obergericht wird jeweilen durch den Landrath einem Mitgliede auf die Dauer eines Jahrs übertragen, nach welchem es wieder wählbar ist.

73. Die Oberrichter und Beisitzer sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen einen Bericht an den Landrath.

B. Untere Gerichte.

74. Die Errichtung und Organisation der untern Gerichte wird das Gesetz anordnen.

Abschnitt 6.

Besondere Bestimmungen.

75. Alle dermalen gültige, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehende Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben seyn werden.

76. Sofort nach Annahme der Verfassung wird dieselbe durch die Gesammtbürgerschaft beschworen.

77. Jeder Bürger und Beamte beschwört die, von der Mehrheit des Volks angenommene, Verfassung folgendermaßen:

„Ich schwöre, die christliche Religion und Tugend zu ehren, die Ver„fassung in allen ihren Theilen zu handhaben, wenn es die Noth er„heischt, Leib und Leben, Gut und Blut für deren Aufrechthaltung „hinzugeben, jede Verletzung der Verfassung und jede ihr drohende Ge„fahr sogleich zu verzeigen, den verfassungs- oder gesetzmäßigen Verfü„gungen mich ohne Widerstreben zu unterwerfen, insbesondere auch, „wenn ein Gesetz oder eine Beamtenwahl verfassungs- und gesetzmäßig „durch die Mehrheit angenommen und in Kraft erwachsen ist, sowohl „das Gesetz als die Wahl unbedingt und ohne Dawiderhandeln, in „Wort und That anzuerkennen, bei allen öffentlichen und geheimen „Abstimmungen, an denen ich als Bürger Theil nehme, nach bestem „Wissen und Gewissen, und wie ich es vor Gott und Vaterland ver„antworten kann, zu stimmen; — das schwöre ich, so wahr mir „Gott helfe!“

78. Die Verfassung wird dem Volke in Gemeindsversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Activbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt; so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Revision der Verfassung.

79. Nach Verfluß von 6 Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen.

80. Wenn jedoch schon vor Verfluß dieser Zeit eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Activbürgerschaft die Abänderung eines oder mehrerer Paragraphen der Verfassung in einer Zuschrift an den Landrath begehrt; so soll diese Abänderung, jedoch erst nach einem Zwischenraum von wenigstens 6 Monaten, vorgenommen werden.

81. Jede Revision oder Abänderung der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten, Verfassungsrath aus, und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Also beschlossen und einhellig angenommen durch den Verfassungsrath in Liestal, den 27. April 1832.

In dessen Namen der Präsident:
Stephan Gutzwiller, J. U. D.
Der Vicepräsident:
Emil Frey, J. U. D.
Die Secretaire:
J. J. Hug, J. U. D.
Benedikt Banga.

(Vorstehende Verfassung ist am 6. Mai 1832 an die sämmtlichen Bürgergemeinden des getrennten Cantonstheils zur Abstimmung gebracht und mit großer Mehrheit angenommen worden.)

H) Verfassung des Cantons Schafhausen vom 4. Juni 1831.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Canton Schafhausen bildet einen Bestandtheil des schweizerischen Bundesstaates.

2. Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende im Canton. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse gewährleistet.

3. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Activbürger, und wird durch dieselben in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a) dadurch, daß die Cantonsverfassung, so wie jede Abänderung derselben, ihrer Genehmigung oder Verwerfung unterlegt werden muß;

b) durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den großen Rath.

4. Alle Bürger des Cantons sind vor dem Gesetze gleich, und haben, so weit sie die durch die Verfassung oder durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen; es findet demnach kein Vorrecht des Orts, der Geburt, der Personen, oder der Familien Statt.

5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; kein Angeklagter darf dem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz anweiset, entzogen werden. Ein Verhafteter ist binnen zwei Mal 24 Stunden dem ersten Verhör zu unterwerfen.

6. Das Eigenthum ist unverletzlich, und kann nur in Fällen, in denen der allgemeine Nutzen solches nothwendig erfordert, in Anspruch genommen werden. Wenn wegen der Entschädigung kein gütliches Uebereinkommen Statt finden kann; so soll durch einen civilrichterlichen Ausspruch über die Nothwendigkeit der Abtretung des Eigenthums und das Maaß der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung entschieden werden.

7. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs derselben, und bezeichnet das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

8. Sie gewährleistet ferner jedem Bürger, jeder Gemeinde, oder von dem Staate anerkannten Corporation das freie Petitionsrecht an den kleinen und großen Rath; eine Bestimmung, die an die Stelle des Gesetzes vom 22. Dec. 1815 tritt. Zeit und Form der Beantwortung solcher Petitionen soll das Gesetz bestimmen.

9. Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für dessen Begünstigung und Vervollkommnung ist Pflicht der Bürger und ihrer Stellvertreter.

10. Die Verfassung gewährleistet die Fortdauer der Befugniß, nach gesetzlicher Vorschrift Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Liegenschaften können mit unloskäuflichen Beschwerden weder belegt seyn, noch belegt werden.

11. Die Vertheidigung des Vaterlandes ist allgemeine Bürgerpflicht; daher soll jeder Bürger des Cantons und jeder in demselben wohnende Schweizerbürger, der die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, Militairdienste leisten. Militaircapitulationen mit auswärtigen Staaten sind nicht weiter zulässig.

12. Die Verpflichtung, nach Verhältniß des Vermögens, Einkommens oder des Gewerbes zu den öffentlichen Lasten beizutragen, erstreckt sich auf alle Einwohner des Cantons und auf alles in demselben befindliche Eigenthum. Ueber Verabgabung des Eigenthums milder Stiftungen wird das Gesetz verfügen.

Das bisherige Abgabengesetz soll einer beförderlichen Revision unterworfen werden.

13. Jeder Cantonsbürger kann das Ortsbürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift erwerben, sich gemäß derselben überall haushäblich niederlassen, und jede Art von Beruf oder Gewerb in gleicher Art und Ausdehnung, wie solches den Bürgern der Gemeinde, in welcher er sich ansiedelt, gestattet ist, ungehindert treiben.

14. Da, wo Handwerksinnungen bestehen, bleibt die Aufnahme in dieselben und die Ausübung des Meisterrechts dadurch bedingt, daß ein Jeder, der ein Handwerk treiben will, sich über dessen vollständige Erlernung und seine persönliche Fähigkeit, selbiges zu betreiben, auszuweisen hat. Die nähern Bestimmungen hierüber und die Fürsorge, daß die Erlernung eines Handwerks und die Aufnahme in dasselbe nicht durch lästige Gebühren und Förmlichkeiten erschwert, noch die freie Thätigkeit der einzelnen Meister durch enge Schranken gehemmt werde, bleiben dem Gesetze vorbehalten.

Die Meister der Handwerksinnungen, die Bürger des Cantons sind, werden einander in Hinsicht des Rechtes der Ausübung ihres Berufes gegenseitig gleichgestellt. — Das Gesetz wird die Ausführung dieses Grundsatzes und die Art der Anwendung desselben auf einzelne Fälle näher bestimmen.

15. Das bisherige System des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilli-

jung zu Errichtung neuer ehrhafter Gewerbe, mit Anwendung des Grundsatzes der steten Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles und des örtlichen Bedürfnisses, bleibt in Kraft.

16. Die unmittelbare Ausfuhr der Landeserzeugnisse ist jedem Cantonsbürger gestattet, und kann selbst in Fällen der Theurung gegen die Eidsgenossenschaft nicht erschwert noch gehemmt werden.

Zum Verkauf an Jahrmärkten, Viehmärkten und sogenannten Bohnenmärkten steht jedem Bürger des Cantons die völlig gleiche Berechtigung, wie dem Bürger derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Markt abgehalten wird.

Jeder Einwohner des Cantons ist berechtiget, seine Bedürfnisse an Handwerksartikeln, gegen Bestellung, im Umfange des Cantons von daher zu beziehen, wo er es seinem Vortheil angemessen findet.

Das Recht, mit eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten Verträge über gegenseitigen freien Verkehr abzuschließen, wird durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

17. Kein öffentlicher Beamter darf politische oder militairische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von einer fremden Macht annehmen, ohne vorerst die Bewilligung des großen Rathes erhalten zu haben.

18. Diejenigen Landstraßen, auf denen der Staat ein Weggeld zu beziehen berechtiget ist, müssen von demselben auch unterhalten werden. Der gleiche Grundsatz kommt auch bei Anlegung neuer Landstraßen in Anwendung.

19. Die Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt ist als Grundsatz angenommen.

20. Die Zulassung von Advocaten bei allen Gerichtsstellen bleibt auch für die Zukunft untersagt.

21. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Ernennungen geschehen durch geheime Wahl, und es wird zur Gültigkeit derselben absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bewerbungen für erledigte Stellen sind untersagt. Wer sich derselben für sich selbst, oder für Andere schuldig macht, wird für vier Jahre in der Ausübung seines Activbürgerrechtes still gestellt. Einfache Anmeldungen bei den Präsidenten der Behörden, die zu wählen haben, sind nicht als Bewerbungen zu betrachten.

22. Bei Bestimmung der Besoldungen aller öffentlichen Beamten und Angestellten ist republikanische Sparsamkeit als Grundsatz zu beobachten.

23. Von vier zu vier Jahren findet eine vollständige Erneuerung aller Behörden des Cantons Statt.

Die Austretenden können aber wieder neu gewählt werden.

Stimmfähigkeit der Bürger.

24. Jeder Cantonsbürger erlangt das Stimmrecht mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre, und übt dasselbe in derjenigen Gemeinde aus, der er durch sein Ortsbürgerrecht angehört.

25. Solche, die mehrere Ortsbürgerrechte besitzen, haben sich bei jeder allgemeinen Erneuerung der obersten Behörden zu erklären, in welcher Gemeinde sie ihr Activbürgerrecht bis zur nächsten Regierungserneuerung ausüben wollen.

26. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) die Almosengenössigen;

b) die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen;

c) die in Criminaluntersuchung Befindlichen;

d) die Verauffallten, Falliten und Accordirten;

e) diejenigen Bürger, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechtes verlustig erklärt, oder suspendirt worden sind.

Die beiden letztern Classen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht Statt gefunden hat.

27. Eidsgenossen oder Ausländer, die ein Gemeindsbürgerrecht im Canton erkauft haben, genießen das Stimmrecht gleich den übrigen Bürgern der Gemeinde, die sie angenommen hat. Eidsgenossen treten aber erst nach Verfluß von zehn, und Ausländer erst nach Verfluß von zwanzig Jahren, vom Zeitpuncte der Erwerbung des Bürgerrechtes an gerechnet, in den Genuß des vollen Activbürgerrechts. Der große Rath ist jedoch befugt, Neubürgern, die sich durch Verdienste und Nützlichkeit auszeichnen, sofort bei Erwerbung eines Ortsbürgerrechtes auch die Fähigkeit, gewählt zu werden, angedeihen zu lassen.

Solche Söhne von Neubürgern, die zur Zeit des Einkaufes ihres Vaters das sechszehnte Altersjahr noch nicht angetreten hatten, sind den gebornen Bürgern des Cantons gleich zu achten. Wären sie hingegen älter; so finden auf sie die nämlichen Bestimmungen ihre Anwendung, wie auf ihren Vater.

Bürger des Cantons, die sich in einer andern Gemeinde einkaufen, sind nach Art. 25. denjenigen gleich zu stellen, die doppelte Bürgerrechte besitzen.

Behörden.

A. Großer Rath.

Rechte und Pflichten desselben.

28. Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem großen Rathe von 78 Mitgliedern übertragen.

Die 78 Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden auf folgende Weise gewählt.

Es wählen nämlich:

a) jede der zwölf Gesellschaften und Zünfte der Stadt Schafhausen zwei Mitglieder in den großen Rath, und zwar das eine aus ihrer Mitte und das andere Mitglied nach freier Wahl, entweder aus ihrer Mitte, oder aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft der Stadt Schafhausen.

Ferner wählt jede Gesellschaft und Zunft aus ihrer Mitte zwei Candidaten. Diese 24 Candidaten treten mit den 24 unmittelbar gewählten Mitgliedern zusammen, und alle 48 erwählen aus der Mitte der 24 Candidaten noch sechs Mitglieder in den großen Rath.

b) Die Wahlversammlungen der Landschaft wählen zusammen 48 Mitglieder, theils unmittelbar aus ihrer Mitte, theils nach freier Wahl, entweder aus ihrer Mitte, oder aus der Mitte der übrigen Bürger der Landschaft,

und zwar wählt die Wahlversammlung	Unmittelbar aus ihrer Mitte. Mitglieder	Nach freier Wahl, wie oben angegeben. Mitglieder
Schleitheim und Beggingen	3	3
Unterhallau	3	3
Beringen, Löhningen, Gundmadingen	2	2
Neunkirch und Oberhallau	2	2
Gächlingen und Siblingen	2	2

Wilchingen, Osterfingen, Trasadingen	2	2
Dörflingen, Buch, Ramsen, Hemmishofen	2	2
Stein	2	2
Thayngen, Barzheim	2	1
Das Kirchspiel Lohn mit Herblingen	2	1
Merishausen, Bargen, Hemmenthal	1	1
Neuhausen und Buchthalen	1	1
Rüdlingen und Buchberg	1	1
	25	23

29. Jeder stimmfähige Bürger des Cantons, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat und dem weltlichen Stande angehört, ist fähig, in den großen Rath gewählt zu werden.

Von dieser Bestimmung machen jedoch die Vorschriften der Verfassung über die Wählbarkeit der Neubürger eine Ausnahme.

30. Es können weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder zugleich Mitglieder des großen Rathes seyn.

31. Einzelne Stellen sollen innerhalb acht Tagen nach eingetretener Erledigung wieder besetzt werden.

32. Ein von mehrern Wahlversammlungen zu gleicher Zeit in den großen Rath gewähltes Mitglied hat sich binnen 24 Stunden nach erhaltener officieller Anzeige zu erklären, welche der auf ihn gefallenen Wahlen dasselbe anzunehmen Willens ist.

33. Die Censur der Wahlen in formeller Beziehung wird bei allgemeinen Erneuerungen durch den abtretenden großen und bei einzelnen Wahlen durch den kleinen Rath ausgeübt.

34. In allen öffentlichen Acten führt der große Rath den Titel: „Präsident und großer Rath des eidgenössischen Standes Schafhausen."

35. Der große Rath versammelt sich in der Regel jährlich zweimal, und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung und binnen zwei Monaten nach Beendigung derselben.

Bei den Einladungen in die Sitzungen ist den Mitgliedern des großen Rathes jedesmal von den zu verhandelnden Gegenständen Kenntniß zu geben.

36. Außerordentlich kann derselbe zusammenberufen werden, wenn der kleine Rath eine solche Zusammenberufung nothwendig findet, oder dieselbe von zwanzig Mitgliedern des großen Rathes durch eine schriftliche Eingabe, mit Anführung der Gründe, verlangt wird.

37. Dem großen Rathe steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu.

a) Er erhält daher vom kleinen Rathe die erforderlichen Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen, oder abzuändern, oder an den kleinen Rath zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Anträge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt; so ist der kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den verlangten Vorschlag vorzulegen.

Sollte der kleine Rath in dieser Frist dem Begehren nicht entsprechen, oder sich über die Gründe der eingetretenen Verzögerung nicht genügend ausweisen; so kann der große Rath einem Ausschusse aus

seiner Mitte die Entwerfung eines Beschlußvorschlages übertragen und dann darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme eintreten.

c) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung.

d) Er bestimmt alle vom Staate abzureichende Gehalte.

e) Die Veräußerungen und der Tausch von Staatsgütern, so wie Geldaufnahmen, die für Rechnung des Staats gemacht werden müssen, können nur mit seiner Bewilligung Statt finden.

f) Oeffentliche neue Bauten und Straßenanlagen können nur durch seine Beschlüsse bewilliget werden.

g) Er übt das Begnadigungsrecht in allen Fällen aus, in denen ein Verbrecher zum Tode verurtheilt worden ist. Die Ausübung dieses Begnadigungsrechtes findet in Abstand der Mitglieder der Behörden, die über den Fall, von dem es sich handelt, gesprochen haben, Statt.

h) Er läßt sich jährlich vom kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, und von dem Appellationsgerichte über den Gang seiner Verrichtungen im Allgemeinen schriftliche Berichte erstatten, prüft dieselben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

i) Er läßt sich ferner vom kleinen Rathe über die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens Rechnung ablegen, genehmigt oder verwirft dieselbe, oder erläßt die nöthigen Weisungen an den kleinen Rath.

Bei der Berathung der Berichte des kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes begeben sich die Mitglieder derjenigen Behörde, deren Bericht berathen wird, in den Abstand.

k) Die vom großen Rathe genehmigten Staatsrechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

l) Der große Rath läßt sich alljährlich in der Spätjahrsitzung über die wahrscheinlichen Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben, und entscheidet darüber. Unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben sollen, ehe sie gemacht werden dürfen, seiner Genehmigung unterworfen werden.

m) Er genehmigt oder verwirft die von dem kleinen Rathe mit andern eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge.

n) Er empfängt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar und verfügt darüber.

o) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge, und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

p) Er trifft die verschiedenen durch die Verfassung ihm übertragenen Wahlen, ernennt ferner die weltlichen Beisitzer des Kirchen- und Schulraths, den Antistes aus dem dreifachen Vorschlage des Kirchenrathes, sodann die Finanzcommission. Endlich

q) wählt der große Rath den Staatsschreiber und Rathsschreiber, welche das oberste Canzleipersonale des großen und kleinen Rathes bilden, so wie auch den Archivar.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Cantonalstellen dem großen Rathe zu übertragen.

38. Der große Rath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist jeder derselben für das nächstfolgende Jahr zu der nämlichen Stelle nicht wieder wählbar.

39. Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Rathes, als solcher, sind unentgeldlich.

Das Gesetz bestimmt die Entschädigungen, welche die Mitglieder der Landschaft von derselben als Vergütung ihrer Reise- und Zehrungskosten zu beziehen haben.

40. Es wird als Grundsatz angenommen, daß die Verhandlungen des großen Rathes zur Kenntniß des Publicums gelangen sollen. Die Art, wie dieses am zweckmäßigsten geschehen, und die Bezeichnung der Fälle, in denen die Bekanntmachung der Verhandlungen nicht Statt finden kann, wird der künftige große Rath bestimmen.

41. Die Mitglieder des großen Rathes, jene des kleinen mit inbegriffen, nehmen in den Sitzungen ihren Rang und ihre Plätze nach der Bestimmung des Looses ein. Nur für den Präsidenten und Vicepräsidenten sind besondere Plätze vorbehalten.

Ueber die Form der Berathung wird das Reglement das Nähere festsetzen.

42. Jedes Mitglied des großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freier Ueberzeugung so zu geben, wie er solches für das Wohl des gesammten Cantons zuträglich erachtet.

43. Die Gültigkeit eines Beschlusses des großen Rathes ist durch die Anwesenheit von fünf und vierzig Mitgliedern bedingt.

44. Die Canzlei ist verpflichtet, die Mitglieder des großen Rathes, welche den Versammlungen ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den dritten Theil der Sitzungen versäumten, wird ihren Wahlversammlungen zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

B. Kleiner Rath.

45. Ein kleiner Rath, welcher aus eilf Mitgliedern besteht, ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der Staatsverwaltung beauftragt. Er entwirft die Standesinstruction auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und die Gesetzesvorschläge, die er nothwendig erachtet, oder deren Vorlegung ihm von dem großen Rathe aufgetragen worden.

Dem kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die innern und äußern Angelegenheiten, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, beaufsichtigt und leitet die Polizei und alle Zweige der Verwaltung, und erläßt innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken die zur Erfüllung seiner Obliegenheit nothwendigen Verordnungen.

Nach Art. 37. Lit. h. und i. der Verfassung legt er dem großen Rathe jährlich Rechenschaft ab, und ist demselben für seine ganze Verwaltung verantwortlich.

46. Mit Ausnahme der dem großen Rathe vorbehaltenen Ernennung des Antistes, besetzt der kleine Rath die sämmtlichen Pfarreien des Cantons und ernennt die Lehrer an den Cantonalschulanstalten; erstere auf den dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes, letztere auf jenen des vereinigten Kirchen- und Schulrathes.

Er bestellt die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Verwaltungs-

stellen, deren Besetzung nicht dem großen Rathe vorbehalten, oder auf andere Weise angeordnet ist. Die organischen Gesetze werden die Wahlbefugniß des kleinen Rathes noch näher bestimmen.

47. Seiner Aufsicht unterliegen sämmtliche Behörden, die nicht in die Classe der von ihm unabhängigen Justizstellen gehören.

48. Der kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß als solche diejenigen Fälle zu betrachten sind, die nicht durch die Verfassung oder das Gesetz den Justizstellen zugewiesen werden.

Eine besondere gesetzliche Verfügung wird die Einrichtung festsetzen, nach welcher die Vorberathung wichtiger Geschäfte und die Erledigung dringender Fälle durch Commissionen, die der kleine Rath aus seiner Mitte wählen wird, Statt finden soll.

49. Ueber Anstände, welche sich zwischen Verwaltungsbehörden und Justizstellen in Bezug auf Competenzbefugnisse erheben, entscheidet eine besondere Commission, welche dergestalt zusammenzusetzen ist, daß der kleine Rath und das Appellationsgericht, und zwar jede Behörde zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, und jede zwei Mitglieder des großen Rathes, außer ihrer Mitte, bezeichnen. Diese acht Mitglieder wählen aus der Mitte des großen Rathes ihren Präsidenten, der jedoch weder dem kleinen Rathe, noch dem Appellationsgerichte angehören darf.

50. Die eilf Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den großen Rath aus seiner Mitte nach freier Auswahl, jedoch so gewählt, daß das zu wählende Individuum das 30ste Altersjahr angetreten haben muß.

Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei Schwäger können nicht zugleich Mitglieder des kleinen Rathes seyn.

Die Mitglieder des kleinen Rathes behalten Sitz und Stimme in dem großen Rathe, mit Ausnahme des durch §. 37. Lit. i. der Verfassung bezeichneten Falles.

Die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Rathes ist mit Bekleidung eines richterlichen Amtes, oder einer mit Rechnungsstellung verbundenen Cantonalverwaltung unverträglich.

51. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im kleinen Rathe; derjenige, der nicht im Amte ist, vertritt nöthigenfalls die Stelle des andern. Beide werden durch den großen Rath aus der Mitte des kleinen Rathes für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Beide Bürgermeister sind verpflichtet, in der Hauptstadt, oder in deren nächsten Umgebung, zu wohnen.

52. In allen öffentlichen Acten führt der kleine Rath den Titel: „Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Schafhausen."

53. Die Canzlei hat die Obliegenheit, diejenigen Mitglieder des kleinen Raths, welche den Sitzungen desselben ohne zureichende Entschuldigungen nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise während eines Jahres den vierten Theil der Sitzungen versäumten, wird dem großen Rathe zugestellt, und sind diese bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen.

C. Appellationsgericht.

54. Für den ganzen Canton besteht ein aus eilf Mitgliedern zusammengesetztes Appellationsgericht, welches die letztinstanzliche Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller, als in materieller Beziehung, bildet.

Verlag von Ernst Wasmuth A.-G., Berlin W 8, Markgrafenstraße 35.

Inhalt: Die Ausstellung für Kunst im Handel und Gewerbe in Berlin 1912. —

E. Criminalgericht.

63. Einem Criminalgerichte ist die erstinstanzliche Beurtheilung und Bestrafung aller Criminalfälle übertragen.

Diese Behörde besteht aus dem Präsidenten, den sechs zuerst gewählten Beisitzern und der Canzlei des Cantonsgerichtes, und wird nöthigenfalls durch die beiden übrigen Mitglieder und die Suppleanten der letztern Behörde ergänzt.

64. Ein aus zwei im Criminalfache erfahrenen Männern zusammenzusetzendes Verhöramt hat in peinlichen Fällen die Untersuchung zu führen und die Aufträge des Criminalgerichtes zu vollziehen. Die Stelle eines Verhörrichters ist mit der Bekleidung eines richterlichen Amtes nicht unverträglich; doch kann ein solcher an der Beurtheilung eines Falles, der seiner Untersuchung unterworfen gewesen, als Richter nie Theil nehmen, sondern muß zu diesem Behufe durch einen Suppleanten ersetzt werden.

Die Befugnisse des Criminalgerichtes, die Einrichtung und Wahlart des Verhöramtes, der dem Criminalverfahren zu gebende Grad von Oeffentlichkeit und die Art und Weise, wie im Namen des Staates die Anklage in formeller Beziehung zu führen ist, wird das Gesetz festsetzen.

F. Kirchenrath.

65. Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Unterhaltung einer zweckmäßigen Verbindung mit der Synode, die Prüfung und Aufnahme der Candidaten für das Predigtamt, und die Bildung der Vorschläge zur Besetzung aller geistlichen Stellen ist einem Kirchenrathe übertragen, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmen wird.

G. Schulrath.

66. Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht, die Beaufsichtigung desselben, die Veranstaltung oder Einleitung alles dessen, was zur religiösen, sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend beitragen kann, ist einem aus Mitgliedern des weltlichen und geistlichen Standes zusammengesetzten Schulrathe übertragen, dessen nähere Organisation dem Gesetze vorbehalten bleibt.

H. Militairbehörden.

67. Eine einfache und zweckmäßige Einrichtung der Militairbehörde wird durch die Organisation bewerkstelligt werden. In Recursfällen bildet der kleine Rath die zweite und letzte Instanz. Demselben steht auch die Ernennung zu den höhern Officiersstellen und die Entscheidung über alle wichtigere, das Militairfach betreffende, Verfügungen und Ausgaben zu.

I. Finanzbehörde.

68. Das Gesetz wird bestimmen, nach welcher Form und Vorschrift die Beaufsichtigung und Leitung der Finanzverwaltung des Cantons anzuordnen ist; doch soll dabei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

a) Vereinfachung der Einrichtung durch Unterordnung der verschiedenen Verwaltungszweige unter eine dem kleinen Rathe verantwortliche Commission.

b) Ausschließliche Benutzung der öffentlichen Gelder zum Besten derjenigen Verwaltungszweige, denen sie bestimmt sind, vermittelst der Einführung einer strengen und wohlgeordneten Controle.

c) Bürgschaftsleistung für jede öffentliche Verwaltung.

d) Begünstigung der freien Concurrenz zwischen Cantonseinwohnern bei

Bauten und andern Unternehmungen oder Anschaffungen, die für Rechnung des Cantons gemacht werden.

69. Die Organisation der Polizei- und Sanitätsbehörde, so wie derjenigen Behörden, die in weiterm zu einer wohlgeordneten Führung und Erledigung der Geschäfte erforderlich sind, bleibt dem Gesetze vorbehalten.

K. Bezirksbehörden.

70. Der Canton ist in Hinsicht auf die Gerechtigkeitspflege in erster Instanz in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte derselben sind: Schaffhausen, Stein, Thayngen, Neunkirch, Unter-Hallau und Schleitheim.

Sofort nach geschehener Annahme der Verfassung wird die Eintheilung der einzelnen Gemeinden in diese Bezirke, mit Berücksichtigung der Lage und der Bedürfnisse der Gemeinden, durch die gesetzgebende Behörde Statt finden.

71. Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und vier Suppleanten besteht.

Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz:

a) Ueber die Civilfälle, welche ihnen nach der bisher bestandenen Einrichtung übertragen gewesen sind, und über Schimpf- und Schlaghändel, insofern letztere die durch das Gesetz näher zu bestimmende Competenz dieser Behörde nicht überschreiten.

b) Ueber Streitigkeiten, welche über vormundschaftliche Verwaltungen, Waisen- und Theilungsangelegenheiten entstehen.

c) Ueber die Behandlung und Liquidation der Concurse und die daraus hervorgehenden Streitfragen.

d) Ueber die Bestrafung der Verauffallten, insofern selbige deren Competenz nicht überschreitet.

Den Umfang dieser Befugnisse wird das Gesetz näher bestimmen.

Für die Liquidation der Concursmassen hat der Präsident eines jeden Bezirksgerichtes auf ähnliche Weise, wie für alle öffentliche Cantonalverwaltungen, Bürgschaft zu leisten.

72. Der Präsident, die Mitglieder und die Suppleanten der Bezirksgerichte werden durch das Appellationsgericht aus einem Vorschlage von zwei und zwanzig Bürgern gewählt, den die einzelnen Gemeinden des Bezirks, nach Verhältniß der Bevölkerung, nach freier Wahl aus ihrer Mitte, oder außer derselben zu bilden haben. Die Vorzuschlagenden müssen das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, und es dürfen in keinem Falle alle Richter aus einer und derselben Gemeinde gewählt werden.

Jedes Bezirksgericht wählt die Canzlei und den Waibel außer seiner Mitte selbst.

L. Gemeindräthe.

73. Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestandene Körperschaft mit eignem Gemeindsvermögen und mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer des Stadtrathes von Schaffhausen und der Ernennungsweise derselben, so wie die Art der Controlirung dieser Behörde und deren Verbindung mit der Gesammtbürgerschaft, bleibt dem Gutachten der letztern vorbehalten, und wird durch Abgeordnete der Gesellschaften und Zünfte vorberathen werden. Diese Organisation tritt nach erhaltener Sanction der gesetzgebenden Behörde sofort in Kraft und Anwendung.

Im Allgemeinen sind die Obliegenheiten des Stadtrathes die nämlichen, wie solche für die Gemeindsbehörden des Cantons ausgesprochen worden sind.

Die übrigen Gemeinden des Cantons ernennen ihre Gemeindräthe jedesmal nach stattgefundener Regierungserneuerung für die Dauer von vier Jahren vollständig, so jedoch, daß die Austretenden wieder wählbar sind; sie besetzen auch einzelne Stellen, die in der Zwischenzeit erlediget werden. Die Zahl der Mitglieder bleibt, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, die nämliche, wie bis dahin.

Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder eines Gemeinds- oder Fertigungsgerichtes können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gebildet, oder da, wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

Die Präsidenten der Gemeindräthe ernennt der kleine Rath aus der Zahl der gewählten Mitglieder.

Jeder Gemeindrath wählt den Schreiber und Waibel aus seiner Mitte.

74. Die Gemeindspräsidenten und Gemeindräthe sind verpflichtet, die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen theils unmittelbar zu vollziehen, theils auf deren Befolgung ab Seite sämmtlicher Gemeindsgenossen und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu wachen, besonders aber für die gute Verwaltung der Gemeindsgüter zu sorgen; die Güterschätzungen, Kauf- und Zinsfertigungen zu bewerkstelligen; die Annahme von Bürgern und Bürgerinnen, die Ertheilung von Heimathscheinen und ähnlichen Urkunden nach dem Gesetze zu bewilligen; die Gemeinds-, Communications- und Güterstraßen und das Marchenwesen zu beaufsichtigen, und die Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Bevormundeten, und die Beschreibungen und Abtheilungen von Hinterlassenschaften zu besorgen.

Die Gemeindräthe führen, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, die Aufsicht über die gute Verwaltung der Kirchen- und Armengüter, und wachen, entweder vollständig oder durch Kirchenstände, ebenfalls gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, über die Sitten und den öffentlichen Unterricht.

75. Bei allen von Lit. D. bis L. genannten Behörden findet der für den kleinen Rath und das Appellationsgericht vorgeschriebene Ausstand Statt, und es gilt der allgemeine Grundsatz, daß in keiner Behörde des Cantons Vater und Sohn, oder zwei Brüder, zugleich die Stelle des Präsidenten und des Schreibers bekleiden können.

76. Die bezirksweise Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens und der Theilungsangelegenheiten wird einer aus der Mitte eines jeden Bezirks zu bestellenden Behörde übertragen, welche den Gemeindsbehörden bei Besorgung dieser Angelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen, die in Beziehung auf dieselben entstehenden streitigen Rechtsfragen aber an den Civilrichter zur rechtlichen Entscheidung zu weisen hat.

Das Gesetz wird die Bildung und Obliegenheiten dieser Behörde näher bestimmen. Bis dahin liegen die Verrichtungen derselben den Präsidenten der Bezirksgerichte ob.

Friedensrichteramt.

77. Das Amt des Friedensrichters zum Versuche der Vermittlung aller bürgerlichen Streitigkeiten bleibt beibehalten.

Nach erfolgter Aufstellung der Gemeindräthe wählt jede der übrigen Gemeinden ihren Friedensrichter nach freier Wahl, ohne dabei an eine Stelle gebunden zu seyn.

Der Gemeindspräsident darf, wofern die Wahl eines Friedensrichters auf ihn fällt, diese Ernennung nicht ausschlagen.

Annahme und Revision der Verfassung.

78. Durch Annahme der Verfassung von der Mehrheit der Activbürger erhält dieselbe vollgültige Kraft, und wird in ihren Vorschriften durch die Thatsache der Annahme für alle Bürger des Cantons verpflichtend.

79. Bei jedesmaliger Regierungserneuerung leistet der neu gewählte große Rath folgenden Eid:

„Der große Rath schwört, des schweizerischen Vaterlandes und insbesondere des Cantons Schafhausen Nutzen, Ehre und Wohlfahrt zu befördern, Schaden und Nachtheil von demselben nach besten Kräften abzuwenden, demselben Treue und Wahrheit zu halten, sein Amt nach Inhalt der Verfassung und der Gesetze zu führen, von deren Vorschriften nicht abzuweichen, Religion, Freiheit und Recht zu schirmen, bei allen Wahlen seine Stimme nur demjenigen zu geben, den er nach reiflicher, unbefangener Prüfung für den Rechtschaffensten und Würdigsten hält, und überhaupt alle Obliegenheiten, die das Zutrauen der Bürger in seine Hände gelegt, aufrichtig, unparteiisch, ohne Mieth noch Gaben zu nehmen, mit Gewissenhaftigkeit zu erfüllen."

80. Eine Abänderung der gegenwärtigen Verfassung darf innerhalb der nächsten vier Jahre, vom Tage der Annahme derselben an gerechnet, nicht eintreten.

Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums soll die Frage wegen Revision der Verfassung zur Entscheidung gebracht werden, damit im bejahenden Falle die erforderlichen Einleitungen getroffen werden können.

Die Revision soll Statt finden, entweder

1) wenn die Mehrheit der auf gesetzliche Art versammelten stimmfähigen Bürger des Cantons den Wunsch einer solchen Revision auf gesetzliche Weise ausspricht und an den großen Rath gelangen läßt, oder
2) wenn der verfassungsmäßig versammelte große Rath mit absoluter Mehrheit die Vornahme derselben beschließt.

Im Falle einer Revision und nach Vollendung derselben muß die abgeänderte Verfassung den stimmfähigen Bürgern des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Anhang zu der Verfassung.

Die in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche, sobald sie in Ausführung gekommen sind, größtentheils wegfallen, und daher nicht in die bleibende Verfassung gehören, werden derselben in gegenwärtigem Anhange beigefügt, und haben dieselben verbindliche Kraft, wie die Verfassung selbst.

Provisorischer Fortbestand der bisherigen Behörden und Revision der Gesetze.

1. Die bisherigen Behörden des Cantons setzen ihre amtlichen Verrichtungen so lange fort, bis sie in ihrem Wirkungskreise durch andere, in Gemäßheit der Verfassung oder der organischen Gesetze aufgestellte, Behörden ersetzt seyn werden.

2. Alle gegenwärtig bestehende Gesetze und Verordnungen sollen mit

Beförderung revidirt werden, bleiben aber, so weit sie nicht mit der Verfassung im Widerspruche stehen, bis nach geschehener ausdrücklicher Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

Damit diese Revision mit Beförderung und nach übereinstimmenden Grundsätzen vorgenommen werden könne, wird der neue große Rath sofort nach seiner Constituirung eine Commission mit dem Auftrage niedersetzen, alle bestehende Gesetze zu durchgehen, über die Art und Weise, wie dieselben zu revidiren seyen, und über die dabei, nach Maaßgabe des Grades der Dringlichkeit einer baldigen Revision der einzelnen Gesetze und Verordnungen, zu beobachtende Reihenfolge dem großen Rathe gutachtliche Vorschläge einzugeben. Diese Commission wird auch die erforderliche Einleitung treffen, damit, so lange nicht ein besonderes Criminalgesetzbuch für den Canton eingeführt seyn wird, dasjenige eines andern eidsgenössischen Standes als Norm zur Beurtheilung peinlicher Fälle angenommen werden könne.

Der künftige kleine Rath wird dafür sorgen, daß, dem Beschlusse des Verfassungsrathes vom 24. März 1831 gemäß, im Canton gleiches Maaß und Gewicht eingeführt werde, sobald dieses in Uebereinstimmung mit andern benachbarten Cantonen geschehen kann, und, wenn sich binnen vier Jahren keine Möglichkeit einer solchen Uebereinstimmung ergeben sollte, dieserhalb von sich aus die nöthige Fürsorge treffen.

Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schafhausen.

3. Die Nothwendigkeit der Trennung des Vermögens der Stadt Schafhausen von demjenigen des Cantons wird als Grundsatz anerkannt.

4. Sobald die künftige Behörde der Stadt Schafhausen aufgestellt seyn wird, ist diese Trennung durch eine, aus zehn Mitgliedern zusammengesetzte, Commission vorzunehmen, die zur einen Hälfte durch die Stadtbehörde und zur andern Hälfte durch die Mitglieder des großen Rathes von der Landschaft, mit Berücksichtigung der Bezirke, zu ernennen ist.

Die Commission ist verpflichtet, das Ergebniß ihrer Berathungen, vor dem endlichen Abschlusse, denjenigen, die sie aufgestellt haben, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

5. Sollte die Commission sich über die Grundsätze, nach welchen die Trennung des Cantons und Stadtvermögens zu bewerkstelligen ist, nicht vereinigen können, oder ihre Anträge die Zustimmung entweder der Stadtbehörde oder der Mitglieder des großen Rathes von der Landschaft nicht erhalten; so werden die zur Sprache gekommenen Rechtsfragen unparteiischen schweizerischen Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt, und tritt dann das in eidsgenössischen Verhältnissen beobachtete schiedsrichterliche Verfahren ein.

Rangordnung und Titulaturen.

6. Die Rangordnung der Präsidenten der obersten Behörden des Cantons wird auf folgende Weise festgesetzt.

Es gebührt nämlich:
der erste Rang dem Präsidenten des großen Rathes;
der zweite Rang dem Präsidenten des kleinen Rathes;
der dritte Rang dem zweiten Bürgermeister;
der vierte Rang dem Präsidenten des Appellationsgerichtes.

7. Ein Reglement wird die bisherigen Titulaturen vereinfachen und den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen.

8. Die mit der Einleitung der Revision der Gesetze zu beauftragende Commission wird den von den Gliedern der untergeordneten Behörden zu lei-

stenden Amtseid, mit Berücksichtigung der denselben obliegenden Verrichtungen und der Verfassung im Allgemeinen, entwerfen.

Mittheilungen der Verfassung an die Bürger des Cantons zur Annahme oder Verwerfung derselben.

9. Die Entscheidung der Frage: ob die Verfassung als angenommen oder als verworfen zu betrachten sey, hängt ab von der Mehrheit der bejahenden oder verneinenden Stimmen der Activbürger, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben. — Diejenigen Bürger, welche nicht gestimmt haben, kommen dabei durchaus nicht in Betrachtung.

10. Jedem Activbürger wird ein Abdruck der Verfassung, in Begleitung eines Aufrufes des Verfassungsrathes, zugestellt, und acht Tage nach dieser Austheilung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung abgestimmt, und zwar in der Hauptstadt auf den Gesellschaften und Zünften, und auf der Landschaft in Gemeindsversammlungen.

11. Nach Maaßgabe der dem Verfassungsrathe vorzulegenden Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Abstimmungen entscheidet derselbe endlich die Frage: ob die Annahme oder die Verwerfung der Verfassung Statt gefunden habe.

12. Ueber die Art, wie diese Abstimmungen zu veranstalten sind, wird eine besondere Verordnung die nöthigen Anleitungen ertheilen.

(Von der Bürgerschaft des Cantons angenommen, den 2. Brachmonat und durch den Verfassungsrath als in Kraft erwachsen erklärt den 4. Brachmonat 1831.)

I) Verfassung des Cantons St. Gallen vom 1. März 1831.

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.

1. Die Bürger des Cantons St. Gallen bilden einen Staatsverein zu Behauptung der Freiheit und Selbstständigkeit des eigenen Cantons, und um als Glied der Eidgenossenschaft auch die Freiheit und Selbstständigkeit des gesammten schweizerischen Vaterlandes nach Pflicht zu schützen und zu vertheidigen.

2. Das Volk des Cantons ist souverain. Die Souverainetät, als Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger.

3. Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlassung eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben, vermöge seiner souverainen Gewalt, verweigern kann.

4. Die Verfassung anerkennt weder Vorrechte des Ortes, noch der Geburt, noch der Personen, noch der Familien, noch des Vermögens. Daher ist aller Gebrauch von adeligen Titeln und Bezeichnungen in öffentlichen Acten und Verhandlungen unzuläßig.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen vom Auslande,

bei amtlichen Verrichtungen, in amtlicher Stellung und in gesetzlichen Bürger- oder Militairversammlungen, ist ebenfalls untersagt.

5. Keine Liegenschaft kann unveräußerlich erklärt werden, weder für Gemeinheiten oder Körperschaften, noch für eine Familie. Eben so wenig kann Vermögen an Liegendem oder Fahrendem zum Zweck erblicher Uebertragung als bleibendes Erbgut einer Familie verschrieben werden.

Milde Stiftungen, insoweit sie nach diesem Artikel zuläßig sind, unterliegen jederzeit, gleich anderm Vermögen, der Besteuerung, sofern sie nicht, vermöge besonderer Zwecke, durch das Gesetz ausdrücklich davon ausgenommen werden.

Sämmtlich vorstehende Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft.

6. Die Verfassung sichert den Zehnt- und Grundzinsloskauf nach den Gesetzen des Cantons.

7. Die Verfassung gewährleistet den Gemeinden das Recht des Loskaufs und den Collatoren das Recht der Abtretung der Collaturen. Das Gesetz wird über die Bedingungen des Loskaufs und der Abtretung, mit Berücksichtigung der Rechte und Pflichten beider Theile, der Gemeinden sowohl als der Collatoren, das Nähere festsetzen.

8. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.

9. Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.

10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; darin ist begriffen, daß nie die Censur eingeführt werden darf. Gegen den Mißbrauch der Presse schützt das Gesetz.

11. Jeder Bürger und jede Gemeinheit des Cantons hat das Recht, der obersten Behörde desselben Wünsche, Anliegen und Beschwerden schriftlich einzugeben (Petitionsrecht).

12. Die Verfassung setzt als Grundsatz fest: die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der obersten Behörde des Cantons.

Gleichmäßig wird die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen als Grundsatz aufgestellt; die nähere Bestimmung ist Sache des Gesetzes.

13. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die ordentlichen Gerichte sind einzig die, welche, sey es für bürgerliche oder militairische Verhältnisse, die Verfassung selbst aufstellt. Andere außerordentliche Gerichtsstände sind unzuläßig.

14. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und auf die von dem Gesetz bestimmte Art.

15. Das Privateigenthum ist unverletzlich; die Verfassung gewährleistet aber dem Staate das Recht, in Fällen, wo es das Staatswohl unumgänglich erheischt, das Opfer eines unbeweglichen Besitzthums von Privaten oder Gemeinheiten fordern zu können, gegen volle, im streitigen Falle durch den Richter zu bestimmende, Entschädigung, und einzig nach Anleitung des Gesetzes, das auch die einschreitenden Behörden zu bezeichnen hat.

16. Jedem Bürger steht das Recht zu, durch jeden beliebigen Gewerb sich rechtlich zu ernähren. Beschränkungen, in wie weit sie nach diesem Grundsatz und im Interesse der Gesammtheit der Bürger zuläßig und für den Handwerksstand des Cantons wünschbar sind, bestimmt das Gesetz

Der Niedergelassene genießt am Niederlassungsorte die Gewerbsfreiheit in gleichem Maaße, wie der Gemeindsbürger.

Jeder Cantonsbewohner ist bei seiner Gewerbstreibung außerhalb seines heimathlichen Wohnortes und seines Niederlassungsortes jederzeit den allgemeinen und örtlichen, gesetzlich sanctionirten, Polizeiverordnungen unterworfen.

Ob und in wie weit es Denjenigen, welche ohne gesetzliche Niederlassung sich im Canton aufhalten, erlaubt sey, ein Handwerk oder sonstige Gewerbe zu treiben, bestimmt das Gesetz im Sinne möglichster Beförderung des eigenen Gewerbsfleißes, und, so viel als zuläßig, des Gegenrechtes.

17. Alle Monopole, das heißt, alle Gewerbsbetreibungen, in deren Besitz ausschließlich einzelne Personen, Familien oder Gemeinheiten stehen, sind von nun an aufgehoben. Jedoch bleiben oberpolizeiliche Vorschriften und Verfügungen vorbehalten.

18. Jeder Cantonsbürger, so wie jeder im Canton wohnende Schweizerbürger, ist militairpflichtig. Ob und in welchen Fällen und in wie weit Ersatz durch Andere oder gänzliche Ausnahme Statt finden mag, wird das Gesetz bestimmen.

Die Verfassung gewährleistet Erleichterung und gleichmäßige Vertheilung der Militärlasten. Die Art und Weise dieser Erleichterung und gleichmäßigen Vertheilung wird ebenfalls das Gesetz bestimmen.

19. Die Bürger sind pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen; diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf ein Amt und eine Amtsdauer.

Amtsstellen in den Gemeinden müssen aber in jedem Falle, selbst bei Bekleidung anderer Aemter, für eine Amtsdauer angenommen werden.

Mit dem Antritte des sechzigsten Altersjahres hört jede Verpflichtung für Annahme von Aemtern auf.

Eben so fällt die Verpflichtung allgemein von selbst weg für Stellen, welche laut Abschnitt 9. neben andern Aemtern nicht von der gleichen Person bekleidet werden dürfen.

20. Bürger, welche von nun an Titel, Orden, Besoldungen und Jahrgehalte von auswärtigen Mächten annehmen würden, so wie solche, welche politische oder militairische Stellen in ausländischem Dienste bekleiden, sind von öffentlichen Aemtern im Canton ausgeschlossen.

Bürger, welche in öffentlichen Aemtern stehen und entweder politische oder militairische Stellen, oder Titel, Orden, Besoldungen und Jahrgehalte von auswärtigen Mächten annehmen, verzichten durch diese Annahme auf ihre Aemter und haben von denselben abzutreten.

21. Der Ernennung zu allen öffentlichen Anstellungen und Bedienstungen soll freie Bewerbung vorangehen.

22. Jede Religionspartei besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und der Sanction des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanction festsetzen.

23. Mit der Aufsicht über die Haupt- und Handelsstraßen übernimmt der Canton auch deren Unterhalt als Obliegenheit des Staats. Das Gesetz, dem die Bezeichnung dieser Straßen anheimgestellt bleibt, wird aber zuvörderst die Vorschriften, nach deren Erfüllung der Staat die Uebernahme ausführen kann, die Bedingungen, unter welchen sie geschehen soll, und den Zeitpunct festsetzen, in welchem sie, jenen Vorschriften und Bedingungen gemäß, erfolgen wird. Ausgleichung der Interessen des Staats und der be-

theiligten einzelnen Gemeinden, nach den Grundsätzen des Rechts, soll Hauptgrundlage des Gesetzes seyn. Bis zu erfolgender Uebernahme haben aber sämmtliche Gemeinden ihre bisherigen Straßenpflichten vollständig zu erfüllen.

In Verbindung mit dieser Uebernahme und Behufs der Ausgleichung wird der Canton zugleich die Weggeldsberechtigungen der einzelnen Gemeinden an sich ziehen. Auf gleichem Fuße wird er die bisher bestandenen Waarenzölle einlösen.

Für künftige kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbau- und Wuhrwesens im Canton hat die Landesverwaltung von Staats wegen zu sorgen.

24. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, Gleichförmigkeit von Maaß und Gewicht im Canton einzuführen.

25. Der Münzfuß des Cantons St. Gallen ist die Reichswährung im vier und zwanzig Guldenfuß.

26. Ein auf Uebergabe zu gebundenen Händen ausgefällter schiedsrichterlicher Spruch hat dieselbe Rechtskraft, wie ein gerichtliches Urtheil der letzten Instanz, und soll gleich einem solchen vollzogen werden.

27. Allen, sowohl erst- als letztinstanzlichen, Urtheilen sollen die Erwägungsgründe beigefügt werden.

28. Vor Gerichten zweiter Instanz dürfen keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden, die nicht schon in erster Instanz vorgebracht wurden.

29. Urtheile in Criminalfällen können nur in Folge stattgehabter Anklage und Vertheidigung gefällt werden. Für Aufstellung eines Anklägers und eines Vertheidigers sorgt das Gesetz.

30. Alle und jede Militaircapitulationen des Cantons mit fremden Mächten sind unzulässig.

Abschnitt 2.

Politischer Stand der Bürger.

31. Wer nach dem Gesetze das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons St. Gallen besitzt, ist auch Bürger des Cantons.

32. Cantonsbürger wird man durch eheliche Abstammung von einem Bürger, oder außereheliche von einer Bürgerin.

33. Man erwirbt das Cantonsbürgerrecht durch einen Beschluß des großen Raths. Der Verlangende muß sich aber vorläufig ausweisen, daß ihm auf den Fall der Ertheilung ein Gemeindsbürgerrecht zugesichert ist. Hingegen kann keine Gemeinde ihr Bürgerrecht an einen Nichtcantonsbürger schon wirklich ertheilen, und die Zusicherung von Gemeindsbürgerrechten bleibt, sofern nicht das Cantonsbürgerrecht wirklich ertheilt wird, ohne alle rechtliche Folge. Das Gesetz hat sowohl über die Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht, als über die Ertheilung des Cantonsbürgerrechts das Erforderliche zu ordnen.

Ausländer dürfen nur alsdann in das Cantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf ihr auswärtiges Staatsbürgerrecht verzichten, und ihre Entlassung aus demselben urkundlich nachweisen.

34. Das Cantonsbürgerrecht verliert:

a) wer mit Beurkundung seiner anderwärtigen Aufnahme darauf verzichtet;

b) wer, abwesend, es in einer festzusetzenden Verjährungsfrist nicht erneuert.

Für beide Fälle treten nähere Bestimmungen des Gesetzes ein, jedoch

greift der Verlust nie auf jene Kinder zurück, welche vor der Verzichtleistung oder Verjährung schon erzeugt waren.

Im Verluste des Cantonsbürgerrechts ist der Verlust des Gemeindsbürgerrechts einbegriffen.

Verzichtleistung bei dem Besitze mehrerer Gemeindsbürgerrechte auf eines derselben, mit Beibehaltung des Cantons- und eines andern Gemeindsbürgerrechtes im Canton, kann nur nach den Vorschriften des Gesetzes statt finden.

35. Die politischen Rechte können ausüben alle Cantonsbürger, welche
a) das ein und zwanzigste Jahr angetreten haben;
b) in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
doch nur da, wo sie haushäblich angesessen sind.

Ausgeschlossen sind dagegen nebst denjenigen, die vorstehende Eigenschaften nicht haben:
a) jene, die gerichtlich bevogtet sind;
b) welche Armenunterstützung genießen;
c) Falliten und Accorditen, worunter auch künftige außergerichtliche Accorditen verstanden sind;
d) erwiesen sittenlose Bürger;
e) solche, die in einen Criminaluntersuch verflochten sind.

36. Stimmfähig in den Gemeindsgenossenversammlungen sind alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegute, welche in der Ortsgemeinde selbst wohnen, sofern sie auch die für Ausübung der politischen Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzen.

37. Die Bürger üben die ihnen zustehenden Wahlrechte, insofern sie nicht auf bloße Gemeindswahlen Bezug haben, in Bezirksgemeinden aus.

38. Jeder Cantonsbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Cantons zu verlegen und dort sich niederzulassen.

Von diesem Rechte sind ausgeschlossen:
a) wer überhaupt nicht in bürgerlichen Ehren steht;
b) Falliten und Accorditen ohne Ausnahme;
c) erweislich sittenlose und berufslose Bürger.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen das Recht zur Niederlassung nicht ansprechen kann, darf, wenn er in eine der drei vorstehenden Classen fällt, aus einer Gemeinde, in welcher er niedergelassen ist, weggewiesen werden.

Die Verfügung wegen der Falliten und Accorditen hat aber keine rückwirkende Kraft.

Allfällige Gebühren wird das Gesetz bestimmen.

39. Unter vorstehenden Beschränkungen wird das Recht der freien Niederlassung auch den Bürgern der übrigen Schweizercantone gewährt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Bürger des Cantons St. Gallen im andern Cantone, sowohl in Bezug auf die Niederlassung im Allgemeinen, als auch in Hinsicht auf damit verbundene unbeschwerte Gewerbstreibung und Güterankauf, und zwar ohne Rücksicht der Confession, alle jene Begünstigungen genießen, die der Schweizer nach den St. Gallischen Gesetzen im Cantone St. Gallen genießt.

Abschnitt 3.

Gebietseintheilung.

40. Der Canton ist in 15 Bezirke abgetheilt, nämlich:

1) St. Gallen, 2) Tablat, 3) Rorschach, 4) Unterrheinthal, 5) Oberrheinthal, 6) Werdenberg, 7) Sargans, 8) Gaster, 9) Seebezirk, 10) Ober-

toggenburg, 11) Neutoggenburg, 12) Alttoggenburg, 13) Untertoggenburg, 14) Wyl, 15) Goßau.

Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Cantons.

Die Bezirke sind zugleich Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke.

41. Jeder Bezirk wird in politische Gemeinden getheilt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, die Anzahl und den Umfang dieser Gemeinden nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern.

42. Ein politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Die Ortsgemeinden bezeichnet das Gesetz.

43. Jeder Bezirk hat ein oder mehrere Versammlungsorte für die Bezirksgemeinde und das Bezirksgericht.

44. Der Bezirk St. Gallen besteht in der Stadt mit ihren Umgebungen, nach bisheriger Einmarchung, doch mit Ausschluß des ehemaligen Stiftseinfangs. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Stadt St. Gallen.

Zum Bezirk Tablat gehören die dermaligen politischen Gemeinden Tablat (welcher der ehemalige Stiftseinfang nebst seinen sämmtlichen Bewohnern in jeder Beziehung zugetheilt wird), Wittenbach, Häggenschwyl und Muhlen. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wittenbach; für das Bezirksgericht: St. Fiden.

Zum Bezirk Rorschach: Mörschwyl, Goldach, Steinach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Rorschach.

Zum Bezirk Unterrheinthal: Thal, Rheineck, St. Margrethen, Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau. Versammlungsorte für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: abwechselnd Rheineck und Berneck.

Zum Bezirk Oberrheinthal: Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Altstätten.

Zum Bezirk Werdenberg: Saletz, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Atzmoos. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Werdenberg.

Zum Bezirk Sargans: Sargans, Ragatz, Pfäfers, Vilters, Mels, Flums, Wallenstadt und Quarten. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Mels; für das Bezirksgericht: Sargans.

Zum Bezirk Gaster: Amden, Wesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn und Rieden. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Schänis.

Zum Seebezirk: Gommiswald, Utznach, Schmerikon, Rapperschwyl, Jona, Eschenbach, Goldingen, St. Gallen-Kappel und Ernetschwyl. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Eschenbach; Versammlungsort für das Bezirksgericht: abwechselnd Utznach und Rapperschwyl.

Zum Bezirk Obertoggenburg: Wildhaus, Alt St. Johann, Neßlau, Krummenau, Ebnat und Kappel. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Neu St. Johann.

Zum Bezirk Neutoggenburg: Wattwyl, Lichtensteig, Oberhelfenschwyl, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell und Krinau. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Wattwyl: für das Bezirksgericht: Lichtensteig.

Zum Bezirk Alttoggenburg, Bütschwyl, Lütisburg, Mosnang und Kirchberg. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Mosnang.

Zum Bezirk **Untertoggenburg**: Mogelsberg, Ganterschwyl, Jonschwyl, Oberutzwyl, Henau, Flawyl und Degersheim. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Flawyl.

Zum Bezirk Wyl: Wyl, Bronschhofen, Zutzwyl, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwyl. Versammlungsort für die Bezirksgemeinde: Oberbüren; für das Bezirksgericht: Wyl.

Zum Bezirk Goßau: Goßau, Andwyl, Waldkirch, Gaiserwald und Straubenzell. Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht: Goßau.

Abschnitt 4.

Bestand und Befugnisse der Behörden.

A. Großer Rath.

45. Die oberste Behörde der Cantons ist der große Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus wählt.

46. Der große Rath wird aus 150 Mitgliedern bestellt.

Hievon ernennt der Bezirk St. Gallen 15; drei von diesen 15 sollen Cantonsbürger seyn, die nicht Gemeindsbürger von St. Gallen sind, und unter diesen dreien ist wenigstens 1 Bürger katholischer Confession zu wählen.

Die übrigen 135 Mitglieder werden in genauem Verhältniß zur Zahl der im übrigen Canton befindlichen Cantonsbürger und der daselbst niedergelassenen Schweizer, mit Beobachtung der Parität nach gleicher Berechnung, auf die andern 14 Bezirke vertheilt.

		Mitglieder katholischer Confession.	Mitglieder evangelischer Confession.	Zusammen.
Bezirk Tablat	wählt	6	—	6
= Rorschach	=	8	—	8
= Unterrheinthal	=	4	7	11
= Oberrheinthal	=	9	5	14
= Werdenberg	=	1	10	11
= Sargans	=	13	—	13
= Gaster	=	6	—	6
Seebezirk	=	10	—	10
= Obertoggenburg	=	2	9	11
= Neutoggenburg	=	2	9	11
= Alttoggenburg	=	8	1	9
= Untertoggenburg	=	5	6	11
= Wyl	=	7	—	7
= Goßau	=	7	—	7

47. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre; am ersten Montage im Brachmonate und am zweiten Montage im Wintermonat.

48. Er versammelt sich außerordentlicher Weise:

a) so oft es der Präsident des großen Rathes nothwendig erachtet;

b) wenn dreißig Mitglieder des großen Rathes bei dessen Präsidenten es verlangen;

c) so oft der kleine Rath selbst sich durch Umstände zur Einberufung bewogen findet.

Die Einberufung geschieht in der Regel durch den kleinen Rath. In

den unter a und b bezeichneten Fällen stellt der Präsident des großen Rathes an den kleinen Rath das schriftliche Begehren um Einberufung, welchem der kleine Rath zu entsprechen pflichtig ist. Die Einberufung kann jedoch auch durch den Präsidenten des großen Rathes geschehen, der sich dazu seines Büreau's bedient. — In dem unter c bezeichneten Falle hat der kleine Rath von der geschehenen Einberufung dem Präsidenten des großen Rathes gleichzeitige Anzeige zu machen.

Wenn die Einberufung des großen Rathes durch dessen Präsidenten geschieht, hat dieser ordentlicher Weise der Einladung das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände beizufügen.

49. Der große Rath giebt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und über die Polizeiordnung in seinen Sitzungen.

50. Die Kanzlei des großen Raths wird von ihm selbst und aus seiner eigenen Mitte bestellt.

51. Er entscheidet über die Gültigkeit von Wahlen seiner Mitglieder.

52. Die Sitzungen des großen Rathes sind öffentlich. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise für allgemeine Interessen des Cantons oder der Eidsgenossenschaft die Sitzungen geheim gehalten werden müssen, bestimmt das Reglement.

53. Das im Art. 11 gewährleistete Petitionsrecht wird nur in Zuschriften an den Präsidenten des großen Raths, zu Handen desselben, ausgeübt. Wie diese Zuschriften und Begehren zu behandeln und zu berathen sind, bestimmt das Gesetz.

54. Der große Rath vertagt sich oder löset sich auf nach eigenem Gutfinden.

55. Als oberste Behörde des Cantons erläßt und erläutert der große Rath die Gesetze und führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung.

56. Er rathschlagt demnach über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der kleine Rath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderung oder gänzliche Verwerfung, so wie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, wirkliche Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Wie in allen diesen Fällen die Vorschläge und Anträge zu berathen sind, bestimmt das Reglement.

57. Dem großen Rathe steht das ausschließliche Verfügungsrecht über folgende Gegenstände zu:

a) Darleihen für den Staat aufzunehmen und Bürgschaften für denselben einzugehen.
b) Ueber Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.
c) Ueber Ausführung von Staatsbauten.
d) Ueber Gehalt, Gepräge und Benennung eigener, und bleibende Anordnungen über den Tarif fremder Münzen.
e) Festsetzung oder Abänderung des Gehaltes aller öffentlichen Beamteten und Angestellten, die vom Staate besoldet sind, so wie die Errichtung oder Aufhebung aller solcher öffentlicher Anstellungen und Bedienstungen, die nicht durch die Verfassung selbst aufgestellt sind.
f) Ueber alle Verkommnisse und Verträge mit andern Cantonen und Staaten. Sie unterliegen seiner Genehmigung.

58. Er bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und

Ausgaben des Staats, und erläßt gleichzeitig die Gesetze für Erhebung der Abgaben und Steuern, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

59. Er läßt sich jährlich vom kleinen Rathe über die Verwaltung des Staatsvermögens und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt darüber nach Gutfinden. Die genehmigten Rechnungen werden amtlich durch den Druck bekannt gemacht. Desgleichen läßt er sich jährlich über alle übrige Theile der Staatsverwaltung und über die Vollziehung der Gesetze treuen und vollständigen Bericht erstatten.

In Commissionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungswesens im Besondern bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des kleinen Rathes in Verwandtschaftsgraden stehen, welche von der gleichzeitigen Wahl in den kleinen Rath ausschließen.

60. Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, desgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens kann der große Rath den kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desselben in Anklagezustand versetzen. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

61. Der große Rath bestimmt alle und jede an den Staat, an Gemeinden und an öffentliche Beamtete zu entrichtenden Amtsgebühren (Sporteln).

62. Er ernennt den Staatsschreiber und den Cantonskassirer, und bestellt das Verhörrichteramt.

63. Er wählt die Abgeordneten des Cantons an die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen frei aus allen seinen Mitgliedern, ertheilt ihnen die erforderlichen Aufträge und empfängt Bericht und Rechenschaft über ihre Verrichtungen. Er stimmt im Namen des Cantons.

64. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wo die Bundesverfassung nicht selbst verfügt.

65. Er ertheilt das Cantonsbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

66. Er übt das Begnadigungsrecht über letztinstanzlich beurtheilte Verbrecher aus, und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren.

67. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe.

68. Die Mitglieder des großen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung.

69. Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem großen Rathe selbst verantwortlich.

70. Die Mitglieder des großen Rathes erhalten angemessene Entschädigung aus der Staatscasse.

B. Kleiner Rath.

71. Ein kleiner Rath, von sieben Mitgliedern, übt die vollziehende Gewalt aus.

72. Er besorgt, mit Verantwortlichkeit gegen den großen Rath, die gesammte Landesverwaltung, und ist demnach die oberste Verwaltungs-, Polizei- und Vormundschaftsbehörde.

73. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamteten und Angestellten, deren Wahl nach der Verfassung oder laut Gesetz nicht andern Behörden oder den Bürgern selbst zusteht.

74. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des großen

Rathes, und begutachtet diejenigen, welche ihm vom großen Rathe überwiesen werden.

75. Er erstattet dem großen Rathe jährlich Bericht und Ausweis über die ganze Staatsverwaltung, so wie über besondere Zweige der Verwaltung, so oft es der große Rath fordert.

76. Sämmtliche Vorschläge zu Gesetzen, so wie das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände, übersendet er ordentlicher Weise, nachdem er das Präsidium des großen Rathes zuvor davon in Kenntniß gesetzt hat, vierzehn Tage vor Versammlung des großen Rathes an alle Mitglieder desselben.

77. Der kleine Rath legt dem großen Rathe jährlich in der zweiten ordentlichen Versammlung einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres vor.

78. Er ist gehalten, alljährlich in der ersten ordentlichen Versammlung die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, mit Beifügung des Inventars über letzteres, abzulegen.

79. Er hat unbedingt alle Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes, so wie dessen besondere Aufträge zu vollziehen. Nie dürfen aber Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

80. Er vollzieht unbedingt die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Andere Einwirkungen in Rechtssachen stehen ihm nicht zu, die Handhabung gesetzlicher Vorschriften über das Organische und Polizeiliche im Gerichtswesen vorbehalten.

81. Er hat die Aufsicht und Leitung aller untergeordneten Behörden; untersucht ihre Amtsverrichtungen; überweiset Amtsvergehungen an die Gerichte; er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeinds- und Ortsvermögens, das in keinem Falle unter die Antheilhaber zu Eigenthum vertheilt werden kann, und wovon Liegenschaften ohne seine Bewilligung nie veräußert werden dürfen; ihm steht zu die Aufsicht und Sanction über allgemeine Verfügungen der Gemeinden in ihrem Steuerwesen; er genehmiget polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne diese Sanction unstatthaft sind; er entscheidet über Competenzstreitigkeiten zwischen untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

82. Er kann, nach Erforderniß der Umstände, vorübergehende Verfügungen über den Tarif fremder Münzen, auf Bericht hin an den großen Rath, erlassen.

Zu Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe kann er vorläufig über die bewaffnete Macht verfügen, beruft aber sofort den großen Rath, dem darüber die weitern Anordnungen laut Art. 67 zustehen.

C. Bezirksammänner.

84. In jedem Bezirke übt ein Bezirksamman die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus.

D. Gemeinds- und Ortsbehörden.

85. In jeder politischen Gemeinde ist ein Gemeinderath von wenigstens fünf, höchstens funfzehn Mitgliedern, den Vorsteher inbegriffen, der den Titel Amman führt.

Der Gemeinderath ist örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde, auch Verwaltungsbehörde, insofern er gleichfalls als Verwaltungsrath bezeichnet wird. Das Gesetz wird seine Verrichtungen und Befugnisse bestimmen.

86. Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, bestellt zu Besorgung desselben, unter dem Namen

Verwaltungsrath, eine Verwaltungsbehörde von beliebiger Anzahl Mitgliedern.

E. Richterliche Behörden.

87. Ein Cantonsgericht von eilf Mitglitdern und sechs Suppleanten ist die höchste Instanz in bürgerlichen, correctionellen, criminellen und administrativen Rechtsfällen.

Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens neun Glieder gegenwärtig, und zu Beurtheilung von Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollständig seyn.

88. Die criminellen Rechtsfälle behandelt in erster Instanz ein Criminalgericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und vier Suppleanten. Um ein Urtheil auszufällen, muß das Gericht vollzählig seyn.

89. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern und vier Suppleanten, zur Behandlung der bürgerlichen und correctionellen Rechtsfälle.

Die Bezirksgerichte sprechen erstinstanzlich über die Fälle ab, welche die Competenz der Untergerichte übersteigen, und letztinstanzlich über jene, welche von den Untergerichten an die Bezirksgerichte gezogen werden.

Die Bezirksgerichte sind die erste Instanz für die administrativen Streitigkeiten.

90. In jedem Bezirke werden je nach der Größe ein oder zwei Untergerichte von fünf Mitgliedern und drei Suppleanten aufgestellt.

Die Untergerichte sprechen, ohne Weiterziehung, über alle Streitfälle ab, wo der Hauptgegenstand 40 Gulden nicht übersteigt; erstinstanzlich, mit Vorbehalt der Weiterziehung über alle Fälle, wo der Hauptgegenstand den Werth von 400 Gulden nicht übersteigt.

91. Alle übrigen Bestimmungen über die Competenz der Bezirksgerichte und der Untergerichte bleiben dem Gesetze vorbehalten.

Bezirks- und Untergerichte dürfen nur in vollzähliger Versammlung Urtheile fällen.

92. Der Bezirk St. Gallen hat 1 Untergericht; Sitzungsort: Stadt St. Gallen.

Der Bezirk Tablat: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd St. Fiden und Häggenschwyl.

Der Bezirk Rorschach: 1 Untergericht; Sitzungsort: Rorschach.

Der Bezirk Unterrheinthal: 2 Untergerichte, das eine für die politischen Gemeinden Thal, Rheineck und St. Margrethen; Sitzungsorte: abwechselnd Rheineck und Thal; das andere für die politischen Gemeinden Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau; Sitzungsorte: abwechselnd Berneck und Balgach.

Der Bezirk Oberrheinthal: 2 Untergerichte, das eine für die politischen Gemeinden Rebstein, Marbach und Altstätten; Sitzungsorte: abwechselnd Altstätten und Marbach; das andere für Eichberg, Oberriet und Rüthy; Sitzungsort: Oberriet.

Der Bezirk Werdenberg: 2 Untergerichte, das eine für Saletz, Gams und Grabs; Sitzungsort: Gams; das andere für Buchs, Sevelen und Atzmoos; Sitzungsort: Sevelen.

Der Bezirk Sargans: 2 Untergerichte, das eine für Sargans, Ragatz, Pfäfers, Vilters und Mels; Sitzungsorte: abwechselnd Ragatz und Mels; das andere für Flums, Wallenstadt und Quarten; Sitzungsorte: abwechselnd Flums und Wallenstadt.

Der Bezirk Gaster: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Wesen und Kaltbrunn.

Der Seebezirk: 1 Untergerricht; Sitzungsorte: abwechselnd Utznach und Rapperschwyl.

Der Bezirk Obertoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Wildhaus, Alt St. Johann und Neßlau; Sitzungsort: Alt St. Johann; das andere für Krummenau, Ebnat und Kappel; Sitzungsort: Ebnat.

Der Bezirk Neutoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Wattwyl, Lichtensteig, Oberhelfenschwyl und Krinau; Sitzungsort: Wattwyl; das andere für Brunnadern, St. Peterzell und Hemberg; Sitzungsort: St. Peterzell.

Der Bezirk Alttoggenburg: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Bütschwyl und Kirchberg.

Der Bezirk Untertoggenburg: 2 Untergerichte, das eine für Mogelsberg, Degersheim und Ganterschwyl; Sitzungsort: Mogelsberg; das andere für Jonschwyl, Henau und Flawyl; Sitzungsort: Oberutzwyl.

Der Bezirk Wyl: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Niederhelfenschwyl und Zutzwyl.

Der Bezirk Goßau: 1 Untergericht; Sitzungsorte: abwechselnd Walkirch und Abtwyl in St. Josephen.

93. Für letztinstanzlich abgesprochene Fälle, wo über Verletzung gesetzlicher Formen oder eines bestehenden Gesetzes Klage geführt wird, wird, jedoch ohne Kosten für den Staat, eine Cassationsbehörde von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten aufgestellt. Die Organisation derselben wird durch ein eigenes Gesetz bestimmt.

94. Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler für die bürgerlichen und administrativen Rechtsfälle.

95. In jedem Militairbezirke des Cantons wird ein Militairgericht aufgestellt, welches über geringe Militairvergehen erst- und letztinstanzlich, über schwere Vergehen aber erstinstanzlich abzusprechen hat. Die Bezirksmilitairgerichte bestehen aus sieben Mitgliedern, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, nebst drei Suppleanten nach der gleichen Abstufung.

Zur letztinstanzlichen Beurtheilung schwerer Militairvergehen wird ein Cantonsmilitairgericht aufgestellt, bestehend aus neun Mitgliedern, Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, und vier Suppleanten nach der gleichen Abstufung, nebst einem Berichterstatter.

Die nähere Organisation dieser Militairgerichte, so wie ihre Competenz und Verrichtungen, bestimmt das Gesetz.

Abschnitt 5.

Wahlart der Behörden.

96. Zur Wahl der Mitglieder des großen Raths treten sämmtliche stimmfähige Bürger am Versammlungsorte des Bezirks in eine Bezirksgemeinde zusammen, und wählen die dem Bezirke angewiesene Zahl der Mitglieder, frei aus allen wählfähigen Bürgern des Cantons, doch mit allseitiger Beobachtung der Bedingungen und Vorschriften des Artikels 46.

97. Den Präsidenten des großen Raths wählt der große Rath frei aus seinen Mitgliedern; Ausnahme hievon macht bloß die Vorschrift des Art. 125.

98. Die Mitglieder des kleinen Raths wählt der große Rath aus seiner eigenen Mitte, und aus der Mitte des kleinen Rathes wählt er dessen Präsidenten, der den Titel Landamman führt.

99. Die Mitglieder des Cantonsgerichts, die Mitglieder des Criminalgerichts und die Mitglieder der Cassationsbehörde wählt der große Rath frei aus allen wahlfähigen Bürgern. Aus den Mitgliedern jeder dieser Behörden wählt er den Präsidenten derselben.

100. Den Bezirksamman wählt die Bezirksgemeinde frei aus allen wahlfähigen Bewohnern des Bezirks.

101. Die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Mitglieder der Untergerichte werden von der Bezirksgemeinde gewählt. In den Bezirken, welche 2 Untergerichte haben, theilt sich die Bezirksversammlung nach den Gemeinden, die zur nämlichen Gerichtsabtheilung gehören; jede Abtheilung wählt dann gesöndert ihr Untergericht, nach vorheriger Wahl eines Vorstandes zu diesem Geschäfte. Die Präsidenten der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden, mit Zuziehung der Suppleanten, vom Gerichte selbst gewählt.

102. Die Bezirksgemeinden zur Wahl der Mitglieder des großen Rathes, der Bezirksammänner, der Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden in den eintreffenden Wahljahren am ersten Sonntage im Mai gehalten. Der Bezirksamman ist Vorstand an der Bezirksgemeinde.

103. Die Gemeinderäthe (und aus ihnen der Amman) und der Vermittler werden erwählt von der Versammlung der stimmfähigen Bürger jeder politischen Gemeinde, die Verwaltungsräthe durch die stimmfähigen Bürger an den Genossenversammlungen.

104. Die Wahlen der Gemeinderäthe und der Vermittler werden am zweiten Sonntage im Mai, die Wahlen der Verwaltungsräthe am dritten Sonntage im Mai vorgenommen.

105. Die Schreiber des Cantonsgerichts, der Bezirksgerichte uud der Untergerichte werden mit Zuzug der Suppleanten von diesen Gerichten selbst gewählt.

106. Das Bezirksmilitairgericht wird von der gesammten militairpflichtigen Mannschaft des Bezirks, das Cantonsmilitairgericht vom großen Rath gewählt.

107. Die Suppleanten der Gerichte werden auf gleiche Weise erwählt, wie die Richter selbst.

Abschnitt 6.

Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden.

108. Der Amtsantritt der Mitglieder des großen Rathes findet, nach den jedesmaligen Wahlen, am ersten Brachmonate statt; der Amtsantritt aller übrigen Behörden am ersten Heumonate.

109. Die Mitglieder des großen Rathes bleiben zwei Jahre, die Mitglieder des kleinen Raths vier Jahre, die Mitglieder des Cantonsgerichts, des Criminalgerichts und der Cassationsbehörde sechs Jahre, die Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte vier Jahre, die Mitglieder des Cantonsmilitairgerichts und der Bezirksmilitairgerichte zwei Jahre, die Bezirksammänner zwei Jahre, die Mitglieder der Gemeinde- und der Verwaltungsräthe zwei Jahre, die Vermittler ein Jahr im Amte.

110. Die Amtsdauer des Präsidenten des großen Raths geht von einer ordentlichen Versammlung zur andern. Der abtretende Präsident ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

111. Die Amtsdauer des Landammanns, Präsidenten des kleinen Raths, ist sechs Monate. Der abtretende Landamman ist für die folgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

112. Wenn ein Mitglied des kleinen Raths bei der periodischen Erneuerung des großen Rathes aufhört, Mitglied dieser Behörde zu seyn; so hat es auch, selbst vor erfüllter Amtsdauer, aus dem kleinen Rathe auszutreten.

113. Alle durch Abschnitt 4 aufgestellte Behörden treten nach erfüllter Amtsdauer in ihrer Gesammtheit ab; ihre Mitglieder sind aber wieder wählbar. Eben so sind die Bezirksmänner und die Vermittler nach erfüllter Amtsdauer stets wieder wählbar.

114. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des großen Raths können auch vor dem periodischen Austritte des gesammten großen Rathes von der betreffenden Bezirksgemeinde wieder ersetzt werden.

115. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des kleinen Rathes werden längstens binnen einem Monate an einer außerordentlichen Versammlung des großen Rathes ersetzt, sofern nicht im Laufe des nächsten Monats ohnehin eine ordentliche Versammlung statt findet.

Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder des Cantonsgerichts, des Criminalgerichts und der Cassationsbehörde werden vom großen Rathe, jedoch ohne dessen besondere Einberufung, an seiner nächsten Versammlung ersetzt.

116. Die vor erfüllter Amtsdauer abgehenden Mitglieder der Bezirksgerichte und der Untergerichte werden an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde ersetzt; abgehende Bezirksammänner aber sollen ohne Verzug ersetzt werden.

Abschnitt 7.

Grundsätze über Parität in den Behörden.

117. Im kleinen Rath, im Cantonsgericht, im Criminalgericht und in der Cassationsbehörde soll derjenige Confessionstheil, welcher die Mehrzahl der Bevölkerung besitzt, ein Mitglied mehr erhalten, als der andere Confessionstheil.

118. In den Bezirken Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Unterrheinthal, Oberrheinthal und Werdenberg werden die Bezirksgerichte, die Untergerichte, die Gemeindräthe und die Vermittungsräthe im Verhältniß der sich im Bezirke oder in der Gemeinde aufhaltenden Cantonsbürger jeder Confession gewählt. Wenn ein Confessionstheil unter dem Zehnttheil der Bevölkerung, nach obiger Berechnung, steht; so hat er keine Ansprache auf ein Mitglied.

Die Wahl der Präsidenten und der Schreiber dieser Behörden bleibt frei.

Abschnitt 8.

Wählbarkeitsbedingnisse und Ausschließungsgründe.

119. Wahlfähig in die Behörden sind alle Bürger ohne Unterschied, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzen; hinsichtlich des Alters jedoch wird für den kleinen Rath, für das Cantonsgericht und für die Cassationsbehörde das angetretene 30ste Jahr, für ale übrige Behörden das angetretene 25ste Jahr gefordert.

Für Ausländer, welche in das Bürgerrecht des Cantons aufgenommen worden, beginnt, unter den gleichen Bedingungen, die Wahlfähigkeit erst fünf Jahre nach Erwerbung des Cantonsbürgerrechts.

120. In den kleinen Rath, in das Cantonsgericht, in die Bezirks-

und Untergerichte, in die Cassationsbehörde und in die Militairgerichte sind nicht zugleich wählbar: Blutverwandte bis und mit dem vierten Grade, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

121. In die Gemeindräthe und in die Verwaltungsräthe sind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

122. Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger dürfen bei keiner der in den Artikeln 120 und 121 benannten Behörden zugleich Präsident und Schreiber seyn.

Abschnitt 9.

Vorschriften über Trennung der Gewalten.

123. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt.

124. Die Bekleidung von richterlichen oder vollziehenden Stellen schließt jedoch nicht vom großen Rathe aus. Desgleichen haben die Mitglieder des kleinen Rathes Sitz und Stimme im großen Rathe, gleich allen übrigen Mitgliedern des großen Raths, genießen aber keinerlei Auszeichnung oder Vorrechte. Sämmtliche Mitglieder des kleinen Rathes verlassen die Versammlung, wenn über die Verwaltung des kleinen Rathes abgestimmt wird.

125. Kein Mitglied des kleinen Raths kann zum Präsidenten des großen Raths gewählt werden.

126. Kein Mitglied des kleinen Raths darf zugleich Mitglied irgend einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde seyn, worunter auch die confessionellen Behörden begriffen sind.

127. Der Bezirksamman darf zugleich weder Mitglied einer administrativen Behörde in seinem Bezirke, noch Mitglied irgend einer richterlichen Behörde seyn.

128. Der Vermittler darf nie zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde seyn.

Abschnitt 10.

Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten.

129. Sämmtliche Behörden und Beamten haben für genaue Handhabung der Verfassung und der Gesetze den Pflichteid zu schwören.

130. Der große Rath leistet in seiner Gesammtheit den Pflichteid bei seiner ersten Versammlung, und in der Folge bei jeder ersten Sitzung nach der allgemeinen periodischen Wahl.

131. Der kleine Rath, das Cantonsgericht, das Criminalgericht, die Cassationsbehörde und das Cantonsmilitairgericht leisten dem großen Rathe den Eid für getreue Pflichterfüllung.

132. Die untergeordneten Cantonalbehörden und Beamten beeidigt der kleine Rath. Der Bezirksamman leistet den Eid an der Bezirksgemeinde. Die übrigen Bezirks- und die Gemeindsbehörden werden vom Bezirksamman öffentlich beeidigt.

133. Die Behörden sind für ihre Verwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder aber ist rein persönlich, und erstreckt sich nie auf die Amtsführung von Vorgängern oder Collegen.

134. Beamte und Angestellte, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, sind zur Bürgschaftsleistung anzuhalten.

Abschnitt 11.

Anerkennung der Gesetze durch das Volk.

135. Das Recht der Gesetzesgenehmigung, welches dem Volke laut Art. 3 der Verfassung zusteht, beschlägt namentlich die Gesetze über nachbezeichnete Gegenstände:

a) alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, und einschlagende Staatsverträge;
b) allgemeine Abgabengesetze;
c) Gesetze über das Gemeindewesen;
d) Gesetze über das Militairwesen.

136. Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.

137. Sobald 50 Bürger einer politischen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindsversammlung abgehalten werden, um in solcher zu berathen, ob gegen das erlassene Gesetz Einwendung gemacht werden wolle oder nicht.

138. Beschließt die Mehrheit der Versammlung, keine Einwendung zu machen; so ist das Gesetz als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Geht hingegen der Beschluß dahin, daß Einwendung gemacht werden solle; so macht der Gemeindamman mittelst Protocollauszug dem Bezirksamman und dieser dem kleinen Rathe hievon unverweilte Anzeige.

139. In diesem Protocollauszuge muß sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben seyn, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeindsversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das erlassene Gesetz Anerkennenden gezählt.

140. Unmittelbar nach Einführung der Verfassung soll ein allgemeines Verzeichniß aller stimmfähigen Bürger im Canton aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfassung.

141. Beläuft sich die Zahl Derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf eine Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger des Cantons; so fällt das Gesetz.

Abschnitt 12.

Beschwörung und Revision der Verfassung.

142. Die angenommene Verfassung wird vom Volke in sämmtlichen Bezirken an den nächsten Bezirksgemeinden beschworen. An jeder nachfolgenden ordentlichen Bezirksgemeinde leistet die nachrückende jüngere Bürgerschaft jedes Bezirkes den Eid.

143. Nach sechs Jahren kann eine Revision und Verbesserung dieser Verfassung vorgenommen werden, insofern sich die Mehrheit der Bürger an den politischen Gemeinden dafür ausspricht.

Schlußartikel.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen verbleiben fortan in Kraft. Es soll aber beförderlich eine allgemeine Revision derselben folgen.

Also abgeschlossen vom Verfassungsrathe des Cantons St. Gallen.
St. Gallen, den 1. März 1831.

Im Namen des Verfassungsrathes,
der Präsident:
Hermann Fels, von St. Gallen.
Die Mitglieder, Secretaire desselben:
Jacob Baumgartner, von Altstätten.
Dr. Christian Friedrich Fels, von St. Gallen.

(Vorstehende Verfassung wurde in den 44 Kreisversammlungen mit 21,882 gegen 11,091 Stimmen, also mit 2100 Stimmen über die geforderten drei Fünftheile aller stimmfähigen Bürger, angenommen. In der am 7. April gehaltenen Sitzung des Verfassungsrathes wurde beschlossen, daß selbe unverzüglich in Wirksamkeit trete.)

K) Staatsverfassung für den eidsgenössischen Stand Aargau vom 6. Mai 1831.

Abschnitt 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Canton Aargau ist ein auf der Souverainetät des Volkes beruhender Freistaat mit stellvertretender (repräsentativer) Verfassung. Er bildet einen unzertrennlichen Bestandtheil des schweizerischen Bundesstaates.

2. Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souverainetät unmittelbar durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, oder allfälliger Revisionsvorschläge derselben, und unmittelbar durch seine verfassungsmäßig gewählten Stellvertreter aus.

3. Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt seyn. Richterliches und vollziehendes Amt sind unvereinbar.

4. Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, so wie Oeffentlichkeit der Verhandlungen der richterlichen Gewalt sind im Grundsatz anerkannt. Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

5. Das Gesetz soll die unzulässigen Verwandtschaftsgrade zwischen den Gliedern aller öffentlichen Behörden und der ihnen untergeordneten Beamten bestimmen, insofern sie nicht schon durch die Verfassung festgestellt sind.

6. Alle Titel der Behörden und Beamten, die sich auf Geburt beziehen, sind abgeschafft.

7. Es sollen keine Militaircapitulationen mit auswärtigen Mächten abgeschlossen werden.

8. Jeder Staatsbeamte, welcher von nun an politische oder militairische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von fremden Mächten annimmt, leistet dadurch Verzicht auf den öffentlichen Dienst im Aargau. Dem großen Rathe steht in einzelnen Fällen das Recht der Nachsichts- (Dispensations-) Ertheilung zu, so oft die Annahme solcher Stellen u. s. w. dem Staatsinteresse nicht widerstreitet.

9. Keine zur Staatsverwaltung gehörige Stelle soll auf Lebenszeit ertheilt werden.

Alle erledigten und von dem Staate aus dem Staatsgute besoldeten,

nicht unmittelbar durch die Verfassung festgesetzten Aemter und Stellen sollen vor ihrer Besetzung öffentlich ausgeschrieben werden.

Ueber die Dauer der durch die Verfassung nicht unmittelbar aufgestellten Beamtungen soll das Gesetz die nähern Bestimmungen aufstellen.

10. Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze; daher giebt es im Canton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Personen und der Familien.

Es soll jedoch Niemand zu einem durch die Verfassung aufgestellten Staatsamte gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes, und, sofern er kein gebohrner Schweizer ist, das Cantonsbürgerrecht nicht seit sechs Jahren besessen hat.

Wer aber bei Annahme der Verfassung das Cantonsbürgerrecht besitzt, ist dem gebohrnen Cantonsbürger gleich zu achten.

11. Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der Jugendbildung und des öffentlichen Unterrichts.

Das Gesetz stellt die nähern Bestimmungen auf.

12. Die Verfassung sichert jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln, und, den Rechten eines Andern unbeschadet, zu gebrauchen.

14. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Den katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

14. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs dieser Freiheit. Es darf niemals eine Censur eingeführt werden.

15. Die Handels- und Gewerbsfreiheit bleibt in der Regel anerkannt.

Das Gesetz wird im Allgemeinen und mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gewerbe, welche in die Classe der Ehehaften gehören, so wie mit Berücksichtigung des Handwerksstandes die Schranken bestimmen, innerhalb welcher diese Freiheit ausgeübt werden kann.

Der Kleinverkauf des im Canton auf eigenthümlichem Boden gepflanzten Weins und Obstweins ist unter Beobachtung der darüber aufzustellenden Polizeigesetze gestattet.

16. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechts. Zu Aufopferung des Eigenthums, wenn das öffentliche Wohl es fordert, kann der Eigenthümer nur durch ein Decret der gesetzgebenden Gewalt, und gegen volle vorherige Entschädigung angehalten werden. Die Art und Weise der Entschädigung wird das Gesetz bestimmen.

17. Jederman hat für sich und mit Andern vereiniget das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden in gesetzlich bestimmter Art und Weise an alle öffentliche, Gewalten und Behörden zu bringen.

18. Niemand kann anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Niemand kann länger als vier und zwanzig Stunden unverhört verhaftet bleiben, und kein Einwohner des Staats darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

10. Jeder Staatsbürger ist berechtiget, sich in jeder Gemeinde des Cantons niederzulassen und nach den Gesetzen sein Gewerbe zu treiben.

Das Gesetz wird das Verhältniß der Einsassen zu den Gemeinden und deren gegenseitige Obliegenheiten bestimmen.

20. Alle Cantonsbürger weltlichen Standes, so wie die im Canton wohnenden Schweizerbürger, sind milizpflichtig.

Die nothwendigsten zur militairischen Ausrüstung gehörigen Kleidungsstücke liefert der Staat unentgeldlich, die Bewaffnung um einen billigen Preis; Arme erhalten auch die Waffen vom Staate unentgeldlich.

Das Gesetz wird die nothwendigen Ausnahmen von der Milizpflichtigkeit, die Bedingungen, unter welche Arme die Waffen unentgeldlich erhalten, und die Dauer des Dienstes überhaupt, so wie des Unterrichts insbesondere bestimmen, und hierin die möglichsten Erleichterungen eintreten lassen, auch die zu liefernden Kleidungsstücke näher bezeichnen.

21. Alles Vermögen ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiete sind steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Gesetz, und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staats nicht hinreichen, die Bedürfnisse desselben zu decken.

Der Steuerfuß soll durch das Gesetz vollständig geregelt werden.

Der große Rath bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifter an die Staatsausgaben.

22. Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Grundzinse und Zehnten, und zwar so, daß der trockene und der nasse Zehnten, jeder einzeln für sich, losgekauft werden können. Das Grundeigenthum soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden. Sobald Güter durch Naturwirkungen weggeschwemmt, verschwemmt, oder verschüttet und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, hören sie auf, grundzinspflichtig zu seyn.

23. Die Loskäuflichkeit der Pflichten, welche von Mannlehen, Weiber- oder Kunkellehen, Erb- oder ewigen Pachtlehen herrühren, und in jährlichen Geldzinsen, Zehnt- oder Bodenzinsgefällen bestehen, ist nach den Gesetzen anerkannt.

Der Fall, so wie andere Lehenlasten bei Handänderungen, und daherige Erkenntnißgelder, Recognitionen oder Ehrschätze sind für immer abgeschafft.

Die Gesammtzahl der Ehrschatzpflichtigen dagegen übernimmt die Entschädigung der ehrschatzberechtigten Privaten und Gemeinden.

Die nähern Bestimmungen hierüber wird das Gesetz aufstellen.

24. Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt.

Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staats und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen.

Die Errichtung einer neuen Landstraße kann nur durch ein Decret des großen Rathes angeordnet, und es sollen dazu jedesmal die Mittel zu Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten festgesetzt werden.

Eben so wird das Gesetz das Nöthige über den Wasserbau und die Unterhaltung der Flußufer und Dämme verfügen.

25. Es sollen im Cantone Aargau gleiches Maaß und Gewicht eingeführt werden.

26. Es sollen die jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen seyn wird, verbleiben dieselben in Kraft.

Der große Rath wird die vom Volke in seinen Eingaben ausgesprochenen Wünsche und Begehren, welche sich nicht auf die Verfassung, sondern lediglich auf Gesetzgebung und Verwaltung beziehen, prüfen, und darauf bei dieser Revision der Gesetze diejenigen Rücksichten nehmen, welche das Wohl des Staates und das Interesse der Bürger erfordern.

Abschnitt 2.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

27. Die gegenwärtige Bezirks- und Kreiseintheilung bleibt einstweilen unverändert.

Dem großen Rathe wird jedoch eine zweckmäßigere Bezirks- und Kreiseintheilung bis zur künftigen Verfassungsrevision übertragen.

28. Aarau ist der Sitz der drei Staatsgewalten: des gesetzgebenden Rathes, der Regierung und des Obergerichts.

Bei Cantonalanstalten soll indessen, wo immer thunlich, durch das Gesetz billige Rücksicht auf Verlegung derselben in die verschiedenen Bezirke genommen werden.

29. Jeder, der in irgend einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht besitzt, ist Staatsbürger. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, wie Ortsbürgerrechte und das Staatsbürgerrecht erworben werden können.

30. Die Staatsbürger und die angesiedelten Schweizerbürger aus solchen Cantonen, in denen dem Aargauer gegenseitig das gleiche Recht eingeräumt wird, können allein zu den durch die Verfassung eingeführten Stellen wählen.

Das Gesetz wird die Bedingungen aufstellen, unter welchen Staatsbürger, die in einem andern Cantone oder in einem andern Staate politisches Bürgerrecht ausüben, wählen und gewählt werden können.

31. In den gesetzlich bestimmten Angelegenheiten der Ortsbürgerschaft versammeln sich zu Ausübung ihrer Rechte die Ortsbürger; in denen der Gemeinde, die in derselben wohnenden stimmfähigen Bürger, und in denen des Kreises, die in demselben wohnenden stimmfähigen Bürger.

Jedem Staatsbürger ist frei gestellt, sein Stimmrecht in seinem Wohnorte, oder in seinem Heimathsorte auszuüben.

32. Um in diesen Versammlungen stimmfähig zu seyn, muß man:

a) im Zustande eigenen Rechtens seyn;
b) das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben;
c) Ortsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft seyn;
d) seit sechs Jahren keine Armenunterstützung genossen, oder deren Betrag wieder zurückerstattet haben.

33. Von den Ortsbürger-, Gemeinds- und Kreisversammlungen sind ausgeschlossen:

a) wer zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist;
b) die Vergeldstagten (Falliten), bis sie ihre Gläubiger befriedigt, und dieses gerichtlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist;
c) wer einem rechtskräftig über ihn verhängten Wirthshäuserverbote unterliegt.

Abschnitt 3.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende Gewalt.

34. Ein großer Rath von zweihundert Mitgliedern, von denen die eine Hälfte dem evangelisch-reformirten, die andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören soll, übt im Namen des Volkes die höchste Gewalt aus.

35. Zu Bildung desselben wählt jeder Kreis, in freier Wahl, aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger vier Mitglieder, alle Kreise also hundert zwei und neunzig, die übrigen acht werden von diesen hundert zwei und neunzig

direct gewählten Mitgliedern, mit Berücksichtiung der Parität, aus den volkreichsten Kreisen gewählt.

36. Von den durch jede Kreisversammlung Gewählten müssen:

a) zwei Mitglieder wenigstens das 24ste und zwei das 30ste Jahr zurückgelegt haben;

b) drei Mitglieder sich über einen Vermögensbesitz in schuldenfreien Liegenschaften oder hypothecirten Schuldtiteln ausweisen, ein Mitglied über sechstausend, eines über viertausend, und eines über zweitausend Franken.

Ueberdieß soll kein Mitglied des großen Rathes in einem der Fälle sich befinden, in welchen der §. 10 die Wahlfähigkeit beschränkt.

Die Untersuchung der Protocolle über die Wahlen seiner Mitglieder, über die Ausweise für die vorgeschriebenen Wahlbedingungen, und der Entscheid über deren Gültigkeit steht dem großen Rathe zu.

37. Die Amtsdauer der Mitglieder des großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Derselbe wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die von jedem Kreise zuletzt ernannten zwei Mitglieder, so wie die von dem großen Rathe zuletzt ernannten vier Mitglieder am Ende des dritten, die übrigen am Ende des sechsten Jahres austreten. Die Austretenden sind wieder wählbar.

38. Die in der Zwischenzeit durch Tod oder auf andere Weise erledigten Stellen werden, wenn die Ernennung den Kreisversammlungen zukommt, innerhalb zwei Monaten nach der Erledigung, wenn sie dem großen Rathe zukommt, bei der nächsten Zusammenkunft desselben wieder besetzt. Die auf diese Weise gewählten Mitglieder treten in Bezug auf ihre Amtsdauer an die Stelle der Abgegangenen.

39. Der große Rath erwählt jährlich aus seiner eigenen Mitte seinen Präsidenten und seinen Vicepräsidenten, eben so zwei Secretaire und zwei Stimmenzähler. Diese Beamten sollen in gleicher Zahl beiden Glaubensbekenntnissen angehören, und dürfen nicht Mitglieder des kleinen Rathes seyn. Sie sind nach Verfluß ihrer Amtsdauer während der nächsten zwei Jahre in der gleichen Eigenschaft nicht wieder wählbar.

40. Der große Rath versammelt sich jährlich zweimal zu seinen ordentlichen Sitzungen, und zwar den ersten Montag im Mai und den ersten Montag im November.

Außerordentlicher Weise:

a) so oft es die Umstände erheischen, und er durch sein Präsidium dazu eingeladen wird.

Zu außerordentlicher Zusammenberufung ist das Präsidium ferner gehalten:

b) wenn es fünf und zwanzig Mitglieder des großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe schriftlich verlangen, und

c) wenn der kleine Rath in einer Zuschrift an das Präsidium des großen Rathes diese Zusammenberufung begehrt.

41. a) Dem großen Rathe steht das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze, so wie die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt zu.

Das Gesetz wird die Bestimmungen aufstellen, wie diese Aufsicht ausgeübt werden soll.

b) Er läßt sich vom kleinen Rathe die erforderlichen Gesetze und Decrete vorschlagen, und hat die Befugniß, dieselben anzunehmen, oder abzuändern, oder dem kleinen Rathe zurückzuweisen, oder zu verwerfen.

c) Jedes Mitglied hat das Recht, Gesetze und Decrete durch Antrag in Vorschlag zu bringen, und es muß darüber abgestimmt werden.

Wenn die Mehrheit der abwesenden Mitglieder des großen Rathes einem solchen Antrage beistimmt; so ist der kleine Rath verpflichtet, in der nächsten Sitzungsperiode den gefoderten Gesetzesvorschlag dem großen Rathe vorzulegen. Sollte der kleine Rath in dieser Frist der Aufforderung nicht entsprechen; so kann der große Rath einem Ausschusse aus seiner Mitte die Entwerfung eines Gesetzes- oder Decretsvorschlages übertragen, und er tritt darüber in der nächsten Sitzungsperiode in Berathung und Schlußnahme ein.

d) Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise und Verwendung.

e) Er bestimmt die Gehalte aller Beamten und Kanzleiangestellten, welche vom Staate besoldet sind.

Die Besoldungen aller Staatsbeamten werden vom Staate in fixen Geldsummen bezahlt, dagegen alle für ihre Verrichtungen vermöge Tarifs zu beziehenden Taxen zu Handen des Staats bezogen.

f) Er bewilliget die Veräußerungen von Staatsgütern, so wie die Aufnahme eines Anleihens für den Staat.

g) Oeffentliche neue Bauten, so wie der Ankauf von Liegenschaften, insofern der Betrag die durch das Gesetz zu bestimmende Befugniß des kleinen Rathes übersteigt, können nur durch ein Decret des großen Rathes bewilliget werden.

h) Er übt das Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen unmittelbar aus; das Begnadigungsrecht in Zuchtpolizeifällen kann durch das Gesetz dem kleinen Rathe übertragen werden.

i) Er läßt sich jährlich vom kleinen Rathe über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung Bericht erstatten, prüft denselben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

k) Er läßt sich ferner jährlich vom kleinen Rathe über die Verwaltung des Staatsvermögens Rechnung ablegen, und genehmiget oder verwirft sie.

l) Die von dem großen Rathe genehmigten Staatsrechnungen sollen in ihren Hauptbestandtheilen und in angemessener Form durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

m) Der große Rath läßt sich jährlich in der Novembersitzung über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag geben, und entscheidet darüber.

n) Er ertheilt dem kleinen Rathe die erforderlichen Vollmachten zu Unterhandlungen von Verträgen mit andern eidsgenössischen Ständen oder mit auswärtigeu Staaten, und behält sich in jedem Falle die Ratification derselben vor.

o) Er bestimmt den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen.

p) Er empfängt die an ihn gerichteten Bittschriften und Vorstellungen der Bürger unmittelbar, und verfügt darüber.

q) Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung, ertheilt denselben die nöthigen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der schweizerischen Cantone, und entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen.

r) Die Polizei seiner Sitzungen steht dem großen Rathe zu, und er erläßt darüber die nöthigen Anordnungen.

s) Ein Reglement wird die Art und Weise seiner Geschäftsführung bestimmen.

t) Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Raths, als solcher, sind unentgeldlich; jedoch bleibt den Kreisen die Entschädigung ihrer Abgeordneten überlassen.

B. Vollziehende Gewalt.

1. Kleiner Rath.

42. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Gliedern, vom großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, übt die vollziehende Gewalt aus. Die Mitglieder des kleinen Rathes bleiben fortwährend Mitglieder des großen Rathes. Es müssen von denselben wenigstens vier dem katholischen und vier dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse angehören. Sie müssen das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Aus einem Bezirke dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder im kleinen Rathe sitzen.

43. Der kleine Rath hat einen Präsidenten, welcher den Titel Landamman führt, dieser einen Stellvertreter mit dem Titel Landesstatthalter. Beide werden, mit Berücksichtigung der Parität, von dem großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes auf ein Jahr gewählt, und können für die gleiche Stelle, nach Beendigung ihrer Amtsdauer, vor Verfluß von zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

44. Verwandte im Blute oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des kleinen Rathes seyn.

45. Die Amtsdauer der Mitglieder des kleinen Rathes wird auf sechs Jahre festgesetzt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten vier Mitglieder am Ende des dritten, die fünf zuerst gewählten am Ende des sechsten Jahres austreten.

46. Wenn ein Mitglied des kleinen Rathes zu Folge der periodischen Erneuerung des großen Rathes aus dem letztern austritt und nicht wieder gewählt wird; so bleibt dasselbe dennoch so lange an seiner Stelle im kleinen Rathe, bis die für seine Amtsdauer vorgeschriebene Zeit verflossen ist.

47. Der kleine Rath

a) schlägt dem großen Rathe Gesetze und Decrete vor, welche er entweder von sich aus für angemessen erachtet, oder welche vom großen Rathe in der verfassungsmäßigen Form verlangt werden.

b) Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Decrete.

c) Er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab, und verläßt die Versammlung, wenn darüber abgestimmt wird.

d) Er ist gehalten, alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens, unter Beifügung des Inventariums über letzteres, nach reglementarischer Bestimmung abzulegen.

e) Er legt dem großen Rathe jährlich in der Novembersitzung über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres einen annähernden Voranschlag (Budget) vor.

f) Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Erfüllung der Bundespflichten, zu Vertheidigung des Cantons gegen Angriffe von Außen, zu Handhabung der öffentlichen Ordnung im Innern, und ernennt die sämmtlichen Offiziere.

Wenn der kleine Rath als Folge eines Aufruhrs im Innern die be-

waffnete Macht zusammen ruft, soll unverzüglich der große Rath versammelt werden.

g) Er ernennt die ihm unmittelbar untergeordneten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten, so wie sein Canzleipersonale. Er führt die Aufsicht über dieselben, und ertheilt ihnen, den bestehenden Gesetzen gemäß, die nöthigen Weisungen.

h) Der kleine Rath ist in seiner Gesammtheit, oder einzeln in seinen Gliedern, dem großen Rathe für die getreue Handhabung der Verfassung und Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, so wie für die öffentliche Verwaltung überhaupt verantwortlich, und kann wegen Zuwiderhandlungen durch einen Beschluß des großen Rathes in Anklagezustand versetzt werden.

Die nähern Bestimmungen hierüber und das Verfahren soll das Gesetz aufstellen.

i) Die Geschäftsführung und innere Einrichtung des kleinen Rathes werden durch ein Decret des großen Rathes festgesetzt.

2. Bezirksamtmänner.

48. In jedem Bezirke ist ein Bezirksamtmann, welcher mit Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes und der Verordnungen und Verfügungen des kleinen Rathes und der Gerichte, so wie der gerichtlichen Urtheile beauftragt ist. Er hat seinen Amtssitz am Hauptorte des Bezirks.

49. Der Bezirksamtmann wird aus den Ortsbürgern des Bezirks, welche das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, von dem kleinen Rathe ernannt. Seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt, worauf er wieder wählbar ist. Er kann jedoch von dem kleinen Rathe vor Ablauf dieser Amtsdauer, unter den Bedingungen, welche das Gesetz bestimmen wird, von seiner Stelle abberufen werden.

50. Der Bezirksamtmann hat einen Statthalter, der im Verhinderungsfalle dessen Stelle vertritt, und vom kleinen Rathe gewählt wird, unter den gleichen Wahlfähigkeitsbedingungen, über welche sich der Bezirksamtmann auszuweisen hat.

51. Dem Bezirksamtmann kommt in Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen das Recht der Verhaftung und der vorläufigen Untersuchung zu. Von jeder Verhaftung hat er sogleich dem Gerichte und bei der Verhaftung eines Staatsbürgers auch der heimathlichen Gemeinde des Verhafteten Anzeige zu machen.

52. Er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und führt die Oberaufsicht über die ihm im Bezirke untergeordneten Beamten.

53. Er hat einen Amtsschreiber, welcher vom kleinen Rathe auf seinen Vorschlag ebenfalls auf sechs Jahre gewählt wird.

C. Richterliche Gewalt.

1. Obergericht.

54. Ein Obergericht, bestehend aus neun Gliedern, wovon wenigstens vier dem evangelisch-reformirten und vier dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören müssen, spricht über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Zucht- und peinliche Fälle in letzter Instanz ab.

Es entscheidet die ihm vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten summarisch und unentgeldlich, und führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, und die Kirchen- und Bruderschaftsgüter. Dasselbe hat

jährlich dem großen Rathe einen umständlichen Bericht über den Gang und den Zustand der Rechtspflege zu erstatten.

Das Gesetz wird die Organisation und die Geschäftsführung des Obergerichts, so wie das Verfahren in Administrativsachen bestimmen.

Aus einem Bezirke dürfen nie mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig im Obergericht sitzen.

55. Die Mitglieder des Obergerichts werden vom großen Rathe in freier Wahl, innerhalb oder außer seiner Mitte, gewählt.

56. Um zum Mitgliede des Obergerichts gewählt werden zu können, muß der zu Wählende

a) das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben;

b) während fünf Jahr Mitglied oder Actuar einer obern gerichtlichen Behörde oder eines Bezirksgerichts gewesen seyn, oder in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studirt haben.

57. Der Präsident wird vom großen Rathe aus der Mitte des Obergerichts für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

58. Das Obergericht hat vier Suppleanten, für welche die gleichen Wahl- und Austrittsbedingungen, wie für die Mitglieder des Obergerichts gelten.

59. Verwandte im Blute oder durch Heirath bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder oder Suppleanten des Obergerichts seyn.

60. Die Mitglieder des Obergerichts bleiben sechs Jahre im Amte und werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten vier Mitglieder am Ende des dritten, die fünf zuerst gewählten am Ende des sechsten Jahres austreten.

61. Der Amtssitz des Präsidenten und des Obergerichtsschreibers muß am Versammlungsorte des Obergerichts seyn.

62. Das Obergericht ernennt die Obergerichtsschreiber auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, so wie seine Canzleibeamten frei aus allen Bürgern des Cantons.

2. Bezirksgericht.

63. In jedem Bezirke ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht. Dasselbe hat zwei Suppleanten, für welche die gleichen Wahlbedingungen und gleiches Verwandtschaftsverbot wie für die Mitglieder gelten.

64. Die Mitglieder des Bezirksgerichts und die Suppleanten werden von dem großen Rathe aus einer Candidatenliste gewählt, welche durch die Kreisversammlungen eines jeden Bezirkes gebildet wird. Jeder Kreis wählt zu diesem Ende vier Candidaten, in freier Wahl, aus den Bürgern, welche das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

65. Der Präsident wird aus der Mitte der Richter ebenfalls vom großen Rathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren bezeichnet.

66. Das Gericht hat einen Gerichtsschreiber, welcher vom Gerichte für eine Amtsdaner von sechs Jahren frei aus allen Bürgern des Cantons gewählt wird.

67. Die Amtsdauer der Mitglieder und Suppleanten des Bezirksgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt. Alle drei Jahre werden sie zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt gewählten zwei Mitglieder des Bezirksgerichts am Ende des dritten, die übrigen drei mit den Suppleanten am Ende des sechsten Jahres austreten.

68. Verwandte im Blute oder durch Verheirathung bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, können nicht zugleich Mitglieder oder Suppleanten des Bezirksgerichts seyn.

69. Das Bezirksgericht spricht über bürgerliche Streitigkeiten und Zuchtpolizeivergehen nach einer durch das Gesetz zu bestimmenden Competenz endlich, und über diejenigen, die seine Competenz übersteigen, so wie über alle peinlichen Fälle, in erster Instanz ab.

Es hat ferner die Aufsicht über das Vormundschaftswesen, das Hypothekarwesen und über die Verwaltung der Kirchen- und Bruderschaftsgüter.

3. Friedensrichter.

70. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der

a) als Vermittler die verschiedenen Streithändel zu schlichten sucht;

b) über Streitigkeiten von geringem Werthe, welche das Gesetz bestimmt, endlich abspricht und bei den Kreis- und Gemeindswahlversammlungen den Vorsitz führt.

71. Der Friedensrichter hat einen Statthalter. Für beide Amtsstellen giebt die Kreisversammlung, mit Berücksichtigung der zum Kreise gehörenden Gemeinden, einen sechsfachen Vorschlag, aus welchem das Bezirksgericht den Friedensrichter und den Statthalter auf sechs Jahre erwählt.

Die Vorgeschlagenen müssen das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

4. Militairgerichte.

72. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militairpersonen während des Cantonaldienstes begangen werden, sollen besondere Gerichte, nämlich ein Kriegsgericht und mehrere Disciplinargerichte, aufgestellt werden.

73. Das Kriegsgericht wird von dem großen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des kleinen Rathes aus Militairpersonen zusammengesetzt.

74. Die Mitglieder dieses Gerichts sollen für eine bestimmte Amtsdauer ernannt werden.

75. Die nähere Organisation des Kriegsgerichts und der Disciplinargerichte, so wie die Anzahl uud Wahlart der letztern, bestimmt das Gesetz.

Abschnitt 4.

Gemeindeverwaltung.

76. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Amman und wenigstens zwei, höchstens zwölf Gliedern besteht.

In jenen Gemeinden, in welchen der Gemeinderath nur aus einem Amman und zwei Gliedern besteht, hat derselbe zwei Suppleanten.

77. Um als Mitglied des Gemeinderaths gewählt werden zu können, muß man das vier und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Mitglieder des Gemeinderaths müssen sich überdies noch über einen Vermögensbesitz von wenigstens dreihundert bis tausend Franken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln ausweisen, je nach Bestimmung der Gemeinde, welche Bestimmung aber der Wahl vorhergehen soll.

Zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderaths müssen aus den Ortsbürgern der Gemeinde gewählt werden.

78. Der Amman ist Vorsteher der Gemeinde und zugleich Vollziehungsbeamter der Regierung in derselben. Er führt den Vorsitz bei dem Gemeinderaths, der Gemeindeversammlung und der Versammlung der Ortsbürger, und vollzieht ihre Beschlüsse.

79. Der Gemeinderath ist

a) mit der Verwaltung der örtlichen Polizei,

b) mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchenguts,

c) mit dem Vormundschaftswesen und dem Hypothekarwesen im Allgemeinen,

d) mit denjenigen Gegenständen der allgemeinen Verwaltung, welche das Gesetz bestimmt, beauftragt.

80. Der Gemeinderath legt jährlich der Gemeinde über seine Verwaltung Rechenschaft und Rechnung ab, und verläßt die Versammlung, wenn darüber abgestimmt wird. — Er ist in seiner Gesammtheit, oder einzeln in seinen Gliedern, der Gemeinde für sich und seine Angestellten verantwortlich.

81. Der Gemeinderath und die beiden Suppleanten werden von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung geschieht so, daß die zuletzt ernannte kleinere Hälfte am Ende des dritten und die zuerst ernannte größere Hälfte mit den beiden Suppleanten am Ende des sechsten Jahres austreten.

82. In jeder Gemeinde ist ein Gemeindsschreiber, welcher vom Gemeinderathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren außer seiner Mitte in freier Wahl ernannt wird.

83. Verwandte im Blute oder durch Heirath, bis zum Grade von Geschwisterkindern, mit Ausschluß dieses Grades, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder oder Suppleanten des Gemeinderaths seyn.

84. Das Gesetz wird die Organisation des Gemeinderaths näher bestimmen.

Revision der Verfassung.

85. Innerhalb der nächsten zehn Jahre, vom Tage der Annahme dieser Verfassung an gerechnet, muß eine genaue und sorgfältige Durchsicht (Revision) derselben durch den großen Rath vorgenommen werden.

Diese Durchsicht soll statt finden, sobald

a) die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten stimmfähigen Bürger des Cantons den Wunsch einer Verfassungsrevision auf gesetzliche Weise ausspricht und an den großen Rath gelangen läßt; oder

b) wenn der verfassungsmäßig versammelte große Rath mit einer Mehrheit von wenigstens hundert und einer Stimme die Vornahme derselben beschließt.

In jedem Falle muß die revidirte Verfassung (§. 2) dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Das Gesetz wird überhaupt das Verfahren bestimmen, welches bei Vornahme der Verfassungsrevision beobachtet werden soll.

(Vorstehende Staatsverfassung des eidsgenössischen Standes Aargau ist am 6. Mai 1831 angenommen und am 10. gleichen Monats promulgirt worden.)

Kanzlei Aargau.

L) Staatsverfassung für den eidsgenössischen Stand Thurgau vom 14. Apr. 1831.

Abschnitt 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der Thurgau ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

2. Die Gesammtheit der Bürger des Cantons ist der einzige Souverain, von dem alle Staatsgewalt ausgeht.

3. Das thurgauische Volk giebt sich selbst die Verfassung, die es für die zweckmäßigste hält, dem eidsgenössischen Verbande unbeschadet, und huldigt dem Grundsatze, daß es eben so dem Volke jedes andern Cantons frei stehe, sich eine ihm beliebige Verfassung zu geben.

4. Das thurgauische Volk regiert sich selbst durch von ihm gewählte Stellvertreter. Diese haben keine weitere Gewalt, als die ihnen dasselbe in Folge der von ihm angenommenen Staatsverfassung übertragen hat.

5. Die Staatsgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, dürfen nie vereinigt, besonders soll die gesetzgebende von der vollziehenden, und diese von der richterlichen strenge gesöndert und die Gränze dieser Gewalten durch das Gesetz sorgfältig geschieden werden.

6. Die ganze Staatsverwaltung ist öffentlich und alle Beamten sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

7. Alle bürgerliche Beamtungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit und daher nicht lebenslänglich. Sie können weder erblich, noch zum besondern Vorrechte Derer gemacht werden, die sie verwalten. Die Besoldungen derselben müssen im Verhältnisse mit ihren gesetzlichen Befugnissen und Pflichten stehen.

8. In der Ausübung der übertragenen Staatsgewalten soll das Gesetz, das Recht und das Wohl des Volkes den Beamten einzig zur Richtschnur dienen.

9. Alle Bürger des Cantons genießen die gleichen politischen Rechte und Freiheiten. Es bestehen sonach keine Vorrechte der Geburt, der Personen, der Familien, des Ortes, des Amtes und des Vermögens. Der Bürger ist einzig dem Gesetze unterthan, welches für Alle dasselbe ist.

10. Jederman, einzelne Bürger und jede Anzahl von Bürgern, Gemeinden, Corporationen und Behörden haben das Recht, mit Bitte und Zuschrift sich an die obersten Behörden zu wenden.

11. Jedem steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt Andern mitzutheilen, unter der Bedingung jedoch, für den Mißbrauch dieses Rechts in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen verantwortlich zu seyn. Die Censur ist daher für immer abgeschafft.

12. Alle Bürger des Cantons genießen volle Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit. Nur der Mißbrauch dieser Freiheit ist durch weise Polizeigesetze zu verhüten. Es giebt keine Ehehaften mehr.

13. Der Verkehr im Innern soll keinerlei Hemmung unterliegen.

14. Das Eigenthum ist heilig. Es kann Niemand gezwungen werden, sich seines Eigenthums weder im Ganzen, noch theilweise zu begeben, außer in dem Falle eines gesetzlich anerkannten allgemeinen Bedürfnisses, und auch dann nur gegen gerechte Entschädigung.

15. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Beschwerde belegt

seyn oder belegt werden, er ist durchgehends veräußerlich. Alle ewige Lasten sind ablösbar. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

16. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volkes bestimmt und ausgeschrieben werden. Alle Bürger und Einwohner tragen zu denselben nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens bei. Betrügerische Versteueruug zu verhüten, ist dem Gesetze vorbehalten.

17. Niemand darf seinem ordentlichen, durch die Verfassung aufgestellten Richter entzogen, Niemand verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als in Kraft der Gesetze. Inner 24 Stunden muß die betreffende Behörde jeden Verhafteten verhören. Auch darf im Cantone keine geheime Polizei bestehen.

18. Der Cantonsbürger kann sich überall im Cantone haushäblich niederlassen, sofern er in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben. Auch den Bürgern anderer Cantone ist dieses Recht eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Cantons Thurgau in diesen Cantonen ebenfalls zugestanden wird.

19. Die Vertheidigung des Vaterlandes ist Pflicht eines jeden Bürgers. Jeder Thurgauer und jeder im Cantone wohnende Schweizer kann daher zu Militairdiensten angehalten werden. Alle Militaircapitulationen mit auswärtigen Staaten sind für immer untersagt.

20. Die Sorge für Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts ist Pflicht des Staats.

21. Alle christliche Confessionen sind im Cantone geduldet; es herrscht für dieselben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; jedoch stehen die evangelisch-reformirte und die katholische Confession unter dem besondern Schutze des Staates.

Abschnitt 2.

A. Gebietseintheilung.

22. Der Canton Thurgau bleibt einstweilen, wie bisanhin, in 8 Bezirke, diese in 32 Kreise, und die Kreise in Municipalgemeinden eingetheilt. Es soll jedoch diese Gebietseintheilung einer beförderlichen Revision durch den großen Rath unterliegen, und dabei auf möglichst gleichmäßigen Umfang, auf die Bevölkerung und örtliche Lage der Bezirke, Kreise und Municipalgemeinden Rücksicht genommen werden.

23. Frauenfeld ist der Hauptort des Cantons.

B. Politischer Zustand der Bürger.

24. Jeder, der bei Annahme dieser Verfassung in einer Gemeinde des Cantons auf gesetzliche Weise das Bürgerrecht genießt, ist Cantonsbürger.

25. Um Cantonsbürger zu werden, muß der Bewerber von einer Gemeinde des Cantons das Gemeindsbürgerrecht und von dem großen Rathe das Cantonsbürgerrecht erhalten, der Ausländer aber zugleich auf sein ausländisches Bürgerrecht verzichtet haben; dasselbe gilt auch für den Schweizer, in so fern die Verzichtleistung in seinem Cantone auch von dem Thurgauer gefordert wird.

26. Um zu einer öffentlichen Stelle im Cantone wählbar zu seyn, wird erfordert, nebst dem Besitze des Activbürgerrechts:

a) der feste Wohnsitz im Cantone;

b) der Besitz des Cantonsbürgerrechts seit fünf Jahren;

c) für den naturalisirten Schweizer die Verzichtleistung auf sein früheres Bürgerrecht, in so fern diese in seinem Cantone auch von dem Thurgauer gefordert wird; und
d) die Verzichtleistung auf jeden Adelstitel, jede Pension und jeden Orden, außer die gesetzgebende Behörde habe die beiden letztern beizubehalten erlaubt.

27. Die Ausübung des Activbürgerrechts wird eingestellt:
a) durch die erlittene Verurtheilung zu entehrenden Strafen;
b) durch ein Urtheil, welches in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Einstellung des Bürgerrechts verhängt;
c) durch gerichtliche Bevogtigung;
d) durch den Zustand eines Falliten oder eines gerichtlich Accordirten, ohne wieder rehabilitirt zu seyn;
e) durch die Almosensgenössigkeit; und
f) durch vor Behörde rechtsgenüglich erwiesene unerlaubte Umtriebe, um zu irgend einer öffentlichen Stelle zu wählen oder gewählt zu werden.

28. Die Einstellung des Activbürgerrechts kann den Kindern Dessen, den sie betroffen, an der Ausübung ihres Activbürgerrechtes nicht schaden.

29. Alle Bürger, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und denen die Ausübung des Activbürgerrechtes durch Art. 27 nicht untersagt ist, sind stimmfähig.

30. Das Activbürgerrecht kann Jeder da ausüben, wo er angesessen ist, oder auch, wo er ein Gemeindsbürgerrecht besitzt. Ist er in mehrern Gemeinden verbürgert; so darf er es nur in einer derselben ausüben.

31. Bei Bürgerversammlungen, von welchen über Besteuerung und andere Gegenstände der innern Administration, die nicht das ausschließliche Eigenthum der Gemeindsbürger oder einer abgesönderten Corporation betreffen, entschieden wird; ferner bei Wahlen der Gemeindeammänner und der Gemeinderäthe hat jeder seit einem Jahre gesetzlich angesessene Steuerbare Stimmrecht.

32. Dem Cantonsbürger steht zu jedem ihm beliebigen Gemeindsbürgerrecht der Weg offen, so fern er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht; er muß sich aber Antheil an den vorhandenen Gemeinds- und den betreffenden confessionellen Kirchen-, Schul- und Armengütern verschaffen und hierfür die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

C. Kreisversammlungen.

33. Ein jeder Kreis bildet eine Urversammlung. Sie besteht aus den im Kreise verbürgerten oder dort wohnenden Cantonsbürgern, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und in der Ausübuug des Activbürgerrechts nicht eingestellt sind.

34. Die Urversammlungen kommen zusammen:
a) zur Annahme oder Verwerfung der Verfassung;
b) zur Annahme oder Verwerfung der Verfassungsabänderungen, welche ihnen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden;
c) zur Ernennung der Mitglieder des großen Raths;
d) alljährlich zur Erwählung der durch Austritt abgehenden Mitglieder dieser Behörde;
e) zur Vornahme der für die Stellen der Friedensrichter und für die Kreisgerichte erforderlichen Wahlen;
f) außerordentlich, wenn eine Municipalgemeinde des Kreises es verlangt.

35. Die Versammlungen werden durch den Friedensrichter eröffnet, und sie bestimmen durch offenes absolutes Stimmenmehr ihren Präsidenten, Secretair und die Stimmenzähler.

D. Bezirkswahlversammlungen.

36. Zur Wahl der Bezirksbehörden, nämlich der Bezirksstatthalter, Bezirksrichter und Bezirksschreiber, wird in jedem Bezirke eine Wahlversammlung gebildet, zu welcher jede Municipalgemeinde durch offenes absolutes Stimmenmehr auf 100 Activbürger 10 Ausschüsse für drei Jahre wählt. Diese versammeln sich am Bezirkshauptorte und ernennen durch geheimes absolutes Mehr die in ihre Wahl gegebenen Beamten, in oder außer ihrer Mitte, aus den Activbürgern des Cantons.

37. Die Versammlung wird vom Bezirksstatthalter eröffnet, und bestimmt selbst ihren Präsidenten, Secretair und die Stimmenzähler.

Abschnitt 3.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

38. Ein großer Rath von 100 Mitgliedern übt, im Namen und als Stellvertreter des Volks, die gesetzgebende und aufsehende Gewalt aus.

39. Jeder der 32 Kreise ernennt durch die Versammlung seiner Activbürger unmittelbar die ihm zugetheilten Mitglieder des großen Raths in oder außer dem Kreise.

In Beobachtung der Parität und der Bevölkerung haben die Kreise sich nach folgender Scala zu richten.

	Seelenzahl.			Repräsentation.		
Kreise.	Evang.	Kath.	Total.	Evang.	Kath.	Total.
Egnach	3482	240	3722	4	1	5
Frauenfeld	3138	394	3532	3	1	4
Eschenz	2777	666	3443	3	1	4
Sirnach	1497	1936	3433	2	2	4
Fischingen	802	2372	3174	1	3	4
Steckborn	1760	1322	3082	2	2	4
Bußnang	2559	480	3089	3	1	4
Mazingen	1785	1173	2958	2	2	4
Dießenhofen	2346	531	2877	3	1	4
Altnau	2555	252	2807	3	—	3
Mühlheim	2167	452	2619	2	1	3
Tobel	1393	1199	2592	2	1	3
Uttweil	2077	511	2588	2	1	3
Zihlschlacht	2299	272	2571	3	—	3
Lommis	1417	1121	2538	2	1	3
Ueßlingen	1840	629	2469	2	1	3
Gottlieben	2023	413	2436	2	1	3
Märstetten	2434	—	2434	3	—	3
Bürglen	2395	13	2408	3	—	3
Arbon	1720	555	2275	2	1	3
Thundorf	2205	32	2237	3	—	3
Weinfelden	2065	65	2130	3	—	3
Berlingen	2021	114	2135	3	—	3

Romanshorn	1933	147	2080	3	—	3
Salgen	1894	168	2062	3	—	3
Egelshofen	1787	263	2050	3	—	3
Altersweilen	1891	84	1975	2	—	2
Schönholzersweilen	1048	926	1974	1	1	2
Berg	1774	180	1954	2	—	2
Bischofszell	1370	535	1905	1	1	2
Neukirch	1555	340	1895	2	—	2
Ermatingen	1430	113	1543	2	—	2
Summa:	63439	17498	80937	77	23	100

40. Zur Wählbarkeit wird nebst den im 26. Artikel vorgeschriebenen Eigenschaften noch das 25ste Altersjahr, und für einen Geistlichen die Bedingniß erfordert, daß er nicht von demjenigen Kreise gewählt werde, in welchem er auf einer Pfründe angestellt ist.

41. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Alljährlich kommt die Hälfte zum Austritt. Die erste Hälfte wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden können nicht bestätigt, wohl aber wieder gewählt werden. Sie werden durch die Kreise, durch welche sie gewählt worden sind, besetzt.

42. Der große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zweimal, nämlich im Brachmonat zu Weinfelden, und im Christmonat zu Frauenfeld. Die Dauer der Sitzungen hängt von der Zahl und Wichtigkeit der Geschäfte ab. Jedoch kann der Präsident des großen Rathes, oder der kleine Rath auch eine außerordentliche Versammlung des großen Rathes veranstalten, wenn besondere Fälle es nothwendig machen. Für außerordentliche Sitzungen wechselt der Versammlungsort jedesmal zwischen Frauenfeld und Weinfelden.

43. Wenn ein Viertheil der Cantonsräthe oder der Kreise unter bestimmter Anzeige der Gründe vom Präsidenten die außerordentliche Einberufung des großen Rathes verlangt; so muß er denselben inner 8 Tagen versammeln.

44. An dem Orte, wo der große Rath seine Versammlungen hält, darf ohne seine Einwilligung während seiner Sitzungen kein Militair zusammengezogen werden. Dagegen hat er das Recht, zur Erhaltung der Verfassung nach Gutfinden von sich aus die bewaffnete Macht zu versammeln.

45. Die Mitglieder des großen Rathes sind für ihre bei den Verhandlungen dieser Behörde gemachten Aeußerungen und Anträge vor keinem Richterstuhle verantwortlich; auch kommt dem großen Rathe allein die Polizei in seinem Innern zu.

46. In ihren amtlichen Verrichtungen sind die Mitglieder des großen Rathes persönlich unverletzlich, und jeder Angriff gegen sie während derselben ist ein Staatsverbrechen. Keiner kann während der Dauer der Sitzungen, ohne Bewilligung des großen Rathes, verfolgt oder verhaftet werden.

47. Der große Rath wählt alljährlich in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte, mit billiger Berücksichtigung der Parität. Die nämlichen Personen können nicht zwei Jahre nach einander dieselben Stellen bekleiden.

48. Die Mitglieder des großen Rathes schwören folgenden Eid:

„Wir, die Mitglieder des großen Rathes, geloben und schwören, die „uns durch die Cantonsverfassung übertragenen besondern und allgemeinen Verrichtungen getreu und gewissenhaft inner der dafür angewiese-

„nen Gränzen zum Besten des Cantons und der Eidsgenossenschaft „nach unsern Kräften und Fähigkeiten auszuüben, deren Nutzen zu be„fördern, und allen Schaden nach unserm Vermögen abzuwenden; uns „aller Mieth und Gaben zu enthalten, und namentlich bei vorkommen„den Wahlen nur Demjenigen die Stimme zu geben, den wir mit „strengster Gewissenhaftigkeit für den Rechtschaffensten und Tauglichsten „halten."

„Alles getreulich und ohne Gefährde."

49. Die Abstimmnng geschieht durch Namensaufruf, wenn ein Viertheil der Mitglieder solches verlangt.

50. Die Berathungen des großen Rathes sind öffentlich.

51. Krieg und Frieden betreffende Gegenstände, so wie die Verträge mit andern eidsgenössischen Ständen und mit dem Auslande, und Gesandtschaftsinstructionen, können auch in geschlossener Sitzung berathen werden, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder solches verlangt.

In geheimer Sitzung können aber keine Gesetze abgefaßt werden.

52. Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder erfordert.

Gesetzliche Beschlüsse erheischen 51 Stimmen; Wahlen hingegen das absolute Mehr.

53. Der große Rath ordnet die umfassende Bekanntmachung seiner Verhandlungen an.

54. Die Mitglieder des großen Rathes beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung von täglich 1 fl. 21 kr., welche die Staatscasse bezahlt.

55. Der große Rath entscheidet über Annahme, Abänderung oder Verwerfung aller Gesetzesvorschläge, die ihm gemacht werden, so wie über die zu erhebenden Steuern und Anlagen.

56. Der große Rath, so wie jedes einzelne Mitglied desselben, hat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen; er kann dieselben der betreffenden Behörde, oder einer Commission zur Prüfung zuweisen, und nach erklärter Dringlichkeit sich noch in gleicher Sitzungsperiode einen Bericht abstatten lassen und darüber beschließen.

57. Ihm steht die Aufstellung und Aufhebung der öffentlichen Aemter im Sinne der Verfassung zu.

58. Er bestimmt die Organisation aller Behörden innerhalb der Verfassung.

59. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten und überhaupt aller derer, die vom Staate einen Jahresgehalt beziehen.

60. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Abgeordneten des Cantons zu den Tagsatzungen überhaupt in oder außer seiner Mitte, und ertheilt ihnen Instructionen.

61. Er beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Cantonalgütern und über zu machende Staatsanleihen.

62. Er empfängt die an ihn gerichteten Petitionen durch seinen Präsidenten.

63. Er bestimmt den Gehalt, das Gepräge und die Benennung der Münzen, falls dieses Recht nicht der eidsgenössischen Bundesbehörde abgetreten wird.

64. Ihm steht das Recht der Begnadigung zu. Einem Begnadigungsact aber muß:

a) ein vom Verhörrichteramt ausgefertigter Actenauszug vorangehen;
b) von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder des großen Raths für die Begnadigung gestimmt werden;
c) der Begnadigung Nachsuchende die verfassungsmäßigen Gerichtsinstanzen durchlaufen haben.

Die weitern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

65. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung alljährlich genaue Rechenschaft ablegen.

66. Er nimmt dem kleinen Rath alljährlich über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab. Die Hauptrechnungen werden nach ihrer Genehmigung möglichst specificirt durch den Druck bekannt gemacht.

67. Ihm kömmt die höchste Sanction der Verordnungen der Kirchenräthe beider Confessionen, so wie des Erziehungsrathes beider Confessionen zu.

68. Er ordnet die jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämmtlicher Canzleien an. Die nähere Bestimmung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

69. Er stimmt im Namen des Cantons über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Handelsverträge, so wie über alle Bundesangelegenheiten.

70. Die bewaffnete Macht steht unter dem großen Rathe. Wenn Gefahren von Innen oder Aussen außerordentliche Truppenzusammenziehungen erfordern; so hat der kleine Rath den großen Rath außergewöhnlich zusammenzuberufen.

71. Der große Rath ernennt:
a) die Mitglieder des kleinen Raths, des Obergerichts, des Criminalgerichts erster Instanz, und des Erziehungsraths in oder außer seiner Mitte; und zwar für den letzten nach Vorschrift des §. 184.
b) die zwei Verhörrichter aus dem Doppelvorschlag des Obergerichts;
c) die obersten Militairbehörden in oder außer seiner Mitte;
d) den Chef der Polizei aus dem Doppelvorschlag des kleinen Raths;
e) den Staatsschreiber, der zugleich Secretair des großen Raths ist, nach jedesmaligem freien Concurs;
f) er bestätigt die vom kleinen Rathe zu wählenden Canzleibeamten, so wie die von dem Obergerichte zu wählende Obergerichts- und Verhörrichteramts-Canzlei.

72. Der große Rath ist verpflichtet, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zu Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

73. Der kleine Rath theilt dem Präsidenten des großen Raths zu Handen des Ausschusses alle wichtigen Vorkommnisse mit, die sich in der Zwischenzeit der Großrathssitzungen ereignen.

74. Der Präsident des großen Raths nimmt alle Gesetzesvorschläge, alle Begehren und Klagen ab, über welche der große Rath zu entscheiden hat. Er bereitet die Geschäfte vor, die gewöhnlicher Weise in der nächsten Versammlung des großen Raths behandelt werden sollen.

75. In der Regel geschieht die Einberufung des großen Raths durch den kleinen Rath. In außerordentlichen Fällen kann aber auch der Präsident des großen Raths die Einladung erlassen. Jedesmal giebt die ausschreibende Stelle der andern hiervon Kenntniß.

76. Vier Wochen vor der Eröffnung des großen Raths wird jedem

Mitgliede gedruckt eine genaue Uebersicht über alle zur Verhandlung gelangende Gegenstände und der Gesetzesvorschläge in ihrem ganzen Entwurfe mitgetheilt, und letztere sind zugleich zur allgemeinen Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter einzurücken.

B. Vollziehende Gewalt.

Kleiner Rath.

77. Ein kleiner Rath, aus 6 Mitgliedern bestehend, die vom großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt werden, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Cantons.

78. Er kann nie einen Bestandtheil des großen Raths ausmachen; darum hören die in den kleinen Rath gewählten Großräthe auf, Mitglieder des großen Raths zu seyn, und für die erledigten Stellen tritt eine neue Wahl ein.

79. Um wählbar zu seyn, wird nebst dem Activbürgerrecht und den im §. 26. bezeichneten Eigenschaften das Alter von 30 Jahren erfordert.

80. Die Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgesetzt. Alljährlich treten zwei Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahlen.

81. Wenn eine Stelle im kleinen Rathe durch Tod oder Entlassung ledig wird; so ersetzt der Neugewählte den Abgehenden in Beziehung auf Amtsdauer und periodische Erneuerungswahl.

82. Der kleine Rath ernennt seinen Präsidenten selbst, je für die Dauer eines halben Jahrs. Ein jeweiliger Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, in welchem die seinige entscheidet.

83. Der kleine Rath erwählt nach jedesmaligem freien Concurs seine Kanzleibeamten, die der Bestätigung des großen Rathes bedürfen. Die Amtsdauer derselben ist auf 6 Jahre festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. — Diese beiden letztern Bestimmungen gelten auch dem Staatsschreiber.

84. Zur Gültigkeit der Berathungen des kleinen Raths wird die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erfordert.

85. Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze nothwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

86. Die Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen bildet den einen wesentlichen Bestandtheil seiner Verrichtungen.

87. Er besorgt das Militärwesen, dessen Organisation vom Gesetze abhängt; er verfügt zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung über die bewaffnete Macht, mit Bewilligung des großen Raths.

88. Er führt die Correspondenz mit den andern Cantonen und mit dem Auslande, die er zu Handen des großen Raths dem Präsidenten desselben von Zeit zu Zeit mittheilt.

89. Ihm kommt die Handhabung der öffentlichen Ruhe und der Polizei in ihrem ganzen Umfange zu; er sorgt für die deshalb erforderlichen Polizeianstalten.

Die Polizeibehörden aber sind durch ihre Instructionen genau an die Beobachtung der Gesetze zu verweisen. Für jede Verletzung derselben und der Rechte der Bürger sind sie verantwortlich.

90. Er hat die Oberaufsicht über die Zucht-, Arbeits- und Correctionshäuser.

91. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und aller Fi-

nanz- und Cameralsachen, so wie die Oberaufsicht über das Kriegs-, Sanitäts-, das Erziehungs- und Kirchenwesen ist ihm anvertraut.

92. Er hat die Oberaufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindegüter, des Vermögens der Klöster und anderer geistlichen Gemeinheiten. Auch steht ihm dieselbe über das Vormundschaftswesen zu.

93. Er legt dem großen Rathe über alle ihm anvertraute Zweige der Staatsverwaltung alljährlich Rechenschaft ab.

94. Das Rechnungswesen (Comptabilität) steht unter dem kleinen Rath; er ist dafür verantwortlich.

95. Von ihm geht die Vertheilung der Steuern aus, und er leitet den Bezug der Abgaben überhaupt.

96. Er legt alle Jahre bei der ordentlichen Versammlung im Brachmonat dem großen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, über die Einnahmen und Ausgaben des Staats genaue und mit förmlichen Belegen versehene Rechnung ab, die der große Rath, im Falle er sie richtig findet, genehmigt und möglichst specificirt durch den Druck bekannt macht.

97. Er legt im eilften Monat jeden Jahres, zu Handen des großen Raths, dem Präsidenten desselben die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Ohne diese Uebersicht kann das Auflagengesetz für das bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden.

98. Er ist für alle seine Verrichtungen dem großen Rathe verantwortlich. Daher kann er durch Beschluß des großen Raths, wegen Staatsverbrechen, wohin Verletzung der Staatsverfassung, Hochverrath und Veruntreuung des Staatsvermögens gehören, vor den Richter gezogen werden. Die nähere Bestimmung hierüber und das Verfahren stellt das Gesetz auf.

99. Er hat auf das Gutfinden und die Einladung des großen Raths hin, den Verhandlungen desselben sammthaft, oder durch Ausschüsse beizuwohnen, und an solchen berathungsweise, ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen.

100. Die Mitglieder des kleinen Raths legen in der Versammlung des großen Raths den durch das Gesetz zu bestimmenden Eid ab.

C. Richterliche Gewalt.

1. Obergericht.

101. Ein Obergericht von 11 Mitgliedern spricht selbstständig und von jeder andern Gewalt unabhängig in letzter Instanz über Civil-, administrative und peinliche Rechtsfälle ab.

102. Um gültige Urtheile oder Beschlüsse fassen zu können, müssen nebst dem vorsitzenden Präsidenten wenigstens 8 Mitglieder zu Gerichte sitzen. In Fällen, welche Todesstrafe, oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen können, muß das Gericht vollzählig seyn.

103. Das Obergericht ist zugleich Cassationsgericht über die von den Bezirksgerichten inappellabel ausgesprochenen Urtheile, in soweit in solchen die Verletzung eines Gesetzes oder der bestehenden Rechtsformen nachgewiesen werden kann.

104. Der große Rath wählt die Mitglieder des Obergerichts in oder außer seiner Mitte. Die aus seiner Mitte Gewählten bleiben Mitglieder des großen Raths.

105. Sie müssen das 30ste Altersjahr angetreten, schon vorher in gerichtlichen Functionen gestanden, oder Mitglieder der obern Behörde gewesen, oder Rechtsgelehrte seyn.

106. Die zwei Präsidenten aus beiden Confessionen werden, von dem Gerichte selbst, aus seiner Mitte für 3 Jahre ernannt, und sind wieder wählbar.

107. Die Mitglieder des Obergerichts werden für 6 Jahre ernannt. Alljährlich kommen zwei, und im sechsten Jahre eines zum Austritt. Dieser geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahl. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

108. Das Obergericht wählt selbst seinen Secretair, welcher der Bestätigung des großen Rathes unterworfen ist. Seine Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgesetzt; er ist jedoch wieder wählbar.

109. Die Mitglieder des Obergerichts, so wie die Suppleanten, legen in der Versammlung des großen Raths den durch das Gesetz zu bestimmenden Eid ab.

110. Für die Fälle, in denen wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft, Betheiligung, oder aus irgend einer andern Ursache, das Gericht nicht vollzählig wäre, bestimmt der große Rath in oder außer seiner Mitte 4 Suppleanten für 6 Jahre; sie sind wieder wählbar.

Die weitere Organisation und Competenz dieser Behörde ist dem Gesetze vorbehalten.

2. Criminalgericht erster Instanz.

111. Für die peinliche Rechtspflege im Canton besteht ein Criminalgericht erster Instanz aus einem Präsidenten und 6 Beisitzern.

112. Die Mitglieder desselben, sammt 3 Suppleanten, ernennt der große Rath in oder außer seiner Mitte aus den Friedensrichtern, Bezirksrichtern, oder aus andern in gerichtlichen Functionen gestandenen, oder sonst rechtskundigen Bürgern, welche das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

113. Das Gericht wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

114. Die Mitglieder dieses Gerichts bleiben 6 Jahre im Amte; alle zwei Jahre treten 2, und im sechsten Jahre 3 aus. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind wieder wählbar.

115. Das Secretariat wird durch die Canzlei des Obergerichts versehen.

Die weitere Organisation und Competenz dieser Behörde ist dem Gesetze vorbehalten.

3. Verhörrichteramt.

116. Im Canton besteht ein Verhörrichteramt aus 2 Mitgliedern, zur Aufnahme und Leitung der Criminalproceduren.

117. Die Verhörrichter werden vom großen Rath aus dem Doppelvorschlag des Obergerichts aus denjenigen Bürgern gewählt, die das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, und in der Rechtswissenschaft bewandert sind.

118. Die Verhörrichter sind in das Obergericht wählbar, treten aber bei Beurtheilung von Polizei- und Criminalfällen aus, und werden durch Suppleanten ersetzt.

119. Die Amtsdauer ist 8 Jahre. Alle 4 Jahre tritt einer aus; dieses geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahl. Der Austretende ist wieder wählbar.

120. Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen dieser Behörde, die ihren eigenen Secretair hat, welcher vom Obergerichte auf 6 Jahre, mit Wiederwählbarkeit, zu ernennen, und vom großen Rathe zu bestätigen ist. Das Gesetz trifft über die Art der Hinweisung der Untersuchungsfälle an das Ver-

hörrichteramt, und die Verrichtungen dieser Behörde, die nähern Bestimmungen.

Abschnitt 4.

Bezirksbehörden.

1. Bezirksstatthalter.

121. Ein Bezirksstatthalter, als erster Vollziehungsbeamter in jedem Bezirk, wird von der Bezirkswahlversammlung frei aus allen stimmfähigen Bürgern des Cantons gewählt. Derselbe bleibt 3 Jahre im Amte und ist wieder wählbar.

122. Seine Pflichten im Allgemeinen sind: über Ordnung und Ruhe in seinem Bezirke zu wachen, die Verrichtungen der Gemeinderäthe zu beaufsichtigen, und durch sie die Gesetze, allgemeinen Verordnungen und besondern Aufträge der obern Behördern in Vollziehung zu setzen. Ihm kommt besonders die nächste Aufsicht über die Waisenämter zu.

123. Die Handhabung der Landespolizei, und die Einleitung, daß Uebertreter der Gesetze zur Strafe gezogen werden, liegt ihm besonders ob, so wie die Vollziehung richterlicher Urtheile.

124. Er ist für alle seine amtlichen Verrichtungen verantwortlich, und wird vom Staate besoldet.

125. Für die Fälle der Abwesenheit und Krankheit wird ihm von der Bezirkswahlversammlung ein Stellvertreter bestimmt. — Die weitern Befugnisse bestimmt das Gesetz.

2. Bezirksgericht.

126. Für jeden Bezirk ist ein Gericht aufgestellt, welches als Cassationsgericht über die von den Kreisgerichten beurtheilten Civil- und Polizeifälle entscheidet, und als erste Instanz alle außer der Competenz der Kreisgerichte liegenden bürgerlichen und administrativen Streitgegenstände und Polizeivergehen, theils mit, theils ohne Appellabilität, beurtheilt.

127. Es spricht ferner erstinstanzlich über Unzuchtsvergehen und Alimentationsklagen. Es entscheidet über Bevogtigungen, so wie über die Zulässigkeit von Fallimentsbegehren, und führt die diesfälligen Verhandlungen. Vor demselben sind ebenfalls die Waisenämter und Vormünder für ihre Handlungen und die den Bevormundeten daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, zu belangen, nachdem dafür die Hinweisung des Falls von dem kleinen Rath, als vormundschaftlicher Oberaufsichtsbehörde, in Gemäßheit der nähern Bestimmungen des Gesetzes, erfolgt seyn wird.

Die genauere Ausscheidung der Competenz des Gerichts ist ebenfalls dem Gesetze vorbehalten.

128. Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten und 6 Richtern, und wird, so wie die vier Suppleanten desselben, von der Bezirkswahlversammlung gewählt.

129. Der Präsident und Vicepräsident wird vom Gerichte selbst aus seiner Mitte ernannt.

130. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes bleiben 6 Jahre an ihrer Stelle; alle drei Jahre tritt die Hälfte derselben, nämlich nach Umfluß der ersten 3 Jahre drei, und im sechsten Jahre vier Mitglieder aus. Der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

131. Das Secretariat wird von der Bezirkscanzlei versehen.

132. Jeder Bezirk hat eine Bezirkscanzlei, welche von einem Bezirksschreiber besorgt wird.

133. Die Bezirksschreiber werden von den Bezirkswahlversammlungen für 6 Jahre ernannt, und sind wieder wählbar.

134. Sie sind für ihre amtlichen Verrichtungen verantwortlich, und verpflichtet, für ihre Stelle genügende Bürgschaft zu leisten.

Das Gesetz wird die Befugnisse, so wie die Entschädigung derselben, näher bestimmen.

Abschnitt 5.

Kreisbehörden.

1. Friedensrichter.

135. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der von der Kreisversammlung gewählt wird.

136. Er wird für 3 Jahre ernannt, und ist wieder wählbar.

137. Er ist Vermittler in allen bürgerlichen Streitigkeiten.

138. Er führt, mit Zuzug der Bezirkscanzlei und des betreffenden Ortsvorstehers, die Noth- und Fallimentsganten.

139. Ebenfalls mit Zuzug des betreffenden Ortsvorstehers nimmt er Besiegelungen (Obsignaturen), und mit Zuzug der Bezirkscanzlei Vermögensbeschreibungen und Theilungen in allen den Fällen vor, für welche solche gesetzlich angeordnet sind.

140. Ihm ist der Rechtstrieb für Schulden übertragen, nach gesetzlichen Vorschriften.

141. Die Käufe, Täusche, Schuldverschreibungen, Heirathscontracte und Letztewillenserklärungen werden bei dem Friedensrichter eingelegt, und von ihm, vereinigt mit dem betreffenden Ortsvorsteher und der Bezirkscanzlei, gefertigt und einprotocollirt. Die zu Handen der Betheiligten darüber auszustellenden urkundlichen Acten sind ebenfalls von der Canzlei auszufertigen, und vom Bezirksstatthalter zu besiegeln.

142. Der Friedensrichter steht unter der Aufsicht des Bezirksstatthalters, und legt demselben jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen ab.

143. Er ist für alle seine Verrichtungen verantwortlich, und für die Fälle seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, annehmbare Bürgschaft zu stellen.

144. Die weitere Competenz und das von ihm zu beobachtende Verfahren, so wie die ihm an Besoldungsstatt anzuweisenden Emolumente, wird das Gesetz bestimmen.

145. In Fällen von Krankheit, Abwesenheit, Verwandtschaft oder Betheiligung des Friedensrichters ist der Gemeindeamman des Kreishauptortes dessen Stellvertreter.

2. Kreisgerichte.

146. In jedem Kreise wird ein Gericht unter der Benennung Kreisgericht aufgestellt, das aus 5 Richtern besteht, welche sammt 3 Suppleanten von der Kreisversammlung aus den Activbürgern des Kreises auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im ersten und zweiten Jahre treten 2 Mitglieder und 1 Suppleant, im dritten Jahre aber 1 Mitglied und 1 Suppleant in der umgekehrten Ordnung der Wahl aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

147. Diesem Gerichte steht:

a) über alle außer der Competenz des Gemeinderaths liegenden Frevelsachen;

b) über die nicht ausgeglichenen wörtlichen Beschimpfungen; und

c) über Rauf- und Schlaghändel, über welche keine Criminalklage stattfindet, und die keine Entschädigungsforderung, die 25 fl. übersteigt, so wie keine höhere Strafe als 15 fl. oder dreimal 24stündige Gefangenschaft nach sich ziehen,

das Strafrecht zu.

148. Es spricht ferner:

d) in bürgerlichen nicht vermittelten Rechtshändeln ab, welche, ohne Inbegriff der Unkosten, den Sachwerth von 25 fl. nicht übersteigen.

Die nähere Bestimmung der Competenz ist dem Gesetze vorbehalten.

149. Für alle in den oben bezeichneten Fällen ausgesprochenen Urtheile steht Recurs um Cassation an das Bezirksgericht offen.

150. Dem Kreisgericht ist auch, mit Zuzug der Bezirkscanzlei, das Vormundschaftswesen übertragen.

151. Das Gericht wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte, und den Schreiber in oder außer seiner Mitte; — den Letztern je auf 3 Jahre, nach deren Umfluß er aber wieder ernannt werden kann.

Abschnitt 6.

Gemeinden und Gemeindsbehörden.

A. Ortsgemeinden.

152. Jede Ortsgemeinde des Cantons bildet einen abgesonderten Verein der Bürger und Einwohner, wodurch sich diese wechselseitige Unterstützung in Fällen, welche der öffentlichen Fürsorge bedürfen, gewährleisten.

153. Die bestehenden Gemeinden sind gesetzlich anerkannt. Dieselben können keiner Abänderung unterworfen werden, als durch einen Beschluß des großen Raths.

154. Sie bestellen durch die Versammlung der Ortsactivbürger die Verwalter ihrer Gemeindsfonds, und lassen sich von ihnen alljährlich genaue Rechnung ablegen. Betreffend die Kirchen-, Schul-, Armen- und andere Corporationsgüter; so soll über die Verwaltung derselben den Antheilhabern an solchen ebenfalls alljährlich Rechnung gestellt werden.

155. Der Entscheidung der Gemeinde steht zu: Ansäßbewilligungen für Fremde und Aufnahme ins Bürgerrecht nach den bestehenden Gesetzen; Verfügungen über das Gemeindegut; die Bestimmung der Besoldung der Gemeindeamten und Angestellten, Verwendung der Einkünfte, Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben; Käufe, Verkäufe und Täusche; neue Anleihen; Aufnahme von Anleihen, Bauten und andere Unternehmungen in Kosten der Gemeinde; Anhebung von Processen; alle Steuern für die Gemeinde und ihre Verwendung.

156. Jede Veräußerung, Verpfändung oder Vertheilung von Gemeindegütern kann nicht anders, als mit Genehmigung des kleinen Raths geschehen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Geldaufnahmen auf den Namen der Gemeinde, unter Solidarverpflichtung der Bürgerschaft.

157. Den nicht zustimmenden Bürgern in den §§. 155. und 156. genannten Fällen ist der Recurs an den kleinen Rath gestattet.

Ortsvorsteher.

158. Jede Gemeinde hat einen Vorsteher, der die Bürgerversammlungen zusammenberuft, in denselben präsidirt, das Bürgerregister führt, zur Besorgung der Gemeindsarmen auf gesetzlichem Wege einwirkt, Ruhe, Ord-

nung und Gesetze unter den Ortsbewohnern handhabt und die vorfallenden Frevel dem Gemeindeamman leitet.

159. Dieser wird von der Ortsbürgerschaft und den seit einem Jahre gesetzlich angesessenen Steuerbaren, sowohl Schweizern als Fremden, aus den Ortsbürgern gewählt, welche das Activbürgerrecht genießen, und das 25ste Altersjahr erreicht haben.

160. Er ist zugleich Mitglied des Gemeinderaths, und in Absicht auf Amtsdauer und Austritt der für den Letztern bestehenden Vorschrift unterworfen.

B. Municipalgemeinden.

161. Die Ortsgemeinden stehen unter sich in einem Municipalverbande nach der bisherigen Eintheilung; diese abzuändern kommt einzig dem großen Rathe zu.

Gemeinderäthe.

162. Jeder Municipalgemeinde ist ein Gemeinderath vorgesetzt, bestehend aus wenigstens 5 Mitgliedern. Voraus treten in den Gemeinderath: die Vorsteher der einfachen Gemeinden des Municipalbezirks. Hierauf werden die übrigen Glieder zur Ergänzung der von der Municipalgemeinde verordneten Zahl frei aus der Gesammtheit der Activ-, Orts- oder Cantonsbürger ernannt, die das 25ste Altersjahr erreicht haben.

In denjenigen Municipalgemeinden jedoch, wo die gesetzlich angesessenen Cantonsbürger an Anzahl den Ortsbürgern gleich oder überlegen sind, soll der Gemeindeamman als Präsident des Gemeinderaths und wenigstens die Hälfte der Mitglieder desselben aus den Ortsbürgern gewählt, die übrigen Mitglieder aber können aus gesetzlich angesessenen Cantonsbürgern genommen werden.

163. Die Gemeinderäthe bleiben 3 Jahre im Amte. Alljährlich werden dieselben zum Drittheil erneuert. Ueber die Ordnung des Austritts entscheidet unter den Mitgliedern das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

164. Der Gemeinderath steht als unterste Vollziehungs- und Polizeibehörde unter der Aufsicht des Bezirksstatthalters, und ist für seine Verrichtungen verantwortlich.

165. Er vollzieht die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, so wie die ihm zugehenden Aufträge höherer Behörden, und sorgt für die Erfüllung derselben in dem Municipalbezirk.

166. Er vertheilt die vom Staate eingeforderten Steuern und Anlagen nach vorgeschriebenem Fuße auf die Steuerpflichtigen, und besorgt den Bezug und die Ablieferung der Gelder an die Cantonscasse.

167. Vorzüglich liegt ihm ob: über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen, und daher die niedere Polizei zu handhaben.

168. Ihm steht gegen Fehlbare in Sachen der niederen Polizei das Strafrecht bis und mit 8 Fr. oder zweimal 24stündiger Arrest zu.

169. Polizeivergehen, über welche die Strafcompetenz den Kreisgerichten zusteht, weiset er unmittelbar an dieselben. Wenn aber das Gesetz eine höhere Strafe verhängt, oder die Competenz zweifelhaft ist, leitet er den Fall an den Bezirksstatthaltte.

170. Er hat alljährlich die für die Municipalausgaben bestimmten Einkünfte zu erheben, und über deren Verwendung genaue und mit förmlichen Belegen unterstützte Rechnung der Generalversammlung vorzulegen.

171. Der Gemeinderath bestellt in oder außer seiner Mitte seinen Schreiber auf die Dauer von 3 Jahren. Derselbe ist wieder wählbar.

C. Generalversammlungen.

172. So oft es nothwendig ist, versammelt der Gemeinderath die Municipalgemeinde.

173. Außerdem sind die Vorsteherschaften der Municipal- und Ortsgemeinden bei Verantwortlichkeit gehalten, die Gemeinde zu versammeln, sobald ein Viertheil der stimmfähigen Bürger es verlangt.

174. Jeder in dem Municipalbezirk wohnende Activbürger, der in der Ausübung des Activbürgerrechts nicht eingestellt ist, und jeder seit einem Jahre gesetzlich angesessene Steuerbare ist befugt, in der Generalversammlung der Municipalgemeinde zu stimmen.

175. Die Generalversammlung hat das Recht, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths zu bestimmen, und dieselben, so wie den Gemeindeamman, zu wählen.

176. Sie setzt die Dienstentschädigung der von ihr gewählten Gemeinderäthe fest.

177. Sie beschließt über die Mittel zur Deckung der Municipalverwaltungskosten, und nimmt dem Gemeinderath über die Verwendung derselben alljährlich gehörig belegte Rechnung ab, die nach ihrer Genehmigung durch den Gemeindeamman dem Bezirksstatthalter zur Einsicht vorzulegen ist.

178. Sie beschließt ferner auf den Vorschlag des Gemeinderaths über Errichtung öffentlicher Anstalten für die Municipalgemeinde, und über die Verpfändung gemeinschaftlicher Güter, mit Genehmigung des kleinen Raths.

179. Eben so beschließt sie über Geldaufnahmen, für welche die gesammte Municipalitätsbürgerschaft haften soll.

180. Bei allen in andern Dingen von Seite des Gemeinderaths an sie gelangenden Vorschlägen, dergleichen zu machen den Municipalitätsbürgern ebenfalls zukommt, hat sie das Recht der Annahme, Abänderung oder Verwerfung.

181. In den Generalversammlungen hat der Gemeindeamman den Vorsitz.

Abschnitt 7.

Erziehungswesen.

182. Die Sorge und Aufsicht über den öffentlichen Unterricht im Canton wird einem, aus 9 Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten, Erziehungsrath übertragen, in welchen 4 Geistliche, nämlich 2 aus jeder Confession, wählbar sind.

183. Der Erziehungsrath ernennt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und Vicepräsidenten; den Actuar dagegen in oder außer seiner Mitte.

184. Der große Rath wählt die sämmtlichen Mitglieder des Erziehungsraths aus einem doppelten Vorschlag des kleinen Raths, oder auch frei außer demselben.

185. Die Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt; alle 2 Jahre treten 3 aus; der Austritt geschieht in der umgekehrten Ordnung der Wahlen. Die Austretenden können stets wieder vorgeschlagen und gewählt werden.

Der Actuar wird ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren ernannt, und ist jedesmal wieder wählbar.

186. Der Erziehungsrath bildet und entwickelt das Erziehungswesen selbstständig nach den Gesetzen des großen Raths; er steht unter der Oberaufsicht des kleinen Raths, dem er zu dem Ende seine Beschlüsse und Verordnungen mittheilt.

Die genauere Organisation dieser Behörde nebst ihren Befugnissen bestimmt das Gesetz.

187. In jeder Schulgemeinde ist eine Schulvorsteherschaft, die außer dem Präsidenten aus 4 bis 8 Mitgliedern besteht, und von der Schulgemeinde gewählt wird.

188. Die Verwaltung der, jeder Schulgemeinde zukommenden, Schulgüter bleibt, wie bis dahin, den bestehenden besondern Pflegschaften anheimgestellt.

189. Jeder Schulgemeinde steht von nun an, bei eintretenden Erledigungsfällen, die Erwählung der Schullehrer an ihren Elementarschulen aus den von dem Erziehungsrath geprüften und für wahlfähig erklärten Schulmännern, über welche die gedachte Behörde jedesmal der Gemeinde noch ein besonderes Gutachten zu geben hat, zu.

Abschnitt 8.

Kirchenwesen.

190. Um die Befugnisse und Geschäfte zu besorgen, die jedem Confessionstheil besonders zukommen, stellt jeder derselben einen besondern Kirchenrath auf.

191. Die beiderseitigen Kirchenräthe, die von einander unabhängig bestehen, haben im Allgemeinen die Oberaufsicht und Leitung alles dessen, was die Erhaltung einer guten Ordnung im Kirchen- und auch im Armenwesen betrifft, in so weit dieses Letztere Confessionssache ist.

192. Ihnen kommt ferner zu: die Aufsicht über die Verwaltung der jedem Confessionstheile eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter, und die übrigen Fonds.

193. Dabei haben sie noch als besondern Zweck zu betrachten und zu befördern: die Religiosität und Sittlichkeit des Volkes, und die Verbreitung christlicher Toleranz. — Zudem liegt ihnen die Prüfung der Wahlfähigkeit der Aspiranten auf Pfarrstellen ob.

194. Jeder der beiden Kirchenräthe besteht aus 7, nämlich 3 geistlichen und 4 weltlichen Mitgliedern.

195. Die Mitglieder der Kirchenräthe werden von den betreffenden Großrathscollegien gewählt.

196. Ueber die Einrichtnng, Befugniß und Geschäftsführung des einen und andern Kirchenraths, so wie über die Organisation des Kirchenwesens im Allgemeinen, haben die betreffenden Großrathscollegien durch ein besonderes Decret nähere Anordnung zu treffen.

197. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenstillstand oder Sittengericht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Die nähere Einrichtung und Befugniß dieser Behörde zu bestimmen, ist den betreffenden Großrathscollegien überlassen.

198. Die geistlichen Pfründen werden bei künftiger Erledigung von den Kirchengemeinden selbst aus den, von den betreffenden Kirchenräthen für wahlfähig erkannten, Geistlichen besetzt. Die Bestimmung der diesfälligen Wahlart, so wie der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, wo das Collaturrecht nicht dem Staate oder den Gemeinden zusteht, ist dem Gesetze vorbehalten.

Abschnitt 9.

Verhältnisse zwischen den beiden Confessionstheilen.

199. Die beiden Confessionstheile nehmen an der Staats- und Justizverwaltung in folgendem Verhältnisse neben einander Antheil:

a) Im großen Rathe wird nach seiner Bevölkerung der evangelische Theil mit 77, und der katholische mit 23 Mitgliedern repräsentirt, laut der im §. 39. aufgestellten Scala.

b) In den kleinen Rath werden 4 evangelische und 2 katholische und in das Obergericht 8 evangelische und 3 katholische Mitglieder gewählt. — Der Vorsitz wechselt in diesem letztern unter beiden Confessionen.

c) Bei Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen soll im Allgemeinen ein billiges Paritätsverhältniß beobachtet werden.

d) Jedem Confessionstheil kommt, unter der höhern Aufsicht des kleinen Raths, die eigene Besorgung seines Kirchenwesens, und überhaupt alles dessen, was confessioneller und kirchlicher Natur ist, und die dahin gehörige Organisation zu; — so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter.

e) In dieser Beziehung sondern sich die Mitglieder des großen Raths nach den Confessionen in besondere Rathscollegien ab.

f) Die Beschlüsse und Verordnungen des einen und des andern Rathscollegiums sind der Sanction des großen Raths unterworfen.

g) Bei Streitigkeiten zwischen paritätischen Gemeinden oder paritätischen Gemeindstheilen, welche ihren Grund in der Religionsverschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu diesem Ende wählt jede Partei 2 Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner 1 Mitglied des Obergerichts ihrer Confession; wo sodann die beiden Mitglieder erwähnter Behörde in Verbindung mit den 4 Schiedsrichtern den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls wird von ihnen unter dem Vorsitz eines Obmanns, welcher von den Parteien selbst, und wenn sie sich darüber nicht verständigen können, von dem Obergerichte in oder außer dem Canton zu wählen ist, über die Streitsache endlich abgesprochen.

Abschnitt 10.

Allgemeine Bestimmungen.

200. Die Klöster, Capitel und Stiftungen mit ihrem Vermögen stehen unter der Oberaufsicht des Staats. Ihr Eigenthum kann nicht mit Liegenschaften vermehrt werden, ohne Bewilligung des großen Raths.

201. Neue geistliche Körperschaften außer den bereits bestehenden sollen im Canton nicht errichtet werden.

202. Die Bestimmungen über die Aufnahme der Novizen ist dem Gesetze überlassen.

203. Mit Ausnahme des großen Raths dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden: Vater und Sohn, Bruder, Schwager, Schwäher und Tochtermann, und in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen, und Geschwisterkinder.

204. Die sämmtlichen Behörden und Beamten, so wie die Bezirks- und Kreiswahlversammlungen, haben den durch das Gesetz zu bestimmenden Eid zu leisten.

205. Die sämmtlichen Gerichtsbehörden und Friedensrichter, so wie der Erziehungsrath, übergeben alljährlich die Uebersicht ihrer Verrichtungen, so wie einen umfassenden Bericht über den Zustand des Justiz- und Erziehungswesens, dem kleinen Rathe zu Handen des großen Raths.

206. Die Verhandlungen der sämmtlichen gerichtlichen Behörden sind in der Regel öffentlich, und ihre Urtheile müssen mit Motiven begleitet seyn. Bei der Abstimmung wird abgetreten. Die nothwendigen Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt das Gesetz.

207. Kein Verwaltungsbeamter und kein Richter kann ohne ein richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden.

208. Kein vom kleinen Rathe Angestellter und kein unter demselben unmittelbar stehender Vollziehungsbeamter kann eine Richterstelle bekleiden.

Kein vom kleinen Rathe gewählter Beamter kann Mitglied des großen Raths seyn.

Dasselbe gilt auch von dem Staatsschreiber.

209. Alle Wahlen, sowohl der Behörden als der Kreis- und Bezirkswahlversammlungen, geschehen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

210. Im Canton wird nur ein Gewicht und ein Maaß eingeführt werden, falls nicht von der eidsgenössischen Bundesbehörde ein gleichförmiges aufgestellt wird.

211. Für die Aufstellung eines Criminal-, Civil- und Polizeigesetzbuches, so wie eines Gesetzes über die bürgerliche Prozeßform, wird die Gesetzgebung beförderlich sorgen.

212. Den beiden Confessionscollegien bleibt vorbehalten, die Behörden zu bestimmen, von welchen klagbare Eheversprechen und Scheidungsklagen zu behandeln sind.

213. Die ganze administrative Justiz des kleinen Raths ist aufgehoben.

214. Alle Titulaturen sind abgeschafft.

215. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht mit dieser Cantonalverfassung im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft, sollen aber beförderlicher Revision unterworfen werden.

216. Der Canton erklärt sich gegen die schweizerischen Mitstände geneigt:

a) für gemeinschaftliche Aufstellung eines obersten Gerichtshofes;
b) für Errichtung gemeinschaftlicher Corrections- und Arbeitshäuser;
c) für Centralisirung alles politischen Verkehrs mit dem Auslande;
d) der Posten;
e) der Münzen, des Gewichts und des Maaßes;
f) des Militärwesens;
g) der Zölle und Weggelder.

Garantie der Verfassung.

217. Die Verfassung steht unter der Garantie aller Bürger.

218. Jeder Bürger ist bei seinem Bürgereide aufgefordert, jede wahrgenommene Verletzung der Verfassung, oder jedes dieselbe bedrohende Ereigniß, bei dem Präsidenten des großen oder des kleinen Raths, oder bei einem andern Mitgliede dieser Behörden, anzuzeigen.

Revision der Verfassung.

219. Nach sechs Jahren, und später alle zwölf Jahre, findet eine Revision der Verfassung statt, wenn solche von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Cantons gefordert wird; wobei jedoch die der Verfassung vorangestellten Grundsätze unverändert bleiben sollen.

220. In diesem Falle wählen nach der, für die Wahl des großen Raths festgesetzten, Weise die Kreise eine Commission von 100 Mitgliedern, welcher die Revision übertragen wird.

221. Die getroffenen Abänderungen werden den Kreisen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Ueber die Annahme der Verfassung.

222. Diese Verfassung wird den Kreisversammlungen, die ihren Präsidenten selbst wählen, zur Genehmigung vorgelegt. Alle Cantonsbürger, die das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben, und die nach der neuen Verfassung in der Ausübung des Activbürgerrechts nicht eingestellt werden, sind dabei stimmfähig.

223. Wenn die Mehrheit der Stimmenden aller Kreise sich für die Annahme der Verfassung erklärt; so tritt dieselbe in Kraft.

Also einstimmig angenommen und beschlossen von dem großen Rathe des Standes Thurgau.

Frauenfeld, den 14. April 1831.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Präsident desselben,

Anderwert.

Die Secretairs-Stimmzähler:

Keßelring. Bachmann.

(Vorstehende Verfassung wurde den 26. April dem Volke in den Kreisversammlungen zur Abstimmung vorgelegt. Von 18,888 stimmfähigen Bürgern nahmen sie 10,044 an, und 432 lehnten sie ab. Die Abwesenden, 8336, wurden laut Beschluß des großen Raths nicht gezählt. Am 8. Mai wurde sodann die Verfassung in sämmtlichen Kreisen beschworen.)

8.

Königreich Griechenland.

Im März 1821 begann gleichzeitig der Aufstand der Griechen in der Moldau und Walachei, so wie in Morea und auf den griechischen Inseln gegen die Pforte. In den beiden ersten Fürstenthümern war er, nach blutiger Gegenwehr, bald wieder unterdrückt, in Morea und auf den Inseln endigte er, nach einem vieljährigen und zweideutigen Kampfe, mit der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Griechenlands von der Pforte, in dem von derselben mit Rußland (14. Sept. 1829) zu Adrianopel abgeschlossenen Frieden.

Verwendete sich auch der russische Gesandte (1821) zu Constantinopel für die Griechen, wo, nach dem Aufstande in der Moldau und Walachei, die Pforte die strengsten Maasregeln und blutigsten Hinrichtungen über die dasigen Griechen verhängte; so wurden doch (1822) die Deputirten der Griechen auf dem Monarchencongresse zu Verona, wo sie die Hülfe der christlichen Mächte gegen die Pforte nachsuchen wollten, nicht zugelassen. Ob nun gleich die einzelnen griechischen Flottillen mehrere bedeutende Seesiege gegen die türkischen Admirale erfochten; so ward doch die ganze neue politische Stellung der Griechen selbst höchst bedenklich, als der von der Pforte zur Hülfsleistung aufgerufene Vicekö

nig von Aegypten, Mehemet Ali, nicht bloß eine Flotte, sondern auch eine Landmacht von 20,000 Mann, angeführt von seinem Sohne Ibrahim Pascha, dem Besieger der Wechabiten, zur Bezwingung der Griechen und zur Wiedereroberung Griechenlands absandte. Ibrahim landete am 22. Febr. 1825 zu Modon. Nach blutigen und verheerenden Zügen eroberte Ibrahim (23. Apr. 1826) die Festung Missolonghi durch Sturm, und später Athen (5. Mai 1827). Die Akropolis, die Festung dieser Stadt, mußte (5. Jun.) capituliren. Doch bewirkte die Seeschlacht bei Navarin (20. Oct. 1827), wo eine vereinigte brittisch-französisch-russische Flotte, unter den Befehlen Codringtons, Rigny's und Heydens, die türkisch-ägyptische Flotte vernichtete, den Abzug des ägyptischen Heeres aus Griechenland, nachdem Codrington mit dem Vicekönige von Aegypten (9. Aug. 1828) deshalb einen Vertrag abgeschlossen hatte, und ein französisches Truppencorps, geführt von dem Generale Maison, in Griechenland (30. Aug. 1828) landete, und die Festungen Modon, Koron, Navarin und Patras besetzte.

Denn bereits nach dem Tode des Kaisers Alexander 1. von Rußland (1. Dec. 1825) veränderte sich die politische Gesinnung und Stellung der europäischen Großmächte in Hinsicht der Griechen. Der Herzog von Wellington erschien in Petersburg, und unterzeichnete (4. Apr. 1826) mit Rußland einen Vertrag, in welchem Rußland und England über eine versöhnende Ausgleichung der griechischen Angelegenheit zu Constantinopel sich vereinigten, und die übrigen europäischen Großmächte zur Mitwirkung zu diesem Zwecke einzuladen verabredeten. Auf die Grundlage dieses Vertrages ward — noch während Cannings Ministerium — am 6. Juli 1827 ein Vertrag zwischen England, Rußland und Frankreich zu London zur gemeinschaftlichen Verwendung in der griechischen Sache abgeschlossen, worauf der Kaiser Nicolaus (13. Juli) die auf den Grafen Capodistrias (14. Apr. 1827) gefallene Wahl des griechischen Nationalcongresses zum Gouverneur von Griechenland auf 7 Jahre bestätigte.

Bereits wenige Monate nach dem ersten Befreiungsversuche der Griechen, im Jahre 1821, erschienen von den eingesetzten Regierungen der einzelnen griechischen Provinzen drei Verfassungsentwürfe für diese Theile Griechenlands. So ward am 4. Nov. 1821 in Mesolongion die Verfassung des westlichen Festlandes von Griechenland, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umschließt, bekannt gemacht; bald darauf am 16. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Lokris, Doris, und die befreieten Landestheile von Thessalien und Macedonien gerechnet wurden; und zuletzt am 1. Dec. 1821 zu Argos die Verfassung des Peloponnes, wo an der Spitze der Nationalversammlung des Peloponnesus der Fürst Demetrius Ypsilanti stand.

Von diesen drei Verfassungsentwürfen waren der erste und der dritte nur sehr unvollkommene, gleichsam blos skizzirte Versuche zur neuen Gestaltung des innern Staatslebens; der zweite war vollständiger und umschließender. Doch trat, bei der Zerstückelung des noch nicht vollständig befreieten Griechenlands in drei einzelne Theile, keiner dieser drei Verfassungsentwürfe ins eigentliche Leben ein, weil bald darauf die einstweilige Regierung des ganzen Griechenlands nach Epidauros verlegt, und dahin die gesammte Nationalversammlung der Griechen berufen ward. Diese Nationalversammlung, unter dem Vorsitze des Fürsten Alexander Maurokordato, sprach am 1. Januar 1822 die politische Existenz und Unabhängigkeit der griechischen Nation aus, und nahm am 15. Jan. 1822 die sogenannte provisorische Verfassung an.

Allein unter den Griechen und ihren Parteihäuptern, besonders zwischen dem Demetrius Ypsilanti und Kolokotroni, fehlte es an Einigkeit. Es ward daher von der einstweiligen Regierung im Januar 1823 eine zweite Nationalversammlung der Hellenen nach Astro berufen, und eine vorübergehende Einigkeit durch die ihnen zugekommene Nachricht bewirkt, daß die Congreßmächte zu Verona ausgesprochen hätten, die Griechen sollten ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Sultan, sich unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht erwarten. Gleichzeitig rüstete sich die Pforte von Neuem.

So traten am 14. März 1823 die neuerwählten Abgeordneten Griechenlands zu Astro zur zweiten Nationalversammlung zusammen. Sie erwählten den Mauromichali Petrompeis zum Präsidenten, den Bischoff Prashenes zum Vicepräsidenten, und Theodor Negri zum Kanzler der Nationalversammlung. Nach sechstägigen Verhandlungen ward die Vorfrage, ob die bisherige Regierung anerkannt und die provisorische Verfassung, doch mit Modificationen, beibehalten werden sollte, durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden. Zugleich faßte diese Nationalversammlung folgende Beschlüsse:

1) Sie erhob die Bestimmungen der provisorischen Verfassung von Epidauros, nach einigen Berichtigungen, welche eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission gemacht hatte, zur unwandelbaren Verfassung für ganz Griechenland;
2) sie lösete alle Provinzialregierungen mit der Bestimmung auf, daß die verschiedenen Völkerschaften Griechenlands durch die Nationalregierung vermittelst Präfecten, die aber nicht aus der unter ihnen stehenden Provinz gebürtig seyn dürften, regiert werden sollten, welchen die Nationalregierung einen Schreiber, und die Provinz zwei von ihr ernannte Regierungsräthe beizusetzen habe;
3) sie beschloß, daß die Stellen eines Generalissimus und Großadmirals der hellenischen Nation nicht bleibend, sondern nur während eines Feldzuges statt finden sollten; daß die gesammte Lei-

tung der Land- und Seemacht ausschließlich der Regierung zustehe, und daß für die Truppen der französische Militaircoder, mit den durch die gegenwärtige Lage Griechenlands gebotenen Veränderungen und Zusätzen, angenommen werden solle;

4) sie ernannte eine Commission von neun Mitgliedern, eine Auswahl aus den Verordnungen der griechischen Kaiser als Criminalcoder zu veranstalten;

5) sie beschloß, auf einen Antrag über die Organisation der Kirche, daß hierüber, (nach der Einsetzung der Regierung) der Cultusminister derselben einen Entwurf vorlegen solle, und diese das Kirchenwesen darnach einzurichten habe;

6) sie ernannte die Nationalregierung Griechenlands durch die Wahl der Mitglieder des berathschlagenden (gesetzgebenden) und vollziehenden Rathes.

Nach diesen Beschlüssen ging die zweite Nationalversammlung am 18. April 1823 aus einander. Allein auch diese „unwandelbare" Verfassung Griechenlands trat, bei den fortdauernden Gährungen zwischen den Parteihäuptern im Innern, und bei dem beginnenden mächtigen Kampfe gegen das ägyptische Heer, nicht in förmliche Wirksamkeit, wenn gleich die eingesetzte Regierung die öffentlichen Angelegenheiten leitete. In dieser Zeit der Drängniß war es, daß die Regierung zu Napoli di Romania, auf den Antrag des Maurokordato, am 26. Juli 1825 beschloß, dem ausschließenden Schutze Großbritanniens auf dieselben Bedingungen, wie die jonischen Inseln, sich zu unterwerfen. Allein gegen diesen Schluß protestirten mehrere griechische Häuptlinge, und eben so, von den mit der Aufsicht über die den Griechen zugeflossenen Hülfsgelder Beauftragten, der französische General Roche und der Nordamerikaner Washington. Den Ausschlag gab Großbritannien, das den Antrag nicht annahm, sondern öffentlich die Beibehaltung der strengsten Neutralität in der griechischen Angelegenheit aussprach. Doch wurden im Jahre 1826 und 1827 die bereits oben genannten Verträge, der erste zwischen England und Rußland, der zweite zwischen diesen beiden Mächten und Frankreich abgeschlossen.

Im April 1827 trat, unter dem Präsidenten Georg Sessini, die dritte griechische Nationalversammlung zu Troizen zusammen. Sie wählte am 14. April den Grafen Capodistrias zum Gouverneur Griechenlands, weil „das griechische Volk erkannt habe, daß alle Unfälle, die es seit sieben Jahren in seinem Kampfe erduldete, allein davon herrührten, daß die ausübende Gewalt zu Vielen anvertraut, und dadurch getheilt und zersplittert war." Sie erließ deshalb, an diesem Tage, ein Decret*), dessen Hauptbestimmungen folgende waren:

*) Neueste Staatsacten, Th. 9. S. 54.

„Der dritte Nationalcongreß, in Erwägung, daß die Regierungskunst den Staaten sehr heilsam ist, und daß die äußere Politik große Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, welche die türkische Barbarei den Griechen nie zu erwerben erlaubt hat; in Erwägung ferner, daß an die Spitze des Staates ein Mann gestellt werden muß, der die Regierungskunst aus Theorie und Erfahrung kennt, um Griechenland nach dem Zwecke seines bürgerlichen Verbandes zu regieren, beschließt:

Art. 1. den Grafen Johann Capodistrias, im Namen der griechischen Nation durch den Congreß zum Gouverneur von Griechenland zu ernennen, und ihm die vollziehende Gewalt anzuvertrauen.

Art. 2. In dieser Eigenschaft wird derselbe Griechenland nach den bestehenden Gesetzen regieren.

Art. 3. Diese Gewalt, welche ihm die Nation anvertraut, ist auf sieben Jahre beschränkt, vom heutigen Tage an gerechnet.

Art. 4. Es soll deshalb eine Adresse an ihn ausgefertiget und von sämmtlichen Abgeordneten der Nation unterschrieben werden, um ihn einzuladen, in seinem Vaterlande die Zügel der Regierung zu übernehmen.

Art. 5. Eine Commission von drei Mitgliedern wird die Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit des gedachten Grafen versehen; ihre Geschäfte aber hören auf, so wie der Gouverneur von Griechenland ankommt ꝛc."

Diese dritte Nationalversammlung machte zugleich, auf die Grundlage der provisorischen Verfassung Griechenlands von Epidauros, am 17. Mai 1827 eine neue Verfassung*) bekannt, nach welcher die griechische Republik von dem Grafen regiert werden sollte, und erklärte sie für das Grundgesetz Griechenlands. Doch Capodistrias war nicht gemeint, nach dieser Verfassung sich zu richten. Er übernahm am 2. Febr. 1828 die ihm übertragene Würde; allein bereits am 25. Jan. 1828 machte, auf seine Veranlassung, der Senat dem griechischen Volke bekannt, daß ihm der ernannte Präsident den Plan zu einer „einstweiligen" Abänderung der Regierung vorgelegt, und daß die Fortdauer des Krieges die Verwirklichung der zu Troizen von der Nationalversammlung angenommenen und bestätigten Verfassung nicht erlaubt habe, diese also für jetzt suspendirt bleibe.

Zugleich legte die einstweilige Regierung ihr Amt, und der Senat das ihm ertheilte Recht der gesetzgebenden Gewalt nieder, wodurch der

*) Es muß bemerkt werden, daß der, aus der Münchner politischen Zeitung entlehnte, Abdruck dieser Verfassung in den neuesten Staatsacten Th. 9. S. 55 ff. viele §§. weniger enthält, als der nachstehende Abdruck.

räsident mit einer weit größern Macht bekleidet ward, als ihm die Ver-
ssung vom 17. Mai bestimmt hatte. Die vorläufige Veränderung der
Regierung machte der Präsident in einem Decrete*) vom 3. Febr.
828 bekannt, nach welchem provisorisch, neben dem Präsidenten, ein
anhellenion von 27 Mitgliedern (eine Art von Staatsrath) errich-
t ward. Doch ward in den Eid des Präsidenten und der Mitglieder
es Panhellenions ausdrücklich die Verpflichtung aufgenommen, „die
Grundlagen und Beschlüsse von Epidauros, Astro und
Troizen aufrecht zu erhalten."

Ob nun gleich der Präsident sehr eigenmächtig regierte; so suchte er
och die innere Zerrüttung Griechenlands durch mehrere zweckmäßige Ver-
ügungen in Ordnung zu verwandeln, und auch die Verhältnisse desse-
en zu dem Auslande fester zu begründen. Im Juli 1829 berief er die
ierte Nationalversammlung nach Argos, wohin er den Sitz der Re-
ierung verlegt hatte, und theilte derselben die Actenstücke mit, welche
r, wegen der Vollziehung des Londoner Vertrages vom sechsten
Juli 1827, von den drei verbündeten Höfen erhalten, so wie diejenigen,
welche er der „Prüfung und Gerechtigkeit jener Höfe" unterlegt hatte.
Zugleich wurden die Finanzen des Staates, namentlich in Beziehung auf
die zu London gemachten Anleihen, besprochen. Gleichzeitig trat an die
Stelle des Panhellenions (2. Aug. 1829) ein Senat (γερουσια) von
27 Mitgliedern, durch Decret**) der vierten Nationalversammlung.
Als Hauptbestimmungen dieses Decrets (das der Präsident Sissini
unterzeichnet hatte,) wurden aufgestellt: „Ein und zwanzig Mitglieder
des Senats werden von dem Präsidenten aus einer Liste von 63 Can-
didaten, welche die Nationalversammlung ihm vorlegt, gewählt; die
Wahl der übrigen 6 Mitglieder wird dem Präsidenten überlassen. Der
Senat giebt sein Gutachten über alle Decrete, die nicht rein administra-
tiv sind; in diesem Falle müssen sie jedoch dem Senate vor der Bekannt-
machung mitgetheilt werden, haben aber provisorisch Gesetzeskraft. Falls
der Senat anderer Meinung, als die Regierung seyn sollte, wird das
Decret dennoch in Vollzug gesetzt; es fällt aber die Verantwortlichkeit
dafür gegen die Nationalversammlung ganz auf die Regierung. Ausge-
nommen davon ist jeder Fall, wo von Verfügungen über Nationalgüter,
oder von irgend einer andern Maasregel die Rede ist, die auf das Ei-
genthum oder die Finanzen des Staates sich bezieht. Kein Decret über
diese Gegenstände soll in Vollziehung gesetzt werden, wenn es nicht vor-
her von dem Senate genehmiget ward. Mit Ausnahme der Justiz, blei-
ben alle übrige Zweige der vorigen Staatsregierung provisorisch in ihrer
gegenwärtigen Ordnung. Der Präsident hat Vollmacht, die Ministerien

*) Es stehet in den neuesten Staatsacten Th. 11. S. 8.

**) Neueste Staatsacten Th. 16. S. 230.

und den Senat nach der Art zu organisiren, die er am zweckmäßigsten findet, um den Zeitpunct schneller herbeizuführen, wo die Nation durch verfassungsmäßige und definitive Gesetze regiert werden kann. Die Regierung wird das Gutachten des Senats über die Revision der Verfassungen, über den Entwurf eines Grundgesetzes, und über Entwürfe zu Gesetzbüchern einhohlen. Die Regierung wird, gestützt auf die dem gegenwärtigen Decrete beigefügten Grundlagen, zu diesen Arbeiten schreiten, und, sobald selbige beendiget seyn werden, die gegenwärtige Nationalversammlung wieder einberufen."

Die Grundlage, nach welcher die Regierung bei Revision der Verfassungsacten von Epidauros, Astro und Troizen, wie auch bei Entwerfung des Planes zu dem Staatsgrundgesetze, und andern hierzu gehörigen Gesetzen arbeiten soll, bestanden in sechs Artikeln:

Art. 1. Die Regierung soll sich bei Revision der Verfassungen an die von den Nationalversammlungen zu Epidauros, Astro und Troizen befolgten Grundsätze halten.

Art. 2. Die Grenzen und Modalitäten der Ertheilung des Bürgerrechts sowohl für eingeborne Griechen, als für Fremde, sollen genau bestimmt werden.

Art. 3. Die erforderlichen Eigenschaften der Bürger zu dem Rechte einer Wahlstimme, so wie die Art und Weise, wie sie dieses Recht ausüben können, sollen bestimmt und gleichförmig festgesetzt werden.

Art. 4. Ein in zwei Rathsversammlungen getheilter Senat soll die gesetzgebende, zugleich mit der vollziehenden Gewalt ausüben. Die Zahl der Senatoren, die Art, wie die Eparchieen zur Wahl derselben mitzuwirken haben, die Organisation der beiden Rathsversammlungen, und der Antheil, welchen jede dieser Versammlungen gemeinschaftlich mit der vollziehenden Gewalt, an der Abfassung der Gesetze haben soll, werden besonders festgesetzt werden.

Art. 5. Die Justiz soll, mit Berücksichtigung der Erfahrung welche das gegenwärtige provisorische System an die Hand giebt definitiv organisirt werden. Später soll auch die öffentliche Justizpflege, deren Beamten amovibel sind, organisirt werden; die Richter aber sollen auf Lebenszeit ernannt werden.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt soll nach dem Geiste, welcher die Verhandlungen in Troizen leitete, mit denjenigen Modificationen constituirt werden, welche die Bevollmächtigten des Volkes in Folge der Transactionen für nöthig finden dürften, die zur Vollziehung des Londoner Vertrages statt finden können.

Es erhellt, daß die vierte Nationalversammlung zu Argos ganz der Ansichten und dem Willen des Präsidenten folgte. Doch faßte er selbst

m Jahre 1830 von Neuem den Gedanken an eine Verfassung auf, ls er in einer Botschaft an den Senat, „die Revision der Verfassungsacten betreffend", datirt aus Nauplia vom 16. Febr. 830*), erklärte, daß die Regierung die amtlichen Nachrichten von dem Ausschusse erwarte, der mit der Berichterstattung über die Revision er Verfassungsacten beauftragt sey, wobei die vorstehenden „Grundlagen" en Plan enthielten, welchen der Ausschuß durch die Analyse der ältern Verfassungsacten auszufüllen habe. Hauptsächlich sey auf das Stimmrecht zu sehen, und in jenen Verfassungsacten nachzusuchen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Formen die Nation dieses Recht en nicht eingebohrnen Hellenen und den Fremden gewähre. Den nämlichen Gang verfolgend, werde der Ausschuß sodann die Grundsätze analysiren, welche die Verfassungsacten hinsichtlich der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt sanctionirt hätten. In einem Zusatzcapitel könne er unter dem Titel: „allgemeine Anordnungen" alle übrigen Grundsätze der erwähnten Acten kurz zusammen fassen. Sobald der Präsident diese Analyse vor Augen haben werde, werde er nicht säumen, die Meinung des Senats über den Entwurf eines Fundamentalstatuts einzuholen. — Als Ergänzung dieser Botschaft folgte zu Nauplia am 25. Febr. 1830 eine zweite Botschaft**), worin der Präsident über mehrere Gegenstände bei der Revision der Verfassungsacten sich näher aussprach.

Durch die Botschaft, welche wir unterm 16. d. M. an den Senat erlassen haben, haben wir unsere Pflicht erfüllt, indem wir eurem Ausschusse den Gang andeuteten, den er nach unserer Meinung befolgen sollte, um die wichtige Arbeit der Revision der alten Verfassungsacten zu beschleunigen. — Wir haben uns, wie gesagt, selbst damit beschäftigt, und ersehen, daß die Verfassungen von Astros, Epidauros und Troizen nicht fordern, daß die Bürger Grundbesitzer seyen, um das Stimmrecht zu haben und auszuüben. — Wenn wir auf die Epochen zurückgehen, wo die Nation durch freiwillige und einhellige Anstrengungen Alles, was in ihren Kräften stand, that, um sich die unermeßliche Wohlthat einer gesetzlichen Regierung zu verschaffen; so werden wir einsehen, daß ihre Repräsentanten damals unmöglich das Stimmrecht und dessen Ausübung auf den Grundbesitz bauen konnten, indem sie dadurch die große Mehrzahl der Bürger von dem Genusse dieses Rechtes ausgeschlossen hätten. — Das Volk hat die Waffen ergriffen. Es kämpfte und erkaufte mit seinem Blute die Hoffnung, sich zu befreien. Konnte es wohl durch das Organ seiner Bevollmächtigten auf diese Hoffnung verzichten, indem es alle Theilnahme auf die Gesetzgebung aufgegeben hätte? Wir glauben es nicht. Seine Gesetzgeber mußten ihm daher abermals die Ausübung des Stimmrechts übertragen, ohne hiezu den Grundbesitz zur Bedingung zu machen.

Aber heute steht die Sache ganz anders. Wenn wir jetzt über die Sanction und die Ausübung des Stimmrechts verfügen, dürfen wir eben so

*) Neueste Staatsacten, Th. 18. S. 231.
**) Ebend. S. 234.

wenig den Grundsatz für nichts achten, als ihn zur ausschließenden Grundlage nehmen. Im ersten Falle würde das Schicksal des Staates einer Masse von Proletarien anvertraut, im zweiten würde es in die Hände einiger weniger Individuen gelegt werden, welche gegenwärtig den Stand der Grundbesitzer bilden. In beiden Fällen würde sich die Nation, anstatt die Vortheile, welche die ersten Früchte ihrer überstandenen Drangsale und ihrer blutigen Opfer seyn sollen, zu genießen, zu einer langen Minderjährigkeit verurtheilt sehen, die alle Mittel lähmen würde, welche die Vorsehung ihr verliehen hat, um ihre bürgerliche und politische Restauration zu beschleunigen.

Wir wollen diese Betrachtungen nicht weiter entwickeln; denn da Ihr mit uns die Ueberzeugung theilt, daß die Gerechtigkeit alle Bürger Griechenlands beruft, das Stimmrecht auf gleiche Weise auszuüben, so seyd ihr ohne Zweifel auch überzeugt, daß sie, um dies auf eine für den Staat vortheilhafte Weise thun zu können, vor allem Grundbesitzer werden müssen. — In der Hoffnung, euch bald unsere Ideen über die Verfassungsstatuten, deren Grundlagen der Congreß von Argos durch sein Decret vom 3. August v. J. aufgestellt hat, mittheilen zu können, fühlen wir das Bedürfniß, zuvor eure Ansicht über die wichtige Frage, die wir euch so eben vorgelegt haben, kennen zu lernen. Ist diese Frage einmal entschieden; so soll Grundeigenthum unter die Bürger, die keines besitzen, vertheilt werden, und sobald sie nun Grundbesitzer sind, so wird das Gesetz, welches ihr politisches Recht sanctioniren und dessen Ausübung reguliren wird, keine Quelle von Gefahren mehr seyn. Es wird das Heil des Staates sicher stellen, und der Nation zur Erreichung des Zieles ihrer Anstrengungen verholfen haben.

Um den Augenblick, wo diese Resultate werden erzielt werden, so weit es von uns abhängt, zu beschleunigen, fassen wir das Ganze noch einmal kurz zusammen, und wünschen eure Meinung über folgende Puncte zu vernehmen:

1) Glaubt der Senat, daß über das Stimmrecht dergestalt verfügt werden sollte, daß die wesentlichste der Bedingungen, welche zu dessen Ausübung von Seite der Bürger erfordert werden, der Grundbesitz sey?

2) Theilt der Senat, wenn er sich bejahend in dieser Hinsicht ausspricht, mit uns die Ueberzeugung, daß die Regierung gegen das Vertrauen, womit der Nationalcongreß sie beehrt hat, handeln würde, wenn sie nicht vor Allem den Bürgern, die kein Grundeigenthum besitzen, die Mittel zur Erwerbung desselben verschaffte?

3) Würde der Senat in dieser Voraussetzung geneigt seyn, mit der Regierung zu Abfassung eines Decrets mitzuwirken, welches

a) das Maximum und Minimum von Verleihungen von Seite der Regierung an Nationalländereien an die Bürger, die kein Eigenthum besitzen,

b) die Bedingungen, unter denen diese Verleihungen statt zu finden hätten, und

c) die Formen, die dabei zu beobachten wären, festsetzen würde?

Ein solcher Act würde dem Geiste des Art. 7. des dritten Decrets des Congresses von Argos vom 3. August gemäß seyn. Und da übrigens diese Maasregel keinen andern Zweck hat, als der großen Mehrzahl der Staatsbürger, unter der heiligsten Obhut, eine politische und unabhängige Existenz zu verbürgen; so unterliegt es keinem Zweifel, daß die zum Congreß versammelten Repräsentanten der Nation selbige einstimmig sanctioniren würden. — Und indem wir von den Bürgern Griechenlands sprechen, werden dadurch

weder diejenigen unserer nicht eingebornen Mitnationalen, welche die Waffen während des letzten Kampfes getragen, und ihren Heerd und ihr Vermögen wegen ihres thätigen Antheils an der Restauration des gemeinschaftlichen Vaterlandes verloren haben, noch diejenigen Fremden, die, nach ehrenvollen, Griechenland geleisteten Diensten, sich in diesem Lande niederzulassen wünschen, noch endlich diejenigen ausgeschlossen, welche späterhin ihre Kenntnisse, ihre Talente, ihren Credit und ihre Capitalien Griechenland widmen werden.

Das Gesetz müßte jedoch bestimmt und speciell die Bedingungen festsetzen, unter denen die Bürger von jeder dieser Kategorieen das Stimmrecht und dessen Ausübung erwerben können; ferner müßte es bestimmen, wie sie das Eigenthumsrecht, die Grundlage des Stimmrechts, erlangen. — Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß ihr uns eure Meinung über die hier angedeuteten Fragen mittheilen werdet. Unsererseits werden wir mittlerweile daran arbeiten, den Entwurf des Decrets, das diese Frage entscheiden wird, vorzubereiten, und ihr werdet darüber urtheilen.

Nauplia, den 25. Febr. 1830.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssecretair: N. Spiliadis.

Allein vor diesen Verfügungen des Präsidenten in Betreff der Revision der drei ältern Verfassungsurkunden für die Bearbeitung eines neuen Grundgesetzes für Griechenland, hatte die Pforte in dem, mit Rußland zu Adrianopel (14. Sept. 1829) abgeschlossenen, Frieden in die Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Griechenlands gewilligt, und ihre Zustimmung zu dem Londoner Vertrage vom 6. Juli 1827 — in einer besondern Erklärung vom 9. Sept. 1829 — gegeben. In Beziehung darauf unterzeichneten die Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands am 4. Febr. 1830 ein Conferenzprotocoll zur Entscheidung der griechischen Angelegenheit. Es sollte die Regierung Griechenlands monarchisch und erblich nach dem Rechte der Erstgeburt werden, und der Regent den Titel eines souverainen Fürsten führen.

Ob nun gleich diese Würde von der Conferenz dem Prinzen Leopold von Coburg angeboten und von ihm auch Anfangs angenommen worden war; so erließ er doch am 21. Mai 1830 ein Absageschreiben an die Conferenz, worauf die Schreiben des Präsidenten Capodistrias vom 6. April 1830 an den Prinzen, so wie des griechischen Senats vom 10. April eben so wenig, als die beabsichtigte Beschränkung der Grenzen Griechenlands zu Gunsten der Pforte, ohne Einfluß geblieben waren. Denn wenn in dem Conferenzprotocolle vom 22. März 1829 die nordwestliche Grenze Griechenlands auf die Linie gesetzt worden war, welche vom Meerbusen von Volo bis zu dem von Arta sich erstreckte; so rückte das Protocoll vom 3. Febr. 1830 diese Grenzen vom Meerbusen von Arta bis zur Mündung des Aspropotamos, von dem Berge Macron bis nach Artolina, vom Othryr bis zum Oeta, und von dem Eingange des Meerbusens von Volo bis zur Mündung des Sperchius in den Meerbusen von Zeituni zurück.

Nach der Resignation Leopolds auf den Thron Griechenlands, dachte die Conferenz an den Prinzen Wilhelm Friedrich, zweiten Sohn des Königs der Niederlande; allein auch dieser war zur Annahme nicht geneigt. Darauf meldeten die Mitglieder der Conferenz (Aberdeen, Laval-Montmorency und Matuscewicz) in einem Schreiben vom 27. Juni 1830 dem Präsidenten Capodistrias, daß das letzte Protocoll (mit Leopolds Ernennung) nicht in Anwendung komme, sondern ein anderes abgefaßt werden solle, welches in allen Theilen in Beziehung auf die Interessen der griechischen Nation, und vorzüglich auf die Begrenzung des Staates weit befriedigender ausfallen werde; auch würden die Souveraine einen noch jungen Fürsten wählen, dem der Präsident zum „Vormunde und Führer" dienen solle.

Allein die Julirevolution 1830 in Paris und die darauf folgenden europäischen Angelegenheiten, so wie die Veränderung der Mitglieder der Conferenz, wo statt Aberdeen Palmerston und statt Laval-Montmorency Talleyrand eintrat, verzögerten die Entscheidung der griechischen Angelegenheit, bis die Ermordung des Grafen Capodistrias am 9. Oct. 1831 zu Nauplia durch Constantin und Georg Mauromichalis zu dieser Entscheidung drängte. Denn nach dieser Ermordung wurden die Gährungen und Parteienkämpfe in Griechenland mächtig gesteigert, weil die eingesetzte provisorische Regierung, bestehend aus Kolokotroni, Augustin Capodistrias und Koletti, welche bereits im Dec. 1831 ihre Gewalt niederlegte, so wenig, als der Graf Augustin Capodistrias, der Bruder des Ermordeten, der ihm seitdem übertragenen Präsidentenwürde sich gewachsen fühlte, daß dieser bereits im April 1832 dieselbe niederlegte und sich nach Corfu einschiffte. Nach dieser Abreise ward eine Regierungscommission von drei Mitgliedern ernannt, welche der Conferenz so abgeneigt war, daß sie sogar mit der Pforte in neue Unterhandlungen zu treten beabsichtigte. Da ward denn am 7. Mai 1832 zu London eine Uebereinkunft über die Souverainetät Griechenlands zwischen Palmerston, Talleyrand, dem Fürsten Lieven und dem Grafen Matuscewicz, und ein Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland, mit Cetto, dem Gesandten des Königs von Bayern, abgeschlossen, nach welchem der zweite Sohn des letztern, der Prinz Otto von Bayern, zum Könige von Griechenland ernannt ward; doch sollte bis zu seiner Volljährigkeit eine Regentschaft den Staat leiten. Am 21. Juli 1832 ward darauf von den Gesandten der drei Mächte zu Constantinopel ein Protocoll unterzeichnet, worin die Pforte zur Erweiterung der Grenzen Griechenlands vom Golfe von Arta bis zum Golfe von Volo die Zustimmung gab, und die Unabhängigkeit des griechischen Staates, gegen eine von den Griechen zu zahlende Entschädigung von 40 Mill. Piaster, anerkannte.

Doch dauerten die Reibungen und Zwiste auf dem, von der provi-

forischen Regierungscommissionen zusammenberufenen (13. Jun. 1832), Congresse der Griechen zu Argos fort *), wo man dem künftigen Regenten eine neue Verfassung vorzulegen beabsichtigte. Da erließen aber (Sept. 1832) die Residenten der verbündeten Mächte an den Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten bei der provisorischen Regierung von Griechenland ein ernstliches Schreiben, welches dahin lautete:

„Geehrtester Herr!

Von dem Augenblicke an, wo der Entschluß zur Zusammenberufung des Nationalcongresses gefaßt worden war, wurde nichts von uns verabsäumt, um den Mitgliedern der Regierungscommission, von welchen diese Zusammenberufung abhing, die verderblichen Folgen vorzustellen, welche durch den Zusammentritt des Congresses in einem Zeitpuncte, wo in Folge der letzten Vorgänge die Leidenschaften aufgeregt waren, und sich mit größter Erbitterung befehdeten, entspringen müßten, und wo die verbündeten Mächte sich durch das Organ ihrer zu London in Conferenz versammelten Minister, in Gemeinschaft mit dem königlich bayerischen Hofe, damit beschäftigten, die Wünsche zu befriedigen, welche die griechische Nation zu wiederholten Malen gegen die besagten Mächte, denen die Nation ihre Emancipation, so wie die erforderlichen Mittel zur Befestigung ihrer politischen Existenz verdankt, ausgesprochen hatte.

Dem allen ungeachtet sind unsere Worte und unsere Rathschläge nicht beachtet worden; im Gegentheil hat die Regierung die Zusammenberufung des Congresses, welche unter den betrübendsten Auspicien statt gefunden hat, beschleunigt. Der Bürgerkrieg, die Anarchie verheerten ganz Griechenland. Die Machtgewalt der Regierung erstreckte sich nicht über die Grenzen der von den Truppen der Allianz beschirmten Stadt hinaus, und die Gesetzmäßigkeit des Congresses ward durch vielfache Protestationen aus den Provinzen bestritten. Bei so bewandter Lage der Dinge sind uns Auszüge aus den neuesten Verhandlungen der Londoner Conferenz zu Händen gekommen, woraus erhellt, daß die Wünsche der griechischen Nation durch die Wahl des Souverains erhört worden sind. Um nun das künftige Schicksal Griechenlands besser zu sichern, statuiren wir Folgendes:

1) daß die provisorische Regierung, so wie sie bestand, bis zur Ankunft der Regentschaft in der Gesammtheit fort zu verbleiben habe;

2) daß während der Zwischenzeit keine Veräußerung von Nationalländereien vorgenommen, und überhaupt nichts ausgeführt werden solle, was dem neuen Staate finanzielle Schwierigkeiten bereiten könnte;

3) daß ohne die Mitwirkung der königlichen Autorität weder eine permanente Verfassung, noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanctionirt werden dürfen, weil ein solches Verfahren in offenbarem Widerspruche mit dem Acte stände, durch welchen die griechische Nation die Wahl ihres Monarchen den drei Mächten anheimgestellt hat.

Noch ehe uns die officiellen Meldungen zugekommen waren, haben wir uns beeilt, den wesentlichsten Inhalt derselben dem Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, um sich den Umständen gemäß darnach richten zu können.

Wir können daher nicht ohne tiefe Betrübniß wahrnehmen, daß sich die Deputirten zu Pronia (einer Vorstadt von Nauplia) versammelt und

*) Vergl. Allg. Zeit. 1832, außerordentliche Beilage Nr. 464.

Anordnungen getroffen haben, welche mit den Acten, durch welche das künftige Schicksal Griechenlands festgestellt worden ist, in schroffem Widerspruche stehen, und die den wahren Interessen des griechischen Volkes in hohem Grade nachtheilig sind. Indem dieser Congreß die Verfassungsgewalt usurpirt, welche ihm von der Nation abgesprochen wird, die hinführo ohne die Mitwirkung der königlichen Gewalt nicht mehr zu bestehen vermag, verkündet er dadurch nicht nur seinen Entschluß, definitive Grundlagen für die Verfassung des Staats aufzustellen, sondern durch die Abschaffung des Senats, welcher Körper einen unzertrennlichen Theil der provisorischen Regierung ausmacht, und dessen von der Zeit geheiligte Existenz jetzt mehr wie jemals nöthig ist, um den Ungestüm der Leidenschaften zu zügeln, und um vor der Ankunft der Regentschaft durch das Aufhören der Parteiungen die Einigkeit Aller herbeizuführen, hat er sein eigentliches Ziel und Augenmerk offenbart.

Ein solcher in seinem Princip willkührlicher und ungesetzlicher und in seinen Wirkungen verfassungswidriger Act kann nichts anders, als traurige Folgen für das künftige Schicksal Griechenlands nach sich ziehen.

Wir ersuchen Sie daher, den Inhalt gegenwärtiger Note denen, die es angeht, mitzutheilen, und selbe aufs Kräftigste zu unterstützen, weil wir verlangen, daß selber genau Folge geleistet werde, und daß dieses geschehe, dies werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bewirken suchen. In Folge dessen protestiren wir feierlichst gegen jede bereits stattgefundene oder künftig stattfindende Verletzung der vorstehenden Normen, und wir können keine andere provisorische Regierung als diejenige, welche vor der Zusammenberufung des Congresses von Pronia bestand, und keine andern Reformen anerkennen, als die, welche der Senat durch unvorhergesehene und gebieterische Umstände genöthigt, in Gemäßheit des Protocolls vom 7. März und bis zur Ankunft der Regentschaft anzuordnen für nöthig erachten würde. Wir ersuchen Sie, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

(Unterz.) Dawkins. Rouen. Rückmann.

Am 6. Febr. 1833 erließ der König Otto seine Antrittsproclamation an die Griechen. Die mit ihm angekommener Regentschaft (an deren Spitze der Graf von Armansperg steht) begann die neue Organisation des Staates nach allen Zweigen der Verwaltung; doch ward bis jetzt einer neuen Verfassung nicht gedacht.

Die verschiedenen Verfassungsentwürfe für Griechenland sind folgende:

a) Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas vom 4. Nov. 1821.

Gänzliche Verzweiflung, eine Folge des so drückenden Joches der Ottomanischen Tyrannei, gab den Hellenen Waffen in die Hände; sie sahen ein, nicht länger könnten sie in ihrem Vaterlande so fortleben, sondern sie müßten es entweder verlassen, oder unter der Geißel der Tyrannei und in der Finsterniß der Kerker umkommen, (indem sie ja unvermögend waren, die ihre Kräfte übersteigenden Forderungen ihrer Tyrannen zu erfüllen,) oder mit einem Theile ihres Blutes das ihrer übrigen Brüder, ihrer Weiber und Kinder erkaufen. Sie entschlossen sich für dies dritte, und ergriffen die Waffen.

Die Ergebnisse dieser Eingebung der Verzweiflung waren über Erwarten glücklich. Aber eben dies hatte zur unvermeidlichen Folge die Anarchie, ein um so furcht-

bareres Uebel, da das langwierige Barbarenjoch dem sittlichen Zustande der Hellenen höchst nachtheilig gewesen war.

Wenige Zeit nur war nach der Umwälzung der Dinge in Hellas verflossen, als die Einwohner seines westlichen Theiles die Nothwendigkeit fühlten, daß an die Stelle der verhaßten Ottomanischen Tyrannei eine weise, geordnete und menschenfreundliche Regierung träte.

Doch wegen des Zusammentreffens mehrerer, bei einem hartnäckigen, mitten im Lande geführten Kriege unvermeidlichen Umstände, und um so mehr, da der Feind die ganze physische und sittliche Kraft der Nation dafür in Anspruch nahm, um die Mittel ihrer Selbstvertheidigung und Befreiung von demselben ausfindig zu machen, war die Erfüllung jenes allgemeinen Wunsches unmöglich, und es herrschte bis jetzt eine drückende Anarchie, als natürliche Folge des gänzlichen Mangels an Gesetzen und einer geordneten Regierung unter der frühern Ottomanischen Despotie.

Als endlich nach langen Kämpfen und großen Opfern die Bewohner des westlichen Hellas glücklich ihre Feinde überwunden, und ihr Vaterland befreit hatten, äußerten sie wiederum ihren steten Wunsch nach Einführung einer weisen Regierung, unter welcher sie Rettung aus ihrem langwierigen Elende finden könnten.

Nachdem sie deshalb diejenigen Männer erwählt, welche sie ihres Zutrauens würdig erachteten, ertheilten sie ihnen die schriftliche Vollmacht, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu entwerfen, welche ihre Ruhe und ihr künftiges Glück anzubahnen vermöchte.

Die erwähnten Abgeordneten traten in Mesolongion zusammen, und bildeten der Vollmacht gemäß, die sie von ihren Committenten erhalten hatten, eine Versammlung, in welcher sie zuerst ihr Namensverzeichniß, mit Angabe der Städte und Orte, wohin sie gehören, in folgender Ordnung entwarfen. Herr Alexios Blachopulos, Capitain. H. Pagos Galanos und Christakes Staikos von Blochos und Brachorion. Herr Demetrios Makres, Capitain. Anastasios Tzimpurakes, Autonakes Anastasios Gabaliotes, Gregorios Andreas Kerasobites von Zygos. Nikolaos Thanes, Stellvertreter des Capitain Georgakes Nikoles. Epaminondas Maurommates. Georgios Pharantos. Petros Mpampones. Johannes Mpalmpes. Panos Gulimes. Photios Karapanes aus Xeromeron. Der Capitain Photos Mpompores, Stellvertreter der Capitaine aus Sulion. Anagnostes Karajannes und Demetrios Jannes Gerothanases aus Baltos. Georgios Papa Demetrios, Stellvertreter des Capitain Kostas Zademas. Anagnostes Makrysenkunas, und Anagnostes P. Georgios. Jannakes Plakotes und Konstantinos Plakotes aus Apokurion. Spyridon Kurkumeles und Konstantinos Zalas, Euthimios Basilakes und Mitzos Phrankules aus Anatolikon. Johannes Trikupes und Demetrios Platykas, Bendrames Oikonomopulos und Johannes Baltinos aus Mesolongion.

Nach dieser vorgängigen Förmlichkeit wählten sie, damit alle ihre Verrichtungen wohl geordnet von Statten gingen, einen Präsidenten, und einen Geheimschreiber des Synedriums, vermittelst folgender Beschlüsse:

Die Versammlung des westlichen Festlandes von Hellas beschließt einmüthig:

Da der Fürst Alexander Maurokordatos, dessen Eifer und Verdienste um das Vaterland offenkundig sind, und der mit Recht allgemeiner Achtung genießt, von den Notabeln und Capitainen unserer Cantone nach gemeinsamem Schlusse schriftlich aufgefordert worden, die Leitung unserer gegenwärtigen Versammlung zu übernehmen; so wird er zum Präsidenten des Synedriums ernannt, und soll den Vorsitz bei allen unsern Berathungen führen.

Beschließt ferner:

Herr Nicolaos Luriotes, obgleich er nicht als Volksvertreter zu unserer Behörde gehört, wird dennoch wegen seines bekannten Eifers zum Geheimschreiber des Synedriums ernannt, und soll verpflichtet seyn, alle Beschlüsse unserer Sitzungen aufzuzeichnen.

Nachdem diese die Geschäftsordnung bezweckenden Beschlüsse erlassen worden; so stellten die Mitglieder folgende Ansichten auf:

In Erwägung der Pflichten, denen wir ein Genüge leisten sollen, und welche uns wesentlich beschäftigen müssen, weil es sich darum handelt, daß vermittelst einer Verfassung das Glück des gänzlich unserer Sorge übergebenen Volkes befestigt werde:

In Erwägung, daß die Aufstellung einer bleibenden Verfassung reifliches und tiefes Nachdenken, und ihre Organisation große Geschäftserfahrung erfordert:

In Erwägung ferner, daß es für einstweilen unmöglich ist, feste Principien aufzustellen, welche zur Grundlage einer wohl eingerichteten Regierungsform dienen könnten:

In Anerkennung aber der Nothwendigkeit, daß wir den mit der Gesetzlosigkeit verbundenen Uebeln ein Ende machen, und im Wunsche, eine Regierung einzuführen, welche Ordnung schaffe, und die innere bürgerliche Ruhe sichere;

beschließt die gegenwärtige Versammlung:

1) Es soll der unten folgenden Organisation gemäß eine provisorische Regierung gebildet werden.
2) Diese Regierung soll alles vorbereiten, was zur Einführung einer fortbestehenden Regierung dienen mag, und während ihrer Dauer sich in ihrer ganzen Botmäßigkeit mit den Bedürfnissen und Ansprüchen des Volkes vertraut machen.
3) Die Verrichtungen der provisorischen Regierung hören auf, sobald eine fortbestehende organisirt ist.

Erstes Capitel.

Organisation der provisorischen Regierung.

Die Ephoren der Städte und Landbezirke, mit Zuziehung der Capitaine, wählen die Mitglieder der örtlichen Regierung der Cantone *), welche den Namen Gerusia erhält. Die dazu gewählten Mitglieder versammeln sich in der hiezu passendsten Stadt, um die Geschäftsführung zu übernehmen.

1) Sie wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Präsidenten.
2) Sie wählt einen Oberschreiber, unter dem die erforderlichen Unterschreiber stehen.
3) Sie wählt zu den öffentlichen Aemtern Männer von unbescholtenem Charakter, die nicht auf ihren eigenen Vortheil sehen.
4) Sie leitet alle gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen freien und noch zu befreienden westlichen Festlandes von Hellas.
5) Sie erläßt die erforderlichen Befehle an die Capitaine und Ephoren der Bezirke.
6) Sie sorgt für die innere Sicherheit aller Cantone.
7) Bis zu der ordentlichen Organisation der Gerichte, ernennt sie provisorisch Richter über Criminal- und Civilprocesse.
8) Sie verfügt über eine Schaar, die ihr zur Hälfte von Capitainen der Bezirke geliefert, zur Hälfte von ihr in Dienst und Sold genommen wird, um ihre Verfügungen nöthigen Falles zu vollziehen.
9) Sie empfängt jeden Monat von den Ephoren der Bezirke die Rechnung über die öffentlichen Einnahmen.
10) Auch sie legt zu bestimmten Zeiten dem Nationalsenate Rechnung ab.
11) Die Gerusia unterzieht sich allen Beschlüssen des Nationalsenates.
12) Sind nicht alle Mitglieder Einer Meinung; so entscheidet die Stimmenmehrheit.
13) Stehen die Stimmen inne; so entscheidet die Stimme des Präsidenten.
14) Das Siegel und die Unterschriften der Mitglieder derselben sind für die Contrahirung von Staatsschulden gültig. Bis zu welcher Summe sie ohne Gutheißen des Nationalsenates Gelder aufnehmen möge, bleibt der Bestimmung des Nationalsenates nach dessen Constituirung vorbehalten.
15) Die Gerusia kann Verträge mit dem Feinde im Umkreise des Vaterlandes eingehen. Ist aber die Nationalregierung constituirt; so müssen alle geschlossene Verträge von derselben bestätigt werden.
16) Es kommt der Gerusia zu, über Hochverrath gegen das Vaterland zu richten. Ereignet sich dieser Fall; so wählt sie aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, mit Einschluß des Präsidenten, welche den Namen hoher Gerichtshof annehmen.
17) Da es billig und gerecht ist, daß die Capitaine und Krieger für ihre früher dem Vaterlande geleisteten Dienste belohnt werden, so wie auch diejenigen, welche demselben im Verfolge ausgezeichnete Dienste leisten werden; so wird die Gerusia unfehlbar bedacht seyn, ihnen die entsprechenden Vergeltungen und Belohnungen auszumitteln.

*) τμῆμα übersetzt durch Bezirk, ἔπαρχία durch Canton.

18) Die Gerusia hat die Befugniß, jeden unter ihr stehenden öffentlichen Beamten zu entlassen, sobald er seine Pflicht nicht erfüllt. In einem solchen Falle wird sie seine Stelle provisorisch bis zu einer neuen Wahl besetzen.
19) Die Gerusia wird durch einen besondern Beschluß die Art der Verwaltung der öffentlichen Finanzen bestimmen.
20) Damit die Prozesse wegen Staats- und Criminalverbrechen regelmäßig geführt werden; so wird die Gerusia eine provisorische Verordnung hierüber ergehen lassen, welche bis zur Bildung ordentlicher Gerichtshöfe in Gültigkeit bleiben soll.
21) So wie andere Theile des westlichen Festlandes von Hellas befreit werden; so wird die Gerusia bedacht seyn, ihnen diese Verfassung mitzutheilen, und einen Beauftragten dahin abzusenden, um ihnen die erforderliche Organisation zu geben.
22) Die Mitglieder der Gerusia bleiben Ein volles Jahr im Amte, ausgenommen ein Mitglied ließe sich ein Verbrechen zu Schulden kommen, das seine Entsetzung oder gesetzliche Bestrafung von Seite des Nationalsenates nach sich zöge.

Zweites Capitel.

Die Gemeindevorsteher ernennen einstimmig, oder durch Stimmenmehrheit, zum wenigsten drei Ephoren des Bezirkes, welche einen passenden Ort zu ihrem Sitze und ihrer Geschäftsführung ausersehen.

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Die tadellose Verwaltung der Aemter, welche die Gerusia einem jeden derselben übertragen wird.
2) Sie erlassen die erforderlichen Verordnungen an die Vorsteher der Gemeinden und Dörfer, mit welchen sie sich über Alles in Correspondenz setzen.
3) Zu Ende jedes Monats legen sie der Gerusia genaue Rechnung ab.
4) Nationalgüter im Umkreise ihres Bezirkes dürfen sie ohne Einwilligung der Gerusia nicht veräußern.
5) Ohne Bestätigung der Gerusia dürfen sie keine Gelder aufnehmen.
6) Die Bezirksvorsteher bleiben ein Jahr im Amte, ausgenommen, es ließe sich einer ein Verbrechen zu Schulden kommen, das seine Entsetzung oder auch fernere Bestrafung nach sich zöge.

Drittes Capitel.

1) Jede der beiden Städte, Mesolongion und Anatolikon, wird als ein Bezirk betrachtet.
2) Die Pflichten und Rechte der Ephoren dieser Städte sind die nämlichen, wie die der Bezirksvorsteher.

Viertes Capitel.

Der Capitain jedes Bezirks befehligt die bewaffnete Macht seiner Capitainschaft. Seine Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Im Falle eines Auszuges läßt er mit Gutheißen der Gerusia, außer den ihm sonst beigegebenen besoldeten Kriegern, so viele waffenfähige Einwohner marschiren, als die Umstände erfordern.
2) Die Heerschaar steht unter seinem Befehle; die Vornehmen und Angesehenen, die sich in derselben befinden mögen, sind verpflichtet, ihm während des ganzen Auszuges Gehorsam zu leisten.
3) Er sorgt dafür, daß seine Heerschaar während des Feldzuges nicht auseinander gehe, und daß keiner seiner Krieger ohne seine schriftliche Erlaubniß nach Hause kehre.
4) Wenn die Gerusia zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, oder zu einem andern Zwecke, Leute von ihm verlangt; so ist er verpflichtet, sie zu geben.
5) Er wird die erforderlichen Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse von der Gerusia begehren und empfangen.
6) Er soll den von der Gerusia erhaltenen Befehlen Folge leisten.
7) In seiner Abwesenheit soll er einen Commissair bei den Ephoren des Bezirks lassen, sowohl zur Aufrechthaltung der innerlichen Ordnung seiner Capitainschaft, als auch zur Vollziehung der Beschlüsse der Gerichte.

Fünftes Capitel.

In jeder Gemeinde oder Dorfschaft wählen die Geronten (Aeltesten) und Notabeln einen oder zwei Vorsteher nach Maaßgabe der Ausdehnung und Volkszahl der Gemeinde oder Dorfschaft.

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Die Vollziehung aller von den Bezirksephoren an sie erlassenen Verordnungen.
2) Sie führen die Widersetzlichen zur Ordnung zurück, vermittelst der dazu bestimmten Leute des Capitains.
3) Zu Ende jedes Monats legen sie den Bezirksephoren genaue Rechnung ab.
4) Sie suchen vorfallende Streithändel und Prozesse gütlich auszugleichen. Gelingt es ihnen nicht; so weisen sie dieselben an ein höheres Gericht.
5) Die Vorsteher der Gemeinden und Dorfschaften bleiben ein Jahr im Amte; ausgenommen es zeige sich einer etwa als unwürdig, oder lasse sich ein Verbrechen zu Schulden kommen. Ist er überwiesen; so wird er von der Gerusia entsetzt, und empfängt die gebührende Strafe.

Die Versammlung beschließt ferner:

1) Zu Mitgliedern der Gerusia des westlichen Festlandes von Hellas sind erwählt und ernannt: Der Fürst Alexander Maurokordatos, Panos Galanes, Georgakes Mauromates, Anagnostes Karajannes, Constantinos Logothetes, Antonios Anastasios, Chrestakes Staikos, Johannes Trikupes, Anagnostes Makrygiannakunas, Spiridon Kurkumeles.
2) Dem ersten Artikel des ersten Capitels obiger Organisation gemäß, wird die Gerusia ihren Präsidenten und einen Vicepräsidenten wählen.
3) Der Vicepräsident soll alle Geschäfte des Präsidenten versehen, so oft der letztere entweder abwesend ist, oder sonst der Sitzung nicht beiwohnen kann.
4) Alle bereits befreite, zu dem Gebiete des westlichen Hellas gehörige, Bezirke, welche nicht Zeit hatten, Bevollmächtigte zu der gegenwärtigen Versammlung abzuordnen, so wie auch Alle, die erst in der Folge befreit werden möchten, sollen durch die Gerusia von allen Verhandlungen der gegenwärtigen Versammlung in Kenntniß gesetzt werden, damit sie die ihnen zustehenden Mitglieder der Gerusia wählen.
5) Diese neuen Mitglieder treten ihr Amt an, und nehmen Theil an den Berathungen der Gerusia, sobald sie die gesetzlichen Beweise ihrer Wahl werden vorgelegt haben.
6) Nach dem letzten Artikel des ersten Capitels obiger Organisation, wird die Amtsdauer der jetzigen Gerusiasten auf ein volles Jahr bestimmt, von dem Tage an, wo sie die Geschäftsführung übernehmen, und ihre Wirksamkeit hört auf, so wie die für das künftige Jahr zu erwählenden Mitglieder sie ablösen.
7) Nach dem zweiten Artikel des ersten Capitels obiger Organisation, wird die Gerusia ihren Oberschreiber und die übrigen Unterschreiber ernennen.
8) Die Gerusia wird einen Monat vor der Beendigung ihrer jährigen Amtsdauer die zur Wahl der neuen Mitglieder erforderlichen Kundmachungen und Verordnungen ergehen lassen, nach der schon bestimmten Weise.

Da die Versammlung in der Ansicht steht, das Obige von ihr einstimmig festgesetzte und Verordnete genüge zur Aufstellung einer provisorischen Regierung; so beschließt sie:

1) Die gegenwärtige Versammlung ist aufgelöset.
2) Die Regierung wird sich sobald immer wie möglich constituiren.
3) Die Versammlung wird in der bereits angeordneten Weise und Form künftiges Jahr wieder einberufen werden.
4) Der Oberschreiber gegenwärtiger Versammlung wird diejenigen Mitglieder der Gerusia, die bei dieser Versammlung nicht zugegen waren, von ihrer Ernennung benachrichtigen, und die gegenwärtige Urkunde bekannt machen, sobald es die Gerusia verordnet.

Die gegenwärtige Verhandlung ist zu Ende gebracht und bestätigt worden heute zu Mesolongion den 4. November 1821.

Alexander Maurokordatos, Präsident der Versammlung. Alexios Blachopules, Capitain von Brachorion und Blochos. Panos Galanes. Chrestakes Staikos. Demetrios Makres, Capitain von Zygos. Anastasios Tzimpurakes. Antonios Anastasios. Nikolaos Thanes, Stellvertreter des Capitains Georgiakes Barnakio-

tes. Epaminondas Maurommates. Georgakes Thitzones Pharaitos. Petros Mpampines. Johannes Mpalmpes. Panos Gulimes. Photios Karapanes. Der Stellvertreter der Sulioten, Photos Mpompores. Anagnostes Karajannes. Demetrios Jannes Gerothanases. Kostas Zademas, Capitain von Apokurion. Anagnostes Makrysenkunas. Anagnostes Papa Georgios. Jannes Plakotes. Georgios Papa Demetrios. Johannes Trikupes. Demetrakes Platykas. Bendrames Oikonomopulos. Jannakes Baltinos. Gregores Andreas Kerasobites. Spyridon Kurkumeles. Constantinos Tzalas. Euthymios Basilakes. Mitzos Phrangules.

---

b) Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas vom 16. Nov. 1821.

Einleitung.

Hellas hat die Waffen ergriffen, um mit dem Preise seines Blutes seine kostbare Unabhängigkeit zu erkämpfen; unwidersprechlich der gerechteste Krieg! — Bevor aber jene ihr Maaß überschreitet, oder etwa der Spielball persönlicher Leidenschaften wird; so laßt uns herbeieilen, einzig bedacht, darzuthun, daß wir alle der uns obliegenden Pflicht der Vaterlandsliebe gemäß uns beeifert haben, die Unabhängigkeit zu schützen.

Unser erstes Geschäft war, in den Cantonen Urversammlungen anzuordnen. Drei Monate, ihr wißt es, sind seither verflossen. Doch siehe, heute endlich sind wir, die Bevollmächtigten des östlichen Festlandes von Hellas, zusammengetreten, und es ist Zeit, daß wir beginnen. Von allenthalben her ruft uns das Vaterland zu: „Sonder Verzug werde eine Regierung aufgestellt!" Eben deshalb beschickt das westliche Festland von Hellas gegenwärtig seine Nationalversammlung, und der Peloponnesus hat die seine vielleicht bereits zu Stande gebracht. Zwei wichtige Hauptzwecke haben wir heute: daß der Krieg gegen der Tyrannen thierische Wuth ruhmvoll von Statten gehe, und daß wir uns zu einem Volke gestalten. Eines ist für beide Zwecke das entsprechende Mittel: die verfassungsmäßige Regierung, einzig und allein diese! Sie muß unsre Capitaine zu wirklichen Feldherren von Hellas erheben, sie versehen mit beigeordneten Kriegern, mit regelmäßig verabfolgtem Unterhalte, mit allem, was sie bedürfen; muß dieselben für ihre großen Dienstleistungen gebührend belohnen; muß unsre Cantone unter einander verbinden, auf daß sich eine unabhängige hellenische Nation bilde; muß freimüthig, ohne weiteres Zögern, ihre Wünsche an die christlichen Herrscher richten, unsre Rechte aus einander setzen — unsre unbestreitbaren Rechte! Sie soll die Thränen eines um Hülfe flehenden Volkes vor ihnen ausschütten, und ihr Gemüth zum Erbarmen bewegen, auf daß wir zum Ziele gelangen, und ein wohlgeordnetes Reich bilden zum Heil der künftigen Geschlechter von Hellas!

Von allem, was wir vorzuschlagen gedenken, darf nichts angenommen werden, bevor wir nach reiflicher Erdaurung die Gründe für und wieder öffentlich erörtert, stets mit wahrhafter Vaterlandsliebe und brüderlicher Eintracht, damit Gott in unserer Mitte weile. Haben wir nur Gottes Beistand; so befürchten wir nicht, immerdar elend zu seyn.

Doch zu gegenseitiger Verständigung ist es nothwendig, daß wir einen feierlichen Eid ablegen.

Eid.

„Wir, die wir hier zusammentreten, um der gegenwärtigen, sich über das allgemeine Vaterlandswohl berathschlagenden, Versammlung des östlichen Festlandes von Hellas beizuwohnen, schwören beim Namen der allerhöchsten Dreifaltigkeit und unsers heiligen Vaterlandes, uns mit der Treue und Redlichkeit zu berathen, und dieser heiligen Versammlung nur solches vorzuschlagen, was dem Vaterlande frommen mag, ohne je dem eigenen Vortheile oder der Ehrsucht zu fröhnen. Verflucht aber seyen wir, so wir das Gegentheil thun, und unwürdig des Vaterlandes!"

Hierauf ernannte die Gesammtheit der Bevollmächtigten zu ihrem Präsidenten Theodor Negris, als dessen viele Verdienste und echter Vaterlandseifer allgemein anerkannt sind.

Erster Abschnitt.

Das Politische.

Erstes Capitel.

§. 1. Alle jetzige Einwohner Griechenlands, die an Christum glauben, sind Hellenen.

§. 2. Alle, welche von Vater, Mutter, oder beiden Aeltern her von Hellenen abstammend, in einem fremden Lande geboren sind, oder sich in ein solches verfügt haben, sind, wenn sie aus eigenem Antriebe nach Hellas zurückkehren, Hellenen; eben so sind sie Hellenen, wenn sie, auf eine bestimmte Aufforderung der hellenischen Regierung hin, inner der anberäumten Zeit in die Heimath zurückkehren. Kommen sie hingegen weder aus eigenem Antriebe, noch auf den Ruf hin, zu rechter Zeit zurück; so werden sie und ihre Nachkommen des heiligen Volksrechtes verlustig; es sey denn, daß sie offenkundige Hindernisse angeben können.

§. 3. Ein Hellene darf in Griechenland weder fremden Dienst, noch fremden Schutz annehmen.

§. 4. Alle Hellenen haben zu allen Würden und Ehrenstellen in Griechenland das nämliche Recht; jeglichem aber ertheilt dieselben sein Verdienst.

§. 5. Der zum Bürger aufgenommene Fremde unterzieht sich den nämlichen Pflichten, und besitzt die nämlichen Rechte, wie die eingebornen Hellenen.

§. 6. Jeder Christ, der fünf Jahre hindurch ununterbrochen in Hellas wohnt, erhält das Bürgerrecht, wenn er sich nicht der Verfolgung der Gesetze seines Staates entzogen, noch während der Dauer dieses fünfjährigen Aufenthaltes sich Schlechtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

§. 7. Jeder Christ, der Griechenland irgend einen bedeutenden Dienst erweist, erhält unmittelbar das Bürgerrecht.

§. 8. Jeder Christ, der mit Vorwissen des Areopagos ein Stück Land von acht Zeugarien *) urbar macht, und es ein Jahr hindurch bebaut, erhält das Bürgerrecht, nebst allen und jeden Rechten eines Anbauers, welche der Nationalsenat bestimmen wird.

§. 9. Jeder Nichthellene, der das Bürgerrecht erhält, beschwört die gegenwärtige gesetzliche Verfassung.

§. 10. Der Areopagos kann nach §§. 6, 7, 8 und 9 das Bürgerrecht ertheilen, nicht aber willkürlich bestimmen, in welchem Canton der mit dem Bürgerrecht Beschenkte als Einwohner aufgenommen werden solle, wozu die Einwilligung des betreffenden Cantons erforderlich ist.

§. 11. Jeder Canton hat das Recht, jedem Hellenen, auch wenn er nicht sein Gebiet bewohnt, einer ganzen Familie, oder mehrern Familien zugleich, bei sich das Bürgerrecht zu ertheilen, entweder zur Belohnung eines besondern Verdienstes, sey es um den einzelnen Canton, oder um ganz Hellas, oder auf die Uebereinkunft hin, daß sie Land urbar machen, oder dem Lande irgend einen andern Dienst leisten; gleichfalls hat er das Recht, den §§. 6, 7, 8 und 9 gemäß das Bürgerrecht zu ertheilen; jedoch kann ein Canton keinen Christen von einer andern als der morgenländischen Kirche ohne Einwilligung des Areopagos zum Bürger annehmen. Der Hellene, dem das Cantonsbürgerrecht ertheilt worden ist, verliert sein Bürgerrecht in seiner ursprünglichen Heimath, oder in einem andern Canton, in welchem er allfällig das Bürgerrecht besitzen möchte, deshalb nicht.

§. 12. Alle Einwohner Griechenlands, die nicht an Christum glauben, sind Ansassen.

§. 13. Ein Ansasse hat nur ins Kriegswesen Zutritt, jedoch kann er niemals Befehlshaber einer Heerschaar werden, auch nicht einmal für einen Augenblick.

§. 14. Vor dem Gesetze und dessen Wirksamkeit gilt kein Unterschied zwischen dem Ansassen und dem Hellenen.

§. 15. Der Ansasse kann in Hellas weder wählen, noch wählbar seyn.

§. 16. Der Ansasse kann liegende Güter auf hellenischem Boden eigenthümlich besitzen.

§. 17. Alle in Hellas wohnende Christen, welche inner Hellas in fremdem Dienste stehen, oder fremden Schutz genießen, sind Fremde.

§. 18. Kein Fremder kann auf hellenischem Boden liegende Güter eigenthümlich besitzen, weder mittelbar noch unmittelbar.

*) Etwa 60 Zürcherische Jucharten.

§. 19. Ein Fremder kann ununterbrochen oder in Zwischenräumen, von Geschlecht zu Geschlecht, in Hellas wohnen.

§. 20. Ein Fremder hat weder in politische Behörden, noch ins Kriegswesen Zutritt.

§. 21. Ein Fremder kann in Hellas weder wählen, noch wählbar seyn.

§. 22. Vor dem Gesetze und dessen Wirksamkeit gilt kein Unterschied zwischen dem Fremden und dem Hellenen.

§. 23. Wenn ein Fremder eine Griechin heirathet; so wird sie von den Gesetzen als Fremde betrachtet, ihre Kinder als Fremde, und deren Nachkommen als Fremde.

§. 24. Jeder Fremde (hellenischen Ursprungs), der vor dem Areopagos auf auswärtigen Dienst und auswärtigen Schutz in Hellas schriftlich Verzicht leistet, und von demselben ein schriftliches Zeugniß dafür erhält, wird als Hellene anerkannt.

§. 25. Obgleich Hellas alle Religionen und deren Cultus, alle Sprachen und deren Gebrauch gestattet, und auf keinerlei Weise hindert; so anerkennt es doch die morgenländische Kirche Christi und die heutzutägige griechische Sprache, als die herrschende Religion und Sprache von Hellas.

Zweites Capitel.

Erklärung über die Rechte und Pflichten des Hellenen.

Jeder Hellene hat das unbestreitbare und unveräußerliche Recht, von Hellas seine persönliche Freiheit und Sicherheit zu verlangen, Hellas hinwieder von jedem Hellenen, Gehorsam und Gerechtigkeit. Wenn der Bürger dem gesetzgebenden Gotte und den Gesetzen nicht Gehorsam leistet, gegen fremdes Leben und fremdes Eigenthum nicht Gerechtigkeit übt; so kann ihm das Vaterland weder Freiheit noch Sicherheit gewährleisten. Wenn hinwiederum der Bürger weder Freiheit noch Sicherheit genießt; so fällt das Vaterland in Gesetzlosigkeit; und es verhält sich mit ihm, als wären des Drachen Zähne in sein Erdreich gesäet worden, und Männer daraus entsprossen, von ihrer Geburt an gewaffnet, die einander bekämpften, und wechselseitig vertilgten. In solchen elenden Zustand gerathen die Bürger eines Volks, wenn sie nicht erkennen, wornach ihnen zu streben ziemt, welche gegenseitige Verpflichtungen sie haben, was ihnen gegen die Gesammtheit zu thun obliegt, was der Einzelne von der Gesammtheit fodern darf.

Deshalb werden nun heute den hier versammelten Cantonen die wahren Pflichten und Rechte jedes Bürgers also verkündet:

Rechte.	Pflichten.
1) Der Hellene ist unabhängig.	1) Der Hellene ist den Gesetzen Gehorsam schuldig.
2) Der Hellene ist vor dem Gesetze allen übrigen gleich, ohne irgend eine Ausnahme.	2) Der Hellene ist schuldig, alle Hellenen als seines Gleichen vor dem Gesetze zu betrachten.
3) Der Hellene darf alles thun, was die Gesetze nicht verbieten.	3) Der Hellene ist schuldig, sich alles dessen zu enthalten, was die Gesetze verbieten.
4) Der Hellene darf unterlassen, was die Gesetze nicht zu thun gebieten.	4) Der Hellene ist schuldig, alles zu thun, was die Gesetze gebieten.
5) Der Hellene genießt Schutz für sein Leben und Eigenthum.	5) Der Hellene ist schuldig, gegen Jederman Gerechtigkeit zu üben.
6) Der Hellene ist für seine religiösen und politischen Grundsätze niemandem verantwortlich.	6) Der Hellene ist schuldig, gegen alle religiöse und politische Grundsätze seiner Nebenmenschen duldsam zu seyn.
7) Der Helle will, daß die Staatsgesetze unverändert ihren Bestand haben.	7) Der Hellene ist schuldig, die Gesetze schützen zu helfen, auf diejenige Weise, wie dieselben solches anordnen.
8) Auf welchem Flecke der Erde der Hellene sich befinden mag; so besitzt er alle volksthümlichen Rechte eines Hellenen.	8) Auf welchem Flecke der Erde der Hellene sich befinden mag; so ist er schuldig, alle Pflichten eines Hellenen zu erfüllen.

Dieses sind die Grundquellen, dieses die Grundlagen eines stetigen Glückes der Hellenen.

Drittes Capitel.

Politische Organisation.

§. 1. Der Nationalsenat:

Er ist das Band des östlichen, des westlichen Festlandes, des Peloponnesus und aller übrigen einzelnen Bestandtheile von Hellas; der Mittelpunct von Hellas, der Stellvertreter des künftigen Königs, welchen es von dem christlichen Europa verlangen, und sobald er sich den hellenischen Nationalgesetzen, die er in ihrer Gesammtheit annimmt, unterzieht, als seinen Monarchen anerkennen wird *).

§. 2. Der Areopagus:

Er ist das Band der Cantone, ihr inappellabler Gerichtshof und das Haupt des östlichen Festlandes von Hellas.

§. 3. Eine örtliche Regierung für jeden Canton (Eparchia), welche hat:

Vorsteher (Proestotes) für alle Regierungsgeschäfte; ein allgemeines Cantonsgericht; Untergerichte für die einzelnen Ortschaften; einen besondern Heerführer; ein besonderes Heer; einen besondern Capitain; so daß jeder Canton als eine für sich bestehende Botmäßigkeit mit eigenthümlichen, vom Areopagus bestimmten, Einrichtungen betrachtet wird.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von dem Nationalsenate.

§. 1. Der Nationalsenat (Ethnike Bule) ist das Einheitscentrum, und besteht aus Abgeordneten der Cantone des gesammten Hellas.

§. 2. Der Nationalsenat verkehrt unmittelbar nur mit dem Areopagus.

§. 3. Der Nationalsenat besorgt die allgemeinen Angelegenheiten der Nation.

§. 4. Der Nationalsenat schließt Frieden, macht Verträge, ernennt und nimmt Gesandte an, beruft die regelmäßigen Versammlungen der hellenischen Cantone, und löset solche auf.

§. 5. Der Nationalsenat prägt Münzen im Namen der Nation.

§. 6. Der Nationalsenat macht Anleihen und nimmt Gelder auf im Namen der Nation.

§. 7. Der Nationalsenat leitet im Allgemeinen den Krieg zu Wasser und zu Lande.

§ 8. Der Nationalsenat ertheilt, theils aus eigener Vollmacht, theils auf den Vorschlag des Areopagus hin, diejenigen Ehrenzeichen und Rangbeförderungen, welche er allein für Hellas bestimmen wird.

§. 9. Der Nationalsenat bestätigt, mit Zuziehung des Areopagus, die von den Cantonen ertheilten Belohnungen.

§. 10. Der Nationalsenat empfängt durch den Areopagus die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, so wie auch das Verzeichniß der Nationalgüter in jedem Cantone.

§. 11. Der Nationalsenat gewährt dem Areopagus jede Hülfsleistung, sowohl an Geld, als in allen allgemeinen Bedürfnissen Griechenlands, endlich auch in allem, was das außer der Gerichtsbarkeit des Areopagus liegende Hellas betrifft; er macht demselben und empfängt von demselben jeder Art politische Mittheilungen.

§. 11. Der Nationalsenat bestimmt nebst dem Areopagus, was jeder Canton an ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zu leisten habe, je nach Maaßgabe der Umstände und Bedürfnisse der hellenischen Regierung; eben so auch, welche Summe Geldes jeder Canton sowohl auf seine eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Nation, jedoch einzig mit Vorwissen des Areopagus, aufnehmen kann.

§. 13. Der Nationalsenat kann regelmäßige Truppen aufstellen.

§. 14. Der Nationalsenat kann weder Truppen in das östliche Festland von Hellas einrücken lassen, noch dürfen ohne seine Erlaubniß Truppen **) in dasselbe

*) Von dieser letztern Bestimmung findet sich in den übrigen Verfassungen keine Spur.

**) Nämlich des westlichen Festlandes, des Peloponnesus, oder der Inseln.

einrücken, wenn der Areopagus nicht seine Einwilligung dazu ertheilt, und denselben Pässe zukommen läßt. Ferner kann niemand, wer es auch seyn möge, ohne Erlaubniß des Areopagus den Boden seiner Gerichtsbarkeit mit mehr als zwölf Bewaffneten betreten. Wer solches unternimmt, wird von dem ersten Canton, den er betritt, daran gehindert, bis der Areopagus seine Maaßregeln ergreift. Der Areopagus aber kann allenthalben her Truppen kommen lassen, sowohl von innen, als auch von außen her, und der Nationalsenat muß darein einwilligen, sobald es ihm vorgeschlagen wird.

Zweites Capitel.

Von dem Areopagus.

§. 1. Der Areopagus ist das Band des östlichen Festlandes von Hellas, und besteht aus zwölf Hellenen, von welchen die Mehrern hinlänglich gebildete Männer seyn müssen. Alle der gegenwärtigen Versammlung beiwohnende Bürger erwählen diese zwölf Mitglieder für ein Jahr, nach dessen Verlauf sie entweder abberufen, oder auf das zweite hin bestätigt werden. Aus diesen werden sechs ernannt, um den inappellabeln Gerichtshof des östlichen Festlandes von Hellas zu bilden; sie erwählen *) zu denselben noch einen Präsidenten von außen her; die andern sechs bilden das politische Centrum des östlichen Festlandes von Hellas; zu diesen ernennen sie ebenfalls von außen her noch einen Präsidenten, und diese beiden Abtheilungen heißen Areopagus; insbesondere aber heißt die politische Abtheilung Areopagus, und die andere das Gericht des Areopagus, und diese ist der inappellable Gerichtshof des östlichen Festlandes von Hellas.

§. 2. In Streitsachen, welche die allgemeinen Angelegenheiten des östlichen Festlandes von Hellas betreffen, entscheidet das Gericht des Areopagus vereint mit dem Areopagus; dannzumal führt der Präsident des Gerichtshofes den Vorsitz, der andere Präsident aber wohnt der Sitzung als bloßes Mitglied bei.

§. 3. Bei Beurtheilung von Staatsverbrechen, als Hochverrath, Falschmünzerei, öffentlichem Treubruch, ferner bei Streithändeln zwischen den Cantonen, der Vorsteher mit dem Volke u. s. w. spricht der Areopagus vereint mit dem Gerichtshofe des Areopagus; dannzumal führt der Präsident des Areopagus den Vorsitz, der andere Präsident aber wohnt der Sitzung als bloßes Mitglied bei.

§. 4. Das Siegel des Areopagus enthält die alten Sinnbilder der Cantone seines Bereiches, in der Mitte die Eule **) und rings herum Areopagus; so auch dasjenige des Gerichtshofes, welches zur Umschrift hat: Inappellabler Gerichtshof des Areopagus. Dies Siegel besteht aus vier besondern Stücken***), von denen der Präsident eines in Händen hat, die übrigen drei durchs Loos an drei der sechs übrigen Mitglieder vergeben werden.

§. 5. Der Areopagus hat eine Canzlei, die aus einem Oberschreiber und andern Schreibern besteht; sie werden vom Areopagus selbst ernannt.

§. 6. Der Gerichtshof des Areopagus ernennt ebenfalls einen Oberschreiber u. s. w.

§. 7. Der Areopagus ist das Vereinigungsmittel jedes Cantons mit dem Nationalsenate; er selbst beschäftigt sich mit allem, was die das östliche Festland von Hellas bildenden Cantone angeht; ihm legt jeder Canton Rechnung über Alles ab; von ihm empfängt jeder Verordnungen, in Uebereinstimmung mit der am gegenwärtigen Tage entworfenen gesetzlichen Verfassung; durch denselben besorgt jeder Canton seine Verbindungen und Verhältnisse mit den übrigen Centralregierungen von Hellas, nämlich der Gerusia des Peloponnesus, der Gerusia des westlichen Festlandes von Hellas, und den übrigen †); durch denselben verkehrt auch jeder Canton mit dem Nationalsenate.

*) Da dieser zweideutige Ausdruck es unbestimmt ließ, ob die Mitglieder der damaligen Versammlung (Syneleusis), oder aber die 12 Mitglieder des Areopagus die zwei Präsidenten zu wählen hätten; so wurde nach reiflicher Ueberlegung festgesetzt, daß die allgemeine Versammlung zu den zwölf noch zwei Mitglieder wählen, und von den sieben Mitgliedern beider Abtheilungen jedes 52 Tage hindurch Präsident seyn solle.

**) Das alte Sinnbild von Athen.

***) Diese sonderbare Uebung bestand schon unter der türkischen Tyrannei in denjenigen Gemeinden, wo die Hellenen eigene Gemeindevorsteher (Proestotes) hatten.

†) z. B. dem Senate von Hydra u. s. w.

§. 8. Der Areopagus bestätigt oder verwirft die Wahl der Abgeordneten jedes Cantons zum Nationalsenate; indeß kann er nicht aus eigener Machtvollkommenheit einen andern Abgeordneten des Cantons dafür ernennen, sondern, mit Angabe hinreichender Gründe der Nichtbestätigung, weiset er den Canton an, einen andern Abgeordneten zu wählen; er selbst leitet die Gewählten mit seinen Rathschlägen, und versieht sie mit besondern Beglaubigungsschreiben an den Nationalsenat.

§. 9. Der Areopagus ergänzt das allseitige Deficit eines Cantons aus dem Ueberschusse eines andern, als Schuld. Er selbst sorgt für die Rückerstattung derselben, jedoch mit Einwilligung des Cantons, welcher die Schuld contrahirt hat.

§. 10 Der Areopagus befaßt sich mit allem, was den allgemeinen Nationalkrieg in seinem Bereiche betrifft.

§. 11. Der Areopagus sucht durch den Nationalsenat für alle Bedürfnisse der Cantone zusorgen, welche nur von Hellas, als einer Gesammtheit betrachtet, befriedigt werden können.

§. 12. Der Areopagus nimmt die dreimonatlichen Rechnungen jedes Cantons ab.

§. 13. Der Areopagus prüft die Vorschläge der Cantone rücksichtlich der Belohnungen mit Nationalgütern, Ehrenzeichen, Rangbeförderungen, um sie an den Nationalsenat zu weisen, oder verwirft dieselben.

§. 14. Der Areopagus entscheidet auf den Antrag eines Cantons hin über Ertheilung des Bürgerrechtes an jeden (neuen) Hellenen, der zu irgend einer andern, als der morgenländischen Kirche gehört.

§. 15. Der Areopagus ertheilt auch für sich allein das Bürgerrecht nach den §§. 6, 7, 8, 9. Abschnitt 1. Capitel 1.

§. 16. Der Areopagus empfängt die Polizeiberichte aus jedem Cantone, und verfügt über die allgemeinen und besondern Polizeiangelegenheiten seiner Gerichtsbarkeit.

§. 17. Der Areopagus untersucht alle Neuerungen, welche ein Cantonsrath bei den dreimonatlichen örtlichen Zusammenkünften der Gemeindevorsteher beschlossen hat, bestätigt sie, oder macht, mit Einwilligung des Cantons, Abänderungen darin, oder verwirft sie gänzlich.

§. 18. Der Gerichtshof des Areopagus beurtheilt und schlichtet definitiv jeden Zwist zwischen dem Volke und einer Cantonsregierung, mehrerer Ortschaften oder einer Ortschaft mit mehrern Vorstehern oder einem Vorsteher.

§. 19. Waltet ein Streit zwischen zwei Cantonen ob; so ernennt der Areopagus ein Schiedsgericht aus drei andern, welches einen entscheidenden Ausspruch fällt.

§. 20. Wenn ein Canton die gegenwärtige gesetzliche Verfassung, nachdem sie freiwillig angenommen worden und in Kraft getreten ist, im Verfolge verwirft; eben so, wenn ein Canton sich von der Gesammtheit des östlichen Festlandes von Hellas trennen, und an ein anderes Centrum anschließen will; so sucht der Areopagus vorerst ein oder zweimal durch schriftliche Vorstellungen diesem politischen Uebelstande zu steuern. Wird so nichts bewirkt; so führt er, mit Vorwissen des Nationalsenates, vermittelst der bewaffneten Macht der übrigen Cantone, jenen zu seiner Pflicht zurück.

Die Cantone sollen in solchen Fällen dem Areopagus ohne Verzug denjenigen Beistand gewähren, den er selbst bestimmt. Wenn jedoch ein Canton, verkehrte Wege einschlagend, und meineidig gegen das Vaterland geworden, für sich einen Vertrag mit dem Tyrannen eingehen wollte; so überzieht der Areopagus denselben unverzüglich mit Krieg, und ruht nicht, bis alle Rädelsführer, wer sie auch seyn mögen, gerichtet, und der Strenge der Hochverrathsgesetze überliefert sind.

§. 21. Der Areopagus hat das Recht, jeden der Anhänglichkeit an den Tyrannen verdächtigen Hellenen in Anklagezustand zu versetzen, und seinem (des Areopagus) Gerichtshofe zu überweisen; so wie auch jeden der Abneigung gegen die Unabhängigkeit von Hellas verdächtigen Hellenen, auf daß er gerichtet, und entweder losgesprochen oder verurtheilt werde. Indeß ist es erforderlich, daß der Areopagus dazu vorläufig gesetzliche Beweise und glaubwürdige Zeugnisse des Cantons (in welchen der Angeschuldigte gehört) in Händen habe.

§. 22. Wenn der Areopagus irgend woher eine bewaffnete Macht verlangt, um das Erforderliche ins Werk setzen zu können, soll ihm dieselbe unverzüglich geliefert werden.

§. 23. Der Areopagus hat die Obhut über alle Festungen seines Bereiches.

§. 24. Der Areopagus soll dafür sorgen, daß in allen Städten Schulen, Wai-

senhäuser, Hospitäler errichtet werden, über welche alle er die Aufsicht führt. Eben so sorgt er für alles, was die Verbesserung des Nationalzustandes, und die Vervollkommnung der Landwirthschaft sowohl, als anderer nothwendiger Künste betrifft.

§. 25. Dem Areopagus soll theils zu seiner Bewachung, theils zur Vollziehung seiner Beschlüsse eine bewaffnete Macht zu Gebote stehen; doch darf die Zahl derselben nicht über 600 Mann steigen. Diese Schaar besteht aus besoldeten hellenischen Kriegern, und ihr Unterhalt und Sold bleibt noch zu bestimmen, so wie derjenige der Wache des Nationalsenates.

§. 26. Der Areopagus sorgt durch die Polizeibehörden der Cantone für den Gesundheitszustand jedes Cantons.

§. 27. Wenn die Noth es erfordert; so stellt der Areopagus Quarantänen und Sanitätswachen in seinem Bereiche auf.

§. 28. Der Areopagus ertheilt Pässe im Innern seines Bereiches, und außer demselben, je nach dem Bedürfnisse.

§. 29. Sind die Areopagiten verschiedener Meinung, sowohl im Areopagus selbst, als auch im Gerichtshofe des Areopagus; so schreiten sie zum Abstimmen, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Stehen die Stimmen inne; so entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 30. Der Areopagus hat das Recht, in Hellas Proclamationen ergehen zu lassen.

Drittes Capitel.

Von der innern Verwaltung jedes Cantons.

§. 1. Alle innere Verwaltungsbehörden sind von einander gesondert, und keine darf sich in die Befugnisse der andern einmischen, sondern sie machen nach §. 14. ihre gegenseitigen Geschäfte schriftlich unter einander ab.

§. 2. Alle Leiter der Verwaltungsgeschäfte heißen Vorsteher (Proestotes); es werden nach freier Wahl dazu je zwei, drei oder vier von gleichem Range und mit gleichem Stimmrechte durch den gesammten Canton ernannt; sie haben ihren Sitz in Hauptorte des Cantons.

§. 3. Es werden Vorsteher zur Abgabenerhebung (Steuereinnehmer) ernannt:

1) Sie besorgen die Vertheilung der Abgaben auf alle Einwohner des Cantons, nach gemeinsamer Bestimmung der übrigen Vorsteher, und der zu diesem Geschäfte von den Gemeinden erwählten Männer.
2) Sie sorgen dafür, daß die Abgaben der gemeinsamen Bestimmung gemäß zu rechter Zeit erhoben werden.
3) Sie ordnen an den erforderlichen Orten Mauthbediente an.
4) Sie überlegen, auf welche Weise die Staatseinkünfte vermehrt werden können.
5) Sie besorgen die Einziehung aller Abgaben und Einkünfte in baarem Gelde, welches sie den Cassenvorstehern übergeben, und von denselben schriftliche Empfangsscheine erhalten, als Belege der zu gebührender Zeit abzulegenden Rechnung.
6) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 4. Es werden Cassenvorsteher ernannt:

1) Sie empfangen von den Steuereinnehmern alles baare Geld, und ertheilen Scheine dafür.
2) Sie führen genaue Rechnung über die Ausgabe für die täglichen Bedürfnisse des Cantons.
3) Sie sorgen dafür, daß die Erzeugnisse der Nationalgüter so vortheilhaft als möglich losgeschlagen, und die Bedürfnisse so vortheilhaft als möglich angeschafft werden; jedoch beides mit Vorwissen der übrigen Vorsteher.
4) Sie sorgen dafür, daß es den Einwohnern und Kriegern nicht am nöthigen Unterhalte gebreche; daß alle Kriegsvorräthe, Waffen, Pulver, Blei, Feuersteine u. s. w. stets vorhanden seyen.
5) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 5. Es werden Magazinvorsteher ernannt:

1) Sie nehmen alles, was in Sammelhäusern aufbewahrt werden muß, sowohl zum Unterhalte der Einwohner, als auch zum Verkaufe, so wie endlich auch die Kriegsvorräthe unter ihre Verwahrung, und sorgen dafür, daß nichts zu Grunde gehe; sie geben aus denselben das von den Cassenvorstehern Verlangte

hervor, auf Empfangscheine derselben hin, welche die Magazinvorsteher ihrer Rechnung beilegen, wenn sie abgefordert wird.

2) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 6. Es werden Vorsteher fürs Kriegswesen (Kriegscommissaire) ernannt.

1) Sie sind in täglichem Verkehre mit der Heerschaar des Cantons, oder mit dem Capitaine, welcher sie von seinen Bedürfnissen benachrichtigt, rücksichtlich sowohl der Lebensmittel, als der Kriegsvorräthe, und sie sorgen dafür, daß ihm alles zur rechten Zeit verabfolgt werde.
2) Sie gehen die Cassenvorsteher um Verschaffung der Lebensmittel an, und auf einen Schein derselben hin erhalten sie dieselben von den Magazinvorstehern.
3) Sie empfangen von den Polizeibeamten die nothwendigen Backöfen, Bäcker und Lastthiere.
4) Sie sind gehalten, den Capitain von allem zu benachrichtigen, was ihm zu wissen nöthig ist, so wie er hinwiederum ihnen alle günstigen oder ungünstigen Kriegsvorfälle schriftlich berichten soll.
5) Sie sorgen für alle Bedürfnisse des Cantonslazarethes, damit die kranken Krieger die nöthige Pflege erhalten, es nie am Erforderlichen mangle, und Aerzte und Wärter von der Casse aus durch sie besoldet werden.
6) Einer von ihnen befindet sich stets beim Heere in der Nähe des Capitains.
7) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 7. Es werden Vorsteher für die Nationalgüter ernannt:

1) Diese haben vor allem ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Canton befindlichen Nationalgüter zu veranstalten; ferner sorgen sie dafür, daß der Nationalboden zu rechter Zeit, und wie eine sorgfältige Landwirthschaft es erheischt, angebaut werde; eben so auch in Rücksicht anderer Nationalbesitzungen, als Olivenpflanzungen, Weinberge u. s. w.
2) Sie sollen das Getreide und die übrigen Erzeugnisse der Nationalgüter theils versteigern, theils verpachten; die Naturalien (die man aufbehalten will,) den Cassenvorstehern übergeben, damit diese sie im Verfolge an die Magazinvorsteher gelangen lassen; das baare Geld hingegen den Steuereinnehmern, damit diese es im Verfolge an die Cassenvorsteher gelangen lassen.
3) Sie sollen über alle öffentlichen Gebäude, Herbergen (Chania) und Oelkeltern, wo solche vorhanden sind, die Aufsicht führen, darauf sehen, daß sie nicht in Verfall gerathen, und daß alle die, so nicht bewohnt sind, verschlossen bleiben, und nur mit ihrer Erlaubniß geöffnet werden, wenn jemand sein Quartier darin aufschlagen muß.
4) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 8. Es werden Polizeivorsteher ernannt:

1) Sie haben für Erhaltung der Ordnung in der Stadt zu sorgen.
2) Die Stadt in gleiche Sectionen einzutheilen, und jeder einen Commissair anzuweisen, der ein Verzeichniß der Einwohner verfertigt, und aus denselben abwechselnd eine erforderliche Zahl dazu bestimmt, die Nachtwache zu halten, auf daß Alle ihren Pflichten gegen das Vaterland Genüge leisten.
3) Sie ertheilen allen sich Entfernenden Pässe.
4) Sie ordnen Leute an, welche am Ufer und allenthalben darauf Achtung geben, daß keiner ohne Paß die Stadt verlasse, und aus dem Cantone entfliehe.
5) Sie führen ein Todten- und Geburtsregister.
6) Sie sorgen dafür, daß die Preise der Lebensmittel von den sämmtlichen Vorstehern bestimmt werden.
7) Sie halten die Posten des Cantons und die Fußboten.
8) Sie sorgen für gut Gewicht und Maaß.
9) Sie leisten in Allem dem Areopagus Folge nach Abschnitt 2. Cap. 2. §. 10. und bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an denselben, und benehmen sich nach dessen Anleitung.

§. 9. Jeder Canton hat ein allgemeines, aus fünf Mitgliedern bestehendes Gericht; der Capitain vollzieht dessen Entscheidungen. Die Aussprüche dieses Cantonsgerichts sind appellabel an den inappellabeln Gerichtshof des Areopagus.

Nebenartikel, den Canton Salona betreffend.

Da Galaxidi für die Führung des Seekrieges ein Ort von besonderer Wichtig-

tigkeit ist; so soll es eine Commission aufstellen, um seine Rechte dem Nationalsenate und dem Areopagus vorzutragen.

§. 10. In jeder Dorfgemeinde werden mit gemeinsamer Zustimmung der Einwohner ein oder zwei Männer angestellt, welche die nämlichen Geschäfte besorgen, wie in den Städten die Vorsteher; mit diesen verkehrt jeder Stadtvorsteher in den Geschäften seines Amtes. Diese Stadtvorsteher entscheiden auch in den Streitsachen der Dörfer; jedoch sind ihre Aussprüche an das Cantonsgericht appellabel.

§. 11. Jeden dritten Tag versammeln sich alle Richter und Vorsteher gegen Abend und berathen sich im Allgemeinen über alles Nöthige, indem jeder das Register seiner Geschäfte mitnimmt. So sollen auch jeden dritten Monat die sämmtlichen Dorfvorsteher in die Stadt kommen, und ihre von den Gemeinden unterschriebenen Rechnungen mitbringen. Sie halten eine Sitzung mit den sämmtlichen Stadtvorstehern, um nach den erwähnten Papieren alle Rechnungen des Cantons einzusehen, damit sowohl das Volk, als jeder Vorsteher über alles in Kenntniß gesetzt werde. Bei dieser Versammlung beschließen sie, was Zeit und Umstände zur Vollziehung der Pflichten jedes Amtes nothwendig machen: Neuerungen können sie nicht ins Werk setzen, ohne die Bestätigung des Areopagus.

§. 12. Alle Vorsteher bleiben ein volles Jahr in ihren Aemtern, ausgenommen es treten andere Umstände ein. Doch mag der nämliche auch auf das zweite oder dritte Jahr wieder ernannt werden, sey es zu demselben Amte, oder zu einem andern.

§. 13. Jeder Canton hat einen Notar und einen Gerichtsschreiber.

§. 14. Jeder einzelne Stadtvorsteher erfüllt die Pflichten seines besondern Amtes mit Vorwissen der Richter derselben Stadt; die Polizeivorsteher folgen in allem der Leitung der Richter.

§. 15. Die Nationalgüter stehen unter der Aufsicht der damit beauftragten Vorsteher; der reine Ertrag davon fällt in die Cantonscasse; das Eigenthum derselben gehört dem gesammten Cantone; jedoch kann er nichts davon veräußern oder verpfänden ohne des Areopagus Einwilligung; auch kann der Nationalsenat nichts davon veräußern, noch verpfänden, ohne die Einwilligung des Areopagus und des Cantons.

§. 16. Die Polizeibehörde weiset jeden Monat jedem Beamten zwei bis drei Männer (zu dessen Dienste) an, so auch die Dorfschaften ihren Vorstehern; sie werden jenen Monat über von der Gemeinde erhalten.

§. 17. Der Canton läßt ein Siegel verfertigen, welches sein altes Sinnbild enthält, und ringsum den Namen des Cantons. Dieses Siegel wird in fünf Stücke getheilt, welche durchs Loos an fünf der jährlichen Vorsteher gelangen.

§. 18. Der Canton hat das Recht, durch den Areopagus dem Nationalsenate sowohl Staatsmänner als Krieger zu empfehlen, welche sich um den Canton wesentlich verdient gemacht haben, damit sie von dem Nationalsenate nach Würde belohnt werden mögen.

§. 19. Der Canton hat das Recht, das hellenische Bürgerrecht zu ertheilen, sey es zur Vergeltung bedeutender Dienstleistungen, sey es auf die Bedingung hin, Land urbar zu machen; doch findet diese Schenkung nicht Statt, noch darf der Beschenkte Hand an die Erde legen, ausgenommen der Nationalsenat bestätige das Geschenk durch den Areopagus.

§. 20. Besondere Uebungen und Gebräuche, die ein Canton einführen will, legt er dem Areopagus zur Bestätigung vor.

§. 21. Da der Nationalsenat, der ausschließlich aus Abgeordneten der hellenischen Cantone besteht, das allgemeine Band von Hellas ist, und seine Entscheidungen vom Willen der Cantone ausgehen, welche dort durch den Mund ihrer Abgeordneten mit einander verkehren; so wird er von jedem Cantone als sein Haupt und von allen Cantonen als Haupt von Hellas anerkannt. Seine Beschlüsse und Verfügungen für das allgemeine Beste von Hellas sind allgemein gültig; mit einem Worte, ganz Hellas betrachtet den Nationalsenat als Stellvertreter des künftigen christlichen Königs der Hellenen, welchen der Senat, so bald er ihn erwählt, und derselbe sich den Nationalgesetzen unterworfen hat, nachher als Monarchen von Hellas anerkennen wird.

§. 22. Jeder Canton erwählt zu Abgeordneten an den Nationalsenat hellenische Bürger aus seinem Gebiete, oder aus andern Cantonen; einen, zwei oder mehrere, je nach seiner Ausdehnung. Er ertheilt ihnen die erforderlichen Beglaubigungsschreiben an den Nationalsenat, und weiset sie an denselben durch den Areopagus, welcher hierin nach Maaßgabe des 2. Abschnitts. Cap. 2. §. 8. verfährt.

§. 23. Der Abgeordnete verbleibt ein Jahr bei dem Nationalsenate; jedoch kann der nämliche auch zum zweiten und dritten Male erwählt werden. Auch kann er im Nothfalle einen Stellvertreter unter seiner Gewährleistung bestimmen.

§. 24. Jeden dritten Monat legen alle Vorsteher dem Areopagus ihre Rechnungen vor, nachdem sie in jedem Cantone nach §. 11. gemeinschaftlich untersucht worden; sie übergeben ihm das allgemeine Verzeichniß der Einwohner, die Liste der Nationalgüter, Zeugarien, Olivenpflanzungen, Weinberge, öffentliche Gebäude, Werkhäuser u. s. w. Sie erstatten ihm regelmäßig Bericht über ihre Geschäfte, und empfangen von ihm die nöthigen Anleitungen.

§. 25. Jeder Canton betrachtet den Areopagus als das besondere Band der Cantone des östlichen Festlandes von Hellas, und als Mittler zwischen jedem von ihnen und dem gesammten Hellas durch den Nationalsenat. Er betrachtet und anerkennt ihn als die vermittelnde Behörde, durch welche seinen Bedürfnissen von Seite des Nationalsenates abgeholfen wird, und gehorcht ihm in allen gemeinsamen Angelegenheiten des östlichen Festlandes von Hellas.

Dritter Abschnitt.

Civilwesen.

Einziges Capitel.

§. 1. Die Civilgesetze werden heute noch nicht bestimmt.

§. 2. Einstweilen sind die Civilgesetze der christlichen Kaiser von Hellas, glorreichen Andenkens, für das östliche Festland gültig.

§. 3. Der Areopagus sorgt dafür, daß dieser Theil der Basiliken in die jetzige griechische Sprache übergetragen werde, und entscheidet die Controversen nach dem jetzigen allgemeinen Besten.

§. 4. Der Areopagus beruft die Erzpriester seiner Gerichtsbarkeit zusammen, und legt diese Auswahl von Civilgesetzen seiner Prüfung vor. Ist sie bestätigt; so macht er dieselbe durch den Druck bekannt.

Vierter Abschnitt.

Von den Abgaben und Einkünften.

Erstes Capitel.

§. 1. Was die Nation auf immerdar als ordentliche Abgabe zu entrichten habe, bleibt der Bestimmung der beständigen Regierung der hellenischen Nation bei der allgemeinen Nationalversammlung vorbehalten.

§. 2. Für jetzt soll auf ein Jahr hin jeder Canton des östlichen Festlandes von Hellas so viel entrichten, als der Nationalsenat nebst dem Areopagus bestimmen wird.

§. 3. Der Areopagus kann dem Nationalsenate in Rücksicht der durch Abgaben zu erhebenden Summe Gegenvorstellungen machen; er besorgt ihre Vertheilung auf die Cantone, indem er zu diesem Zwecke von jedem Cantone einen Bevollmächtigten einberuft, und mit ihnen allen die erforderlichen Untersuchungen anstellt.

§. 4. Der Areopagus kann bei Vertheilung der Abgaben auf die Cantone nichts von den besondern Uebungen derselben aufheben, wenn sie beweisen, daß dieselben wenigstens seit einem Jahrhundert bestehen.

§. 5. Das türkische Steuersystem wird nebst allen Einrichtungen der Tyranney auf ewige Zeiten hin abgeschafft.

§. 6. Das Verhältniß der Abgaben wird nach dem Privatvermögen eines jeden bestimmt, und demselben gemäß werden alle Abgaben bezogen, sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen.

§. 7. Alle Classen von Bürgern, auch die Kirchen- und Klostergüter, die Kirchen selbst und alle Corporationsgüter, überhaupt alle Hellenen tragen dieses Jahr durch zur Erleichterung des Volkes und Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse mit zu den Abgaben bei.

Zweites Capitel.

Von den Einkünften.

§. 1. Die Vorsteher jedes Cantons sollen sich versammeln, um die ordentlichen

Einkünfte ihres Cantons aufzuzeichnen. Dieses Verzeichniß wird von heute in Zeit von vierzehn Tagen verfertigt.

§. 2. Sie sollen dieses Verzeichniß dem Areopagus zu Handen stellen.

Drittes Capitel.

§. 1. Jeder Canton kann mit Vorwissen des Areopagus einen gemeinsamen (außerordentlichen) Beitrag veranstalten.

§. 2. Der Areopagus kann die Cantone zu einem außerordentlichen Beitrage auffordern. Geben die mehrern ihre Einwilligung dazu; so leisten ihn auch die übrigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Kriegswesen.

Erstes Capitel.

§. 1. Jeder Canton hat seinen Capitain, welcher zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 2. Der Canton kann seinen Capitain nicht entsetzen, wenn er nicht zuvor die Gründe dafür dem Areopagus vorgelegt hat. Dieser untersucht die Sache, bringt sie vor den Nationalsenat, und dieser fällt den Entscheid, weil der Capitain zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 3. In allem, was den Krieg betrifft, leistet der Capitain einzig dem Areopagus Folge.

§. 4. Wenn dem Cantone ein Capitain abgeht; so schlägt er durch freie Wahl zwei Männer vor; der Areopagus prüft die Wahl, und der Nationalsenat entscheidet für den Einen oder Andern.

§. 5. Der erstgeborne Sohn des Capitains erhält die Stelle seines Vaters, mit Beobachtung von Abschnitt 1. Capitel 1. §. 4.

§. 6. Für jeden Capitain, der Capitain eines Cantons war, und zufällig keine Cantonscapitanie bekleidet, hat der Nationalsenat zu sorgen, weil jeder zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 7. Die Polizeibehörde veranstaltet durch die in den verschiedenen Stadtquartieren und Dörfern dazu Verordneten ein genaues Verzeichniß aller Einwohner, damit sich daraus ergebe, wie viele Familien jede Gemeinde und die Stadt zählt. Es enthält Namen, Beruf, Vermögenszustand der sämmtlichen Glieder jeder Familie; die Gebornen werden in dasselbe eingetragen, die Verstorbenen jedesmal durchgestrichen. Der Capitain wählt die nöthigen Krieger, welche er ein volles Jahr hindurch unter sich in Waffen hat; der Canton giebt ihnen den vom Areopagus bestimmten Sold. Der Canton erhält und unterstützt auf jegliche Weise die Familien der im Kampfe Gefallenen bis zur Wiederherstellung der gesammten Nation. Diese letztere Sorge liegt den Vorstehern des Kriegswesens ob.

§. 8. Außer seiner Kriegerschaar werden alle Männer von 14 bis 60 Jahren in Rotten von 25 Mann eingetheilt, und einer von ihnen ist ihr Anführer; zwei Rotten machen einen Zug von funfzig und zwei Züge eine Compagnie aus. Ein besonderes Verzeichniß enthält ihre Namen und Wohnorte. Sie bleiben ruhig in ihrer Heimath; im Nothfalle aber befehligt der Capitain namentlich den und den Rottenführer. oder den und den Hauptmann, sich mit seinen Leuten in Bewegung zu setzen; nach geleistetem Dienste kehrt jeder in seine Heimath zurück; alles dieses in regelmäßigem Dienstkehr, auf daß alle dem Vaterlande dienen, und keiner Grund habe, sich zu beschweren.

§. 9. Wenn der Rottenführer den Befehl erhält, sich in Bewegung zu setzen, und zufällig seine Rotte nicht vollständig ist, sey es, daß einer mangele, oder krank ist; so nimmt er zur Ergänzung, so viele ihm abgehen, von einer andern; so wie einer umkommt, ist er darauf bedacht, einen andern an dessen Stelle zu setzen.

§. 10. Die Rottenführer der Stadt geben abwechselnd die drei Männer zum Polizeidienste, und den verschiedenen Stadtbeamtungen, und die in den Dörfern diejenigen, welche den Vorstehern derselben erforderlich sind.

§. 11. Wenn eine Rotte zwei oder drei Mann zur Ergänzung bedarf, welche im Dorfe selbst nicht gefunden werden; so setzt er auf sein Verzeichniß eben so viele aus dem nächsten Dorfe, und nimmt sie im Nothfalle von dorther.

§. 12. Das Verzeichniß der Rottenführer wird dem Nationalsenate eingehändigt.

§. 13. Die Capitaine berichten dem Areopagus die Zahl von Kriegern, deren

Befehligung sie für ein Jahr übernommen haben, und jener untersucht, ob das gesammte Heer der Cantone mit den Kriegsumständen im Verhältnisse stehe. Der Areopagus mittelt das Verhältniß der Heerschaaren für alle Cantone aus, und bestimmt deren Stärke.

§. 14. Die Capitaine correspondiren unmittelbar mit dem Areopagus, wenn es nöthig ist.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen, Strafgesetze; See- und Handelsgesetze.

Einziges Capitel.

§. 1. Aus den Basiliken wird auch für diese Gegenstände eine Auswahl veranstaltet.

§. 2. Diese Auswahl wird der Zeit und den Umständen angepaßt.

§. 3. Auch diese Auswahl wird durch den Gerichtshof des Areopagus der Prüfung der Erzpriester unterworfen.

§. 4. Sorgt die Nationalregierung auch hiefür; so hört der Areopagus auf, sich damit zu befassen.

§. 5. Das östliche Festland von Hellas wird diejenigen Seegesetze annehmen, welche die Nationalregierung aufstellen wird.

§. 6. Was die Handelsgesetze anbelangt; so hält sich das östliche Festland von Hellas an das französische Handelsgesetzbuch, vorausgesetzt, die Nationalregierung nehme es ebenfalls an.

Nachtrag.

§. 1. Der heilige Clerus des östlichen Festlandes von Hellas verpflichtet sich, gleich dem übrigen hellenischen Clerus, sich allen dereinstigen Verordnungen zu unterziehen, welche, nach Verfügung der Nationalregierung, rücksichtlich des heiligen Clerus von Hellas im Allgemeinen werden erlassen werden.

§. 2. Das östliche Festland von Hellas nimmt die einstige Verfassung, welche der heilige Clerus von Seite der Nationalregierung erhalten wird, ohne weitere Prüfung an.

§. 3. Jeder Canton verspricht, so sehr es nur möglich ist, in keinem Puncte von den übrigen Cantonen Griechenlands abzuweichen, in so weit es die gegenwärtige Verfassung gestattet.

§. 4. Alles, was in der gegenwärtigen gesetzlichen Verfassung die Nationalregierung an sich, das allgemeine Beste der Nation, die Bestimmungen über die Ansassen und Fremden betrifft, erhält erst dannzumal Gesetzeskraft, wenn die Nationalregierung es angenommen hat. Beigefügt werden ihr die übrigen Zusätze und Aenderungen, welche die Nationalregierung anordnet, und so angesehen, als wären sie heute in diese Verfassung eingerückt worden.

In Folge dessen wird jenes Obige bis zum Entscheide der Nationalregierung als noch nicht in Kraft getreten betrachtet. Hingegen kann die besondere Organisation des Areopagus und der Cantone, ferner die brüderliche Vereinigung dieser Cantone durch die Nationalregierung in keinem Puncte geändert werden. Dies bleibt unwandelbar; einzig können unvorhergesehene Umstände hierin eine Abänderung durch die Urversammlung der gesammten Nation möglich machen.

§. 5. Was die Besoldung der verschiedenen Beamtungen des östlichen Festlandes von Hellas anbelangt; so wird sich hierin jeder Canton nach demjenigen richten, was und wie es die Nationalregierung für das übrige Hellas festsetzt.

§. 6. Alle Cantone Thessaliens, Macedoniens u. s. w., alle Inseln des Aegeischen Meeres, welche heute oder im Verfolge sich als frei an das östliche Festland von Hellas, welches die Beschlüsse der Zusammenkunft in Salona für alle Cantone angenommen hat, anschließen, behalten das volle Recht dannzumal, wann ganz Thessalien die Tyrannei abgeschüttelt hat, und die thessalischen Städte und Landschaften einen eigenen Bund bilden werden, sich als Cantone mit ihren Brüdern, und als Volk mit Hellas zu vereinigen; eben so die Macedonischen, wenn es dazu kommt, mit Macedonien; ferner die Inseln, wenn sie sämmtlich befreit sind, mit dem Bunde des Aegeischen Meeres.

§. 7. Alle Cantone, welche verhindert wurden, der Zusammenkunft in Salona selbst beizuwohnen, und im Verfolge sich anschließen wollen, sind in den Bund auf-

unehmen, als hätten sie besagter Zusammenkunft beigewohnt und mit abgestimmt; doch sollen sie zum Voraus diese gesetzliche Verfassung unterschreiben.

§. 8. Endlich soll nach dem Entscheide der Nationalregierung über dasjenige, das sie nach §. 2 und 5 des Nachtrages noch anzuordnen hat, die gegenwärtige gesetzliche Verfassung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Nachdem das östliche Festland von Hellas nebst dem ansehnlichen Vorstande die gegenwärtige gesetzliche Verfassung genau geprüft und ausgearbeitet hat; so billigt es dieselbe aus freiem Willen und nach einstimmigem Beschlusse der Stadt und Landschaft jedes Cantons, und nimmt sie an, wie sie in der gegenwärtigen Urkunde enthalten ist; jeder Canton verspricht, Gott zum Zeugen nehmend, den übrigen Brüdercantonen und dem Panellenion *), sich einzig und allein, ohne die mindeste Abänderung nach deren Inhalt zu richten, bis jener glückselige Tag erschienen ist, an welchem dereinst eine stete, unwandelbare, regelmäßige Verfassung der unabhängigen Hellenen von dem gesammten Hellas anerkannt seyn wird.

In Folge dessen wird diese Urkunde heute bekräftigt mit dem Siegel von Salona, das gegenwärtig für das Siegel der gesammten Cantone gelten soll; mit demjenigen des Präsidenten, als dem der Versammlung; mit demjenigen des thessalischen Magnesia, als Siegel der thessalischen Cantone; mit den Unterschriften unser, der von den Städten und Landschaften der Cantone abgeordneten Bevollmächtigten, und denjenigen der Capitaine oder hellenischen Heerführer.

Salona in Phokis, den 16. November des ersten Jahres der Freiheit 1821.

Der Bischof von Talantion, Neophylos, Präsident des Gerichtshofes des Areopagus. Der Bischof der Litza und der Bischof der Agraphen. Theodor Negris, Präsident des Areopagos. Anthimos Gazes, Archimandrit, Mitglied des Areopagos, aus Thessalien. Gregorios Konstantas, aus Thessalien, Abgeordneter. Johannes Logothetes aus Lebadia. Baron Theochares Kephallas vom Olympos. Johannes Philanos aus Lebadia, Mitglied des Areopagas. Lampros Nakos. Drosos Mansolas. Margarites Demades. Johannes Skandalides aus Macedonien. Georgios Ainian, Mitglied des Areopagos. Johannes Eirenäos ebenf. Rigas Kontorigas von Salona. Anastasios Anagnostes Loidorikes aus Doris. Alexandros Ariotes, Mitglied des Areopagos aus Euböa. Georgios Heliopulos. Januzos Kontes. Lampros Alexandros. Konstantes Sapunitzes.

Panurgias, Capitain von Salona. Skuras, Capitain von Salona. Odysseus Andritzes, Capitain von Libadia in Böotien. Manikas, Capitain von Thebe. Mitzos Kontojannes, Capitain von Patratzikion in Thessalien. Dubiniotes, Capitain von Zitunion. Plalas, Capitain von Krabareos. Skalzodemos, Capitain von Loidorikion. Gioltases, Capitain von Karpenision. Mpasdekes, Capitain von Zagora in Thessalien. Katzikojannes, Capitain von Talantion. Beruses, Capitain von Athen.

---

c) Verfassung des Peloponnesus vom 1. Dec. 1821.

Einleitung.

Offenkundig ist es, daß die ottomanische Regierung gleich von ihrem ersten Beginnen an alle Völker, die ein trauriges Geschick ihr unterwarf, tyrannisch behandelte. Allein ihr kein Gesetz mehr erkennendes, unsinniges Verfahren, welches in diesen letzten Tagen durch alle von Hellenen bewohnte Gegenden Schrecken verbreitete, jene unmenschlichen Metzeleien und Einkerkerungen, welche jedes Alter und jede Menschenclasse der hellenischen Nation von ihr erdulden mußte, jene äußerste Verachtung, welche sie gegen die christliche Religion zeigte, indem sie die Tempel dem Boden gleich machte, und alles Heilige mit Füßen trat, zu diesem allem durch bloßen Argwohn gereizt, hat die Hellenen gezwungen, die Waffen zu ergreifen, um ihre Religion und Existenz zu vertheidigen, welcher diese tyrannische Regierung Vernichtung drohte. Umsonst bemühte sich die kirchliche Synode, und an

*) Der Gesammtheit aller Hellenen.

ihrer Spitze der ehrwürdige Greis, der Patriarch Gregorios, die Unschuld unsers Volkes darzuthun; zur Antwort empfingen sie alle den harten Tod der Erdrosselung. Beinahe alle ausgezeichnetern Hellenen in Constantinopel, so wie die in den übrigen Städten und Provinzen des tyrannischen Reiches, wurden, wenn sie sich nicht durch die Flucht retteten, ermordet. Der größte Theil der Erzpriester und Notabeln, der Sohn des Anführers von Sparta, verfügten sich nach Tripolizza, um das Unheil zu beschwichtigen; allein die Regierung warf auch diese in finstere Kerker, worin sie beinahe alle umkamen; und allen übrigen drohte ein ähnlicher Untergang, hätten sie es nicht vorgezogen, sich zu ihrer Vertheidigung zu waffnen. Das edelmüthige Volk der Hellenen im Peloponnes, so wie der Inseln Hydra, Spezia und Psara, gaben vom ersten Beginnen an Beweise ihrer Tapferkeit, und wie sehr es den großen Werth der Freiheit zu schätzen wisse. Allein die Gesetzlosigkeit und Unordnung, welche eine solche Lage zu begleiten pflegt, hinderten es, von der Freiheit den gebührenden Nutzen zu ziehen. Alle Cantone und Inseln fühlten das Bedürfniß einer provisorischen Verfassung, und deshalb wurde im Maimonat 1821 zu Kelteziá eine örtliche Gerusia gebildet. Allein der Feind, welcher damals an einem fort die Hellenen befehdete, so daß der Krieg sie allenthalben beschäftigte, um die Angriffe zurückzuschlagen, gestattete der Gerusia nicht, ihre Arbeit gehörig zu vollenden. Hernach, als die Dinge eine bessere Wendung nahmen, versammelten sich nach Ankunft des Fürsten Demetrius Hypsilantes die Notabeln der Cantone und Inseln zweimal zu dem nämlichen Zwecke, das erste Mal zu Verbena, das zweite Mal zu Zarchoba; aber auch da verhinderten es die Kriegsereignisse, irgend etwas zu Stande zu bringen. Doch nach Einnahme der festen Oerter und der Stadt Tripolizza selbst, erging der gemeinsame Beschluß: Es solle eine allgemeinere Nationalversammlung zusammentreten, und nach der Wahl von Abgeordneten aller Cantone und Inseln sich regelmäßiger constituiren. Demzufolge wählten alle Cantone des Peloponnesus, jeder für sich nach gemeinsamer Uebereinkunft, sechs Männer aus jedem Cantone, die sie Ephoren nannten. Aus diesen sechs wählten sie einen aus jedem Cantone zum Mitgliede der Gerusia, und ertheilten ihm eine schriftliche Vollmacht. Diese Gerusiasten traten am 1. December 1821 zu Argos zusammen, gaben zuerst einen von ihnen unterschriebenen Eid der Treue gegen das Vaterland ein, und zeichneten dann in dieser Urkunde ihre Namen ein, mit Angabe ihres Cantons und Heimathortes.

Fürst Demetrios Hypsilantes. Petrumpes Mauromichales. Protosyngalos Ambrosios, aus dem Cantone Arkadien, Heimath Kalabryta. Archimandrit Gregorios Dikaios, aus dem Canton Leontarion, dem Flecken Poliane. Theochares Rhandes, von Korinth. Asimakes Photilas aus Kalabryta. Johannes Papa Diamantopulos, aus Patrá. Johannes Barbates, aus dem Cantone Karitáne, dem Flecken Bitysa. Theodoros Kolokotrones, Feldherr. Charalampes Perukas, aus Argos. Panagiotakes Zaphyropulos, aus dem Cantone und Hauptort Phanarion. Panagiotakes Janetakes, aus dem Cantone Mistra, Stellvertreter des Feldherrn Panagiotes Katrakes. Dionisios Papa Janopulos, aus Gazune. Konstantinos Zaphyropulos, aus dem Cantone Hagios Petros, Heimath Hagios Johannes. Jannakes Papa Kyriakos, aus Kalamata. Christodulos Acholos, aus Pyrgos. Elias Karapautos, aus Korone. Demetrios Kalamariotes, aus Nision. Johannes Oikonomides aus Neokastron. Panagiotes Kalogeras, aus Monembasia. Panagiotes Soterios, aus Methone. Anagnostes Zerbas, aus Kranidion. Spyros Phangiskopulos, aus Andruse. Milianes, Stellvertreter des Papa, Anagnostes Georgios, Feldherrn aus dem Cantone Leontarion. Anagnostes Anastasopulos, aus dem Cantone Nauplia, Heimath Ligyrion.

Als diese sämmtlichen Abgeordneten hiemit ihre Geschäfte regelmäßig begonnen, erließen sie, in der Absicht, daß alles mit Ordnung und Anstand vor sich gehe, folgende Beschlüsse:

Die Nationalversammlung des Peloponnesus beschließt erstens:

Der Fürst, Herr Demetrios Hypsilantes, wird durch freie Wahl zum Präsidenten der peloponnesischen Gerusia ernannt.

Zweitens: Der Herr Michael Schoinas wird durch freie Wahl zum Gemeinschreiber der peloponnesischen Gerusia ernannt.

Da indeß die gegenwärtigen Umstände es nicht gestatten, eine vollständige Verfassung zu entwerfen, sondern nur eine provisorische, jedoch dem Vaterlande ersprießliche, welche die Sicherheit seiner Bürger im Allgemeinen und Besondern, die Ordnung und Gesetzlichkeit unter jeder Menschenclasse, Stellung aus den Uebeln der

Gesetzlosigkeit, und eine genaue Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vaterlandes in dessen ganzer Ausdehnung erziele; so beschließt die Versammlung:

1) Diese Regierung soll zwar nur provisorisch seyn, allein festen Bestand haben, bis die Nation durch Gottes Huld eine ruhige und schickliche Zeit findet, um eine vollkommnere Regierungsform aufzustellen.
2) Diese Regierung soll den Namen der peloponnesischen Gerusia tragen.
3) Sie soll die Finanzen des Vaterlandes mit aller Genauigkeit und Redlichkeit verwalten, und ihre übrigen Pflichten so vollständig als möglich erfüllen.
4) Sie soll die Rechte des Vaterlandes bei dessen künftiger Organisation unverletzbar behaupten.

Organisation der provisorischen Regierung.

Erstes Capitel.

In jeder Ortschaft erwählen die Geronten (Volksältesten) und die angesehenern Einwohner die Ephoren der Ortschaften im Verhältnisse zu der Größe jeder derselben. Diejenigen Ortschaften nämlich, welche von 10 bis 50 Familien bestehen, einen; diejenigen von 50 bis 100, zwei; die von 100 bis 200, drei; die von 200 bis 300 vier; die von 300 bis 400 und 500, fünf *).

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Sie sollen sich allen Verordnungen unterziehen, die sie von den Ephoren der Cantone erhalten.
2) Sie führen die Widersetzlichen zur Ordnung zurück vermittelst der executiven Macht, die von den Ephoren der Cantone aufgestellt werden wird.
3) Sie legen zu Ende jedes Monats den Ephoren ihres Cantons genaue Rechnung ab.
4) Sie suchen die allfälligen Streithändel und Processe gütlich auszugleichen. Können sie dieselben nicht schlichten; so verweisen sie sie an ein höheres Gericht.
5) Sie berichten über alle Geschäfte an die Ephoren ihres Cantons, und nicht an die Gerusia.
6) Ihr Amt dauert nur ein Jahr. Zeigt sich einer als unwürdig, oder läßt er sich ein Verbrechen zu Schulden kommen; so wird er nach einer, durch die Gerusia geführten, Untersuchung entsetzt, und mit der gebührenden Strafe belegt; an seiner Statt wird ein Anderer erwählt.

Zweites Capitel.

Die Ephoren der Ortschaften versammeln sich in dem Hauptorte des Cantons, welcher ebenfalls im Verhältniß zu seiner Einwohnerzahl Wahlmänner aus seinen Notabeln ernennt. Sind diese alle zusammengetreten; so leisten sie einen Eid, den Rechtschaffensten und Wohlgesinntesten ohne alle Leidenschaft oder Parteilichkeit ihre Stimmen zu geben, und wählen nun aus dem gesammten Cantone fünf Ephoren, welche sich durch Bildung, Einsicht und Gerechtigkeit auszeichnen sollen. Nach der Wahl erhalten die Ephoren von den Wahlmännern ein, von denselben unterschriebenes, Ernennungsdecret zur Ephorenwürde, in dessen Wahl sie das einem jeden übertragene Amt verwalten, welches von den Wahlmännern selbst einem jeden angewiesen wird. Die Ephoren reichen einen schriftlichen Eid ein, der in die Protocolle der peloponnesischen Gerusia eingetragen wird, „ihre Pflichten mit Treue und Eifer erfüllen zu wollen."

Sobald die Ephoren des Cantons ernannt sind; so wählen sie einen würdigen Mann, der nicht von der Zahl der Ephoren ist, zum Mitgliede der peloponnesischen Gerusia, und ertheilen ihm eine schriftliche Vollmacht.

Ihre Pflichten und Rechte sind:

1) Sie lassen an die Ephoren der Ortschaften die nöthigen Befehle ergehen.
2) Sie legen zu Ende jedes Monats der Gerusia genaue Rechnung ab.
3) Sie können ohne Gutheißen der Gerusia keine größern Anleihen treffen, als das Verhältniß der Familienzahl, wenn dieselbe verdoppelt wird, es mit sich bringt **).

*) So hat unsre Handschrift.

**) Wörtlich so; obgleich auch einem gebildeten Griechen, der zu Rathe gezogen ward, unverständlich.

4) Sie correspondiren über alle gemeinsame Angelegenheiten mit der peloponnesischen Gerusia.
5) Alle Ephoren der Cantone sollen sich den Verordnungen der peloponnesischen Gerusia unterziehen.
6) Sie haben ein in fünf Stücke getheiltes Siegel, von welchen jeder eines in Verwahrung hat, und dessen sie sich sowohl bei Unterschreibung der Empfangscheine für Gelder, als bei der Correspondenz mit der peloponnesischen Gerusia, als bei Erlassung der erforderlichen Befehle an die Ortschaften bedienen.
7) Es soll ihnen eine erforderliche Zahl von Kriegern zu Gebote stehen, um in jedem Falle das Nöthige ins Werk zu setzen, im Verhältnisse zu den Umständen und der Ausdehnung des Cantons, und mit Vorwissen der Gerusia.
8) Sie haben einen Schreiber.
9) Ihre Amtsdauer ist einjährig; es wäre denn, daß sich einer ein Verbrechen zu Schulden kommen ließe, das seine Entsetzung nach sich zöge; dannzumal wird von dem Cantone an seiner Statt ein anderer erwählt.

Drittes Capitel.

Die peloponnesische Gerusia wird aus zwanzig Mitgliedern bestehen, von denen jeder Canton eines aus seiner Mitte wählt, und ihm eine schriftliche Vollmacht ertheilt.

Pflichten und Rechte der Gerusia.

1) Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten.
2) Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Vicepräsidenten, welcher die Stelle des Präsidenten versieht, so oft derselbe abwesend ist, oder sonst der Sitzung nicht beiwohnen kann.
3) Sie wählt einen Oberschreiber, der die erforderlichen Unterschreiber unter sich hat.
4) Sie wählt zu den übrigen Beamtungen Männer von rechtschaffenem Charakter, die nicht auf ihren eigenen Nutzen sehen.
5) Sie besorgt die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Peloponnesus.
6) Sie sorgt für die innere Sicherheit aller Cantone des Peloponnesus.
7) Sie empfängt jeden Monat von den Ephoren der Cantone die Rechnungen der Einnahmen.
8) Jeder Canton wird nach Verhältniß seiner Einwohnerzahl der peloponnesischen Gerusia die zur Vollziehung ihrer Beschlüsse erforderlichen Krieger liefern, deren Zahl nicht über tausend steigen soll.
9) Sie ertheilen den Kriegern und den Ephoren der Cantone die erforderlichen Befehle. In der Folge sollen von allen Heerführern des Peloponnesus vier Heerführer ernannt werden, die stets bei der peloponnesischen Gerusia bleiben, um bei jedem Kriegsereignisse ihre Ansichten mitzutheilen.
10) Wenn bei einem Geschäfte die Stimmen inne stehen; so entscheidet der Präsident.
11) Wenn bei einem Geschäfte die Mitglieder verschiedener Meinung sind; so entscheidet die Stimmenmehrheit.
12) Sie legt zu bestimmten Zeiten dem Nationalrathe Rechnung ab.
13) Die peloponnesische Gerusia unterzieht sich allen gesetzlichen Verordnungen des Nationalrathes.
14) Die peloponnesische Gerusia kann ihre Rechte, rücksichtlich der Summe der einzuliefernden Gelder, und anderer Angelegenheiten vertheidigen, wenn sie im Stande ist, genügend darzuthun, daß etwas ihre Kräfte übersteige.
15) Das Siegel und die Unterschriften der Mitglieder der Gerusia sind für die Contrasignirung von Staatsschulden gültig. Bis zu welcher Summe sie ohne Gutheißen des Nationalsenates Gelder aufnehmen möge, bleibt der Bestimmung des Nationalsenates nach dessen Constituirung vorbehalten.
16) Die peloponnesische Gerusia kann Verträge mit dem Feinde im Umkreise des Vaterlandes eingehen, bis die Nationalversammlung constituirt ist. Nach diesem müssen alle geschlossenen Verträge von der letztern bestätigt werden.
17) Es kommt der Gerusia zu, über Hochverrath gegen das Vaterland zu richten. Ereignet sich dieser Fall; so wählt sie aus ihrer Mitte zwölf Mitglieder, mit Einschluß des Präsidenten, welche den Namen Hoher Gerichtshof annehmen.

18) Die peloponnesische Gerusia ist befugt, jeden öffentlichen Beamten seiner Stelle zu entsetzen, wenn er seine Pflichten verletzt hat. In diesem Falle ernennt sie an seiner Statt einen provisorischen, bis zur neuen Wahl von Seite des Cantons.

19) Da es billig und gerecht ist, daß die Capitaine und Krieger für ihre früher dem Vaterlande geleisteten Dienste belohnt werden, so wie auch diejenigen, welche demselben im Verfolge ausgezeichnete Dieste leisten werden; so wird die Gerusia darauf bedacht seyn, den Nationalsenat aufzufordern, hierüber nähere Bestimmungen ergehen zu lassen.

20) Da auch die drei Inseln Hydra, Spezzia und Psara mittelbar und unmittelbar theils Hellas im Allgemeinen, theils dem Peloponnesus insbesondere ausgezeichnete Dienste erwiesen haben; so übernimmt die peloponnesische Gerusia die Verpflichtung, sie für ihre bisherigen Hauptausgaben zu entschädigen, und diejenigen dortigen Bürger, welche beweisbar dazu Beiträge geliefert haben, auf eine gerechte Weise zu belohnen. Jedoch wird sie sich hierüber mit dem Nationalsenate einverstehen.

21) Keines der Mitglieder der Gerusia kann an dem Sitze der Gerusia Bewaffnete bei sich haben.

22) In dem Aufenthaltsorte der Gerusia kann Niemand Waffen tragen, ausgenommen die Soldaten der Gerusia selbst.

23) Die bei der Gerusia befindlichen Soldaten sind der gesammten Gerusia, und nicht einem einzelnen Gerusiasten untergeordnet.

24) Die peloponnesische Gerusia erwählt die Mitglieder des Nationalsenates, welche vom Peloponnesus dahin abgeordnet werden. Sollte sie hiezu eins der Mitglieder der Gerusia selbst ernennen; so benachrichtigt sie seinen Canton davon, damit dieser an dessen Statt einen andern Gerusiasten wähle.

25) Kein Subject kann zwei Aemter zugleich bekleiden.

26) Die Sitzungen der Gerusia sind vollständig und gültig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder sich gegenwärtig finden.

27) Der Präsident und die Gerusiasten haben eins und eben dasselbe Siegel mit der Umschrift: Peloponnesische Gerusia, und in der Mitte das Kreuz. Der Oberschreiber hat es in Verwahrung.

28) Die peloponnesische Gerusia bestätigt die Ertheilungen des Bürgerrechts, welche von Seite der Cantone dem Gesetze über die Ertheilung des Bürgerrechtes gemäß geschehen werden. Dieses Gesetz wird von dem Nationalsenate erlassen werden.

29) Jeder Gerusiast und Abgeordnete zum Nationalsenate muß wenigstens das fünf und zwanzigste Jahr erfüllt haben.

30) Die Amtsdauer der Glieder der Gerusia und des Präsidenten ist ein volles Jahr; ausgenommen, es hätte sich eines ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, das seine gesetzliche Bestrafung oder seine Entsetzung durch den Nationalsenat erforderlich machte.

31) Bis zur Organisation der Gesetze sollen die vorhandenen Gesetze der christlichen Kaiser in Konstantinopel in Gültigkeit bleiben.

32) Nach Vollendung des Jahres erhalten die von ihrer Stelle abtretenden Gerusiasten ein Belobungsschreiben ihrer treuen und redlichen Dienstleistungen, welches der Nationalsenat bekräftigen wird.

Viertes Capitel.

Von den Heerführern und Capitainen.

1) Der Peloponnes wird für einstweilen sechs bis acht Heerführer haben, welche die peloponnesische Gerusia aus den würdigsten Männern, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, wählen soll.

2) Jeder Canton wird einen oder mehrere Capitaine haben, welchen alle Soldaten des Cantons untergeordnet werden, so viele derselben die peloponnesische Gerusia zu jeder Kriegsunternehmung inner oder außer dem Peloponnesus bestimmt. Diejenigen Cantone, welche gegenwärtig noch keinen Capitain haben, können einen solchen wählen; diese Wahl bestätigt die Gerusia. Die Capitaine selbst wählen ihre Untercapitaine und übrigen Unterbefehlshaber ihres Cantons; jedoch bestätigt die Gerusia auch diese Wahl.

3) Die Gerusia wählt mit Zuzug der Heerführer und Capitaine des Peloponnesus in Kriegszeiten einen Obergeneral, den der Nationalsenat bestätigt.

1. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Speise und Trank zu verabreichen, soweit er solche vorrätig hat.

2. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Unterkunft zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

3. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Pferde zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

4. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Vieh zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

5. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Schafe zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

6. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Ziegen zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

7. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Schweine zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

8. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Geflügel zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

9. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Hunde zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

10. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Katzen zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

11. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Kaninchen zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

12. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Bienen zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

13. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Fische zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

14. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Reptilien zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

15. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Amphibien zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

16. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Insekten zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

17. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Spinnen zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

18. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Würmer zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

19. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Schnecken zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

20. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Muscheln zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

21. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Krebse zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

22. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Spinnentiere zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

23. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Tausendfüßler zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

24. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Hundertfüßler zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

25. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Asseln zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

26. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Flohkrebse zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

27. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Wasserflöhe zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

28. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Ruderfußkrebse zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

29. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Blattfußkrebse zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

30. Der Wirt ist verpflichtet, jedem Gaste, der sich anständig benimmt, Stallung und Futter für Kiemenfußkrebse zu gewähren, soweit er solche vorrätig hat.

A Brotherly Partnership and Weekend Work Ban

Im Namen des heiligen und unteilbaren Dreieinigen Gottes.

Wir, die Brüder Hans und Peter Müller, beide wohnhaft in der Gemeinde Sankt Johannis, haben uns entschlossen, eine Brüderliche Gesellschaft zu gründen, um unsere Arbeit und unser Vermögen zu teilen.

Wir sind uns einig, dass wir keine Arbeit am Sonntag verrichten werden, außer wenn es unbedingt notwendig ist, um Leben oder Eigentum zu retten

§. 3. Alle Griechen sind gleich vor dem Gesetze, ohne irgend eine Ausnahme, oder Stufe, oder Classe, oder Ansehen.

§. 4. Diejenigen, die aus der Fremde gekommen und in dem Staate von Griechenland wohnen, oder als Beisassen einwohnen, sind mit den eingebornen Bewohnern vor dem Gesetz gleich.

§. 5. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, mit Umsicht ein Gesetz über die Einbürgerung der Fremden zu erlassen, welche den Wunsch haben, Griechen zu werden.

§. 6. Alle Griechen haben ein und dasselbe Recht zu allen Würden und Ehren. Der Geber der Würden aber ist nur allein die Würdigkeit eines jeden.

§. 7. Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines jeden Griechen stehen unter dem Schutz der Gesetze.

§. 8. Alle Steuerhebungen sollen unter allen Ständen und Classen der Einwohner durch die ganze Ausdehnung des griechischen Staates auf eine gerechte Weise vertheilt werden. Keine Steuererhebung aber geschieht ohne ein vorher erlassenes Gesetz.

Zweiter Titel.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierungsform.

§. 9. Die Regierung besteht aus zwei Körpern, dem berathenden und dem vollziehenden.

§. 10. Diese beiden Körper stehen sich gleich in Betreff ihrer gegenseitigen Mitarbeit an der Abfassung der Gesetze, weil weder die Beschlüsse des berathenden Körpers Gesetzeskraft haben ohne die Genehmigung des vollziehenden Körpers, noch die Gesetzentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeschlagen werden, Kraft haben, wenn sie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

§. 11. Der berathende Körper besteht aus bevollmächtigten, gewählten Repräsentanten der verschiedenen Theile von Griechenland.

§. 12. Die Anzahl der Repräsentanten ist unbestimmt bis zur Erlassung eines Wahlgesetzes.

§. 13. Es wird von der Regierung ein provisorisches Gesetz über die Wahl der Repräsentanten erlassen werden, welches jedoch im Allgemeinen folgende zwei Bestimmungen enthalten wird.

§. 14. Die Repräsentanten müssen Griechen seyn.

§. 15. Es wird erfordert, daß sie ein Alter von vollen dreißig Jahren haben.

§. 16. Alle Repräsentanten der freien Theile von Griechenland sind, nach einer strengen Prüfung und nach Einreichung der schriftlichen Vollmachten in Betreff ihrer Sendung, der Aufnahme fähig, und werden zu dem berathenden Körper zugezogen.

§. 17. Der berathende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amtsverwaltung ein Jahr dauert, deren Wahl aber durch Stimmenmehrheit geschieht.

§. 18. Er wählt auf dieselbe Weise den ersten und zweiten Secretair, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte sind, und die nöthigen Untersecretaire haben.

§. 19. Der berathende Körper dauert ein volles Jahr von dem Tage seiner Eröffnung an.

§. 20. Der vollziehende Körper besteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalversammlung gewählt werden, die sich, einem besonders darüber handelnden Gesetze gemäß, eigends dazu versammeln wird.

§. 21. Der vollziehende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte sind und nach dem oben erwähnten Gesetze gewählt werden.

§. 22. Der vollziehende Körper wählt acht Minister, unter welchen der erste der oberste Staatssecretair ist, der zugleich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hat. Die übrigen sieben aber sind die folgenden:

zweitens, der Minister des Innern; drittens, der der Finanzen; viertens, der der Justiz; fünftens, der des Kriegswesens; sechstens, der des Seewesens; siebentens, der des Cultus; achtens, der der Polizei.

§. 23. Eben so ernennt der vollziehende Körper alle untergeordnete Staatsbeamten der Regierung.

§. 24. Die Dauer des vollziehenden Körpers ist einjährig, von dem Tage seiner Eröffnung an gerechnet.

Dritter Titel.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des berathenden Körpers.

§. 25. Wegen der dringenden Umstände, in denen das Vaterland sich befindet, ist der berathende Körper für dieses Jahr verpflichtet, seine Arbeiten ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§. 26. Der Präsident hat den Vorsitz in den täglichen Versammlungen, bestimmt die Stunden der Eröffnung derselben, und er allein hat das Recht, sie aufzuheben.

§. 27. Er hat auch das Recht, den berathenden Körper nöthigenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung zu berufen.

§. 28. In Abwesenheit des Präsidenten erfüllt der Vicepräsident die Pflichten desselben.

§. 29. Zwei Drittel der Mitglieder des berathenden Körpers sind die erforderliche Anzahl, um die Versammlung als vollzählig anzusehen.

§. 30. Die Beschlüsse des berathenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit.

§. 31. Wenn die Stimmen zu gleichen Theilen getheilt sind; so giebt der Theil, bei welchem sich die Stimme des Präsidenten befindet, den Ausschlag.

§. 32. Alle Acte oder Decrete des berathenden Körpers werden von dem Präsidenten unterzeichnet und vom ersten Secretair contrasignirt.

§. 33. Der Präsident sendet die Beschlüsse des berathenden Körpers an den vollziehenden, und sobald dieser sie genehmigt, haben sie Gesetzeskraft.

§. 34. Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert, oder vorher theilweise Ausstellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausstellungen anzugeben hat; so wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch einmal wieder an den berathenden Körper zurück gesendet, und wird in demselben von neuem discutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweisen Ausstellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, oder im Falle der berathende Körper auf seiner Meinung besteht; so wird die Sache zum zweitenmal im vollziehenden Körper untersucht, und wenn dieser auch dann nicht nachgiebt, so fällt das Gesetz in einem solchen Falle durch.

§. 35. Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenständen Petitionen an und berathschlagt über dieselben.

§. 36. Der berathende Körper ernennt aus seiner Mitte die Commissionen, die von gleicher Anzahl wie die acht Ministerien sind, und periodisch nach einem Vierteljahre erneuert werden.

§. 37. Der Präsident des berathenden Körpers bestimmt für eine jede dieser Commissionen die eigenthümlich einer jeden zukommenden Sachen, und eine jede derselben arbeitet die Gesetzentwürfe über die Gegenstände aus, welche ihren betreffenden Geschäftszweig angehen.

§. 38. Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, der Versammlung schriftlich durch den Präsidenten Gesetzentwürfe vorzuschlagen; der Präsident bestimmt aber, zu welchen Commissionen ein jeder dieser Entwürfe gehört.

§. 39. Der berathende Körper nimmt diejenigen Gesetzentwürfe entgegen, die von dem vollziehenden Körper vorgeschlagen werden, und nimmt sie entweder an, oder bearbeitet sie weiter.

§. 40. Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beschlossen, ohne die Zustimmung des berathenden Körpers; eben so ist es auch nöthig, daß die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abschließt, vorher von dem berathenden Körper genehmigt werden. Davon ist aber ausgenommen das Recht zum Abschluß von Verträgen, die keinen langen Aufschub leiden.

§. 41. Wenn der berathende Körper seine völlige Ausbildung erhalten haben wird; so genehmigt er im Anfange eines jeden Jahres den muthmaßlichen Rechnungsanschlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Bestätigung vorlegt. Am Schlusse des Jahres aber untersucht er

Gesetz über die Ausführung des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Vom 31. Dezember 1920.

Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt:

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 gewährten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Über alle nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstage Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann für das Land Preußen die Staatsregierung selbständig die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie sind unverzüglich dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Bereich des Freistaates Preußen wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die Staatsregierung kann, wenn in Preußen die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf sie vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung gewährten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Über alle nach Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat die Staatsregierung unverzüglich dem Landtage Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtages außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann für das Land Preußen die Staatsregierung selbständig die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie sind unverzüglich dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Vierter Titel.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des vollziehenden Körpers.

§. 54. Der vollziehende Körper ist als völlig unverletzlich anzusehen.

§. 55. Wenn der ganze vollziehende Körper sich eines Vergehens wider die Gesetze schuldig gemacht hat; so wird der Präsident nach §. 45. für schuldig erkannt und bestraft. Nach der Wahl eines neuen Präsidenten aber werden auch die übrigen Mitglieder eines nach dem andern angeklagt und nach §. 52. schuldig gesprochen und bestraft.

§. 56. Der vollziehende Körper vollzieht die Gesetze durch seine verschiedenen Staatsdiener.

§. 57. Er bestätigt die vom berathenden Körper vorgeschlagenen Gesetze, oder er verweigert die Bestätigung nach §. 34.

§. 58. Er hat das Recht, Gesetzentwürfe dem berathenden Körper vorzuschlagen, welcher sie weiter bearbeitet; und zu dieser Bearbeitung werden einer oder mehrere von den Ministern bestimmt, worunter sich auch derjenige befindet, dessen Geschäftszweig das discutirte Gesetz angeht.

§. 59. Alle Acte und Verordnungen der Regierung werden vom Präsidenten unterzeichnet, vom obersten Staatssecretair contrasignirt und mit dem Siegel der Regierung untersiegelt.

§. 60. Die sämmtliche Land- und Seemacht steht unter dem vollziehenden Körper.

§. 61. Der vollziehende Körper hat das Recht, Weisungen zu geben, und Gesetze, die vorher über allgemeine Dinge erlassen worden sind, auf die besondern Fälle anzuwenden.

§. 62. Bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, hat der vollziehende Körper das Recht, alle und jede nothwendige außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen; er ist verbunden, unmittelbar an den berathenden Körper von denselben Bericht abzustatten.

§. 63. Der vollziehende Körper hat das Recht, Capitalien auf Zinsen zu leihen, entweder innerhalb oder auch außerhalb des Staates, und dafür Nationalgüter als Hypotheken anzuweisen, jedoch mit Zustimmung des berathenden Körpers.

§. 64. Eben so hat er das Recht der Veräußerung eines Theils der Nationalgüter, der mit den Bedürfnissen analog ist; jedoch ebenfalls mit Zustimmung des berathenden Körpers.

§. 65. Er ernennt die acht Minister für die verschiedenen Geschäftszweige der Regierung, und bestimmt noch dazu für einen jeden derselben die Obliegenheit seines Ministeriums, indem es niemals erlaubt ist, in die Obliegenheiten eines andern einzugreifen.

§. 66. Ein jeder von den Ministern unterzieht sich der Regulirung alles dessen, was die Geschäfte seines Ministeriums betrifft. Er kann keinen Act oder Verordnung des vollziehenden Körpers auswirken, der nicht im Einklang mit denjenigen Rechten und Pflichten steht, die eben diesem Körper durch den gegenwärtigen Organismus gegeben werden.

§. 67. Der vollziehende Körper ernennt die Gesandten und alle diplomatische Beamten der Regierung an fremden Höfen.

§. 68. Er ist verpflichtet, von den Verhältnissen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zustande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu setzen.

§. 69. Er hat das Recht, die Minister zu verändern, wie auch jeden andern Beamten der Regierung, der von derselben ernannt worden.

§. 70. Er beruft den berathenden Körper zu einer außerordentlichen Versammlung, so oft es das Bedürfniß erheischt.

§. 71. Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierung begangen ist; so hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außerordentlichen Maaßregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher seyn mögen.

§. 72. Wenn der obige Fall eintritt; so hat er die Befugniß, wofern die Nothwendigkeit es erheischt, provisorische Militairbeförderungen vorzunehmen, die er dem berathenden Körper anzuzeigen verbunden ist, damit sie von diesem bestätigt werden.

§. 73. Er ist verbunden, innerhalb zwei Tagen dem berathenden Körper

schriftlich und genau die Ursachen anzugeben, um derentwillen er genöthigt gewesen, außerordentliche Maaßregeln zu nehmen.

§. 74. Wenn der vollziehende Körper die Land- und Seemacht regulirt; so kann er zur Zeit des Krieges die nöthigen außerordentlichen Mittel ergreifen zur Anschaffung der Quartiere, der Lebensmittel, der Kleidungsstücke, des Soldes, und kurz aller Bedürfnisse für die Land- und Seemacht der Nation.

§. 75. Er wird dem berathenden Körper zur Genehmigung einen Gesetzentwurf über die Einführung von Verdienstorden (Ehrenkreuzen), zur Belohnung der dem Vaterlande geleisteten Dienste, vorlegen.

§. 76. Er hat das Recht zur Correspondenz mit den fremden Höfen, und zu jeder Unternehmung, um mit ihnen zu unterhandeln; aber eine Kriegserklärung und einen Friedensvertrag, so wie auch einen Vertrag über jeden andern Gegenstand, ist er verpflichtet, dem berathenden Körper zu unterwerfen, damit dieser sie genehmige.

§. 77. Nur allein die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden, kann er nach eigenem Willen abschließen, zufolge §. 40.; aber auch dann ist er gebunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu setzen.

§. 78. Er ist verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres dem berathenden Körper den muthmaßlichen Rechnungsanschlag von den Ausgaben der Regierung vorzulegen, am Ende des Jahres aber eine genaue Rechnung von den Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Diese beiden Rechnungen werden von dem Finanzminister mit den speciellen Belegen aller übrigen Minister versehen. Für dieses erste Jahr aber ist er verbunden, nach §. 41. zu verfahren.

§. 79. Die Beschlüsse des vollziehenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit.

§. 80. Unter keinem Vorwand und in keinem Falle kann der vollziehende Körper Unterhandlungen vornehmen oder Verträge abschließen, welche die Beeinträchtigung der politischen Existenz der Nation bezwecken. In einem solchen vorkommenden Falle wird der Präsident des vollziehenden Körpers für schuldig erklärt, abgesetzt und gerichtet nach §. 45.

§. 81. Der vollziehende Körper wird dem berathenden Körper einen Gesetzentwurf über die allgemeine National-Militairuniform zu Lande und zur See und über die Uniform der verschiedenen Würdenträger und Staatsdiener vorlegen.

§. 82. Eben so wird der vollziehende Körper einen Gesetzentwurf über die Besoldung der Armeen des festen Landes und der See, und im Allgemeinen der verschiedenen Staatsbeamten der Regierung, im Verhältniß mit den Umständen des Vaterlandes, vorlegen.

Achter Abschnitt.

§. 83. Wenn eines von den Gliedern des vollziehenden Körpers angeklagt ist; so wird von dem Augenblick an, wo die Klage zulässig befunden worden, der Angeklagte so angesehen, als ob er seiner Würde entsetzt sey. Aber sowohl die Anklage, als auch die Zulassung derselben, und endlich die Fortführung des Processes geschieht nach §. 52.

§. 84. Kein Glied des vollziehenden Körpers wird verhaftet vor dem Erlöschen seiner Würde. So oft entweder, zufolge einer Absetzung oder wegen Abwesenheit eines der Glieder des vollziehenden Körpers, die Stimmen sich gleich sind, und folglich zu gleichen Theilen bei den discutirten Gegenständen getheilt sind; so giebt der Theil, bei welchem die Stimme des Präsidenten ist, den Ausschlag.

§. 85. So oft die Anklage eines oder mehrerer Minister zulässig ist, werden der oder die Minister als wirklich abgesetzt angesehen. Die Belangung derselben aber geschieht nach §. 53.

§. 86. Zur Bestrafung der Vergehungen des Hochverraths gegen das Vaterland, kann der vollziehende Körper, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, da, wo sich die Centralregierung von Griechenland befindet, eine besondere außerordentliche Commission niedersetzen, deren Geschäft es ist, in der höchsten Instanz zu richten und die Schuldigen zu bestrafen, bis zur Errichtung des obersten Gerichtshofes von Griechenland.

Fünfter Titel.

Neunter Abschnitt.

Vom Justizdepartement.

§. 87. Das Justizdepartement ist unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden.

§. 88. Es besteht aus eilf Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden, und welche ihren Präsidenten wählen.

§. 89. Die Justiz wird durch Gerichte gehandhabt, über deren Einsetzung mit Umsicht das nöthige Gesetz erlassen werden soll.

§. 90. Der Umfang und der Hauptsitz eines jeden Gerichts, und das Verfahren bei den Processen, wird durch ein zu erlassendes Gesetz näher bestimmt.

§. 91. Das über die Gerichte zu erlassende Gesetz wird, als Basis, folgende fünf Artikel haben.

§. 92. Das höchste Gericht soll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat. Es sollen in demselben die Civil- und Criminalprocesse höchster Instanz entschieden werden.

§. 93. In denjenigen Theilen, wo die theilweisen Centralregierungen von Griechenland, als die Senate, der Areopagus u. s. w. ihren Sitz haben, sollen ähnliche Gerichte, wie der oberste Gerichtshof von Griechenland, errichtet werden, und nur allein von diesen können die Processe an den obersten Gerichtshof von Griechenland gelangen.

§. 94. Es sollen auch Gerichte je einzeln in dem Mittelpuncte einer jeden Provinz errichtet werden, und auch nur allein von diesen können die Processe an die theilweisen Centralgerichte, als wie an das Gericht des Areopagus u. s. w. gelangen. Diese Provinzialgerichte verhandeln jedoch keine Criminalprocesse.

§. 95. In jeder Gemeinde oder Ortschaft soll ein Friedensrichter angestellt werden, der in Sachen bis zu hundert Piastern zu entscheiden und überhaupt in jeder vorfallenden Streitsache einen Vergleich zu versuchen hat.

§. 96. Gegen die Friedensrichter der Ortschaften können die Provinzialgerichte sprechen; gegen die Provinzialgerichte aber geschieht ein Spruch von denen der theilweisen Centralregierungen, und gegen diese wiederum von dem obersten Gerichtshofe Griechenlands.

§. 97. Der vollziehende Körper soll eine Commission ernennen, die aus den erlesensten und einsichtsvollsten Bürgern von Griechenland, deren Tugend bekannt seyn muß, bestehen wird, um Gesetzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgesetzen zu verfassen, welche, so wie jedes andere Gesetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen.

§. 98. Bis zur Bekanntmachung der besagten Gesetzbücher haben die Civil- und Criminalgesetze zur Basis die Gesetze unserer stets ruhmwürdigen christlichen Regenten, und die von dem berathenden und vollziehenden Körper erlassene Gesetze. In Handelssachen aber hat in Griechenland nur allein das Handelsgesetzbuch von Frankreich Kraft.

§. 99. Die Folter wird überall abgeschafft; so wie auch die Strafe der Güterconfiscation.

§. 100. Nach der Einsetzung des ganzen Justizkörpers wird kein Einwohner Griechenlands mehr aus dem Grunde eines Verbrechens ohne den Befehl des betreffenden Gerichts verhaftet, ausgenommen, wenn er auf der That ertappt wird.

Zusätze.

§. 101. Die Senate und der Areopagus und jede theilweise Centralregierung von Griechenland, die vor der gegenwärtigen allgemeinen Nationalversammlung organisirt waren, unterliegen in gleicher Maaße völlig den Verfügungen der Regierung.

§. 102. Die provisorische Residenz der Regierung wird näher bestimmt werden. Wenn die Umstände jedoch eine Verlegung derselben erheischen; so wird es von beiden Körpern, dem vollziehenden und berathenden, gemeinschaftlich beschlossen.

§. 103. Das Siegel der Regierung enthält, als eigenthümliches Regierungswappen, Pallas Athene mit den Symbolen der Vernunft.

§. 104. Die Farben der Nationalcocarde, der Flaggen des Meeres und der Fahnen des festen Landes werden so bestimmt: blau und weiß.

Die Deutsche Reichsbahn hat in Ausführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 10. Februar 1939 (RGBl. II S. 1) mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers der Finanzen folgende Anleihen aufgenommen:

1. Eine Anleihe von 200 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 200 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

2. Eine Anleihe von 100 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 100 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

Die Auslosung der Teilschuldverschreibungen findet alljährlich im Monat Juni statt. Die Ziehung der ausgelosten Stücke erfolgt am 1. Juli. Die Auslosung und Ziehung wird durch den Treuhänder der Deutschen Reichsbahn vorgenommen.

Die ausgelosten Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1940 ab bei den Kassen der Deutschen Reichsbahn eingelöst.

Die Ziehungsergebnisse werden im Reichsanzeiger und in den Zeitungen veröffentlicht, in denen die Einberufung der Generalversammlung der Deutschen Reichsbahn erfolgt.

Die Ziehungsergebnisse sind:

1940	1. Juli
1941	1. Juli
1942	1. Juli
1943	1. Juli
1944	1. Juli
1945	1. Juli
1946	1. Juli
1947	1. Juli
1948	1. Juli
1949	1. Juli
1950	1. Juli
1951	1. Juli
1952	1. Juli
1953	1. Juli
1954	1. Juli
1955	1. Juli
1956	1. Juli
1957	1. Juli
1958	1. Juli
1959	1. Juli
1960	1. Juli
1961	1. Juli
1962	1. Juli
1963	1. Juli
1964	1. Juli
1965	1. Juli

Die Deutsche Reichsbahn hat in Ausführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 10. Februar 1939 (RGBl. II S. 1) mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers der Finanzen folgende Anleihen aufgenommen:

1. Eine Anleihe von 200 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 200 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

2. Eine Anleihe von 100 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 100 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

Die Auslosung der Teilschuldverschreibungen findet alljährlich im Monat Juni statt. Die Ziehung der ausgelosten Stücke erfolgt am 1. Juli. Die Auslosung und Ziehung wird durch den Treuhänder der Deutschen Reichsbahn vorgenommen.

Die ausgelosten Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1940 ab bei den Kassen der Deutschen Reichsbahn eingelöst.

Die Ziehungsergebnisse werden im Reichsanzeiger und in den Zeitungen veröffentlicht, in denen die Einberufung der Generalversammlung der Deutschen Reichsbahn erfolgt.

Die Ziehungsergebnisse sind:

1940	1. Juli
1941	1. Juli
1942	1. Juli
1943	1. Juli
1944	1. Juli
1945	1. Juli
1946	1. Juli
1947	1. Juli
1948	1. Juli
1949	1. Juli
1950	1. Juli
1951	1. Juli
1952	1. Juli
1953	1. Juli
1954	1. Juli
1955	1. Juli
1956	1. Juli
1957	1. Juli
1958	1. Juli
1959	1. Juli
1960	1. Juli
1961	1. Juli
1962	1. Juli
1963	1. Juli
1964	1. Juli
1965	1. Juli

Die Deutsche Reichsbahn hat in Ausführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 10. Februar 1939 (RGBl. II S. 1) mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers der Finanzen folgende Anleihen aufgenommen:

1. Eine Anleihe von 200 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 200 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

2. Eine Anleihe von 100 Millionen Reichsmark, die durch Ausgabe von 100 000 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Reichsmark aufgebracht wurde. Die Anleihe ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und wird in der Zeit vom 1. Juli 1940 bis 1. Juli 1965 durch Auslosung getilgt.

Die Auslosung der Teilschuldverschreibungen findet alljährlich im Monat Juni statt. Die Ziehung der ausgelosten Stücke erfolgt am 1. Juli. Die Auslosung und Ziehung wird durch den Treuhänder der Deutschen Reichsbahn vorgenommen.

Die ausgelosten Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1940 ab bei den Kassen der Deutschen Reichsbahn eingelöst.

Die Ziehungsergebnisse werden im Reichsanzeiger und in den Zeitungen veröffentlicht, in denen die Einberufung der Generalversammlung der Deutschen Reichsbahn erfolgt.

Die Ziehungsergebnisse sind:

1940	1. Juli
1941	1. Juli
1942	1. Juli
1943	1. Juli
1944	1. Juli
1945	1. Juli
1946	1. Juli
1947	1. Juli
1948	1. Juli
1949	1. Juli
1950	1. Juli
1951	1. Juli
1952	1. Juli
1953	1. Juli
1954	1. Juli
1955	1. Juli
1956	1. Juli
1957	1. Juli
1958	1. Juli
1959	1. Juli
1960	1. Juli
1961	1. Juli
1962	1. Juli
1963	1. Juli
1964	1. Juli
1965	1. Juli

e) Verfassung Griechenlands vom 17. Mai 1827.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit! Die griechische Nation proclamirt in ihrer dritten Nationalversammlung durch ihre gesetzmäßigen Abgeordneten vor Gott und Menschen ihre politische Existenz und Unabhängigkeit, und stellt folgende Grundsätze auf, die ihr als Verfassung dienen sollen.

Cap. 1.

Art. 1. Von der Religion.

In Griechenland hat Jedermann freie Religionsübung, und genießt für seinen Gottesdienst gleichen Schutz; doch ist die orthodoxe Lehre der griechischen Kirche die Staatsreligion.

Cap. 2.

2. Griechenland ist eins und untheilbar.
3. Es soll aus Eparchieen (Provinzen) bestehen.
4. Als griechische Eparchieen werden alle diejenigen angesehen, die gegen die despotische Regierung der Ottomanen die Waffen bereits ergriffen und noch ergreifen werden.

Cap. 3.

5. Staatsrecht der Hellenen.

Die souveraine Gewalt steht der Nation zu; jede andere geht von ihr aus und besteht nur um ihrer willen.

6. Hellenen sind: a) Alle eingeborne Griechen, die an Jesum Christum glauben; b) Alle, die unter das Joch der Ottomanen gebeugt, und an Jesum Christum glauben, sich nach den griechischen Staaten begeben haben oder noch begeben werden, um daselbst die Waffen zu führen oder zu wohnen; c) die im Auslande von einem hellenischen Vater Gebornen; d) diejenigen, Eingeborne oder Fremde, und ihre vor Kundmachung der gegenwärtigen Verfassung naturalisirte und in fremden Staaten geborne Nachkommen, die nach Griechenland kommen und dort den Eid leisten; e) die nach Griechenland kommenden Fremden, die daselbst naturalisirt werden.

7. Alle Hellenen sind vor den Gesetzen gleich.

8. Alle Hellenen werden nach Maaßgabe ihrer individuellen Talente zu allen öffentlichen, sowohl politischen als militairischen, Aemtern zugelassen.

9. Die auf immer oder für eine Zeitlang in Griechenland wohnhaften Fremden sind den Hellenen vor dem bürgerlichen Gesetze gleich.

10. Die Steuern werden unter alle Einwohner des Staates auf eine gerechte Weise und nach Verhältniß des Vermögens vertheilt; aber keine Steuer läßt sich ohne ein zuvor kundgemachtes Gesetz auflegen, und kein Steuergesetz darf länger als für ein Jahr gelten.

11. Das Gesetz verbürgt Jedem persönliche Freiheit; Niemand darf anders, als nach der Form des Gesetzes festgenommen oder verhaftet werden.

12. Leben, Ehre und Vermögen aller Einwohner des Staates stehen unter dem Schutze des Gesetzes.

13. Kein Verhaftsbefehl und keine Beschlagnahme darf gegen Personen oder Eigenthum verhängt werden, ohne auf zureichenden Gründen zu beruhen und ohne den Ort, wo die Nachsuchung geschehen soll, die festzunehmenden Personen und Sachen zu bezeichnen.

14. In allen gerichtlichen Processen hat Jeder das Recht, Inhalt und Beschaffenheit der gegen ihn erlassenen Anklage zu erfragen, seinen Anklägern und ihren Zeugen zu antworten, Zeugen zu seiner Vertheidigung aufzustellen, Anwälte zu nehmen und auf schnelle Entscheidung des Gerichtshofes zu dringen.

15. Niemand kann vor der Verurtheilung für schuldig gehalten werden.

16. Niemand kann zweimal für dasselbe Verbrechen gerichtet, oder ohne vorgängigen Proceß verurtheilt und seiner Güter provisorisch beraubt werden. Ein definitives Erkenntniß unterliegt weiter keiner Appellation.

17. Die Regierung kann die Ueberlassung von Privateigenthum zu einem Zwecke von hinlänglich erwiesenem öffentlichen Nutzen verlangen, jedoch nur gegen eine vorgängige Entschädigung.

18. Tortur und Confiscation sind abgeschafft.

19. Das Gesetz kann nicht zurückwirken.

20. Die Hellenen haben das Recht, Anstalten jeder Art, wissenschaftliche und philanthropische, für Industrie und Gewerbe, zu errichten, und Lehrer zu ihrem Unterricht zu bestellen.

21. In Griechenland ist weder Kauf noch Verkauf eines Menschen gestattet; der Sclave, von welcher Nation er sey, und zu welchem Glauben er sich bekenne, ist frei, sobald er den Fuß auf griechischen Boden setzt, und kann von seinem Herrn nicht mehr verfolgt werden.

22. Niemand kann seinen competenten Richter ausschlagen, eben so wenig aber verhindert werden, sich an ihn zu wenden.

23. Niemand darf über 24 Stunden in Verhaft bleiben, ohne daß ihm der Grund der Verhaftnahme angezeigt werde, und nicht länger als drei Tage vor Eröffnung des Processes gegen ihn.

24. Die Geistlichkeit kann nach den Regeln unsrer heiligen Kirche zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden; nur die Presbyteri (verheirathete Priester) haben das Wahlrecht.

25. Jedermann darf sich schriftlich an den Senat wenden, um seine Meinung über alle öffentliche Gegenstände zu äußern.

26. Die Hellenen haben das Recht, frei zu schreiben, und mittelst der Presse, oder auf andere Weise ihre Gedanken und Meinungen bekannt zu machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn, jedoch mit Beobachtung folgender Beschränkungen: a) die Grundsätze der christlichen Religion nicht anzugreifen; b) die Schranken des Anstandes nicht zu überschreiten; c) alle persönliche Beleidigungen und Verläumdungen zu vermeiden.

27. Die griechische Regierung ertheilt keinen Adelstitel, und kein Hellene darf ohne Einwilligung des Statthalters einen Dienst, Geschenk, Belohnung, Stelle oder Titel irgend einer Art von irgend einem Monarchen, Fürsten oder fremden Staat annehmen.

28. Die Beiwörter Durchlaucht, Excellenz ꝛc. sollen hinführo keinem Hellenen, der Griechenland bewohnt, gegeben werden; nur der Statthalter führt den Namen Excellenz, der mit seinem Amte aufhört.

29. Kein eingeborner oder naturalisirter Grieche, der Griechenland bewohnt, und das dortige Bürgerrecht genießt, darf sich um Schutz an eine fremde Macht wenden; im entgegengesetzten Falle hört er auf, griechischer Bürger zu seyn.

Cap. 4.

Von der Naturalisation.

30. Die Regierung wird diejenigen Fremden naturalisiren, welche Bescheinigungen von den griechischen Beamten vorzeigen können, des Inhalts: a) daß sie drei ganze Jahre im Lande zugebracht; b) während derselben in keine infamirende Strafe verfallen; c) im Staate unbewegliche Güter, zum Werthe von mindestens 100 Talaris (harte spanische Piaster), besitzen.

31. Großthaten und ausgezeichnete Dienste dem Vaterlande geleistet, sind hinreichende Ansprüche auf Naturalisation.

32. Die Regierung hat auch das Recht zur Naturalisation solcher Fremden, die in Griechenland ansehnliche Anstalten begründet und das Fortschreiten der Wissenschaften und Künste, des Handels und der Industrie bezwecken. Auch kann sie die zur Naturalisation erforderliche Zeit abkürzen.

33. Ein Fremder, der zwei Jahre lang in griechischen Kriegsdiensten gestanden und die nöthigen Dienstscheine besitzt, ist schon dadurch hellenischer Bürger.

34. Der Naturalisirte genießt unmittelbar alle Bürgerrechte, jedoch wird das Repräsentationsrecht in dem vom Senate zu erlassenden Wahlgesetze regulirt werden.

35. Der Naturalisirte soll den griechischen Huldigungseid leisten.

Cap. 5.

Von der Organisation der griechischen Regierung.

36. Die Obergewalt der Nation besteht aus drei Gewalten: der gesetzgebenden, vollziehenden und gerichtlichen.

37. Die gesetzgebende Gewalt macht die Gesetze.

38. Die vollziehende bestätigt dieselben, in Gemäßheit des Art. 74. und läßt sie vollziehen.

39. Die gerichtliche Gewalt wendet dieselben an.

40. Die gesetzgebende Gewalt steht insbesondere der Versammlung der Abgeordneten der Nation zu, die den Namen Bulé (βουλη, Senat) führt.

41. Die vollziehende Gewalt steht einem Einzigen zu, der den Titel Statthalter führt, und mehrere Secretaire unter seinen Befehlen hat.

42. Die gerichtliche Gewalt steht den Gerichtshöfen zu.

Cap. 6.

Vom Senate.

43. Der Senat besteht aus den Abgeordneten der griechischen Eparchieen.

44. Jeder Abgeordnete leistet beim Eintritt in den Senat den dieser Versammlung vorgeschriebenen Eid.

45. Die Abgeordneten werden nach dem Wahlgesetze durch das Volk gewählt.

46. Der Senat als Körper ist unverletzlich.

47. Der Senat hat einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen ersten und zweiten Secretair nebst den erforderlichen Vicesecretairen.

48. Der Präsident und Vicepräsident werden durch den Senat mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Präsident darf aus der Mitte oder außerhalb des Senats gewählt werden; der Vicepräsident nur aus der Mitte desselben.

49. Die beiden ersten Secretaire werden durch Stimmenmehrheit außerhalb der Versammlung gewählt.

50. Der Präsident führt in den täglichen Sitzungen den Vorsitz, setzt Tag und Stunde zu ihrer Eröffnung an, prorogirt den Senat, und beruft ihn nöthigenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung.

51. Auf Verlangen von zwanzig anwesenden Senatoren muß der Präsident die Sitzung eröffnen.

52. In Abwesenheit des Präsidenten verrichtet der Vicepräsident dessen Functionen; in beider Abwesenheit nimmt der älteste Abgeordnete einstweilen den Präsidentensitz ein.

53. Wenn einer von beiden stirbt, oder von einem natürlichen Gebrechen befallen wird, soll ein andrer ihn ersetzen, in Gemäßheit des Art. 48.

54. Die Dauer der Präsidentschaft und Vicepräsidentschaft ist ein Jahr.

55. Zwei Drittheile der Gesammtheit der Abgeordneten sind die erforderliche Zahl, um die Senatssitzung für vollkommen halten zu können.

56. Kein Abgeordneter darf den Senat verlassen und abreisen, ohne die nach allen Formen schriftlich abgefaßte Erlaubniß desselben erhalten zu haben.

57. Die Abgeordneten sind auf drei Jahre gewählt, und werden alle Jahre zum Drittheil erneuert. Fürs erste und zweite Jahr wird die Veränderung durchs Loos bestimmt.

58. Niemand kann zweimal nach einander zum Abgeordneten erwählt werden.

59. Der Senat beginnt seine Arbeiten am 1sten October, und um diese Zeit müssen alle Abgeordneten versammelt seyn.

60. Die Sitzungen des Senats dauern vier bis fünf Monate.

61. Die Stimmenmehrheit bestimmt die Entscheidungen des Senats; im Theilungsfalle entscheidet die Stimme des Präsidenten.

62. Wenn der Präsident kein Abgeordneter ist, hat er nur im Fall der Stimmenmehrheit eine berathende Stimme. Ist er zugleich Abgeordneter; so stimmt er immer in dieser Eigenschaft, und seine Stimme entscheidet in gedachtem Theilungsfalle.

63. Kein Abgeordneter darf ein anderes Staatsamt übernehmen, und mittelbar oder unmittelbar an der Erhebung der Einkünfte Theil nehmen, bei Verlust seiner Stelle.

64. Die Mitglieder des Senats beziehen aus dem Staatsschatze ihr ganzes Gehalt während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen, und das halbe während ihrer Abwesenheit.

65. Die Abgeordneten können während der Dauer der Sitzungen und vier Wochen vor und nach denselben nicht verhaftet, jedoch während dieser Zeit vor Gericht gestellt werden.

66. Bei Verurtheilungen für ein Capitalverbrechen wird die Strafe an ihnen vollzogen.

67. Die Abgeordneten brauchen von dem, was sie im Senate sagen, keine Rechenschaft zu geben.

68. Die Sitzungen des Senats sind öffentlich, werden aber nöthigenfalls ge-

heim gehalten; doch muß die Mehrheit der Mitglieder dies erst dienlich erachtet haben.

69. Die Mitglieder des Senats theilen sich, nach den Bedürfnissen des Staates, in permanente Commissionen, deren Arbeiten durch den Senat bestimmt werden.

70. Jeder Abgeordnete darf dem Senate mittelst des Präsidenten einen Gesetzentwurf schriftlich vorlegen lassen.

71. Die Beschlüsse und sonstige Acten des Senats werden vom Präsidenten unterzeichnet, vom ersten Secretair gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel besiegelt.

72. Der erste Secretair des Senats ist mit Abfassung der Beschlüsse und Acten desselben beauftragt, und bewahrt sorgfältig seine Archive und die Protocolle der Sitzungen.

73. In Abwesenheit des ersten Secretairs versieht der zweite die Functionen desselben.

74. Jedes Decret muß dem Statthalter vorgelegt werden. Erhält es seine Genehmigung; so sanctionirt er dasselbe binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Einrichtung an, macht es kund, und alsdann erhält es Gesetzeskraft. Genehmigt er es nicht; so sendet er es binnen vierzehn Tagen mit seinen Verbesserungen und Bemerkungen an den Senat zurück; der Senat läßt diese Amendements Wort für Wort registriren und sendet sie der competenten Commission zu, um in derselben berathen und einer Revision unterworfen zu werden. Wenn der Senat das dergestalt amendirte Decret nicht genehmigt; so wird ein zweites ebenfalls an den Statthalter gesandt. Verweigert dieser ihm abermals seine Sanction; so geht es binnen vierzehn Tagen mit den Gründen seiner Weigerung an den Senat zurück, der dasselbe abermals revidirt; und wenn der Senat in diesem Falle mit Stimmenmehrheit darauf besteht, geht es zum dritten Male an den Statthalter, der dasselbe unverzüglich sanctioniren und kundmachen muß, wodurch es ein Gesetz des Staates wird.

75. Wenn gegen den Schluß der Versammlung ein zwischen dem Senate und dem Statthalter discutirtes Gesetz noch nicht zu Stande gekommen ist; so zählt die nächste Versammlung des Senats die im vorhergehenden Jahre stattgehabten Sitzungen von Seiten des Senats fort.

76. Wenn ein vom Statthalter dem Senate vorgelegter Gesetzentwurf von dieser Versammlung discutirt und dreimal nicht angenommen an seinen Urheber zurückgeht; so wird es von selbst als verworfen angesehen.

77. Nach Eröffnung der Versammlung wird der Voranschlag der öffentlichen Ausgaben von Seiten der Regierung eingereicht und discutirt, worauf der Senat die der Regierung nöthigen Summen bewilligt.

78. Der Senat erhält alljährlich einen umständlichen Bericht über die Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres und die Staatsschulden, die der Finanzsecretair registrirt vorlegen muß, und läßt diesen Bericht durch die Presse zur öffentlichen Kunde bringen.

79. Er sorgt für die Tilgung der öffentlichen Schuld und für die regelmäßige Zahlung der fälligen Zinsen.

80. Er bestimmt durch ein Gesetz die directen und indirecten Auflagen, und alle übrige im ganzen Umfange des Staats zu erhebende Steuern, in Gemäßheit des Art. 10.

81. Er beschließt mittelst eines Gesetzes eine Anleihe unter Garantie der Nation oder auf Verpfändung der Nationalgüter.

82. Er gestattet durch ein Gesetz die Veräußerung der Nationalgüter. Der Verkauf derselben muß so sehr als möglich in allen Eparchieen des Staats methodisch vor sich gehen, und in allen regelmäßig im Voraus durch die vollziehende Gewalt angezeigt werden.

83. Er wacht über die nützliche Verwendung der Staatsgelder, und fordert, oft er es nöthig findet, die Rechnungen des mit den Finanzen beauftragten Staatssecretairs ein, jedoch binnen einer für die Registrirung erforderlichen Frist.

84. Jeder Abgeordnete hat das Recht, von den Secretariaten die nöthige Auskunft über alle im Senate verhandelte Gegenstände zu verlangen

85. Der Senat bestimmt Alles, was auf das Münzwesen Bezug hat, und setzt Gehalt, Gewicht, Gestalt und Namen jeder Münze im Umfange des ganzen Staates fest.

86. Er wacht über den öffentlichen Unterricht und schützt denselben, wie auch Preßfreiheit, den Ackerbau, den Handel und die Fortschritte in Wissenschaften,

Künsten und Gewerben. Er sichert auch mittelst besonderer Gesetze den Erfindern und Verfassern ein ausschließliches Recht auf den aus ihren Erfindungen oder Schriften entspringenden Gewinn zu.

87. Er erläßt Gesetze über die Beute und die Prisen.

88. Er giebt Gesetze gegen den Seeraub.

89. Er erläßt Gesetze über die Anwerbung von Soldaten.

90. Er sorgt für den Bau und den Ankauf von Nationalschiffen.

91. Er wacht über die Erhaltung und Verbesserung der Nationalgüter.

92. Er erläßt Gesetze über die Verpachtung der Nationalgüter und die indirecten Auflagen.

93. Er sorgt für die Einförmigkeit der Maaße und Gewichte im Umfang des ganzen Staats.

94. Er bestimmt die Gehalte des Statthalters, der Secretarien und Richter.

95. Er bestimmt mittelst eines Gesetzes die Grenzen der einzelnen Eparchien nach Maaßgabe des Interesses der Verwaltung und der Einwohner.

96. Er verändert die Gesetze und hebt sie auf, mit Ausnahme der Verfassungsgesetze.

97. Der Statthalter darf ohne Zustimmung des Senats keine Kriegserklärung vornehmen, oder einen Friedens-, Freundschafts-, Allianz-, Handels- und Neutralitätsvertrag abschließen. Ausgenommen sind die Conventionen in Betreff eines Waffenstillstandes auf wenige Tage; jedoch muß der Statthalter den Senat unmittelbar davon in Kunde setzen.

98. Der Senat empfängt die Berichte über alle Angelegenheiten; und solche, die ihm der Aufnahme werth scheinen, werden ohne vorgängige Anzeige an die betreffende Commission versandt.

99. In allen Sitzungen des Senats ist den Journalisten freier Eintritt verstattet; nur bei den geheimen sind sie ausgeschlossen.

100. Der Senat erläßt alle für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung nöthig erachtete Verordnungen.

101. Der Senat hat für die Abfassung eines bürgerlichen, peinlichen und Militair-Gesetzbuchs Sorge zu tragen, wobei vornämlich die französische Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden soll.

102. Jeder Abgeordnete stimmt nach der Eingebung seines eigenen Gewissens, ohne bei seinen Committenten zuvor Bescheid oder Instructionen einzuholen.

103. Im Fall der Statthalter mit Tode abgeht, seine Dimission einreicht, oder von einem natürlichen Gebrechen befallen wird, ernennt der Senat aus seiner Mitte eine Vice-Regierungscommission von drei Mitgliedern. Diese Commission sorgt vorläufig, in Uebereinstimmung mit den Secretairen, für Vollstreckung der Gesetze, bis zur Ernennung eines neuen Statthalters in Gemäßheit der Wahlgesetze. Sollte jedoch der Senat nicht beisammen seyn; so bilden die Secretarien einstweilen einen Vice-Regierungsrath, der sogleich den Senat zu einer außerordentlichen Sitzung berufen muß; doch müssen sich die Mitglieder des letzteren, auch ohne die Berufung abzuwarten, dazu einfinden. In beiden Fällen ist der Senat oder der Regierungsrath verpflichtet, die Eparchieen zur Einsendung ihrer Abgeordneten für die Wahl eines Statthalters aufzufordern.

Cap. 7.

Von dem Statthalter.

104. Die vollziehende Gewalt ist dem Statthalter übertragen.

105. Der Statthalter ist unverletzlich.

106. Seine Secretarien sind für seine öffentlichen Handlungen verantwortlich.

107. Er bringt die Gesetze im ganzen Umfange des Staates durch die Secretarien zur Ausführung.

108. Alle Befehle werden von dem Statthalter unterzeichnet, von dem Secretair des betreffenden Verwaltungszweiges gegengezeichnet, und mit dem Siegel eben des Secretariats besiegelt.

109. Er setzt die Land- und Seemacht in Bewegung.

110. Er schlägt Gesetzentwürfe in Gemäßheit des Art. 76. vor, und ertheilt einem oder mehreren Staatssecretarien den Auftrag, den im Senate darüber gehaltenen Debatten beizuwohnen. Bei diesen Discussionen muß unter andern der Staatssecretair des Departements, worauf der Vorschlag Bezug hat, unfehlbar zugegen seyn.

111. Er trägt Sorge für die innere und äußere Sicherheit.

Bekanntmachung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Saarland. Vom 15. September 1939. 1547

Bekanntmachung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Saarland.

Vom 15. September 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Reichsmarkwährung im Saarland vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1547) wird bestimmt:

1. Die Reichsmarkwährung wird im Saarland am 16. September 1939 eingeführt.

2. Die Reichsmark ist gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland. Sie ist unbeschränkt annahmepflichtig.

3. Die Reichsmark ist in Deutsche Mark eingeteilt. Ein Deutsche Mark sind 100 Reichspfennig.

4. Die Deutsche Mark ist gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland. Sie ist unbeschränkt annahmepflichtig.

5. Die Deutsche Mark ist in Saarmark eingeteilt. Ein Saarmark sind 100 Saarpfennig.

6. Das Saarmark ist gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland. Es ist unbeschränkt annahmepflichtig.

7. Das Saarmark ist in Saarfranken eingeteilt. Ein Saarmark sind 100 Saarfranken.

8. Die Saarfranken sind gesetzliches Zahlungsmittel im Saarland. Sie sind unbeschränkt annahmepflichtig.

9. Die Reichsmark wird gegen Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken zum Kurse von 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark = 1 Saarmark = 1 Saarfranken eingetauscht.

10. Die Deutsche Mark wird gegen Reichsmark, Saarmark und Saarfranken zum Kurse von 1 Deutsche Mark = 1 Reichsmark = 1 Saarmark = 1 Saarfranken eingetauscht.

11. Das Saarmark wird gegen Reichsmark, Deutsche Mark und Saarfranken zum Kurse von 1 Saarmark = 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark = 1 Saarfranken eingetauscht.

12. Die Saarfranken werden gegen Reichsmark, Deutsche Mark und Saarmark zum Kurse von 1 Saarfranken = 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark = 1 Saarmark eingetauscht.

13. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen nehmen Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe an Zahlungs Statt an.

14. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen tauschen Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander ein.

15. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

16. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

17. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

18. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

19. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

20. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

21. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

22. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

23. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

24. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

25. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

26. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

27. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

28. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

29. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

30. Die Kassen der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Reichspostkassen und der Reichsbahnkassen sowie die Kassen der Landesfinanzämter, der Zollämter und der Zollkassen geben Reichsmark, Deutsche Mark, Saarmark und Saarfranken in unbeschränkter Höhe gegeneinander heraus.

Ehrenpreis m. Veronica officinalis L. Ehrenpreis-Ysop.

Ehrenpreis-Ysop m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis-Ysop, männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis-Ysop, weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder m. Veronica officinalis L.

Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer m. Veronica officinalis L.

**Ehrenpreis, zahmer wilder weiblicher männlicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher weiblicher wilder zahmer männlicher

Anhang.

Die Regierung sorgt für Unterstützung der Wittwen und Waisen der für das Vaterland gefallenen Soldaten, um allen sich etwa einschleichenden Mißbräuchen abzuhelfen. Sobald die Angelegenheiten Griechenlands in Ordnung sind, wird die Regierung alle diejenigen entschädigen, die fortwährend zu Griechenlands Geldbedürfnissen beigetragen haben und beitragen werden, und diejenigen, die für dasselbe gelitten haben, unterstützen.

Die Nationalfarben zu Lande und zu Wasser sind blau und weiß. Die Gestalt der Fahnen soll der bereits von Seiten der Regierung erlassenen Verfügung gemäß seyn; die Hellenen dürfen zu Lande und zu Wasser keine andere Fahnen führen. Das Siegel Griechenlands trägt als Wappen das Bild der Minerva mit den Symbolen der Weisheit.

Griechische Eidesformel:

„Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten und des Vaterlandes, fortwährend zur Vertheidigung der Freiheit und des Wohls meiner Nation beizutragen, wie auch nöthigenfalls mein eigenes Leben dafür zu opfern. Ich schwöre überdies, den Gesetzen meines Vaterlandes getreulich zu gehorchen, die Rechte meiner Landsleute zu achten, und die Pflichten eines Bürgers streng zu erfüllen."

Eid des Senats:

„Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten, die Grundgesetze der griechischen Regierung unverletzt zu erhalten, und weder davon abzuweichen, noch zu dulden, daß in irgend einem Falle, oder unter irgend einem Vorwande davon abgewichen werde; immer als eifriger Vertheidiger der Unabhängigkeit meiner Nation und der allgemeinen und besondern Freiheit meiner Landsleute aufzutreten, und mit allen Kräften zur Erhaltung und Vermehrung der politischen und individuellen Freiheit der Hellenen beizutragen. Ueberdies schwöre ich, weder mittelbar noch unmittelbar, von irgend Jemand unter irgend einem Vorwande, irgend eine Gabe oder ein Geschenk zu dem Behufe anzunehmen, daß ich meine Stimme nach dem Willen eines Andern und gegen mein eigenes Gewissen geben solle."

Eid des Statthalters.

„Ich schwöre im Namen des Allerhöchsten, die Grundgesetze der griechischen Regierung unverletzt zu erhalten, und sie weder abzuschaffen, noch zuzugeben, daß sie in irgend einem Falle, oder unter irgend einem Vorwande abgeschafft werden. Ich schwöre überdies, mit allen meinen Kräften die Unabhängigkeit der griechischen Nation und die allgemeine und individuelle Freiheit zu vertheidigen, die Rechte aller und Jeder zu achten, und kein mir gesetzlich übertragenes Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen und besondern Wohlstandes zu unterlassen.

Eintheilung der griechischen Verwaltung.

1. Griechenland ist zum Behuf der innern Verwaltung in Themata (Abtheilungen) getheilt.
2. Ein Thema ist eine Gesammtheit von Eparchieen, welche ungeachtet dieser Eintheilung die ihnen gesetzlich bewilligten Rechte beibehalten.
3. Jedes Thema soll einen Dioiketen (Verwalter) haben.
4. Alle Städte, Flecken und Dörfer sollen einen Demogeronten (Volksältesten) haben.
5. Die Demogeronten werden im Verhältniß der Anzahl der Familien erwählt, d. h. wenn die Familien sich auf 100 belaufen, wählen sie einen daraus; aus 200, zwei; aus 300, drei; aus 400, vier; übersteigen sie aber die Anzahl von 400, so dürfen sie nicht mehr als vier wählen.
6. Jede Eparchie soll allgemeine eparchische Demogeronten haben, von zwei bis fünf im Verhältniß zum Umfange der Eparchie.

Von den Dioiketen.

7. Der Dioikete des Thema's wird unmittelbar von der Regierung ernannt, darf aber nicht Bewohner des nämlichen Thema's seyn.
8. Er stattet durch den Staatssecretair des Innern der Regierung Bericht ab. Die übrigen Staatscanzleien werden im erforderlichen Falle ebenfalls mittelst des Staatssecretairs des Innern mit ihm correspondiren.

9. Er wacht über die innere Ordnung des Thema's.

10. Er läßt die Verordnungen der Regierung durch die eparchischen Demogeronten im ganzen Umfange des Thema's vollstrecken.

11. Er wacht über die Handlungen der Demogeronten.

12. Die von der Regierung ihm anzuweisende, nöthige Militairmacht soll ihm zu Gebote stehen.

13. Er läßt die Entscheidungen der Gerichtshöfe mittelst der unter seinen Befehlen stehenden Militairmacht vollstrecken.

14. Er ist der allgemeine Astynomos (Stadtrichter) des Thema's.

15. Er soll möglichst genaue Untersuchungen und Beobachtungen über die Ortbeschreibung des Thema's anstellen und der Staatscanzlei des Innern einsenden.

16. Die Chorographie (Ortbeschreibung) wird hauptsächlich folgende Gegenstände umfassen:

1) Umfang des Landes, Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer und ihrer Häuser;
2) Betrag des den Privatpersonen und der Nation zugehörigen Bodens; wie viel davon angebaut und wie viel unangebaut ist; welche und wie viele Erzeugnisse er hervorbringt; welcher Verbesserung er fähig; ob er Weiden, Vieh, Mineralien, Salzgruben, Jagdreviere, Fischereien ꝛc. enthält;
3) Anzahl der Bewohner, und wie viel Menschen außerdem darauf leben können; ihre Sitten und Gebräuche und Industrie; ob sie nach fremden Ländern zu wandern pflegen, und welche Gewerbe und Handwerke die Meisten unter ihnen treiben; ihre Schulen und die Mittel, wodurch diese unterhalten werden; ob deren Beibehaltung räthlich ist; ob das Land zur Anlegung von Arbeitsanstalten, Manufacturen, und welcher Art derselben fähig ist;
4) Ein- und Ausfuhr; ihr Betrag; ob beide im Gleichgewichte stehen; welcher Handelsbetrieb vorherrscht und Betrag desselben; ob er sich vermehren läßt;
5) wie viele Waffenfähige sich daselbst befinden;
6) Belauf der Nationaleinkünfte; ob sie in den Nationalschatz auf gesetzliche und regelmäßige Weise einlaufen, und die etwanigen Mittel zur Ausrottung der Mißbräuche.

Der Dioikete soll auch dafür sorgen, daß die Alterthümer nicht mehr verkauft, oder aus dem Staate weggeschafft werden; sein Gehalt wird aus dem Nationalschatze entrichtet.

Von den Demogeronten.

17. Die Demogeronten werden von den Einwohnern durch Stimmenmehrheit erwählt.

18. Die Demogeronten müssen die von der Regierung erlassenen Verordnungen vollstrecken lassen.

19. Sie führen genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

20. Sie statten dem Schatze mittelst des Dioiketen regelmäßig Rechenschaft ab.

21. Sie verrichten das Amt von Friedensrichtern.

22. Sollten ein oder mehrere Demogeronten der Verletzung ihrer Pflichten überführt werden; so wird dies von dem Dioiketen zur Kunde des Volkes gebracht, damit es einen andern an ihrer Stelle erwähle.

23. Ein besonderes Gesetz wird die Gränzen jedes Thema's und die Art, den Demogeronten zu erwählen, bestimmen.

24. Der Statthalter kann dem Senate einen Gesetzentwurf mit den Modificationen vorschlagen, deren das erwähnte Gesetz seines Erachtens bedürfen möchte.

Für den Augenblick werden die Notarien von den Gemeinden erwählt, bis ein besonderes Gesetz in dieser Hinsicht kund gemacht seyn wird.

No. 15 der Decretensammlung enthält uoch folgende nachträgige Bestimmungen:

Die dritte griechische Nationalversammlung hat, nach stattgefundener Revision, Verbesserung, Vermehrung und Genehmigung des Gesetzes von Epidauros oder der provisorischen Organisation Griechenlands, Folgendes decretirt:

1. Obige Organisation, die hinführo den Namen einer politischen Verfassung Griechenlands führen soll, wird, zum Behufe ihrer treulichen Beobachtung, der Treue des Senats, des Statthalters und der Gerechtigkeit, wie auch dem Wohlwollen des Volkes und der Vaterlandsliebe jedes einzelnen Griechen, zur Ausführung aller ihrer einzelnen Bestimmungen, anvertraut.

2. Unter keinem Vorwande und keinen Verhältnissen darf der Senat oder die

Regierung irgend etwas verordnen oder vollstrecken lassen, was der gegenwärtigen Verfassung zuwider läuft.

3. Diese Verfassung wird in ganz Griechenland mittelst der Presse kundgemacht.

4. Das Original wird in den Staatsarchiven aufbewahrt.

5. Gegenwärtiges Decret soll in die Decretensammlung aufgenommen und mittelst der Presse kundgemacht werden.

Gegeben zu Troezen im Maimonate des 1827sten Jahres der Erlösung, und der Unabhängigkeit im 8ten.

(Folgen 17 Unterschriften.)

Anhang.

A) Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Im ersten Bande dieser Sammlung S. 1072. befindet sich der Entwurf der Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Sigmaringen und die fürstliche Verordnung vom 20. Mai 1832 (S. 1091). Jetzt folgt die vertragsmäßig angenommene neue Verfassung vom 11. Juli 1833, mit der ihr vorausgehenden fürstlichen Verordnung.

a) Verordnung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833. in Betreff der gesetzlichen Bekanntmachung der Verfassungsurkunde.

„Wir Karl von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. Wir haben schon in Unsrer Verordnung vom 28. Oct. 1831 die feste Absicht erklärt, daß die endliche Erfüllung des Artikels 13. der teutschen Bundesacte auf dem Wege der Vereinbarung mit den Abgeordneten des Landes bewerkstelligt, sonach die völlige Ausbildung der Landesverfassung mittelst einer gegenseitigen Uebereinkunft erreicht werden möge. Diese Unsere Hoffnungen sind bei dem jüngsten Landtage in glückliche Erfüllung gelangt, indem ein feierlicher Verfassungsvertrag abgeschlossen worden, welchen Wir in einer der Ständeversammlung ausgestellten Vertragsurkunde eigenhändig vollzogen, und dagegen ein ganz gleichlautendes Vertragsexemplar, von sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung unterzeichnet, in Empfang genommen haben. Auch Unser Sohn und Erbprinz ist diesem Vertrage mittelst einer von ihm ausgestellten Urkunde beigetreten. Mit freudiger Empfindung und dem offensten Vertrauen verkündigen Wir Unsern getreuen Unterthanen dieses Ereigniß, indem Wir, mit Beziehung auf die obige Vertragshandlung, verordnen, daß die dem abgeschlossenen Vertrage ganz gleichlautende Verfassungsurkunde in allen Gemeinden des Fürstenthums öffentlich bekannt gemacht, und als allgemein verbindliches Landesgesetz in allen ihren Bestimmungen unveränderlich befolgt werden soll."

Schloß Krauchenwies, den 11. Juli 1833.

C. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

b) Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, vom 11. Juli 1833.

Wir Karl von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, und mit Rücksicht auf die in andern teutschen Bundesstaaten bereits bestehenden Bestimmungen, die Verfassung Unseres Fürstenthums mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung der zu Vollendung des Verfassungswerkes einberufenen Ständeversammlung in nachfolgender Maße geordnet haben:

Erster Titel.

Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

§. 1. Das Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürstenthum verbindende Kraft, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

§. 3. Sämmtliche Theile des Fürstenthums mit allen Zugehörungen bilden ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes.

Aller künftige Territorialerwerb bildet einen Bestandtheil des Fürstenthums.

§. 4. Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Die Person des Landesfürsten ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Familienhauptes, geschlossener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich Sigmaringischen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie, an Se. Majestät den König von Preußen, in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden seyn wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen.

§. 6. Die Vormundschaft und Regierungsverwesung hat einzutreten:

a) wenn ein regierender Fürst des Hauses mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstirbt, oder wenn
b) ein regierender Fürst durch Geisteszerrüttung, oder ein sonstiges dauerndes Hinderniß, der Regierung vorzustehen unvermögend ist.

Die Vormundschaft und Regierungsverwesung ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. In Ermangelung einer solchen Anordnung soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succession der Nächstberufene ist, die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des letztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverwesung Theil nehmen.

In den ad b. bezeichneten Fällen kann nur dann eine Vormundschaft und Regierungsverweſung eintreten, wenn die Geiſtesverwirrung oder das ſonſtige Hinderniß an Ausübung der Regierung über ein Jahr dauert, deſſen Exiſtenz durch unverwerfliche Zeugniſſe dargethan iſt, und die Beſtellung einer Vormundſchaft von Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen als Chef des Geſammthauſes und den fürſtlichen Agnaten, insbeſondere von einem jeweilig regierenden Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, für unausweichlich erkannt wird.

Die erſten zwei Räthe der Regierung, oder diejenigen Räthe, welche der letztverſtorbene regierende Fürſt in ſeinem Teſtamente dafür benennt, bilden den Vormundſchaftsrath, deſſen Gutachten in allen wichtigen Fällen einzuholen iſt.

Die Vormundſchaft hat ſo lange zu beſtehen, bis die fürſtlichen Kinder großjährig ſind, und die Regierungsverweſung bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen, oder rückſichtlich des regierenden Fürſten bis zu Hebung der die Vormundſchaft und Regierungsverweſung veranlaſſenden Umſtände.

§. 7. Der Anfang der Großjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres feſtgeſetzt.

§. 8. Alle übrige Verhältniſſe der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes ſind durch ein beſonderes Hausgeſetz beſtimmt.

§. 9. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§. 10. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürſtenthums verpflichtet zu Beobachtung der Geſetze deſſelben, und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 11. Der Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte ſteht nur den Landesangehörigen zu.

§. 12. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn zur Zeit derſelben bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere ſetzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer beſtimmten Gemeinde die vorläufige Zuſicherung des Bürger- oder Beiſitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anſtellung eines Ausländers in dem Staatsdienſte die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur, wenn ſolcher mit wirklicher Wohnung im Lande verbunden iſt.

§. 13. Der Verfaſſungs- und Huldigungseid (§. 198.) muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geſchlechts nach erreichtem achtzehnten Altersjahre, und von jedem neu Aufgenommenen, nach erfolgter Aufnahme in das Landesunterthanenrecht abgelegt werden.

§. 14. Alle Staatsangehörigen haben gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte, und ſind vor dem Geſetze gleich; eben ſo ſind ſie zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an allen Staatslaſten, ſoweit die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde keine Ausnahme beſtimmt, verbunden. Insbeſondere ſind alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben aufgehoben. Auch darf kein fortan ſteuerbares Object anders, als mit der darauf haftenden Steuerlaſt veräußert werden.

In wie fern diejenigen, welche durch das bisherige Steuerverhältni

verletzt sind, die Entschädigung aus der Hauptlandescasse erhalten, soll durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 15. Die fürstlichen Standesherren treten in die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die teutsche Bundesacte zusichert.

§. 16. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung, und mit Beobachtung der gesetzlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der für die Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im In- oder Auslande auszubilden.

§. 17. Alle Staatsangehörigen haben ohne Unterschied zu allen Civil-, Militair- und Kirchenstellen bei gleicher Befähigung gleiche Ansprüche.

§. 18. Ueber das Recht zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe soll ein Gesetz zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden.

§. 19. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Fürstenthume ungestörte Gewissensfreiheit. Diese kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte, und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionscultus gewähren die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse.

Andere Glaubensgenossen können zur Theilnahme an diesen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die bestehenden Verträge und Edicte über ihre Aufnahme in den Staatsverband können nur durch die Gesetzgebung abgeändert werden.

§. 20. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Fürstenthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche durch Recht und Recht und Gesetz bestimmt wird.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetze statt.

§. 21. In dem Umfange des Fürstenthums darf keine Leibeigenschaft bestehen. Ueber die Ablösungsart der daraus hervorgehenden Abgaben sollen die nähern gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Alle ungemessene Frohnen sollen nach zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen in gemessene umgewandelt werden, und auch diese ablösbar seyn. Ueber die Ablösung anderer Lasten und Grundabgaben soll die Gesetzgebung ebenfalls das Erforderliche bestimmen.

§. 22. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entschädigung, und nachdem in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist, in Anspruch genommen werden. Entsteht noch ein Streit über die Summe der Entschädigung, und will sich der Eigenthümer mit dem festgesetzten Betrage nicht beruhigen; so ist die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einstweilen die festgesetzte Entschädigungssumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenstandes sogleich zu geschehen hat.

§. 23. Jedem Landeseingebornen steht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachsteuer unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu, sobald er seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er inner Jahres-

frist, hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den diesseitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehende Gattin und Kinder.

§. 24. Wer in auswärtigen Staatsdienst ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes eintritt, wird desselben verlustig. Ist hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürstenthume vorbehalten, und zugestanden worden; so muß der Wegziehende allen staatsbürgerlichen Pflichten bei Verlust der Bewilligung in jeder Hinsicht Genüge leisten.

§. 25. Jeder Landesangehörige männlichen Geschlechtes ist verbunden, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme für ihn besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen, und der Militairauswahl sich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 26. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 27. Alle Vermögensconfiscationen sind aufgehoben. Es kann jedoch die Confiscation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben, oder dienen können, auch künftig statt finden.

§. 28. Kein Landeseinwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter ist, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde verfügt wurde, in möglichst kurzer Zeitfrist von derselben Nachricht zu geben.

§. 29. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültigen Beistimmung der Stände, ertheilt werden. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 30. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden, über Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Erkenntnisses zu belehren.

§. 31. Jeder Einzelne sowohl, als ganze Corporationen sind berechtiget, schriftliche Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung zu bringen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt oder bedroht halten. Im Falle einer Beschwerdeführung müssen sie sich jedoch über die vorgängige Befolgung des §. 30. ausweisen.

§. 32. Gesuche und Anträge einzelner oder ganzer Corporationen an den Landtag, hinsichtlich solcher Interessen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, sind unzulässig.

Dritter Titel.

Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

§. 33. Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der

Religionslehre nicht gehemmt werden, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherren verkündet und vollzogen werden dürfen.

§. 34. Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesetzliche und kirchliche Befähigung ausweisen.

Die Ausübung der Patronatrechte ist an diese Vorschriften gebunden, und untersteht der landesherrlichen Bestätigung. Die vorgesetzten Behörden werden zuvor mit ihrem Antrage hierüber gehört werden.

§. 35. Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§. 36. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können bei der weltlichen Behörde angebracht werden, welche sich darüber mit der Kirchenstelle benehmen wird. Dagegen gewährt der Staat den Geistlichen jede zu ihren Amtsverrichtungen erforderliche gesetzliche Unterstützung.

§. 37. Der katholischen Kirche im Fürstenthume wird ein Kirchenfond zu Bestreitung ihrer nothwendigen Auslagen für kirchliche Anstalten ausgeschieden werden.

§. 38. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden. Ueber die Verwaltung soll die Gesetzgebung verfügen.

§. 39. Das gesammte Vermögen der Kirche und der Stiftungen wird genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe, und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verwaltet werden. Nur in dem Falle, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, ist mit Zustimmung der Betheiligten, und in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, oder gar keine Betheiligten mehr vorhanden sind, mit Einwilligung der Landstände, die Verwendung zu ähnlichen Zwecken gestattet.

§. 40. Für die Unterrichtsanstalten und den Unterhalt der öffentlichen Lehrer wird zweckmäßig gesorgt werden.

Vierter Titel.

Von den Gemeinden.

§. 41. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht bisher eine Ausnahme bestanden hat, oder künftig gesetzlich besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Ertheilung des Bürger- oder Beisitzrechtes setzt die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus. Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband.

Die Veränderung der Amtsbezirke ist der Staatsregierung vorbehalten, jedoch nur in so weit, daß kein einem andern Amte zuzutheilender Ort von dem neuen Amtssitze mehr als vier Poststunden entfernt seyn darf.

§. 42. Die innere Verfassung der Gemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geordnet werden, welches auf folgenden Grundlagen beruht:

a) freie Wahl der Vorsteher, vorbehaltlich des Bestätigungsrechts der Regierung;

b) selbstständige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Oberaufsicht der Regierung, in Beziehung auf Gemeinde-

haushalt, Schuldentilgung und Concurrenz zu Schulen und Ortspolizeianstalten;

c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beisitzer aufzunehmen, mit Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen;

d) das Rechtsverhältniß der Gemeinden als moralische Personen.

§. 43. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung zu dem Staatsvermögen eingezogen werden.

§. 44. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung der Ortsbehörden zu verfügen.

§. 45. Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge allgemeiner Gesetze, oder besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 46. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder des Amtsverbandes, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

Fünfter Titel.

Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 47. Die Staatsdiener werden von dem Landesfürsten ernannt, und zwar nach eingeholtem Antrage der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind. Wo besondere Rechte eine Ausnahme für die Ernennung begründen, steht dem Landesfürsten das Bestätigungsrecht zu.

§. 48. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der höchsten Landesbehörde ernennt der Landesfürst nach eigener freier Entschließung, ohne hiebei an vorstehende Beschränkungen gebunden zu seyn.

§. 49. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere Dienststelle versetzt werden. Durch ein besonderes Gesetz soll festgesetzt werden, in wiefern diese Bestimmung hinsichtlich der übrigen Staatsdiener Ausnahmen erleidet, und welche Normen in Beziehung auf die sonstigen Verhältnisse der Staatsdiener in Anwendung kommen.

§. 50. Alle von dem Landesfürsten ergehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem der obersten Staatsbeamten mit unterzeichnet seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 51. Auf gleiche Weise sind auch alle übrige Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreise, soweit er die Staatsverwaltung betrifft, verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 52. Der Landesherr vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Fürstenthum und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Landstände vor dem Abschlusse eingeholt und gegeben worden ist. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 53. Alle Subsidien und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Landesfürsten zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses, Krieges, und überhaupt in seiner Eigenschaft als Landesherr zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 54. Ohne Beistimmung der Ständeversammlung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden. Dieselben Bistimmungen finden auch bei den Gesetzen über das Landespolizeiwesen Statt.

§. 55. Der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch solche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfassungsbestimmung abgeändert oder aufgehoben werden; auch bleibt der contrasignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbestehen, müssen sie der nächsten Ständeversammlung zur Beistimmung vorgelegt werden.

§. 56. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§. 57. Der Fiscus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben, und zu nehmen.

§. 58. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 59. Die Berufung an den obersten Gerichtshof, oder an eine auswärtige Juristenfacultät darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Niemandem erschwert oder gehindert werden.

§. 60. Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung und Abolition, mit Ausnahme der im Tit. 12. §. 195. bestimmten Fälle, zu; derselbe wird aber bei Ausübung dieser Rechte darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde.

§. 61. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen und Urtheilen Gründe beizufügen.

§. 62. Dem Landesherrn steht innerhalb der bundesmäßigen Verpflichtung die Verfügung über das Militair, über die Formation desselben, über die Disciplinarverwaltung, und das Recht zu, alle den Kriegsdienst betreffende Anordnungen zu erlassen. Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundescontingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Die zu dieser Ergänzung erforderlichen, und nach den Bundesgesetzen jährlich vorzunehmenden, Aushebungen können von den Stän-

den auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden. Aushebungen zu Vermehrung des Militairs über das bundesbeschlußmäßige Erforderniß hinaus, die Auswahlordnung, die übrigen Landesvertheidigungsanstalten, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militair befindlichen Staatsangehörigen, sind Gegenstände der Gesetzgebung.

§. 63. Für die Regulirung der Militairpensionen und Invalidengehalte wird durch ein Gesetz gesorgt werden.

§. 64. Veränderungen in der Organisation der Staatsbehörden, worunter Dienst- und Geschaftsordnungen, auch Disciplinarverfügungen nicht gehören (§. 55.), können nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Sechster Titel.

Von dem Wirkungskreise der Landstände.

§. 65. Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger, und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 66. Die Wirksamkeit der Stände hat sich vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung,
b) auf die Steuerbewilligung,
c) auf die Mitwirkung bei der Militairaushebung (Tit. 5. §. 62.),
d) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung,
e) auf das Recht der Beschwerden und Anträge, in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen.

§. 67. Die Gesetzesentwürfe werden nur von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung gebracht. Verweigert diese die Beistimmung; so kann der Entwurf auf demselben Landtage, ohne wesentliche Abänderung, nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Den Ständen steht es zu, im Wege der Vorstellung auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

§. 68. Ohne Beistimmung der Stände können weder directe noch indirecte Steuern, noch irgend eine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, sie habe einen Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben und erhoben werden. Dieser Beistimmung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Vertheilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände, so wie die Erhebungsweise, erfordern die ständische Beistimmung.

Die Bewilligung der Abgaben und Leistungen darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen. Abgaben und Leistungen, welche zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich, und in dieser Beziehung genüglich ausgewiesen sind, dürfen nicht verweigert werden.

Wenn die Steuerbewilligung in solchen Fällen verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte; so bleibt der Landesfürst zu Ausschreibung der erforderlichen Steuern, ohne andere Mitwirkung, berechtiget, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen.

Die Steuerverwilligung geschieht in der Regel von einem ordentlichen

Landtage zum andern, wenn nicht wegen eines zeitlichen außerordentlichen Bedürfnisses eine Abgabe auf kürzere Dauer bewilliget ist, oder solche Auflagen mit Staatsverträgen in Verbindung stehen, die auf längere Dauer geschlossen sind, in welchem Falle sie vor Ablauf des Vertrags nicht geändert werden können.

§. 69. In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung ist den Ständen

a) für die nachfolgende Finanzperiode ein Voranschlag über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit zur Prüfung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist.

b) Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Abgaben von der Regierung mitzutheilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten, und des Rückgriffs gegen die Schuldigen bei nicht gerechtfertigten Ueberschreitungen.

c) Die Stände haben, in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten, über die Activen der Landescasse zu verfügen.

d) Sie haben das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung zu Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anleihen auf die Landescasse zu bewilligen, so daß ohne ihre Bewilligung keine die Staatsschuld vermehrenden Darleihen aufgenommen, noch andere die Landescasse beschwerende, und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden sollen.

Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürst zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Landesanleihen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird jedoch ungesäumt eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Ständeversammlung mitgetheilt, und dieselbe in außerordentlichem Wege, sobald nur immer möglich, einberufen werden.

e) Zu Besetzung der Landescassirerstelle werden von den Ständen dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorgeschlagen. Die Instruirung geschieht gemeinschaftlich.

§. 70. Die Stände sind berechtiget, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, in Folge Beschlusses Vorstellungen und Beschwerden dem Landesfürsten vorzulegen, und auf deren Abstellung anzutragen. Die in solchen Fällen verlangten actenmäßigen Aufschlüsse werden niemals verweigert werden.

Sie sind befugt, Beschwerden und Vorstellungen einzelner oder ganzer Corporationen wegen widerrechtlicher Verletzung ihrer Interessen und Bedrückung anzunehmen, und an den Landesfürsten zu bringen, (Tit. 2. §. 31. und 32.) wenn nachgewiesen ist, daß die Beschwerdeführer die gesetzlichen Wege bei den Landesstellen vergeblich eingeschlagen haben, und die Beschwerde selbst nach eingeholter Auskunft bei der obersten Landesbehörde als begründet erscheint.

Auch jeder Abgeordnete kann solche Beschwerden annehmen, und der Ständeversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

Beschwerden gegen einzelne Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfassung (Tit. 12. §. 192., Tit. 5. §. 51.), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröblicher Hintansetzung ihrer Amts-

pflichten, können die Stände entweder unmittelbar an den Landesfürsten bringen, oder an die competenten Gerichte im Wege förmlicher Klage gelangen lassen. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden, oder das Ergebniß der Untersuchung wird der Ständeversammlung oder dem Ausschusse eröffnet werden. Eben so werden der Ständeversammlung auch die Entschließungen über die von ihr vorgelegten Wünsche und Anträge mitgetheilt.

§. 71. Die Mittheilungen zwischen der Ständeversammlung und der Regierung geschehen durch die oberste Landesbehörde, oder deren Commissaire.

Siebenter Titel.

Von den landesfürstlichen Domainen und dem Staatshaushalte.

§. 72. Die zum Fürstenthume gehörigen Domainen des jetzt regierenden fürstlichen Hauses werden als wahres Stamm- und Fideicommißvermögen desselben unter nachfolgenden Bestimmungen anerkannt.

§. 73. Der Ertrag dieser Domainen und ihrer Zugehörden soll vorzugsweise für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes verwendet werden.

§. 74. Durch eine Uebereinkunft mit den Ständen soll festgesetzt werden:

a) was als Bestandtheil des Domainenvermögens zu betrachten ist,
b) welche Ausgaben aus dem Ertrage desselben zu bestreiten,
c) welche Leistungen auf die Hauptlandescasse zu überweisen sind, und
d) was, bei der Unzulänglichkeit des Domainenertrags, für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll.

§. 75. Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandescasse zugewiesen.

§. 76. In soweit die Bedürfnisse der Landescasse nicht aus andern Einnahmen derselben bestritten werden können, ist der weitere Bedarf durch directe oder indirecte Abgaben, welche zu dieser Casse bezogen werden, zu decken.

§. 77. Die Veränderungen in der Finanzverfassung des Landes, sowohl hinsichtlich der Einnahmen, als der damit verbundenen Ausgaben, treten vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit, und die diesfallsige Liquidation zwischen der fürstlichen Hofkammer und der Hauptlandescasse hat, unrücksichtlich auf den Zeitpunct des endlichen Abschlusses der näheren Uebereinkunft, von diesem Termin an Statt zu finden.

Die Hofkammercasse bleibt aber bis zum Abschluß der Uebereinkunft (§. 74.) im Besitz von drei Viertheilen des reinen Ertrags der Zoll- und Salzgefälle, und bestreitet hieraus auch in so lange die bisher geleisteten Ausgaben auf die öffentliche Verwaltung.

§. 78. Bei Veräußerungen oder Belastungen des fürstlichen Stamm- und Fideicommißvermögens, wozu nach den Hausgesetzen der agnatische Consens eingeholt werden muß, ist auch die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Mitwirkung der Stände in Betreff der Verwendung und Verwaltung der Domaineneinkünfte, welche jedoch nur so lange, als ein Zuschuß von dem Lande vertragsmäßig vorbehalten bleibt, einzutreten hat, wird durch die besondere Uebereinkunft (§. 74.) näher bestimmt werden.

Achter Titel.

Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.

§. 79. Für das Fürstenthum besteht eine allgemeine Ständeversamm-

ung, an welcher alle Theile desselben nach Maaßgabe der Verfassung Theil ehmen.

§. 80. Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt.

a) aus den fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten;

b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;

c) aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten sieben Wahlbezirke.

§. 81. Jedem der beiden fürstlichen Standesherren steht das Recht u, ihr Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben, oder einen Abeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu senden.

Der Abgeordnete muß jedoch die nämlichen persönlichen Eigenschaften esitzen, welche durch gegenwärtige Verfassung §. 95. von einem Abgeordnen gefordert werden.

§. 82. Der Geistlichkeit soll das Recht zustehen, einen Abgeordneten wählen. Die Ernennung desselben geschieht durch die Wahl sämmtlicher den drei Ruralcapiteln Sitz und Stimme führenden Geistlichen nach der ch ergebenden relativen Stimmenmehrheit, wobei jedoch wenigstens ein Viertheil aller Stimmen erforderlich ist. Der Gewählte muß im Besitze einer ändigen Kirchenpfründe inner Landes und sonst mit den Eigenschaften beibt seyn, welche die gegenwärtige Verfassung von einem Abgeordneten rdert.

§. 83. Die Wahlstimmen der Stimmberechtigten sind in Stimmzetln, welche aus Rücksicht auf die Stellvertretung zwei Namen enthalten üssen, verschlossen und mit einem Umschlage versehen, auf welchem der ame des Stimmenden steht, an den Decan des Ruralcapitels einzusenden, ß von diesem an den, dem natürlichen Alter nach ältesten, Decan als Wahlcommissair, nebst einem Verzeichniß aller stimmgewährenden Kirchenstelen, und der zur Zeit bestehenden Vacaturen im Capitel, zur Vergleichung it den eingegangenen Stimmzetteln, zu befördern.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst älteste Decan als Wahlmmissair ein.

§. 84. Die drei ältesten Geistlichen, wovon jedes Ruralcapitel einen stellen hat, sind bei der Eröffnung der Stimmzettel als Urkundspersonen ätig. Im Falle ihrer Verhinderung treten diejenigen ein, die in dem natlichen Alter ihnen zunächst folgen.

Die Eröffnung der Stimmzettel wird von den Urkundspersonen in Genwart des Wahlcommissairs in der Art vorgenommen, daß die mit dem amen der Stimmenden versehenen Umschläge eröffnet, und die Stimmzet, ohne sie einzusehen, in eine Urne geworfen werden, wobei der Name s Stimmgebers aufgezeichnet wird.

Die so aufgezeichneten Stimmgebungen werden mit den Verzeichnissen r Decane und den Umschlägen verglichen, und sodann wird zur Eröffnung r eigentlichen Stimmzettel geschritten.

Wer hiebei die meisten Stimmen erhält, ist Abgeordneter, und derjeige, der nach diesem die meisten Stimmen, welche jedoch gleichfalls ein iertheil betragen müssen, erhalten hat, ist Stellvertreter. Bei Stimmenichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotocoll, welches der betreffende apitelssecretair führt, enthält die Stimmenzahl mit Aufführung der einzeln Wahlstimmen, und wird der Regierung vorgelegt, welche das Ergebniß r Wahl, wenn derselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, durch s Wochenblatt bekannt macht.

Zugleich wird dem Gewählten von der Wahlcommission eine Urkunde über das Resultat der Wahl ausgefertiget, und von dem Wahlcommissär, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet.

Wird die Wahl nach §. 106. für nichtig und ungültig erklärt; so wird ungesäumt eine zweite Wahl vorgenommen. Wenn aber der Gewählte die Wahl nicht annehmen kann oder will, oder sein Austritt während des Landtags erfolgt; so tritt der Stellvertreter ein.

§. 85. Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Classe der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden. Je auf zehn Bürger einer Gemeinde, wobei auch die ruhenden Bürgerrechte in Anschlag kommen, wird ein Wahlmann berechnet, so daß auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzustellen sind. Hiebei wird jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, so daß auf 16 Bürger 2, auf 25 Bürger aber auch nur 2 Wahlmänner zu ernennen sind.

§. 86. Die Hälfte der aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zusammengesetzt, welche zur Zeit der vorzunehmenden Wahl die höchste directe Staatssteuer, sey es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen, an die Landescasse zu entrichten haben; die andere Hälfte wird durch Wahl ernannt.

Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 87. Alle einzelnen Höfe und Ortschaften, welche eine eigene Markung bilden, stellen auch eigene Wahlmänner auf. Sind nicht mehr als drei stimmfähige Bürger, oder deren weniger vorhanden; so tritt entweder der einzige Hofbesitzer als Wahlmann ein, oder es bestimmt unter Mehreren freie Uebereinkunft, oder das Loos den Wahlmann.

Mehr als drei stimmfähige Bürger stellen einen Wahlmann, und zwar das einemal den Höchstbesteuerten, das andremal einen Gewählten. Mehr als eilf Bürger stellen 2 Wahlmänner, den Höchstbesteuerten und einen Gewählten.

§. 88. Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht durch den Ortsvorsteher in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausschusse auf die Grundlage der Steuerrodel, und wird vor Eröffnung des Wahlacts der Gemeinde bekannt gemacht.

Jedem Betheiligten bleibt im Falle vermeintlicher Benachtheiligung die Berufung an die betreffenden Gerichtsstellen vorbehalten, welche zu besonderer Beschleunigung solcher Processe verpflichtet sind.

Zur Zeit der Wahl ist sich an das zuletzt erfolgte Erkenntniß zu halten.

§. 89. Die Ernennung der durch die Wahl zu bestellenden Wahlmänner erfolgt mittelst Abstimmung sämmtlicher hiezu einberufener Ortsbürger. Hiebei sind ohne Unterschied sowohl stimmfähig als wählbar alle Ortsbürger, welche

a) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,

b) im Wohnorte als Bürger angesessen sind.

Nur allein stimmfähig, nicht aber wählbar sind:

c) Wittwen und Waisen, welche im Besitze eines Activbürgerrechtes sich befinden; Erstere durch ihre Söhne, Letztere aber durch Brüder, wenn beide das vorschriftsmäßige Alter besitzen (Lit. a.)

Weder stimmfähig noch wählbar sind:

a) die schon durch den Steuerbetrag zu Wahlmännern Berufenen,
b) bloße Hintersassen, Schutzgenossen und dergl.
c) diejenigen, welchen die freie Vermögensverwaltung wegen Verschulden nicht zusteht, oder welche wegen Verschulden von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindsversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

Wenn Jemand in mehreren Gemeinden Bürgerrecht und besteuertes Vermögen besitzt; so ist er in allen diesen Orten wählbar, darf aber sein Stimmrecht nur in einer Gemeinde nach eigener Wahl ausüben.

§. 90. Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung von 2 Urkundspersonen, wovon die eine aus dem Gerichte, die andere aus dem Bürgerausschusse zu wählen ist.

Die Stimmen werden im Durchgange von jedem Ortsbürger einzeln, und sogleich für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind; Bevollmächtigung darf keine Statt finden.

§. 91. Für die Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Liste der sämmtlichen Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als der Gewählten, wird von dem Ortsvorsteher und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlacte der versammelten Gemeinde bekannt gemacht und dem Amte vorgelegt, welches Bericht darüber an die Regierung erstattet, wenn sämmtliche Wahlmänner seines Amtsbezirkes bestellt sind.

§. 92. Der Wahlkörper erneuert sich bei jeder neuen Wahl, welche nicht in demselben Etatsjahre geschieht, auch nicht blos als Fortsetzung einer frühern Wahlhandlung erscheint.

§. 93. Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner in dem Wahlbezirke ganz bereiniget; so wird zu der Wahl der Abgeordneten unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commissairs, welchem die Verhandlungen über Aufstellung der Wahlmänner zugestellt werden, durch die versammelten, in einen Amtsort des Wahlbezirks auf einen bestimmten Tag einzuberufenden, Wahlmänner geschritten.

Die Vorladung der Wahlmänner ergeht drei Tage vor der Wahl mit Beifügung des Tags und der Stunde der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung kann nur dann statt finden, wenn wenigstens drei Viertheile der Wahlmänner des Wahlbezirkes gegenwärtig sind. Würden an dem bestimmten Tage mehr, als ein Viertheil sämmtlicher Wahlmänner nicht erscheinen; so haben die Ausbleibenden, soweit sie nicht durch legales Hinderniß, d. i. wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse nach dem Zeugnisse der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde ihre persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich und unentbehrlich machen, abgehalten worden, die Kosten des zweiten Wahltags zu tragen. Keinem Wahlmanne ist verstattet, seine Stimme an einen andern zu übertragen, oder die Abstimmung schriftlich einzusenden.

§. 94. Die Wahlmänner sind in Ansehung der auszuwählenden Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem, außer dem Wahlbezirke wohnenden, Staatsbürger ihre Stimme geben.

§. 95. Wer als Abgeordneter wählbar, und zu dem Erscheinen auf dem Landtage befähigt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

1) er muß Staatsbürger seyn,

2) das 26ste Altersjahr erreicht haben,
3) er muß sich zu der christlichen Religion bekennen,
4) er darf weder in eine Criminalunterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienſtentſetzung, oder zur Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, oder wegen eines angeſchuldigten Criminalverbrechens blos von der Inſtanz entbunden ſeyn; auch ſoll er
5) in dem freien Beſitze ſeiner Vermögensverwaltung ſich befinden, daher weder in einem Concurſe, Schuldverfahren, oder Bevogtung ſtehen, und
6) inner Landes entweder ein beſteuertes Vermögen oder ſtändiges Dienſteinkommen beſitzen.

§. 96. Die Räthe und ſtimmgebenden Mitglieder der geheimen Conferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche ſtaats- und ſtandesherrliche Bezirks-, Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirks, zu welchem ihr Amtsbezirk ganz oder theilweiſe gehört, Geiſtliche nicht in dem Wahlbezirke, welchem ihr Wohnort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke darf die Zahl der gewählten Geiſtlichen und Beamten aus allen Dienſtclaſſen fünf nicht überſteigen.

Würden mehrere Abgeordnete aus dieſen Claſſen gewählt; ſo haben diejenigen den Vorzug, für welche das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu der Anzahl der Wahlmänner des Bezirks ſich am günſtigſten ausſpricht. Bei gleichen Verhältniſſen entſcheidet das Loos.

Ein in zwei oder mehreren Bezirken Gewählter ſchließt einen einfach Gewählten nur dann aus, wenn ſeine Stimmenzahlen, zuſammengerechnet, um zwei Drittheile mehr betragen, als die Stimmen des einfach Gewählten.

Erfolgt die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, oder wird einem Abgeordneten, welcher zugleich Staatsdiener geiſtlichen oder weltlichen Standes iſt, Beförderung, Gehaltszulage, Titel oder andere Auszeichnung verliehen, welche nicht durch ein Geſetz begründet ſind; ſo iſt eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende wieder gewählt werden kann.

§. 97. Jeder Wahlbezirk darf nur einen Staatsdiener oder Geiſtlichen zum Abgeordneten wählen. Iſt wegen Nichtigkeit eine zweite Wahl nothwendig; ſo kann hierbei nur dann ein geiſtlicher oder weltlicher Beamter gewählt werden, wenn die geſetzliche Zahl noch nicht voll iſt, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der bei der zweiten Wahl zu wählende Beamte oder Geiſtliche ſchon bei der erſten Wahl gewählt war, und dieſe nur wegen formeller Mängel für nichtig erklärt wurde; in dieſem Falle concurrirt derſelbe mit den früher Gewählten.

Die bei Partialerneuerungen gewählten Geiſtlichen oder Beamten, ſofern durch ſie die geſetzliche Zahl überſchritten werden ſollte, concurriren nur unter ſich ſelbſt, und ſchließen keinen ſchon in der Verſammlung befindlichen Abgeordneten aus dieſer Claſſe aus.

§. 98. In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter, mit Ausſchluß von Beamten und Geiſtlichen, in einem beſondern Wahlacte ganz ſo, wie der Abgeordnete ſelbſt gewählt, welcher auch, gleich dem Abgeordneten, abſolute Stimmenmehrheit haben muß.

Für ſich allein, ohne daß zugleich ein Abgeordneter gewählt wird, kann keine Stellvertreterswahl ſtatt finden.

Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Gewählter die Wahl nicht an-

nimmt, oder während des Landtags seine Entlassung erhält, wenn er stirbt, oder die §. 95 gefoderten Eigenschaften verliert, und endlich, wenn er auf längere Zeit bei dem Landtage zu erscheinen gehindert ist; im letztern Falle jedoch nur auf die Dauer des Landtages.

Die Ständeversammlung entscheidet über die Einberufung des Stellvertreters.

Bei Nichtigkeit einer Wahl (§. 106.) ist diese zu erneuern.

§. 99. An der für die Wahlhandlung ausgeschriebenen Tagfahrt versammeln sich die einberufenen Wahlmänner an dem ihnen zu bezeichnenden Wahlorte. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, von dem Regierungscommissair mit einem angemessenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen des gegenwärtigen Grundgesetzes eröffnet, sodann aber zu der handgelübdlichen Verpflichtung der anwesenden Wahlmänner geschritten.

Dieselben geloben mit Handschlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben, und daß sie hiezu weder überredet, noch von irgend jemand beauftragt worden, auch sonst hiewegen weder etwas erhalten haben, noch annehmen werden.

§. 100. Das Wahlgeschäft wird durch den Regierungscommissair unter Beiziehung des Amtsactuars als verpflichteten Protocollführers und dreier durch das Loos zu bestimmenden Wahlmänner aus verschiedenen Gemeinden als Urkundspersonen vorgenommen.

Jeder Wahlmann giebt seine Stimme einzeln, ohne daß er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotocoll, und bestätiget die gegebene Abstimmung mit seiner Unterschrift.

Wenn zwei Abgeordnete zu wählen sind; so geschieht es in einem Wahlacte.

Es bleibt dem Abstimmenden unbenommen, statt der mündlichen Abstimmung einen Stimmzettel offen oder verschlossen zu Protocoll abzugeben, welches aber in dem Protocolle ausdrücklich anzumerken, und die geschehene Uebergabe durch den Abgebenden in dem Protocolle unterschriftlich anzuerkennen ist.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlacts beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person oder sonst sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbots ist als Verletzung der Verfassung zu bestrafen.

Der Regierungscommissair hat einzig die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, auch die vorschriftmäßige Beurkundung des Wahlacts wahrzunehmen.

§. 101. Ist die Abstimmung vollendet; so wird der Erfolg derselben nach Maßgabe der Stimmenzahl den versammelten Wahlmännern durch den Regierungscommissair bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl des Abgeordneten. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben; so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden.

§. 102. Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten das Loos.

Die Loosziehung erfolgt in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner, und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind; so werden durch den

Regierungscommissair die ältesten zwei Wahlmänner als Stellvertreter für die Ziehung bestimmt.

Kann eine Wahl nicht an demselben Tage vollendet werden; so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen und zu schließen.

§. 103. Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntniß sich hierüber an die Regierung erklären. Erfolgt keine Erklärung; so ist die Wahl angenommen. Wer eine Wahl angenommen hat, kann nur in Folge von Gründen von der Ständeversammlung entlassen werden.

Der Urlaub für Staatsdiener, so weit sie nach §. 96. zu Abgeordneten gewählt werden können, wird, wenn nicht sehr erhebliche Gründe entgegen stehen, von dem Landesfürsten bewilligt werden. Die Gründe der Verweigerung, wenn solche erfolgen muß, werden im Allgemeinen der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Wenn einem Staatsdiener der Urlaub verweigert wird; so ist der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl berechtiget.

§. 104. Würde der Fall eintreten, daß derselbe Abgeordnete von mehreren Wahlbezirken gewählt werden sollte; so hat er sich ebenfalls binnen 10 Tagen zu erklären, aus welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen wolle. In den andern Wahlbezirken haben die Stellvertreter nach §. 93 einzutreten.

Sollte sich ergeben, daß Vater und Sohn zugleich zu Abgeordneten in verschiedenen Wahlbezirken gewählt werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen, und muß in dem Bezirke, wo dieser Sohn gewählt wurde, der Stellvertreter statt desselben eintreten.

§. 105. Sobald der Wahlact vollendet ist, wird das Wahlprotocoll mit kurzem Beiberichte an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber zu seiner Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt, worüber derselbe wegen Wahrung der Frist (§. 103.) einen Empfangschein abzugeben hat.

§. 106. Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden seyn, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe statt gefunden haben; so ist die Wahl ungültig und nichtig. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen; so bleibt letztere demungeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall; so ist die Wahl nichtig. Bei Partialerneuerungen der Ständeversammlung prüft der zurückbleibende Theil als Commission die Wahlen der neu Eintretenden, so fern wenigstens drei der ältern Mitglieder gegenwärtig sind, unter Vorsitz des Vorstandes des Ausschusses.

Bei einer Integralerneuerung werden die Wahlen in Abtheilungen geprüft.

Die Ständeversammlung, welcher das Erkenntniß über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nöthigen Falls wegen Umtriebe und gesetzwidriger Einwirkungen eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte, welches Recht auch der Regierung, so wie jedem Betheiligten, zusteht.

§. 107. Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen.

a) wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen;

b) wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze.

§. 108. Die Kosten der Wahlhandlung werden aus der Landescasse berichtiget; sie haben sich allein auf ein angemessenes Taggeld für die Wahlmänner, so fern solches verlangt wird, sodann auf die Reise- und Verpflegungskosten des Commissairs und überhin bei denjenigen, welche über 4 Poststunden von dem Wahlorte entfernt wohnen, auf mäßige Reisekosten zu beschränken. Das Taggeld für jene Wahlmänner, die nicht in dem Wahlorte selbst wohnen, wird vorerst auf vierzig Kreuzer, und auf zwanzig Kreuzer für die in dem Wahlorte selbst wohnenden bestimmt.

Wird die Wahl wegen eines Verschuldens nichtig erklärt; so ist hinsichtlich des Kostenpuncts sich an den schuldigen Theil zu halten.

§. 109. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht seiner Committenten, oder des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, zugestellt werden.

Neunter Titel.

Von dem Landtage.

§. 110. Die Versammlung der Ständemitglieder auf vorgegangene gesetzmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§. 111. Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu schließen, denselben aus besondern, der Ständeversammlung mitzutheilenden, Gründen bis auf drei Monate zu vertagen, oder aufzulösen.

§. 112. Der Landesherr wird die Zusammenkunft der Ständeversammlung verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen, und es ist dafür, der Regel nach, der Zeitraum zwischen dem 5. September und 15. November bestimmt.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von sechs Wochen festgestellt; doch soll eine Verlängerung dieses Termins bis auf weitere sechs Wochen nicht verweigert werden, falls sich die Ständeversammlung erklärt, daß ihre Geschäfte noch nicht beendigt seyen.

§. 113. Nach erfolgter Auflösung des Landtags soll eine neue Wahl angeordnet, und die neuerwählte Ständeversammlung wieder einberufen werden. Auch die standesherrlichen Vollmachten sind zu erneuern.

Wird aber eine neue Wahl binnen drei Monaten nach Auflösung des Landtags, und in solcher Zeit vorzunehmen, nicht angeordnet; so gelangen die Vollmachten der Mitglieder der aufgelöseten Ständeversammlung wieder in Gültigkeit, und die Auflösung ist als nicht geschehen zu betrachten.

In jedem Falle hat die Einberufung der Stände auf einen Zeitpunct zu erfolgen, welcher von dem Tage der Auflösung nicht über vier und einen halben Monat entfernt ist.

§. 114. Im Falle der Vertagung findet keine besondere Einberufung Statt, sondern die Ständemitglieder haben sich auf den vorher zu bestimmenden Zeitpunct zu versammeln.

§. 115. Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung dreißig Tage nach eingetretener Regierungsveränderung eingerufen werden sollen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen; so sind die Wahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den sechzigsten Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§. 116. Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden.

§. 117. Außer der in dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze bezeichneten Ordnung kann sich der Landtag nicht constituiren, und auch keine gültigen Beschlüsse fassen.

§. 118. Alle der Ständeversammlung zukommenden Rechte können nur auf dem Landtage in gesetzlich geordneter Versammlung und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgesetze ausgesprochen sind.

§. 119. Alle Anfoderungen an die Ständeversammlung, welche von ihrer Bewilligung abhängen, sollen nur auf dem Landtage und nie auf einem andern Wege gemacht werden.

§. 120. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert, und durch neue Wahlen ersetzt. Dieser Austritt wird das Erstemal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 121. Die Wahl der Abgeordneten soll nicht früher als sechs Wochen vor der Einberufung der Ständeversammlung geschehen.

Die Einberufung der Ständemitglieder zu einem Landtage erfolgt mittelst einer landesherrlichen Verordnung in dem Gesetzblatte, und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat. Es wird statt eines besondern und förmlichen Einberufungsschreibens jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Abdruck dieser Verordnung gegen Empfangsbescheinigung zugeschickt.

§. 122. Auf die ergangene Einberufung haben die Ständemitglieder persönlich zu erscheinen.

Eine Uebertragung ihrer Stimme an Andere darf nicht Statt finden.

Im Falle gesetzlicher Verhinderung hat das betreffende Ständemitglied an die landerherrliche Commission Anzeige zu machen, und zwar wo möglich noch vor Eröffnung des Landtages. Ist das Hinderniß bleibend; so muß der Stellvertreter einberufen werden. (Tit. 8. §. 98.)

§. 123. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten desselben mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämmtliche neueintretende Ständemitglieder folgenden Eid schwören:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung zu halten, und in der Ständever-
„sammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des
„Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Ueberzeu-
„gung zu beobachten."

„So wahr mir Gott helfe."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung werden auf diesen Eid von dem Director verpflichtet.

§. 124. Die einzelnen Gesetzesvorschläge werden während der Dauer des Landtages, und sobald sie die landesherrliche Bestätigung erhalten haben,

nach vorhergegangener Anzeige an die Ständeversammlung, in dem Gesetzblatte, mit der Unterschrift des Landesfürsten und eines verantwortlichen Beamten versehen, verkündet, ohne daß diese Bekanntmachung bis zum Schlusse des Landtags verschoben wird. Im Falle der nicht gewährten landesherrlichen Zustimmung werden die Beweggründe der Ständeversammlung mitgetheilt werden.

Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeversammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabschied wird eine Zusammenstellung aller mit dem Landtage genommenen Abschlüsse enthalten.

Die Landtagsabschiede werden doppelt gefertigt. Ein Exemplar wird der Regierung, das andere der Ständeversammlung mitgetheilt.

Die Bekanntmachung der Gesetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtags geschehen.

§. 125. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person, oder durch einen landesherrlichen Commissair, auf eine feierliche Weise geschlossen.

§. 126. Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtags muß ein Ausschuß gewählt werden, wobei dessen vorige Mitglieder, sofern sie in der Ständeversammlung verbleiben, wieder wählbar sind.

Zu dieser Wahl wird der Ständeversammlung jedesmal, auch bei der Auflösung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände ihr unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusetzen.

§. 127. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer des Landtages ohne Einwilligung der Ständeversammlung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines peinlichen Verbrechens ausgenommen. In letzterm Falle ist aber die Ständeversammlung mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Abgeordneter während sechs Wochen vor Eröffnung des Landtags in Verhaft genommen; so ist dem Ausschusse, mit Angabe des Grundes, ungesäumt davon Kenntniß zu geben.

§. 128. Die Ständemitglieder erhalten aus der Landescasse, neben Erstattung billiger Reisekosten, während der Dauer des Landtags angemessene Diäten nach der Bestimmung des §. 177. der Geschäftsordnung.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten haben, sofern die Standesherren von der Stellvertretung Gebrauch machen, hierauf keinen Anspruch.

Zehnter Titel.

Geschäftsordnung für die Landtage.

§. 129. Zu den, in der Verfassungsurkunde festgesetzten, Landtagen, gleichwie auch zu den besonders angeordneten außerordentlichen Landtagen, versammeln sich nach vorher erfolgter landesherrlicher Einberufung alle Ständemitglieder an dem hiezu bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit.

§. 130. Die Stelle des Landtagsdirectors vertritt, bis zur landesherrlichen Ernennung desselben, das älteste rechtskundige Mitglied der Ständeversammlung.

Die Stelle des Secretairs übernimmt, bis zur Wahl desselben, das jüngste rechtskundige Ständemitglied.

Wenn keine rechtskundigen Abgeordneten vorhanden sind; so werden diese Stellen beziehungsweise von dem ältesten und jüngsten Mitgliede der Versammlung eingenommen.

§. 131. Jedem Mitgliede der Ständeversammlung ist bei seinem ersten Eintritte von dem Director ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

Neugewählte Abgeordnete weisen sich durch Uebergabe ihrer Wahlurkunde nach Tit. 8. §. 105. und die standesherrlichen Abgeordneten durch eine von den fürstlichen Standesherren vollzogene und auf die ganze Dauer des Landtags lautende Ernennungsurkunde (§. 81.), der Abgeordnete der Geistlichkeit aber gleichfalls durch seine Wahlurkunde (§. 84.) aus.

§. 132. Zur Gültigkeit der nur auf dem angewiesenen Sitzungssaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Ständemitglieder erfordert.

§. 133. Die Ständeversammlung hat vor Allem die Legitimationsurkunden, die Wahlen und die erforderlichen Eigenschaften der neueintretenden Ständemitglieder, mit Bezugnahme auf die Vorschriften §. 105. und §. 106., zu prüfen.

Die Prüfung geschieht bei Partialerneuerungen der Ständeversammlung durch den zurückbleibenden Theil als Commission, sofern wenigstens drei der nicht ausgetretenen Mitglieder gegenwärtig sind, außerdem und bei einer Integralerneuerung der Ständeversammlung in sogleich zu bestimmenden Abtheilungen, welche über den Erfund in den allgemeinen Sitzungen möglichst bald zu berichten haben.

Keine Abtheilung kann mit der Legitimation ihrer eignen Mitglieder beauftragt werden. Streitige Fragen, Zweifel und Anstände, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen, über die Wahlfähigkeit der Abgeordneten, und über die Zulänglichkeit der Legitimation ergeben, hat die Ständeversammlung zu entscheiden. Zur Abstimmung wird aber erst geschritten, wenn über alle der Ständeversammlung bereits zugekommenen Wahlverhandlungen und Urkunden ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten ausgesprochen worden ist, deren Legitimationen als richtig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht beanstandet wurden. Eine Verschiebung der Entscheidung bis nach Eröffnung des Landtags kann nur dann statt finden, wenn die Legitimation der erforderlichen Anzahl von zwei Drittheilen bereiniget ist.

Die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet wird, wohnen den Sitzungen nicht mehr bei, bis über die Gültigkeit ihrer Wahl entschieden ist. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, die Wahlacten und Urkunden einzusehen, und Anträge darauf zu gründen.

§. 134. Der Landtagscommissair wird dem Director am ersten Tage der Versammlung sämmtliche Wahlverhandlungen und Protocolle zustellen.

§. 135. Ueber die Wahlen und Ernennung der Ständemitglieder wird nach erfolgter Berichterstattung sogleich discutirt und abgestimmt. Zugleich untersucht die Ständeversammlung die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet gefunden werden, unter Anberaumung eines bestimmten Termins sogleich einzuberufen.

§. 136. Wenn einer oder mehrere Abgeordnete ohne alle, oder doch ohne gegründete Entschuldigung der von der Ständeversammlung an sie ergangenen Einberufung keine Folge leisten; so sind die anwesenden Ständemitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, jedenfalls berechtiget und ver-

pflichtet, nach Umständen entweder auf Kosten der Ungehorsamen mittelst Communication mit der Regierung neue Wahlen zu veranlassen, oder auf demselben Wege die Stellvertreter einzurufen.

Wäre die Anzahl der ungehorsam Ausbleibenden so groß, daß die Anwesenden nicht einmal zwei Drittheile der Ständemitglieder betragen würden; alsdann haben die Nichterschienenen und nicht gehörig Entschuldigten auch noch die Diäten der anwesenden Mitglieder so lange zu ersetzen, bis sich eine, zu den Landtagsverhandlungen hinreichende, Anzahl eingefunden haben wird.

§. 137. Sobald zwei Drittheile aller Ständemitglieder sich gehörig legitimirt haben, wählen dieselben nach absoluter Stimmenmehrheit für die Stelle eines Landtagsdirectors drei Candidaten, aus welchen der Landesfürst den Director und dessen Stellvertreter für die Dauer des Landtages ernennt. Der ernannte Landtagsdirector ist zugleich Vorstand des ständischen Ausschusses bis zum nächsten Landtage.

Für jeden Candidaten findet eine besondere Wahl durch Stimmzettel statt, welche der provisorische Landtagsdirector, unter Beiziehung von zwei aus der Ständeversammlung durch das Loos zu ernennenden Urkundspersonen, eröffnet, und nach vorgängiger Vergleichung und Revision das Ergebniß nach jeder Abstimmung der Versammlung sogleich bekannt macht.

Wenn nach dreimaliger Abstimmung keine absolute Mehrheit für einen Candidaten sich ergiebt; so kann nur noch unter denjenigen, welche bereits Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Ergiebt sich hierauf nach dreimaliger Abstimmung abermal keine absolute Stimmenmehrheit für einen einzelnen Candidaten; so entscheidet nach der sechsten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Auf diese Art wählt die Ständeversammlung einen ersten und zweiten Secretair.

Der provisorische Landtagsdirector übergiebt der landesfürstlichen Commission das Wahlprotocoll für den Vorschlag der drei Candidaten, und macht sonach die landesfürstliche Ernennung bekannt, womit sich sowohl seine als die Function des provisorischen Secretairs beendigt.

§. 138. Die Ordnung der Plätze, welche die Ständemitglieder in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch das Loos bestimmt.

Wenn die Standesherren in Person auf dem Landtage erscheinen, nehmen sie die ersten Plätze nach dem Landtagsdirector.

Die Secretaire haben ihre Sitze in der Nähe desselben.

Für die landesherrliche Commission sind besondere Sitze bestimmt.

§. 139. Sobald zwei Drittheile der Ständemitglieder anwesend und ihre Legitimationen von der Versammlung für unbeanstandet erklärt sind; so muß die Landtagscommission mit dem Bemerken davon in Kenntniß gesetzt werden, daß zur feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten werden könne.

Die Berichtigung einzelner Wahlhandlungen und mangelhafter Legitimation kann die Eröffnung nicht hindern. Der Landesherr wird hierauf an dem bestimmten Tage den Landtag in höchster Person oder durch einen Bevollmächtigten eröffnen, und hiebei sämmtliche neueintretende Ständemitglieder zugleich den in §. 123. vorgeschriebenen Eid ablegen lassen. Später ankommende Mitglieder werden von dem Landtagsdirector beeidigt.

§. 140. Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeversammlung auf den Antrag einer dazu erwählten Commission

nach vorgängiger Berathung in geheimer Sitzung beschlossen, unter Beigebung einer Deputation durch den Landtagsdirector dem Fürsten überbracht und verlesen, oder, wenn die Annahme der Deputation nicht statt finden kann, der Landtagscommission übersendet.

§. 141. Der Landtagsdirector leitet die Geschäfte der Ständeversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Er bestimmt, wenn die Ständeversammlung keinen Beschluß darüber gefaßt hat, die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen nach Maaß, Menge und Dringlichkeit der Geschäfte. Bei den Discussionen, Berathungen und Abstimmungen, sorgt er für Aufrechthaltung der Ordnung. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Zu außerordentlichen nicht angesagten Sitzungen ladet er durch Circulare, wo möglich am Tage vor der Sitzung ein, worin die vorkommenden Gegenstände verzeichnet seyn müssen.

Er läßt die Tagesordnung abfassen, und im Sitzungssaale öffentlich anheften. Er eröffnet alle Eingaben und Schreiben an den Landtag, und läßt dieselben in ein besonderes Eingangsprotocoll eintragen.

Auch sind die Wünsche, Vorschläge und Anträge einzelner Ständemitglieder, wozu nicht die Berathungen in den Sitzungen Anlaß geben, ihm schriftlich zu überreichen. Er unterzeichnet mit den Secretairen alle Beschlüsse, Protocolle und Ausfertigungen bei dem Landtage.

§. 142. Die Secretaire führen die Sitzungsprotocolle bei den allgemeinen Versammlungen, erhalten unter Oberaufsicht des Landtagsdirectors die Ordnung in der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung, und machen die Entwürfe zu allen Actenstücken, Berichten und Beschlüssen, wenn damit nicht andere Ständemitglieder beauftragt sind.

Sie leisten die Zahlungen, wozu sie aus den betreffenden Cassen die erforderlichen Zuschüsse erhalten, und stellen am Schlusse des Landtages darüber Rechnung.

Sie sorgen für Aufbewahrung der Acten, für die Ordnung in der Registratur, und für die Anschaffung der Canzleirequisiten.

Sie theilen unter sich die Geschäfte und Arbeiten im Einverständnisse mit dem Landtagsdirector.

§. 143. Im Verhinderungsfalle des Landtagsdirectors tritt der Stellvertreter, welchem davon zeitig Kenntniß zu geben, in die Stelle und alle Obliegenheiten desselben ein.

Die Secretaire vertreten sich bei Verhinderungen gegenseitig, bei längerer oder gänzlicher Verhinderung aber wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 144. Das erforderliche Canzlei- und Dienerpersonal wird, nach Vernehmung der Ständeversammlung, vom Landtagsdirector für die Dauer der Versammlung angenommen, verpflichtet, und am Schlusse des Landtags wieder entlassen.

§. 145. Während der Dauer des Landtags gebührt die Polizei in dem für die Ständeversammlung bestimmten Locale nur der Ständeversammlung. Sie wird vom Landtagsdirector nach einer besondern Instruction ausgeübt.

§. 146. Die Ständeversammlung wählt, so oft sie es für nöthig erachtet, zur Prüfung, Ausarbeitung und zum Vortrage der vorkommenden Geschäftsgegenstände besondere Commissionen, wobei sie jedesmal auch die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Die Erwählung der Commissionen geschieht durch geheimes Abstimmen mittelst Zettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

Dem Landtagsdirector und dessen Stellvertreter ist es ausnahmsweise gestattet, einzelne Mitglieder als besonders für die Prüfung und Ausarbeitung des Gegenstandes geeignet zu bezeichnen. Zwischen solchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos, wenn sie nicht ohne dieses gütlich mit einander übereinkommen.

Auch steht der erwählten Commission frei, noch den Beitritt gewisser anderer Mitglieder aus der Ständeversammlung zu begehren.

Streitige Fälle hierüber entscheidet die Ständeversammlung.

Die Namen aller erwählten Commissionsmitglieder werden durch Anschläge im Sitzungssaale bekannt gemacht.

§. 147. In den Commissionen werden die Vorsitzer, die Berichterstatter und Secretaire nach Ermessen der Mitglieder gewählt. Wenn der Director einer Commission zugetheilt wird, führt er den Vorsitz von Amtswegen.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Commissionen alle hiezu erforderliche Aufschlüsse, Acten und Urkunden zu sammeln, und sich mit der Landtagscommission in schriftliches oder mündliches Benehmen zu setzen, um die nöthigen Erläuterungen, Auskünfte und actenmäßige Belege zu erwirken.

Im Verweigerungsfalle machen sie Anzeige und Vortrag an die Ständeversammlung, welche hierauf die weitern Auskünfte und die Actenvorlage unmittelbar bei der Regierung oder dem Landesfürsten nachzusuchen berechtiget ist. Die Gründe für und wider den Gegenstand sind genau zu entwickeln, und der Vortrag mit allen Meinungen der Commissionsmitglieder umständlich zu entwerfen. Der Landtagsdirector hat vermöge seines Amtes bei allen Commissionen den Zutritt. Er benachrichtigt die Ständeversammlung auf die von dem Berichterstatter erhaltene Anzeige von der Vollendung des Berichtes, und setzt in Uebereinstimmung mit ihr den Tag zur Anhörung desselben fest.

§. 148. Findet die Ständeversammlung den erstatteten Vortrag nicht erschöpfend; so kann sie den Gegenstand zur weitern Ausarbeitung wieder an die Commission zurückweisen, und dieselbe mit noch einigen Mitgliedern verstärken.

§. 149. Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, sowohl den allgemeinen als den Commissionssitzungen beizuwohnen, und im Falle der Abhaltung, diese mit Angabe der Ursache dem Landtagsdirector vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Denselben Bestimmungen unterliegen auch die standesherrlichen Bevollmächtigten.

Wenn aber die Standesherren in Person bei dem Landtage erscheinen; so steht ihnen der Besuch der Sitzungen frei, und sie sind an keine Urlaubsertheilung gebunden.

§. 150. Kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtags ohne Urlaub auf einen oder mehrere Tage entfernen.

Den Urlaub ertheilt die Ständeversammlung und nur in besonders dringenden Fällen kann ihn der Landtagsdirector auf zwei Tage allein ertheilen, wovon er jedoch in der nächsten Sitzung die Versammlung in Kenntniß zu setzen hat. Wenn die Ständeversammlung Urlaub über 4 Tage gestattet, benachrichtiget der Landtagsdirector auch die Regierung davon. Begehrt ein Commissionsmitglied Urlaub; so wird der Director vor der Bewilligung sich immer zuerst mit dem Commissionsvorsitzer darüber benehmen.

§. 151. Allen Ständemitgliedern steht die Einsicht in die Eingaben an den Landtag, in die Acten, Urkunden und literarischen Werke und Schriften jeder Zeit zu.

§. 152. Die Landtagssitzungen beginnen mit der Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung, welches sodann von dem Landtagsdirecter mit einem der beiden Secretaire, und von einem Mitgliede der Ständeversammlung nach der Reihe der Sitze abwechselungsweise zu unterzeichnen ist, und gegen dessen Inhalt später keine Einwendung mehr statt finden darf. Werden aber gegen den Inhalt, oder gegen die Fassung desselben Erinnerungen vorgebracht; so werden diese erforderlichen Falls sogleich durch Abstimmung entweder beseitiget, oder das Protocoll darnach ergänzt und verbessert.

Hierauf folgt die Bekanntmachung der seit der lezten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelst Vorlesung der diesfallsigen Einträge im Eingangsprotocolle, nebst der hierin vom Landtagsdirector geschehenen Ueberweisung an die Commission, welche zu Bearbeitung desselben Gegenstandes bereits niedergesetzt worden ist. Besteht für den Gegenstand des Einlaufes noch keine Commission; so wird derselbe einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung übergeben. In unbedeutenden oder sehr dringenden und unverschieblichen Fällen kann jedoch der Landtagsdirector oder einer der Secretaire über die Eingabe sogleich einen Antrag stellen. Demnächst werden die Referenten für die Einläufe zum Vertrage aufgerufen, und die Ständeversammlung beschließt, nach Anhörung derselben und nach vorgängiger Berathung über jede Eingabe, das Erforderliche, als:

Die bloße Abgabe an die zuständige Behörde, die Einreichung einer Vorstellung an die Regierung, die Ueberweisung an eine, mit dem Gegenstande beschäftigte, oder dazu noch zu wählende Commission, die Niederlegung zu den einschlägenden Acten, die Zurückgabe an die Bittsteller mit geeigneter Bescheidung, die Verwerfung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

Die Tagesordnung, zu welcher nun geschritten wird, ergiebt sich aus dem im Sitzungssaale anzuheftenden Verzeichnisse derjenigen Gegenstände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzustimmen ist. Den Vorzug eines Gegenstandes vor dem andern entscheidet die Ständeversammlung.

§. 153. Die allgemeinen Sitzungen werden in der Regel öffentlich seyn. Sie können jedoch auf den Antrag der, für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestellten, Commission, oder auf Verlangen der Mehrheit, in geheime Sitzungen verwandelt werden, so wie es überhaupt der Ständeversammlung frei steht, durch einen vorgängigen Beschluß zu bestimmen, daß eine Sitzung bei verschlossenen Thüren statt finden soll.

Die fürstlichen Landtagscommissarien sind befugt, bei Eröffnungen oder Berathungen, für welche sie eine geheime Sitzung nöthig achten, eine solche zu verlangen.

Es steht auch jedem Ständemitgliede das Recht zu, die Entwickelung seiner Gründe für eine geheime Sitzung bei verschlossenen Thüren vorzutragen.

§. 154. Bei geheimen Sitzungen werden besondere Protocolle geführt, welche nur im Einverständnisse der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden dürfen.

§. 155. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von erwachsenen männlichen Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird. Einem jeden Ständemitgliede werden einige Einlaßkarten zur Verfügung zugestellt, und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer, von dem Landtagsdirector und den landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich zu treffenden, Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müssen sich aber auf den jedesmaligen Befehl des Landtags-

Digitized by Google

Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorsteher, der Gemeindeausschuß, der Gemeindeschulze, der Gemeindeschöffe, der Gemeindeschreiber, der Gemeindediener, der Gemeindeboten, der Gemeindeschreiber

Die Ständeversammlung beschließt hierauf, ob der Antrag sogleich auf die Tagesordnung zu setzen, oder in geheimer Sitzung vorerst zu verlesen und zu begründen sey.

§. 161. Die ausführlichen Vorträge über landesherrliche Propositionen und über selbstständige Vorschläge von Ständemitgliedern werden regelmäßig, besonders bei Gegenständen von Wichtigkeit, alsbald mit oder nach dem Vortrage der Berichterstatter in Abdrücken oder Abschriften unter sämmtliche Mitglieder vertheilt.

In der Regel wird die allgemeine Berathung über die Annahme oder Verwerfung der Proposition oder des Vorschlags im Ganzen erst nach Verfluß von drei Tagen (vom Tage der Anhörung des Berichts ausschließlich berechnet) eröffnet.

Ausnahmen hiervon können nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. An dem Tage vor der zur Discussion bestimmten Sitzung wird die Meldung der Mitglieder, welche über den Entwurf sprechen wollen, bei dem Secretaire angenommen und aufgezeichnet.

§. 162. Niemand kann sprechen, ohne zuvor vom Landtagsdirector das Wort erhalten zu haben, welcher dasselbe nach den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist, ertheilt.

§. 163. Die Mitglieder haben sich sowohl in ihren Reden als sonstigen Aeußerungen und Vorträgen aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, aller Schmähungen ohne Ausnahme, so wie aller Abschweifungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten; widrigenfalls sie der Landtagsdirector zur Ordnung zu verweisen, und bei Widersetzlichkeit oder Wiederholungen die Ständeversammlung um Entziehung des Wortes zu befragen hat. Würden in Folge solcher Vorfälle oder aus andern Anlässen die Discussionen einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Charakter annehmen, und die Ruhe auf wiederholte Erinnerungen des Landtagsdirectors nicht hergestellt werden; so hat derselbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

Sollte wider Erwarten ein Mitglied gegen diese Vorschriften handeln; so ist dasselbe nur allein der Ständeversammlung hierwegen verantwortlich, Privatverletzungen ausgenommen, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden können. Die Ständeversammlung wird auf den Antrag des Landtagsdirectors oder eines Ständemitgliedes, oder auf die Beschwerde des Betheiligten nach Ermessen auf Rüge und Mißbilligung, welche mit der Eintragung in das Protocoll verschärft werden kann, und auf Widerruf erkennen.

Bei Wiederhohlungen solcher Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Ständeversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln das schuldige Mitglied mit dem Ausschlusse aus der Versammlung auf die Dauer des Landtags bestrafen.

§. 164. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen, so wie es auch dem Berichterstatter der Commission und den landesherrlichen Commissarien vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, worauf die allgemeine Discussion geschlossen wird, und der Uebergang zu den einzelnen Paragraphen entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung erfolgt.

§. 165. Die Abänderung der Paragraphen und die Zusätze zu den-

lben, welche einzelne Mitglieder vorschlagen wollen, sind von ihnen nicht los der Ständeversammlung bei der Berathung über den betreffenden Punct orzutragen, sondern auch dem Landtagsdirector zeitig vor, oder bei der Berathung, schriftlich zu übergeben.

Die Aenderungen und Zusätze, so wie die Unterabänderungen, zu welen die Discussion Anlaß giebt, können auch im Laufe derselben vorgeschlaen werden.

Bei jedem Paragraphen wird zuerst über die ursprüngliche Fassung und en Inhalt des Entwurfes, ferner über die Anträge der Commission, und dann über die Vorschläge der Mitglieder der Versammlung discutirt, und desmal dem Urheber des Antrages zuerst das Wort zu dessen Begründung egeben, hierauf aber dasselbe den übrigen Ständemitgliedern nach der Ordung, in welcher sie es verlangt haben, ertheilt.

§. 166. Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden. uch ist die in obigen Bestimmungen festgesetzte Folge der Redner genau zu obachten.

Indessen kann der Landtagscommissair nach dem Schlusse einer jeden ede oder sonstigen Aeußerung über den Gegenstand das Wort verlangen, elches ihm sodann auch außer der Ordnung zu ertheilen ist.

Eben so hat jedes Ständemitglied, welches bei einer zur Erwähnung gemmenen Thatsache persönlich betheiliget, oder vermöge seiner Stellung davon esonders unterrichtet ist, den Anspruch, sogleich mit einer Berichtigung oder im nähern Aufschlusse gehört zu werden.

§. 167. Wenn die Discussion über einen Gegenstand, über einen rtikel oder Paragraphen, über die vorgeschlagenen Aenderungen, Unterabänerungen und Zusätze geschlossen, und diese zur Abstimmung vorbereitet sind; entwirft der Landtagsdirector entweder sogleich, oder bis zur folgenden Sitzung, ie zur Entscheidung vorzulegenden Fragen, in der Art, daß hierdurch der anze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein rfolgen kann.

Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung in der Ständeverammlung vorgelesen und den Mitgliedern in Abschriften mitgetheilt, auch ugleich im Sitzungssaale angeheftet. Erinnerungen dagegen können von jeem Mitgliede entweder mündlich vorgebracht, oder binnen des Zeitraums on zwei Tagen dem Landtagsdirector schriftlich eingegeben werden.

Im Falle, daß gegen den Inhalt, gegen die Fassung, oder gegen die Ordnung in der Zusammenstellung der Fragen Erinnerungen gemacht worden nd, werden diese vor der Abstimmung immer zuerst durch einen Beschluß eseitiget oder berichtiget.

Ist die Fassung der Fragen bereiniget; so werden sie vom Secretaire gleich in das Protocoll eingetragen.

§. 168. In der Regel wird bei jedem Artikel oder Paragraphen zuerst ber die von den Ständemitgliedern vorgeschlagenen Unterabänderungen und enderungen, hierauf, so weit es nöthig erscheint, über die Anträge der Comission, und sodann über die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, zuletzt ber über die Zusätze abgestimmt.

§. 169. Wenn die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen oder rtikel auf diese Art zu Ende gebracht und die Fassung in Gemäßheit des . 167. bereiniget worden ist; so wird zur Abstimmng über die Annahme der Verwerfung der Proposition oder des Vorschlages in der ganzen dermagen Fassung, wie sich dieselbe aus der Abstimmung über die einzelnen Puncte nd Paragraphen ergeben hat, geschritten.

§. 170. Die Abstimmung sowohl über die einzelnen Puncte und Paragraphen, als über das Ganze des Entwurfes geschieht ohne weitere Motivirung oder Erläuterung öffentlich.

Dagegen hat jedes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung in Antrag zu bringen, worüber sodann die Mehrheit der Versammlung entscheidet.

Die öffentliche Abstimmung findet Statt bei minderwichtigen Gegenständen durch Aufstehen (welches für Bejahung gilt), oder durch Sitzenbleiben (welches für Verneinung gilt), im Zweifel mit Probe und Gegenprobe, bei Gesetzentwürfen und Gegenständen von Wichtigkeit durch Namensaufruf mittelst mündlicher Bejahung oder Verneinung nach der Reihe der Plätze, so, daß der Landtagsdirector zuletzt, und die Secretaire unmittelbar vor diesem abstimmen.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch das Abgeben von Stimmzetteln mit Ja oder Nein. Nach vollständiger Sammlung und Mischung werden die Stimmzettel vom Landtagsdirector und einem Secretaire, welchen die Ständeversammlung noch eine oder mehrere Urkundspersonen aus ihrer Mitte beigeben kann, geöffnet, und nach der Sitzung in Gegenwart des Landtagsdirectors und der Urkundspersonen sogleich vernichtet.

§. 171. Das Ergebniß der Abstimmung wird jedesmal sogleich vom Secretaire zu Protocoll genommen, und beim Namensaufrufe jede einzelne Stimme auf Verlangen namentlich darin bemerket.

Der Landtagsdirector macht das Resultat der Abstimmung für und wider die Frage der Ständeversammlung sogleich bekannt, spricht am Ende die Stimmenmehrheit und darnach den Beschluß des Landtages aus.

§. 172. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ständeversammlung nach §. 132., und zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle. Tritt Stimmengleichheit ein, und wird diese nach einer dreimaligen Abstimmung in Zwischenräumen von zwei Tagen beibehalten, so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedoch muß in diesem Falle die abweichende Meinung der Regierung angezeigt werden.

Die Verhandlungen werden mit möglichster Vollständigkeit in das Protocoll aufgenommen.

§. 173. Die Beschlüsse des Landtags, welche auf den Vortrag besonderer Commissionen gefaßt worden, werden letzteren zum Entwurfe der in Folge dieser Beschlüsse nöthigen Aufsätze mitgetheilt, sodann aber der Versammlung zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorgelesen, und wenn Erinnerungen gegen die Fassung derselben gemacht werden, diese entweder sogleich, oder in den folgenden Sitzungen durch Beschlüsse erlediget.

§. 174. Durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln kann die Ständeversammlung bei kürzern und minder wichtigen Anträgen und Gegenständen, so wie in sehr dringenden und außerordentlichen Fällen, nach Anhörung des Berichterstatters, sogleich zur Discussion des ganzen Vorschlages und der Hauptpuncte übergehen, und entweder sogleich, oder in der folgenden Sitzung zur Abstimmung schreiten.

§. 175. Sind in den Landtagsbeschlüssen Anträge, Erklärungen oder Gesuche an den Landesfürsten oder an die Regierung enthalten; so werden sie sogleich nach genehmigter Fassung entweder mit einem Begleitungsschreiben

welches das Gesuch um bald möglichste Erledigung enthalten wird, durch den Landtagscommissair an die Regierung übergeben, oder durch eine ständische Deputation dem Landesherrn selbst überreicht. Der Ständeversammlung steht, so oft sie es für nöthig hält, das Recht zu, nach vorgängiger Anfrage und erfolgter Bewilligung, Deputationen an den Landesfürsten abzuordnen. Landesherrliche Resolutionen und Beschlüsse der Regierung an den Landtag werden stets schriftlich erlassen.

§. 176. Die Mittheilung der Beschlüsse an die betheiligten Privatpersonen geschieht durch Protocollsauszüge, an die Landtagscommission und die Regierung in der Form von Communicationsschreiben, und an die Person des Landesfürsten in der Form von Vorstellungen. Die Ausfertigungen werden jedesmal vom Landtagsdirector und Secretair unterzeichnet, und mit dem Landtagssiegel versehen oder verschlossen.

§. 177. Die Ständemitglieder erhalten während der Dauer des Landtages, mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, vorbehaltlich der durch die folgenden Zeitläufe etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen, eine tägliche Diät von drei Gulden, die Secretaire von vier Gulden, und der Landtagsdirector von fünf Gulden aus der Landescasse.

Den Ständemitgliedern, mit Ausnahme der standesherrlichen Bevollmächtigten, werden auch die Reisekosten nach einem billigen Ansatze ersetzt.

Sie legen ihre diesfallsigen Kostenverzeichnisse der Ständeversammlung zur Genehmigung vor.

Die an dem Orte der Ständeversammlung wohnhaften Ständemitglieder beziehen in jeder Abstufung einen Gulden am Taggeld weniger, als diejenigen, welche außer demselben wohnen.

Die standesherrlichen Bevollmächtigten empfangen im Falle der Uebertragung eines Amtes in der Ständeversammlung nur die betreffende Erhöhung des Taggeldes aus der Landescasse.

§. 178. Die Verhandlungen des Landtages werden möglichst bald durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Besorgung der Bekanntmachung wird unter Mitwirkung der Secretaire einer Commission übertragen.

In soweit von der Ständeversammlung nicht eine Geheimhaltung beschlossen wird, sind zum Drucke bestimmt:

1) die Sitzungsprotocolle,
2) die Eröffnungsrede, die Dankadresse und Antwort darauf,
3) die landesherrlichen Propositionen und die zur Berathung gezogenen Anträge einzelner Ständemitglieder sammt den Beweggründen,
4) andere Actenstücke, deren Druck von der Ständeversammlung besonders angeordnet wird.

§. 179. Die Ständeversammlung ist berechtigt, die obigen Bestimmungen, wenn sie blos ihren innern Geschäftsgang betreffen, auf den Antrag ihrer Mitglieder, welcher aber nach der in dieser Geschäftsordnung festgesetzten Form vorgebracht, und berathen werden muß, selbst zu ändern und zu verbessern.

Wenn dagegen die vorgeschlagenen Abänderungen das Verhältniß des Landtags zur Regierung und zum Landesfürsten berühren; so können dieselben nur im Einverständnisse mit der Regierung statt finden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Gültigkeit der Landtagsverhandlungen, so wie der Abstimmungen und Beschlüsse betreffen, dürfen nur auf

die in Tit. 12. §. 190. vorgeschriebene Weise abgeändert oder erläutert werden.

Eilfter Titel

Von dem Landtagsausschusse.

§. 180. Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern besteht ein Ausschuß aus den Ständemitgliedern für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung in der Zwischenzeit zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendig ist.

§. 181. Der Ausschuß besteht

1) für die ordentlichen Geschäfte
   a) aus dem Director,
   b) aus zwei Abgeordneten,
2) für außerordentliche Geschäfte (§. 182. Lit. f. und §. 185.)
   c) aus noch zwei weitern Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausschußglieder sind.

Für diese zwei weitern Ausschußglieder werden noch zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl sämmtlicher zu wählenden Ausschußglieder und der Stellvertreter geschieht nach der Art der Wahl der Candidaten für das Directorium (§. 137.).

Die Reihenfolge in der Wahl bestimmt den Eintritt des Stellvertreters eines Abgehenden. In Verhinderung des Directors hat der Vicedirector der Ständeversammlung in dessen Verrichtungen für die Dauer der Verhinderung einzutreten.

§. 182. Der Ausschuß ist berechtiget und verpflichtet:

a) darauf zu dringen, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsabschiede vollzogen und der festgesetzte Voranschlag (état) nicht überschritten werde;
b) mitzuwirken bei der Abnahme, Prüfung und Verbescheidung der Landescassenrechnung, zu dessen Behufe ihm die Rechnung nach erfolgter Revision mit dem Entwurfe des Rechnungsbescheides zu weitern Erinnerungen oder zur Mitanerkennung zu übergeben ist (§. 185.);
c) die auf die Landescasse mit Beziehung auf den Beschluß einer vorhergegangenen Ständeversammlung auszustellenden Schuld- und Hypothekverschreibungen mit zu unterzeichnen;
d) einstweilige Vorkehrung bei Erledigung der Landescassirerstelle im Einverständnisse mit der Regierung zu treffen;
e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu erstatten; bei Bedrohung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die oberste Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu bringen;
f) nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von einer Anklage im Falle des §. 50. Tit. 5. handelt, die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu beantragen, welche letztere nie wird verweigert werden, wenn der Grund und die Dringlichkeit der Anklage gehörig nachgewiesen ist.

§. 183. Der Ausschuß kann sich auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit der Ständeversammlung erfordern, nicht einlassen.

§. 184. Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem nächsten Landtage hinsichtlich seiner Geschäftsführung verantwortlich. Er hat diesem über seine Verhandlungen Rechen-

schaft abzulegen, und solche sind nur so weit für das Land verbindlich, als sie von dem Landtage wirklich anerkannt werden.

§. 185. Der Ausschuß hat sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monat December an dem Sitze der Regierung zu versammeln. Außer diesem regelmäßigen Zusammentritte kann eine weitere Versammlung sowohl auf landesherrliche Einberufung, als auch dann Statt finden, wenn der weitere Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu verlangen für nothwendig erachtet. (§. 182. Lit. f.)

Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Zusammentritts entscheidet die Stimmenmehrheit des weitern Ausschusses. Die Stimmgebung geschieht durch schriftliche Mittheilung an den Director.

§. 186. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung wieder fortgesetzt.

Die Wahl des Ausschusses geschieht nach Vorschrift des §. 126.

§. 187. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Versammlung ohne Unterschied die nämlichen Diäten und Reisekosten, welche §. 177. für die Abgeordneten bestimmt sind.

Zwölfter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 188. Das gegenwärtige Landesgrundgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 189. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind in soweit ungültig.

§. 190. An dem Landesgrundgesetze darf ohne Uebereinstimmung der Regierung und der Ständeversammlung nichts, weder durch Hinwegnahme, noch durch Hinzufügung, geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können sowohl von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung, als von der Ständeversammlung an den Landesfürsten gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Ständemitglieder erfordert; auch kann ein solcher Antrag nicht eher vom Landesfürsten genehmiget werden, als bis derselbe auf zwei unmittelbar nach einander folgenden ordentlichen Landtagen von der Ständeversammlung angenommen worden ist.

Jede, während einer Regierungsverweſung verabschiedete, Abänderung einer Bestimmung der Verfassung ist auf die Dauer der Regentschaft gültig.

§. 191. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung beseitiget werden kann; so soll unter beiderseitiger Darlegung der für und wider streitenden Gründe die Entscheidung darüber, falls man nicht zu Niedersetzung eines Compromißgerichts sich vereinbaren wird, dem Ausspruche einer teutschen Juristenfacultät unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird die Regierung der Ständeversammlung drei Universitäten aus drei verschiedenen teutschen Bundesstaaten in Vorschlag bringen, von welchen die Ständeversammlung durch absolute Stimmenmehrheit eine Juristenfacultät zu wählen hat, an die alsdann die Sache zur Entscheidung in der Ordnung des gewöhnlichen Compromißverfahrens gelangt.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 192. Jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt und nach dem Grade der Verschuldung bestraft werden. Geschehen solche Verletzungen von Seite eines verantwortlichen Mitglieds der obersten Staatsbehörde (Tit. 5. §. 50.) oder des ständischen Ausschusses (Tit. 11. §. 184.); so hat allein die Ständeversammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem obersten Gerichtshof des Fürstenthums zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeversammlung die Untersuchung vornehmen und das Erkenntniß fällen wird.

§. 193. Die Strafbefugniß des obersten Gerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn derselbe die höchste, in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so wird er die Sache an den ordentlichen Gerichtsstand des Verurtheilten zu weiterm Verfahren zurückweisen.

§. 194. Gegen den Ausspruch des obersten Gerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 195. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche entweder auf die an den Landesfürsten gebrachte Beschwerde oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeschlagen, und das Begnadigungsrecht nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Staatsdienste wieder angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 196. Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte seiner Regierung den Ständen bei fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer schriftlichen Urkunde zusichern; um diese noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürsten in Empfang zu nehmen, wird eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden. (§. 115.)

§. 197. Im Falle einer Regierungsverwesung wird, bei dem Antritte derselben, der Regierungsverweser in der deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung (Titel 9. §. 115.) den Eid schwören, daß er das Fürstenthum in Gemäßheit der Verfassung und Gesetze regieren, die Integrität desselben und die landesfürstlichen Rechte erhalten, und an den Landesfürsten die Gewalt, deren Ausübung ihm zeitlich anvertraut ist, vollständig und getreu übergeben werde.

§. 198. Alle Staatsdiener und angestellte Beamte, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören dermal und künftig bei dem Dienst- oder Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und „Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Den gleichen Verfassungseid abzulegen, sind alle Landesangehörige bei ihrer Huldigung oder bei ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§. 199. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen in Folge der, mit der Ständeversammlung getroffenen Vereinbarung als das Landesgrundgesetz Unsers Fürstenthums hiemit erklären, wiederhohlen Wir zugleich Unsere bei Unterzeichnung und Uebergabe des Verfassungsvertrags gegebene landesfürstliche Versicherung, daß Wir dieselben nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig vollzogen, und Unser fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Krauchenwies, den 11. Juli 1833.

Karl Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

v. Huber.

B) Königreich Hannover.

Der erste Band dieser Urkundensammlung enthält (S. 317 ff.) den „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover", wie derselbe am 15. Nov. 1831 der niedergesetzten ständischen Commission von den landesherrlichen Commissarien zur Berathung vorgelegt ward. Nach der Beendigung dieser Berathung, und nach der Auflösung (13. Febr. 1832) dieser Commission, wurden die neugewählten Stände des Königreiches — getheilt in zwei Kammern — zum 30. Mai 1832 zusammen berufen. Die königliche Declaration an diese Ständeversammlung vom 11. Mai 1832, und die Eröffnungsrede derselben am 30. Mai von dem Vicekönige, Herzoge von Cambridge, stehen gleichfalls im ersten Bande (S. 334 u. 346). — Die wichtigen Verhandlungen der Ständeversammlung in beiden Kammern über den vorgelegten Verfassungsentwurf theilte die Hannoversche Zeitung in den Jahren 1832 und 1833 mit. Am 13. März 1833 nahm die Ständeversammlung, mit den von ihr beantragten und beschlossenen Veränderungen, den vorgelegten Entwurf als künftiges Staatsgrundgesetz an; darauf ward — nach einer fast zehnmonatlichen Diät — am 18. März 1833 die Ständeversammlung geschlossen.

Das Ergebniß dieser Berathungen ging ab nach London zur Entscheidung des Königs. Diese erfolgte am 26. Sept. 1833. An diesem Tage unterzeichnete der König Wilhelm 4:

1) das königliche Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreiches betreffend (in welchem die Veränderungen im Allgemeinen angedeutet und motivirt sind, welche der König in dem, von der Ständeversammlung berathenen, Gesetzesentwurfe verfügte);
2) das Grundgesetz selbst;
3) das Patent, die Bestätigung des Herzogs von Cambridge als Stell-

vertreters des Königs und Vicekönigs, ingleichen die Contrasignatur der königlichen Rescripte betreffend;

(Diese drei Urkunden sind in Folgendem enthalten.)

4) die Proclamation, wodurch die jetzige allgemeine Ständeversammlung aufgelöset, und eine neue Versammlung der Stände des Königreiches berufen ward.

a. Patent, die Publication des Grundgesetzes des Königreiches betreffend, vom 26. Sept. 1833.

Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da durch die Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines teutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen teutschen Besitzungen Unsers königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder nähern Bestimmung bedürfen; so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die innern Verhältnisse Unseres Königreichs Hannover durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorgeschrieben.

Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir dann deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben, solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfes, so weit sie nicht blos Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären.

1. So sehr Wir auch durch Unsere Erklärung vom 11. Mai 1832 die Aufrichtigkeit des Wunsches bethätigt haben, die für die Wohlfahrt Unseres Königreichs von Uns für angemessen erachtete Vereinigung Unserer landesherrlichen Cassen und der Landescasse zu erleichtern; so ist es uns gleichwohl nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse nicht ausführbar erschienen, den von Uns festgesetzten, auf den nothwendigsten Bedarf bereits beschränkten, Betrag der Krondotation noch weiter herabzusetzen und dem dieserhalb gemachten Antrage Unserer getreuen Stände Folge zu geben. Dagegen haben Wir, um das Land gegen Ansprüche zu sichern, welche in Zukunft gemacht werden könnten, wenn in dem Falle des Ueberganges des Landes an die jetzige herzoglich braunschweig-wolfenbüttelsche Linie, den Erben Unseres jetzigen königlichen Hauses, eine Entschädigung von dem Thronfolger in Gemäßheit der frühern Hausverträge geleistet werden müßte, Uns bewogen gefunden, diese eventuelle Entschädigung auf Unsere Schatullcasse zu überneh-

men, und die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommene Bestimmung in dem jetzigen Staatsgrundgesetze weggelassen.

2. Der Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, daß ein Regent, wenn er aus einem fremden teutschen Fürstenhause erwählt werden müßte, mindestens sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben solle, findet Unsere volle Genehmigung, weshalb Wir diesen Grundsatz auch für den Fall der Wahl des Regenten durch die allgemeine Ständeversammlung vorzuschreiben für angemessen gefunden haben. Dagegen haben Wir uns nicht bewogen finden können, die Bestimmung, nach welcher der Regent den ihm obliegenden Eid im versammelten Ministerio abzuleisten hat, abzuändern; und wenn gleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu beschränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Ständeversammlung eine Aenderung überall nicht vornehmen, noch gestatten dürfte; so müssen Wir doch für nothwendig halten, eine Aenderung des Grundsystems der allgemeinen Ständeversammlung durch einen Regenten gänzlich zu untersagen.

3. Wir verkennen überall nicht, daß die vielfach, insbesondere auch durch die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte veränderten Verhältnisse in mehrfacher Beziehung auf das Lehnswesen zurückwirken, und sind um so mehr geneigt, den hierunter bezeigten Wünschen Uns willfährig zu beweisen, als Wir die Opfer nicht übersehen, welche die Besitzer von Lehnsgütern durch Aufhebung oder Modification bestehender Vorrechte der öffentlichen Wohlfahrt und dem Besten des Landes bereitwillig gebracht haben. Wir werden daher, in Gemäßheit des Antrages Unserer getreuen Stände, den Entwurf zu einem Gesetze über die Lehnsverhältnisse und deren Ablösbarkeit ausarbeiten und zur verfassungsmäßigen Mitwirkung unverzüglich an dieselben gelangen lassen. Indeß haben Wir, zumal ehe die Folgen alle genau erwogen sind, welche die Aufhebung eines so tief in die öffentlichen Verhältnisse eingreifenden Instituts begleiten müssen, Bedenken getragen, den Grundsatz unbedingt festzustellen, daß der Lehnsnexus in jedem Falle auf den Antrag des Vasallen ablösbar seyn soll, und haben nothwendig erachtet, dem von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Paragraphen eine danach erforderlich gewordene veränderte Fassung geben zu lassen.

4. Da es uns nicht entgangen war, daß eine zu große Ausdehnung der Befreiungen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte Beschwerden und Nachtheile für Unsere geliebten Unterthanen herbeiführte; so halten Wir beschlossen, diese Befreiungen thunlichst zu beschränken und die beizubehaltenden Ausnahmen in dem Gesetzentwurfe angeben lassen. Dagegen würde es einer gleichmäßigen Justiz keineswegs förderlich seyn, wenn alle Gerichte des Landes ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Sachen eine gleichmäßige innere Einrichtung erhalten sollten; und wenn gleich Wir geneigt sind, auch in dieser Hinsicht etwa nicht mehr passende Institutionen zu verbessern und zu beseitigen, konnte es doch Unsere Absicht nicht seyn, deren gänzliche Aufhebung durch das Grundgesetz im Voraus zu bestimmen. Wir haben daher, um die dieserhalb vorgekommenen Zweifel zu beseitigen, der in das Grundgesetz aufgenommenen Vorschrift eine solche Fassung geben lassen, welche geeignet ist, irrigen Deutungen vorzubeugen und künftigen zweckmäßigen Anordnungen nicht entgegensteht.

5. Eben so kann es der nothwendigen Unabhängigkeit der Justiz nachtheilig seyn, wenn die Uebertragung der Gerichtsbarkeit von einem ordentli-

chen Gerichte des Landes auf ein anderes zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Wenn Wir daher auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß nach dem Wunsche Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung die Fälle, wo eine solche Uebertragung Statt finden kann, in einem Gesetze näher festgestellt werden; so erklären Wir doch hiemit ausdrücklich, daß gerade zu dem Zwecke, um die Justiz von störenden äußern Einflüssen unabhängig zu erhalten, der Grundsatz niemals aufgegeben werden kann und darf, daß der König als Quelle aller Gerichtsbarkeit unabhängig von den Ansichten der Gerichte eine solche Uebertragung der Gerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle anzuordnen hat, und daß daher dieser Grundsatz auch bei einem solchen Gesetze stets aufrecht zu erhalten ist. Damit aber über Unsere Absicht in dieser Hinsicht ein Zweifel nicht obwalten könne, haben Wir der in das Gesetz hierüber aufgenommenen Bestimmung die geeignete Fassung geben lassen.

6. So wenig Wir übrigens den Lauf der Justiz, wo er den Gesetzen gemäß Statt findet, hemmen, oder Unsern Verwaltungsbehörden solches zu thun gestatten werden; eben so wenig können Wir die Ausübung Unserer Hoheitsrechte jemals den Urtheilen Unserer Gerichte unterwerfen, oder die von Unsern Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Competenz getroffenen Verfügungen der Wiederaufhebung von Seiten der Gerichte aussetzen. Wir haben daher hierüber das Nöthige in das Grundgesetz aufnehmen lassen, und übrigens durch die in demselben getroffenen Bestimmungen den Schutz der Gerichte für die wohl erworbenen Rechte Unserer geliebten Unterthanen so weit ausgedehnt, als es mit einer wohlgeordneten Verwaltung irgend zu vereinbaren ist.

7. Wenn gleich Wir die Freiheit der Presse unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes gestatten wollen, und deshalb einen Gesetzentwurf an Unsere getreuen Stände, deren Antrage gemäß, baldthunlichst gelangen lassen werden; wenn nicht zuvor von dem teutschen Bunde ein allgemeines Preßgesetz beschlossen werden sollte; so ergiebt doch der Umstand, daß die über den Mißbrauch der Pressen zu erlassenden Gesetze mit Unsern getreuen Ständen noch nicht haben verabredet werden können, bis dahin aber ein gesetzloser Zustand nicht geduldet werden kann, die Nothwendigkeit des von Uns angeordneten Zusatzes, daß bis zur Erlassung dieser Gesetze die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

8. Indem Wir den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit zugesichert haben, und deshalb auch die von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in dieser Hinsicht gemachten Anträge bestätigen und nur bestimmen, daß das Armenwesen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eignen Verwaltungen übertragen werden kann, haben Wir zugleich der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, so weit sie zum Heile des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, ausdrücklich vorbehalten. Zu dieser Aufsicht der Regierung gehört es nothwendig, daß dieselbe solche Gemeindebeamten, welche ihre Pflichten versäumen oder verletzen würden, gleich Unserer übrigen Staatsdienerschaft, durch Strafen zur Erfüllung dessen, was ihnen obliegt, anhalten oder selbst vom Dienste entfernen kann. Da dieses in der landesherrlichen Oberaufsicht wesentlich begründete und zum Besten der Gemeinden durchaus nothwendige Recht der Regierung durch den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in

ntrag gebrachten Vorbehalt einer besondern Gesetzgebung über die Staatsienstverhältnisse der Gemeindebeamten zweifelhaft werden könnte; so haben Wir diesem Vorbehalte Unsere Genehmigung nicht ertheilt und denselben in as Grundgesetz nicht aufnehmen lassen.

9. Wenn Wir auch kein Bedenken haben, die Erklärung, daß das eer, da es nicht aus geworbener Mannschaft besteht, sondern seine Ergänung in Folge der allgemeinen Militairpflicht erhält, für ein Unserm Königiche fremdes Interesse nicht verwandt werden soll, hiemit ausdrücklich zu rneuern; so hat doch die Betrachtung, daß es Fälle geben kann, wo der Grund, auf welchem das Interesse beruht, nicht zu Jedermanns Einsicht orliegt und auch nicht sogleich bei den Vorbereitungen zu einem Kriege oder en zu dessen Abwendung nothwendigen Maßregeln erklärt werden kann, bei em Heere selbst aber niemals Zweifel irgend einer Art über dessen Verbindchkeiten eintreten dürfen, Uns bewogen, daß Wir die von Unserer getreuen llgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachte Bestimmung über die Verwendung des Heeres in das Grundgesetz nicht haben aufnehmen lassen.

10. Den wegen der innern Organisation sowohl der Provinziallandhaften als der allgemeinen Ständeversammlung gemachten Anträgen haben Wir, wenn gleich sie insonderheit in Hinsicht auf die letztere mit Unseren Propositionen nicht übereinstimmten, Unsere landesherrliche Bestätigung nicht ersagt, indem Wir die Ueberzeugung hegen, daß das, was höher steht, als die äußere Form, der gute Geist und das Vertrauen, die Stände jederzeit beseelen werden, um Nützliches zu wirken. Dagegen ist die Bestimmung, daß die Regierung das Recht haben soll, wenn sie es nöthig findet, Commissarien zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen abzuordnen, vorzüglich nur aus Rücksicht auf den besondern Antrag der allgemeinen Ständeversammlung in das Grundgesetz aufgenommen worden; Wir halten es aber der Stellung Unserer Regierung durchaus nicht für angemessen, ihr auch damit zugleich dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß eine Verpflichtung aufzulegen, auf das Verlangen der Stände solche Commissarien absenden zu müssen. Wir haben daher den dieserhalb in Antrag gebrachten Zusatz nicht genehmigt und behalten vielmehr der Regierung allein vor, zu ermäßigen, ob und unter welchen Umständen dieselbe gerathen hält, landesherrliche Commissarien an den ständischen Verhandlungen, soweit solches überhaupt zulässig ist, Theil nehmen zu lassen.

11. Da durch die für einen Kronprinzen auszusetzende Apanage für das standesmäßige Auskommen einer verwitweten Kronprinzessin nach Maßgabe des für Unser Königliches Haus zu erlassenden, zur Mitberathung Unserer getreuen Stände baldthunlichst zu bringenden Apanagegesetzes nicht hinlänglich gesorgt werden kann, und daher nach Maßgabe der im Grundgesetze enthaltenen Bestimmung für das Auskommen einer verwitweten Kronprinzessin, eben so wie für das Auskommen einer verwitweten Königin, jedesmal besonders gesorgt werden muß; so haben Wir es angemessen gehalten, dies gleich bestimmt auszudrücken.

12. Hiernächst haben Wir bedenklich erachten müssen, den von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung in Antrag gebrachten Zusatz, wonach den von den Ständen zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse auf Lebenszeit zu erwählenden Commissarien die Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts mit aufgetragen werden solle, wegen seiner großen Allgemeinheit in das Grundgesetz aufnehmen zu lassen, weil dieß zuvörderst ein Gegenstand reiflicher Erwägung seyn wird, ob und in welcher Maße eine Einrichtung dieser Art getroffen werden kann, ohne zu einer

Einmischung in die Verwaltung Veranlassung zu geben, welche, wie von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung selbst anerkannt worden, für das allgemeine Beste nur nachtheilig seyn würde.

Bei dieser Lage der Sache haben Wir den hierauf gerichteten Zusatz in das Staatsgrundgesetz nicht aufnehmen lassen können.

13. Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid der Civilstaatsdienerschaft auf die getreuliche Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da Wir es indeß nicht angemessen finden, Unsere gesammte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen; so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid, und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die treue Beobachtung des Grundgesetzes ausdrücklich eidlich verpflichtet.

14. Endlich haben Wir es für angemessen erachtet, unter die im Grundgesetze angeführten Gründe, weshalb einer Unserer Civilstaatsdiener zur Strafe gezogen, oder selbst vom Dienste entlassen werden kann, auch grobes öffentliches Aergerniß aufnehmen zu lassen, indem hiedurch das nothwendige Ansehen der Staatsdienerschaft, wie der öffentliche Dienst mehr, als durch sonstige Vernachlässigungen oder Vergehen benachtheiligt werden können.

Nachdem hienach die von Uns nothwendig erachteten Veränderungen des von Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes gemacht worden sind; so ertheilen Wir demselben nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung, und befehlen, daß das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz Unseres Königreichs Hannover, vom Tage der Verkündigung an, und zwar so weit es dabei auf eine Abänderung verfassungsmäßig bestehender organischer Einrichtungen ankommt, nach Maßgabe der nach den Vorschriften des gegenwärtigen Grundgesetzes weiter zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften für alle Theile Unsers Königreichs in Kraft treten soll.

Was aber die Finanzen anbetrifft; so sollen die dieserhalb vorgeschriebenen Grundsätze von dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs, mithin vom 1. Julius 1834 an, in Kraft treten, und die förmliche Vereinigung Unserer landesherrlichen und der Landescasse zu einer einzigen Generalcasse von eben diesem Zeitpuncte an Statt finden.

Uebrigens verordnen Wir, um jede Ungewißheit über den bestehenden Rechtszustand zu vermeiden, hiemit noch ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beobachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahres, Unseres Reichs im Vierten.

William R.
L. v. Ompteda.

1) Grundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Sept. 1833.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog u Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unser unter dem heutigen Tage erlassenes Patent wegen Publication eines Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover bringen wir dieses Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet unter der Souveränetät des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

Bestandtheile des Königreiches können nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen streitiger Grenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§. 2. Das Königreich theilt in seiner Eigenschaft als Glied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände bestimmt.

§. 3. Die Regierungsform des Königreiches ist die erblich-monarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner Königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgeminen Ständeversammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreiches und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Staatsdienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4. Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten, Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreiches verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5. Der König hat das Recht, bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Würde die Stellvertretung Einer Person anvertraut; so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

Es können jedoch keinem Stellvertreter ausgedehntere Rechte übertragen werden, als einem Regenten nach den Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde zustehen.

Zweites Capitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 6. Der König, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7. Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem teutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und zwar für die Cap. 6. §. 92. bezeichneten Fälle nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 8. Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Dem Könige steht vermöge der Staatsgewalt die Kirchenhoheit zu. (Siehe Cap. 3. §. 30. und Cap 5.)

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle sie betreffende Anstellungen, Anordnungen und Befehle sind allein vom Könige abhängig.

§. 9. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnaden aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 10. Der König verleiht Rang, Titel und Würden, und hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen.

§. 11. Die Krone des Königreiches Hannover vererbt ohne Theilung der Lande.

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Linie; so geht die Thronfolge nach Maßgabe der Hausgesetze auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 12. Der König ist volljährig, sobald Er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 13. Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf, nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften, die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

§. 14. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig, oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist.

§. 15. Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn; so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

§. 16. Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet; so steht em Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und, wenn deren nicht orhanden seyn sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Sei- en Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prin- n aus den zum teutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten u ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet ha- en muß.

§. 17. Der König bestellt die Regentschaft entweder für Seine Per- on oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieser zur Zeit des Anfalls er Krone minderjährig oder sonst verhindert wäre.

§. 18. Ermangelt es an einer solchen Anordnung; so tritt im Falle er Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eignen Beschluß, der auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs, ine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen. Zu dieser sind alle voll- ährige Agnaten zu berufen, um, wenn mindestens drei derselben in Per- on, oder durch gehörig Bevollmächtigte erschienen sind, innerhalb drei Mo- aten auf erstattetes Gutachten des Ministerii nach absoluter Stimmenmehr- eit einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft nothwendig sey.

Das zur Regentschaft stehende Mitglied des Hauses, und die weder in Person noch durch Bevollmächtigte erschienenen Agnaten, haben keine Stimme.

§. 19. Ueberzeugt sich die Versammlung der Agnaten von der Noth- endigkeit einer Regentschaft; so wird dieser Beschluß durch das Ministerium en allgemeinen Ständen des Königreichs, welche von demselben außerordent- ich berufen werden müssen, insofern sie nicht bereits versammelt sind, mitge- heilt, um ihre Zustimmung zu erklären.

§. 20. Sind keine Agnaten vorhanden, oder erscheinen dieselben nicht n gesetzlicher Zahl; so richtet das Ministerium, nach vorgängiger Untersuchung nd Berichtserstattung an die Königin, einen Antrag an die allgemeinen Stände des Königreichs. Die Regentschaft tritt ein, wenn in Gemäßheit ieses Antrages die Stände die Nothwendigkeit derselben anerkennen.

§. 21. Ist in diesem Falle keine zur Regentschaft berechtigte Person orhanden; so bestimmen die allgemeinen Stände des Königreiches, auf den Vorschlag des Ministerii, unter den nicht regierenden Prinzen aus den zum eutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern den Regenten. Derselbe muß enigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben, und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

§. 22. Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft im ver- ammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten nd Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung, einen Eid auf die ufrechthaltung der Verfassung, und bringt hierauf den Eintritt der Regent- chaft zur öffentlichen Kunde.

§. 23. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsge- alt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte es Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den ver- assungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht ornehmen noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der

Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter, und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese nicht anderweit vermählt sind, und in Ermangelung auch dieser, dem Regenten unter Beirath des Ministerii.

Auf gleiche Weise steht der Regent den zur Erziehung berechtigten Personen zur Seite, und hat, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen, die Entscheidung.

Die Aufsicht über die Person des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent niemals übernehmen.

§. 26. Die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses werden für Könige als Oberhaupte der Familie durch Hausgesetze bestimmt. Es soll doch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.

Drittes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im gemeinen.

§. 27. Den vollen Genuß aller politischen und bürgerlichen Rechte Königreiche kann nur ein Hannoverscher Unterthan haben.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben, und dauert so lange, sie auf rechtliche Weise verloren wird.

Die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte können durch ein Erkenntniß beschränkt werden.

§. 28. Alle Landeseinwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste zu Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Zu diesen von allen Unterthanen nach gleichmäßigen Grundsätzen zu tragenden allgemeinen Staatslasten gehört auch die Unterhaltung des Heers mit irgend eine hinsichtlich der Cavallerie oder anderer Waffengattungen stattfindende Ausnahme, einschließlich der Kriegerfuhren.

Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht.

Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Ständeversammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert ist, diese aber nunmehr nach obigem Grundsatze zu dieser allgemeinen Staatslast gleichmäßig beizutragen haben, die Befugniß der Nichtannahme der ordinairen Naturaleinquartierung. Eben so soll es auch mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden.

Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Exemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen zwar ebenfalls wegfallen, doch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehen,

die Ausnahmen, welche zu Gunsten der Königlichen und standesherrli-
n Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfar-
, Pfarrwitwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden,
en in der bisherigen Maße und wie sie durch die betreffenden Gesetze be-
nmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind von den Bestimmungen der
ilitairgesetze abhängig.

§. 29. Ueber die Lehnsverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit
selben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dies Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der grö-
n Güter bei den Vasallenfamilien, so wie für Erleichterung der Stiftung
n Majoraten und Fideicommissen gesorgt, auch über die Rechte der Agna-
und Exspectivirten und über die dem Heimfall nahe stehenden Lehne Be-
nmung getroffen werden.

§. 30. Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Ge-
ssensfreiheit. Daher ist auch Jeder zu Religionsübungen mit den Seini-
in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche
ießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate. Vergl.
p. 5. §. 57.

Dem Könige gebührt das Recht, auch andere christliche Confessionen und
ecten anzuerkennen. Den Anhängern solcher anerkannten christlichen Con-
sionen und Secten wird der Genuß bürgerlicher Rechte und der Privat-
ttesdienst gestattet. Ihre politischen Rechte hangen jederzeit von einem be-
ndern Gesetze ab; zur öffentlichen Religionsübung ist die besondere Bewilli-
ng des Königs erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glau-
nsgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 31. Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner
eselben.

Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst
i erlassendes Gesetz,

hinsichtlich des persönlich befreieten Gerichtsstandes auf die höheren Kö-
niglichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den land-
sässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so
wie die jetzt canzleisässigen Magistrate und Städte, und die Officiere,

hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige
Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke

eschränkt und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publication dieses Gesetzes besteht jedoch die jetzige
ompetenz der Gerichte ungeändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger,
erselben entsprechender Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder
lassen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksam-
eit, und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Kö-
iglichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderli-
en Bestimmungen getroffen.

§. 32. Die besondern Rechte der Standesherren, namentlich des Her-
ogs von Aremberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von

Bentheim, so wie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 33. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

Allgemeine Confiscation des Vermögens ist unzulässig.

§. 34. Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Bis zur Erlassung der desfallsigen Gesetze behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besondern Gründen, auf den Bericht des Gesammtministerii, die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 35. Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

§. 36. Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenrathscollegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Will sich der Betheiligte bei deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bei Abtretung des Seinigen sofort die Ueberweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern.

Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden; so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf, und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 37. Jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt; so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Ueberschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei der vorgesetzten höhern oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht, und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle Statt finden, wenn auf verfassungsmäßigem Wege (s. Cap. 8. §. 156) entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sey.

§. 38. Wenn Ansprüche aus einem wohlerworbenen Privatrechte gegen den Fiscus, sowohl des Königs als des Staats, oder von demselben geltend gemacht werden sollen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten auf gleiche Weise, wie andere Privatrechtssachen, zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§. 39. Den Unterthanen steht das Recht zu, in angemessener Form und auf gesetzliche Weise Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, so wie an die Landesbehörden zu bringen.

Auch hat Jeder das Recht, in seiner Angelegenheit über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über verzögerte Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen und diese bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§. 40. Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes Statt finden.

Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 41. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militairpflicht auszuwandern.

Viertes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 42. Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden des Königreichs angehören und zu deren Lasten, bis auf die unten vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen, verhältnißmäßig beitragen. Nicht minder soll jedes Gut, Haus oder Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

§. 43. Exemtionen von Gemeindelasten sollen nicht ferner Statt fin-

den. Rechtlich bestehende Exemtionen können gegen vorgängig auszumittelnde Entschädigung aufgehoben werden.

Gleichzeitig mit Aufhebung der Exemtionen ist auch die derselben entsprechende Regulirung des Gemeindewesens in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen. Bei Ausmittelung der Entschädigung soll zu Gunsten der zu deren Leistung Verpflichteten auf die Beschaffenheit und den Zweck der zu übernehmenden Last, so wie auf deren in neuerer Zeit durch polizeiliche Einrichtungen etwa eingetretene Vermehrung billige Rücksicht genommen werden. Auch sind dabei die von den Befreiten zu Gunsten der Gemeinde getragenen Lasten nebst den in Rücksicht auf eine getragene Last von den dazu Verpflichteten genossenen Vortheilen zur Ausgleichung zu bringen. Die zu weiterer Ausbildung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen über die Grundsätze und das Maaß der Entschädigung, so wie über diejenigen Verhältnisse, bei welchen ausnahmsweise eine Exemtion auch ohne Entschädigung abgestellt werden kann, bleiben der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten. Imgleichen sollen diejenigen Fälle, in denen ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten aufrecht zu erhalten seyn möchte, gesetzlich bestimmt werden.

§. 44. Die Bildung neuer Gemeindeverbände, so wie die Zusammenlegung oder Abänderung bestehender, kann, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, unter steter Berücksichtigung ihrer besondern Interessen und der Provinzialverhältnisse erfolgen.

§. 45. Die bisher keiner Gemeinde angehörigen Domainen, Güter und Besitzungen sollen auf eine den Provinzial- und Localverhältnissen angemessene Weise in einen bereits vorhandenen oder neu zu bildenden Gemeindeverband eingeschlossen werden.

Bis ein solcher Anschluß erfolgt ist, wird, in deren Beziehungen zu den Gemeinden, durch vorstehende Bestimmung nichts verändert.

Insofern Lage und Verhältnisse die Vereinigung einer Domaine oder eines Guts mit einer Gemeine nicht angemessen erscheinen lassen, kann eine solche Domaine, oder ein solches Gut eine abgesonderte Gemeinde bilden.

§. 46. Die Art und Weise, wie die in einen Gemeindeverband eintretenden Grundbesitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen und zu den Gemeindelasten beizutragen haben, so wie die vorgängige angemessene Entschädigung der von solchen Lasten bisher rechtlich befreit Gewesenen, soll durch gütliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den neu Eintretenden, unter Leitung der Regierungsbehörde oder der von ihr zu ernennenden Commissarien, in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft aber, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verhältnisse, nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden:

1) Die Vereinigung soll sich allein auf die öffentlichen, nicht aber auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde beziehen, sofern nicht von beiden Theilen eine Vereinigung auch in der letztern Rücksicht gewünscht wird.

2) Das Beitragsverhältniß der Eintretenden zu den Gemeindelasten, soll nach Maaßgabe des, den Eintretenden zu Statten kommenden, Antheils an den diesen Lasten zum Grunde liegenden Zwecken festgestellt werden.

Die Naturalleistungen der neu Eintretenden können mit Geld reluirt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, und der Lasten, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu leisten waren.

Liegen den Eintretenden Lasten ob, welche zum Nutzen der Gemeinden gereichen, in welche sie eintreten; so ist rücksichtlich solcher Lasten eine Ausgleichung zu bewirken.

3) Den Eintretenden soll ein, der Concurrenz zu den Lasten der Gemeinden, ihrem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, und ihren Verhältnissen zu anderen Mitgliedern der Gemeinden entsprechendes, Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt seyn, solches durch Bevollmächtigte auszuüben.

§. 47. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde ein Recht darauf haben, so wie die Zulassung neuer An- und Abbauer, hangt, unter Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Regierungsbehörde, von der Gemeinde, in welche sie eintreten sollen, ab.

§. 48. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie der Corporationen, darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden, so wie auch ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten.

§. 49. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht durch Gesetze oder andere Rechtstitel verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 50. Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Mitgliedern der Gemeinden oder Verbände verhältnißmäßig getragen werden, und sollen daher, wenn Einzelne zur Bestreitung einer solchen Ausgabe oder Last nach besondern Rechtsverhältnissen bisher allein oder vorzugsweise verbunden waren, auf deren Antrag, insoweit die Verhältnisse nach dem Urtheile der vorgesetzten Regierungsbehörde solches gestatten, gegen eine von ihnen zu leistende angemessene Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§. 51. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf die Vermögensverwaltung aller Gemeinden, so wie auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende, Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Regierungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 52. Den städtischen Obrigkeiten und deren Mitgliedern, wie auch den Beamten der Landgemeinden, liegt außer der Verwaltung der Gemeindesachen, auch die Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde ob.

§. 53. Die Verfassung und Verwaltung in den Städten des Königreiches soll nach vorgängiger Verhandlung mit denselben durch öffentlich bekannt zu machende, vom Könige oder dessen Stellvertreter zu vollziehende Urkunden geordnet werden.

Bei diesen Urkunden sollen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen.

1) Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, welche nicht auf Lebenszeit gewählt werden können.

Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamten selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften, mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter Theil.

2) Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts erforderlich.

3) Die Vertreter der Bürgerschaften nehmen Theil an den Angelegenheiten, welche das Gemeinwesen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, namentlich auch an der Veranlagung und Vertheilung der Communalabgaben, Lasten und Leistungen.

4) Die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe ist ihrer Controle unterworfen.

5) Gemeinschaftliche Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme des Gemeindevermögens bedürfen der höhern Genehmigung nicht; jedoch hat der Magistrat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahrs einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten Haushaltsplan, so wie nach Ablauf des Rechnungsjahrs einen Auszug der von den Vertretern der Bürgerschaft abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt zu machen, und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einzusenden, welche die Vorlegung der vollständigen Rechnungen verfügen kann.

6) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Das Armenwesen kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es soll jedoch in den Fällen, wo die Verwaltung der Polizei nicht dem gesammten Magistrate verbleibt oder übertragen wird, der Geschäftskreis der städtischen Polizei in den einzelnen Städten durch Verhandlung mit denselben genau festgestellt, und dabei der Grundsatz befolgt werden, daß dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibt, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Schon bestehende Verfassungsurkunden einzelner Städte, welche den Befugnissen der Bürgerschaft, ihrer Vertreter und Obrigkeit engere Grenzen setzen, sollen revidirt und unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, so wie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft, mit den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Diese Grundsätze finden auch auf die Verfassung der Flecken unter den, durch die Verhältnisse gebotenen, Beschränkungen und Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 54. Den Landgemeinden steht unter obrigkeitlicher Aufsicht (vergl. §. 51) die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regulirung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und Leistungen, so wie eine Theilnahme an der Handhabung ihrer Flur- und Feldmarkspolizei zu.

Das Recht der Wahl ihrer Vertreter steht den Gemeinden jederzeit zu, jedoch sind selbige nicht auf Lebenszeit zu wählen.

Auch sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeindebeamte, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung, zu wählen.

Ausnahmen von dieser Regel können sowohl auf den Grund bestehender Berechtigungen, als besonderer Verhältnisse in den Gemeinden Statt finden.

§. 55. In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben, gewählte, oder sonst berechtigte, Mitglieder des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände soll nach Verschiedenheit der Provinzen gesetzlich regulirt werden.

§. 56. Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern letztere nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Namentlich bleibt ihnen die Befugniß, provinzielle Vereine, behuf Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Fünftes Capitel.

Von den Verhältnissen der evangelischen und römisch-katholischen Kirche zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 57. Den Mitgliedern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 58. Dem Könige gebührt über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht.

§. 59. Die Anordnung der innern geistlichen Angelegenheiten bleibt der, in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten, Kirchengewalt überlassen.

§. 60. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial- oder Presbyterialbehörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter der Aufsicht des Ministerii, so wie unter Aufrechterhaltung der den Gemeinden und Einzelnen zustehenden Rechte ausgeübt.

Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich der Liturgie, Veränderungen gemacht werden; so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen.

Die künftige Einrichtung und der Geschäftskreis der Consistorial- und Presbyterialbehörden, der Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen, so wie die Art der Ausübung der, den Gemeinden und Einzelnen zustehenden, Rechte bleibt weiteren Bestimmungen vorbehalten, und sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Consistorialbehörden zugleich in Rücksicht der Ueberweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

§. 61. Sollte der Fall eintreten, daß der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennte; so geht die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt einstweilen auf die evangelischen Mitglieder des Gesammtministerii über, und soll zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in

derselben mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das Nöthige verordnet werden.

§. 62. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, gemäß der Verfassung dieser Kirche.

Die Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischofe oder den Diöcesan-Administratoren stehende, und nach den Bestimmungen des §. 69 auszuübende Verwaltung des Vermögens der römisch-katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar, oder durch die römisch-katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 63. Alle allgemeine Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden bedürfen der Einsicht des Ministerii, und sollen ohne dessen Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen; so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 64. Alle amtliche Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angegebenen Beschaffenheit sind.

Ausgenommen von der Bestimmung dieses §. sind allein die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§. 65. Das Ministerium ist verpflichtet, Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten, und dieselben von Amtswegen, oder auf an dasselbe eingegangene Recurse abzustellen.

Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.

§. 66. Die Prediger und andere höhere Kirchendiener der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder dessen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, sondern welche von Dritten ernannt oder präsentirt werden, bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und können, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch haben sie ein Recht auf die Amtseinkünfte.

Die Entscheiduug über die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden gebührt allein der geistlichen Behörde.

Die Bestätigung darf ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Sämmtliche Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens, den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 67. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte und ihr

Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinarverfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend gehört hat. Sie bedarf in Ansehung der Prediger und übrigen höhern Geistlichkeit der Bestätigung des Ministerii.

§. 68. Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, Kirchenämter, geistlichen und andern milden Stiftungen, Damenstifter und Klöster, Schulen und Armenanstalten, darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen, oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten zu gleichen oder möglichst ähnlichen Zwecken wieder verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25sten Februar 1803 in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, insofern darüber eine endliche Verfügung noch nicht getroffen ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 69. Insofern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten den bestehenden Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden, und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde, nach den darüber zu erlassenden besondern Verfügungen, einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher, unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen, zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwitwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchenpatron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses §. nicht ein.

§. 70. Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landesuniversität und der übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

§. 71. Das von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einem abgesonderten Fonds vereinigte, Vermögen soll für immer von allen andern Staatscassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Ministerii, jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden. In Rücksicht der Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens finden alle diejenigen Vor-

schriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen von Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Capitel.

Von den Landständen.

§. 72. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

Erster Abschnitt.

Von den Provinziallandschaften.

§. 73. Provinziallandschaften sollen bestehen

1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,
2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,
3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen,
4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln,
5) für das Fürstenthum Osnabrück,
6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,
7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

§. 74. Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in denjenigen Landestheilen, wo solche noch nicht bestehen, so wie wegen angemessener Verbindung bisher getrennter Provinziallandschaften sollen, unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile, Einleitungen getroffen werden.

§. 75. In sämmtlichen Provinziallandschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie soll bestehen aus den Prälaten, wo diesen eine Theilnahme an den Provinziallandtagen zusteht, und aus den Mitgliedern der Ritterschaft, deren Statuten revidirt und mit derselben festgestellt werden sollen.

Die zweite Curie soll in einem näher zu bestimmenden angemessenen Verhältnisse bestehen aus den Deputirten der mit Stimmrecht versehenen oder zu versehenden Städte und Flecken und der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer.

In denjenigen Provinzen jedoch, wo die Städte in einer zweiten und die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer in einer dritten Curie vertreten sind, sollen drei Curien fortbestehen, insofern nicht ein Anderes durch vorgängige Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Landschaft festgesetzt wird.

§. 76. Auf den Provinziallandtagen sollen die vorkommenden Angelegenheiten und die zu machenden Anträge in voller Versammlung aller Stände vorgetragen und berathen, sodann aber soll, ohne eine nochmalige Berathung in den Curien auszuschließen, nach Curien abgestimmt und beschlossen werden.

§. 77. Die fernere innere Organisation der Provinziallandschaften und insbesondere der Curien soll binnen drei Jahren in Gemäßheit obiger Grundsätze auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt, und zu dem Ende soll

pischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlung igelegt werden.

Sobald diese Organisation bewirkt ist, soll allen Provinziallandschaften is Recht der Zustimmung in der Art zustehen, wie solches im §. 79 fest- ·setzt ist. Bis zum Ablauf jener drei Jahre, insofern die Organisation icht schon früher eingetreten seyn sollte, verbleiben einer jeden Landschaft in eser Beziehung diejenigen Rechte, welche ihr bisher zustanden, in so weit olche mit dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze vereinbar sind.

Nach beendigter Organisation der Provinziallandschaften ist zu einer lbänderung der Verfassung und Rechte derselben die Zustimmung der be- reffenden Landschaft erforderlich.

§. 78. Den Provinziallandschaften verbleiben diejenigen ständischen Rechte, elche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, und n so weit solche Rechte den Principien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes icht entgegen stehen.

§. 79. Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll erforderlich eyn zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Pro- inzialgesetze, in so weit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung estehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheitspolizei bestehen.

Bei der Verkündigung solcher Provinzialgesetze ist die Zustimmung der Provinziallandschaft zu erwähnen.

Diejenigen bestehenden Provinzialgesetze, zu deren Erlassung die Zustim- mung der Landschaften erforderlich seyn würde, können nur mit Zustimmung der betreffenden Landschaft aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, in so fern deren Aufhebung oder Abänderung nicht Folge verfassungs- mäßig erlassener allgemeiner Landesgesetze ist.

§. 80. Die Anträge und Beschlüsse der Provinziallandschaften dürfen niemals die Ausführung der für das ganze Königreich bestehenden Gesetze hindern.

§. 81. Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind; so soll der desfallsige Beschluß der Provinziallandschaft zuvörderst durch das Mi- nisterium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeversammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen pro- vinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe.

Die Art der Erhebung, Verwendung und Rechnungsführung wird mit der Provinziallandschaft regulirt.

§. 82. Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinziallandtag in jeder Provinz Statt finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 83. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundge- setzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern.

§. 84. Ueber alle, das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Pro- vinziallandschaften gemeinschaftlich und nicht lediglich specielle Verhältnisse der Provinzen betreffende, zur ständischen Berathung gehörende, Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt.

§. 85. Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, können nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Beschließen die Stände Abänderungen des ihnen vorgelegten Gesetzentwurfs; so kann die Landesregierung denselben ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung bezieht sich auf den ganzen wesentlichen Inhalt des Gesetzes; dagegen bleibt der Landesregierung überlassen, dasselbe in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange des Gesetzes ist die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu erwähnen.

§. 86. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.

Die Militairaushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze, können jedoch nur mit Zustimmung der Stände abgeändert und festgestellt werden.

Militairstrafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

§. 87. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, werden von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetze nicht enthalten dürfen, müssen im Gesammtministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken.

Auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen; und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 88. Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

§. 89. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey; so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 90. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 91. Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung f den Staatshaushalt sind in folgendem Capitel näher bestimmt.

§. 92. Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, e der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es e Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilli- ng von Geldmitteln, oder sollen dieselben eine Einwirkung auf die innere esetzgebung des Königreichs hervorbringen; so bedarf es deshalb der ver- ssungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 93. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kam- ern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 94. Die erste Kammer soll bestehen aus:

1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie,
2) dem Herzoge von Aremberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Mediat-Territorien bleiben,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte zu Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem oder den katholischen Bischöfen des Königreichs,
10) zwei auf die Dauer des Landtags zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den auf die Dauer eines jeden Landtags zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich:

von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht,
von der Lüneburgischen sieben,
von der Bremen- und Verdenschen sechs,
von der Hoya- und Diehholzischen drei,
von der Osnabrückischen Ritterschaft, incl. Meppen und Lingen, fünf,
von der Hildesheimischen Ritterschaft vier,
von der Ostfriesischen (unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterschaft sich ergeben sollte) zwei,

13) vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eins dieser Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtags ernannt.

§. 95. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen besteht, und, nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, wenigstens 6000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Beschwerung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§. 96. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht, unter den verfassungsmäßigen Bedingungen, dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen, und abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung zu jeder Zeit zu.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

Uebrigens soll behuf Erleichterung der Stiftung von Majoraten die Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehnen festgesetzt und bei bereits verliehenen Lehnen auf den Antrag der Vasallen genehmigt werden, soweit nicht bereits erworbene Rechte dritter Personen entgegen stehen.

§. 97. Bei der Auswahl der §. 94 No. 13. bezeichneten, von dem Könige zu ernennenden, Mitglieder tritt zwar keine Beschränkung durch Rang, Geburt und Vermögen ein. Sie müssen jedoch die in den §§. 102—105 vorgeschriebenen Qualificationen besitzen.

§. 98. Die zweite Kammer soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu erwählenden Deputirten:

1) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae et Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh, welche von diesen Stiftern unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maße zu erwählen sind, daß sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben befinden,
2) drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt,
3) einem Deputirten der Universität Göttingen,
4) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten,
5) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,
6) aus sieben und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken, nämlich:

zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
einem Deputirten der Stadt Göttingen,
einem Deputirten der Stadt Northeim,
einem Deputirten der Stadt Hameln,
einem Deputirten der Stadt Einbeck,
einem Deputirten der Stadt Osterode,
einem Deputirten der Stadt Duderstadt,
einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld,
einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, einschließlich Herzberg, Elbingerode und Lauterberg,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,

einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaischen Flecken,
einem Deputirten der Diepholzischen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus und des Fleckens Bentheim;

7) aus acht und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter No. 6 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande, nämlich:

von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden drei,
vom Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 99. Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übriger Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen selbst Grundbesitzer in den Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

Dagegen sind die übrigen Corporationen in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt.

§. 100. Die Deputirten der Ritterschaften müssen aus im Königreiche legenem Grundvermögen ein reines Einkommen besitzen, welches, nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, jährlich sechshundert Thaler beträgt.

Bei den Deputirten der übrigen Grundbesitzer ist ein solches reines Einkommen von 300 Rthlr. erforderlich, welches entweder ererbt, oder aber mindestens Ein Jahr vor der Wahl erworben seyn muß.

Die übrigen Deputirten müssen entweder ein solches reines Einkommen von dreihundert Thalern, sey es von ländlichem und städtischem Grundbesitze oder im Lande radicirten Capitalien haben, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 Rthlr. oder als Gemeindebeamte von 400 Rthlr. genießen, oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Rthlr. beziehen, und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die allgemeine Ständeversammlung genossen haben.

§. 101. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit entweder nach einem turnus, wenn nicht mehr als drei concurriren, oder gemeinschaftlich nach einem Regulative.

Die Wahl der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer geschieht durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden gewählt werden.

Die nähern Bestimmungen über diese Wahlen der übrigen Corporationen sollen, mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse, unter Mitwirkung der Stände, durch ein Gesetz festgestellt werden.

§. 102. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan seyn, und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 103. Wer wegen eines Criminalverbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne daß er von der Beschuldigung völlig losgesprochen worden, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn. Ausnahmsweise kann der Landesherr bei nicht entehrenden Verbrechen die dergestalt verlorne Fähigkeit, Mitglied letzterer zu seyn, wiederherstellen.

§. 104. Personen, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen Grundeigenthümer aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können in so fern als Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 105. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Ausgenommen hiervon sind

1) die Prinzen des Königlichen Hauses und die Standesherren,
2) diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen ihren Wohnsitz haben und daselbst in Staatsdiensten stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

§. 106. Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn

der in den §. 99. 100 und 102 bis incl. 105 vorgeschriebenen Qualificationen bei den zu erwählenden Deputirten gebührend zu überzeugen.

§. 107. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen.

§. 108. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die §. 94. unter Nr. 2. und 4. aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer können sich durch dazu von ihnen bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, die nach §. 94. Nr. 10. vom Landesherrn zu ernennenden angesehenen Geistlichen durch gleichzeitig zu bezeichnende Substituten und die katholischen Bischöfe des Königreichs, im Falle der Behinderung, durch ein Mitglied ihres Domcapitels vertreten lassen. Jedoch kann der Erblandmarschall die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Functionen auf keinen Andern übertragen.

Im Falle der Minderjährigkeit werden die hier benannten erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch ihre Vormünder vertreten, sofern die letztern dem Mannsstamme der Familie angehören.

§. 109. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§. 110. Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Aeußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Mitglied sich Aeußerungen erlauben sollte, welche hochverrätherischen Inhalts sind.

Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann.

§. 111. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 112. Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 152. des achten Capitels erwähnten Falles, mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter, oder an das Ministerium gelangen lassen, und auch nur an diese Deputationen absenden. Jedoch hat die Ständeversammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen Beschlüsse zu fassen, und den Bittstellern von solchen Beschlüssen durch Protocollauszug Kenntniß zu geben.

§. 113. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 114. Die Landesregierung hat das Recht, Commissarien abzuord-

nen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung, jedoch als solche ohne Stimmrecht, beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 115. Die Kammern haben das Recht, unter den im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen, zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

§. 116. Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es von dem Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 117. Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 118. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 119. Der König, oder in dessen Auftrage das Ministerium, können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.

§. 120. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahres wird von dem Könige, oder, in dessen Auftrage, dem Ministerio verfügt.

§. 121. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Verhandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 122. Sämmtliche zu dem königlichen Domanio gehörende Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien, machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 123. Das Krongut kann ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 147. bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wiederum vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter, oder bedeutender Forsten, dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§. 124. Die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses; (vergl. §§. 134. u. 135.)

endlich aber der Ueberrest, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 125. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der königlichen Kammer erwachsenen Capitals von L. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;
2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Nettoertrages von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

§. 126. Zu jenem Zwecke wird von dem im §. 122. bezeichneten Krongute ein vom Könige auszuwählender Complex, zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren im Einverständnisse mit den Ständen auszumittelnder Ertrag, nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten, 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteigenen Administration vorbehalten.

Dem Könige bleibt bei der Ausscheidung der Krondotation das Recht vorbehalten, einen Theil derselben in Renten oder Baarzahlungen der Cassen zu bestimmen.

§. 127. Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden; so muß das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit behuf Wiederanlegung desselben nach Vorschrift des §. 123. der Generalcasse überwiesen werden, und der König behält das Recht, die Dotation nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 126, ergänzen zu lassen, oder aber die Rente des Capitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

128. Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörende Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 129. Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet, und nur unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und unter Beobachtung der im §. 123. enthaltenen Bestimmungen veräußert werden.

§. 130. Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten, und die Kosten des königlichen Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben, vielmehr erfordern dergleichen Kosten, im Falle des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs, die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 131. Sollte ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes residiren; so wird neben der nach dem vorstehenden Paragraphen auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derselben jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr, behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalcasse überwiesen.

§. 132. Tritt eine Regentschaft ein; so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 133. Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommende Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des königlichen Hauses vorbehaltenen, Güter sollen mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 134. Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses aus ebenbürtiger, hausgesetzlicher Ehe werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung für einzelne Fälle bewilligt, oder durch ein allgemeines Regulativ festgestellt wird.

Ueber die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten wird das zu erlassende Hausgesetz die näheren, unter Beirath der Stände zu treffenden, Bestimmungen enthalten.

§. 135. Für das standesmäßige Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung Sorge getragen werden.

Dasselbe soll geschehen bei den Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen zu deren standesmäßigem Unterhalt nicht hinreichen.

§. 136. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenüen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 137. Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate dieser Verwaltung, keine Controle noch Einwirkung in Anspruch zu nehmen.

§. 138. Das Vermögen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 139. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige, aus der Generalcasse zu bestreitende Bedürfnisse, erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein nach den Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 140. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Der Bedarf für den Militairetat, bei welchem die Bestimmungen des §. 142. eintreten, und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Haupt-Ausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, sollen durch Regulative gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden. Diese Regulative dienen bis dahin, daß ein Anderes zwischen König und Ständen ausgemacht ist, der ständischen Bewilligung zur Norm, müssen jedoch auf Antrag der allgemeinen Ständeversammlung jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen, oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. Zu solchen Ausgaben werden namentlich auch gerechnet diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird.

§. 141. Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerialdepartements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig, und ohne Ueberschreitung des ganzen Credits in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative, (vergl. §. 140.) Statt findet.

§. 142. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabeetat des Kriegsministerii gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag; so soll über den weitern Ueberschuß, mit Einwilligung der Ständeversammlung, anderweit disponirt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 143. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen), schleunige Maaßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservecredit steht dem Gesammtministerio auf

dessen Verantwortung zu; die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 144. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der, zu deren Bestreitung erforderlichen, Einnahmen vorgelegt werden, welche alle oben (§. 133.) bezeichnete Einnahmen umfaßt.

§. 145. Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden.

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar trifft.

§. 146. Sollten die von der Landesregierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt seyn; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert fort erhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 147. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der §. 142. festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden seyn, oder sollte der oben §. 143. bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen; so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenrathscollegii zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalcasse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und soll der Betrag in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 148. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung geschehen.

Auch sollen diese Commissarien bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden zu dem Zwecke zugezogen werden, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden.

§. 149. Die Rechnungen der Generalcasse und aller dazu gehörenden Nebencassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorge-

legt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, ob die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Commission die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Kammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine, von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Ministerii zu unterzeichnende, Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Achtes Capitel.

Von den oberen Landesbehörden und der Staatsdienerschaft.

§. 150. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigem Stellvertreter wird von dem Ministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt, und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

§. 151. Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehende Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerialdepartements.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte.

Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staats-Grundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements, geltend zu machen.

§. 152. Zur Untersuchung und Entscheidung über eine solche förmliche Anklage ist ausschließlich das Ober-Appellationsgericht in Plenarversammlung competent.

Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern.

Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staats-Grundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sey oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§. 153. Alle in Abwesenheit des Königs, so wie des Stellvertreters desselben, im Namen und Auftrage des Königs von den anwesenden Mitgliedern des Ministerii unterzeichnete Ausfertigungen haben die Kraft der vom Könige selbst vollzogenen Verfügungen.

§. 154. Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civil-Staatsdienern, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 163. soll ein Geheimeraths-collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Ministerii und andern dazu berufenen Personen zusammengesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine bloß berathende Stimme. Eine Entscheidung steht demselben nur dann zu, wenn eine Competenzstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 156.) vorliegt.

Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt durch das Ministerium.

§. 155. Die rein militairischen Angelegenheiten, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere, gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Bei Reduction der Armee und bei Translocationen der Officiere finden die Bestimmungen des §. 162. Anwendung.

Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung und Aufrechterhaltung der von den Civilbehörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrückliche Requisition der competenten Civilbehörde einschreiten. Die von diesem Grundsatze eintretenden gesetzlichen Ausnahmen sollen in dem, nach Cap 3. §. 34. über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe zu erlassenden, Gesetze näher bestimmt werden, bis zu dessen Erscheinen es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

§. 156. Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, durch eine, zu diesem Zwecke besonders zu bildende, Section des Geheimenrathscollegii discutirt und entschieden werden. Diese Section soll aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd, und zwar zur Hälfte aus den höhern Justizcollegien zu ernennender Mitglieder bestehen.

§. 157. Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von demselben unmittelbar, oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.

§. 158. Bei Besetzung aller Staatsämter soll, in sofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§. 159. Der König wird bei den von ihm unmittelbar ausgehenden Ernennungen von Civil-Staatsdienern zuvor das Gutachten des Ministerii

oder des Departements-Chefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerialdepartements ist dies jedoch nicht erforderlich.

§. 160. Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, es sey denn, daß den Gehülfen altersschwacher, oder sonst an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Staatsdiener die künftige selbstständige Anstellung nach Maaßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit zugesichert würde.

§. 161. Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staats-Grundgesetzes auszudehnenden, Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung, und übertragen dieselbe an den Befehlenden.

§. 162. Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig; so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein, seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes, Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 163. Kein Civil-Staatsdiener (vergl. §. 161.) kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt; wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt; wer grobes öffentliches Aergerniß giebt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii, dem Befinden der Umstände nach, auf eine andere geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Die völlige Entlassung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden.

In Hinsicht auf die untere Staatsdienerschaft kann bei deren Anstellung eine Kündigung des Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders als vom Ministerio angewandt werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat, und Disciplinarstrafen, die diese Grenzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Staatsdienerschaft verfügt werden.

§. 164. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche, oder wegen anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 165. Keinem Civil-Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle dem gegenwärtigen Staats-Grundgesetze entgegenstehende Gesetze

und Einrichtungen werden hiemit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dies Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Uebereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs getroffen und nur in Folge eines, auf zwei nacheinander folgenden Diäten gefaßten, gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden.

Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend ist, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Vorstehendes Grundgesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 26. September des 1833sten Jahres, Unsers Reichs im Vierten.

William R.

L. v. Ompteda.

---

c) Patent vom 26. Sept. 1833, die Bestätigung Sr. K. H. des Herzogs von Cambridge, als Stellvertreters Sr. Kön. Maj. und Vicekönigs des Königreiches Hannover, ingleichen die Contrasignatur der königlichen Rescripte betreffend.

Wilhelm der vierte ꝛc.

Nachdem Wir die innern Verhältnisse Unsers Königreiches Hannover durch das unter dem heutigen Dato erlassene Staatsgrundgesetz näher festgestellt haben; so haben Wir zugleich Uns gnädigst bewogen gefunden, bei Unserer Abwesenheit von Unseren teutschen Landen, Unsern vielgeliebten Bruder, des Herzogs von Cambridge Liebden, als Unsern Stellvertreter und als Vicekönig für Unser Königreich Hannover zu bestätigen, und denselben Kraft dieses zu bevollmächtigen, in Unserem Namen, nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes und der bereits ertheilten und ferner etwa noch zu ertheilenden besondern Anweisung, die Regierung in Unseren Königlich-Hannöverschen Landen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unsers Cabinetsministerii zu Hannover zu führen.

Zugleich wollen Wir die bei Unserm Ministerio jetzt vorhandenen Ministerialdepartements bis auf Weiteres beibehalten, und in Beziehung auf die Contrasignatur derjenigen Verfügungen, welche in Abwesenheit von Unsern teutschen Landen, von Uns Allerhöchst Selbst werden vollzogen werden, hiermit bestimmen, daß diese Verfügungen zwar nach, wie vor, von Unserm bei dem hiesigen Hoflager befindlichen Minister, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung von dem dessen Stelle versehenden Rathe, außerdem aber auch, in allen nach der Verfassung und nach den Unserm Gesammtministerio und den einzelnen Ministerialdepartements angewiesenen Geschäftskreisen dazu geeigneten Fällen, entweder von allen Unsern in Hannover anwe-

enden Ministern, oder auch von dem Minister oder Vorstande des betreffen-
en Departements contrasignirt werden sollen.

In solchen Fällen haben die contrasignirenden, in Hannover anwesen-
en, Minister oder Ministerialvorstände für die Verfassungsmäßigkeit des In-
alts der Verfügung, nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes Cap. VIII.
. 151., zunächst zu haften, wohingegen für Unsern bei dem hiesigen Hofla-
er befindlichen Minister oder dessen Geschäfte versehenden Rath, durch die
Contrasignatur die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des aus den an
Uns gelangten Eingaben Uns gehaltenen Vortrages, für die Uebereinstim-
nung der Ausfertigung mit der von Uns abgegebenen Entscheidung und für
ie Verfassungsmäßigkeit der äußern Form der zur Vollziehung Uns vorge-
egten Verfügung jederzeit begründet werden soll.

Geschehen Windsor-Castle, den 26. Sept. 1833.

William R.

L. v. Ompteda.

C) Spanien.

Die Aufhebung des salischen Gesetzes in Hinsicht der Thronfolge im Königreiche Spanien durch die pragmatische Sanction vom 29. März 1830 ist, besonders nach dem Tode Ferdinands 7. (29. Sept. 1833), von so hoher Bedeutsamkeit für Spanien, daß diese Urkunde hier ihren Platz verdient.

Pragmatische Sanction mit Gesetzeskraft, von dem Könige Don Karlos 4. auf Verlangen der Cortes von 1789 decretirt, und auf Befehl Sr. gegenwärtig regierenden Majestät bekannt gemacht. Gegeben am 29sten und publicirt in der Stadt Madrid am 31. März 1830 *).

Don Ferdinand 7., durch die Gnade Gottes König von Castilien, Leon ꝛc. Den Infanten, Prälaten, Herzogen, Marquis, Grafen, ricos hombres, Prioren, Commandeuren der Orden und Untercommandeuren, Alcaden von Castilien u. s. w. und allen andern Richtern und Jurisdictionen, Beamten und Personen aller Städte und Burgen Meiner Königreiche und Herrschaften, thun Wir sowohl jetzt als für alle Zukunft kund und zu wissen:

Daß man sich in den Cortes, die im Jahre 1789 in Meinem Palaste Buen-Retiro gehalten wurden, auf den Vorschlag Meines erlauchten Vaters, der im Himmel ist, mit der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit beschäftigte, das durch die Gesetze des Königreichs und durch undenkliche Sitte für die Thronfolge von Spanien eingeführte regelmäßige Verfahren beobachten zu machen, indem man den ältern Sohn dem jüngern, und das männliche Geschlecht dem weiblichen in den betreffenden Linien, ihrer Ordnung gemäß, vorzog; und nachdem sie die unermeßlichen Vortheile, welche der Monarchie aus ihrer Beobachtung in einem Zeitraume von mehr als 700 Jahren erwachsen waren, so wie die Beweggründe und eventuellen Umstände

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 6. Apr. 1830.

in Erwägung gezogen hatten, welche zu der durch die Acte vom 10. Mai 1713 decretirten Reform Anlaß gegeben, legten sie seinen königlichen Händen eine Petition vom 30. Sept. 1789 vor, erinnerten an die große Wohlthat, die für dieses Königreich schon vor dem Zeitpunct der Vereinigung der Kronen von Castilien und Arragonien aus der in dem 2ten Gesetze, 15ten Titel, 2ten Theile specificirten Thronfolgeordnung entsprungen war, und baten ihn unterthänig, er möchte, ohne Rücksicht auf die durch oben angeführte Acte aufgestellte Neuerung, befehlen, daß man für alle Zukunft bei der Thronfolge der Monarchie die besagte, seit undenklichen Zeiten bestandene, Sitte so beobachte und beibehalte, wie sie immer beobachtet und gehalten ward, und eine pragmatische Sanction bekannt machen lassen, die, in der Versammlung der Cortes erlassen und gebildet, diese Entschließung und die Widerrufung der oben angeführten Acte feststellte.

Mein erlauchter Vater faßte nach Empfang dieser Petition den Entschluß, den das Wohl des Königreichs erforderte, und antwortete auf den Bericht, womit die Junta der Assistenten des Hofes, der Gouverneur und die Minister Meiner königlichen Kammer von Castilien die Petition der Cortes begleitet hatten: „daß er einen der besagten Bittschrift gemäßen Entschluß gefaßt hätte." Er empfahl ihnen aber, für den Augenblick das größte Geheimniß zu beobachten, weil er dies für seinen Dienst für nützlich erachtete; und in dem betreffenden Decrete „befahl er seinem Conseil, die für einen solchen Fall gebräuchliche pragmatische Sanction auszufertigen." Die Cortes schickten, mit Berücksichtigung dieses Umstandes, auf dem vorbehaltenen Wege eine beglaubigte Abschrift der oben gemeldeten Bittschrift und alles sonst darauf sich Beziehenden, und es ward Alles in der Versammlung mit dem bedingten Vorbehalt bekannt gemacht.

Die Unruhen, welche damals Europa heimsuchten, und diejenigen, welche die Halbinsel später erfuhr, gestatteten die Vollziehung dieser wichtigen Absichten nicht, die ruhigere Tage erforderten. Nachdem Ich, mit Hülfe der göttlichen Barmherzigkeit, den Frieden und die Ordnung glücklicherweise wieder hergestellt habe, deren Meine geliebten Völker so sehr bedurften, nachdem Ich diese ernste Angelegenheit geprüft und die Ansicht eifriger Minister für Meinen Dienst und für das Staatswohl angehört habe, befahl Ich durch Mein königliches Decret vom 26. dieses Monats, daß in Bezug auf die Originalpetition und die in dieser Hinsicht von Meinem vielgeliebten Vater getroffene Entschließung, und die Certification der ersten Secretaire der Cortes, welche diese Urkunden begleitete, das oben besagte Gesetz unverzüglich und pragmatisch in der gehörigen Form bekannt gemacht werde.

Nachdem Ich es in Meinem Generalconseil unter dem Beistande Meiner beiden Fiscalen bekannt gemacht hatte, die in voce am 27sten desselben Monats angehört wurden, entschloß man sich darin, ihm Vollendung dadurch zu geben, daß man es mit Gesetzeskraft und pragmatischer Sanction, als in der Versammlung der Cortes geschehen und promulgirt, ausfertige. Ich befehle demnach, daß man für alle Zukunft den buchstäblichen Inhalt des zweiten Gesetzes, 15ten Titels, 2ten Theils, der Petition der in Meinem Palaste Buen-Retiro im Jahre 1789 versammelten Cortes gemäß, deren wörtlicher Inhalt hier folgt, beobachte und vollziehe:

„Der Vortheil der Erstgeburt ist ein sehr großer Beweis der Liebe, die „Gott den Söhnen der Könige erweiset, die noch andere Brüder haben sol„len. Derjenige, dem er diese Ehre erweisen will, beherrscht die andern, die „ihm gehorchen, und ihn als ihren Vater und Herrn ansehen müssen. Die-

„Wahrheit dieses Satzes beweisen drei Gründe: der erste entspringt aus der „Natur, der zweite aus dem Gesetze, der dritte aus dem Herkommen. „1) Aus der Natur; denn der Vater und die Mutter wünschen sehnlichst, „Geschlechtsabkunft zu haben, die das, was ihnen gehört, erbt, und der Erst„geborne, der früher zur Erfüllung ihrer Wünsche gekommen ist, muß des„wegen auch mehr von ihnen geliebt werden, und kann darauf Anspruch „machen. 2) Aus dem Gesetze; denn unser Herr Gott sagte zu Abraham, „als er ihm, um ihn auf die Probe zu stellen, befahl, Isaak, seinen einzi„gen Sohn, den er zärtlich liebte, zu nehmen, und ihn aus Liebe zu ihm „zu opfern, und sagte dies aus zwei Gründen: 1) weil dieser der Sohn „war, den er aus dem oben angeführten Grunde, wie sich selbst liebte, und „2) weil Gott ihn als Heiligen auserwählt hatte, als er wollte, daß dieser „zuerst auf die Welt kommen sollte, und deswegen auch das Opfer desselben verlangte; denn nach dem, was er in dem alten Gesetze zu Moses „sagte, sollte jede männliche Erstgeburt als eine Gott geweihte Sache ange„sehen werden. Daß die Brüder den Erstgebornen als ihren Vater ansehen „sollen, geht daraus hervor, weil er älter als sie und zuerst auf die Welt „gekommen ist, und daß man ihm wie seinem Herrn gehorchen soll, geht „ebenfalls aus den Worten Isaaks an Jakob seinen Sohn hervor, als er „ihm in der Meinung, daß er sein ältester Sohn sey, den Segen gab: „Du wirst der Herr deiner Brüder seyn, und die Kinder deines Vaters wer„den sich nach dir wenden, und derjenige, den du segnen wirst, wird gesegnet seyn, auf denjenigen aber, dem du fluchen wirst, wird der Fluch fal„len. Man giebt demnach durch alle diese Worte zu verstehen, daß der „Erstgeborne Gewalt über die andern Brüder hat, als Vater und Herr, und „daß sie ihn als solchen anzusehen haben. Da ferner, dem alten Herkom„men zufolge, die Väter gemeiniglich Mitleiden mit den andern Kindern ha„ben, und nicht wollten, daß das Aelteste Alles habe, sondern daß jedes ei„nen Antheil haben sollte; so erkennen gleichwohl weise und gelehrte Männer „in Sachen der Nachfolge an, daß die Vertheilung in dem, was die Kö„nigreiche betrifft, nicht stattfinden könne, wenn man diese nicht zerstören „wolle, nach dem, was unser Herr Jesus Christus gesagt hat, daß jedes „Königreich, das vertheilt würde, der Verheerung ausgesetzt sey, indem er „als ein Recht ansah, daß die Herrschaft oder das Reich allein dem ältesten „Sohne, nach dem Tode seines Vaters zukommen sollte. Und dies ward „nun auch immer gebräuchlich in allen Ländern der Welt, wo die Herrschaft „in der Nachkommenschaft blieb, und insbesondere in Spanien. Um größe„res Unglück zu vermeiden, das eingetreten ist und noch ferner eintreten „könnte, war man der Ansicht, daß die Herrschaft des Königreichs immer „das Erbtheil derer seyn sollte, die in gerader Linie abstammten, und aus „diesem Grunde setzte man fest, daß, wenn keine männlichen Kinder vorhan„den wären, die älteste Tochter das Königreich erben sollte; und so befahl „man auch, daß, wenn der älteste Sohn verstorben seyn sollte, ehe er in das „Erbe eingetreten wäre, und von seiner gesetzmäßigen Gemahlin einen Sohn „oder eine Tochter hinterließe, der erstere und dann die zweite, und sonst „keine andere Person dasselbe haben sollten. Würden aber diese Alle ster„ben; so sollte das Königreich als Erbtheil dem nächsten Verwandten zufal„len, wenn er ein fähiger Mann sey und nichts gethan habe, um diese „Erbschaft zu verlieren. Durch alle diese Verhältnisse ist demnach das Volk „verpflichtet, zum wahren Besten des Königreichs den ältesten Sohn des Kö„nigs als seinen Souverain anzusehen. Es müßte daher Jeder, der gegen

„das Obengesagte handeln würde, als Verräther behandelt werden, und als „solcher die Strafen empfangen, denen, dem Gebrauche zufolge, diejenigen „ausgesetzt sind, welche die Gewalt des Königs hintansetzen."

Diesem zufolge befehle Ich nun euch Allen und Jedem insbesondere in euren Bezirken und Jurisdictionen, diese pragmatische Sanction überall und in Allem, was sie enthält, befiehlt und anweiset, zu bewahren, zu erfüllen und zu vollziehen, und bei diesem Anlaß alle Maaßregeln, die der Fall erfordert, zu treffen, ohne daß eine andere als die gegenwärtige Erklärung nöthig seyn sollte, die ihre Vollziehung von dem Tage an erhalten soll, wo sie zu Madrid und in den Städten, so wie an allen andern Oertern unter Meinem Gehorsam bekannt gemacht werden wird, indem dies die Wohlfahrt Meines königlichen Hauses und den Staatsvortheil aller Meiner Vasallen betrifft. Dies ist Mein Wille, und Ich verlange, daß man den Abschriften dieses Befehls, mit der Unterzeichnung D. Valentin de Pinilla, des ältesten Secretairs Meiner Kammer und der Regierung Meines Conseils, denselben Glauben und dasselbe Vertrauen schenke, wie dem Original.

Gegeben im Palaste, den 29. März 1830.

(Unterz.) Ich, der König.

Ich Don Miguel de Gordon, Secretair des Königs, habe dies auf seinen Befehl geschrieben. — Don Joseph-Maria Puig; Don Franz Maria; Don Joseph Hevia und Noviega; Don Franz Xavier Abell; Don Joseph Cavanilles. Einregistrirt: (Unterz.) Don Salvador Maria Granes; der Vice-Großkanzler, Don Salvador Maria Granes.

Bekanntmachung.

„In der Stadt Madrid, am 31. März 1830, vor den Thoren des Palastes des Königs und an dem Thore von Guadalaxara, wo sich das Publicum, die Handelsleute und Beamten versammeln, ward mit dem Beistande des Don Antonio Maria Segovia, u. s. w. Alcaden des königlichen Hauses und der Residenz Sr. Majestät, vorstehende königliche pragmatische Sanction, bei Trompeten- und Posaunenschall und durch den Ausruf des Staatsherolds, in Anwesenheit verschiedener Alguasils des besagten königlichen Hauses und verschiedener anderer Personen, bekannt gemacht; dies wird bezeugt von mir Don Manuel Antonio Sanchez de Escariche, von dem Conseil Sr. Majestät, dessen schreibender Secretair der Kammer derer, die darin ihren Sitz haben.

Dies ist die Abschrift der pragmatischen Sanction und ihrer Originalbekanntmachung, wie ich hiermit beglaubige.

(Unterz.) D. Valentin de Pinilla."

D) Preußen.

(gehört zu Th. I. S. 86.)

Gesetz, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für

den ständischen Verband in der Provinz Sachsen, nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband umfaßt, mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark, alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30sten April 1815 die Provinz Sachsen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

I. Der erste Stand:

1) aus dem Domcapitel zu Merseburg;
2) aus dem Domcapitel zu Naumburg;
3) aus dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode;
4) aus dem Grafen zu Stolberg-Stolberg;
5) aus dem Grafen zu Stolberg-Roßla;
6) aus dem Besitzer des Amts Walternienburg.

II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die beiden Domcapitel zu Merseburg und Naumburg, jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg, und Stolberg-Roßla, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

Wegen des Amts Walternienburg, welches von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande statt.

Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

I. für den ersten Stand auf 6., wie solche §. 2. bereits namentlich aufgeführt sind.
II. für den zweiten Stand auf 29.
III. für den dritten Stand auf 24.
IV. für den vierten Stand auf 13.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 72 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des 2ten, 3ten und 4ten Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7. Das Recht, zu dem zweiten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit den vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den Letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner, die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. In denjenigen Städten, wo die Bestellung der Magistratsmitglieder Unsern Regierungen oder einem Dominio zusteht, wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehrern Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem zweiten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden, Bezirken dergestalt vollzogen, daß alle in einem Bezirke begriffene ältere Landestheile gegenseitig an der Wahl der Abgeordneten Theil nehmen.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten.

Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer, für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des vierten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

In den Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Roßla wird das Wahlgeschäft von den dortigen Behörden besorgt.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrathe, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem, für die Eröffnung des Landtags bestimmten, Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabscheid den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der vier Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächti-

gung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände dieses Provinzialverbandes bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besonderen Rechte der einzelnen, zum ersten Stande gehörigen, Mitglieder berühren, bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen, Landestheils betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten des Wahlbezirks, zu welchem dieser Landesbezirk gehört, berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besonderen Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen

bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letzteren einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz, in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen aus einander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Merseburg.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen, durch den Landtag veranlaßten, Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihren observanzmäßigen Einrichtungen fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

aller

in den drei Bänden dieser Sammlung enthaltenen Urkunden.

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Braunschweig.	Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse.	9. Apr. 1770.	Bd. 1. S. 910.
Schweden.	Fundamentalstatut.	21. Aug. 1772.	Bd. 3. S. 59.
Schweden.	Vereinigungs- und Sicherheits-Acte.	21. Febr. und 3. Apr. 1789.	Bd. 3. S. 69.
Polen.	Freiheitsbrief der königl. Städte.	14. Apr. 1791.	Bd. 3. S. 4.
Polen.	Verfassung.	3. Mai 1791.	Bd. 3. S. 8.
Frankreich.	Erste Verfassung.	3. Sept. 1791.	Bd. 2. S. 2.
Frankreich.	Zweite Verfassung.	24. Jun. 1793.	Bd. 2. S. 71.
Frankreich.	Dritte Verfassung.	23. Sept. 1795.	Bd. 2. S. 30.
Cisalpinische Republik.	Verfassung.	30. Jun. 1797.	Bd. 2. S. 350.
Schweiz.	Verfassungsentwurf (Baseler).	15. März 1798.	Bd. 3. S. 117.
Schweiz.	Verfassung.	12. Apr. 1798.	Bd. 3. S. 126.
Niederlande.	Erste Verfassung.	23. Apr. 1798.	Bd. 2. S. 120.
Frankreich.	Vierte Verfassung.	13. Dec. 1799.	Bd. 2. S. 58.
Schweiz.	Grundzüge der Verf.	29. Mai 1801.	Bd. 3. S. 137.

			Rec'd 1914
Mitchell,	Alexander,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Alexander, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Isabel,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Mix,	Isabel Rockwell,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Moore,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, 3d,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, 4th,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Mullen,	Mrs. Thomas,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Nelson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Nye,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Parker,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Peterson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Phillips,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Pierce,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Quinn,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Reed,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Rice,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Richardson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Robinson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Rogers,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Ross,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Russell,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Sanders,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Scott,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Shaw,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Smith,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Stevens,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Taylor,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Thomas,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Thompson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Tucker,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Turner,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Vance,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Wallace,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Ward,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Watson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Webb,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Wheeler,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Williams,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Wilson,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
Young,	Mrs. Mary Hall,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911
	Mrs. Mary Hall, Jr.,	1 Pine Rd.,	1 Feb 1911

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Spanien.	Verfassung.	6. Jul. 1808.	Bd. 2. S. 252.
Bayern.	5 org. Edicte.	24. Jul. 28. Jul. 31. Aug. 8. Sept. 1808.	Bd. 1. S. 109.
Westphalen.	Ergänzungsstatut.	23. Dec. 1808.	Bd. 1. S. 42.
Schweden.	Verfassung.	7. Juni 1809.	Bd. 3. S. 72.
Weimar.	Verfassung.	20. Sept. 1809.	Bd. 1. S. 732.
Großh. Frankfurt.	Verfassung.	16. Aug. 1810.	Bd. 1. S. 43.
Großh. Frankf.	Beilage dazu.	10. Sept. 1810.	Bd. 1. S. 49.
Köthen.	Verfassung.	28. Dec. 1810.	Bd. 1. S. 1057.
Köthen.	Organisation.	19. Febr. 1811.	Bd. 1. S. 1058.
Köthen.	Verwaltungsordnung.	22. Febr. 1811.	Bd. 1. S. 1061.
Spanien.	Verf. (d. Cortes).	19. März 1812.	Bd. 2. S. 263.
Sicilien.	Grundzüge der (Bentinck'schen) Verf.	1812.	Bd. 2. S. 437.
Schweiz.	Uebereinkunft.	29. Dec. 1813.	Bd. 3. S. 199.
Waldeck.	Verfassungs- und Organisationsdecret.	28. Jan. 1814.	Bd. 1. S. 1107.
Basel.	Verfassung.	4. März 1814.	Bd. 3. S. 214.
Niederlande.	Entw. d. Verf.	28. März 1814.	Bd. 2. S. 192.
Lucern.	Verfassung.	29. März 1814.	Bd. 3. S. 217.
Frankreich.	(Senats-) Verf.	6. Apr. 1814.	Bd. 2. S. 85.
Freiburg.	Verfassung.	4–10. Mai 1814.	Bd. 3. S. 221.
Norwegen.	Verfassung.	31. Mai 1814.	Bd. 3. S. 92.
Frankreich.	Charte Ludwigs 18.	4. Jun. 1814.	Bd. 2. S. 89.
Zürich.	Verfassung.	11. Jun. 1814.	Bd. 3. S. 227.
Neuenburg.	Verfassung.	18. Jun. 1814.	Bd. 3. S. 231.
Appenzell d. äußern Rhoden.	Verfassung.	28. Jun. 1814.	Bd. 3. S. 236.
Appenzell der innern Rhoden.	Verfassung.	30. Jun. 1814.	Bd. 3. S. 240.

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Glarus.	Verfassung.	3. Jul. 1814.	Bd. 3. S. 244.
Aargau.	Verfassung.	4. Jul. 1814.	Bd. 3. S. 245.
Schafhausen.	Verfassung.	12. Jul. 1814.	Bd. 3. S. 250.
Thurgau.	Verfassung.	28. Jul. 1814.	Bd. 3. S. 254.
Waadt.	Verfassung.	4. Aug. 1814.	Bd. 3. S. 259.
Solothurn.	Verfassung.	17. Aug. 1814.	Bd. 3. S. 266.
Genf.	Verfassung.	24. Aug. 1814.	Bd. 3. S. 269.
St. Gallen.	Verfassung.	31. Aug. 1814.	Bd. 3. S. 294.
Nassau.	Patent, die Verfassung enthaltend.	1/2 Sept. 1814.	Bd. 1. S. 1002.
Zug.	Verfassung.	5. Sept. 1814.	Bd. 3. S. 300.
Nassau.	Patent, die Wahl der Stände betr.	3/4 Nov. 1814.	Bd. 1. S. 1015.
Nassau.	Patent, die Bildung der Herrenbank betr.	3/4 Nov. 1814.	Bd. 1. S. 1016.
Norwegen.	Verfassung.	4. Nov. 1814.	Bd. 3. S. 101.
Graubündten.	Verfassung.	11. Nov. 1814 (u. 19. Jun. 1820).	Bd. 3. S. 308.
Tessin.	Verfassung.	17. Dec. 1814.	Bd. 3. S. 313.
Neuenburg.	Organisationsedict für die Landstände.	26. Dec. 1814.	Bd. 3. S. 234.
Churhessen.	Verordn., d. Wiederherstellung d. Staatsverf.	27. Dec. 1814.	Bd. 1. S. 553.
Frankfurt a. M.	Entw. der Verf.	1814.	Bd. 1. S. 1130.
Würtemberg.	Königl. Manifest.	11. Jan. 1815.	Bd. 1. S. 362.
Würtemberg.	Rede des Königs im Staatsr.	11. Jan. 1815.	Bd. 1. S. 363.
Würtemberg.	Rede des Königs bei Eröffnung der Ständeversammlung.	15. März 1815.	Bd. 1. S. 365.
Würtemberg.	Grundzüge der Verf.	15. März 1815.	Bd. 1. S. 366.
Schweiz.	Erklärung des Wiener Congr. über die schweiz. Angelegenheiten.	20. März 1815.	Bd. 3. S. 200.

Digitized by Google

Gemini	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Cancer	Mercury enters your sign	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Leo	Mercury enters your 12th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Virgo	Mercury enters your 11th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Libra	Mercury enters your 10th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Scorpio	Mercury enters your 9th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Sagittarius	Mercury enters your 8th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Capricorn	Mercury enters your 7th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Aquarius	Mercury enters your 6th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Pisces	Mercury enters your 5th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Aries	Mercury enters your 4th house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Taurus	Mercury enters your 3rd house	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Gemini	Mercury enters your sign	Tue. 5th	Wed. 6th	Thu. 7th
Cancer	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Leo	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Virgo	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Libra	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Scorpio	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Sagittarius	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Capricorn	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Aquarius	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Pisces	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Aries	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Taurus	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Gemini	Mercury retrograde begins its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Cancer	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Leo	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Virgo	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Libra	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Scorpio	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Sagittarius	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Capricorn	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Aquarius	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Pisces	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Aries	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th
Taurus	Mercury retrograde ends its trip	Fri. 8th	Sat. 9th	Sun. 10th

Name	Born	Died	Occupation
Jacobs, Abraham	Aug 1, 1776	Nov 3, 1851	Merchant
Jacobs, Abraham	Mar 15, 1811	Nov 3, 1851	Merchant
Jacobs, Abraham	Dec 25

Official	Artist	Peak Position	Weeks on Chart
1	Rihanna	1	20
2	Drake	1	20
3	Ed Sheeran	1	20
4	Post Malone	1	20
5	Kendrick Lamar & SZA	1	20
6	Taylor Swift	1	20
7	Ariana Grande	1	20
8	Doja Cat	1	20
9	Olivia Rodrigo	1	20
10	Harry Styles	1	20
11	Billie Eilish	1	20
12	Justin Bieber	1	20
13	Bad Bunny	1	20
14	The Weeknd	1	20
15	Dua Lipa	1	20
16	Lil Nas X	1	20
17	Megan Thee Stallion	1	20
18	Cardi B	1	20
19	Lizzo	1	20
20	Shawn Mendes	1	20
21	Camila Cabello	1	20
22	Selena Gomez	1	20
23	Miley Cyrus	1	20
24	Halsey	1	20
25	Sam Smith	1	20
26	Khalid	1	20
27	Maroon 5	1	20
28	Imagine Dragons	1	20
29	Coldplay	1	20
30	Adele	1	20
31	Bruno Mars	1	20
32	Ed Sheeran	1	20
33	Rihanna	1	20
34	Drake	1	20
35	Ed Sheeran	1	20
36	Post Malone	1	20
37	Kendrick Lamar & SZA	1	20
38	Taylor Swift	1	20
39	Ariana Grande	1	20
40	Doja Cat	1	20
41	Olivia Rodrigo	1	20
42	Harry Styles	1	20
43	Billie Eilish	1	20
44	Justin Bieber	1	20
45	Bad Bunny	1	20
46	The Weeknd	1	20
47	Dua Lipa	1	20
48	Lil Nas X	1	20
49	Megan Thee Stallion	1	20
50	Cardi B	1	20

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Coburg.	Verfassung.	8. Aug. 1821.	Bd. 1. S. 806.
Hellas (westl. Festland.)	Verfassung.	4. Nov. 1821.	Bd. 3. S. 492.
Hellas (östl. Festland.)	Verfassung.	16. Nov. 1821.	Bd. 3. S. 497.
Peloponnes.	Verfassung.	1. Dec. 1821.	Bd. 3. S. 509.
Bayern.	Verordnung wegen Errichtung der Landräthe.	1. Jan. 1822.	Bd. 1. S. 1180.
Griechenland.	provis. Verfassung.	15. Jan. 1822.	Bd. 3. S. 514.
Portugal.	Verfassung.	23. Sept. 1822.	Bd. 1. S. 271.
Hannover.	Edict, die Staatsverwaltung betr.	12. Oct. 1822.	Bd. 1. S. 267.
Hannover.	Verordnung, die Landdrosteien betr.	18. Apr. 1823.	Bd. 2. S. 295.
Hannover.	Verordnung, die Domainen betr.	18. Apr. 1823.	Bd. 1. S. 282.
Hannover.	Edict, die neue Amtsordnung betr.	18. Apr. 1823.	Bd. 1. S. 295.
Preußen.	Gesetz wegen Anordn. der Provinzialstände.	5. Jun. 1823.	Bd. 1. S. 56.
Preußen.	Gesetz für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.	1. Jul. 1823.	Bd. 1. S. 57.
Preußen.	Gesetz für das Königr. Preußen.	1. Jul. 1823.	Bd. 1. S. 63.
Preußen.	Gesetz für Pommern und Rügen.	1. Jul. 1823.	Bd. 1. S. 69.
Preußen.	Gesetz für die Rheinprovinzen.	27. März 1824.	Bd. 1. S. 75.
Preußen.	Gesetz für die Provinz Westphalen.	27. März 1824.	Bd. 1. S. 81.
Preußen.	Gesetz für die Provinz Sachsen.	27. März 1824.	Bd. 3. S. 604.
Preußen.	Gesetz für das Großherzogthum Posen.	27. März 1824.	Bd. 1. S. 87.

Digitized by Google

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Polen.	Decret Alexanders 1, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichsverhandlungen betr.	13. Febr. 1825.	Bd. 3. S. 34.
Bayern.	Edict über die Geschäftsordnung d. Kammer d. Abgeordneten.	28. Febr. 1825.	Bd. 1. S. 175.
Baden.	Gesetz, die Veränderung der §§. 38. u. 46. der Verf. betr.	14. Apr. 1825.	Bd. 1. S. 492.
Spanien.	Decret, wegen Erhaltung d. unumschränkten Gewalt.	19. Apr. 1825.	Bd. 2. S. 294.
Polen.	Rede Alexanders 1. bei Eröffnung des Reichstages.	13. Mai 1825.	Bd. 3. S. 35.
Portugal.	Verf. (Don Pedro's).	19. Apr. 1826.	Bd. 2. S. 323.
Griechenland.	Verfassung.	17. Mai 1827.	Bd. 3. S. 522.
Bayern.	Gesetz, die Bildung der Kammer d. Reichsräthe betr.	9. März 1828.	Bd. 1. S. 197.
Bayern.	Gesetz wegen Einführung d. Landräthe.	15. Aug. 1828.	Bd. 1. S. 1185.
Meiningen.	Verfassung.	23. Aug. 1829.	Bd. 1. S. 833.
Meiningen.	Wahlgesetz.	23. Aug. 1829.	Bd. 1. S. 852.
Spanien.	Pragmat. Sanction.	29. März 1830.	Bd. 3. S. 601.
Frankreich.	Königl. Ordonnanzen.	25. Jul. 1830.	Bd. 2. S. 98.
Frankreich.	Protestat. der Deputirten dagegen.	27. Jul. 1830.	Bd. 2. S. 107.
Frankreich.	Proclamat. derselben an das Volk.	31. Jul. 1830.	Bd. 2. S. 108.
Frankreich.	Erklärung der Deputirtenkammer.	7. Aug. 1830.	Bd. 2. S. 109.
Frankreich.	Constitutionelle Charte.	7. Aug. 1830.	Bd. 2. S. 112.
Churhessen.	Verordnung, die Berufung d. Stände betr.	19. Sept. 1830.	Bd. 1. S. 606.

Digitized by Google

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Belgien.	Beschlüsse der provisorischen Regierung.	4. u. 6. Oct. 1830.	Bd. 2. S. 230.
Churhessen.	Verfassungsentwurf.	7. Oct. 1830.	Bd. 1. S. 607.
Belgien.	Entw. d. Verf.	27. Oct. 1830.	Bd. 1. S. 230.
Preußen.	Verordnung wegen der Provinzialstände in Posen.	15. Dec. 1830.	Bd. 1. S. 92.
Schwarzburg-Sondershausen.	Verfassung.	28. Dec. 1830.	Bd. 1. S. 1067.
Solothurn.	Verfassung.	29. Dec. 1830.	Bd. 3. S. 406.
Churhessen.	Verfassung.	5. Jan. 1831.	Bd. 1. S. 613.
Lucern.	Verfassung.	5. Jan. 1831.	Bd. 3. S. 678.
Churhessen.	Wahlgesetz.	16. Febr. 1831.	Bd. 1. S. 635.
Belgien.	Verfassung.	25. Febr. 1831.	Bd. 2. S. 237.
Königreich Sachsen.	Entw. d. Verf.	1. März 1831.	Bd. 1. S. 205.
St. Gallen.	Verfassung.	1. März 1831.	Bd. 3. S. 435.
Zürich.	Verfassung.	10. März 1831.	Bd. 3. S. 351.
Holstein.	Adresse d. Präl. ꝛc. an den König.	7. Apr. 1831.	Bd. 1. S. 725.
Thurgau.	Verfassung.	14. Apr. 1831.	Bd. 3. S. 462.
Altenburg.	Verfassung.	29. Apr. 1831.	Bd. 1. S. 856.
Altenburg.	Wahlgesetz.	29. Apr. 1831.	Bd. 1. S. 900.
Aargau.	Verfassung.	6. Mai 1831.	Bd. 3. S. 451.
Holstein.	Königl. Resolution.	27. Mai 1831.	Bd. 1. S. 728.
Holstein.	Königl. Decret wegen d. Provinzialstände in Schleswig-Holstein-Lauenburg.	28. Mai 1831.	Bd. 1. S. 729.
Dänemark.	Königl. Decret, die Anordn. der Provinzialstände in Dänem. betr.	28. Mai 1831.	Bd. 3. S. 112.
Schafhausen.	Verfassung.	4. Jun. 1831.	Bd. 3. S. 421.

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Bern.	Verfassung.	6. Jul. 1831.	Bd. 3. S. 365.
Königreich Sachsen.	Verfassung.	4. Sept. 1831.	Bd. 1. S. 220.
Königreich Sachsen.	Wahlgesetz.	24. Sept. 1831.	Bd. 1. S. 247.
Braunschweig.	Entw. einer revidirten Landschaftsordnung.	30. Sept. 1831.	Bd. 1. S. 927.
Braunschweig.	Entwickelung der Motiven ꝛc.	30. Sept. 1831.	Bd. 1. S. 951.
Nassau.	Edict, die Vermehrung d. Herrenbank betr.	29. Oct. 1831.	Bd. 1. S. 1017.
Hannover.	Entw. d. Verf.	15. Nov. 1831.	Bd. 1. S. 317.
Oldenburg.	Verordn. wegen Verf. u. Verw. der Landgemeinden.	28. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 1026.
Oldenburg.	Instruction der Aemter wegen der Wahlen.	28. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 1055.
Baden.	Gesetz über d. Polizei d. Presse.	23. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 492.
Baden.	Gesetz über die Ehrenkränkungen.	28. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 503.
Frankreich.	Gesetz über die Pairie.	29. Dec. 1831.	Bd. 2. S. 116.
Baden.	Gesetz über die Verf. u. Verw. d. Gemeinden.	31. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 511.
Baden.	Gesetz über Erwerbung d. Bürgerrechts.	31. Dec. 1831.	Bd. 1. S. 539.
Freiburg.	Verfassung.	24. Jan. 1832.	Bd. 3. S. 397.
Baden.	Vollziehungsordn. zum Preßgesetze.	13. Febr. 1832.	Bd. 1. S. 506.
Baden.	Instruction, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränk. betr.	17. Febr. 1832.	Bd. 1. S. 508.
Polen.	Organisches Statut.	26. Febr. 1832.	Bd. 3. S. 36.
Baden.	Ministerialerlaß.	29. Febr. 1832.	Bd. 1. S. 508.

Kelly, Mrs. Fanny	Journey	1 to 100
Kelly, Miss Fanny	Journey	1 to 100
Kemble, Charles	Journey	1 to 100
Kemble, Frances Anne (Fanny)	Journey	1 to 100
Kemble, Henry	Journey	1 to 100
Kemble, John Mitchell	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. Maria Theresa (De Camp)	Journey	1 to 100
Kemble, Roger	Journey	1 to 100
Kemble, Stephen	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. Stephen	Journey	1 to 100
Kemble, Stephen Charles	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. Stephen Charles	Journey	1 to 100
Kemble, Walter Savage	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. Walter Savage	Journey	1 to 100
Kemble, William	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. William	Journey	1 to 100
Kemble, William Charles	Journey	1 to 100
Kemble, Mrs. William Charles

Staat.	Urkunde.	Tag ihrer Bekanntmachung.	Band dieser Sammlung, wo sie steht.
Bayern.	Abänderungen im Landrathsgesetze.	1832 (ohne Tag).	Bd. 1. S. 1192.
Sigmaringen.	Verfassung.	11. Jul. 1833.	Bd. 3. S. 532.
Hannover.	Patent, die Public. d. Verf. betr.	26. Sept. 1833.	Bd. 3. S. 566.
Hannover.	Verfassung.	26. Sept. 1833.	Bd. 3. S. 573.
Hannover.	Patent, die Bestätigung des Vicekönigs betreffend.	26. Sept. 1833.	Bd. 3. S. 600.

d by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS THE PROPERTY OF THE
LONDON LIBRARY. IT IS LENT TO THE
READER ON THE CONDITION THAT IT IS
KEPT CLEAN AND NOT MARKED, AND
RETURNED PROMPTLY WHEN DEMANDED.

LONDON
14 ST JAMES'S SQUARE
SW1Y 4LG

Please return/renew by date shown.
You can renew it at:
www.londonlibrary.co.uk
or by telephone:
020 7766 4766

Library
Withdrawn from Swarthmore College

Digitized by Google